Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Com. + Adm.

The University of Chicago
Libraries

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Siebzehnter Jahrgang 1917/18.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.

Digitized by Google

THE
UNIVERSITY
OF
CHICAGO LIBRARIES

HG 1505
F B3

Digitized by Google

615822

Inhaltsverzeichnis des XVII. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Arons, Nochmals die Börsensteuer 180
Bendixen, Geld und Einkommen 61
Boehme, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs 69
Buff, Die Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken 248
Curti, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen 138
Dove, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung 77
Eulau, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen . 104
Federn, Geld und Einkommen 171
Fleischmann, Friede im Osten 121, 138, 153, 182
Frenkel, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft 53
Gradenwitz, Sparkassen und Banken 45
Großmann, Zinsscheine als Zahlungsmittel 93
von Gwinner, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe . . 1
Hallbauer, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes 41
—, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage 104
Hauser, Unsere Währung nach dem Kriege 2
—, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft 85
Heyn, Die Golddeckung der Reichsbanknoten 47
—, Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta 191
—, Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise 246
Hoffmann, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges, II. Teil 101
Hofmann, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage . 88, 161
Jacoby, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe 146
Kaemmerer, Silber 27
—, Die Bank von England und das Zentralbank-System 215
Johannes Kaempf † 169
Koch, Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz v. 26. Juli 1918 227
—, Praktische Erwägungen über die Sicherungs-Uebereignung 97
Paul Laband † 121
Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten 54, 194
Leweck, Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916 235
Lion, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes 188
Loewenberg, Zur Börsensteuervorlage 145
Moser, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse! 78
Nord, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden 6
Ohse, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes 150
Oswalt, Berechnung der Tantième 111
—, Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften . . . 287
Pfleger, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer . . 179
Pohl, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses . 71
Riesser, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe 37
—, Zur achten Kriegsanleihe 109
—, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe 157
Schmidt, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. 79
Schoele, Verbesserungen des Postscheckverkehrs . . . 112
—, Die Ueberweisungspostkarte 231

Seite

Schoen, Kriegssteuer und Tantièmen 110
Schultz, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? 161
Schwabacher, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben 176
Schwartz, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts 169
—, Der Beleihungswert des Erbbaurechts 220
Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband 17
Simonson, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? 124
Sintenis, Das Ende des Tantièmestreites 126
—, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften 147
Weinberger, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes 196
Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle 208
Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle 220

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Abtretung künftiger Forderungen (RG.) 200
Akkreditiv, Verletzung der aus seiner Annahme erwachsenden Vertragspflichten (RG.) 288
Auftrag, Haftung für auftragswidrige Ausführung (RG.) 167
Ausbietungsgarantie, rechtliche Folgen (RG.) . . . 172
Giroverkehr, Anspruch des Girozahlers gegen die Empfangsbank auf ordnungsmäßige Ueberweisung (RG.) . 89
Goldklausel, nachträgliche Eintragung bedarf Zustimmung der nachstehenden Hypothekare (KG.) . . 48
Gothaische Gewerkschaft, Haftung aus dem Verkauf von Kuxen einer Gothaischen Gewerkschaft (OLG. Celle) 8
— (RG.) 198
— Verwaltungssitz außerhalb Gothas unschädlich (RG.) 172
Gute Sitten, Gewährung neuen Kredits an einen in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kunden gegen umfangreiche Sicherheiten nicht sittenwidrig (RG.) . . 9
— Sittenwidrigkeit der Annahme von Zuwendungen eines feindl. Staatsangehörigen zwecks Vereitelung deutschen Vergeltungszugriffs (RG.) 65
— Sittenwidrigkeit eines Knebelungsvertrags (RG.) . . . 66
Haftung für Rat und Empfehlung, ein sog. Finanzagent haftet wie ein Bankier (RG.) 199
Postanweisung, Haftung der Post für postordnungsgemäße Bestellung (OLG. Marienwerder) 252
Vollmacht, stillschweigende (RG.) 115

II. Handelsrecht.

Aktiengesellschaft.
Bezugsrecht steht dem Eigentümer, nicht dem Nießbraucher zu (Bay. OLG.) 142
Bilanzgenehmigungsbeschluß, anfechtbar bei Nichtinnehaltung von Formvorschriften und Beeinträchtigung von Minderheitsrechten (RG.) 67
Tantième des Vorstands und Aufsichtsrats, Rücklagenbegriff (RG.) 180

Digitized by Google

Seite

Handlungsbevollmächtigter des Bankkunden im Verkehr mit der Bank (RG.) 76
Kauf oder Kommission bei Eindeckung des Bedarfs in Rubelauszahlung (RG.) 189
Offene Handelsgesellschaft, Rechtswirksame Begründung eines Optionsrechts betreffend Ueberlassung eines Anteils (RG.) 190
Sparkasse, Recht zum Gebrauch der Bezeichnung (RG.) 116

III. Börsenrecht.

Börsentermingeschäft,
Voraussetzungen der Mangelheilung gemäß § 57 BörsG. (RG.) 10, 82, 106, 141
Haftung des vollmachtlosen Vertreters (OLG. Düsseldorf) 66
Offizielles oder inoffizielles B. T. G.? (RG.) 90
Darlehen zwecks Deckung von Ultimodifferenzen klagbar, auch wenn vom Geschäftsvermittler gewährt (RG.) . 9
Differenzeinwand
Voraussetzungen seiner Zulässigkeit (RG.) 10, 141

IV. Wechselrecht und Scheckwesen.

Widerspruch zwischen äußerer Form und wahrem Inhalt der Wechselurkunde (RG.) 91
Schadensverteilung bei Scheckfälschungen (RG.) 173

V. Stempel- und Steuerwesen.

Einkommensteuer in Preussen
Einkommensteuerpflichtigkeit der Kriegssteuer-Sonderrücklage (OVG.) 52
— gesperrter Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren feindlicher Staaten (OVG.) 56
— der Dienstbezüge eines im Felde befindlichen Angestellten (OVG.) 56
Reichsstempelgesetz
Gesellschaftsstempel
Von den Gründern übernommene Stempelkosten als Teil der Gegenleistung für die Aktienübernahme (RG.) 175
Effektenstempel
für ausländische Share-Certifikate (OLG. Hamburg.) 107
(RG.) 167
Talonsteuer
Gültigkeit von Orderschuldverschreibungen trotz Nichtigkeit der beigegenen Inhaberzinsscheine (RG.) 250
kein Rückforderungsrecht bei Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften (RG.) 117
Schlussnotenstempel
Kommissionsgeschäft oder Vollmacht bei Ausübung eines Bezugsrechts (RG.) 201

VI. Kriegsrecht.

Devisenverordnung
Zulässigkeit einer Frankenzahlung nach der Schweiz (OLG. Dresden) 174
Wechsel, Voraussetzungen der Ausstellung im Auslande (RG.) 158
Wertpapiere als Banngut (Oberprisengericht) . . . 11
Zahlungsverbot gegen England
Stundungseinwand des Schuldners nach Wohnsitzverlegung des Gläubigers (RG.) 67
betrifft auch Forderungen eines Londoner Rembours-Hauses gegen seinen deutschen Treuhänder (RG.) 99

VII. Konkursrecht.

Geltendmachung von Wechselregreß und zugrundeliegender Darlehnsforderung neben einander unzulässig (OLG. Hamburg) 42

C. Verbandsangelegenheiten.

Zum Rundschreiben des Centralverbandes vom 24. August d. J. betr. Sparsamkeit im Papierverbrauch. 8
Kundgebungen d. deutschen Wirtschaftsstände für die 7. Kriegsanleihe 29
Glückwunschtelegramm anlässig des Ergebnisses der 7. Kriegsanleihe 42
Zur amtlichen Kursfeststellung an der Berliner Börse, Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse 65

Seite

Bericht über die ordentliche Generalversammlung des Centralverbands am 17. Dezember 1917. 78
Geschäftsbericht des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1917 78
Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte 75, 118
Schreiben der Mitglieder des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband anlässig des Ausscheidens des Herrn Direktors Dr. Adolf von Stroell 82
Zum Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Erklärung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 28. April d. J. 145
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V), der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) und des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin am 30. April 1918 an den Reichstag 168
Bankmäßige Entwickelung der Sparkassen 208
Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer? 230, 240
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 76, 84, 100, 114, 143, 156, 202, 226

D. Aus der Bankpraxis.

Förderung der Goldsammlung 51
Zahlungsverkehr mit dem Auslande 100
Zur Auslegung der Reichsstempelgesetz-Novelle 289
Richtlinien für die Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken 249

E. Bücherbesprechungen.

Bendixen, Das Wesen des Geldes (Elster). 252
Deumer, Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen, 8. Heft aus den „Hamburgischen Forschungen“ (Schwartz) 48
Dub, Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft im Weltkriege (Vogel) 57
König, Zur Theorie der Steuern (Bendixen) 132
Knapp, Staatliche Theorie des Geldes (Bendixen) . . . 178
Lotz, Finanzwissenschaft, aus Handbuch des öffentlichen Rechts (Vogel) 92
Marck, Die Sicherungs-Uebereignung unter Einschluß der Sicherungsabtretung mit Formularen (Hallbauer) . 202
v. Müller, Die finanzielle Mobilmachung Oesterreichs und ihr Ausbau bis 1918 (Vogel) 241
Neukamp, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr (Mollwo) 68
Patzauer, Oesterreichs und Ungarns Staatswissenschaften (Vogel) 57
v. Raumer und Moll, Reichs-Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens (Haußmann). 88
Strauch, Bankpraxis. Aufbau und Ueberwachung des Filialbetriebes (Bernstein) 182
Wegener, Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse (Mauer). 168
Rumänien. Landes- und wirtschaftspolitische Uebersichten. Bearbeitet von der Direction des k. k Oesterr. Handelsmuseums (Bergengrün) 12
Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Herausgegeben von der Fabian Society in London (Brodnitz) 284

F. Statistischer Teil.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31 Dezember) des Jahres 1916 14, 82
Die Reichsbank in den Monaten September bis Dezember 1917 118
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Halbjahr 1917 119
Die Reichsbank im Kriegsjahre 1917 148

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1917.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Glossen zur siebenten Kriegsanleihe.
Von Arthur von Gwinner.

Unsere Währung nach dem Kriege.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin

Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden.
Von Rechtsanwalt Dr. Walter Nord, Hamburg.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916.

Glossen zur 7. Kriegsanleihe.

Von **Arthur von Gwinner.**

Unseren Feinden wird das Ergebnis der neuen Kriegsanleihe Deutschlands eine Enttäuschung sein, wie es die Ergebnisse der früheren Kriegsanleihen gewesen sind.

Sie dachten es böse zu machen und waren doch nur ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Hätten die Engländer uns nicht vom Welthandel überhaupt abgesperrt, hätten sie nur die Zufuhr von Waffen und anderen indirekten Kriegsmitteln nach Kräften verhindert, uns aber tüchtig mit Genuß- und Luxuswaren versorgt, längst hätte Deutschland seine Kraft verausgabt. Statt dessen haben wir die Kraft gespart. Kapital wird bekanntlich nicht anders geschaffen als durch Arbeit und Sparen. Das deutsche Volk hat gearbeitet, und im allergrößten Umfange hat es während des Krieges auch gespart. Allein was wir an Bier und Alkohol sparen, ist zurzeit, unter Zugrundelegung von Friedenspreisen, auf 1¾ Milliarden jährlich zu rechnen; so auch die Ersparnis an Kleidung, Beleuchtung, Nahrungs- und Genußmitteln, überhaupt an Verbrauch aller Art. Wir leben von dem großen Vorrat, den das in 43 Friedensjahren reich gewordene, im größten Maßstabe erzeugende, verbrauchende und exportierenden Land geschaffen und aufgestapelt hat. Dieser Vorrat reicht aber noch für Jahre. Einige Artikel, die wir nicht in genügender Menge im Lande hatten und ohne die wir den Krieg nicht hätten aushalten können, haben wir gelernt, zu ersetzen oder selbst zu gewinnen; so z. B. den Stickstoff, zur Herstellung von Sprengstoffen und Düngemitteln. Durch den langsamen Verbrauch unserer großen Vorräte aller Art sind aber so riesenhafte Kapitalbeträge flüssig geworden und fließen fortwährend an den Sammelstellen in Banken und Sparkassen zusammen, daß eben dadurch wieder das Bedürfnis nach verzinslicher Anlage der Gelder immer wieder erneuert und verstärkt wird. Siehe die Nachfrage nach Wertpapieren, trotz der periodisch wiederkehrenden Auflage der Kriegsanleihen. Seit Kriegsbeginn sind die „Gläubiger" der gesamten deutschen Banken auf das Doppelte gestiegen. Die Einlagen der Sparkassen, dieser Sammelbecken der Gelder kleiner und kleinster Sparer, sind aber höher als vor dem Kriege, obgleich auch von diesen Geldern Milliarden in die Kriegsanleihen geflossen sind.

Also das Kapital, oder wie man gewöhnlich sagt, das Geld, fehlt nicht. Es fehlt aber auch nicht die Willigkeit, die Zuversicht und Begeisterung, die den Erfolg verbürgen.

In zunehmendem Maße, den Sieg unserer Waffen begleitend und überholend, ist in den weitesten Volkskreisen die politische Einsicht gewachsen. Die Archive in Brüssel, in russischen Festungen, und in Rumänien, wie die Indiskretionen der feindlichen Presse, haben aufgedeckt, erwiesen und bestätigt, was nur allzusehr den Hellsichtigen seit einem Jahrzehnt klar geworden war: Deutschland's Aufstieg, Reichtum und friedliche Entwicklung war unseren Feinden ein Dorn im Auge. Weil der Deutsche täglich ein paar Stunden länger arbeitete, mußte es auch der Engländer tun, oder er blieb im Wettkampf zurück. Weil der Deutsche seine knappe Sonntagsruhe nicht auf zwei oder zweieinhalb Tage ausdehnte, mußte auch der Engländer sein „week-end" verkürzen. So wurden wir beneidet und verhaßt.

Bernard Shaw hat in seinem berühmten Aufsatz „The last spring of the old lion", zum großen Aerger der Engländer, die Wahrheit gesagt: Der britische Löwe lag auf der Lauer und wartete auf die Gelegenheit zum Sprung. Schon 1911 schien die Gelegenheit sich zu bieten; aber Deutschland vertrug sich mit Frankreich, und noch einmal war der Krieg abgewendet. Aber der britische Löwe wollte den Krieg; jede Nummer der Times, des Observer, der Morning Post, so vieler anderer führender englischer Blätter, hatte es seit einem Jahrzehnt unzweideutig verraten. Asquith und Grey im Juli 1914 wollten den Krieg, wie Bernard Shaw schreibt, wohl nicht; aber der britische Löwe wollte den Krieg. Und wie Bernard Shaw in schwunghaften Sätzen ausführt, lag der Löwe auf der Lauer, grollend, bis er sich mit Gebrüll erhob zum Sprunge. Deshalb war die gesamte britische Schlachtflotte, wie 1911, so auch im Juli 1914 in der Nordsee und im Kanal zusammengezogen, schlagbereit. Sollte es wirklich der letzte Sprung des alten britischen Löwen gewesen sein?

Das deutsche Volk aber weiß, daß es um die Entscheidung des, unseren Waffen zu Wasser und zu Lande bisher so günstig verlaufenden Kampfes, um den Lebenskampf des deutschen Volkes, um das Geschick jedes Einzelnen geht. Und weil das Geld nicht fehlt, und auch der Wille da ist zum Sieg und Frieden, darum wird die 7. Kriegsanleihe wie ihre Vorgänger unseren Gegnern eine bittere Enttäuschung sein. Sie gedachten es böse zu machen und haben das Gute geschafft.

Digitized by Google

Unsere Währung nach dem Kriege.

Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Die Minderbewertung, welche die Markwährung ebenso wie die Währungen der anderen kriegführenden Staaten im Verlaufe des großen Kampfes erfahren hat, haben das Interesse für Fragen des Geldwesens neu belebt. In zahlreichen Veröffentlichungen sind die widersprechendsten Ansichten über die Gründe dieser Erscheinung entwickelt und demgemäß auch die abweichendsten Folgerungen für die zu ergreifenden währungspolitischen Maßnahmen daraus gezogen worden. Es kann nicht der Zweck dieses Aufsatzes sein, die große Zahl dieser Vorschläge hier zu besprechen, umsoweniger, als sie sich zum Teil kühn im Reiche der reinen Theorie bewegen und wenig Berührungspunkte mit dem praktischen Leben zeigen. Nur einige wenige Ansichten und Forderungen, deren Durchführung im Bereiche des Möglichen liegt, sollen hier besprochen und daraufhin untersucht werden, ob ihre Verwirklichung die wünschenswerte Entwickelung unserer Währungsverhältnisse darstellen würde.

I.

Wie den meisten Arbeiten, soll auch uns der hohe allgemeine Preisstand, der sich im Verlaufe des Krieges entwickelt hat, als Ausgangspunkt der Untersuchung dienen. Den Grund der allgemeinen Preiserhöhung erblicken wir vornehmlich in der gesteigerten Nachfrage nach Gütern aller Art, denen zunächst ein gleichbleibendes, später infolge geminderter Produktion bei gesperrten Grenzen und infolge von Verlusten durch kriegerische Ereignisse ein abnehmendes Angebot gegenüberstand. Die Voraussetzung dieser gesteigerten Güternachfrage bestand in der Neuschöpfung von Noten und Krediten; dabei wird eine Einwirkung auf die Warenpreise nur insoweit angenommen, als dadurch zusätzliche Kaufkraft am Warenmarkte auftrat. Eine solche Einwirkung fand also nicht statt, soweit durch die Umformung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse ein höherer Bedarf an Umlaufsmitteln als solchen sich ergab, sei es durch Einrichtung zahlreicher militärischer Kassen, oder dadurch, daß viele Heeresangehörige einen erhöhten Geldbetrag in den Taschen mit sich führten, daß im Inlande vielfach an Stelle des Kreditverkehrs der Bargeldverkehr trat, daß mit dem Vordringen der deutschen Heere sich das Währungsgebiet erweiterte.[1])

Lansburgh[2]) ist der Meinung, daß die allgemeine Preissteigerung sich hätte vermeiden lassen, wenn der Staat, anstatt mit der zusätzlichen Kaufkraft neugeschaffener Kredite und Noten an den Markt zu treten, vorerst den für seine Käufe benötigten Teil der vorhandenen Kaufkraft auf dem Wege der Erhebung von Steuern und Kriegsanleihen an sich gezogen hätte. Denn die früher von privater Seite für Friedenszwecke ausgegangene Nachfrage wäre dadurch ausgefallen und mit der zugrunde liegenden Kaufkraft auf den Staat übergegangen. Es hätte also keine Steigerung, sondern lediglich eine Verschiebung der Nachfrage stattgefunden, der Anlaß zu einer Preissteigerung — soweit er in einer Zunahme der Nachfrage beruhte — wäre also weggefallen. Wir wollen nicht verkennen, daß in dem vorstehend entwickelten Gedanken etwas Richtiges ist, immerhin mutet er uns stark theoretisch an. Denn die Staatsnotwendigkeiten waren, namentlich zu Beginn des Krieges, aber auch später noch dringende und erforderten eilige Befriedigung, so daß der Staat auf die vorgängige Beschaffung der Zahlmittel durch Anleihen und Steuern sich nicht ausschließlich verlassen konnte. Lansburgh selbst ist der Meinung, daß der von ihm vorgeschlagene Weg der Mittelbeschaffung für Teile der Volkswirtschaft ein Leidensweg sein würde. Durch die plötzliche Verminderung ihrer flüssigen Mittel würden weite Bevölkerungskreise ihre Ausgaben auf das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige beschränken müssen. Zahlreiche Betriebe würden plötzlich zum Stillstand verurteilt sein, Beschäftigungsmangel, Betriebsverlust, Arbeiterentlassung wäre die allgemeine Folge. Dennoch meint Lansburgh, daß dieser Leidensweg hätte beschritten werden müssen, um eine schnelle Umorganisierung der Volkswirtschaft vom Friedens- zum Kriegsbetrieb zu ermöglichen. Die theoretische Folgerichtigkeit dieses Gedankens wollen wir nicht in Zweifel ziehen, befürchten aber, daß der Erfolg teuer erkauft werden möchte, da uns das vorgeschlagene Verfahren nur auf dem Wege einer völligen Desorganisation der Volkswirtschaft, eines wirtschaftlichen Chaos von der Friedens- zur Kriegsorganisation geführt hätte. Ein derartiger Zustand der Volkswirtschaft, gerade zu Beginn des Krieges, hätte wohl mit Notwendigkeit die verhängnisvollsten Folgen gehabt.

Die Ansicht, welche Lansburgh weiterhin über die Gestaltung unserer auswärtigen Wechselkurse entwickelt, in denen er das direkte Spiegelbild der durch die Notenvermehrung gesteigerten Inlandspreise sieht, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht haltbar. Diese Lehre kann nur unter der Voraussetzung freier Verkehrs- und Preisentwickelung im Inlande und Auslande Anwendung finden. Nun sind aber unsere Inlandspreise durch Preistaxen in ihrer freien Entwickelung behindert, vor allen Dingen aber ist die Freiheit des Außenhandels unterbunden, einmal infolge der Seesperre, andererseits aber durch deutsche und fremde Verbote über Ein- und Ausfuhr. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine Besserung unserer Wechselkurse eintreten würde, sobald die aus militärischen Gründen von Deutschland erlassenen Ausfuhrverbote in Wegfall kämen. Daraus folgt, daß die auswärtigen Wechselkurse zurzeit in keinem direkten Zusammenhange mit den Inlandspreisen stehen.[3])

Bemerkenswert ist übrigens, daß Prof. Cassel[4]) zur Erreichung des Zieles der Umorganisation der Wirtschaft für die Zwecke des Krieges das der vorerwähnten Theorie entgegengesetzte Mittel, nämlich Verschlechterung der Valuta durch starke Notenemission für tauglich hält. Die Verschlechterung der Valuta übt nach Cassel infolge der allgemeinen Preissteigerung die sie mit sich bringt auf breite Schichten der Bevölkerung einen Zwang zur Sparsamkeit aus, wodurch eine umfassende Einschränkung des Verbrauchs aller für die Kriegswirtschaft nicht notwendigen Gegenstände und die Einstellung der freiwerdenden Produktion für Kriegszwecke erreicht wird. „Dieser Umstand wirft ein interessantes Licht auf die Tatsache, daß ein kriegführendes Land, das dazu gezwungen wird, alle seine wirtschaftlichen Kräfte aufzubieten, so gut wie ausnahmslos zu einer Verschlechterung der Valuta kommt."

In der Tat führen sowohl der von Lansburgh als auch der von Cassel erwähnte Weg zum gleichen Ziele. Ob der Staat seine Käufe mit bereits vorhandenen, dem Verkehre entnommenen Geldmitteln begleicht, oder ob er dazu zusätzlich geschaffene Geldmittel verwendet, in beiden Fällen hat er einen erheblichen Teil der gesamten Kaufkraft der Nation, welche sich auf die Gesamtmenge der vorhandenen Güter erstreckt, in sich vereinigt und dadurch die Kaufkraft der Bevölkerung um so viel geschwächt und

[1]) Später ist allerdings durch Schaffung der Notenabteilung der Société Générale de Belgique, welcher das Recht der Notenausgabe für Belgien, der Darlehnskasse „Ost" der Ostbank für Handel und Gewerbe und der polnischen Darlehnskasse, welchen dieses Recht für den Bezirk Oberost bezw. für das Königreich Polen übertragen wurde, eine Beschränkung des Bedarfs an Reichswährung für diese Landesteile eingetreten.

[2]) Die Bank, Februarheft 1915.

[3]) Vergl. Huber: Wechselkurse und Notenvermehrung. Bankarchiv 15. V. 1916.

[4]) Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft. Seite 146 ff.

Digitized by Google

diese selbst zur Enthaltsamkeit gezwungen. Der letztere Weg, der denn auch tatsächlich nicht nur in Deutschland, sondern in allen kriegführenden Ländern beschritten worden ist — wenngleich kaum aus derartigen theoretischen Erwägungen heraus — erscheint nach dem Vorausgesagten zweifellos als der empfehlenswertere. Allerdings hat dabei die Währung[5]) zugunsten der höheren allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft und der Erhaltung der bedrohten Staatsexistenz Opfer bringen müssen.

II.

Mit Friedensschluß erlangen die Forderungen der Währungspolitik, die in Kriegszeiten nicht selten hinter militärisch-politischen Notwendigkeiten zurückstehen mußten, ihre frühere Bedeutung wieder. Es erhebt sich dann die Frage, ob es als Ziel staatlicher Politik zu betrachten ist, den Geldwert auf dem im Verlaufe des Krieges eingenommenen Stande festzuhalten oder ob man ihn — sei es sofort, sei es späterhin — auf die vor dem Kriege eingenommene Höhe zurückführen soll.

Bei der Untersuchung dieses Problems müssen wir uns vorerst vor Augen halten, daß zurzeit das Gleichgewicht zwischen dem gesunkenen Geldwert auf der einen und den wirtschaftlichen Gütern auf der anderen Seite noch keineswegs hergestellt ist. Dem neuen Geldwerte angepaßt haben sich vorzüglich die Preise der wichtigsten Konsumgüter und die Arbeitslöhne, nicht oder nur in gemindertem Umfange die Preise für Grundbesitz, Häuser, Fabriken, auch die Mieten, Pachten und Gehälter.

Im Sinne H e l f f e r i c h s (Das Geld, Seite 566, II. Aufl.) betrachten wir die möglichste Stabilität des Geldwertes, d. h. die möglichste Unveränderlichkeit der auf Seiten des Geldes wirksamen Bestimmungsgründe für die Austauschverhältnisse als erstrebenswertes Ziel der Geldpolitik und zwar deshalb, weil dann von der Geldseite aus jeder Anstoß zu einer Verschiebung des Preisniveaus mit ihren Folgen veränderter Einkommens- und Vermögensverteilung vermieden wird. Diese Richtlinie kann jedoch bei der gegebenen Sachlage nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen. Da nämlich im vorliegenden Falle ein einheitliches Preisniveau noch nicht hergestellt ist, so sind weitere Preisverschiebungen in keinem Falle zu vermeiden, möge man den Geldwert auf seiner gesunkenen Basis stabilisieren oder mag man ihn wieder seiner früheren Höhe zuführen.

Betrachten wir zunächst den erstgenannten Fall, daß man versucht, den Geldwert auf seiner jetzigen Höhe festzuhalten, dann würden zweifellos im Laufe der Jahre die noch auf dem früheren Geldwerte beruhenden Preise sich den veränderten Verhältnissen anpassen, sie würden eine steigende Richtung einschlagen, also namentlich die Preise für Grundbesitz, die Mieten, Pachten und Gehälter. Dadurch würden alle Schuldner — z. B. die Grundbesitzer — deren Obligationen noch zur Zeit des erhöhten Geldwertes begründet wurden, einen großen und d a u e r n d e n, durch nichts gerechtfertigten Vorteil zu Lasten ihrer Gläubiger ziehen. Den zum Empfang von Mieten, Pachten und Gehältern Berechtigten würde die allmähliche Erhöhung ihrer Bezüge nur die Wiederherstellung ihrer früheren Lage bringen, während die jetzige Uebergangszeit für sie verlustbringend ist.

Wollte man jedoch umgekehrt den Geldwert erhöhen, so würde die daraus folgende Senkung der Warenpreise zunächst allen Konsumenten einen gewissen Vorteil bringen, der aber für die arbeitende Klasse durch die Reduktion der Löhne bald wieder ausgeglichen werden dürfte. Die hierbei eintretende Verschiebung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen würde übrigens die bei der früheren entgegengesetzten Entwicklung eingetretenen Veränderungen in gewissem Umfange kompensieren. Einen wesentlichen und d a u e r n d e n Vorteil aus einer Geldwertsteigerung zögen jedoch die Gläubiger aller in Zeiten des gefallenen Geldwertes begründeten Schuldverhältnisse, wobei in erster Linie an die Besitzer der Kriegsanleihen zu denken ist. Die aus der Wertzunahme der Renten sich ergebende Verschiebung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Volkswirtschaft wird jedoch in ihrer nachteiligen Wirkung dadurch gemildert, daß gerade die Kriegsanleihen sich auf eine außerordentlich große Zahl von Besitzern verteilen. Ferner bleibt zu bedenken, daß dieser Wertzuwachs nur für die späteren Kriegsanleihen wesentlich ist und weiterhin, daß die dabei in Betracht kommenden Summen, so erheblich sie an sich auch sein mögen, doch an[6]) Umfang hinter denen zurückstehen, welche bei der obenbesprochenen dauernden Fixierung des Geldwertes auf seinem reduzierten Stande in umgekehrtem Sinne beeinflußt werden würden, nämlich alle noch aus der Zeit vor oder zu Anfang des Krieges stammenden Schuldverhältnisse.

Bei der bisherigen Betrachtung der Preisverschiebungen haben wir lediglich die auf Seiten des Geldes wirksamen Faktoren in Betracht gezogen. Die allmähliche Zurückführung der Löhne und Warenpreise würde jedoch in erheblichem Umfange auch dann eintreten, wenn von der Geldseite aus keinerlei Anstoß dazu ausginge; denn von den im Eingange dieses Aufsatzes für die Preiserhöhung verantwortlich gemachten Faktoren werden nach Friedensschluß zweifellos die auf der Warenseite tätigen — Angebot und Nachfrage nach Waren und Arbeitskräften — schrittweise wieder annähernd auf die Stärke zurückgehen, die sie vor dem Kriege besaßen, so daß also auf diesem Gebiete eine Preisentwicklung im fallenden Sinne unausbleiblich erscheint. Wir kommen daher zu dem Schluß, daß aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem Geldwerte und dem Werte aller Güter und in Geld schätzbaren Beziehungen sich besser durch Hebung des Geldwertes in der Richtung seines früheren Standes als durch Festlegung auf dem erniedrigten Stande wird erreichen lassen.

Mehrfach ist in der Literatur die Ansicht vertreten worden, daß es sich mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen empfehle, den entwerteten Zustand der Währung zu erhalten. So sagt C a s s e l[7]): „Die wirkliche Last einer jährlichen Rentenzahlung von einer Milliarde muß sich natürlich verdoppeln, wenn die Geldeinheit, in der die Schuld berechnet wird, verdoppelte Kaufkraft erhält.“ In Betracht zu ziehen sind also nur die Staatsschulden, welche aufgenommen wurden, als das Geld bereits entwertet war, nicht aber die aus Friedenszeiten stammenden Staatsanleihen. Eine Steigerung des Geldwertes würde nun im allgemeinen eine Minderung der Warenpreise, sowie des Nennwertes der Einkommen und wohl auch der Vermögen zur Folge haben, was mit Wahrscheinlichkeit Mindereinnahmen vornehmlich aus Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern, sowie aus Zöllen — soweit sie auf dem W e r t e der Einfuhr basieren — nach sich ziehen würde. Mögen somit aus einer

[5]) Daß die in normalen Zeiten gewiß große Bedeutung der Währung in Kriegszeiten wichtigeren Erfordernissen der Kriegspolitik weichen muß, ist nicht nur in D e u t s c h l a n d von manchen Währungstheoretikern verkannt worden. In E n g l a n d hat zu Beginn des Krieges der Economist lange die Meinung vertreten, daß man die Zufuhren nach Deutschland nicht sperren, sondern weit offen halten solle. Wir würden dann infolge des Zusammenbruchs unseres Geldwesens am schnellsten zum Frieden gezwungen werden.

[6]) Der in deutschen Händen befindliche Effektenbesitz allein belief sich vor dem Kriege auf mehr als 60 Milliarden Mark.

[7]) Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft, Seite 151.

Digitized by Google

Geldwertsteigerung sich auch gewisse Schwierigkeiten für die Staatsfinanzen ergeben, so kommt doch den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, welche wie oben ausgeführt, zugunsten einer Geldwertsteigerung sprechen, größere Bedeutung zu und wir werden umsomehr bei diesem Urteil verharren, wenn wir uns die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, welche sich ergeben, sobald man praktisch versucht, den gesunkenen Geldwert auf seinem Tiefstande festzulegen.

Für eine Fixierung auf erniedrigtem Niveau kommen zwei Wege in Betracht.

1. Man kann das Disagio des Papiergeldes gegenüber dem Goldgelde als das Gegebene hinnehmen und sich lediglich darauf beschränken, durch Diskont- und Devisenpolitik den Satz des Disagios zu stabilisieren. Eine gewisse Reduktion der umlaufenden Zahlungsmittel würde sich allerdings auch dann erforderlich machen, was sich ohne weiteres aus der Umkehr der in der Einleitung besprochenen Verhältnisse ergiebt. Ein solches Verfahren könnte nur als Uebergangsmaßnahme in Betracht kommen, denn ein den Krieg lange überdauerndes Disagio unserer Währung wäre natürlich unserem Kredite sehr nachträglich.

2. Man könnte den Feingehalt unserer Goldmünzen um den Satz des Disagios vermindern. Das Disagio würde dadurch verschwinden und die Goldwährung wäre auf der Basis eines niedrigeren Wertes der Geldeinheit wieder hergestellt. Daß auch diese Maßnahme dem Ansehen der deutschen Währung nicht förderlich sein würde, ist ohne Zweifel, so daß auch sie praktisch nicht in Frage kommen kann. Namentlich würden die auswärtigen Gläubiger aus noch in Friedenszeiten in Reichsmark abgeschlossenen Verträgen sich benachteiligt fühlen. Allerdings würden sie auch in Verlust geraten, wenn eine von ihnen unter gleichen Umständen ausgeliehene Summe heute zurückgezahlt werden würde. Sie würden dann aber den Verlust der vis major des Krieges zuschreiben, während sie den durch eine Währungsänderung erlittenen Nachteil sehr unfreundlich beurteilen würden.

Schließlich sei noch eines Vorschlags gedacht, den die nationalökonomische Theorie bereithält, um die aus einer Geldwertänderung sich ergebenden Vermögensverschiebungen zu vermeiden.

Man könnte nämlich für die Regulierung der in altem Gelde abgeschlossenen Schuldverhältnisse eine veränderliche Relation einführen, die sich nach dem Goldwert richtet, welchen die Währung zurzeit der Begründung der Obligation hatte. Wenn z. B. ein Darlehn von 1000 M. gegeben wurde zu einer Zeit, als die alte Währung ein Disagio von 10 pCt. aufwies, während die neueingeführte Währungseinheit gegenüber der alten einen 20 prozentigen Abschlag zeigen möge, so hätte der Schuldner bei der Regulierung 1125 M. in neuer Währung[8]) zu entrichten. Die praktische Durchführung einer solchen Maßnahme bietet jedoch bei der Vielgestaltigkeit des heutigen Wirtschaftslebens ungewöhnliche Schwierigkeiten, namentlich bei internationalen Rechtsgeschäften. Die einer veränderlichen Relation zugrunde liegende national-ökonomische Theorie würde überdies dem großen Publikum unverständlich bleiben und daher bei gesunkenem Geldwerte von seiten der Schuldner, bei gestiegenem von seiten der Gläubiger heftig bekämpft werden. Auch erscheint es zweifelhaft, ob die veränderliche Relation von auswärtigen Gerichten anerkannt werden würde, wenn dieselbe zu ungunsten der ausländischen Vertragschließenden ausfällt. Wir sehen daraus, daß die sich entgegentürmenden Schwierigkeiten die praktische Durchführung einer veränderlichen Relation untunlich machen.

[8]) 1000 M. Papier hatten bei Begründung des Schuldverhältnisses (10% Disagio) einen Goldwert von 900 M. Bei Erfüllung der Obligation (20% Disagio) entspricht diesen 900 M. Gold ein Papierwert von 1125 M.

III.

Sobald mit der Beendigung des Krieges die eingangs dargelegten anormalen Verhältnisse, welche den Valutarückgang herbeigeführt haben, schrittweise normalen Zuständen Platz machen, wird auch der Geldwert der Reichswährung eine steigende Richtung einschlagen. Wesentlich gefördert wird diese Aufwärtsbewegung dadurch werden, daß Notenumlauf und Kredite allmählich wieder auf einen normalen Stand zurückgeführt werden. In welchem Zeitmaße sich diese Umwandlung unseres Geldwesens wird durchführen lassen, ist bei den heute noch ungeklärten Verhältnissen nicht vorauszusehen, jedenfalls muß die baldige Wiedererlangung der alten Parität unser Ziel sein. Die Herstellung der Parität ist aber noch nicht gleichbedeutend mit der Aufrichtung der alten Goldwährung und es sind in der Tat Vorschläge gemacht worden, anstelle der Goldwährung eine Goldkernwährung zu setzen. Man versteht darunter eine Währung, bei welcher der inländische Geldumlauf lediglich in nicht einlösbaren Noten besteht, während das Gold in der Hand der Zentralbank vereinigt, zur Regulierung der auswärtigen Wechselkurse Verwendung findet, also eine Regelung des Geldwesens, ähnlich der, welche wir unter dem Zwange der kriegerischen Verhältnisse eingeführt haben. Eine Währungsform dieser oder ähnlicher Art wird von Liefmann, Plenge, Heyn, Bendixen und anderen empfohlen.

Heyn[9]) geht bei seinem Vorschlage von der Annahme aus, daß sich nach dem Kriege das Geltungsgebiet unserer Währung erweitern werde, und daß dieser Umstand ebenso wie das in den ersten Jahren nach dem Kriege noch erhöhte Preisniveau einen gegen den Friedensstand gesteigerten Bedarf an Gold zur Folge haben würde. Es sei aber bei dem zu erwartenden allgemeinen Goldhunger[10]) aller Staaten höchst zweifelhaft, ob es uns gelingen würde, dieses Gold zu beschaffen und auch zu behalten. Doch selbst, wenn dies gelänge, so sei es angesichts der großen unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege zufallenden Aufgaben unwirtschaftlich für die Erwerbung ausländischen Goldes einen nicht unbeträchtlichen Teil unseres Nationalkapitales zu opfern, da wir durch Einführung bezw. Beibehalten der Goldkernwährung eine allen Ansprüchen gerecht werdende Währung ohne derartige Opfer uns beschaffen könnten. Daß eine Goldkernwährung auf dem Paristande erhalten werden könne, sei nach den Erfahrungen Oesterreich-Ungarns und Indiens nicht zweifelhaft. Das System der Goldkernwährung stehe daher der Goldwährung nicht nach, es sei ihr sogar trotz geringerer Kostspieligkeit in verschiedener Hinsicht überlegen. Da nämlich der freie Goldbesitz der Zentralbank, der für Valutaoperationen zur Verfügung steht, unter sonst gleichen Umständen bei der Kernwährung größer sei als bei der Goldwährung, so seien auch die Diskonterhöhungen aus Gründen des Auslandsverkehrs bei der Kernwährung weniger häufig erforderlich. Die dem Inlandsverkehre nachteiligen Folgen blieben also erspart, die Wertstabilität des Geldes sei besser gewahrt.

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Es ist wohl anzunehmen, daß wir für die Jahre unmittelbar nach dem Kriege noch mit einem gegenüber dem Friedenszustande erhöhten Preisniveau der meisten Konsumgüter und wohl auch mit hohen Arbeitslöhnen zu rechnen haben werden. Diese Faktoren würden dann bei Wiederherstellung der Goldwährung gemeinsam mit dem erweiterten Geltungsgebiete unserer Währung einen höheren Goldbedarf als vor dem Kriege zur Folge haben, soweit nicht durch Ausbau des

[9]) Unser Geldwesen nach dem Kriege.

[10]) Bendixen (Währungspolitik Seite 54 ff.) nimmt für die Zeit nach dem Kriege eine Ueberfülle von Gold an und glaubt, daß die meisten Länder die Goldwährung aufgeben würden. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen.

Digitized by Google

bargeldlosen Verkehrs und durch stärkeren Ersatz des Goldumlaufes durch Notenumlauf ein Ausgleich geschaffen werden könnte. Die Möglichkeit, diesen erhöhten Goldbedarf durch Importe zu decken, zieht Heyn nun, wie erwähnt, in Zweifel, u. E. zu unrecht. Die Frage, ob es für ein Land möglich oder wirtschaftlich ratsam ist, einen hohen Goldbestand sich zu sichern, hängt in erster Linie von der Gestaltung seiner Zahlungsbilanz ab. Die zukünftige Entwicklung unserer Zahlungsbilanz ist aber in hohem Grade von dem Ausgange des Krieges und der Frage der Kriegsentschädigungen abhängig, so daß sich darüber heute Bestimmtes noch nicht sagen läßt. Sehen wir von der Frage der Kriegsentschädigungen ab, so steht wohl — trotz der seltsamen Theorie Steinmann-Buchers [11]) — fest, daß unser Volkswohlstand durch die lange Dauer des Krieges erheblich beeinträchtigt worden ist. Der Volkswohlstand unserer Gegner jedoch, deren Ansprüche an den Goldmarkt mit den unsrigen konkurrieren, hat — mit alleiniger Ausnahme Amerikas — noch stärker gelitten als der unsrige, so daß sich die deutsche Attraktionskraft auf dem Goldmarkte nicht zu unseren Ungunsten verändert haben dürfte. Liegt somit keine Veranlassung vor zu zweifeln, daß wir nach dem Kriege ohne Schwierigkeiten den gleichen oder etwas vergrößerten Anteil am Weltgoldbesitze uns werden sichern können, so entfällt damit auch der auf einem Goldmangel basierende Grund zur Aufgabe unserer Goldwährung. Außer diesem mehr negativen Grunde führt Heyn jedoch noch den positiven Grund an, daß die Goldkernwährung weniger kostspielig und trotzdem besser sei wie die Goldwährung, da sie der Zentralbank einen größeren Goldbesitz sichere und dadurch eine größere Stabilität des Geldwertes verbürge.

Zweifellos bedeutet die durch einen großen Goldbestand gewährleistete Bewegungsfreiheit einen erheblichen Vorteil für eine Zentralbank, dennoch muß man sich hüten, den Einfluß der Höhe des Goldbesitzes auf die Zahl der Diskontänderungen zu überschätzen, da nach früheren Erklärungen der Reichsbankleitung nur in verhältnismäßig wenigen Fällen der Stand der auswärtigen Wechselkurse und insbesondere die Gefahr eines Goldexportes für eine Diskonterhöhung maßgebend gewesen ist. Die Voraussetzung, daß nur die Form der Kernwährung das inländische Gold in die Zentralbank führen könne, ist u. E. nicht zutreffend. Nachdem sich das Publikum im Kriege an den Gebrauch der papierenen Umlaufsmittel gewöhnt hat, wird es kaum daran denken, seine Noten zur Einlösung in Gold zu präsentieren; und dies umsoweniger, wenn es durch eine großzügige Propaganda entsprechend belehrt wird. Daß sich auch bei freier Noteneinlösung sehr wohl eine völlige Goldkonzentration durchführen läßt, beweist das Beispiel der Vereinigten Staaten. Sollte sich wider Erwarten diese freiwillige Entgoldung des Binnenverkehrs nicht in vollem Umfange durchführen lassen und aus diesem Grunde eine gewisse Mehranschaffung von Gold aus dem Auslande nötig werden, so wiegt der durch diese Investition der Volkswirtschaft entstehende Zinsverlust leicht gegenüber den Vorteilen, welche eine gefestigte Goldwährung bietet. Die Gefahren, die Heyn sowohl als Bendixen [12]) in der Einlösbarkeit der Banknoten sehen, können wir nicht erblicken. Der Goldschatz unserer Reichsbank ist während eines 40jährigen Zeitraumes niemals durch Massenpräsentation von Banknoten aus Gründen des Inlandsverkehrs in ernste Gefahr gekommen, ausgenommen den einzigen Fall zu Beginn des Krieges. Dieser Einzelfall, der sich durch die außerordentlichen Zeitumstände erklärt, kann nicht Veranlassung geben, die als Kriegsmaßnahme gerechtfertigte Suspension nun für die Dauer zu erklären, da eine dauernde Aufhebung der Noteneinlösung eine Verschlechterung unserer Währung bedeutet. Sie schädigt das Ansehen unseres Geldwesens im Auslande. Dabei folgern wir aus der Suspension an sich keine Verschlechterung der Wechselkurse, sofern eben Diskont- und Devisenpolitik sachgemäß gehandhabt werden. Wohl aber erblicken wir darin ernste Gefahren für das Ansehen unserer Währung als Weltzahlungsmittel und für die internationale Stellung unseres Bankwesens. Bei der vor dem Kriege bestehenden Währungsform hatte jeder auswärtige wie inländische Inhaber eines Markwechsels die Möglichkeit, den dafür erhaltenen Gegenwert in Gold auszuführen, indem er etwa erhaltene Noten gegen Gold einlöste. Diese Möglichkeit des Goldexportes bestand jederzeit unabhängig davon, ob der Wechselkurs den oberen Goldpunkt erreicht hatte oder nicht. Im allgemeinen werden ja Goldexporte erst nach Ueberschreiten des Goldpunktes durchgeführt, dennoch sind die Ausnahmen nicht gerade selten, daß das Ausland unabhängig von der Gestaltung der Wechselkurse Gold zu haben wünscht z. B. für Währungszwecke.

Bei der Goldkernwährung entfiele nun die jedermann gewährleistete Möglichkeit, die Noten gegen Gold umzutauschen. Nur für Zwecke des Auslandsverkehrs sollen Noten in „Gold oder ausländisches Geld zum Parikurse" umgetauscht werden können. Auf die außerordentlich wichtige Frage, in welcher Art nun festgestellt werden soll, ob das Gold für Zwecke des Auslandsverkehrs bestimmt ist, geht Heyn nicht ein und doch ist diese Frage von außerordentlicher Bedeutung. Soll sich die Reichsbank mit der diesbezgl. Versicherung des Präsentanten begnügen, oder soll sie Unterlagen für diese Behauptung verlangen? Die Prüfung der Unterlagen würde unter Umständen schwierig sein und würde die Zentralbank zwingen, in die Verhältnisse privater Institute weiter einzudringen, als diesen und namentlich auch deren ausländischen Geschäftsfreunden erwünscht sein dürfte. Läßt man die Forderung der Vorlage von Beweismitteln fallen, so wird der Zweck, das Gold dem inländischen Verkehre vorzuenthalten, nicht erreicht werden. Wie aber auch diese Fragen entschieden werden mögen, auf alle Fälle wird sich wohl der Eindruck nicht vermeiden lassen, daß die Möglichkeit, gegen einen deutschen Markwechsel Gold zu erhalten, von dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde abhänge. Wenn ein derartiger Eindruck mit Recht oder mit Unrecht — von unseren Gegnern gewiß nach bester Möglichkeit genährt — im Auslande Geltung gewänne, so wäre unserer Währung und damit unserem internationalen Bankwesen ein schwerer Schaden zugefügt. Denn die von Bendixen und anderen geäußerte Ansicht, daß die übrigen Welthandelsländer sich bald dem von Deutschland gegebenen Vorbilde anschließend zur Goldkernwährung übergehen würden, können wir nicht teilen.

Seit mehr als einem Menschenalter sind unsere Banken und großen Handelshäuser bemüht gewesen, der Markwährung einen gleichberechtigten Platz neben dem Pfunde und dem Franken zu erringen. Ihre Bemühungen sind von schönem Erfolge gekrönt gewesen, es ist ihnen gelungen, zu erreichen, daß der größte Teil des deutschen ausländischen

[11]) Deutschlands Volksvermögen im Kriege.

[12]) Bendixen polemisiert gegen die partielle Golddeckung der Noten wie folgt:

Wenn man dem Noteninhaber ein Recht auf Gold zuspricht, so müsse das Gold auch vorhanden sein. Man könne sich nicht darauf verlassen, daß nach alter Erfahrung immer nur ein Teil der Noten zur Einlösung vorgelegt werde. Ein solches Verfahren „erinnert ein wenig an den Lotterieeinnehmer, der mehr verspricht als er halten kann und damit rechnet, daß die Gewinner nicht alle Lose vorlegen". Bendixen folgert daraus die Unhaltbarkeit der Theorie der partiellen Golddeckung und fordert Noten mit Zwangkurs. Die hier gegen die partielle Notendeckung gebrauchte Beweisführung müßte Bendixen konsequenterweise auch auf das Depositensystem anwenden. Auch die täglich fälligen Depositen sind ja nur teilweise bar gedeckt, während doch jeder Deponent Anspruch auf jederzeitige volle Barzahlung hat. Wir glauben kaum, daß Bendixen daraus den Schluß ziehen wird, entweder volle Bardeckung der Depositen oder keine Bardeckung.

Digitized by Google

Handels nicht nur, sondern sogar ein Teil des Handels unserer Nachbarländer im Süden und Osten sich der Markwährung im internationalen Handel bedient, was dem deutschen Bankwesen pekuniäre und andere Vorteile zuführt, wie sie bisher London in viel größerem Umfange genossen hat. Sobald sich jedoch im Auslande der leiseste Zweifel verbreitete, ob gegen einen Markwechsel auch jederzeit ohne Schwierigkeit Gold zu erhalten ist, würden die fremdländischen Exporteure sich nicht mehr mit einem Markkredite begnügen, sie würden Pfund-, Frank- oder Dollarkredit verlangen. Unsere Markwährung wäre damit ihrer Bedeutung als internationales Zahlungsmittel beraubt, sie wäre wieder zur Stellung einer Landeswährung herabgesunken.

Heyn sucht die Durchführbarkeit einer Goldkernwährung damit zu begründen, daß er auf Oesterreich-Ungarn und Indien hinweist, wo eine solche Währungsform vor dem Kriege zufriedenstellend gearbeitet habe. Aber gerade das Beispiel dieser Länder beweist, daß eine Kernwährung wohl imstande ist, den inländischen Geldumlauf eines Landes befriedigend zu regeln und auch die Parität der Währung aufrecht zu erhalten, daß eine Kernwährung bisher aber niemals Weltgeltung erlangt hat, in dem Sinne, daß sie im internationalen Handelsverkehre Verwendung gefunden hätte. Der österreich-ungarische wie der indische Kaufmann können ihre überseeischen Käufe selten mit ihrem Landesgelde bezahlen, da dasselbe an den überseeischen Märkten keinen Kurs hat, sie müssen sich vielmehr der Vermittelung deutscher, englischer, französischer und in letzter Zeit auch amerikanischer Banken bedienen. Es sind ausschließlich Goldwährungen, welche der internationale Handel verwendet. Wenn jetzt Deutschland zu einer Goldkernwährung übergehen wollte, so besteht die Gefahr, daß nicht nur unsere Nachbarländer, soweit sie sich bisher deutscher Zahlungsvermittelung bedienten, davon abgehen würden, sondern daß sogar der deutsche Auslandshandel gezwungen wäre, sich in zunehmendem Umfange fremder Vermittelung zuzuwenden. Es bedarf keiner Ausführung, daß dies für uns mehr bedeuten würde als ein bloßer Ausfall an Provisionen. Als Vermittler im ausländischen Zahlungsausgleiche kämen für uns überdies nur Banken der mit uns jetzt im Kriege befindlichen Länder in Frage. Ob diese aber überhaupt geneigt sind, sich unserem Handel für diese Zwecke zur Verfügung zu halten, muß doch sehr bezweifelt werden. Noch weniger wird wohl an die Errichtung deutscher Bankfilialen in diesen Staaten zu bedenken sein, nachdem die Engländer eben erst zur gewaltsamen Auflösung unserer Londoner Niederlassungen geschritten sind. Die Frage, ob eine Wiederherstellung der deutschen Bankfilialen in London —, auch unter der Voraussetzung, daß englischer Widerstand nicht in Frage käme — in deutschem Interesse liegt, soll hier nicht näher berührt werden.

Das Ergebnis unserer Untersuchung fassen wir dahin zusammen:

Als erste Aufgabe unserer Währungspolitik nach dem Kriege betrachten wir die Herstellung der alten Parität. Danach mag für eine gewisse Uebergangszeit der Zwangkurs der Noten beibehalten werden, nicht aber als ständige Einrichtung. Die dauernde Zentralisation des gesamten inländischen Goldbesitzes in den Händen der Reichsbank erscheint wünschenswert, doch wird sich diese auch bei freier Einlösbarkeit der Noten in weitem Umfange aufrecht erhalten lassen. Das zur weiteren Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank etwa erforderliche Metall dürfte sich ohne Schwierigkeiten aus dem Auslande beschaffen lassen. Die Ansicht, daß eine Goldkernwährung der Zentralbank einen größeren Goldschatz sichere als eine Goldwährung, erscheint somit unbegründet. Damit fällt auch die daraus gezogene Folgerung, daß nämlich die Kernwährung eine größere Kontinuität der Diskontpolitik und somit eine höhere Stabilität des Geldwertes verbürge.

Wir können somit nicht finden, daß die Goldkernwährung gegenüber der Goldwährung irgendwelche Vorteile voraus hat, glauben vielmehr festgestellt zu haben, daß die Kernwährung infolge des geringeren Vertrauens, das sie in den Augen der Kaufmannschaft der Welt genießt, eine ernste Gefährdung unseres Geldes in seiner Bedeutung als internationales Zahlungsmittel zur Folge haben und damit namentlich die Stellung unseres Auslandsbankwesens untergraben würde. Wir können somit das Ziel unserer Währungspolitik nach dem Kriege nur in der tunlichst baldigen Wiederherstellung der Goldwährung erblicken. An Stelle der starren Dritteldeckung dürfte es sich vielleicht empfehlen, ein beweglicheres System einzuführen, indem man etwa die Unterschreitung dieses Deckungsverhältnisses gegen Zahlung einer steigenden Steuer für zulässig erklärte. Diese Einrichtung würde der Leitung der Reichsbank größere Bewegungsfreiheit und unserem Geldwesen eine erhöhte Elastizität sichern.

Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden.

Von Rechtsanwalt Dr. **Walther Nord**, Hamburg.

Das vorstehend bezeichnete Thema hat Dr. Max Jacusiel im Bank-Archiv vom 1. April 1915 in einem zusammenhängenden Aufsatz erschöpfend behandelt.

Infolge neuerer Entscheidungen dürfte in einigen Punkten eine Ergänzung dieser Ausführungen am Platze sein.

1. Auskunfterteilung eine geschäftliche Gepflogenheit, handelsgebräuchliche Verrichtung der Banken?

Jacusiel ging davon aus, daß der Bankier keine Berufspflicht ausübe, wenn er Auskünfte erteile. In einer Entscheidung des Reichsgerichts) Leipziger Zeitschrift 1917 S. 676, Bank-Archiv XVI S. 215) findet sich nun folgendes. Das Kammergericht hatte in dem angefochtenen Urteil gesagt, der Depositenkassenvorsteher handele bei Erteilung von Auskünften nicht in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen. Das Reichsgericht stellt jedoch folgenden Satz auf: „Wenn es auch keine gewerbliche Pflicht einer Bank ist, Auskunft zu erteilen, so können Auskunfterteilungen doch zu ihren geschäftlichen Gepflogenheiten, also zu ihren handelsgebräuchlichen Verrichtungen gehören."

Diesem Satz der Urteilsbegründung mögen noch einige Worte gewidmet sein.

Der Satz gehört zunächst in den bestimmten Zusammenhang, in dem er gebraucht ist. Dieser Zusammenhang ist die Haftung der Bank für einen Angestellten. Für den Angestellten haftet der Geschäftsherr nur, wenn er ihn „zu einer Verrichtung bestellt" hat(§ 831 BGB.). Darum spricht das Urteil von einer „Verrichtung". Gegen diesen Ausdruck wäre nichts einzuwenden. Hätte das Urteil sich darauf beschränkt zu sagen, daß es zu den Verrichtungen der Bank gehört, Auskünfte zu erteilen, und daß zu dieser Verrichtung unter Umständen auch Depositenkassenvorsteher bestellt werden können, so wäre er nicht zu beanstanden. Denn zu den „Verrichtungen" wird auch eine Tätigkeit gehören können, die nicht zu der eigentlichen Tätigkeit des Betriebes gehört, sondern die nur nebenbei oder gelegentlich einmal ausgeübt wird, eine Nebentätigkeit.

Das Urteil geht aber seinem Wortlaute nach weiter. Ob es allerdings in der Sache weiter gehen will, ist nicht deutlich ersichtlich. Es sagt, daß es zu den geschäftlichen Gepflogenheiten, zu den handelsgebräuchlichen Verrichtungen einer Bank gehören kann, Auskünfte zu erteilen. Der Ausdruck „geschäftliche Gepflogenheiten" möchte noch hingegehen; er dürfte ohne rechtliche Bedeutung sein; aus der Behauptung, daß eine Handlungsweise zu den geschäftlichen Gepflogenheiten eines Betriebes gehöre, dürften kaum rechtliche Folgerungen gezogen werden können. Jedoch die Behauptung, daßes zu den „handelsgebräuchlichen" Verrichtungen einer Bank gehören könne, Auskünfte zu erteilen, muß Widerspruch erfahren. Das Reichsgericht sagt, es könne zu den handels-

Digitized by Google

gebräuchlichen Verrichtungen einer bestimmten Bank gehören, Auskünfte zu erteilen. Wahrscheinlich sei dies auch bei der fraglichen Bank der Fall gewesen. So wie der Satz aufgestellt ist, dürfte er einen logischen Fehler enthalten. Zu den „handelsgebräuchlichen" Verrichtungen kann nicht das Verhalten eines bestimmten Betriebes gehören. Vielmehr ist „handelsgebräuchlich" nur, was für Betriebe dieser Art allgemein gilt. Daher ist es nicht richtig, zu sagen, es könne für eine bestimmte Bank handelsgebräuchlich sein; sondern es ist für alle Banken handelsgebräuchlich oder es ist nicht handelsgebräuchlich.

Vielleicht ist dieser logische Fehler nur eine Folge davon, daß der Ausdruck weiter geht als der Sinn gehen sollte.

In diesem Falle wäre gegen die Bemerkungen des Urteils nichts weiter zu sagen, als eben das, daß die Ausdrucksweise schief ist.

Vielleicht aber soll doch gesagt sein, daß sich für die Banken überhaupt die Auskunftserteilung zu einem Handelsgebrauch herausgebildet hat. Damit wäre der Grund verlassen, auf dem die bisherige Rechtsprechung aufgebaut war. Sie ging von dem Gedanken aus, daß die Auskunftserteilung eine „reine Gefälligkeit" sei. Eine handelsgebräuchliche Verrichtung aber ist etwas mehr als eine reine Gefälligkeit.

Diese Aenderung des Ausgangspunktes könnte rechtliche Folgen haben, die man im einzelnen noch garnicht übersehen kann.

Hingewiesen sei auf folgende mögliche Folgerung. Bisher wurde ein Verstoß gegen die guten Sitten auch bei ganz grober Fahrlässigkeit nicht angenommen, sondern nur dann, wenn die Unrichtigkeit der Auskunft dem Auskunfterteilenden bekannt war.

Beim gleichzeitigen Verstoß gegen eine „Berufspflicht" wird dagegen unter Umständen schon sehr grobe Fahrlässigkeit als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen. (Vergl. hierzu Jacusiel in dem oben angezogenen Aufsatz.) Handelsgebräuchliche Verrichtungen dürften aber von der Ausübung einer Berufspflicht nicht sehr verschieden sein.

Hiernach dürfte es einleuchten, daß es angebracht ist, gegen solche Charakterisierung des Geschäftes der Auskunftserteilung der Banken, falls man mit ihr nicht einverstanden ist, schon jetzt Einspruch zu erheben, wenn auch noch nicht zu übersehen ist, welche Folgerungen daraus gezogen werden sollen.

Ich glaube nun, daß man der Charakterisierung als „handelsgebräuchliche Verrichtungen" die Zustimmung wird versagen wollen. Sie berücksichtigt nicht genügend, daß die Auskunftserteilung nicht zur eigentlichen Tätigkeit der Banken gehört, sondern eine gänzlich ins Belieben des einzelnen Unternehmens gestellte Handlung ist. Auch andere Kaufleute erteilen gelegentlich Auskunft. Wird man aber bei ihnen die Auskunftserteilung auch als eine handelsgebräuchliche Verrichtung bezeichnen? Doch wohl nicht. Eben weil es sich um eine gänzlich ins Belieben gestellte, freiwillige Nebentätigkeit handelt. Die Tätigkeit der Banken in dieser Beziehung ist von der anderer Kaufleute qualitativ nicht verschieden. Demnach dürfte gegen die Charakterisierung der Auskunftserteilung als „handelsgebräuchliche Verrichtung" Widerspruch zu erheben sein.

2. Mitteilung von Tatsachen.

Jacusiel betonte ferner nachdrücklich die Diskretionspflicht der Bank gegenüber ihren Kunden. Er folgerte hieraus, daß die Bank so berechtigt wie verpflichtet sei, von der Mitteilung von Tatsachen — natürlich von ungünstigen Tatsachen — abzusehen und sich auf Mitteilung eines Urteils zu beschränken. In dem Verschweigen von Tatsachen, wie z. B. Wechselprotesten, Nichtrückzahlung fälliger Kredite, sieht Jacusiel keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Das Reichsgericht sagt demgegenüber in einer Entscheidung vom 30. Oktober 1916) juristische Wochenschrift 1916 S. 36, Bank-Archiv XVI S. 93) folgendes: „Die Bank, die sich in einer schwierigen Stellung befindet, sofern der Kunde, wie es vielfach der Fall ist, ohne zureichende eigenen Mittel mit fremdem Gelde arbeitet, erfüllt die Pflicht, die sie durch die Erteilung der Auskunft übernimmt, wenn sie wissentlich nichts Unwahres berichtet, keine irreführende Angaben macht, und keine ihr bekannten Tatsachen verschweigt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu erschüttern". In dem vorliegenden Falle war die Bank in Anspruch genommen, weil sie von der Diskontierung von Buchforderungen des Kunden an die Bank keine Mitteilung in der Auskunft gemacht hatte. Das weist das Reichsgericht allerdings zurück. Aber die Zurückweisung wird damit begründet, daß in der Diskontierung von Buchforderungen noch kein Anzeichen einer mißlichen Geschäftslage liege. Auch stellt das Reichsgericht von neuem den Satz auf, daß der Auskunftsempfänger gewissermaßen „zwischen den Zeilen" lesen müsse. Er muß auch das beachten, was nicht gesagt ist, es muß ihm z. B. auffallen, wenn Fragen, die er speziell gestellt hatte, nicht beantwortet sind. Damit ist aber der Satz, daß keine bekannten Tatsachen verschwiegen werden sollen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu erschüttern, nicht aus der Welt geschafft oder eingeschränkt.

Das vorstehend erwähnte Urteil ist vom 30. Oktober 1916 und vom VI. Senat des Reichsgerichts gefällt worden.

Ueber den gleichen Gegenstand wird in einer Entscheidung des IV. Senats vom 26. Februar 1917 gesprochen (Bank-Archiv XVI. S. 342). In diesem Falle hatte die Bank bei einer Auskunft über eine Aktiengesellschaft verschwiegen, daß ihr zur Sicherheit größere Warenbestände und eine Anzahl Forderungen abgetreten seien. Das Oberlandesgericht hatte schon wegen der bloßen Tatsache, daß dieser Sicherungsvertrag nicht erwähnt war, angenommen, daß eine wissentlich unwahre Auskunft erteilt sei. Das Reichsgericht sieht jedoch in der Nichtaufdeckung des Sicherungsvertrags allein keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Vielmehr müßten die ge amten Umstände berücksichtigt werden. Zur Klarstellung dieser Umstände ist das Urteil aufgehoben. Der IV. Senat schränkt in diesem Urteil die Pflichten zur Mitteilung von Tatsachen gegenüber dem VI. Senat scheinbar etwas ein. Er sagt nämlich nur, die Bank dürfe „wissentlich nichts Unwahres berichten und keine irreführenden Angaben machen". Er gebraucht also dieselben Worte wie der VI. Senat in dem oben erwähnten Urteil, vermeidet jedoch den Satz „keine ihr bekannten Tatsachen verschweigt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu erschüttern".

Ob hierin sachlich eine Einschränkung liegen soll, scheint mir nach dem ganzen Inhalt des Urteils zweifelhaft. Bestenfalls würde man die Frage, ob eine Pflicht zur Mitteilung krediterschütternder Tatsachen besteht als ungeklärt zu betrachten haben.

Ich glaube jedoch, daß man aus beiden Entscheidungen zusammen folgende Sätze ableiten kann. Die Pflicht zur Mitteilung der Wahrheit gebietet nicht die Mitteilung von Verträgen, durch welche die Bank sich Sicherheiten auch solche in außerordentlichem Umfange vertragsmäßig hat gewähren lassen. Solche Verträge sind keine krediterschütternden Tatsachen. Tatsachen jedoch, welche wirklich geeignet sind, den Kredit zu erschüttern — und als solche wird man Wechselproteste und Nichtbegleichung fälliger Verbindlichkeiten, wenn nicht stets, so doch sehr häufig, ansehen müssen — dürfen nicht verschwiegen werden.

3. Nachträgliche Berichtigung einer unrichtigen Auskunft.

Wenn eine unrichtige Auskunft erteilt ist, so kann es geboten sein, daß sie berichtigt wird, wenn der Auskunftserteiler nachträglich die Unrichtigkeit erfährt und sich an die Auskunft noch erinnert. Die Umstände des Falles entscheiden. Namentlich wird die Berichtigung geboten sein, wenn aus der unrichtigen Auskunft ein großer Schaden erwachsen kann (Leipziger Zeitschrift 1917 S. 676, Bank-Archiv XVI S. 93).

4. Der Zusatz „ohne jede Verbindlichkeit" ist nur dahin aufzufassen, daß die Bank sich gegen den Vorwurf fahrlässiger, selbst grobfahrlässiger Benutzung unzuverlässiger Quellen oder nachlässiger Prüfung der Verhältnisse des Angefragten schützen wolle. Dagegen ist der Vermerk nicht dahin zu verstehen, daß der die Auskunft verantwortlich zeichnende, verfassungsmäßige Vertreter

Digitized by Google

und Filialleiter der Bank sich vorbehalten wolle, daß die Bank auch dann nicht haften solle, wenn er die Auskunft selbst arglistig falsch erteile (Juristische Wochenschrift 1917 S. 34, Bank-Archiv XVI S. 92).

5. Haftung für Angestellte, insbesondere Depositenkassenvorsteher.

Jacusiel ging davon aus, daß ein Angestellter die Auskunft nur dann in Ausübung seiner Verrichtung erteile, wenn er mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn Auskünfte erteile. Das Reichsgericht (VI. Senat) erachtet es demgegenüber auch als ein maßgebliches Moment, ob es verkehrsüblich ist, daß von der betreffenden Stelle — im vorliegenden Falle von der Depositenkasse — Auskunft erteilt werde (Bank-Archiv XVI, S. 215). Man muß also folgern, daß, wenn es verkehrsüblich ist, daß Depositenkassen Auskünfte erteilen, die Banken dies gegen sich gelten lassen müssen, selbst wenn die Auskunftserteilung nicht mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn geschieht.*)

Ist die Einrichtung von Depositenkassen in den Satzungen der Bank vorgesehen, so ist die Haftung für Auskünfte der Depositenkassenvorsteher noch weit strenger, ja nahezu unbeschränkbar. Denn dann ist der Depositenkassenvorsteher nach Ansicht des VI. Senats stets ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Bank und die Bank haftet für seine wissentlich unrichtigen Auskünfte, auch wenn ihm die Auskunfterteilung ausdrücklich verboten ist. Nur wenn der Auskunftsuchende weiß, daß dem Beamten die Auskunftserteilung verboten ist, ist die Bank nicht verantwortlich. Danach müßten die Banken einen Weg suchen, um es dem Publikum bekannt zu machen, daß dem Depositenkassenvorsteher die Erteilung von Kreditauskünften verboten ist, wenn sie sich gegen Regreßpflichten aus den Kreditauskünften der Depositenkassenvorsteher unbedingt schützen wollen.

Der IV. Senat geht nicht ganz so weit. Er meint, daß die Bestimmung der Einrichtung von Depositenkassen in der Satzung den Depositenkassenvorsteher nicht unbedingt zum verfassungsmäßigen Vertreter mache; in der Regel werde dies jedoch der Fall sein. Es komme auf den Inhalt der Satzung an. (Bank-Archiv XVI, S. 343). Im allgemeinen ist daher auch nach der Ansicht dieses Senats der Depositenkassenvorsteher, wenn die Einrichtung von Depositenkassen in der Satzung erwähnt ist, verfassungsmäßiger Vertreter der Bank und die Bank haftet für ihn in dem eben angegebenen Umfang.

*) Anmerkung: Nach der Vossischen Zeitung vom 11. 7. 1917 ist in einem Gutachten der Handelskammer zu Berlin kürzlich ausgesprochen worden, daß es, insbesondere in Berlin, nicht verkehrsüblich ist, daß die Depositenkassen einer Großbank über ihre Kunden Auskunft erteilen. Hiernach würde die Möglichkeit, die Banken aus der Verkehrsüblichkeit für die Auskünfte ihrer Depositenkassenvorsteher haftbar zu machen, fortfallen.

Verbandsnachrichten.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in einem Rundschreiben vom 24. August d. J. seinen Mitgliedern auf Veranlassung der Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs die eindringliche Mahnung unterbreitet, sich im Interesse unseres Durchhaltens die äußerste Sparsamkeit im Papierverbrauch angelegen sein und Rücksichten auf gefälliges Aussehen unbedingt hinter dem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis einer sparsamen Papierverwendung zurücktreten zu lassen. Als besonders wichtig wurde dabei bezeichnet, daß zu formularmäßigen Schreiben keine größeren Formulare benutzt werden dürfen, als es der Inhalt der Mitteilung erfordert, daß eine weitgehende Ausnutzung des Raumes, soweit möglich durch doppelseitige Beschreibung der Briefbogen, stattfindet und daß Anhängebogen (Respektblätter) bei schriftlichen und gedruckten Mitteilungen in Wegfall kommen.

In den Kreisen der Mitglieder des Centralverbands ist diese Mahnung allgemeinem Verständnis und lebhafter Zustimmung begegnet, wobei freilich auch betont worden ist, daß sich die bankgeschäftlichen Kreise schon ohnehin eines sparsamen Papiergebrauchs befleißigen, und daß gegenüber einer Reihe anderer Stellen die Mahnung zur Einschränkung eines vielfach ganz überflüssigen Papierverbrauchs angebrachter sei. Wir zweifeln nicht, daß es die zuständigen Stellen an einer solchen Einwirkung überall dort, wo sie am Platze ist, nicht fehlen lassen werden, daß aber auf der anderen Seite auch die deutschen Banken und Bankfirmen in dieser Frage in gleicher Weise wie auf allen anderen Gebieten ihrer geschäftlichen Tätigkeit aufs äußerste bemüht bleiben werden, den in gegenwärtiger Zeit unter Gesichtspunkten des gemeinen Besten zu stellenden Anforderungen Genüge zu tun.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 437, 439, 440 BGB.

Haftung aus dem Verkauf von Kuxen einer Gothaischen Gewerkschaft, deren Beschluß, die ursprünglich beschlossene Liquidation wiederaufzuheben, vom Gericht für unwirksam erklärt worden ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juli 1917 — 2 U. 188. 16. (Leipz. Zeitschr. 1917, S. 1101.)

Die Gewerkschaft L. zu Gotha hatte am 14. Januar 1916 beschlossen, in Liquidation zu treten. Diesen Beschluß hatte sie am 6. Dezember 1916 wieder aufgehoben. In Kenntnis beider Beschlüsse kaufte der Kläger demnächst von der Beklagten 100 Kuxe dieser Gewerkschaft. Später erging in einem anderen Prozesse eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle dahin, daß der Wiederaufhebungsbeschluß vom 6. Dezember 1916 unwirksam, die Gewerkschaft mithin als noch in Liquidation befindlich anzusehen sei, da die Gewerkenversammlung einer Liquidationsgewerkschaft Beschlüsse auf Erneuerung des Betriebes nicht fassen könne. Darauf fordert jetzt der Kläger den Kaufpreis für die Kuxe vom Verkäufer zurück, da dieser ihm für den vorhandenen Mangel im Recht haften müsse. Der Beklagte bestreitet das Vorliegen eines Mangels im Recht und wendet ein, daß der Kläger ihm jedenfalls gekannt habe. Die Klage ist begründet. Der Kläger hat den Beschluß vom 6. Dezember 1916, der die zunächst beschlossene Liquidation wieder aufhob, für rechtsgültig gehalten, folglich einen Kauf über Kuxe einer noch im Betriebe befindlichen Gewerkschaft abgeschlossen. Ein Vertrag solchen Inhalts wurde durch die Hingabe der Kuxe nicht ordnungsmäßig erfüllt, wenn die Gewerkschaft zur Zeit des Kaufes sich in Liquidation befand. Der Kux ist die Verbriefung aller mit der Mitgliedschaft an der Gewerkschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Der wesentlichste Inhalt des Rechtes besteht in dem Anteilsrecht am Betriebsgewinn. Wenn die Gewerkschaft infolge Liquidationszustandes nicht mehr im Betrieb ist, so ist der Bestand des Rechtes dem Kläger nicht gewährt, insofern er statt Kuxen einer noch erwerbenden Gewerkschaft solche einer Liquidations-Gewerkschaft erworben hat. Ein solcher Kux verbrieft ein anderes Recht als der einer noch tätigen Gewerkschaft, denn er gibt nur ein Anteilsrecht an dem etwaigen Ueberschuß des Liquidationserlöses, also ein zeitlich und inhaltlich beschränktes Recht. Es fehlt der wesentliche Inhalt: das Anteilsrecht am Betriebsgewinn. Daß Kuxe von Liquidationsgewerkschaften auch an der Börse gehandelt werden, steht dem nicht entgegen. Der Einwand, daß Kläger den Mangel gekannt habe, ist unbegründet. Der Mangel ist nicht der Liquidationsbeschluß. Dieser ist nur die Tatsache, auf die der Mangel sich gründet, nicht der Mangel selbst. Ueber die Tragweite dieser Tatsache irrt der Kläger, nicht über die Tragweite des Rechtsmangels, wie es RG. 52, 167 voraussetzt. Der Mangel im Recht ist aber auch nicht das Fortbestehen der Liquidation im Augenblick des Kaufes, vielmehr der Umstand, daß die Kuxe infolge Fortbestehens der Liquidation nicht Kuxe vollen Rechtes einer noch im Betriebe befindlichen, sondern Kuxe minderen Rechtes einer in Liquidation stehenden Gewerkschaft waren.

Digitized by Google

Daß der Kläger diesen Mangel gekannt habe, ist nicht dargetan. Die Kenntnis folgt nicht daraus, daß er die tatsächlichen Verhältnisse gekannt hat, die den Mangel begründeten, vielmehr folgt aus der Fassung des § 439 Abs. 1 BGB., daß nur Kenntnis des Rechtsmangels den Verkäufer von seiner Haftung befreit. (JW. 1911, 646, 12; RGRKomm. I, 455; RG. 59, 408.)

Nachschrift der Schriftleitung: Die vorstehend mitgeteilte Entscheidung steht in völligem Widerspruch zu dem eingehend begründeten, die gleichen Fragen betreffenden Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Mai 1917, abgedruckt im Bank-Archiv vom 15. September d. J., S. 438 ff. In letzterem ist in unseres Erachtens überzeugender Weise dargetan, daß eine dem Gothaischen Berggesetz unterstehende Gewerkschaft nach dessen Bestimmungen die Wiederaufhebung einer einmal beschlossenen Liquidation, solange dieselbe noch nicht beendet ist, wirksam zu beschließen vermag. Wollte das Oberlandesgericht Celle dies aber nicht gelten lassen, so hätte es unseres Erachtens im vorliegenden Falle die Klage wegen Kenntnis des Klägers von dem vorhandenen Mangel im Recht abweisen müssen. Denn der dem Kläger bekannt gewesene Liquidationsbeschluß stellte sich nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, als ein den Rechtsmangel begründendes tatsächliches Verhältnis, sondern als der Rechtsmangel selbst dar, irrtümlich war auf seiten des Klägers nur die rechtliche Annahme, daß der ihm bekannte Rechtsmangel durch einen auf Wiederaufhebung der Liquidation gerichteten Beschluß beseitigt werden könne. Ein Rechtsirrtum dieser Art muß jedoch im Anschluß an die einen ähnlichen Tatbestand betreffende Entscheidung des Reichsgerichts, Zivilsachen Bd. 52, S. 167, als unbeachtlich angesehen werden. Vom Standpunkt der Verkehrssicherheit im Wertpapierhandel muß es bei diesem Anlaß als dringend geboten bezeichnet werden, daß die Rechtsprechung die Feststellung der Kenntnis des Käufers von einem vorhandenen Rechtsmangel nicht von übertrieben strengen Anforderungen abhängig macht, da es dem Käufer anderenfalls ermöglicht wird, die Folgen eines beiden Parteien gemeinsam unterlaufenen und auf beiden Seiten gleich entschuldbaren Rechtsirrtums in einer unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise einseitig auf den Verkäufer abzuwälzen.

2. Zu § 826 BGB.

Wenn eine Bank einem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Geschäftsfreund gegen Bestellung umfangreicher Sicherheiten weiteren Kredit gewährt, so enthält dies gegenüber den anderen Gläubigern des Kreditnehmers keinen zum Schadensersatz verpflichtenden Sittenverstoß.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. April 1917 — VI. 31. 17. (Leipziger Zeitschr. 1917, S. 1070.)

Wie das Oberlandesgericht feststellt, hat sich der Beklagte allerdings nach und nach den größten Teil des Vermögens der Firma und ihrer Inhaber zur Sicherheit übereignen oder verpfänden lassen. Ohne Rechtsirrtum verneint das Oberlandesgericht, daß hierwegen allein den Beklagten der Vorwurf eines Verstoßes wider die guten Sitten treffe. Der Beklagte stand in langjähriger Geschäftsverbindung mit der Firma N., die früher großes Ansehen genoß, und deren Vermögen auf mehrere Millionen geschätzt wurde. Er hat ihr sehr hohe Kredite eingeräumt und ließ sich Sicherheiten dafür bestellen, die mit dem Wachsen des Kredits entsprechend gesteigert wurden. Dazu war der Beklagte berechtigt. Auch die übrigen Gläubiger mußten hiermit rechnen; sie konnten nicht im unklaren sein, daß eine Bank einem Privatunternehmer hohen Kredit nur gegen Sicherheit gewähre. Zudem besaß nach der eigenen Behauptung des Klägers der Beklagte neben der Mühle der Firma ein Lagerhaus mit der Aufschrift „Lombardlager des ..... Bankvereins". Auch wenn der Beklagte sich bewußt war, daß durch die ihm bewilligten Sicherungen eintretendenfalls die Befriedigungsmittel der anderen Gläubiger geschmälert wurden, brauchte er seine Interessen den ihrigen nicht nachzustellen. Besondere Umstände, die sein Verhalten zu einem sittenwidrigen stempeln könnten, wie etwa, daß er aus eigensüchtigen Beweggründen zum Schaden der Gläubiger auf den Zusammenbruch der Firma hingearbeitet oder trotz erkannter Ueberschuldung die Konkurseröffnung hintertrieben hätte, sind nach der Annahme des Oberlandesgerichts nicht erwiesen. Die Revision macht nun geltend, der Beklagte sei vermöge seiner engen geschäftlichen Beziehungen zu der Firma über ihr allmähliches Heruntergleiten von der alten Höhe wohl unterrichtet gewesen und habe danach seine Maßnahme ergriffen. Von Juli 1912 ab habe er fieberhaft alles zusammengerafft, was ihm zu seiner Sicherung erreichbar geworden sei und sich selbst gesichert und befriedigt, die Gläubiger aber durch falsche Auskünfte eingelullt, so daß sie bei der Liquidation mit wenig über 1 pCt. ihrer Forderungen sich begnügen mußten. In diesem Zusammenhang rügt die Revision, das Oberlandesgericht habe die Behauptungen des Klägers nicht gewürdigt, daß der Beklagte Ende September und Anfang Oktober 1912 noch sehr beträchtliche Mengen Getreide, zum Teil nachts in sein Lombardlager eingeschafft und Direktor H. auf eine Bemerkung des Lagerverwalters, ob dies nicht anfechtbar sei, geantwortet habe: was wir haben, das haben wir. Mit Fug entgegnet der Revisionsbeklagte, daß dieses Vorbringen, wenn es richtig wäre, vielleicht zur Unterlage einer Anfechtungsklage hätte dienen können, aber nicht geeignet sei, den Anspruch des Klägers und einer langen Reihe anderer Gläubiger, die ähnliche Prozesse eingeleitet hätten, zu begründen, daß der Beklagte ihnen die Verluste an ihren Forderungen ersetze. Die Anführungen der Revision laufen in der Tat darauf hinaus, daß dem Beklagten eine Schadensersatzpflicht aufzuerlegen sei, weil er nicht zu einem Zeitpunkt, den die Gläubiger jetzt an der Hand der späteren Entwickelung der Dinge bestimmen wollen, der Firma N. den weiteren Kredit entzogen oder den Konkurs beantragt und dadurch andere Gläubiger vor schädlicher Kreditierung bewahrt habe. Von sonstigen Bedenken abgesehen, steht diesem Versuch der Revision die Feststellung des Oberlandesgerichts entgegen, daß bei der Firma bis zum Beginn der Liquidation die Ueberzeugung bestand, es handle sich nur um vorübergehende Schwierigkeiten, und eine Sanierung sei nicht nur möglich, sondern auch sicher, und daß auch der Beklagte diese Auffassung gehegt habe. Wenn der Beklagte überzeugt war, der Schwierigkeiten Herr zu werden, so war es keinesfalls ein sittlich anstößiges Verhalten, daß er die Firma nicht fallen ließ, sondern ihr, wenn auch gegen Sicherheit, weiterhin kreditierte.

II. Börsenrecht.

1. BGB. § 138 Abs. 1, 762, 764; BörsG. § 60.

Darlehen, welche der Geschäftsvermittler einer Partei vorstreckt, um die Ultimodifferenzen zu decken, die sich aus Differenzgeschäften ergeben haben, sind weder als vom Abschlußbeauftragten zu Spielzwecken gegebene Darlehen anzusehen noch auch sind sie etwa im Hinblick auf §§ 762, 764 BGB. unklagbar. Eine solche Darlehensgewährung trägt auch nicht etwa deshalb den Charakter der Unsittlichkeit an sich, weil die Darlehensgewährung und die damit ermöglichte Deckung von Ultimodifferenzen es mittelbar dem Darlehensempfänger ermöglichte, Börsentermingeschäfte fernerhin einzugehen. Eine andere Beurteilung hätte nur dann einzutreten, wenn die Hingabe der Darlehen von Fortsetzung des Börsenspiels abhängig gemacht wäre.

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. II, vom 12. Juni 1917 II. 62/17[1]).

Der Beklagte ist im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte verurteilt worden, der Klägerin aus zwei von ihm angenommenen Wechseln 44125,35 M. zu zahlen. Im Nachverfahren wandte er ein, die Forderung rühre aus den Differenzgeschäften in Kupfer, Zucker, Kaffee und Salpeter her, die er in den Jahren 1911 bis 1913 mit der Warenhandelsgesellschaft und der Zuckerunionsaktiengesellschaft in Hamburg geschlossen habe. Diesen Verkehr habe die Klägerin vermittelt. Zur Deckung der Ultimodifferenzen habe sie die Darlehen vorgestreckt, die den Klagwechseln zugrunde lägen. Das Verfahren

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

der Klägerin verstoße gegen die guten Sitten. Lediglich der Provision wegen, die für sie dabei abfiel, habe sie den Beklagten zu einem Umsatz von insgesamt etwa 6½ Millionen Mark angestachelt, obwohl sie wußte, daß seine Vermögensverhältnisse beschränkt waren, und daß er von Börsengeschäften nichts verstand. Jedenfalls entspringe aus den Darlehen keine klagbare Verpflichtung zur Rückzahlung.

Das Landgericht hielt das Wechselurteil aufrecht, das Oberlandesgericht Dresden wies die Berufung zurück. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Fall der Unklagbarkeit einer Forderung nicht gegeben ist. Die Geschäfte, die der Beklagte mit den beiden Hamburger Firmen schloß, waren erlaubte, für ihn unverbindliche Börsentermingeschäfte; wie er behauptet, sollen sie zugleich Differenzgeschäfte gewesen sein. Allein die Klägerin hat nicht als Beauftragte des Beklagten die Geschäfte abgeschlossen, vielmehr erfolgte der Abschluß unmittelbar zwischen ihm selbst und den Hamburger Firmen. Wenn die Schlußscheine, Abrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge über die Klägerin geleitet wurden — nach ihrer Angabe zu dem Zweck, um sie über den jeweiligen Stand der Dinge zu unterrichten — so wurde sie dabei lediglich als Botin tätig. Somit entfällt die Möglichkeit, die Darlehen als Auslagen eines Abschlußbeauftragten zu betrachten, die nach § 60 BörsenG. oder nach der zu §§ 762, 764 BGB. ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. 51, 156, J.-W. 1906, 228) der Klagbarkeit entbehren.

In Frage kann nur kommen, ob die Darlehnsgewährung gegen die guten Sitten verstieß. Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die vorgebrachten Tatumstände hierfür keinen genügenden Anhalt bieten. Wie der Beklagte selbst angebe, seien die Darlehen gewährt worden zum Zweck der Deckung schon entstandener Börsenverluste. Wären die Verluste nicht gedeckt worden, so sei der Beklagte allerdings an der Fortsetzung seines Treibens gehindert gewesen, weil dann die Hamburger Firmen keine weiteren Geschäfte mit ihm gemacht haben würden. Insofern treffe es zu, daß ihn die Darlehen zum Abschluß weiterer Börsentermingeschäfte instand gesetzt hätten. Es sei auch möglich, daß die Klägerin damit gerechnet habe, er werde nach Empfang der Darlehen weitere Geschäfte abschließen. Das reiche aber nicht hin, um die Darlehen als sittenwidrig erscheinen zu lassen. Daß die Hingabe des Geldes von der Fortsetzung des Börsenspiels abhängig gemacht worden sei, behaupte der Beklagte nicht. Die Aeußerungen, die die Klägerin getan haben solle, um ihn zum Börsenspiel zu verleiten, seien allgemeine Redensarten, auf die kein vernünftiger Mensch etwas gebe und die auch der Beklagte als solche erkannt habe.

Diese Begründung verletzt weder den § 138 BGB. noch das Prozeßgesetz. Der Meinung der Revision, das Vorbringen des Beklagten sei nicht erschöpfend gewürdigt, läßt sich nicht beitreten. Wenn die Revision die Behauptung wiederholt, die Klägerin habe den Beklagten fortwährend zum Weiterspielen veranlaßt, indem sie ihm vorgeredet habe, etwaige Verluste würden später doppelt und dreifach wieder eingebracht werden, so hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß er durch solche Redewendungen nicht bestimmt worden ist. Was ferner die Provision anlangt, die die Klägerin während der Dauer des Verkehrs verdient hat — nach Behauptung des Beklagten sollen es 30—40 000 M. gewesen sein — so ist sie in der Hauptsache von den Vertragsgegnern des Beklagten gezahlt worden. Endlich hat der Beklagte über seine persönlichen Verhältnisse behauptet, er sei zeitweise in dem Geschäfte seiner Verwandten, der bekannten Schokoladenfirma H. & V., angestellt und später Geschäftsführer einer Cakes-Fabrik gewesen; sein Vater sei wohlhabend. Danach lag auch hierin kein Moment, das den Darlehen den Stempel der Unsittlichkeit aufdrücken könnte.

Die Revision mußte somit zurückgewiesen werden.

2. BGB. § 764; Börs.Ges. §§ 53, 57

1. Umstände, die zusammengefaßt den Differenzeinwand begründen,
2. Der Weiterverkauf garnicht gelieferter Papiere seitens des Bankkunden und Prolongation von Börsentermingeschäften stellen keine Bewirkung der Leistung im Sinne des § 57 Börs.Ges. dar.
3. Ein Vortäuschen der Börsentermingeschäftsfähigkeit liegt nicht darin, daß der Bankkunde sich der Bank als in das Handelsregister eingetragener Direktor einer Handelsgesellschaft vorstellt.
4. Bedeutung des wahrheitswidrigen Versprechens des Bankkunden bei Differenzgeschäften Vorschuß zu leisten.

Urteil des Reichsgerichts Zivilsenat III vom 15. Juni 1917, III. 35 17.*)

Der im Handelsregister nicht eingetragene Beklagte hat in den Jahren 1912 und 1913 mit der Klage ohne Bestellung eines Vorschusses oder einer Sicherheit Börsentermingeschäfte in Aktien, einmal auch in Deutscher Reichsanleihe abgeschlossen, deren buchmäßige Berechnung nach Glattstellung ein Guthaben der klagenden Bankfirma von 22 596 M. 46 Pf. ergab. Die Klägerin verlangte mit der Klage die Bezahlung dieses Guthabens auf Grund der Verträge und unerlaubter Handlung des Beklagten. Dieser bestritt die Klagforderung, indem er den Differenz- und Terminseinwand erhob, auch eine unerlaubte Handlung in Abrede zog. Die Klage ist abgewiesen, die klägerische Berufung zurückgewiesen worden.

Im Revisionsverfahren hat die Klägerin den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Den gegen die Börsentermingeschäfte vom Beklagten erhobenen Differenzeinwand (§ 764 BGB.) hat das Berufungsgericht als berechtigt anerkannt. Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken können nicht als begründet angesehen werden. Die Annahme des Berufungsgerichts stützt sich auf das Gesamtbild des Geschäftsverkehrs der Parteien, der den Charakter von Differenzgeschäften klar erkennen läßt. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Klägerin dem Beklagten nie ein Stückeverzeichnis der gekauften Papiere, nie ein einziges Papier übermittelt und der Beklagte hat nie den Kaufpreis der Papiere ganz oder zum Teil bezahlt; der Beklagte hat im Gegenteil zu Beginn der Geschäftsverbindung, als er mit Gewinn spekulierte, die Auszahlung dieses Gewinns ohne Rücksicht auf die ihm belasteten Kaufpreise verlangt und erhalten. Der Ankauf und Verkauf der Papiere vollzog sich lediglich im Wege der Buchung. Im Zusammenhang mit dieser Sachlage hat das Berufungsgericht den Brief des klägerischen Agenten K., des Vermittlers der Geschäftsverbindung der Parteien, vom 12. Januar 1916 gewürdigt und dessen inhaltliche Richtigkeit angenommen. Dieser Brief war die Antwort auf ein Schreiben des Beklagten, in dem dieser den K. um eine Bestätigung dafür bittet, daß es sich bei den Geschäften nicht um eine wirkliche Ausführung der Geschäfte, sondern lediglich um die Differenz gehandelt habe. K. hat hierauf geantwortet, daß der wirkliche Bezug der Papiere nie beabsichtigt gewesen sei, und daß lediglich die Zahlung des Gewinns oder Verlustes in Frage gekommen sei. Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Beklagte die gekauften Papiere behufs Entrichtung seiner Kaufschuld hätte lombardieren können, so ist dem entgegenzuhalten, daß niemals der Versuch einer Lombardierung gemacht worden ist. Mit dem von der Revision beanstandeten Hinweis auf den sogenannten Spielcharakter der meisten Papiere war gesagt, daß es sich um Papiere mit schwankenden Kursen gehandelt habe, bei denen die Absicht, lediglich um die Differenz zu spielen, besonders nahe liegt. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Feststellung die Klägerin habe die Papiere nicht im Besitz gehabt, zwar dem ursprünglichen, nicht aber dem berichtigten Tatbestande entspreche. Nach den gesamten Darlegungen des Berufungsgerichts ist jedoch die Annahme berechtigt, daß die Beurteilung des Differenzeinwands auch ohne Beachtung dieses Umstands keine andere gewesen wäre. Gemäß § 764 Satz 2 BGB. ist dem Differenz-

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

einwand auch darin stattzugeben, wenn nur die Absicht eines Teils auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Den Terminseinwand hat das Berufungsgericht mittelbar durch die Bemerkung beschieden, daß eine Bewirkung der Leistung nicht vorliege und deshalb für die Anwendung des § 57 Börs.-Ges. kein Raum sei. Da der Beklagte kein im Handelsregister eingetragener Kaufmann war und eine Sicherheit gemäß § 54 daselbst nicht bestellt war, so wäre der Einwand nur dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 57 daselbst zuträfen. Im vorliegenden Falle kommen als Bewirkung der Leistung im Sinne dieser Vorschrift nur der Weiterverkauf der gar nicht gelieferten Papiere und die Prolongation eines großen Teils der Geschäfte in Betracht. Eine Leistungsbewirkung ist jedoch hierin nicht zu erblicken, auch nicht auf der Grundlage der von der Revision angeführten Entscheidung des 2. Senats RGZ. Bd. 82 S. 175 ff.

2. Endlich können aber auch die Angriffe der Revision, die sich gegen die Abweisung der klägerischen Schadensersatzforderung wegen unerlaubter Handlungen des Beklagten richten, zu einem Erfolg des Rechtsmittels nicht führen. Dieser Klaganspruch ist einmal darauf gestützt, daß der Beklagte die Klägerin durch Vortäuschung seiner Börsentermingeschäftsfähigkeit zum Abschluß der Geschäfte bestimmt habe. Das Berufungsgericht hat den Anspruch mit der Begründung abgewiesen, daß, auch wenn der Beklagte börsentermingeschäftsfähig gewesen wäre, nach der Art der Geschäftsverbindung der Differenzeinwand durchschlagen würde, daß also die Täuschung nicht ursächlich für einen der Klägerin erwachsenen Schaden gewesen wäre. Demgegenüber hat die Revision eingewendet, daß im Falle tatsächlich vorhandener Börsentermingeschäftsfähigkeit des Beklagten die Geschäfte als sogenannte offizielle Terminsgeschäfte gemäß § 58 Börs.-Ges. gegen den Differenzeinwand geschützt gewesen wären. Diese Behauptung ist an sich richtig, da nach dem Vortrag beider Parteien die Geschäfte sogenannte offizielle Termingeschäfte waren, so daß der Differenzeinwand im Falle der Börsentermingeschäftsfähigkeit des Beklagten versagte. Allein die Klagbegründung stützte sich nur auf die wiederholte Behauptung des Beklagten, daß er als Direktor der Gesellschaft I. in das Handelsregister eingetragen sei, und daß er hierdurch bei der Klägerin den Glauben an seine Börsentermingeschäftsfähigkeit erweckt habe, weil diese des irrtümlichen Glaubens gewesen sei, der Vorstand eines kaufmännischen Unternehmens, der als solcher eingetragen sei, sei selbst Kaufmann. Hiernach hat also der Beklagte nach der eigenen Behauptung der Klägerin nicht solche Tatumstände behauptet, die ihm gemäß § 53 die Börsentermingeschäftsfähigkeit verliehen hätten, vielmehr hat die Klägerin auf Grund ihres eigenen Rechtsirrtums diese Geschäftsfähigkeit des Beklagten angenommen. Dann lag aber eine zum Schadensersatz verpflichtende Täuschung durch den Beklagten nicht vor.

Weiterhin erblickt die Klägerin ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten des Beklagten darin, daß er von Anfang an die Absicht gehabt habe, den Differenzeinwand zu erheben. Ob ein solches Verhalten die Grundlage einer Schadensersatzforderung bilden könne, ist im Schrifttum bestritten. Die Frage bedarf hier deshalb keiner Entscheidung, weil das Berufungsgericht den Beweis der behaupteten Absicht nicht als geführt erachtet.

Die klägerische Schadensersatzforderung ist endlich auf die Behauptung gegründet worden, daß der Beklagte die Klägerin durch das wiederholte wahrheitswidrige Versprechen der Vorschußleistung zu den ihm gewährten Prolongationen bestimmt habe. Zur Rechtfertigung der Ablehnung hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte den Einschuß nicht geleistet habe, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre. Die Revision rügt, daß die Klägerin auch eine Täuschung des Beklagten über seine Zahlungsfähigkeit — nicht bloß über seine Zahlungswilligkeit — behauptet, und daß das Berufungsgericht diese Behauptung nicht beachtet habe. Der Revision ist darin beizutreten, daß das angefochtene Urteil eine Würdigung dieses Klagvorbringens nicht erkennen läßt. Trotzdem muß der Revision der Erfolg versagt bleiben, weil dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen ist, inwiefern sie infolge der Prolongationen der effektiv nicht ausgeführten, für den Beklagten unverbindlichen Geschäfte einen Schaden erlitten haben sollte.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

III. Kriegsrecht.

Zu Nr. 29 der Prisenordnung.

Wertpapiere sind im Sinne der deutschen Konterbandeliste als Banngut auch dann anzusehen, wenn sie wegen fehlender Zinsabschnitte der börsenmäßigen Lieferbarkeit entbehren.

Urteil des Oberprisengerichts vom 24. Mai 1917 (Leipziger Ztschr. 1917, S. 1094).

Die Erörterungen darüber, ob es mit dem Völkerrecht und insbesondere mit der Londoner Erklärung im Einklang stand, Effekten auf die Liste der absoluten Konterbande zu setzen, sind müßig. Die Londoner Erklärung ist nicht zur Annahme gelangt, und abgesehen von rechtswirksamen Staatsverträgen haben die deutschen Prisen-Gerichte nur nach der Prisenordnung zu entscheiden. Für die Prisen-Gerichte ist daher auch die deutsche Konterbandeliste so, wie sie jeweils lautet, allein maßgebend. — Unter „verkäuflichen Effekten" sind Wertpapiere zu verstehen, deren Beschaffung und Realisierung normalerweise im Wege des An- und Verkaufs erfolgt. Der Ausdruck ist als Gattungsbezeichnung gebraucht und bedeutet eine Eigenschaft des Papiers, die ihm nicht schon dadurch verloren geht, daß im einzelnen Falle Zubehörstücke, die regelmäßig mit den Papieren verbunden sind, zurückbehalten werden. Versteht man unter Effekten die von Staaten, öffentlichen Verbänden, von Industrie- oder Handelsgesellschaften, von Großunternehmungen ausgegebenen Wertpapiere, welche einen Gegenstand des Handels bilden, so sind alle Effekten zugleich verkäuflich und der Zusatz in der Prisenordnung erscheint als überflüssig. Er erklärt sich, da es sich bei der betreffenden Vorschrift der Novelle zur Prisenordnung vom 22. Juli 1916 um eine Vergeltungsmaßnahme gegenüber dem englischen Vorgehen handelte, aus der wörtlichen Uebersetzung des englischen „realisable securities", das ebenfalls nichts anderes als den vorerwähnten Gattungsbegriff bezeichnet. Wenn in der neueren Fassung der Prisenordnung das „verkäuflich" fortgelassen ist, so bedeutet das mithin keine sachliche Aenderung, sondern nur eine sprachliche Verbesserung. Uebrigens steht der Umstand, daß dem größten Teil der Wertpapiere die Zinsabschnitte für die nächsten zwei bis drei Jahre nicht anliegen, ihrer Verkäuflichkeit nicht im Wege. Der Verkäufer wird sich nur einen entsprechenden Abzug gefallen lassen müssen. Eine andere Realisierung der im Papier verbürgten Rechte als im Wege des Verkaufs ist überhaupt nicht möglich. Verfehlt ist die Auffassung, daß die Papiere nicht verkäuflich seien, weil sie nicht lieferbar sind. Das sind zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Die Bestimmungen der verschiedenen Börsenordnungen und Usancen über die Lieferbarkeit haben nur für den Fall Bedeutung, daß die Parteien über den Punkt, den die Usancen regeln, nichts vereinbart haben. Ist ein Wertpapier schlechthin verkauft, so müssen Zinsscheine und Talon so mitgeliefert werden, wie die Usance es bestimmt. Das hindert aber nicht, daß die Parteien einzelne Zinsscheine von dem Verkauf ausnehmen. Außerdem hat das Prisen-Gericht mit Recht darauf hingewiesen, daß es bei den Konterbandevorschriften darauf ankommt, die Verwendung zugunsten des Feindes zu verhindern, und daß daher in erster Linie zu berücksichtigen ist, ob die Papiere in Feindesland verkäuflich gewesen wären. Hier würde aber die zeitweilige Trennung der Zins- und Erneuerungsscheine von den Mänteln, da die Scheine zur Verfügung der Reklamanten waren und von diesen jederzeit den Mänteln nachgeschickt werden konnten, gar keine Erschwerung des Verkaufs zur Folge gehabt haben. Was endlich die Frage betrifft, wohin die Papiere bestimmt waren, so mag es sein, daß sie im weiteren Verlaufe nach New-York gesandt werden sollten. Zunächst waren sie aber nach London, und zwar an die dortige Botschaft, gerichtet. Es handelt sich nicht darum, daß die Papiere in London nur in ein nach New York bestimmtes Schiff umgeladen werden sollten; vielmehr hatte sie der Offizier, der sie mit sich führte, an den dortigen Botschafter abzuliefern. Sie waren daher nach London bestimmt, und hieran ändert es nichts, daß der Botschafter den Auftrag gehabt haben mag, sie weiterhin nach Amerika gelangen zu lassen, zumal die beiden mit der Sache befaßten diplomatischen Vertreter Frankreichs sicherlich nicht nur als Transportvermittler für die Reklamanten handeln, sondern durch Verwendung der Papiere zur Beschaffung französischer Guthaben im Auslande ein öffentliches Interesse ihres Landes wahrnehmen sollten. Die Voraussetzungen der Nr. 29 Pr.O. sind daher gegeben, und es bedarf nicht einmal der Bezugnahme auf Nr. 30.

Digitized by Google

Buchbesprechung.

Rumänien. Landes- und wirtschaftspolitische Uebersichten. Bearbeitet von der Direction des k. k. Oesterr. Handelsmuseums. Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage. 8°. 737 Seiten. Preis geheftet 12 Mark. Wien 1917. Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Die Eroberung der Walachei durch die Mittelmächte in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 und die Einsetzung einer Militärverwaltung im besetzten Gebiet mußten das Verlangen nach einem zuverlässigen Führer durch das Königreich Rumänien wecken. Diesem Verlangen ist sowohl von deutscher als auch von österreichisch-ungarischer Seite zu entsprechen versucht worden. Im Januar 1917 erschien unter dem Titel „Die rumänische Volkswirtschaft. Ein Handbuch, herausgegeben im Auftrage der Militärverwaltung in Rumänien. Berlin, 1. Januar 1917" ein kleines Büchlein in Taschenformat, das in knappster Fassung über die wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens Auskunft gibt und den praktischen Bedürfnissen der mit der Verwaltung Rumäniens betrauten Stellen in erster Linie Rechnung trägt. Angeschlossen sind ihm zwei weitere Bändchen im selben Kleinoktavformat, welche die Ortskunde der Walachei und der Moldau behandeln. Mit einem weit größeren und anspruchsvolleren Werke, das auf buchhändlerischem Wege vertrieben wird, ist Oesterreich auf dem Plane erschienen. Wenn auch von der Militärverwaltung weder auf dem Titel noch im Texte die Rede ist, so dient es doch denselben Zwecken wie das kleine deutsche Handbuch, und der in der Vorbemerkung erwähnte besondere Anlaß, aus dem es erschienen ist und in großer Eile hat hergestellt werden müssen, kann kein anderer als das Verlangen der Militärverwaltung nach einem solchen Handbuch sein. Herausgegeben ist es von der Direktion des rühmlichst bekannten Oesterreichischen Handelsmuseums, ein Umstand, der nach jeder Richtung ein günstiges Vorurteil für den Inhalt der „landes- und wirtschaftsstatistischen Uebersichten" Rumäniens erwecken muß. Auch ist das Buch trotz seines hohen Preises und seiner infolge des großen Umfanges unhandlichen Form offenbar einem fühlbaren Bedürfnis entgegengekommen; denn der ersten mit einer Vorbemerkung vom Dezember 1916 versehenen Auflage ist bereits im März 1917 die vorliegende zweite Auflage gefolgt. Noch mehr aber spricht für die Dringlichkeit des Bedürfnisses der Umstand, daß der Absatz des Buches trotz der offenbaren Unzulänglichkeiten, Ungenauigkeiten und Fehler des Werkes so stark gewesen ist. Denn leider muß vorausgeschickt werden, daß die Bearbeiter sich nicht die Zeit gelassen haben oder nicht lassen konnten, das Werk vor der Veröffentlichung einer gewissenhaften und gründlichen Prüfung aller Einzelheiten zu unterziehen. Dieser Vorwurf trifft auch die zweite Auflage, obwohl es im Vorwort zu ihr heißt, daß sie Gelegenheit zu genauer Durchsicht und sorgfältiger Korrektur des Textes geboten habe. In der Vorbemerkung zur 1. Auflage wird wohl gesagt: „Die gebotene Eile der Bearbeitung und das nächste Ziel derselben wird manche Beschränkung des Stoffes erklären, dürfte aber der Genauigkeit und der Vollständigkeit des hier verwendeten Materials nach keiner Richtung Eintrag tun." Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse gerade umgekehrt. Ueber Stoffbeschränkung wird kein Leser klagen dürfen, um so mehr aber vermißt man in dem gebotenen Material jene Genauigkeit und Zuverlässigkeit, an die der deutsche Leser gewöhnt ist und die er von einer durch die Flagge des Oesterreichischen Handelsmuseums gedeckten Arbeit zu erwarten berechtigt ist.

Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil (Seite 1 bis 455) behandelt in 10 Abschnitten die Landeskunde im engeren Sinne, die Staats- und Volkswirtschaft in allen ihren Verzweigungen. Dann folgt ein ausführliches Verzeichnis der Fabrikbetriebe des Landes, das allein über 100 Seiten umfaßt. Der zweite Teil (Seite 465—737) gibt topographische Uebersichten für die Walachei, Moldau und Dobrudscha mit vollzähliger Anführung aller Gemeinden und der in ihnen belegenen Ortschaften sowie schließlich ein Verzeichnis der im August 1916 betriebenen Eisenbahnen und der Eisenbahnstationen mit Entfernungsanzeigern. Die für den zweiten Teil benutzten Quellen sind durchweg in rumänischer Sprache verfaßte Publikationen, und obwohl uns diese Quellen zur Nachprüfung des Gebotenen nicht zur Verfügung stehen, so zweifeln wir doch nicht daran, daß mit den topographischen Uebersichten der Militärverwaltung ein sehr brauchbares Nachschlagewerk geliefert worden ist, ähnlich den beiden in Deutschland erschienenen Bändchen über die Moldau und die Walachei. Für den ersten Teil sind hauptsächlich die offizielle rumänische Statistik, sodann die ausgezeichneten seit 1909 jährlich als Beilage zum Handelsmuseum erscheinenden österreichischen Konsularberichte über Rumänien und das von dem früheren rumänischen Handelsminister Nicolas Xenopol im Jahre 1916 veröffentlichte Buch „La Richesse de la Roumanie" benutzt worden. Was die Art der Benutzung betrifft, so heißt es in der Vorbemerkung zur ersten Auflage, daß die allgemeinen landes- und wirtschaftsstatistischen Uebersichten in Einzeldarstellungen vorgeführt werden, die zumeist nicht blos zusammengestellt oder übersetzt, sondern systematisch und vielfach ganz selbständig bearbeitet, teilweise in sich abgeschlossen seien. Diese Kennzeichnung des selbständigen Charakters der vorliegenden Arbeit kann man als richtig nur dann gelten lassen, wenn man die einschränkenden Beiworte „zumeist" und „teilweise" unterstreicht. Denn es sind nicht nur ganze Teile des Buches aus den bezeichneten Quellen abgeschrieben und oft genug kritiklos abgeschrieben worden, sondern die Art der Quellenbenutzung macht auch an vielen Stellen den Eindruck, daß keine wirkliche Verarbeitung des umfangreichen Stoffes stattgefunden hat, sondern daß die Herausgeber sich mit der Wiedergabe des vorliegenden Quellenmaterials begnügt haben, ohne die erforderliche Zusammenfassung und Vereinheitlichung vorzunehmen. Das zeigt sich zunächst in einem rein äußerlichen Umstande und zwar in der willkürlich wechselnden Bezeichnung der Maße, sei es, daß es sich um Hohl- und Gewichtsmaße oder um die Bezeichnung der Währung handelt. Anders läßt es sich nicht erklären, daß auf derselben Seite (z. B. S. 63) einmal von Lei, einmal von Franken die Rede ist, oder wenn zur Angabe von Quantitäten, hier Kilogramme und Meterzentner, dort Tonnen und Waggons angegeben werden. Es ist ja nun für den Leser keine große Arbeit der besseren Vergleichbarkeit wegen alle Mengenangaben auf eine bestimmte Maßbezeichnung umzurechnen, immerhin eine Arbeit, die den Herausgebern der Uebersichten obgelegen hätte. Auf S. 76 wird in dem Abschnitt über den Obstbau dreimal mitgeteilt, daß die Pflaumen hauptsächlich bei der Zubereitung des Pflaumenschnapses Tsuica Verwendung finden, zunächst in dem Absatz über das Jahr 1912, dann noch je einmal in den Absätzen zu den Jahren 1913 und 1914. Diese vollkommen unnützen Wiederholungen sind offenbar so zu erklären, daß die österreichischen Konsularberichte nur jahrweise ausgeschrieben sind anstatt zusammenhängend verarbeitet zu sein.

Handelt es sich hier um geringfügige Aeußerlichkeiten, die mehr als Schönheitsfehler zu betrachten sind, so bedarf der vorhin ausgesprochene Vorwurf kritikloser Wiedergabe der benutzten Quellen einer eingehenderen Begründung. Wieweit die unselbständige Abhängigkeit von den Quellen geht, zeigt folgendes Beispiel. Am Schluß einer ausführlichen Auseinandersetzung über das rumänische Volksvermögen wird noch einmal auf die Ungenauigkeit der darauf bezüglichen Ermittelungen und Schätzungen hingewiesen. Dann folgt der überraschende Satz: „Freilich wird die Verlegenheit noch steigen, wenn man das mit 21 Milliarden Lei ermittelte Volksvermögen Rumäniens mit dem Frankreichs von 300 Milliarden Franken in irgend ein Verhältnis bringen wollte". Warum in aller Welt, fragt man sich, soll denn aber überhaupt ein Vergleich mit einem an Größe, Reichtum und Kultur so überlegenen Lande wie Frankreich gezogen werden? Nun, weil Xenopol in seinem Buche über den Reichtum Rumäniens das Kapitel „La fortune nationale de la Roumanie" mit einem wörtlich fast gleichlautenden Satze schließt. Hier aber hat die Heranziehung Frankreichs einen begreiflichen Sinn; denn Xenopol hat nicht nur wiederholt auf die Verhältnisse in Frankreich hingewiesen, sondern seinem Buche auch ein besonderes Kapitel über die wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs zu Rumänien eingefügt. In unserem Buche dagegen fehlt dieser Zusammenhang und die Bezugnahme auf Frankreich schwebt daher vollkommen in der Luft.

Eine weit verhängnisvollere Urteilslosigkeit finden wir in dem wichtigen Abschnitt über die Landwirtschaft. Da heißt es auf S. 60, die landwirtschaftliche Anbaufläche hätte

Digitized by Google

1900—1904 im Jahresdurchschnitt 5 919 641 ha, 1905—1909 5 974 747 ha, 1909—1913 6 028 322 ha betragen. Am bedeutendsten sei der Getreideanbau, der im Jahre 1914 allein 2 111 730 ha, sohin (sic!) mehr als ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Anbaufläche in Anspruch genommen habe. Es folgt eine Tabelle des durchschnittlichen Getreideanbaus in den Jahren 1862—1915, der zufolge die Anbauflächen tatsächlich zwischen 697 000 und 2,1 Mill. ha geschwankt haben. Zum Getreide werden laut einer Aufstellung auf S. 52 gerechnet: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Hirse, Buchweizen. Man stutzt also ob der Behauptung, daß die Getreidefläche nur etwas mehr als ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Anbaufläche einnehme. Denn was sollte neben den genannten Getreidearten wohl sonst in zweimal größerem Umfange angebaut werden? Schlägt man nun in Xenopols La Richesse de la Roumanie nach, so findet man dort auf S. 4 ff die fast wörtlich ausgeschriebene Vorlage für den Text und die eingeflochtenen Tabellen. Bei Xenopol ist aber nicht von Getreide, sondern von „blé" die Rede. Blé heißt im Französischen sowohl Getreide als auch Weizen. Daß hier nur an Weizen gedacht werden kann, ist klar, und zu allem Ueberfluß steht bei Xenopol auf S. 4 noch der Satz, dessen Kenntnis die Verfasser sich nicht hätten entgehen lassen sollen: en 1832 l'exportation de toutes nos céréales (blé, mais, gorge, avoine, millet) representait une valeur .. de 2 070 000 lei .... Also Weizen ist gemeint. In dem vorliegenden Werke sind aber beständig Weizen und Getreide verwechselt. Dadurch werden die weiteren Ausführungen über Getreide und Weizen zum großen Teil wertlos. So soll einer auch dem Xenopol'schen Buche entnommenen Aufstellung zufolge Rumänien der Getreideanbaufläche nach unter den Ländern Europas die siebente Stelle einnehmen, Deutschland die sechste, d. h. Deutschlands landwirtschaftlich bearbeiteter Boden soll geringer sein als der Italiens und Spaniens. Natürlich beziehen sich die Zahlen auch hier nur auf Weizen.[1]) Dasselbe gilt auch für die vergleichenden Tabellen der Produktion von blé und des Ertrages vom Hektar in den europäischen Ländern. Bei dieser letzten Tabelle ist noch das Unglück passiert, daß Rußland, welches in den vorausgehenden Tabellen aufgeführt war, ohne ersichtlichen Grund fehlt, offenbar weil es auch bei Xenopol fehlt, daß aber außer Großbritannien noch England genannt wird. Ein Blick in den Xenopol zeigt, daß im Original Pays-Bas steht und England nur durch die Flüchtigkeit der Verfasser in die Tabelle geraten ist.

Dergleichen Unbegreiflichkeiten finden sich auch sonst. Seite 105 ist die jährliche Produktion des großen Salzbergwerks Oenele Mari mit 1 Million Kilogramm angegeben, auf der folgenden Seite dagegen in einer tabellarischen Uebersicht der drei rumänischen Salzwerke von 1900—1915 steigen die Produktionszahlen dieses einen Werkes von 16 auf über 27 Millionen Kilogramm! In dieser und der folgenden Tabelle des Ertrages der Salzproduktion sind die Jahre 1910/11 bis 1912/13 ausgelassen, so daß die fortlaufende statistische Reihe unterbrochen ist, ohne daß irgend ein Grund dafür angegeben wird, ein Verfahren, das ähnlich bei anderen Tabellen wiederkehrt. Ebenso fehlt eine Erklärung dafür, warum auf Seite 32 die Tabelle der direkten Steuern mit 1906/07, die der indirekten mit 1909/10 beginnt und, noch auffallender, warum die Uebersicht der Staatseinnahmen mit dem Jahr 1909/10, die der Staatsausgaben mit 1901/02 anhebt. Daß die Vorlagen die Aufstellungen aus irgend einem Grunde in dieser Form boten, durfte nicht Veranlassung sein, sie genau so abzuschreiben, zumal das Material zu den für eine einheitliche Darstellung erforderlichen Ergänzungen im Archiv des Handelsmuseums ohne Schwierigkeiten eingesehen werden konnte.

Grobe und unentschuldbare Widersprüche, Ungenauigkeiten und Fehler enthält auch der dem Petroleumgewerbe gewidmete Abschnitt. Auf Seite 120 ist die Erzeugung der Staatspetroleumländereien im Jahre 1913 mit „7,606 Tonnen oder 10,63 pCt. der Gesamtproduktion" angegeben. Die letztere müßte also demzufolge nur 76 060 Tonnen betragen! In der tabellarischen Uebersicht auf der folgenden Seite wird aber die Produktion der staatlichen Gruben und Sonden im Jahre 1913 im ganzen richtig mit über 203 Millionen Kilogramm und die Gesamtproduktion mit 1898,5 Millionen Kilogramm, d. h. also mit 0,203 Millionen und 1,898,5 Millionen Tonnen beziffert. Auf S. 148 sind die fünf Gesellschaften „Steaua Romana", „Astra Romana", „Romana Americana", „Vega" und „Concordia" als die bedeutendsten, an der Spitze der rumänischen Petroleumgesellschaften stehenden Aktiengesellschaften bezeichnet. Unmittelbar an diesen Satz schließt sich eine Tabelle der Reingewinne der Petroleumgesellschaften an, wobei sechs Gesellschaften, also doch wohl wieder die bedeutendsten, namentlich aufgeführt werden. Von den fünf vorhin genannten Gesellschaften fehlt aber die „Concordia", an ihre Stelle sind zwei andere Gesellschaften, die bisher noch gar nicht erwähnt waren, eingerückt. Nach dem Grunde dieses Wechsels fragt man vergebens.

Empfehlen würde es sich, falls dem Buche eine dritte Auflage beschieden werden sollte, die Ueberschriften der einzelnen Rubriken in den tabellarischen Uebersichten genau auf ihre Richtigkeit, aber auch Verständlichkeit zu prüfen und demgemäß zu verbessern. Gerade sie enthalten viele Fehler, die das Verständnis der Zahlentabellen ganz unnütz erschweren und in ihrer jetzigen Beschaffenheit zu zeitraubenden Ueberlegungen zwingen, wenn man hinter ihren Sinn kommen will. So fehlt auf S. 164 in der Uebersicht der Ausfuhr der Naphthaprodukte von 1883—1912 die Angabe des Gewichtsmaßes. Auf S. 166 sind allerdings Tonnen als Gewichtsmaß für die Ausfuhr im Jahre 1913 genannt, hier aber tritt eine verwirrende, ganz unmotivierte Aenderung in der Bezeichnung der einzelnen Naphthaprodukte ein. Um genau und sicher festzustellen, was eigentlich gemeint ist, muß man die abweichende Nomenklatur auf der vorausgehenden Seite 166 zu Rate ziehen und stellt dabei u. a. fest, daß unter dem als Petroleumprodukt genannten „Petroleum" Leuchtpetroleum zu verstehen ist. Wir fügen hier gleich einige Ausstellungen verwandter Art hinzu. Auf S. 9 fehlt bei der Tabelle „Bodenverfassung" die Angabe des Jahres und in der Rubrik „Kategorie" muß es statt „zusammen 10 ha" heißen: „zusammen ½—10 ha". In der Tabelle auf S. 10 ist die Bezeichnung „Prozent" ganz unverständlich. Es muß heißen: Verpachtetes Land in Prozenten des gesamten Kulturbodens. Seite 41 ist die Tabellenüberschrift „Metallschatz" falsch; sie deckt sich nur mit der ersten und dritten Rubrik, oder wenn man Goldwechsel zu dem Metallschatz der Nationalbank rechnen will, mit den drei ersten Rubriken. In der kleinen Tabelle zur Produktion der Oelfabriken auf S. 206 fehlt wieder die Jahresangabe, und was bedeutet hier die Rubrik mit der Aufschrift „Konsum"? Nach S. 31 des österreichischen Konsularberichtes über Rumänien für das Jahr 1913 will es scheinen, daß es „Erlös" heißen müßte, und daß die Zahlenangabe sich nicht auf Kilogramm sondern auf Lei bezöge. Auf derselben Seite findet sich übrigens noch ein zweiter Lapsus. Als eine der ältesten und größten Lederfabriken des Landes wird die „Concordia" in Jassy genannt. Sie habe 1913 Sohlenleder im Werte von rund 500 000 Lei erzeugt und das bei einem Aktienkapital von nur 70 000 Lei. Laut österr. Konsularbericht für das Jahr 1911 beträgt das Aktienkapital der Gesellschaft allerdings 400 000 Lei!

Es würde zu weit führen, wenn wir mit der Bemängelung im Einzelnen und der Aufzählung der Fehler des Buches in der bisherigen Weise fortfahren wollten. Einwendungen könnten jedenfalls noch in großer Zahl namhaft gemacht werden. Es soll damit nicht gesagt sein, daß das Buch nichts tauge und der beabsichtigte Zweck einer Orientierung über die wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens völlig verfehlt sei. Im Großen und Ganzen gewinnt man natürlich einen Ueberblick, der, wie das Erscheinen der zweiten Auflage bewiesen hat, den gestellten Anforderungen entspricht. Alle aber, die Einzelheiten dem Buche entnehmen wollen, werden gut tun, mit möglichster Vorsicht und mit einem gewissen Mißtrauen ans Werk zu gehen und die Angaben auf ihre Zuverlässigkeit zu untersuchen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Verweisungen auf vorausgehende oder nachfolgende Seitenzahlen zum Teil falsch sind, so z. B. auf S. 118, was wohl damit zusammenhängen mag, daß die Paginierung in der zweiten Auflage Aenderungen erfahren hat, auf die im Text nicht genügend Rücksicht genommen worden ist.

Dr. A. Bergengrün, Berlin.

[1]) Nach Xenopol hat Deutschland 1910—1915 durchschnittlich im Jahr 1 962 611 ha, Rumänien 1 936 527 ha mit Weizen bestellt; nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich betrug die Weizenfläche Deutschlands im Jahre 1913 1 974 098 ha.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916[1]).

2. Fremde Gelder.

A) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung am 31. Dezember 1916	Von diesem Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung sind fällig:					
			innerhalb 7 Tagen		über 7 Tage hinaus bis zu 8 Monaten		nach 3 Monaten	
		in 1000 Mark	in 1000 Mark	in Prozenten	in 1000 Mark	in Prozenten	in 1000 Mark	in Prozenten
1	Disconto-Gesellschaft, Berlin	757 943,8	359 656,0	47,45	249 898,1	32,97	148 894,6	19,58
2	Deutsche Bank, Berlin	2 014 818,5	1 166 551,7	57,90	575 567,7	28,57	272 699,1	13,53
3	Dresdner Bank, Dresden	595 917,5	306 107,6	51,37	188 890,4	31,70	100 919,6	16,93
4	Bank für Handel und Industrie, Darmstadt	353 054,0	124 595,8	35,29	175 197,8	49,62	53 261,4	15,09
5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	223 400,8	117 647,6	52,66	59 902,0	26,81	45 851,2	20,53
6	A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln a. Rh.	129 411,3	53 507,2	41,35	36 279,0	28,03	39 625,0	30,62
7	Rheinisch-Westfälische Disconto-Ges. A.-G., Aachen	78 287,6	34 378,6	43,91	8 791,8	11,23	35 117,7	44,86
8	Rheinische Creditbank, Mannheim	128 411,4	51 320,4	39,97	25 387,2	19,73	51 753,8	40,30
9	Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	112 481,8	65 215,8	57,98	14 896,5	12,80	32 869,5	29,22
10	Nationalbank für Deutschland, Berlin	73 297,9	38 953,9	53,14	28 594,0	32,19	10 749,9	14,67
11	Essener Credit-Anstalt, Essen a. Ruhr	98 128,0	59 952,5	61,10	3 777,1	3,85	34 398,5	35,05
12	Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg	260 819,8	135 127,1	51,81	107 693,7	41,29	17 999,0	6,90
13	Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt a. M.	182 925,4	88 497,1	48,38	68 822,0	37,62	25 606,8	14,00
14	Mitteldeutsche Privatbank, Magdeburg	110 709,5	43 702,4	39,48	36 391,5	32,87	30 615,6	27,65
15	Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg	137 783,9	49 211,6	35,73	70 698,6	51,33	17 823,7	12,94
16	Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh.	69 819,0	3 184,2	4,56	11 973,8	17,15	54 661,0	78,29
17	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim	82 810,6	21 577,6	26,06	38 489,1	46,48	22 743,9	27,46
18	Hannoversche Bank, Hannover	88 264,2	22 854,9	59,73	8 425,8	22,02	6 983,5	18,25
19	Vereinsbank in Hamburg, Hamburg	161 022,6	78 514,4	45,66	76 396,5	47,44	11 111,7	6,90
20	Deutsche Nationalbank Kommanditges. a. A., Bremen	78 425,6	27 085,7	34,47	17 825,6	22,73	33 564,3	42,80
21	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.	19 999,4	6 216,1	31,08	6 966,6	34,84	6 816,6	34,08
22	Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	14 307,1	8 794,9	61,47	4 520,8	31,60	991,4	6,93
23	Ostbank für Handel u. Gewerbe, Posen	86 281,7	58 793,4	68,14	22 326,4	25,88	5 162,0	5,98
24	Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Straßburg i. E.	45 421,9	26 599,2	58,56	5 862,8	11,81	13 459,9	29,63
25	Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	39 357,2	29 278,1	74,39	1 127,7	2,87	8 951,4	22,74
26	Braunschweigische Bank und Kreditanstalt A. G., Braunschweig	20 746,3	8 339,2	40,20	3 198,0	15,89	9 214,1	44,41
27	Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	31 718,4	16 087,8	50,56	6 689,8	21,09	8 991,4	28,35
28	Osnabrücker Bank, Osnabrück	39 087,5	12 819,0	31,56	404,0	1,06	26 314,5	67,41
29	Danziger Privat Aktien Bank, Danzig	22 521,1	7 818,0	34,72	5 241,8	23,27	9 461,8	42,01
30	Anhalt Dessauische Landesbank, Dessau	31 862,6	9 093,8	29,00	4 990,5	15,91	17 278,4	55,09
31	Hildesheimer Bank, Hildesheim	7 767,7	317,9	4,09	201,4	2,59	7 248,4	93,32
32	Stahl & Federer Akt.-Ges., Stuttgart	41 259,9	20 974,9	50,84	11 934,8	28,92	8 350,2	20,24
33	Westholsteinische Bank, Heide	45 437,0	—	—	5 759,9	12,68	39 677,2	87,32
34	Privatbank zu Gotha, Gotha	5 289,9	1 091,7	20,64	3 284,5	61,14	968,7	18,22
35	Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Stuttgart	14 198,9	4 403,1	31,02	7 505,9	52,88	2 284,9	16,10
36	Märkische Bank, Bochum	7 027,9	6 019,0	85,64	162,8	2,32	846,1	12,04
37	Mülheimer Bank, Mülheim-Ruhr	5 684,7	4 118,9	72,37	648,0	11,31	927,9	16,32
38	Commerzbank in Lübeck, Lübeck	16 858,4	10 086,2	59,83	3 103,8	18,41	3 668,4	21,76
39	Löbauer Bank, Löbau i. S.	14 457,1	3 447,0	23,84	2 549,4	17,64	8 460,8	58,52
40	Holsten Bank, Neumünster	85 558,0	18 567,2	52,22	8 778,9	10,63	13 211,9	37,15

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 24 vom 15. September 1917.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung am 31. Dezember 1916	Von diesem Gesamtbetrag der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung sind fällig:					
			innerhalb 7 Tagen		über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten		nach 3 Monaten	
		in 1000 Mark	in 1000 Mark	in Prozenten	in 1000 Mark	in Prozenten	in 1000 Mark	in Prozenten
41	Westfälisch Lippische Vereinsbank A.-G., Bielefeld	11 783,4	7 466,7	63,28	1 747,6	14,83	2 579,0	21,89
42	Bank für Handel und Gewerbe, Bremen	6 698,1	4 271,1	63,77	—	—	2 427,1	36,23
43	Braunschweiger Privatbank Akt.-Ges., Braunschweig	10 163,2	5 201,8	51,18	460,5	4,53	4 500,9	44,29
44	Elberfelder Bankverein, Elberfeld	3 830,6	1 794,4	46,84	153,5	4,01	1 882,6	49,15
45	Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	5 060,8	117,7	2,33	1 063,3	21,02	3 879,3	76,65
46	Vereinsbank in Zwickau, Zwickau	20 489,4	6 829,0	33,33	3 455,5	16,86	10 205,0	49,81
47	Vogtländische Bank, Plauen i. V.	14 330,7	—	—	14 330,7	100,00	—	—
48	Kgl. Württ. Hofbank G. m b. H, Stuttgart	7 944,7	1 197,0	15,06	4 803,9	60,47	1 948,9	24,47
49	Mecklenburgische Spar-Bank, Schwerin i. M.	57 573,8	13 970,4	24,26	181,8	0,32	43 421,1	75,42
50	Kieler Bank, Kiel	7 567,2	656,5	8,68	2 312,0	30,55	4 598,7	60,77
51	Oberlausitzer Bank zu Zittau, Zittau	6 642,2	2 897,4	43,62	709,3	10,68	3 035,5	45,70
52	Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Oldenburg	65 755,9	7 429,7	11,30	5 143,0	7,82	53 183,2	80,88
53	Plauener Bank, Plauen i. V.	4 596,9	2 309,9	50,25	1 441,4	31,36	845,6	18,39
54	Vogtländische Credit Anstalt, Falkenstein i. V.	5 361,9	2 960,1	55,21	1 378,1	25,70	1 023,7	19,09
55	Coburg Gothaische Credit Ges., Coburg	1 325,1	332,6	25,10	645,4	48,71	347,1	26,19
56	Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden	13 120,9	1 636,8	12,47	204,3	1,56	11 279,8	85,97
57	Bankverein Gelsenkirchen Akt. Ges., Gelsenkirchen	4 206,0	2 199,5	52,29	67,5	1,61	1 939,0	46,10
58	Creditverein Neviges, Neviges	2 068,6	88,1	4,26	151,2	7,31	1 829,2	88,43
59	Kieler Kreditbank, Kiel	9 849,1	2 659,4	27,00	3 011,3	30,58	4 178,4	42,42
60	Niederlausitzer Bank Aktienges., Cottbus	5 998,0	3 381,8	56,38	1 799,5	30,00	816,7	13,62
61	Potsdamer Creditbank, Potsdam	12 313,6	5 492,6	44,61	3 102,9	25,20	3 718,1	30,19
62	Westdeutsche Vereinsbank Kommanditges. a. A. ter Horst & Co., Münster i. W.	1 122,0	654,5	58,38	140,0	12,48	327,5	29,19
63	Vereinsbank in Kiel, Kiel	6 802,1	1 992,1	29,29	2 647,8	38,92	2 162,3	31,79
64	Weseler Bank, Wesel	3 881,3	355,1	9,27	—	—	3 476,2	90,73
65	Barmer Creditbank, Barmen	709,4	39,8	5,61	14,2	2,01	655,3	92,38
66	Geestemünder Bank, Geestemünde	7 627,0	2 165,1	28,39	15,6	0,20	5 446,2	71,41
67	Zentral-Bank A.-G, Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
68	Doertenbach & Cie, G. m. b. H., Stuttgart	5 243,3	4 118,4	78,45	847,9	16,17	282,1	5,38
69	Heilbronner Gewerbekasse A. G., Heilbronn	12 096,0	4 495,0	37,16	4 052,0	33,50	3 549,0	29,34
70	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg i. Großh.	68 707,3	15 454,6	22,49	7 824,6	11,39	45 428,1	66,12
71	Bremer Bankverein, Bremerhaven	4 412,7	2 118,6	48,01	56,2	1,27	2 237,9	50,72
72	Emmericher Creditbank, Emmerich	904,6	245,6	27,15	235,2	25,99	423,9	46,86
73	Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co., Gronau i. W.	221,2	—	—	8,1	3,66	218,1	96,34
74	Leipziger Vereinsbank, Leipzig-Plagwitz	3 199,5	661,3	20,67	935,7	29,24	1 602,5	50,09
75	Rheiner Bankverein, Ledeboer, Driesen & Co., Rheine i. W.	889,7	195,1	23,28	32,3	3,84	612,4	72,93
76	Forbacher Bank, A.-G., Forbach (Lothr.)	1 946,8	182,1	67,9	389,5	20,01	1 424,7	73,20
77	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven, Geilenkirchen-Hünshoven	6 261,9	2 018,1	32,28	1 148,4	18,34	3 095,3	49,43
78	Osterholz Scharmbecker Bank A.-G., Osterholz-Scharmbeck	744,0	118,0	15,86	—	—	626,0	84,14
79	Radevormwalder Volksbank Garschhagen & Co., Kommanditges. a. A., Radevormwald	1 272,9	23,0	1,81	49,0	3,85	1 200,9	94,34

Digitized by Google

B) Sonstige Kreditoren.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Von diesem Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren sind fällig: innerhalb 7 Tagen in 1000 Mark	innerhalb 7 Tagen in Proz.	über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten in 1000 Mark	über 7 Tage hinaus bis zu 3 Monaten in Proz	nach 3 Monaten in 1000 Mark	nach 3 Monaten in Proz.
1	637 883,9	523 432,3	82,06	102 416,9	16,05	12 034,7	1,89
2	1199 230,3	873 870,2	72,83	92 612,0	7,72	233 248,0	19,45
3	1058 200,4	546 894,5	51,68	411 529,5	38,89	99 776,4	9,43
4	573 780,5	331 305,9	57,74	201 336,0	35,09	41 138,5	7,17
5	196 121,8	142 891,9	72,86	30 316,2	15,46	22 913,7	11,68
6	223 567,3	190 534,6	85,23	15 052,9	6,73	17 979,8	8,04
7	121 570,0	121 570,0	100,00	—	—	—	—
8	153 416,8	125 829,4	82,02	21 058,0	13,72	6 529,5	4,26
9	106 633,4	105 056,0	98,52	927,9	0,87	649,5	0,61
10	157 452,7	84 291,4	53,54	60 860,3	38,65	12 301,1	7,81
11	147 769,5	140 789,7	95,28	5 127,6	3,47	1 852,3	1,25
12	286 481,8	167 495,0	58,47	76 803,0	26,81	42 183,8	14,72
13	50 471,9	27 915,2	55,31	14 441,7	28,61	8 115,0	16,08
14	167 445,9	157 790,8	94,24	6 601,4	3,94	3 053,8	1,82
15	30 019,9	23 515,2	78,33	410,5	1,37	6 094,2	20,30
16	112 906,9	89 059,9	78,88	17 965,1	15,91	5 881,9	5,21
17	64 825,4	52 816,9	81,48	3 914,9	6,04	8 093,6	12,48
18	38 165,3	38 160,3	99,99	—	—	5,0	0,01
19	11 587,9	11 587,9	100,00	—	—	—	—
20	72 768,8	27 938,2	38,39	29 697,0	40,81	15 133,5	20,80
21	3 731,0	3 731,0	100,00	—	—	—	—
22	17 177,3	12 199,9	71,02	2 480,6	14,44	2 496,9	14,54
23	94 857,2	85 420,9	90,05	3 528,2	3,72	5 918,2	6,23
24	87 839,6	48 751,1	55,50	34 363,0	39,12	4 725,5	5,38
25	42 008,5	39 712,4	94,55	664,4	1,58	1626,6	3,87
26	35 731,3	33 175,7	92,85	1 037,8	2,90	1 517,7	4,25
27	16 640,4	16 048,2	96,44	—	—	592,2	3,56
28	25 560,5	25 165,4	98,45	395,1	1,55	—	—
29	86 224,2	32 358,2	89,33	1 193,3	3,29	2 672,7	7,38
30	39 785,9	29 918,6	75,20	8 683,0	21,82	1 184,3	2,98
31	25 422,4	14 650,5	57,63	8 626,6	33,93	2 145,3	8,44
32	13 832,5	13 832,5	100,00	—	—	—	—
33	57 688,5	57 688,5	100,00	—	—	—	—
34	23 313,6	20 942,9	89,83	1 273,2	5,46	1 097,6	4,71
35	22 231,1	15 449,0	69,49	6 782,1	30,51	—	—
36	—	—	—	—	—	—	—
37	7 458,4	3 608,1	48,38	3 850,3	51,62	—	—
38	4 474,5	3 754,4	83,91	450,0	10,06	270,1	6,03
39	18 197,8	10 770,3	59,18	3 837,3	21,09	3 590,2	19,73
40	4 335,3	4 224,3	97,44	—	—	111,0	2,56
41	8 787,1	7 429,9	84,56	1 250,4	14,23	106,7	1,21
42	7 840,6	7 840,6	100,00	—	—	—	—
43	18 065,1	15 383,9	85,16	1 361,5	7,54	1 319,7	7,30
44	4 012,5	4 012,5	100,00	—	—	—	—
45	7 230,4	3 949,9	54,63	1 411,1	19,52	1 869,3	25,85
46	15 205,0	15 205,0	100,00	—	—	—	—
47	30 145,6	30 145,5	100,00	—	—	—	—
48	8 048,9	7 550,4	93,81	—	—	498,5	6,19
49	2 527,7	2 527,7	100,00	—	—	—	—
50	2 614,9	877,8	33,57	1 223,9	46,81	513,1	19,62
51	15 753,9	11 029,7	70,01	4 099,4	26,02	624,7	3,97
52	17 054,3	17 054,3	100,00	—	—	—	—
53	9 781,9	9 770,7	99,89	1,2	0,01	10,1	0,10
54	10 170,6	9 965,3	97,98	—	—	205,4	2,02
55	1 932,6	1 982,6	100,00	—	—	—	—
56	4 796,0	4 796,0	100,00	—	—	—	—
57	1 708,4	1 661,0	97,23	—	—	47,4	2,77
58	3 875,6	3 875,6	100,00	—	—	—	—
59	940,2	940,2	100,00	—	—	—	—
60	7 809,7	6 385,5	81,12	807,6	10,34	666,5	8,54
61	926,6	800,2	86,36	—	—	126,4	13,64
62	2 115,9	2 115,9	100,00	—	—	—	—
63	2 495,2	2 495,2	100,00	—	—	—	—
64	2 280,9	2 184,7	95,78	—	—	96,2	4,22
65	2 499,3	2 258,6	90,37	240,7	9,68	—	—
66	7 097,1	7 031,5	99,08	—	—	65,6	0,92
67	5 259,4	215,3	4,09	4 721,8	89,78	322,3	6,13
68	420,3	420,3	100,00	—	—	—	—
69	—	—	—	—	—	—	—
70	26 120,9	17 666,0	67,68	4 856,5	18,59	3 598,5	13,78
71	2 804,3	2 753,8	98,20	50,6	1,80	—	—
72	2 360,5	2 099,8	88,96	260,6	11,04	—	—
73	4 255,3	4 255,3	100,00	—	—	—	—
74	181,4	—	—	181,4	100,00	—	—
75	1 868,6	1 515,9	81,35	347,6	18,65	—	—
76	1 322,9	1 322,9	100,00	—	—	—	—
77	200,3	200,3	100,00	—	—	—	—
78	[1]) 535,4						
79	254,0	29,7	11,69	224,3	88,31	—	—

[1]) Der Gesamtbetrag der sonstigen Kreditoren ist nicht näher gegliedert.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1917.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz.

Silber.
Von C. H. Kaemmerer, Hamburg.

Verbandsnachricht.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.

Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz.

Wenngleich seit meiner letzten Veröffentlichung über obiges Thema kaum ein halbes Jahr verflossen ist, will ich doch, vielfachen, der Redaktion gegenüber geäußerten Wünschen entsprechend, versuchen, die seitherige Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Finanzen unserer hauptsächlichsten Gegner kurz zu beleuchten, welchen zu kennen weiteren Kreisen vielleicht auch für die Bewertung und Beurteilung unserer neuen Kriegsanleihe von Bedeutung sein wird.

* * *

Im großen und ganzen wird man sagen dürfen, daß die Kriegsfinanzierung des Vierverbandes mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten in die Reihe unserer Feinde in eine neue Phase eingetreten ist, in die Periode des Empfangs von Subsidien seitens der anderen Welt. Bisher nahmen sowohl die Entente, als deren Kommunen und Geschäftsleute von den amerikanischen Banken kurzfristige Darlehen bezw. Anleihen gegen Hinterlegung marktgängiger Wertpapiere auf, und zwar gegen verhältnismäßig hohe Zinsen (nominell 5, 5½, 6, 6½—6¾, reell 6—8 pCt.), heute erhalten die Staaten des Vierverbandes, wie auch diejenigen der kleineren Alliierten (Belgien, Serbien) Gelder von den Vereinigten Staaten als solchen gegen erheblich niedrigeren Zinsfuß und ohne Hinterlegung von Wertpapieren, also verzinsliche Subsidien vorgestreckt. Wie die Rückzahlungsbedingungen im Einzelnen geordnet sind, ist bisher nicht an die Oeffentlichkeit gedrungen. Allzulange dürften aber die Rückzahlungsfristen kaum bemessen sein.

Auch nach der Höhe der gewährten Anleihen hat sich eine Veränderung in den finanziellen Beziehungen zwischen der Entente und den Vereinigten Staaten vollzogen. Bei Beginn dieses Jahres hatten die Banken der Vereinigten Staaten an die Entente einschl. Kanada im Ganzen etwa 10 Milliarden Mark, bis zur Kriegserklärung etwa 14 Milliarden Mark ausgeliehen. Die künftigen verzinslichen Subsidien, wenn man sie so nennen darf, werden voraussichtlich weit größere Dimensionen annehmen.

Im ganzen kamen seit der Kriegserklärung bis August 1917 zu den schon genannten Summen hinzu 7,8 Milliarden Mark (4 an England, das damit auf 8,7 Milliarden Mark kam, 2,2 an Frankreich, das auf 5,3, 0,8 auf Rußland — damit 1,4 — 0,7 an Italien — damit 0,8 Milliarden Mark), zusammen betragen also die Anleihen von Amerika (Banken und Staat) bereits etwa 22 Milliarden Mark. Das paßt auch ziemlich zu den Ziffern des Ausfuhrüberschusses an Waren und des Einfuhr-Ueberschusses an Gold der Vereinigten Staaten, die sich wie folgt stellten — in den Kriegsjahren 1. Juli zu 1. Juli 1914/17.

In Milliarden Dollar:	Waren	Gold
1914/15	4,2	1,0
1915/16	8,8	1,6
1916/17	15,1	2,9
	28,1	5,5

Im August 1917 sollen allein England und Frankreich zusammen 1,8 Milliarden Mark geliehen erhalten haben und neuerdings wird der Monatszuschuß der Vereinigten Staaten für seine Alliierten offiziell auf rund 2 Milliarden Mark angegeben, wovon etwa die Hälfte auf England, der Rest auf die übrigen Alliierten entfallen dürfte. Später rechnet man sogar mit 2½ Milliarden Mark pro Monat, wie sich denn überhaupt der Zuschußbedarf der Alliierten erheblich höher stellte, als man vorher angenommen hatte.

Diese Ziffern zeigen zugleich, auch wenn der bekannte Stoßseufzer Bonar Laws im Mai d. Js. nicht ausgestoßen worden wäre, deutlich, wie sehr die Finanzen der Entente einer Neubelebung bedurften, und wie außerordentlich gelegen ihren Ländern gerade vom finanziellen Standpunkte aus der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Reihe unserer Gegner gekommen ist. Denn da offenbar kein Staat im Auslande auch nur einen Groschen mehr borgt, als es unbedingt nötig ist, andererseits es ausgeschlossen war, daß die amerikanischen Banken dauernd in dem gleichen Maße wie bisher auf ihr eigenes Risiko hin der Entente weiter geborgt, geschweige die Darlehnssummen noch erheblich gesteigert hätten, — man erinnere sich nur des Beschlusses des Federal Reserve Board vom 28. November 1916 wegen der Gefahr zu großer Festlegung von Bankmitteln in ausländischen Staatswerten, der später freilich wieder abgeschwächt wurde —, so liegt klar zu Tage, welche Lücke in den Finanzen der Entente klaffen würde, wenn sie — wenigstens bei Aufrechterhaltung gleicher kriegerischer Maßnahmen und Vorbereitungen wie bisher — nicht in den Vereinigten Staaten einen so potenten und gebefreudigen neuen Gläubiger gefunden hätten.

Kein Zweifel hiernach, daß wir gerade auf finanziellem Gebiete die Hand unseres Gegners jenseits des großen Wassers am ehesten zu spüren bekommen haben und werden. Wir werden daher gut tun, bevor wir auf die Kriegskosten des Vierverbandes selbst eingehen, uns etwas näher mit der Frage zu befassen, von welcher Art und Dauer die finanziellen Reserven und Leistungen der Vereinigten Staaten in diesem Kriege voraussichtlich sein werden.

Da wird es richtig sein, absolute und relative Möglichkeiten zu unterscheiden. Es ist klar, daß die absoluten Möglichkeiten bei einem 100-Millionenvolke mit

Digitized by Google

einem Volksvermögen von 8—900 Milliarden M. einem Volkseinkommen von 130—140, einer jährlichen Volksersparnis von 34—35 Milliarden Mark, einem Lande mit einer so hochentwickelten Industrie, mit einer solchen Fülle natürlicher Bodenschätze aller Art, einer so niedrigen Staatsschuld und so großen Steuerreserven, wie sie die Vereinigten Staaten besitzen, theoretisch eine für den vorliegenden Krieg wohl unbegrenzte genannt werden können, zumal wenn man sich der finanziellen Leistungen, die England und Deutschland in diesem Kriege an den Tag gelegt haben, erinnert, Ländern, die im Vergleich zu den Vereinigten Staaten immerhin weitaus kleinere und weniger wohlhabende Staatswesen darstellen.

Anders steht es mit dem, was ich als relative Möglichkeit bezeichnen möchte.

Wir leben in der Welt der Tatsachen, und bei dem bekannten, fast sprichwörtlich gewordenen nüchternen und praktischen Sinn der Yankees wird man annehmen dürfen, daß auch bei ihren Finanzierungsmethoden und -Grundsätzen jedenfalls, sobald die erste Kriegsbegeisterung, wenn man überhaupt von einer solchen reden darf, verraucht sein wird, ruhigere und vernünftigere Erwägungen Platz greifen werden. Man wird nicht umhin können, folgende Erwägungen anzustellen: Wenn die Vereinigten Staaten der Entente monatlich 2 Millionen Mark weiterborgen wollen, so macht das allein eine Jahressumme von 24 Milliarden Mark aus. Die eigenen Kosten der Kriegsvorbereitung der Vereinigten Staaten wird man nach den Rüstungsabsichten, die bisher bekannt geworden sind, mit rund 30—35 Milliarden Mark eher zu niedrig als zu hoch einzuschätzen haben. (Wie soeben bekannt wird, sind für 1917/18 außer den vorher schon aufgenommenen 3 Milliarden Dollar der Liberty Loan (aufgelegt wurden 2, gezeichnet 3 Milliarden) weitere 8 Milliarden Dollar, also rund 33 Milliarden Mark Kriegskredite bewilligt. Nach den bisherigen Erfahrungen des Krieges werden aber die wirklichen die veranschlagten Kosten voraussichtlich erheblich übersteigen.) Der Staat würde also bei Erhebung von 10 Milliarden Mark Kriegssteuern mindestens 45—50 Milliarden Mark an jährlichen Kriegskosten in der einen oder anderen Form vom amerikanischen Volke anleihen müssen. In den letzten Friedensjahren wurden in den Vereinigten Staaten etwa 10—12 Milliarden Mark per Jahr an Wertpapieren aller Art neu emittiert. Im Kriege würde hiernach jährlich der 4—5 fache Betrag aufgebracht werden müssen. Das ist an sich natürlich so gut möglich, wie es entsprechend bei den kriegführenden europäischen Großmächten möglich war. Aber, so wird man sich fragen müssen, um welchen Preis nur würde das geschehen können? Doch auch in den Vereinigten Staaten nur unter der Voraussetzung außerordentlicher Einschränkungen und Entbehrungen großer Berufs- und Erwerbskreise, ja des ganzen Volkes. Selbst die 24 Milliarden Mark Subsidien an die Entente, die — wenn auch nicht ohne gewisse Risiken — immerhin als lukrativ angelegt angesehen werden können, zumal sie zum größten Teil nicht in bar, sondern in Rohprodukten und in Fabrikaten aller Art gewährt werden, müssen indirekt zur Folge haben, daß der Verfügungsspielraum der eigenen Bevölkerung für ihre industrielle Betätigung für Friedensbedürfnisse während des Krieges erheblich eingeschränkt wird, wodurch insbesondere auch die Möglichkeit, die deutschen Fabrikate auf den ausländischen, namentlich mittel- und südamerikanischen Märkten zu verdrängen, mehr oder weniger illusorisch gemacht wird. Wenn die Vereinigten Staaten sich zudem noch in so starkem Maße in eigenen kriegerischen Maßnahmen betätigen wollen, so müssen sie ihre Friedenswirtschaft wie die europäischen Großmächte eben völlig in eine Kriegswirtschaft umstellen, und sich auf gewaltige Preisteuerungen, Noteninflation, große Devisenkursrückgänge, wie sie übrigens bereits zutage getreten sind, Mängel in der Ernährung, Behausung, Bekleidung der Bevölkerung gefaßt machen.

Daß die Regierung der Vereinigten Staaten, gewitzigt durch die Erfahrungen der europäischen kriegführenden Staaten sich über die aus der Durchführung einer so gewaltigen Kriegsfinanzierung folgenden Einschränkungen und Entbehrungen völlig klar ist, geht aus der Bestellung eines Lebensmittel- und Ausfuhrdiktators und aus anderen eingreifenden Wirtschaftsmaßnahmen zur Genüge hervor. Auch durch die starke Anziehung der Steuerschraube soll ja die Bevölkerung gleich von vornherein an Einschränkungen im Konsum und an Sparsamkeit gewöhnt werden.

Soweit ist der Regierungsplan ganz gut durchdacht. Die Frage ist nur, ob in den Vereinigten Staaten, wo die absolute Notwendigkeit, sich solchen Einschränkungen zu unterwerfen, denn doch viel weniger vorhanden ist, als bei den europäischen Großmächten, bei denen es sich in diesem Kampfe von vornherein um wichtigste Lebensinteressen, ja um die Frage von Sein oder Nichtsein handelte, die großen Massen des Volkes auf die Dauer mitgehen werden. Werden wirklich die Mächte der amerikanischen Plutokratie im Bank-, Industrie- und Eisenbahnwesen, das durch die Kriegserklärung geweckte Prestigegefühl des Amerikaners, die von Wilson angeschlagene Saite ethisch-humanitärer Empfindungen die großen Massen auf längere Zeit so zusammenhalten können, daß sie gegenüber den vielen Belästigungen, Nachteilen, Einschränkungen einerseits und gegenüber den natürlichen pazifistischen Instinkten der unteren Volkskreise in der Arbeiterschaft, die drüben noch viel größer sein dürften, als in Europa, sich auf lange Dauer durchsetzen können? Liegt nicht die Gefahr vor, daß sich gerade in den Vereinigten Staaten sozialistische Bestrebungen, die dort bisher infolge jahrzehntelangen unermeßlichen wirtschaftlichen Fortschreitens verhältnismäßig noch wenig entwickelt waren, leicht viel drohender gestalten könnten, als bei uns?

Mit Sicherheit lassen sich Prophezeiungen in dieser Hinsicht nicht aufstellen. Aber die vorstehenden Ausführungen dürften doch wenigstens das eine lehren, daß die relativen Möglichkeiten der amerikanischen Kriegsfinanzierung nicht entfernt den absoluten gleichkommen, daß vielmehr Grenzen gesetzt sind, die vielleicht sogar noch enger sind, als das heute selbst den in den Vereinigten Staaten tonangebenden Mächtegruppen und ihrem Präsidenten bewußt wird.

Nun nimmt man ja bekanntlich vielfach an, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nur deshalb so gewaltig rüstet, weil sie sich zugleich für einen in absehbarer Zeit bevorstehenden Waffengang mit der ehrgeizigen gelben Nation jenseits des Stillen Ozeans vorbereiten wolle. So gesehen, würden ihre kriegerischen Gesten um vieles verständlicher werden, und könnte es auch der breiten Masse des amerikanischen Volkes in der Tat nur erwünscht sein, wenn ihr Führer durch das ethisch-sittlich-humane Mäntelchen, welches er über seine kriegsbereiten Schultern hängt, den wahren und letzten Grund seiner militärischen Maßnahmen zu verhüllen sucht.

Wenn indessen die großen amerikanischen Rüstungen wirklich nach dem Stillen Ozean zu gerichtet sind, so würde man sicherlich auf die rechtzeitige und richtige Antwort von japanischer Seite nicht allzu lange zu warten haben, und dann könnten sich sogar Möglichkeiten für uns eröffnen, die bei geschickter diplomatischer Ausnutzung die Vorteile finanzieller Art, welche die gegnerische Mächtegruppe heute von dem Hinzutritt der Vereinigten Staaten erwartet, fast paralysieren könnten. Wir tun freilich gut, zunächst mit derartigen Eventualitäten nicht zu rechnen. Solange sie aber nicht eintreten, bleibt auch unser Fragezeichen hinsichtlich der Ausdauer des neuen Gegners in der finanziellen Unterstützung der Ententesache berechtigt.

Digitized by Google

Wilsons Zurückhaltung bei der Beschickung der Entente-Kriegskonferenzen zeigt immerhin, daß er sich etwas freiere Hand wahren will und vielleicht auch, dem Volkswillen entsprechend, wahren muß, als der Entente lieb ist.

Die finanziellen Unterstützungen der Vereinigten Staaten für die Entente weisen, von Obigem abgesehen, für letztere noch eine andere schwache Seite auf. Wie wir früher schon betonten, kann es sich trotz allen guten Willens der Vereinigten Staaten bei ihren finanziellen Unterstützungen doch immer nur um Zuschüsse zu den Kosten der Kriegführung der Entente handeln. Vier Fünftel ihrer Kriegskosten muß diese auch in Zukunft selbst aufbringen. Bei den enormen Kriegskosten, um die es sich handelt, und die in stetiger Steigerung begriffen sind, bleibt den Vierverbandsstaaten daher die große Sorge der finanziellen Erschöpfung in absehbarer Zeit keineswegs erspart, was namentlich gilt, soweit Rußland und Italien in Frage kommen.

Am deutlichsten ist aus dem Munde der englischen Regierung zugegeben worden, wie erwünscht und notwendig die finanzielle Unterstützung seitens der Vereinigten Staaten für die Sache der Alliierten geworden sei. Wie schon angedeutet, war es Bonar Law, welcher in seiner Rede vom 24. Juli 1917 zugab: „Es ist ein offenes Geheimnis, daß wir unsere Mittel so frei zugunsten unserer Alliierten verausgabt haben, daß wir sie, soweit es sich um Zahlungen für deren Rechnung in Amerika handelt, nahezu erschöpft hatten, als die Vereinigten Staaten in den Krieg eintraten.“[1])

In Zukunft würden die Vereinigten Staaten, führte er weiter aus, alles, was die Alliierten (hier ist anscheinend England miteinbegriffen) zu Kriegszwecken in Amerika kaufen würden, selbst vorschießen.

* * *

Dieses offene Bekenntnis macht dem englischen Schatzkanzler alle Ehre. Im übrigen entwickeln sich die Finanzverhältnisse Englands derartig, daß die Schwierigkeiten der finanziellen Lage auch ohnedem offen genug zutage treten.

Was zunächst die Kriegskosten anbetrifft, so stiegen die Gesamtausgaben des Budgets (Kriegskosten einschließlich Zivilbudget) in den vier Vierteljahren des Etatsjahrs 1916/17 wie folgt pro Tag:

	in 1000 Lstr.
I.	4885
II.	5003
III.	7188
IV.	7024

Im ersten Vierteljahr (März/Juni) 1917 betrugen sie sogar 7 377 000 Lstr. Die Steigerung ist natürlich hauptsächlich auf die erhöhten Kriegsausgaben zurückzuführen, die im 2. Vierteljahr allmählig bis auf rund 7 Millionen Lstr. pro Tag und, wenn man die Schuldenzinsen zurechnet, auf 7,6 Millionen Lstr. pro Tag stiegen. Vor allem waren erhöhte Vorschüsse an die Alliierten, aber auch Ankauf von Schiffen, Lebensmitteln, die allgemein im Preise stiegen, usw. die Ursache. Die Vorschüsse an die Alliierten werden sich voraussichtlich durch das Einspringen der Vereinigten Staaten in der nächsten Zeit etwas vermindern, weshalb auch in dem Budget für 1917/18 nur 8 Milliarden Mark gegen rund 12 Milliarden, die für diesen Zweck im Vorjahr ausgegeben wurden, veranschlagt sind. Vorläufig haben sie freilich den Jahresanschlag für 1917/18, der annähernd 22 Millionen Mark pro Tag ausmacht, sogar noch erheblich überschritten. Im ganzen kann man die von England im ersten Halbjahr des Kalenderjahrs 1917 gezahlten Kriegskosten einschließlich Schuldenzinsen auf mindestens 27 bis 28 Milliarden Mark rechnen.

Was nun die Deckung dieser Mehrkosten anlangt, so hat durch Kriegssteuern absolut nur ein kleiner Teil Deckung gefunden, vor allem durch die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer, deren Einhebung bekanntlich hauptsächlich in die zwei letzten Monate des Finanzjahres fällt, und durch die Kriegsgewinnsteuer. In meiner letzten Veröffentlichung war die Summe des Ertrages aus Kriegsmehrsteuern bis Ende 1916 auf rund 7 Milliarden Mark angegeben. Sie war in Wirklichkeit eher noch höher. Wenn wir sie nunmehr bis Ende Juli 1917 auf 14 Milliarden Mark erhöhen, so bleibt auch diese Summe eher noch hinter der Wirklichkeit zurück. Die Kriegsgewinnsteuer, die bis Ende März 1917 2,8 Milliarden Mark erbracht hatte, lieferte in der Zeit von da bis Ende Juni allein wieder 820 Millionen Mark, hat also im ganzen bis dahin bereits 3,6 Milliarden Mark eingebracht. Allerdings war die Steuer bei Vorlage des Budgets auf 80 pCt. erhöht worden. An sonstigen Steuererhöhungen haben diesmal außerdem nur kleinere Erhöhungen der Tabak- und Lustbarkeitssteuern stattgefunden (zusammen 560 Millionen Mark). Die Zinsen der Kriegsschulden werden durch alle diese Steuern jedenfalls mehr als gedeckt.

Der größte Teil der Kriegskosten blieb trotzdem durch Anleihen aufzubringen. In den Beginn des Jahres 1917 fiel die große dritte Kriegsanleihe, die Victory Loan, auf welche man das Publikum und die Banken sich 1½ Jahre hatte vorbereiten lassen. Das Ergebnis, rund 18½ Milliarden Mark (ohne Konversionen), kann sich, so hoch es an sich ist, dennoch mit den finanziellen Erfolgen unserer Anleihepolitik nicht messen. Die Verminderung der ungeheuren schwebenden Schuld ging denn auch nun temporär zurück. Allein die bis zu 1 Jahr laufenden Schulden, die sogenannten Treasury bills, die sich am 16. Dezember 1916 auf 24 Milliarden Mark beliefen, gingen in der Zeit von da bis 9. Juni 1917, da inzwischen wieder weitere 26 Milliarden Mark an Kriegsausgaben notwendig waren, und trotz Eingangs von mehreren Milliarden Mark Steuern sowie der fast völligen Einzahlung auf die dritte Anleihe, endlich trotz reichlicher Anleihen in den Vereinigten Staaten nur auf etwa 13 Milliarden Mark bis zu jenem Zeitraum zurück. Ende Juni 1917 war die Höhe der Treasury bills schon wieder auf etwa 16 Milliarden Mark angeschwollen. Dazu traten etwa 12 Milliarden Mark zu verschiedenen Zeiten fällig werdende Exchequer Bonds, War Expenditure und War Savings Certificates, die im allgemeinen bei ihrer zwei-, drei- und fünfjährigen Lauffrist zwar zwischen der lang- und kurzfristigen Schuld in der Mitte stehen, aber doch der letzteren eher zuzurechnen sind, als der ersteren.

Die Höhe der schwebenden Schulden ist hiernach heute wiederum eine enorme. Nur 39 pCt. der gesamten Kriegsschulden waren Ende Juni 1917 trotz der inzwischen aufgenommenen dritten großen Kriegsanleihe langfristig gedeckt. Anfangs hieß es, man beabsichtige im Herbst eine weitere große Anleihe, vielleicht eine Prämienanleihe auszuschreiben. Neuerdings scheint sich aber die Regierung endgültig entschlossen zu haben, die vierte Anleihe erst im Anfang 1918 aufzulegen. Ob sie diese schon als Friedensanleihe aufzulegen hofft? Einstweilen behilft man sich mit

[1]) Später hat sich Bonar Law offenbar noch drastischer geäußert. Die Times vom 14. September 1917 schreibt wenigstens: „Mr. B. Law said on Wednesday at the luncheon to Mr. Medill Mc Cornick that without the financial aid already given by the United States the situation of the Allies would to-day be in a disastrous position. We can say this with complete appreciation of the grand response, that is being made by the American people, because we are just as proud of what the Americans do as we are entitled to be of our own efforts for the Allied cause.“

Digitized by Google

einem neuen Typ 5 proz. Exchequer bonds [2]), den sogenannten National war bonds, die je nach Wahl des Gläubigers 5, 7 oder 10 Jahre laufen und mit einem Aufgeld von 2, 3 und 5 pCt. rückzahlbar sind.

Im übrigen verläßt man sich vor allem auf die Unterstützung durch die Vereinigten Staaten. Die Unterstützung der letzteren ist offenbar auch der Grund, weshalb England immer noch mit einer verhältnismäßig so geringen Noten- und Papiergeldvermehrung auskommt. Die Banknoten haben sich im abgelaufenen Halbjahr fast gar nicht, die staatlichen Currency-Notes nur um annähernd eine halbe Milliarde Mark weitervermehrt. Auch die Inanspruchnahme der Bank von England seitens des Staates mittels Eröffnung von Buchkrediten hat sogar noch etwas abgenommen (von 57 auf 45 Millionen Lstr., also etwa um 240 Millionen Mark). Die Verschuldung des Staates an die Vereinigten Staaten betrug Anfang Juli 1917, wie schon erwähnt wurde, rund 8 Milliarden Mark und setzte sich wie folgt zusammen:

	Betrag Dollar
Britischer Bankkredit	50 000 000
Weizenankaufkredit	25 000 000
Londoner Wasserwerke	6 400 000
1jährige Coll. Notes	100 000 000
2 „ Coll. Notes	250 000 000
2 „ Coll. Notes	150 000 000
3 „ Coll. Notes	150 000 000
Britischer Anteil an der Anglo-French Loan (no collateral)	250 000 000
5jährige Coll. Notes	150 000 000
Kurzfristige Darlehen (geschätzt)	400 000 000
Staatliche Vorschüsse an England	475 000 000
Zusammen	2 006 400 000

Man wird annehmen dürfen, daß in Zukunft die Vereinigten Staaten vor allem denjenigen Teil der englischen Vorschüsse auf ihre Schultern übernehmen werden, der bisher dazu diente, die von den Alliierten in Amerika gemachten Bestellungen zu finanzieren, was von den bisherigen Vorschüssen (einige 20 Milliarden Mark) annähernd die Hälfte sein dürfte. Doch leiht England offenbar auch einen großen Teil seiner eigenen Warenbestellungen dort an. Zu obigen 8 Milliarden Mark kommen noch die in Norwegen, Kanada, Indien (allein 2 Milliarden Mark), Japan und Amerika aufgenommenen Anleihen hinzu, endlich sind nicht in obiger Summe enthalten die in Amerika und überhaupt die im Auslande abgesetzten Exchequer bonds und War loans. Schließlich kommen noch die im Ausland aufgenommenen privaten Darlehen in Betracht, die indirekt zum Teil der staatlichen Kriegskostenfinanzierung ebenfalls zustatten kommen dürften.

Rechnet man all diese Summen zusammen, so wird man kaum fehlgehen, wenn man die im Ausland von England leihweise aufgenommenen Summen zur direkten und indirekten Entlastung der einheimischen Kriegsfinanzierung auf annähernd 12 bis 15 Milliarden Mark annimmt. Wieviel daneben Auslandswerte nach den Vereinigten Staaten und Dominions abgestoßen sind, ist nicht bekannt gegeben worden. Sie betrugen schon bis Ende Dezember 1915 etwa 4 Milliarden Mark, können daher heute gut auf 8 bis 10 Milliarden Mark geschätzt werden. So würde England alles in allem das Ausland im Kriege mit 20 bis 25 Milliarden Mark, herangezogen haben, von denen allerdings 8 bis 10 Milliarden Mark durch verkaufte Auslandswerte gedeckt waren, während dem Reste rund 22 Milliarden Mark Vorschüsse an Alliierte und Dominions als Forderungen Englands ans Ausland gegenüberstanden. In Zukunft wird, soweit sich das bisher übersehen läßt, England anscheinend durchschnittlich monatlich eine Milliarde Mark von den Vereinigten Staaten borgen, dagegen — wenigstens nach dem Etatsvoranschlag — nur 660 Millionen Mark an Alliierte und Dominions ausleihen.

Die Schwierigkeit der englischen Wirtschafts- und Finanzlage tritt neuerdings auch in der Entwicklung der Devisenkurse zutage. So ist der Sterlingkurs um 12 pCt. in Holland, um 18 pCt. in den drei skandinavischen Staaten, um 25 pCt. in der Schweiz und in Spanien gesunken. Wenn auch die Einfuhr aus diesen Ländern nicht entfernt so umfangreich ist wie diejenige aus Amerika, so macht sie immerhin etwa 2 Milliarden Mark im Jahre aus. Außerdem bleibt es unter allen Umständen für das englische Prestige ein harter Schlag, daß sich der Sovereign eine solche Unterwertung gefallen lassen muß, und England würde, wenn es in besserer Finanzlage wäre, sicherlich keine Mittel scheuen, diesen Kursfall durch Entsendung von Gold usw. in jene Länder zu verhüten. Der eigentliche Grund des Kursfalles liegt natürlich vor allem darin, daß der Passivsaldo der Handelsbilanz in fortwährendem Steigen begriffen ist. Er betrug 1914: 5, 1915: 9, 1916: 11 Milliarden Mark, in der ersten Hälfte 1917 über 4 Milliarden Mark, und war auch in diesem Zeitraum wieder höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Dabei überwiegen bei den Importen immer mehr Nahrungsmittel (foodstuffs), während Halb- und Fertigstoffe abnehmen.

Ausgegeben im	Zinsfuß pCt.	Emiss.-Preis	Fälligkeit
—	5	—	Juni 20, 1917
—	—	—	— 1917
Sept. 1916	6	—	Sept. 18, 1917
Jan. 1917	5½	99,52	Feb. 1, 1918*b*
Sept. 1916	5	99,—	Sept. 1, 1918
Jan. 1917	5½	99,07	Feb. 1, 1919*b*
Oct. 1916	5½	99¼	Oct. 31, 1919
Oct. 1915	5	98,—	Oct. 15, 1920*a*
Oct. 1916	5½	98½	Oct. 31.-1921
—	—	—	—
Apr.-Juni 1917	3—3¼	100,—	—

= 8,4 Milliarden Mark.

Der verschärfte U-Boot-Krieg schlägt unzweifelhaft dem englischen Wirtschaftsleben schwere Wunden, selbst wenn man von dem Aushungerungszweck völlig absieht. Die Schäden an verlorenem Schiffsraum und Ladung sind allein in diesem Jahre auf mehrere Milliarden Mark zu berechnen. Was aber vor allem lähmend und hemmend auf die englische Wirtschaftsführung einwirken muß, das ist die durch die Tätigkeit der U-Boote herbeigeführte große Unsicherheit in der Belieferung der Privatfirmen mit Rohstoffen, wodurch das Disponieren in der Wirtschaft außerordentlich erschwert wird, sowie die Verminderung der industriellen Rohstoffe überhaupt. Die Produktionskraft des Landes, die schon durch die immer stärkere Zahl der Einberufungen (4 bis 5 Millionen) sehr ungünstig beeinflußt wird, muß dadurch ohne Zweifel weiter herabgesetzt werden.

Unter diesen Umständen wird man die starke Zunahme der Depositen und Kontokorrente in den englischen Bankausweisen mit etwas kritischem Auge ansehen müssen. Diese haben sich allerdings in den abgelaufenen drei Kriegsjahren um 10 bis 11 Milliarden Mark erhöht, aber es ist klar, daß gegenüber jenem Rückgang der Produktionskraft des Landes eine so starke Vermehrung der Depositen eine große Inflation, d. h. auf künstlichem Wege

[2]) Einschließlich Ways and Means advances.

Digitized by Google

vermehrte Kaufkraft bedeutet, wie sie bekanntlich durch das von den englischen Banken bei der Kreirung von Buchkrediten geübte Verfahren besondere Förderung findet.

Wie bei England befanden sich auch in Frankreich die Kriegskosten in stetiger weiterer Steigerung. Von Ende Dezember 1916 bis Ende Juni 1917 haben sie um 12,4 Milliarden Mark zugenommen, also monatlich um 2,1 Milliarden Mark. Ursache waren auch hier die große Preissteigerung aller Waren und Rohstoffe, die vermehrten Anforderungen an Ausrüstung, Munition, wozu namentlich die hohen Kosten für die Salonikiarmee u. A. m. traten.

Was die Deckung dieser Mehrkosten anbelangt, so sind davon aus Kriegssteuern nur einige 100 Millionen Mark aufgebracht. Im ganzen reichen die Steuererhöhungen in Frankreich noch nicht einmal zur Deckung der Mindereinnahmen des Budgets, geschweige der Kriegsanleihezinsen aus. Die steuerlichen Einnahmen haben noch nicht einmal ganz die normale Friedenshöhe erreicht, und dabei ist zu berücksichtigen, daß die hauptsächlichste Besserung der Steuererträgnisse auf die mit den enormen Auslandsankäufen zusammenhängende Steigerung der Zollerträgnisse zurückzuführen ist. Der neue Finanzminister Thierry legte neuerdings ein Steuerbukett von 1,2—1,5 Milliarden Francs vor, das aber vorläufig noch nicht verwirklicht worden ist. Er sieht vor allem eine Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer (bis 80 pCt.), eine Transportsteuer, verschiedene Verbrauchssteuererhöhungen, von Enregistrementabgaben, Lizenzsteuern, Erbschaftssteuern usw. vor.

Da Frankreich im Laufe dieses Jahres eine neue langfristige Anleihe bisher nicht herausgebracht hat, so mußte sich die schwebende Schuld natürlich sehr erhöhen. Sie behielt nach wie vor hauptsächlich die Form der sog. Ribotins, d. h. der bons de la défense nationale, da sich die 10- und neuerdings 20jährigen Obligations trotz immer wiederholter Versuche nicht recht einbürgern wollen. Ende Juni 1917 kann man die Höhe der ersteren bons auf 17—18 Milliarden Mark bewerten.

Die starke Inanspruchnahme des Auslands zur Beschaffung von Kriegsmaterial, Nahrungs- und Heizungsmitteln äußerte sich, da sie zum großen Teil auf Rechnung der Regierung ging, auch in der Art der Anleihen, die zum großen Teil im Ausland aufgebracht werden mußten. In erster Linie waren England und die Vereinigten Staaten die Geldgeber. Schon im Dezember 1916 betrugen die während des Krieges im Ausland gemachten Schulden 5½ Milliarden Mark. Daneben mußten noch über 2 Milliarden Mark Gold teils ans Ausland verkauft, teils dort als Sicherung deponiert werden. In der Zeit vom 31. Januar bis 30. April 1917 vermehrte sich die französische Auslandsschuld nach dem Berichte des Finanzministers allein um 2529 Millionen Francs — also um rund 2 Milliarden Mark. Im ganzen wurden im ersten Halbjahr 1917 3½ Milliarden Mark Schulden im Auslande aufgenommen. Im zweiten Halbjahr dürfte sich der Betrag eher noch erhöhen. Anfang Juni 1917 betrug die ausländische Schuld des französischen Staates annähernd 3½ Miillarden Mark gegenüber den Vereinigten Staaten und 5½ Milliarden Mark gegenüber England.

Wenn augenblicklich diese Unterstützung seitens des Auslands auch eine große Erleichterung der Kriegsfinanzierung für Frankreich bedeutet, so ist sich die französische Regierung doch über die Schwere der damit übernommenen Last nicht im Unklaren, und sowohl bei der Einbringung der zweiten wie der dritten Kreditvorlage in diesem Jahre hat der französische Finanzminister den ernstesten, aus dieser starken Verschuldung ans Ausland fließenden Besorgnissen Ausdruck gegeben.

Am besten zeigt die Entwickelung der Handelsbilanz die immer steigende Abhängigkeit Frankreichs vom Auslande. Das Handelspassivsaldo für 1916 war bereits doppelt so hoch wie dasjenige für 1915, es wird amtlich auf 10, von anderere Seite sogar — unter Zugrundelegung heutiger Preise — auf 15—16 Milliarden Francs angegeben. Seit Ende Januar 1917 ist die offizielle Berichterstattung über die Handelseinfuhr und -Ausfuhr eingestellt worden, was zum Teil mit dem verschärften U-Boot-Krieg zusammenhängen mag, aber auch den Schluß gestattet, daß das Passivsaldo weiter im Wachsen begriffen ist. Das läßt auch die englische Statistik ersehen, wonach die Exporte von England nach Frankreich im ersten Quartal der letzten Jahre sich wie folgt stellten:

in Millionen Lstr.			
1914	1915	1916	1917
7,6	14,1	20,9	26,3

Die Einfuhr aus England ist also in 1917 in starkem weiteren Steigen begriffen.

Auch in der Zusammensetzung der Einfuhr- und Ausfuhrgegenstände hat eine erhebliche Verschlechterung der Handelsbilanz im Laufe des Krieges stattgefunden, wie folgende Gegenüberstellung ergibt:

Es betrugen in Millionen Francs:

Einfuhr	1913	1916
Nahrungsmittel	1867	**4076**
Industrielle Rohstoffe. . .	4946	6452
Fabrikate	1658	**4631**
	8471	15 159
Ausfuhr		
Nahrungsmittel	839	**483**
Industrielle Rohstoffe. . .	1858	**801**
Fabrikate	3617	**3587**
Postkollis	566	245
	6880	5116

Zu dieser starken Verschlechterung der Handelsbilanz tritt die fortwährend zunehmende Inflation und das stetige Ungünstigerwerden des Bankstatus hinzu. Bei Gegenüberstellung des Goldbestandes der Bank von Frankreich im Inland und der ausgegebenen Notenmenge ergiebt sich im ersten halben Jahr 1917 ein Sinken der Golddeckung von 20 pCt. (Ende Dezember 1916) auf 16 pCt. (Ende Juni 1917), bei Einrechnung des „Goldes im Ausland" von 30 pCt. auf 26 pCt. Die Vorschüsse der Bank an den Staat und an die Verbündeten auf Rechnung des Staats stiegen in dieser Zeit zusammen von 8,1 auf 10,9 Milliarden Mark. Fast 3 Milliarden Mark fiktiven Goldes mußten also zur Deckung der weiteren Kriegskosten herangezogen werden.

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen trotz der englischen und amerikanischen Finanzhülfe der Frankenkurs im Laufe des Berichtszeitraums eine stark abnehmende Tendenz zeigte. In Paris wurden bezahlt am 5. Juli 1917 169,5, 177,5, 171,5 Francs gegen am 28. Dezember 1916: 159, 181,5, 162,5 Francs für 100 Kronen dänischer, schwedischer und norwegischer Währung, und 122 Francs gegen am 28. Dezember 1916 115 Francs für 100 Francs schweizerischer Währung. 671 Francs (gegen 619 Francs im Dezember) mußten bezahlt werden für 501 spanische Peseta, und 239 Francs (gegen 238 Francs) für 100 holländische Gulden. Nur gegenüber den noch schlechteren Valuten Rußlands und Italiens besserte sich der Frankenkurs erheblich und wurde auch infolge der in England und den Vereinigten Staaten aufgenommenen Anleihen gegenüber diesen Ländern ein bischen besser, wie die folgenden Ziffern ergeben:

	Wechselkurs	
	28. 12. 16.	5. 7. 17
Petersburg.	173,5	127,0
Italien	85,5	79,0
England	27,79	27,15
New York	583,5	570,0

Digitized by Google

In Rußland erwiesen sich die Revolutionswehen ebenso nachteilig wie für die militärische Leistungskraft auch für die finanzielle Lage des Landes. Zunächst schwollen die Staatsausgaben, trotzdem nichts dafür geleistet wurde, enorm an. Das Bild, welches von Regierungsseite selbst (Handelsminister Prokopowitsch und Finanzminister Nekrassow) auf dem Moskauer Kongreß im August 1917 entworfen wurde, zeigte, daß die Kosten des dritten Kriegsjahres diejenigen des zweiten um mehr als die Hälfte überschritten (Prokopowitsch gab die Kosten des ersten Kriegsjahres auf 5,3, des zweiten auf 11,2, des dritten auf über 18 Milliarden Rubel an). Diese Kostensteigerung wäre die Folge der enorm steigenden Preise aller Nahrungsmittel und Fabrikate, vor allem aber auch des — nach einer weiteren Aeußerung des Ministers angeblich bis auf 16 pCt. im Inlande hergestellten — Kriegsmaterials. Die Forderungen der Arbeiter gingen ins Ungemessene. Allein die eine Fabrik Putilow habe eine Erhöhung ihrer Forderungen an die Regierung um 90 Millionen Rubel verlangt. Aber auch die sozialen Kosten aller Art stiegen enorm. Die Kommission zur Verteilung der Unterstützungen an die Familien der Einberufenen erhob eine Forderung von 11 Milliarden Rubel im Jahre, während in den 2½ Kriegsjahren vor Ausbruch der Revolution nur 2 Milliarden Rubel verausgabt und für 1917 nur 3 Milliarden Rubel vorgesehen waren. Für die Polizei forderte man 210 statt vorher 13 Millionen Rubel per Jahr. Die Kosten anderer Ressorts (Post, Unterricht) stiegen um 330 bezw. 150 pCt. usw. Allerdings stiegen auch die laufenden Einnahmen trotz erheblicher Verminderungen bei einzelnen Steuerarten (Grund-, Wohnungs-, Kriegsgewinnsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer, Loskaufzahlungen) um etwa 300 Millionen Rubel, das war aber natürlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Anfänglich stellte die neue revolutionäre Regierung großzügige Steuerreformen in Aussicht. Der ehemalige Finanzminister Tereschtschenko verhieß eine große Anzahl neuer direkter Steuern, wie Einkommen-, Besitz-, Wertzuwachssteuer, um die Zinszahlung der Kriegsanleihen zu garantieren. Die indirekten Steuern sollten dagegen geschont werden. Heute ist keiner von diesen Plänen zustande gekommen. Heute will man es wieder mit indirekten Steuern und Monopolen versuchen. Ein Getreidemonopol ist bereits eingeführt worden, von dem es aber sehr fraglich ist, ob es dem Staatssäckel Gelder abwerfen wird.

Auch auf dem Gebiete der Anleihepolitik hat die neue Regierung große Erfolge nicht aufzuweisen.

Um den ersten Rausch des Revolutionsjubels auszunutzen, hatte sie allerdings eine neue große innere langfristige Kriegsanleihe, die sog. „Freiheitsanleihe" aufgelegt. Dabei war sie wieder zu einem 5 proz. Zinssatz, wie bei den beiden ersten Kriegsanleihen, zurückgekehrt, mußte allerdings den Emissionskurs von damals, 95 und 94, auf 85 pCt. erniedrigen. Die Anleihe sollte 3 Milliarden Rubel erbringen, aber nach 4 Monaten hatte man, obgleich die größte Reklame gemacht worden war, erst 2½ Milliarden Rubel zusammen. Wenn auch die nominal 3 Milliarden Rubel schließlich erreicht sein sollten, so besteht doch kein Zweifel, daß die Banken auch diesmal wie bei den früheren Anleihen den Hauptteil der Anleihe ihrerseits haben übernehmen müssen. Jedenfalls reichte die Summe nicht annähernd aus, um den stark steigenden Kriegskostenbetrag zu decken, Da die Banken schon durch die langfristigen Anleihen so stark in Anspruch genommen waren, konnte man mit kurzfristigen Schatzscheinen bei ihnen nicht viel ausrichten. Nur etwa 2 Milliarden Mark dürften auf diese Weise im ersten Halbjahr 1917 untergebracht sein. So blieb nur einmal die Inanspruchnahme des Auslands und sodann die Inbewegungsetzung der Notenpresse übrig. Bei der verworrenen politischen Lage mag sich indeß das Ausland, obgleich neben England, Frankreich und Japan nun auch noch die Vereinigten Staaten als Geldgeber in größerem Maßstabe auftraten, — sie hatten bis Anfang August annähernd 1 Milliarde Mark an Rußland geliehen —, etwas zurückgehalten haben. Gleichwohl vermehrte sich die ausländische Schuld im ersten Halbjahr 1917 um etwa 3—4 Milliarden Mark, wobei England der hauptsächlichste Geldgeber war. Auf dieses Land entfallen über 80 pCt. der während des Krieges von Rußland aufgenommenen ausländischen Schuld, die bis Ende Juni 1917 auf rund 15 Milliarden Mark, bis Ende September auf 17½ Milliarden Mark zu beziffern war. In Zukunft würden sich wohl die Vereinigten Staaten stärker beteiligen.

Entgegen den guten Vorsätzen der neuen revolutionären Regierung hat niemals vorher die russische Notenpresse so stark gearbeitet wie in der ersten Hälfte dieses Jahres. Auf dem Moskauer Kongreß im August d. J. teilte der Finanzminister Nekrassow mit, daß, während im Jahre 1914 in den Kriegsmonaten durchschnittlich 219 Millionen Rubel Noten ausgegeben wurden, sich dieser Betrag im Jahre 1915 durchschnittlich auf 223, 1916 auf 290, in den 2 ersten Monaten 1917 auf 423, aber vom 1. März bis Mitte Juli durchschnittlich auf 832 Millionen Rubel, das ist täglich auf rund 60 Millionen Mark gesteigert habe, so daß die Notenpresse schließlich technisch gar nicht mehr in der Lage war, die erforderlichen Noten rechtzeitig zu drucken.

Der Grund dieser finanziellen Mißwirtschaft lag nicht nur in den steigenden Kriegskosten, in den zerrütteten politischen Verhältnissen, sondern eben so sehr auch in der schwierigen ökonomischen Lage des Landes, die durch die unmäßigen Forderungen der Arbeiter, die Streiks, die Teuerung und die Schwierigkeiten der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, namentlich der Kohlen, deren Förderung sehr zurückging und endlich durch die enormen Transportschwierigkeiten außerordentlich verschlechtert wurde. Wenn auch gewisse Kreise immer noch verdienten und die Einlagen in Sparkassen und Banken weiter anschwollen, so fehlte doch das Vertrauen zu der Regierung, um die Unterbringung weiterer lang- oder kurzfristiger Anleihen im Publikum durchzusetzen. Man sprach zeitweilig sowohl von einer Zwangs-, wie von einer Los- und Prämienanleihe (5½—6 pCt. und zu 90 pCt. Emissionskurs), hat aber schließlich einstweilen doch von beiden abgesehen und behilft sich zunächst weiter mit Auslandsanleihen und Notenpresse.

Daß unter diesen Umständen die Noteninflation einen enormen Umfang annahm, ist nicht zu verwundern, Ende Juni 1917 waren bereits annähernd 30 Milliarden Mark Noten ausgegeben, denen eine einheimische Golddeckung von nur 9 pCt. gegenüberstand (gegen noch 17 pCt. Ende 1916).

Die Handelsbilanz entwickelte sich ebenfalls weiter ungünstig. Einem Ausfuhrsaldo von 315 Millionen M. in 1913 war schon in 1914 ein Einfuhrüberschuß von etwa gleicher Höhe (307 Millionen Mark) gefolgt. 1915 steigerte sich der Passivsaldo aber bereits auf 1½ Milliarden Mark und soll im ersten Halbjahr 1917 nach einer Statistik des russischen Finanzministeriums sogar bereits 3½ Milliarden Mark betragen haben — eine Ziffer, die uns nachzukontrollieren allerdings nicht möglich war.

Bei solchen Verhältnissen kann es kein Wunder nehmen, daß der Rubelkurs weiter und weiter sank, trotzdem man neuerdings auch in Rußland nach dem Vorgang anderer Länder eine Devisenzentrale eingerichtet hatte. In London kosteten 10 Lstr. Ende 1916: 171 R., Ende Juni 1917 209 R., am 7. September 1917 258 R., was einem Kursfall von über 60 pCt. gegen Parität entspricht.

* * *

Digitized by Google

Auch in Italien sind, wie in den anderen Staaten des Vierverbandes, die Kriegskosten in stetiger weiterer Steigerung begriffen. Die monatlichen Ausgaben für Heer und Marine allein stiegen von Juli 1916 bis Dezember 1916 von 419 auf 971 und von Januar bis Mai 1917 von 1051 auf 1243 Millionen Lire. Im ganzen vermehrten sich die Kriegskosten Italiens im ersten Halbjahr 1917 um rund 6 Milliarden Mark, das sind monatlich rund 1 Milliarde Mark. Die Ursachen der Kostensteigerung waren ähnliche wie in Frankreich.

Was die Kostendeckung anbelangt, so hat Italien auch in dem neuen Zeitraum an dem strengen Grundsatz, die laufenden Mittel für die Deckung seiner Anleihezinsen rechtzeitig schon während des Krieges durch Steuervermehrungen zu beschaffen, festgehalten.

Am 13. Mai 1917 wurden neue bezw. erhöhte Steuern durchgeführt, deren Ertrag der Finanzminister auf rund 200 Millionen Lire schätzte. Von anderer Seite (Franchi in „Idea Nazionale") nimmt man nur 164 Millionen Lire an, und zwar entfielen nach ihm auf Erhöhungen für:

Kaffee	30	Mill.	Lire
Zichorien	3	„	„
Pfeffer	2	„	„
Zucker	110	„	„
Glukose	1	„	„
Seife	14,5	„	„
Lustbarkeiten	2	„	„
Sonstiges (Tee, Vanille usw.)	1,1	„	„
	163,6	Mill.	Lire

Ende Dezember 1916 wiesen infolge der vielen Steuererhöhungen die alten Steuern bereits eine Steigerung um 30 pCt. auf (nach l'Economista v. 11. März 1917), wie aus folgender Ziffernreihe hervorgeht:

	Steuervermehrung in Millionen Lire 1913/14	11. März 1917	Prozent
Entrate patrimoniali	44,8	—	—
Imposte sui redditi	540,7	258,2	48
Imposte sulle concessioni e sullo scambio della ricchezza	338,3	148,7	44
Imposte sui consumi	625,3	218,4	34
Privative fiscali	547,1	101,6	18
Servizi pubblici	214,6	25,4	12
Entrate minori	213,0	6,5	3
	2523,8	758,8	30

Heute kann man das Jahresergebnis der Kriegssteuern im ganzen auf gut 0,8 bis 1 Milliarde Mark schätzen.

Die sonstige Kriegskostendeckung hat sich in dem Berichtszeitraum gegen früher dadurch etwas verbessert, daß in ihm die Emission der neuen (vierten) inneren langfristigen Kriegsanleihe (Februar 1917) vor sich ging. Sie lautete, wie die dritte auf 5 pCt. Zinsen, war steuerfrei und wurde zu einem Emissionskurs von nur 90 pCt. (gegen 97,5 pCt. bei der dritten) begeben, auch erhielten die Zeichner wiederum wie bei den früheren Anleihen — im Gegensatz zu den Bedingungen bei der neuen Anleihe in England — das Recht, bei künftigen besseren Zinsbedingungen ihre Werte zu konvertieren. Alle inneren langfristigen und fast alle äußeren und inneren kurzfristigen Werte wurden zur Konvertierung zugelassen, Gold wurde sogar mit einem Aufgeld von 30% in Zahlung genommen. So übertraf die Anleihe in ihrem Ergebnis alle früheren, wie folgende Ziffernreihe beweist:

		Mill. Lire
I.	Anleihe vom Januar 1915 (4½ pCt.)	1000
II.	„ „ Juli 1915 (4½ pCt.)	1146
III.	„ „ Januar 1916 (5 pCt.)	2281
IV.	„ „ Februar 1917 (5 pCt.)	3600[3])

Von den 3,6 Milliarden Lire waren 2,5 Milliarden Bargeld und 1,1 Milliarden äußere und innere Schatzanweisungen.

Konvertiert wurden von den früheren langfristigen Anleihen bis Ende März (die Frist lief bis Ende April) 2,3 Milliarden Lire nominal, so daß damit die neue 5 proz. Rente rund 5 Milliarden Lire nominal ausmacht.

Durch dieses Ergebnis hob sich das Anteilsverhältnis der langfristigen Anleihen an der Kriegskostendeckung in der Zeit vom 31. Dezember 1916 bis Ende Juni 1917 bei Italien von 26,5 auf 31,2 pCt., während die Prozentziffern bei den kurzfristigen inneren und äußeren Anleihen entsprechend sanken. Was die Inanspruchnahme des Auslandes zur Deckung der Kriegskosten anbelangt, so stieg sie in dem gedachten Zeitraum von 3,3 auf 4,1 Milliarden Mark. Man findet gerade in Italien neuerdings sowohl von Regierungsseite (Carcano), wie von den ersten Finanzschriftstellern (Ferraris, Einaudi) Warnungen gegen eine zu große Verschuldung im Auslande ausgesprochen. Ob man die ausländische Hilfe freilich nicht in Zukunft doch stärker in Anspruch nehmen muß, wenn man der zunehmenden Inflation und Devisenverschlechterung wirksam steuern will, bleibt eine andere Frage.

Die zugunsten der Kriegskostendeckung durch den Staat herbeigeführte Notenvermehrung der 3 Notenbanken im ersten Halbjahr 1917 beträgt über 1 Milliarde Mark und steigert damit das Anteilsverhältnis dieses fiktiven Geldes an der Kriegskostendeckung von 12,1 auf 14,1 pCt. Auch das staatliche Papiergeld hat sich von 700 Millionen Mark auf 1 Milliarde Mark erhöht, ist prozentual allerdings ziemlich das gleiche geblieben (5,3 bzw. 5,2 pCt. gegen 5,3 pCt). Immerhin wird hiernach heute schon der fünfte Teil der Kriegskosten aus fiktivem Gelde gedeckt.

Daß unter diesen Umständen der Kurs des Lire im Auslande kein hoher sein kann, liegt auf der Hand. Er wird weiter heruntergetrieben durch die sich immer mehr verschlechternde Handels- und Zahlungsbilanz. Der Wegfall des Fremdenverkehrs und der Auswandererrimessen, deren Wert im Frieden zusammen gewöhnlich auf 1 Milliarde Lire geschätzt wird, von dem mit den praktischen Verhältnissen vertrauten G. Krautinger vor Jahresfrist in dieser Zeitschrift aber noch erheblich höher bewertet wurde (Nr. v. 15. 11. 16), hatte sich von Kriegsbeginn an für den italienischen Wechselkurs schwer nachteilig fühlbar gemacht. Im Verlauf des Krieges ist es namentlich der stets steigende Passivsaldo der Handelsbilanz gewesen, der den Lirekurs immer weiter herabtrieb. Der Passivsaldo der Handelsbilanz, der sich während der — äußeren — Neutralität Italiens im Jahre 1914 gegenüber 1913 sogar von 1,1 Milliarden auf 713 Millionen Lire gebessert hatte, wies seitdem folgende Verschlechterung auf: 1915: 2,2, 1916: 3,2 (vorläufiges Ergebnis) Milliarden Lire und beträgt auch nach dem Resultat der ersten 4 Monate 1917 bereits wieder 1,6 Milliarden Lire, wobei der verschärfte U-Bootkrieg insofern eine ungünstige Rolle für Italien spielte, als seinetwegen sowohl England wie Frankreich ihre Einfuhr an italienischen Produkten erheblich einschränkten.

Infolge all dieser Umstände verschlechterte sich der Wechselkurs seit unserer letzten Berichterstattung wie folgt:

[3]) Es handelt sich um den Nominalwert. Bei 90 pCt. Emissionskurs betrug der Effektivwert nur 3240 Millionen Lstr., davon 2250 bar und 990 in Titeln.

Digitized by Google

	Parität	Ende Dez. 1916	1. Sept. 1917
gegen Frankreich	100,00	117,66	129,87
London	25,20	32,74	35,67
Schweiz	100,00	135,72	164,50
New York	5,18	6,88	7,50
Argentinien	2,20	2,96	3,25

Was die hauptsächlichsten auswärtigen Geldgeber anbelangt, so hatte Italien Anfang Juni von den Vereinigten Staaten 125 Mill. D. = 525 Mill. M. geliehen erhalten, dagegen etwa 3½ Milliarden M. von England. In Zukunft werden die Vereinigten Staaten teilweise die Rolle Englands übernehmen und die bisher von England finanzierten Ankäufe Italiens in Amerika direkt finanzieren. Wie bedeutend diese Ankäufe für italienische Rechnung sind — die eigentlichen Regierungskäufe sollen dabei noch nicht einmal einbegriffen zu sein — geht aus folgenden Gegenüberstellungen der ital. Handelsbilanz hervor:

	Es betrug in Mill. L.					
	die Einfuhr aus			die Ausfuhr nach		
	1915	1916	4 ersten Monate 1917	1915	1916	4 ersten Monate 1917
den Ver. Staat.	1749	2202	995	238	236	61
England . .	849	1079	505	391	874	124
Frankreich .	240	458	192	438	550	216
Argentinien	480	435	654	141	154	52
Indien . . .	221	238	129	51	66	20
Schweiz . .	118	185	58	814	396	206
	8657	4547	2533	1618	1776	679

Wenn wir nunmehr die auf Grund des Vorausgeführten nachstehend gegebene

Zusammenstellung der Kriegskosten des Vierverbandes und ihre Deckungsformen seit Kriegsbeginn bis Ende Juni 1917

In Milliarden M.

	Kriegskosten	Deren Deckung: durch Barreserven	durch Steuern	durch langfristige Anleihen	durch kurzfristige Anleihen: im Inland	durch kurzfristige Anleihen: Im Ausland	durch Banknoten	durch Papiergeld	Sa.
England . .	96	—	14	37,5	31	10	—	3,5	96
Frankreich .	56,4	—	1	17,5	18	9	10,9	—	56,4
Rußland . .	72	1	1	21	7,8	15	24[4])	2,2	72
Italien . . .	19,2	—	0,8	6	4,6	4,1	2,7	1	19,2
	243,6	1	16,8	82	61,4	38,1	37,6	6,7	243,6
			99,8		99,5		44,3		
					148,8				

[4]) Davon etwa 2 Milliarden M., welche bei der Bank von den Privatbanken lombardierte Kriegsanleihen darstellen.

In Prozenten

England . .	100,0	—	14,6	39,1	32,3	10,4	—	3,6	100,0
Frankreich .	100,0	—	1,8	31,0	31,9	15,9	19,4	—	100,0
Rußland . .	100,0	1,4	1,4	29,2	10,8	20,8	33,3	3,1	100,0
Italien . . .	100,0	—	4,2	31,2	24,0	21,3	14,1	5,2	100,0
	100,0	0,04	7,7	33,5	25,2	15,5	15,4	2,7	100,0
			41,2		40,7		18,1		
					58,8				

näher betrachten, so sehen wir, daß sich die ersteren im ersten Halbjahr 1917 von 176,9 Milliarden M. (Ende Dezember 1916) weiter um 66,7 auf 243,6 Milliarden M. gesteigert haben. Da die Steigerung im zweiten Halbjahr offensichtlich eine noch größere sein wird, so können wir mit einer Gesamt-Vermehrung in 1917, die wir im Frühjahr „auf mindestens 120 Milliarden M." veranschlagten, um wahrscheinlich nicht viel unter 140 Milliarden M. rechnen, wodurch sich die gesamten Kriegskosten des Vierverbandes bis Ende Dezember 1917 auf rund 317 Milliarden M. steigern würde.

Die Deckungsverhältnisse dieser Kosten haben sich gegen Ende 1916 insofern sogar noch etwas verbessert, als von der Gesamtsumme zu Ende Juni 1917 von 243,6 Milliarden M. 41,2 pCt. langfristig gedeckt sind, gegen nur 35,8 pCt. Ende 1916. Der Grund liegt darin, daß sowohl in England, wie in Italien und Rußland in diesen Zeitraum je eine große innere Anleihe fiel, so daß sich das Anteilsverhältnis der langfristigen Anleihen in England von 28,1 auf 39,1 und in Italien, wie schon mitgeteilt, von 26,5 auf 31,2 hob. In Frankreich ging es dagegen von 36,4 auf 31,0 pCt. zurück, während es in Rußland infolge der großen Steigerung der Kosten unter der republikanischen Regierung das gleiche blieb (29,2 pCt.). Gegenwärtig, Anfang Oktober 1917, dürfte sich das Verhältnis natürlich wieder erheblich verschlechtert haben und kaum 30 pCt. übersteigen, da inzwischen die Kriegskosten um mindestens 35 Milliarden Mark zugenommen haben dürften, ohne daß in einem der Vierverbandsländer neue innere Anleihen aufgelegt worden wären. England und Italien sind anscheinend entschlossen, auch im letzten Vierteljahr 1917 von einer weiteren derartigen Anleihe abzusehen. Ob Rußland noch dazu kommt, wird von der weiteren Entwickelung der innerpolitischen Lage abhängen. Selbst der französischen Regierung scheint der Entschluß zur Auflegung einer dritten Kriegsanleihe in diesem Jahre — welchen Namen soll sie ihr geben? — schwer zu fallen. Hiernach dürfte das Deckungsverhältnis der Kriegskosten beim Vierverband Ende 1917 erheblich ungünstiger aussehen, wie Ende 1916. Die schwebende Schuld machte schon Ende Juni 143,8 Milliarden M. aus, wovon annähernd 100 Milliarden kurzfristige innere (61,4) und äußere (38,1) Anleihen, der Rest Noten und Papiergeld darstellten.

Von der gesamten auswärtigen Schuld dürften etwa 18 Milliarden M. von den Vereinigten Staaten, 14—15 von England, 2 von Frankreich und 3—4 von Kanada, Japan, Indien, sowie von neutralen Staaten hergeliehen sein.

Ende Dezember wird die gesamte schwebende Schuld, wenn inzwischen keine neuen langfristigen Anleihen mehr aufgelegt werden sollten, mit Sicherheit auf über 200 Milliarden M. anwachsen, wovon annähernd 50 Milliarden auf England, einige 60 Milliarden für Frankreich, an-

Digitized by Google

nähernd 70 Milliarden auf Rußland und etwa 17 Milliarden M. auf Italien entfallen würden.

Besonders ist noch auf die Vermehrung des fiktiven Geldes einzugehen. Dieses vermehrte sich im Berichtszeitraum — hauptsächlich durch die Schuld Rußlands — von 31 auf 44,3 Milliarden M., prozentual von 17,5 pCt. auf 18,1 pCt. Und zwar trugen dazu mehr die Banknoten, als das eigentliche Papiergeld bei. Deshalb nahm auch die Golddeckung bei den Notenbanken erheblich ab, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt:

Status der Notenbanken.

A. Bei Gegenüberstellung lediglich von Gold u. Banknoten in Mill. M

	Ende Juli 1914			Ende Dez. 1916			Ende Juli 1917		
	Gold	Noten	Golddeckung in %	Gold	Noten	Golddeckung in %	Gold	Noten	Golddeckung in %
England . .	777	606	128	1108	809	137	1084	811	134
Frankreich .	3313	5 346	62	2706	13 343	20	2611	16 162	16
Rußland . .	3449	3 577	98	3180	18 600	17	2791	29 475	9
Italien . . .	1090	1 812	51	893	3 967	28	840	4 653	18
	8629	11 341	76	7887	36 719	21	7326	51 101	14

B. Unter Einrechnung des Goldes bzw. Goldguthabens im Ausland in den Goldbestand bei Frankreich, Rußland und Italien, sowie der Goldreserve für die Currency-Notes in England. Ferner unter Zurechnung zum Notenumlauf: der Currency Notes bei England, der 4prozentigen Kreditscheine in Rußland, der Kreditbillets in Italien:

England . .	777	606	128	1 689	3 869	44	1 665	4 136	40
Frankreich .	3313	5 316	62	4 060	13 343	30	4 240	16 162	26
Rußland . .	3756[5])	4 500	83,5	7 821	20 716	38	7 776	31 635	24
Italien . .	1090	2 236	48	[6])1378	4 655	29	[7])1350	5 856	23
	8936	12 688	70,5	14 948	42 583	35	15 031	57 789	26

Von Ende Dezember 1916 bis Ende Juni 1917 sank hiernach das Golddeckungsverhältnis — Gold und Goldguthaben im Auslande nicht eingerechnet — wie folgt:

in England von 137 auf 134 pCt.
„ Frankreich „ 20 „ 16 „
„ Rußland „ 17 „ 9 „
„ Italien „ 23 „ 18 „

Auch bei Einrechnung des Goldes und der Goldguthaben im Ausland, bei Frankreich, Rußland und Italien, sowie der englischen Goldreserve für Currency Notes auf der einen, und der Currency Notes in England, der 4%tigen Kreditscheine in Rußland und der staatlichen Kreditbillets in Italien — nur Frankreich hat kein eigentliches Papiergeld —, verminderten sich die Prozentsätze:

in England von 44 auf 40 pCt.
„ Frankreich „ 30 „ 26 „
„ Rußland „ 38 „ 24 „
„ Italien „ 29 „ 23 „

Gegenwärtig hat sich das Deckungsverhältnis natürlich weiter verschlechtert. So betrug die einheimische Golddeckung in Frankreich am 4. Oktober nur noch 15,3 pCt., in Rußland am 5. Oktober nur noch 7,7 pCt. Für Italien liegen neuere Ziffern noch nicht vor.

* * *

[5]) Geschätzt

[6]) Als „Riserve equiparate" werden aufgeführt 510 Mill M., bei denen es sich anscheinend um Goldguthaben im Ausland handelt.

[7]) Als „Valute equiparate" werden aufgeführt 485 Mill. M., bei denen es sich anscheinend ebenfalls um Goldguthaben im Ausland handelt.

Nachdem wir im Vorstehenden die Form, in welcher die Deckung der Kriegskosten erfolgt ist (Steuern, Anleihen, Banknoten und Papiergeld), einer Prüfung unterzogen haben, müssen wir, um ein volles Bild über die Finanzlage und -Kräfte unserer Gegner zu gewinnen, noch die materiellen Quellen, aus denen sie ihre Kriegskosten in der kommenden Kriegszeit decken werden, etwas näher untersuchen. Wenn es sich dabei auch nur um Schätzungen handeln kann, erscheinen solche doch nicht ganz überflüssig und ohne Wert.

Wir werden dabei, da der Zeitraum eines ganzen Jahres bei der stetigen Kostensteigerung und den sich überall allmälig vermindernden wirtschaftlichen und finanziellen Kräften ein zu langer ist, gut tun, von den Monatskosten auszugehen. Gegenwärtig und für die nächsten Monate können wir dieselben schätzen

bei England auf mindestens rund 4,5—4,8 Millarden M.
„ Frankreich „ „ „ 2,3 „ „
„ Rußland „ „ „ 3,3 „ „[8])
„ Italien „ „ „ 1,1 „ „

Woraus kann die Deckung erfolgen?

England ersparte von seinem Volkseinkommen von einigen 40 Milliarden M. im Frieden nach den üblichen Schätzungen durchschnittlich im Monat etwa 660—830 Mill. M. Nehmen wir an, diese Ersparnis hätte sich unter Berücksichtigung der im Kriege eingetretenen Erhöhung des Volkseinkommens um etwa 25 pCt. — Lloyd George sprach von 50 pCt. — auf der einen und des durch Patriotismus, öffentliche Einwirkung und neuerdings durch die Wirkung des U-Bootkrieges, erhöhten Spartriebs auf der anderen Seite, um 50 pCt., sagen wir selbst um 75 oder 100 pCt., gesteigert, so würden aus Ersparnissen etwa $1^1/_2$ Milliarden M. Deckung finden. Erhöhen wir diese Summe selbst auf 2 Milliarden M., indem wir davon ausgehen, daß die Grundziffer der Ersparnisquote vielleicht von vornherein, was nicht ausgeschlossen ist, zu niedrig angesetzt worden ist oder daß der Spartrieb ein noch erheblich größerer sei, als wir annahmen, so würden immer noch 2,5—2,8 Milliarden M. übrig bleiben, für welche die Deckungsquelle nachzuweisen bliebe. Weiter mögen aus Betriebseinstellungen und -Einschränkungen, Unterlassung von Meliorationen, Reparaturen, aus Verwertung alter Läger usw. vielleicht $^1/_2$ Milliarde M. monatlicher Mittel frei geworden sein. Damit würden die sozusagen natürlichen, der schaffenden Volkswirtschaft entspringenden Quellen ziemlich erschöpft sein, und es würde noch die Deckung von 2—2,3 Milliarden M. nachzuweisen bleiben. Hier können nur in die Bresche treten: Abstoßung von Auslandswerten, Unterbringung heimischer Anleihen und Schatzanweisungen im Ausland, Aufnahme ausländischer Anleihen und schließlich Vermehrung von Noten- und Papiergeld, sowie Schaffung von Buchkredit bei den Banken, insbesondere bei der Bank von England. Die Vermehrung von Noten- und Papiergeld wird auch in der nächsten Zukunft kaum höher als auf 400 Mill. M., die Erhöhung des Buchkredits zu Gunsten des Staates oder zu Gunsten der Privatkundschaft, die ihm seine Anleihewerte abnimmt, kaum auf höher als 200 Mill. M. per Monat angenommen werden können, was schon sehr reichlich gerechnet sein dürfte.

Für den Rest in Höhe von 1,7—2 Milliarden M. gibt es, wenn anders eine weitere Inflation vermieden werden soll, nur eine Hilfe, diejenige des Auslandes. Die Vereinigten Staaten scheinen nach den getroffenen Abreden den Löwenanteil übernehmen zu wollen, 1 Milliarde M.

[8]) Dabei ist die Absicht der russischen Regierung, den Heeresbestand relativ zu vermindern, einstweilen unberücksichtigt geblieben.

Digitized by Google

per Monat. Daß auch mit der Abstoßung ausländischer Werte fortgefahren wird, ist bekannt, wie hoch aber die verkauften Beträge sind, entzieht sich jeder genaueren Schätzung, ebenso wie es nicht bekannt ist, wieviel englische Staatswerte im Ausland untergebracht sind, und welche Summen etwa bei privaten Geldgebern im Ausland durch private englische Firmen und durch kommunale Organe aufgenommen sind, die wenigstens indirekt dem Staate bei seiner Kriegskostendeckung zugute kommen. Wir können aber immerhin annehmen, daß die obigen 1,7—2 Milliarden M., vielleicht, wenn wir die Ersparnisquote zu hoch eingesetzt haben sollten, auch noch etwas mehr aus jenen verschiedenen ausländischen Quellen gedeckt werden können. Das eine tritt dabei jedenfalls klar zu Tage, daß nämlich England aus eigener Kraft den Krieg nicht mehr zu finanzieren vermag, und zwar auch dann nicht, wenn es die Vorschüsse an Alliierte und Dominions, die für dieses Jahr nur auf 660 Mill. M. per Monat von der Regierung veranschlagt sind, ganz einstellen würde. M. a. W. England ist heute schon in seiner finanziellen Kriegführung von der Gnade der Vereinigten Staaten und anderer neutraler und alliierter Geldgeber abhängig, wenn anders es nicht der Papierwirtschaft, dem Zwangkurs verfallen, vielmehr den Sterlingkurs einigermaßen aufrecht erhalten und nicht seine Kriegsführung und Kriegsrüstung einschränken will.

In Frankreich dürften für den monatlichen Kriegskostenbedarf von 2,3 Milliarden M. zunächst aus Ersparnissen bestenfalls 8—900 Mill. M. zur Verfügung stehen. An freien Betriebsmitteln, Ausverkäufen usw. können wir etwa 3 Mill. M. in Ansatz bringen. Das würde einen Gesamtbetrag von 1,1—1,3 Milliarden M. ergeben, der auch ungefähr an die Beträge heranreicht, welche monatlich an Steuern eingebracht und an bons und obligations de la def. nat. gezeichnet werden. 1—1,2 Milliarden M. müssen also in anderen Quellen Deckung finden, vor allem durch Verkauf von Auslandswerten, Aufnahme von Auslandsanleihen und endlich durch Inanspruchnahme der Notenpresse. Was den letzten Punkt anbetrifft, so ist die monatliche Inanspruchnahme der Bank von Frankreich seitens des Staates für sich und seine Verbündeten auf etwa 400—500 Mill. M. anzunehmen, wie sich aus folgenden Ziffern ergibt:

Vorschüsse an den Staat und zu Lasten seiner Verbündeten

Mill. Fr.

	28. Dez. 1916	1. März 1917	21. Juni 1917
Staat . .	7600	9 200	10 800
Verbündete	1800	2 080	2 570
	9400	11 280	13 370

Mill. Fr.

	16. Aug. 1917	13. Septbr. 1917
Staat	11 100	11 500
Verbündete . .	2 795	2 915
	13 895	14 415

Daß in naher Zukunft mit weiterem starken Steigen des Staatsvorschusses gerechnet wird, geht daraus hervor, daß soeben eine dringende Einberufung des Senats erfolgte, um die bisherige Höchstmenge (12 Milliarden Frs.) zu erhöhen (nachdem kürzlich die Höchstmenge des Notenumlaufs bereits von 21 auf 24 Milliarden Frs. erhöht worden war). 600—700 Mill. M. monatlich muß hiernach das Ausland in der einen oder anderen Form zur Verfügung stellen.

Für Rußland, wo monatlich 3,3 Milliarden M. zu decken sind, ist neuerdings das Volkseinkommen vom Handelsminister Prokopowitsch auf 16 Milliarden R. = 35 Milliarden M. (im Jahre 1913) angegeben worden, während wir dasselbe in unseren früheren Ausführungen (v. 15. Jan. 1916) nur auf 20 Milliarden M. bewerteten (dabei allerdings auf die Schwierigkeit einer richtigen Schätzung infolge der noch stark überwiegenden Naturalwirtschaft hinwiesen). Bei Annahme der höheren Ziffer des russischen Ministers würden wir auf eine Jahresersparnis in normalen Zeiten von etwa 7—9 Milliarden M., also einer monatlichen von 600—800 Mill. M. gelangen. Bei Berücksichtigung des Verlustes großer und wichtiger Gebietsteile könnten wir auch für die Kriegszeit kaum mehr berechnen. An flüssig gewordenen Betriebsmitteln, unterlassenen Reparaturen und Meliorationen dürfen wir vielleicht 200 bis 300 Milliarden M. in Ansatz bringen. 2,1—2,4 Milliarden M. würden hiernach monatlich ohne Deckung bleiben. Davon stellt die Notenbank, wie nachfolgende Ziffern zeigen, allein etwa 2 Milliarden M. zur Verfügung.

in Mill. Fr.

	28. Dez. 1916	31. März 1917	29. Juni 1917
Aktiva:			
kurzfristige Schatzscheine .	6534	8 339	10 193
Effekten-Lombard	?	595	1 293
Zusammen:	?	8 934	11 486
Notenumlauf	8591	10 298	12 592

in Fr.

Aktiva:	14. Aug. 1917	5. Okt. 1917
kurzfristige Schatzscheine .	11 767	13 793
Effekten-Lombard .	1 325	?
Zusammen:	12 092	?
Notenumlauf . .	14 125	15 887

Da nun nach den bisherigen Erfahrungen auch das Ausland noch monatlich mindestens etwa ½ Milliarde M. Rußland zur Verfügung stellt, und diese Summe nach dem Eintritt der Ver. Staaten in den Krieg eher steigen als fallen dürfte, so scheint mir, als ob das Volkseinkommen und die Ersparnisquote doch wesentlich niedriger sind, wie sie oben unter Anlehnung an die Prokopowitsch'schen Ziffern angenommen wurden und daß sie nur auf 500 bis 600 Mill. M. zu schätzen sind, was dann unserer früheren Schätzung nahe kommen würde.

Für Italien stehen, unter Berücksichtigung unserer früheren Schätzungen des italienischen Volksvermögens und Einkommens (70 bzw. 9 Milliarden M.) an Ersparnissen der Bevölkerung monatlich höchstens etwa 300 Mill. M. zur Verfügung, denen vielleicht 100—150 Mill. an liquiden Betriebsmitteln zuzuzählen sind, so daß von den 1,1 Milliarden Monatskosten noch 650 bis 700 Mill. M. andere Deckung finden müßten. Davon stellt das Ausland vielleicht (auf Grund der bisherigen Erfahrungen) 150—200 Mill. M. zur Verfügung. Da Italien viele Auslandswerte nicht besitzt, die es abstoßen könnte, bleibt zur Deckung des Restes nur die Notenpresse und die Vermehrung der staatlichen Kreditbillets übrig. In der ersten Hälfte des Jahres 1917 vermehrten sich die durch den Staat herbeigeführte Notenzirkulation um 800 Mill. M. und die staatlichen Kreditbilletts um 300 Mill. M., zusammen um 1,1 Milliarden, also monatlich um annähernd 200 Mill. M., so daß nach Abzug dieses Betrages und der im Ausland aufgenommenen Anleihen immerhin noch 200—250 Mill. M. monatlich ungedeckt sein würden.

Man ersieht daraus, wie sehr Italien bei den enormen Kriegsrüstungen über seine Verhältnisse geht. Hält es an dieser Politik fest, so muß in nächster Zeit mit einer weiteren starken Inflation und Steigerung der Auslandsschuld gerechnet werden.

Im Folgenden fassen wir das Ergebnis unserer letzten Ausführungen noch einmal übersichtlich zusammen.

Digitized by Google

Voraussichtliche Deckungsquellen für die kommenden Kriegskosten des Vierverbands (Monatsbeträge):

In Millionen Mark:

	Monatliche Kriegskosten	Quellen, aus denen deren Deckung voraussichtlich fließen wird: Ersparnisse	%	Flüssig gewordene Betriebsmittel, Ausverkäufe von Lägern, Unterlassung von Meliorationen und Reparaturen	%	Zus. Sp. 2 u. 4	Zus. Sp. 3 u. 5 in %	Auslandsanleihen[9]	Verkauf von Auslandswerten	Zus. Sp. 8 u. 9	%	Fiktives Geld, Noten u. Papiergeld, Buchkredite	%
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
England . .	4 650	2000	43,0	500	10,8	2500	53,8	1200	650	1850	39,7	300	6,5
Frankreich .	2 300	800	34,7	300	13,0	1100	47,2	600	150	750	32,7	450	19,6
Rußland . .	8 300	550	16,7	250	7,6	800	24,2	500	—	500	15,2	2000	60,6
Italien . . .	1 100	300	27,3	175	15,9	475	43,1	300[10]		300	27,3	325[9]	29,5
	11 350	3650	32,1	1225	10,8	4875	42,9	3400		3400	30,0	3075	27,1

Wenn auch bei Aufstellung dieser Tabelle der Schätzung ein großer Spielraum gelassen werden mußte, so sind ihre Grundlagen doch derartige, daß man daraus einigermaßen berechtigte Schlußfolgerungen ziehen darf.

Da zeigt sich denn das überraschende Ergebnis, daß selbst so reiche Länder, wie England und Frankreich heute nur noch wenig über die Hälfte ihrer Kriegskosten, 53,8 bezw. 47,2 pCt. aus im Lande vorhandenem Kapital decken können. Rechnet man die ins Ausland abgestoßenen Auslandswerte hinzu, so erhebt sich der Prozentsatz immerhin nur auf 64,8 bezw. 53,7 pCt. Italien kann noch nicht einmal die Hälfte der Kriegskosten (43,1 pCt.), Rußland noch nicht einmal ein Viertel (24,2 pCt.) aus einheimischem Kapital aufbringen. Letzterer Staat deckt heute über 60 pCt. der Kriegskosten, Italien fast 30 pCt. (29,5), Frankreich fast ein Fünftel (19,6 pCt.) aus Papier. Alle Ententeländer zusammen bringen nur rund 43 pCt. aus einheimischem Kapital, davon nur 32,1 pCt., also noch nicht einmal ein Drittel der Kriegskosten aus Ersparnissen auf, müssen sich dagegen 30 pCt., also fast ein Drittel aus dem Auslande und 27 pCt. mittels der Druckpresse beschaffen.

Das sind denn doch Ziffern, welche keine Täuschung darüber zulassen, daß es mit der Kriegsfinanzierung bei unseren Gegnern rapide abwärts geht, und man versteht nicht, wie ihre Regierungen, namentlich ihre Finanzchefs, trotz der freigiebigen amerikanischen Finanzhilfe die Fortsetzung des Krieges noch lange vor der gegenwärtigen wie den zukünftigen Generationen des Landes rechtfertigen wollen.

Welche Aufgabe wird ihnen nach dem Kriege allein die Umwandlung einer schwebenden Schuld von 143—200 Milliarden Mark in langfristige fundierte Anleihen stellen, welches Maß von wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten für sie die Folge sein!

Vertieft man sich in diese Ziffern und Gedankengänge, so braucht man sich nicht zu wundern, daß der Friedenswunsch im feindlichen Lager ein immer allgemeinerer wird, die Einführungsreden der Finanzchefs bei neuen Kreditvorlagen immer sorgenvoller werden und daß man heute dort — wenn auch nicht gerade in den offiziellen Reden — nicht mehr fragt, wie viel Jahre, sondern höchstens, wie viel Monate der Krieg noch währen kann. Gerade der Umstand, daß unsere Feinde mit der Ausgabe neuer innerer langfristiger Anleihen zögern, so dringend eine gesunde Finanzpolitik sie fordert, ist vielleicht ein Zeichen, daß sie glauben, sie noch bis zum kommenden — baldigen (!) — Frieden hinausschieben zu können.

* * *

Die Nutzanwendung, die wir aus all diesen Tatsachen und Vorgängen im Ententelager zu ziehen haben, liegt auf der Hand. Sie lautet: **Alle Kräfte daran zu setzen, damit die jetzige 7. Kriegsanleihe noch einmal zu einem glänzenden vollen Erfolge werde, der den Feinden zeigt, was wir auch ohne ausländische Hilfe auf finanziellem Gebiete noch immer aus eigener Kraft zu leisten vermögen. Daß wir militärisch und wirtschaftlich nicht zu besiegen sind, wissen sie. Unsere 7. Anleihe soll und muß ihnen die Ueberzeugung einhämmern, daß wir auch finanziell unüberwindlich sind und bleiben.**

Silber.

Von **G. H. Kaemmerer**, Hamburg.

Unter den wirtschaftlichen Anomalien, die der Krieg mit seiner Unterbindung des Weltverkehrs und Güteraustausches erzeugt hat, hebt sich neuerdings die außerordentliche Silberpreissteigerung heraus, die begreiflicherweise das Interesse insbesondere der Währungspolitiker in Anspruch nimmt.

Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold — im Mittelalter etwa 11 : 1 bis 12 : 1 — verschob sich allmählich auf 15—15½ : 1 und beharrte auf diesem Standpunkt länger als ein Jahrhundert bis ungefähr 1873. Damals betrug die Weltjahreserzeugung annähernd 2 Mill. kg. Beginnend in den 80 er Jahren stieg sie in hemmungslosem Fortschritt auf 7 Mill. kg p. a. im Jahre 1911. Gleichzeitig verbilligten sich infolge technischer Vervollkommnungen die Erzeugungskosten fortgesetzt.

Dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von 15½ : 1 entsprach ein Londoner Silberpreis von 60,84 Pence Gold für die Unze Standard Silber von $^{11}/_{12}$ Feinheit oder 180 M. für das Kilo Feinsilber in Deutschland.

Der Londoner Weltmarktpreis senkte sich infolge der geschilderten Ereignisse mit kleinen Unterbrechungen bis auf den Tiefpunkt von 21¾ d im Jahre 1903. Die folgenden Jahre brachten erhebliche Schwankungen, eine Steigerung bis auf 33 d im Jahre 1906, schließlich wieder eine Senkung auf 22$^1/_9$ d im Dezember 1914 nach Kriegsausbruch. Der Tiefpunkt von etwa 22 d bedeutete ein Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von 1 : 42,8.

Im Februar 1915 begann eine Aufwärtsbewegung des Silberpreises unter lebhaften Schwankungen. Im Mai 1916 wurde ein Preis von 37$^1/_8$ erreicht, im März 1917: 38, im Juni 39$^7/_9$ und dann folgte der schwindelnde Aufstieg bis auf 55 d im September, dem inzwischen ein starker Rückschlag gefolgt ist.

1873 war Deutschland von der Silber- zur Goldwährung übergegangen. Nicht deshalb, weil man den Entwertungsprozeß des Silbers und die gewaltige Produktionssteigerung vorausgesehen oder vorausgefühlt hatte, sondern geleitet von der unwiderstehlichen Tendenz fortgeschrittener und

[9]) Diese Anleihen werden von Frankreich, Rußland und Italien allerdings teilweise bei England, von Rußland auch teilweise bei Frankreich aufgenommen. Für den vorliegenden Zweck können wir aber diesen Umstand unberücksichtigt lassen.

[10]) Es wurde von dem oben erwähnten die eine Hälfte der Einnahmegruppe in Sp. 8—9 und die anderen drei in Spalte 12 zugesetzt (je 125 Mill. M.).

Digitized by Google

zu Wohlstand gelangter Nationen, das kostbarste Tauschgut zur Unterlage seiner Währung zu machen. Schon der damalige Wert des Silbers von etwa 180 M. das Kilo machte es unhandlich für größere Zahlungen in Metall.

Die Demonetisierung des Silbers in Deutschland hat dann zeitweilig naturgemäß auch auf den Silberpreis mit gedrückt, obgleich die Abstoßung deutschen Silbers nicht allein mit großer Vorsicht geschah, sondern auch auf einen relativ langen Zeitraum ausgedehnt wurde. Dies schon deshalb, weil sich im Zusammenhang mit diesen Vorgängen der große bimetallistische Feldzug entwickelte, welcher Deutschland die Schuld aufbürdete an einer künstlichen Entwertung des Silbers und sein Ziel darin erblickte, das Silber wieder als Währungsmetall einzusetzen. Dies sollte geschehen, indem man Silber und Gold durch währungsgesetzliche Bestimmungen in ein festes unabänderliches Wertverhältnis zueinander setzte und sie zu gleichberechtigten Währungsmetallen in allen Ländern machte.

Zwei verschiedene praktische Erwägungen waren es vornehmlich, die diesen Wünschen zugrunde lagen.

Erstens hielt man eine breitere metallische Unterlage der Währung für notwenvig, als wie sie Gold allein selbst dann zu bieten versprach, wenn nur die reichsten und führenden Nationen der Welt eine Goldwährung annehmen. Es bestand die Befürchtung vor der „zu knappen Golddecke".

Zweitens war man erschreckt durch die dauernde einseitige Bewegung nach unten, welche der Silberpreis eingeschlagen hatte, und deren Ende man nicht absah.

Während sich mit in gewissen Grenzen schwankenden Währungsverhältnissen zwischen zwei Ländern der findige Verkehr immer relativ leicht und gut abzufinden weiß, rief die fortgesetzte einseitige Entwertung der Valuta in den Silberländern ganz andere und viel tiefer greifende Interessen auf den Plan.

Solche Entwertung übersetzte sich in den Silberländern in eine starke Exportprämie und eine Importhemmung, da die interne Preis- und Lohnregulierung naturgemäß einem Entwertungsprozeß des gesetzlichen Münzmetalls nur langsam und unregelmäßig nachhinkt.

Man erinnert sich des Schreckens, welchen die Ueberflutungsgefahr mit billigem indischen Weizen in der europäischen Landwirtschaft hervorrief.

Das ganze künstliche Gebäude der europäischen Zollsysteme drohte einzubrechen, und man hat dabei nicht zu vergessen, daß neben Britisch Indien und dem ganzen Osten, welche sich des Silbers bedienten, auch die Vereinigten Staaten mit ihrer lebhaft sich entwickelnden Rohstofferzeugung viele Jahre hindurch stark mit dem Silber liebäugelten.

Der geplante internationale Bimetallismus mußte schon an dem unerschütterlichen Widerstande Englands scheitern, das für sich selbst an der Goldwährung festhielt, ebenso das Deutsche Reich.

Für England machte sich übrigens an einer empfindlichen Stelle die Silberentwertung schmerzlich fühlbar, nämlich in dem Punkte der indischen Finanzen.

Indien zahlte seine sehr bedeutenden „home charges" in Gold in der Weise, daß der indische Schatzsekretär in London seine rupee-Tratten, die berühmten „india council bills", auf die Colonial-Regierung in Indien ausgestellt, an die englischen Importeure aus Indien verkaufte, welche sie als Rimessen nach Indien sandten.

Während der Schatzsekretär bei einem Silberpreise von 60 d nur 10,3 Rup. per 1 Lstr. zu ziehen hatte, mußte er bei einem Silberpreise von 25 d Rup. 25,8 per 1 Lstr. abgeben. Das war natürlich ruinös für die indischen Finanzen.

Zur Abhilfe unternahm England eines der interessantesten Experimente auf dem Gebiete der Währungspolitik, indem es in Indien eine vorläufig hinkende Goldwährung einführte durch Festlegung der rupee auf 1 sh 4 d = 16 d Gold unter Aufhebung der freien Prägung und Ansammlung einer Goldreserve aus den Münzgewinnen des Staates zwecks allmählicher Sicherung des reinen Goldstandards. Der Maßregel war voller Erfolg beschieden, die rupee hielt sich von da ab trotz weiterer Silberentwertung auf 1 sh 4 d, dank der aktiven Handelsbilanz des Landes.

Als neben dem Scheitern der bimetallistischen Pläne auch die Goldproduktion begann eine fortdauernde, ganz unvorhergesehene Zunahme aufzuweisen und die Befürchtungen einer zu kurzen Golddecke mehr oder weniger zerstreute, ging ein europäischer Staat nach dem anderen zur Goldwährung über. Es folgten sogar die großen amerikanischen Silberproduzenten Mexiko und Peru.

Erst bei einem Niveau von zwischen 22 und 30 d fing der Silberpreis an, stetiger zu werden, und auf solcher Basis wurde schließlich die ganze Weltproduktion vom Konsum aufgenommen.

Ziffernmäßig stellt sich die Lage heute etwa so dar:

Die Welt-Silberproduktion betrug in den letzten 5 Jahren durchschnittlich etwa 6,2 Millionen Kilo fein p. a. oder etwa 200 Millionen Unzen fein. Davon geht ab der industrielle Verbrauch von etwa 25 pCt. oder 1,6 Millionen Kilo p. a. Für den monetarischen Verbrauch verblieben 4,60 Millionen Kilo, oder in 5 Jahren: 23 Millionen Kilo.

Davon nahmen:

Indien (137 Mill. oz)	4,1 Mill. kg	= etwa	19 pCt.
China (303 Mill. oz.)	9,3 „	„ = „	40 „
alle übrigen europäischen und außereuropäischen Staaten	9,6 „	„ = „	41 „
	= 23 Mill. kg.		

Die Haupterzeuger waren:

	1914 kg	1915 kg	1916 kg
Vereingte Staaten . . .	2 253 000	2 329 000	2 266 000
Mexiko	2 190 000	1 866 000	1 250 000
Kanada	849 000	810 000	780 000

Nach dieser orientierenden Uebersicht wenden wir uns zu der Frage der praktischen Bedeutung, welche der heutigen umwälzenden Preissteigerung beizumessen ist.

Als Ursachen kommen in Betracht zunächst ein Rückgang der Welterzeugung um mehr als 20 pCt., von 7 Millionen Kilo auf $5^1/_2$ Millionen Kilo. Dafür ist in der Hauptsache Mexiko verantwortlich, ferner Kanada und Europa.

Der Mindererzeugung steht eine stark verschärfte Nachfrage gegenüber, die wir allerdings zurzeit ziffernmäßig nicht festzustellen vermögen. Tatsache ist aber, daß England seine Silberprägungen, nicht nur für den heimischen Scheidemünzenumlauf, sondern auch die Bedürfnisse seiner im Osten operierenden Armeen, außerordentlich gesteigert hat. Auch Indien zeigte seit Kriegsbeginn erhöhte Nachfrage auf Grund der stark aktiven Handelsbilanz und der Thesaurierungsgewohnheit, welche sich, als Gold nicht mehr erhältlich war, um so lebhafter auf das Silber warf. Dem indischen Bedarf hatte anfänglich China erhebliche Silberquanten geliefert, bis es eines Tages vom Abgeber zum starken Käufer, trotz anziehender Preise, wurde.

In Deutschland, vom Weltmarkte abgeschlossen, entwickelte sich eine ähnliche Bewegung. Auch hier trat starkes Prägebedürfnis auf, das seinen Grund in der vermehrten Nachfrage nach silbernen Scheidemünzen für die Front, wie auch für die heimische Zirkulation, findet, nachdem letztere vom Golde ganz entblößt ist.

Man hat in Deutschland einen Höchstpreis von 175 M. für das Kilo fein festgesetzt, um einem Einschmelzen der Silbermünzen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Da der Weltmarktpreis in London für uns nicht erreichbar ist, so rentiert also praktisch das Einschmelzen deutscher Silbermünzen nicht, denn aus einem Kilo Feinsilber werden 200 M. geprägt.

Könnte man 50 d per oz in London erzielen, so würde das Kilo Feinsilber schon 222 M. bei Valutaparität, bei einem Sterlingkurs von 35 M. per Lstr. aber sogar 380 M. erbringen!

Die Ursachen der Preissteigerung sind also wesentlich in außergewöhnlichen Zeitumständen zu suchen:

Mexikanische Unruhen und Weltkrieg. Inwieweit auch spekulative Machenschaften mitwirken, ist zurzeit nicht festzustellen, unwahrscheinlich ist es keineswegs, denn die Londoner Silberspekulation ist von jeher rührig und skrupellos gewesen.

Diese Erwägungen sprechen dafür, daß man nach menschlichem Ermessen es mit einer vorübergehenden Erscheinung zu tun hat. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß noch nicht absehbar ist, wie lange die Wieder-

Digitized by Google

herstellung halbwegs normaler Verhältnisse im Weltverkehr auf sich warten lassen wird.

Zunächst muß also mit der Fortdauer einer Periode stark schwankender Silberpreise gerechnet werden, vielleicht vom Kriegsschluß ab mit kräftig fallender Tendenz.

Die Preissteigerung des Silbers wird keinen Anreiz bilden zu Bestrebungen, die auf Remonetisierung und auf bimetallistische Ziele gerichtet sind. Die Aussichten für eine Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold sind schlechter denn je.

Auch die sogenannte „breitere metallische Basis", an die man früher dachte, ist heute nicht mehr zugkräftig im Sinne der Heranziehung des Silbers als Währungsmetall.

Wir haben die Methode der „Kompensation" im großen aller Geldzahlungen durch Austausch von Geldforderungen (Geldanweisungen) derartig ausgebildet und kunstvoll organisiert, daß wir mit relativ sekr kleinen Summen an baren Metallvorräten ohne Gefahr auskommen lernten. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, und ihr ist auch die falsche theoretische Lehrmeinung entsprossen, daß die vielfachen papiernen Instrumente der „Kompensation" selbst „Geld" seien und nicht vielmehr Geldsubstitute, die nicht mit eigenem Licht leuchten, sondern nur mit erborgtem.

Das metallische Geld wird aber nur in der zirkulatorischen Funktion durch Substitute ersetzt, es bleibt ihm die Funktion als alleiniger Wertmaßstab.

Praktisch bildet heute das Gold in der ganzen Welt mit Ausnahme von China den Wertmaßstab, und die Goldwährung ist Weltwährung geworden. Die nationalen Unterschiede sind von ganz untergeordneter Bedeutung und beziehen sich nur auf Münzfuß und Rechnungseinheit.

Durch die Einlösungspflicht sind die Geldsubstitute mit dem Metall verknüpft, und wo diese Einlösung umständehalber zeitweilig und örtlich suspendiert werden muß, somit die Verknüpfung gelöst ist, sind die Geldsubstitute den wildesten Schwankungen ausgesetzt als zeitweilig notleidende Kreditpapiere.

Niemals ist diese Lehre in neuerer Zeit nachdrücklicher der Menschheit ins Gedächtnis gerufen als durch die Erfahrungen des Weltkrieges.

Auch die Silberpreissteigerung steht in ursächlichem Zusammenhang damit, denn dem in der ganzen Welt erwachten Silberhunger liegt als innerstes Motiv auch das Bedürfnis zugrunde nach einem Tauschgut, das mit zirkulatorischer Befriedigung eine reale Befriedigung verbindet.

Nachdem überall die Zirkulation vom Golde entblößt ist, das von den großen Zentralreservoir mit Eifersucht festgehalten wird, um dereinst die Valuta wieder herzustellen, ist der Silberhunger erwacht. Auch soweit Thesaurierungsgelüste dabei eine Rolle spielen, bestätigt das nur die metallistische Auffassung.

Das „Metallthesaurieren' mag zu Zeiten eine Torheit sein, es mag zu Zeiten unpatriotisch erscheinen, aber der Instinkt, welcher die Menschen treibt, in unsicheren Zeiten ein Scherflein in Sicherheit zu bringen und beiseite zu legen, läßt sich durch Schelten und Zetern nicht ertöten, es ist ein wirtschaftlicher Faktor, mit dem zu rechnen ist. Die indischen Nabobs an der Wiege des Menschengeschlechts, welche seit Jahrhunderten ihr mobiles Kapital in Edelmetall aufbewahren und auf alles Papier pfeifen, welchen Stempel und Namen staatlicher Autorität es immer tragen möge, sind alles andere eher als Dummköpfe und wissen wohl, was sie tun.

Immerhin ist, wie wir gesehen haben, eine dauernd verstärkte und gleichberechtigte Wiederheranziehung des Silbers neben dem Golde zu monetarischen Zwecken wenig wahrscheinlich, auf solche Perspektive deutet die Preissteigerung nicht.

Trotzdem bringt sie in die Weltverkehrsverhältnisse, die schon bunt genug durcheinandergewirbelt erscheinen, ein neues störendes Element von erheblicher Tragweite. Sie würde sich noch viel schärfer fühlbar machen, wenn nicht eben der ganze internationale Verkehr in einem Grade unterbunden, auf den Kopf gestellt wäre, wie das heute der Fall ist.

Für England ist wieder in erster Linie Indien der wunde Punkt. Bei einem Silberpreise von 50 d lohnt es reichlich, die rupee einzuschmelzen, das Silber nach London zu senden und Gold dafür kommen zu lassen. Um das zu verhüten, ist England zu der drastischen Verlegenheitsmaßnahme geschritten, den Silberexport- und -import in Indien ganz zu verbieten. Damit wird indessen nur ein gefährliches Leck provisorisch gestopft, und das Schiff sozusagen vor dem Untergang bewahrt, es ist aber zugleich vollkommen manövrierunfähig geworden. Denn es ist unersichtlich, wie nunmehr der indische Welthandel finanziert werden soll.

China, das Silberland „par excellence" steht vor einer außerordentlichen Exporterschwerung, während sein Import prämiert wird. Ueber die praktische Gestaltung der Dinge daselbst, unter den obwaltenden Umständen, lassen sich aber von hier aus Reflektionen von irgendwelchem Wert nicht anstellen. Bei einer dauernden Höherbewertung würden natürlich die Staatsfinanzen, welche mit erheblichen Goldschulden belastet sind, Vorteil ziehen.

Australien, Mexiko und Peru als große Silberproduzenten, ebenso die Vereinigten Staaten und Kanada müssen zum mindesten vorübergehend Nutzen aus der Silberhausse ziehen.

Für die Vereinigten Staaten laufen beiläufig auch noch für 500 Millionen auf Silber basierte Zertifikate um. Es würde naheliegen, den jetzigen Silberpreis zu benutzen, um den Schönheitsfehler der amerikanischen Goldwährung auszumerzen.

Die übrigen großen kommerziellen Nationen der Welt, insbesondere auch Deutschland, können der Erscheinung ziemlich kühl gegenüberstehen.

Wir haben in Deutschland außer dem Scheidemünzenumlauf nur einen latenten Silberschatz von allerdings nicht zu verachtender Größe in dem öffentlichen und privaten Silberbesitz in Form von Kunst- und Gebrauchsgegenständen. Es wäre denkbar, ihn herauszuziehen für die Stützung unserer Valuta, wenn unsere heutigen Prüfungen noch von längerer Dauer sein sollten.

Denkbar wäre auch, daß wir das Silber heranzögen, um unsere Valuta nach beendigtem Kriege schneller wieder herzustellen.

Es könnte beispielsweise der gesamte Notenumlauf in kleinen Abschnitten von 20 M. gleich dem Scheidemünzenumlauf charakterisiert und unterwertig auf Silber basiert werden. Das würde eine sehr erhebliche Entlastung unseres Golddeckungsfonds ergeben und nur zur Voraussetzung haben, daß, wie bei Scheidemünzen, die gesetzliche Zahlkraft der kleinen Noten entsprechend eingeschränkt wird, was die Goldvaluta nicht berührt.

Zusammenfassen kann man von der auffallenden Steigerung des Silberpreises sagen:

Einstweilen und bis auf weiteres sind die interessantesten Merkmale der ganzen Bewegung die staunenswerte Elastizität, mit welcher der Silberpreis reagiert, und der außerordentliche Nachdruck, mit welchem der Verkehr metallische Zahlmittel verlangt, nachdem das Gold zurzeit von den Regierungen eingesperrt wird.

Verbandsnachricht.

Am 28. September 1917 haben im Zirkus Busch und im Lehrervereinshause zu Berlin 2 Versammlungen stattgefunden, die eine weithin sichtbare Kundgebung der deutschen Wirtschaftsstände, der deutschen Städte, Landgemeinden und Kommunalverbände und der Vertreter der politischen Parteien zur Kriegsanleihe darstellen[1]). Zu ihren Einberufern hat auch der Cen-

[1]) **Der stenographische Bericht über diese Kundgebungen ist soeben im Verlage von Eduard Trewendt's Nachfolger im Buchhandel erschienen.**

Digitized by Google

tralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) gehört. Aus der großen Zahl der Ansprachen — es sprachen Geh. Justizrat Dr. Riesser, Vorsitzender des Hansa-Bundes und des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), M. d. R. und Freiherr von Wangenheim, Vorsitzender des Bundes der Landwirte als Vorsitzende, S. Exc. der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf von Roedern. Staatsminister Graf von Posadowsky-Wehner, M. d. R., S. Exc. der Herr Oberbürgermeister Wermuth, Berlin, Herr Kommerzienrat Friedrichs, Potsdam, Herr Erzberger, M. d. R., der 1. Vizepräsident der Berliner Handelskammer Herr Geh. Kommerzienrat Ravené, Herr Stegerwald, Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Herr D. Naumann, M. d. R., der Präsident des Bundes der Landwirte Herr Dr. Rösicke, M. d. R. und A., Herr Haenisch, M. d. A., der Vorsitzende des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertags Herr Obermeister Plate, M. d. H., Graf von Westarp, M. d. R., der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Interessengemeinschaft deutscher Reichs- und Staatsbeamtenverbände Herr Dr. Höfle, Herr Dr. Stresemann, M. d. R. — geben wir hier den Wortlaut der Ansprachen der beiden Vorsitzenden und des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts wieder.

Als Vorsitzender eröffnete der Herr Reichstagsabgeordnete Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser die Versammlung mit folgenden Worten:

Verehrte Versammlung! Indem ich diese große Versammlung eröffne, begrüße ich zunächst im Namen der einladenden 53 Korporationen und Verbände aufs herzlichste unsere von nah und fern herbeigeeilten, uns hochwillkommenen Ehrengäste, unter denen ich soeben auch den Herrn Reichskanzler zu meiner Freude habe sehen Ich gebe sodann unserer freudigen Genugtuung darüber dürfen. (Beifall und Händeklatschen. Der Reichskanzler verneigt sich.) Ich gebe sodann unserer freudigen Genugtuung darüber Ausdruck, daß nicht nur diese gewaltigen Räume bis zum letzten Winkel von Tausenden von Männern und Frauen besetzt sind, die zugleich 8000 Verbände, 3000 Genossenschaften und 1700 Städte, größere Landgemeinden und Landkreise vertreten, sondern daß sich noch eine zweite gleichzeitig im Lehrervereinshause tagende Versammlung als erforderlich erwiesen hat.

Wir treten zusammen, getragen von einheitlichen Empfindungen:

des unauslöschlichen Dankes gegenüber unserem Volk in Waffen und seinen Führern im Felde, vor allem gegenüber dem genialen Feldherrn, der in wenigen Tagen das siebente Jahrzehnt eines reich gesegneten und für das Vaterland segensreichen Lebens vollendet; (Brausender Beifall und anhaltendes Händeklatschen) des unbegrenzten Vertrauens zu Deutschlands finanzieller und wirtschaftlicher Kraft, zu unseres Volkes Willens- und Nervenstärke und zu einer glänzenden Zukunft Deutschlands; in der größten Empörung gegenüber jedem Versuch, zwischen unserem Kaiser und dem mit ihm in unlösbarer Treue verbundenen Volke (Stürmischer Beifall) Zwietracht zu säen, ein Versuch am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln (Bravo!), den jener Präsident der Vereinigten Staaten, der heute der autokratischste Staatsleiter in der ganzen Welt ist, (sehr richtig!) unternommen hat, der noch in einer Note vom 18. Dezember 1914 die den Tatsachen widersprechende Behauptung aufgestellt hat, daß England „herkömmlich der Vorkämpfer der Freiheit der Meere sei"; jener Präsident, der seit Kriegsbeginn dem englischen Geschäftskrieg eine amerikanische Geschäftsneutralität zur Seite gestellt hat, der nie ein ehrlicher Friedensvermittler, wohl aber ein Kriegsvermittler und Kriegsverlängerer gewesen ist, und nach dessen Namen man in aller Zukunft jede scheinheilige Neutralität mit dem Namen „Wilson-Neutralität" bezeichnen wird. (Stürmischer Beifall.)

Wir Deutsche sind nicht der Meinung, daß ausschließlich, wie Lloyd George meinte, die „letzte Milliarde" und „durch die Luft sausende Schecks" den Sieg in diesem Weltkriege entscheiden werden, den wir nicht gewollt, nicht herausgefordert und nicht verschuldet haben. (Bravo!)

Wir unsererseits sehen in der Verteidigung des Vaterlandes keine bloße Buchungsoperation und kein finanzielles Konsortialgeschäft. Wir werden den Sieg nicht allein mit den Milliarden, sondern auch mit unseres Volkes Kraft, mit unserem Glauben an unser Recht und gestützt auf jene idealen Güter erringen, die sich im deutschen Volke wie ein heiliges Vermächtnis forterben von Geschlecht zu Geschlecht. (Bravo!)

Wir erblicken aber in der Zeichnung der jetzigen Kriegsanleihe ein unerläßliches Mittel zur Schärfung des deutschen Schwertes, eine Gewissenspflicht und einen hochwillkommenen Anlaß, unserer Einigkeit, unserem Siegeswillen und unserem Vertrauen zu der Erringung eines ehrenvollen Friedens den im Interesse des Vaterlandes erforderlichen Ausdruck zu verleihen und damit dem nachzukommen, was unser größter Dichter verlangte: „Versuche Deine Pflicht zu tun und Du weißt, sogleich, was an Dir ist. Was aber ist Deine Pflicht? Die Forderung des Tages." Und was ist die Forderung des Tages? Die Zeichnung der Anleihe, welche die Kosten dieses Krieges dem Vaterlande zu tragen ermöglicht.

Wenn Johann Gottlieb Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation dieser in schwerer Zeit zurief: „Jeder handle so, als ob er allein sei und als ob lediglich auf ihm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe", so hat er auch den Wahrspruch für diese Stunde ausgegeben:

Jeder zeichne so, als ob allein es von ihm abhänge, daß durch die Zeichnung der Sieg des Vaterlandes gesichert werde!

Getragen und erhoben von solchen Empfindungen sind wir unüberwindlich.

In Waffen und Wehr, nach außen und innen ein einiges Volk, ein fester Wille und eine festgefügte Organisation, so bereiten, so erwarten und nur so verdienen wir den Sieg! (Langanhaltender Beifall.)

* * *

S. Exc. der Herr Staatssekretär Graf von Roedern führte Folgendes aus:

Meine Damen und Herren! Ich kann mir kein glücklicheres Zeichen für einen guten Erfolg auch der siebenten Kriegsanleihe denken, als die heutige Vereinigung von Wirtschaftsverbänden und politischen Parteien der verschiedensten Schattierungen zu gemeinsamer Arbeit, zu gemeinsamem Ziel. Ueber 50 Verbände, die nahezu das ganze deutsche Wirtschaftsleben umfassen, die Vertreter großer Parteien des Reichstages: sie bekunden hier ihren Willen, der Reichsleitung, der Reichsfinanzverwaltung bei der Werbe- und Organisationsarbeit zu helfen.

Den Herren Vertretern der Parteien, der Landwirtschaft, des Handels, des Handwerks und der Industrie, der Presse, der Lehrerschaft, den Beamtenvereinigungen, Ihnen allen sage ich namens des Herrn Reichskanzlers, namens der Reichsfinanzverwaltung und der Reichsbank aufrichtigen Dank für ihre wertvolle Hilfe. Dank sage ich insbesondere auch Herren Reichstagsabgeordneten Dr. Rießer, dem es gelungen ist, alle diese Verbände und Parteien für heute hier zu vereinigen. (Bravo!) Alles, was wir hier in gemeinsamer Arbeit vorbereiten, das tun wir für unsere Truppen draußen im Trommelfeuer der Flandernschlacht (Bravo!), für unsere U-Boothelden auf hoher See (Beifall) draußen in der Nordsee, im Atlantischen Ozean und im Mittelmeer. Wir sehen dort auf dem Schlachtfeld und auf dem Meere das höchste Maß von Kraftanstrengung. Siegen wollen die dort draußen, wo die eisernen Würfel rollen, zum Sieg wollen wir ihnen hier durch größte Kraftanstregung in der Heimat helfen, indem wir für die silbernen Kugeln sorgen.

Digitized by Google

Meine Damen und Herren! Staatsmänner und führende Parteipolitiker unserer Gegner haben uns in letzter Zeit über den Krieg und über ein mögliches Kriegsende so manches herübergerufen. Ihre Voraussagen und ihre Wünsche sind etwas anders geworden, als sie es am Anfang des Krieges waren. (Sehr richtig!) Man spricht nicht mehr davon, daß Kosaken vom Don sich mit indischen Reitern in den Parks von Berlin und Potsdam ein Stelldichein geben sollen. Die Kosaken sind anscheinend anderweit beschäftigt. (Heiterkeit und Bravo!) Aber man wünscht für unsere angebliche Schuld am Kriege Wiedergutmachung. Man erfindet für die Abtrennung deutschen Landes das Wort Desannexion, und man will uns in die Gestaltung unseres staatsrechtlichen Lebens hier in der Heimat hineinreden. Darauf antworten wir ihnen heute mit dem Hinweis auf die erschütternden und überzeugenden Feststellungen des Suchomlinow-Prozesses über den Ursprung des Krieges, darauf antworten wir, daß die Desannexion bereits 1871 erfolgte. (Stürmisches Bravo! Händeklatschen, andauernde Kundgebungen.) Damals, als wir das von Ludwig XIV. annektierte zu $^9/_{10}$ deutsch sprechende Land Elsaß zurücknahmen, und darauf antworten wir schließlich, daß der Deutsche Herr im eigenen Lande ist (Beifall) und über sein innerstaatliches Leben sich von außen Vorschriften nicht machen lassen wird.

In diesen Antworten an das Ausland sind alle Parteien einig. (Bravo!). Sie kann nicht besser erteilt werden als durch die Hunderttausende freiwilliger Helfer im Lande, als durch die Millionen der Zeichner zu der Anleihe. Mit Spannung verfolgt das Reichsschatzamt das Weiterschreiten der Kriegsanleihe, nicht mit Sorge, nachdem ich heute in diese Versammlung geblickt habe.

In freiwilliger Mitarbeit hat das deutsche Volk bei sechs Kriegsanleihen seinem Verteidigungskampf die finanzielle Grundlage geschaffen. Ich habe das feste Vertrauen, daß auch beim 7. Aufruf niemand das Vaterland im Stich lassen wird. (Lang anhaltender stürmischer Beifall.)

* * *

Den Versammlungen wurde folgende Entschließung vorgelesen und von ihnen zum Beschluß erhoben:

Der Vernichtungswille unserer Feinde stellt sich trotz unserer Erfolge auch heute noch einem für uns annehmbaren Frieden entgegen, so muß daher und wird das deutsche Volk in dem uns aufgezwungenen Kampfe auch weiterhin durchhalten.

Wieder tritt jetzt das Reich an das deutsche Volk mit der Aufforderung heran, die Mittel zur weiteren Kriegführung zu beschaffen. Wenn je während des Krieges, ist es jetzt notwendig, unseren Feinden und der ganzen Welt in dem Erfolge der siebenten Kriegsanleihe den Beweis von Deutschlands ungebrochener wirtschaftlicher und moralischer Kraft zu geben, nachdem die unerschütterliche Verteidignng auf allen Fronten klar unsere ungebrochene militärische Kraft erwiesen hat.

Dem Rufe der Reichsleitung muß aus dem Volke heraus einmütige Antwort werden. Diese Antwort kann nur lauten:

Wir zeichnen Kriegsanleihe!

* * *

Die Versammlung wurde hierauf von dem Freiherrn v. Wangenheim, Klein-Spiegel, Vorsitzendem des Bundes der Landwirte, mit folgenden Worten geschlossen:

Und nun, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort. Wir Deutsche sind ein dankbares Volk stets gewesen, und wenn wir heute mehrfach in recht wenig höflichen Worten einiger unserer Feinde gedacht haben, namentlich auch des großen Predigers, der von jenseits des Wassers uns gute Lehren gibt, so sollen wir auch in alter Eigenschaft das nicht vergessen, was wir unseren Feinden an Dank schulden. Wäre das deutsche Volk nicht so vor diese schweren Schicksalsfragen gestellt worden, es wäre nicht zu der Einigkeit zusrmmengeschmiedet worden, wie wir es heute Gott sei Dank sehen. Sie haben das in der Geschichte unseres Volkes gesehen, daß es seine besten Eigenschaften erst dann zeigt, wenn ihm das Feuer unter den Nägeln brennt. So lange sitzt der Deutsche vertieft in seiner Arbeitsstätte, in seiner Gelehrtenstube und kümmert sich nicht um das öffentliche Leben. Darüber sind wir also hinweggekommen. Aber ein weiteres haben wir unseren Feinden zu danken. In weitblickender Weise haben sie es verstanden, dafür zu sorgen, daß wir gar nicht in der Lage waren, unser deutsches Geld hinauszutragen für fremde Erzeugnisse, sie wollten etwas anderes erreichen, sie haben damit aber erreicht, daß diese Mittel im Lande geblieben sind, daß die ausgegeben werden für die neuesten Errungenschaften der Technik auf allen Gebieten und daß sie zur Verfügung stehen zur Zeichnung der Kriegsanleihe. Ich sollte eigentlich meinen, einer Ermahnung zur Zeichnung der Kriegsanleihe sollte es heute kaum noch bedürfen, und sollte es doch noch im deutschen Volke schwachmütige Zaghafte geben, dann wollen wir sie hinweisen auf die Bilder, die sich uns bieten, wenn wir hinausblicken nach Ostpreußen wo wir die Segnung der hohen russischen Kultur kennen und würdigen gelernt haben, das verwüstete Flandern und Nordfrankreich, wo diese schönsten Länder vielleicht niemals wieder der Kultur wiedergegeben werden, und dann wollen wir sie fragen, was aus unserem deutschen Vaterlande geworden wäre, wenn wir nicht wirtschaftlich und militärisch den Kampf durchgeführt hätten und durchführen würden bis zum Ende. Demgegenüber muß sich für uns alle der Wunsch ergeben, daß wir unseren Helden draußen mit offenem Gesicht entgegentreten können und nicht auf die Frage: „Wie hast du deine Pflicht erfüllt?" voller Schamröte das Auge niederschlagen müssen. Herr Geheimrat Dr. Rießer hat in seinem Eingangswort darauf hingewiesen, daß der Mann, zu dem wir alle jetzt aufblicken mit unendlichem Vertrauen, weil wir wissen, in seiner Hand liegt die Führung unserer Heere, daß unser Generalfeldmarschall von Hindenburg in wenigen Tagen seinen 70. Geburtstag begeht. Meine Damen und Herren. Ich möchte wünschen, daß das deutsche Volk seinem besten Sohne gegenüber sich nicht lumpen läßt, sondern hervorholt aus allen Taschen, was es kann. Bei dieser Aufforderung möchte ich noch einen Zug ganz besonders hervorheben von Hindenburg. Wer jemals das Glück gehabt hat, unter seinem Dache gastlich sich wohlzufühlen, kommt aus diesem Hause heraus mit dem Gefühl, wieder einmal reine Luft geatmet zu haben. Die Sicherheit, die in diesem Manne liegt und dabei die Freudigkeit, die sein ganzes Wesen durchzieht, sie sollte uns allen ein Beispiel sein, wie fröhlich man zeichnet, nicht gezwungen, wenn es manchmal auch schwer wird. Und da dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben: leicht ist das Leben für das deutsche Volk heute nicht, aber wenn auch die Entbehrung noch so groß wäre, wir wollen durchhalten in dem Bewußtsein, daß das Geschlecht, zu dem wir gehören, die Aufgabe hat den kommenden Geschlechtern ein schöneres, ein gesicherteres Deutschland zu hinterlassen, und diese Aufgabe soll den alten Spruch zur Wahrheit machen, daß an deutschem Wesen die Welt genesen soll, denn wenn deutsche Kraft den Sieg erringt, dann wird auch für Deutschlands Geist und Wesen der Siegeszug über die Welt frei sein. Und so lassen Sie uns hinausgehen und lassen Sie uns werben für die Kriegsanleihe und in jeder Gemeinde arbeiten nach dem Satze: was wir haben, gehört dem Vaterlande. Alles für das Vaterland! (Lebhafter Beifall.)

* * *

Auf die Meldung über den Verlauf der beiden Versammlungen ist das nachfolgende Telegramm Sr. Majestät des Kaisers eingegangen:

Allen Teilnehmern an den beiden großen vaterländischen Versammlungen in der Reichshauptstadt Meinen herzlichen Dank für die treue Mitarbeit bei der Beschaffung der zur glücklichen Beendigung des Krieges unentbehrlichen finanziellen Kampfmittel. Wilhelm I. R.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916[1]).

II. Kapitalanlagen.

1. Kassenbestände und Guthaben bei Banken.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark	Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark
1	Disconto-Gesellschaft, Berlin	171 474,0	113 145,0
2	Deutsche Bank, Berlin	299 812,6	198 868,8
3	Dresdner Bank, Dresden	206 549,1	86 628,7
4	Bank für Handel und Industrie, Darmstadt	103 519,7	182 563,3
5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	44 664,6	24 220,2
6	A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln a. Rh.	18 527,0	27 119,5
7	Rheinisch-Westfälische Disconto-Ges. A.-G., Aachen	12 192,5	28 785,4
8	Rheinische Creditbank, Mannheim	10 864,2	33 772,0
9	Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	14 578,4	14 818,6
10	Nationalbank für Deutschland, Berlin	28 952,4	12 720,5
11	Essener Credit-Anstalt, Essen a. Ruhr	41 717,8	47 709,4
12	Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg	18 498,8	51 765,4
13	Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt a. M.	19 828,7	39 552,3
14	Mitteldeutsche Privatbank, Magdeburg	16 804,5	52 611,5
15	Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg	11 022 9	44 274,4
16	Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh.	7 815,1	8 303,5
17	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim	6 881,6	47 756,6
18	Hannoversche Bank, Hannover	6 638,7	17 492,4
19	Vereinsbank in Hamburg, Hamburg	17 665,8	14 087,5
20	Deutsche Nationalbank Kommanditges. a. A., Bremen	11 988,1	18 768,3
21	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.	8 460,1	8 845,5
22	Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	2 857,9	8 250,2
23	Ostbank für Handel u. Gewerbe, Posen	9 192,1	28 421,0
24	Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Straßburg i. E.	18 198,2	24 062,9
25	Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	4 115,7	7 872,2
26	Braunschweigische Bank und Kreditanstalt A. G., Braunschweig	2 949,2	9 797,1
27	Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	3 067,5	1 662,1
28	Osnabrücker Bank, Osnabrück	3 024,8	7 002,2
29	Danziger Privat Aktien Bank, Danzig	2 140,8	6 101,8
30	Anhalt Dessauische Landesbank, Dessau	2 605,1	6 158,8
31	Hildesheimer Bank, Hildesheim	3 968,2	4 710,2
32	Stahl & Federer Akt.-Ges., Stuttgart	2 102,9	8 005,5
33	Westholsteinische Bank, Heide	2 797,0	4 044,2
34	Privatbank zu Gotha, Gotha	1 940,8	4 053,5
35	Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Stuttgart	1 148,2	29 301,8
36	Märkische Bank, Bochum	498,8	301,8
37	Mülheimer Bank, Mülheim-Ruhr	405,9	187,4
38	Commerzbank in Lübeck, Lübeck	1 668,1	2 234,1
39	Löbauer Bank, Löbau i. S.	1 602,3	1 268,3
40	Holsten Bank, Neumünster	2 087,5	14 789,9
41	Westfälisch Lippische Vereinsbank A.-G., Bielefeld	2 652,3	1 430,0
42	Bank für Handel und Gewerbe, Bremen	213,8	1 503,0
43	Braunschweiger Privatbank Akt.-Ges., Braunschweig	1 868,8	1 402,7
44	Elberfelder Bankverein, Elberfeld	150,9	3 351,8
45	Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	334,0	222,6
46	Vereinsbank in Zwickau, Zwickau	1 46?,8	8 674,5
47	Vogtländische Bank, Plauen i. V.	3 054,3	1 302,2
48	Kgl. Württ. Hofbank G. m b. H., Stuttgart	1 378,3	1 001,6
49	Mecklenburgische Spar-Bank, Schwerin i. M.	3 941,1	9 305,2
50	Kieler Bank, Kiel	348,7	710,1
51	Oberlausitzer Bank zu Zittau, Zittau	580,1	8 997,3
52	Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Oldenburg	1 294,4	7 453,0
53	Plauener Bank, Aktiengesellschaft, Plauen i. V.	941,9	2 759,4
54	Vogtländische Credit-Anstalt A.-G., Falkenstein i. V.	901,1	852,5
55	Coburg Gothaische Credit Ges., Coburg	125,4	1 328,9
56	Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden	688,9	1 930,0
57	Bankverein Gelsenkirchen Akt. Ges, Gelsenkirchen	883,4	890,2
58	Creditverein Neviges, Neviges	161,9	161,6
59	Kieler Kreditbank, Kiel	293,2	4 822,9
60	Niederlausitzer Bank Aktienges., Cottbus	522,4	188,1
61	Potsdamer Creditbank, Potsdam	745,8	473,8
62	Westdeutsche Vereinsbank Kommanditges. a. A. ter Horst & Co., Münster i. W.	806,0	2 828,9
63	Vereinsbank in Kiel, Kiel	263,8	869,2
64	Weseler Bank, Wesel	1 365,5	684,2
65	Barmer Creditbank, Barmen	412,7	274,1
66	Geestemünder Bank, Geestemünde	187,3	3 437,1
67	Zentral-Bank A.-G, Hamburg	201,6	360,6
68	Doertenbach & Cie, G. m. b. H., Stuttgart	451,4	1 916,7
69	Heilbronner Gewerbekasse A. G., Heilbronn	250,0	4 790,0
70	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg i. Grossh.	1 024,9	18 959,2
71	Bremer Bankverein, Bremerhaven	400,8	1 555,4
72	Emmericher Creditbank, Emmerich	89,2	191,1
73	Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co., Gronau i. W.	254,6	1 728,6
74	Leipziger Vereinsbank, Leipzig-Plagwitz	593,1	21,0
75	Rheiner Bankverein, Ledeboer, Driessen & Co., Rheine i. W.	61,6	616,3
76	Forbacher Bank, A.-G., Forbach (Lothr.)	374,4	253,7
77	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven, Geilenkirchen-Hünshoven	117,8	3 156,5
78	Osterholz Scharmbecker Bank A.-G., Osterholz-Scharmbeck	168,3	—
79	Radevormwalder Volksbank Garschhagen & Co., Kommanditges. a. A, Radevormwald	63,2	188,7

[1]) Vgl. Bank-Archiv Nr. 1 vom 1. Oktober 1917.

Digitized by Google

2. Wechselbestand.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der Wechselanlage am 31. Dezember 1916	Von diesem Gesamtbetrag der Wechselanlage entfallen auf:			
		Eigene Akzepte und Ziehungen, sowie Eigenwechsel der Kunden[1]		Sonstige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen[2]	
	in 1000 Mark	in 1000 Mark	in Prozenten	in 1000 Mark	in Prozenten
1	881 893,0	—	—	881 893,0	100,00
2	1 661 159,6	5,0	0,00	1 661 154,6	100,00
3	707 985,5	—	—	707 985,5	100,00
4	210 599,6	479,6	0,23	210 120,0	99,77
5	151 006,3	—	—	151 006,3	100,00
6	141 770,5	—	—	141 770,5	100,00
7	89 907,0	41,4	0,10	39 865,5	99,90
8	97 525,7	245,8	0,25	97 279,8	99,75
9	84 897,2	250,0	0,29	84 647,2	99,71
10	98 858,2	17 200,0[3]	17,40	81 658,2	82,60
11	105 027,1	—	—	105 027,1	100,00
12	269 022,1[4]	.	.	.	.
13	76 891,5	—	—	76 891,5	100,00
14	108 160,0	1 696,4	1,57	106 463,7	98,43
15	116 181,3	—	—	116 181,3	100,00
16	82 070,1	—	—	82 070,1	100,00
17	87 685,1	—	—	87 685,1	100,00
18	23 822,8	14,2	0,06	28 308,1	99,94
19	87 975,6	110,4	0,13	87 865 8	99,87
20	28 807,5	366,3	1,54	28 441,2	98,46
21	24 977,8	—	—	24 977,8	100,00
22	26 597,5	—	—	26 597,5	100,00
23	64 357,1[5]	6 555,3	10,19	57 801,8	89,81
24	76 621,8	690,4	0,90	75 931,4	99,10
25	16 886,8	62,7	0,37	16 824,2	99,63
26	20 663,6	1 407,0	6,81	19 256,6	93,19
27	14 083,5	1 808,0	12,84	12 275,5	87,16
28	39 073,8	489,8	1,25	38 583,9	98,75
29	18 718,5	2 446,6	13,07	16 271,9	86,93
30	13 275,3	1 591,1	11,99	11 684,2	88,01
31	18 711,6	793,4	5,79	12 918,1	94,21
32	28 675,2	—	—	28 675,2	100,00
33	39 988,6	13 567,4	33,93	26 421,2	66,07
34	18 364,6	0,6	0,00	18 364,0	100,00
35	5 912,9	—	—	5 912,9	100,00
36	1 567,8	46,8	2,98	1 521,1	97,02
37	8 664,4	1 018,9	27,81	2 645,5	72,19
38	6 295,2	806,9	12,82	5 488,3	87,18
39	8 985,7	964,0	24,19	3 021,7	75,81
40	4 838,6	157,0	3,24	4 681,6	96,76
41	3 337,5	128,8	3,86	3 208,8	96,14
42	7 948,1	—	—	7 948,1	100,00
43	18 285,1	244,3	1,34	17 990,7	98,66
44	834,1	—	—	834,1	100,00
45	3 066,1	18,0	0,42	3 058,1	99,58
46	16 830,6	332,9	1,98	16 497,6	98,02
47	24 183,7	441,8	1,83	23 741,9	98,17
48	8 386,1	—	—	8 386,1	100,00
49	8 745,5	6 567,0	75,09	2 178,5	24,91
50	6 157,6	2 876,3	46,71	3 281,3	53,29
51	6 650,2	27,6	0,42	6 622,6	99,58
52	40 821,9	5 595,1	13,88	34 726,8	86,12
53	4 611,3	762,4	16,53	3 848,9	83,47
54	4 047,0	1 312,9	32,44	2 734,1	67,56
55	536,9	62,8	11,70	474,1	88,30
56	4 140,0	574,3	13,87	3 565,7	86,13
57	1 982,6	123,7	6,24	1 858,9	93,76
58	1 124,8	4,4	0,39	1 120,4	99,61
59	3 381,7	896,7	26,91	2 435,0	73,09
60	3 988,0	1 669,7	41,92	2 318,2	58,08
61	3 828,7	111,5	2,92	3 712,2	97,08
62	1 084,0	3,6	0,34	1 080,5	99,66
63	2 184,8	6,1	0,28	2 178,7	99,72
64	986,5	19,7	1,99	966,9	98,01
65	888,2	57,8	6,90	780,8	98,10
66	1 196,7	0,8	0,07	1 195,9	99,93
67	1 124,6	302,3	26,88	822,8	73,12
68	1 889,0	—	—	1 889,0	100,00
69	3 170,0	—	—	3 170,0	100,00
70	30 667,1	1 755,5	5,72	28 911,6	94,28
71	63,1	—	—	63,1	100,00
72	2 554,6	206,1	8,07	2 348,5	91,93
73	2 290,4	—	—	2 290,4	100,00
74	2 345,8	—	—	2 345,8	100,00
75	1 708,2	—	—	1 708,2	100,00
76	272,6	65,4	23,99	207,2	76,01
77	8,2	—	—	8,2	100,00
78	849,9	1,6	0,46	348,3	99,54
79	409,4	262,4	64,09	147,0	35,91

[1]) Die Eigenwechsel der Kunden sind an die Order der Bank gestellt.
[2]) Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten.
[3]) „Magistratsakzepte".
[4]) Der Gesamtbetrag der Wechselanlage ist nicht näher gegliedert.
[5]) Einschließlich „überhobener Zinsen".

Digitized by Google

3. Wertpapierbestand.

Laufende Nr. der Bank	Gesamtbetrag der eigenen Wertpapiere am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Von diesem Gesamtbetrag der eigenen Wertpapiere entfallen auf: Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten[1] 1000 Mark	%	Sonstige bei Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere 1000 Mark	%	Sonstige börsengängige Wertpapiere 1000 Mark	%	Andere Wertpapiere 1000 Mark	%
1	60 102,3	48 503,7	80,70	3 479,0	5,79	6 366,1	10,59	1 753,4	2,92
2	165 191,6	157 260,4	95,20	1 688,1	1,02	6 068,1	3,67	175,1	0,11
3	55 354,8	30 929,0	55,87	2 241,2	4,05	19 380,3	35,01	2 804,3	5,07
4	50 557,2	22 384,8	44,28	3 725,6	7,37	17 974,3	35,55	6 472,6	12,80
5	35 884,8[2]	17 643,2	49,17	1 654,3	4,61	9 757,4	27,19	6 829,8	19,03
6	17 727,1	8 275,1	46,68	1 500,1	8,46	3 726,3	21,02	4 225,6	23,84
7	30 204,8	22 750,2	75,32	1 629,8	5,40	865,1	2,86	4 959,7	16,42
8	55 208,5	37 083,5	67,17	1 126,7	2,04	9 656,9	17,49	7 341,4	13,30
9	33 158,7	28 992,2	87,43	2 460,2	7,42	1 302,4	3,93	403,9	1,22
10	17 831,0	2 697,9	15,13	47,5	0,27	10 211,2	57,27	4 874,3	27,33
11	28 900,7	27 073,0	93,68	727,9	2,52	541,0	1,87	558,8	1,93
12	27 215,5	10 219,6	37,55	471,3	1,73	12 875,0	47,31	3 649,6	13,41
13	14 788,7	8 589,4	58,08	1 033,8	6,99	4 464,0	30,19	701,4	4,74
14	16 018,9	4 219,9	26,34	683,9	4,27	3 684,2	23,00	7 430,9	46,39
15	21 103,1	19 377,5	91,82	552,8	2,62	1 172,8	5,56	—	—
16	21 920,7	6 578,0	30,01	842,6	3,84	10 999,7	50,18	3 500,5	15,97
17	9 878,0	5 055,0	51,17	796,4	8,06	2 919,6	29,56	1 107,0	11,21
18	6 845,9	4 065,5	59,39	111,9	1,63	2 006,7	29,31	661,7	9,67
19	20 790,6	17 000,3	81,77	905,6	4,36	2 490,8	11,98	393,9	1,89
20	16 135,2	9 279,7	57,51	1 272,1	7,89	2 840,1	17,60	2 743,3	17,00
21	3 490,7	914,0	26,18	87,2	2,50	1 527,2	43,75	962,3	27,57
22	3 131,8	1 699,8	54,28	94,4	3,01	984,6	31,44	353,1	11,27
23	18 822,8	9 863,8	71,36	2 709,8	19,60	807,4	5,84	441,8	3,20
24	3 633,1	526,2	14,48	299,2	8,24	787,5	21,68	2 020,1	55,60
25	3 454,6	2 502,6	72,44	315,9	9,15	536,3	15,52	99,8	2,89
26	3 978,8	2 873,3	72,22	832,8	20,93	187,0	4,70	85,7	2,15
27	12 921,2	9 031,9	69,90	2 943,2	22,78	109,1	0,84	837,1	6,48
28	5 699,5	3 911,6	68,63	981,5	17,22	212,3	3,72	594,2	10,43
29	5 486,1	4 722,7	86,09	193,9	3,53	55,6	1,01	513,8	9,37
30	9 005,0	6 986,2	77,58	942,6	10,47	159,2	1,77	917,0	10,18
31	3 875,1	1 659,3	49,16	172,4	5,11	482,4	14,29	1 061,0	31,44
32	5 491,9	4 829,3	87,93	195,9	3,57	444,2	8,09	22,5	0,41
33	14 969,4	10 537,6	70,40	4 212,8	28,14	81,0	0,54	138,0	0,92
34	2 066,9	1 780,9	86,16	19,0	0,92	89,2	4,32	177,8	8,60
35	4 515,5	4 236,4	93,82	182,3	4,04	96,9	2,14	—	—
36	402,3	172,0	42,75	27,0	6,71	84,1	20,91	119,2	29,63
37	1 498,8	1 240,5	82,77	106,7	7,12	111,1	7,41	40,5	2,70
38	610,8	488,5	79,97	61,1	10,00	—	—	61,3	10,03
39	2 160,5	951,5	44,04	677,0	31,33	132,8	6,15	399,3	18,48
40	5 400,3	5 082,0	94,11	318,2	5,89	—	—	—	—
41	1 489,4	1 304,3	87,57	37,6	2,53	78,7	5,28	68,8	4,62
42	2 335,7	2 050,8	87,80	—	—	130,4	5,58	154,5	6,62
43	2 195,1	1 683,8	76,71	71,6	3,26	212,9	9,70	226,9	10,33
44	1 030,2	438,4	42,55	406,3	39,44	155,7	15,11	29,9	2,90
45	1 477,8	770,9	52,17	13,7	0,93	139,1	9,41	554,1	37,49
46	5 375,8	3 898,6	72,52	285,3	5,31	990,6	18,43	201,3	3,74
47	6 534,9	5 785,1	88,53	553,8	8,47	8,6	0,13	187,6	2,87
48	2 606,6	2 147,9	82,40	48,8	1,87	379,3	14,55	30,6	1,18
49	3 763,2	2 797,3	74,33	545,0	14,48	106,3	2,83	314,7	8,36
50	1 058,1	547,8	51,78	189,7	17,93	153,1	14,47	167,4	15,82
51	1 875,1	1 447,5	77,20	91,0	4,85	175,8	9,38	160,7	8,57
52	5 637,5	5 251,6	93,15	60,4	1,07	232,2	4,12	93,4	1,66
53	945,5	719,8	76,13	93,1	9,85	47,5	5,02	85,1	9,00
54	2 096,2	658,6	31,42	576,8	27,52	760,0	36,26	100,7	4,80
55	2 221,4	511,6	23,03	5,8	0,26	245,5	11,05	1 458,5[3]	65,66
56	2 720,9	2 661,6	97,82	—	—	4,5	0,16	54,9	2,02
57	472,6	341,9	72,34	36,1	7,64	6,5	1,38	88,1	18,64
58	998,5	532,5	53,33	409,8	41,04	6,8	0,68	49,4	4,95
59	1 373,8	1 012,7	73,71	112,9	8,22	121,8	8,87	126,4	9,20
60	1 532,4	1 384,9	90,37	138,0	9,00	9,5	0,62	0,1	0,01
61	3 332,5	2 313,2	69,41	959,6	28,80	45,0	1,35	14,7	0,44
62	316,5	129,3	40,85	67,0	21,17	—	—	120,2	37,98
63	865,9	616,1	71,15	205,7	23,76	41,8	4,83	2,3	0,26
64	1 709,2	821,1	48,04	456,3	26,70	314,9	18,43	116,8	6,83
65	150,0	130,0	86,69	8,4	5,61	11,5	7,70	—	—
66	2 197,9	1 397,9	63,60	587,4	26,73	94,8	4,31	117,8	5,36
67	256,9	140,6	54,75	84,6	32,95	30,1	11,73	1,5	0,57
68	912,4	630,4	69,09	—	—	243,2	26,66	38,8	4,25
69	705,0	201,0	28,51	75,0	10,64	704,5	47,94	91,0	12,91
70	3 779,3	2 528,2	66,90	489,6	12,95	338,0	18,64	57,1	1,51
71	1 093,2	322,8	29,53	191,1	17,48	288,8	26,42	290,5	26,57
72	478,5	478,5	100,00	—	—	—	—	—	—
73	100,2	96,4	96,21	—	—	—	—	3,8	3,79
74	833,7	701,7	84,17	129,5	15,53	—	—	2,5	0,30
75	182,7	83,8	45,87	82,9	45,37	—	—	16,0	8,76
76	1 317,1	630,2	47,85	60,3	4,58	339,1	25,74	287,5	21,83
77	1 925,9	1 716,8	89,14	192,9	10,02	16,2	0,84	—	—
78	86,9	85,7	98,54	0,9	0,99	0,4	0,47	—	—
79	183,3[4]	96,7	52,74	82,6	45,08	—	—	4,0	2,18

[1]) Einschließlich verzinslicher Schatzanweisungen.

[2]) Außerdem besaß die Bank am 31. Dezember 1916 eigene Pfandbriefe im Bilanzwert von 18 738 Mark.

[3]) Einschließlich Rodenberg-Brauerei-Aktien im Betrage von 1 189 000 Mark.

[4]) Stand vom 1. Januar 1917.

Digitized by Google

4. Darlehen.

Laufende Nr. der Bank	Report- und Lombardvorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Debitoren in laufender Rechnung am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Laufende Nr. der Bank	Report- und Lombardvorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Debitoren in laufender Rechnung am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark
1	131 250,0	14 176,2	533 451,7	41	6 682,4	—	13 834,2
2	522 809,1	207 804,6	878 904,0	42	930,4	329,4	8 357,1
3	176 492,8	8 277,2	736 034,0	43	1 489,7	—	10 552,3
4	258 799,8	22 724,0	388 556,8	44	3 769,0	—	6 019,8
5	49 836,2	2 554,4	275 462,0	45	3 886,5	22,4	19 808,2
6	65 505,8	128,9	212 587,2	46	4 654,2	—	13 698,2
7	71 314,6	918,2	114 790,3	47	832,7	—	19 287,9
8	77 971,8	771,9	151 231,2	48	1 146,0	—	8 143,8
9	91 534,4	531,6	110 521,1	49	725,1	—	23 407,0
10	68 128,7	3 644,6	164 070,3	50	1 297,9	—	6 581,4
11	37 687,7	—	112 383,1	51	213,9	—	15 278,5
12	126 492,2	4 241,8	221 115,2	52	5 144,0	—	24 298,7
13	43 177,7	1 146,8	153 143,6	53	2 260,9	—	8 003,0
14	54 763,5	17 543,2	85 365,1	54	2 295,9	—	10 684,1
15	23 799,1[1])	1 224,3	53 224,4	55	—	—	4 045,8
16	33 660,3	759,4	130 853,8	56	—	—	12 605,7
17	42 592,7	11 176,6	79 468,1	57	579,1	—	4 286,2
18	18 153,9	310,5	55 311,7	58	1 328,9	—	6 025,5
19	25 462,1	2 327,6	50 286,0	59	—	—	4 351,2
20	51 011,2	13 292,2	53 623,0	60	4 958,9	—	5 828,7
21	515,6	–	42 912,3	61	2 641,9	—	4 733,2
22	2 842,2	1 230,1	34 376,0	62	347,5	102,3	2 405,5
23	18 466,3	1 303,0	82 174,0	63	1 254,4	50,0	5 918,2
24	22 207,4	13,0	28 831,5	64	1 037,4	—	3 222,2
25	19 167,3	2 432,1	46 094,2	65	271,3	462,3	3 232,9
26	17 304,8	42,8	18 254,1	66	969,5	—	8 661,5
27	8 226,3	22,2	29 215,9	67	523,9	—	5 753,0
28	—	—	28 858,0	68	161,7	—	2 104,1
29	15 116,6	256,6	28 142,9	69	1 684,0	—	3 315,0
30	14 577,6	137,6	35 419,5	70	—	—	42 662,4
31	4 460,5	—	18 804,5	71	669,4	—	4 648,5
32	415,6	—	24 412,0	72	7,4	—	1 448,2
33	8 924,7	15,4	48 775,5	73	—	—	1 142,3
34	—	—	19 145,1	74	96,0	—	650,8
35	5 297,0	107,2	5 533,4	75	—	—	1 503,2
36	3 654,6	—	12 325,3	76	—	—	1 274,0
37	8 504,0	—	11 487,7	77	383,8	—	1 493,3
38	3 076,6	254,0	15 727,1	78	—	—	941,0
39	4 852,3	—	28 247,2	79	—	—	848,2
40	5 347,4	58,0	18 740,8				

5. Beteiligungen.

Laufende Nr. der Bank	Konsortialbeteiligungen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Laufende Nr. der Bank	Konsortialbeteiligungen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark
1	44 482,7	216 684,8	41	128,2	—
2	41 174,4	61 514,2	42	133,5	—
3	51 559,4	36 834,0	43	26,0	88,3
4	37 761,5	8 516,5	44	75,6	—
5	11 941,5	14 955,4	45	15,0	—[7])
6	21 671,2	9 009,0	46	—	—
7	5 793,8	37 486,1	47	—	—
8	12 358,8	10 000,0	48	130,2	150,0
9	2 370,9	11 709,6[4])	49	91,4	—
10	22 444,5	3 321,2	50	185,7	—
11	2 513,5	3 442,2	51	74,8	100,0
12	16 424,9	12 332,0	52	55,7	—
13	6 931,1	2 868,7	53	25,7	—
14	10 215,0	11 942,6[3])	54	56,8	—
15	8 032,9	10 188,1	55	—	—
16	3 741,7	—	56	—	—
17	4 601,8	6 100,0	57	—	—
18	870,3	4 108,0	58	—	—
19	2 113,9	1 633,9	59	—	—
20	3 483,6	1 102,5[4])	60	15,0	—
21	1 511,0	3 022,5	61	—	—
22	1 684,5	3 346,0	62	—	—
23	388,1	—	63	—	—
24	1 712,3		64	—	—
25	1 095,5	2 661,5	65	—	—
26	321,5	1 943,2[5])	66	—	110,9
27	289,2	893,2[6])	67	50,0	—
28	512,2	794,6	68	157,8	—
29	411,4	1 025,0	69	—	—
30	282,6	4 065,0	70	—	—
31	611,7	4 833,1	71	15,0	—
32	43,2	85,0	72	—	—
33	—	—	73	30,0	510,1
34	192,8	—	74	—	—
35	181,4	1 272,5[8])	75	—	201,1
36	—	—	76	—	—
37	—	—	77	—	—
38	375,5	1 000,0	78		—
39	555,2	412,5	79	—	—
40	—	—			

[1]) Darlehen gegen Unterpfand (Reports und Lombards).
[2]) Einschließlich 5 000 000 M. Dotation der Mannheimer Bank.
[3]–[7]) In der Statistik für die Jahre 1913/15 einschließlich Beteiligung an anderen Unternehmungen. Die Beteiligungen an Banken beliefen sich

	Ende 1913 auf	Ende 1914 auf	Ende 1915 auf
bei der Mitteldeutschen Privatbank, Magdeburg	10 896,100 M.	11 791,000 M.	11 830,700 M.
„ „ Deutschen Nationalbank, Bremen	325,000 „	1 051,300 „	1 051,300 „
„ „ Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.-G., Braunschweig	1 733,600 „	1 962,500 „	1 953,500 „
„ dem Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	733,000 „	735,300 „	737,800 „
„ der Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	—	—	—

[8]) Einschließlich der Beteiligung an industriellen Unternehmungen.

Digitized by Google

III. Kurzfristige Verbindlichkeiten und sofort greifbare Mittel.

Laufende Nr. der Bank	Kurzfristige fremde Gelder (Einlagen und sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tagen fällig) und noch nicht eingelöste Schecks am 31. Dez. 1916 in 1000 Mark	In Prozenten dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen: Kassenbestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken[1]) am 31. Dez. 1916	Wechsel[2]) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten am 31. Dez. 1916	Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten[3]) am 31. Dez. 1916	Sonstige bei Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere[3]) am 31. Dez. 1916	Sonstige börsengängige Wertpapiere[3]) am 31. Dez. 1916
1	887 955,0	19,31	93,63	5,46	0,89	0,72
2	2 050 072,0	14,62	81,03	7,67	0,68	0,30
3	857 931,9	24,08	82,52	3,61	0,26	2,26
4	457 279,0	22,64	45,95	4,90	0,81	3,93
5	260 890,4	17,12	57,88	6,76	0,63	3,74
6	244 189,6	7,59	58,06	3,39	0,61	1,53
7	156 051,6	7,81	25,55	14,58	1,04	0,55
8	177 596,3	6,12	54,78	20,88	0,63	5,44
9	170 288,6	8,56	49,71	17,03	1,44	0,76
10	128 674,9	23,41	66,03	2,18	0,04	8,26
11	200 742,24[4])	20,78	52,32	13 49	0,36	0,27
12	304 110,2	6,08	[5])	3,36	0,15	4,28
13	116 774,6	16,55	65,85	7,36	0,89	3,82
14	201 557,4	8,09	52,82	2,09	0,34	1,83
15	73 823,3	15,03	158,38	26,43	0,75	1,60
16	92 269,9	8,47	88,95	7,13	0,91	11,92
17	74 564,4	9,28	50,48	6,78	1,07	3,92
18	61 035,3	10,88	38,19	6,66	0,18	8,29
19	85 288,4	20,71	103,02	19,93	1,06	2,92
20	55 015,2	21,70	42,61	16,87	2,31	5,16
21	10 571,1	32,73	236,28	8,65	0.82	14,45
22	21 078,9	13,56	126,18	8,06	0,45	4,67
23	144 247,5	6,37	40,07	6,84	1,88	0,56
24	75 770,0	24,02	100,21	0,69	0,39	1,04
25	68 995,7	5,97	24,38	3,63	0,46	0,78
26	41 529,4	7,10	46,37	6,92	2,01	0,45
27	32 252,2	9,51	38,06	28,00	9,13	0 34
28	37 484,4	8,07	102,93	10,44	2,62	0,57
29	40 176,14[4])	5,33	40, 0	11,75	0,48	0,14
30	39 012,3	6,68	29,95	17,91	2,42	0,41
31	15 009,3	26,44	86,07	11,06	1,15	3,21
32	34 844,1	6,04	82,30	13,86	0,56	1,27
33	57 688,5	4,85	45,80	18.27	7,80	0,14
34	22 047,7	8,80	60,61	8,08	0,09	0,40
35	20 119,6	5,71	29,39	21,06	0,91	0,48
36	6 019,0	8,20	25,27	2,86	0,45	1,40
37	7 722,0	5,26	34,26	16,06	1,38	1,44
38	13 846,2	12,05	39,64	3.53	0,44	—
39	14 217,8	11,27	21,25	6,69	4,76	0,93
40	22 791.5	9,16	20,54	22,30	1,40	—

Laufende Nr. der Bank	Kurzfristige fremde Gelder (Einlagen und sonstige Kreditoren innerhalb 7 Tagen fällig) und noch nicht eingelöste Schecks am 21. Dez. 1916 in 1000 Mark	In Prozenten dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen: Kassenbestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken[1]) am 31. Dez. 1916	Wechsel[2]) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten am 31. Dez. 1916	Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten[3]) am 31. Dez. 1916	Sonstige bei Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere[3]) am 31. Dez. 1916	Sonstige börsengängige Wertpapiere[3]) am 31. Dez 1916
41	14 886,7	17,82	21,55	8,76	0,25	0,53
42	12 164,3	1,76	65,84	16,86	—	1,07
43	20 585,7	9,08	87,39	8,18	0,35	1,03
44	5 896,9	2,60	14,86	7,55	7,00	2,68
45	4 067,7	8,21	75,06	18,95	0,34	3,42
46	22 034,0	6,64	74,87	17,69	1,29	4,50
47	30 145,5	10,13	78,76	19,19	1,84	0,08
48	8 747,4	15,76	95,87	24,55	0,56	4,34
49	16 498,1	23,69	13,20	16,96	8,80	0,64
50	1 534,3	22,40	213,86	35,70	12,36	9,98
51	13 927,1	4,17	47,55	10,39	0,65	1,26
52	21 484,0	5,29	141,83	21,45	0,25	0,95
53	12 080,7	7,80	31,86	5,96	0,77	0,39
54	12 925,4	6,97	21,15	5,10	4,46	5,88
55	2 265,2	5,54	20,98	22,59	0,26	10.84
56	6 432,8	10,71	55,48	41,38	—	0,07
57	3 860,4	22,88	48,15	8,86	0,94	0,17
58	3 96 ,7	4,08	28,27	13,48	10,34	0,17
59	3 599,6	8,15	67,65	28,13	3,14	3,38
60	9 717,3	5,88	23,80	14,25	1,42	0,10
61	6 292 8	11,85	58,99	86,76	15,25	0,72
62	2 781,8	28,97	37,04	4,65	2,41	—
63	4 487,2	5,88	48,55	13,73	4,58	0,98
64	2 539,8	53,76	88,07	32,33	17,97	12,40
65	2 298,4	17,96	33,95	5,66	0,37	0,50
66	9 197,6	2,04	18,00	15,20	6,39	1,03
67	215,3	93,64	381,93	65,30	39,29	13,98
68	4 533,7	9,96	41,67	13,90	—	5,86
69	4 495,0	5,56	70,53	4,47	1,67	7,52
70	33 121,2	3,09	87,29	7,63	1,48	2,13
71	4 872,4	8,23	1,30	6,63	3.92	5,93
72	2 345,4	1,67	100,13	20,40	—	—
73	4 256,4	5,98	58,81	2,26	—	—
74	661,3	89,69	354,73	106,11	19,58	—
75	1 711,0	3,60	99,54	4,90	4,85	—
76	1 455,0	25,73	14,24	48,31	4,14	28,31
77	2 222,1	5,30	0,37	77,26	8,68	0,78
78	118,0	142,62	295,17	72,63	0,76	0,34
79	52,7	119,92	278,94	183,49	156,74	—

[1]) Vgl. II Kapitalanlagen, Tabelle 1.

[2]) Mit Ausschluß der eigenen Akzepte auf Ziehungen sowie Eigenwechsel der Kunden an die Order der Bank (Vgl. II, Kapitalanlagen Tabelle 2.)

[3]) Vgl. II, Kapitalanlagen, Tabelle 3

[4]) Ausschließlich noch nicht eingelöster Schecks, deren Angabe in der Bilanz nicht gesondert ist.

[5]) Der Gesamtbetrag der Wechselanlage ist nicht näher gegliedert.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. November 1917. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, M d R.

Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes.
Von M. Hallbauer, K. S. Geheimem Rate und Senatspräsidenten a. D in Dresden.

Verbandsnachricht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Das Ergebnis der siebenten Kriegsanleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Das Ergebnis der Barzeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe ist, dank den vereinten Anstrengungen sowohl der Reichsfinanzverwaltung und des Reichsbankdirektoriums unter der Leitung seines Präsidenten, wie aller Bevölkerungsschichten, ein glänzendes geworden.

Es beträgt rund **12½ Milliarden M.** (genauer 12 457 941 200 M) ohne die Uebersee- und ohne die Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist noch bis zum 20. November 1917 läuft, dürfte also einschließlich dieser Zeichnungen kaum erheblich hinter dem bisher höchsten Zeichnungsergebnis von rund 13 Milliarden Mark (bei der sechsten Kriegsanleihe) zurückbleiben und hat die Ergebnisse aller übrigen früheren Kriegsanleihen, nämlich:

rund	4½ Milliarden M.	bei der ersten Kriegsanleihe
„	9 „	„ „ „ zweiten „
„	12 „	„ „ „ dritten „
„	10½ „	„ „ „ vierten „
„	10½ „	„ „ „ fünften „

übertroffen, zum Teil weit übertroffen. Dies ist um so erfreulicher, als mehr als drei Kriegsjahre hinter uns liegen und inzwischen erhebliche Steuern und manche Einschränkungen und Entbehrungen eine recht starke Belastungsprobe dargestellt haben.

Damit erreichen die insgesamt auf die sieben Kriegsanleihen gezeichneten Barbeträge die gewaltige Höhe von rund . . . . . **72 Milliarden M.**

Von den Barzeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe in Höhe von	12 457 941 200 Mark
entfallen auf Reichsanleihe	11 157 310 000 „
auf Schatzanweisungen .	1 300 631 200 „
Der letztere Betrag stimmt ungefähr überein mit den bei der sechsten Kriegsanleihe in Schatzanweisungen gezeichneten . . .	1 361 378 700 „
ist also, jedenfalls relativ, nicht sehr erheblich.	
Außerdem sind zum Umtausch in 4½ proz. Schatzanweisungen (der siebenten Kriegsanleihe) angemeldet ältere Kriegsanleihen im Betrage von	115 364 800 „
Hinzu die bei der sechsten Kriegsanleihe zum Umtausch angemeldeten	492 725 300 „
insgesamt	608 090 100 Mark

In den Zeichnungen zur siebenten Kriegsanleihe kommt, neben der gewaltigen Arbeit der leitenden Stellen, auch die unermüdliche Kleinarbeit der Reichs- und der Staats- und Kommunalbehörden aller Bundesstaaten, der Vermittlungs- und Zahlstellen, der amtlichen und privaten Vertretungen aller Stände und Berufe, der Lehrer und Geistlichen, sowie die begeisterte Mithilfe zahlloser freiwilliger Vertrauensmänner, Helfer und Helferinnen in Stadt und Land, einschließlich der Schüler und Schülerinnen, in hoch erfreulicher Weise zum Ausdruck. Die Zeichnungen bieten im einzelnen folgendes Bild:

Die Stückzahl der kleinsten Zeichnungen von 100 bis 200 M. beträgt bei der siebenten Kriegsanleihe	**3 233 472** Stück
Sie hat sich also gegenüber der sechsten Kriegsanleihe, wo sie betrug, um	3 844 834 „
vermindert. Der Betrag dieser Zeichnungen stellt sich auf . . .	611 362 „
hat sich also gegenüber dem Betrage der entsprechenden Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe in Höhe von	**208 038 060** „
um	286 458 074 „
vermindert.	78 420 014 Mark
Durch die Stückzahl dieser kleinsten Zeichnungen wird jedoch die entsprechende Stückzahl bei der fünften Kriegsanleihe von	1 794 084 Stück
um	1 439 388 „
und durch die gezeichneten Beträge der entsprechende Betrag bei der fünften Kriegsanleihe von	154 301 633 Mark
um	53 736 427 „
übertroffen.	
Betrachtet man nicht die kleinsten Zeichnungen von 100—200 M., sondern die Gesamtzahl der sog. kleinen Zeichnungen von 100—2000 M. (einschließlich), welche in der amtlichen Statistik 4 Klassen darstellen, so haben diese Zeichnungen bei der siebenten Kriegsanleihe ergeben:	
a) eine Stückzahl von . . gegenüber einer solchen bei der sechsten Kriegsanleihe von	4 778 695 Stück 6 204 844 „

Fortsetzung Seite 40.

Digitized by Google

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse

Vom Geh. Justizrat

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M. und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **letztere ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**2. Kriegsanleihe.** Schatzanweisungen u. bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **beide** ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar — 15. März 1915.	4.—22. Sept. 1915.
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober)
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss. Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowie die deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 480 800 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9 106 300 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 162 600 000 M.
Davon kleine Zeichner von 100—2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 784 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill. M.	In 3 291 388 Einzelzeichnungen rund 2271 Mill. M.
Im Einzelnen: a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., also 19,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	1977 Mill. M, also 21,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2877 Mill. M., also 28,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
c) Lebensversicherungs-Gesellschaften.	208 Mill. M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill M.
e) Banken und Bankiers.	**2895 Mill. M., also 64,9 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**5592 Mill. M., also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7391 Mill. M., also 60,8 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
f) Postanstalten.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. Mark waren an diesem Tage eingezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt. (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 1000 M.) = 8860 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich eingezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M. = 80 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 9 Milliarden (9008 Mill.) M., also 74,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages, eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 eingezahlten 2800 Mill. M. nur rund 700 Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 eingezahlten 6076 Mill. M. nur rund 521 Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 30. Oktober 1915 einschl. eingezahlten rund 9 Milliarden M. nur rund 590,2 Millionen M.

Digitized by Google

der Zeichnungen auf die sieben Kriegsanleihen.

Prof. Dr. **Riesser.**

4. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**5. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**6. Kriegsanleihe.** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**7. Kriegsanleihe.** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
4.—22. März 1916.	4 Sept. bis 5. Okt. 1916.	15. März — 16. April 1917.	19. Sept. bis 18. Okt. 1917.
95 pCt. für Schatzanweisungen und **98,50 pCt.** für Reichsanleihe.	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98 pCt.** für Reichsanleihe	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.
4 1/2 pCt. für Schatzanweisungen, **5 pCt.** für Reichsanleihe (2. Januar und 1. Juli).	**4 ½ pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1 April und 1. Oktober)	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. Januar und 1. Juli).	**4 ½ pCt.** für Schatzanweisungen (2 Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. April und 1. Oktober).
Desgleichen.	Desgleichen	Desgleichen.	Desgleichen.
Dieselben.	Dieselben (jedoch ohne die Regierungskassen in Preußen)	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt Reichsanleihe).	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt. Reichsanleihe).
Ueber 10 1/2 Milliarden M. genauer: 10 768 000 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 10 ½ Milliarden M.** genauer: 10 699 000 000 M (auf beide Anlagen zusammen).	**Rund 13 Milliarden M.,** genauer 18 122 069 600 M. [1]) (auf beide Anlagen zusammen).	**Rund 12 ½ Milliarden M.** genauer 12 457 941 200 M. (auf beide Anlagen zusammen) [2])
In 4 728 712 Einzelzeichnungen rund 2194 Mill. M.	In 3 382 468 Einzelzeichnungen rund 1519 Mill. M.	In 6 204 844 Einzelzeichnungen rund 2226 Mill. M.	In 4 778 695 Einzelzeichnungen rund 1495 Mill. M.
461 Mill. M.	684,9 Mill. M.	625 Mill. M.	752 Mill. M.
2727 Mill. M., also 25,5 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2567,5 Mill. M., also 24,10 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	3202,1 Mill. M., also 24,67 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages	3199,4 Mill. M., also 25,68 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
349 Mill. M.	337,4 Mill. M.	386,7 Mill. M.	383,4 Mill. M.
869 Mill M.	846,6 Mill. M	1108,3 Mill. M.	1093,5 Mill. M.
6185 Mill. M., also 57,55 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	**6081 Mill. M., also 57,10 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7545 Mill. M., also 58,13 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**6946 Mill. M., also 55,76 pCt des gesamten gezeichneten Betrages.** [3])
171 Mill. M.	133,8 Mill. M.	116,6 Mill. M.	88,5 Mill. M.
Schon bis zum 7. April 1916 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. April 1916) waren rund 6 3/4 Milliarden (6889,4 Mill.) M. = 64,3 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 14. Okt. 1916 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. Okt. 1916) waren rund 7,834 Milliarden M. = 68,55 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. April 1917 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 30%, fällig am 27. April 1917) waren rund 10,429 Mill. M. = 79,48% der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 23. Oktober 1917 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 27. Oktober 1917) waren rund 9,220 Mill. M. = 74,13 pCt der Gesamtzeichnung eingezahlt.
Zu vorstehenden bis zum 7. April 1916 einschl. eingezahlten rund 6 3/4 Milliarden M. nur rund **139,7** Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 7. Okt. 1916 einschliesslich eingezahlten rund 5 1/2 Milliarden M. nur rund **88,3** Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 30. April 1917 einschliesslich eingezahlten 10 429 500 000 M. nur rund **277,20** Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 23. Okt. 1917 eingezahlten 9,220 Mill. M. nur rund **46,7** Mill. M.

[1]) Einschließlich der später eingegangenen Uebersee- und Feldzeichnungen. — [2]) Die Frist für die Feldzeichnungen läuft noch bis zum 20. November 1917. — [3]) Die bei den Banken und Bankiers auf die 1. bis 7. Kriegsanleihe gezeichneten Summen ergeben rund 59 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.

Digitized by Google

und einer solchen von . . 3 382 468 Mark
bei der fünften Kriegsanleihe;

b) einen Zeichnungsbetrag von . . . . . 1 494 892 299 „
gegenüber einem solchen von 2 226 401 990 „
bei der sechsten und von 1 519 561 195 „
bei der fünften Kriegsanleihe.

Das will sagen:

Es ist bei den kleinen Zeichnungen von 100—2000 M., die schon in den sogen. Mittelstand hineinreichen, eine Verminderung von rund 1½ Milliarden M. eingetreten, wovon fast die Hälfte auf die Zeichnungen von 100—200 M., also auf die kleinen Sparer, entfällt. Wie sich das Ergebnis der sogen. kleinen Zeichnungen bei der siebenten Kriegsanleihe auf Stadt und Land verteilt, wäre aus wirtschaftspolitischen Gründen sehr wichtig, festzustellen, läßt sich aber aus der vorliegenden amtlichen Statistik nicht erkennen. Es kommt übrigens, worauf ich schon früher hinwies, in Betracht, daß auch das Land vielfach bei städtischen Instituten (Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Bankinstituten etc.) gezeichnet haben dürfte, daß also eine völlig zuverlässige Statistik in dieser Frage kaum herzustellen wäre.

Die Verminderung der sogenannten kleinen Zeichnungen von 100—2000 M. einschl. auf die siebente Kriegsanleihe setzt sich auch bei den (in der amtlichen Statistik zwei Klassen umfassenden) Zeichnungen von 2100 — 10000 M. fort.

Hier beträgt die Stückzahl der Zeichnungen . . . . . 334 323 Stück
und der Zeichnungsbetrag hat sich also gleichfalls gegenüber den in jenen Klassen bei der sechsten Kriegsanleihe gezeichneten . . . . . 1 685 381 340 Mark
und den hier erzielten Zeichnungsbeträgen von . . . . . 443 276 Stück
vermindert, und zwar um 108 953 Stück oder um rund 1½ Milliarden M. 2 158 108 604 Mark

Eine Verminderung (aber eine bei jeder Klasse abnehmende Verminderung), weisen auch noch die Zeichnungsklassen 10100—20000 M.; 20100—50000 M. und 50100—100000 M. auf, während bei der Klasse 100100—500000 M. die Verminderung der Stückzahl und des Zeichnungsbetrages gegenüber der sechsten Kriegsanleihe wieder stärker ist.

Dagegen überragen die Stückzahlen der Klasse 500100—1000000 M. mit 1363 (gegen 1184) Stück um rund 15 pCt. und die Zeichnungsbeträge mit 1129854946 (gegen 961701549) Mark um rund 17,5 pCt. und die folgenden Klassen über 1000000 M. sowohl hinsichtlich der Stückzahl wie hinsichtlich der gezeichneten Beträge um je rund 34 pCt. die Ergebnisse der entsprechenden Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe. Diese Klassen haben also, obwohl alle sonstigen vorhergehenden Klassen gegenüber der sechsten Kriegsanleihe zurückgeblieben sind, das Gesamtergebnis in seiner glänzenden Höhe sehr erheblich beeinflußt.

Was den Anteil der einzelnen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen an den Zeichnungsergebnissen angeht, so haben sich die Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe

a) bei den Banken und Bankiers mit . . . . 6 946 Mill. M.
gegenüber . . . . . 7 545 „ „
der sechsten Kriegsanleihe um etwa . . . . . 600 „ „
vermindert, gegenüber 6 081 „ „
der fünften Kriegsanleihe aber um . . . . . 865 „ „
erhöht.

b) bei den öffentlichen Sparkassen mit . . . . . 3 199,5 Mill. M.
gegenüber . . . . . 3 202,1 „ „
der sechsten Kriegsanleihe fast gar nicht vermindert, gegenüber . . . 2 567,5 „ „
der fünften Kriegsanleihe aber um . . . . . 632 „ „
erhöht.

c) bei den Kreditgenossenschaften mit . . . 1 093,5 Mill. M.
gegenüber . . . . . 1 103,3 „ „
der sechsten Kriegsanleihe um etwa 9 Mill. M. vermindert, gegenüber . . 846,6 „ „
der fünften Kriegsanleihe aber um etwa 247 Mill. M. erhöht.

d) bei den Lebensversicherungsgesellschaften mit . . . . . 383,3 „ „
gegenüber . . . . . 386,7 „ „
der sechsten Kriegsanleihe um etwa 3 Mill. M., vermindert, gegenüber . . 337,4 „ „
der fünften Kriegsanleihe aber um etwa 50 Mill. M. vermehrt,

und zwar überall ohne die noch bis zum 20. November 1917 eingehenden Uebersee- und Feldzeichnungen.

Was besonders die Banken und Bankiers betrifft, so beläuft sich der Betrag der bei ihnen auf die sieben Kriegsanleihen gezeichneten Summen mit **42 616 320 300 M.**
auf rund 59 (58,54) pCt. der Gesamtzeichnungsbeträge auf die sieben Kriegsanleihen in Höhe von . . . . . **72 796 710 800 M.**[1])

Durch diesen letzteren Betrag sind nunmehr 77,44 pCt. der bisherigen Kriegskredite, welche 94 Milliarden M. betragen, in fundierten Anleihen gedeckt, ein Ergebnis, welches von keinem unserer Gegner auch nur annähernd erreicht ist.

Das finanzielle Ergebnis der siebenten Kriegsanleihe, dem selbstverständlich jene andauernde große Geldflüssigkeit zugute kam, die wir im wesentlichen der in ganz anderer Absicht von unseren Feinden über uns verhängten See-Absperrung zu danken haben, ist aus zwei Gründen besonders hoch einzuschätzen. Einmal, weil wir es so gut wie völlig der eigenen finanziellen Kraft zu danken haben — die Beteiligung des neutralen Auslands kam auch bei dieser Anleihe kaum in Betracht — und dann, weil auch dieses Mal, da kein Höchstbetrag bei der Auflegung der Anleihe bestimmt war, alle rein spekulativen Zeichnungen fehlten. Jeder mußte mit der vollen Zuteilung der von ihm gezeichneten Beträge, die ja auch erfolgt ist, rechnen, zu sogenannten Konzertzeichnungen war ein Anlaß nicht vorhanden.

Höher aber noch als das finanzielle, ist das ethische und nationale Ergebnis zu schätzen: auch die Heimatsfront hat ihre Pflicht getan, der wirtschaftliche Siegeswille der Nation ist hinter dem militärischen nicht zurückgeblieben und auch in ihm ist in überwältigender Weise zum Ausdruck gekommen das Gelöbnis:

„Deutschland, Deutschland, über Alles,
Ueber Alles in der Welt!“

[1]) Der Anteil der öffentlichen Sparkassen an dem Gesamtaufkommen der sieben Kriegsanleihen beträgt 23,95 pCt.

Digitized by Google

Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes.

Von **M. Haußbauer**, K. S. Geheimem Rate und Senatspräsidenten a. D. in Dresden.

Das Besitzsteuergesetz gehört nach meinen Erfahrungen zu den Gesetzen, die ungemein schwierig zu handhaben sind und deren Fassung den dabei beteiligten Personen viel zu schaffen gibt. Gewissermaßen das Rückgrat des Gesetzes bildet § 21[1]) in Verbindung mit §§ 18, 19 desselben, da er die Grundsätze darlegt, nach denen der steuerpflichtige Zuwachs zu berechnen ist, und die Faktoren bestimmt, die dafür maßgebend sind. Allein gerade § 21 bedarf dringend einer Erläuterung, und sie zu geben ist der Zweck dieser Darlegung.

§§ 18, 19 BStG. sprechen den Grundsatz aus, daß der steuerpflichtige Zuwachs, der für einen bestimmten dreijährigen Veranlagungszeitraum zu ermitteln ist, aus dem Unterschiede zwischen dem Anfangs- und dem Schlußvermögen besteht. Unter dem Anfangsvermögen ist an sich das Vermögen bei Beginn des Veranlagungszeitraums zu verstehen, unter dem Schlußvermögen das am Ende desselben. Das Schlußvermögen des einen Veranlagungszeitraums bildet gleichzeitig das Anfangsvermögen für den nächsten Veranlagungszeitraum. Soll die Steuer für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1919 ausgeworfen werden, so sind die Vermögensbestände vom 1. Januar 1916 und vom 31. Dezember 1919 zu ermitteln und rechnerisch miteinander zu vergleichen. Soweit der Schlußbestand den Anfangsbestand übersteigt, liegt ein steuerpflichtiger Zuwachs vor. Das Schlußvermögen vom 31. Dezember 1919 bildet dann gleichzeitig das Anfangsvermögens für die Veranlagungsperiode vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922.

Diese Sätze sind klar und verständlich, sie schließen aber für eine große Reihe von Fällen gewisse Unbilligkeiten in sich, die ihre Spitze bald gegen den Steuerpflichtigen, bald gegen den Steuerfiskus richten.

I. Liegt nämlich die Sache so, daß der Steuerpflichtige am Ende des einen Veranlagungszeitraumes mit Verlust abgeschlossen, daß sich sein Vermögen nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar vermindert hat, so gilt nun grundsätzlich das verminderte Vermögen als Anfangsvermögen des nächsten Veranlagungszeitraumes. Am Schluß dieses Zeitraumes kommt dann prinzipiell auch dasjenige Vermögen als steuerbarer Zuwachs zur Erscheinung, das lediglich einen Ausgleich des früheren Vermögensverlustes in sich schließt. Dies ist unbillig, und diese Unbilligkeit soll durch § 21 beseitigt werden.

Dazu ein Beispiel:

1. A. hat am 1. Januar 1914 50 000 M. Vermögen, am 31. Dezember 1916 70 000 M. Vermögen, so daß sich ein steuerbarer Zuwachs von 20 000 M. ergab; am 31. Dezember 1919 hat A. 40 000 M. Vermögen, so daß sich ein Verlust von 30 000 M. ergibt.

   Am 31. Dezember 1922 beträgt sein Vermögen 120 000 M. Hier wäre bei dem Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 grundsätzlich der Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Schlußvermögen zu versteuern; er beträgt (120 000—40 000 M.) 80 000 M. Das wäre aber unbillig, da es sich bei 30 000 M. nur um die Ausgleichung eines früheren Verlustes handelt. Hier ist durch § 21 Abhilfe geschaffen, und zwar Abhilfe zugunsten des Steuerpflichtigen.

II. Auf der anderen Seite läßt das Gesetz grundsätzlich die kleinen Vermögen (bis zu 20 000 M.: § 13) und die kleinen Zuwachsbeträge (bis zu 10 000 M.: § 12) von der Zuwachssteuer frei, und auch hier ist prinzipiell der Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Schlußvermögen des Veranlagungszeitraums maßgebend. Das nächste Mal kann sich aber wieder ein kleiner Vermögenszuwachs ergeben, sowie denn auch das Vermögen im Laufe der Zeit über die Grenze von 20 000 M. hinauswachsen kann. Die kleinen Zuschläge können dann aber schließlich in ihrer Gesamtheit über die steuerfreie Grenze hinausgehen, und es wäre eine offenbare Unbilligkeit zum Nachteil des Steuerfiskus, wenn auch ein solcher die steuerfreie Grenze überschreitender Gesamtzuwachs steuerfrei bliebe. Das Vermögen des Steuerpflichtigen hat hier einen Umfang erreicht, der eine steuerliche Belastung sehr wohl verträgt.

Auch hier ein Beispiel:

2. A. hat am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 16 000 Mark, am 31. Dezember 1916 ein Vermögen von 19 000 M., am 31. Dezember 1919 ein solches von 25 000 M. und am 31. Dezember 1922 ein Vermögen von 32 000 M.; hier hat A. grundsätzlich in keinem der drei Veranlagungsfälle eine Besitzsteuer zu entrichten; abgesehen davon, daß sein Vermögen am 31. Dezember 1916 noch unter 20 000 M. betrug, beträgt der Zuwachs bei keiner der drei Veranlagungsperioden mehr als 10 000 M. Immerhin beträgt der Gesamtzuwachs 16 000 M., und im Laufe der Zeit ist auch das Vermögen weit über 20 000 M. hinausgewachsen. Hier kann, darf und muß dem Steuerpflichtigen eine Zahlung angesonnen werden.

   Auch hier schafft der § 21 Abhilfe und zwar diesmal zugunsten des Steuerfiskus.

III. Die erforderliche Abhilfe schafft nun der Gesetzgeber dadurch, daß er das die Zuwachssteuer bedingende Rechenwerk hier nicht zwischen dem Anfangs- und Schlußvermögen des in Frage stehenden konkreten Veranlagungszeitraumes, sondern im Regelfalle zwischen dem Schlußvermögen des Veranlagungszeitraums und demjenigen Vermögensbestande vornehmen läßt, der zuletzt zu einer Steuererhebung geführt hat. Dieser ist identisch mit dem Schlußvermögen des Veranlagungszeitraums, der zuletzt eine Zuwachssteuer gezeitigt hat, oder anders ausgedrückt: mit dem Anfangsvermögen des auf diesen Veranlagungszeitraum folgenden, für die Steuer ergebnislos verlaufenen Veranlagungszeitraums. Dies ist Sinn und Tragweite von § 21 Abs. 1.

Dies hat bei dem Beispiel 1 — um auf dieses zurückzugreifen — die Folge, daß für den die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1922 umfassenden Veranlagungszeitraum für das Rechenwerk maßgebend ist nicht das Anfangsvermögen dieses Veranlagungszeitraumes (40 000 M.!), sondern das Schlußvermögen desjenigen Veranlagungszeitraums, der zuletzt zu einer Besteuerung geführt hat. Dieses Schlußvermögen gilt hier als Anfangsvermögen. Das ist im Beispielsfalle das Schlußvermögen des Veranlagungszeitraums vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916, also ein Vermögensstand von 70 000 M.! Für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 wird also der steuerbare Zuwachs dadurch gefunden, daß dem Anfangsvermögen von 70 000 M. ein Schlußvermögen von 120 000 M. gegenübergestellt wird. Der steuerbare Zuwachs beträgt also nicht 80 000 M. (120 000 M.—40 000 M.), sondern 50 000

---

[1]) „War der Steuerpflichtige zu dieser Besitzsteuer veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem letzten Vermögensstande, der zu einer Steuererhebung geführt hat. .....

Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergeben, so gilt als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraums und dem Vermögensstande an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkte."

Literatur zu § 21: Glaser, Besitzsteuergesetz 1917; Mrozek, Besitzsteuergesetz 1917; Buck, Besitzsteuergesetz 1916; Zimmermann, Besitzsteuergesetz 1916; Rheinstrom, Besitzsteuergesetz 1917; Köppe, Besitzsteuergesetz 1917. — Beim Kriegssteuergesetz kommt § 21 nicht in Frage.

Digitized by Google

Mark (120 000 M.—70 000 M.), so daß diejenigen 30000 M., die zur Ausgleichung des Verlustes erforderlich waren, der sich in dem Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1919 ergeben hatte, nicht mit einer Zuwachssteuer belegt werden. Dies entspricht auch nur der Billigkeit; denn die Erhöhung des Vermögens auf 70 000 M. ist ja schon einmal besteuert worden, und soll billigermaßen nicht noch ein zweites Mal besteuert werden.

IV. Nun kann aber die Sache so liegen, daß bei den bislang abgelaufenen Veranlagungsperioden überhaupt noch keine Steuererhebung stattgefunden hat, weil keine dieser Perioden einen steuerbaren Zuwachs gezeitigt hatte. Mit anderen Worten: keine der Veranlagungsperioden, die dem in Frage stehenden konkreten Veranlagungszeitraum vorausgegangen sind, hat zu einer Steuererhebung geführt, weil bei keiner ein steuerbarer Zuwachs vorhanden war. Hier muß der Abs. 1 des § 21 versagen, und hier bleibt nichts anderes übrig, als auf den Vermögensstand zurückzugreifen, der am 1. Januar 1914 bei dem Inkrafttreten des Besitzsteuergesetzes vorhanden war und der sich in der Regel nach § 20 mit dem für den Wehrbeitrag maßgebend gewesenen Vermögensbetrage deckt.

Das ist Sinn und Tragweite von § 21 Abs. 2, der also seine Bedeutsamkeit für die Zukunft verliert, sobald einmal im Laufe der Zeit eine Zuwachsbesteuerung stattgefunden hat.

Dies hat bei dem Beispiel 2 — um darauf zurückzugreifen — die Folge, daß für den die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1922 umfassenden Veranlagungszeitraum für das Rechenwerk maßgebend ist nicht das Anfangsvermögen des Veranlagungszeitraumes (25 000 M.!), sondern der Vermögensstand vom 1. Januar 1914, das Anfangsvermögen des Veranlagungszeitraums vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 (16 000 M.!). Für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 wird also der steuerbare Zuwachs dadurch gefunden, daß dem Anfangsvermögen von 16 000 M. ein Schlußvermögen von 32 000 M. gegenübergestellt wird. Der Zuwachs beträgt also nicht 7000 M. (32 000—25 000 M.), so daß er nach § 12 BesStG. steuerfrei wäre, sondern 16 000 M. (32 000—16 000 Mark), so daß er die steuerfreie Grenze übersteigt und besteuert werden kann. Dies entspricht auch nur der Billigkeit, da der Gesamtzuwachs eben über 10 000 M. hinausgeht und eine Besteuerung sehr wohl verträgt.

V. Aus diesen Darlegungen ergeben sich folgende Sätze:

1. Ein kleiner, zunächst steuerfreier Zuwachs kann doch im Laufe der Zeit steuerpflichtig werden, wenn sich späterhin bei Zusammenrechnung der Zuwachsbeträge ein die steuerfreie Grenze übersteigender Zuwachsbetrag ergibt.
2. Ein steuerpflichtiger Zuwachs liegt erst dann vor, wenn ein in der Vorperiode eingetretener Verlust in einer Nachperiode durch Zuwachs um mehr als 10 000 M. überschritten worden ist (BesStG. § 12).
3. Zwischen den für die Zuschlagsberechnung maßgebenden Vermögensbeträgen, dem Anfangs- und dem Schlußvermögen, kann unter Umständen ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren, von 6, 9, 12 Jahren liegen.
4. Es liegt unter Umständen im Interesse des Steuerpflichtigen, die Steuerbehörde ausdrücklich auf die Ergebnisse früherer Veranlagungszeiträume hinzuweisen, dann nämlich, wenn er auf einen früher erlittenen Verlust und dessen Ausgleichung Bezug nehmen will. Ein Zurückgreifen auf die Ergebnisse früherer Veranlagungszeiträume kann aber auch im Interesse der Steuerbehörde liegen, dann nämlich, wenn eine kleine Zuschlagssumme durch Hinzurechnung früherer steuerfreier Zuschläge steuerpflichtig wird. Buck a. a. O. S. 88 hebt mit Recht hervor, daß das Veranlagungsgeschäft durch die Notwendigkeit, auf frühere Vorgänge zurückzugreifen, nicht unwesentlich erschwert wird.
5. Diese Erwägungen sind bei der Kriegssteuer nicht denkbar, weil hier nur eine einmalige Besteuerung und Veranlagung stattfindet.

VI. Zu berücksichtigen ist endlich,

1. daß ein an sich steuerfreier Zuwachs auch dann vorliegen kann, wenn zwar der Zuwachs zunächst mehr als 10 000 M. beträgt, die Zuwachssumme aber nach §§ 15 oder 16 BesStG. so zu mindern ist, daß sie im Endergebnis unter die steuerfreie Grenze herabsinkt (vgl. Rheinstrom a. a. O. S. 83 Nr. 3; Glaser a. a. O. S. 73 Nr. 2). In diesem Falle tritt jedoch die Besteuerung ein, sobald und soweit die nach § 21 zu berechnende Zuwachssumme über die auf Grund von §§ 15, 16 abzuziehende Summe hinausgeht. In diesem Falle ist ausnahmsweise unter Umständen ein Zuwachs zu versteuern, der weniger als 10 000 M. beträgt (siehe Glaser a. a. O. S. 51 Nr. 2d, S. 62 Nr. 1, S. 73 Nr. 2; Rheinstrom a. a. O. S. 56 Nr. 2). Es ist hier mit der nach § 21 zu berechnenden Zuwachssumme einzusetzen und davon der aus §§ 15, 16 sich ergebende Betrag abzuziehen;
2. daß sich die nach § 21 maßgebenden Anfangstermine in den Fällen entsprechend verschieben müssen, wo die Steuerpflicht nach § 22 BesStG. erst im Laufe eines Veranlagungszeitraums eintritt. Hier ist der Zeitpunkt der Begründung der Steuerpflicht maßgebend.

Verbandsnachricht.

Glückwünsche, die vom Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Staatssekretär des Reichsschatzamts und den Reichsbankpräsidenten bei Bekanntwerden des Ergebnisses der 7. Kriegsanleihe gerichtet wurden, sind durch die folgenden beiden Telegramme beantwortet worden:

„Dem Centralverband danke ich für die siegesfrohe Kundgebung herzlichst. Die deutschen Banken und Bankiers können auch dieses Mal mit berechtigtem Stolz auf ihre Mitarbeit an dem glänzenden Ergebnis der 7. Kriegsanleihe zurückblicken.

gez. Staatsminister Graf von Roedern."

„Für den gütigen Glückwunsch zu dem machtvollen Ergebnis unserer siebenten Kriegsanleihe und für Ihre und des gesamten deutschen Bankgewerbes hingebende Mitarbeit sage ich Ihnen und dem Centralverbande warmen und herzlichen Dank.

Zu den Siegen der Waffen ein neuer Sieg deutscher Arbeit und Wirtschaftskraft, der uns mit stolzer Freude und Zuversicht erfüllen darf.

gez. Havenstein."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Konkursrecht.

Zu §§ 3, 64, 67, 68 K.O.

Eine Bank kann in dem Akkordverfahren eines Kunden, für dessen Abwickelung vereinbarungsgemäß die konkursrechtlichen Grundsätze maßgebend sein sollen, nicht neben einander den Regreßanspruch aus einem von ihr für den Kunden zur Einziehung übernommenen Wechsel und den Anspruch auf Rückerstattung eines auf den Wechsel von ihr gewährten Darlehens geltend machen.

Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 26. Februar 1917 Bf. 1. 27. 4. 16. [1])

Gründe:

Die Parteien wünschen entschieden zu sehen, ob die Klägerin in dem Akkordverfahren, das die Beklagte mit ihren Gläubigern betreibt und auf welches die Bestimmungen der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps in Hamburg.

Digitized by Google

Konkursordnung entsprechende Anwendung finden sollen, eine Darlehensforderung von 5000 M. neben einer Wechselregreßforderung von Lstr. 253 7. 6. bis zur vollen Befriedigung der ersteren geltend machen darf, oder ob sie auf die Geltendmachung der Darlehensforderung beschränkt ist.

Zu prüfen ist zunächst, ob der Klägerin überhaupt, wie sie behauptet, zwei verschiedene Ansprüche zustehen. Das ist zu verneinen.

Nach dem Vortrage der Parteien hat die Klägerin der Beklagten gegen einen Wechsel über 253 7. 6. Lstr., dessen Akzept und Inkasso sie besorgen sollte, ein Darlehn von 5000 M. gewährt: sie hat einen Auftrag übernommen und dessen Gegenstand bevorschußt. Das Auftragsverhältnis als solches gab ihr, wenn man sich jene Bevorschussung hinweg denkt, abgesehen von etwaigen Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen usw., keine Ansprüche gegen die Beklagte insbesondere war für eine Wechselregreßforderung kein Raum, wenn für den indossierten Wechsel von der Klägerin nichts gezahlt war. Erst der Vorschuß veränderte die Sachlage. Hätte der überseeische Bezogene die Wechselsumme bezahlt, so wäre der Vorschuß, der Absicht der Parteien gemäß, damit abgedeckt worden, und die Klägerin hätte den Ueberschuß der Wechselsumme über den Vorschuß der Beklagten gut bringen müssen. Da aber jene Zahlung nicht erfolgt ist, hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses. Freilich hatte die Klägerin sich das Recht ausbedungen, den Betrag nebst Kosten „ohne Rücksicht auf das bestehende Rechnungsverhältnis und daneben, von der Beklagten im Wege des Wechselregresses, und zwar insbesondere auch dann zu fordern, wenn die Belastung des Betrages auf Rechnung erfolgt ist". Durch diese Vertragsbestimmung werden aber nicht etwa aus einem Anspruch zwei Ansprüche gemacht: das wäre begrifflich ein Widersinn. Der ersichtliche Zweck der Bestimmung ist vielmehr ein doppelter. Einmal will die Klägerin die sofortige Rückzahlung des Vorschusses auch für den Fall zu fordern berechtigt sein, daß etwa das sonstige Rechnungsverhältnis einen Kreditsaldo zugunsten der Beklagten aufweise: es soll also die Aufrechnung hiermit ausgeschlossen sein. Sodann aber soll der Klägerin die Möglichkeit gewährt werden, ihren Anspruch auf Rückzahlung des auf den Wechsel Gegebenen, also des Vorschusses, formell im Wege des Wechselregresses, also im Wechselprozesses, geltend zu machen. Auch in diesem Falle aber hat die Beklagte nicht etwa die nominelle Wechselsumme, sondern stets nur „den gegen den Wechsel erhaltenen Betrag" nebst gesetzlichen Kosten zu zahlen.

Steht hiernach der Klägerin nur ein einheitlicher Anspruch gegen die Beklagte zu, nämlich der Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses, so beantwortet sich die streitige Frage ohne weiteres zu Gunsten der Beklagten.

Man gelangt aber zu keinem anderen Ergebnis, wenn man konstruktiv das Vorliegen zweier Ansprüche, eines Darlehns- und eines Wechselregreßanspruchs, annehmen will; denn materiell sind beide Ansprüche identisch, sie sind auf das gleiche gerichtet, nämlich auf den Darlehnsbetrag: auch im Wechselregreßwege kann Klägerin nicht etwa den Betrag des Wechsels geltend machen, sondern, abgesehen von etwaigen Aufwendungen (actio mandati contraria), lediglich die als Vorschuß gegebenen 5000 M.

Liegt aber eine derartige Konkurrenz von zwei auf dasselbe Ziel gerichteten Ansprüchen vor, so erscheint es ausgeschlossen, daß Klägerin im Konkursverfahren oder in dem hier vorliegenden, sich nach den Regeln des Konkurses richtenden Akkordverfahren auf beide Ansprüche nebeneinander Befriedigung beanspruchen kann, wenn auch nur bis zur Vollzahlung des einen derselben. Das Ergebnis würde sein, daß sie auf jeden derselben eine Dividende von 50 pCt. erhalten, daß ihr also der Vorschuß von 5000 % zu 100 M. aus der Masse erstattet werden würde. Das widerspräche dem Grundsatze der „gemeinschaftlichen" Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus der Konkursmasse (KO. § 3), die eine qualitativ gleiche sein muß, soweit sich nicht aus dem Gesetze das Gegenteil ergibt. Es ist unmöglich, daß ein, wenngleich auf zwei verschiedene Rechtsgründe zu stützender, persönlicher Schuldbetrag, der außerhalb des Konkurses durch eine einmalige Zahlung getilgt werden kann, im Konkurse einer doppelten Liquidierung fähig ist (Jaeger, Anm. 5 zu KO. § 67; Merckens, Leipg. Z. 1912, S. 806, der einen dem vorliegenden verwandten Fall behandelt). Eine Doppelberücksichtigung desselben Gläubigers tritt ein, wenn es sich um verschiedene Konkurse mehrerer Solidarschuldner handelt (KO. § 68), oder wenn dem Gläubiger zur Sicherheit für seine Forderung von einem anderen Gläubiger dessen Forderung abgetreten ist (RG., Recht 1905 S. 505 Nr. 2028); mit diesen Fällen aber hat derjenige, daß zwei auf dasselbe gerichtete persönliche Ansprüche gegen denselben Gemeinschuldner gegeben sind, keine Berührung.

Demnach war die Klage abzuweisen. Was die Widerklage anlangt, so beruht ihr prinzipaler Antrag auf der Rechtsmeinung, daß KO. § 64 Anwendung zu finden habe. Dem ist nicht beizutreten. Ein Absonderungsrecht hinsichtlich des ihr indossierten Wechsels Anlage 4 kann der Klägerin nicht zustehen, weil dieser nicht akzeptierte Wechsel eine Forderung gegen einen Dritten nicht verbrieft, nach deutschem Recht auch nicht etwa die seiner Ausstellung zugrunde liegende Kaufpreisforderung gegen den Bezogenen durch die Indossierung auf die Klägerin übergegangen ist. Stattzugeben war daher nur dem Eventualantrag der Widerklage.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 28 Grundbuchordnung.

Eine nachträgliche Eintragung der Goldklausel ins Grundbuch bedarf der Einwilligung der nachstehenden Hypothekengläubiger.

Entsch. des Kammergerichts vom 20. Januar 1916 (Recht 1917, Nr. 1818).

Die Vereinbarung der Goldklausel betrifft den Inhalt der der Hypothek zugrundeliegenden Forderung und damit den Inhalt der Hypothek selbst. Die nachträgliche Vereinbarung ändert den Inhalt der bereits eingetragenen Hypothek mit der Wirkung, daß die Leistungspflicht des Schuldners gegenüber dem bisherigen Zustande erschwert wird. Der Schuldner kann jetzt zur Befriedigung des Gläubigers nicht mehr die sonst zulässigen gesetzlichen Zahlungsmittel, sondern nur Goldmünzen verwenden. Die nachträgliche Eintragung der Goldklausel belastet deshalb das Grundstück in einem gegenüber der bisherigen Haftung stärkeren Maße. Zu einer solchen stärkeren Belastung bedarf es dann aber der Zustimmung der gleich- und nachstehend Berechtigten; denn ihre Rechte werden betroffen, wenn ihnen statt der bisherigen eine stärkere Belastung vorgeht. Die Goldklausel erfaßt auch die ganze Hypothek und läßt diese nicht etwa in zwei Teile zerfallen, einen Teil ohne Goldklausel, den anderen Teil mit Goldklausel. Es ist deshalb begrifflich nicht möglich, eine Rangverschiedenheit in dem Sinne zu begründen, daß die bisherige Eintragung als erster Teil der Hypothek deren bisherigen Rang, die Goldklausel aber als letzter Teil einen späteren Rang hat. Auch bei Vereinbarung der Goldklausel liegt der Hypothek nur eine, und zwar eine einheitliche Forderung zugrunde.

Buchbesprechung.

Hamburgische Forschungen, Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet. Herausgegeben von K. Rathgen und F. Stuhlmann. Drittes Heft: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen. Von Dr. Robert Deumer, Hamburg. — Verlag von Georg Westermann, Hamburg, Braunschweig und Berlin. XII. 123 S.

Unter den zahlreichen Schriften, welche sich neuerdings über Hypothekenwesen verbreiten, fällt als wertvolle Arbeit eine in den Hamburgischen Forschungen erschienene Darstellung des hamburgischen Hypothekenkreditwesens von Amtsrichter Dr. Robert Deumer auf. Sie unterscheidet sich von einer Reihe anderer wissenschaftlicher Arbeiten angenehm dadurch, daß sie unabhängig von jeder Parteistellung, von der sich andere Verfasser nicht immer haben frei halten können, die Verhältnisse wirklich objektiv beleuchtet. Obwohl sie sich auf die Darstellung der Hamburger Verhältnisse beschränkt, bietet sie auch für das Hypothekenwesen im allgemeinen interessanten und lehrreichen Stoff und zeigt damit, daß der Verfasser auch über die einschlägigen Verhältnisse in anderen Gebieten sachverständig unterrichtet ist. In systematischer Weise schildert er die einzelnen Kreditformen und Eigenheiten der hypothekarischen Beleihung, schildert

Digitized by Google

diese selbst, die Geldgeber und die Geldbeschaffung und die für Hamburg in Betracht kommenden besonderen Geldgeberinstitute. Indem der Verfasser die eigentümlichen hamburgischen Verhältnisse im Unterschiede von anders gearteten zeigt, weist er, ohne seinem berechtigten Lokalpatriotismus die Zügel schießen zu lassen, nach, was an den jetzigen Zuständen empfehlenswert, was etwa verbesserungsbedürftig ist. Besonders interessant ist die Stellung des Hamburger Hausmaklers, der historisch geworden als der eigentliche Träger des zeitigen Hypothekenverkehrs und damit des Hypothekenwesens selbst erscheint. Während in den meisten anderen Gebieten die hypothekarischen Belastungen sich zusammengefaßt in I. und II. Hypotheken scheiden, je nachdem sie sich innerhalb bestimmter Sicherheitsgrenzen halten, finden wir in Hamburg, ähnlich wie in Mecklenburg, wo der Hausmakler in gewisser Beziehung durch den Notar ersetzt wird, eine völlige Zersplitterung der hypothekarischen Belastung, oft bis zu Einzelabschnitten von 1000 M. hinuntergehend. Die prioritätische Lage entscheidet hierbei die Bonität und den Zinsfuß des Abschnittes. Die Hypothek verliert hierdurch als Kredit eigentlich das dauernde oder richtiger langfristige und wird mehr dem mobilen, früher mit Spezialpfandrechten ausgestatteten Pfandbrief der preußischen Landschaften gleich. Daß derartige, meist jederzeit kündbare Abschnitte in den Händen der Makler zu marktgängigen Anlagewerten werden und damit eine besondere Marktorganisation erfordern, ergibt sich von selbst und macht sie den Pfandbriefen selbst um so verwandter. Hierbei fahren Schuldner wie Gläubiger gut. Der Geldgeber kann seine Anlage jederzeit realisieren, und der Schuldner genießt im Durchschnitt eine günstigere Zinslage, wie bei einer Gläubiger und Schuldner auf 10 Jahre bindenden Beleihung, was volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt erscheint.

Wenn der Verfasser untersucht, warum die deutschen Hypothekenbanken im Verhältnis zu dem Gesamtkreditbedürfnis Hamburgs dort wenig Fuß gefaßt haben, so wird er sicher das Richtige treffen, indem er diese Hypothekenzersplitterung, den Kapitalüberfluß und die konservative Anschauung der Gesetze und der Kapitalisten Hamburgs dafür verantwortlich macht. Ein ganz klein wenig mag auch der Hausmakler selbst dazu beitragen, da die Hypothekenbanken mit ihren zehnjährigen Beleihungen seinem Interesse entschieden entgegenstehend sein müssen. Ob sich aber auf die Dauer dieses System in großem Umfange wird aufrecht erhalten lassen, erscheint doch fraglich. Die neuzeitliche bauliche Zusammenfassung mehrerer Bauplätze zu einem großen Bauwerk schafft so große Objekte, daß die bisherige Zersplitterung zu einer Unübersichtlichkeit führen muß, welche den Kapitalisten wie den Hypothekenschuldnern unangenehm werden sollte. Vermutlich werden deshalb auch in Hamburg dem organisierten Grundkredit immer mehr die Pforten geöffnet werden.

Daß der Verfasser den Begriff der I. und II. Hypothek im wesentlichen auf die Tätigkeit der Hypothekenbanken zurückführt, dürfte nicht zutreffend sein, denn schon lange vor der Gründung der Hypothekenbanken kannte man z. B. in Berlin I. und II. Hypotheken, deren Unterscheidung von der Mündelsicherheitsgrenze bestimmt wurde.

Im § 5 des ersten Abschnittes spricht der Verfasser über den Zinsfuß. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß in vielen Fällen neben dem nominalen Zinsfuß noch besondere Abgaben für die Kreditüberlassung als Damnum oder Abschlußprovision eine gewisse Rolle spielen. Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Verfasser, der sonst den wirtschaftlichen Zusammenhängen ein besonders klares Verständnis entgegenbringt, sich auch hier etwas mehr mit der Frage beschäftigt hätte, welche wirtschaftlichen Gründe zu diesen Erscheinungen geführt haben. Hierüber fehlen bisher leider ausreichende Untersuchungen, obwohl gerade sie zum vollen Verständnis unseres hypothekarischen Kreditwesens und dessen berechtigten oder unberechtigten Seiten von Wichtigkeit wären.

Der zum berufsmäßigen Kreditvermittler geschaffene Pfandbrief tritt im Geldmarkt nicht immer mit einer Paribewertung in die Erscheinung. Dazu ist der Zinsfuß selbst in seiner Einwirkung auf langfristigen Kredit zu beweglich. Es bleibt somit nur übrig, den Pfandbrief mit steigendem und sinkendem Kurse der Zinsbewegung des Geldmarktes anzupassen. Naturgemäß folgt hieraus, daß der Geldnehmer nicht nur den Pfandbriefzins als dauernde Last mit einem geringen, die laufenden Verwaltungskosten deckenden Aufschlage übernehmen muß, sondern daß er auch neben den einmaligen durch die Pfandbriefausgabe entstehenden Kosten das Disagio tragen muß, welches bei Ausgabe des Pfandbriefes nach Lage des Geldmarktes entsteht. Diese einmaligen Lasten, zu denen begreiflicherweise, wenn es sich um den Pfandbrief einer Hypothekenbank handelt, noch die Entlohnung für die Beschaffung des Kapitals — Provision — hinzutritt, haben wirtschaftlich durchaus verschiedene Entstehungsursachen, werden aber ganz unsachgemäß vielfach unter die Ausdrücke Damnum oder schlechtweg Provision zusammengefaßt. Was aber weit verwirrender wirkt, diese einmaligen Unkosten werden auch von denjenigen Geldgebern beansprucht, welche Pfandbriefe nicht ausgeben, also wirtschaftlich auf eine Erstattung gar keinen Anspruch haben. Nur in diesen Fällen, so bei Versicherungsgesellschaften und öffentlich-rechtlichen Kassen, wie bei der Versicherungsanstalt für Privatangestellte, wird diese einmalige Last, der eine Gegenleistung nicht gegenübersteht, zu Recht als Damnum oder Provision bezeichnet werden können. Anders hat sich der wirtschaftliche Vorgang bei der II. Hypothek entwickelt. Steigt der Zinsfuß der I. Hypothek, so muß naturgemäß auch der der zweiten steigen, er muß dies um so mehr, als er gleichzeitig eine Prämie für das mit der Gesetzgebung und Steuerlast erhöhte Risiko enthält. Das führte von einem früher für II. Hypotheken üblichen Zinsfuß von 5 pCt. zu 5½ und 6 pCt. Da aber der Hauseigentümer derartige Zinssätze in das Grundbuch nicht übernommen zu sehen wünscht, weil die Rentabilitätsberechnung darunter dauernd leiden würde, so pflegt er die Differenz zwischen 5 und 5½ oder 6 pCt. für die ganze Laufzeit der Hypothek — meist 5 Jahre — vorweg zu begleichen. Der sich hieraus ergebende Betrag mag in Prozenten ausgedrückt als Damnum oder Provision bezeichnet werden, wirtschaftlich ist seine Funktion eine ganz andere wie die oben geschilderte ähnlicher Lasten bei der erststelligen Pfandbrief-Hypothek.

Verschiedentlich weist der Verfasser darauf hin, wie die Lage der II. Hypotheken-Gläubiger sich durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wesentlich verschlechtert hat, insofern als die Vorverfügung über die Mieten zum Nachteil der Hypothekengläubiger zulässig ist. Der Verfasser schätzt diese Gefahr der II. Hypothekengläubiger nach der durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen Lage auf 10 pCt. des Wertes des Objekts, mit welchem Satze die II. Hypothek also tatsächlich noch hinter die schon 60 pCt. umfassende I. Hypothek zu stehen kommt. Wenn auch das Gesetz vom 8. Juni 1915 diesem Uebelstande in etwas abgeholfen hat, so ist damit doch immer noch nicht der vor 1900 in Hamburg geltende Grundsatz erreicht, wonach alle Mieten den Hypothekaren unbedingt gesichert waren. Ebenso zeugt die Feststellung des Verfassers, daß bei Erwerb von städtischem Grundbesitz eine Anzahlung von 10 pCt. als ungenügend erachtet werden müsse, von einem richtigen Verständnis für die wirtschaftliche Abhängigkeit, in welche der Erwerber bei zu geringem Eigenkapital dem Hypothekengläubiger gegenüber gerät. Daß leider in anderen Großstädten häufig mit noch weniger Anzahlung gekauft wird, und daß dann der jedem Windstoß bis zur Vernichtung preisgegebene Erwerber häufig nicht sich, sondern den Mangel des Realkreditwesens für sein Unglück verantwortlich macht, darf vom Standpunkt allgemeiner Beurteilung hinzugefügt werden.

Der Verfasser schließt seine Arbeit mit einem Ausblick auf die Reformbewegung auf dem Gebiete des zweitstelligen Hypothekenkredits. Wenn auch hier allein Hamburger Verhältnisse in Frage kommen, so sind doch diese Erörterungen auch für einen weiteren Kreis von Interesse.

Dem Wunsche des Verfassers, daß die Verhältnisse des Realkredits einer eingehenden wirtschaftlichen statistischen Untersuchung unterworfen werden möchten, kann nur voll beigetreten werden. Es fehlen weniger Interessentenschriften, mit denen man überschwemmt wird, als vielmehr wirklich sachverständig und objektiv urteilende Arbeiten, wie die des Verfassers eine ist. Hierzu sind aber vor allem statistische Grundlagen über das gesamte Realkreditwesen nötig. Möge auch hierzu die verdienstliche Untersuchung des auf dem Gebiete schon an anderer Stelle hervorgetretenen Verfassers erneute Anregung bieten.

Reg.-Rat a. D. Dr. Schwartz-Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1917.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) Von Konsul E. Gradenwitz-Wiesbaden.

Die Golddeckung der Reichsbanknoten. Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

Schätzungsamtsgesetz und Herrenhaus.

Förderung der Goldsammlung.

Gerichtliche Entscheidung.

Sparkassen und Banken[1])

(Eine Entgegnung)

von Konsul E. Gradenwitz-Wiesbaden.

Seit dem Erscheinen des Artikels in der Ausgabe vom 1. März dieser Zeitschrift über Sparkassen, Banken und bargeldlosen Zahlungsverkehr sind die darin behandelten Fragen in der Fachliteratur wiederholt besprochen worden, ohne anscheinend freilich bisher eine sachliche Weiterförderung erfahren zu haben. So beschäftigten sich z. B. die Nummern 842 und 843 sowie 847 und 848 des amtlichen Fachblattes des Deutschen Sparkassen-Verbandes „Sparkasse" an verschiedenen Stellen mit dem Thema unseres Aufsatzes, der erfreulicherweise wenigstens in seinem Schlußgedanken Zustimmung findet; in dem Gedanken nämlich, daß in der deutschen Volkswirtschaft der Zukunft Raum genug vorhanden sein dürfte für ein ersprießliches Nebeneinanderwirken von Banken, Sparkassen, Genossenschaften und verwandten Einrichtungen. Um so ausgeprägter machen sich die Meinungsverschiedenheiten geltend über die Möglichkeit einer allseitig befriedigenden Abgrenzung der einzelnen getrennten Betätigungsgebiete und über die Regelung der hierfür entscheidenden Vorfragen. Der Gegensatz tritt am schärfsten hervor in den Ausführungen über: „Die Zinspolitik der Sparkassen und die Banken" von Landesbankrat a. D. H. Reusch, Sparkassendirektor in Berlin[2]) und dem Aufsatz: „Freie Bahn auch für die Sparkassen" von Rendant Brauer, Wittenberg.

Ob es notwendig war, trotz der Betonung ziemlich gleichartiger Ziele — wie der folgerichtigen Weiterentwicklung zu wirtschaftlicher Blüte auf verschiedenen sich nicht kreuzenden Wegen — die Kritiken eines sachlich gehaltenen Aufsatzes in so schroffe Formen zu kleiden, soll hier nicht entschieden werden.

Zu der vor allem bedeutungsvollen Verzinsungsfrage wird einfach die Ansicht vertreten, daß die gerügten Mißstände überhaupt so gut wie gar nicht vorkämen, obwohl doch der Nachweis von verschiedenen Seiten wiederholt geführt ist. Sind doch die Tatsachen unbestritten von Fachleuten im Sparkassenwesen nicht nur zugegeben, sondern sogar als nachahmenswerte Vorbilder für die Zukunft empfohlen worden!

Bankrat Reusch ist bekannt als erfahrener Statistiker und verfügt als solcher über eine reiche, bewundernswerte Kenntnis zahlenmäßigen Materials, aus dem er seine Schlußfolgerungen zieht. Es seien, so schreibt er, nach den Statistiken der großen und maßgebenden städtischen Sparkassen stets nur ganz bescheidene Sätze gewährt worden. „Daß es bei den mittleren und kleinen Sparkassen anders ist, kann nicht angenommen werden." — Nun kann jedenfalls das einfache Verneinen erwiesener Tatsachen kaum als eine genügende Widerlegung gelten. Wenn ein ministerielles Rundschreiben es für angebracht hielt, auf bestehende Gefahren hinzuweisen, so ist das nicht „unbegreiflich", sondern durfte vielmehr seine guten Gründe haben! Hatte doch selbst der Vorstand des Sparkassenverbandes sich genötigt gesehen, seine warnende Stimme zu erheben, um Mißbräuchen in der Zinspolitik der Sparkassen vorzubeugen. Es ist immer dieselbe Erscheinung: In den Zielen meint man eine weitgehende Uebereinstimmung zu bemerken, soweit sie von den meisten führenden Stellen angestrebt werden; stets aber suchen einzelne „Stürmer und Dränger" auf fremde Gebiete ohne alle Bedenken überzugreifen und eifern dann gegen jeden ihnen begegnenden Widerstand — bisher leider mit wachsendem Erfolge! Endlich aber ist es an der Zeit, ihnen Halt zu gebieten, ehe alle Schutzwehren, die zum Besten einer gesunden Wirtschaft aufgebaut sind, überrannt werden. — Von einer dem Vorstand des Sparkassenverbandes nahestehenden Seite wurde jedenfalls unter anderem betont, daß dieser die Meinung von der Notwendigkeit einer gewissen Spannung zwischen dem Zinsfuß für Spareinlagen und dem für Depositengelder teile. In seinem Artikel zur Zinspolitik der Sparkassen[3]) hebt Justizrat Götting zwar die entgegenstehenden Buchungsschwierigkeiten hervor, stellt aber doch Abwägung und Verhandlungen in Aussicht.

Nun wird ja gerade in der Zinsfrage auch von Direktor Reusch und anderen zugegeben, daß hohe Zinssätze auf Spareinlagen bewilligt werden; es seien dies jedoch Einlagen nur der Form nach und in Wirklichkeit vielmehr Darlehen, die die Sparkassen aufnehmen. Das höre von selber auf, wenn sich die Zeitverhältnisse ändern, denn es habe nicht den Zweck, eine Erweiterung des Geschäftsverkehrs der Sparkassen herbeizuführen. (Daß gerade dieser Zweck durch hohe Zinssätze vielfach in Sparkassenkreisen verfolgt und betont wird, ist in dem Märzartikel dieser Zeitschrift bereits erwähnt worden.[4]) Gerade das aber war von seiten der Banken festgestellt und als unerwünscht bekämpft worden. —

Eine Satzungswidrigkeit liegt nach Reusch in den hohen Zinssätzen für Einlagen, die eigentlich Darlehen sind, nicht — und somit keine Bedenken. Andernfalls würde ja die Aufsichtsbehörde einschreiten!

Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung ist mit solchen Argumenten natürlich nichts Erhebliches gesagt, und es trifft sich zufällig gut, daß gerade in der vorangehenden Nummer 847 der „Sparkasse" ein Vortrag abgedruckt ist, der sich hierüber in sehr beachtenswerter Weise äußert. In diesem Vortrag über: „Kriegswirtschaft der Sparkassen", den Herr Justizrat Götting auf dem Sparkassentage zu Posen am 2. Juni 1917 gehalten hat, wird mit Recht auf die alles überragende Wichtigkeit einer allen Anstürmen gewachsenen Liquidität hingewiesen, die in der ersten Friedenszeit jedenfalls eine schwere und entscheidende Probe zu bestehen haben werde. Um Zuschüsse

[1]) Siehe Bank-Archiv Nr. 11 vom 1. März 1917.
[2]) Sparkasse Nr. 848.
[3]) Vergl. Sparkasse Nr. 842.
[4]) Vergl. auch Sparkasse, Heft vom 1. Dezember 1916.

Digitized by Google

der Gewährsverbände unnötig zu machen, sollten sich die Sparkassen bei der Bewertung ihrer Staatspapierbestände nicht mit der Befolgung der durch die Staatsregierung gewährten entgegenkommenden Bilanzvorschriften begnügen, sondern möglichst darüber hinaus größere Abschreibungen vornehmen (etwa in Höhe von 2 pCt., statt des vorgeschriebenen 1 pCt. auf alte Staatspapiere).

Ganz richtig wird der zur Bestreitung eigener großer Zeichnungen auf Kriegsanleihen in Anspruch genommene Kredit finanztechnisch und grundsätzlich bezeichnet als ein kurzfristiger auf die Erwartung künftiger Einlagen gegründeter. Für die zu solchen Zwecken aufgenommenen Darlehen sei die Beurkundungsform durch Sparbuch zwar einfach und kostensparend, doch sei der Unterschied von wirklichen Einlagen in der Verwaltung und Statistik festzuhalten. Ungewiß sei es, wie sich die Einlagen nach dem Kriege zu den Rückforderungen stellen werden. Reich, Staat und Provinz werden die Sparkassen aber bei den dann etwa nötigen Kreditansprüchen nicht im Stiche lassen. Die Kommunalverbände hätten wohl auch Reserven für plötzliche Ansprüche der Sparkassen.

Die festliegenden Hypotheken seien der Hintergrund ihres glänzend bewährten Kredits, aber deren Kündigung zur Deckung der Rückforderungen komme nicht in Frage. (!) — Trotz der mit Recht vertrauensvollen Beurteilung der gegenwärtigen Sachlage fühlt man durch alle diese ernsten Betrachtungen die ebenso berechtigte Sorge für eine nicht allzu ferne Zukunft heraus, die jedenfalls nicht dazu angetan sein dürfte, altbewährte Grundlagen außer acht zu lassen und einer bedenkenlosen Ausdehnungspolitik das Wort zu reden.

Allerdings wendet sich auch Justizrat Götting dann gegen die Beschwerden der Banken, indem er die Warnung vor einer bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen als ein Schlagwort bezeichnet, durch das man sich nicht irre machen lassen dürfe. Aber er empfiehlt doch zur Förderung des Passivgeschäftes hauptsächlich die Werbung um die breiten Volksschichten, daß „jeder ein Konto bei der Sparkasse nimmt", scheint also dabei nicht gerade an die Bankkundschaft zu denken, oder wenigstens nur, soweit sie durch die früher mangelhafte und unmoderne Einrichtung der Sparkassen von diesen abgewandert waren und nun „zu der ihnen sonst vertrauten Stelle zurückkehren". — Den weiter den Sparkassen gegebenen Ratschlägen für ihre fernere Entwicklung wird man um so aufrichtiger zustimmen: „sie müssen ruhig ihren gemeinnützigen Weg weiter gehen, ohne Reklameausschreitung und möglichst ohne Zinsenerhöhung für die Einlagen, da solche die Zinsenerhöhung für die im Kriege vielfach notleidenden Hypothekenschuldner nach sich ziehen würde. Das Passivgeschäft bedarf nicht solcher künstlichen Steigerung, die in andere Kreise eingreift, es wächst von selbst durch die Flüssigkeit des Geldes und die sachgemäße Handhabung des dem örtlichen Bedarf anzupassenden Giro- oder Scheckverkehrs."

So also äußert sich in weiser Voraussicht und Zurückhaltung in der „Sparkasse" ein weitblickender Beurteiler.

Auch bei der Aufsichtsbehörde über die Sparkassen in Preußen ist offenbar neuerdings die Auffassung durchgedrungen, daß jene Zinstreiberei, wie sie zweifellos von einigen Sparkassen geübt wird — wegen ihrer Rückwirkung auf die Zinspolitik der Gesamtheit der Sparkassen —, anfängt, im Hinblick auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen erhebliche Bedenken hervorzurufen. Die ungünstigen Folgen machen sich bereits bemerkbar in unverhältnismäßigen Erhöhungen des Hypothekenzinsfußes der Sparkassen. Der Minister des Innern hat daher bestimmt, daß in Zukunft die Sparkassensatzungen bei allen Aenderungen eine Vorschrift aufzunehmen haben, welche die Erhöhung des Einlagezinsfußes über 4 pCt. von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht.

Läßt es sich demgegenüber rechtfertigen, daß den Vertretern des Bankenstandpunktes rückschrittliche Gesinnung und — Weltfremdheit — wirklich „Weltfremdheit" gerade den Banken vorgeworfen wird, wenn sie ähnliche Vorbehalte zum Ausdruck bringen?! (Wie mag übrigens das auf die bisherigen deutschen Erfolge neidische und unsere Bankmethoden allmählig nachahmende Ausland über die Rückständigkeit und Weltfremdheit unserer Banken denken?)

Besonders die Hervorhebung des unbestreitbaren Faktums, daß ein großer Teil der Spareinlagen, der eigentlichen sowohl als der nur gleichartig behandelten Darlehen, als kurzfristige Forderungen anzusehen sind, verdient Beachtung und entspricht den von anderer Seite so oft vorgebrachten Erwägungen.

Die Statistik freilich beurteilt die gekennzeichnete Sachlage etwas anders. Zahlen beweisen ja, und zwar Zahlen, die aus einer ganz anders gearteten Vergangenheit stammen, und nun auf eine Zukunft angewendet werden sollen, deren Entwicklung auf Grund gemachter Erfahrung kaum abzusehen ist.

Wir haben es ja fast alle am eigenen Leibe erfahren, zu welchen Folgen ein umfangreiches statistisches Zahlenmaterial auf dem Gebiete der Nahrungsvorsorge führen konnte, das aus anderen Verhältnissen abgeleitet und unrichtig ergänzt worden war! Zwar behaupten die Statistiker mit Recht, man habe ihnen falsche Zahlen unterbreitet, aber dann fehlte es eben an dem so dringend notwendigen Mißtrauen gegen die Beweiskraft der Zahlen an sich. Also hüte man sich Vorsichtsmaßregeln — selbst weitgehende — abzulehnen, weil bisher laut Statistik Mißstände nicht sichtbar wurden und daher auch nicht „zu erwarten" seien. Weitblickende Beurteiler, wie Justizrat Götting können sich wie gezeigt, solchen vorausschauenden Erwägungen keineswegs verschließen.

Direktor Reusch bestreitet einfach, daß Spargelder „täglich fällige Gelder seien". Es könne „nichts unrichtiger sein, wie diese Behauptung". Denn es sei nachzuweisen, daß der Sparer durchschnittlich im Jahre nur ein einziges Mal einen Betrag abhebt.

Zugegeben, daß Spareinlagen zwar als kurzfristige, nicht aber als „täglich fällige" Gelder angesehen werden können; wie in aller Welt will man es dann begründen, daß für Scheckgeld, also zweifellos täglich kündbare Guthaben, die gleichen, oft recht hohen Zinsvergütungen seitens der Sparkassen gewährt werden wie für Spareinlagen, die man als langfristige betrachten — und entsprechend anlegen kann? Statt also allenfalls Spareinlagen mit Scheckgeld gleich zu setzen und dementsprechend etwa zu den Sätzen für tägliches Geld zu verzinsen, scheint man es nun vielmehr für richtig zu halten, die Scheckguthaben als Spareinlagen zu behandeln und wie diese zu dem hohen Satze für Kündigungsgelder (den „Höchstsätzen für längste Fristen!") zu verzinsen! Das wäre nun freilich wohl der Gipfel der Unbekümmertheit um alterprobte finanzielle Grundsätze! Wie soll denn die entsprechende Anlage dieser Gelder sich gestalten, wenn einerseits noch ein Nutzen erzielt werden soll, andererseits das Geld für unvorhergesehene Rückforderungen greifbar bleiben muß? Man darf sich eben hier, und besonders heute, nicht auf die aus der Statistik ermittelten „durchschnittlichen" Abhebungen berufen oder sich darauf verlassen, daß nur in „einzelnen Fällen" von richtigen Depositen mit bankmäßigem Charakter gesprochen werden könne. Werden etwa kaufmännische Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auf finanziellem Gebiete nur für durchschnittliche und normale Verhältnisse getroffen? Oder ist es überhaupt angängig, zu Zeiten eines Krieges, und gar dieses Krieges, sich auf Durchschnittsziffern zu berufen? Ausnahmezeiten, Krisen, Paniken gegenüber gilt es auch in finanzieller Beziehung dauernd gewappnet dazustehen und, um dieses Ziel zu erreichen, auch vor zwingenden Mitteln nicht zurückzuschrecken, wenn andere nicht ausreichen.

Aber, so sucht man die Zinspolitik der Sparkassen unter anderem zu verteidigen, auch die Genossenschaften pflegen ähnliche Zinssätze zu vergüten, und zwar ebenfalls für Guthaben im Kontokorrent. Leider ist das vielfach zutreffend, und es dürfte schwer sein, nachträglich festzustellen, wo mit den Zinserhöhungen zuerst begonnen wurde, bei deren Begründung sich die Sparkassen auf das Beispiel der Genossenschaften berufen und umgekehrt. Ueber diese Fragen finden sich in den Blättern für Genossen-

Digitized by Google

schaften [5]) lesenswerte Ausführungen, in welchen mit Recht der grundlegende Unterschied zwischen täglich verfügbaren und Kündigungsgeldern betont wird.

Von irgend einer Beschränkung in dieser wie in anderer Richtung scheinen aber die Sparkassen nichts wissen zu wollen, und gegen jede noch so gut begründete Kritik sind sie recht empfindlich. Mit dem Weherufe über die Rückständigkeit der Banken, denen er Anmaßung und Ueberhebung vorwirft, sucht Herr Rendant Brauer-Wittenberg seine Forderung: „Freie Bahn auch für die Sparkassen" zu begründen in seinem Aufsatz[6]), in dem er mit schwungvollen Sätzen nichts anderes zu verlangen scheint, als die gänzliche Aufhebung jeglicher behördlichen Einschränkung für die durch alte Vorrechte doch mit den Vorteilen der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit ausgestatteten Sparkassen. Sollte aber wirklich einmal so weitgehenden Forderungen stattgegeben werden, so müßten selbstverständlich auch diese Vorrechte fallen! Dann wären im Wettkampf wenigstens die Schutz- und Trutzwaffen die gleichen. Aber die wirtschaftlichen Gefahren für die Allgemeinheit würden damit nicht geringer — und zwar nicht nur für die Sparer —, wenn die Sparkassen hemmungslos auf allen möglichen, ihnen fremden Gebieten sich betätigen dürften, und naturgemäß ihre eigentlichen Aufgaben darunter leiden müßten.

Wenn aber in dem Aufsatz: „Höher verzinsliche Einlagen" von Weischenberg-Neheim[7]) — in welchem die Berechtigung zur Hereinnahme größerer Beträge zu höherem als dem Spareinlagenzinsfuß verfochten wird —, wenn in diesem Aufsatz gefragt wird: „Welche Bank hat mit Verlustzinsen zu bezahlende Vorschüsse aufgenommen, um aus Eigenem Kriegsanleihe zu zeichnen, wie es die Sparkassen fast ausnahmslos getan haben?", so spricht auch aus dieser Frage eine völlige Verwischung der Grenzlinien in der Auffassung von den Aufgaben, die Banken und Sparkassen, jedem auf seinem Gebiete, obliegen. Bei allem Wirken zum Besten der Gesamtheit haben die Banken weder den Anspruch erhoben, wohltätig-gemeinnützige und gewissermaßen selbstlose Einrichtungen zu sein, noch genießen sie die Vorrechte und Vorteile von solchen.

Je mehr sich die Ueberzeugung von der Verschiedenheit der beiderseitigen Arbeitsgebiete und Aufgaben allgemeiner Bahn brechen wird, desto eher darf man hoffen, daß sich für Banken und Sparkassen endlich ein Weg für einen „Dauerfrieden" finden lassen wird, der selbstverständlich nur ein ehrenvoller Verständigungsfrieden sein dürfte; denn der leidige, nur von Verblendung geborene und unwirkliche, bloße Begriff eines sogenannten Verzichtfriedens sollte hier, wie überhaupt, gänzlich ausscheiden!

Trotz alledem aber: Sobald der Wille zur Einigung da ist, muß sich auch der Weg finden lassen. Denn in einem kann man den Reusch'schen Ausführungen durchaus und bekräftigend beipflichten: Sparkassen, Banken und Genossenschaften — „es ist Platz genug unter der Sonne für diese drei Organisationen".

[5]) Nr. 27: Zinspolitik.
[6]) Sparkasse Nr. 848.
[7]) Sparkasse Nr. 843, S. 121.

Die Golddeckung der Reichsbanknoten.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

Nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 § 17 ist die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet (neben Wechseln oder Schecks für den Rest in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. Mit dieser Bestimmung wurde den Grundsätzen der damals herrschenden metallistischen Geldtheorie Rechnung getragen, nach welcher der Wert des Geldes auf dem Werte des Geldmetalls beruht und das Geld, wenn es nicht selbst aus Metall besteht, wenigstens zu 1/3 mit Metall gedeckt sein muß. Schon im Reichsbankgesetz war aber für Notfälle zugelassen, daß auch die Reichskassenscheine, deren es damals 120 Mill. M. gab, in die metallische Deckung eingerechnet werden dürfen. Den Reichskassenscheinen sind dann durch das Darlehenskassengesetz vom 4. August 1914 die Darlehenskassenscheine gleichgestellt worden. Bei der großen Zahl der Darlehenskassenscheine, deren Höchstbetrag schon damals auf 1500 Mill. M. bemessen wurde, und in Anbetracht dessen, daß der Goldschatz der Reichsbank zu jener Zeit nicht mehr als ebenfalls 1500 Mill. M. betrug, war hiermit (im Zusammenhang mit der Aufhebung der Einlösbarkeit der Banknoten) das metallistische Prinzip verlassen. Trotzdem ist die Reichsbank bisher eifrig bestrebt gewesen, die gewohnte Dritteldeckung der Banknoten in Gold aufrechtzuerhalten, und bis Ende 1916 ist ihr das auch gelungen. Jetzt ist das aber nicht mehr möglich. Der Verkehrsbedarf an Banknoten hat unter dem Einfluß einerseits der Steigerung der Preise, andererseits der Ausdehnung des Umlaufsgebiets (auf Belgien und Nordfrankreich, Polen und weite Strecken Rußlands) so stark zugenommen, daß die Ausgabe der Noten nicht mehr auf den dreifachen Betrag des vorhandenen Goldes beschränkt werden konnte. Zu diesem wachsenden Bedarf an Noten ist nun in letzter Zeit noch eine Schmälerung des Goldschatzes eingetreten. Schon früher hatte es sich als notwendig erwiesen, große Summen Goldes zur Bezahlung wichtiger Bedarfsartikel in das Ausland zu senden, außerdem war der nicht unbeträchtliche industrielle Goldverbrauch der Industrie zu decken gewesen. Aus Cassels[1]) amtlichen Quellen entstammenden Angaben geht hervor, daß hierdurch bis Ende Februar 1916 im ganzen nicht weniger als 572 Millionen Mark absorbiert worden, sind und seitdem hat weder der Export noch der industrielle Verbrauch aufgehört. Bis vor kurzem konnte dieses Gold den Münzen und Goldsachen entnommen werden, die freiwillig an die Reichsbank abgeliefert wurden. Seit Juni 1917 reichen aber diese Eingänge nicht mehr aus. Nach den Reichsbankausweisen vom 25. Juni und 23. Juli 1917 haben deshalb 76 bezw. 56 Mill. M. dem Bankschatz selbst entnommen werden müssen. In Zukunft werden wahrscheinlich weitere Entnahmen nötig sein. Wenn aber einerseits der Notenumlauf der Reichsbank noch weiter zunimmt, andererseits ihr Goldschatz noch mehr geschmälert wird, so ist nicht nur die Wiederherstellung der Drittelgolddeckung unserer Banknoten unmöglich, sondern muß diese Deckung noch weiter herabsinken.

Ist das nun bedenklich?

Wenn die metallistische Geldtheorie Recht hätte, so wäre diese Frage zu bejahen; denn dann würden die Banknoten immer mehr an innerem Wert verlieren und die Folge müßte sein, daß die jetzige, durch die Knappheit an Waren und die Zunahme der Produktionskosten hervorgerufene Steigerung der Warenpreise durch die Wertverringerung des Geldes noch verschärft würde, zum Schaden des größten Teils aller derjenigen, die Geld oder Geldforderungen besitzen oder ein (schwer zu erhöhendes) Einkommen an Gehalt oder Pensionen beziehen.

Die metallistische Theorie ist aber unrichtig.

Die metallistische Theorie hat es ohnehin schwer, den Wert der Banknoten auszuweisen und zu begründen. Nach ihr beruht ja, wie schon ausgeführt, der Wert des Geldes ausschließlich auf dem Werte des Metalls, aus dem es besteht, und empfängt die Banknote ihren Wert lediglich von dem Werte des Metallgeldes, auf welches sie lautet. Vollwertig sollten nach dieser Theorie eigentlich nur diejenigen Banknoten sein, die vollgedeckt sind. Man hilft sich aber, indem man sagt, daß es genüge, wenn jede Banknote bei ihrer Präsentation in Metallgeld eingelöst werde, und hält diese Einlösung nach alter englischer Tradition[2]) für

[1]) Cassel, „Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft", Berlin 1916, S. 141/42. Vergl. die Ausführungen des Verfassers in „Unser Geldwesen nach dem Kriege", Finanzwirtschaftl. Zeitfragen Heft 28, S. 10, Anm.

[2]) Anmerkung: Die Vorschrift der metallischen Dritteldeckung der Banknoten ist aus der Verfassung der im Jahre 1846 gegründeten Kgl. Preußischen Bank, der Vor-

Digitized by Google

gesichert, wenn stets ein Dritteil der zur Einlösung des ganzen Betrages erforderlichen Menge Metallgeld vorrätig ist. Letzteres ist aber nur eine Fiktion, die zwar in ruhigen Zeiten, wenn das Einlösungsbegehren gering ist, zutrifft, aber sich als unrichtig erweist, wenn es hauptsächlich auf die Einlösung ankommt, nämlich in Krisenzeiten; denn dann, namentlich im Kriege, muß die Einlösbarkeit aufgehoben werden, wie wir es jetzt eben erlebt haben. Hierüber setzt sich aber die Theorie hinweg. Sie findet sich auch mit dem Falle ab, daß die Einlösbarkeit nicht besteht. In diesem Falle tröstet sie sich mit der Hoffnung auf künftige Einlösung und gründet den Wert der Banknote auf den Wert des Metallgeldes, das in der Zukunft für sie bezahlt werden soll. Dabei bleibt völlig außer acht, daß dann die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Erfüllung dieser Hoffnung und die größere oder geringere Nähe des Zeitpunktes der Einlösung einen Einfluß auf den Wert der Banknoten ausüben müßten, ebenso wie der Wert und in weiterer Folge der Preis und Kurs jedes Kreditpapiers durch diese Faktoren beeinflußt wird.

Wenn aber die Banknoten keine andere Stütze ihres Werts hätten als die mehr oder weniger entfernte Hoffnung auf eine spätere Einlösung in Goldgeld, so müßte es zweifellos sehr bedenklich stimmen, wenn nun die zur Sicherung dieser Einlösung hinterlegte Deckung unter das als Minimum angesehene (in Wirklichkeit ganz ungenügende) Drittel herabsinkt.

Aber die metallistische Theorie ist nicht richtig.

Der Wert der Banknoten wird zwar mitgestützt durch den — international anerkannten — Wert des als Deckung hinterlegten Goldes, aber diese Stütze ist nicht die einzige, und die übrigen Stützen genügen, wenn vernünftig geurteilt wird, auch allein, um ihren Wert aufrechtzuerhalten und ihre Umlaufsfähigkeit zu sichern. Das soll bewiesen werden.

Voraussetzung der Umlaufsfähigkeit ist, daß die Banknoten stets in genügendem Maße Nachfrage finden und von jedem Erwerber ohne Verlust oder doch ohne anormalen Verlust weiter veräußert werden können.

Nachfrage wird den Banknoten zunächst schon deshalb zuteil, weil der Verkehr Umlaufsmittel braucht, um die Tauschgeschäfte, aus denen er sich zusammensetzt, abzuwickeln. „Als Monopolist der Geldherstellung kann der Staat", schreibt Oppenheimer im Juniheft 1917 des Weltwirtschaftlichen Archivs S. 254, „bei vorsichtiger Münzpolitik unterwertiges Metallgeld und sogar ganz wertloses Papiergeld eine unbegrenzte Zeit hindurch zu einem beliebigen Nominalwert ausgeben, d. h. zu einem Monopolpreis verkaufen. Denn jede entfaltete Gesellschaft braucht Zirkulationsmittel in genügender Menge sehr dringlich, und muß sie zu einem Monopolpreise erwerben, wenn sie zum Konkurrenzpreise nicht zu haben sind."

Abgesehen von diesem allgemeinen Verkehrsbedarf kommt in Betracht, daß die Reichsbanknoten speziell aus dem Grunde Nachfrage finden, weil sie kraft Gesetzes gegenüber jedermann unbeschränkte Zahlkraft zum Nennwert besitzen. Die Menge der in jedem Augenblicke bestehenden Zahlungsverpflichtungen einerseits gegenüber Staat und Gemeinde, andererseits gegenüber Privatpersonen ist aber bei unserer umfangreichen Gemeinwirtschaft und unserem ausgedehnten Kreditverkehr so gewaltig, daß die vorhandenen Banknoten hier restlos unterkommen. Nun ist freilich zu berücksichtigen, daß die Empfänger der Banknoten dieselben im allgemeinen nach kurzer Zeit weitergeben. Insoweit genügen die bestehenden Schuldverpflichtungen nicht, um den Banknoten fortdauernd Unterkommen zu sichern. Es ist vielmehr nötig, daß an Stelle der getilgten Zahlungsverpflichtungen immer neue entstehen. So lange das Vertrauen zu den Noten fortdauert, trifft das aber auch zu; denn der Verkehr hört nicht auf, es werden fortlaufend neue Verträge geschlossen, die auf Geld lauten, und es wird fortlaufend neuer Kredit erteilt. Immerhin könnten die Verhältnisse sich einmal anders gestalten. Aber auch dann wären alle diejenigen, die Banknoten besitzen, in der Lage, sie restlos zu verwerten. Keiner käme in die Gefahr, auf ihnen sitzen zu bleiben.

Das folgt daraus, daß die Banknoten nicht von jedem Empfänger weitergegeben werden, daß vielmehr ihr Umlauf an einer Stelle ein Ende findet, nämlich bei der ausgebenden Bank. An die ausgebende Bank müssen aber sämtliche Banknoten binnen längstens 3 Monaten zurückgelangen; denn sie werden nur darlehensweise auf dreimonatige Frist ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist muß Rückzahlung erfolgen. Das Bestehen dieser Rückzahlungsverpflichtungen sichert allen Banknoten ihre endliche Verwendung und verschafft ihnen von Seiten derjenigen, die zur Rückzahlung verpflichtet sind, einen unbedingt sichere Nachfrage. Allerdings kann zur Erfüllung dieser Rückzahlungsverpflichtungen auch anderes Geld verwendet werden. Indessen, die Scheidemünzen, deren Menge überdies nur wenig über eine Milliarde Mark beträgt, kommen hierfür nicht in Betracht, weil sie im Kleinverkehr unentbehrlich sind, und für die 4500 Mill. M. Darlehenskassenscheine gilt das Gleiche wie für die Banknoten; sie werden auch nur auf Kredit ausgegeben und müssen ebenfalls innerhalb 3, höchstens 6 Monaten, zurückgezahlt werden. Da es nicht mehr Reichsbanknoten und Darlehenskassenscheine gibt, als der Betrag der kurzfristigen Rückzahlungsverpflichtungen für beide zusammen ausmacht, so wird hiernach die Verwendbarkeit der Banknoten durch die Konkurrenz der Darlehenskassenscheine nicht gemindert. Sind die Rückzahlungsverpflichtungen für beide Gattungen Scheine erfüllt, so müssen sämtliche Banknoten und Kassenscheine aus dem Verkehr verschwunden sein. Eine Gefahr kann nur in der Richtung bestehen, daß die Rückzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden. Hiervor schützt aber die bankmäßige Deckung, die bei den Banknoten bekanntlich aus Wechseln mit mindestens 2 Unterschriften bezw. aus Schatzscheinen des Staates, bei den Darlehenskassenscheinen aus den lombardierten Wertpapieren oder Waren besteht.

Weitere Nachfrage finden die Banknoten aus dem Grunde, weil sie Kaufkraft besitzen, d. h. weil sie bei der Veräußerung von Waren überall freiwillig als Gegenwert angenommen werden. Diese Kaufkraft ist allerdings nicht wie die Zahlkraft in ihrem Bestande und in ihrer Größe durch bestehende Rechtsverpflichtungen gesichert, aber sie beruht doch auf einer althergebrachten Gewöhnung des Publikums und auf einer mehr oder weniger genauen Abstimmung von Warenangebot und Warennachfrage, zwischen die das Geld nur als Vermittler dazwischentritt.

Nun kommt es freilich nicht nur darauf an, daß die Banknoten überhaupt Nachfrage finden, sondern, daß die Nachfrage auch zum vollen Werte erfolgt. Die Besitzer von Banknoten haben nicht nur ein Interesse daran, daß sie die Banknoten überhaupt wieder absetzen können, sondern sie müssen auch im stande sein, sie ohne Verlust oder wenigstens ohne anormalen Verlust zu verwerten. Das erscheint aber durch die bisher angeführten Umstände noch nicht vollkommen gesichert. Es wäre ja denkbar, daß die Nachfrage nach den Banknoten nur zu wesentlich niedrigeren Preisen erfolgte, der Absatz nur unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen stattfinden

---

gängerin unserer Reichsbank, übernommen worden. Diese aber trug damit der allgemeinen Ansicht über Notendeckung Rechnung, die sich ihrerseits auf einen Ausspruch der Direktoren der Bank von England aus dem Jahre 1832 stützte: daß sie für ihre Noten und Depositen $^1/_3$ in bar zu halten pflegten. Es war eine allgemeine, schon von den ersten englischen Bankiers, den Goldschmieden des 17. Jahrhunderts, gemachte Erfahrung, daß die Forderung der Bareinlösung der Noten und die Abhebung von Depositen bei unerschüttertem Kredit nicht auf einmal und plötzlich geschieht, und daß es deshalb, trotzdem es sich sowohl bei den Noten als auch bei den Depositen um Sichtforderungen handelt, tunlich erscheint, einen Teil der bei der Bank ruhenden Fonds nutzbar anzulegen. Diesen Teil hatten die Direktoren der Bank von England 1832 auf $^2/_3$, die Metalldeckung auf $^1/_3$ bemessen, und das war allgemeine Regel geworden.

Digitized by Google

könnte, wie das ja zu Zeiten der französischen Revolution bei den stets wieder als Beispiel angeführten Assignaten der Fall war. Indessen, wenn nur vernünftig verfahren wird und keine — unbegründete — Panik ausbricht, ist auch in dieser Richtung eine Gefahr nicht vorhanden.

Verluste können bei der Veräußerung von Banknoten nur dann entstehen, wenn die Erwerber eine besondere Veranlassung haben, nicht mehr die früheren Bedingungen zuzugestehen, und die Besitzer sich veranlaßt sehen, hierauf einzugehen oder gar aus eigenem Antrieb verlustreiche Angebote zu machen. Das geschieht nur unter dem Druck zwingender Umstände. Als Regel bewährt sich auch hier das bekannte „Trägheitsgesetz", richtiger das Beharrungsvermögen, welches allen Verhältnissen innewohnt. Ohne Not entschließt sich vor allem niemand, etwas, was er besitzt, mit Verlust abzugeben.

Ereignisse, die einen solchen Druck ausüben können, sind nun entweder normale Aenderungen von Angebot und Nachfrage, die in Aenderungen des Bedarfs oder der Produktion an Waren, letzten Endes in Aenderungen der Bedürfnisse bezw. der Produktionsbedingungen, oder aber in Aenderungen des Vermögens der Reflektanten ihren Grund haben, oder es sind besondere Ursachen (speziell Mißtrauen, Furcht vor künftiger Entwertung), die zu außerordentlichen Dispositionen unter ungünstig veränderten Bedingungen Anlaß geben.

Die Ursachen der ersteren Art können wir mit einer Ausnahme außer acht lassen, da insoweit nur Faktoren zur Wirksamkeit gelangen, die vom Gelde unabhängig sind. Nur der Fall anormaler Notenausgabe, richtiger anormaler Kreditgewährung gehört hierher[3]). Durch anormale Kreditgewährung werden über das gewöhnliche Maß hinaus neue Kaufkräfte, wenn auch nicht geschaffen, so doch mobilisiert, die ihrerseits auf dem Wege der Vergrößerung der Nachfrage, wenn das Angebot nicht nachkommt, Preissteigerungen hervorrufen. Treten aber solche Preissteigerungen ein, so kann das Geld nicht mehr zum früheren Werte, also nur noch mit Verlust verwertet werden. Derartige Verluste sind allerdings, von Ausnahmefällen abgesehen, viel geringer, als man sich im allgemeinen vorstellt; denn wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse herrschen, so wird durch die Preissteigerung selbst, ja durch die Aussicht auf eine solche Preissteigerung und die Möglichkeit einer Erweiterung des Absatzes die Produktion angeregt, der vergrößerten Nachfrage ein größeres Angebot entgegenzusetzen, und dann geht der Preis wieder zurück. Das geschieht selbst bei Monopolartikeln, wenn vielleicht auch nur in der Weise, daß das Angebot von Surrogaten und Ersatzmitteln vergrößert wird. Die Annahme, daß infolge einfacher Vermehrung der Geldmenge die Preise einmal in dem gleichen Maße steigen, der Wert des Geldes also in dem gleichen Maße sinken könne, wie der Wert der Assignaten zur Zeit der französischen Revolution, ist unrichtig. Die Assignaten haben nicht infolge Ausgabe einer übermäßigen Menge ihren Wert verloren, sondern deshalb, weil Mißtrauen entstand. Andernfalls wäre es gar nicht möglich gewesen, daß der Wert der Assignaten ganz allgemein, d. i. allen Gütern gegenüber, auf ¼ pCt. zurückging, anders ausgedrückt, der Wert aller Waren ohne Unterschied auf das Vierhundertfache stieg!

Eine Entwertung des Geldes infolge ungewöhnlich starker Kreditgewährung unter Vermehrung der Notenmenge ist während des Krieges auch bei uns eingetreten. Die Erwerber der Banknoten sind daher nicht in der Lage gewesen, diese stets ohne Verlust wieder zu veräußern. Es wäre aber ganz falsch, diesen Faktor allein dafür verantwortlich zu machen. Die starke Kreditgewährung hat nur eine starke Vergrößerung der Nachfrage ermöglicht. Dazu kam dann als zweiter Faktor eine Verringerung bezw. unzureichende Vergrößerung des Angebots. Die Produktion konnte sich ja nicht entsprechend ausdehnen, weil Rohmaterialien und Arbeitskräfte knapp wurden und die Einfuhr teils infolge der Maßnahmen unserer Feinde, teils infolge von Einfuhrverboten beschränkt war und überdies noch durch das Steigen der Preise im Auslande und das Sinken unseres Wechselkurses verteuert wurde. Nur durch die Mitwirkung dieses zweiten Faktors, der mit der Beschaffenheit des Geldes auch nicht indirekt zusammenhing, konnten die jetzigen Verhältnisse sich herausbilden.

Mit einer solchen Entwertung des Geldes und den daraus entstehenden Verlusten muß sich aber jedermann abfinden. Ihre Ursachen liegen in den außergewöhnlichen Verhältnissen des Krieges. Daß die starke Notenausgabe bezw. die Kreditgewährung durch die Beschaffenheit des Geldes (seine Stoffwertlosigkeit) ermöglicht wurde, war nur ein Vorteil. Hätte man an der früheren Goldwährung, die der Kreditgewährung feste Grenzen zog, festgehalten, so hätten wir, da eine Anleihe von genügender Größe nicht sofort aufgenommen werden konnte, die zur Kriegführung erforderlichen Mittel nicht erhalten, und dann wäre eine Katastrophe eingetreten.

Als weitere Ursache für die Entwertung des Geldes und daraus entstehende Verluste der Banknotenbesitzer kommt nur noch Mißtrauen in Betracht. Solchem Mißtrauen ist ein stoffwertloses Geld, wie die Banknoten, natürlich viel mehr ausgesetzt als Goldgeld, das in seinem metallenen Körper einen international anerkannten Wert bei sich trägt.

Anlaß zu Mißtrauen bietet hauptsächlich eine starke Notenausgabe, die die Furcht vor künftiger Geldentwertung hervorruft. Dadurch werden die Besitzer von Noten veranlaßt, diese vorzeitig und billiger abzugeben, die Erwerber, sie nur zu niedrigerem Kurse anzunehmen. Auf diese Weise tritt eine Entwertung ein, die unter Umständen einen sehr bedeutenden Grad erreichen kann. Das Schicksal der Assignaten bildet hierfür das krasseste Beispiel. Daß solche Angstdispositionen in den Verhältnissen der Wirklichkeit keinen genügenden Grund finden, so lange noch vernünftig verfahren wird und bei der Geld- und Kreditausgabe gesunde Grundsätze festgehalten werden; daß unter dieser Voraussetzung eine durch starke Kreditgewährung herbeigeführte Geldentwertung niemals den Umfang erreichen kann, den man befürchtet, weil die gesteigerte Nachfrage selbst wieder ein gesteigertes Angebot hervorruft, das ausgleichend wirkt, ist bereits dargelegt worden. Wenn man annimmt, daß der Wert des Geldes in solchen Fällen jeden Halt verliere, so ist das unrichtig. Die Hauptstütze des Geldwerts, die Nachfrage derjenigen, welche Banknoten auf Kredit erhalten haben, bleibt auch bei größter Notenvermehrung erhalten. Mögen Banknoten ausgegeben werden, in welcher Menge auch immer, mit jeder Banknote entsteht zugleich eine Rückzahlungsverpflichtung, die nach 3 Monaten fällig wird. Mit jeder Banknote wird deshalb auch eine kurzfristige Nachfrage zum Zwecke der Tilgung dieser Rückzahlungsverpflichtung begründet, die die Verwertung dieser Banknote auch für diejenigen sichert, die selbst nicht zur Rückzahlung verpflichtet sind. Nur dann, wenn die Kreditnehmer zahlungsunfähig werden, und wenn dann auch Bürgschaften und Pfänder nicht hinreichen, entsteht zunächst eine Lücke. Aber auch diese Lücke wird zumeist durch die Nachfrage derjenigen ausgefüllt, die Banknoten zur Tilgung anderweitiger Schuldverpflichtungen oder behufs Ausnützung ihrer Kaufkraft erwerben. Nur dann, wenn der Staat Kreditnehmer ist und dieser zahlungsunfähig wird, liegt die Sache anders. Eine solche Gefahr ist aber bei uns ausgeschlossen.

Mißtrauen sind unsere Reichsbanknoten bisher glücklicherweise nicht ausgesetzt gewesen. Das ist um so mehr zu betonen, als die starke Vermehrung ihrer Menge (neben den Darlehenskassenscheinen) und die anormale Steigerung der Preise an sich wohl Anlaß hierzu hätten geben können. Ein berechtigter Grund zu Mißtrauen hat ja aber für den vernünftigen Beurteiler, der Verhältnisse auch nicht vorgelegen. Denn dieser mußte sich sagen, daß das, was geschehen ist, (im wesentlichen) unvermeidlich war, und daß bei dem legalen Verhalten von Reichsregierung und Reichsbank hierin auch in Zukunft keine Aenderung eintreten werde.

[3]) Die anormale Notenausgabe ist immer nur Begleiterscheinung. Ursache ist die ihr vorausgehende Krediterteilung. Wird der Kredit nicht unter Notenausgabe, sondern durch Einräumung von Giroguthaben erteilt, so tritt die gleiche Wirkung ein. Das wird in der Regel verkannt.

Digitized by Google

Einen weiteren Anlaß zu Mißtrauen bildet vielfach das Sinken des Kurses der inländischen Wechsel im Auslande, die „Entwertung der inländischen Valuta". Hierbei zeigt sich der Einfluß der falschen Lehre, daß die Auslandskurse den allgemeinen Wert des inländischen Geldes auch für das Inland widerspiegeln, während sie tatsächlich nur durch Angebot und Nachfrage nach inländischen Wechseln im Auslande bestimmt werden, die ihrerseits auf Export, Import und internationalen Schuld- und Kapitalverhältnissen beruhen, die nur einen kleinen Teil des Gesamtverkehrs des betreffenden Landes ausmachen. Dieser Gefahr sind wir bisher ebenfalls in hohem Maße ausgesetzt gewesen, da ja der Kurs unserer Wechsel im Auslande bis zu 50 pCt. gesunken ist. Aber auch sie ist glücklich vorübergegangen. Inzwischen dürfte man sich überzeugt haben, daß Auslandswert und Inlandswert des Geldes verschiedene Dinge sind, und daß der Rückschluß von Auslandskurse auf den inneren Wert des Geldes falsch ist. Für die Zukunft kommt überdies in Betracht, daß wir berechtigten Grund zu der Annahme haben, nach dem Kriege nicht nur ein weiteres Sinken des Kurses verhütet zu sehen, sondern nach und nach unter dem Einfluß der Besserung unserer Zahlungsbilanz auch den Wiederaufstieg zum Parikurse zu erleben.

Bei dieser Sachlage müssen wir zu dem Schlusse gelangen, daß unsere Banknoten, solange das (glücklicherweise tatsächlich vorhandene) Vertrauen fortdauert, schon auf Grund ihrer Geldeigenschaften eine stetige Nachfrage zu ihrem vollen oder doch nur durch unvermeidliche Umstände geminderten Werte finden, und daß zu einem Aufhören des Vertrauens kein berechtigter Grund vorliegt. Daraus folgt aber weiter, daß die Banknoten, wenn kein unbegründetes Mißtrauen zu befürchten ist, einer weiteren Stütze ihres Wertes zur Sicherung ihrer Umlaufsfähigkeit und zur gedeihlichen Erfüllung ihrer Geldfunktion nicht bedürfen.

Leider trifft aber die Bedingung, „wenn kein unbegründetes Mißtrauen zu befürchten ist", nicht zu. Beruhte das Vertrauen zu den Banknoten auf richtiger Erkenntnis und einsichtiger Beurteilung der in Betracht kommenden Faktoren, so wäre in dieser Beziehung eine Gefahr nicht vorhanden. So liegt die Sache ja aber nicht. Die Anschauungen auf dem Gebiete des Geldwesens sind ja noch keineswegs geklärt. Erwägungen, wie die vorstehenden, werden kaum jemals angestellt. Unsere Wissenschaft, die selbst noch zwischen der metallistischen Theorie und der nominalistischen Lehre hin- und herschwankt, ist noch nicht so weit, um auch nur die wenigen, die hierüber nachdenken, auf die rechte Bahn zu leiten. Die große Masse aber denkt über diese Dinge überhaupt nicht nach. Im allgemeinen herrscht deshalb bei uns zur Zeit nur ein blindes Vertrauen. Gerade deshalb aber kann dieses Vertrauen unter dem Eindruck irgend eines Bedenken erregenden Ereignisses, leicht in Mißtrauen umschlagen. Unter diesen Umständen ist es zweifellos geraten, den Wert der Banknoten noch durch eine weitere Stütze zu sichern. Aus diesem Grunde muß die Golddeckung, die bis vor kurzem noch fast allgemein als der ausschließliche Träger dieses Wertes galt, auch in Zukunft beibehalten werden.

Welche weitere Sicherheit kann die Golddeckung bieten?

Durch die Golddeckung wird zunächst die Aussicht begründet, daß nach Wiederherstellung der Einlösbarkeit diejenigen, welche Banknoten zur Einlösung einreichen, deren Nennwert in Gold ausgezahlt erhalten. Diese Aussicht ist jedoch materiell von keiner großen Bedeutung. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß von der Reichsbank Gold nur insoweit abgegeben werden kann, als dadurch die vorgeschriebene Dritteldeckung für den Rest der Noten nicht in Frage gestellt wird, ja nur insoweit, als diese Dritteldeckung für das Maximum der zu erwartenden Notenausgabe nicht gefährdet erscheint. Ist nicht mehr Gold vorhanden, als zur Dritteldeckung ausreicht, wie jetzt, so darf überhaupt kein Gold abgegeben werden; denn dann würde nach der Einlösung eines Teils der Banknoten der Rest nicht mehr zu einem Drittel gedeckt sein. Nur der Ueberschuß kann zur Abgabe gelangen. Aber auch soweit ein Ueberschuß vorhanden ist, werden, wie die Erfahrung beweist, in der Regel nicht mehr als einige Hundert Millionen Mark Gold im ganzen Jahre abgegeben, weil die Note volles Vertrauen genießt und deshalb Gold der Bank fast nur für die heimische Industrie oder zur Begleichung von Auslandsverpflichtungen abverlangt wird. Die Einlösbarkeit kann jedoch erst dann wiederhergestellt werden, wenn nicht nur der Krieg beendet, sondern auch der Parikurs wiedererreicht ist, weil sonst das abgegebene Gold ins Ausland abfließen würde. Wenn dieser Zeitpunkt auch heute noch nicht mit Sicherheit bestimmt und deshalb zurzeit mit einer alsbaldigen Wiedereinlösung der Noten nicht gerechnet werden kann, so steht doch außer Zweifel, daß die Wiedereinlösung in absehbarer Zeit möglich sein wird, sobald nach dem Kriege die deutsche wirtschaftliche Arbeit wieder freie Bahn gewinnt und unsere Valuta wieder herstellt. Diese Gewißheit trägt auch hier wieder das ihrige dazu bei, das unbedingte Vertrauen in die Sicherheit der Note unverändert aufrecht zu erhalten, wenngleich die Einlösbarkeit zeitweise außer Geltung gesetzt ist.

Neben dieser Aussicht auf volle Einlösung besteht für jeden Banknotenbesitzer die Aussicht auf Erlangung einer dem Prozentsatze der Deckung entsprechenden Summe Goldes im Falle einer Aufteilung des Goldschatzes. Das ist aber ganz imaginär, denn eine solche Teilung wird niemals stattfinden.

Von größter Bedeutung ist dagegen, daß die Golddeckung als Stütze des Vertrauens dient und so mittelbar dazu beiträgt, den Wert der Banknoten aufrechtzuerhalten. Daß das wirklich so ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß das Bewußtsein dessen, daß in der Reichsbank die Riesensumme von 2400 Millionen Mark Gold vorhanden ist, die für den Notfall zur Verfügung steht, die allgemeine Zuversicht stärkt und den so gedeckten Noten zu größerem Ansehen und besserer Absatzfähigkeit verhilft. Wäre kein Goldschatz vorhanden oder betrüge er nur einige Hundert Millionen Mark, so würde zweifellos nicht die gleiche Zuversicht herrschen. Dazu ist unser Volk viel zu sehr an den aus früheren Zeiten überkommenen Goldglauben gewöhnt.

Mit Rücksicht hierauf kann die Beibehaltung einer Golddeckung nicht dringend genug befürwortet werden. Andernfalls würde der Gefahr, daß das Vertrauen schwindet, wenn bedenkenerregende Ereignisse eintreten, und daß dann durch Angstdispositionen eine Entwertung des Geldes herbeigeführt wird, nicht genügend vorgebeugt sein.

Ist es aber nötig, daß die Golddeckung (mindestens) ein Drittel des Notenumlaufs beträgt, um diese Wirkung auszuüben? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Der eigentliche Grund für die Dritteldeckung: die Annahme, daß dadurch die jederzeitige Einlösung der Noten in Gold gesichert werde, besteht ja nicht mehr; denn die Einlösbarkeit der Noten ist aufgehoben und ihre Wiederherstellung liegt in ungewisser Ferne. Zur Stütze des Vertrauens aber kommt es auf den Prozentsatz der Deckung nicht an. Dazu genügt ein Goldschatz von Achtung gebietender Größe, ein Goldschatz, der Vertrauen einflößen kann. Wie groß er sein muß, läßt sich schwer bestimmen. Ein Betrag von 2000 Millionen Mark sollte aber doch wohl genügen.

Hiermit gelangen wir zu dem Ergebnis, daß es nicht nur keinem Bedenken unterliegt, daß die Drittelgolddeckung der Banknoten bisher um einige Prozente unterschritten ist, sondern daß auch eine weitere Unterschreitung erträglich erscheint, selbst wenn diese in der Weise herbeigeführt wird, daß noch einige Hundert Millionen Mark Gold zur Deckung unaufschiebbarer Verpflichtungen oder zur Beschaffung unentbehrlicher Bedarfsartikel ausgeführt werden. In letzterer Beziehung ist aber, da nun einmal auf dem Golde das Vertrauen zu unserem Gelde in wesentlichem Umfange beruht, ebenso wie bisher die größte Zurückhaltung zu beobachten. Auch dürfte es sich empfehlen, die Notwendigkeit jeder größeren Goldabgabe in der Oeffentlichkeit zu begründen. Endlich ist stets zu erwägen, welcher Eindruck durch die Minderung des Goldschatzes im Ausland hervorgerufen werden würde; denn das Ausland könnte dadurch veranlaßt werden, uns Kredite zu kündigen oder für die Zukunft zu versagen, und das muß, soweit irgend möglich, verhütet werden.

Digitized by Google

Schätzungsamtsgesetz und Herrenhaus.

Von einem Sachverständigen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Realkredits wird uns geschrieben:

Der Entwurf des Schätzungsamtsgesetzes ist im Herrenhaus mit erheblichen Abänderungen versehen worden und steht nunmehr am 15. November im Abgeordnetenhaus erneut zur Beratung. Ueber den Wert des Gesetzes sind die Meinungen nicht einheitlich. Aber auch der größte Freund des Gesetzes muß über gewisse Zusätze des Herrenhauses und insbesondere über den vom Herrenhaus beschlossenen §13c doch recht bedenklich werden, welcher lautet:

„Die Verrichtungen der Schätzungsämter bei der Schätzung ländlicher Grundstücke und die Verrichtungen der Provinzial-Schätzungsämter können durch Königliche Verordnung öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten mit ihrer Zustimmung ganz oder teilweise übertragen werden."

Mit Recht hat der Regierungsvertreter demgegenüber darauf hingewiesen, daß einmal die Landschaften gar nicht auf die Schätzung aller landwirtschaftlichen Grundstücke, insbesondere der kleinen Grundstücke, eingerichtet seien, daß ferner das Schätzungsverfahren, das mit drei Instanzen, der Lokalinstanz, der Provinzialinstanz und der Hauptritterschaft, arbeite, zu schleppend sei, daß es weiter nicht zu rechtfertigen sei, wenn die Landschaftstaxen für die Sparkassen und die sonstige Konkurrenz bei der ländlichen Beleihung maßgebend würden, und daß schließlich, falls der § 13c Gesetz würde, der geplante Schätzungszwang an dem Widerstand der Reichsorgane scheitern müsse, die es ablehnen würden, die ihrer Aufsicht unterstehenden Institute, wie Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften, den konkurrierenden Landschaften zu unterstellen. Diese Bedenken sind gewiß stichhaltig, und jedes für sich schon genügend, um einem Beurteiler, dem es um die Güte des Schätzungswesens zu tun ist, den § 13c unannehmbar erscheinen zu lassen. Man bedenke, daß die Landschaften, die im Gegensatz zu örtlichen Schätzungsämtern in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, ihre Beamten von dort aus in das Dorf entsenden müssen, in dem die Abschätzung vorzunehmen ist. Die Taxe wird teuer, und, wenn es sich um kleine Höfe handelt, im Verhältnis so übermäßig teuer, daß dadurch die ganze Beleihung in Frage gestellt werden kann. Durch die verschiedenen Nachprüfungen wird die Gewähr für die unbedingte Richtigkeit der Taxe wohl etwas, wenn auch kaum wesentlich, erhöht, dagegen aber das Verfahren außerordentlich verlangsamt, zumal wenn die Landschaften ihr derzeitiges Personal nicht ganz erheblich vermehren würden.

Auch darf man den Landschaften nicht das Recht in die Hand geben, die Grundlage des wirtschaftlichen Betriebes der Konkurrenzinstitute zu bestimmen. Allerdings haben sich die Kommissionsmitglieder des Herrenhauses gegen das Wort „Konkurrenz" gewandt. Zu Unrecht. Wer die Verhältnisse kennt, kann gar nicht leugnen, daß die Landschaft zwar als Nichterwerbs-Institut kein materielles, aber ein desto größeres wirtschaftspolitisches Interesse daran nimmt, ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen. Nebenbei bemerkt sind auch die Hauptkonkurrenten der Landschaft bei ländlichen Beleihungen, die Sparkassen, gemeinnützige Institute.

Die Herrenhauskommission und ihr anschließend das Plenum des Herrenhauses hat sich aber über alle diese Bedenken hinweggesetzt, nachdem ein Kommissionsmitglied ausgeführt hatte:

„Da die Landschaften in den meisten Provinzen beständen und zum großen Teile auch segensreich wirkten, so liege es im Interesse des Grundbesitzes, sie nach Möglichkeit durch gesetzgeberische Maßnahmen zu stärken, und sie durch Ueberweisung neuer schwerer Aufgaben gewissermaßen zu zwingen, sich weiter zu entwickeln und fortzubilden."

In diesen Worten liegt der wahre Grund des § 13c enthalten, und es ergibt sich aus ihnen die große wirtschaftliche und politische Gefahr des § 13c.

Die Landschaften sind eine Schöpfung Friedrichs des Großen zugunsten der adligen Güter. Da die adligen Stände in jener Zeit an offizieller Bedeutung zurückgingen und später aufgelöst wurden, so war es natürlich, daß der Adel die ihm verbliebene Möglichkeit, sich wenigstens in den Landschaftssitzungen regelmäßig zu treffen, zu Besprechungen nicht nur seiner Kreditinteressen benutzte, und daß die Landschaften auf diese Weise ein Mittelpunkt für die Vertretung politischer Interessen des Provinzialadels wurden. Heute beleihen die Landschaften auch bäuerliche Güter von bestimmter Größe. Aber auch heute sind ihre Leitungen und ihre Kuratorien aus dem Großgrundbesitz und zumeist aus dem Adel zusammengesetzt, zu dem einzelne diesen Kreisen nahestende Beamte hinzukommen. Bauern sind darin, wenn überhaupt, so in verschwindender Minderheit vertreten. Auch heute noch bilden die Landschaften sonach im wesentlichen Großgrundbesitzer-Versammlungen, die recht erhebliche tatsächliche, wenn auch keine offizielle und allgemein sichtbare politische Wirkung ausüben. Es ist verständlich, wenn jetzt der Großgrundbesitz den Wunsch hat, diesen Gremien auch offiziell außer dem Recht, über Beleihungen zu beschließen, staatliche Machtbefugnisse zuzuwenden. Eine solche Erweiterung der Befugnisse liegt aber nicht im allgemeinen Interesse und würde, worauf es hier ankommt, auf dem Gebiete des Schätzungswesens geradezu verheerend wirken.

Die Landschaften, die die Pflicht haben, alle Güter in Höhe der Landschaftstaxen zu beleihen, können sich einer übermäßigen Beleihungstätigkeit zuzeiten nur durch niedrige Taxierung entziehen, die Kreditsuchende von der Beleihung abhält. Es ist aber wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn ihnen damit die Möglichkeit gewährt würde, den Kreditsuchenden auch anderweitigen Kredit in angemessener Höhe abzuschneiden. Ferner würde die Landschaft, wenn sie gelegentlich von einer energischen und im Parteiinteresse zielbewußten Persönlichkeit geleitet würde, es in der Hand haben, die Gutsbesitzer, deren Grundstückswerte in gewissen Grenzen in ihren Händen liegen, sich gefügig zu machen. Es wird jeder Bauer ein unmittelbar wirtschaftliches Interesse daran haben, bei dem benachbarten Großgrundbesitzer, der in der Landschaft Einfluß hat, gut beleumundet zu sein. Solche Gefahren sind auch gegenüber den Mitgliedern eines sonstigen Schätzungsamts nicht ausgeschaltet, sie wirken dort aber nicht jedesmal im Sinne einer bestimmten Partei. Auch soll die Gefahr nicht größer geschildert werden, als sie bei der anerkannten Integrität unseres Beamtenpersonals im allgemeinen ist. Und doch wäre es falsch, überhaupt erst eine Gefahr zu ermöglichen, die mit Leichtigkeit und im übrigen mit besserem Ergebnis vermieden werden kann.

Förderung der Goldsammlung.

Von dem Geschäftsführer der Landesstelle für vaterländische Zwecke in Darmstadt, Herrn Geh. Finanzrat Bastian, ist der Schriftleitung die folgende Anregung unterbreitet worden, die hiermit auf seinen Wunsch den Mitgliedern des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zur Kenntnis gebracht wird.

„Es ist zur Förderung der Goldsammlung dringend wünschenswert, daß an den Schaltern aller Bankgeschäfte im Tagesverkehr, soweit das mit der erforderlichen glatten Abwicklung des Verkehrs vereinbar ist, eine Zeitlang Zettel mit etwa nachfolgendem Aufdruck ausgegeben werden:

„Vorderseite:

Auch geldwirtschaftlich müssen wir uns unüberwindlich zeigen.

Gold dem Vaterlande

darzubringen, ist Stärkung unserer Waffen- und Geldgewalt.

Die Goldankaufsstelle ist geöffnet .....

Rückseite:

Aus vaterländischen Gründen sind alle Geschäftsinhaber dringend gebeten, diesen Zettel zu verteilen."

Auch wer sonst die Wichtigkeit eines stolzen Goldbestandes für unser Vaterland erkannt hat, wird den Zettel gern verteilen helfen."

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidung.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 1 des Kriegssteuer-Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915.

Die zur Sicherung der Kriegssteuer gemachte Sonderrücklage unterliegt in Preußen der Einkommensteuerpflicht.

Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, VII. Senat, vom 10. Juli 1917 (Rundschau für G. m. b. H. 1917, S. 402).

Die nach § 1 des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 gemachte Sonderrücklage ist zwar nach § 8 Abs. 1 das „der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen", getrennt von dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen. Daraus folgt aber nicht, daß sie aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und in das Eigentum des Staates oder Reichs übergegangen ist. Schon der Wortlaut des § 8 Abs. 1 a. a. O. steht dem entgegen; denn er unterscheidet die Sonderrücklage von „dem sonstigen Vermögen", rechnet sie also zum Vermögen der Gesellschaft. Folgerecht tließen die Zinsen der Rücklage nach § 8 Abs. 3 das. den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu. Die u. a. bei Stier-Somlo, Kriegsgewinnsteuer-Sicherungsgesetz, 2. Auflage Seiten 105 ff. mitgeteilten parlamentarischen Verhandlungen (vergl. Kommissionsbericht — Nr. 175 — Seiten 27, 28 zu § 8) lassen ersehen, daß die vom Reichstag dem § 8 Abs. 1 eingefügten Worte „der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen" der Verpfändung der Rücklage durch die Gesellschaft vorbeugen sollen, daß man aber eine Pfändung seitens Dritter für zulässig erachtet; solche wäre ausgeschlossen, wenn die Rücklage in das Eigentum des Reichs übergegangen wäre. Von einer Seite wurde besonders betont, daß neben der Rücklage selbstverständlich auch das sonstige Vermögen der Gesellschaft dem Reiche für seine Steuerforderung hafte, eine Auffassung, die ebenfalls davon ausgeht, daß die Rücklage im Vermögen der Gesellschaft bleibt. Ebenso unbegründet ist die Annahme, daß mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1915 und mit der durch dieses angeordneten Verpflichtung zur Bildung der Sonderrücklage die Existenz der Steuerforderung des Staates zum Ausdruck gekommen und eine „Beschlagnahme" erfolgt sei. Schon die Ueberschrift des Gesetzes widerlegt diese Annahme; nach ihr will es sich auf „vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne" beziehen: es verfolgt den Zweck, den späteren steuerlichen Rückgriff auf die Gewinne bereits abgelaufener Geschäftsjahre zu ermöglichen und sicherzustellen. Die Steuer selbst ist erst durch das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 eingeführt; vor Erlaß des Gesetzes konnte eine auf ihm beruhende Steuerforderung des Reichs nicht entstehen. Eine auf der Passivseite der Bilanz zu bewertende Schuld der Gesellschaft bestand am 31. Dezember 1915 betreffs der Steuer weder bilanzrechtlich noch steuerrechtlich. Die Einstellung der Sonderrücklage unter die Passiven dient also der Deckung einer später zu erwartenden besonderen Ausgabe und stellt an sich die Bildung eines steuerpflichtigen Reservefonds dar. Daß damit die Kriegssteuer als solche versteuert wird, steht der Steuerpflicht nicht entgegen. Denn alle Personalsteuern, zu denen auch der Wehrbeitrag und die Kriegssteuer gehören (siehe Strutz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916, Seite 50 Anmerkung 7), sind nicht Werbungskosten der Gesellschaft m. b. H. im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes und deshalb bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abzugsfähig (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 14 Seite 336).

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Steuerpflicht der Rücklage weiter deshalb, weil ihr nach § 8 Abs 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 die freie Verfügung über die Rücklage entzogen sei, der letzteren aber danach ein nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für den Begriff des Reservefonds wesentliches Merkmal fehlte. Auch dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Schon oben ist dargelegt, daß der der Gesellschaft die freie Verfügung entziehende Zusatz lediglich in der Absicht dem Gesetz eingefügt ist, um die Verpfändung der Rücklage durch die Gesellschaft zu verhindern. Wollte man aber auch eine Gebundenheit der Rücklage im Sinne der Auslegung des Gesetzes durch die Beschwerdeführerin annehmen, so würde daraus die Einkommensteuerfreiheit der Rücklage doch nicht folgen. Allerdings hat sich der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts in der von der Gesellschaft angezogenen Entscheidung vom 4. März 1898 — Nr. V. A. 156 — nach Erörterung des Unterschieds zwischen einem Bewertungskonto und einem Reservefonds dahin ausgesprochen:

„Ein solcher (Reservefonds) ist stets dann vorhanden, wenn von dem Gewinn ein Betrag im Vermögen der Gesellschaft für irgend welche künftige Zwecke verbleibt. Der entscheidende Gesichtspunkt dabei ist, ob im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft vorliegt oder nicht; ..... dagegen ist der Zweck, welcher mit der Zurückhaltung des Vermögens von der Verteilung an die Aktionäre verfolgt wird, ohne Bedeutung, wenn nur die Gesellschaft im Besitze der freien Verfügung über den zurückgestellten Vermögensvorrat bleibt".

Auf diese Entscheidung nimmt das Urteil desselben Senats vom 6. Mai 1908 (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 13 Seite 305) Bezug. Wenn der damals erkennende Gerichtshof mit der fraglichen Aeußerung den ihr von der Gesellschaft beigelegten Sinn hätte verbinden wollen, so würde der jetzt erkennende Senat dem nicht zustimmen können. Es ist aber anzunehmen, daß der Hinweis auf die freie Verfügung in jener älteren Entscheidung, wie Keil im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 37 Seite 394 vermutet, „nur das Vorhandensein eines wirklichen Kapitalfonds klarstellen sollte, dem keine Schuldverbindlichkeit der Gesellschaft gegenüberstehe, zu deren Deckung er dienen müsse", daß also die „freie Verfügung" hier die „Freiheit der Bilanzaufstellung" bedeuten soll. Denn schon in dem Urteil vom 13. Mai 1898 hat dieselbe Erste Kammer des V. Senats, von der das Urteil vom 4. März desselben Jahres erlassen ist, die Steuerpflicht der Zuführungen zu einem Reservefonds ausdrücklich anerkannt, obwohl die Aktiengesellschaft über den nach ihrer Konzessionsurkunde für gewisse außerordentliche Fälle zu bildenden und in besonderen Effekten anzulegenden Reservefonds nur bei Eintritt dieser Fälle, sonst aber nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten verfügen durfte (siehe Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 7 Seite 95 Absatz 1 letzter Satz). Weiter sieht das Urteil desselben V. Senats vom 16. März 1912 (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 16 Seite 151) in den Zuführungen zu einem Reservefonds einen Teil des gewerblichen Einkommens auch in einem Falle, in dem infolge testamentarischer Bestimmung das Verfügungsrecht der Betriebsinhaber über den Reservefonds erheblichen Beschränkungen unterworfen war. Endlich hat das Oberverwaltungsgericht die Steuerpflichtigkeit der Zuführungen zu dem Zwangsreservefonds des § 262 des Handelsgesetzbuchs stets bejaht, obwohl dessen Verwendung zu einem ganz bestimmten Zwecke im Gesetz festgelegt ist. Hiernach unterliegen die der Sonderrücklage des § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 aus dem Geschäftsgewinn zugeführten Beträge der Einkommensteuerpflicht. Der erkennende Senat findet sich mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit dem VI. Senat, der in mehreren Urteilen (z. B. vom 14. April 1917 — VI. G. 39 und 52./17) die gleichen Zuführungen zum Reservefonds als steuerpflichtigen Ertrag im Sinne des § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 angesehen hat, und mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamts, der sich in der Reichstagskommission (siehe deren Bericht Seite 16 Absatz 4) für die Einkommensteuerpflicht der Sonderrücklage ausgesprochen hat. Auch in der Literatur zum Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 wird die Steuerpflichtigkeit der Rücklage ganz überwiegend bejaht; siehe die Kommentare von Stier-Somlo, 2. Auflage, Seite 108 Absatz 1, Moesle Seite 52, Zimmermann Seiten 3/4, Mrozek, Direkte Kriegssteuer, Seite 26 Absatz 3. Auch Strutz kommt bereits in Nr. 20 der Vossischen Zeitung vom 12. Januar 1916 („Die zweite Einkommensteuererklärung im Kriege") zu demselben Ergebnis.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1917.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft.
Vom Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel, Berlin.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.
Von Dr. Lammers, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft.

Vom Geh. Kommerzienrat **Hermann Frenkel**, Berlin.

Der 3. Dezember 1917 ist ein für das deutsche Bankgewerbe besonders bedeutsamer Zeitpunkt.

Nach einem Stillstand von 40 Monaten werden an diesem Tage zum ersten Male wieder an deutschen Börsen amtliche Kurse festgestellt. Damit ist der erste Schritt zur Ueberleitung des Börsenverkehrs vom Kriegszustande zur Friedenswirtschaft getan.

Freilich handelt es sich bei diesem Schritt zunächst nur um eine unvollständige Maßnahme. Die Wiederaufnahme der amtlichen Notierungen beschränkt sich auf das Gebiet der Dividendenwerte, wobei Aktien feindländischer Gesellschaften naturgemäß von der Kursnotierung ausgeschlossen bleiben müssen. Der Terminverkehr bleibt nach wie vor bis auf weiteres unstatthaft, ebenso bleibt das Verbot der Kreditgewährung für Effektenankäufe in Kraft. Für festverzinsliche Werte ist eine Wiederaufnahme der amtlichen Notizen bis auf weiteres nicht vorgesehen. Die Veröffentlichung der amtlich festgestellten Kurse bleibt ebenso wie diejenige privatim ermittelter Kurse nach wie vor verboten, Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen Angaben über Wertpapierpreise nur enthalten, soweit sie von Banken oder Bankfirmen oder behördlich zur Herausgabe von Kurszetteln ermächtigten Stellen an Banken oder Bankfirmen gerichtet sind*); für Wertpapiere, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, dürfen sie sich nur auf die amtlich festgestellten Preise erstrecken. Durch alle diese Einschränkungen wird jedoch die Bedeutung der bevorstehenden Neuordnung nicht vermindert. Die Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs, wenn auch in begrenztem Umfange, enthält die Anerkennung, daß auch während des Krieges nach Lage der jetzigen Verhältnisse ein amtlich geregelter Börsenverkehr nicht entbehrt werden kann. Unumgänglich nötig wurde diese Neuregelung durch den Umfang und die Ausdehnung, welche der freie Börsenverkehr in Dividendenwerten während der bisherigen Dauer des Krieges angenommen hat, eine Erscheinung, welche, unter großen Gesichtspunkten betrachtet, nur als eine erfreuliche bezeichnet werden kann, weil sie das feste und unerschütterliche Vertrauen der wirtschaftlichen Kreise Deutschlands auf den schließlichen siegreichen Ausgang des Krieges und die gesicherte wirtschaftliche Zukunft unserer Industrie und unseres Handels wiederspiegelt. Dieses Vertrauen hat insbesondere in den am Börsenverkehr teilnehmenden Kreisen fest und zuversichtlich auch in Zeiten bestanden, in denen die Unüberwindlichkeit Deutschlands und seiner Bundesgenossen im Kampfe gegen übermächtige Feinde sich nach außen hin militärisch und politisch noch nicht in so glänzender Weise offenbarte, wie dies gegenwärtig dank der unvergleichlichen Erfolge unserer Streitmacht auf allen Kriegsschauplätzen der Fall ist. Wenn zur Begründung der gegenwärtigen Neuordnung des Börsenverkehrs auf Mißstände hingewiesen worden ist, die sich in dem bisherigen freien Börsenverkehr herausgebildet hätten, so mag auch hier betont werden, daß es falsch wäre, hieraus Vorwürfe gegen die unmittelbar am Börsenverkehr teilnehmenden Kreise herzuleiten. Soweit der Umfang und die Kursbewegung des freien Börsenverkehrs zu Bedenken Veranlassung geben konnte, ist dies im allgemeinen nicht auf die Schuld von Personen, sondern auf in der Hauptsache außerhalb der Börse liegende Verhältnisse zurückzuführen. Wenn jetzt in der Wiederaufnahme der amtlichen Kursnotierungen ein Weg zur Beseitigung derartiger Mißstände erblickt wird, so können die berufenen Vertretungen des Bankierstandes, wie namentlich der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Verein für die Interessen der Fondbörse zu Berlin für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, bereits seit Jahr und Tag auf die Notwendigkeit eines solchen Schrittes hingewiesen zu haben, wobei die beteiligten Vertretungen allerdings eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs in erheblich weiterem Umfange, als sie jetzt eintreten soll, empfohlen haben. In dem Rahmen, in welchem die Wiederaufnahme der amtlichen Kursnotizen am 3. Dezember d. J. erfolgen wird, werden die Berliner Banken und Bankfirmen die vor dem Kriege übliche Geschäftsform des Kommissionsgeschäfts wiederum zur Anwendung bringen, die sie während des Fehlens amtlicher Kursnotizen, wie wiederholt auch in dieser Zeitschrift dargelegt worden ist, nur notgedrungen und gegen ihren eigenen Wunsch hatten aufgeben müssen. Dagegen werden die hiesigen Banken und Bankfirmen Geschäfte in festverzinslichen Werten und anderen nicht zur amtlichen Notiz gelangenden Papieren auch in der Folge mit ihrer Kundschaft als Eigenhändler tätigen, bis ihnen durch eine Ausdehnung der amtlichen Kursnotierung auch auf diese Effekten die Uebernahme der Kommissionärpflichten auch hinsichtlich solcher Geschäfte wieder ermöglicht wird.

Ein wichtiger neuer Zeitabschnitt beginnt mit dem 3. Dezember 1917 aber auch um deswillen, weil an diesem Tage die neu errichtete **Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr** in Wirksamkeit tritt. Ihre Errichtung ist ein wertvolles praktisches Ergebnis der Bestrebungen, dem deutschen Bankgewerbe im Effektenverkehr angemessene Geschäftsbedingungen zu sichern und zu erhalten, Bestrebungen, für welche bereits vor 15 Jahren der I. Allgemeine Deutsche Bankiertag in Frankfurt a. M. und im Jahre 1912 der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag in München einmütige Kundgebungen veranstaltet hatten. Zur Erreichung des allen Angehörigen unseres Gewerbes gemeinsam am Herzen liegenden Zieles war allerdings eine außerordentlich mühevolle Einzelarbeit erforderlich, welche in Berlin in nahezu vierjährigen Verhandlungen zwischen der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) und dem Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin, außerhalb Berlins durch entsprechende Verhandlungen zwischen der

*) (Anm. der Schriftleitung): Zum Nachweise der Bezugsberechtigung gegenüber den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für den Amtlichen Kursbericht der Berliner Börse sowie gegenüber der Geschäftsstelle des Hertel'schen Kursberichts genügt eine Bescheinigung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, daß die Bestellerin zu den nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1917 bezugsberechtigten Firmen gehört.

Digitized by Google

erstgenannten Vereinigung und einer größeren Anzahl örtlicher Banken- und Bankiervereinigungen geleistet worden ist. In Berlin war es außerdem notwendig, mit der Organisation der freien Makler zu einer Verständigung zu gelangen, da auf der einen Seite den Bankfirmen daran gelegen sein mußte, die zwischen ihnen getroffenen Abmachungen nicht durch eine bankgeschäftliche Betätigung der Makler außerhalb der Börse unterboten zu sehen, auf der anderen Seite aber die Makler den berechtigten Anspruch erhoben, die Existenzbedingungen ihres Gewerbes durch Bewilligung angemessener Courtagesätze sichergestellt zu erhalten. Auch hierüber ist es, dank dem in dem Kreise des hiesigen Bankgewerbes bestehenden Verständnis für die Wichtigkeit der Erhaltung eines lebenskräftigen Maklerstandes, gelungen, eine Einigung zu erzielen, und so konnten in einer am 24. November d. J. stattgehabten Versammlung der hiesigen Privatbankfirmen sowohl die Satzung der die Privatbankfirmen einerseits, die Mitglieder der Stempelvereinigung andererseits als gleichberechtigte Gruppen umfassenden Bedingungsgemeinschaft als auch der Entwurf des für diese Gemeinschaft maßgebenden Provisionsabkommens, sowie endlich der eines Abkommens über die Maklergebühr einmütig zum Beschluß erhoben werden.

Es ist nicht unmöglich, daß die in der Praxis zu machenden Erfahrungen nach manchen Richtungen zu einer Verbesserung und einem weiteren Ausbau der getroffenen Festsetzungen führen werden. Der Wert des jetzt zustande gekommenen Zusammenschlusses ist jedoch vor allem darin zu sehen, daß das, was Vielen unmöglich schien, sich als möglich erwiesen hat: eine Einigung der von verschiedenen und vielfach widerstrebenden Interessen geleiteten Glieder des Berliner Bankiergewerbes zu einem gemeinsamen Ziel, wobei vielfach Sonderwünsche und Sonderinteressen mit anerkennenswerter Bereitwilligkeit zurückgestellt worden sind, um das Wohl und die Zukunft des ganzen Standes zu sichern. Wenn sich dieser Gemeinsinn, wie zu erwarten, auch bei der praktischen Durchführung der gefaßten Beschlüsse betätigt, dann darf gehofft werden, daß das erstrebte Ziel erreicht werden wird. Mehr und mehr wird dann erkannt werden, daß der neue Zusammenschluß, weit entfernt, die unserem Gewerbe nötige Bewegungsfreiheit einzuengen, den im Privatbankierstande in reicher Fülle vorhandenen lebendigen Kräften neue Möglichkeiten fruchtbarer Wirksamkeit und erfolgreicher Beteiligung an der Lösung der großen Zukunftsaufgaben des deutschen Bankgewerbes eröffnen wird.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. **Lammers**, Berlin.

Durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg ging die finanzielle Führung unserer Gegner von England auf die Vereinigten Staaten über. Dadurch gewann die schon ins Wanken geratene finanzielle Lage der Entente eine wertvolle Unterstützung. Die Vereinigten Staaten wurden hierdurch unsere Hauptgegner sowohl hinsichtlich der Versorgung der Entente mit Munition wie mit Geld. Daher dürfte die Kriegsfinanzierung, wie sie sich jenseits des Ozeans vollzieht, für uns von erheblichem Interesse sein.

Mit einem Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in dem am 30. Juni endenden Geschäftsjahr für 1916/17 von 3635 Mill. Doll., für 1915/16 von 2135 Mill. Doll., für 1914/15 von 1094 Mill. Doll., mit einem Goldeinfuhrüberschuß seit Ausbruch des Krieges bis 1. Juli 1917 von 1,1 Milliarden Doll., mit einem Volkseinkommen von 50 Milliarden Doll. gegenüber 30 Milliarden Doll. in Friedenszeiten und einem Volksvermögen von 225—250 Milliarden Doll. traten die Vereinigten Staaten in den Krieg ein. Diese schon an und für sich gute Basis für eine Kriegsfinanzierung suchte die Regierung bald nach der offiziellen Teilnahme an dem Kriege bedeutend zu erweitern. Sämtliche Maßnahmen, die seitens der Regierung ergriffen wurden, gingen darauf aus, die Finanzkräfte des ganzen Landes einheitlich zusammenzufassen, sie straff zu organisieren, und sie in erster Linie im Interesse der Kriegsfinanzierung zu verwerten. Das System der Federal Reservebanken versuchte man durch die Angliederung der noch abseits stehenden ungefähr 1500 Staatsbanken und Trustgesellschaften weiter auszubauen. Zu diesem Zwecke erließ der Präsident Wilson eigens einen Aufruf. Durch den Beitritt weiterer Staatsbanken und Trustgesellschaften beabsichtigte man vor allem eine Steigerung der Barbestände (cash resources) der Federal-Reservebanken zu erreichen, um so in Wechselwirkung wiederum die Reservebanken in die Lage zu versetzen, ihre Ausleihungen zu erhöhen. Zu letzterem Zwecke wurde auch das Verzeichnis der für den Rediskont bei den Federalreservebanken in Frage kommenden Wertpapiere erweitert, ebenso wie die Liste der als Unterlage für Regierungsdepositen in Betracht kommenden Wertpapiere. Um eine möglichst große Konzentration der Goldbestände zu erreichen, wandten sich die Bundesreservebanken an die Banken und Gesellschaften ihres Bezirkes mit dem Ersuchen, im vaterländischen Interesse ihre Goldbestände gegen Noten einzutauschen. Neue Bankverbindungen mit dem Ausland wurden angeknüpft, und die bestehenden erweitert, damit die Goldversendungen ins Ausland nach Möglichkeit unterblieben, und der Dollarkurs auch ohne solche gestützt würde. Die Ausfuhr von Gold wurde mit Wirkung vom 10. September 1917 verboten. Reisende, die die Vereinigten Staaten verlassen, dürfen nicht mehr als 5000 Doll. mit sich nehmen, darunter nur 200 Doll. in Gold und 200 Doll. in Silber. Das Schatzamt verbot den Banken und Privatbankiers alle Goldrückstellungen für ausländische Rechnung und verlangte vertrauliche Angaben über reservierte Goldbeträge. Am 1. Juli 1917 standen dem Schatzamt 3090 Mill. Doll. in Gold zur Verfügung, gegenüber 1890 Mill. Doll. im Juli 1914. Hand in Hand mit diesen Bemühungen zur Zentralisation der Goldbestände ging eine Aenderung des Federal Reserve Banking Act vom 21. Juni 1917. Bisher hatten die dem Federal Reserve Bank-System angeschlossenen Banken einen Teil der für ihre Depositen zu haltenden Goldreserven teils in ihren eigenen Kassen, teils bei den Federal Reservebanken. Nunmehr wurde bestimmt, daß diese Goldreserven, deren Prozentsatz von 18 auf 13, von 15 auf 10 und von 12 auf 7 pCt. herabgesetzt wurde, vollständig bei den Reservebanken hinterlegt werden muß. Jede Federal-Reservebank erhält täglich genaue Berichte über die Lage der Banken und Trustgesellschaften ihres Bezirks. Diese Berichte müssen enthalten:

1. den Gesamtbetrag der Guthaben bei den Banken,
2. die täglich fällig werdenden Gelder,
3. die kurzfristigen Vorschüsse an Makler und Börsenfirmen,
4. Wertpapiere, die sich zum Diskont oder Lombard eignen,
5. Wertpapiere, die als Deckung von Regierungsguthaben dienen können.

Alle Kapitalübertragungen nach neutralen Ländern werden scharf überwacht, und es erging eine Warnung vor deutschen Interessenten, die angeblich amerikanisches Kapital nach Südamerika zu ziehen versuchten. Die Auflage fremder Anleihen soll möglichst vermieden werden, und tatsächlich sind seit dem Eintritt Amerikas in den Krieg ausländische Anleihen kaum mehr aufgelegt worden.

Der erste Kriegskredit, der am 24. April 1917 bewilligt wurde, belief sich auf 7 Milliarden Doll. Derselbe sollte wie folgt verwendet werden: 2 Milliarden Doll. als Freiheitsanleihe, 3 Milliarden Doll. als Vorschüsse an Verbündete und 2 Milliarden Doll. als Treasury Certificates of indebtedness.

Die erste Kriegsanleihe wurde zu pari in Höhe von 2 Milliarden Doll. unter dem Stichwort „liberty loan of peace" in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juni 1917 aufgelegt. Fällig wird die Anleihe im Jahre 1947, jedoch hat die Regierung das Recht, dieselbe im Jahre 1932 zu pari zu kündigen. Der Zinsfuß beträgt 3½ pCt., und die Anleihe ist konvertierbar, falls später eine höher verzinsliche ausgegeben wird. Auch ist sie frei von der Einkommensteuer und allen anderen Staats- und Gemeindesteuern mit Ausnahme der Erbschaftssteuer. Bei der Zeichnung

Digitized by Google

waren 2 pCt. zu zahlen, 18 pCt. am 28. Juni, 20 pCt. am 20. Juli, 30 pCt. am 15. August und 30 pCt. am 30. August 1917. Das Zeichnungsergebnis stellte sich wie folgt:

	Doll.	gezeichnet Doll.	Zuteilung pCt.	zugeteilt Doll.
bis	10 000	1 296 684 850	100	1 296 684 850
„	100 000	560 103 050	60	336 061 850
„	250 000	220 455 600	45	99 205 000
„	2 000 000	601 514 900	30	184 381 800
„	6 000 000	234 544 300	25	58 661 250
„	10 000 000	46 674 160	21	9 081 600
„	25 000 000	50 000 000	20,22	10 110 000
über	25 000 000	25 250 000	20,17	5 093 650
		3 035 226 850		2 000 000 000

Zu erwähnen ist, daß ungefähr 200 Mill. Doll. beschlagnahmter deutscher Gelder auch in Freiheitsanleihe angelegt worden sind. Die Banken durften bis 6 pCt. ihrer eigenen Mittel zeichnen. Im August beklagt sich die angesehene Finanzzeitschrift „The Chronicle" darüber, daß die Anleihe immer noch nicht in feste Hände (permanent holders) übergegangen ist, und daß es noch geraume Zeit dauert, bis der Geldmarkt nicht mehr durch sie beeinflußt wird. Im übrigen scheint das Ergebnis weniger den Vereinigten Staaten zugute gekommen zu sein, als seinen unersättlichen Verbündeten, denn dieselbe Zeitschrift schreibt: „It is well known that the two — billion — dollars liberty loan was issued at this particular time to provide primarily not for our own immediate war expenditure but for our Government's loans to our allies."

Die im ersten Kriegskredit vorgesehene Summe von 3 Milliarden Doll. Vorschüsse an Verbündete dürfte bereits bis Ende September von diesen voll in Anspruch genommen worden sein. Fast keine Woche verging, ohne daß die Vereinigten Staaten Hunderte von Millionen Doll. für die eine oder andere Verbandsmacht hergeben mußten. Im allgemeinen vollziehen sich die Vorschüsse an die Verbündeten in der Weise, daß das Schatzamt gemäß der ihm erteilten Ermächtigung Anleihen der Ententeländer aufkauft und den Gegenwert den Verkäufern in Dollarwährung zur Verfügung stellt. Das Schatzamt darf solche Anleihen der Verbündeten, die hinsichtlich des Zinsfußes und der Fälligkeit mit den amerikanischen Anleihen übereinstimmen, bis zu einem Betrage von drei Milliarden Doll. auf Grund des ersten Kriegskredits aufkaufen. Wie rapide die Ansprüche der Verbündeten an die Vereinigten Staaten gestiegen sind, zeigt folgende Aufstellung. Es betrugen die Vorschüsse an:

	bis Amerikas Eintritt in den Krieg	seitdem bis Ende Oktober
England . . .	1131,4 Mill. Doll.	1860 Mill. Doll.
Frankreich . . .	736,7 „ „	820 „ „
Rußland	148,5 „ „	325 „ „
Italien	25,0 „ „	485 „ „
Canada	335,0 „ „	
Neufundland .	5,0 „ „	—
Belgien	—	58,4 „ „
Serbien	—	3 „ „
	2381,6 Mill. Doll.	3551,4 Mill. Doll.

Außerdem:
Bankkredite . 100 Mill. Doll.

Gesamtsumme mithin 6033 Mill. Doll., gleich 25,33 Milliarden Mark.

Die täglichen Vorschüsse an Verbündete stellten sich im Durchschnitt vor dem 1. Juli 1917 auf 10,5 Mill. Doll., nach dem 1. Juli 1917 auf 13,5 Mill. Doll. und ab 1. August 1917 auf 16,4 Mill. Doll.

Die eigenen Kriegsausgaben bestritt die Regierung durch den Verkauf der Treasury Certificates of indebtedness. Ihre Ausgabe war durch War Bond Act vom 24. April 1917 in Höhe von 2 Milliarden Doll. vorgesehen, und der Erlös aus ihnen soll dazu dienen, die laufenden Ausgaben zu bestreiten, solange dieselben durch ordentliche Einnahmen noch nicht gedeckt werden können. Das Schatzamt verkauft die Certificate an die Banken, die sie wiederum bei Zeichnung von Kriegsanleihe in Zahlung geben. Ausgegeben werden die Certificate in Stücken von 1000, 5000, 10 000 und 100 000 Doll. Die Ausgabe begann Ende April 1917. Der Zinsfuß schwankte zwischen 3 und 3½ pCt.

Dem durch die Kriegsanleihe, die Vorschüsse an Verbündete und die Treasury Certificates of indebtedness verbrauchten ersten Kriegskredit folgte am 2. September 1917 die Bewilligung eines zweiten in Höhe von 11 538 Mill. Doll. Davon sollten dienen:

3 000 Mill. Doll.	als II. Kriegsanleihe,
4 000 „ „	als neue Vorschüsse an Verbündete,
538 „ „	zur Konvertierung gewisser ausstehender Anleihen (Danish West Indies),
2 000 „ „	zur weiteren Ausgabe von Certificates of indebtedness,
2 000 „ „	als War Savings Certificates.
11 538 Mill. Doll.	

Die zweite Kriegsanleihe wurde aufgelegt in der Zeit vom 1. bis 27. Oktober 1917. Von der 3½ prozentigen Verzinsung der ersten Anleihe ging man über zu einer 4 prozentigen und räumte damit zugleich den Zeichnern der ersten Anleihe das Recht der Konvertierung in die zweite Anleihe ein. Beide Anleihen können wiederum konvertiert werden, wenn während des Krieges eine Anleihe mit noch höherem Zinsfuß herauskommt. Rückzahlbar ist die II. Anleihe in 15 Jahren, jedoch kann das Schatzamt bereits nach 10 Jahren von diesem Rechte Gebrauch machen. Die geringste Zeichnung beträgt 50 Doll., die Anzahlung bei der Zeichnung 2 pCt. und die erste Einzahlung am 15. November 1917 18 pCt. Der 24. Oktober wird als Nationalfeiertag gelten. Emissionen werden im Interesse der Anleihe eingestellt. Hinsichtlich der Besteuerung ist die zweite Anleihe nicht so günstig gestellt wie die erste. Daher erklärt sich auch die Nachfrage nach Stücken der ersten Anleihe, kurz vor der Auflage der zweiten. Während die zweite Anleihe ebenso wie die erste frei ist von der Einkommensteuer und allen anderen Staats- und Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Erbschaftssteuer, ist sie nicht befreit von den Steueraufschlägen, wie solche durch die neue War Revenue Bill vorgesehen sind, und die teilweise bis zu 50 pCt. gehen. Die Propaganda war echt amerikanisch. Am ersten Zeichnungstage läuteten die Glocken der Kirchen und dazu heulten die Sirenen aller Fabriken und Dampfer. Mac Adoo, der Schatzsekretär und Schwiegersohn Wilsons machte eine Rundreise, um die Clubs, Handelskorporationen und patriotischen Gesellschaften für die Anleihe zu gewinnen. Der Arbeitersekretär erließ einen Aufruf an die arbeitenden Klassen, „deren Zukunft und Wohlstand von der Niederlage der Hohenzollern abhängt". Der Erfolg war nicht den Erwartungen entsprechend. Besonders die Zeitungen der Entente sprachen schon wochenlang vorher von einem Ertrage von mindestens 5 Milliarden Doll. Wenn demgegenüber das wirkliche Ergebnis nur 4 617 532 300 Mill. Doll. beträgt, so ist das für unsere Feinde immerhin eine Lehre, ihre finanziellen Erwartungen an Amerika nicht zu hoch zu stellen.

Durch die im zweiten Kriegskredit vorgesehene Summe von 4 Milliarden Doll. neuer Vorschüsse an Verbündete erreichten diese die Höhe von 7 Milliarden Doll. Rechnet man die vor dem offiziellen Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg an die Verbündeten bewilligten Vorschüsse von 2481 Mill. Doll. hinzu, so ergibt sich eine in Kürze eintretende Gesamtverschuldung der Verbündeten an die Vereinigten Staaten von 9481 Mill. Doll. oder 40 Milliarden M. Das dürfte selbst den Amerikanern auf die Dauer zuviel werden. Schon jetzt werden Stimmen laut, die wieder den Abschluß privater Kredite an einzelne Firmen und Länder der Entente fordern.

Die Ausgabe der ferner bewilligten 2 Milliarden Treasury certificates of indebtness mit 1jähriger Laufzeit dürften sich in bisheriger Weise vollziehen. Neu ist die

Digitized by Google

Ausgabe von 2 Milliarden Doll. War Savings Certificates. Diese Sparcertificate, nach englischem Muster in Amerika eingeführt, sollen durch die Post und ähnliche Vermittlungsstellen vertrieben werden. Niemand darf mehr als 1000 Doll. besitzen. Teilzahlungen von 1 Doll. sind zulässig. Um besonders die kleinen Sparer für diesen Anleihetyp zu interessieren, werden sie zu 4,10 Doll. ausgegeben, und sind in 5 Jahren zu 5 Doll. rückzahlbar. Hinsichtlich der Besteuerung unterliegen sie nur dem income super-taxes und der excess-profits-tax.

Die Stabilisierung des Dollarkurses bereitet den maßgebenden Kreisen in den Vereinigten Staaten immerhin mehr Schwierigkeiten als sie erwartet hatten. Ohne Zweifel wirkt die enge Verquickung der englisch-amerikanischen Finanzen ungünstig auf den Dollarkurs. Die Entwertung des Dollars in Stockholm und Madrid brachte bereits im Juni eine Konferenz zustande, die als Mittel für die Entwertung des Dollars in Madrid Kreditbeschaffungen in Spanien vorschlug und auch die Errichtung eines „Clearing House" für die Verbündeten in Erwägung zog. Inzwischen hat die Entwertung des Dollars an einigen Plätzen weitere Fortschritte gemacht. Am 25. Oktober betrug dieselbe in:

Amsterdam	8,8 pCt.
Stockholm	46,3 „
Madrid	21,0 „
Schweiz	13,1 „

Daher sind die Federal Reservebanken beauftragt worden, alle Geschäfte der ihnen angegliederten Banken und Trustgesellschaften, die sich auf ausländische Wechsel, Kreditübertragungen in jeder Form sowie auf die Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber erstrecken, zu überwachsen. Auch dem Schatzsekretär sind in dieser Hinsicht einige Befugnisse übertragen worden.

Deutschland darf im allgemeinen dem weiteren Verlauf der Finanzoperation seines neuesten Gegners mit Ruhe entgegensehen. Ganz klar scheint man sich jenseits des Ozeans über die erheblichen Kosten, die der Eintritt in die Reihe der Kriegführenden mit sich brachte, nicht gewesen zu sein. Während man die Kriegskosten für das erste Kriegsjahr im Mai noch auf 9—10 Milliarden Doll. veranschlagte, stieg diese Schätzung im Juli schon auf 12 Milliarden Doll. und 3 Milliarden Vorschüsse an Verbündete, im September auf 19 Milliarden Doll. und im Oktober auf 21 Milliarden Doll.

Diese enormen Summen werden in den maßgebenden amerikanischen Kreisen sicherlich einige Bedenken an dem Zwecke der Kriegsteilnahme aufkommen lassen, zumal noch mit einer wesentlichen Erhöhung der Kriegskosten zu rechnen ist, da die Ansprüche der Verbündeten ständig steigen und wahrscheinlich noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben, und auch die Kosten für den Unterhalt von Heer und Flotte im Laufe der nächsten Monate wesentlich wachsen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen

1. Zu § 9 Preuß. EinkStG.

In der Sperrung der Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren durch die mit uns im Kriege befindlichen Staaten kann der Wegfall oder eine wesentliche Aenderung der Einkommensquelle im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nicht erblickt werden. Der Besteuerung für das Jahr 1915 ist daher nicht der mutmaßliche Ertrag, sondern das Ergebnis des Kalenderjahres 1914 zugrunde zu legen.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, V. Senat, vom 23. Mai 1917, IV a, 48,16 (Pr. Verw.-Blatt 39 S. 41).

Aus den Gründen:

In der Beschwerde wird der Antrag auf Absetzung von 6519 M. von dem festgestellten steuerpflichtigen Einkommen damit begründet, daß die russischen Wertpapiere, die serbischen Staatsanleihen und die Neu-Guineaaktien von den mit Deutschland im Kriege stehenden Mächten Rußland, Serbien, England mit einem allgemeinen Zahlungsverbote belegt worden seien. Durch das Zahlungsverbot seien diese Wertpapiere in ihrer Eigenschaft als Quellen des Einkommens so wesentlich verändert, daß die Einnahmen aus ihnen nicht nach Maßgabe des letzten Kalenderjahres veranlagt werden können, sondern nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage geschätzt werden müssen. Mit Rücksicht auf die Maßnahmen der feindlichen Staaten sei der Ertrag dieser Einnahmen gleich null zu schätzen.

Bei den Aktien der Schantungbahn sei die Aenderung der Quelle in der Tatsache zu erblicken, daß der japanische Staat das Schantungbahnunternehmen mit Beschlag belegt, es für Kriegsbeute erklärt habe und für eigene Rechnung betreibe. Die Einnahmen aus diesen Aktien seien deshalb gleich null zu schätzen.

Daß diese Schätzungen zutreffend waren, habe das inzwischen abgelaufene Kalenderjahr 1915 bestätigt.

Die vorstehenden Ausführungen seien von der Berufungskommission nicht gewürdigt und insbesondere die rechtliche Bedeutung der Tatsache, daß das ganze Unternehmen der Schantungbahn mit Beschlag belegt worden sei, überhaupt nicht geprüft worden.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Für die Bemessung des Einkommens aus allen Einkommensquellen nach der Vergangenheit ist allerdings die wesentliche Gleichartigkeit der Quellen in den beiden der Vergangenheit und der Zukunft angehörenden Zeiträumen (Kalender- oder Wirtschaftsjahr und Steuerjahr) die notwendige Voraussetzung. Und als wesentliche, das Rechnen mit der Vergangenheit ausschließende Aenderungen der Quellen gelten solche Aenderungen, welche geeignet sind, den Ertrag erheblich zu beeinflussen. Demgemäß hat das Oberverwaltungsgericht in der Zinsenherabsetzung bei Staatsanleihen sowie in der vertragsmäßigen Erhöhung und Verminderung des Zinsfußes einer Kapitalforderung eine wesentliche Aenderung der Quelle des Kapitalvermögens erblickt (Entscheidungen in Staatssteuersachen Band 1 Seite 172, Band 13, S. 77). Nicht aber liegt eine wesentliche Aenderung einer in einem Inhaberpapiere, sei es einem Staatsschuldschein oder einer Obligation einer Gesellschaft, verbürgten verzinslichen Kapitalforderung schon dann vor, wenn der Staat, die Gesellschaft, ihre Verpflichtung zur Zinszahlung zeitweise nicht erfüllt, wie es bei den russischen Wertpapieren und den serbischen Staatsanleihen des Steuerpflichtigen beim Beginne des Steuerjahres der Fall war. Die mit Deutschland im Kriege befindlichen Staaten, so auch Rußland und Serbien, haben die Zinszahlung für ihre Anleihen an deutsche Gläubiger wohl während des Krieges eingestellt, und den hier in Frage kommen den russischen Gesellschaften ist die Zahlung von Zinsen an deutsche Gläubiger verboten worden. Hierdurch aber hat das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner an sich noch keine Aenderung erfahren. Das Recht auf die Schuldforderung und die zugesicherten Zinsen besteht vielmehr ungeändert fort. Nur die Fälligkeit der Zinsen ist gehemmt, hinausgeschoben worden. Eine Hemmung der Fälligkeit von Zinsen wirkt wie eine Stundung derselben, sie ändert aber nicht die Einkommensquelle der verzinslichen Kapitalforderung. Hiernach hat die Berufungskommission diejenigen Zinsbeträge, welche der Steuerpflichtige im Jahre 1914 aus russischen Wertpapieren und serbischer Staatsanleihe tatsächlich erhalten hat, mit Recht als steuerpflichtiges Einkommen gemäß § 9 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes angerechnet.

Die Steuerpflicht der Dividenden der Neu-Guinea- und Schantungbahn-Aktien braucht nicht untersucht zu werden, da ihre Absetzung mit 180 + 150—330 M. bei dem festgestellten steuerpflichtigen Einkommen von 49 602 M. die schon bei einem Einkommen von mehr als 48 000 M. beginnende Steuerstufe nicht ändert.

2. Zu § 6 Abs. 4 Preuß. EinkStG.

Bezüge, welche ein im Felde befindlicher Privatangestellter von seiner Anstellungsfirma erhält, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, sind trotz des fehlenden Rechtsanspruches im Zweifel als Entgelt für die Gesamtheit des ge-

Digitized by Google

leistetenDienstesunddemnachalssteuerpflichtiges Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung anzusehen.

I. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes, V. Senat, vom 20. Juni 1917 (IV a 122/16), PrVerw.-Bl. 39, S. 42).

Für die im Privatdienst Angestellten bildet das durch den Dienstvertrag begründete Dienstverhältnis die Einkommensquelle der gewinnbringenden Beschäftigung im Sinne der § 6, Ziffer 4, § 14 des Einkommensteuergesetzes. Das Dienstverhältnis findet, abgesehen von den Ausnahmefällen, wo ein bestimmter Endzeitpunkt vereinbart ist, oder wo die Dienste nach Beschaffenheit oder Zweck erledigt sind (§ 620 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sein Ende durch Kündigung (§§ 620 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 66 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder durch Vereinbarung. Liegt keine dieser Voraussetzungen für die Beendigung des Dienstverhältnisses vor, so dauert es fort, selbst wenn der Angestellte seitweise keine Dienste leistet. Denn die Dienste, welche jemand auf Grund eines Dienstverhältnisses leistet, bilden eine Einheit, und die Vergütung steht der Gesamtheit der Dienste gegenüber, wenngleich sie meist in bestimmten Zeitabschnitten gezahlt wird. Die Gründe, aus denen die Dienstleistung unterbleibt, sind gleichgültig.

Wird ein Angestellter zum Heeresdienst eingezogen, so bildet dies einen wichtigen Grund, der beiderseits zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt (§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 71, Ziffer 1 und § 72, Ziffer 3 des Handelsgesetzbuches). Die Kündigung des Dienstverhältnisses braucht nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend erfolgen und aus den Handlungen und dem Verhalten des Arbeitsgebers und des Angestellten hervorgehen. Besteht das Anstellungsverhältnis und die zugleich mit ihm eingegangene Treueverpflichtung des Angestellten gegenüber dem Arbeitsgeber fort, so spricht, wenn auch ein Anspruch auf Vergütung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelmäßig nicht besteht, die Vermutung dafür, daß eine von letzterem an ersteren, gleichviel unter welcher Bezeichnung und ob freiwillig und widerruflich, gewährte Vergütung Entgelt für die Gesamtheit der Dienste und demgemäß Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung bildet.

Für die Frage, ob das Fortbestehen des Angestelltenverhältnisses anzunehmen ist, kommen insbesondere die Pensionsverhältnisse, die Weiterzahlung von Tantiemen, Gratifikationen und Abschlußprovisionen in Betracht.

Ist das Angestelltenverhältnis aufgehoben, so kann eine fortlaufende Zuwendung des früheren Arbeitgebers an seinen früheren Angestellten ein Recht auf periodische Hebung begründen oder geschenkweise erfolgen.

Ob unter diesen Gesichtspunkten die sogenannte, an die Ehefrau des Steuerpflichtigen gezahlte Unterstützung steuerpflichtiges Einkommen bildet, ist unter Klarstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses erneut zu prüfen und gegebenenfalls eingehend zu begründen. Alle tatsächlichen Annahmen, von denen die Berufungskommission in ihrer neuen Entscheidung ausgehen will, sind mit dem Steuerpflichtigen zu erörtern.

II. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, V. Senat, vom 4. Juli 1917 (IV a 133/17) PrVerw.Bl. 39, S. 43.

Die Berufungskommission hat einwandfrei festgestellt, daß das Dienstverhältnis des Steuerpflichtigen nach seiner Einberufung zum Heeresdienste nicht aufgelöst worden ist. Daß etwa das Dienstverhältnis durch die Einberufung von selbst ein Ende erreicht habe, ließe sich aus dem Gesetz nicht begründen. Daß ein stillschweigendes Uebereinkommen über die Auflösung des Dienstverhältnisses oder eine stillschweigende Kündigung stattgefunden habe, kann ebenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden. Die Berufungskommission folgert aus den Umständen das Gegenteil und stellt fest, daß der Steuerpflichtige nach Beendigung der militärischen Dienstleistung seine alte Tätigkeit wieder aufnehmen sollte. Hierfür beruft sie sich hauptsächlich darauf, daß der Steuerpflichtige schon einmal aus dem Heeresdienst entlassen und bei seiner früheren Arbeitgeberin wieder beschäftigt worden sei.

Ist das Dienstverhältnis fortgesetzt worden, so besteht allerdings für die Arbeitsgeberin keine Verpflichtung, die vereinbarte Vergütung insoweit zu zahlen, als ihr vom Steuerpflichtigen keine Dienste geleistet sind, da die Voraussetzungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 63 des Handelsgesetzbuchs nicht gegeben sind. Gewährt sie aber auf Grund einer Vereinbarung oder ohne eine solche eine Vergütung, so ist dieses Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, ebenso wie dies zutrifft, wenn nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine „Vergütung" zu zahlen ist an einen Angestellten, der verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

Unzutreffend ist auch die Ansicht, daß die gezahlten sogenannten Unterstützungen nicht Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sein könnten. Bestand das Dienstverhältnis fort, so spricht sogar eine gewisse Vermutung dafür, daß sie sich als eine Vergütung aus dem Dienstverhältnisse darstellen. Denn das Dienstverhältnis bildet eine Einheit derart, daß der Gesamtheit der Dienste die gesamte Vergütung gegenübersteht. Wenn diese in bestimmten Zeitabschnitten und Teilbeträgen gezahlt wird, so bedeutet das nur eine besondere Art der Erfüllung (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch § 614).

Unerheblich ist es, unter welcher Bezeichnung und zu wessen Händen die Bezüge gewährt werden. Insbesondere ist es gleichgültig, ob der Arbeitsgeber einen Anspruch anerkennen will oder nicht, ob dem Arbeitnehmer ein Klagerecht zusteht oder nicht. Entscheidend ist in der Regel, daß die Leistung mit Rücksicht auf das fortbestehende Dienstverhältnis gewährt ist. Für die Annahme, daß eine Schenkung vorliegt, und daß das Dienstverhältnis nur den Beweggrund hierzu bildet, sprechen dann die Umstände regelmäßig nicht.

Die Bezugnahme des Steuerpflichtigen auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 6. Februar 1915 (Amtliche Nachrichten 1915, Seite 371) ändert an diesem Ergebnisse nichts. Das Reichsversicherungsamt unterscheidet ausdrücklich zwischen Beschäftigungsverhältnis und Dienstverhältnis und macht die Krankenversicherungspflicht da von abhängig, ob ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Für die Einkommensteuer kommt es aber nicht sowohl auf die tatsächliche Beschäftigung, als vielmehr auf das rechtliche Fortbestehen des Dienstverhältnisses an. Weiter zieht das Reichsversicherungsamt den leitenden Gedanken der Reichsversicherungsordnung heran, indem es ausführt, daß dieser dahin geht, den erkrankten Versicherten wiederherzustellen; für die zum Heeresdienst eingezogenen Versicherten sei jedoch in der Regel anderweit in Krankheitsfällen gesorgt. Auch dies paßt nicht auf die Einkommensteuer. Wenn schließlich das Reichversicherungsamt ausführt, daß freiwillig gewährte Zahlungen der Arbeitergeber nicht als Gegenleistungen aufzufassen seien, so beruht das hauptsächlich auf tatsächlicher Würdigung des Einzelfalles. Sollte das Reichsversicherungsamt einen allgemein gültigen und auch auf Fälle wie den vorliegenden anzuwendenden Grundsatz habe aufstellen wollen, so würde dem allerdings nach dem Gesagten nicht beigetreten werden können.

Buchbesprechung.

Oesterreich-Ungarns Volks- und Staatswirtschaft. 2 Bücherbesprechungen. Von Priv.-Doz. Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.

In einem Kriege, der die führenden Völker Mitteleuropas zu gemeinsamem Kampfe um ihre zukünftige Weltstellung geeinigt hat, darf es eigentlich als selbstverständliche Voraussetzung gelten, daß unter den Bundesgenossen über ihre innere wirtschaftliche Kraft und Stärke, über die Eigenart ihrer Volkswirtschaft, über ihre Bedürfnisse Klarheit herrsche, nicht nur um jederzeit ihre Spannkraft und Aktionsfähigkeit beurteilen zu können, sondern auch um eine Grundlage für die Ordnung der künftigen, möglichst enge zu gestaltenden wirtschaftlichen Beziehungen zu gewinnen.

Oesterreich-Ungarn, welches geographisch und historisch das vermittelnde Bindeglied zwischen dem kulturell und wirtschaftlich rasch fortschreitenden Mittel- und Norddeutschland und der langsameren, aber differenzierteren Kultur- und Wirt-

Digitized by Google

schaftsentwickelung des Orients darstellt, ist als komplizierteres Gebilde aus einer Mehrheit von Völkern mit ganz verschiedenem Entwickelungsstande schon an sich viel schwerer in seiner wirtschaftlichen Gesamtkraft zu erfassen, da hier die Resultierende aus vielen, leider nicht immer nur parallel wirkenden Kräften gezogen werden muß. Dazu kommt aber auch noch insbesondere, daß es sich staatsrechtlich um die Vereinigung zweier Staaten handelt, die nebeneinander je eine völlig selbstständige Verbandswirtschaft führen. Jeder der beiden Staaten veröffentlicht nun seine Wirtschaftsrechnung (Voranschlag und Rechnungsabschluß), die keineswegs auf einheitlichen materiellen und systematischen Grundlagen aufgebaut ist, dagegen fehlt jede zusammenfassende, die Gesamtwirtschaft der Monarchie darstellende offizielle Publikation. Das sogenannte Delegationsbudget, d. h. der Voranschlag sowie der Rechnungsabschluß, welcher den Delegationen der beiderseitigen Häuser des Reichstages zur Prüfung bezw. Genehmigung vorgelegt wird, enthält nicht etwa eine ziffernmäßige Aufstellung des österreichisch-ungarischen Reichshaushaltes, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben der gewissen staatsgrundgesetzlich „gemeinsamen Angelegenheiten" und der hierfür bestehenden gemeinsamen Ressorts (Minist. d. Aeußern, Reichskriegs- und Reichsfinanzministerium, Gemeinsamer oberster Rechnungshof), gibt also keinerlei Aufschluß über die Wirtschafts- und Finanzverhältnisse der Gesamtmonarchie. Gerade zu rechter Zeit sind nun zwei Schriften erschienen, welche in den angegebenen Richtungen wenigstens für eine allgemeine Orientierung hinreichende Aufklärung bieten. Es ist dies einerseits die Abhandlung: Dr. Moriz Dub über „Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft im Weltkriege" (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Georg v. Schanz und Julius Wolf, 36. Heft, Verlag Ferdin. Enke, Stuttgart, 1917, 80 S., geh. 3 M), andererseits die kleine Schrift: Dr. Hans Patzauer „Oesterreichs und Ungarns Staatswirtschaften" (Wien, 1916, Verlag Manz, 107 Seiten, broschiert 3 Kr.).

Die erstgenannte Schrift, welche Oesterreich-Ungarns Volkswirtschaft unter dem Einflusse des Weltkrieges zum Gegenstande hat, bringt eine sehr instruktiv und fesselnd geschriebene Darstellung der umwälzenden Aenderungen, welche sich im Gefolge des Krieges auf dem Gebiete der Produktion, des Geld- und Kreditmarktes vollzogen haben. Auf Grund eingehender Kenntnis der praktischen wirtschaftspolitischen Vorgänge schildert Dub zunächst die wirtschaftliche Situation zur Zeit des Kriegsausbruches. Der Wegfall des Außenhandels hat naturgemäß auf die österreichisch-ungarische Wirtschaft einen geringeren Einfluß geübt, als auf jene Deutschlands, da Oesterreich-Ungarn der Hauptsache nach ein Binnenstaat, davon Ungarn ein überwiegender Agrarstaat ist. Deutschlands Außenhandel betrug vor dem Kriege 21 Milliarden M. und fiel fast ganz weg, der österreichisch-ungarische Außenhandel betrug insgesamt nur 6,8 Milliarden Kr., davon mit Deutschland rund 40%. Um so entscheidender für Oesterreich-Ungarns Wirtschaftsleben und Ernährung war aber, daß es infolge dreier schlechter Erntejahre knapp vor dem Kriege aus einem Lande mit ehedem hoher aktiver Ernährungsbilanz ein Getreideimportland geworden war. Insbesondere für Oesterreich war die Sachlage kritisch, weil Ungarn nun seine Ueberschüsse zum Teile tatsächlich selbst benötigte, zum Teile mit denselben stark zurückhielt. Trefflich schildert der Verfasser die sehr verschiedenen Rückwirkungen, welche der Krieg auf die einzelnen Gesellschafts- und Berufsschichten hatte. Die finanziellen Verhältnisse der Landwirtschaft sind in beiden Reichshälften im allgemeinen außerordentlich günstige geworden, die Entschuldung sowie Rücklage von Sparkapital hat stark zugenommen, aber auch große Teile der vollständig auf die Kriegswirtschaft eingerichteten Industrie haben die günstige Konjunktur zu außerordentlichen Gewinnen und Kapitalansammlungen ausgenutzt. Dafür ist die Lage der Konsumentenkreise trotz vielfach gesteigerter Löhne und Gehälter infolge der gewaltigen Teuerung eine außerordentlich schwere geworden. Die Preise in Oesterreich sind wesentlich höher als in Deutschland, wozu insbesondere fortschreitende Verschlechterung der Valuta, das allgemeine andauernde Sinken der Kaufkraft des Geldes das Seine beiträgt. Sehr interessant sind die Ausführungen des Verfassers speziell über die Geld- und Valutaverhältnisse während des Krieges. Während in Deutschland gleich nach Kriegsausbruch Darlehnskassen geschaffen wurden, welche eigene Geldzeichen ausgaben und sehr zur Entlastung der Notenbank wie des Geschäftsverkehrs beitragen, blieb in Oesterreich der Lombard bei der Notenbank konzentriert. Als dann später ebenfalls Darlehnskasen geschaffen wurden, blieben sie der österreichisch-ungarischen Bank angeschlossen, konnten keine eigenen Geldzeichen ausgeben, haben aber auch keine nennenswerte Entwickelung genommen. Als Vorteil ergibt sich allerdings hieraus, daß in Oesterreich nur ein einheitliches Papiergeld der Notenbank zirkuliert, was eine einheitliche Kreditpolitik und eine leichtere Rückkehr zu normalen Verhältnissen ermöglicht. Mit Recht zählt der Verfasser unter den Fehlern unserer autoritären Ordnung der Kriegswirtschaft u. a. die zwecklose Erlassung eines Moratoriums gleich nach Kriegsausbruch, dann die durch nichts begründete anfängliche Heraufsetzung des Bankzinsfußes auf 8%, der alsbald wieder bis auf 5% ermäßigt werden mußte, dann die ebenfalls nur schädliche Einstellung der offiziellen Bankausweise[1]) auf. Das Verschwinden des kaufmännischen Wechsels, ein fast ausschließlicher Barzahlungsverkehr bei außerordentlicher Geldflüssigkeit, teils infolge der Notenvermehrung, teils infolge des fortgesetzten Abverkaufes von Vorräten und Lagern kennzeichnen die finanzielle Situation. Das normale Kreditgeschäft der Banken in Oesterreich ist in voller Liquidation, Wechsel und Report sowie Kontokorrentverkehr haben so gut wie aufgehört, die Bilanzen der Banken sind gänzlich umgewandelt, ihr Hauptschuldner ist der Staat, ihr Hauptgewinn die Zinsendifferenz. Gleichwohl haben die meisten Banken die Gelegenheit benützt, zur Vermehrung ihres eigenen Kapitales für die Zeit des kommenden großen Friedensbedarfes zu schreiten. Der Krieg hat die Volkswirtschaft Oesterreich-Ungarns in vollem Maße beschäftigt, keinen Augenblick gab es Arbeitslosigkeit, die Beschaffung der Kriegsanleihen vollzog sich glatt. Besonders instruktiv sind die Ausführungen des Verfassers über Geldwert und Wechselkurse im Gefolge des Krieges. Hier muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß in Oesterreich-Ungarn vor dem Kriege ein Goldumlauf im freien Verkehre nicht bestand, daß vielmehr die Notenbank die alleinige Goldreserve des Reiches bildete, die zugleich zur Aufrechterhaltung der Valuta gegenüber dem Auslande dienen mußte. Den Notenumlauf schätzt der Verfasser auf ca. 10½ bis 11 Milliarden Kr.[2]), die restliche Golddeckung auf etwa 300 Mill. Kr. (S. 38). Die Folge des langen Krieges äußerte sich nun in einer steigenden Verschlechterung des österreichischen Geldwertes im Auslande, die wesentlich über die Entwertungsprozesse anderer Länder hinausging, wogegen der Geldwert in der Heimat nicht in gleichem Maße litt. Sehr richtig meint der Verfasser, daß die Hauptursache der Teuerung und der verminderten Kaufkraft des Geldes in erster Linie in der Warenknappheit und erst in zweiter Linie in der Geldfülle liege. „Die Devisenkurse auf die auswärtigen Plätze sind nicht der Ausdruck des Mißtrauens in die Lebenskraft der Monarchie, sondern die Wirkung der wirtschaftlichen und finanziellen Absperrung" (S. 55). Als Hauptproblem der Friedenswirtschaft bezeichnet er mit Recht vor allem die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, wobei er zur Deckung eines Jahresbedarfes der österreichisch-ungarischen Produktion ein Erfordernis von etwa 1 bis 3 Miliarden Kr. berechnet, das auch nur wieder im Anleihenswege und zwar bei den für die Lieferung in Betracht kommenden Auslandstaaten beschafft werden kann. Der Weg zum Wiederaufbau der Valuta könne nur in der Verbesserung der Zahlungsbilanz und in einer stets mit dem Bedarf der Volkswirtschaft in Einklang bleibenden Verminderung des Notenumlaufes gefunden werden. Um erstere zu erreichen, bedürfe es Exportgüter, die nicht von der industriellen Produktion abhängig sind. Als

[1]) Gegenwärtig beschäftigt man sich ernstlich mit der Frage, die Veröffentlichung der Bankausweise wieder aufzunehmen und dürfte diese in der allernächsten Zeit bevorstehen.

[2]) Nach einer vom ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle im Finanzausschuß des ungarischen Abgeordnetenhauses abgegebenen Erklärung hat sich der Notenumlauf der Bank in der letzten Zeit auf 15½ Milliarden Kr. erhöht. Abgesehen davon, daß er immer noch weit hinter jenem Frankreichs und Rußlands zurückbleibt, dürfte die bevorstehende Ausgabe der 7. Kriegsanleihe wieder in stärkerem Maße zur Verminderung der staatlichen Vorschüsse bei der Bank beitragen und damit für die nächste Zeit auch eine weitere Vermehrung des Notenumlaufes verhindern.

Digitized by Google

solche macht er neben der unmittelbaren Anleiheaufnahme im Auslande behufs Auffüllung des Goldschatzes die Ausfuhr österreichisch-ungarischer Wertpapiere auf den ausländischen Kapitalmarkt namhaft, wofür die billige Valuta gewiß einen Anreiz bilden werde. Ob die Anwendung dieses Mittels in dem hier erforderlichen großen Umfang zweckdienlich und ratsam wäre, scheint mir doch sehr fraglich. So notwendig die fremde Kapitalzufuhr zur Verbesserung der Valutaverhältnisse nach dem Kriege sein wird, so vermehrt sie doch die Verschuldung und Zinsenlast an das Ausland, drückt also selbst wieder auf die Zahlungsbilanz der Zukunft. Nur die Hebung der autochthonen, nicht auf Rohstoffzufuhr vom Ausland allein angewiesenen Produktion unter gleichzeitiger Beschränkung des nur Luxusbedürfnissen dienenden Importes kann allmähliche Abhilfe schaffen. Starke Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion in Oesterreich und namentlich in Ungarn, welche die Abgabe für den Export so wie ehedem wieder ermöglicht, starke Steigerung der Kohlen- und metallischen Bergbauproduktion (einschließlich Mineralöl), der Tabakverarbeitung für den Export, des Holzexportes usf., aber auch und meiner Ansicht nach in erster Linie die intensive, neue Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten eröffnende Anteilnahme an Handel und Produktion in den gemeinsam mit Deutschland neu zu gewinnenden und zu erschließenden Wirtschaftsgebieten auf dem Balkan und in der Türkei —, werden für Oesterreich-Ungarn die unentbehrlichen Voraussetzungen zur finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufrichtung bilden.

Die zweite Schrift P a t z a u e r s setzt sich zum Ziele die Staatswirtschaft Oesterreichs und Ungarns, und zwar zunächst für jeden dieser Staaten getrennt, dann für beide vereinigt als einheitliche ökonomische Potenz zur Darstellung zu bringen. Die Grundlage hierfür bilden die Ziffern der Rechnungsabschlüsse für das letzte volle Friedensjahr 1913, ihre Ansätze sind zwar selbstverständlich für den künftigen Wiederaufbau durchaus überholt, aber immerhin werden sie für die Aufstellung künftiger Friedensbudgets zum mindesten als Ausgangspunkte dienen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Verfasser bei seiner Arbeit zu überwinden hatte, sind bei der Disparität der beiden Rechnungsgrundlagen keine kleinen gewesen, daß es ihm hierbei dennoch gelungen ist, brauchbare und instruktive Vergleichsgrundlagen für beide Staaten und den Gesamtstaat zu gewinnen, muß als besonderes Verdienst dankbar anerkannt werden. Abgesehen von der Sprachverschiedenheit weichen nämlich Aufbau und System der beiden Rechnungsabschlüsse wesentlich voneinander ab, dann mußte als weiteres Hilfsmittel noch die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die gemeinsamen Institutionen der Monarchie, endlich die Rechnung für Bosnien-Herzegowina berücksichtigt werden. Die Darstellung verzichtet auf die Kritik der Ziffernansätze wie auch die Erörterung von Reformfragen, sondern begnügt sich mit der Entwicklung des Ziffernbildes. Diesem Zweck entsprechend hat der Verfasser vor allem eine einheitliche Systematik, d. h. ein gleiches Schema der Einnahmen- und Ausgabengruppierung seiner Darstellung zugrunde gelegt und so der Reihe nach zunächst die Staatswirtschaft Oesterreichs, dann jene Ungarns, dann die Verbandswirtschaft der gemeinsamen Angelegenheiten, endlich die Finanzen Bosniens behandelt, worauf in einem Schlußkapitel die Zusammenfassung der Ziffern für die Gesamtmonarchie geboten wird.

Eine besondere Schwierigkeit verursachte hierbei die Behandlung der sogenannten „Anlehenserlöse", welche in den Rechnungsabschlüssen zur Auffüllung der Barbestände bei Insuffizienz der Einnahmen in die laufende Rechnung eingestellt werden; der Verfasser läßt sie in Abweichung von den ersteren nur insoweit als Einnahmen des betreffenden Jahres gelten, als sie faktisch notwendig waren, die Ausgaben mit den Einnahmen dieses Jahres auszugleichen, also die Bilanz herzustellen. Ein formaler rechnungsmäßiger Ueberschuß wird hierdurch eliminiert, aber natürlich die nur bei gänzlicher Ausscheidung der „Anlehenserlöse" mögliche Klarstellung eines ökonomischen Defizits ebenfalls nicht erreicht. Vollständig außer Betracht wird die sogenannte „außeretatmäßige Gebahrung" der Rechnungsabschlüsse gelassen und zwar, weil hier ein Parallelismus der Darstellung bezüglich der Finanzen Oesterreichs und Ungarns sehr schwer gewesen wäre. Allerdings ist gerade diese Gebahrung für die Beurteilung der staatsfinanziellen Potenz beider Staaten wie der Monarchie in ihrer Gesamtheit von großer Bedeutung, zumal in ihr die großen Investitionen und auf längere Zeitdauer berechneten Spezialkredite (Eisenbahnen, Wasserstraßen, Bauführungen usf.) zur Ausweisung gelangen. So haben die außeretatmäßigen Ausgaben Oesterreichs beispielsweise für das Jahr 1912 nicht weniger als 472,482,340 Kr. betragen, stellen also einen sehr bedeutenden staatsfinanziellen Faktor dar, der auch in den Rechnungsabschlüssen neben der etatsmäßigen Gebahrung entsprechend ausgewiesen wird.

Vollständig unklare Auffassungen herrschen in der Oeffentlichkeit meist über das staatsrechtlich-finanzielle Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie zueinander. In dieser Hinsicht bemüht sich der Verfasser mit voller Deutlichkeit die eigentümliche Struktur dieses Verhältnisses herauszuarbeiten. Festzuhalten ist, daß es keine den Staatswirtschaften Oesterreichs und Ungarns übergeordnete Staatswirtschaft gibt, vielmehr die Monarchie finanzrechtlich und staatswirtschaftlich nur ein auf bestimmte gemeinsame Angelegenheiten beschränkter Zweckverband der selbständigen Staatswirtschaften beider Staaten ist. Letztere sind zwei vollkommen selbständige Rechtssubjekte, die sich unabhängig von einander verpflichten. Gemeinsame Schulden in dem Sinne eines gemeinsamen obligatorischen Verhältnisses gegenüber denselben Gläubigern gibt es nicht.[3]) Auch jetzt im Kriege bezieht sich die Gemeinsamkeit nur auf die Ausgaben, nicht aber auf die Beschaffung der Deckung aus Anleihen. Diese wird von Oesterreich und Ungarn formal vollkommen gesondert vorgenommen, so daß hieraus Oesterreich oder Ungarn nicht aber die Monarchie Schuldner wird. Alle Kriegs a u s g a b e n werden zwar als gemeinsame[4]) quantitativ nach der Quote (68,6 : 36,4) aufgeteilt, aber die hierfür von beiden Staaten aufgenommenen K r e d i t e sind Sache dieser Staaten, haben mit der Quote keinen rechtlichen Zusammenhang, wenn sie auch ökonomisch tatsächlich beiläufig dem quotenmäßigen Verhältnis an den Kriegsausgaben entsprechen werden. Die l a u f e n d e n Kosten der „gemeinsamen Angelegenheiten"[5]) bzw. der auf letztere beschränkten „Zweckverbandswirtschaft" beider Staaten werden nun in der Art aufgebracht, daß die beiden Staaten zunächst gewisse Einnahmen, der Hauptsache nach das Reinerträgnis des Zollgefälles, denselben zuführen (dieses bildet daher im einzelstaatlichen Rechnungsabschlusse eine durchlaufende Post), der verbleibende Rest der gemeinsamen Ausgaben wird dann von den beiden Staaten durch den quotenmäßigen Beitrag bestritten, welcher in den Rechnungsabschlüssen beider Staaten je in Ausgabe gestellt wird und in die Rechnung des Zweckverbandes als Einnahme eingeht. Soweit sich aus den „gemeinsamen Angelegenheiten" in der hierauf beschränkten Verbandswirtschaft quantitativ allerdings naturgemäß nur sehr geringfügige eigene Verwaltungseinnahmen ergeben, werden diese vor Berechnung der Quotenbeträge von den gemeinsamen Bruttoausgaben vorweg abgerechnet.

Zum Schlusse seien die H a u p t e r g e b n i s s e, wie sie der Verfasser durch Zusammenfassung des Ziffernmateriales Oesterreichs und Ungarns für die G e s a m t m o n a r c h i e gewinnt, kurz mitgeteilt. Auf sie konzentriert sich das Hauptinteresse, da, wie erwähnt, diesbezügliche offizielle Publikationen, aus denen die gesamte staatswirtschaftliche Kraft der Monarchie als nach außen wirkende politische Einheit entnommen werden könnte, fehlen. Nach der vom Verfasser gewählten Gruppierung beliefen sich für das Jahr 1913:

[3]) Gesetzlich wären Anleihen auf gemeinschaftliche Rechnung nach dem österreich. Ges. v. 24./12. 1867 RGBl. 3ex 1868 u. ungar. Ges. Art. XV ex 1867 zulässig, doch wurden solche auch während des Krieges nicht abgeschlossen, vielmehr nahmen stets beide Staaten den Kredit bei der österreich.-ungar. Bank, dem Inländerkonsortium, dem Deutschen Bankenkonsortium und im Wege von Kriegsanleihen getrennt in Anspruch.

[4]) Darüber, was den „gemeinsamen" Kriegsausgaben von den verschiedenen, im Gefolge des Krieges erwachsenden Auslagen zuzurechnen ist, besteht allerdings zwischen den beiderseitigen Regierungen bzw. Volksvertretungen keine einheitliche Auffassung und wird späterhin die Lösung dieser Frage noch manche Schwierigkeit verursachen.

[5]) d. i. Vertretung nach außen (Minist. d. Aeußern), gemeinsames Heer, ausgenommen beiderseitige Landwehr (Reichskriegsministerium), Verwaltung der hierfür auflaufenden gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben (Reichsfinanzministerium), Rechnungskontrolle in diesen gemeinsamen Angelegenheiten (gemeins. Oberster Rechnungshof).

Digitized by Google

I. Bruttoeinnahmen in Mill. Kr.

	Oesterreich	Ungarn	Monarchie
öffentliche Abgaben . .	1315.9	821,9	2137,8
Monopole	433,1	235 4	668,5
Betriebe	1208,3	744,6	1952,9
davon Staatsbahnen . .	*886,7*	*459,2*	*1345,9*
Schatzgebarung	444,3	497,7	942,0
davon Anlehenserlöse .	*338,2*	*450,0*	*788,2*
Verwaltungseinnahmen .	59,5	60,9	120,4
Gesamteinnahmen . . .	3461,1	2360,6	**5821,7**

II. Bruttoausgaben in Mill. Kr.

	Oesterreich	Ungarn	Monarchie
für Beschaffung von Einnahmen	1349,7	861,0	2210,7[6])
Schuldendienst	525,8	336,3	862,1
Pensionen	130,7	43,5	174,2
Höchste Staatsorgane . .	19,8	22,5	42,3
Außenschutz	769,5	421,1	1190,6
Innenverwaltung . . .	665,5	676,2	1341,7[7])
Gesamtausgaben . . .	3461,1	2360,6	**5821,7**

Zu diesen Endziffern der staatswirtschaftlichen Bilanz der Monarchie pro 1918 kommt aber noch der Saldo der Wirtschaftsrechnung Bosniens per 92,99 Mill. Kr. und ein allerdings geringfügiger Betrag aus der Verbandswirtschaft der gemeinsamen Angelegenheiten per 13,7 Mill. M. hinzu, so daß sich die Gesamtsumme für die Monarchie im Endresultat auf **5928,526** Mill. Kr. beläuft.

Wenn wir diese Ziffern des Verfassers durch die Ansätze des jüngst im Abgeordnetenhause eingebrachten österreich. Staatsvoranschlages pro 1917/18 ergänzen, so ergibt sich gegenüber dem Jahre 1913 ein durch die Kriegsverhältnisse gründlich verändertes Bild. Die gesamten Staatsausgaben Oesterreichs allein werden nunmehr auf **22 169**,662 326 Kr. veranschlagt, davon fortdauernde (einschließl. der Verzinsung der Kriegsschulden per 1702 Mill. Kr., Bau- und Fahrzeuginvestitionen der Eisenbahnen per 294 Mill. Kr.) 5359,9 Mill. Kr. (also etwa dem vorläufigen Normal-Budget entsprechend), ferner vorübergehende 16 809,724 720 Kr. Von letzteren entfallen 12 Milliarden auf den österreich. Quotenbeitrag zu den auf dieses Finanzjahr veranschlagten Kriegsausgaben, 3,4 Milliarden Kr. auf Unterhaltsbeiträge, 330 Mill. auf Kriegsflüchtlinge, 477 Mill. auf Teuerungsbeiträge für Staatsangestellte, 285 Mill. auf Kriegsmaßnahmen für Mindestbemittelte, 232 Mill. Kr. auf Wiederherstellungen in Kriegsgebieten usf.

Die quotenmäßigen Beiträge zu den militärischen Kriegsausgaben betrugen 1914/15 6327,4, 1915/16 9513,4, 1916/17 11 452,5 Mill. Kr. und nach dem Voranschlag pro 1917/18 (1. 7. 1917—30. 6. 1918) 12 000 Mill. Kr.[8]), insgesamt also bis zum Ende des 4. Kriegsbudgetjahres (30. 6. 1918) 39 298,8 Mill. M., nach dem Quotenverhältnisse (63,6 : 36,4 pCt.) umgerechnet aber für die Gesamtmonarchie etwa 61,78 Milliarden Kr. Bis zum 30. 6. 1917 beliefen sich die militärischen Kriegsausgaben Oesterreichs auf 27 293,3 Mill. Kr, jene der Gesamtmonarchie nach dem gleichen Umrechnungsschlüssel auf 42.89 Milliarden Kr. Doch in den militärischen, schon jetzt nach dem Quotenverhältnis aufgebrachten und unter den „gemeinsamen Angelegenheiten" der Monarchie verrechneten Kriegsausgaben kommt nur ein Teil, wenn auch der weitaus größere, der wirklich erwachsenden Kriegskosten zum Ausdruck. Die zur Deckung der letzteren von jedem der beiden Staaten selbständig aufgenommenen und vorläufig noch nicht nach dem Quotenverhältnis aufgeteilten Kriegsschulden sind, wie wir sofort zeigen werden, viel höhere. Nur nebenbei sei bemerkt, daß bezüglich mancher der Kriegsschulden i. w. S. (z. B. Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Gebiete Oesterreichs, Kosten für die Evakuierung und Flüchtlingsunterbringung bezüglich Galiziens) noch leider die Frage, ob diese durch den gemeinsamen Krieg der Monarchie erwachsenen Kosten in die quotenmäßige Aufteilung einbezogen werden sollen, von ungarischer Seite bestritten wird.

Unmittelbar vor Kriegsbeginn, am 30. 6. 1914 betrugen die Staatsschulden Oesterreichs 11 655 Mill. Kr. bzw. einschließlich des sog. „ungarischen Blocks" der allgemeinen Staatsschuld per 1348,8 Mill. Kr.[9]) im ganzen 13 004 Mill. Kr., jene Ungarns 8413 bzw. nach Abzug des letzteren 7064 Mill. Kr., für Oesterreich-Ungarn zusammen sohin 20 068 Mill. Kr., einschließlich der Landesschuld Bosniens (243 Mill. Kr.) aber **20 311** Mill. Kr.

Dazu sind nun die Kriegsschulden gekommen, welche in zwei große Gruppen zerfallen, den in Form von „Kriegsanleihen" (mit 5 ½ bis 40jährigen Tilgungsterminen) konsolidierten Teil und sonstige kurzfristige schwebende Kreditoperationen. Nach dem Stande vom 30. 6. 1917 betrug der in 6 Kriegsanleihen konsolidierte Teil der Kriegsschulden Oesterreichs 23 228,7 Mill. Kr., der aushaftende Schuldenstand auf Grund anderer Anleiheoperationen 18 028 Mill. Kr. (davon 8679,8 Mill. Kr. Darlehen der öst. ung. Bank, 6851,7 Mill. Kr. Darlehen des Bankenkonsortiums, 2362,5 Mill. Kr. Markdarlehen gegen Schatzwechsel), zusammen also ergeben sich Kriegsschulden Oesterreichs von 41 256,8 Mill. Kr. mit einem Zinsenerfordernisse von 1702,1 Mill. Kr. Wenn auch, wie schon oben erwähnt, beide Staaten als selbständige Finanzsubjekte ihre Schulden nicht nach dem Quotenverhältnisse aufnehmen, so stehen sie doch tatsächlich und ökonomisch annähernd in diesem Verhältnis. Unter dieser Voraussetzung belaufen sich die Kriegsschulden Ungarns für den 30. 6. 1917 auf ca. 23,61 Milliarden Kronen und jene der Gesamtmonarchie auf **64,87** Milliarden Kronen. Einschließlich der alten Stammschulden betrug sohin der Gesamtschuldenstand in diesem Zeitpunkte bereits 85,18 Milliarden Kr.

Das Bild der staatlichen Gesamtwirtschaft Oesterreich-Ungarns, wie wir es auf Grund der besprochenen beiden aktuellen Schriften und der von uns beigefügten Ziffern des jüngsten österreichischen Staatsvoranschlages entrollt haben, gibt wohl ein deutliches Zeugnis von der gewaltigen Anspannung aller wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte der Monarchie im Interesse des gemeinsamen Endsieges. Ein schweres, wenn auch bei richtiger Zusammenfassung und Hebung aller volkswirtschaftlichen produktiven Kräfte nicht unlösbares Problem wird die Aufstellung des künftigen Finanzplanes bilden, der die Abstattung der Kriegsschulden und die Aufbringung eines im Ausmaß der erhöhten dauernden Zinsen- und Retablierungslasten erweiterten Einnahmenbudgets gewährleistet. Die unumgängliche Voraussetzung hierfür bildet ein möglichst enges Wirtschaftsbündnis mit dem Deutschen Reiche, das zugleich Oesterreich-Ungarn einen entsprechenden Anteil an jenen wirtschaftlichen Entwickelungsmöglichkeiten sichert, welche eine zielbewußte mitteleuropäische Wirtschaftspolitik auf dem Weltmarkte sowohl als in den für Oesterreich besonders wichtigen, wirtschaftlich erst noch zu erschließenden Gebieten des Balkans und der asiatischen Türkei zu eröffnen vermag.

---

[6]) Hiervon entfallen in Oesterreich 690,7 Mill. Kr., in Ungarn 367,5 Mill. Kr. auf die Betriebsausgaben der Staatsbahnen. Gegenüber den Betriebseinnahmen per 886,7 bzw. 459,2 Mill. Kr. ergibt sich ein Betriebsüberschuß von 195,9 bzw. 91,7 Mill. Kr., der sich aber in ein Defizit verwandelt, wenn man das Erfordernis für die Verzinsung des Anlagekapitals der Staatsbahnen (in Oesterreich 5828 Mill. Kr., in Ungarn 8287 Mill. Kr.) in Rechnung stellt. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit eines Staatszuschusses von 50,8 Mill. Kr. in Oesterreich und von etwa 43 Mill. Kr. in Ungarn.

[7]) Interessant ist hierbei die Dotierung der einzelnen Verwaltungszweige in den beiden Staaten zu vergleichen. Es zeigt sich, daß manche derselben in Ungarn höher als in Oesterreich dotiert sind trotz der verschiedenen Bevölkerungsziffer dieser Staaten. So entfielen an Ausgaben auf Kultus und Unterricht in Oesterreich 132,5 Mill. Kr., in Ungarn 141,7, auf Handel, Gewerbe und Industrie 55,4 bzw. 69,8 Mill. Kr., auf Innenverwaltung 95,9 bzw. 116,8, auf Rechtspflege 94,7 bzw. 64,9 Mill. Kr., auf Agrarwesen 50,4 bzw. 63,2, auf Eisenbahninvestitionen 104,5 bzw. 182,3 Mill. Kr.

[8]) Pro Monat erscheinen also etwa 1 Milliarde Kr. Kriegskosten veranschlagt, für Ungarn entspricht dem etwa ein Betrag von 570 Mill. Kr, für die Gesamtmonarchie von 1572 Mill. Kr.; doch sind hierin nach dem Voranschlage nur die militärischen Kriegsausgaben inbegriffen. Darum gehen die tatsächlich aufgenommenen Kriegsschulden über diese Ziffern bedeutend hinaus.

[9]) Gelegentlich des Ausgleiches im Jahre 1867 übernahm Oesterreich auch die vordem gemeinsame Schuld der Monarchie, Ungarn aber übernahm die Verzinsung eines Teilbetrages von 1848 Mill. Kr. und anerkannte 1907 den letzteren als eine interne amortisable Schuld Ungarns an Oesterreich, nach außen erscheint aber Oesterreich als Alleinschuldner.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1917.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Geld und Einkommen.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zur amtlichen Kursfeststellung an der Berliner Börse.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Geld und Einkommen.

Von Dr. **Friedrich Bendixen,**
Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Vor kurzem wurde mir von Walther Federn, dem auch auf geldtheoretischem Gebiete verdienten Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirts" in seiner Zeitschrift der Vorwurf gemacht, ich hätte die inflatorische Wirkung der Kriegsanleihen verkannt, und daran sei nur die ablehnende Haltung schuld, die ich im Vorwort zu meiner Schrift „Das Inflationsproblem" (Stuttgart 1917) gegen Liefmanns Lehre, daß die „Geldwertverminderungen" sich aus den Einkommensvermehrungen herleiteten, eingenommen hätte. Ich weiß nicht, ob Liefmann geneigt ist, die Schlußfolgerungen anzuerkennen, die Federn aus seiner Theorie zieht. Jedenfalls mache ich ihn nicht für Federns Ansichten verantwortlich und werde die Ansicht, daß die Kriegsanleihen Inflation bewirkten, bekämpfen, ohne auf Liefmann Bezug zu nehmen. Dennoch glaube ich nicht, mich einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Liefmannschen Lehre entziehen zu sollen, denn nur im Streit der Meinungen sind die wissenschaftlichen Probleme ihrer Lösung näher zu bringen. So wage ich denn auch von den nachfolgenden Ausführungen eine Förderung der Geldlehre zu erhoffen.

I.

Ich habe, wie man mir glauben wird, das Erscheinen von Liefmanns „Geld und Gold" mit großer Genugtuung begrüßt. Wie verständnislos standen bisher die meisten Professoren der neuen Geldtheorie gegenüber; wie selten traf man einen Hochschullehrer, der die nominale Natur der Werteinheit begriff und es verschmähte, seinen Studenten die alten metallistischen Weistümer als lebendige wissenschaftliche Werte anzupreisen! Da war es eine Freude, einen Gelehrten von der geistigen Bedeutung und strömenden Beredsamkeit Liefmanns als Kampfgenossen gegen den Metallismus zu gewinnen. Aber ich hatte mir von seinem Werk doch noch etwas mehr versprochen. Ein Forscher, der so selbstbewußt auftrat, der die ganze Volkswirtschaftlehre auf neue Grundlagen zu stellen unternahm, von dem erwartet man interessante neue Einblicke und Aufschlüsse auch in der von ihm behandelten Geldlehre. In dieser Hoffnung aber fand ich mich enttäuscht. Liefmann hat kein fruchtbares Neuland erobert, ja er hat sogar in seiner leidenschaftlichen Einseitigkeit von Vorgängern erobertes Neuland wieder preisgegeben. Denn der Versuch, die Geldlehre in sein psychisches System einzuspannen, führt zu einer Verengerung des geldwissenschaftlichen Horizonts. Mit den Kategorien Einkommen, Ertrag, Kosteneinheit usw. läßt sich das Geldproblem nicht erschöpfen.

Liefmann schreibt: „Das Ertragsstreben der Einzelnen ist es, das den ganzen tauschwirtschaftlichen Organismus in Gang setzt und in Bewegung hält. Aus den Bestrebungen und wirtschaftlichen Erwägungen der Einzelnen sind daher alle tauschwirtschaftlichen Vorgänge zu erklären." — Darin hat er nach meiner Ueberzeugung recht, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß, wie ein Volk etwas mehr ist als die Summe seiner Individuen, so auch die Volkswirtschaft noch von einem höheren Standpunkt als dem der Einzelwirtschaft betrachtet werden kann und betrachtet werden muß. Doch das mag hier auf sich beruhen bleiben. Wenn aber Liefmann fortfährt: „Das gilt auch für die Erscheinung des Geldes", so muß ich ihm widersprechen. Das Geld, als Werteinheit und Zahlungsmittel, ist nicht Privatangelegenheit des einzelnen, sondern eine staatlich abgestempelte soziale Institution — darüber sollte wirklich kein Streit möglich sein —, und der Wirtschaftende findet sie vor, wie der Rechnende das Zahlensystem, wie der einzelne Mensch die Sprache und Schrift seines Volkes. Gewiß ist es die Aufgabe der Geldtheorie, darzustellen, wie sich die Einzelwirtschaft zum Gelde verhält, und wie das Geldwesen geordnet sein muß, um seinen Zweck in der Einzelwirtschaft zu erfüllen — eine Frage, auf die ich bekanntlich das größte Gewicht gelegt habe —, aber der logisch-dogmatische Ursprung des Geldes, den der Theoretiker von dem historischen zu scheiden wissen wird[1]), liegt nicht in den Einzelwirtschaften, sondern bei der staatlich organisierten Gesamtheit der Volksgenossen. Daher kann das Geld „aus den Bestrebungen und wirtschaftlichen Erwägungen der Einzelnen" nicht erschöpfend erklärt, nicht abgeleitet, sondern höchstens beleuchtet werden.

Liefmann ruft aus, wer nicht die theoretischen Grundlagen seiner Geldlehre beurteilen könne, der möge lieber ganz über sein Buch schweigen. Das mag ein Versuch sein, sich unberufener Kritiker zu erwehren. Aber er wird es nicht hindern können, daß man sich seine Ergebnisse auch ohne die Brille seines Systems betrachtet. Und wenn sie sich als anfechtbar erweisen, so hilft es Liefmann nicht, daß sie sich gut in sein System einfügen. Höchstens kompromittieren sie dann auch das System.

Der natürliche Ausgangspunkt jeder Geldbetrachtung wird immer die staatlich bestimmte öffentlich-rechtliche Natur des Geldes sein. Hier ist das theoretische Fundament der ganzen Geldlehre zu legen, wie dies Knapp in seiner Staatlichen Theorie, durch welche er den Metallismus widerlegte und die Nominalität der Werteinheit nachwies, in so vortrefflicher Weise getan hat. Knapps Lehre halte ich nicht für das A und O aller Geldtheorie, wohl aber für das Einmaleins jeder nominalistischen Geldlehre. Mag der Metallist die Knappsche Lehre bekämpfen, für den Nominalisten enthält sie nur fast selbstverständliche Wahrheiten. Wenn der Nominalist Liefmann sie trotzdem bekämpft und für falsch erklärt, so hat dies seinen besonderen Grund. Man kann Knapps Theorie einseitig formal nennen, man kann ihr nachsagen, daß sie das Geldproblem nur zum Teil löse; um sie aber als Nominalist falsch zu finden, dazu bedarf es eines Mißverständnisses, wie es eben Liefmann in fast unbe-

[1]) Obgleich Liefmann (S. 89—90, 97) diese beiden Gesichtspunkte verwechselt.

Digitized by Google

greiflicher Weise unterlaufen ist. Er meint (S. 25, 41), Knapp lehre, der Staat bestimme durch seinen Nennwertbefehl die Kaufkraft des Geldes. „Wie kann man einem Autor eine solche Unsinnigkeit unterstellen!" — diese Worte, die Liefmann (S. 188, Anm.) Heyn entgegenhält, möchte man ihm selber zurufen.

Die Ablehnung der Staatlichen Theorie beeinträchtigt den Wert des Liefmannschen Werkes. War Knapps Lehre bewußt und erlaubt einseitig, insofern sie nur einen Teil des Geldproblems behandelt, ohne der Entwicklung der Lehre im übrigen vorzugreifen, so ist Liefmanns Buch unbewußt und fehlerhaft einseitig, da es das ganze Geldproblem aus dem einen individualwirtschaftlichen Gesichtswinkel ausschließlich zu lösen unternimmt. Daß ich die Bedeutung des gesamt- und auch des einzelwirtschaftlichen Gesichtspunktes für die Zwecke des Geldes und die Kritik der Geldverfassungen nicht übersehen habe, wird mir jeder Leser meiner Schriften bezeugen, und ich werde in weiterem Verlauf dieser Ausführungen Gelegenheit haben, an Liefmanns Lehren nachzuweisen, wie nahe sich seine Anschauungen mit den meinigen berühren. Umso mehr bedaure ich, seine Ergebnisse unter den gedanklichen und terminologischen Mängeln leiden zu sehen, die die Ausschaltung des staatlichen und des gesamtwirtschaftlichen Elements bei der begrifflichen Erfassung des Geldes im Gefolge haben mußte.[2])

Die in der Fußnote als Beispiele für Liefmanns Lehre angeführten Sätze tragen ganz die hippokratischen Züge eines an falscher Einseitigkeit unheilbar krankenden Systems, sowohl in der ganz fehlgreifenden „psychischen" Beurteilung der bargeldlosen Zahlungsmethode, wie auch in der subjektivistischen Schätzung der Rechnungseinheit als Einkommensteil. In dieser „Schätzung der Rechnungseinheit" vermag ich nichts zu erblicken als eine scholastische Grübelei, die zur Not in einer Psychologie der Einzelwirtschaft Unterkunft finden mag, zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge aber und insbesondere zur Erklärung des Geldes und der Preise nichts leisten kann und auch nie leisten wird, wie für jeden auf der Hand liegt, der das Wesen des Geldes richtig erfaßt hat. Denn das Geld als Generalnenner und die Preise geben nur Aufschluß über das Wertverhältnis[3]), in dem die Güter zueinander stehen, nicht aber über absolute Werte, die es gar nicht gibt, und die daher auch nicht in Geld ausgedrückt werden können, wie mir Liefmann selbst bestätigen wird. Von der Schätzung der Rechnungseinheit aber auf die Preise schließen zu wollen, scheint mir ein nominalistischer Rückfall in die metallistische Vorstellung, die ich in der Schrift „Währungspolitik und Geldtheorie", S. 96 ff., unter der Ueberschrift „Das Geld als Tauschgut" bekämpft habe. Denn ebenso wenig wie das Geld der Metallisten ist das der Nominalisten Gegenstand des wertberechnenden Gedankens. Gewiß fragt sich jeder Wirtschaftende: „Wieviel Einkommen habe ich? Wieviel Geld darf ich für dieses oder jenes ausgeben?" Aber diese Gedankenoperation, die man als Vorfragen zu einem Wirtschaftsplan bezeichnen kann, als „Schätzung der Rechnungseinheit" auszugeben und schon durch diesen Ausdruck mit der ganz anders gearteten Güterbewertung in Parallele zu setzen, ist unstatthaft und kann nur zur Verwirrung der Begriffe und zu Trugschlüssen führen.[4])

Die Theorie des Geldes, wenn sie vollständig sein soll, erlaubt und verlangt eine Betrachtung sowohl vom öffentlich-rechtlichen, wie vom gesamt-wirtschaftlichen, wie auch vom einzelwirtschaftlichen Standpunkt. Die Aufgabe des Forschers ist nicht, sich nur einen einzigen Standpunkt zu eigen zu machen und von diesem aus die anderen Standpunkte leidenschaftlich zu bekämpfen, sondern die verschiedenen Perspektiven objektiv zu würdigen, ihre Beziehungen zu einander festzustellen und die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren die einander scheinbar widerstrebenden Anschauungen Gültigkeit in Anspruch nehmen können. Wieviel hätten wir von Liefmanns Forschergeist erwarten können, wenn ihm sein Temperament eine so besonnene Auffassung seiner Aufgabe erlaubt hätte!

II.

Der Satz Liefmanns, der gewissermaßen das Leitmotiv seiner Lehre bildet und immer wiederkehrt, lautet: Nicht das Geld, sondern die Einkommen kaufen die Güter. Nimmt man den Ausspruch buchstäblich, so ist er natürlich falsch, denn weder das Geld noch die Einkommen kaufen die Güter, sondern die Menschen tun es. Und das Geld, mit dem die Güter bezahlt werden, ist keineswegs immer Einkommen, sondern manchmal auch Vermögen — in der Konsumwirtschaft Kapital, in der Produktionswirtschaft z. B. Betriebskapital.

Gleichwohl besteht eine enge Beziehung zwischen Einkommen und Geld. Nicht alles Geld ist Einkommen, aber alles Einkommen geht in Geld ein und wird in Geld ausgegeben. Von Ausnahmen abgesehen, auf die wir keine Rücksicht zu nehmen brauchen, bezahlt jeder seine Hausstandskosten und was er sonst verbraucht mit Geld (wobei man allerdings den Begriff des Geldes, wie ich es immer verlangt habe, auf alles was wie Geld funktioniert, also auch auf die Giroguthaben — Giralgeld — erstrecken muß), während in der Produktionswirtschaft neben der Barzahlung der Kredit in Wechsel- und sonstiger Form und die Aufrechnung eine große Rolle spielen. Es ist von großer Wichtigkeit, diesen Satz im Auge zu behalten, denn er zeigt, daß Einkommensvermehrung stets Geldvermehrung bedingt. Und zwar beruht es nicht auf einem Zufall, sondern auf den Notwendigkeiten unserer Wirtschaftsordnung, daß das Einkommen in der Gestalt des Geldes erscheint und verbraucht wird, denn nur das Geld ist die allgemein gültige und anerkannte Legitimation für meine durch mein Einkommen begründete Güterbezugsberechtigung. Wir dürfen daher im Einklang mit Liefmann in der Konsumwirtschaft die Kaufkraft des Einzelnen (sein „Geld") mit seinem Einkommen gleichsetzen.

Und niemand wird Liefmann bereitwilliger zustimmen als ich, wenn er behauptet, daß die Kaufkraft

---

[2]) Z. B. S. 200: „Kaufkraft des Geldes, d. h. die Schätzung der Rechnungseinheit (!), wird bestimmt durch die Einkommen, letzten Endes durch das, was man an Bedarfsbefriedigung damit erzielen kann." — Noch krauser als diese Gedankenverschlingung S. 191: „Kaufkraft ist selbstverständlich immer das, was man damit kaufen kann. Nur bleibt diese Kaufkraft immer individuell, subjektiv. Es gibt keine allgemeine Kaufkraft des Geldes, sondern nur eine subjektive der Einkommen. Auch dies ist eines der wichtigsten Ergebnisse meiner Wirtschaftstheorie." — Wer sich der individualistischen Scheuklappen erwehrt, wird gerade das Gegenteil des hervorgehobenen Satzes einleuchtender finden. S. 195: „Die Bedeutung dieser privaten Abrechnungsmittel (Scheck, Giro, Clearing) besteht darin, daß ihre Verwendung die Zugrundelegung der abstrakten Rechnungseinheit im Tauschverkehr vermehrt, diese damit immer mehr in den Mittelpunkt schiebt, während die Banknote doch immer noch reales Geld bleibt und mit dem Metallgeld verknüpft erscheint." Giralgeld ist aber, volkswirtschaftlich richtig gesehen, ebenso reales Zahlungsmittel wie Noten, — worauf ich noch zurückkomme.

[3]) Liefmann bestreitet das Bestehen eines solchen Wertverhältnisses, S. 80 und 100, aber mit Unrecht. Denn das Buch, die Eisenbahnfahrt und das Paar Stiefel, die jedes zwanzig Mark kosten, haben gleichen Wert zwar nicht vom Standpunkt der „Lustgefühle" des einzelnen, wohl aber von dem des Marktes, einem Standpunkt, der jedem Volkswirt und jedem Laien geläufig ist, während er für den individualwirtschaftlich befangenen Liefmann nicht existiert. Wer dem Markt- oder Verkehrswert die Bezeichnung „Wert" versagt, widerspricht dem Sprachgebrauch des Lebens und der Gesetze und kämpft um Worte, nicht um die Sache. Liefmann freilich erklärt jeden Gedanken und jeden Ausdruck, der nicht in seine einzelwirtschaftliche Schablone paßt, für falsch und stellt sich dadurch in Gegensatz zu der übrigen Menschheit, nicht, wie er meint, auf Grund tieferer Einsicht, sondern infolge des engen Gesichtswinkels, auf den er sich beschränkt. Das erschwert die Verständigung.

[4]) Will man zu dem, was sich da „Schätzung der Rechnungseinheit" nennt, eine Parallele, so denke man an die analoge Frage: Wieviel Zeit habe ich? Wieviele Tage oder Stunden darf ich auf dieses oder jenes verwenden? — Ist das etwa eine Schätzung der Zeiteinheit? Keineswegs. Ein Einteilen ists. Man disponiert über sein Einkommen, man disponiert über seine Zeit.

Digitized by Google

des Menschen keine willkürliche Größe, sondern durch sein Einkommen bedingt sei. Denn wenn diese Erkenntnis Allgemeinbesitz gewesen wäre, so würde unsere heutige Kriegswirtschaft und Preispolitik vielleicht nicht in dem Grade von der Angstvorstellung geleitet gewesen sein, daß es für die Preisentwicklung bei freiem Handel keine obere Grenze gäbe. Dann würde man erkannt haben, worauf ich an anderer Stelle[5]) hingewiesen habe, daß bei einer den Bedarf deckenden Größe des Angebots sich die Preise der Volksnahrungsmittel den Einkommen der Ueberzahl anpassen müssen. Hier stehe ich also mit Liefmann auf demselben Grunde, und ebenso erkenne ich an, daß selbstverständlich die Kaufkraft mit der Veränderung des Einkommens steigen und fallen muß.

Welche Einsichten aber gewährt uns diese nicht gerade neue, aber sehr betonenswerte Wahrheit für die Geldlehre, auf die es uns doch ankommt? — Liefmann hat daraus auf die Preisbildung Schlüsse gezogen, die wir nachher unter die Lupe nehmen wollen. Er hat es aber unterlassen, zu erörtern, wie sich die Begriffe Einkommen und Geld zueinander verhalten. Von seinem einzelwirtschaftlichen Gesichtswinkel aus verwischt sich ihm der Unterschied zwischen Einkommen und Geld. Denn nur wenn man auch die soziale und staatliche Natur des Geldes würdigt, ist man imstande, Einkommen und Geld begrifflich zu scheiden.

Wie also verhält sich das Geld zum Einkommen? Einkommen ist der Ertrag meiner Arbeit und meines Kapitals, ausgedrückt in Werteinheiten — oder „Rechnungseinheiten", wie das Münzgesetz und Liefmann sagen, obgleich ich mir unter der „Rechnungseinheit" die Zahl eins, nicht die Reichsmark vorstellen würde und deshalb das Wort „Werteinheit" vorziehe. Das Geld aber (hier nicht als abstrakte Werteinheit, sondern als reales Zahlungsmittel gemeint) hat die Aufgabe, mir die Gegenleistungen zu vermitteln, auf die ich durch mein Einkommen Anspruch habe. So ist das Geld die unentbehrliche Legitimation zum Empfang der Gegenleistung auf Grund meines Einkommens, oder wie ich es im Wesen des Geldes ausgedrückt habe, meiner Vorleistung.

Ich kann nun nicht finden, daß die Einführung des Wortes „Einkommen" an Stelle von Leistung die Wissenschaft des Geldes um eine Erklärung bereichert habe, wie dies Liefmann meint. Vielmehr bedarf das Wort Einkommen selbst der Erklärung. Eine solche aber kann es meines Erachtens nur durch die Aufdeckung der dem Einkommen zugrunde liegenden Leistung finden, die bestehen kann entweder in Arbeit oder Ueberlassung von Kapitalgebrauch. Indessen stelle ich gern fest, daß Liefmann ebenso wie ich den Hauptzweck des Geldes in der Funktion sieht, Produktion und Konsum, Einkommen und Ausgaben, miteinander zu vermitteln.

Daß er die abstrakte Wert- oder Rechnungseinheit und nicht nur das reale Zahlungsmittel als „Geld" bezeichnet, darin stimmt er ebenfalls mit mir überein (vergl. meine Ausführungen in „Geld und Kapital", S. 22 ff.). Auch daß Giroguthaben (Giralgeld) als Geld anzusehen sind, entspricht meiner Terminologie (Wesen des Geldes, S. 38 und Geld und Kapital, S. 17). Dabei aber muß man streng begrifflich scheiden zwischen der nur vorgestellten Rechnungseinheit, dem Generalnenner aller Werte, und dem realen Zahlungsmittel Geld, eine Unterscheidung, die Knapp sehr scharf getroffen hat, indem er vorsichtigerweise der nur vorgestellten Werteinheit die Bezeichnung „Geld" vorenthielt. Wenn Liefmann nun meint, daß man bei Giroübertragungen mit abstrakten Werteinheiten zahle, so ist das ein theoretischer Irrtum. Giralgeld ist reales Zahlungsmittel, nicht anders als Noten und Münzen, und lautet wie diese auf abstrakte Werteinheiten. Mit vorgestelltem Geld kann man so wenig zahlen, wie man sich mit vorgestelltem Brot satt essen kann.

Die Kennzeichnung des Geldes als Vermittler zwischen Produktion und Konsum oder Leistung und Gegenleistung, wie ich es im „Wesen des Geldes" ausgeführt habe, und die Liefmannsche Zurückführung des Geldes auf das „Einkommen" sind im Grunde ein und dasselbe Ding. Denn was aus der volkswirtschaftlichen Vogelsperspektive als Produktion und Konsumtion erscheint, ist vom Gesichtspunkt der Einzelwirtschaft Leistung und Gegenleistung oder Einkommen und Verbrauch. Nur darf man nicht glauben, das Wesen des Geldes damit schon erschöpfend dargestellt zu haben, wo man den gesellschaftlichen und staatlichen Charakter des Geldes noch gar nicht berührt hat. Aber in der Betonung jener Bedeutung des Geldes liegt ein Liefmann und mir gemeinsamer Gedanke, der uns in Gegensatz stellt zu den meisten anderen Theoretikern, denen das Geld als eine Tauschgutmasse erscheint, mit der die Menschen Fangball spielen, um andere Güter sich zu verschaffen oder loszuwerden, — eine grobsinnliche Vorstellung vom Wesen des Geldes, die aber heute noch fast unumschränkt herrscht und von der geistigen Natur des Geldes so wenig Begriff hat, wie von der organischen Verbindung, in der das Geldwesen mit der nationalen Produktion steht.

Aus der geläuterten und vergeistigten Auffassung des Geldes aber, zu welcher sich auch Liefmann bekennt, ergeben sich wichtige Konsequenzen: Zunächst die Einsicht, daß die Rolle, die das Geld als Tauschvermittler zwischen Kapitallgütern spielt, eine Nebenaufgabe ist, deren Erfüllung unter besonderen Regeln steht, während die eigentliche Funktion des Geldes (Einkommens) in der Uebereignung von Konsumtibilien liegt. Denn auch das Geld, das ich für Dienstleistungen ausgebe, geht auf diesem Umwege kaufend zu Markte. Hieraus ergibt sich der Parallelismus zwischen Geld und Ware, und das Interesse der Gesamtheit an der Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichts, woraus ich die Theorie der Geldschöpfung entwickelt habe. Auch die Rolle, die das Geld bei der Kapitalbildung spielt, erhält nur in diesem Zusammenhang die richtige Beleuchtung, ebenso die Betriebskapitalien in ihrem Vergehen und Wiederentstehen. Leider hat Liefmann seine Gedanken diese Wege meiden lassen, so nahe sie ihm doch eigentlich gelegen hätten. Meine Vorarbeiten in Kapitel 7 bis 12 des Wesens des Geldes sind daher des Vorzugs seiner wissenschaftlichen Kritik nicht teilhaftig geworden. Ihn hat es gedrängt, eigene und neue Konsequenzen zu ziehen.

III.

Liefmann will die Verbindung aufdecken zwischen Geld und Preisen. Aber er sieht nicht gleich mir die Ursache der Preissteigerungen in den Fehlern der Geldschöpfung und der durch diese unnatürlich verstärkten Kaufkraft, sondern in den Einkommensvermehrungen. Ihm folgend verkündet nun auch Federn, daß „Geldwertveränderungen" durch Einkommensveränderungen erklärt werden müßten, und macht es mir zum Vorwurf, mich dieser Einsicht zu verschließen. Gleichwohl muß ich bei meiner Ablehnung verharren und glaube gute Gründe dafür zu haben.

Zunächst einmal würde man die Vermehrung der Einkommen doch nur dann zur Erklärung der Preissteigerungen verwenden dürfen, wenn die Einkommen von den Preisen unabhängig wären. Nun zeigt aber ein kurzes Nachdenken, daß die Höhe der Preise vielfach die Höhe des Einkommens bestimmt. Man gerät also mit dieser Erklärung in einen Zirkelschluß, aus dem es kein Entweichen gibt.

Sodann aber ist es wohl offenbar, daß, wenn die Einkommensvermehrung, was doch gewiß nicht ausgeschlossen ist, auf einer Steigerung der Produktion beruht, so daß der gesteigerten Nachfrage auch ein gesteigertes Angebot entspricht, eine Preiserhöhung nicht einzutreten braucht und bei sonst gleichen Bedingungen nicht eintreten wird. Es wird also stets auf die Ursache der Einkommensvermehrung ankommen, und man wird sagen müssen, daß die Preissteigerung nur dann eintritt, wenn der Einkommensvermehrung keine Warenvermehrung parallel geht. Die Meinung, daß die Einkommensvermehrung an sich schon ein Schlüssel zum Verständnis der Preissteigerungen sei, ist also nicht haltbar.

Aber nehmen wir an, Liefmanns eigentliche Meinung sei: Einkommensvermehrung ohne entsprechende

[5]) Sozialismus und Volkswirtschaft in der Kriegsverfassung, S. 30.

Digitized by Google

Warenvermehrung schafft Preissteigerung. Den Satz könnte ich beinahe unterschreiben, denn er berührt sich mit meiner Theorie: Neugeldschöpfung ohne Warenvermehrung steigert die Preise. Worin besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen? Wie verhält sich die Geldschöpfung (ohne Waren-Neuproduktion) zur Einkommensvermehrung? — Offenbar doch wie die Ursache zur Wirkung. Die neue Geldschöpfung geht, da das neue Geld nicht nur geschaffen, sondern auch ausgegeben werden soll, der Einkommensvermehrung voraus und bewirkt diese. Die Einkommensvermehrung ist also eine sekundäre Erscheinung verkehrter, nämlich übermäßiger Geldschöpfung. Nun ist es aber völlig gleichgültig, ob man sagt: „Der Staat hat die Notenpresse spielen lassen und durch Ausgabe der Noten Inflation und Preissteigerung verursacht", oder: „Der Staat hat die Notenpresse spielen lassen, dadurch sein Einkommen und durch die Ausgabe der Noten das Einkommen seiner Lieferanten vermehrt und so Inflation und Preissteigerung hervorgerufen." Denn das eingeschobene Glied der Einkommensvermehrung ist kein neuer realer Faktor, sondern identisch mit der durch die Schöpfung und Ausgabe des neuen Geldes ins Leben gerufenen neuen Kaufkraft, die hier nur unter individualwirtschaftlicher Etikette neu erscheint. Es bleibt also immer die eigentliche Aufgabe, die Regeln klassischer Geldschöpfung zu bestimmen und an ihrer Verletzung die Störung der Preise aufzuzeigen.

Ein Verdienst würde sich Liefmann durch Einführung der Kategorie des Einkommens in die Geldlehre erworben haben, wenn der Einkommensbegriff nötig gewesen wäre, um zwei Tatsachen klar zu machen, nämlich:

1. daß es nicht das Geld ist, das quantitativ-mechanisch auf die Preise wirkt, sondern daß nur die Nachfrage der Käufer die preissteigende Wirkung ausübt, und
2. daß als Geld nicht nur das staatliche Geld und die Banknoten, sondern auch das Giral-Geld zu betrachten ist.

Aber diese beiden Thesen bedürfen der Erklärung durch den Einkommensbegriff nicht und waren längst in meinen Schriften zu lesen[6]), wenn auch Liefmann kühnlich behauptet (S. 53), daß die bisherigen Geldtheorien die Quantitätstheorien zwar oft kritisiert, aber noch nie etwas anderes an ihre Stelle gesetzt hätten, und ferner nicht minder kühn (S. 44) das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, im Gegensatz zu „allen hier vollkommen versagenden Geldtheorien" den Geldcharakter der Giro-Guthaben entdeckt zu haben. Liefmann hält hiernach entweder meine Geldschöpfungslehre nicht der Erwähnung für wert oder er hat nicht bemerkt, daß sie an die Stelle der widerlegten Quantitätstheorie getreten ist. Und er glaubt, über die Tatsache hinwegsehen zu dürfen, daß ich für die Giroguthaben schon im „Wesen des Geldes" im Jahre 1908 die Bezeichnung „Giral-Geld" geprägt und ihren Geldcharakter immer wieder betont habe.

Ich glaube, daß Liefmann die Theorie der Individualwirtschaft dankenswert bereichern wird durch den Hinweis auf die Einkommensvermehrung, welche ihren Ursprung in der übermäßigen Geldschöpfung des Staates hat. Für das Geldwesen aber bedeutet seine Lehre nur die Einschiebung eines überflüssigen Gliedes, mit dem die Lehre nicht erklärt, sondern nur kompliziert und dadurch verdunkelt wird.

Dabei habe ich mich bisher noch jedes Zweifels daran enthalten, ob es denn wenigstens wahr ist, daß mit der Neugeldschöpfung stets eine Einkommensvermehrung Platz greife. Geht man dieser Frage nach, so findet man, daß der Einkommensgedanke im Rahmen einer Untersuchung über die Inflation nicht nur überflüssig, sondern auch falsch ist, wenigstens soweit der Staat in Betracht kommt. An sich erscheint es schon mehr als bedenklich, den rein privatwirtschaftlichen Begriff des Einkommens auf den Staat anwenden zu wollen und zu behaupten, der Staat vermehre sein Einkommen, indem er Noten drucken lasse. Doch davon abgesehen handelt es sich nicht einmal privatwirtschaftlich um eine Einkommensvermehrung, denn der Staat wird ja zur Höhe der aufgenommenen Noten Schuldner der Zentralbank! Aber zu solchen Irrtümern muß es führen, wenn man das Geld mit aller Gewalt rein individual-wirtschaftlich erklären und die Staatsfinanzen in die Schablone der Einzelwirtschaft pressen will.

Auch sonst hat man allen Grund, bei Neugeldschöpfung in der Annahme von Einkommensvermehrungen vorsichtig zu sein. Wenn z. B. der Staat seine Anleihen mit neu gedrucktem Papiergeld tilgt, so ist Inflation die unausbleibliche Folge, denn das neu geschaffene Geld geht nach Ueberwindung aller Zwischenstadien schließlich als flüssiges Kapital in der Hand von Unternehmern und Arbeitern kaufend zu Markte, ohne daß Warenvermehrung stattgefunden hätte. Aber liegt Einkommensvermehrung vor? Jedenfalls zunächst nicht beim Staat, dann aber auch bei Unternehmern und Arbeitern in dem Falle nicht, wenn diese Leute, die jetzt Kapital investierend tätig sind, vorher Waren produziert haben unter gleichen Einkommensbedingungen. Doch das kann hier nur angedeutet, nicht weiter ausgeführt werden.

Liefmann hat sich unnütze Mühe gegeben. Er hat unter dem Banne einer ihn beherrschenden Idee eine neue und eigene Erklärung finden wollen für eine ökonomische Tatsache, die bereits klar war, und hat sie dadurch nur getrübt. Denn ich behaupte, was er nicht anerkennen will, daß die Darstellung des Geldes, wie ich sie im 7. Abschnitt des Wesens des Geldes auf der Grundlage unserer Wirtschaftsverfassung gegeben habe, und die darauf gebaute Theorie der Geldschöpfung nach dem leitenden Satz, daß Geldvermehrung Warenvermehrung voraussetzt, das Geldproblem in seinen wirtschaftlichen Grundzügen löst, so vieles auch noch in den Einzelfragen der Forscherarbeit vorbehalten bleiben mag. Deshalb ist die Neugeldschöpfung auf Grund von Warenwechseln ökonomisch gerechtfertigt und theoretisch vollständig erklärt durch den Nachweis, daß mit der Ausgabe des neuen Geldes eine Warenvermehrung einhergeht. Eine „tiefere" individualwirtschaftliche Erklärung verlangt sie nicht, ja verträgt sie nicht einmal.

Aber Liefmann genügt das nicht, diese Wahrheit ist ihm gar zu einfach. Und so findet er, daß der Wechseleinreicher Neugeld bekommen dürfe, weil er nur künftige Erträge vorwegnehme. Das ist jedoch ganz unrichtig, denn auf Erträge kommt es gar nicht an. Die Notenausgabe ist berechtigt, ganz allein aus dem Grunde der erfolgten Warenvermehrung, mag der Wechseleinreicher aus dem Geschäft Ertrag oder Verlust zu erwarten haben. Und selbst wenn der größte Ertrag nachzuweisen ist, so kann trotzdem die Neugeldschöpfung im höchsten Maße fehlerhaft sein, dann nämlich, wenn die Waren, über die der Wechsel läuft, nicht auf den inländischen Markt kommen. Darüber gibt meine Schrift „Das Inflationsproblem" in dem Abschnitt über die amerikanische Inflation allerlei Aufschlüsse.

Liefmann beklagt sich bitter darüber, daß man ihm „Verdunkelung" der Geldlehre vorwerfe. Aber ich weiß nicht, wie man es anders bezeichnen soll, wenn jemand eine klare Tatsache mit falschen Erklärungen belastet. Er stellt sich als Mann der Wissenschaft, „den solche Einwürfe nicht berühren", in Gegensatz zu „Praktikern" und „Politikern" und will sich nicht mit denen identifizieren lassen, „die ohne tiefere wissenschaftliche Begründung ähnliche Vorschläge gemacht haben."[7]) — Ich weiß nicht, ob das gegen mich geht. Wenn Liefmann stolz ist auf seinen Beruf und seinen Lehrstuhl, so habe ich davor nur Achtung. Ob aber seine Leistung als Geldtheoretiker die Ueberlegenheitsmiene rechtfertigt, die er gegen die „Praktiker" und „Politiker" aufsetzt, das wollen wir ruhig dem Spruche der fortschreitenden Wissenschaft überlassen.

[6]) Vergl. besonders den Aufsatz „Die Geldschöpfung" in „Geld und Kapital" und „Währungspolitik und Geldtheorie", S. 93—94: „Nicht die Meinung der Leute über die Geldquantitäten beeinflußt die Preise, sondern Angebot und Nachfrage von Waren."

[7]) Veröffentlichungen des Deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika. Heft 1, 1917. Reimer, Berlin. S. 63, 78, 79.

Digitized by Google

Zur amtlichen Kursfeststellung an der Berliner Börse.

Der Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin hat unterm 13. Dezember d. J. an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe eine Eingabe gerichtet, in welcher folgendes ausgeführt wird:

„Wie Eurer Excellenz durch Berichte des Herrn Staatskommissars sowie aus Erörterungen in der Presse bekannt geworden sein dürfte, vollzieht sich an der hiesigen Börse der amtliche Verkehr in Dividendenwerten seit seiner am 3. Dezember d. J. erfolgten Wiedereröffnung in einer technisch so unvollkommenen Weise, daß zur Erreichung des mit der Neuordnung erstrebten Zieles, der Herbeiführung einer die wirkliche Marktlage einwandsfrei zum Ausdruck bringenden Kursfeststellung, eine baldige Abhilfe dringend geboten erscheint.

So sehr unser Verein seit langem unter Würdigung der aus dem Mangel einer amtlichen Kursnotiz sich ergebenden Uebelstände eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs angestrebt hat, so sehr findet er durch die Erfahrungen der letzten Tage die Befürchtungen sachverständiger Kreise bestätigt, daß die Form des Einheitskurses sich nicht als die für die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse geeignete Form der Kursfeststellung erweisen werde. Die Mängel, welche dieser Methode bereits unter gewöhnlichen Umständen anhaften, machen sich in jetziger Zeit, bei dem verhältnismäßig geringen Umfange des Angebots und der Nachfrage und bei dem — zum Teil durch das Verbot der Kursveröffentlichung verursachten — erheblichen Auseinandergehen der Limite besonders nachteilig fühlbar. Es ergeben sich, und zwar keineswegs nur in vereinzelten Fällen, Kursschwankungen von enormer Höhe, auf deren Ausgleichung durch Heranziehung von Aufträgen aus dem Markte hinzuwirken die Kursmakler aus Mangel an Zeit und Hilfskräften außerstande sind. Die gegen diesen Mißstand zu Gebote stehenden Auskunftsmittel, Streichung des Kurses oder Zulassung nur eines Teils der vorliegenden Aufträge zur Erledigung, können nur in sehr beschränktem Umfange angewandt werden, wenn nicht berechtigte Interessen der Auftraggeber darunter leiden sollen. Als Folge dieser Uebelstände macht sich ein Abwandern des Geschäfts nach auswärtigen Börsen bemerkbar, wie insbesondere nach Hamburg, wo Einheitskurse gegenwärtig ebensowenig, wie im Frieden, notiert werden."

Sofern den geltend gemachten Bedenken gegen die Beibehaltung des Einheitskurses unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht Rechnung getragen werde, müßte, so führt der Verein weiter aus, zum mindesten versucht werden, im Rahmen des bestehenden Systems auf eine Verminderung der zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten hinzuwirken. Als hierzu geeignet wird neben einer Verlängerung der Börsenzeit und einer Vermehrung der Anzahl der in den Märkten der Dividendenwerte tätigen Kursmakler eine erhebliche Erweiterung des Kreises derjenigen Papiere, in denen variable Kursnotizen stattfinden, dringend befürwortet: „Unter den gegebenen Verhältnissen sind diese Notizen geeigneter, ein Bild der wirklichen Marktlage zu geben, als es bei ausschließlicher Feststellung von Einheitskursen der Fall ist und der Kommissionär kann bei der Ausführung zu festen Kursen die Interessen seines Kommittenten regelmäßig besser, als bei der Ausführung zum Einheitskurse, wahrnehmen. Ausdrücklich möchten wir betonen, daß uns bei diesem Vorschlage ebenso wie bei den sonst von uns gegebenen Anregungen nicht das Bestreben leitet, im Gegensatz zu wirtschaftspolitischen Tendenzen der maßgebenden Behörden eine Belebung des Geschäfts an der hiesigen Börse herbeizuführen, wir erachten vielmehr die von uns empfohlenen Verbesserungen für notwendig, um die hiesige Börse zur Erfüllung ihrer gesamtwirtschaftlichen Funktionen in Stand zu setzen und um zu verhindern, daß die Berliner Börse die Stellung verliert, welche ihr nach ihrer Bedeutung zukommt und welche ihr auch unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses erhalten werden muß."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 817, 819 BGB. i. V. mit BRV. vom 22. Dezember 1914 betreffend zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen.

Ein Deutscher handelt sittenwidrig, wenn er eine Zuwendung eines feindlichen Staatsangehörigen annimmt, durch welche hauptsächlich bezweckt wird, den zugewendeten Gegenstand einem Vergeltungszugriff der deutschen Regierung zu entziehen.

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 9. Februar 1917, III. 365. 16.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1914 in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 26. November 1914 wurde der Kaufmann S. zum Zwangsverwalter der britischen Unternehmung bestellt, die in Hamburg unter der Firma Peter J. B. von dem englischen Staatsangehörigen J. B. betrieben wurde. Letzterer, der seit dem 6. November 1914 in dem Gefangenenlager in Ruhleben untergebracht ist, händigte etwa am 20. Oktober 1914 der Beklagten, seiner Verlobten, aus seinem Geschäftsvermögen 10 500 M. und ein Sparkassenbuch über 843 M. ein. Der Zwangsverwalter beanspruchte die Rückgabe dieser Werte. Seinen Anträgen ist in allen drei Rechtszügen entsprochen worden.

Gründe:

„.....Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob B. der Beklagten die 11 343 M. geschenkt hat, wie letztere behauptet oder ob er sie, wie das Landgericht auf Grund der Aussage des B. im Strafverfahren annahm, der Beklagten nur eingehändigt hat, damit sie daraus während seiner Abwesenheit Mittel für ihren Unterhalt, für den er bisher gesorgt hatte, und zur Beschaffung der Aussteuer entnehme. Es erklärt in beiden Fällen die Beklagte auf Grund der §§ 817, 819 BGB. für verpflichtet zur Herausgabe der Gelder. Es stellt fest, daß B. der Beklagten die Gelder zu dem auch dieser bekannten Zwecke zugewendet habe, sie einem erwarteten Zugriffe der deutschen Regierung zu entziehen, wenn er daneben auch die Absicht verfolgt haben möge, für die Beklagte zu sorgen, und folgert daraus, daß die Beklagte, die keinen Anspruch auf das Geld gehabt habe, als Deutsche durch die Annahme des Geldes gegen die guten Sitten verstoßen habe. Denn es widerspreche in hohem Maße dem herrschenden Volksbewußtsein, daß in einer solchen Zeit, in der das Vaterland in schwerer Bedrängnis die größten Opfer an Blut und Gut von den Mitbürgern fordere, ein Deutscher sich unter Voranstellung seiner persönlichen Interessen von einem feindlichen Staatsangehörigen Mittel geben lasse, die damit einer gegen die Feinde gerichteten Maßnahme der deutschen Regierung entzogen werden sollten, und daß er so zur Schädigung der Interessen des Vaterlandes beitrage. Die Anwendbarkeit des § 817 Satz 2 verneint der Berufungsrichter; dem B. könne als Engländer daraus, daß er die gegen sein Vaterland gerichteten Maßnahmen der deutschen Regierung zu durchkreuzen bestrebt gewesen sei, der Vorwurf sittenwidrigen Handelns nicht gemacht werden. Deshalb könne er und folglich auch der klagende Zwangsverwalter seines Geschäfts die aus dem Geschäftsvermögen entnommenen Gelder zurückfordern.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Insbesondere ist es nicht zutreffend, wenn die Revision meint, es stehe mit der Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten in Widerspruch, daß die Beklagte, die bisher von ihrem Verlobten B. unterhalten wurde, da sie andere Mittel nicht gehabt habe, aus dem Gelde ihren Unterhalt bestreiten und ihre Aussteuer beschaffen sollte, daß sie also dieses Geld zu einem erlaubten und einwandfreien Zwecke und zum Verbrauch in Deutschland erhalten habe. Der Berufungsrichter hat ohne Rechtsverstoß angenommen, daß, wie der Beklagten bekannt gewesen sei, nicht die Sorge für sie, sondern die Durchkreuzung der zu erwartenden Maßnahmen der deutschen Regierung den Hauptzweck der Uebergabe der Gelder gebildet habe. Diese tatsächliche Feststellung in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß die Beklagte gegen B. keinen Anspruch, auch keinen Unterhaltsanspruch hatte, trägt die Entscheidung, daß die Beklagte als Deutsche trotz jenes Nebenzweckes mit

Digitized by Google

der Annahme der Gelder, selbst soweit diese zu ihrem Unterhalte dienen sollten, gegen die guten Sitten verstoßen hat. Soweit sie aber zur Beschaffung der Aussteuer für die beabsichtigte Ehe der beiden bestimmt waren, kommt, ebenso wie hinsichtlich des etwa verbleibenden Ueberschusses, der weitere Umstand hinzu, daß das Geld insoweit dem B. selbst zugute kommen sollte.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Anwendung des § 139 BGB. erwägen müssen, da es eine Zuwendung an die Beklagte, die nicht in der Hergabe eines bedeutenden Teils des Geschäftsvermögens bestehe, nicht für unerlaubt zu halten scheine. Der § 817 fordert überhaupt nicht die Nichtigkeit des Leistungsgeschäfts (vgl. z. B. RGZ. Bd. 63 S. 185, Bd. 75 S. 76); es kann daher dahingestellt bleiben, ob das zwischen B. und der Beklagten abgeschlossene Rechtsgeschäft, wie der Berufungsrichter angenommen hat, auf Grund des § 138 BGB. nichtig ist oder nicht. Da die Beklagte nach dem oben Gesagten durch die Annahme des ganzen Geldes gegen die guten Sitten verstoßen hat, ist sie nach § 817, 819 zur Herausgabe alles Erhaltenen verpflichtet...."

2. **Zu § 826 BGB.**

In welchem Umfange haftet eine Partei, die mit ihrem Schuldner einen sog. Knebelungsvertrag abgeschlossen hat, auf Grund des § 826 BGB. für den den Gläubigern des Schuldners hierdurch erwachsenen Schaden?

Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Oktbr. 1917, VI 215/17 [1]).

Tatbestand.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung der geforderten 10506 M. 62 Pfg. samt Zinsen von 4 v. H. verurteilt. Auf seine Berufung hat das Oberlandesgericht die Verurteilung auf den Betrag von 489 M. 77 Pfg. samt Zinsen beschränkt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision und die Anschlußrevision des Beklagten blieben ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß der Beklagte durch den am 12. Dezember 1909 mit dem Kaufmann Kr. abgeschlossenen Vertrag sich dessen gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Warenlager nebst allen eingehenden Forderungen hat übereignen lassen zur Sicherung für alle seine Ansprüche, die er aus dem Geschäftsverkehr mit Kr. habe und haben werde. Es wird sodann weiter dargelegt, daß das Berufungsgericht in dem Abschluß und der Geheimhaltung dieses Knebelungsvertrages ohne Rechtsirrtum einen Verstoß gegen § 826 BGB. erblickt hat. Sodann heißt es wörtlich, wie folgt:

„Die Revision des Klägers betrifft die Höhe des Schadens, der dem Kläger durch das Verhalten des Beklagten entstanden ist. Die Vorinstanzen gehen übereinstimmend davon aus, entscheidend sei, was geschehen wäre, wenn der Beklagte und Kr., wie es ihre Pflicht gewesen sei, von vornherein das zwischen ihnen bestehende Verhältnis bekannt gegeben hätten, und sie nehmen weiter an, daß in diesem Falle der Kläger dem Kr. Darlehen oder Waren überhaupt nicht mehr oder nur gegen ausreichende Sicherheit gegeben haben würde. Während aber das Landgericht dem Kläger als Schaden den Betrag des Ausfalls zuspricht, den er in dem Anfang März 1911 zum Vermögen des Kr. ausgebrochenen Konkurse erlitten hat, besteht der Schaden des Klägers, soweit er durch das Verhalten des Beklagten verursacht worden, nach der Auffassung des Berufungsgerichts nur in dem Mehrbetrage, der ihm dadurch entgangen ist, daß der Konkurs nicht schon um den 1. Januar 1910 ausgebrochen ist. Zur Begründung dessen hat es folgendes ausgeführt. Der Kläger habe mit Kr. schon längere Zeit in Geschäftsverbindung gestanden und an ihn schon zu der Zeit, als der Sicherungsvertrag abgeschlossen wurde, größere Forderungen gehabt. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß, wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, der Beklagte dem Kr. damals schon den Kredit gekündigt haben und Kr. bereits um den 1. Januar 1910 in Konkurs verfallen sein würde. Bei Abschluß des Vertrags am 12. Dezember 1909 — habe der Kläger von ihm 4750 M. 53 Pfg. zu fordern gehabt; am 16. desselben Monats habe er ihm zwei Darlehen von 6600 M. gegeben. Er habe den Kr., mit dem er längere Zeit wegen der Darlehen verhandelt gehabt, stets für einen kreditwürden Mann gehalten; dieser habe das Geld zur Vergrößerung seines Geschäfts haben wollen. Deshalb sei anzunehmen, daß der Kläger ihm das Geld jedenfalls noch gegeben hätte und hier das Verhalten des Beklagten ohne Einfluß gewesen sei; Kr. hätte das Geld auch sicher noch genommen. Der Kläger hätte also am 1. Januar 1910 11350 M. 53 Pfg. zu fordern gehabt; darauf würde er aus dem Konkurse, wenn er bereits um diesen Tag ausgebrochen wäre, 1333 M. 68 Pfg. erhalten, also schon damals einen Schaden von 10016 M. 85 Pfg. ohne das Verhalten des Beklagten und des Kr. gehabt haben; nur für den jetzt erwachsenen höheren Schaden von 489 M. 77 Pfg. sei dieses daher ursächlich. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei der Feststellung, daß der Kläger am 16. Dezember 1909 dem Kr. die Darlehen jedenfalls gegeben hätte und hier das Verhalten des Beklagten ohne Einfluß gewesen sei, nicht erwogen, ob der Kläger dies auch dann getan hätte, wenn ihm die am 12. Dezember 1909 erfolgte Sicherungsübereignung bekannt geworden wäre, und bezeichnet jene Ausführungen als unvollständig, unschlüssig und widerspruchsvoll. Das ist indessen nicht der Fall und die Rüge nicht begründet. Der Beklagte hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts gewollt und gewußt, daß der Vertrag geheimgehalten werde; ohne diese Geheimhaltung würde der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden sein. Der Kläger kann sich durch Berufung auf den Vertrag und dessen Geheimhaltung nicht besser stellen, als er gestellt sein würde, wenn der Vertrag gar nicht geschlossen worden wäre, und von diesem Gesichtspunkt aus durfte das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen und gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen F. zu dem Schlusse gelangen, daß der Schaden, der dem Kläger durch den Vertrag und seine Geheimhaltung entstanden ist, mehr nicht als 489 M. 77 Pfg. beträgt." —

II. Börsenrecht.

Zu §§ 53 BörsG., 179 BGB.

Wer im Namen eines anderen ohne Vertretungsmacht Börsentermingeschäfte abschließt, haftet aus diesen Geschäften nur, wenn er selbst börsentermingeschäftsfähig ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Februar 1917. (Leipz. Z. 1917 S. 1007.)

Eine Haftung des Vertreters kann nur dann in Frage kommen, wenn das Rechtsgeschäft für ihn, falls er es nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen abgeschlossen hätte, verbindlich gewesen wäre. Es wäre widersinnig, jemand aus der Vornahme eines Rechtsgeschäfts deshalb haften lassen zu wollen, weil er es als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen hat, während er nicht haftbar wäre, falls er das nämliche Geschäft im eigenen Namen vorgenommen hätte. Ein Grund, in dem ersteren Falle eine Haftung eintreten zu lassen, liegt nicht vor. Weder verlangt es das Interesse des Vertragsgegners, denn dieser ist in dem einen Falle nicht schlechter gestellt wie in dem anderen. Noch besteht in der Person des Vertreters ein Anlaß dazu, da seine Haftung aus § 179 von einem Verschulden unabhängig ist (RG. 60, 345) ..... Auch wird für das Wechselrecht angenommen, daß der Pseudovertreter nur haftet, wenn er wechselfähig ist (Staub, WO. Art. 95 Anm. 15). In § 179 Abs. 3 Satz 2 ist denn auch bestimmt, daß der Vertreter nicht haftet, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, es sei denn, daß er mit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat. Daraus, daß das Gesetz diesen Einzelfall ausdrücklich hervorhebt, könnte geschlossen werden, daß in allen anderen Fällen der Vertreter ohne Rücksicht darauf haften solle, ob er bei Annahme des Rechtsgeschäfts in eigenem Namen verpflichtet gewesen wäre oder nicht. Diese Folgerung wäre aber irrig, wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt. Der Satz 2 des § 179 Abs. 3 beruht auf einem Zusatz, der von der RTKomm. gemacht worden ist, und zwar aus der Erwägung heraus, daß „andernfalls die Gefahr einer Umgehung der Vorschriften naheliegen würde, welche den Schutz der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen bezwecken." Ueber die Frage des Bedürfnisses der angeregten Vorschrift bestand in der

[1]) Mitgeteilt von Herrn RGRt. Dr. Neukamp, Leipzig.

Digitized by Google

Kommission Meinungsverschiedenheit. Die Minderheit hielt sie für selbstverständlich; die Mehrheit entschied sich jedoch für ihre Aufnahme, da, wenn das Gesetz schweige, immerhin Zweifel möglich seien, die man besser von vornherein abschneide (Prot. I, 164). Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen ist demnach der Fall der beschränkten Geschäftsfähigkeit besonders erwähnt worden, ohne daß damit dieser Fall als ein Ausnahmefall hingestellt werden sollte. ..... Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf das Börsentermingeschäft an, so folgt daraus: der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet nach § 179 BGB., wenn er persönlich termingeschäftsfähig ist (Staub-Könige, HGB. Exk. zu § 376 Anm. 26; Nußbaum, BörsG. § 53 II; OLG. Hamburg i. OLGRspr. 19, 21). Wollte man das nicht annehmen, so würde man damit dem Gedanken des Börsengesetzes zuwider sein und eine Umgehung des Gesetzes zulassen. Man würde auf Grund des § 179 BGB. einen Anspruch auf Erfüllung eines Börsentermingeschäfts gewähren, das nach § 53 BörsG. unverbindlich ist. Denn, wenn das Börsentermingeschäft für eine Person als Selbstkontrahent nach § 53 wegen mangelnder Termingeschäftsfähigkeit unverbindlich sein würde, diese Person aber gleichwohl, weil sie das Geschäft als Vertreter abgeschlossen hat, auf Grund des § 179 BGB. aus ihm ohne Rücksicht auf ihre mangelnde Terminsfähigkeit haften soll, als hätte sie es in eigenem Namen abgeschlossen, wo wird dadurch im Ergebnis das nach § 53 BörsG. unverbindliche Börsentermingeschäft auf dem Umwege über § 179 BGB. zu einem verbindlichen gemacht. Auf diese Weise wird die Umgehung des § 53 BörsG. ermöglicht. Daß das nicht richtig sein und nicht auf einer zutreffenden Auslegung des § 179 BGB. beruhen kann, liegt auf der Hand.

III. Handelsrecht.

Zu §§ 263, 264 HGB.

1. Nichtinnehaltung der Formvorschriften des § 263 HGB. begründet das Recht zur Anfechtung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses.
2. Das Minderheitsrecht auf Vertagung der Verhandlung über die Bilanzgenehmigung ist auch dann begründet, wenn die von der Minderheit vorgenommene Bemängelung eines Bilanzpostens nicht den Ansatz als solchen, sondern den ihm zugrundeliegenden Geschäftsführungsakt betrifft.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 11. Mai 1917. (Jur. W. 1917 S. 716.)

Der klagende Bezirksverband ist mit 200 Aktien zu je 1000 M. Aktionär der beklagten Kleinbahn-A.-G., deren Grundkapital 1 664 000 M. beträgt. In der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 1914 rügte er Verletzung der Vorschrift, wonach die Jahresrechnungen, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates versehen, mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der satzungsmäßigen Frist zur Hinterlegung der Aktien, d. i. spätestens seit dem 4. März, zur Einsicht der Aktionäre ausliegen mußten. Das war zwar äußerlich geschehen, insofern die sogar schon am 26. Februar ausgelegten Urkunden von der Auslegung an den Prüfungsvermerk des Aufsichtsrats trugen. In Wirklichkeit rührte dieser Vermerk aber nur von dem Vorsitzenden her; der Aufsichtsrat selber war ihm, und zwar mit Stimmenmehrheit, erst am Tage der Generalversammlung unmittelbar vor deren Beginn beigetreten. Außer diesem Punkt bemängelte der Kläger den Aktivposten der Bilanz „Aktiengesellschaft für Bahnen und Tiefbau 31 191,80 Mark" und verlangte Vertagung. Die Mehrheit ging über beide Beanstandungen hinweg, wogegen der Kläger Widerspruch zu Protokoll erhob. Mit der frist- und formgerechten Anfechtungsklage wurde beantragt, die Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. März 1914 für nichtig zu erklären. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag; das Kammergericht wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die erste Beschwerde des Klägers betrifft den § 263 Abs. 1, 3 HGB., wonach die der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht) mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats während der letzten zwei Wochen vor Ablauf der satzungsmäßigen Aktienhinterlegungsfrist zur Einsicht der Aktionäre auszulegen sind. Das ist keineswegs, wie der Berufungsrichter mit dem Beschlusse des Kammergerichts bei Johow 12, 25 annimmt, eine bloße Sollvorschrift. Daraus, daß die Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Vorschrift durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind (§ 319 HGB., früher Art. 249 g Abs. 2), ergibt sich nicht, daß die Zuwiderhandlung nicht auch die Anfechtung begründen könnte. Die Haupterwägung, auf die der angeführte Beschluß sich stützt, ist die Fassung des Art. 239 Abs. 2., worin die hier streitige Bestimmung mit der Bestimmung darüber, wie lange nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Herstellung und Vorlegung der Jahresrechnungen gewartet werden darf, zusammengefaßt wird. Diese Erwägung hat sich inzwischen durch die Trennung der Sätze in § 260 Abs. 2 und § 263 HGB. erledigt. Daß die Gründlichkeit der Vorbereitung der Generalversammlungsbeschlüsse dem Gesetzgeber wichtig genug erscheint, um Verstöße gegen die betreffenden Vorschriften der Anfechtungsklage zu unterwerfen, wird durch § 271 Abs. 3 Satz 1 (mangelhafte Ankündigung der Tagesordnung) bestätigt. Für die Zulässigkeit der Klage hat sich in Rep. I 266/92 vom 23. November 1892 (Bolze Bd. 14 Nr. 494 d) auch der I. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen, und bis auf Lehmann-Ring zu § 263 Nr. 4 steht die Literatur auf demselben Standpunkt (vgl. die dortigen Nachweise und dazu Horwitz, Recht der Generalversammlungen S. 330). Wenn es bei Staub-Pinner heißt, die Anfechtungsklage könne „in den geeigneten Fällen" erhoben werden, so ist damit wohl nur gemeint: unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 271. Jedenfalls kann davon, daß die Anfechtbarkeit vom Ermessen des Gerichts abhängig wäre, keine Rede sein. Daß nun im vorliegenden Falle gegen das Gesetz gefehlt wurde, hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt. Hiernach beruht die Beurteilung schon des ersten Klagegrundes durch das Berufungsgericht auf Rechtsirrtum. Aber auch der zweite Grund, der sich auf die Verweigerung der Vertagung der Versammlung stützt, ist mit Unrecht verworfen worden. In dieser Beziehung fragt sich, ob die Voraussetzungen des § 264 HGB. erfüllt sind. Unstreitig besaß der Kläger mehr als zehn Prozent des Grundkapitals, und ebenso ist außer Streit, daß er sich nicht gegen die Bilanz im allgemeinen gewendet, sondern einen ganz bestimmten Bilanzposten, die Forderung gegen die Aktiengesellschaft für Bahnen und Tiefbau, herausgegriffen hat. Der Kläger hat zugleich einen bestimmten Mangel des Postens angegeben, nämlich den, daß der Betrag, statt beigetrieben zu sein, als ausstehende Forderung in der Bilanz erschien. Ob die Antwort, die er hierauf erhielt, stichhaltig und genügend war, kommt nicht in Betracht. Das Gesetz will dem Aktionär, der einen bestimmten Ansatz der Bilanz in gehöriger Weise bemängelt und über zehn Prozent des Grundkapitals verfügt, eine Frist zur Ueberlegung bis zur nächsten Verhandlung gewähren; er soll nicht genötigt sein, in dem engbemessenen Zeitraum der Generalversammlung sich sofort ein Urteil zu bilden (vgl. RG. I 605/05 vom 19. Mai 1906, JW. 479). Gleichwohl meint das Berufungsgericht, eine Bemängelung, wie sie § 264 HGB. im Auge habe, liege nicht vor, weil sich der Tadel nicht gegen die Bilanzierung als solche, sondern nur dagegen richtete, daß der Vorstand Kredit gewährt hatte. Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß es genügt, wenn die Minderheit einen Bilanzposten überhaupt bemängelt, und daß ein Unterschied, je nachdem der Mangel das materielle Bilanzrecht oder die Pflichten der Geschäftsführung betrifft, nicht gemacht werden darf.

IV. Kriegsrecht.

Zu § 2 der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 betreffend Zahlungsverbot gegen England.

Forderungen eines nichtdeutschen Gläubigers, der beim Inkrafttreten der Bundesratsverordnung in England ansässig war, gelten auch dann noch als gestundet, wenn der Gläubiger inzwischen seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt hat.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivil-Senat, vom 6. März 1917, II. 449. 16. (RG. Ziv. 89 S. 212.)

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), die beiden Klage-

Digitized by Google

forderungen von 2000 und 7832,57 M. als gestundet anzusehen seien, weil der Kläger zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung seinen Wohnsitz in England gehabt habe, wird von der Revision mit der Ausführung bemängelt, daß die Ausdrucksweise des § 2 Abs. 1 Satz 1 (..... „Personen, die ..... ihren Wohnsitz haben") die gleiche sei, wie die des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360), daß nach der letzteren Bestimmung, wie allgemein angenommen werde, der Wohnsitz des Klägers zur Zeit der Klageerhebung maßgebend sei, und daß kein Grund bestehe, nicht auch dasselbe für die Stundungsvorschrift anzunehmen. Diese Ausführung geht schon deshalb fehl, weil die Bekanntmachung vom 7. August 1914 die prozeßrechtliche Frage regelt, unter welchen Umständen eine Person ihre vermögensrechtlichen Ansprüche vor inländischen Gerichten geltend machen kann, während die Frage nach der Stundung solcher Ansprüche materiellrechtlicher Natur ist. Das Berufungsgericht nimmt aber auch mit Recht an, daß sowohl die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914:

> „Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten (Großbritannien usw.) ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli 1914, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet",

wie die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 daselbst:

> „Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat",

dazu beitragen sollen, die strenge Durchführung des in § 1 der Bekanntmachung erlassenen Zahlungsverbots zu sichern, und es zieht hieraus die richtige Schlußfolgerung, daß der Gläubiger selbst, der nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung seinen Wohnsitz von England nach Deutschland verlegt, hinsichtlich der Stundung seines Anspruchs nicht wohl besser gestellt sein kann, als der in Deutschland bereits ansässige Rechtsnachfolger gestellt sein würde, der den Anspruch nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung von ihm erwürbe. Dabei hebt es zutreffend hervor, daß nach der unterschiedlosen Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Stundung sogar gegen einen in Deutschland angesessenen Deutschen wirkt, wenn er den Anspruch erst am 30. September 1914 oder später erworben hat. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die neuerdings, unter dem 17. Januar 1917, erlassene Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland (RGBl. S. 51), deren Artikel 1 lautet:

> „Ungeachtet der Stundungsvorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 ....., kann die Erfüllung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland ..... aufhält. .....
>
> Diese Vorschriften gelten nicht für Forderungen, die ein Deutscher .... erst nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem von dem Zahlungsverbot betroffenen feindlichen Staate von einem Dritten erworben hat."

Auch hieraus ergibt sich klar, daß Ansprüche eines Ausländers unter allen Umständen als gestundet gelten, wenn er am 30. September 1914 seinen Wohnsitz in England gehabt hat. Das trifft hier zu.

Buchbesprechung.

Dr. Ernst Neukamp, Reichsgerichtsrat in Leipzig: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr. Berlin 1917. Otto Liebmann.

Unter diesem Titel hat der den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannte Autor es für seine Pflicht gehalten, die breiteste Oeffentlichkeit auf die wunden Punkte unseres Kriegswirtschaftsrechts aufmerksam zu machen. Wir benutzen gern die Gelegenheit, auf die bitter ernsten, aber durchaus maßvollen Ausführungen dieses Mitgliedes des Reichsgerichts hinzuweisen. Den kritischen Ausführungen über die Einwirkung der Höchstpreise, der Beschlagnahme und der öffentlichen Verteilung der Waren auf den Handel, über die schweren Schädigungen des Handels durch die Ausfuhrverbote der einzelnen Bundesstaaten und ihrer nachgeordneten Organe folgen sehr lesenswerte Ausführungen über die Kriegswucherverordnungen, deren Folge in weitem Umfang bereits die Tatsache geworden ist, daß der redliche Handel sich aus durchaus richtiger Einschätzung der ihm drohenden Gefahr immer mehr zurückzuziehen beginnt, so daß das Feld skrupelloseren Elementen überlassen bleibt. Wichtige Erörterungen sind der teilweisen Beseitigung der Gewerbefreiheit durch das Kriegswirtschaftsrecht gewidmet und warnend wird auf die schwerwiegenden Folgen hingewiesen, die derartige staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsordnung notwendig nach sich ziehen müssen. Die schwersten Bedenken erhebt der Verfasser gegen die fast vollständige Ausschaltung des freien Handels durch die Schaffung der Zentral-Einkaufsgesellschaft und gegen das immer weiter fortgesetzte Begründen neuer Kriegsgesellschaften.

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß die bisherige Höchstpreispolitik versagt habe, da sie den Schleichhandel großziehe und dem freien Verkehr die Ware entziehe; sie sei nicht imstande, die von ihr ins Auge gefaßten Ziele zu erreichen, vielmehr lähme sie die Initiative des Handels und sei daher nach Möglichkeit zu beseitigen. Absolut erforderlich sei jedenfalls, wenn Höchstpreise eingeführt würden, daß sie nie anders als mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet gleichzeitig festgesetzt werden sollten.

Die vielfach vorkommenden landesrechtlichen Ausfuhrverbote seien an sich schädlich, zudem aber auch rechtsungültig, da es den Bundesstaaten grundsätzlich und verfassungsmäßig untersagt sei, Ausfuhrverbote zu erlassen.

Die bisherige Ausgestaltung der Kriegswuchergesetzgebung hält Neukamp in voller Uebereinstimmung mit einer Reihe von Eingaben der angesehensten Handelsvertretungen Deutschlands für durchaus verfehlt. Insbesondere tritt er dafür ein, daß es notwendig sei, dem Kaufmann zu gestatten, bei Verschiedenheit der Herstellungskosten oder der Einstandspreise für Waren gleicher Art für seinen Bestand bei der Preisbemessung von Durchschnittskosten auszugehen. Er verweist für diese Fragen auf ein interessantes, nicht öffentliches Gutachten von Dr. Fr. Bendixen-Hamburg vom September 1917 über die strafrechtliche Verfolgung von Kaufleuten wegen sogenannten übermäßigen Gewinnes, dem dieser Autor inzwischen ein weiteres Gutachten über die strafrechtliche Verfolgung von Kaufleuten wegen sogenannten Kettenhandels hat folgen lassen. Beide Autoren stimmen darin überein, daß unbedingt die Kriegswuchergesetzgebung so auszugestalten sei, daß durch sie nur wirklicher Wucher betroffen werde, nicht aber der ehrbare Kaufmann gefährdet und in seiner legitimen und nützlichen Tätigkeit zurückgedrängt werde.

Neukamp tritt mit Lebhaftigkeit für einen Abbau der Eingriffe in die Gewerbefreiheit ein und betont, daß es unbedingt erforderlich sei, auch im Bereich des Kriegswirtschaftsrechts Rechtsschutz zu gewährleisten und Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Staat für die Fälle von Uebergriffen staatlicher Organe zuzulassen.

Neukamp empfiehlt den möglichsten Abbau der Kriegsgesellschaften, ihre Beseitigung für Gegenstände, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind, Freigabe des Handels mit derartig an sich gefährdeten Waren und grundsätzliche Anerkennung der Notwendigkeit, die Kriegsgesellschaften mit dem Friedensschluß entweder sofort oder nach einer kurzen Uebergangsperiode zu beseitigen.

Der Schrift ist in einem Anhang eine Zusammenstellung der benutzten wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen in ihrer im Oktober 1917 geltenden Fassung beigegeben. Die Darlegungen des Verfassers beruhen in allem Wesentlichen auf Mitteilungen amtlicher Stellen sowie auf Eingaben sachverständiger Handelsvertretungen.

Dr. C. Mollwo.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1918.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. Von Kommerzienrat Paul Boehme, Berlin.

Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. Von Bankier Richard Pohl, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs.

Von Kommerzienrat **Paul Boehme**, Berlin.

Der amtliche Börsenverkehr ward mit dem Ausbruch des Krieges Anfang August 1914 in Berlin mit einem Schlage lahmgelegt und jeder Geschäftsverkehr unterblieb. Mit Genehmigung des Börsenvorstandes wurden indes die Börsensäle wie im Frieden geöffnet, und die Besucher und Interessenten des Fondsmarktes trafen sich regelmäßig um die Mittagszeit zusammen, anfangs, um Meinungen und Sorgen um die Zukunft der Politik und der Wirtschaftslage Deutschlands auszutauschen. Die bald eintreffenden und stetig günstigen Nachrichten vom Kriegsschauplatz regte den Sinn für Geschäfte, zuvörderst betreffend die Abwicklung älterer Engagements, dann auch Realisationen von Beständen an, um daraus fließende Kapitalien zur Tilgung von Verpflichtungen zu verwenden und der ersten Kriegsanleihezeichnung dienstbar zu machen. Daraus entwickelte sich mehr und mehr ein regelmäßiger und geduldeter Geschäftsverkehr, dessen leichte Abwicklungsmöglichkeit die Gemüter unserer sorgenvollen Besucher beruhigte und den Glauben an die Widerstandskraft unserer finanziellen Lage immer mehr befestigte. Der Kreis der Interessenten erweiterte sich zusehends, und die Privatbankiers unseres Platzes konnten gute Erfolge ihrer Tätigkeit auch für die Interessen ihrer Kundschaft und des Kapitalmarktes feststellen. Das veranlaßte denn auch die großen Banken und Mitglieder der Stempelvereinigung, die sich einer Anteilnahme an diesem Geschäftsverkehr bisher enthalten hatten, im Juni 1915 unter Zustimmung der Reichsbank auch ihrerseits die Geschäfte und die Vermittlung finanzieller Transaktionen an der Börse wieder aufzunehmen. Mit diesem Zeitpunkt traten auch die amtlichen Kursmakler wieder in Wirksamkeit, wenn auch nur in engen Grenzen. Bedeutende Umsätze vollzogen sich alsbald täglich zu festen Kursen und gewannen mit der Zeit einen Umfang, der den in Friedenszeiten erreichten Ziffern nicht nachstand und auch den vorgesetzten Behörden durch die Steigerung der Einnahmen aus dem Umsatzstempel nicht verborgen blieb. Bald folgten auch eingehende Mahnungen und Anträge der Bank- und Börsengremien, wie auch des Aeltesten-Kollegiums, des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin beim Handelsminister und der Reichsbank um Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs und um Aufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle, stets unter der Begründung, daß das Wiedereintreten der amtlichen Wirksamkeit dieses unseres wichtigsten Körpers im wirtschaftlichen Leben, des Zentralpunktes aller finanziellen Interessen nur das Spiegelbild der wirtschaftlichen Kraft unseres Reiches wiedergeben und damit auch stärkend und befruchtend auf das ganze wirtschaftliche Leben einwirken würde. Lange blieb diesen Bemühungen der Erfolg versagt, bis schließlich die Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe für die Aufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle eintraf, soweit diese sich auf solche Aktien erstreckte, die kurz vor und während des Krieges geschaffen waren von Unternehmungen, deren ältere Aktien-Emissionen bereits zur Börse zugelassen waren. Diese Wirksamkeit der Zulassungsstelle ist im Oktober dieses Jahres wieder eingetreten, und in allwöchentlicher Sitzung wird eine große Zahl der seitdem umfangreich eingelaufenen Anträge erledigt. Daran schloß sich alsdann auch die Genehmigung für die Wiederaufnahme des amtlichen Handels und der amtlichen Kursnotierung für bereits zur Börse zugelassene Aktien, also nur der Dividendenpapiere, nicht der festverzinslichen Werte. Dabei sind natürlich ausgeschlossen diejenigen Aktien, deren Gesellschaften ihren Sitz im feindlichen Ausland haben, wie z. B. Naphtha, Steaua Romana, die Aktien russischer Banken und andere. Dieser Verkehr ist seit dem 3. Dezember a. J. in Kraft getreten und es läßt sich heut nach zwei Wochen wohl ein Urteil über sein Funktionieren aussprechen und dabei auch auf die Mängel dieses Verkehrs in der ersten Woche und deren langsames Zurücktreten in der zweiten Woche hinweisen. Die Klagen, welche in den ersten Tagen in reichlicher Fülle an der Börse zeitweilig sogar recht heftigen Ausdruck fanden, auch in der Fachpresse eingehend erörtert wurden, sind durchaus berechtigt gewesen. Sie waren vom Börsenvorstand vorausgesehen worden und in den Erörterungen bei der Beratung über die einzelnen Bestimmungen für den Verkehr dem Herrn Vertreter des Ministers deutlich zum Ausdruck gebracht worden, wenn auch leider vergeblich. Der Hauptgrund für die Schwierigkeit der Abwicklung des umfangreichen Börsengeschäfts und der eingehenden Aufträge war die wesentliche Abkürzung der Börsenzeit, die in Friedenszeiten von 12—2 Uhr eine amtliche war mit Nachbörse bis 2½ Uhr. Jetzt nun sollte die Börse schon um 1½ Uhr ihr Ende für Geschäftsabschlüsse finden. Es war gestattet worden, für 45 Aktien von Gesellschaften, deren Gesamtkapital bis auf eine, 15 Millionen Mark überschritt, neben dem Einheitskurse, der im Frieden erst in der Zeit zwischen 1½ und 2 Uhr zur vorbereitenden Feststellung gelangte, auch schwankende Kurse zu notieren, d. h. im Freiverkehr zum Abschluß gelangte Umsätze von mindestens 5000 M. bzw. 15 Stück zur amtlichen Notiz zu bringen, deren letzte um 1½ Uhr zu erfolgen hatte. — Für die Ausgleichung zum Einheitskurs war schon nach wenigen Tagen die Mitwirkung der Interessenten bis zur auch späteren Feststellung als 1½ Uhr verstattet worden. Diese Frist war im allgemeinen zu kurz, besonders aber für die Feststellung der Abschlüsse im Freiverkehr zu kurz, wie es denn auch für die Kursmakler fast zur Unmöglichkeit wurde, alle von den Banken und Bankiers eingehenden Aufträge von 12¼—1 Uhr einschließlich der Limiten, die natürlich wegen der Unkenntnis der Preise für den Besitzer in Stadt und Provinz weit nach unten und oben gesteckt waren, in die Bücher zu bringen. Dazu kam auch nach mehr als 3¼jähriger Unterbrechung die mangelnde Uebung und Beweglichkeit einzelner älterer Herren in den Kursmaklergruppen und das Fehlen geeig-

Digitized by Google

neter Gehilfen für die genaue und sichere Erledigung der Aufträge bezw. ihr entsprechender Kursnotizen, um so mehr, als es ihnen nicht gestattet war, im Falle fehlender Geschäftsabschlüsse Brief- und Geld-Notizen zu machen, die dem Kapitalistenpublikum wenigstens als Avis dafür gedient hätten, daß ihr Besitz nicht wertlos geworden. So entstanden in den ersten Tagen die ominösen Striche im Kurszettel, die gegenüber den zustande gekommenen Kursen weitaus in der Mehrzahl waren. Diese Störungen minderten sich indes von Tag zu Tag, und es ist bestimmt unrichtig, daß sie allein die Verschlechterung des Kursniveaus erzeugt haben, denn dafür waren andere, zum Teil politische Gründe, wie z. B. das Gerücht, betreffend die Annullierung der russischen Auslandsanleihen und die näher rückende Möglichkeit des Friedens und infolgedessen starke Beeinflussung der Rüstungswerte maßgebend. Mit dem Schwinden dieses Einflusses und der sich zeigenden besseren Uebung der Kursmakler ist denn auch in der zweiten Woche neben der günstigen Tendenz eine schnellere Abwicklung des Geschäfts erkennbar geworden. Sie wird auch eine gute und tadellos funktionierende werden, wenn den neuerlichen Anträgen des Börsenvorstands und den lauten Klagen in der Fachpresse Anerkennung und Genehmigung der Behörden zuteil wird. Zu diesen Anträgen gehört in erster Reihe die Verlängerung der Börsenzeit bis auf 2 Uhr, mit welchem Glockenschlag allerdings kein Geschäftsabschluß, welcher Art auch immer, in der Börse nicht mehr zulässig sein soll. Dazu müßte auch eine frühere Eröffnung der Börsenräume, etwa um ¾12 Uhr, gestattet werden, und der Beginn der Notierung der Kurse im Freiverkehr um 12 Uhr, damit den Bankiers und Banken auch Gelegenheit werde, ihren auswärtigen Kunden mittelst des Telephonverkehrs Nachricht über den Beginn der Börse und die Anfangstendenz zu geben, um dann auf Grund dieser Nachrichten noch im Verlauf der Börse eingehende Aufträge zur Ausführung bringen zu können. Die Kursmakler sollen dann um 1 Uhr mit der Vorbereitung der Einheitskurse beginnen, und die Abschlüsse im Freiverkehr bis zur amtlichen Feststellung der Kurse für diese gestattet sein, längstens bis 2 Uhr. Mit Zustimmung des Börsenvorstandes sollen dann die Kurse etwas bz/G etwas bz/Bf, Brief und Geld im Einheitskurs, bz/B und bz/Gld im Freiverkehrskurs und Einheitskurs gestattet sein. Damit würden die Auftraggeber in der Lage sein, ein wirkliches Bild von der Lage des Geschäftsverkehrs, von tatsächlichen Abschlüssen, von Angebot und Nachfrage zu gewinnen, und damit auch ihre Limiten für die nächsten Tage einzurichten. Es soll ferner versucht werden, die Mindestumsätze für den Freiverkehr statt auf 5000 M., künftig auf 6000 M. mit dann folgender Steigerung um je 3000 M. für den Anspruch auf amtliche Kursnotierung festzusetzen. Minderbeträge können auch fernerhin gehandelt werden, indes ohne Anspruch auf amtliche Notierung. Es werden sich damit die Spitzen der Aufträge zur Ausführung zum Eintrittskurs mindern und damit auch das Arbeitspensum der Kursmakler bei der Vorbereitung des Einheitskurses.

Schwer ist es den Forderungen zu genügen, wie früher in Aussicht stehende nennenswerte Schwankungen der Kurse

bis 100 pCt.	. . . . .	3 pCt.
„ 200 „	. . . . .	5 „
über 200 „	. . . . .	8 „

zur Kenntnis der Börsenbesucher zu bringen, weil derartige Schwankungen zurzeit so vielfältige sind, daß es sich technisch schwer ausführen läßt und die Zeit des Abwartens nach Bekanntgabe bis zur Einigung über den Einheitspreis zu gering ist, im Rahmen der im ganzen zur Verfügung stehenden Zeit. Die Börsenkommissare gehen jetzt von Schranke zu Schranke, um ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen, dadurch erfährt aber die Gesamtheit des Börsenpublikums nicht die Mahnung, zur Stelle zu sein. Bei den zu schwankenden Kursen gehandelten Werten, gleichviel, ob sie zur amtlichen Notiz zugelassene oder nicht zugelassene Werte betrifft, erfährt ja die Oeffentlichkeit schon im Börsenverkehr die Tatsache des höheren oder minderen Preises und bei nicht zur amtlichen Notiz zugelassenen, aber doch im Freiverkehr stehenden Werten müssen auch die Kursmakler, denen ja die Schwankungen nicht unbekannt bleiben, auf diese Rücksicht nehmen und auch dem Börsenkommissar, dem das Recht der Repartierung zusteht, davon Kenntnis geben, damit nicht der Einheitskurs in argen Widerspruch gerät mit dem zeitigen im Freiverkehr bezahlten Kurse. Es wird dahin gestrebt, nur im Notfall den Kurs zu streichen, d. h. wenn die möglichen und zum Abschluß reifen Umsätze in argem Widerspruch stehen zum letzten Kurs oder zum Kurs im Freiverkehr. Eine fernere Verbesserung bezweckt der Antrag, die Verteilung der Papiere anders zu regeln, und zwar in dem Sinne, daß die größere Arbeit und der größere Umfang der zu erledigenden Geschäftsabschlüsse in die Hände der jüngeren und beweglicheren Makler gelegt werde. Eine Vermehrung der Kursmakler, von denen durch Tod eine Anzahl ausgeschieden ist, und ferner fünf zurzeit im Felde sind, scheint nicht beliebt zu sein, trotzdem Mitglieder der Maklerkammer das Bedürfnis ebenfalls anerkennen. Eine Abänderung der Kurse im amtlichen Kursblatt ist, falls ein Druckfehler vorliegt, nach geschehener Kontrolle durch den Börsenvorstand am nächsten Tage amtlich zu bewirken, eine falsche Ansage des Kurses auf Antrag des Kursmaklers am nächsten Börsentage durch Berichtigung im Kursblatt. Das amtliche Kursblatt, wie überhaupt Kurslisten über zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere darf nur an „gewerbsmäßig" am Bankgeschäft teilnehmende Firmen in Deutschland, nicht im Ausland versandt und keinesfalls einem Privatmann ausgehändigt werden. Das ist ein großer Uebelstand und für den Privatkapitalisten ist es schwer verständlich, daß eine amtliche Festsetzung der Oeffentlichkeit vorenthalten wird. Nur durch Nachfrage bei seinem Bankier kann er den Wert seines Besitzstandes und den Preis der einzelnen Werte feststellen und ist somit erst dann in der Lage, Verfügung zu treffen im Falle des Kapitalbedarfs. Auch dagegen ist angegangen worden durch die Fachpresse, auch durch Börsenorgane, aber immer steht dem der Widerspruch maßgebender Persönlichkeiten und Behörden entgegen, die da meinen, durch tägliche Berichterstattung erfahre der Kapitalist die Schwankungen der Preise und finde darin einen Anlaß zur Beteiligung am Kauf und Verkauf von Aktien, wie es heißt zur Beteiligung an der Spekulation, und damit zur Entfremdung des Kapitals vom Ankauf und von der Zeichnung von Kriegsanleihen. Mit dem Worte Spekulation ist vielfach eine nicht zu billigende und nicht zu begründende Tätigkeit des Handels bezeichnet worden. Das ist durchaus nicht berechtigt; der auf Gewinn sinnende Handelstreibende mit seiner sowohl Aussichten wie Gefahren bei einem Geschäft, bei der Beteiligung an einer Gesellschaft im voraus abwägenden Tätigkeit verrichtet eine durchaus gesunde, dem Handel und Verkehr nützende Arbeit, die keinesfalls verwerflich, im Gegenteil eine sehr notwendige, die Schwankungen der Preise außerordentlich mäßigende und regulierende Leistung darstellt.

Wenn nun den Anträgen des Börsenvorstands Folge gegeben und die sonstigen Bemühungen auf Verbesserung der Organisation des Börsenverkehrs den erwarteten Erfolg haben, dann wird auch der Kurszettel, soweit das bei dem Nochbestehen des Einheitskurses möglich ist, den berechtigten Ansprüchen genügen und der zum Ende des Jahres erscheinende Kurszettel, der zur Aufnahme der Vermögensbestände und auch für alle steuerliche Einschätzung die Grundlage bilden muß, eine zutreffendere Bewertung ermöglichen, als das am Ende des Vorjahrs der Fall war.

Aber dabei ist Wert zu legen auf die Einschränkung, „soweit das beim Nochbestehen des Einheitskurses möglich", und es verlohnt sich deshalb eine Untersuchung darüber, ob der Einheitskurs auch noch zeitgemäß und den heutigen Verhältnissen entspricht. Es ist zutreffend, was behauptet wird, daß der Einheitskurs die Berliner Börse groß gemacht hat und unter Schädigung der Frankfurter und Hamburger Börse dem Berliner Platz den weitaus größten Teil der Aufträge des Kapitals zugeführt hat, aber — das war einmal zu einer Zeit, wo wir unendlich viel weniger Aktienwerte im Umsatz an der Börse hatten, als heut.

Mit den größeren Umsätzen wächst auch die Gefahr

Digitized by Google

und die Möglichkeit der Schädigung für fast die meisten der Umsätze, die durch Angebot und Nachfrage gerechten Ausgleich gefunden hätten, wenn keine Spitze, d. h. unausgleichbarer Betrag an Angebot oder Nachfrage übrig geblieben wäre. Ist das aber der Fall, dann muß, um diese Spitze los zu werden oder zu erhalten, die Vielheit der anderen Umsätze mit beeinflußt werden, und das kann unter Umständen Prozente betragen und ist nie gerecht. Zur Begründung für die Vorzüge des Handels an der Berliner Börse wurde mit Recht immer ausgeführt, daß der Kommittent, der Kunde, einer exakten Ausführung seines Bankiers gewiß sein konnte, denn dieser Einheitskurs war die Grundlage für jede Abrechnung mit dem Kunden. Mit dem größeren Umfang des Geschäfts, auch dem Anwachsen der Kapitalien älterer Gesellschaften, zum Teil um das Mehrfache, ist in den letzten 15 Jahren aber auch eine ungeheuer viel größere Teilnahme an den aktiengesellschaftlichen Unternehmungen seitens des Publikums, auch des mittleren und kleineren Kapitalisten, entstanden, und der Anteil und das Interesse der Kapitalwelt im allgemeinen ist ein sehr viel weiteres geworden. Das hat denn an der Börse auch schon seit einer Reihe von Jahren zu dem Handel zu festen Preisen geführt, auch ohne amtliche Kursnotiz, und diese Möglichkeit, sofort bei Beginn der Börse in ihrem Verlaufe die Absicht zum Kauf oder Verkauf, sei es bestens oder zu limitierten Kursen zu tätigen, hat denn auch an der Berliner Börse das Anwachsen der Umsätze herbeigeführt, deren Höhe aus eingehenden Umsatzsteuerbeträgen auch dem Fiskus angenehm ersichtlich geworden ist. Wenn man nun alle oder doch die weitaus größte Mehrzahl von Aktien derjenigen Gesellschaften, die ein nicht zu kleines Aktienkapital — etwa 5 Millionen Mark — ausgegeben haben, zu schwankenden Kursen zur amtlichen Notiz gelangen lassen würde, sofern Umsätze darin stattfinden, dann würde aus der Notiz für die ersten Umsätze zu Beginn der Börse, dann des höchstens Preises in der Börse und eventuell des sich wieder senkenden Kurses der Auftraggeber seinen Vermittler wohl zu kontrollieren in der Lage sein, denn innerhalb der notierten Kurse muß die gemeldete Ausführung liegen, stets vorausgesetzt, daß er, wie es ja für Effekten- und bankgeschäftliche Umsätze sich von selbst versteht, einer vertrauenswürdigen, seine Interessen wahrnehmenden Firma bedient. Für nicht im Freiverkehr geeignete oder mögliche Umsätze bliebe dann immer noch die Tätigkeit des Kursmaklers zum Einheitskurse übrig und auch für die Gesamtheit derjenigen Werte, die in so feste Hände klassirt sind, daß es überhaupt nur selten zu Börsenumsätzen kommt.

Diese Einwendungen gegen den Einheitspreis sind in der letzten Zeit und besonders in den letzten Tagen der Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs so vielfältig von börsenkundiger und berufener sachverständiger Seite erhoben worden, daß es wirklich nur nötig ist, sie vielfach zu unterstreichen. Der Einheitskurs hat sich wirklich überlebt, und für neue große Verhältnisse sind auch neue Verkehrsformen anzustreben. Dabei muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß nach dem Kriege eine weitere große Zahl von Unternehmungen mit vielen Millionen Aktienkapital die Zulassung ihrer Aktienwerte zum amtlichen Handel beantragen muß und wird, weil diese schon lange Zeit vor und während des Krieges mit großen täglichen Umsätzen im nichtamtlichen Verkehr als „unnotierte Werte" eine bleibende Stätte an der Berliner Börse erworben haben, und alle diese Umsätze in die Fesseln des Einheitskurses und seine schädlichen, niemals ein Spiegelbild von Angebot und Nachfrage zeitigenden Ergebnissen zu zwingen, schier unmöglich ist. Auch muß bedacht werden, was als Anzeichen schon jetzt bemerkt wurde, daß ein nicht gutes und sicheres Funktionieren des Berliner Marktes leicht zu Abwanderungen der am Wertpapierhandel Beteiligten nach Frankfurt oder Hamburg befürchten läßt; deshalb zwingen das Interesse und die Aussichten auf Verdienstmöglichkeiten die Berliner Kommissionsfirmen das Ziel der Beseitigung der Einheitskurse zu erstreben. Die intelligente Wahrnehmung der Interessen des Kundenkreises für Anregungen nach dem Kriege zum Kauf und Verkauf und gewissenhafte Ausführung der erhaltenen Aufträge wird dann dem Berliner Kommissionsgeschäft und seinen Vertretern und damit der Gesamtheit unseres Platzes von großem Nutzen sein. Dieses Ziel zu erstreben, sollte keine Mühe zu groß sein, und eine Anregung hierzu ist mit der Zweck dieser Betrachtung.

* * *

Da seit der Niederschrift dieser Zeilen wieder nahe an zwei Wochen vergangen sind, muß diesen jetzt noch hinzugefügt werden, daß vor wenig Tagen dem Antrage des Berliner Börsenvorstandes betreffend die Verlängerung der Börsenzeit und eine Verbesserung der Wertpapier-Einteilung für die einzelnen Maklergruppen Folge gegeben wurde. Damit dürften sich auch alsbald die Klagen über die Abwickelung des Börsengeschäfts aus diesen Gründen erübrigen.

Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses.

Von Bankier **Richard Pohl**, Berlin.

Seit ungefähr 3 Wochen ist der amtliche Verkehr an der Berliner Börse für einen erheblichen Teil der gehandelten Werte wieder aufgenommen. Nach den ersten Tagen des Sturmes ist der Verkehr in ruhigere Bahnen getreten und man kann wohl schon heute eine Ansicht über die Neugestaltung der Börsenverhältnisse äußern, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, vorschnell ein Urteil abgegeben zu haben.

Von vornherein muß festgestellt werden, um den verschiedenen Presseäußerungen aus dem Lager der Börsengegner entgegen zu treten, daß nicht nur alle Organe der Börse, sondern auch jeder Bankier, der es mit seinem Berufe ernst nimmt, seit langer Zeit dafür eingetreten sind, den amtlichen Verkehr wieder einzuführen. Wenn dies erst nach Verlauf von ungefähr $3^1/_2$ Jahren geschehen konnte, so ist dieser Umstand auf Widerstände, die außerhalb der Börse liegen, zurückzuführen.

Die Mißstände, die sich in den ersten Tagen des amtlichen Verkehrs gezeigt haben, sind, soweit sie durch technische Maßnahmen verursacht waren, zum größten Teil behoben.

Nachdem der freie Verkehr im Verlauf von 3 Jahren eine außerordentlich große Ausdehnung erfahren hatte, konnte er sich selbstverständlich nicht von heute auf morgen in Bahnen zurechtfinden, die ihm gewisse Schranken auferlegen, aber es besteht kein Zweifel, daß wir in kurzer Zeit wieder einen ordnungsgemäßen Börsenverkehr haben werden, wenn in 2 Punkten den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen wird. Der erste Punkt ist die Veröffentlichung der Preise.

Es gibt heute keinen Grund mehr dafür, die amtliche Kursliste nur an Banken und Bankiers zu versenden, nachdem alle Welt weiß, daß der amtliche Verkehr für Dividendenpapiere eröffnet ist, und daß diese Werte amtliche Notizen haben. Zweifellos wird die Veröffentlichung dieser Preise preisregulierend wirken, ganz abgesehen davon, daß es als eine Ungerechtigkeit erscheinen muß, demjenigen Teil des Publikums, der nicht fortgesetzt eine enge Verbindung mit einer Bank oder Bankfirma unterhält, die Preise seiner Werte vorzuenthalten. Der größte Teil des Publikums ist dadurch erheblich benachteiligt. Wenn bei der Unsicherheit des bis vor kurzem bestehenden freien Verkehrs die Verbreitung der Kursliste verboten worden war, so konnte man diese Maßnahme immerhin verstehen, wie man ebenso gut begreifen kann, daß eine Veröffentlichung von Preisen im nichtamtlichen Verkehr des Rentenmarktes unerwünscht ist, obgleich der Kursstand unserer deutschen Anleihen ein erfreuliches Bild der wirtschaftlichen und militärischen Kraft unseres Vaterlandes wiederspiegelt.

Die Veröffentlichung der Preislisten sollte nicht mehr länger verhindert werden, sie liegt weniger im Interesse der Börse als vielmehr im Interesse des Publikums.

Viel wichtiger erscheint mir die Lösung der Frage, ob die Aufrechterhaltung des Einheitskurses in dem jetzt

Digitized by Google

bestehendem Umfang den heutigen Verkehrsverhältnissen noch entspricht.

Ich komme zu dem Resultat, daß der Einheitskurs in dem jetzigen Umfang nicht aufrecht zu erhalten ist und möchte versuchen, dies nachstehend zu begründen.

Meiner Ansicht nach hatte sich das System des Einheitskurses schon viele Jahre vor Ausbruch des Krieges überlebt. Der Verkehr in Dividendenwerten hatte so große Dimensionen angenommen, daß die Umsätze nicht mehr in den Einheitskurs gezwängt werden konnten und nach einem Ventil suchten; dieses Ventil fanden sie, wenn auch in ungenügender und unerwünschter Weise, in einem freien unnotierten Verkehr.

Die Berliner Börse hat jahrelang unter einem Schlagwort gelitten: „Der Einheitskurs hat die Berliner Börse groß gemacht." Wohl mag dies für eine Zeit, die vielleicht 20 Jahre zurückliegt, zutreffen, aber das Schlagwort hat keine Kraft mehr, und ich möchte mich den Worten von Georg Bernhard in seinem schönen Weihnachtsaufsatze in der Vossischen Zeitung „Leben statt Phrasen" anschließen, in dem er im Kampf gegen die Schlagworte sagt: „Wenn sie lebendig und frisch in die Menge kommen, sind sie eine Anregung zu eigenem Denken. Wenn sie aber hinterher versteinern und als Reliquien vom Vater auf Sohn und Enkel sich vererben, dann werden sie Fesseln für jede geistige Selbständigkeit. Sie gleichen dann harten Keulen, mit denen neue Gedanken totgeschlagen werden. Dann werden die Schlagworte zu Phrasen."

Vom Jahre 1902 bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 wurden an der Berliner Börse 491 neue Dividendenpapiere eingeführt mit einem Gesamtkapital von ungefähr M. 2 Milliarden 640 Millionen, im Durchschnitt kommt auf jede Gesellschaft ein Kapital von ungefähr 5 Millionen.

An neuen Aktien bereits eingeführter 918 Gesellschaften wurden durch Kapitalserhöhungen M. 4 Milliarden 560 Millionen zugelassen, im Durchschnitt also ungefähr 5 Millionen.

Diese wenigen Ziffern beweisen deutlich, welche Entwicklung und Verschiebung in einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne auf dem Markt der Dividendenpapiere stattgefunden hat, und daß einerseits die Vermehrung um 491 Gesellschaften mit einem Kapital von M. 2640 Millionen, andererseits die Kapitalserhöhung bereits eingeführter Gesellschaften um die ungeheure Summe von M. 4560 Millionen eine andere Umsatzmöglichkeit als seither erfordert.

In Zeiten außerordentlicher Geschäftsstille, wenn die Umsätze ganz gering waren, konnte der Einheitskurs ohne zu große Mißstände dem Verkehr genügen, aber sobald das Geschäft nur den normalen Verlauf nahm, traten die Unzulänglichkeiten stark hervor und in lebhaften Geschäftsperioden versagte der Einheitskurs bereits in den letzten Jahren vor dem Kriege fast vollständig.

Ein ausgezeichneter Kenner der Berliner Börsenverhältnisse, der frühere Staatskommissar bei der Berliner Börse, der jetzige Unterstaatssekretär Exzellenz Dr. Göppert, hat sich in seinen Aufsätzen über „Das Börsentermingeschäft in Wertpapieren"[1]) auch eingehend mit dem Einheitskurse befaßt. Er beweist an einzelnen Beispielen, zu welchen krassen Preisgestaltungen der Einheitskurs führen kann und findet, „daß die Zusammendrängung des Kampfes um den Kurs auf die wenigen Minuten der Kursfeststellung zu ganz unvorhergesehenen plötzlichen Bewegungen führen kann, die, wenn man sich den Handel über die ganze Börsenzeit verteilt denkt, doch wohl vermieden werden könnten".

Besonders in Zeiten starker Auf- oder Abwärtsbewegungen ist der Einheitskurs geradezu ein Unheil. Die, ich möchte sagen, fast automatische Ermittelung des Kurses ist geistlos, starr und leblos, sie schaltet beinahe jede Intelligenz aus und gibt dem Kommissionär kaum Gelegenheit, die Interessen seines Kunden zu schützen.

Die Argumente für und wider den Einheitskurs sind in den letzten Wochen in der Fach- und Tagespresse sehr eingehend gewürdigt worden und ich müßte als ein eifriger Bekämpfer des Einheitskurses vieles und gutgesagtes gegen den Einheitskurs wiederholen. Gewiß hat auch der Einheitskurs seine Vorteile und ich möchte ihn neben den schwankenden Kursnotierungen keinesfalls, besonders für ganz kleine Werte missen. Aber er darf nicht den Rahmen für fast den gesamten Markt bilden und soll lediglich den Umsatz in kleinen Beträgen vermitteln.

Die Befürworter des Einheitspreises empfehlen diesen als besonderes Schutzmittel gegen Uebervorteilung des Kunden, aber nach Wiedereinführung des Kommissionsgeschäftes liegt der Schutz gegen Uebervorteilung vollkommen genügend in den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten des Kommissionärs.

Ein weiterer Vorteil wird in der gleichmäßigen Behandlung aller Käufer und Verkäufer gesehen, doch wer täglich beobachtet, wie sich der Ausgleich zwischen Käufen und Verkäufen bei größeren Umsätzen vollzieht und sieht, daß oft ein Kaufauftrag von beispielsweise 30 000 M. wegen mangelnder weniger drei- oder viertausend Mark um fünf oder mehrere Prozent höher ausgeführt wird oder ein Verkauf aus den gleichen Gründen um viele Prozente niedriger stattfinden muß, der kann in der gleichmäßigen Behandlung kein Heil für das Publikum sehen.

Im amtlichen Börsenverkehr mit schwankend notierten Preisen kann der Kommissionär ganz anders die Interessen des Kommittenten wahrnehmen. Er wird seinen Auftrag im Verlaufe der Börse der jeweiligen Marktlage entsprechend ausführen, wobei seiner Intelligenz, seiner Tüchtigkeit und seinen Erfahrungen Spielraum gelassen ist. Er wird die vielgeschmähte Spekulation (Kulisse) mit heranziehen, die den Markt bildet und die, falls sie Gelegenheit zu haben glaubt, übernommene oder zugesagte Ware während des Börsenverlaufs wieder glattzustellen, jederzeit bereit ist, für den im Moment fehlenden Käufer bzw. Verkäufer einzuspringen. Das kann die Spekulation aber nur in einem Markt, der während der ganzen Börsenzeit besteht. Beim Einheitskurs ist es für sie unmöglich, da sie sich dann erst wieder am nächsten Börsentag etwa zur gleichen Zeit glattstellen kann. Die Börsenspekulation will das nicht. Sie ist ein Feind aller langfristigen Engagements und möchte sich stets am gleichen Tage ausgleichen.

Ein weiterer Vorteil des Marktes mit variablen Preisen ist die Möglichkeit des Eingreifens der Arbitrage. Viele Kassewerte werden gleichzeitig in Frankfurt, Hamburg, München, Dresden, Leipzig und anderen Börsenplätzen gehandelt. Die Arbitrage wird im offenen Markt leicht ausgleichend wirken können, weil sie sich durch den telephonischen und telelegraphischen Verkehr meistens sofort eindecken kann.

Schließlich besteht während der Börsenzeit die Möglichkeit, Interessenten einzelner Werte auf größere Kursschwankungen telephonisch aufmerksam zu machen, die dann oft durch Angebot von Ware oder entsprechende Kauflimiten starke Kursbewegungen zum Stillstand bringen.

Das alles ist beim Einheitskurs fast unmöglich. Wer nicht in dem Moment der Kursfeststellung an der Schranke ist, hat keine Gelegenheit mehr, einzugreifen. Wohl ist das System der Einheitskurse sehr bequem und wollte ich pro domo reden, auch einträglicher als die variablen Preise, da ich beim Einheitskurs vielfach Gelegenheit habe, durch Kompensation von Kauf und Verkaufsaufträgen Courtage zu sparen. Aber von derartigen Gesichtspunkten dürfen wir uns nicht leiten lassen. Es stehen die Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiel und die sind gegen den Einheitskurs.

Ein gesunder und kräftiger Markt kann nur auf einer kräftigen Kulisse beruhen. Wir haben aber das allergrößte Interesse, unseren Markt gesund und groß zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Befürchtung unserer Regierung, daß bei Bestehen eines großen und zeitweise spekulativen Aktienmarktes die Placierung der Kriegsanleihe leiden könnte, ist meines Erachtens irrtümlich. Bei einer kräftigen und aufnahmefähigen Börse wird sich das Publikum stets bereit finden, Anleihen zu übernehmen, weil es dann auch die Möglichkeit sieht, seine notwendigen Gelder durch Verkäufe von Aktien flüssig zu machen. Der Erfolg unserer Kriegsanleihe hat das bewiesen.

Die Aufgaben, die der Börse nach Beendigung des Krieges zufallen, werden ungeheuer große sein. Wir

[1]) Verlag von Julius Springer 1914.

Digitized by Google

wollen nicht zu einer Lokalbörse herabsinken, sondern wir wollen im internationalen Verkehr diejenige Stellung einnehmen, die uns kraft unserer wirtschaftlichen, industriellen und finanziellen Stellung im Welthandel zukommt. Dazu brauchen wir eine große gesunde Börse.

Eine Börse aber, die für einen Hauptteil ihrer Werte nur einmal am Tage zu einer bestimmten Minute Kurse festsetzt, kann niemals die Funktionen eines großen internationalen Marktes erfüllen. Deshalb fort mit dem starren System.

Verbandsnachrichten.

Unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Justizrats Prof. Dr. Riesser, M. d. R., fand am 17. Dezember die ordentliche Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende mit ehrenden Worten der verstorbenen Ausschußmitglieder Geh. Justizrats Dr. Haag, Direktor der Frankfurter Hypothekenbank und Generalkonsuls Michaelsen in Fa. E. C. Weyhausen, Bremen. Nach Wiederwahl der turnusmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder wurden neu in den Ausschuß gewählt die Herren Dr. Eduard v. Eichborn, Breslau, anstelle des ausscheidenden Herrn Geh. Kommerzienrat v. Eichborn und Hofrat Dr. Zeitlmann, Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, anstelle des auscheidenden Herrn Direktor Dr. Adolf v. Stroell. Die Versammlung genehmigte den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht. Auf einen von Herrn Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel vertretenen Antrag der Leitung der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr wurde es von der Generalversammlung einstimmig als erwünscht bezeichnet, daß im Interesse der Aufrechterhaltung angemessener bankgewerblicher Geschäftsbedingungen die Mitglieder des Centralverbands Börsenaufträge in Berlin nur durch solche Firmen oder Institute ausführen lassen, welche der Berliner Bedingungsgemeinschaft angehören oder sich den für ihre Mitglieder maßgebenden Provisionsabmachungen angeschlossen haben. — Der Vorsitzende wies in seinen Eingangs- und Schlußworten auf die Bedeutung der Aufgaben hin, welche das deutsche Bankgewerbe in der nächsten Zukunft zu erfüllen haben wird und betonte unter lebhaftem Beifall der Versammlung, daß nicht die behördliche Reglementierung, sondern die freie Entfaltung des kaufmännischen Unternehmungsgeistes Deutschlands wirtschaftliche Größe geschaffen hat und allein instande sein wird, ihre weitere Entwickelung zu sichern.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1917.

Das Jahr 1917 hat unserem Lande noch nicht den Frieden beschert, dem es am Ausgange des vergangenen Jahres nahe zu sein hoffte, sondern statt dessen neue Feindschaften und neue Kämpfe, aber auch neue Triumphe von ungeahnter Größe und Tragweite. Welches auch immer die Ergebnisse des jahrelangen Völkerringens sein werden, das nun seinem Ende entgegenzugehen scheint, sicher und unerschüttlich steht bei Freunden und Feinden das eine fest, daß noch nie, solange die Weltgeschichte zurückreicht, die sittlichen und materiellen Kräfte eines Volkes auf so harte Proben gestellt worden sind, wie die des unsern, und daß eine solche Probe und Prüfung noch von keinem Volke so glorreich bestanden worden ist. Als eine der wichtigsten Quellen unserer Kraft ist auch in diesem Jahre wiederum die innere Einmütigkeit des deutschen Volkes erkannt worden, zu deren Erhaltung in Zeiten der Gefahr beizutragen die großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen nicht an letzter Stelle berufen sind. Der große Erfolg der 6. und der 7. Kriegsanleihe ist ein schönes Zeugnis dieser Einmütigkeit, wie sie auch in einer am 28. September d. J. von unserem Verbande mitveranstalteten Kundgebung der deutschen Wirtschaftsstände zugunsten der 7. Kriegsanleihe, zu welcher sich Vertreter aller Parteien und Richtungen vereinigt haben, nach außen hin in eindrucksvollster Weise in Erscheinung getreten ist. Unsere Mitglieder haben, wie nicht anders zu erwarten war, bei Erzielung der Anleiheerfolge wiederum in vollem Maße ihre vaterländische Schuldigkeit getan: die deutschen Banken und Bankfirmen haben für sich und ihre Kundschaft auf die sieben Kriegsanleihen insgesamt 42½ Milliarden Mark (also rund 59 pCt. des Gesamtergebnisses) gezeichnet. Wir haben sie in dieser ihrer Wirksamkeit unter anderem auch dadurch unterstützt, daß wir durch Anregungen bei den zuständigen Behörden erreichten, daß zweckwidrigen und störenden Eingriffen in die Werbetätigkeit der berufenen Vermittlungsstellen in geeigneter Weise entgegengetreten wurde.

Nach einem Stillstande von 40 Monaten ist Anfang Dezember d. J. die amtliche Notierung von Kursen an den deutschen Börsen, zunächst in der Beschränkung auf das Gebiet der Dividendenwerte, wieder aufgenommen worden. Unser Verband hatte bereits im zweiten Kriegsjahre die Bedenken maßgebender Stellen gegen eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs während des Krieges nicht mehr als gerechtfertigt anzuerkennen vermocht und einen baldigen Wiedereintritt der bewährten Börseneinrichtungen in ihre bisherigen Funktionen als das beste Mittel zur Abhilfe gegen behauptete Mißstände im freien Börsenverkehr bezeichnet. Die jetzt getroffene Maßnahme sehen wir als ersten Schritt auf dem Wege der Rückkehr zu normalen Verhältnissen an, wenngleich wir die technische Gestaltung, die der nunmehrige amtliche Börsenverkehr zunächst gefunden hat, als dringend verbesserungsbedürftig bezeichnen müssen. Nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der sachverständigen Berufskreise ist die volle Wiederherstellung des amtlichen Verkehrs an der Börse geboten und angesichts der gegenwärtigen militärischen und politischen Lage u. E. ohne Gefahr für die Kriegswirtschaft. In keinem Falle vermögen wir die Beibehaltung des Verbots der Kursveröffentlichungen zu billigen, da es die günstigen Wirkungen der amtlichen Kursnotierung wieder aufhebt und auch einer zuverlässigen Preisbildung die schwersten Hindernisse bereitet. Wenn dieses Verbot durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1917 durch Zulassung von Kursmitteilungen zwischen Banken und Bankfirmen gemildert worden ist, so dürfen wir hierin einen Erfolg wiederholter Eingaben und Vorstellungen unseres Verbandes erblicken, der dabei namentlich für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Privat- und Provinzbankbetriebe gegenüber den über ein Netz von Zweigniederlassungen verfügenden Bankinstituten eingetreten ist. Erfolgreich sind auch die Bemühungen unseres Verbandes gewesen, eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen nach Maßgabe des durch Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften während des Krieges entstandenen Bedürfnisses bereits vor Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs zu ermöglichen. Weder bei unseren hierauf gerichteten Anträgen noch auch sonst haben wir die Notwendigkeit einer Einschränkung der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes für industrielle Finanzierungen zugunsten der in erster Linie zu berücksichtigenden Kreditbedürfnisse des Reiches verkannt. Gleichwohl hegen wir ernste Zweifel, ob es notwendig und zweckmäßig war, zur Erreichung dieses Zieles die Neugründung und Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 2. November d. J. von dem Erfordernis staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Eine Beibehaltung dieser Bestimmungen über die Zeit des Krieges hinaus würde jedenfalls — und hierin glauben wir mit allen Kreisen der Industrie und des Handels einig zu sein — unserer Gesamtwirtschaft zu schwerem Nachteil gereichen. Mehr noch als vorher wird es nach dem Kriege nötig sein, dem gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungsgeist, auf dessen bisheriger Betätigung Deutschlands wirtschaftliche Größe beruht, freie Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, um so mehr, als sich selbst während des durch den Krieg geschaffenen Ausnahmezustandes von neuem gezeigt hat, wie eng die Grenzen sind, in denen obrigkeitliche Reglementierung auch bei bestem Willen und ungewöhnlicher Sachkenntnis mit ersprießlichem Erfolge die vielgestaltigen Kräfte des Wirtschaftslebens zu leiten vermag.

Digitized by Google

Die von unserem Verbande seit seinem Bestehen geförderten Bestrebungen, den deutschen Banken und Bankfirmen durch Vereinbarung von Mindestprovisionssätzen im Effektenverkehr angemessene Verdienstmöglichkeiten zu sichern, sind gegen Ende dieses Jahres durch das den jahrelangen Bemühungen der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers und des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin zu verdankende Zustandekommen der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr von einem schönen Erfolg gekrönt worden. Die in Berlin getroffenen Vereinbarungen sind auch für unsere Mitglieder außerhalb der Reichshauptstadt von großem Wert, weil bei Bemessung der vereinbarten Sätze auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Provinzbankiergewerbes gegenüber Berlin besondere Rücksicht genommen worden ist und es hierdurch unseren Mitgliedern im Reiche möglich gemacht wird, die innerhalb ihres Niederlassungsbezirks getroffenen oder noch zu treffenden Konditionsvereinbarungen innezuhalten und auszubauen. Wir werden diese Einigungsbestrebungen und damit die Beseitigung von Auswüchsen des bankgeschäftlichen Wettbewerbs auch fernerhin zu fördern suchen, überzeugt, daß wir damit auch die Einmütigkeit des Bank- und Bankiergewerbes in der unserem Verbande obliegenden Vertretung seiner gemeinsamen Interessen nach außen stärken und die Widerstandsfähigkeit unseres Gewerbes in zu gewärtigenden künftigen Kämpfen festigen werden.

Die Vergrößerung des Reichsgoldschatzes ist auch im Berichtsjahr eines der wichtigen Ziele für die Tätigkeit der Reichsbank gewesen. Ueberzeugt von der Bedeutung eines hohen Goldbestandes des Reiches sowohl für Währungszwecke wie für die Aufgaben der Uebergangswirtschaft, hat der Centralverband immer wieder jede Gelegenheit benutzt, um seine Mitglieder an die Notwendigkeit ihrer ständigen Hilfsbereitschaft für die Erreichung dieses Zieles zu mahnen.

Bei der Erörterung der Möglichkeit, zu einer Verbesserung und Verfeinerung unserer Zahlungssitten, besonders zur Verwendung bargeldersparender Zahlungsweisen zu gelangen, hat der Centralverband in einer Reihe von Fällen, mitunter auch in besonderem Einvernehmen mit den beteiligten Behörden, nach Möglichkeit darauf hingewirkt, weitere Kreise davon zu überzeugen, daß eine erhebliche Verringerung unseres Banknotenumlaufs zu den nächsten Aufgaben des deutschen Wirtschaftslebens gehört. Wie im vergangenen Jahre, hat der Centralverband bei aller Würdigung der Bedeutung beträchtlicher barer Kassenbestände für die Liquidität der Banken und Bankfirmen es für seine Pflicht gehalten, darauf hinzuweisen, daß eine erhebliche Ansammlung von Kassenbeständen in der Form von Banknoten an den Vierteljahrsterminen im Hinblick auf die notwendige Entlastung der Reichsbank an diesen Tagen nicht wünschenswert erscheint.

Auf dem Gebiete des Postscheckverkehrs hatten wir Gelegenheit, der Reichspostverwaltung gegenüber die Auffassung unserer Mitglieder über einzelne Reformgedanken zu vertreten, deren Durchführung, wie wir hoffen, zu einer im allgemeinen Interesse erwünschten lebhafteren Entwicklung dieses Zweiges des deutschen Zahlungsverkehrs führen wird.

Bereits im vorigen Jahresbericht waren wir genötigt, auf die Tatsache hinzuweisen, daß die öffentlichen Sparkassen, speziell Preußens, in nicht unerheblichem Maße die an sich zu begrüßende Werbung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dazu benutzten, um die von weiten, im Sparkassenwesen an hervorragender Stelle tätigen Kreisen angestrebte Umwandlung der öffentlichen Sparkassen in bankmäßige Erwerbsinstitute durchzusetzen. Wir haben im Berichtsjahr eine eingehende Untersuchung über diese wichtige Frage im Kreise unserer Mitglieder veranstaltet und auf dieser Grundlage den in Betracht kommenden bundesstaatlichen Aufsichtsbehörden von dem Ergebnis unserer Ermittlungen in einer ausführlich begründeten Eingabe vom 19. Februar 1917 Kenntnis gegeben. Wir können berichten, daß beteiligte Staatsbehörden mehrfach Gelegenheit genommen haben, in der von uns als dringend erforderlich bezeichneten Richtung ihren Einfluß auf die Tätigkeit der öffentlichen Sparkassen auszuüben, so daß wir glauben der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß die vielfach noch heute vorkommenden Uebergriffe von Sparkassen auf das Gebiete reiner Banktätigkeit bei den öffentlichen Sparkassen mit dem Wachsen der Erkenntnis ihrer Bedenklichkeit allmählich verschwinden werden.

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist die Mitwirkung unseres Verbandes vielfach in Anspruch genommen worden. Das Bestreben der zuständigen Stellen, die Zwecke des Gesetzes in möglichst umfassender Weise zu verwirklichen, hat auch bei uns volles Verständnis gefunden, wir haben es uns dabei aber auch angelegen sein lassen, für die Erhaltung kriegswirtschaftlich wichtiger bankgewerblicher Betriebe, namentlich auch solcher von mittleren und kleineren Privatbankfirmen, wo immer wir konnten, einzutreten.

Ein erhebliches Maß von Mühewaltung ist unseren Mitgliedern durch die Uebernahme der bei ihnen bestehenden Guthaben und Depots feindlicher Staatsangehöriger in die Verwaltung des Treuhänders für das feindliche Vermögen in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 19. April 1917 verursacht worden. Zur Klärung der bei der Durchführung dieser Bestimmungen in den einzelnen Betrieben aufgetauchten Zweifelsfragen ist die Mitwirkung unserer Geschäftsführung in erheblichem Umfange in Anspruch genommen worden. Den von uns hinsichtlich der Verzinsungsfrage sowie in Ansehung der Geltendmachung etwaiger Gegenrechte im Interesse unserer Mitglieder vertretenen Gesichtspunkten ist seitens der zuständigen Behörden, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch in wichtigen Beziehungen Rechnung getragen worden. — An einer Beratung über die mit diesem Gegenstand in engem Zusammenhang stehende Frage der Behandlung von Vorkriegsschulden bei einem künftigen Friedensschluß hat auch unser Verband durch Vertreter aus dem Kreise seines Vorstands teilgenommen.

Eine vielseitige Tätigkeit hat auch im vergangenen Jahre der bei unserem Verbande bestehende Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen entfaltet. Auf seine Anregung ist die Wirksamkeit des unter der überwiegenden Mehrheit der dem Centralverbande angeschlossenen Hypothekenbanken bestehenden Abkommens über die Bedingungen der Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken auf ein weiteres Jahr erstreckt worden, eine Maßnahme, die angesichts der verlängerten Kriegsdauer angezeigt erschien, um weite Kreise des Haus- und Grundbesitzes von Sorge und Beunruhigung zu befreien. Ueber die Praxis der deutschen Hypothekenbanken bei Verlängerung während des Krieges fällig gewordener Hypotheken hat der Sonderausschuß bei den ihm angeschlossenen Hypothekenbanken eine Umfrage veranstaltet, deren Ergebnisse von ihm dem Reichsamt des Innern in einer auch im Bank-Archiv Bd. XVI, S. 285, veröffentlichten Eingabe vom 18. April 1917 zur Kenntnis gebracht worden sind; die mitgeteilten Zahlen beweisen, daß es die deutschen Hypothekenbanken ihren Schuldnern gegenüber, und zwar auch bei langfristiger Hypothekenverlängerung, ungeachtet der Steigerung des allgemeinen Zinsfußes, an einem der Zeitlage entsprechenden Entgegenkommen nicht haben fehlen lassen. — Wichtiges Material hat auch eine Rundfrage des Sonderausschusses über die Erfahrungen der Hypothekenbanken mit den verschiedenen während des Krieges zulässigen Formen der Zwangsverwaltung zutage gefördert, über deren Ergebnisse dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts in einer Eingabe vom 31. März 1917 berichtet worden ist. — In einer Eingabe an den Bundesrat vom 8. Februar 1917 hat der Sonderausschuß ein Gesuch des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. um Gewährung der Hilfe des Reichs, der Bundesstaaten und Gemeinden zur Beschaffung nachstelligen Realkredits in der Uebergangszeit für den in Kriegsnot geratenen städtischen Hausbesitz auch seinerseits unterstützt und gleichzeitig die grundsätzliche Bereitwilligkeit einer großen Anzahl von Hypothekenbanken zum Ausdruck gebracht, bei Uebernahme der Garantie seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften bare Mittel für nachstellige hypothekarische Beleihungen innerhalb der Wertgrenze von 75 pCt. zur Verfügung zu stellen.

Der Mitgliederbestand unseres Verbandes hat sich, ungeachtet mancher Abgänge durch Fusionierungen und

Digitized by Google

Geschäftsübernahmen, infolge zahlreicher Neuanmeldungen in beachtenswerter Weise vergrößert, wobei wir den namhaften Mitgliederzuwachs, der uns im Berichtsjahre aus dem Reichsland Elsaß-Lothringen zuteil geworden ist, als besonders wertvoll und erfreulich erwähnen möchten.

Ein schmerzlicher Verlust hat unseren Verband durch das am 15. Januar d. J. erfolgte Ableben des Herrn Geh. Justizrat Dr. Haag zu Frankfurt a. M., Direktors der Frankfurter Hypothekenbank und Mitgliedes unseres Ausschusses und Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, getroffen. Eine Persönlichkeit von großem Verdienst und hervorragenden menschlichen Eigenschaften ist mit ihm aus unserem Kreise geschieden; sein Andenken wird von uns allezeit in Ehren gehalten werden. In aufrichtige Trauer wurden wir ferner vor wenigen Tagen durch die Nachricht von dem Ableben unseres langjährigen Ausschußmitgliedes, des Herrn Generalkonsuls St. C. Michaelsen, in Firma E. C. Weyhausen in Bremen, versetzt. Der Verewigte ist unseren Zielen stets ein eifriger und warmherziger Förderer gewesen, wir werden stets in Dankbarkeit und Verehrung seiner gedenken.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centrals verband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an den Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts am 22. Dezember 1917 folgende Eingabe gerichtet:

Euer Exzellenz

erlauben wir uns folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Aus an uns gerichteten Anfragen sowie aus Erörterungen innerhalb unserer Kommission haben wir ersehen, daß in bankgewerblichen Kreisen erhebliche Zweifel und Unklarheiten darüber bestehen, in welchem Umfange die Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1917, betreffend Abänderung des Verbots von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren und die Zusatzverordnung des Herrn Reichskanzlers vom 9. November 1917 auf solche Werte Anwendung finden, die zum Börsenhandel nicht zugelassen sind.

Während es vor dem Kriege gemäß §§ 43, 90 des Börsengesetzes lediglich untersagt war, Preislisten für an der Börse abgeschlossene Geschäfte in Werten der in Rede stehenden Art zu veröffentlichen oder zu verbreiten und auch die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, da sie sich nur auf zum Börsenhandel zugelassene Papiere bezog, an diesem Rechtszustande nichts geändert hat, verbietet Artikel 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1917 es schlechthin, in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber zu machen, welche Preise für den Umsatz von Wertpapieren in Betracht kommen. Demgegenüber erklärt jedoch die Zusatzverordnung vom 9. November 1917 unter 1 wiederum Mitteilungen zwischen im Inlande ansässigen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für Wertpapiere beim Handel an einer inländischen Börse erzielten Preise für zulässig, ohne daß zwischen zum Börsenhandel zugelassenen und nicht zu gelassenen Wertpapieren unterschieden würde.

Aus dieser Fassung geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die Versendung von Preismitteilungen oder Preislisten zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere zwischen Bankier und Bankier in dem aus Nr. 1 der Zusatzverordnung sich ergebenden Umfange, also soweit beim Handel an einer inländischen Börse erzielte Preise in Frage kommen, statthaft oder ob sie auch in diesem Umfange verboten ist, da sowohl die Auffassung möglich ist, daß während des Krieges die Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1917 in Verbindung mit der Zusatzverordnung vom 9. November 1917 an die Stelle des Preislistenversendungsverbots des § 43 des Börsengesetzes tritt, als auch die Annahme, daß letzteres auch während dieser Zeit neben der Bundesratsverordnung und der Zusatzverordnung fortbestehen soll. Weitere Zweifel haben sich in unserem Kreise auch nach der Richtung herausgestellt, ob nach Ziffer 1 der Zusatzverordnung die Mitteilung von Wertpapierpreisen zwischen Bankier und Bankier gestattet ist, wenn diese an einer anderen inländischen Börse erzielt sind, als an der, wo die Papiere zum Handel zugelassen sind.

Mit unserer vorliegenden Eingabe bezwecken wir indessen nicht nur, eine Klarstellung der vorstehend erwähnten Zweifelsfragen herbeizuführen, so sehr eine solche an sich von nöten sein dürfte, denn es kann von den beteiligten Kaufleuten, an deren Rechtskunde die Kriegsgesetzgebung ohnehin kaum erfüllbare Ansprüche stellt, schwerlich auch noch verlangt werden, daß sie sich im Wege juristischer Schlußfolgerung aus drei verschiedenen ineinandergreifenden Gesetzesstellen Klarheit darüber verschaffen, was in einer einfachen Frage des täglichen Geschäftslebens Rechtens ist. An Eure Exzellenz richten wir vielmehr vor allem die sehr ergebene Bitte, durch eine weitere Zusatzverordnung zu der Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1917 dafür Sorge zu tragen, daß es den deutschen Banken und Bankiers ermöglicht wird, sich gegenseitig durch zahlenmäßige Angaben über die jeweils in Betracht kommenden Verkaufswerte zum Börsenhandel nicht zugelassener Papiere auf dem Laufenden zu halten, weil diese Nachrichten für den Bankier in seiner Eigenschaft als Berater seiner Kundschaft schlechterdings unentbehrlich sind. Den Bankier von der Kenntnis dieser Verhältnisse ausschließen zu wollen, lediglich auf Grund der Besorgnis, daß anderenfalls kriegswirtschaftlich nicht erwünschte Kapitalanlagen in industriellen Werten eine Zunahme erfahren könnten, wäre unseres Erachtens nicht allein nicht gerechtfertigt, sondern vor allem wirtschaftlich wenig zweckmäßig. Denn der Bankier sucht sich die hier in Frage kommenden Kenntnisse nicht zu verschaffen, um seine Kunden zum Erwerbe unzugelassener Papiere anzuregen, sondern er bedarf ihrer auf den verschiedensten Gebieten seiner beratenden Tätigkeit. Sein gutachtliches Urteil über den Wert derartiger Papiere wird insbesondere in Steuerangelegenheiten sowie bei Nachlaßteilungen oder sonstigen Auseinandersetzungen zwischen Mitberechtigten in Anspruch genommen, ferner bei Zwangsvollstreckungen in Gemäßheit des § 1 der Bundesratsverordnung vom 8. Oktober 1914. Er muß über den Verkaufswert solcher Papiere und die bestehenden Verkaufsgelegenheiten unterrichtet sein, wenn es sich darum handelt, zu einem Mündelvermögen gehörige unzugelassene Werte den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durch mündelsichere Anlagen zu ersetzen und vor allem, wenn der Besitzer unzugelassener Werte diesen Besitz abstoßen will, um Kriegsanleihe zu zeichnen oder zu erwerben; daß der Bankier in diesen Fällen zur Erteilung einer sachgemäßen Auskunft in der Lage ist, entspricht einem nicht gering anzuschlagenden öffentlichen Interesse. Und wenn durch das bestehende Verbot Kapitalanlagen des Publikums in nicht zugelassenen Werten erschwert werden sollen, so sollte nicht vergessen werden, daß dem Bankier auch zu einer abratenden Tätigkeit eine Kenntnis der in Betracht kommenden wirklichen Verkaufswerte von nöten ist, insbesondere wenn an den Kunden, wie dies bei nichtzugelassenen Werten vielfach der Fall ist, von andere Seite als von seiner regelmäßigen Bankverbindung äußerlich verlockende Anregungen zur Anschaffung solcher Werte herantreten. Schließlich und im allgemeinen muß betont werden, daß der Bankier, über die Bedürfnisse des täglichen Effektengeschäfts hinaus, die Verpflichtung hat, sich einen möglichst vollständigen Ueberblick über die Gesamtlage des Wirtschaftslebens zu verschaffen, und daß ihm auch aus diesem Grunde die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung auch der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Anteile und Schuldverschreibungen industrieller und kaufmännischer Unternehmungen zugänglich sein müssen. Eure Exzellenz wollen aus dem anliegenden Handbuch der Verkaufswerte zum Börsenhandel nicht zugelassener Papiere, welches unsere Kommission vor Jahresfrist für die Zwecke der Kriegssteuerveranlagung herausgegeben hat und das in seinen ziffernmäßigen Angaben jetzt naturgemäß veraltet ist, ersehen, ein wie umfangreiches und wertvolles Material für die Beurteilung gewerblicher und industrieller Verhältnisse die Preisangaben über zum Börsenhandel nicht zugelassene Aktien, Anteile und Schuldverschreibungen enthalten; für den Bankier, der auf der Höhe seiner Aufgabe bleiben will, ist die Kenntnis

Digitized by Google

dieser Verhältnisse von gleicher Wichtigkeit, wie für den Warenkaufmann die erforderliche Warenkunde.

Eure Exzellenz bitten wir aus allen diesen Gründen, baldmöglichst eine Zusatzverordnung des Herrn Reichskanzlers zu der Bundesratsverordnung vom 8. November 1917 herbeiführen zu wollen, durch welche Mitteilungen zwischen im Inlande ansässigen Personen, die Bankiergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, über die für zum Börsenhandel nicht zugelassene Wertpapiere in Betracht kommenden Preise, zum mindesten aber über die bei einem Verkauf solcher Wertpapiere zu erzielenden Preise (vergl. Ziff. 4 der Zusatzverordnung vom 9. November 1917) für statthaft erklärt werden.

Ehrerbietigst

Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten

beim

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

(gez.) Waller. (gez.) Bernstein.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

HGB. §§ 54, 346, BGB. § 276.

1. Die Befugnis des Handlungsbevollmächtigten zu den im Betrieb gewöhnlich vorkommenden Abhebungen und Ueberweisungen erstreckt sich nicht auf die Anerkennung eines vom Geschäftsherrn bereits bestrittenen Schuldpostens. 2. Es liegt keine Verletzung der Vertragspflicht darin, daß beim Verkehr mit seiner Bank der Bankkunde seinem Angestellten den Zugriff auf seine Abhebungsformulare und auf sein Kontobuch, auf die hin die Bank auszahlte, nicht unmöglich macht, so daß der Angestellte Formulare und Kontobuch mit der gefälschten Unterschrift des Geschäftsherrn versehen und Gelder daraufhin von der Bank erheben kann.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. III. vom 25. September 1917, III. 174/17[1]).

Die Klägerin, eine Landesbrandkasse, stand durch das von ihr als unselbständige Geschäftsstelle in G. errichtete „Bezirkskommissariat" derart mit der Beklagten in Geschäftsverbindung, daß diese Zahlungen für die Klägerin in Empfang nahm und ihr aus ihrem so erwachsenen Bankguthaben auf Verlangen Abzahlungen machte. Diese Abzahlungen erfolgten regelmäßig unter Vorlegung des die Ein- und Abzahlungen enthaltenden Kontobuchs der Klägerin und eines die Unterschrift des Bezirkskommissars tragenden, mit der auszuzahlenden Summe ausgefüllten Formulars des Inhalts, daß die Bank ersucht werde, aus dem Guthaben des beifolgenden Kontobuchs die Summe auszuzahlen und den Betrag von dem Buche abzuschreiben. Am 10. September 1915 hat der bei dem Kommissariate angestellte Geschäftsgehilfe E., der zur Abhebung von Geldern für die Klägerin nicht befugt war, unter Vorlegung des klägerischen Kontobuchs und eines die gefälschte Unterschrift des damaligen Bezirkskommissars tragenden Auszahlungsersuchens über 10 600 M. ohne dessen Wissen sich diesen Betrag von der Beklagten auszahlen lassen und ihn hierauf größtenteils für sich verbraucht. Die Beklagte hat die Auszahlung zu Lasten der Klägerin gebucht. Mit der Klage verlangte die Klägerin die Bezahlung des Betrags als Teil ihres Bankguthabens. Das Landgericht hat der Klage entsprochen. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte die Klagabweisung beantragt; sie hat, nachdem sie aus dem dem E. abgenommenen Gelde 2249 M. 62 Pf. erhalten hatte, diesen Betrag der Klägerin gutgeschrieben, worauf diese um Zurückweisung der Berufung unter Berücksichtigung dieses Betrags gebeten hat. Mit dieser Maßgabe hat das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin erkannt.

Im Revisionsverfahren hat die Beklagte den Antrag gestellt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es zu ihren Ungunsten ergangen ist und in vollem Umfang nach ihrem Berufungsantrage zu entscheiden. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe

Die Zahlung, die die Beklagte an den klägerischen Gehilfen E. auf Grund des gefälschten Abhebungsersuchens gemacht hat, hatte keine die Beklagte von ihrer Schuld an die Klägerin befreiende Wirkung, weil dem E. keine Vertretungsmacht für die Abhebung zukam. Einwandsfrei ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin in der Folge die Abhebung nicht genehmigt und die Belastung ihres Kontos mit dem Abhebungsbetrage nicht anerkannt habe. Die von der Revision erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Die Klägerin selbst hat im Briefe vom 20. November 1915 die Überweisung des abgehobenen Betrags verlangt. Weiter hat das Berufungsgericht dargelegt, daß den Erklärungen des klägerischen Bezirkskommissars J. keine die Klägerin verpflichtende Bedeutung zukomme. J. soll, wie die Beklagte unter Beweisantritt behauptet hat, unmittelbar nach der Straftat des E. geäußert haben, daß der Verlust den Kontoinhaber treffe. J hat ferner im Briefe vom 8. Januar 1916 den von der Beklagten übersandten Kontoauszug, in dem die Klägerin mit dem abgehobenen Betrage belastet war, nicht beanstandet, sondern als richtig befunden und sodann am 18. Februar 1916 „zur Vermeidung von Mißverständnissen" erklärt, daß die Bestätigung sich nur auf die Richtigkeit der Zinsen und seines Guthabens, nicht aber auf den abgehobenen Betrag beziehe. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage dem Saldoanerkenntnis des J. lediglich die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit des Auszugs entnahm, nicht aber die Anerkennung der rechtlich wirksamen Belastung mit dem abgehobenen Betrage, so ist diese Auffassung ebensowenig rechtsirrtümlich, wie die weitere Annahme, daß J. zu einem die Klägerin bindenden Anerkenntnis keine Vertretungsmacht besessen habe. Denn dessen Verfügungsbefugnis über das klägerische Guthaben erstreckte sich gemäß der den § 54 HGB. nicht verletzenden Auslegung des Berufungsgerichts nur auf die im Betrieb gewöhnlich vorkommenden Abhebungen und Überweisungen, nicht aber auf die Anerkennung eines von der Klägerin bereits bestrittenen Schuldpostens.

Es ist aber auch eine Schadensersatzpflicht der Klägerin aus dem Grunde, daß ihr Vertreter die Abhebungsformulare und das Kontobuch nicht mit der gehörigen Sorgfalt verwahrt und so die Straftat des E. ermöglicht habe, vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden. Die Parteien standen zwar in einem dauernden Vertragsverhältnis, kraft dessen die Beklagte für die Klägerin Zahlungen in Empfang nahm und dieser auf Wunsch Abzahlungen auf das erwachsene Guthaben machte. Diese Abzahlungen fanden nicht im Wege des Scheckverkehrs statt, sodaß die besonders strengen, von der Beklagten für diesen Verkehr und für die Aufbewahrung der Scheckformulare getroffenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Die Abzahlungen erfolgten vielmehr in der Weise, daß der klägerische Bezirkskommissar die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Abhebungsformulare mit dem Betrag und seiner Unterschrift ausfüllte, und daß die Beklagte auf Grund gleichzeitiger Vorlegung des ausgefüllten Abhebungsformulars und des die Ein- und Abzahlungen enthaltenden Kontobuchs der Klägerin die Zahlungen leistete. Bei dieser Regelung des Auszahlungsverfahrens gewährte allerdings, wie nicht zu verkennen ist, der gleichzeitige Besitz des ausgefüllten Abhebungsformulars und des Kontobuchs einen gewissen Ausweis für die Berechtigung des Zahlungsempfängers. Es ist daher zur Vermeidung von Mißbräuchen und Straftaten dringend zu empfehlen, in derartigen Fällen die Abhebungsformulare und Kontobücher möglichst vor den Zugriffen Unberechtigter zu schützen. Ein Verschulden der Klägerin aber liegt jedenfalls nicht vor. Die Abhebungsformulare erlangen erst nach ihrer Ausfüllung den Charakter beweiserheblicher Urkunden und das Kontobuch enthält keinerlei Unterschriften über die abgehobenen Beträge. Der Klägerin und insbesondere ihrem Bezirkskommissar gereicht es daher nicht zum Vorwurf, wenn sie den Formularen und dem Kontobuch keine besonders hohe Bedeutung zumaßen und eine sorgfältige Aufbewahrung durch Verschließen unterließen. (? Die Red.) Ein solcher Vorwurf wäre umsoweniger gerechtfertigt, als nach der ausdrücklichen Erklärung des Berufungsgerichts eine derartige Aufbewahrung der Gepflogenheit der Banken selbst nicht entsprochen hätte.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Salzmünde verteilt an ihre am 15. d. M. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute für das laufende Jahr in Höhe von M. 400.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in nicht notierten Werten erklärt die Vereinigung der im Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine regelmässige. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 31. Dezember Besitzer von Kuxen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1918.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung.
Von Heinrich Dove, Geheimer Justizrat, Berlin.
Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse!
Von Kommerzienrat Adolf Moser, Berlin.
Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II.
Von Professor Dr. Schmidt, Frankfurt a. M.
Verbandsnachrichten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Buchbesprechung.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Vom Aktienwesen.

Eine juristische Betrachtung.

Von **Heinrich Dove**, Geheimer Justizrat, Berlin.

In seiner bei Niederschrift dieses Artikels neuesten Schrift behandelt Walther Rathenau das Aktienwesen.[1]) Er nennt diese Publikation eine geschäftliche Betrachtung. Aber, wenn auch geschäftliche Erfahrung die reale Grundlage der Meditation bildet, so greift diese doch weit über die Grenzen des eigentlich Technischen hinaus und untersucht an Hand der gemachten Beobachtungen die Geeignetheit der Aktiengesellschaftsform in ihrer gegenwärtigen Behandlung in Rechtsprechung, Theorie und Publizistik für die Erfüllung der der modernen Großunternehmung gestellten wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Aufgaben. Rathenau bedient sich dabei einer früher von ihm aufgestellten Denkkategorie, die er als Substitution des Grundes bezeichnet; im vorliegenden Falle, wie mir scheint, eine nicht ganz passende Bezeichnung. Denn die Wesensänderung eines nach Namen und äußeren Zügen unverändert gebliebenen Organismus im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ist schwer unter der Formel „Substitution des Grundes" zu vermuten. Gleichviel, für die Verständigung genügt die Einigkeit über das, was gemeint ist. Richtig ist zweifellos, daß es sich um eine allgemeine Erscheinung handelt, die insbesondere dem Rechtsgebiet, in welchem die Formen und Funktionen der Gesellschaftstypen ihre Stelle finden, nicht fremd ist.

„Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage", dies Goethesche Wort kennzeichnet ja den Widerstreit, der aus der als dauernde Norm gedachten Fixierung der Rechtsvorschrift und dem rastlos fortschreitenden Leben sich mit Notwendigkeit ergibt. In der Bezugnahme auf das Recht, das mit uns geboren ist, als der leider nicht beachteten Korrektur, ist aber schon von Faust die Quelle aufgewiesen, aus der die Wiedergeburt erwartet werden muß: es ist die Anforderung an das formulierte Recht zu stellen, daß es durch Elastizität dem Anwendenden die Möglichkeit läßt, auf dieses wahrhafte Recht zurückzugreifen, und der Kenner der Rechtsgeschichte weiß, wie in Jahrtausende dauerndem Ringen die Menschheit sich mit dem Problem abgemüht hat, die Natur der Sache als wahre Rechtsquelle von der subjektiven Willkür des den Rechtssatz Anwendenden zu sondern und durch Handhaben, wie bona fides, Treu und Glauben, Verkehrssitte und dergleichen mehr wenigstens den Schein der allgemeinen Ueberzeugung wahrende Kategorien zu objektivieren.

Rathenau geht bei seiner im wesentlichen kritischen Betrachtung offenbar davon aus, daß dem Widerstreit der überlebten Aktiengesellschaftsform mit der tatsächlichen Entwicklung des Großunternehmens abgeholfen werden müsse, ohne seinerseits die Stelle zu bezeichnen, welcher er diese Funktion zuweisen will. Er führt das Mißbehagen an der empfundenen Zwiespältigkeit auf Unkenntnis der beteiligten Faktoren zurück. „Denn, so seltsam es klingt", sagt er S. 29, „weder die Gesetzgebung, noch die Rechtsprechung, noch ein großer Teil der Rechtslehrer, Wirtschaftskundigen und Publizisten weiß etwas von diesen Vorgängen und Zuständen: von der Substitution des Grundes, die hinsichtlich der Eigentümer des Unternehmens stattgefunden hat, von den Gattungen der Beteiligten und ihren diametral entgegengesetzten Interessen, von der Lage der Verwaltung inmitten dieser Konflikte." Gewiß, viele Mängel der Rechtsanwendung wie der Rechtssetzung sind auf die leider begrenzte Beobachtungsmöglichkeit der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere der so verwickelten wirtschaftlichen Vorgänge zurückzuführen. Sache der in der Praxis stehenden Männer ist es, das Ihrige zur Aufklärung beizutragen. Auf dem hier fraglichen Gebiet hat es, wenn man Rathenau folgt, bisher daran gefehlt; denn S. 37 ff. heißt es von den beklagenswerten und verkannten Trägern der wirtschaftlichen Verantwortung, als welche er die Aufsichtsratsmitglieder vorführt: „Vielleicht haben sie einen Teil der Unzufriedenheit verdient, weil sie es bisher unterlassen haben, in klarer Darstellung den vollen Hergang der geschichtlichen Entwicklung, der Substitution des Grundes, der wirtschaftlichen Bedingtheiten zusammenhängend bekannt zu geben, wie es hier, soweit meine Kenntnis reicht, zum ersten Male geschieht."

Es ist zuzugeben, daß eine so zusammengefaßte, glänzend geschriebene Darstellung des Entwicklungsganges der modernen in Aktienform gekleideten Großunternehmung bisher vielleicht gefehlt hat, und Gesetzgeber, Juristen und Publizisten, die an mehreren Stellen der Schrift der völligen Verkennung der Sachlage geziehen werden, haben allen Anlaß, dem Verfasser Dank zu wissen, daß er seine im Verhältnis zum herrschenden Papiermangel ausgiebige literarische Produktion diesmal dem ihm aus der Praxis vertrauten Gebiet zugewendet hat; dennoch möchte ich behaupten, daß die dargestellten Tatsachen doch dem aufmerksamen Beobachter des Wirtschaftslebens nicht so fremd geblieben sind, wie er anzunehmen scheint[2]). Wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung, Rechtslehre und Publizistik seinen Forderungen trotzdem nicht gerecht werden, so hat das vielleicht doch den Grund, daß sie die streitigen Interessen nicht ganz ebenso bewerten wie der Verfasser, und vor allem das, was er mit Recht als lästige Fessel für die gut geleitete, sich glänzend entwickelnde Unternehmung größten Stils und hervorragendster Bedeutung empfindet, für unentbehrlich halten angesichts der Tatsache, daß es eine nicht unbeträchtliche Anzahl anders gearteter Gesellschaften gibt.

[1]) Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung von Walther Rathenau. L. Fischer, Verlag, Berlin.

[2]) Vgl. hierzu namentlich die Abhandlung von Rießer, Zur Aufsichtsratsfrage in der Festgabe der Jur. Gesellschaft zu Berlin für Richard Koch, Berlin 1913, S. 293 ff., wo die Umwandlung, welche die Funktionen des Aufsichtsrats in der Praxis erfahren haben, ausführlich dargestellt ist.

Digitized by Google

Suchen wir den Kern der Beschwerden des Verfassers herauszuschälen, so ist es die Klage, daß der geschäftlichen Disposition der Gesellschaftsleiter Schranken gezogen werden, die aus der Tatsache, daß das Vermögen der Gesellschaft anteilsmäßig den Aktionären gehört, hergeleitet werden. Gewiß nicht ohne Grund beklagt er vor allem die Neigung, eine weitausschauende und vorsichtige Dividenden- und Rückstellungspolitik zwecks Ausgleichs des geschäftlichen Erträgnisses im Laufe der Entwicklung einer abfälligen Kritik zu unterziehen. Allerdings liegt der letzteren mitunter wohl auch der nicht immer unbegründete Verdacht zugrunde, daß die gewaltigen Rückstellungen und Abschreibungen den Zweck haben, eine aus der Not geborene an sich irrationale Gewinnbesteuerung ohne Rücksicht auf die Provenienz des Erträgnisses im Erfolg zu mindern. Aber es ist keine Frage, daß die ausgleichende Geschäftspolitik an sich einen erheblichen Fortschritt in unserer Gesellschaftsentwicklung darstellt, und die Schilderung der mannigfachen Gefahren, welchen die bestgeleiteten Riesenunternehmungen ausgesetzt sind, wenn sie ihren wirtschaftlichen Aufgaben der Gesamtheit gegenüber gerecht werden wollen, ist, wie die ganze Schrift, packend. Aber alle diese Argumente kommen doch an der Tatsache nicht vorbei, daß es eben fremdes Eigentum ist, mit dem die Verwaltung ihre Operationen vollzieht. Es ist sehr erklärlich, wenn ein Uebermenschengefühl die Leiter unserer gewaltigen Unternehmungen ergreift, sehr erfreulich, wenn sie sich als Vollstrecker nationaler Wirtschaftskraft fühlen und zur höchsten Leistung ihre Kapitalmacht anspannen. Aber es geht zu weit, wenn man dem Aktionär das Recht beschränken will, sich auch nur zu erkundigen, weshalb diese oder jene Maßregel ergriffen oder unterlassen worden ist. Von einem Hamburger Reedereigewaltigen erzählt man, daß er einem Aktionär in der Generalversammlung geantwortet habe: „Es ist nicht die Aufgabe der deutschen Reederei, Dividenden zu verteilen, sondern Schiffahrt zu treiben." Gewiß, aber dann soll sie es auf eigene Kosten tun. Der Einzelaktionär wird bei der Hingabe seines Eigentums zum Erwerb der Aktie von dem egoistischen aber berechtigten Streben geleitet, zu verdienen. Die Riesensummen, welche unsere Großunternehmungen erfordern, überschreiten eben die Kapitalkraft des Einzelunternehmers, der Eigennutz der Masse ist das wirtschaftliche Moment, das allein die gewaltige Kapitalansammlung des modernen Großunternehmens zustande bringen kann. Eben der Umstand, daß man sich an die Masse zu wenden genötigt ist, setzt auch dem Nominalbetrag der Einzelaktie nach oben Grenzen. Der „kleine Aktionär", den Rathenau als ein Zerrbild des „kleinen Mannes" hinstellt, dessen Existenz überhaupt vom Uebel ist, wird durch den Prospekt ebenso herangerufen wie der große. Durch Obligationen allein wären die nötigen Summen nicht aufzubringen. Es ist durchaus nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Teil des Vermögens auch Minderbegüterter in Aktien gut geleiteter solider Unternehmungen angelegt wird. Er ist sogar, wie gesagt, zur Erreichung des Erfolges erforderlich. Aber dann darf man nicht den Aktionär als ein Wesen betrachten, das der Geschäftsbetrieb selbst nichts angeht, das sich mit dem Bewußtsein hat Genüge sein zu lassen, daß sein Scherflein beiträgt, um der nationalen Wirtschaftsentfaltung zu ihrer großartigen Laufbahn zu verhelfen. Erfordert der Zweck, dem das Unternehmen dient, im allgemeinen Interesse die freie Disposition über die ihm gewidmete Kapitalmasse, ohne daß jemand anderes als die Leitung mitzusprechen hat, — dann gibt es nur einen Träger des Unternehmens, dem diese Machtfülle eingeräumt werden darf, den Staat. Er bringt die Mittel zusammen kraft seiner steuerlichen Zwangsgewalt. Aber er verkörpert auch den Gesamtwillen der Nation nach Maßgabe des verfassungsmäßig geordneten Zustandekommens dieses Willens. Dann gibt es eben nur Eines: die Verstaatlichung des Unternehmens womöglich in der Form des Monopolbetriebes. Es ist schon etwas Abnormes, daß die öffentliche Gewalt in die Bresche tritt, wenn das Privatunternehmen dem Gange der Ereignisse zum Opfer gefallen ist, wie bei der deutschen Reederei. Es wird gerechtfertigt durch das öffentliche Interesse an dem Betriebe. Aber hier ist die öffentliche Gewalt auch in der Lage, die erforderlichen Kautelen zu treffen. Das Schicksal des Einzelaktionärs aber dem Kraftbewußtsein des Privatunternehmens zu opfern, geht nicht an. Und wenn nun die Maßnahmen, welche die Männer der Verwaltung im Gefühl ihres Uebermenschentums, das doch zum großen Teil erst das Produkt der ihnen anvertrauten summierten Einzelbeträge ist, für richtig halten, wirklich verkehrt sind? Dem Aktionär, der dabei sein Geld verliert, kann man jetzt, wenn er die schmal bemessenen Rechte des Generalversammlungsmitgliedes nicht oder lässig ausgeübt hat, entgegenhalten: vigilantibus jura scripta sunt. Aber die Rechtsordnung darf ihm die Wahrnehmung seiner Rechte nicht von vornherein unmöglich machen oder unbillig einschränken.

Ob im Einzelfall die Grenze richtig gezogen wird, das ist natürlich Tatfrage. Es käme, wenn man die Berechtigung der Klagen Rathenaus prüfen wollte, deshalb auf eine Darlegung der Einzelfälle, in denen die Rechtsprechung bei der Beurteilung der ihr unterbreiteten Fälle fehlgegriffen hat, an. Daran läßt die Schrift es völlig fehlen. Es müßte gezeigt werden, wie durch unbegründeten erfolgreichen Ein- oder Widerspruch des Einzelaktionärs eine heilsame Maßregel verhindert, eine verkehrte hervorgerufen, ein unbegründeter Anspruch erfolgreich gewesen ist. Das fehlt, wie gesagt. Das bißchen Aerger und Unbequemlichkeit, welche den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaft aus unberechtigter Kritik, Besserwisserei und Schikane erwachsen, muß seine Ausgleichung durch die Tantième finden, deren Höhe wir im übrigen den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern durchaus nicht mißgönnen wollen. Im übrigen werden die Ausführungen des Verfassers gewiß den Erfolg haben, bei Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen die von ihm trefflich hervorgehobenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen: den Gesellschaftsstandpunkt ganz aus den Augen zu lassen, geht nicht an. Das wirtschaftliche Bedürfnis hat eine Fülle von Gesellschaftsformen hervorgerufen, welche die Anerkennung und Regelung durch die Gesetzgebung gefunden haben. Die Aktienform hat sich in Verbindung mit unseren Börseneinrichtungen als die geeignetste erwiesen, die von unseren Großunternehmungen benötigten Riesenkapitalien durch Heranziehung der weitesten Kapitalistenkreise zusammenzubringen. Noch laxere Gesellschaftsorganisationen zu schaffen, wäre verhängnisvoll, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung war schon ein nicht ganz unbedenklicher Schritt. Aus den Nöten des Krieges wird der kommunistische Gedanke erheblich verstärkt hervorgehen. Daß die Verstaatlichung auch nur der gesamten Rüstungsindustrie, wie sie von parlamentarischer Seite in der Rüstungskommission seinerzeit empfohlen wurde, doch niemals Ersatz für die Heranziehung der gesamten durch Umstellung dem Riesenbedürfnis angepaßten Gütererzeugung bieten würde, hat der Weltkrieg klar erwiesen. Darum brauchen wir die bestehenden Gesellschaftsformen. Aber ein Zwischending zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Gesellschaftsbetrieben gibt es nicht. Eine Gesellschaftsform mit völlig entrechteten Gesellschaftern, eine societas Leonina zugunsten der Verwaltungsorgane ist eine umgekehrte Welt, die auch die formvollendetste oratio pro domo uns nicht mundgerecht machen kann.

Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse!

Von Kommerzienrat **Adolf Moser,** Berlin.

In der Frage, die jetzt alle Kreise des Bankgewerbes stark beschäftigt: „Soll der Einheitskurs für Dividendenpapiere abgeschafft werden?" halte ich es, bei voller Anerkennung der Verbesserungsmöglichkeit des bestehenden Zustandes, im Interesse einer sachlichen Klarstellung für notwendig, in folgendem einigen der von den Gegnern des Einheitskurses vorgebrachten Gründen entgegenzutreten.

Es wird behauptet, daß durch die Wiedereinführung des Einheitskurses das Geschäft an der Börse zunichte gemacht

Digitized by Google

worden ist. Die Stagnation im Geschäft ist aber nur durch das zufällige Zusammentreffen der neuen Art des Börsenverkehrs mit Ereignissen, welche die Effektenhändler veranlassen mußten, recht vorsichtig in ihren Engagements zu sein, eingetreten. Die Marktlage war nämlich Anfang Dezember folgendermaßen: Monatelang waren die Kurse sämtlicher Dividendenwerte gestiegen; die Umsätze waren so groß geworden, daß von allen Seiten — Regierung, Presse, Banken und Bankiers — eine Eindämmung für notwendig erachtet wurde. Neue Käufer traten nicht mehr auf; nur einzelne sogenannte Spezialwerte erreichten Rekordkurse, um bald wieder herabzusinken; kurz, die Börse zeigte bereits ein krisenhaftes Aussehen, als zum ersten Mal sich eine wirkliche Hoffnung auf Frieden bot. So erhebend diese Aussicht für das gesamte deutsche Volk ist: auf die Kurse, namentlich der bei Heereslieferungen beteiligten Aktiengesellschaften konnte die Friedenshoffnung natürlich nicht gerade anregend wirken. In diese Zeit fiel nun zufällig die teilweise Wiedereröffnung der Börse mit ihren amtlichen Notierungen für Dividendenwerte. Kein Wunder, daß das Geschäft fast völlig stockte; auch der freie Markt hätte dagegen kein Heilmittel geboten.

Nun wird weiter behauptet, der Einheitskurs schädige die Interessen des Publikums, ja der deutschen Volkswirtschaft überhaupt. Denn wenn z. B. 20 Mille von einem Effekt zum Verkauf kommen und zufälligerweise nur für 17 Mille Kauforders vorliegen, so würde der Kurs wegen der Spitze von 3000 M. ungebührlich geworfen, der Verkäufer der 20 Mille also schwer geschädigt. Wie steht es aber mit den Käufern? Diese erhalten durch derartigen Zufall die Effekten doch um so billiger; also kann von einer Schädigung des allgemeinen Vermögens keine Rede sein.

Beim Einheitskurs kompensieren sich Kauf- und Verkaufsaufträge des einen Tages vollkommen, und dies scheint mir für die Kunden vorteilhafter, als wenn bei der Notierung schwankender Kurse z. B. um 12 Uhr Kauf- und um 1½ Uhr Verkaufsaufträge zur Ausführung kommen. Die richtige Grundlage für den Willen der Kundschaft bildet allein der jeweilige Einheitskurs, der allerdings in breitester Oeffentlichkeit festgestellt werden muß, und wobei den Maklern aufzugeben ist, größere Veränderungen gegen den vorigen Tag, wie es früher stets geschah, durch rechtzeitiges Anschreiben an den Tafeln bekannt zu geben, um Interessenten auf zufällige Schwankungen aufmerksam zu machen.

Ferner wird die Forderung aufgestellt, der Einheitskurs solle um 12 Uhr, gemeinsam mit der ersten variablen Notiz, festgestellt werden. Auch dies entspricht nicht den Forderungen des Verkehrs. Denn die Aufträge aus Rheinland und Süddeutschland, welche das Rückgrat des Berliner Kommissionsgeschäfts bilden, können erst im Verlauf der Börsenzeit, nicht bei Beginn derselben, hierher gelangen. Die Notierung zum Einheitskurs, oder, wie man im Frieden sagte, zum Cassakurs, findet daher ganz sachgemäß jetzt von 1 Uhr, früher von 1½ Uhr an statt.

Es wäre natürlich gänzlich unverständig, wenn ich nicht hinzufügen würde, daß neben dem Einheitskurs in Effekten mit größeren Kapitalien auch schwankende Kurse notiert werden müssen, und daß es wünschenswert ist, wenn in allen Papieren, wo Geschäft und Tendenz es gebieten, während der ganzen Börsenzeit von der Kulisse zu schwankenden Kursen gehandelt wird.

Es muß also das Bestreben der zuständigen Kreise sein, neben Beibehaltung des Einheitskurses für alle Effekten, die Zahl der mit fortlaufenden Kursen amtlich notierten Papiere ständig zu erweitern. Dazu ist genau wie früher bei der Zulassung zum Ultimoverkehr nötig, daß vor dem Antrag, ein Effekt zur variablen Notierung zuzulassen, erst einige Zeit nennenswerte Umsätze darin stattfinden. Und ich zweifle nicht, daß unsere so intelligente Maklerschaft (Kulisse), sobald die Zeit der Unsicherheit vorbei ist, auch der Berliner Börse wiedergeben wird, was ihr jetzt fehlt, nämlich die Leichtigkeit, Käufe und Verkäufe in jeder beliebigen Höhe auszuführen. Dann werden auch den Banken und Bankiers wieder Aufträge der Kundschaft reichlich zufließen und das Notieren des Einheitskurses wird nicht mehr als lästige Fessel empfunden werden.

Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II[1]).

Von Professor Dr. **Schmidt**, Frankfurt a. M.

Mein Vorschlag gründete sich auf einer umfassenden Untersuchung des Zahlungswesens[2]), welche seine schon oft beklagte Zersplitterung in voller Schärfe erkennen ließ. Es wurde sichtbar, daß von den beiden Zahlungswegen Scheck und Giro jeder besondere Eigenschaften besitzt, die im Einzelfalle die Bevorzugung des einen oder des anderen empfehlen. Ich glaube überzeugend nachgewiesen zu haben, daß der Scheck im Lokalverkehr fast immer dem Giro überlegen ist, während die Fernzahlung in vielen Fällen am besten durch Giro bewirkt wird. Deshalb trete ich auch dafür ein, daß dem Scheck in der Postscheckordnung eine bessere Stellung eingeräumt werde.

Insbesondere zeigten die Untersuchungen, welch ungeheure Arbeitslast gerade den Banken aus den vielen über die Reichsbank für Rechnung ihrer Kunden vollzogenen indirekten Umschreibungen erwächst, so daß gerade sie das höchste Interesse daran haben, den mit weniger Schreibwerk belasteten Scheckverkehr zu pflegen. Andererseits glaube ich nachgewiesen zu haben[3]), wie die Deutsche Bank als Typ der Großbanken zwar am Einzelumsatz über Scheck- oder provisionspflichtiges Konto das fünf- bis zehnfache verdient, wie die Reichsbank und das Scheckamt, obgleich die letzteren durchschnittlich größere Posten umsetzen. Trotzdem sind die Klagen der Banken über die geringen Gewinne auf Scheckkonten, über die Belastung mit Zwergschecks, nicht verstummt. Da aber die Banken trotz der hohen Bruttogewinne, die sie völlig konkurrenzunfähig machen müßten, wenn ihre Konteninhaber nicht aus anderen Gründen an sie gebunden wären, keinen genügenden Reingewinn erzielen, so müssen ihre Arbeitskosten vergleichsweise viel zu hoch sein. Und das sind sie.

Zum Teil bedingt es die Vielseitigkeit der Bankgeschäfte, zum Teil die Arbeitslast der Zinsrechnung für alle Kontokorrente, doch zeigt der Vergleich des Buchungsapparates der Banken mit denen der Scheckämter und der Reichsbank, daß bei den ersteren noch manches vereinfacht und verbessert werden könnte. Das ist ein Grund, weswegen ich für die Zuweisung des mühsamen und jetzt zersplitterten Scheckinkassos an eine Spezialorganisation, das Scheckamt, eintrete. Seine Organisation steht auf solcher Höhe, daß die Banken es begrüßen müßten, wenn ihr Betrieb durch Ablenkung des Zahlungsverkehrs nach dieser Richtung entlastet würde.

Lessing ist nach seinen Schlußworten, wie ich, Befürworter der Schaffung von Provinzabrechnungsstellen, nur wünscht er sie offenbar, parallel den lokalen Abrechnungsstellen, als Einrichtungen der Banken zu erhalten. Es wird also zu ermitteln sein, inwiefern eine bankmäßige Abrechnungsstelle besseres oder geringeres leisten würde als das Scheckamt. Lessing erkennt vollkommen richtig den organisatorischen Unterschied zwischen bankmäßiger und Postabrechnung, indem er darauf hinweist, daß bei letzterer die Abwicklung „in ungezählte kleine Vorlegungshandlungen aufgeteilt wird.“ Da das bei der Berliner Scheckaustauschstelle in den Sendungen der Scheckinhaber an ihre Vertreter und der Vertreter an die Bezogenen schon jetzt

[1]) Bemerkungen zur Kritik in dem Artikel: Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr, von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Bank-Archiv Nr. 21 vom 1. 8. 1917, S. 389.

[2]) Vgl. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung, Leipzig 1917.

[3]) a. a. O. S. 139, auch Aufstellung II, Zeile 11, S. 136.

Digitized by Google

geschieht, da ferner der Reichsbankgiroverkehr in seiner fortlaufenden Abwicklung durchaus der Scheckverrechnung im Scheckamt gleicht, wird die Folgerung, dieser Umstand vereitele die Vereinfachung des Abrechnungsverkehrs, wohl kaum aufrecht zu erhalten sein. Man könnte es eher als einen Nachteil der bisherigen Scheckverrechnung bezeichnen, daß der Zwang, die Zusammenkünfte der Vertreter auf einen festen Zeitpunkt zu legen, recht oft die Freiheit zu besonders schneller Erledigung der Einzelfälle raubt.

Gegen die Betätigung der Scheckämter beim Scheckinkasso werden die rechtlichen Schwierigkeiten ins Feld geführt, welche sich aus der Uebersendung der Schecks an die Bezogenen ergeben. Sollen die Schecks quittiert sein? Soll der Briefbote sie persönlich übergeben? Wer trägt das Risiko des Verlustes? Alle diese Fragen sind bei dem Scheckverkehr über die Berliner Austauschstelle ganz schematisch und bei dem Inkasso durch Korrespondenten individuell irgendwie gelöst. Warum soll das Scheckamt nicht im Stande sein, das Gleiche zu leisten? Jeder Scheckbezogene ist nach meinem Vorschlag doch sein Kontoinhaber, ebenso wie beim Scheckaustausch über Berlin der Provinzbankier der der Großbank. Warum soll die Post nicht auch, wie bisher die Großbank, dem gleichen Bezogenen quittierte Schecks direkt zusenden? Hat die Bank bisher solche Sendungen eingeschrieben übermittelt, so vermag das die Post noch viel eher. Es lassen sich auf Grund der reichen Erfahrungen der Banken auf diesem Gebiet recht wohl Normen[4]) aufstellen, die auch eine garnicht so schlecht organisierte Behörde durchführen könnte. Kurz Schwierigkeiten, die die Banken in der Vergangenheit überwunden haben, wird auch das Scheckamt lösen können, besonders da es seine Tätigkeit auf einer neu zu schaffenden rechtlichen Grundlage zu beginnen hätte, die alle Einwendungen berücksichtigt. Im übrigen besorgt das Postscheckamt in Oesterreich schon seit Jahrzehnten das Inkasso von Wechseln, Schecks und Rechnungen.

Wenn bisher im Bankverkehr Schecks ohne genügende Deckung zur nochmaligen Vorzeigung zurückgegeben wurden, so steht nichts im Wege, das auch beim Scheckamt vorzusehen und über die Frist innerhalb deren Rückgabe erfolgen soll, wird man sich ebenso einigen können, wie bisher die Banken. Protest wird die Post kaum erheben, vielmehr nach § 16[2] des Scheckgesetzes als anerkannte Abrechnungsstelle nur einen Vermerk über die Nichteinlösung machen. Sie als Abrechnungsstelle anzuerkennen, ist dem Bundesrat vorzuschlagen. Geschähe es nicht, so genügte trotzdem der Vermerk des Bezogenen (§ 16[1]) über die Nichtzahlung. Ist das Scheckamt Abrechnungsstelle, so gilt die Einlieferung des Schecks als Vorzeigung zur Zahlung, es wäre also gegenüber der heutigen Scheckaustauschstelle und dem privaten Inkasso erheblich im Vorteil. Auch mit Auslandsschecks wird man sich abzufinden wissen. Wenn nötig können einzelne Fälle aus dem Tätigkeitsbereich ferngehalten werden.

Darf man somit annehmen, daß ernsthafte Beratungen für alle Einzeleinwendungen die passende Lösung finden würden, soweit nicht schon die vorstehenden Bemerkungen genügen, so bleibt nunmehr zu prüfen, ob und in welcher Richtung das Scheckinkasso durch die Post, dem durch die auch von Lessing gewünschten Provinzabrechnungsstellen der Banken überlegen ist.

Beide Arten müssten als Abrechnungsstellen durch den Bundesrat anerkannt werden. Lessing scheint die Berliner Austauschstelle deshalb nicht als Vollabrechnungsstelle zu betrachten, weil sie nicht auch verrechnet, sondern die Salden in der lokalen Abrechnung ausgleicht. Das ist m. E. ein Vorzug, denn dadurch ist eine bessere Aufrechnung möglich, auf die man nur verzichten sollte, wenn keine lokale Abrechnungsstelle vorhanden ist. Das wird immer der Fall sein, denn wo sie nicht bestünde, müßte sie sich an den Sitzen der Postscheckämter, wofür ja nur Großstädte in Betracht kommen, sehr bald entwickeln, auch würden Orte mit lokaler Abrechnung naturgemäß eine gute Grundlage für den Aufbau der Provinzabrechnungsstelle sein.

Die Organisation der Bankabrechnungsstelle würde erheblich von der der Postabrechnungsstelle abweichen. Im ersten Falle hätte jeder Teilnehmer, der sowohl Scheckinhaber wie auch Bezogener sein könnte, am Platze der Stelle einen Vertreter zu bestellen, der zur Abrechnung zugelassen ist. Diesem Vertreter sendet er alle einzukassierenden Schecks, die dann wie bei der Austauschstelle in Berlin an den Vertreter des Bezogenen übergeben werden, der sie seinerseits an diesen zur Anerkennung und Einlösung sendet. Die Abrechnung vereinigt also eine Reihe von angesehenen Banken als Vertreter vieler Provinzfirmen. Ihre Zahl kann nicht unbeschränkt sein, weil die Schwierigkeiten der Verrechnung mit der Zahl der Teilnehmer wachsen; sie geht bei den örtlichen Verrechnungsstellen nur in Einzelfällen über zwanzig hinaus. Vielleicht haben auch Monopolbestrebungen einiger Banken Einfluß auf die Zulassung der Teilnehmer. Bei der Verrechnung durch das Scheckamt ist jeder Teilnehmer in der Provinz durch sein Konto direkt mit der Abrechnungsstelle verbunden. Bezeichnet man den Scheckinhaber mit A, den Bezogenen mit B, deren Vertreter bei der Provinzabrechnungsstelle mit C und D und die Stelle selbst mit E, so ergibt sich folgender Verlauf der Verrechnung:

1. Bei der Provinzabrechnungsstelle:

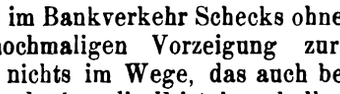

2. Bei der Verrechnung durch das Scheckamt.

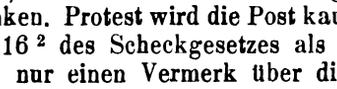

Im ersten Falle werden sechs Tage für die Ver-

---

[4]) Als Vorschlag stelle ich zur Diskussion:

1. Die Aushändigung der Schecks an die Bezogenen erfolgt gegen Quittung gegenüber dem Briefträger. Der Empfänger haftet für rechtzeitige Rückgabe, wenn er nicht einlöst.

2. Die Bezahlung und Verrechnung der Schecks erfolgt:

a) Durch Abschreibung von dem Kontobestand, der möglichst so zu halten ist, daß Normalsummen ohne Schwierigkeiten verrechnet werden können. In diesem Falle könnte die Post sogar von eingeschriebener Uebersendung absehen. In den meisten Fällen werden die Tageseingänge auf den Konten zur Begleichung der Abbuchungen ausreichen.

b) Wo das nicht der Fall ist, hat der Bezogene sein Konto sofort entsprechend aufzufüllen. Das kann geschehen:

1. durch Uebersendung eines akzeptierten Reichsbank- oder, wenn gesetzlich gestattet, auch eines gleichen Bankschecks.

2. Durch Scheck auf eine Abrechnungsbank am Sitze des Postscheckamts, der noch am Eingangstage verrechnet werden kann. Es wird den ländlichen Kontostellen nicht schwer fallen, wenn nötig unter Sicherheitsleistung, entsprechendes Guthaben oder Kredit bei einer Bank am Sitze des Scheckamtes zu erlangen. Damit wäre auch die Stellung der Banken gefestigt.

3. Durch Einzahlung auf Zahlkarte.

4. Könnte auch das Scheckamt gegen hinterlegte erstklassige Wertpapiere zeitweise Darlehen gewähren.

Digitized by Google

rechnung beansprucht (1 A—C, 1 C—D, 1 D—B, 1 B—D, 1 D—C, 1 C—A) im zweiten nur vier (1 A—E, 1 E—B, 1 B—E, 1 E—A). Das ergibt eine sehr erhebliche Ueberlegenheit der Abrechnung über das Scheckamt hinsichtlich Zeit, Zins, Buchungen, Mitteilungen und Portoaufwendungen. Sie wird durch den Umstand erzielt, daß jeder Provinzteilnehmer durch Errichtung eines Postscheckkontos direkt, ohne Vertreter, an die Zentrale angeschlossen ist.

Die Verrechnung mit Bezogenen im Bezirk einer anderen Provinzabrechnungsstelle kann bei bankmäßiger Organisation nur stattfinden, wenn der Scheckinhaber auch bei dieser Stelle einen Vertreter unterhält; dazu werden nur wenige imstande sein und man müßte deshalb wohl die Berliner Austauschstelle noch beibehalten. Bei Verrechnung über die Post dagegen könnten die beiden beteiligten Scheckämter miteinander verrechnen, sodaß ein Konto an einer Stelle für alle Fälle genügt. Das Schema für die Austauschstelle bliebe das gleiche wie das für die Provinzabrechnungsstelle. Für die Postverrechnung ergäbe sich:

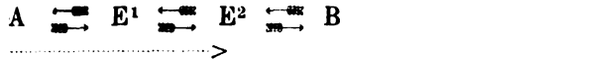

Die beanspruchte Zeit würde durch Postverrechnung nur gekürzt, wenn A seinen Scheck sogleich an E^2, das Scheckamt des Bezogenen sendet, dagegen ist die Zahl der Beteiligten um eine Partei verringert. Man sieht auch in diesem Falle, der bei dem Vorwiegen der Provinzschecks seltener eintreten wird, ist das Scheckamt mindestens ebenbürtig und es leistet das Gleiche, ohne die Scheckinhaber zu zwingen, mindestens an zwei Stellen Vertreter zu halten.

Die bankmäßige Provinzabrechnung würde zwar den individuellen Inkassoverkehr wesentlich zusammenfassen, doch wäre ihr die Postabrechnung auch in dieser Hinsicht weit überlegen. Im ersten Falle träte zu den vorhandenen Einrichtungen eine neue, die neue Verkehrsvorgänge auslöste. Bei der Postverrechnung dagegen würde der bisherige Kontoinhaber seine Schecks in dem für andere Zwecke schon benötigten Umschlag mit einreichen und sie ebenso empfangen. Die Scheckämter untereinander würden ohne wesentliche Kostenerhöhung ihren Postsäcken auch die neuen Schecks beifügen, kurz die entstehenden Kosten des Verkehrs wären für die Zentralen äußerst gering und betrügen für den Kontoinhaber infolge der günstigen Portosätze im Verkehr mit dem Scheckamt (Ortsporto für Hinsendung, Portofreiheit für Rücksendung), selbst wenn man annimmt, daß die Schecks ausschließlich Sondersendungen veranlassen, allerhöchstens ein Viertel ($= 2 \times 7^1/_2$ Pfennig) der Portokosten im Verkehr mit der bankmäßigen Verrechnungsstelle. Sollte das nicht zum Nachdenken veranlassen? [5])

Weiter ist schon der für die Gesamtwirtschaft außerordentlich bedeutsame Vorteil der Postverrechnung betont worden, daß dann endlich auf jedem Postscheckkonto auch alle Bankschecks gutgeschrieben werden können. Damit erlangen diese eine erhöhte Umlaufsfähigkeit, und man erreicht endlich den Zustand, daß jede kontoführende Stelle, sei es Bank, Reichsbank, Scheckamt, Sparkasse oder Genossenschaft in der Lage ist, für ihre Kontoinhaber Verrechnungsschecks jeder Art bequem und einfach einzuziehen! Ist das keine Vereinheitlichung? Schafft man bankmäßige Provinzabrechnungsstellen, so wird dieser ausgesprochen nationale Vorteil nicht erreicht.

Ein neuer Gedanke wird naturgemäß mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet, weil man seine Wirkungen nicht kennt. Dazu sei einiges bemerkt:

Der Scheckverkehr, insbesondere durch Verrechnungsscheck, wird durch Postverrechnung vereinheitlicht und infolgedessen einfacher. Die Zahl der Teilnehmer wächst und die Konteneinlagen müssen allgemein um die dem Barverkehr entzogenen Beträge steigen. Diejenigen, welche bisher ein Bank- und Postscheckkonto besaßen, werden vielleicht das entbehrlichere aufgeben und so eine Konzentration der Umsätze herbeiführen. Andere, die noch kein Postscheckkonto besaßen, aber Anschluß an die Verrechnung suchen, werden eines eröffnen lassen. Die Banken insbesondere werden dann, da sie Scheckkonten verzinsen und ortsanwesend sind, manch neues Konto erhalten, auch von solchen, die bisher keines besaßen, sondern der Forderung Bank- und Postscheckkonto gegenüber vorzogen, auf beides zu verzichten. Alle Kreditkonten sind den Banken vollkommen sicher; sie werden also im ganzen mit Einlagenzuwachs rechnen dürfen, wenn der bargeldlose Scheckverkehr gestärkt wird. Freilich ist es möglich, daß die Monopolstellung der Verrechnungsbanken etwas beeinträchtigt wird. Jeder Provinzbankier, jede Genossenschaft und Sparkasse kann direkten Anschluß an die Postabrechnung erreichen. Selbst wenn sie es im Interesse der schnelleren und billigeren Verrechnung ihrer Schecks tun, werden sie die auf dem Postscheckkonto gutgeschriebenen Beträge, doch der Verzinsung halber, mit möglichster Beschleunigung auf ihr Bankkonto übertragen lassen, sodaß letzten Endes die Banken die Hauptmasse der erhöhten Kontoeinlagen erhalten. Einen Zwang auf die Benutzung der Postscheckverrechnung auszuüben, halte ich im allgemeinen nicht für nötig. Im übrigen wäre auch der Gedanke erwägenswert, an Orten ohne Scheckamt, die aber eine Reichsbankniederlassung besitzen, die Verrechnung lokaler Schecks in den Formen wie beim Scheckamt, also nicht durch Versammlungen der Teilnehmer einer Abrechnungsstelle, sondern durch fortlaufende Abschreibung in den Büchern, durch die Reichsbank einzuführen. Dann wäre die Abrechnung innerhalb eines Tages zu erledigen und der langsameren Verrechnung durch das auswärtige Scheckamt verblieben in erster Linie die Schecks des platten Landes und der Kleinstädte, die bis jetzt sehr vernachlässigt wurden.

Ich würde nicht erwarten, daß die Banken oder andere Kontoführer Einrichtungen unterstützen, die ihre Interessen benachteiligen und habe deshalb bei meinen Vorschlägen, von denen der hier behandelte nur einer ist, sorgsam bedacht, auf die Vereinheitlichung des bargeldlosen Verkehrs in Formen hinzuwirken, die den heutigen Besitzstand der Einzelgruppe nicht antasten, meine aber, es wäre wohl an der Zeit, daß alle Beteiligten ihre sachverständigsten Vertreter auf einer Konferenz vereinigten, um in ruhigem Abwägen Einwendungen und Mißverständnisse zu beseitigen. Wenn das Interesse am Gemeinwohl bei Einzelnen nicht stark genug sein sollte, so müßte es das private sein; denn darüber herrscht wohl Klarheit: der bargeldlose Verkehr hebt die Kontoeinlagen.

[5]) Nach dem neuesten Vorschlage des Reichspostamtes fallen sogar alle Portokosten weg.

Digitized by Google

Verbandsnachrichten.

Die Mitglieder des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes haben an Herrn Dr. Adolf von Stroell, bisherigen Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und langjährigen Vorsitzenden des Sonderausschusses, aus Anlaß seines Ausscheidens aus diesem Amte das nachstehende Schreiben gerichtet:

Hochgeehrter Herr Dr. von Stroell!

Die Mitglieder des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes haben zu ihrem größten Leidwesen von Ihrem Entschlusse Kenntnis genommen, mit Ende dieses Jahres aus Ihrer Berufstätigkeit und demzufolge auch aus dem Ausschuß des Centralverbands und dem Vorsitz des Sonderausschusses auszuscheiden. Uns allen ist es ein tief empfundenes Bedürfnis, Ihnen bei diesem Anlaß zum Ausdruck zu bringen, in welchem Maße wir, und mit uns die gesamten deutschen Hypothekenbanken, Ihnen zu Dank verbunden sind für alles, was Sie in langen und arbeitsreichen Jahren für unsere gemeinsame Sache gewirkt und erreicht haben. Der Sonderausschuß hatte seit seiner Begründung im Jahre 1903 den hohen Vorzug, Sie zu seinen Mitgliedern zu zählen, und im Jahre 1909 übernahmen Sie an Stelle des erkrankten Herrn Geh. Justizrats Dr. Braun die Leitung unserer Organisation. Wenn es derselben in diesen Jahren gelungen ist, ungeachtet mancher Verschiedenheit in den Arbeitsbedingungen und Interessen der einzelnen Institute, in wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten zu gemeinsamen Beschlüssen und zu einer wirksamen und erfolgreichen Vertretung unseres Standpunktes zu gelangen, wenn wir vor allem in der Lage waren, wie im Frieden, so namentlich in den hinter uns liegenden schweren Kriegsjahren unsere Organisation erfolgreich in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen, so hat uns dazu Ihre Wirksamkeit in unserem Kreise und an unserer Spitze in hervorragendem Maße befähigt. Auf Grund Ihrer unvergleichlichen Sachkenntnis und Ihres tiefen Einblicks in die Zusammenhänge unseres Wirtschaftslebens waren Sie, wie wenig andere, in der Lage zu übersehen, in welchen Fragen und in welchen Grenzen sich die Möglichkeit einer gedeihlichen Betätigung unseres Sonderausschusses eröffnete. Erfolgreich waren Sie stets bestrebt, bestehende Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Dank der Bereitwilligkeit, mit der Sie abweichenden Anschauungen allezeit Gerechtigkeit widerfahren ließen und weitgehende Rücksicht erwiesen, haben Sie in großen und bedeutsamen Fragen stets mit besonderer Ueberzeugungskraft auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Zusammengehens hinzuweisen vermocht und sind dabei Ihrerseits stets an erster Stelle bereit gewesen, berechtigte Sonderwünsche im Interesse des Ganzen zurückzustellen. Nur schwer können wir uns deshalb an den Gedanken gewöhnen, bei unseren künftigen Arbeiten Ihre Führung und segensreiche Mitwirkung zu vermissen. Und so sehr Sie, hochgeehrter Herr Dr. von Stroell, einen begründeten Anspruch darauf haben, nach einem Lebenswerk von so reichem Inhalt nunmehr auf die Schonung und Wiederherstellung Ihrer Gesundheit Bedacht nehmen zu können, was Sie bis jetzt in der Erfüllung Ihrer umfangreichen Berufspflichten nur allzusehr versäumt haben, so lebhaft und begreiflich ist doch unser Wunsch, auch bei unseren künftigen Geschäften Ihren wertvollen Rat und Ihr teilnehmendes Interesse nicht zu entbehren. Wir gestatten uns deshalb im Einvernehmen mit dem Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an Sie die herzliche Bitte zu richten, unserem Sonderausschuß als dessen Ehrenvorsitzender auch fernerhin angehören zu wollen; es wird unser Stolz und unser Streben sein, uns bei unserer künftigen Tätigkeit mit Ihren Meinungen und Gesinnungen in Einklang zu wissen, und es wird uns zur besonderen Freude und Auszeichnung gereichen, wenn Sie uns erlauben, diesen fortdauernden Zusammenhang mit unserem langjährigen und verehrten Führer auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen.

Indem wir Sie, hochgeehrter Herr Dr. von Stroell, bitten, unserer allzeit unveränderlichen treuen Verehrung versichert zu sein, sind wir

in größter Ergebenheit

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).
Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen.
Dr. Schwartz. Fester. Dr. Henneberg.
Dr. Milch. Dr. Nebe. Dr. Schneider.
Thinius. Dr. Zeitlmann.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu § 57 BörsG., § 138 BGB.

1. Die Billigung einer gelegten Rechnung ist noch keine Einverständniserklärung mit der Geschäftserfüllung, wie § 57 BörsG. sie zur Heilung des Mangels eines unverbindlichen Börsentermingeschäfts voraussetzt.

2. Eine Mangelheilung gemäß § 57 BörsG. kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß nach Fälligkeit des Geschäfts durch Vereinbarung der Parteien eine andere Leistung an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung gesetzt und dementsprechend bewirkt wird.

3. Die Nichtigkeit eines gegen die guten Sitten verstoßenden Termingeschäfts kann auch im Wege des § 57 BörsG. nicht geheilt werden.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 18. Mai 1917, III. 244. 16. RGZiv. 90, S. 250.

Der Berufungsrichter gelangt zur Zurückweisung des Termineinwandes und damit des Spieleinwands, BörsG. § 58, durch Anwendung des § 57, indem er den Anschauungen des im Bank-Archiv 1913, S. 226 flg. abgedruckten Urteils des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. Februar 1914 Rep. II. 629/13 folgt. Es kann dahin stehen, ob den rechtlichen Auffassungen dieses Urteils beizupflichten wäre. Denn auch von diesem Standpunkt aus erscheint das Berufungsanteil nicht haltbar. Das Urteil vom 20. Februar 1914 zieht unter den § 57 die Abschlüsse, die durch Rückkauf der Wertpapiere von Seiten der Bank und durch Erfüllung der für die Bank aus diesem Rückkauf erwachsenen Verpflichtung unter dem Einverständnis des andern Teils ihre Erledigung gefunden haben; eben dieser Tatbestand eines Rückkaufs wird auch in RGZ. Bd. 82, S. 181, behandelt („die Klägerin verkaufte die Shares an den Beklagten und nahm sie ihm auf seinen Wunsch wieder ab"). Hier aber nimmt der Berufungsrichter an, daß in den Monatsabrechnungen die zurückgekauften Papiere mit Provision, Courtage und Stempel berechnet sind, während bei den Papieren, die ohne Rückkauf lediglich prolongiert worden sind, derartige Beträge nicht in Rechnung gestellt wurden. Der Saldo vom 30. Juni 1914 scheint sonach sowohl zurückgekaufte als nicht zurückgekaufte Papiere zu umfassen, ohne daß untersucht und festgestellt ist, inwieweit diesem Saldo Rückkäufe zugrunde liegen. Nur insoweit aber wäre vom Standpunkte des gedachten Urteils aus für die Anwendung des § 57 Raum gegeben.

Die Einverständniserklärung des andern Teiles mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung wird von jenem Reichsgerichtsurteile vom 20. Februar 1914 gefunden in der Anerkennung der allmonatig über Kauf- und Rückkaufspreis gelegten Rechnung. Dabei wird Bezug genommen auf RGZ. Bd. 76. S. 81 flg., wo bei einer offenbar materiellen Leistung (Abnahme der nach Auftrag zu kaufenden Papiere von dem dritten Verkäufer und Beifügung der Papiere zum Depot des Auftraggebers) ausgesprochen ist, es genüge auch eine stillschweigende, aus den Umständen zu folgernde Willenserklärung. Eine Endentscheidung gibt das Reichsgerichtsurteil vom 20. Februar 1914 nicht, weil es an den für das Einverständnis erforderlichen Unterlagen fehle. Der Berufungsrichter erachtet wie das Landgericht die formularmäßige Bestätigung der Monatsrechnungen, insbesondere mit den Schlußworten „Ich erkläre mich mit Ihren Maßnahmen einverstanden", als eine Einverständniserklärung im Sinne des § 57. Diese Auffassung ist rechtsirrig; es genügt auch nicht, daß der Berufungsrichter feststellt, der Kläger habe bei seiner Bildung aus den Monatsabrechnungen ersehen, welche Papiere die Bank zurückgekauft hatte. Zunächst fehlt, wie bereits betont, die Feststellung, in-

Digitized by Google

wieweit der Saldo für 30. Juni 1914 zurückgekaufte Papiere betrifft. Sodann aber erfordert die Einverständniserklärung des § 57, daß der Erklärende eine Leistung des andern Teiles, eine ihm bewirkte sachliche Erfüllung als eine solche billigen wollte und gebilligt hat. Aus der Rechnungslegung an sich ist der Erfüllungszweck nicht erkennbar. Die Rechnungslegung über die Rückkäufe steht vielmehr als eine rechnerisch notwendige und nur vorbereitende Klarstellung dessen, was auf Grund der Rückkäufe materiell zu leisten ist, an sich in einem offenbaren Gegensatze zu der Leistung selbst. Aus der Rechnungslegung an sich ergibt sich weder, daß die Bank sie als ihre endgültige Leistung aus den Rückkäufen dem Andern bewirken will, noch, und zwar noch viel weniger, daß der andere Teil sie als eine solche Leistung annimmt und billigt — während doch die nach der gelegten Rechnung geschuldeten materiellen Leistungen nur auf weitere Rechnung vorgetragen werden, also gerade unerfüllt und unbewirkt bleiben.

Immerhin aber wird wenigstens als nicht unmöglich anzuerkennen sein, daß die Rechnungslegung über die Rückkäufe als eine an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Leistung, der Lieferung der Papiere, tretende anderweite Leistung neuerdings vereinbart wird. Ob die entfernte Möglichkeit einer solchen neuerlichen Vereinbarung verwirklicht ist, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles entscheiden.

Die Annahme, als ob die auch nur stillschweigende Billigung einer gelegten Rechnung schon an sich ohne die gekennzeichnete besondere Vereinbarung eine Einverständniserklärung mit einer Leistung sein könne und sei, würde noch hinter den § 68a des Börsengesetzentwurfs vom 28. November 1906 zurückgehen, welcher ein schriftliches und ausdrückliches Anerkenntnis bei oder nach Empfang einer schriftlichen Mitteilung über die Art und das Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts mit der Wirkung der Heilung der Börsentermingeschäfte zuließ; diese äußere Form sollte nach der Begründung dieses damaligen Entwurfes S. 13/15 eine Gewähr dafür bieten, daß die Aussteller der Anerkenntnisse sich ihrer Bedeutung bewußt gewesen seien. Ein solches Schuldanerkenntnis ist aber durch § 57 völlig beseitigt. Die Motive zu § 57 besagen:

„Wie in § 58 des Entwurfs (§ 57 des Ges.) vorgesehen, gilt das durch effektive Leistung abgewickelte Geschäft als von Anfang an verbindlich; eine solche Regelung ist völlig ausreichend, um allen berechtigten Interessen zu genügen. Damit fällt jeder Anlaß weg, für Fälle, in denen auch nach der vorgeschlagenen neuen Regelung ein Börsentermingeschäft unwirksam sein soll, die nachträgliche Heilung der Unwirksamkeit durch ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis zuzulassen. Wenn der Entwurf vom 28. November 1906 weitergehen mußte (§ 68a), so hing dies damit zusammen, daß zur Vollwirksamkeit eines Börsentermingeschäfts die Eintragung wenigstens einer Partei im Börsenregister verlangt wurde und nach wie vor damit zu rechnen war, daß von der Eintragungsmöglichkeit kein entsprechender Gebrauch gemacht werden würde, also Geschäfte, deren Wirksamkeit an sich dem Willen des Gesetzes entsprochen haben würde, unwirksam blieben. Nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung würde eine dem § 68a des früheren Entwurfs entsprechende Vorschrift nur solchen Geschäften zugute kommen, die nach dem Willen des Gesetzes unwirksam sein sollen. Die Unwirksamkeit bezweckt den Abschluß solcher Geschäfte zu verhindern. Ließe dann das Gesetz noch die Verbindlichkeit eines Anerkenntnisses zu, so würde es wiederum selbst den Abschluß der von ihm nicht gewollten Geschäfte begünstigen. Die Hoffnung, demnächst ein Anerkenntnis zu erlangen, würde geradezu dazu verleiten, Geschäfte ohne gesicherte Rechtsgrundlage einzugehen. . . . Ist es richtig, daß die Grenzen, in denen das Börsentermingeschäft freigegeben werden soll, sich mit den Bedürfnissen des soliden Handels decken, so könnte die Verbindlichkeit eines Anerkenntnisses außerhalb dieser Grenzen nur mit Rücksicht auf den unsoliden Handel zugelassen werden."

Den Materialien zum geltenden Börsengesetze sowie den Motiven zum Entwurfe von 1906 liegt der Gedanke völlig fern, daß schon die Mitteilung über Art und Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts eine effektive, das Geschäft endgültig erledigende Leistung sein könne. Der Entwurf von 1906 enthielt als § 68, Abs. 1, eine dem § 55 BörsG. entsprechende Vorschrift über den Ausschluß der Zurückforderung „von Zahlungen und sonstigen zur Erfüllung des Geschäfts gemachten Leistungen" (Motive S. 17); und in der Kommissionsberatung über den geltenden § 57 führte der Regierungsvertreter aus, „der § 58 (§ 57 BörsG.) beziehe sich nur auf solche Geschäfte, die durch Lieferung der Ware und Zahlung des Kaufpreises abgewickelt werden sollten. Habe der eine Teil die ihm obliegende Leistung endgültig erfüllt, so daß ihm nach § 56 (55 BörsG.) kein Rückforderungsrecht mehr zustehe, und habe sich der andere Teil damit einverstanden erklärt, so solle sich der andere Teil der Verpflichtung zur Bewirkung der Gegenleistung nicht mehr durch Berufung auf die Vorschrift des § 53 (§ 52 BörsG.) entziehen können."

Im vorliegenden Falle spricht nichts dafür, daß die Bankfirma und der Kläger vereinbart haben, es solle die Rechnungslegung über die Rückkäufe an die Stelle der ursprünglich gewollten effektiven Leistung, der Lieferung der Papiere, treten. Die Erklärung des Klägers zu den einzelnen Monatsabrechnungen „Ich erkläre mich mit Ihren Maßnahmen einverstanden" enthält dem Wortsinne nach lediglich das Bekenntnis, daß die Geschäftsmaßnahmen der Bank auftraggemäß seien oder genehmigt würden; und das Anerkenntnis der Saldi in den vierteljährlichen Kontoauszügen, insbesondere des Saldos vom 30. Juni 1914 — auf welches die vom Berufungsrichter gebilligten Gründe des Landgerichts nebenbei („im übrigen auch") auch noch Wert legen — ist nichts als ein Schuldanerkenntnis, welches die nur gemäß § 57 eintretende Heilung eben nicht zu bewirken vermag. Es muß dem Berufungsrichter überlassen bleiben, das Tatsachenmaterial nochmals unter dem gekennzeichneten rechtlichen Gesichtspunkte zu würdigen.

Endlich wird von der Revision mit Recht angegriffen der Schlußsatz des Berufungsrichters: „die Behauptung, daß der Kläger vom Beklagten zum Börsenspiele, zum Teil unter wissentlich unwahren Angaben, verleitet sei, ist unerheblich." Der Kläger hat nach dem Tatbestande des Berufungsrichters ein unsittliches (§ 138 BGB.) und den § 826 BGB. erfüllendes Verhalten des Beklagten mit vollkommener Schlüssigkeit behauptet, eine planmäßige und sogar durch Vorspiegelung falscher Tatsachen durchgeführte Verleitung des in Börsengeschäften völlig unerfahrenen Klägers zur Börsenspekulation oder zum Börsenspiele. Die rechtliche Bedeutung eines solchen Verhaltens wird selbstverständlich nicht beseitigt werden durch § 57 BörsG., der nur die dem Geschäfte nach dem Börsengesetz anhaftenden Mängel heilt und im übrigen nur den Einwand aus den §§ 762, 764 BGB. ausschließt. Ein solches Verhalten führt vielmehr ganz unabhängig von den Vorschriften des Börsengesetzes und auch, wenn der Tatbestand des § 94 BörsG. nicht erfüllt sein sollte, zur Nichtigkeit der Geschäfte und zum Anspruch auf Schadensersatz, wie der erkennende Senat bereits im Urteile vom 29. September 1916, Rep. III. 207/16 dargelegt hat."

Buchbesprechung.

H. v. Raumer, Landrat a. D., Kriegsreferent im Reichsschatzamt, und Dr. Ewald Moll, Regierungsrat im Reichsschatzamt: Reichs-Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. — Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. 188 Seiten. Preis 8 M.

Das am 1. August 1917 in Kraft getretene Reichskohlensteuergesetz ist der Grundpfeiler der im Jahre 1917 vom Reichstag beschlossenen Steuergesetzgebung. Es bietet nach den Ausführungen der Begründung die Möglichkeit, dem Reiche etwa 500 Millionen Mark aus einer einfach zu veranlagenden und bei nur etwa 500 Pflichtigen zu erhebenden Steuer zuzuführen. Die Steuer wird im Inland grundsätzlich von den Produzenten aus Anlaß der Lieferung oder des eigenen Verbrauchs in Form einer 20prozentigen Abgabe vom Werte der Kohle erhoben.

Grundlegende Schwierigkeiten juristischer Natur werden sich bei der Durchführung des Gesetzes voraussichtlich nicht ergeben; soweit dies dennoch der Fall sein sollte, werden sie lediglich im Verwaltungswege zum Austrag kommen. Zweifel über die Auslegung des Gesetzes entscheiden bei Beschwerden unter Ausschluß des Rechtsweges die vorgesetzten Steuerbehörden.

Wenn § 11 des Kohlensteuergesetzes hervorhebt, daß dem Pflichtigen dann ein Bescheid über die Festsetzung zu erteilen ist, wenn der Wert der Kohle abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird, und daß gegen einen solchen Bescheid die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig ist, so wird dadurch selbstverständlich die Zulässigkeit einer Dienstbeschwerde nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht auf solche Fälle eingeschränkt, in denen nach der angezogenen Vorschrift die formelle Erteilung eines Bescheides erforderlich wird. Zur gutachtlichen Nachprüfung der Angemessenheit der von den Steuerstellen beanstandeten Preise und Werte sind die nach dem Vorbild des Prüfungsamts für Tabakbewertung (§ 7 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) gebildeten Wertprüfungsstellen zuständig, die mit einem Beamten der Steuerverwaltung als Vorsitzenden und mit Vertretern der Bergaufsichtsbehörden einerseits sowie mit Sachverständigen der Kohlenindustrie und des Kohlenhandels andererseits als Mitgliedern zu besetzen sind (§ 27 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats). Für die Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die Ueber-

wälzung der Steuer sind besondere Schiedsgerichte vorgesehen (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes, § 74 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats).

Die ordentlichen Gerichte werden hiernach ebensowenig wie die Verwaltungsgerichte Gelegenheit zur rechtlichen Weiterbildung des Reichskohlensteuergesetzes haben.

Eine um so größere Bedeutung wird unter diesen Umständen einem Kommentar zukommen, dessen Verfasser als Dezernenten des Reichsschatzamtes an dem Zustandekommen des Gesetzes in erheblichem Umfang beteiligt gewesen sind. Die eingehenden, den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragenden Erläuterungen der Verfasser, die sich auch auf die wichtigsten technischen Gesichtspunkte erstrecken, werden das Verständnis des Gesetzes wie auch seine Durchführung wesentlich erleichtern. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 12. Juli 1917 werden in gleicher Weise wie das Gesetz selbst im einzelnen erläutert; auch die den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beigefügten Formulare ebenso wie die Ausführungsbestimmungen des preußischen Finanzministers vom 19. Juli 1917 und des Königlich sächsischen Finanzministeriums vom 26. Juli 1917 sind in dem Kommentar wiedergegeben. Der Abdruck des Gesetzestextes im Eingange des Werkes wie ein ausführliches Sachregister erhöhen seine praktische Brauchbarkeit.

Prinzipielle finanzwissenschaftliche Erörterungen sind angesichts der praktischen Zwecke, die das Buch vorwiegend verfolgt, vermieden. Die einzige finanzwissenschaftliche Charakterisierung der Kohlensteuer findet sich in der Allgemeinen Verfügung des preußischen Finanzminister vom 19. Juli 1917, in der bemerkt wird: Die Kohlensteuer sei keine Verbrauchsabgabe, vielmehr sei steuerpflichtiger Vorgang bei der Inlandsteuer der Absatz oder die Uebernahme zur Verwendung im eigenen Betriebe oder in den eigenen Verbrauch von seiten des Gewinners der Kohle, bei der Auslandssteuer sei es die Einfuhr über die Grenze des Kohlensteuergebietes.

Zu allgemeinen finanzrechtlichen Exkursen bietet das im wesentlichen auf wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten aufgebaute Gesetz seiner Natur nach den Verfassern ebenfalls wenig Anlaß. Dieser oder jener Zweifel wird allerdings bei der praktischen Anwendung trotz der verhältnismäßigen Einfachheit des Gesetzes nicht ausbleiben.

Die Ausführungsbestimmungen, die nahezu die gleiche praktische Bedeutung haben wie das Gesetz selbst, gehen z. B. in einigen Punkten über die Grenzen, die einer Ausführungsverordnung der Natur der Sache nach gesteckt sind, hinaus. So kann die Gültigkeit des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zweifelhaft sein. Bereits nach der ursprünglichen Begründung zum Gesetz (vgl. Entwurf S. 14) sollte die Behandlung von Rohkohle lediglich im Zuge eines Verarbeitungsverfahrens so z. B. die bei der Oelgewinnung aus bituminösen Braunkohlen zum Zwecke der Vergasung vorgenommene Pressung der Rohkohle nicht als Aufbereitung oder Verarbeitung im Sinne des Kohlensteuergesetzes angesehen werden, was zur Folge hat, daß in derartigen Fällen nicht die Preßkohle, sondern die Rohkohle zu versteuern ist; hierbei handelt es sich um eine den Grundgedanken des Gesetzes entsprechende Auslegung, nicht, wie § 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen hervorhebt, um eine besondere „Vergünstigung". Wenn aber im Anschluß an die erwähnte Vorschrift im Schlußsatz des § 2 der Ausführungsvorschriften bestimmt ist: „Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Pressung im eigenen Betrieb des Verarbeiters vorgenommen wird, oder wenn sie durch einen Dritten in einer besonderen, nur der Herstellung des Bedarfs der Vergasungsanlage dienenden Anlage erfolgt", so liegt hierin eine Einschränkung, für die eine Grundlage aus dem Gesetz selbst nicht zu entnehmen ist.

Von den verhältnismäßig spärlichen Bestimmungen, welche bezwecken, den technischen Fortschritt der Kohlenverwendung im Wege der Vergasung usw. zu begünstigen, verdienen ferner § 11 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen, welche der Erläuterung des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zu dienen bestimmt sind, besondere Beachtung. Danach ist der Bundesrat ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen ist, welche zu Oelen, Fetten, Wachs oder ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet wird. Wenn in Erläuterung dieser Bestimmung die Verfasser über die Vorschrift des § 11 der Ausführungsbestimmungen hinaus für jeden Befreiungsantrag eine besondere Rentabilitätsberechnung zu erfordern scheinen (S. 37), so würde bei derartiger Handhabung die Gewährung der erwähnten Vergünstigung in einer Weise eingeschränkt werden, wie dies mit den Materialien zum Gesetz (vgl. 94. Sitzung des Reichstags Reichstagsmaterialien S. 2805 und Kommissionsberatungen S. 30) nicht mehr im Einklang steht. Eine derartige Rentabilitätsberechnung würde im übrigen namentlich bei neu entstehenden Werken immer von so unsicheren Faktoren abhängig sein, daß ihr ein erheblicher praktischer Wert in der Regel nicht beizumessen wäre. Inzwischen hat auch bereits der Staatssekretär des Reichsschatzamts anerkannt, daß die erwähnte Steuerermäßigung weder dadurch ausgeschlossen wird, daß das Werk Aussicht auf Rentabilität hat, noch dadurch, daß eine Verwertung der aus der Kohle gewonnenen Gase möglich ist.

Die Frage, wie der Wert der auf Grund eines Kaufvertrages gelieferten Kohle gemäß § 8 des Gesetzes zu berechnen ist, wird noch mannigfache Zweifel auslösen. Nach dieser Bestimmung gilt als Wert der Verkaufspreis, wobei Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile als Teil des Verkaufspreises gelten. Wenn nun beispielsweise die landesrechtlichen Kohlenabgaben, wie sie insbesondere in Sachsen-Altenburg und in Anhalt noch bestehen geblieben sind, auf den Verbraucher abgewälzt werden, so wird es sich fragen, ob die Erstattung der landesrechtlichen Kohlensteuer durch den Konsumenten als ein neben dem Kaufpreis gewährter „Vorteil" und damit als Teil des Verkaufspreises im Sinne des § 8 anzusehen ist. Aehnlich wie nach § 8 Satz 3 des Gesetzes dann, wenn der Verkaufspreis einschließlich der Reichskohlensteuer berechnet wird, der Versteuerung der Verkaufspreis abzüglich der Steuer zugrunde zu legen ist, wird im Falle der Abwälzung der landesrechtlichen Kohlenabgabe die 20prozentige Steuer von dem Verkaufspreis unter Abzug der einzelstaatlichen Kohlensteuer zu berechnen sein; andernfalls würde das Reich im Ergebnis eine Kohlensteuer auch von dem Betrage der Landeskohlensteuern erheben.

Besondere Beachtung verdient endlich die Vorschrift des § 37 des Kohlensteuergesetzes betreffend die Ueberwälzung der Kohlensteuer bei bereits bestehenden Verträgen über Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas, Wasser, Heizung oder Dampfkraft, für welche die Verfasser (S. 77 ff.) eingehende Richtlinien aufstellen. Die Abwälzung der Steuer bei künftig abzuschließenden Verträgen, die eine große Rolle spielen wird und zur Folge haben wird, daß unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen zu nicht geringem Teile das Reich selbst als Hauptkonsument letzten Endes die Steuer trägt, bedarf einer besonderen Erörterung nicht; im Gegensatz zu dem Gesetz betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels vom 30. Mai 1917 ist die Ueberwälzung auf Grund entsprechender Vereinbarungen der Kontrahenten schlechthin zugelassen.

Im ganzen genommen verspricht das Raumer-Mollsche Erläuterungsbuch, das jedem, der sich mit dem Kohlensteuergesetz eingehender zu befassen hat, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird, der Kommentar des Kohlensteuergesetzes zu werden.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Haußmann, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Blankenburg verteilt an die am 21. Dezember 1917 eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 100.— je Kux, die Gewerkschaft Günthershall an ihre am 20. Dezember 1917 eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 100.— je Kux und die Gewerkschaft Immenrode eine solche von M. 75.— an die am 20. Dezember 1917 eingetragenen Gewerken.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellter Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeuten im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßige. Sie stehen demjenigen zu, der an den bezeichneten Tagen Besitzer von Kuxen war.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1918.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Von Landrichter a D. Dr. Hofmann, Justitiar der Braunschweigischen Bank- u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Russlands Finanzen und Volkswirtschaft.

Von Dr. **Richard Hauser**, Berlin.

Die russischen Staatsfinanzen haben bereits in früheren Jahrzehnten, so besonders zur Zeit des Japanerkrieges, den Gegenstand internationalen Meinungsstreites gebildet und haben dabei von manchen Seiten eine herbe Kritik erfahren. Die seitherige Entwickelung bis zum Beginne des gegenwärtigen Krieges hat jedoch unzweifelhaft denen Recht gegeben [1]), welche die damalige russische Finanzwirtschaft im Grunde für gesund hielten. Nachdem sich jedoch im Verlaufe dieses Krieges die staatliche Verschuldung Rußlands auf mehr als das siebenfache des Standes vom Jahre 1913 gesteigert hat, sind die Grundlagen der früheren Beurteilung hinfällig geworden, und es mehren sich die Zweifler an der Zahlungsfähigkeit des russischen Staates. Immerhin sind auch heute noch die Ansichten über diesen Punkt geteilt. So findet man in Kreisen der baltischen Kaufmannschaft, denen man ein gutes Urteil über russische Verhältnisse zusprechen darf, teilweise ein unerschüttertes Vertrauen in die auf dem „natürlichen Reichtume des Landes" beruhende Zahlungsfähigkeit Rußlands. Auch brachten kürzlich die deutschen Zeitungen die Aeußerung eines hervorragenden Bankfachmannes, „Er sei der Meinung, daß man der russischen Regierung den Bankerott, den sie nicht nötig habe, nicht aufzureden brauche". Auf der anderen Seite vertritt die Frankfurter Zeitung (10. 12. 17) die Ansicht, daß der russische Staatsbankerott unvermeidlich geworden sei.

Wenn wir es hier unternehmen, zu einem Urteile über die russische Staatswirtschaft zu gelangen, so kann es sich angesichts der Schwierigkeiten, welche das Problem schon infolge der noch immer ungenügenden Information über die tatsächliche Höhe der Verschuldung bietet, nur um einen Versuch handeln. Da uns aber unsere praktischen Interessen finanzieller wie politischer Natur schon heute zu einer Beurteilung der russischen Finanzlage drängen, so erscheint uns ein solcher Versuch unabweisbar.

I.

Die folgende, nach Aufzeichnungen des Rigaer Börsenkomitees zusammengestellte Tabelle gibt den Stand der russischen Staatsschulden für das Ende des Jahres 1917 wieder.

Russische Staatsschulden.

a) Während des Weltkrieges aufgenommen:			
Im Inlande	8 000	Millionen	Rubel
„ Auslande	7 000	„	„
5 prozentige kurzfristige Zertifikate der Reichsrentei (im Inlande)	12 000	„	„
dto. (im Auslande)	104	„	„
dto. (im Auslande)	160	„	„
Uebertrag	27 264	Millionen	Rubel
$5^1/_2$ prozentige kurzfristige Zertifikate der Reichsrentei im Auslande	225	„	„
Nicht besonders benannte Kredite (in England)	5 700	„	„
dto. (in Frankreich)	300	„	„
Freiheitsanleihe	3 200	„	„
Papiergeld (Kreditbillete) bis Dezember 1917	21 000	„	„
	57 689	Millionen	Rubel
b) Vor dem Kriege im Inlande und Auslande aufgenommen: etwa	9 000	„	„
	66 689	Millionen	Rubel

Die 12 Milliarden Rubel im Inlande untergebrachter kurzfristiger Zertifikate der Reichsrentei sind vielleicht zum Teil zur Deckung älterer Verbindlichkeiten verwandt worden, doch gilt als unwahrscheinlich, daß dies in größerem Umfange geschehen ist, weil der dadurch entstehende Ausfall an Einnahmen aus anderen Quellen hätte gedeckt werden müssen, solche sich aber nicht nachweisen lassen. Die hier mit 66,7 Milliarden Rubel eingestellte Gesamtstaatsschuld Rußlands gliedert sich in etwa 18 Milliarden Rubel auswärtiger und etwa 48,6 Milliarden inländischer Verpflichtungen. Dabei sind die auswärtigen Verpflichtungen zum Pariwerte in russische Währung umgerechnet worden. In Wirklichkeit ist jedoch das ihnen in Rubelwährung entsprechende Aequivalent infolge des Disagios des Rubels bedeutend höher. Bei einem Disagio von etwa 80 pCt., wie es Mitte September 1917 in Stockholm notiert wurde, entspräche der auswärtigen Schuld ein Goldäquivalent von etwa 90 Milliarden Rubel, was die russische Gesamtschuld auf etwa 138 Milliarden Rubel steigern würde. Allerdings hat Rußland sowohl bei der Verzinsung als auch bei einer eventuellen Rückzahlung nicht mit dem Goldäquivalente seiner Währung, sondern lediglich mit dem Wertverhältnis des Rubels zum Gelde seiner Gläubigerländer zu rechnen. Da nun auch die Währungen der meisten Gläubigerstaaten Rußlands eine Entwertung zeigen, so erleichtert sich dadurch die russische Schuld etwas. Wenn jedoch die Währungen der Gläubigerstaaten, wie anzunehmen ist, nach Friedensschluß sich der Goldparität schneller nähern werden als die Rubelwährung, wird auch die russische Verschuldung wieder steigen.

Von der oben mit 66,7 Milliarden Rubel eingestellten Gesamtschuld sind 45,6 Milliarden verzinsliche, der Rest ist unverzinsliche Schuld, nämlich das als Kreditbillete bezeichnete Papiergeld. Von der verzinslichen Schuld fallen 27,6 Milliarden Rubel auf die innere, 18 Milliarden Rubel auf die äußere Schuld. Bei Annahme einer 5 prozentigen Durchschnittsverzinsung würde die erstere einen Jahresaufwand von 1,38 Milliarden Rubel, die letztere, je nach

[1]) Helfferich: Das Geld im Russisch-Japanischen Kriege.

Digitized by Google

dem Wechselkurse, einen solchen von 0,9 bis gegen 2 Milliarden Rubel erfordern. Sollte jedoch die russische Regierung sich zuerst der Währungsreform zuwenden, indem sie etwa das im Ueberschuß vorhandene Papiergeld durch verzinsliche Schuldverschreibungen einlöste, so würde das den Zinsaufwand für die innere Schuld um etwa 1 Milliarde Rubel erhöhen, das Zinserfordernis für die äußere Schuld jedoch auf etwa 0,9 Milliarden Rubel festlegen. Der gesamte Zinsenaufwand würde also in jedem Falle sich auf etwa 3 Milliarden Rubel stellen.

Betrachten wir nun, welche Mittel dem russischen Staatshaushalte zur Verfügung stehen, um diese Milliardenzahlungen zu bestreiten. Nach einem in der Rigaer Börsenzeitung vom 4. (17.) Oktober 1916 (russisch) erschienenen Artikel betrugen die ordentlichen Staatseinnahmen in Millionen Rubel:

		Zunahme in Prozenten
1911 . . .	2951,7	—
1912 . . .	3105,9	+ 5,2
1913 . . .	3417,3	+ 10,0
1914 . . .	2898,0	— 15,2
1915 . . .	2827,7	— 2,4
1916 . . .	3032,1	+ 7,2
1917 . . .	3998,6	+ 31,9

Die Einnahmen fallen von ihrem im Jahre 1913 mit 3417 Millionen Rubel erreichten Höchstbetrage auf 2827 Millionen Rubel im Jahre 1915. Die Zahlen für die Jahre 1916 und 1917 können, dem Zeitpunkte obiger Veröffentlichung nach, nur Voranschläge, nicht tatsächlich vereinnahmte Beträge darstellen. Jedenfalls sind die wirklichen Einnahmen bei einer ganzen Reihe von Steuerarten zurückgegangen. Wir können dies einer Rede des Finanzministers Nekrassow auf dem Moskauer Kongresse im August 1917 entnehmen, in der er ausführte, daß, verglichen mit dem Erträgnis von 1912, wesentliche Mindereingänge beständen; und zwar betrügen die Fehlbeträge bei der Grundsteuer auf dem Lande 32 pCt., in den Städten gar 41 pCt., bei der Wohnungssteuer 43 pCt., der Kriegssteuer 29 pCt., der Gewerbesteuer 19 pCt., bei den Loskaufzahlungen 65 pCt. Trotzdem sollen die laufenden Einnahmen insgesamt etwa um 300 Millionen Rubel[2]) zugenommen haben, was sich aus der Erhöhung bestehender und der Einführung neuer Steuern erklären läßt. Ein klares Bild kann man sich jedoch aus den Angaben nicht machen, zumal nicht zu erkennen ist, auf welchen Zeitraum sie sich beziehen. Anscheinend ist das 3. Kriegsjahr gemeint.

Die außerordentlichen Staatseinnahmen sind gering, für das Jahr 1917 sind sie mit nur 6 Millionen Rubel eingestellt.

Gehen wir jetzt zu den Staatsausgaben und zwar zunächst wieder denen des ordentlichen Etats über. Sie betrugen in Millionen Rubel:

		Zunahme in Prozenten	Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen
1911 . . .	2535,9	—	+ 415,8
1912 . . .	2721,7	+ 17,3	+ 384,2
1913 . . .	3094,2	+ 13,7	+ 323,1
1914 . . .	2927,0	— 5,4	— 29,0
1915 . . .	3068,9	+ 4,8	— 241,2
1916 . . .	3287,0	+ 7,2	— 254,9
1917 . . .	3734,6	+ 13,4	+ 264,0

Während also vor dem Kriege alljährlich im ordentlichen Etat beträchtliche Ueberschüsse erzielt wurden, haben diese seit dem Jahre 1914 steigenden Fehlbeträgen Platz gemacht. Für das Jahr 1917 rechnet der Voranschlag in optimistischer Weise mit einem Ueberschuß. Der Gesamtetat für das Jahr 1917 stellt sich im Voranschlage wie folgt:

Ordentlicher Etat:		
Einnahmen	3998,6	
Ausgaben	3734,6	plus 264
Außerordentlicher Etat:		
Einnahmen	6,0	
Ausgaben	343,1	minus 337,1
Fehlbetrag		73,1

Der Gesamtetat schließt also mit einem Ausgabenüberschuß von 73,1 Millionen Rubel. Es ist jedoch zu beachten, daß die eigentlichen Kriegsausgaben nicht darin enthalten sind, ebensowenig die zu ihrer Deckung aufgenommenen Anleihen. Ein den hier gegebenen Normaletat ergänzender Kriegsetat ist jedoch nicht bekannt geworden. Einen besseren Einblick in die finanzielle Lage, als die offiziellen Ziffern gewähren, gibt uns die Ueberlegung, daß die oben auf etwa 3 Milliarden Rubel bezifferte Zinsenlast fast $^9/_{10}$ der gesamten ordentlichen Einnahmen des Jahres 1913, des letzten Friedensjahres beanspruchen würde. Die Belastung des russischen Budgets durch die Schuldzinsen erscheint also außerordentlich schwer und dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Einkünfte nach ihren Quellen untersucht.

	(in Millionen Rub.)[3]) 1914	1917
Direkte Steuern	272	566
Indirekte Steuern	661	1099
Zölle und Gebühren	209	442
Staatsregalien	646	279
Staatsbesitztum und Kapitalien	964	1445
Ablösungszahlungen der Bauern	107	142
Verschiedenes	28	23
	2887	3996

Die Position Staatsregalien umfaßt vor allen Dingen die Einnahmen aus den Staatseisenbahnen und dem Branntweinmonopol, die folgende die Einkünfte aus Domänen und Forsten. Die Ablösungszahlungen der Bauern begreifen sowohl solche der Domanialbauern als auch der gutsherrlichen Bauern. Eine praktische Bedeutung kann man nur den Zahlen aus dem Jahre 1913 beimessen, da sie tatsächlich vereinnahmte Beträge darstellen, während die Angaben für die Jahre 1916 und 1917 nur Voranschläge sein können. Im Jahre 1913 betrugen nun die Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Gebühren noch nicht 40 pCt. der Gesamteinnahmen, während Staatsregalien und Staatsbesitztümer mehr als 55 pCt. dazu beisteuerten. Die Einnahmen aus Staatsregalien zeigen nun infolge des Branntweinverbotes einen starken Rückgang. Die gleiche Erscheinung wird die Position Staatsbesitztümer aufweisen, falls die beabsichtigte Verteilung des Domanialbesitzes an die Bauern zur Wirklichkeit wird. Eine zukünftige Finanzreform müßte also zunächst einen Ersatz für diesen bedeutenden Einnahmeausfall suchen und ferner noch die gewaltigen Summen zur Verzinsung der Kriegskosten aufbringen. Ob es möglich sein wird, diese Beträge aus Steuern, Zöllen und Gebühren zu bestreiten, erscheint angesichts der geringen wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands und der gegenwärtigen politischen Zustände doch recht zweifelhaft. Einen gewissen Anhalt für die Beurteilung dieser Frage liefert uns eine Betrachtung des Volkseinkommens und des Volksvermögens.

II.

Ueber das Volksvermögen Rußlands liegen uns zuverlässige Nachrichten nicht vor. Eine Schätzung, wieweit dasselbe durch die Kosten des Krieges verbraucht worden ist, ist sehr schwierig. Wenn jedoch der Finanzminister Nekrassow in seiner bereits erwähnten Rede sagt, man könne annehmen, daß im dritten Kriegsjahre bereits 40 pCt. bis 50 pCt. aller materiellen Werte verausgabt seien, so ist dieser Prozentsatz augenscheinlich zu hoch. Auf jeden

[2]) Schwarz: Bankarchiv vom 15. Oktober 1917.

[3]) Rigaer Börsenzeitung vom 4. (17.) Oktober 1916.

Digitized by Google

Fall wäre es falsch, wenn man zwecks Ermittelung des gegenwärtigen Volksvermögens die gesamten Kriegskosten von dem Vermögensstande zu Kriegsbeginn abziehen wollte. Denn der Belastung des Staates entspricht bei den inländischen Anleihen ein vermehrter Effektenbesitz der Anleihezeichner. Auch ist zu bedenken, daß die Volkswirtschaft im Kriege sparsamer arbeitet, und daß schließlich auch der Einfluß des gesunkenen Geldwertes, der zum Wachstum der Kriegskosten so wesentlich beitrug, bei der zahlenmäßigen Bewertung des gegenwärtigen Volksvermögens nicht übersehen werden darf.

Ueber das russische Volkseinkommen besitzen wir eine Schätzung des russischen Handelsministers Prokopowitsch, der es für das Jahr 1913 auf 16 Milliarden Rubel bemaß. Wahrscheinlich ist diese Ziffer auf Grund der Veranlagungen für die beabsichtigte Einkommensteuer gewonnen worden. Bei einer auf etwa 160 Millionen zu veranschlagenden Gesamtbevölkerung Rußlands würde sich das Durchschnittseinkommen pro Kopf auf genau 100 Rubel stellen. Die Verzinsung der Kriegsschuld allein erfordert etwa 2½ Milliarden Rubel, was auf den Kopf der Bevölkerung 15,6 Rubel ausmachen würde. Ein Vergleich mit den deutschen Verhältnissen liegt nahe. Das deutsche Volkseinkommen betrug nach Helfferich im Jahre 1913 etwa 43 Milliarden Mark, also 642 Mark pro Kopf. Die Verzinsung der deutschen Kriegsschuld in Höhe von gegenwärtig ungefähr 100 Milliarden Mark würde gegen 5 Milliarden Mark oder pro Kopf 74,6 Mark, gleich 11,6 pCt. des Einkommens erfordern, gegenüber 15,6 pCt. in Rußland. Der Vergleich fällt noch mehr zu gunsten Deutschlands aus, wenn man bedenkt, daß für die Besteuerung nur die das Existenzminimum übersteigende Beträge des Einkommens in Frage kommen. Diese steuerbaren Beträge werden aber bei 216 Mark pro Kopfeinkommen im Falle Rußlands erheblich geringer sein, als bei einem solchen von 642 Mark im Falle Deutschlands, selbst wenn man das russische Existenzminimum wesentlich geringer annimmt als das deutsche. Jedenfalls war auch schon vor dem Kriege die steuerliche Belastung der russischen Landbevölkerung, also der großen Mehrzahl der Steuerzahler, keine geringe. Nun ist für Deutschland von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht worden, unsere Kriegsschulden nach Friedensschluß durch ein einmaliges großes Vermögensopfer der besitzenden Klassen wesentlich herabzumindern, um dadurch die steuerliche Belastung auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Eine ähnliche Maßnahme könnte natürlich auch Rußland versuchen. Wir werden aber kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß ein derartiges Vorgehen im industriell-kapitalistischen Deutschland wesentlich mehr Erfolg verspricht als im agrar-kommunistischen Rußland, und daß demnach die Aussicht, auf diesem Wege eine Gesundung seiner gefahrdrohenden Finanzlage zu erreichen, für Rußland keine große ist.

Eine nicht geringere Gefahr für den Bestand der russischen Finanzwirtschaft bietet aus Gründen anderer Art die hohe auswärtige Schuld. Diese bezifferten wir oben auf etwa 18 Milliarden Rubel, die jährlichen Zinsen je nach Wechselkurs auf 0,9—2 Milliarden Rubel. Diese 18 Milliarden enthalten aber keineswegs die gesamten auswärtigen Verpflichtungen Rußlands; es fehlen vor allen Dingen die rückständigen Zinszahlungen auf in deutschen Händen befindliche Wertpapiere, Entschädigungen für beschädigtes und beschlagnahmtes Privateigentum, Forderungen der Mittelmächte für den Unterhalt russischer Gefangener usw.; die Gegenforderungen Rußlands z. B. für Gefangenenunterhalt sind jedenfalls wesentlich geringer. Unter Berücksichtigung dieser Posten wird man die gesamten auswärtigen Verbindlichkeiten des russischen Staates mit 20 Milliarden Rubeln gewiß nicht zu hoch veranschlagen. Die dafür an das Ausland zu leistende Zinszahlung würde jährlich mindestens 1 Milliarde Rubel, bei dem niedrigen Stande des Wechselkurses aber erheblich mehr erfordern. Russische Forderungen an das Ausland, die dagegen verrechnet werden könnten, ergeben sich in größerem Umfange nur aus dem Ausfuhrüberschuß an Waren. In der bisherigen russischen Zahlungsbilanz dürften auf der Passivseite die Ausgaben russischer Reisender im Auslande, auf der Aktivseite die Heimatrimessen im Auslande tätiger russischer Arbeiter von Bedeutung gewesen sein. Die erstgenannte Position wird voraussichtlich nach dem Kriege geringer sein und dadurch der künftigen russischen Zahlungsbilanz eine gewisse Erleichterung verschaffen. Die spätere Entwickelung des Postens der Heimatrimessen läßt sich schwer voraussehen. Einer zahlenmäßigen Erfassung ist jedenfalls nur der Ausfuhrüberschuß, zweifellos der wichtigste Aktivposten der Zahlungsbilanz fähig.

In Millionen Mark (nach dem statistischen Jahrbuch)

	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
Einfuhr	2509	2342	1697	1642	1515	1348	1371	1407	1472	1294
Ausfuhr	3437	3130	2953	2027	2142	2164	2327	2173	2162	1858
	928	788	1256	385	627	816	956	766	690	564

Der Ausfuhrüberschuß belief sich im Durchschnitt der Jahre 1902 bis 1911 auf 777,6 Millionen Mark oder 360 Millionen Rubel, würde also selbst bei günstigstem Rubelkurse nur etwa ein Drittel der Zinsimessen des Staates liefern können, von der Deckung des Zinsendienstes für die nicht unerhebliche private Verschuldung ganz zu schweigen. Die Steigerung des Ausfuhrüberschusses wäre also für Rußland ein dringendes Erfordernis; sie könnte erreicht werden durch Erhöhung der Ausfuhr und durch Verminderung der Einfuhr. Die Ausfuhr besteht im wesentlichen aus Produkten der russischen Land- und Forstwirtschaft. Einer schnellen Steigerung dürfte die Ausfuhr namentlich der landwirtschaftlichen Produktion nicht fähig sein, da man darin schon bisher hart an die Grenze des Möglichen herangegangen ist. Auch wird die in Angriff genommene kommunistische Agrarreform nach alter Erfahrung eher zu einer Minderung als einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erträgnisse und damit auch eher zu einem Rückgange der Ausfuhr führen. Die Einfuhr setzt sich hautpsächlich aus Fabrikaten und aus Rohstoffen für die russische Industrie zusammen und dürfte einer schnellen Reduktion eher zugänglich sein. Freilich würde diese Reduktion mit einer Verlangsamung der wirtschaftlichen Entwicklung Rußlands erkauft werden. Die Verringerung der Einfuhr wird sich in natürlichem Verlaufe der Dinge durchsetzen, schon deshalb, weil ein Teil der Einfuhr Neuanlagen ausländischen Kapitals verkörperte. Sobald die Neuinvestionen sich verringern oder ganz aufhören, wird auch die Einfuhr entsprechend fallen. Trotzdem würde auch die denkbar stärkste Reduktion der Einfuhr nicht imstande sein, den Ausfuhrüberschuß so stark zu erhöhen, daß er die Zahlungsbilanz ins Gleichgewicht bringen könnte, ganz abgesehen davon, daß ein so starker Einfuhrrückgang auch eine Verminderung der Ausfuhr nach sich ziehen müßte. Wenn aber der Ausfuhrüberschuß nicht hinreicht, welche andere Möglichkeit gibt es dann für Rußland, seine Zahlungsbilanz im Gleichgewicht zu halten?

Die Aufnahme neuer Auslandsanleihen kommt kaum in Frage. So bliebe nur die Verminderung der auswärtigen Kapitalschuld. Diese könnte erreicht werden, indem Rußland seinen auswärtigen Gläubigern große inländische Werte, wie Landbesitz, Konzessionen, Eisenbahnen usw. übereignete, wie es derartige Werte bereits an die Ententestaaten zur Sicherung ihrer Kriegsdarlehen in großem Umfange verpfändet haben soll. Daß sich Rußland zu einem solchen Schritte schwer verstehen wird, ist begreiflich; eine andere Möglichkeit, seine auswärtigen Verpflichtungen im vertragsmäßigen Umfange zu erfüllen dürfte sich aber kaum bieten.

Bei der bisherigen Besprechung der finanziellen Lage Rußlands und der außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die Verzinsung der inländischen und noch mehr der ausländischen Schuld sowie die Reform der Währung bieten, haben wir die weitere Erschwerung der Lage durch die politischen Verhältnisse kaum gestreift. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl die kommunistische

Digitized by Google

Agrarreform als namentlich auch die in Aussicht stehende Loslösung großer und wertvoller Landesteile, die finanzielle Last des durch Krieg und Revolution geschwächten Rumpfstaates noch steigern wird, selbst wenn die sich lösenden Landesteile einen gewissen Anteil an den Staatsschulden übernehmen. Bei Beurteilung der Frage, inwieweit Rußland zur Befriedigung seiner Staatsgläubiger in der Lage sein wird, werden neben den hier geschilderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch die erwähnten politischen Momente berücksichtigt werden müssen.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Von Landrichter a. D. Dr. **Hofmann,** Justitiar der Braunschweigischen Bank- u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 in Verbindung mit dem neuen Sicherungsgesetz vom 9. April 1917 bestimmt, daß in die Sonderrücklage 60 pCt. des Mehrgewinns eingestellt werden müssen. Mehrgewinn ist nach § 4 des Gesetzes der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn. Als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes aber ist der in einem Geschäftsjahr erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung errechnete Bilanzgewinn anzusehen.

Der Betrag der Sonderrücklage ist danach ein Teil des Geschäftsgewinns. Da die Tantième des Aufsichtsrats und des Vorstandes vom Jahresgewinn zu berechnen ist, der gleichbedeutend mit Geschäftsgewinn ist, so sollte eigentlich kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die Sonderrücklage, da sie ja einen Teil des Jahresgewinns bildet, der Berechnung der Tantième mit zugrunde zu legen ist.

I. Meinungsverschiedenheiten über diese Frage sind deshalb entstanden, weil das Handelsgesetzbuch (§ 237 und § 245) als den für die Tantièmeberechnung maßgebenden Betrag den Jahresgewinn „nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen" bestimmt. Das hat Veranlassung zu der Meinung gegeben, auch die „Sonderrücklage" müsse vor der Berechnung der Tantième in Abzug gebracht werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Sonderrücklage eine Rücklage im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist. Nur dieses ist für die Bilanzaufstellung und Tantièmeberechnung maßgebend.

Das Handelsgesetzbuch faßt den Begriff der Rücklage dahin auf, daß der betreffende Betrag nicht nur auf Grund freier Entschließung der Gesellschaft zurückgelegt werden, sondern daß auch seine Verwendung im freien Willen der Gesellschaft bleiben muß. Ein solcher Reservefonds ist stets dann vorhanden, wenn von dem Gewinn ein Betrag dem Vermögen der Gesellschaft für irgendwelche Zwecke verbleibt. Entscheidend ist dabei der Gesichtspunkt, ob im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft vorliegt oder nicht.

„Rücklage ist jeder Betrag des festgestellten Reingewinns, der nicht verteilt oder anderweitig verwendet, sondern für die Zwecke der Gesellschaft zurückbehalten wird. (RG. Jurist. Wochenschrift 1905, Seite 345.)

Es darf also dem Kapitalfonds im wirklichen Sinne keine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüberstehen, zu deren Deckung er dienen muß. (Vergl. Bank-Archiv vom 15. 11. 1917, Seite 52.) Erfolgt die Zuwendung zwar aus dem Reingewinn, aber zu einer selbständigen Kasse, so scheidet sie aus dem Vermögen der Gesellschaft aus. Sie ist dann verteilter Reingewinn und keine Rücklage. Deshalb ist ihr Betrag von dem der Tantièmeberechnung zugrunde zu legenden nicht abzuziehen. (Vergl. Staub, Anmerkung 17 zu § 237.)

Den Begriffsmerkmalen, die das Handelsgesetzbuch für die Rücklage aufstellt, entspricht die Sonderrücklage des Sicherungsgesetzes nicht. Nach § 8 Sicherungsgesetzes ist die Sonderrücklage der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen. Ihr Zweck ist auch ein wesentlich anderer, als der der eigentlichen Rücklagen. Sie ist dazu bestimmt, demnächst an das Reich abgeführt zu werden. Die Rücklagen des Handelsgesetzbuchs sollen dagegen im Vermögen der Gesellschaft bleiben und ihrer inneren Stärkung dienen. Eine Reserve im Sinne des Handelsgesetzbuchs bedeutet die Sonderrücklage deshalb nicht. Hachenburg, der im übrigen die Tantièmepflichtigkeit der Sonderrücklage verneint, bezeichnet sie als das Gegenteil der von der Gesellschaft gebildeten Reserven, die ihr (der Gesellschaft) dienen sollen (Jur. Wochenschrift 1916, Seite 21). Bei Bestimmung des Begriffs „Sonderrücklage" kann § 26 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kriegssteuergesetz verwertet werden. Wenn die dort gegebene Vorschrift auch fiskalische Zwecke verfolgt, so bietet sie doch einen Anhalt dafür, wie das Wesen der eigentlichen Rücklage festzustellen ist. Nach § 26 gehören zu den Reservekontenbeträgen nur solche Bilanzkonten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind, dagegen nicht Posten, die einen Ausgleich für Wertminderung von Vermögensgegenständen darstellen, oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Entrichtung der Kriegssteuer ist aber bereits zur Zeit der Bilanzaufstellung begründet, wenn auch die Höhe der Steuer noch nicht feststeht. Derartige Rückstellungen sind demnach nicht als eigentliche Zuführungen zum Reservefonds zu behandeln.

In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung sieht auch der Kommentar zum Kriegssteuergesetz von Koppe und Varnhagen die Rücklagen, die nicht für bereits eingetretene Verluste gemacht sind, als zum Geschäftsgewinn gehörig an.

„Wenn nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1915 die Sonderrücklage von dem Reingewinn, soweit er sich als Mehrgewinn darstellt, zu berechnen ist, so muß der Reingewinn vorher feststehen, die Rücklage kann daher nicht ein den Reingewinn mit bestimmender Posten der Bilanz sein, was sie sein würde, wenn man sie als echtes Passivum vor der Gewinnfeststellung ausscheiden wollte. Die Sonderrücklage und die zu berechnende Tantième lasten auf demselben Gegenstande, nämlich dem Reingewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres, die erstere mit der Beschränkung auf den etwa im Reingewinn steckenden Mehrgewinn" (von Krause, Jur. Wochenschrift 1917, Seite 10).

II. Einen weiteren Grund gegen die Einbeziehung der Sonderrücklage in den Reingewinn hat man aus der Tatsache herzuleiten gesucht, daß die Sonderrücklage den Charakter einer Steuer habe, und Steuern unter Unkosten zu verbuchen seien.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Sonderrücklage als solche sich nicht als Zahlung einer Steuer darstellt, infolgedessen für sie auch nicht die für die Steuer zugelassene und herkömmliche Behandlung in Betracht kommt. Die Abzugsfähigkeit der Sonderrücklage scheitert rein äußerlich schon daran, daß durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. April 1917 und 10. Juli 1917 die Sonderrücklage ausdrücklich für einkommensteuerpflichtig erklärt worden ist, wie auch der Reichsschatzsekretär bei Beratung des Sicherungsgesetzes in der Reichstagskommission sich für die Einkommensteuerpflicht der Sonderrücklage ausgesprochen hat. Die auf Grund des Sicherungsgesetzes zu bildende Sonderrücklage läßt sich keineswegs mit den Einkommensteuern, sehr wohl dagegen mit der Talonsteuerrücklage vergleichen, und diese ist dem steuerpflichtigen Einkommen des betreffenden Jahres, wo der fragliche Betrag verdient worden ist, zuzuschlagen. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1913.) Ob der Betrag der Kriegssteuer in dem Jahre, in dem die Steuer fällig wird, abzugsfähig ist, wie dies für die Talonsteuer zu gelten hat, kann im Rahmen dieser Abhandlung unerörtert bleiben. Jedenfalls liegt der Grund dafür, daß die Einkommensteuer vom Gewinn abgesetzt werden kann, darin, daß sie das betreffende Geschäftsjahr, in dem sie bezahlt wird, tatsächlich belastet und seinen Gewinn schmälert. Hinsichtlich der Bildung der Sonderrücklage liegen diese Voraussetzungen nicht

Digitized by Google

vor. Die nach dem Einkommensteuergesetz ausdrücklich für abzugsfähig erklärte Einkommensteuer berechnet sich weiter von dem Reingewinn des Jahres, das dem Jahre vorhergeht, dessen Reingewinn sich infolge ihrer Verbuchung über Unkosten schmälert. Wollte man die Sonderrücklage absetzen, so würde der Abzug von dem Reingewinn des Jahres erfolgen müssen, in dem sie noch gar nicht bezahlt wird, für das sie danach auch keinen Unkostenposten bilden kann. In das Gewinn- und Verlustkonto wird die Sonderrücklage überhaupt nicht eingestellt. In der Bilanz hingegen ist sie von dem Jahre an, wo sie beschlossen wird, bis zur Zahlung unter den Passiven zu führen. Daß sie dort einzustellen ist, wird auch von denjenigen nicht bestritten, die sich gegen ihre Tantièmepflicht aussprechen. Wenn die Steuer bezahlt wird, dann verschwindet der Rücklageposten auf der Passivseite; mit der Zahlung vermindert sich aber auch der Wertpapierbestand bezw. die Barmittel oder andere Aktivposten, die unter den Vermögenswerten der Gesellschaft aufgeführt werden.

Der Umstand, daß auf diese Weise Steuern von Beträgen, die später möglicherweise selbst als Steuern zu bezahlen sein werden, zu entrichten sind, ändert nichts an dem Charakter der Sonderrücklage als Gewinn. Der Begriff des Gewinns bei der Tantièmeberechnung ist lediglich aus dem Handelsgesetzbuch zu finden. Rücksichten auf Steuerpflichten könnten höchstens Veranlassung sein, neben der eigentlichen Bilanz noch eine besondere Steuerbilanz aufzustellen.

Wenn manche Gesellschaften die Sonderrücklage in der Bilanz nicht in Erscheinung treten lassen, sondern sie vor Feststellung des Reingewinns verbuchen, so ist das belanglos. Da sie ihrem Wesen nach zum bilanzmäßigen Jahresgewinn gehört, könnten die Tantièmeberechtigten verlangen, daß zum Zwecke der Berechnung ihrer Tantième eine andere Aufstellung der Bilanz vorgenommen wird. Wird die Tantième als Geschäftsunkosten vor Feststellung des Reingewinns von ihm abgezogen, bevor die Rücklage berechnet ist, wie dies von Strutz und Zimmermann in ihren Kommentaren zum Kriegssteuergesetz zu § 16 vertreten wird, so tritt damit ohne weiteres die Folge ein, daß die Tantième von einem die Sonderrücklage mit umfassenden Betrage bemessen wird.

Demnach ist bei Verteilung des Reingewinns die Tantième der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf die Sonderrücklage zu berechnen. Eine gegenteilige Auffassung würde dahin führen, daß, wenn infolge nicht vollständiger Erhebung der Steuer ein Teil der Sonderrücklage wieder frei wird, der freiwerdende Betrag dem Reingewinn der Gesellschaft wieder zuzurechnen und dann unbestrittenermaßen der Tantièmeberechnung zugrunde zu legen wäre. Dann aber würden an der Tantième Personen beteiligt sein können, die für die Erzielung des betreffenden Teiles des Reingewinns nicht in Betracht kommen. Die Tantième ist aber ihrer Natur nach eine Vergütung für die Tätigkeit bei Erzielung des Gewinns, von dem sie jeweils als Anteil zu gewähren ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 328 BGB.

Im Banküberweisungsverkehr steht dem Girozahler auch gegen die Empfangsbank ein vertraglicher Anspruch auf ordnungsmässige Gutschrift gegenüber dem angegebenen Zahlungsempfänger zu. Hat die Empfangsbank den überwiesenen Betrag einem bei ihr auf den Namen des angegebenen Zahlungsempfängers geführten Konto zugeschrieben, dessen Eröffnung auf Antrag eines Unberechtigten ohne gehörige Prüfung seiner Legitimation erfolgt war, so haftet sie dem Girozahler für den entstandenen Schaden.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 15. November 1917, VI. 312. 1917[1]).

Der der vorliegenden Klage zu Grunde liegende Tatbestand ist aus dem im Bankarchiv Bd. XIII, S. 260, abgedrucktem Urteil des OLG. Hamburg vom 13. November 1918 ersichtlich. Letzteres Urteil wurde durch Urteil des RG. vom 30. März 1914 (Bankarchiv XIII., S. 872) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat die Klage erneut abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin gelangte das Reichsgericht zur abermaligen Aufhebung und Zurückverweisung mit folgender Begründung:

In Ergänzung des bereits festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, daß bei den in Betracht kommenden Ueberweisungen zwei verschiedene Geschäftsformen in Betracht kamen: die in Hamburg ansässigen Kunden ersuchten ihre Girobank, bei der sie ein Girokonto hatten, der Volksbank, bei der sie kein Girokonto hatten, „für Gebr. Sander Nachfolger," wobei das letzte Wort in verschiedener Weise abgekürzt wurde, gewiße Beträge zu überweisen. Die Girobanken führten dies aus, indem sie im Abrechnungsverkehr die aufgegebenen Beträge der Beklagten vergüteten unter Angabe des Auftraggebers und der Firma, der die Beträge zugute kommen sollten. Die außerhalb Hamburgs ansässigen Kunden ersuchten, unmittelbar oder durch Vermittelung ihrer Bankverbindung, die Reichsbank, der Beklagten gewiße Beträge zu überweisen, ohne daß dabei etwas weiteres über die Bestimmung des Geldes angegeben wurde, und benachrichtigten hiervon die Beklagte mit dem Hinzufügen, daß sie die überwiesenen Beträge „der Firma Gebr. Sander Nachfolger" (auch hier mit verschiedenen Abkürzungen des letzten Wortes) oder „dem Konto" dieser Firma gutbringen wollen, oder daß die Ueberweisung „zugunsten" oder „für Rechnung" dieser Firma erfolge.

In der Beurteilung geht der Vorderrichter

1) abweichend von seinem früheren Urteil vom 18. November 1913 unter Berufung auf die von den gerichtsseitig ernannnten Sachverständigen als im Verkehr zwischen den Girobanken und ihren Kunden allgemein herrschend bezeichnete Auffassung davon aus, daß weder bei Entgegennahme noch bei Ausführung des Ueberweisungsauftrags die Absicht der Beteiligten auf die Begründung unmittelbarer vertraglicher Verpflichtungen zwischen den überweisenden Girokunden und der empfangenden Bank gerichtet sei, und daß demnach auch in den hier vorliegenden Fällen solche unmittelbare vertragliche Beziehungen nicht entstanden seien. Dies gelte auch für die Fälle, in denen die Bezeichnung der Firma, für die der Betrag bestimmt ist, nicht durch die überweisende Bank bei der Ueberweisung erfolgt ist, sondern durch den Kunden, in dessen Auftrag die Ueberweisung geschah, mittels einer unmittelbar an die empfangende Bank gerichteten Aufgabe.

Durch die Verneinung der Vertragsgrundlage verstößt das Berufungsgericht gegen ZPO. § 565, Abs. 2. Das diesseitige Urteil vom 30 März 1914 beruht auf der Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen der überweisenden Person und der Beklagten; offen gelassen war nur, ob dieser Vertrag als ein solcher zugunsten der Klagseite (BGB. § 328) dieser einen unmittelbaren Anspruch gebe, oder ob sie aus abgetretenen Rechten jener Ueberweisenden klagen müsse.

Das Revisionsgericht ist — aus prozessualen Gründen (vgl. ZPO. § 318, RGZ. 58, 289; 72, 212 u. a.) — nicht in der Lage, von seiner in dem Urteil vom 30. März 1914 kundgegebenen Rechtsauffassung in diesem Punkte abzugehen. Aber auch wenn dem nicht so wäre, sondern — etwa mit Rücksicht darauf, daß die von den Sachverständigen behauptete, vom Berufungsgericht angenommene Verkehrsauffassung vordem noch nicht ausdrücklich erörtert worden war, — eine Nachprüfung des im Urteil vom 30. März 1914 eingenommenen Rechtsstandpunkts für zulässig erachtet werden sollte, könnte ein sachlicher Anlaß, davon abzugehen, nicht anerkannt werden. Wie auch die Revision zutreffend hervorgehoben hat, handelt es sich für die rechtliche Beurteilung nicht nur um die innere Willensmeinung der Beteiligten, um die „Verkehrsauffassung" im Sinne dessen, was die Beteiligten bei dem Ablauf des gesamten Ueberweisungsverkehrs sich außer dem beabsichtigten Erfolg etwa vorstellen, sondern um die rechtliche Bewertung objektiv vorliegender Vorgänge. Ueberschätzt hat hierbei

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg.

Digitized by Google

das Berufungsgericht die Unpersönlichkeit des eigentlichen Abrechnungsverkehrs: auch wenn die Banken unter sich die Abrechnung ohne Hervortreten ihrer individuellen Auftraggeber abwickeln, schließt dies doch nicht aus, daß ein solcher auch der Empfangsbank den Auftrag gegeben haben will, in der unter Benutzung des Abrechnungsverkehrs sich ergebenden Weise — schließlich — den überwiesenen Betrag dem Ueberweisungsbedachten gutzubringen. Daß ein solcher vertraglicher Zusammenhang durch das Dazwischenspielen des Bankabrechnungsverfahrens bei der Reichsbankstelle ausgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden.

Es bleibt also dabei, daß durch die von den klägerischen Kunden — ohne Rücksicht darauf, in welcher der beiden vom Berufungsgericht unterschiedenen Geschäftsformen — verfügte Ueberweisung ein auf die dementsprechende Geschäftsbesorgung gerichtetes Vertragsverhältnis nicht nur zwischen ihnen und ihrer Bankverbindung, sondern auch zwischen ihnen und der Beklagten als Empfangsbank zustandegekommen ist. Auch gegen die bereits im Urteil vom 30 März 1914 wenngleich nicht vorbehaltlos ausgesprochene Betrachtungsweise, daß hierin ein Vertrag zugunsten der Klägerin zu erblicken sei, aus dem diese unmittelbar das Recht erworben habe, die Vertragsleistung — in dem noch zu erörternden Sinne (vgl. 2) — zu fordern, vermag das Revisionsgericht den Ausführungen des angefochtenen Urteils durchgreifende Bedenken für den vorliegenden Fall nicht zu entnehmen.

2) Aber auch wenn man annehme, daß der überweisende Kunde durch die Ueberweisung einen vertraglichen Anspruch gegen die empfangende Bank erhalte, hält das Berufungsgericht dafür, daß doch im vorliegenden Falle dieser Anspruch nicht dahin gehe, daß die Beklagte der Klägerin, die bei ihr kein Girokonto hatte, die überwiesenen Beträge auskehre. Bei Erteilung von Ueberweisungsaufträgen gehe, wie die Sachverständigen bekundet hätten, der überweisende Kunde wie die Banken davon aus, daß die Person, der der zu überweisende Betrag zukommen solle, als Girokunde der empfangenden Bank bei dieser ein Girokonto habe; daher werde allgemein der Ueberweisungsauftrag von den Kunden wie von den Banken dahin verstanden, daß der zu überweisende oder überwiesene Betrag von der empfangenden Bank dem bei ihr unter der aufgegebenen Bezeichnung geführten Girokonto gutgebracht werden solle. Daß die empfangende Bank, falls außerhalb des Kreises ihrer Girokunden jemand die angeführte Firma führt und zu führen berechtigt ist, diesem den Betrag vergüten solle, liege außerhalb dessen, was nach der bestehenden Verkehrsauffassung eine am Giroverkehr beteiligte Bank durch Annahme der Ueberweisung zu leisten übernehme. Danach könne auch nicht die Rede davon sein, daß die Klägerin ein unmittelbares Recht auf Zuführung der überwiesenen Beträge (BGB. § 328) erlangt habe. Allerdings sei die empfangende Bank, falls bei ihr ein Konto wie das aufgegebene nicht geführt werde, verpflichtet, den überwiesenen Betrag zurückzuleiten. Bestehe aber bei ihr ein solches Konto, so erledige sich ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber der überweisenden Bank oder dem überweisenden Kunden dadurch, daß sie diesem Konto den Betrag zuführe, und zwar selbst dann, wenn derjenige, der sich das Konto hat eröffnen lassen, zur Führung der Firma oder — als Privatperson — des Namens nicht befugt war. Eine vertragliche Verpflichtung der empfangenden Bank gegenüber den Personen, die ihr Beträge überweisen oder überweisen lassen, solche Befugnis ihres Kunden nachzuprüfen, lasse sich nicht begründen.

Bezüglich des näheren Inhalts des umstrittenen Vertragsverhältnisses war dem Berufungsgericht, wie schon oben (unter 1) hervorgehoben, im diesseitigen Urteil vom 30. März 1914 die Aufgabe gestellt, diesen Vertragsinhalt zu ermitteln und festzustellen; in dementsprechendem Umfang war daher eine Bindung des Berufungsgerichts in der rechtlichen Beurteilung des erst zu ermittelnden Sachverhältnisses nicht beabsichtigt.

Die Erwägungen indessen, womit das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte habe also, was sie vertraglich tun sollte, erfüllt, wenn sie die ihr überwiesenen Beträge dem bei ihr geführten Konto „Gebr. Sander Nachflgr." gutbrachte, sind rechtlich zu beanstanden, weil bei Errichtung des in ihren Büchern unter der Firma „Gebr. Sander Nachflgr." geführten Kontos Ordnungswidrigkeiten unterlaufen sind, bezüglich deren die Beklagte nach dem vom Berufungsgericht dargestellten Beweisergebnis nicht darzutun vermocht hat, daß sie kein von ihr zu vertretendes Verschulden treffe.

Es ist davon auszugehen, daß auf den Antrag eines Unbefugten in den Büchern der Bank ein Girokonto auf den Namen einer Firma errichtet worden ist, deren alleinberechtigter Inhaber hiervon nichts wußte und dem niemals zugestimmt hat. Es bedarf keiner Ausführung, daß hierdurch ein im höchsten Maße ordnungswidriger Zustand geschaffen worden ist, der mit den an die Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit einer auf diesem Geschäftsgebiet tätigen Bank zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist und für den Betroffenen die offenbare Gefahr schweren Vermögensschadens in sich schloß. Demgegenüber ist es, wie auch die Revision zutreffend geltend gemacht hat, Sache der beklagten Bank, sich zu entlasten und darzutun, daß dieser Verlauf der Dinge nicht auf ein von ihr zu vertretendes schuldhaftes Verhalten ihrer Organe oder Angestellten zurückzuführen ist. Dies gilt ebensowohl für die Beurteilung auf der hier in Rede stehenden Grundlage einer Haftung aus nicht erfülltem Vertrag wie für die vom Berufungsgericht weiter ins Auge gefaßte Deliktshaftung, von deren näherer Erörterung hier indessen abgesehen werden kann. Vermag die Beklagte nicht in diesem Sinne den Verlauf der Dinge zu rechtfertigen, so erscheint sie sachfällig, nicht wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, die Klageabweisung wegen nicht geführten Beweises des Verschuldens angezeigt.

Ohne Rechtsverstoß und im Einklang mit den Aeußerungen der Sachverständigen geht das Berufungsgericht davon aus, daß L. sich der Bank gegenüber bei dem Antrag auf Einrichtung des Girokontos über seine Person genügend ausweisen und weiter einen neuerdings ausgestellten Handelsregisterauszug vorlegen mußte, in dem er als Inhaber der von ihm der Bank bezeichneten Firma bezeichnet war. Ueber den tatsächlichen Hergang der Dinge hat das Berufungsgericht erschöpfende Feststellungen nicht getroffen: es hält dafür, daß L., als er in Begleitung der den Beamten der Bank als frühere Girokundin bekannten Ferdinande Sch. erschien, durch diese genügend hinsichtlich seiner Person ausgewiesen gewesen sei, stellt fest, daß L. einen Handelsregisterauszug vorgelegt hat, über dessen Inhalt und Wortlaut die Aussagen des L. und des mit der Entgegennahme und Prüfung des Antrags befaßten Bankbeamten D. auseinanderergehen, und läßt „die Frage offen," ob nicht D. einer Fälschung zum Opfer gefallen sei, die so geschickt ausgeführt war, daß ihm aus dem Nichterkennen kein Vorwurf gemacht werden könne.

Diese Erwägungen reichen nicht aus, das Urteil zu tragen. (Wird näher ausgeführt)

Das Berufungsurteil war daher wiederum aufzuheben. Das Revisionsgericht erachtet die Sachlage für nunmehr hinreichend geklärt, um selbst ein dem Klagbegehren — in der restlichen Höhe von 20370,05 Mark nebst Zins — willfahrendes Urteil zu erlassen. Es sieht sich indessen hieran durch die inhaltlich des Berufungsurteils erhobenen Gegenforderungen der Beklagten gehindert, über die noch nicht entschieden ist. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über diese Gegenforderungen war daher die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Börsenrecht.

BörsG. § 50, Abs. 2.

Sowohl das Regulativ der Waarenliquidationskasse Hamburg für Termingeschäfte in Kaffee vom 30. Januar 1897 als auch das neue Regulativ vom 1. März 1909 sind als börsenamtlich festgesetzte Geschäftsbedingungen der Hamburger Kaffeebörse im Sinne des Börsengesetzes zu erachten. Die daraufhin abgeschlossenen Börsentermingeschäfte sind offizielle Börsentermingeschäfte. Diesen Charakter verlieren sie nicht dadurch, daß in den Schlußnoten auch die Hamburger Usancen in Bezug genommen sind, wenn diese nur soweit gelten sollen, als sie in dem Regulativ Erwähnung gefunden haben.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivil-Senat, vom 2. November 1917, III. 166. 17[1]).

Die Beklagte hat am 9. April 1914 1000 Sack gesunden good average Santos-Kaffee von der Klägerin zur Lieferung im Dezember 1914, 1/2 kg zu 49 1/2 Pf. gekauft und am 30. Juli 1914 an diese ebenfalls zur Lieferung im Dezember 1914 1/2 kg zu 42 Pf., zurückverkauft. Die Klägerin berechnete den

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig (Ein inhaltlich übereinstimmendes Urteil hat derselbe Senat am gleichen Tage in den Akten III 167 1917 erlassen.)

Digitized by Google

sich hiernach zu Lasten der Beklagten ergebenden Saldo auf 9228,75 Mark und verlangte klagend Zahlung dieser Summe nebst 5 % Zinsen seit dem 30. Juli 1914. Die Beklagte erhob den Differenzeinwand, indem sie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58, Satz I, Börs.-G. vom 8. Mai 1908, bestritt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg erkannten nach dem Klageantrage. Die Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Durch Bekanntmachung des Vorstandes der Hamburger Kaffeebörse vom 30. Januar 1897 „sind die in den von der Warenliquidationskasse erlassenen Regulativen für Termingeschäfte in Kaffee . . . . . enthaltenen Bestimmungen als Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in good average Santos Kaffee festgesetzt worden." Daß diese Festsetzung in der Auslegung, die sie seitens des Oberlandesgerichts gefunden hat, auch unter der Herrschaft des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 nicht als unzulässig bezeichnet werden kann und daher ihre Rechtswirksamkeit nicht verloren hat, ist von dem erkennenden Senate bereits in dem Urteil vom 14. Mai 1915 (RG. 86, 407 ff.) ausgesprochen worden. Daran ist festzuhalten. Die Warenliquidationskasse hat aber im Jahre 1909 für Kaffeetermingeschäfte ein neues Regulativ veröffentlicht, welches die Parteien nach der Feststellung des Oberlandesgerichts ihren Geschäften zugrunde gelegt haben. Sie streiten darüber, ob nunmehr dessen Bestimmungen als börsenamtlich festgesetzte Geschäftsbedingungen im Sinne des § 50, Abs. 2, Börs.-G., zu gelten haben. Das Berufungsgericht bejaht es, weil der Festsetzungswille des Vorstandes der Kaffeebörse und seine Festsetzungerklärung vom Jahre 1897 nicht nur den damaligen, sondern zugleich den jeweiligen Inhalt des Regulativs der Warenliquidationskasse umfaßte und zum Gegenstande gehabt habe Die Bedenken der Revision gegen diese Annahme und gegen die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Festsetzung wären begründet, wenn der Vorstand der Kaffeebörse die Termingeschäfte im voraus ihm unbekannten Bestimmungen unterworfen hätte, deren künftiger Erlaß seinem Machtbereiche entzogen wäre. Denn ein solches Verfahren stände weder mit dem Wortlaute noch mit dem Zweck des § 50, Abs. 2 a. a. O., im Einklang. Dieser überträgt die Prüfung und Festlegung der Bedingungen für Börsentermingeschäfte einem börsenamtlichen Organ, dem Börsenvorstande, nach näherer Bestimmung der Börsenordnung, um die Gefahren, welche der Abschluß von Börsentermingeschäften nun einmal mit sich bringt, für Vertragsteile, die mit dem Börsenhandel und mit den Börsengebräuchen nicht oder nicht völlig vertraut sind, möglichst zu mindern. Nun hatte aber und hat die Warenliquidationskasse nach § 97 Abs. 1, sowohl des im Jahre 1897 (vgl. Hamburgisches Börsenbuch Dr. Jürgens, Jahrg. 1900, S. 204) als auch des seit dem 1. März 1909 gültigen Regulativs jede Aenderung seines Inhalts bei dem Vorstande der Kaffeebörse zu beantragen. Dieser hatte und hat es also in der Hand, sie zu genehmigen oder abzulehnen, und somit einen unmittelbaren Einfluß auf ihre Fassung und Einführung. Bei dieser Sachlage ist das Verfahren, welches er im Jahre 1897 nach der Auffassung des Oberlandesgerichts eingeschlagen hat, rechtlich bedenkenfrei. Da im gegebenen Falle auch der Vorschrift des § 87, Abs. 1, a. a. O., Genüge geschehen ist, so ist dem Angriffe der Revision jeder Boden entzogen.

Obwohl die beiden Schlußnoten dem Regulativ der Warenliquidationskasse die „Schlußscheinbedingungen der am Kaffeehandel beteiligten Hamburger Firmen", womit die Hamburger Allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel gemeint sind, in Bezug nehmen, hält das Berufungsgericht die streitigen Geschäfte für offizielle Börsentermingeschäfte, indem es im Wege der Auslegung feststellt, daß die „Usancen" nur soweit Vertragsinhalt geworden seien, als sie im § 83 des Regulativs Erwähnung gefunden haben. Mit dem Wortlaute der Schlußnoten ist diese Feststellung vereinbar. Der Revision ist zuzugeben, daß der von ihr bekämpfte Schlußsatz, „bei dieser Auslegung komme es auf eine etwaige abweichende, jedoch beim Vertragsschluß nicht zum Ausdruck gebrachte Auffassung der einen oder anderen Partei oder beider Parteien nicht weiter an", für sich allein betrachtet vielleicht zu einer Beanstandung Anlaß geben könnte. Im Zusammenhange mit den übrigen Ausführungen des Oberlandesgerichts trifft das aber nicht zu. Auf Grund des Gutachtens des Dr. W. und der Aeußerung der Hamburger Handelskammer geht es nämlich davon aus, daß die von ihm vertretene Auslegung der streitigen Schlußscheinbestimmung der Verkehrsauffassung entspreche. Hätten die Parteien von ihr — so ist der Sinn der Ausführung des Oberlandesgerichts — in ihrem Inneren, wenn auch übereinstimmend, eine andere Auffassung gehabt, so sei das unter diesen Umständen solange unbeachtlich, als sie sie nicht durch eine entsprechende Kundgebung nach außen hin erkennbar gemacht hätten; da das nicht geschehen sei, müßten sie beiderseits die Klausel so gegen sich gelten lassen, wie der Verkehr sie allgemein verstehe. In diesem Sinne lassen die Erwägungen des Oberlandesgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

III. Wechselrecht.

WO. Art. 36, 82, 16, 17, 13.

Für die wechselmäßigen Rechte und Pflichten ist vorerst die äußere Gestalt des Wechsels maßgebend; wer sich darauf beruft, daß diese dem wahren Inhalt nicht entspricht, muß dies und den wahren Inhalt beweisen.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. V vom 19. Dezember 1917 V. 287/17[1]).

Der Beklagte hat einen von R. auf ihn gezogenen Wechsel über 4300 Mark angenommen, auf dessen Rückseite sich ein Indossament befindet „Zahlen Sie an die Deutsche Bank oder Order. Berlin, den . . . . R. R." Die Deutsche Bank hat den Wechsel am 18. Oktober 1916 bei dem Beklagten mangels Zahlung protestieren lassen. Der Wechsel enthält dann weiter auf der Rückseite den Vermerk „Nach erhobenem Protest für uns an die Order des Herrn H. P. (den Kläger) ohne unser Obligo Deutsche Bank i. H. 2 Unterschriften." Am 15. September 1916 ist eine dem R. am 20. September 1916 zugestellte einstweilige Verfügung auf Antrag des Beklagten ergangen, worin R. angehalten wird, den Wechsel einem Gerichtsvollzieher herauszugeben und ihm verboten wird, darüber zu verfügen. Der Kläger klagte den Wechsel gegen den Beklagten ein mit der Behauptung, er habe ihn von R. bereits vor Zustellung der einstweiligen Verfügung erworben und der Deutschen Bank zum Inkasso übergeben. Diese habe dann das Blankogiro des R. in ein Vollgiro auf sich ausgefüllt und nach Protest den Wechsel auf ihn zurückübertragen. Er mache daher eignes Wechselrecht geltend. Der Beklagte bestritt dies und behauptete, daß der Kläger aus dem nachprotestlicher Giro nur Rechte der Deutschen Bank geltend machen könne. Da diese aber, wie sich aus dem Giro auf sie ergebe, nun Inkassomandatarin des R. gewesen sei, so stehe dem Kläger die gegen R. ergangene einstweilige Verfügung entgegen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag, das Kammergericht wies dessen Berufung zurück. Die hiergegen eingelegte Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht, das die Darstellungen der Parteien einander gegenüberstellt, legt bei dem „substanziierten Bestreiten des Klägers" dem Beklagten die Beweislast für seine Behauptungen auf und erklärt, daß dieser durch die Bezugnahme auf den Inhalt des Wechsels, worauf sich der Beklagte beschränkt habe, insofern nicht genügt werde, als dadurch die Angaben des Klägers nicht widerlegt würden.

Aus der Eigenart des Wechsels als eines Formalaktes ergibt sich ohne weiteres, daß vorerst für die wechselmäßigen Rechte und Pflichten die Gestalt maßgebend ist, die der Wechsel an sich trägt. Bedarf eine wechselrechtlich angreifende oder angegriffene Partei zur Begründung ihres Angriffs oder ihrer Verteidigung der Behauptung, daß das äußere Ansehen eines Wechsels seinem wahren Inhalte nicht entspreche, dieser vielmehr ein anderer sei, so trifft sie die Beweislast (RGZ. Bd. 10, S. 4; Bd. 47, S. 68; Bd. 67, S. 299).

Hier liegt ein Wechsel vor, der lediglich ein nach der übereinstimmenden Erklärung beider Parteien als ein Inkassoindossament anzusehenden Vollindossament an die Deutsche Bank enthält, die dann den Wechsel nach Protest an den Kläger indossiert hat. Gemäß Art. 16 Abs. 2 WO. hat daher der Kläger aus diesem Indossament keinen eignen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Beklagten als Akzeptanten, sondern nur die Rechte erworben, die die Deutsche Bank gegen den Beklagten hat. Diese aber hat, da ihr der Wechsel nur zum Inkasso indossiert ist — und zwar dem äußeren Ansehen nach vom Aussteller — nicht das Eigentum an dem Wechsel erworben (Art. 17 WO.). Sie, und somit ebenfalls der Kläger

[1]) Mitgeteilt vom Herrn Reichsgerichtsrat Simonson-Leipzig.

Digitized by Google

muß sich infolgedessen die Einreden gefallen lassen, die der Beklagte gegen den Aussteller als Indossanten vorbringen kann (RGZ. Bd. 29, S. 130). Diesem gegenüber ist aber der Beklagte durch die einstweilige Verfügung vom 15. September 1916 geschützt. Entspräche das äußere Ansehen der Wechselurkunde ihrem wahren Inhalte, so genügte daher die Berufung des Beklagten auf diese Urkunde und die einstweilige Verfügung, um der Klage mit Erfolg entgegenzutreten. Anders würde die Sache liegen, wenn die Darstellung des Klägers hinsichtlich der Begebung des Wechsels richtig wäre. Danach soll der Aussteller ihm den Wechsel durch Blankogiro begeben haben und zwar am 18. September 1916, d. h. vor Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Aussteller. Er habe dann den Wechsel der Deutschen Bank zum Inkasso übergeben, die darauf das Blankogiro auf sich selbst ausgefüllt habe. Da gemäß Art. 18 WO. jeder Inhaber eines Wechsels befugt ist, die darauf befindlichen Blankoindossamente auszufüllen, so wäre diese Ausfüllung sowohl dem Kläger wie auch der Deutschen Bank gestattet gewesen. Hätte der Kläger den Wechsel vom Aussteller, wie er behauptet, vor der Wirkung der einstweiligen Verfügung begeben erhalten, so könnte, wenn auch seine übrigen Behauptungen richtig sind, der Beklagte sich ihm gegenüber auf die einstweilige Verfügung nicht berufen, da ja dann nicht der Aussteller, sondern der Kläger den Wechsel an die Deutsche Bank zum Inkasso indossiert hätte, die sich aus dem nachprotestlichen Indossament ergebenden Einschränkungen ihn also nicht benachteiligen würden. Diese dem Kläger günstigen Rechtsfolgen können aber nur eintreten, wenn die äußere Gestalt der Wechselurkunde ihrem wahren Inhalte nicht entspricht. Dafür, daß dies der Fall ist, ist nach dem Eingangs Gesagten gegenüber der äußeren Gestalt der Urkunde der Kläger beweispflichtig. Es geht nicht an, diese Beweispflicht, wie vom Berufungsgericht geschehen, zu leugnen deshalb, weil das auf dem Wechsel befindliche Vollindossament des R., dessen Zustandekommen sich aus der Urkunde nicht ersehen lasse, sehr wohl so entstanden sein könne, wie der Kläger behauptet. Nach der äußeren Gestalt des Indossaments liegt kein Blanko-, sondern ein Vollindossament vor, und wenn dieses auch sehr wohl in der vom Kläger behaupteten Weise entstanden sein kann, so ist es doch Sache des Klägers dies zu beweisen, und nicht die des Beklagten, es zu widerlegen. Es muß daher das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Buchbesprechung.

Dr. Walther Lotz, Finanzwissenschaft, aus Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband, 5 Lieferungen. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1916, XVI, 839 S.

Durch das vorliegende Buch wurde die finanzwissenschaftliche Literatur um ein großangelegtes Systemwerk bereichert. Während sich in der letzten Zeit die Forschung auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft und des Finanzrechtes vorwiegend auf die monographische Bearbeitung einzelner wichtiger oder durch Vorgänge der Gesetzgebung und Finanzpolitik aktuell gewordener Partien beschränkt hat, ist damit nunmehr den bestehenden älteren und in ihren gesetzlichen Grundlagen zum Teile naturgemäß bereits veralteten systematischen Darstellungen eine neue angereiht worden, die schon den einen Vorzug für sich hat, auch die reiche Ausgestaltung, welche die positive Finanzgesetzgebung und damit die grundlegenden finanzwissenschaftlichen Problemfragen durch die wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Zeit vor dem Kriege und die ganze Entwickelung der modernen Finanzsysteme von Großstaaten erfahren haben, berücksichtigen und verarbeiten zu können. Wie der Verfasser selbst im Vorworte hervorhebt, hat er durchwegs gesucht, nach ersten Quellen zu arbeiten. Hinsichtlich der mit Deutschland kriegführenden Staaten bricht die positive Darstellung der Gesetzgebung und Finanzpolitik mit dem bis zum Kriegsausbruch bereits publizierten Material ab, für Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist das Finanzrecht bis zur Gegenwart verwertet, während allerdings das statistische Material auch hier vielfach seit Kriegsausbruch fehlte.

Neu und beachtenswert ist die Einteilung des Stoffes, die der Verfasser seinem Werke zugrunde legt. Nach ziemlich eingehender Darstellung der finanzwissenschaftlichen Literaturgeschichte folgen systematisch richtig zunächst die Finanzverfassung und Finanzverwaltung (Budget, Rechnungskontrolle), dann die öffentlichen Ausgaben, die ordentlichen öffentlichen Einnahmen. die außerordentlichen öffentlichen Einnahmen und der Kredit. Die Hauptstärke des Werkes liegt in der positiven Steuer- und Abgabenlehre, welche innerhalb desselben auch den ganz überwiegenden Raum einnimmt (450 S.), während die allgemeinen Lehren der Steuertheorie allzu knapp und wenig eindringlich behandelt werden. Nicht vollständig vermag ich der gewählten Einteilung innerhalb der ordentlichen öffentlichen Einnahmen (d. i. der Steuer- und Abgabenlehre) zuzustimmen. Hier unterscheidet der Verfasser zwischen „veranlagten Steuern" (sogen. direkten Steuern wie Ertrags-, Einkommen-, Vermögenssteuern usf.) und „tarifierten oder Gelegenheitssteuern" (sog. indirekte Steuern), unter welchem Sammelnamen er Verkehrssteuern, Wertzuwachssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Gebühren, Zölle und Verbrauchssteuern zusammenfaßt. Richtiger, weil nicht nur der äußeren formal-technischen Erhebungsform folgend scheint mir demgegenüber die in dem ausgezeichneten Systemwerke Max v. Heckels gewählte Einteilung der Steuerlehre zu sein, welcher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Wirkung und des Angriffspunktes der Besteuerung den grundlegenden Unterschied zwischen Besteuerung der „Erwerbswirtschaft" (Einnahmewirtschaft) und der Ausgaben oder „Aufwandwirtschaft" des Einzelsubjektes zum kardinalen Einteilungsgrunde nimmt. Von diesen und noch manchen anderen theoretischen Einwänden abgesehen bietet das Werk überall da, wo es die volkswirtschaftlichen und namentlich steuerpolitischen sowie steuergeschichtlichen Zusammenhänge und Rückwirkungen der konkreten Steuern und finanztechnischen Einrichtungen erörtert, dem wissenschaftlichen Fachmanne sowohl als dem Praktiker und allen, die sich über die Finanzgesetzgebung der neuesten Zeit bis zum Kriegsausbruch in systematischer Gestalt eingehender informieren wollen, reiche Belehrung. Besonders verdienstvoll ist auch die stete Berücksichtigung der an Wichtigkeit und Bedeutung neben der staatlichen immer stärker hervortretenden Besteuerung der autonomen Verbände. Vollständig tritt dagegen in dem Werke hinter der Steuerlehre die Darstellung der „Erwerbseinkünfte" der öffentlichen Körper zurück, obwohl gerade diese unter dem Einfluß des Weltkrieges und seiner auf dem Gebiete der staatlichen Einnahmewirtschaft umwälzenden Wirkungen neben den alten Wegen der Besteuerung erhöhte Bedeutung und Interesse erlangt haben. Vollständig unzureichend ist auch leider der Abschnitt über den „öffentlichen Kredit", obwohl gerade letztere Seite des staatlichen Wirtschaftslebens durch den Krieg eine vordem nie geahnte Expansion in teilweise neuen Formen erfahren hat. Der Verfasser beschränkt sich hier in knappstem Rahmen (etwa 35 Seiten) auf die Darstellung einiger wesentlicher Grundzüge und begründet dies damit (S. 787), daß die Technik des öffentlichen Kredits im Kriege so gewaltige Aenderungen gegenüber den Erfahrungen der bisherigen Jahrhunderte aufzuweisen hat, daß ein Neuaufbau der Lehre von den „außerordentlichen Einnahmen" auf Grund der finanziellen Ergebnisse und Rückwirkungen des Weltkrieges unvermeidlich sein werde. So richtig dies auch ist, so kann doch um so weniger eine eingehendere Darstellung der bisherigen Grundlagen des öffentlichen Kredits in einem umfassenden, die Zustände bis Kriegsausbruch im Wesen behandelnden Systemwerke der Finanzwissenschaft entbehrt werden. Für all diese Beschränkungen in einzelnen Teilgebieten entschädigen aber die reichen Vorzüge des Werkes in präktisch finanzpolitischer Beziehung auf dem Hauptgebiete der Steuer- und Abgabenlehre in vollem Maße. Eine wertvolle Ergänzung in den durch den Krieg veränderten Partien findet sich übrigens in der Schrift Karl Theodor v. Ehebergs „Die Kriegsfinanzen" (Kriegskosten, Kriegschulden, Kriegssteuern), welche jüngst in neuer Auflage (14. Aufl. 1917, Leipzig, Deichertsche Verlagshandlung, zugleich Nachtrag zu dessen System der Finanzwissenschaft) erschienen ist.

Emanuel H. Vogel, Wien.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1918.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zinsscheine als Zahlungsmittel.
Von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig.

Praktische Erwägungen über die Sicherungs-Uebereignung.
Von Bankdirektor Dr. A. Koch, Jena.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zinsscheine als Zahlungsmittel.

Von Prof. Dr. **H. Großmann**, Leipzig.

Der Bedarf an Zahlungsmitteln ist gewaltig.[1]) Von den bekannten Gründen dieses Mangels sind die wichtigsten: Entgoldung des Zahlungsverkehrs, Zurückdrängung der Kreditkäufe und damit des Warenwechsels, Bevorzugung der Käufe gegen Kasse und gegen vorherige Kasse, Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutschen Währung, Verringerung der Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel in den entlegenen besetzten Gebieten, Teuerung, Lohn- und Preissteigerungen. Die Mittel, jenen Bedarf zu befriedigen, sind mannigfaltig. Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat zweifellos eindämmend auf den Gebrauch der Zahlungsmittel gewirkt, indes nicht in dem erwarteten Umfang, daß die Umlaufsmittel sich rückläufig bewegen würden, rückläufig in doppeltem Sinne: der Zahl nach, also Herabminderung und der Richtung nach, also zurück zu den Banken. Immer noch steigen ihre Ziffern. Die Reichsbankausweise, die uns für den Bedarf an Zahlungsmitteln solange noch Gradmesser bleiben werden, bis der bargeldlose Ausgleich den gesamten Zahlungsverkehr beherrschen wird, bringen das deutlich zum Ausdruck. Etwa 9,5 Milliarden Banknoten hat die Reichsbank Mitte September ausgegeben gegen 2,5 Milliarden im Frieden. Dieser Steigerung hat der bargeldlose Ausgleich noch keinen Einhalt bieten können.

Daß wir mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr noch nicht weiter gekommen sind, hängt damit zusammen, daß wir bei seinem Aufbau gleichzeitig niederreißen müssen: es muß für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erst Platz geschaffen werden, indem wir die unwirtschaftlichen und rohen Zahlungsmethoden ausrotten. Würde jedem hierbei Beteiligten greifbarer Nutzen winken[2]) oder würde er die volkswirtschaftliche Einsicht haben, so würde er sicher zugreifen. Bewanderte auf diesem Gebiet müssen Unbewanderten ein gutes Beispiel geben. Das gute Beispiel, das anspornt, fehlt noch. Darum ist es notwendig, daß wir immer noch unausgesetzt bemüht sein müssen, neue Zahlungsmittel zu suchen. Die Zahlungsmittelsuche hat nur ein einziges Seitenstück in der Steuersuche: man sucht wohl, findet aber nichts.

In der Presse ist hier und da bereits darauf hingewiesen worden, daß es erwägenswert sei, die Zinsscheine in den Dienst des Zahlungsverkehrs zu stellen, so Leitner im Bank-Archiv Nr. 16, 1916. Es soll deshalb in dieser Arbeit einmal der Versuch unternommen werden, die Zinsscheine daraufhin zu prüfen, ob sie die Aufgabe als Zahlungsmittel erfüllen können.

Zunächst ist eine mehr allgemeine Frage zu beantworten: Sind die Zinsscheine aller Obligationen als Zahlungsmittel geeignet oder nur die Zinsscheine von Obligationen, deren Aussteller der großen Masse als besonders kreditwürdig bekannt sind? Oder ist nur eine bestimmte Gattung von Obligationen dieser kreditwürdigen Schuldner berufen, als Zahlungsmittel zu dienen? Ich denke an die Kriegsanleihe. Es entsteht die Frage: Soll den Zinsscheinen der Kriegsanleihe die Aufgabe als Zahlungsmittel zugesprochen werden?

Gegen den Gebrauch der Zinsscheine aller Obligationen sprechen gewichtige Gründe. Wenn die Zinsscheine als Zahlungsmittel eingeführt werden sollen, so müssen sie gern genommen werden. Wird dies aber bei allen Zinsscheinen der Fall sein? Wer kennt die Unzahl der Aussteller, die hier in Frage kommen? Nicht einmal immer der, der von berufswegen sie kennen müsste. Wer kennt ihren Kredit? Nach einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 31. Januar 1902 kann der Empfänger eines Zinsscheines, den er nach Eintritt der Fälligkeit zahlungshalber nahm, nicht haftbar gemacht werden, wenn der Aussteller in Konkurs kommt[3]). Hieraus ergeben sich allerhand Unsicherheiten, die der korrekte Zahlungsverkehr nicht verträgt. Es würden zweifellos Zahlungsunsitten in dem Zahlungsverkehr auftreten, sobald Zinsscheine aller Art wahllos umliefen. Sie würden sicher ungern genommen werden und damit ihre Aufgabe als Zahlungsmittel nicht erfüllen können. Vielgestaltigkeit schadet also. Folglich muß ein Einheitstyp gewählt werden. Die Briefmarke als zeitweiliges Kleingeldersatzmittel zeigt uns hier den Weg. Jedermann kennt sie, jedermann vertraut ihr, jedermann kann sie gebrauchen, nicht nur als Zahlungsmittel, sondern auch als Frankierungsmittel. Nicht alle Zinsscheine des Staates, nicht alle Zinsscheine der großen Städte oder der bekannten Pfandbriefinstitute würden diese Eigenschaft als Zahlungsmittel in gleichem Maße haben wie die Briefmarke, die allerdings ihre kurzlebige Rolle als Zahlungsmittel ausgespielt zu haben scheint. Sie sind nicht volkstümlich genug. Anders die Kriegsanleihe. Auch bei ihr kann man sagen: Jedermann kennt sie, jedermann vertraut ihr, jedermann wird deshalb ihre Zinsscheine als Zahlungsmittel gebrauchen. Der Einheitstyp ist gegeben. Die Kriegsanleihe ist volkstümlich, also auch ihre Zinsscheine.

Man kann jedoch auch auf dem entgegengesetzten Weg an diese Frage herantreten. Sobald diese Zinsscheine von den öffentlichen Kassen und den breiten Massen der Be-

---

[1]) Vergl. Moriz von Stroell: Ueber den Zahlmittelbedarf Deutschlands. Bank-Archiv 1911–12, S. 390.
Aus diesen belehrenden und für unseren jetzigen Krieg außerordentlich interessanten Ausführungen geht hervor, daß der damalige Zahlmittelfonds Deutschlands für wirtschaftlich hochgehende Zeiten knapp geworden war. Durch mittelbare und unmittelbare Maßnahmen ist er erhöht worden.
Der bargeldlose Ausgleich ist aber dabei noch nicht vorgesehen. Der Zinsscheine ist mit keiner Silbe gedacht.

[2]) Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr, S. 2, Leipzig 1917, der anderer Meinung hierüber ist.

[3]) Leitner: Die Technik des Bankgeschäftes, S. 550, zitiert nach dem Bank-Archiv Nr. 9 von 1908.

Digitized by Google

völkerung in Zahlung genommen werden, wird damit auch die Kriegsanleihe volkstümlicher. Wenn der, der solchen Dingen fern steht, sieht, wie öffentliche Kassen solche Zinsscheine an Zahlungsstatt hinnehmen, so gewinnt er zu stoffwertlosen Zahlungsmitteln Vertrauen. Er wird sich von der Zwangsvorstellung befreien, nach der Zahlungsmittel gleichzeitig einen entsprechenden Eigenwert haben müssen. Es ist zweifellos, daß auf diese Weise den stoffwertlosen Zahlungsmitteln in der Bevölkerung mehr Vertrauen entgegengebracht wird.

Die Zinsscheine der Kriegsanleihe würden ferner nicht unter dem Nachteil der heimlichen Einlösung leiden, wie es bei den anderen Zinsscheinen oft der Fall ist. Kriegsanleihe hat jetzt jeder gezeichnet. Schließlich fällt es selbst auf dem platten Land nicht mehr auf, wenn solche Scheine in Zahlung gegeben werden.

Nach diesen einführenden, fast verlockenden Worten sollen die Zinsscheine, insbesondere die der Kriegsanleihe, einmal daraufhin geprüft werden, ob sie die Aufgabe eines Zahlungsmittels übernehmen können. Um die Vorteile und Nachteile richtig gegeneinander abwägen zu können, ist vorauszuschicken, daß die Zinsscheine in dieser oder jener Form mit Zwangskurs auszustatten wären, denn ohne Zwangskurs würden sie sich kaum nennenswert einbürgern, weil sie in ihren Beträgen mehr über als unter 10 M. liegen, vom Verkehr also nicht dringend gefordert würden. Weiter müßte ihre Umlaufszeit begrenzt sein, innerhalb der sie Zwangskurs haben sollten. Es liegt nahe, diese Umlaufszeit bis auf den Fälligkeitstag des nächsten Zinsscheines auszudehnen. Ueber diesen Termin hinaus können sie, müssen aber nicht genommen werden.

Eine längere Umlaufszeit als ein halbes Jahr würde das Papier der Zinsscheine nicht aushalten. Der Gedanke, die Zinsscheine vor ihrer Fälligkeit als Zahlungsmittel zu benutzen, muß abgewehrt werden. Zweifellos würden dadurch schlechte Zahlungssitten einreißen. Selbst wenn die Zinsscheine der Kriegsanleihe den alleinigen Vorzug hätten, als Zahlungsmittel zu dienen, so würden doch die Zinsscheine der anderen Anleihen von selber im Zahlungsverkehr auftreten. Das Diskontieren von Zinsscheinen, das jetzt Ausnahme ist, würde derart stark einreißen, daß es zu einer Unsitte im Zahlungsverkehr werden würde.

Die Gründe dafür, inwieweit die Zinsscheine als Zahlungsmittel dienen können, sind danach geordnet, welche Vorteile sich für den Zahlungsverkehr, für den Aussteller, insbesondere das Reich, und für die Banken als Einlösungsstellen der Zinsscheine ergeben.

Die Vorteile, die sich für den Zahlungsverkehr daraus ergeben, wenn die Zinsscheine als Zahlungsmittel benutzt werden, sind mannigfaltiger Art. Eine Reihe solcher Vorteile sind allerdings mehr vermeintliche als tatsächliche.

1. Da die Zinsscheine auf verschiedene Beträge lauten, kommen sie dem Bedürfnis des Zahlungsverkehrs nach verschieden hohen Umlaufsmitteln entgegen. Sie erscheinen ob dieser verschieden hohen Beträge förmlich berufen, als Zahlungsmittel zu dienen. Sie treffen das Bedürfnis nach zahlungsmitteln anscheinend qualitativ. — Gehen wir aber bei dieser Untersuchung von dem brennendsten Bedürfnis, dem Bedürfnis nach kleinen Zahlungsmitteln aus, sofort erkennen wir, daß die Zinsscheine nicht so ohne weiteres geeignet sind, Lücken zu füllen. Denn die Mehrzahl aller Zinsscheine lautet auf Beträge über 10 M. Dem Zahlungsverkehr fehlen aber gerade die kleinen Zahlungsmittel unter 10 M. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, auf welche Beträge die Zinsscheine der gangbarsten Nennwertgrößen bei verschiedener Verzinsung lauten. Daß gerade die kleinen Zinsscheine von den Stücken zu 100 und 200 M. nicht fällig sein werden, als Lückenbüßer im kleinen Zahlungsverkehr zu dienen, liegt auf der Hand. Denn die Kriegsanleihe bietet viel zu wenig Scheine unter 10 M. Selbst bei einer Verzinsung mit nur 3 v. H. liegt der Normaltyp von 1000 M. mit seinem Zinsbetrage von 15 M. erheblich über 10 M. Wir haben es hier mit einem vermeintlichen Vorteil zu tun.

Die Zinsscheine lauten bei einer Verzinsung von

Nennwert	5 v. H. (Kriegsanleihe)	4½ v. H.	4 v. H.	3½ v. H.	3 v. H.
	auf die folgenden Beträge: Mark				
100	2,50	2,25	2,—	1,75	1,50
200	5,—	4,50	4,—	3,50	3,—
300	—	6,75	6,—	5,25	4,50
500	12,50	11,25	10,—	8,75	7,50
1 000	25,—	22,50	20,—	17,50	15,—
2 000	50,—	45,—	40,—	35,—	30,—
5 000	125,—	112,50	100,—	87,50	75,—
10 000	250,—	225,—	200,—	175,—	150,—
20 000	500,—	450,—	400,—	350,—	300,—

2. Die Zinsscheine werden immer dann für den Zahlungsverkehr frei, wenn sie von diesem am meisten begehrt werden, also zu den Vierteljahrsterminen. Sie sind auch in dem Sinne anpassungsfähig an den Zahlungsverkehr, als sie jederzeit eingelöst werden können, wenn sie der Zahlungsverkehr abstoßen will. Diese Anpassungsfähigkeit ist ebenfalls nur vermeintlich. Denn die Zinsscheine werden vorzugsweise in der Zeit vom 15.—21. der Schlußmonate eines jeden Vierteljahres eingelöst. Der Zahlungsmittelbedarf beginnt aber erst am 29. Da ist das Koupongeschäft vorüber und der Koupon wieder verschwunden. Er paßt sich also der Zeit nach dem Bedürfnis nicht so ohne weiteres an. Es müßten zweifellos Maßnahmen getroffen werden, um den Zinsschein bis über den Wechsel des Vierteljahres hinaus dem Zahlungsverkehr zu erhalten. Das Einlösen der Koupons auf den alten Termin, den 21., zurück zu verlegen, ist nicht zu empfehlen. Denn die Gründe bestehen noch, die es notwendig machten, die Zinsscheine bereits am 15. einzulösen. Wiederum ein vermeintlicher Vorteil!

3. Die Fälschung ist durch die für die Zinsscheine angewendete Technik des Wertpapierdruckes immerhin erschwert.

„Die Zinsscheine der Kriegsanleihe werden auf einem gesetzlich geschützten Wasserzeichenpapier gedruckt mit eigenen Schriften der Reichsdruckerei, die im Handel nicht zu haben sind. Dadurch erscheinen sie genügend geschützt. Vergleiche über das Maß des Schutzes mit anderen Wertpapieren anzustellen, ist nicht angängig, weil in dieser Beziehung unter allen Wertpapieren je nach der Besonderheit des einzelnen Falles ohnehin Verschiedenheiten bestehen."

Wenn nach diesem Bescheid der Direktion der Reichsdruckerei an den Verfasser auch genügender Schutz vor Fälschungen gegeben ist, so ist doch zu bemerken, daß es schwer sein dürfte, schmutzige Zinsscheine darauf zu prüfen, ob sie echt oder unecht sind.

4. Da die Zinsscheine die Tendenz haben, sich in Bankguthaben umzuwandeln, würde ihre Umlaufszeit kaum über den Einlösungstermin des nächst fälligen Zinsscheines hinausreichen. Die Wirkung wäre die, daß zumeist saubere Zinsscheine umliefen. Hierbei ist aber zu bedenken, daß die Zinsscheine auf dünnes, wenig widerstandsfähiges Papier gedruckt sind, und der Druck in kleinen Typen gegeben ist. Wenn man bedenkt, daß unsere Banknoten aus allerbesten Rohstoffen hergestellt werden, Segelleinen usw., und daß sie trotzdem nach öfterem Gebrauch unansehnlich werden, so ist leicht einzusehen, in welchem unbrauchbaren, unsauberen Zustand die Zinsscheine nach wiederholtem Gebrauch im Zahlungsverkehr an die Banken zurückkommen würden. Unser deutsches Kriegsnotgeld, für das schon in Rücksicht auf den Zahlungszweck gute Rohstoffe verwendet werden, liefert uns den besten Beweis dafür, daß die Zinsscheine infolge des minderwertigen Rohstoffes nach ganz kurzem Gebrauch als Zahlungsmittel ungeeignet würden. Wiederum ein vermeintlicher Vorteil!

Nun zwei tatsächliche Vorteile!

5. Die Zinsscheine, die von Wertpapierbesitzern in entlegenen Orten aufbewahrt werden, erfordern für ihre

Digitized by Google

Einlösung eine gewisse Mühewaltung, unter Umständen auch umständliche Maßnahmen. In dem Maße aber Sparkassen, Banken und bankenähnliche Einrichtungen ihre Saugapparate für den Spar- und Depositenverkehr tätig werden lassen, in dem Maße wird das Einlösen der Zinsscheine auch in Gegenden mit schwachem Bankverkehr immerhin erleichtert. Indes als Zahlungsmittel verwendet, würden die Zinsscheine ohne weiteres den Einlösungsstellen zuströmen. Durch die wenigen Zahlungsakte, denen sie vor ihrer Einlösung unterworfen sind, würden sie kaum unansehnlich werden und das Einlösungsgeschäft nicht erschweren. Um diese tatsächlichen Vorteile zu verallgemeinern, sind ja auch die Kassen der Post und der Eisenbahn — diese versuchsweise — angewiesen, Zinsscheine der Kriegsanleihe in Zahlung zu nehmen bzw. gegen bar einzulösen. In welchem Umfang einmal von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich erst später feststellen.

6. Das Vertrauen in stoffwertloses Geld wird gesteigert und das Verständnis für die Entgoldung des Zahlungsverkehrs populär gemacht. Jetzt ist die Entgoldung des Zahlungsverkehrs eine kriegswirtschaftliche Maßnahme, die man unter dem Druck der Zeitverhältnisse hingenommen hat, ohne daß das Verständnis vorbereitet worden wäre. Dieser Vorteil darf ja nicht unterschätzt werden. Unsere papiernen Umlaufsmittel, soweit sie Geldschöpfungen während des Krieges sind, sind ungern gesehene Eindringlinge im deutschen Zahlungsverkehr. Im Kriege werden sie hingenommen wie so manches Unvermeidliche dieser Zeit. In Friedenszeiten würde man ihnen sicher widersprochen haben, indem man sie im Verkehr abgelehnt hätte. Soll aber die Entgoldung des Zahlungsverkehrs fortgesetzt werden, so ist vor allem Vertrauen in das stoffwertlose Geld zu begründen, was am besten durch Gewöhnung und Aufklärung geschehen kann.

Soweit die vermeintlichen und tatsächlichen Vorteile, die der Zinsschein als Zahlungsmittel dem Zahlungsverkehr bringen würde.

Aber nicht nur für den Zahlungsverkehr, sondern auch für den Zinspflichtigen, also den Aussteller, würden sich Vorteile ergeben, wenn die Zinsscheine in den Dienst des Zahlungsverkehrs gestellt würden.

1. Der Zinspflichtige, bei der Kriegsanleihe das Reich, zieht aus der späteren Einlösung der Zinsscheine einen Zinsgewinn, der um so größer ist, je später die Zinsscheine eingelöst werden. Dieser Gewinn wäre dem Reiche auch deshalb zu gönnen, weil die Zinsscheine während der Zeit, in der das Reich an Zinsen spart, Zahlungsdienste leisten.

2. Da die Kosten für die Herstellung der Zinsscheine sowieso aufgewendet werden müssen, würde der Zahlungsverkehr ein kostenloses Zahlungsmittel erhalten. Die Reichsbank gibt jährlich 2—3 Millionen Mark für Anfertigung von Banknoten aus. Ihr blieben alljährlich beträchtliche Summen erspart, wenn die Zinsscheine vor ihrer Einlösung dem Zahlungsverkehr dienstbar gemacht würden. Diese beiden Gründe sind recht beachtlicher Natur, so daß sie bei dem Abwägen zwischen Vorteilen und Nachteilen in vollem Umfange zu berücksichtigen sind.

Ob sich auch für die Banken als Einlösungsstellen[4]) Vorteile ergeben, ist schwer festzustellen. Man könnte meinen, daß das Einlösungsgeschäft erleichtert würde, wenn es sich nicht mehr auf einige Tage wie jetzt zusammendrängt. Wird aber der Rückstrom der Zinsscheine innerhalb der Zeit, in der sie als Zahlungsmittel zu dienen haben, gleichmäßig erfolgen? Diese Frage läßt sich im voraus nicht ohne weiteres zutreffend beantworten. Bei einem fühlbaren Mangel an Zahlungsmitteln ist sicher, daß die Zinsscheine bis zum nächsten Termin, an dem sie eingelöst werden sollen, in Umlauf bleiben, also in diesem Falle sich auf die letzten Tage bei den Einlösungsstellen zusammendrängen würden. Die Kouponkassierer müßten auch in diesem Falle mit Ueberstunden arbeiten wie jetzt. Aber das auf wenige Tage zusammengedrängte Koupongeschäft scheint sich im Rahmen des gesamten Bankbetriebes schneller und vorteilhafter abzuwickeln. Der langsame Rückstrom, wie er sich ausbilden würde, wenn die Zinsscheine als Zahlungsmittel weniger begehrt sind, scheint aus betriebstechnischen Gründen den Banken nicht erwünscht zu sein.

Nun zu den Nachteilen!

Da gibt es zunächst einige, die im Zinsschein selber begründet liegen.

1. Das Aeußere des Zinsscheines ist für den Zahlungsverkehr nicht geeignet. Man vergleiche das klare Bild einer Banknote mit dem unklaren des Zinsscheines! Der Druck des Zinsscheines ist unübersichtlich. Der Betrag, auf den er lautet, tritt nicht deutlich genug hervor. Es fehlen ihm vor allem die Unterscheidungsmerkmale, die sofort in das Auge fallen. Das Abzählen der Zinsscheine und das Zusammenbündeln der gleichartigen würde sehr zeitraubend und schwierig sein, vor allem, wenn sie beschmutzt und unansehnlich zurückkommen. Treten außer den Zinsscheinen der Kriegsanleihe noch andere im Zahlungsverkehr auf, so wird insbesondere deren ungleiche Größe stören. Die Kassierer der Banken und der großen Warenhäuser würden diese Eindringlinge im Zahlungsverkehr sehr ungern bearbeiten. Als Lohngeld würden sie weder gern ausgezahlt, noch gern genommen werden. Daß sie sich im Verkehr rasch abnutzen würden, ist bereits gesagt worden.

2. Die Möglichkeit der Nachahmung ist nicht ausgeschlossen. Es wäre denkbar, daß gefälschte Zinsscheine absichtlich schmutzig und unansehnlich gemacht würden, um vorzutäuschen, als ob sie im Verkehr viel benutzt worden wären. Es dürfte sehr schwer sein nachzuprüfen, ob sie echt sind oder nicht.

3. Die allgemeine Scheu, sich durch Ausgabe von Zinsscheinen als Effektenbesitzer zu verraten, ist bei der Kriegsanleihe sicher nicht so groß als bei anderen Schuldverschreibungen. Aber gerade in der ländlichen Bevölkerung, die die Zinsscheine nicht immer bequem einziehen kann, sie also in erster Linie als Zahlmittel zu benutzen veranlaßt wäre, ist diese Scheu am stärksten. Sie wirkt entschieden hemmend, den Zinsschein als Zahlungsmittel zu benutzen.

4. Wenn die Zinsscheine als Zahlungsmittel ausgiebig benutzt werden sollen, müssen sie von den Banken, denen sie in Zahlung gegeben worden sind, wiederausgegeben werden. Ohne diese Wiederausgabe vermögen sie ihre Aufgabe als Zahlungsmittel kaum vollkommen zu erfüllen. Aber gerade diese rückläufige Bewegung der Zinsscheine von ihrer Einlösungsstelle in den Zahlungsverkehr ist es, die die ganze Idee, die der Einlösungstechnik zugrunde liegt, auf den Kopf stellt. Der natürliche und einzige Weg der Zinsscheine führt vom Besitzer zur Einlösungsstelle, vielleicht mit einem Umweg, auf dem sie als Zahlungsmittel dienen. Aber niemals ist es zu befürworten, daß sie von den Einlösungsstellen wieder abströmen.

5. Weiter ist auch zu berücksichtigen, daß der Kouponkassierer dem Einreicher der Zinsscheine mancherlei sagen kann, was für das betreffende Papier wichtig ist. Durch solche wissenswerte Angaben bleiben dem unerfahrenen Effektenbesitzer unliebsame Erfahrungen erspart.

6. Schließlich ist festzustellen, in welchem Maße

[4]) Die Banken können von dem Schuldner beauftragt worden sein, die fälligen Zinsscheine einzulösen, d. h. zu bezahlen (Inkassomandat). Sie können die Zinsscheine aber auch aus geschäftspolitischen Gründen für ihre Kunden einlösen, um diesen das Einlösungsgeschäft zu erleichtern. In diesem Falle liegt kein Auftrag des Emittenten an die Bank vor. Rechtlich ist auch hier ein Inkassomandat, aber auch ein Kauf denkbar. Nach Hachenburg, Bank-Archiv 1905/06, S. 188, wird das Inkassomandat bei Zins- und Dividendenscheinen die Regel bilden.

Digitized by Google

dem Zahlungsverkehr neue Zahlungsmittel durch Zinsscheine zugeführt werden können.

Kriegsanleihe und Reichsschatzanweisungen.

	Abschnitte zu: 1000 M.	500 M.	200 M.	100 M.	Ausmachender Betrag
	Stück	Stück	Stück	Stück	Mark
I. Kriegsanleihe	907 204	560 886	501 280	584 490	1 346 352 000
II. „	2 039 050	1 327 775	1 145 917	1 102 884	3 042 409 300
III. „	2 587 169	1 760 335	1 683 252	1 979 489	4 001 935 800
IV. „	2 040 444	1 512 865	1 634 447	2 342 109	3 357 976 800
V. „	1 655 229	1 092 939	1 126 702	1 689 485	2 595 987 400
VI. „	2 198 095	1 356 082	1 563 848	2 582 348	3 447 140 400[5]
Zusammen	11 427 191	7 610 882	7 655 446	10 280 805	17 791 801 700
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Das ist ein Zinskapital von Millionen	11 427,191	3 805,441	1 531,089	1 028,081	zus. 17 791,802
ab Reichsschatzanweisungen etwa 10 pCt.	1 142,720	—	—	—	1 142,720
Also Zinskapital mit Zinsscheinen	10 284,471	3 805,441	1 531,089	1 028,081	16 649,082
Hieraus ergeben sich Zinsscheine	514,224	190,272	76,55	51,40	zus. 832,45

Aus der vorstehenden Tabelle sind die Summen zu ersehen, die die Zinsscheine der sechs Kriegsanleihen zu 100, 200, 500 und 1000 M. an Umlaufsmitteln abgeben würden: 832,45 Millionen, also nicht ganz 1 Milliarde an Zahlungsmitteln! Rechnet man die ins Reichsschuldbuch eingetragenen Stücke, die sogenannten Eintragsstücke ab[6]), bedenkt man ferner, daß ein großer Teil der Zinsscheine aus den bekannten Gründen nicht in den Zahlungsverkehr kommt, so bleiben gut gerechnet 500 Millionen für den Zahlungsverkehr übrig. Kommen die Zinsscheine der 7. Kriegsanleihe noch hinzu, so ergeben sich aus den Kriegsanleihezinsscheinen an Zahlungsmitteln etwas über 500 Millionen. Würde man die Zinsscheine aller Stückgrößen der sechs Kriegsanleihen, also auch der Abschnitte über 1000 M. zu Zahlungsmitteln verwenden, so ergeben sich rund 1,25 Milliarden Zinsscheine. Die Scheine der Abschnitte zu 10 000 M. und 20 000 M. würden sich aber dem Verkehr zweifellos entziehen, weil sie zu hohe Werte (250 M. und 500 M.) für den einzelnen Schein darstellen. Im günstigsten Falle könnten uns die sechs Kriegsanleihen annähernd für 1 Milliarde an Zinsscheinen für Zahlungsmittel liefern, bei einer Umlaufszeit von einem halben Jahr für den Schein.

Wie diese eine Milliarde die Notendeckung beeinflußt, zeigt folgende Berechnung: Bei 2500 Millionen Goldvorrat beträgt die Golddeckung für 9500 Millionen Banknoten 26,3 pCt. Sollten die Zinsscheine der Kriegsanleihe die Notenausgabe auf 8500 Millionen verringern, so würde sich die Golddeckung um 3 pCt. auf 29,4 pCt. erhöhen. Die Einwirkung auf das Deckungsverhältnis der Banknoten ist wohl doch zu geringfügig, um unseren Zahlungsverkehr mit einem Zahlungsmittel zu belasten, das der korrekte Zahlungsverkehr überwunden hat.

Den Mangel an Zahlungsmitteln, dem die Zinsscheine der Kriegsanleihe qualitativ zu entsprechen schienen, decken sie quantitativ nicht im entferntesten. Selbst wenn man die Zinsscheine der Schuldverschreibungen des Reiches (5 Milliarden), der Bundesstaaten (15 Milliarden), der Gemeinden (8 Milliarden) und höheren Selbstverwaltungskörper (1 Milliarde), also die Zinsscheine von zusammen rund 30 Milliarden Mark Schuldverschreibungen[7]) ebenfalls in den Dienst des Zahlungsverkehrs stellte, so sind es dem großen Bedarf gegenüber unwesentliche Summen, die für den Zahlungsverkehr frei werden könnten. Die Summe der halbjährlichen Zinsscheine hiervon beträgt bei $3^1/_2$ pCt. eine halbe Milliarde Mark.

Das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln, insbesondere nach solchen unter 10 M., ist überdies zum Teil schon befriedigt. Die schlimmsten Zeiten der Knappheit an Zahlungsmitteln scheinen vorüber zu sein; Zeiten wie im Herbst 1916, in denen der Zahlungsverkehr zeitweilig zu stocken drohte, werden kaum wiederkehren, nachdem seit Ende März 1914 bis dahin 1917 ausgegeben worden sind: 38 Mill. M. in $^1/_2$-Mark-Stücken (40 pCt. Zunahme), 5-Pf.-Stücke rund 125 Mill. M., 10-Pf.-Stücke rund 100 Mill. M. und 1-M.-Stücke 55 Mill. M. Demgegenüber verschwinden die 6 Millionen Mark, die als Kriegsnotgeld in den Verkehr gebracht worden sind[8]).

7. Endlich aber ist eines Grundes zu gedenken, dem wohl die größte Bedeutung innewohnt. Mit der Schöpfung eines neuen Zahlungsmittels arbeiten wir dem bargeldlosen Zahlungsverkehr entgegen. Dieser Grund erscheint mir derart beachtlich, daß er allein ausreicht, um die Zinsscheine als Zahlungsmittel abzulehnen. In unserem Zahlungsverkehr darf keine Maßnahme und keine Neuerung getroffen werden, die die Anfänge des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mittelbar oder unmittelbar treffen könnte.

8. Bei alledem ist noch zu berücksichtigen, daß die Technik des Einlösungsgeschäftes der Benutzung der Zinsscheine als Zahlungsmittel entgegenwirkt. Von den Wertpapieren wird nämlich der größte Teil in den Stahlkammern der Banken aufbewahrt. Das gilt ganz besonders auch von der Kriegsanleihe, obwohl hier viele Zeichner nicht in der Lage sind, sich der Stahlkammern zu bedienen. Aber die großen Summen der Kriegsanleihe entfallen doch auf die Gebiete mit intensivem Bank- und Zahlungsverkehr. Die Zinsscheine werden in den Kabinen

[5]) **Anm. d. Schriftleitung: Die vorliegende Arbeit ist im September 1917 abgeschlossen. Nach der VII. Denkschrift der Reichsbank S. 57 stellen sich die Ziffern für die 6. und 7. Kriegsanleihe wie folgt:**

	1000 M.	500 M.	200 M.	100 M.
VI. Kriegsanleihe	2 239 466 Stück	1 396 805 Stück	1 629 298 Stück	2 782 884 Stück
VII. „	1 795 923 „	1 031 531 „	1 135 304 „	2 111 210 „

[6]) Die Reichsschuldenverwaltung führt merkwürdigerweise ihre Statistik über die Kriegsanleihe nicht so, daß von ihr ohne weiteres angegeben werden kann, wie hoch die Summen sind, die auf 100 M., 200 M., 500 M. usw. entfallen.

[7]) v. Schulze-Gaevernitz, Die Kreditbank, Tübingen 1915, S. 107.

[8]) Thiesing, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung. Bank-Archiv 1917, S. 300.

Digitized by Google

abgeschnitten, und an der Kouponeinlösungsstelle eingereicht. Das Geld, das man hierfür erhält, wird am Depositenschalter eingezahlt. Es ist also eine sehr kurze Spanne Zeit, vielfach nach Minuten abzumessen, in der der Zinsschein an das Tageslicht kommt. Dieser kurze Weg der Einlösung liegt darin begründet, daß mit der Einreichung bei der Bank gleichzeitig auch die Verzinsung auf dem Bankkonto beginnt. Je eher der Zinsschein die Form des Guthabens annimmt, um so eher trägt er Zinsen. Ich kann mir nicht denken, daß die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs stark genug sind, sich gegen diese bequeme Einlösung und Gewöhnung des Publikums zu wenden, um sich ein neues Zahlungsmittel zu schaffen. Daß unsere Banken und alle die, die unter der Ebbe an Zahlungsmitteln besonders litten, nicht auch auf den Gedanken gekommen sind, sich die Zinsscheine dienstbar zu machen, gibt zu denken. Es steht also fest, daß der Zinsschein trotz bitterster Zahlungsmittelnot nicht „berufen" wurde. Nach allem, was große Bankhäuser beobachtet haben, steht weiter fest, daß die Zinsscheine während der Kriegszeit als Zahlungsmittel keine andere Rolle gespielt haben als in der Friedenszeit, d. h. gar keine. Denn die Zinsscheine wurden in der letzten Friedenszeit nur ausnahmsweise und in ganz besonders liegenden Fällen als Zahlungsmittel verwertet.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind den Zinsscheinen als Umlaufsmittel nicht günstig. Lehnt sie aber der Zahlungsverkehr gänzlich ab, so begibt er sich einiger beachtenswerter Vorteile, die die Zinsscheine mit sich bringen, wenn sie als Zahlungsmittel richtig angewendet werden. Diese richtige Anwendung muß auf dem regelrechten Wege liegen, den die Zinsscheine zu ihrer Einlösung zurückzulegen haben. Die Wegrichtung kann Seiten-, auch Umwegen, darf aber niemals Abwegen folgen. Abwege im Sinne dieser Untersuchung würden es sein, wenn die Zinsscheine von den Stellen ihrer ersten Annahme, die sie mühelos den Einlösungsstellen zuführen könnten, wieder in den Verkehr gebracht würden. Wiederausgabe durch öffentliche Kassen, Banken usw. ist also abzulehnen. So bleibt denn nichts weiter übrig, als auf der Grundlage fortzubauen, die die Behörden den Zinsscheinen bereits zugewiesen haben. Seit 1908 werden fällige, echte und noch gültige Zinsscheine der Reichs- und Preußischen Staatsschulden an den Kassen der Justiz- und Zollverwaltung als bares Geld in Zahlung genommen[9]) (in dem Sinne einer Leistung an Zahlungsstatt, § 364 BGB.). Ein besonderer Nachweis über den Umfang der Beträge, die durch Zinsscheine beglichen werden, wird von den betreffenden Verwaltungen nicht geführt. Für die Zinsscheine der Kriegsanleihe ist der Kreis der Annahmestellen bereits weiter gezogen, indem die Kassen der Post und der Eisenbahn angewiesen sind, diese Zinsscheine in Zahlung zu nehmen. (Vergl. oben Punkt 5 unter den Vorteilen.) Der Schalterverkehr bei den Eisenbahnen ist dem Zinsschein nicht besonders günstig, weil er sich oft unter Andrang innerhalb kürzester Zeit abwickelt, den Beamten also wenig Zeit bleibt, die Zinsscheine genauer nachprüfen zu können. Deshalb sollen die Zinsscheine in diesem Kassenverkehr nur versuchsweise angenommen bzw. eingelöst werden. Ehe man aber den Kassenverkehr der Eisenbahnen für die genannten Zwecke dienstbar machte, wäre es zweifellos richtiger gewesen, die Kassen mit gleichmäßigerem und ruhigerem Verkehr für solche Zahlungs- und Einlösungszwecke heranzuziehen. Die Kassen sämtlicher Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden müßten angewiesen werden, Zinsscheine der Kriegsanleihe in jedem Betrage entgegenzunehmen. Die Beamten der öffentlichen Kassen stehen den Zinsscheinen als Sachkundige sicherer gegenüber als die Geber und Nehmer im privaten Zahlungsverkehr. Täuschungen wären erschwert, um so mehr als die Zinsscheine meist aus erster Hand kommen würden. Den Zinsscheinen würde somit eine breite Basis für ihre Einlösung gegeben.

Nach allem dürfen die Zinsscheine niemals Umlaufsmittel, sondern nur Zahlungsmittel werden, Mittel für ein oder zwei Zahlungsakte, durch die sie gleichzeitig eingelöst werden, also Zahlungsmittel gegenüber den bisherigen Einlösungsstellen und den Kassen, die sie zur Einlösung weitergeben können.

Von den kriegführenden Staaten hatte nur Rußland geplant, seinem Notenmangel dadurch abzuhelfen, daß die neue Regierung 450 Millionen Rubel-Serien (Billette der Reichsrentei) dem Fonds der Staatssparkassen entnehmen wollte. Die Koupons davon sollten abgetrennt, gestempelt und als Not-Noten in den Verkehr gebracht werden. Dagegen erhob sich heftiger Widerspruch. Die neue Regierung scheint aber doch nicht umhin gekonnt zu haben, nicht nur den Serien, sondern auch den Obligationen der Freiheitsanleihe Notenqualität geben zu müssen.[10]) Sie bringt eine neue Art Renteibillets in den Verkehr zu 20 und 40 Rbl., die künftig in den Ausweisen der Staatsbank in den Posten der umlaufenden Kreditbillets eingeschlossen werden sollen[11]).

[9]) Leitner, Das Bankgeschäft, S. 231. Ueberdies nach unserer Kenntnis das einzige Lehrbuch, das auf den Zinsschein als Zahlungsmittel zu sprechen kommt. (a. a. O. S. 549.)

Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung.

Von Bankdirektor Dr. **A. Koch**, Jena.

Ich bin in der letzten Zeit so häufig der Sicherungsübereignung begegnet, daß ich behaupte, sie bildet in unserem heutigen Wirtschafts- und Kreditleben einen außerordentlich wichtigen Faktor. Einem großen Teil unserer kleineren und mittleren Betriebe ist es nur auf dem Wege der Sicherungsübereignung möglich gewesen, ihre Existenz während des Krieges zu bewahren. Es ist allgemein bekannt, daß eine ganz bedeutende Anzahl von Firmen sich jetzt mit der Herstellung von Fabrikaten befaßt, an die sie vor dem Kriege gar nicht gedacht hat. Diese „Umstellungen" ist in den meisten Fällen aber nur möglich gewesen durch große Ausgaben für neue Maschinen, und die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel erfolgte eben sehr häufig im Wege der Sicherungs-Uebereignung, da andere Unterlagen, auf denen ein Kredit hätte gewährt werden können, fehlten.[1]) Ebenso ist eine Anzahl kleiner Firmen neu entstanden, die jetzt mit Kriegslieferungen stark beschäftigt sind und sehr zum Wohle des Vaterlandes arbeiten, die sich aber das Geld zum Kauf der für ihren Betrieb notwendigen Maschinen nur durch die Sicherungsübereignung dieser Maschinen an ihren Bankier beschaffen konnten. Ich möchte hier auch gleich auf einen praktischen Fall der Sicherungsübereignung hinweisen, den ich jetzt bereits wiederholt angetroffen habe, und der manche Unklarheit auszuscheiden geeignet ist: Ein vor dem Kriege blühendes Unternehmen ist auch während des Krieges gut beschäftigt, leidet aber darunter, daß es seine Außenstände schwer einziehen kann. Für die Beschaffung der für den Fortbetrieb notwendigen Mittel ist sie genötigt, den Kredit ihrer Bank in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen, die Bank andererseits muß selbstverständlich auf eine gewisse Sicherstellung des von ihr eingeräumten Kredites halten. Die Schuldnerin ist Eigentümerin eines großen Fabrikgebäudes, das jedoch im Hinblick auf seinen Bauwert schon stark hypothekarisch belastet ist. Sie ist aber auch Eigentümerin wertvoller Spezialmaschinen, die in ihrem Fabrikgebäude aufgestellt sind, von denen sich aber die Parteien im Hinblick auf die schwankende Rechtsprechung nicht einig sind, ob sie den Hypothekengläubigern mithaften oder nicht. Wäre ersteres sicher der Fall, so würde die Bank durch Eintragung einer Hypothek auf dem durch die Maschinen sehr wertvollen Grundstück keine Gefahr laufen. Da diese Gewißheit

[10]) Frankfurter Zeitung, Nr. 238 vom 29. August 1917.

[11]) Frankfurter Zeitung, Nr. 287 vom 17. Oktober 1917.

[1]) Vgl. die Reichsgerichtsentscheidungen vom 22. Juni 1917, III 81, 17 (L. Z. 1918, S. 106), sowie vom 24. September 1917, VI. 233. 17 (Warneyer's Jahrbuch 1918 S. 1), wo die Sittenwidrigkeit einer diesen Zwecken dienenden Sicherungsübereignung mit Recht verneint wird.

Digitized by Google

jedoch nicht besteht, läßt sich die Bank außer der Eintragung der Hypothek noch die Maschinen sicherungsweise übereignen. Der darauf hinzielende Uebereignungsvertrag ist rechtlich nichtig, wenn die Maschinen in einem eventuellen späteren Rechtsstreit seitens des Gerichts als wesentlicher Teil des Fabrikgrundstücks anerkannt werden, sie haften dann den Hypothekengläubigern und somit auch der Bank. Er ist rechtsgültig, wenn das Gericht die Maschinen den Hypothekengläubigern nicht zuerkennt, und die Bank ist dann gesichert durch ihren Vertrag.

Es wird meines Erachtens noch zuviel darüber gestritten, ob nicht der Sicherungsübereignung ein Scheingeschäft zugrunde liegt, ob der Sicherungsübereignungsvertrag nicht gegen die guten Sitten verstößt und dadurch nichtig ist (§ 138 BGB.), ob, da eine Pfandbestellung durch constitutum possessorium (§ 1205 BGB.) unmöglich ist, ein Kaufgeschäft abgeschlossen worden ist, und ob der Sicherungsnehmer wirklich Eigentümer der übereigneten Sachen werden wollte.

Ich fürchte, durch die große Zahl dieser Erörterungen ist mehr Verwirrung als Klarheit geschaffen worden, und vor allem ist im Publikum eine unberechtigte Abneigung gegen die Sicherungsübereignung entstanden. Wir kommen aber heute in vielen Fällen ohne die Sicherungsübereignung im praktischen Leben garnicht aus.

Wo das Geschäftsleben den Kreditnehmer zwingt, flüssige Mittel auf dem Wege der Sicherungsübereignung zu beschaffen, da liegt kein Schein- und Schiebungsgeschäft vor. Der Sicherungsübereignung muß zugrunde liegen eine rechtliche Forderung des Sicherungsnehmers. Das Eigentumsrecht des Sicherungsnehmers entsteht durch einen auf Grund der Schuldverhältnisse abgeschlossenen Vertrag und erlischt mit Begleichung der Schuld. Das Eigentumsrecht lebt und fällt mit dem Schuldverhältnis und ist die Geltendmachung des Eigentumsrechtes abhängig von dem Recht aus dem Schuldverhältnis. Infolgedessen muß eine Sicherungsübereignung auch möglich sein zur Sicherstellung des jeweiligen Debetsaldos, den die laufende Rechnung zwischen Sicherungsnehmer und -geber zu Lasten des letzteren aufweist, falls ein dahingehender Vertrag abgeschlossen worden ist. Wollte man aus formell rechtlichen Gründen dies verneinen, so würde man den Zweck der Sicherungsübereignung und die Absicht der Kontrahenten verkennen. Andererseits, wo es sich um eine ernsthafte Geschäftsverbindung handelt, läßt sich der Kreditgeber nicht Vermögensvorteile versprechen oder gewähren, die „in auffälligem Mißverhältnis zu seiner Leistung" stehen, seinen Sicherungsgeber „knebeln" oder „erdrosseln", und wobei er dauernd zu fürchten hat, daß er durch das „verzweifelte Mittel" der Sicherungsübereignung ein nichtiges Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, das gegen die guten Sitten verstößt und ihn um sein Geld bringt. Derartige Geschäfte mögen früher zahlreich vorgekommen sein, jetzt sind sie sicher gering im Verhältnis zu der großen Zahl der abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträge. Es wäre bedauerlich, wenn die Rechtsprechung auf Grund einzelner unsauberer Sicherungsübereignungen der großen Menge dringend notwendiger und im Interesse unserer Volkswirtschaft liegender Sicherungsübereignungsverträge die Rechtsgültigkeit für die Zukunft versagen würde.

Für die Sicherungsübereignung ein richtiges Rechtsverhältnis zu konstruieren, ist nicht leicht. Das Pfandrecht scheidet aus, da das Sicherungsobjekt ja im Besitz des Sicherungsgebers bleiben soll, und eine Pfandbestellung durch Constitutum possessorium unmöglich ist; trotzdem finden viele Bestimmungen des gesetzlichen Pfandrechtes an beweglichen Sachen analoge Anwendung.

Die Parteien bestimmen und beabsichtigen, daß das Eigentum am Sicherungsobjekt seitens des Sicherungsgebers auf den Sicherungsnehmer für die Dauer des Kreditverhältnisses übergehen soll, und daß der Sicherungsnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners bei Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, wie ein Eigentümer entsprechend den Pfandvorschriften des § 1235 BGB. über den Gegenstand zu verfügen, und mit dessen Erlös gegen seine Forderung aufzurechnen (§ 1247 BGB.). Beide Parteien denken allerdings nicht daran, daß das Eigentum am Objekt durch „Kauf" auf den Sicherungsnehmer übergehen soll. Im Gegenteil, regelmäßig nimmt der Schuldner an dem in dem Sicherungsvertrag eingesetzten Wort „verkauft" Anstoß. Der Gedanke bedrückt ihn, Gegenstände seines Betriebes, die ihm gehören, oder die er sich noch durch seine Arbeit erwerben will, seinem Kreditgeber zu verkaufen, weil er fürchtet, sie dann dauernd zu verlieren. Er erhält ja tatsächlich auch keinen Kaufpreis, der Gegenwert des Sicherungsobjektes wird ihm niemals gutgeschrieben, er hat denselben Saldo zu verzinsen wie vor Abschluß des Vertrages, falls dieser nach Gewährung des Kredites eingegangen wird. Vollends unsympathisch steht er der Tatsache gegenüber, daß er nach Begleichung seiner Schuld den Sicherungsgegenstand „zurückkaufen" soll. — Auch rechtlich liegt kein Kaufgeschäft vor, weil ein Kaufpreis in dem Sicherungsvertrag nur in den seltensten Fällen genannt wird. „Entscheidend für den Begriff des Kaufes", sagt Endemann, Bürgerl. Recht I, 919, „ist der Umsatz von Waren gegen Geld. Kein Kauf ohne Preisfestsetzung in Geld." Der in den Sicherungsübereignungsverträgen in Geld festgesetzte Wert des Sicherungsobjektes soll aber nur die Höhe des Betrages angeben, für welchen ungefähr Sicherheit durch das Objekt geboten wird und stellt keinen Kaufpreis dar.

Ein unentgeltlicher Eigentumsübergang, eine Schenkung, liegt natürlich erst recht nicht in der Absicht der Parteien. Der Sicherungsgeber weiß, wieviel er zu zahlen hat, um das Eigentum am Sicherungsobjekt wieder zu erhalten, und der Sicherungsnehmer kennt den ungefähren Wert des Objektes, mit dem er eventuell gegen seine Forderung aufrechnen kann. Beide sind einig, daß mit dem Abschluß des Vertrages der Gläubiger das Eigentum am Sicherungsgegenstand erwirbt, daß er es aber mit Tilgung seiner Forderung wieder verliert. Sehr zutreffend ist deshalb die Ansicht von Marck (Die Sicherungsübereignung, Verlag Bensheimer-Mannheim, 1907), daß es sich hier für den Sicherungsnehmer um ein Eigentumsrecht unter einer auflösenden Bedingung, bei dem Sicherungsgeber unter einer aufschiebenden Bedingung handelt. Bei dieser Annahme ist auch die Frage der Rechtsstellung des Gläubigers und des Schuldners im Falle des Konkurses eines von beiden unter Heranziehung analoger Bestimmungen des Pfandrechtes an beweglichen Sachen am befriedigendsten zu lösen (Marck a. a. O. Fol. 109 folg. und die dort angegebene Literatur). Im Konkurs des Sicherungsnehmers ist der Konkursverwalter berechtigt, das Sicherungsobjekt zu verwerten und verpflichtet, einen etwaigen Ueberschuß herauszuzahlen, der Sicherungsgeber berechtigt, durch Bezahlung seiner Schuld den Verkauf abzuwenden und das Sicherungsobjekt zurückzuverlangen. Im Konkurse des Sicherungsgebers wird die Forderung regelmäßig laut Vertrag fällig, und der Gläubiger hat unter Anzeige des Rechtsverhältnisses an den Konkursverwalter das Recht auf abgesonderte Befriedigung und ist mit dem ungedeckten Teil seiner Forderung nach Verkauf des Objektes auf die Masse angewiesen. (§§ 47, 64, 120 KO.)

Die Unklarheit im Rechtsverhältnis besteht und ist nicht wegzukonstruieren; der Fall der Sicherungsübereignung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen und läßt sich nicht restlos in eine der bestehenden Formen des entgeltlichen oder unentgeltlichen Eigentumerwerbes oder des Pfandrechts zwingen. Deshalb müssen die Parteien einen klaren Sicherungsvertrag schließen, in dem späteren Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit vorgebeugt wird dadurch, daß die Parteien offensichtlich zum Ausdruck bringen, welche Rechte und Pflichten jedem Kontrahenten zustehen sollen. Aufgabe des Gerichts ist es dann, diesen Vertrag bei Streitigkeiten so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies erfordert. Die wirkliche Absicht der Parteien bei Vertragsschluß ist zu erforschen und formelle Bedenken, an denen so oft das praktische Leben scheitert, müssen zurückgestellt werden. (§§ 133, 157 BGB.)

Einen brauchbaren Text für einen Sicherungsübereignungsvertrag gibt Marck a. a. O. in seinem Formular I. Ich habe versucht, nochmals den Wortlaut für einen Sicherungsübereignungsvertrag in folgendem aufzustellen, der namentlich im Verkehr der Banken und Bankiers mit

Digitized by Google

ihren Schuldnern Anwendung finden dürfte und beiden vertragschließenden Teilen gerecht wird. Dabei habe ich, wie bei den von mir gegebenen Ausführungen überhaupt die Sicherungsübereignung von Gegenständen im Auge, welche lediglich zum Gebrauch — nicht Verbrauch — des Sicherungsgebers bestimmt sind[2]).

Sicherungsübereignungs-Vertrag.

Die Y.-Bank steht mit Herrn X. in Geschäftsverbindung und hat ihm ein Darlehen (einen laufenden Kredit) in Höhe von M. ..... unter den üblichen von Herrn X. anerkannten Geschäftsbedingungen gewährt.

Zur Sicherstellung dieses Darlehens (Kredits) nebst allen entstehenden Kosten und Zinsen übereignet Herr X. der Y.-Bank folgende ihm gehörigen Gegenstände:

1. (genaue Bezeichnung nach Art, eventuell Nummer) im ungefähren Werte von . . . . . M. .....
2. . . . . „ .....

usw.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß mit dem Tage des Vertragsschlusses (bzw. der Gewährung des Darlehns) das Eigentum an diesen Gegenständen auf die Y.-Bank übergeht, während letztere deren unentgeltlichen Gebrauch Herrn X. zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes überläßt.

Kommt Herr X. bei Eintritt der in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fälle[3]) seinen Verpflichtungen der Y.-Bank gegenüber nicht nach, so erlischt sein Gebrauchsrecht und die Bank ist zum Verkauf der übereigneten Gegenstände nach billigem Ermessen sofort berechtigt, insbesondere ist sie auch berechtigt, die Gegenstände zu einem angemessenen Preise selbst zu übernehmen. Ein aus dem Erlös sich ergebender etwaiger Ueberschuß ist Herrn X. herauszuzahlen. Herr X. ist berechtigt, jederzeit das aufgenommene Darlehen (den ihm gewährten Kredit) an die Y.-Bank zurückzuzahlen und erwirbt durch die Rückzahlung der Gesamtschuld[4]), für welche obiges Sicherungsgut der Y.-Bank übereignet wird, das unbeschränkte Eigentum an diesem.

Herr X. ist verpflichtet, der Y.-Bank über Pfändungsmaßnahmen seitens Dritter, welche auf obige Sicherungsobjekte gerichtet sind, umgehend Mitteilung zu machen und den Dritten von dem Eigentumsrecht der Y.-Bank in Kenntnis zu setzen.

Obige Gegenstände sind bei der Z. Z. Versicherungsgesellschaft zum Preise von M. ..... versichert, die Versicherungsprämie wird nach wie vor von Herrn X. bezahlt."

Ort, Datum. Unterschrift.

[2]) Anm. der Schriftleitung: Für die Sicherungsübereignung von Warenlagern und sonstiger zur Veräußerung oder zum Verbrauch bestimmter Gegenstände sind besondere Gesichtspunkte zu beachten. Aber auch abgesehen von diesen besonderen Fällen wird der Praktiker angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und der im Flusse befindlichen Rechtsprechung bei der Verwendung von Musterformularen stets Vorsicht üben müssen und, namentlich bei größeren Objekten, gut tun, den Rat eines Rechtsverständigen einzuholen.

[3]) Worin auch der Eintritt des Schuldnerkonkurses enthalten ist, da die Banken in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmung aufgenommen haben: Die Firma ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben.

[4]) Falls etwas anderes nicht vereinbart ist, ist der Schuldner nach § 266 BGB. zu Teilleistungen nicht berechtigt, der Gläubiger infolgedessen auch zur Rückübereignung eines Teiles der Sicherungsobjekte nicht verpflichtet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kriegsrecht.

Zu § 2 Abs. 2 des BGB. vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England.

Sind die von einer in Deutschland ansässigen Firma gegen Londoner Akzept eingeführten Waren von einer als Treuhänderin des Londoner Akzeptanten bestellten deutschen Bank übernommen und demnächst veräußert worden, so steht der Importfirma gegen die Treuhänderin kein unmittelbarer Anspruch auf Erstattung des Erlöses zu. Soweit ein solcher Anspruch aus dem abgetretenen Recht des Londoner Akzeptanten hergeleitet wird, steht ihm der Stundungseinwand der Zahlungsverbots-Verordnung entgegen.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 30. Oktober 1917, VII 219. 17[1]).

Die Bremer Niederlassung der Klägerin, deren Inhaber Amerikaner sind, stand mit drei Londoner Banken, der Firma Fredk. Huth & Co., der London & South-Western Bank und der Anglo-Austrian Bank in der Art in Geschäftsverbindung, daß sie zur Bezahlung gekaufter Baumwolle auf die Banken Tratten zog. Für den gewährten Akzeptkredit leistete die Klägerin dergestalt Sicherheit, daß die Banken gegen ihre Akzepte die Dokumente über die verschiffte Baumwolle hereinnahmen. Diese Dokumente gaben die Londoner Banken an die Beklagte, eine deutsche Bank, die von ihnen als Treuhänderin (custodian) bestellt war. An Stelle der Dokumente trat bei deren Ankunft in Bremen die Ware als Sicherheit. Die Beklagte war befugt, die Ware der Klägerin zwecks Weiterveräußerung gegen Abtretung der Kaufpreisforderung oder Uebergabe von Akzepten freizustellen, bei deren Fälligkeit der Barbetrag an Stelle der Ware trat. Bei Kriegsausbruch hatte die Beklagte größere Warenbestände unter sich. Diese sind inzwischen verkauft worden. Die Beklagte hat den Erlös mit 1 698 740,95 M. für Fredk. Huth & Co., mit 1 196 701,95 M. für die London & South-Western-Bank und mit 201 583 M. für die Anglo-Austrian-Bank noch in Händen.

Die Klägerin begehrt mit der Klage die Verurteilung der Beklagten: 1. einzuwilligen, daß die bei ihr als Pfandhalterin der Firma Fredk. Hnth & Co. hinterlegten Sicherheiten nebst Zinsen an die Diskonto-Gesellschaft herausgegeben werden; 2. aus den bei ihr als Sicherheit für die London & South-Western Bank und für die Anglo-Austrian Bank liegenden Beträgen je 5000 M. nebst Zinsen an die Klägerin auszuzahlen.

Die Beklagte hat unter Berufung auf die Bundesrats-Verordnung vom 30. September 1914 betr. Zahlungsverbot gegen England (§§ 1 und 2) und auf ein ihr gemäß §§ 369, 370 HGB. zustehendes Zurückbehaltungsrecht Klageabweisung beantragt.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, vom RG. mit folgender Begründung:

Das Berufungsgericht ist zur Klageabweisung gelangt, indem es annimmt, daß der Klägerin weder ein dinglicher noch auch ein obligatorischer Anspruch unmittelbar gegen die Beklagte auf Herausgabe der in ihrem Besitz befindlichen Warenerlöse zustände. Soweit aber in dem Schreiben der englischen Banken an die Bremer Diskonto-Gesellschaft bezw. an die Beklagte vom 26. März, 26. Januar und 7. Januar 1915 Verzichte der Banken auf die Auskehrung jener Beträge zugunsten der Klägerin zu erblicken seien, stellten diese sich als Abtretungen der Forderungen der Banken gegen die Beklagte an die Klägerin dar. Diesen abgetretenen Ansprüchen gegenüber berufe die Beklagte sich mit Recht auf den Stundungseinwand aus § 2 Abs. 2 der Bundesrats-Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421).

Die Begründung der Revision geht dahin:

Die Beklagte sei Treuhänderin, und zwar hinsichtlich der Waren fiduziarische Eigentümerin gewesen. Als Treuhänderin stehe sie, wie im Baumwollhandel allgemein üblich, zwischen den Parteien. Aus dieser Treuhändereigenschaft seien für die Klägerin unmittelbare Ansprüche, sowohl dinglicher als auch obligatorischer Natur gegen die Beklagte gegeben. Das fiduziarische Eigentum sei in allen wesentlichen Fragen wie ein Pfandrecht zu behandeln. Daraus folge der dingliche Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Herausgabe der Waren nach Befriedigung der Londoner Banken bzw. nach deren Verzicht auf die Sicherheiten. Was für die Waren gelte, müsse auch für alle an Stelle der Waren durch deren Veräußerung getretenen Ersatzwerte gelten.

Diese Auffassung der Revision findet in dem vom Be-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps in Hamburg.

Digitized by Google

rufungsgericht festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts haben die englischen Banken die Tratten der Klägerin zur Deckung des Kaufpreises der nach Europa verschifften Baumwolle akzeptiert und für Leistung dieses Akzeptkredits die Konossemente über die Ware übertragen erhalten. Sie erlangten dadurch an diesen Konnossementen und gleichzeitig an der Ware ein ihre Vorschüsse sicherndes Recht, dessen Rechtsnatur das Berufungsgericht unentschieden läßt. Die Ausübung dieses Sicherungsrechts wurde dann von den englischen Banken auf die Beklagte übertragen, die ihnen gegenüber in ein Treuhandsverhältnis eintrat und befugt war, die demnächst an Stelle der Konnossemente tretende Ware im Falle ihres Verkaufs durch andere Werte zu ersetzen, bis der Ansprush der englischen Banken gegen die Klägerin getilgt war.

Aus diesem festgestellten Sachverhalte durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu der rechtlichen Auffassung gelangen, daß die Beklagte, wenn sie auch zur Abwickelung der Geschäfte mit der Klägerin in tatsächliche Beziehungen trat, doch lediglich als Vertreterin der englischen Banken und als deren Erfüllungsgehilfin anzusehen sei, und daß unmittelbare vertragliche (obligatorische) Beziehungen der Beklagten und der Klägerin aus der Abmachung zwischen den englischen Banken und der Beklagten nicht entstanden seien. Die Beklagte ist lediglich zu den Londoner Banken in ein Vertragsverhältnis, das sich als Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB.) darstellt, getreten, die Banken allein haben ihr die Konnossemente und die an deren Stelle tretenden Waren zu treuen Händen übertragen. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß diese Regelung im Einvernehmen mit der Klägerin erfolgt ist. Die Beklagte war also nur die Treuhänderin der englischen Banken zwecks Ausübung deren Rechte und Pflichten gegenüber der Klägerin, und sie besorgte diese Ausübung als Stellvertreterin und Erfüllungsgehilfin der englischen Banken. Obligatorische Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte konnten aus dem nur zwischen den englischen Banken und der Beklagten geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrage unmittelbar nicht entstehen, sondern nur mittelbar dadurch, daß die Londoner Banken ihre Ansprüche an die Klägerin in irgend einer Form abtraten.

Geht man weiterhin vom Standpunkt der Revision aus, daß die Beklagte fiduziarische Eigentümerin der Waren geworden sei, so kann auch von einem dinglichen Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus dem Eigentum keine Rede sein. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Sicherungsübereignung im Innenverhältnis im wesentlichen nach pfandrechtlichen Grundsätzen zu behandeln ist. Der Fiduziant hat insbesondere nach Erfüllung des Sicherungszweckes einen Anspruch auf Herausgabe der zur Sicherung übereigneten Sache gegen den Fiduziar. Aber dieser Anspruch ist, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle der auflösend bedingten Sicherungsübereignung, ein rein obligatorischer, aus dem Sicherungsvertrag hergeleiteter, ebenso wie auch der Pfandschuldner aus dem Pfandbestellungsvertrage den obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Pfandsache hat, nachdem der Sicherungszweck fortgefallen ist. Während aber der Pfandschuldner daneben auch noch den dinglichen Herausgabeanspruch aus dem bei ihm verbliebenen Eigentum an der Pfandsache hat, steht ein solcher Anspruch dem Sicherungsübereigner, abgesehen von dem erwähnten besonderen Falle, nicht zur Seite, weil er das Eigentum auf den Fiduziar übertragen hat. Der Ansicht, daß der Fiduziant dem Fiduziar nur „formelles" Eigentum übertrage, während er „materiell" nach wie vor Eigentümer bleibe, kann nicht beigetreten werden. Diese Auffassung ist mit dem Begriff des Eigentums unvereinbar; es können nicht zwei Personen Alleineigentümer derselben Sache sein, auch nicht in der Art, daß der eine nur nach außen hin, im Verhältnis zu dem anderen aber nicht er, sondern der andere Eigentümer sein soll. (So auch RGZ. Bd. 45, S. 80 ff., insb. S. 82.) Wenn in der angezogenen Entscheidung der V. Zivilsenat des Reichsgerichts trotzdem dem Fiduzianten das Aussonderungsrecht im Konkurse des Fiduziars zugesprochen hat, so ist das geschehen auf Grund der obligatorischen Beziehungen zwischen beiden, indem das Reichsgericht davon ausging, daß nach der zwischen dem Fiduzianten und dem Fiduziar bestehenden Abmachung der übereignete Gegenstand wirtschaftlich ein Vermögensbestandteil des früheren Eigentümers bleiben solle, daher dem Gemeinschuldner zwar formell und juristisch, nicht aber materiell und wirtschaftlich im Sinne des § 48 KO. (n. F.) „gehöre".

Fiduziarisches Eigentum der Beklagten vorausgesetzt, hätte die Klägerin aber auch einen obligatorischen Herausgabeanspruch gegen die Beklagte nur dann, wenn das Treuhandverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin begründet worden wäre. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts liegt die Sache jedoch so, daß der Beklagten von den englischen Banken die Konnossemente und Waren zu treuen Händen übertragen worden sind, die ihnen die Klägerin als Sicherheit für ihre Vorschüsse überlassen hat. Die Klägerin hat also einen unmittelbaren Anspruch auf Grund des Sicherungsvertrages nur gegen die Londoner Banken, mit denen allein sie den Sicherungsvertrag geschlossen hat.

Ein dinglicher Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus dem Eigentum des ersteren könnte nur dann in Frage kommen, wenn man, abweichend vom Standpunkt der Revision, das von der Klägerin den englischen Banken eingeräumte Sicherungsrecht als Pfandrecht, oder auch als Zurückbehaltungsrecht auffaßt. (Ein „dinglich wirkendes" Zurückbehaltungsrecht, wovon das Berufungsgericht spricht, gibt es übrigens in dem Sinne, daß es gegen jeden Dritten Wirkung hätte, weder nach dem Rechte des BGB. noch auch des HGB, es kann auch vertraglich nicht begründet werden.) Nun hat aber das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß die Beklagte befugt war, an Stelle der Waren im Falle ihres Verkaufs andere Werte zu setzen, bis der Anspruch der englischen Banken gegen die Klägerin getilgt sei. Es hat ferner auf Grund übereinstimmenden Vertrags der Parteien die Feststellung getroffen, daß die Beklagte den Besitz der Ware aufgegeben hat, nachdem sie die von den Abkäufern der Klägerin gegebenen Akzepte erhalten hatte, die dann auf Präsentation der Beklagten eingelöst worden sind. Wenn das Berufungsgericht aus diesen Feststellungen in Verbindung mit dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 6. September 1915 den Schluß zieht, daß den englischen Banken lediglich noch eine Buchforderung, ein rein obligatorischer Anspruch auf Zahlung des Erlöses, der in die Kasse der Beklagten geflossen war, verblieb, so bewegt der Berufungsrichter sich auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der Tatsachenwürdigung, und es erscheint nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht der Klägerin, mit deren Einvernehmen der Beklagten von den englischen Banken jene Befugnis erteilt worden ist, einen unmittelbaren Anspruch dinglicher oder obligatorischer Natur auf Auszahlung des Erlöses gegen die Beklagte abspricht.

Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Die Handelskammer zu Berlin hat bei der Auskunfterteilung die Wahrnehmung gemacht, daß die am Außenhandel beteiligten Firmen über die den Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkenden Vorschriften noch immer vielfach ungenügend unterrichtet sind. Sie hat deshalb in ihrem Verkehrsbüro eine übersichtliche, nach praktischen Gesichtspunkten geordnete und mit den nötigen Erläuterungen versehene Darstellung der einschlägigen Vorschriften ausarbeiten lassen, die sie den Verkehrstreibenden zur Verfügung stellt. Die Arbeit behandelt in erster Linie die sogenannte Devisenordnung, deren Bestimmungen durch die zum Teil noch nicht veröffentlichten Ausführungsvorschriften des Reichsbankdirektoriums ergänzt sind, dann die Vorschriften über den Frachtzahlungsverkehr, über Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland und einige andere mit diesem Gebiet der Kriegswirtschaft zusammenhängende finanzpolitische Maßnahmen. Die Druckschrift kann zum Preise von 1,50 M. für das Stück nebst 10 Pf. Porto gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme vom Verkehrsbüro der Handelskammer zu Berlin, Universitätsstr. 3 b (Postscheckkonto Berlin Nr. 8101), bezogen werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Einigkeit verteilt am 10. Februar 1918 an ihre am 31. Januar im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 300.— je Kux; die Gewerkschaft Carlsfund am 5. Februar 1918 an ihre Gewerken eine solche von M. 200.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeuten im Sinne der Börsengebräuche als unregelmässige erklärt. Die Ausbeute der Gewerkschaft Einigkeit von M. 300.— steht demjenigen Gewerken zu, der am 10. Februar Besitzer von Kuxen, die Ausbeute der Gewerkschaft Carlsfund von M. 200.— demjenigen Gewerken, der am 5. Februar Besitzer von Kuxen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. März 1918. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil.
Von Dr. Walter Hoffmann, Halle a. S., zurzeit im Felde.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Von Max Hallbauer, Geheimem Rat und Senatspräsidenten a. D. in Dresden.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Fritz Eulau, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil.

Von Dr. **Walter Hoffmann,** Halle a. S., zurzeit im Felde.

Im 15. Jahrgang dieser Zeitschrift, Heft 18, ist dieses Thema bereits behandelt worden. Es wurde damals ein Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Sparkassen in den ersten beiden Kriegsjahren gegeben. Die vorliegenden Ausführungen sollen eine Fortsetzung und Erweiterung der ersten Arbeit bilden. Der Betrachtung zugrunde gelegt sind die Jahre 1916 und 1917.

Der starke Kapitalzufluß, der nach der kurzen Panik einsetzte, und den wir die Jahre 1914 und 1915 hindurch verfolgen konnten, hat auch in den beiden letzten Kriegsjahren unvermindert angehalten. Der Januar 1916 brachte mit einer halben Milliarde Einzahlungsüberschuß[1]) [2]) schon eine Rekordziffer, die aber durch das Ergebnis des Januar 1917 mit 600 Millionen Zunahme noch überflügelt wurde. Der gesamte Kapitalzufluß in den beiden Jahren dürfte sich bei vorsichtiger Schätzung auf $3^3/_4$ Milliarden für 1916 und 4,3 Milliarden für 1917 einschließlich Zinsgutschriften belaufen. Wie in den beiden ersten Kriegsjahren, so ist auch in den Jahren 1916 und 1917 dieser starke Zufluß nicht nur auf einen dauernden, starken Rückgang der Auszahlungen, der in manchen Monaten bis auf ein Verhältnis von 2 : 1 (Einzahlung zu Rückzahlung) zurückging, sondern auch auf den Eingang neuer, bzw. höherer Einzahlungen zurückzuführen.

Wir haben bereits früher festgestellt, daß ein Teil der neuen Einlagen, der größte Teil der höheren Einlagen aus Bevölkerungsschichten stammt, die dem spezifischen Sparkassenpublikum nicht zuzurechnen sind. Auch für die Jahre 1916 und 1917 ist dies zu sagen, vielleicht sogar in vermehrtem Maße. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung, der im Jahre 1913 noch etwa 197 M. betrug, war schon 1914 und 1915 erheblich höher; er war 1915: 305 M. Während der beiden letzten Kriegsjahre ist er noch weiter gestiegen; er betrug 1916: 337 M., 1917 war er noch höher.[3]) Dementsprechend hat die Zahl der kleinen Einzahlungsposten weiter abgenommen. Noch im Januar 1914 kamen auf 100 Sparkassenbücher 6 Einzahlungsposten im Betrage bis zu 20 M.; im Januar 1916 waren es 4, im April, Mai und Juni 1916: 2. Der Jahresdurchschnitt betrug für 1916 und 1917 etwa 3. Eine Reihe von Sparkassen sagen auch in Berichten, daß sich unter den Einlagen bankmäßige Depositen befinden. So heißt es in einem Bericht der Sparkasse der Stadt Straßburg i. Elsaß[4]): „Unter den Neueinlagen befinden sich zahlreiche Beträge, welche nicht als eigentliche Spargelder anzusehen sind, sondern geschäftliche Betriebsmittel darstellen, für welche während des Krieges keine Verwendung vorhanden ist, die aber nachher bald wieder gebraucht werden."

Noch bis vor Ausbruch des Krieges dienten die Sparkassen in erster Linie dem spezifischen Sparkassenpublikum; 70 bis 90 pCt. des Kundenkreises, je nach Lage der Sparkasse, waren als Sparer anzusprechen. Es scheint aber, als ob der Kundenkreis der Sparkassen sich in dieser Hinsicht jetzt etwas verschoben hat oder verschieben wird. Durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen und namentlich durch die seit dem letzten Jahre mehr und mehr einsetzende Werbetätigkeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr sind den Sparkassen eine ganze Reihe neuer Kunden entstanden, bzw. werden ihnen solche entstehen, die nicht zu dem spezifischen Sparkassenpublikum gehören. Ob und inwieweit eine derartige Entwicklung zu begrüßen ist, wollen wir zusammenfassend am Ende unserer Darstellung betrachten.

Die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für die Kriegsanleihen neben den Banken hat einen alten Wunsch der Sparkassen verwirklicht, bei den Emissionen von Reichs- und Staatspapieren als selbständige Macht unter Zubilligung besonderer Vermittlungsvorteile, die das ganze Geschäft einschließlich der eigenen Uebernahmen vorteilhafter gestalten, respektiert und behandelt zu werden. Die Zulassung läßt sich, wie wir bereits früher ausgeführt haben, mit dem eigentlichen Zweck der Sparkasse vereinbaren, und auch gegen die Verwahrung der bei den Sparkassen gezeichneten Kriegsanleihen als offene Depots ist nichts einzuwenden, solange diese Tätigkeit der Sparkassen, als Zeichnungs- und Verwahrungsstellen zu fungieren, sich nur auf den öffentlichen Kredit und das spezifische Sparkassenpublikum erstreckt. Letzteres dürfte wohl auch im allgemeinen der Fall gewesen sein. Nach einer Umfrage, die Reusch veranstaltet hat, entfielen auf die Zeichnungen unter 1000 M. etwa 70 pCt. aller Sparkassenzeichnungen. Dieser Satz deckt sich mit den mir von verschiedenen Sparkassenverwaltungen ge-

[1]) Die in der Arbeit genannten Zahlen sind den Monatsstatistiken des Fachblattes „Sparkasse" entnommen bez. aus ihnen errechnet.

[2]) Die Zahlen betr. Bewegung des Einlagenbestandes geben die Zunahme der Einlagen bei allen Sparkassen ohne die Abbuchungen für Kriegsanleihe.

[3]) Die genaue Zahl konnte wegen Fehlens der Zahlen für die beiden letzten Monate nicht gegeben werden.

[4]) Sparkasse 1916, S. 187.

Digitized by Google

machten Angaben. Berücksichtigt man noch die eigenen Zeichnungen, Zeichnungen von Vormündern, Stiftungen u. ä., so durften etwa $^1/_4$—$^1/_5$ aller Zeichnungen aus Kreisen stammen, die dem eigentlichen Sparkassenpublikum nicht zuzurechnen sind.

Der Anteil der Sparkassen an den sieben Kriegsanleihen war recht bedeutend; er schwankt zwischen einem Fünftel und einem Viertel der Gesamtzeichnungen. Die deutschen Sparkassen haben also einen guten Teil zum Erfolg unserer Kriegsanleihen beigetragen. Aber nicht allein quantitativ, sondern auch qualitativ waren die Kriegsanleihen ein voller Erfolg für die Sparkassen. Dank der mitunter hervorragend organisierten Aufklärungsarbeit der Sparkassen unter den kleinen und mittleren Bevölkerungsschichten sind unsere Kriegsanleihen auch zu „Volks"anleihen geworden. Um auch dem kleinsten Sparer die Beteiligung an der Kriegsanleihe zu ermöglichen, um also auch die kleinsten Beträge den Anleihen nutzbar zu machen, haben die meisten Sparkassen, insbesondere bei den letzten Anleihen, besondere Einrichtungen, wie Anteilscheine, Sparkarten u. ä. geschaffen. Für das Heer hat der deutsche Sparkassenverband im Benehmen mit der Heeresverwaltung im Januar 1917 eine besondere Sparkarte herausgegeben, um die Sammlung von Spareinlagen für Kriegsanleihezwecke einheitlich zu gestalten. Bis zum 1. September 1917 waren in kleinen Beträgen bis 1 Mark bereits 31 Millionen gesammelt.[5])

Neben dem Emissionsgeschäft hat der Krieg den Sparkassen noch einen zweiten neuen Geschäftszweig bescheert, der bisher fast nur den anderen Geldinstituten und den Sparkassen unter sich vorbehalten war, den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die Verbesserung der deutschen Zahlungssitten, über deren Notwendigkeit sich alle sachverständigen Kreise einig sind, und die schon vor dem Kriege in Zeitschriften und Abhandlungen betont und gefordert wurde, hat sowohl auf seiten der Banken als auch der Sparkassen eine gewaltige Bewegung hervorgerufen, die sich zu einer zum Teil recht wenig sachlichen Polemik herausgewachsen hat. Die ganze Frage ist aber, wenigstens was die Art des Ausbaues des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei den Sparkassen betrifft, von weittragender Bedeutung.

Für den Geschäftsverkehr der Sparkassen unter sich, mit Behörden, Banken und anderen öffentlichen Instituten kann die allgemeine Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nicht dringend genug gewünscht werden. Es nimmt wunder, daß eine sehr große Anzahl von Sparkassen bis heute noch kein Girokonto hat und sich bei allen Zahlungen an Kassen irgend welcher Institute der Postanweisung oder des Geldbriefes bedient. Auf der anderen Seite sind mir aus der jüngsten Zeit Fälle bekannt, wo Sparkassen nicht bargeldlos zahlten, obwohl sowohl Sparkasse als auch Empfänger Girokonten besaßen. Wenn gegen derartige Zustände vorgegangen wird, so ist das nur zu begrüßen.

Etwas anders verhält es sich mit der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für den Kundenkreis der Sparkassen. Das Wesen eines Sparkontos beruht in einem steten Anwachsen des Guthabens durch Einzahlung oder Zinsgutschrift; das ideale Sparkonto sollte überhaupt keinen Auszahlungsposten enthalten. In der Praxis verhält es sich aber in vielen Fällen anders. Dem kleinen Mann ist die volkswirtschaftliche Scheidung der Einlagen bei den Geldinstituten unbekannt. Er kann also auch nicht prüfen, ob das Geld, das er zur Sparkasse bringt, nun tatsächlich nur Spargeld ist, oder ob es vorübergehend verfügbares Geld ist, das, zur Konsumtion bestimmt, über kurz oder lang wieder abgehoben werden wird. Wenn er eine Summe übrig hat, so bringt er sie zur Sparkasse. Und es würde ein Unding sein, wenn etwa jemand eine Erklärung über die Art der Einlage in volkswirtschaftlicher Hinsicht von dem kleinen Sparer verlangen wollte. So ist es durchaus erklärlich, daß den Sparkassen auch vom spezifischen Sparkassenpublikum Gelder zufließen, die nicht als Spargelder angesprochen werden können. In gewisser Hinsicht sind eben die Sparkassen auch eine Art Banken des reinen Sparers, und das läßt sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus rechtfertigen und mit dem Zweck der Sparkasse vereinbaren. Infolgedessen haben die Sparkassen das Bedürfnis, für ihren eigentlichen Kundenkreis an den Errungenschaften des modernen Bankbetriebes teilzunehmen. Freilich wird dies nur in bescheidenem Umfange der Fall sein können, weil die unteren Schichten und auch der kleine Mittelstand weit weniger mit Geldgeschäften zu tun haben wie etwa die Geschäftswelt. Des weiteren ist noch zu berücksichtigen, daß kleine Beträge, wie sie für das spezifische Sparerpublikum wohl nur in Frage kommen, sich nicht für den bargeldlosen Verkehr eignen. Bei der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs darf man über dem Worte nicht den Sinn vergessen. Dieser zielt auf den währungspolitisch höchst wichtigen Endzweck ab, daß der Zahlungsverkehr künftig mit einer erheblich verringerten Menge Banknoten und Goldmünzen auskommt, damit die Reichsbank ihren Goldbestand erhöhen und ihren Notenumlauf einschränken kann. Es handelt sich also um die Ausmerzung der Geldzeichen aus dem Verkehr, die ihre untere Grenze bei 20 M. haben. Zahlungen über 20 M. leistet und empfängt der kleine Mann aber nicht täglich.[6])

Zu dem eigentlichen Kundenkreis der Sparkassen zählen nun außer den Sparern noch andere Personen, physische und juristische, die allerdings keinen großen Prozentsatz des Kundenkreises ausmachen (z. B. Vormünder, Verwalter von Vermögen, Stiftungen usw., kurz alle Personen, die zur mündelsicheren Anlage fremder Gelder verpflichtet sind und diese nicht in mündelsicheren Wertpapieren angelegt haben). Ein Teil dieser Kunden dürfte ein größeres Interesse an der Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben.

Die Einführung des Scheck- und Giroverkehrs für den Kundenkreis der Sparkassen läßt sich also in gewissem Sinne rechtfertigen; die Sparer haben ein wenn auch sehr beschränktes Interesse an ihm, für den anderen, bei weitem kleineren Teil ist er von größerer Wichtigkeit. Neben der Einschränkung des Kundenkreises gilt noch eine Voraussetzung, daß nämlich die Sparkassen diese Geschäfte auch in jeder Hinsicht bankmäßig führen, daß sie sich also z. B. bewußt bleiben, einen gewissen Prozentsatz des Einlagenbestandes liquide anzulegen, wie es ja auch vorgeschrieben ist. Erwünscht würde ferner sein eine Scheidung der Sparerkonten von den Girokonten in den Vermögensnachweisungen.

Ganz anders würden sich nun aber die Verhältnisse gestalten, wenn die Sparkassen, etwa im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sich anderen Kreisen, solchen, für die sie nicht bestimmt sind, dienstbar machen würden. Und damit kommen wir zur Beantwortung der Frage, die wir schon berührt haben: Läßt sich bei den Sparkassen eine derartige Bewegung feststellen, und würde eine solche Entwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen sein?

Bei Besprechung der Bewegung des Einlagenbestandes haben wir festgestellt, daß sich ein Eindringen von größeren Kapitalien in die Sparkassen bemerkbar macht, daß sich unter den neuen wie auch unter den alten Kunden solche befinden, die nicht dem spezifischen Kundenkreis der Sparkassen angehören. Einen gewaltigen Anstoß zur weiteren Entwicklung in dieser Richtung erhielten die Sparkassen unter dem Zeichen der Verbesserung der deutschen Zahlungssitten.[7]) Eine ganze Reihe von Sparkassen haben

[5]) Näheres über die Kriegsanleihesparkarte für das Heer ist in meinen Ausführungen in der „Sparkasse" vom 15. Dezember 1917 enthalten.

[6]) Vergl. die Ausführungen Lansburghs in der „Bank": „Von der Sparkasse zur Sparbank", Jahrg. 1916, S. 1017.

[7]) Vergl. die Ausführungen von Gradenwitz im „Bank-Archiv", XVI. Jahrg., Heft 11: Sparkassen, Banken und bargeldloser Verkehr.

Digitized by Google

zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besondere Ortsgirokassen ins Leben gerufen, zum Teil mit dem ausdrücklichen Hinweis in einer besonderen Werbeschrift, daß die Girokassen für alle Schichten der Bevölkerung bestimmt sind. Eine thüringische Sparkasse geht noch einen Schritt weiter; da die Beteiligung an dem von ihr ins Leben gerufenen Giroverkehr anfänglich recht schwach war, erließ der Magistrat eine Bekanntmachung des Inhalts, daß in Zukunft bei Arbeiten und Lieferungen für die Stadt diejenigen bevorzugt werden würden, die ein Scheckkonto bei der Sparkasse besitzen; an dem betreffenden Orte bestehen andere Geldinstitute, die zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs berufen und geeignet sind. Wenn weiterhin sich Sparkassen über die Begrenzung der Höchsteinlage beklagen, weil sie mit 4000 M. als drückende „Beschränkung" aufgefaßt wird, so dürfte dieser Umstand darauf hindeuten, daß diesen Kassen der Kundenkreis zu eng geworden ist, daß sie sich nicht mehr berufen fühlen wollen, hauptsächlich dem Bedürfnis der ärmeren Klasse zu dienen.

Es gewinnt also den Anschein, als ob die Sparkassen beabsichtigen, sich jetzt in bankmäßige Einrichtungen umzuwandeln. Dadurch aber muß der sozialpolitische Charakter mehr und mehr verblassen; die Sparkassen laufen Gefahr, ihre sozialen Ziele ganz aus dem Auge zu verlieren. Eine derartige Entwicklung läßt sich nicht mit dem ursprünglichen Zweck der Sparkasse vereinbaren. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Sparkasse ist die Ansammlung und Zusammenfassung sonst unbenutzter, von der Bevölkerung — und zwar in erster Linie von den unteren und mittleren Schichten — ersparter kleiner und kleinster Beträge, die sie durch wirtschaftlich gesunde und einwandfreie Anlage für das geeignete Kreditbedürfnis nutzbar macht. Für diese Aufgabe genießt sie die Vorrechte der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit. Eine Erweiterung des Kundenkreises über das spezifische Sparkassenpublikum hinaus bedingt eine Veränderung der ganzen Wesensart der Sparkassen, hat also auch eine Veränderung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Voraussetzung. Denn diese entsprechen dann nicht mehr der neuen Form der Sparkasse. Die Sparkassen haben dann aufgehört, Sparkassen des kleinen Mannes zu sein; sie verwandeln sich in wirtschaftliche Erwerbsinstitute und treten ein in den Wettbewerb[8]) mit den übrigen Geldinstituten.

Würde nun eine derartige Entwicklung, für die jetzt zweifellos Ansätze vorhanden sind, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen sein?

Bei der Beantwortung dieser Frage sollen von vornherein ganz ausgeschaltet bleiben alle etwaigen Bedenken gegen die praktische Lösung einer derartigen Wesensänderung der Sparkasse; es soll in kurzen Zügen nur die volkswirtschaftliche Seite des Problems berührt werden.

Der Geschäftskreis der Sparkassen umfaßte in der alten Form im wesentlichen zwei Geschäfte: Annahme von Spareinlagen und Gewährung von Hypothekarkredit. Weit über die Hälfte des Einlagenbestandes (vor Kriegsausbruch etwa 65—75 pCt.) setzte sich aus Spareinlagen zusammen, und fast den gleichen Prozentsatz an den Aktivgeschäften hatten die Hypothekendarlehen aufzuweisen. Die Sparkassen verwalteten also zum größten Teil langfristige Gelder, denn als solche können reine Spareinlagen angesprochen werden; sie konnten daher auch langfristige Anlagewerte bevorzugen. Wenn nun die Sparkassen heute dazu übergehen, im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kurzfristige Mittel in größerem Umfange heranzuziehen, so hat dies natürlich auf die Art der Anlage einen großen Einfluß. Sinkt der Anteil der Spargelder am Gesamteinlagenbestand, so kann der Prozentsatz der Hypothekendarlehen an der Gesamtanlage nicht mehr der gleiche bleiben, er muß ebenfalls sinken und zwar nicht im gleichen, sondern in etwas stärkerem Maße; kurzfristige Einlagen erfordern kurzfristige Anlagen. An dem bewährten Grundsatz, daß die Art der Anlagen in engem Zusammenhang mit dem Zweck der Einzahlungen stehen muß und deshalb scharf zu unterscheiden ist zwischen Spareinlagen und Scheckguthaben, an diesem Grundsatz darf ohne Gefahr für die ganze Kreditorganisation nicht gerüttelt werden. Die Sparkassen könnten also nicht mehr in dem bisherigen Umfange Hypothekarkredit gewähren. Für den im hohen Grade auf die Sparkassen angewiesenen Grundbesitz — die Hypothekendarlehen der Sparkassen betragen gegenwärtig gegen 13 Milliarden — würde aber eine derartige Maßnahme von unabsehbaren Folgen sein. Es handelt sich hier um eine Frage, welche die Gesamtbevölkerung im höchsten Maße angeht. Denn durch die Lage des Grundbesitzes wird Preis und Beschaffenheit der Wohnung, des wichtigsten Lebensbedürfnisses neben Nahrung und Kleidung, bestimmt.

In der alten Form waren die Sparkassen vom Geldmarkt unabhängig. Sie konnten ohne Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes einen angemessenen, stabilen Zins für Spareinlagen gewähren, da sie die Einlagen zum weitaus größten Teil langfristig anlegen konnten. Die Spannung zwischen Hypothekenzinsfuß und Sparzinsfuß war im wesentlichen der Gewinn der Sparkassen, aus dem die Unkosten bestritten wurden. Sie waren eben keine Erwerbsinstitute — wenn es auch schon vor dem Kriege bei verschiedenen Kassen den Anschein hatte —, sie waren sozialpolitische Einrichtungen für Sparer, die ihre kleinen und kleinsten Ersparnisse gegen Vergütung eines rentenartigen Zinses zur Sparkasse bringen konnten. Die neue Form der Sparkasse läßt es indessen zum mindesten fraglich erscheinen, ob es noch möglich sein wird, den Sparern einen rentenartigen Zins zu gewähren. Denn die Sparkassen müssen, wenn sie kurzfristige Gelder in größerem Umfange annehmen, mehr und mehr in die Abhängigkeit vom Geldmarkt kommen, sie werden also ihre Zinspolitik der jeweiligen Lage des Geldmarktes anpassen müssen. Dadurch aber wird der Zinsfuß für Spareinlagen wohl nicht mehr stabil bleiben können. Weil nun aber der kleine Mann nicht in der Lage ist, sich auf einmal ein Stück Rente zu erwerben, gerade deshalb sollten ihm die Sparkassen für kleine und kleinste Kapitalien einen rentenartigen Zins gewähren. Es erscheint demnach überhaupt fraglich, ob die Sparkassen in ihrer neuen Gestalt noch als sozialpolitische Einrichtungen für den Sparerkreis angesprochen werden können. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus würde es aber sehr zu beklagen sein, wenn öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns der Bevölkerung fehlen würden.

Was nun endlich die Frage des Bedürfnisses von Kontenstellen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs betrifft, so ist diese im allgemeinen zu verneinen. In allen Stadt- und größeren Landgemeinden bestehen heute Banken und Genossenschaften, allerorten aber Dienststellen der Post, so daß von einem Mangel an Kontenstellen nicht gesprochen werden kann. Dagegen läßt die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs noch mancherlei zu wünschen übrig [9]), ein Mangel an Kontenstellen besteht aber nicht. Die Sparkassen sind also auch aus diesem Grund nicht gezwungen, ihren Charakter von Grund auf zu verändern, denn unter der Losung: „Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs" steht die gegenwärtige Bewegung der Sparkassen. Wenn Dr. Vogt in der „Sparkasse"[10]) die Frage aufwirft, ob durch den Scheckverkehr der Sparkassen die heute unerläßliche Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erreicht wird, und diese Frage bejaht, so kann man ihm nicht beipflichten. Eine Verbesserung der deutschen Zahlungssitten kann nur

[8]) Einen solchen fordert Dr. Vogt in seinen Ausführungen in der „Sparkasse" vom 15. Oktober 1917.

[9]) F. Schmidt hat kürzlich in einer Schrift (Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung 1917) auf die Organisationsfehler hingewiesen und beachtenswerte Vorschläge zur Verbesserung der deutschen Zahlungssitten gegeben.

[10]) 1917, S. 321.

Digitized by Google

erreicht werden durch eine Verbesserung der Organisation, durch Vermehrung der Abrechnungsstellen, durch eine Reform des Postscheckverkehrs, vor allem aber durch eine Erziehung der Personen, die Geldgeschäfte zu erledigen haben, zum bargeldlosen Verkehr, nicht aber durch eine Wesensänderung der Sparkassen. Denn eine solche würde weit größeren Nachteil allgemeiner Natur nach sich ziehen. Deshalb mögen die Sparkassen bleiben, was sie waren, reine sozialpolitische Einrichtungen, und sich beschränken auf ihren spezifischen Kundenkreis. Keinesfalls soll und darf ihnen aber verwehrt werden, für diesen, ihren Kundenkreis an den Errungenschaften des modernen Bankbetriebes teilzunehmen. Andererseits sollen ihnen die übrigen Geldinstitute ihr Arbeitsfeld auch ganz überlassen. Es ist daher nicht zu billigen, wenn Dr. Vogt[11]) die Forderung erhebt, die Sparkassen sollen im Wettbewerb mit den kapitalistischen Geldinstituten ihre zeitgemäßen Aufgaben erfüllen. Nicht Wettbewerb und Konkurrenzneid, sondern gegenseitige Arbeitsteilung muß die Losung sein. Zwar ist es in der Praxis schwer, eine strenge Scheidelinie zu ziehen, und kleine Uebergriffe werden auf beiden Seiten immer vorkommen; sie sind bei den vielen Berührungspunkten auch nicht zu vermeiden. Aber vor Augen halten sollten sich beide immer, daß sie zu ganz verschiedenen Zwecken bestimmt sind. Und wenn sich die Ueberzeugung von der Verschiedenheit der beiderseitigen Arbeitsgebiete und Aufgaben, vor allem aber des Kundenkreises beider Institutionen durchgerungen hat, dann dürfte auch der Friede für die Geldinstitute gekommen sein. Man kann Gradenwitz[12]) nur beipflichten, wenn er sagt: „Sobald der Wille zur Einigung da ist, muß sich auch der Weg finden lassen."

Die deutschen Sparkassen können stolz darauf sein, wie sie bisher den Weltkrieg überstanden haben. Der Einlagenbestand ist in stetem Zunehmen begriffen, der Anteil der Sparkassen an den letzten Kriegsanleihen wie an den ersten war recht erheblich, und doch hat der Einlagenbestand nicht abgenommen. Alles in allem bietet die Tätigkeit der Sparkassen auch während der Jahre 1916 und 1917 in geschäftlicher Hinsicht ein recht erfreuliches Bild.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Von **Max Hallbauer**, Geheimem Rat und Senatspräsidenten a. D. in Dresden.

In dieser vielfach erörterten Streitfrage kann ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Hofmann (siehe Bankarchiv 1918, S. 88 ff.) nicht anschließen, glaube aber andererseits, daß die Lösung des Rätsels gar nicht so schwierig ist, und daß man das „Ei des Columbus" bisher übersehen hat.

Zunächst ist es geboten, der wirtschaftlichen und juristischen Natur der Kriegssteuer näher zu treten, bei der es nicht angeht, sie nach dem üblichen Steuerschema zu beurteilen. Es handelt sich um eine einmalige außerordentliche Maßregel, die auf ein außergewöhnliches finanzielles Bedürfnis zurückzuführen ist. Es dreht sich dabei, will man den wirtschaftlichen und rechtlichen Kern der Sache richtig erfassen, einfach um einen staatlichen Enteignungsakt, um eine staatliche Vermögenskonfiskation. Das Reich will einen Teil des Kriegsgewinnes enteignen und zur Deckung der Kriegsbedürfnisse verwenden. Von diesem Standpunkte aus untersagt es die Verteilung der betreffenden Gewinnquote, die dem Staatsschatze zugeführt werden soll. Den passiv beteiligten Gesellschaften wird es untersagt, die in Frage stehende Gewinnquote in der nach der bisherigen Gesetzgebung üblichen Weise zu verteilen. Es liegt auf der einen Seite ein Verteilungsverbot, auf der anderen ein Verwendungsgebot vor. Wäre die Kriegssteuergesetzgebung nicht vorhanden, so wäre allerdings der Gewinn in der üblichen Weise zu verteilen, teils als Dividende an die Aktionäre, teils als Tantième an den Aufsichtsrat. Der Gesetzgeber untersagt nun aber diese Verteilung und gebietet die Zuführung einer Gewinnquote an die Reichskasse. Aus dieser Sachlage folgt meines Erachtens ohne weiteres, daß die Aufsichtsratstantième von der in Betracht kommenden Gewinnquote nicht beansprucht werden kann. Das Gesetz hat eben insoweit diesen Verteilungsmodus verboten und im Interesse des Gemeinwohles in Wegfall gestellt.

Andererseits dient die Sonderrücklage eben den Zwecken der Sicherstellung dieses Verteilungsverbotes. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Sonderrücklage, die gleichzeitig ein Verfügungsverbot zu Lasten der Gesellschaft in sich schließt, Vermögen der Gesellschaft bleibt oder Vermögen des Reiches wird; es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Sache juristisch etwa so zu konstruieren sei, daß die Sonderrücklage Vermögen der Gesellschaft, aber zugunsten des Reiches mit einem Pfandrechte behaftet ist und dergleichen mehr. So viel ist sicher, daß sie den Zweck hat, das gesetzliche Verteilungsverbot und Verwendungsgebot sicher zu stellen, seine Durchführung zu gewährleisten. Es liegt jedenfalls ein beschlagnahmeähnlicher Akt vor, der die Sonderrücklage der Verfügung der Gesellschaft zum mindesten insoweit entzieht, daß ihre Verteilung unter dem Rechtstitel der Dividende oder der Aufsichtsratstantième ausgeschlossen erscheint. Eine Rücklage im Sinne von § 245 HGB. kommt hier gar nicht in Frage, so daß mit § 245 überhaupt nicht gearbeitet werden kann; der Name („Sonderrücklage") tut hier gar nichts zur Sache. Es handelt sich um eine ganz besondere Maßregel, um einen beschlagnahmeähnlichen Akt der Staatsgewalt, an den niemand gedacht hat, als man bei Schaffung des § 245 mit dem Begriffe „Rücklage" operierte. Jedenfalls schließt dieser beschlagnahmeähnliche Staatsakt die Verteilung des dadurch festgelegten Vermögensteiles im Wege der Dividende oder der Tantième aus. Das ist zweifellos, mag man nun die Rechtsnatur der Beschlagnahme im übrigen konstruieren wie man will.

Wird die Sonderrücklage aus irgend einem Grunde ganz oder teilweise frei, so kann natürlich nachträglich die Verteilung stattfinden, und hier wird man sagen müssen, daß diejenigen perzeptionsberechtigt sind, die in dem betreffenden Geschäftsjahre den Aufsichtsrat gebildet haben. Damit wird das von Hofmann a. a. O. am Schlusse angeregte Bedenken seine Erledigung finden.

Meines Erachtens kranken die bisherigen Lösungsversuche daran, daß sie alles auf § 245 HGB. abstellen. Diese Bestimmung schlägt gar nicht ein; sie kommt gar nicht in Frage. Man darf sich durch den Namen „Sonderrücklage" nicht irre machen lassen. Die richtige Entscheidung der Streitfrage läßt sich nur gewinnen, wenn man den Gesichtspunkt einer staatlichen Enteignung in den Vordergrund stellt, die in und mit dem Gebote der Sonderrücklage zu einem beschlagnahmeähnlichen, die Verteilung ausschließenden Staatsakte geführt hat.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. **Fritz Eulau**, Berlin.

Nachdem neuerdings, durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (RGBl. S. 67), die in den Verordnungen vom 7. und 10. Oktober 1915 (RGBl. S. 633, 653) vorgeschriebene Anmeldepflicht hinsichtlich des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf die Staaten[1]):

Japan, Portugal, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien

[11]) 1917, S. 321.

[12]) „Bank-Archiv" 1917, Nr. 4.

[1]) Außer diesen Staaten waren bereits früher seitens der Banken anzumelden: Belgien, England, Frankreich, Rußland, Montenegro, Rumänien und Serbien.

Digitized by Google

ausgedehnt worden ist, und diesmal, im Gegensatz zu früher, die Anmeldungen seitens der deutschen Banken und Bankiers nicht auf Anmeldebogen bei den Handelskammern, sondern auf (sogen. gelben) Einzel- und Sammelkarten direkt bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen (Berlin W 8, Kronenstr. 44) zu erfolgen haben, wird es manchem erwünscht sein, in kurzem Ueberblick über die Tätigkeit und die Aufgaben des Treuhänders unterrichtet zu werden.

Es sei hierbei in erster Linie an diejenigen Banken und Bankiers im Reiche gedacht, die nicht in ständiger Fühlung mit Berlin stehen.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen ist keine private Gesellschaft, wie noch mancherorts angenommen wird, sondern eine Reichsbehörde, die dem Reichswirtschaftsamt untersteht.

Zum „Treuhänder" selbst ist vom Reichskanzler der Geheime Oberregierungsrat Albert, zu seinem ständigen Stellvertreter der Geheime Regierungsrat Dr. Nieders bestellt.

Errichtet durch Bekanntmachung vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363) ist der Treuhänder als Vergeltungsmaßregel gegenüber dem englischen „Public Trustee" gedacht. Eines der Mittel, um die Wirkungen des von England gegen den deutschen Handel und das deutsche Privateigentum angezettelten Wirtschaftskrieges auf das Mindestmaß zurückzuführen.

Hierdurch ist die Stellung des Treuhänders von vornherein im wesentlichen gekennzeichnet.

Der Treuhänder will einmal verhüten, daß dem feindlichen Ausländer aus Vermögen, das sich innerhalb der Machtsphäre des Deutschen Reiches befindet, unkontrolliert Vorteile zukommen, und er soll ferner durch Konzentration des gesamten feindlichen Vermögens in einer Hand bei Friedensschluß ein Kompensationsmittel schaffen, um unserem Wirtschaftsleben drohende schädliche Maßnahmen der Feinde für die Zeit nach dem Kriege fernzuhalten.

Durch diese Notwendigkeit der möglichst restlosen Erfassung des feindlichen Vermögens gerät der Treuhänder nicht selten in Gegensatz zu den Interessen der deutschen Schuldner.

Daß bei der Abgrenzung der Pflichten gegenüber dem feindlichen Vermögen und der Rücksicht, die der Treuhänder als deutsche Reichsbehörde auf die deutschen Schuldner zu nehmen hat, im Einzelfall ein reiches Maß von Loyalität in der Behandlung der Fragen erforderlich ist, dürfte aus Vorstehendem ersichtlich sein. Gerade deshalb ist andererseits auch mancher Vorwurf, der dem Treuhänder seitens deutscher Schuldner mitunter gemacht wird, unberechtigt, da die Veranlassung hierzu meist in der Natur der Sache liegt.

In welchem Umfange sich die Geschäfte des Treuhänders abwickeln, mag man daraus ersehen, daß die Zahl der zu prüfenden Anmeldungen und Anträge in die Hunderttausende geht, und daß zurzeit eine Mitarbeit von über 500 Personen erforderlich ist, um das umfangreiche Material statistisch, buchhalterisch, nach kaufmännisch — wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu verarbeiten und dem praktischen Endzweck zuzuführen.

Sachlich zergliedert sich das zu bearbeitende Material in der Hauptsache in vier Gruppen:

a) eigene Anmeldungen der im Inland befindlichen feindlichen Ausländer,

b) Anmeldungen seitens Verwalter und Verwahrer von feindlichem Vermögen,

c) Anmeldungen derjenigen, die eine auf Geld lautende Leistung einem im Ausland befindlichen feindlichen Staatsangehörigen schulden,

d) Anmeldungen über Beteiligungen feindlicher Staatsangehöriger an inländischen Unternehmen.

Je nach dem vorwiegenden Charakter der eingehenden Anmeldungen und Anträge werden dieselben in der Verwaltungs- und Rechtsabteilung, der Bankabteilung oder den einzelnen Abteilungen für Waren- und andere Schuldner erledigt.

Was die Behandlung der Bankschuldner betrifft, die hier im wesentlichen interessiert, so sind hierfür in eingehenden Verhandlungen mit dem Zentral-Verband des deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes und der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers genaue Richtlinien festgelegt worden, denen sich die im Reiche ansässigen Bankier-Vereinigungen und ebenfalls die weder einem Verband noch einer Vereinigung angehörenden Banken und Bankiers, soweit ersichtlich, restlos angeschlossen haben.

Diese Richtlinien, die Bestimmungen des Treuhänders gleichzuachten sind, sind enthalten in:

a) den Broschüren des Treuhänders betreffend „Ueberführung des bei den Banken befindlichen feindlichen Vermögens in die Verwaltung des Treuhänders für das feindliche Vermögen" (herausgegeben im Juni 1917) und betreffend „Behandlung der Zinsen des bei den Banken befindlichen, in die Verwaltung des Treuhänders überführten feindlichen Vermögens" (herausgegeben im Oktober 1917),

b) den Beschlüssen der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers vom 1. Juli 1917 („Behandlung der Rechnungen und Depots feindlicher Ausländer während des Krieges"),

c) den Rundschreiben des Treuhänders vom 1. Oktober 1917 (G. 36) und 1. Februar 1918 (22. III. B.).

Auf die Bestimmungen im einzelnen einzugehen, würde hier im Rahmen eines kurzen Ueberblickes zu weit führen.

Den Banken, die noch nicht im Besitze obiger Druckschriften sind, stehen diese auf Verlangen bei dem Treuhänder zur Verfügung. Ebenso ist der Treuhänder bereit, bei Zweifelsfragen aufklärenden Bescheid zu erteilen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Bank- und anderen Schuldnern liegt bereits im Anmeldeverfahren.

Wie eingangs hervorgehoben, haben die Banken nicht, wie die anderen Schuldner, feindliche Guthaben auf den in der Anmeldeverordnung vom 10. Oktober 1915 vorgeschriebenen Anmeldebogen A, B, C und D anzumelden, sondern auf besonders vorgesehenen, vom Treuhänder zur Ausgabe gelangenden (sogen. gelben) Einzel- und Sammel-Karten. Hierbei sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1915 auch seitens der Banken auf Anmeldebogen erfolgten Anmeldungen, die seinerzeit den Handelskammern einzureichen waren, nicht mehr genügen; vielmehr ist jeder Bankschuldner heute verpflichtet, für jeden feindlichen Gläubiger dem Treuhänder eine gelbe Anmeldekarte einzureichen.

Bei Nichtbefolgung der Vorschriften kann auf Antrag des Treuhänders Bestrafung gemäß § 8 der Bekanntmachung vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363) erfolgen.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf Guthaben[2]), und zwar lediglich auf Guthaben solcher feindlichen Staatsangehörigen, die ihren derzeitigen Aufenthalt nicht etwa im Inland oder in den von den Truppen der verbündeten Mittelmächte besetzten Gebieten haben.

Effekten- und sonstige offene oder verschlossene Depots sind stets, gleichviel, wo sich der Berechtigte aufhält, nicht auf Karten, sondern auf den üblichen Bank-

[2]) Vermögen unter M. 500.— sind auf Grund des Artikel 8 der Verordnung vom 10. Oktober 1915 nicht anmeldepflichtig. Wo jedoch im Einzelfall seinerzeit eine Anmeldung erfolgt und das Vermögen seitens des Treuhänders in Verwaltung genommen worden ist, verbleibt es hierbei.

Digitized by Google

'erots-Auszügen dem Treuhänder zur Anmeldung zu bringen.

Der praktische Unterschied ist der, daß das Vermögen aller feindlichen Ausländer mit Ausnahme derjenigen, die sich im Inland oder in den vorerwähnten besetzten Gebieten aufhalten, seitens des Treuhänders in Verwaltung genommen wird, während das Vermögen der Ausgenommenen lediglich einer Kontrolle des Treuhänders unterliegt und nur statistisch erfaßt wird.

Generell kommen ferner die Vermögen für eine Verwaltung des Treuhänders nicht in Betracht, die einer staatlichen Aufsicht, Zwangsverwaltung oder Zwangsliquidation unterstellt sind. Hier erstreckt sich die Befugnis des Treuhänders nur auf solche Vermögensteile, die ihm z. B. als zurzeit in einer Zwangsverwaltung nicht benötigte Gelder oder als Erlös aus einer durchgeführten Zwangsliquidation usw. überwiesen werden. (Vergl. § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 19. April 1917.)

Der Ausdruck „in Verwaltung nehmen" hat seitens der Banken, wie der Verfasser dieses Artikels in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung, die in der Hauptsache die die Banken betreffenden Angelegenheiten bearbeitet, des öfteren wahrzunehmen Gelegenheit hat, verschiedentlich eine mißverständliche Auslegung erfahren.

„In Verwaltung nehmen" ist keineswegs ohne weiteres gleichbedeutend mit der Einziehung der Guthaben und Depots seitens des Treuhänders. Prinzipiell ist zwar der Treuhänder auf Grund des § 2 der Treuhänder-Bekanntmachung vom 19. April 1917 zur Einziehung als befugt zu erachten. Er hat aber den Banken gegenüber von diesem seinem Rechte bisher nur in beschränktem Maße, nämlich hinsichtlich Guthaben- und Wertpapier-Zinsen in bestimmtem Umfange, Gebrauch gemacht, dagegen Kapitalguthaben und Depots den Banken belassen.

„In Verwaltung nehmen" bedeutet daher den Banken gegenüber in der Hauptsache, daß Verfügungen über Guthaben und Depots feindlicher Staatsangehöriger regelmäßig nur nach rechtzeitig vorher eingeholter Genehmigung des Treuhänders zulässig sind.

Die Einziehung der Zinsen seitens des Treuhänders während der Kriegszeit hat vielfach bei den Banken Befremden hervorgerufen, nicht zum mindesten deshalb, weil die hierzu nötigen Umbuchungen auf Konten des Treuhänders (Verfügungs-Konto, Kupon-Sonder-Konto I und II; vergl. die Broschüre des Treuhänders betreffend „Behandlung der Zinsen usw.") den Banken teilweise beträchtliche Mehrarbeit verursachen.

Der Treuhänder verkennt durchaus nicht, mit welchem Personalmangel die Banken heute allerorts zu kämpfen haben, aber, nachdem durch § 7 der Bekanntmachung vom 19. April 1917 die Zinslosigkeit mit Wirkung vom 1. April 1917 ab beseitigt worden ist, hat der Treuhänder lediglich dafür zu sorgen, daß die Bestimmung zur Durchführung gelangt. Hierbei mag dahingestellt bleiben, ob die Beseitigung der Zinslosigkeit zweckmäßig war, insbesondere in Hinsicht auf die spätere Wiederabrechnung mit den Banken.

Immerhin konnte in einer großen Anzahl von Fällen von der Zinsenabführung abgesehen werden, da der Treuhänder aus Billigkeitsgründen oder infolge Geltendmachung von Gegenrechten (Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte usw.) die Möglichkeit hat, auf besonderen Antrag hin (dieser ist stets erforderlich) eine einstweilige Zinsbefreiung auszusprechen.

Der Treuhänder glaubt gerade hier berechtigterweise das Verdienst für sich in Anspruch nehmen zu können, durch möglichst loyale Handhabung des Zinsbefreiungsrechtes manche Härte, die in der Zinsenabführung gelegen hätte, beseitigt zu haben.

Wo keine Zinsenbefreiung im Einzelfall ausgesprochen worden ist, hatten die Banken entsprechend den ergangenen Vorschriften die Abführung der Zinsen auf Reichsbank-Girokonto des Treuhänders erstmalig zum 2. Januar 1918 zu bewerkstelligen. (Näheres siehe Broschüre „Behandlung der Zinsen usw.").

Zum 1. April 1918 ist nunmehr auf Grund der kürzlich ergangenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (RGBl. S. 67) das Vermögen der eingangs aufgeführten feindlichen Staatsangehörigen dem Treuhänder zur Anmeldung zu bringen. Die Einzelheiten der Anmeldung ergeben sich aus dem in diesen Tagen den Banken durch den Zentral-Verband des deutschen Bank- und Bankier-Gewerbes übermittelten Rundschreiben des Treuhänders vom 1. Februar 1918.

Die Neuanmeldungen stellen zweifellos eine neue Belastung der Banken dar.

Wenn dennoch diese Mehrarbeit von dem Einzelnen verlangt werden muß, so geschieht es im Interesse der Allgemeinheit, die berechtigten Anspruch darauf hat, daß kein Mittel unversucht bleibt, um einen auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstigen Frieden, der jedem einzelnen wieder zugute kommt, herbeizuführen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 57 BörsG.

Zur Heilung des Mangels eines unverbindlichen Börsentermingeschäfts gemäß § 57 BörsG. gehört die Bewirkung der vereinbarten Leistung. Letztere setzt eine Vermögensverschiebung vor-aus: reine Buchungen und Beurkundungen ohne tatsachliche Leistung genügen nicht.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 11. Dezember 1917 — III. 284. 1917.[1])

Die Klägerin hat in den Jahren 1912 und 1913 mit dem Beklagten, der nicht zu den in § 53 BörsG. bezeichneten Personen gehörte, mehrfache Kassa- und Termingeschäfte über Wertpapiere abgeschlossen, deren rechnerisches Ergebnis eine Schuld des Beklagten in Höhe von 9802,55 M. war. Die Klägerin hat diesen Betrag nebst einer weiteren an sich nicht bestrittenen Darlehensforderung von 8251 M. eingeklagt; der Beklagte hat den Termins- und Spieleinwand geltend gemacht, während die Klägerin die Bewirkung der vereinbarten Leistung und das Einverständnis des Beklagten hiermit behauptet hat (§ 57 BörsG.). Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat derselben entsprochen, nachdem es die Verhandlung auf den Termins- und Spieleinwand beschränkt hatte. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurden die zwischen den Parteien geschlossenen Börsentermingeschäfte in der Weise erledigt, daß die Klägerin die ihr in Auftrag gegebenen Papiere hereinnahm, darüber Schlußscheine gab, den Beklagten auf Stückekonto erkannte und die Papiere sodann gemäß einem Auftrag des Beklagten, sei es ohne Prolongation vor dem nächsten Ultimo, sei es nach einer Prolongation, verkaufte. In diesen Tatsachen hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des 2. Zivilsenats in RGZ. Bd. 82, S. 175 und Jur. Woch. 1914, S. 534[2]) die Bewirkung der vereinbarten Leistung im Sinne des § 57 BörsG. erblickt. Es sei zwar — so führt es aus — die ursprünglich vereinbarte typische Leistung, nämlich die effektive Lieferung der Papiere nicht bewirkt worden, wohl aber eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Leistung; die geeignet sei, die ursprüngliche Leistung im Sinne des § 57 BörsG. zu ersetzen. Soweit keine Prolongation erfolgt sei, habe die Klägerin die effektive Leistung durch Hereinnahme der Stücke in das Depot vorbereitet, zur effektiven Lieferung sei es nicht gekommen, weil der Beklagte Auftrag zum Verkauf der Papiere gegeben habe; damit sei die klägerische

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Schaps in Leipzig.

[2]) Vergl. Bank-Archiv XII, S. 298. XIII, S. 226.

Digitized by Google

Verpflichtung zur Lieferung der Papiere gegenstandslos geworden, und es sei an ihre Stelle die Verpflichtung getreten, für Rechnung des Beklagten Papiere gleicher Art und Zahl zu verkaufen; gleichzeitig sei sinngemäß die beiderseitige Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises entfallen und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz ersetzt worden. Die abgeänderte Leistung habe sodann die Klägerin durch Ausführung der Verkaufsaufträge bewirkt. Mit dieser Bewirkung habe sich der Beklagte durch widerspruchslose Entgegennahme der Schlußnoten über die Verkäufe, jedenfalls durch Anerkennung des Kontokorrentsaldos einverstanden erklärt. Soweit bei einzelnen Geschäften eine Prolongation erfolgt sei, gelte dasselbe; es bestehe nur der Unterschied, daß zwischen Kauf und Verkauf eine Prolongation eingeschaltet sei.

Diesen Darlegungen kann nicht beigetreten werden. Die in den angeführten Urteilen des 2. Zivilsenats entschiedenen Fälle lagen anders als die nunmehrige Streitsache. In jenen Fällen fand ein Rückkauf der Papiere durch die Bank, ein Reportgeschäft mit ihr statt. Das Reportgeschäft dient allerdings der Schiebung des Unternehmens auf den nächsten Ultimo, wie sie auch im gegebenen Falle bei einem Teil der Geschäfte vorgekommen ist. Während aber die sogenannte echte Prolongation lediglich die Erfüllung des Geschäfts auf den nächsten Ultimo verlegt, erfolgt beim Reportgeschäft die Hinausschiebung durch zwei Geschäfte entgegengesetzter Art, die sich in einem einheitlichen Akte vollziehen, und die bei der auf Kurssteigerung gerichteten Spekulation in dem Ankauf der Papiere auf Ultimo und gleichzeitig im Rückkauf derselben durch den Spekulanten auf den nächsten Ultimo bestehen (Saling, Börsenpapiere I, S. 453; Schmidt, Reportgeschäft, S. 15). Von einem derartigen Kauf und Rückkauf ist vorliegendenfalls keine Rede; der Beklagte hat der Klägerin lediglich den Auftrag zum Verkauf gegeben. Daß aber in der echten, ein Reportgeschäft nicht in sich schließenden Prolongation keine Leistungsbewirkung im Sinne des § 57 BörsG. zu erblicken, und daß dies auch nicht den erwähnten Entscheidungen des 2. Zivilsenats zu entnehmen sei, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 90, S. 250[3]) ausgesprochen.

Vorliegend handelt es sich lediglich darum, daß der Beklagte, ohne daß ihm die gekauften Papiere geliefert worden wären, und ohne das Dazwischentreten eines Reportgeschäftes der Klägerin den Auftrag zum Verkauf gleichartiger Papiere gegeben, und daß die Klägerin diesen Auftrag ausgeführt hat. Eine Bewirkung der vereinbarten Leistung, wie sie in § 57 BörsG. vorausgesetzt wird, kann hierin nicht erblickt werden. Wie das Berufungsgericht nicht verkennt, ist die ursprünglich vereinbarte Leistung, nämlich die Lieferung der Papiere zu Eigentum des Käufers nicht bewirkt worden. Nun ist allerdings zur Anwendbarkeit des § 57 BörsG. nicht erforderlich, daß die bewirkte Leistung vollständig und in allen Stücken mit der ursprünglich vereinbarten Leistung übereinstimme. Es ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung die Möglichkeit anerkannt worden, daß als die „vereinbarte" Leistung des § 57 BörsG. auch eine andere Leistung angesehen werde, die durch die Verabredung der Parteien an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Leistung gesetzt worden ist. Streit herrscht aber darüber, wie die anderweite Leistung beschaffen sein müsse, um als die „vereinbarte" Leistung gelten zu können. Der Auffassung des Revisionsbeklagten, daß den Parteien ein vollständig freies Belieben in der Bestimmung der Ersatzleistung zukomme, ist nicht beizutreten, und es stehen auch erhebliche Bedenken der Annahme entgegen, daß ein Rückkauf oder Reportgeschäft die Bewirkung der Leistung gemäß § 57 BörsG. in sich schließe. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt in der Heilung der Ungültigkeit der nicht verbotenen, aber gemäß den Vorschriften der §§ 50 ff. BörsG. unverbindlichen Termingeschäfte. Diese Heilung soll dann eintreten, wenn die vereinbarte Leistung bewirkt ist, und der Vertragsgegner sich mit dieser Leistungsbewirkung einverstanden erklärt hat. Durch diese Anordnung der Heilung der Unverbindlichkeit, und durch die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Folgen soll den Parteien der Ernst und das Gewicht der tatsächlichen Erfüllung der Termingeschäfte zum Bewußtsein gebracht werden. Sie sollen, wenn einmal die unverbindlich geschlossenen Termingeschäfte tatsächlich erfüllt, die im Termingeschäft festgesetzte Leistung endgültig bewirkt ist, sich nicht mehr darauf berufen dürfen, daß das Geschäft an sich unverbindlich sei und ihm der Termineinwand entgegenstehe, weil die Berufung auf diesen Einwand nach einer solchen im Einverständnis mit dem Vertragsgegner erfolgten Erfüllung den Grundsätzen eines redlichen Verkehrs widerstreiten würde. Durch eine solche Regelung sollte gleichzeitig den berechtigten Interessen der kaufmännischen Verkehrskreise und des mit den Gefahren der Termingeschäfte oft nur ungenügend vertrauten Publikums Rechnung getragen werden. Daß dies der Sinn und die Bedeutung des § 57 BörsG. sei, ergibt sich klar aus seiner Entstehungsgeschichte. § 68 des Börsengesetzentwurfs von 1906 (Reichstag 225, S. 5353) ließ die Heilung unverbindlicher Termingeschäfte einmal (Abs. 1) dann eintreten, wenn der Schuldner nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten dem Gläubiger gegenüber schriftlich erklärte, daß er die Unwirksamkeit geltend mache, wobei der Beginn der 6 monatigen Frist an den Zugang einer Erklärung über die Abwicklung des Geschäfts geknüpft wurde, und weiterhin (Abs. 2) dann, wenn der Schuldner bei oder nach Absendung oder Empfang der in Abs. 1 bezeichneten Erklärung seine Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich anerkenne. Diese Art der Regelung ist aber im späteren Entwurf — der Grundlage des jetzigen Börsengesetzes — verlassen worden. Aus den Vorarbeiten zu § 57 das., die in dem schon erwähnten Urteil des Senats RGZ. Bd. 90, S. 250, dem Wortlaut nach wiedergegeben sind, ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß eine Heilung des unverbindlichen Termingeschäfts nicht auf der Grundlage eines Anerkenntnisses oder einer Mitteilung über die Abwicklung des Geschäftes erfolgen solle, sondern daß die Heilung eine endgültige tatsächliche (effektive) Erfüllung der im Termingeschäft versprochenen Leistung zur Voraussetzung habe. Bei dieser Rechtslage ist es ausgeschlossen, daß der Erfolg der Heilung des unverbindlichen Termingeschäfts an jede beliebige Abwicklung des Unternehmens geknüpft sei, die die Parteien nachträglich vereinbart haben. Die Art der Ersatzleistung, die geeignet ist, die Wirkungen des § 57 BörsG. herbeizuführen, kann nicht in das Belieben der Parteien gestellt sein. Als vereinbarte Leistung im Sinne dieser Vorschrift könnte es nicht gelten, daß an Stelle der ursprünglichen Leistung die Kursdifferenz zu entrichten, oder daß — wie die Revisionsbeklagte meinte — ein Darleben zu gewähren sei. Die Ersatzleistung muß vielmehr so beschaffen sein, daß sie eine tatsächliche und endgültige Erfüllung des ursprünglichen Geschäftes, wenn auch mit Modifikationen in sich schließt. Der in Anlehnung an § 362 BGB. (Bewirkung der geschuldeten Leistung) geschaffene § 57 BörsG. setzt eine Vermögensverschiebung voraus; reine Buchungen und Beurkundungen ohne tatsächliche Leistung genügen nicht. Das ursprüngliche Geschäft muß wenigstens nach seinem wesentlichen Inhalt tatsächlich erfüllt sein. Es muß eine solche tatsächliche Leistung vorliegen, die der Erfüllung des Termingeschäfts in wirtschaftlicher Hinsicht gleich zu erachten ist. Die Anwendbarkeit des § 57 BörsG. ist ausgeschlossen, wenn die später vereinbarte Leistung die Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts unberührt läßt.

Vorliegend ist das ursprüngliche Termingeschäft nicht zur tatsächlichen Erfüllung gekommen. Die für den Beklagten gekauften Papiere sind ihm von der Klägerin nicht geliefert worden. Die Klägerin hat sie lediglich, sei es ohne Prolongation des Geschäfts oder nach einer solchen im Auftrag des Beklagten verkauft und ihm berechnet. Dieser Art der Abwicklung des Geschäfts ließ aber die Erfüllung des Termingeschäfts vollständig unberührt. Sie enthielt lediglich eine die Erfüllung gerade vermeidende Glattstellung. Hiernach fehlt es, wie jetzt schon endgültig auszusprechen ist, an den Voraussetzungen des § 57 BörsG. Die zwischen den Parteien geschlossenen Termingeschäfte sind daher unverbindlich.

[3]) Bank-Archiv VII, S. 82.

H. Stempel- und Steuerwesen.

Zu T. Nr. IC RStempG.

Unterliegt ein in Deutschland ausgehändigtes Zertifikat über 1000 shares einer ausländischen Gesellschaft dem Aktienstempel nach Tarifnummer Ic des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909?

Urteil des O.-L.-G. Hamburg IV, vom 8. Juni 1917. Bf. IV 24/17[1]).

Tatbestand.

Die früheren Vorstandsmitglieder des klagenden Vereins, einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Str. und Bl., haben im Verlaufe von Börsenspekulationen, die sie mit Mitteln der Genossenschaft in ungetreuer Weise vornahmen, von einer Hamburger Firma 10 000 shares der Trocsan Rubber Estate Lim. gekauft. Diese Gesellschaft hat darüber das oben zertifizierte Anlage B auf Namen des Paul Str. ausgestellt. Durch Vermittelung der Firma ist das Zertifikat dem Str. ausgehändigt worden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer-Hamburg.

Digitized by Google

Das Stempelkontor hat von der klagenden Genossenschaft auf dieses Zertifikat den Aktienstempel nach dem Stempeltarif I C des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 verlangt.

Die klagende Genossenschaft verlangt mit der Klage Rückzahlung der gezahlten 6000 M., weil das Zertifikat nicht als ausländische Aktie, als Träger des Anteilrechts, gelten könne.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung greift zunächst die Feststellung des Landgerichts an, daß das von dem Beklagten zur Versteuerung gezogene Zertifikat über 10 000 shares der Troesan Rubber Estate Limited als „ausländische Aktien" im Sinne der Tarifnummer 1 c des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 anzusehen ist. Diesem Angriffe konnte in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte nicht Folge gegeben werden. Daß das Zertifikat eine urkundliche Verbriefung über gewisse Anteilsrechte der Troesan Rubber Estate Limited darstellt, einer gesellschaftlichen Unternehmungsform, welche dem deutschen Aktiengesellschaftsbegriffe entspricht, konnte einem Zweifel nicht unterliegen. Das Gesellschaftskapital der fraglichen Gesellschaft ist in gleiche Kapitalsanteile zerlegt, welche Bruchteile des Grundkapitales in Form von shares darstellen. Die mitgliedschaftliche Beteiligung des shares-holder erschöpft sich hinsichtlich seiner Beiträge und Leistungen auf die Höhe der übernommenen shares, ohne daß daneben eine persönliche Verhaftung Platz greift. Gesellschaftliche Unternehmungen bei denen eine derartige Zerlegung des Gesellschaftskapitales mit einer auf den Betrag der Anteile beschränkten Beitragspflicht ihrer Mitglieder besteht, sind aber Aktiengesellschaften, die Anteile am Grundkapitale Aktien. Dieser Rechtsbegriff der Aktiengesellschaft hat sich als feststehend in der Lehre vom Gesellschaftsrecht herausgebildet und wird allgemein angewendet, wo es sich um die Begriffsbestimmung einer Gesellschaftsart zur Abgrenzung von anders gearteten Personenvereinigungen handelt.

Nach Tarifstelle 1 c des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 sind stempelpflichtig „ausländische Aktien". Da das Wort „Aktie" einen verschiedenen Sinn haben kann, insofern es den Bruchteil des Grundkapitals oder das Anteilsrecht des Mitgliedes oder auch schließlich die Aktienurkunde bezeichnen kann, ist zu untersuchen, welche von diesen Bedeutungen das Reichsstempelgesetz hat treffen wollen. Offenbar wird die Stempelpflichtigkeit der Aktie an die Urkunde, d. h. an die Verbriefung des Anteilsrechtes geknüpft. Die Motive zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881, aus dem die Vorschrift in die späteren Reichsstempelgesetze übernommen worden ist (Drucksachen des Reichstages 1881 No. 59, S. 23 ff.) lassen erkennen, daß man die Verbriefung des Anteilsrechtes hat treffen wollen. Die Motive bedienen sich dabei des Ausdruckes „Wertpapiere". Sie lassen jedoch nicht erkennen, ob diesem Ausdrucke eine bestimmte Begriffsbestimmung zu Grunde gelegt werden soll.

Da trotz vielseitiger Bemühungen der Rechtslehre und Rechtsprechung eine einheitliche Begriffsbestimmung des Wertpapieres nicht vorhanden ist, vielmehr die Frage, ob eine Urkunde den Charakter eines Wertpapieres besitzt, je nach den Anforderungen, die man an die Bedeutung des Besitzes der Urkunde stellt, verschieden zu lösen ist und nur aus dem Zusammenhang und dem Zweck einer Vorschrift, den die Gesetzessprache mit dem Begriffe „Wertpapier" verbindet, gefunden werden kann, so gilt dieses auch für die vom Reichsstempelgesetze und seinen Motiven zur Anwendung gelangte Bezeichnung „Wertpapiere". Anhaltspunkte dafür, daß das Reichsstempelgesetz an den Wertpapierbegriff besondere Anforderungen stellt in dem Sinne, daß nur dann Urkunden als Wertpapiere zu gelten hätten, wenn sie restlos oder zu einem überwiegenden Teile alle Befugnisse, die das Recht seinem Inhaber gewährt, in sich verkörpern, wie dies bei der deutschen Aktie oder dem Wechsel der Fall, sind nicht vorhanden. Im Gegenteil scheint die Aeußerung in den Motiven, es sollten von der Steuer ausländische Wertpapiere getroffen werden, die dem deutschen Publikum zu bleibender Kapitalsanlage zu dienen geeignet sind, darauf hinzudeuten, daß man der Bezeichnung „Wertpapiere" gar keine bewußt gewollte, den typischen Wertpapier-Begriff erfüllende Bedeutung hat zulegen wollen, sondern nur eine allgemein zu nehmende, dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens entnommene Bedeutung. Diese Auffassung wird dadurch bekräftigt, daß man der Steuer einen bestimmten Prohibitivzweck beilegte: man wollte durch die Steuer vermeiden, daß die Mitbewerbung des Auslandes bei der Versorgung des heimischen Kapitalmarktes mit Anlagepapieren vor der des Inlandes begünstigt werde, dessen Anlagepapiere mit dem Reichsstempel aus No. 1a des Tarifes belastet wurden. Mit Recht hat daher das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Dezember 1907 (E.R.G.Z. 68, 88 ff.) angenommen, daß das Reichsstempelgesetz unter ausländischen Aktien ausländische Wertpapiere versteht, die in gleicher Weise wie die inländischen Aktien für das deutsche Publikum zu bleibender Kapitalanlage verwendbar sind, ohne Rücksicht darauf, ob das verbriefte Recht hinsichtlich der einzelnen darin enthaltenen Befugnisse mit dem in der deutschen Aktie verkörperten Rechte übereinstimmt. Daher konnte es auch nicht auf die Ergebnisse des Gutachtens ankommen, da dieses unter der vom Beweisbeschlusse angeordneten Fragestellung stand, ob das fragliche Zertifikat im Sinne des deutschen Wertpapierbegriffs das Recht des Inhabers verkörpert, insbesondere die Grundlage bildet für die Ausübung des Dividendenrechtes, für die Ausübung des Rechts auf Teilnahme an Generalversammlungen, für eine Verfügung über das Recht. Es mag in Uebereinstimmung mit dem Gutachten bejaht werden, daß das shares-Zertifikat kein selbständiger Träger des Anteilsrechtes ist, somit kein vollkommenes Wertpapier wie die deutsche Aktie ist. Der Auffassung jedoch, daß dem vorliegenden shares-Zertifikat jede rechtserhebliche oder die Geltendmachung von Rechten aus der Urkunde erleichternde Funktion abzusprechen und ihm nur der Charakter einer schlichten Beweisurkunde zuzuerkennen sei, vermochte sich das Berufungsgericht jedoch nicht anzuschließen. Allerdings kommt nach englischem Rechte der Eintragung in das Aktienbuch eine für die Entstehung und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entscheidende Bedeutung zu. Trotzdem ist das über die im Register eingetragenen shares ausgestellte Zertifikat nicht nur eine gewöhnliche Beweisurkunde. Es ist einmal die einzige Verbriefung in urkundlicher Form darüber, daß der Aktienrechtsinhaber der im Aktienbuche eingetragene Eigentümer von shares unter bestimmten Nummern ist. Neben dieser schlichten Beweisfunktion kommt dem Zertifikat aber noch eine weitere Bedeutung zu. Es legitimiert den Inhaber im Geschäftsverkehr als den Besitzer der shares und bietet nach Art der sogenannten qualifizierten Wertpapiere eine Erleichterung für die Legitimation des Urkundenbesitzers als Inhaber des verbrieften Rechtes. Nach dem Inhalte der Urkunde selbst darf überdies eine Uebertragung der Anteilsrechte nur dann im Register eingetragen werden, wenn vorher das Zertifikat auf dem Bureau der Gesellschaft eingereicht ist. Durch diese Präsentationsklausel „no transfer of the above Shares can be registered unless this Certifikate be first lodged at the Companys Office" schafft die Gesellschaft durch ihre Satzung der an und für sich schlichten Beweisurkunde eine besondere Bedeutung, welche für den Rechts- und Geschäftsverkehr von Wert ist. Es ist aber zulässig, in Ausfluß der gesellschaftlichen Autonomie und auf Grund der Befugnis, die dem Aussteller von Urkunden zukommt, den ausgegebenen Urkunden einen besonderen Wertcharakter beizulegen, sodaß der Besitz der Urkunde in einer bestimmten Beziehung Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten wird. Das hat die Gesellschaft durch die erwähnte Präsentationsklausel angeordnet. Es vollzieht sich zwar trotz jener Präsentationsklausel der Wechsel der Mitgliedschaft in Anteilsrechte erst mit der Eintragung in das Aktienregister; die Gesellschaft will jedoch durch jene Anordnung auf der Urkunde, der sich jeder Shares-Inhaber durch den Beitritt zur Gesellschaft und Annahme des Zertifikates unterworfen hat, für den Uebertragungsakt eine weitere Voraussetzung schaffen, die erfüllt werden muß und deren Erfüllung an den Besitz des Zertifikates geknüpft ist. Somit wird an den Besitz des Zertifikates die Möglichkeit der Verfügung über die verbrieften Anteilsrechte im Wege der rechtsgeschäftlichen Uebertragung geknüpft.

Ueberdies hat jeder Shares-Inhaber ein Anrecht auf die Ausstellung eines Zertifikaten und will sich durch Erteilung desselben eine Legitimation in Form des urkundlichen Besitzes schaffen. Der Zweck der Ausgabe von Zertifikaten besteht weiter darin, die Verkaufsmöglichkeit d. h. die Spekulation und den Handel in Shares an der Börse und im Geschäftsleben zu erleichtern und auf eine in die äußere Erscheinung fallende Form zu stellen. Mit den Zertifikaten will sich die Geschäftswelt eine Versinnlichung der unkörperlichen Forderungsrechte schaffen. Wird aber einer Urkunde im Geschäftsverkehr eine derartige Funktion beigelegt, so hat sie als Wertpapier, wenn auch nicht als vollkommenes, zu gelten. Es genügt für den Begriff des Wertpapieres in diesem Zusammenhange und für die Frage der Stempelpflichtigkeit der ausländischen Aktien, wenn der Geschäftsverkehr und die ausdrückliche, aus der Urkunde ersichtliche Anordnung des Ausstellers der Urkunde ihr eine einzelne oder wenige Funktionen beilegt, welche sie über die Gruppe der schlichten Beweisurkunde hinaus erhebt.

Nach alledem war die Stempelpflichtigkeit des Zertifikates über 10 000 shares der Troesan Rubber Estate Limited zu bejahen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang | **Berlin, 15. März 1918.** | **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur achten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.
Kriegssteuer und Tantième.
Von Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.
Berechnung der Tantièmen.
Vom Geh. Justizrat Dr. Oswalt, Frankfurt a. M.
Verbesserungen des Postscheckverkehrs.
Von Otto Schoele, Berlin.
Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Reichsbank in den Monaten September bis Dezember 1917.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Halbjahr 1917.

Zur achten Kriegsanleihe [1]).

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstags.

Von neuem wendet sich das Reich an alle Schichten der Bevölkerung, um zur Deckung der Kriegskosten Zeichnungen auf die achte Kriegsanleihe entgegenzunehmen. Sie ist wiederum eingeteilt in 5 prozentige deutsche Reichsanleihe und in 4½ prozentige mit 110—120 pCt. auslosbare Schatzanweisungen. Der Zeichnungspreis beträgt bei den ersteren ebenso wie bei der siebenten Kriegsanleihe, **98 pCt.** (bei Schuldbucheintragungen **97,80**) und bei den Schatzanweisungen wiederum **98 pCt.,** unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen. Die Schuldverschreibungen sind, ebenso wie früher, bis zum 1. Oktober 1924 seitens des Reiches unkündbar, gewähren also, da die Ausgabe 2 pCt. unter dem Nennwert erfolgt, mit Rücksicht auf die spätere Rückzahlung zum Nennwert eine tatsächliche Verzinsung, die 5 pCt. nicht unerheblich überschreitet. Die Zinsscheine der Schuldverschreibungen und der Schatzscheine sind am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zahlbar; der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge **vom 28. März 1918** ab voll zahlen, müssen aber zahlen:

30 pCt. des Zeichnungsbetrages spätestens bis zum 27. April 1918,
20 pCt. des Zeichnungsbetrages spätestens bis zum 24. Mai 1918,
25 pCt. des Zeichnungsbetrages spätestens bis zum 21. Juni 1918,
25 pCt. des Zeichnungsbetrages spätestens bis zum 18. Juli 1918.

[1]) Sonderabdrücke dieses Aufsatzes sind beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW7, Dorotheenstr. 4, andere der Werbung für die 8. Kriegsanleihe dienende Drucksachen sind bei der Reichsbank, Nachrichtenbüro für die Kriegsanleihen, Berlin SW 19, Unterwasserstr. 8, für Banken und Bankfirmen kostenfrei zu beziehen. Wie die Reichsbank dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in diesen Tagen mitgeteilt hat, hat sie aus den ihr auf ihren Wunsch zugänglich gemachten außerordentlich wirkungsvollen eigenen Werbedrucksachen zahlreicher Banken und Bankfirmen ersehen, in welch weitem Umfange die Werbearbeit für die 7. Kriegsanleihe durch die Mitglieder des Centralverbands gefördert worden ist. Die Reichsbank hat dem Centralverband gegenüber ihren Dank hierfür sowie der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch die 8. Kriegsanleihe durch die Mitglieder des Verbandes in gleich umfassender Weise, wie die früheren Anleihen, gefördert werden wird.

Die näheren Angaben über die Schatzanweisungen sind schon in meinen Darlegungen zu den früheren Kriegsanleihen gegeben, auf die ich im allgemeinen verweisen kann. Da die Schatzanweisungen auf Grund eines Tilgungsplanes gruppenweise im Januar und Juli jeden Jahres, und zwar bereits vom Jahre 1919 ab, ausgelost und die ausgelosten Stücke mit 110 pCt. zurückgezahlt werden, so liegt hier für den Zeichner die Aussicht auf einen sehr erheblichen Gewinn vor, der je nach dem Auslosungsergebnis früher oder später sich verwirklichen wird.

Die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sind im allgemeinen ebenso günstige wie zur Zeit der Zeichnung auf die 7. Kriegsanleihe; insbesondere ist die Geldflüssigkeit unverändert, die Vermehrung der Bankdepositen und der Sparkasseneinlagen schreitet in gleich erfreulicher Weise vorwärts u. a. m., und so darf auch dieses Mal auf einen vollen Erfolg gerechnet werden. Selbstverständlich werden aber auch dieses Mal alle die von inneren und äußeren Gegnern herrührenden Gerüchte nicht verstummen, die stets von neuem die Zeichner, namentlich die auf dem Lande, von der Zeichnung abzuhalten versuchen. Diesmal wird namentlich unter den süddeutschen Landwirten und Bauern mit der unsinnigen Behauptung gearbeitet, es sei besser, Pfandbriefe oder sonstige mündelsichere Werte zu kaufen, da die Kriegsanleihen doch früher oder später „konfisziert" würden. Versucht man, derartigem Unsinn näher zu Leibe zu rücken, so findet man meist entweder die unsinnige Befürchtung, daß das Deutsche Reich vielleicht auch einmal, wie die russische Bolschewiki-Regierung, seine sämtlichen Anleiheverpflichtungen für null und nichtig erklären oder die Behauptung, die ebenso unsinnig ist, daß eine Kündigung zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung früher als zum 1. Oktober 1924 erfolgen könnte. Es wird Sache der Landräte, Lehrer, Pastoren, Sparkassen und namentlich auch der Bankiers und ihrer Angestellten auf dem Lande sein, diesen Torheiten mit aller Energie entgegenzutreten, da sie sonst gleich einem Unkraut auf dem Boden der Unwissenheit fortwuchern würden. Aber auch einer gewissen Mißstimmung, die unverkennbar heute bei der Industrie und im Handel besteht, muß seitens der Banken und Bankiers dieses Mal vielleicht entgegengetreten werden. Mag der Handel auch allen Grund haben, über die von den Kriegsstellen in weit über die Notwendigkeit hinausgehendem Maße bisher durchgeführte Ausschließung des Handels verstimmt zu sein, mag auch die Industrie darüber sehr verbittert sein, daß man jetzt in weiten Kreisen geneigt ist, jeden Industriellen einem Schieber oder Wucherer gleichzustellen, die deutsche Industrie und der

Digitized by Google

deutsche Handel im ganzen werden sicherlich derartigen Verstimmungen nicht nachgeben dürfen und nicht nachgeben, wenn es sich um das Wohl des Vaterlandes handelt. Man würde im Gegenteil solchen falschen Ansichten über Industrie und Handel nur neue Nahrung und der Mißstimmung eine berechtigte Grundlage geben, wenn man etwa in industriellen und Handelskreisen nicht wiederum alle Kräfte anstrengen wollte, um dem Vaterlande auch auf dem Wege der Zeichnung auf die Kriegsanleihe aus seiner Not zu helfen. Verständige Menschen wissen ohnedies, daß ohne die Mithilfe insbesondere der Industrie, ohne die unseren Kämpfern an der Front Munition, Kanonen und Ausrüstung gefehlt haben würden, das Vaterland nicht hätte durchhalten können in dem schweren Existenzkampf, in dem es sich befindet. Törichten Gegnern aber Stoff zu neuen Einwendungen zu geben, wäre überaus unklug; denn es handelt sich hier einfach um eine vaterländische Pflicht, die von jedem Deutschen ohne weiteres und in den äußersten Grenzen des Könnens erfüllt werden muß, mit Rücksicht nicht etwa nur auf die Industrie und auf den Handel, sondern vor allem mit Rücksicht auf die Zukunft des Vaterlandes.

Unsere militärischen und politischen Verhältnisse liegen heute weit besser, als dies je vor der Zeichnung auf irgendeine Kriegsanleihe der Fall gewesen ist. Im Osten haben wir freie Hand, im Westen wird vielleicht demnächst der letzte Waffengang entscheiden, und zwar, wie wir bestimmt erwarten dürfen, zu unseren Gunsten entscheiden. Die amerikanische Hilfe wird noch lange auf sich warten lassen. Rumänien aber dürfte sich in den nächsten Tagen den Staaten zugesellen, die bereits Frieden mit dem Deutschen Reiche gemacht haben.

So wird denn die achte Kriegsanleihe unter den günstigsten Vorbedingungen aufgelegt. Es tue jeder seine Pflicht, dann ist auch sie ein Sieg, wie wir ihn verlangen können und haben müssen. —

Kriegssteuer und Tantième.

Von Dr. jur. **Ernst Schoen,** Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

Zu der Frage, ob die Kriegssteuer bzw. die Kriegssteuer-Rücklage tantièmepflichtig ist, ist neuerdings auch in einem Aufsatz im Bank-Archiv (Jahrgang 17 Nr. 9, Landrichter a. D. Dr. Hofmann, „Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage") Stellung genommen worden und zwar in bejahendem Sinne. Ich glaube, daß es richtig ist, wenn diese Auffassung im Bank-Archiv nicht unwidersprochen bleibt[1]) und zwar um so mehr, als diese Auffassung, soweit meine Informationen reichen, im Gegensatz steht zu dem Standpunkt, welcher gerade in Bankkreisen ganz überwiegend eingenommen wird.

Herr Dr. Hofmann stellt die Frage, wie dies bisher wohl allgemein geschehen ist, daraufhin ab, ob die Kriegssteuer-Rücklage tantièmepflichtig sei. Er gelangt zur Bejahung der Frage, indem er darzulegen versucht, daß die Kriegssteuer-Rücklage keine Rücklage im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 237, 245) sei. Und zwar um deswillen nicht, weil nach dem Handelsgesetzbuch unter einer Rücklage nur ein solcher Fonds zu verstehen sei, durch dessen Begründung oder Dotierung eine Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft eingetreten sei. Als eine Rücklage sei aber nicht anzusprechen eine solche Rückstellung, welcher — ganz oder teilweise — eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüberstehe, zu deren Deckung zu dienen die Rücklage bestimmt sei. Ob diese Begriffsbestimmung der Rücklage zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürfte der von Herrn Dr. Hofmann aus seiner Begriffsbestimmung gezogene Schluß falsch sein. Denn wenn eine Rückstellung mit der Maßgabe aus dem Gewinn gestellt wird, daß sie bestimmt ist, zur Deckung einer Verbindlichkeit zu dienen, so hat erst recht zu gelten, daß eine solche Rückstellung tantièmefrei zu behandeln ist. Ich halte aber überhaupt die Fragestellung, ob die Kriegssteuer-Rücklage tantièmepflichtig sei, für schief. Vielmehr kann man meines Erachtens die Frage nur so stellen, ob die Kriegssteuer tantièmefrei oder tantièmepflichtig ist. Bekanntlich decken sich Kriegssteuer-Rücklage und Kriegssteuer in der Regel nicht. Nur in ganz seltenen Fällen, dort, wo der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielte Gewinn absolut und relativ eine ganz abnorme Steigerung aufweist, wird die Kriegssteuer den Betrag der Kriegssteuer-Rücklage erreichen. In weitaus den meisten Fällen, also normalerweise, bleibt die Kriegssteuer hinter dem Betrag der Rücklage zurück. Die Kriegssteuer-Rücklage setzt sich also normaler Weise von vornherein aus zwei verschiedenen Beträgen zusammen, nämlich einmal dem Betrag der später zu zahlenden Kriegssteuer und ferner aus einem für die Kriegssteuer nicht benötigten, später aus der Rücklage frei werdenden Betrage. Das Verhältnis dieser beiden Beträge zueinander läßt sich ziffernmäßig erst erfassen im Augenblick der endgültigen Feststellung der Kriegssteuer selbst. Ist also beispielsweise bei einer Kriegssteuer-Rücklage von insgesamt 1 000 000 M. für die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre die Kriegssteuer selbst inzwischen endgültig auf 500 000 M. festgestellt worden, so ist hiermit klargestellt worden, daß die Rücklage von 1 000 000 M. nur zur Hälfte für die Kriegssteuer benötigt wird, zur anderen Hälfte aber als eine nunmehr freigewordene Rückstellung zu betrachten ist. Die Verwendung dieser freigewordenen 500 000 M. unterliegt der Bestimmung der Gesellschaftsorgane. Solche Gesellschaften, welche die Kriegssteuer-Rücklage als tantièmepflichtig behandelt haben — soweit mir bekannt, ist dies nur bei einem kleinen Bruchteil von Gesellschaften geschehen —, werden natürlich gehalten sein, den freigewordenen Teil der Rücklage an die Aktionäre zur Ausschüttung zu bringen, setzen sie sich doch andernfalls in glatten Widerspruch mit den klaren Vorschriften der §§ 237, 245 HGB. Bei denjenigen Gesellschaften, welche die Kriegssteuer-Rücklage tantièmefrei behandelt haben, würde eine etwaige Ausschüttung des frei gewordenen Teiles der Rücklage naturgemäß mit der Maßgabe zu erfolgen haben, daß Vorstand und Aufsichtsrat ihre Tantième hierauf zu erhalten hätten. (Für selbstverständlich halte ich es, daß der freigewordene Teil einer Kriegssteuer-Rücklage nicht einer nochmaligen Kriegssteuerpflicht und Einkommensteuerpflicht unterliegen kann.) Bei der durch die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere durch die Unsicherheit der Zukunft bedingten vorsichtigen Bilanzierung und Geschäftsgebarung wird in der Praxis allerdings wohl ganz regelmäßig von einer Ausschüttung des freigewordenen Teiles der Kriegssteuer-Rücklage abgesehen werden, jedoch wird dies, wie gesagt, dort nicht möglich sein, wo die Kriegssteuer-Rücklage tantièmepflichtig behandelt worden ist.

Die vorliegende Frage läßt sich sonach meines Erachtens nur darauf abstellen, ob die Kriegssteuer als solche tantièmepflichtig ist oder nicht. Gewisse Berechnungsschwierigkeiten, welche sich bei Bejahung der Frage dadurch ergeben würden, daß der Betrag der Kriegssteuer erst nachträglich festgestellt wird, ließen sich unschwer durch Schaffung und spätere entsprechende Aufteilung besonderer Rücklagen für die Tantièmen beseitigen; auch könnte man von vornherein eine Rücklage für die Tantièmen in dem später freiwerdenden Teil der Kriegssteuer-Rücklage erblicken. Indessen ist meines Erachtens auch die Frage so, wie ich sie vorstehend gestellt habe, zu verneinen. Die Tantièmepflicht der Kriegssteuer wird damit begründet, daß die Kriegssteuer eine Abgabe von dem in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinn, also eine Abgabe vom Gewinn, ist. Hiermit allein wird aber noch nichts bewiesen. Gewiß gibt es Abgaben vom Gewinn an außerhalb der Gesellschaft stehende Stellen, welche tantièmepflichtig sind. Hierzu gehören zwar nach den neuesten Reichsgerichtsentscheidungen nicht die Zuwendungen für

[1]) Inzwischen ist im Bank-Archiv vom 1. März 1918 der Aufsatz „Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage" von Geheimrat Hallbauer erschienen, dessen Ausführungen sich in manchen Punkten mit meinen Darlegungen begegnen, insbesondere hinsichtlich des Charakters des Anspruchs des Reiches auf einen Teil der Kriegsgewinne.

Digitized by Google

soziale Zwecke, und zwar auch dann nicht, wenn die Beträge selbständigen Instituten mit eigener juristischer Persönlichkeit zugewandt werden. Wohl aber sind anderweitige tantièmepflichtige Abgaben aus dem Gewinn denkbar, so, wenn zwei Gesellschaften zufolge bestehender Interessengemeinschaft in einem gewissen Gewinnverrechnungsverhältnis miteinander stehen, derart, daß die eine Gesellschaft beispielsweise einen Teil des über 4 pCt. Dividende hinaus erzielten Gewinns der anderen Gesellschaft zuzuführen hat. Aber bei der Kriegssteuer handelt es sich doch um etwas ganz anderes. Hier handelt es sich um Steuern, um staatliche Abgaben, die ihrer ganzen Natur nach nur als Unkosten angesprochen werden können. Daß die Berechnung der Steuer auf Grund des erzielten Gewinnes erfolgt, ist für den Charakter der Abgabe als Unkosten unerheblich. Ist doch auch schließlich die Einkommensteuer der Gesellschaften nichts anderes als eine prozentuale Abgabe vom Reingewinn, nur mit dem Unterschied, daß die Berechnung der Einkommensteuer auf den Gewinnergebnissen früherer Jahre fußt. Es ist aber wohl noch niemand auf den Gedanken gekommen, den Betrag der Einkommensteuer um deswillen, weil er vom Gewinn berechnet wird, als tantièmepflichtig zu behandeln. Und schließlich spricht doch auch der ganze Charakter der Kriegssteuer gegen ihre Heranziehung zur Tantièmeberechnung. Der Grundgedanke der Kriegssteuer ist doch der, daß die in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne eben nicht allein der Tätigkeit der Verwaltungsorgane und dem Arbeiten des Kapitals zu verdanken sind. Wesentlich mitbestimmend für die Mehrgewinne der Kriegsgeschäftsjahre ist — um das häßliche, aber treffende Wort zu gebrauchen — die Kriegskonjunktur gewesen. Die gewaltige, durch den Krieg hervorgerufene Steigerung des Bedarfes auf vielen Wirtschaftsgebieten hat in Verbindung mit der siegreichen Abwehr der feindlichen Angriffe, wodurch für das deutsche Wirtschaftsleben die Möglichkeit ungestörten Wirkens geschaffen wurde, erst die Voraussetzungen für das erfolgreiche Arbeiten von Geschäftsleitung und Kapital erbracht. Es ist daher durchaus logisch, wenn das Reich einen Teil des in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinns für sich in Anspruch nimmt. Und es ist fernerhin nur logisch, wenn diese Inanspruchnahme eines Teiles des Mehrgewinns nicht nur zu Lasten des Kapitals — der Aktionäre —, sondern auch zu Lasten der Geschäftsleitung, d. h. zu Lasten von Vorstand und Aufsichtsrat geht.

Wenn Herr Dr. Hofmann am Schluß seines Aufsatzes ausführt, daß der freiwerdende Teil der Kriegssteuer-Rücklage — seine Ausschüttung wäre natürlich Voraussetzung — zweifellos tantièmepflichtig werde, und hinzufügt, daß dies, wenn man die Kriegssteuer-Rücklage tantièmefrei behandele, zu einer Ungerechtigkeit führe, da solchenfalls nicht diejenigen Persönlichkeiten, welche den Gewinn erzielt hätten, sondern diejenigen, welche im Augenblick des Freiwerdens der anteiligen Rücklage Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder seien, die Tantième erhalten würden, so ist dies zunächst nicht richtig. Es steht nichts dem im Wege, die Tantièmeverteilung solchenfalls so zu handhaben, daß der Nutzen noch denjenigen Persönlichkeiten zukommt, welche ihn erzielt haben. Im übrigen würde aber auch der von Herrn Dr. Hofmann geltend gemachte Gesichtspunkt nichts beweisen. Denn zufolge der Vorschriften der §§ 237, 245 HGB., die, mögen sie nun gerecht sein oder nicht, jedenfalls zu Recht bestehen, liegt es ganz allgemein so, daß Dotierungen der offenen und stillen Reserven einer Aktiengesellschaft tantièmefrei zu erfolgen haben, daß also die Ansammlung solcher Reserven unter dem Gesichtspunkt der Tantièmen eben zu Lasten derjenigen Personen geht, welche die Gewinne erzielt haben. Was in dieser Beziehung die Vorstandsmitglieder anlangt, so hat die Praxis, da die Besoldung der Vorstandsmitglieder der Regelung durch den Aufsichtsrat untersteht, schon längst Mittel und Wege gefunden, um dort, wo es im Einzelfall nach Lage der Dinge angebracht erscheint, dem „Desinteressement" der Vorstandsmitglieder an der Schaffung solcher Reserven zu begegnen. Der Aufsichtsrat selbst aber seinerseits hat sich mit den Vorschriften des § 245 HGB. abgefunden, wie denn überhaupt der Aufsichtsrat in der Regel keineswegs sein finanzielles Interesse so in den Vordergrund zu stellen pflegt, wie dies vielfach angenommen wird.

Die Reichsgerichtsentscheidungen in den bekannten rheinischen Tantièmeprozessen liegen leider im Wortlaut noch nicht vor. Nach allem, was über diese Entscheidungen aber bisher bekannt geworden ist, habe ich persönlich nicht den geringsten Zweifel, daß das Reichsgericht, falls es zur Entscheidung angerufen wird, sowohl die Tantièmepflicht der Kriegssteuer-Rücklage als auch der Kriegssteuer verneinen wird.

Berechnung der Tantièmen.

Vom Geh. Justizrat Dr. **Oswalt, Frankfurt a. M.**

Bis vor Kurzem wurde darüber gestritten, ob der auf neue Rechnung vorgetragene Teil des Reingewinns der Aktiengesellschaften tantièmepflichtig ist. Für die Bejahung spricht zweifellos die Erwägung, daß billigerweise die Tantième aus einem Gewinn denen zufließen sollte, die den Gewinn erzielt, nicht denen, die ihn bloß verteilt haben. Trotzdem überwiegt in der Praxis die entgegengesetzte Ansicht, die den Vortrag für tantièmefrei erklärt. Ihr hat sich nunmehr das Reichsgericht angeschlossen.

Es ist nicht meine Absicht, zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen; nur von der Art der Berechnung soll die Rede sein. Die Erfahrung lehrt, daß diese häufig den Organen der Aktiengesellschaften schwer fällt; ja man hat die reichsgerichtliche Ansicht damit widerlegen wollen, daß sie der Verwaltung eine unlösbare Aufgabe zumute. Offenbar denkt man so: die Tantième hängt in ihrer Höhe vom Vortrag, der Vortrag in seiner Höhe von der Tantième ab — ein fehlerhafter Zirkel! Freilich, wer einigermaßen mathematisch zu denken gewohnt ist, wird diesen Schluß nicht ziehen. Und auch die anderen werden sich erinnern, daß in einem Gewölbe die einzelnen Steine sich in ihrer Lage gegenseitig bedingen. Immerhin ist öfters zu beobachten, daß die Beteiligten sich mit einer umständlichen, immer nur zu einem annähernd richtigen Ergebnis führenden Rechnung abmühen, wo doch ein sehr einfacher Schlüssel die richtige Lösung ergibt. Diesen Schlüssel weiteren Kreisen mitzuteilen, dürfte sich hiernach verlohnen.

1. Nach vielen Statuten, besonders süddeutscher Gesellschaften, geht auch der Vorstandstantième eine tantièmefreie erste Dividende der Aktionäre vor, weil man es für unrichtig hält, daß der Vorstand eine Gewinnbeteiligung beziehen soll, solange nicht den Aktionären wenigstens eine mäßige Verzinsung ihres Kapitals zuteil wird. In solchem Falle mag sich die Verteilung beispielsweise wie folgt stellen:

Reingewinn 800 000 M.

Erste Dividende		80 000 „
Superdividende		320 000 „
Vorstand, 20 pCt.		91 429 „
Aufsichtsrat, 10 pCt.		45 714 „
Vortrag		262 857 M.
		800 000 M.

Probe:

Von den erzielten sind tantièmefrei		800 000 M.
erste Dividende	80 000 M.	
Vortrag	262 857 „	342 857 „
bleiben tantièmepflichtig		457 143 M.

wovon:

20 pCt. gleich	91 429 M.
10 pCt. „	45 714 „

Digitized by Google

Nach welchem Schlüssel sind nun die drei letzten Zahlen berechnet?

Er beruht auf folgender einfachen Erwägung. Wenn von einer Teilungsmasse die Tantièmen 30 pCt. in Anspruch nehmen, so bleiben für die anderen Beteiligten 70 pCt. übrig. Diese anderen Beteiligten sind in unserem Beispiel die Aktionäre, und diese beziehen 320 000 M. Folglich sind die Tantièmen 30/70 mal 320 000 = 137 143 Mark, in welche sich Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Verhältnis von 2 : 1 teilen.

Multiplikator (hier 30/70) ist allemal ein Bruch, dessen Zähler der Prozentsatz der Tantièmen bildet, während sein Nenner sich mit dem Zähler zu 100 ergänzt; Multiplikand ist alles, was aus dem Reingewinn zu anderen Zwecken als zu Abschreibungen, Rücklagen und Zahlung der ersten Dividende verwendet wird, also z. B. Superdividenden, Gratifikationen, Leistungen an Genußscheine, Pensionsanstalten und dergleichen.

2. Wenn die erste Dividende nur dem Aufsichtsrat, nicht auch dem Vorstand vorgeht (wie dies nach § 237 HGB. im Gegensatz zu § 245 die Satzung zulassen kann), so ist derselbe Schlüssel anwendbar, jedoch mit zwei Maßgaben, deren Grund ohne weiteres einleuchtet:

a) der Vorstand erhält seine 20 pCt. auch aus der ersten Dividende von 80 000 M. mit 16 000 M.,

b) diese 16 000 M. treten der Summe, die mit 30/70 multipliziert wird, also den 320 000 M., hinzu, weil sie weder zu Abschreibungen, noch zu Rücklagen, noch zur Zahlung der ersten Dividende verwendet werden und deshalb der Tantième nicht entzogen sind.

Hiernach stellt sich die Rechnung wie folgt:

3/7 mal 336 000 = 144 000 M.

wovon der Vorstand (neben den ersten 16 000 M.) zwei Drittel = 96 000 M., der Aufsichtsrat ein Drittel = 48 000 Mark erhält. Also:

Erste Dividende	80 000	M.
Superdividende	320 000	„
Vorstand, 20 pCt.	112 000	„
Aufsichtsrat, 10 pCt.	48 000	„
Vortrag	240 000	„
	800 000	M.

Probe: Von dem Reingewinn von . 800 000 M.
sind tantièmefrei:

a) für den Vorstand der Vortrag von	240 000	„
bleiben tantièmepflichtig	560 000	M.
wovon 20 pCt. = 112 000 M.,		
b) für den Aufsichtsrat von	800 000	M.
die erste Dividende 80 000 M.		
der Vortrag 240 000 „	320 000	„
bleiben tantièmepflichtig	480 000	M.
wovon 10 pCt. = 48 000 M.		

3. Sollte schließlich die Satzung bestimmen, daß die Tantième des Vorstandes derjenigen des Aufsichtsrats „vorgeht", d. h. daß der Teil des Reingewinns, den der Vorstand bezieht, dem Aufsichtsrat nicht tantièmepflichtig ist, so erhält der Aufsichtsrat 10/90 von 320 000 = 35 555, der Vorstand, außer den 16 000, noch 20/80 von 320 000 + 16 000 + 35 555, d. h. 1/4 von 371 555 = 92 888. Also:

Erste Dividende	80 000 M.
Superdividende	320 000 „
Vorstand 20 pCt.	108 888 „
Aufsichtsrat 10 pCt.	35 555 „
Vortrag	255 557 „
	800 000 M.

Verbesserungen des Postscheckverkehrs.

Von **Otto Schoele, Berlin.**

Zahlreichen Auslassungen in der Fachpresse, wie in der Tagespresse, ist zu entnehmen, daß die von dem Reichspostamt geplanten Verbesserungen des Postscheckverkehrs fast ungeteilten Beifall finden. Das ist begreiflich, handelt es sich doch — wenigstens in zwei Punkten — Fortfall der Ueberweisungsgebühr und des Frankierungszwanges für Briefe an die Postscheckämter — um nicht unwesentliche Verkehrserleichterungen. Nur bezüglich des dritten Vorschlages, demzufolge die Zahlkartengebühr vom Absender statt vom Empfänger getragen werden soll, wurden vereinzelt abweichende Ansichten laut. Von dieser Aenderung befürchten manche Postscheckkonto-Inhaber eine verminderte Beliebtheit der Zahlkarte. Soweit eine solche zugunsten der „Ueberweisung" eintreten würde, wäre sie aber nur zu begrüßen. Im übrigen bleibt die Zahlkarte bei 10 Pf. Höchstgebühr immer noch weit billiger als jede andere Art der baren Geldübermittelung. Es dürfte kaum jemand auf den Gedanken kommen, aus Aerger über zu zahlende 10 Pf., die er ohnehin von dem Zahlkartenbetrag kürzen kann, einen Wertbrief oder eine Postanweisung abzusenden.

Im Interesse einer vereintachten Gebührenerhebung kann auch der von Prof. Dr. F. Schmidt im Februarheft der „Bank" gemachte Vorschlag, ein gemischtes Verfahren, je nach den Wünschen des betreffenden Kontoinhabers einzuführen, nicht befürwortet werden. Wer durchaus seinen Kunden die Portokosten ersparen will, der mag ihnen frankierte Zahlkarten übersenden. — Der am gleichen Orte gegebenen Anregung, auch die Auszahlungsgebühr fortfallen zu lassen, dürfte die Post kaum zu folgen gesonnen sein.

Dagegen scheint mir eine andere Neuerung auf der Hand zu liegen, deren Durchführung der Post nicht nur keine Opfer kosten, sondern unter Umständen sogar einen Mehrgewinn bringen würde. Ich meine die Umwandlung der Steigerungsgebühr in eine vom Empfänger zu tragende Auszahlungsgebühr. (Ein etwaiger Gewinn wäre dabei durch jedesmaliges Aufrunden auf 10 Pf. oder ein Mehr davon sicher zu erzielen.) Mit der Auszahlungsgebühr wäre dann der Regel nach derjenige Teil des Publikums belastet, der sich allen volkswirtschaftlichen Bestrebungen zum Trotz des bargeldlosen Verkehrs nicht bedienen will, während es jedem Postkontoinhaber als Geldabsender immerhin unbenommen bliebe, durch Erhöhung des Scheckbetrages bzw. durch Freimachung des Schecks die Gebühr in Ausnahmefällen zu übernehmen.

Von sämtlichen bisher berechneten Gebühren (Zahlkarten-, Ueberweisungs-, Grund- und Steigerungsgebühr) würde alsdann nur die „Grundgebühr" bestehen bleiben — 5 Pf. für jeden Scheck bezw. für jede einzelne Auszahlung. Deren Erhebung aber könnte anstatt wie bisher auf Grund der geschehenen Kontoumsätze bei Lieferung der Scheck-(bzw. Zahlungsanweisungs-)vordrucke erfolgen. Damit wäre für den Betrieb der Postscheckämter eine nicht zu unterschätzende Vereinfachung erzielt. Der ganze große Apparat zur Berechnung der verschiedenen Kontogebühren würde fortfallen.

Daß die in Bestellgeldform zu erhebende Steigerungsgebühr nur soweit als unmittelbare Einnahme bei den Postscheckämtern erscheinen würde, als die Abhebungen an deren Kassen geschähen, dürfte noch als Vorteil anzusprechen sein; denn diese Steigerungsgebühr dürfte hauptsächlich für die Geldbeförderung, nicht aber für die Kontoführung erhoben werden und kommt demnach dem eigentlichen Postbetrieb gleichsam als Ersatz für fortgefallene Wertbrief- und Postanweisungs-Portoeinnahmen zu.

Ueber diese Vorschläge hinaus verdienten solche Zahlungsanweisungen eine besondere Regelung, die bargeldlos, also durch Ueberweisung auf ein Reichsbank-Girokonto oder durch eine Abrechnungsstelle zur Auszahlung gelangen. Wenn die Post hier ein Opfer zu bringen bereit wäre, indem sie auf Erhebung der Auszahlungsgebühr in solchen Fällen verzichtete, so wäre damit endlich der Weg

Digitized by Google

zu der schon im Oktober 1915[1]) unter ausführlichster Begründung dringend empfohlenen gebührenfreien Verbindung des Giroverkehrs der Reichsbank mit demjenigen der Post gegeben. Damit wäre ein langgehegter Wunsch der Bankwelt auf zwanglosere Weise erfüllt, als es Prof. Schmidt in seinem mehrfach erwähnten Aufsatz vorschlägt; denn folgerichtig würde die Reichsbank für ihre eigene, natürlich bargeldlose Abhebung des sich auf ihrem Postkonto angesammelten Guthabens keine Steigerungsgebühr mehr zu zahlen haben und damit der Grund für Erhebung ihrer eigenen Gebühr ($^1/_{20}$ %) für Uebernahme von Postguthaben entfallen; dann würden auch die Privatbanken gern auf Berechnung dieser Gebühr verzichten. Nach dem soeben erschienenen „Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiete für 1917" sind in dem genannten Jahre im Reichsbank-Ueberweisungs- und Abrechnungsverkehr 704 870 Schecks im Betrage von 8 486 951 982 M. beglichen worden. Zum größten Teile handelt es sich hierbei wohl um Abhebungen der Reichsbank, da sich auf deren Konten die überflüssigen Postscheckguthaben der meisten Postkontoinhaber ansammeln. Die Post hat auf den genannten Betrag $^1/_{10}$ % = 848 695 M. als Steigerungsgebühr erhalten, auf die sie in Zukunft verzichten müßte. (Dazu würden eventuell die Steigerungsgebühren für solche „Zahlungsanweisungen" treten, die auf Antrag des Empfängers von den Empfangspostämtern einem Reichsbank-Girokonto überwiesen werden.)

Sollte sich die Post allein zu einem solchen Opfer nicht verstehen wollen, so könnte sie mit Recht von der Reichsbank in irgend einer Form eine Beihilfe dazu fordern; denn die Reichsbank würde, wie in dem angezogenen Aufsatz (Bank 1915, Heft 10) nachgewiesen worden ist, von der dadurch geförderten Ausbreitung des Postscheckverkehrs den unmittelbaren, auch geldlichen Nutzen haben. Seit Anfang 1916 trägt die Reichsbank bereits etwa die Hälfte der ihr durch Uebernahme fremder Postguthaben entstehenden Kosten, indem sie jeweils nur $^1/_{20}$ % von den überwiesenen Beträgen kürzt. Die damit dem Postscheckverkehr gewährte Beihilfe in anderer Form aufrechtzuerhalten — z. B. durch Zahlung eines Pauschalsatzes an die Post — dürfte sich die Reichsbank daher leicht bereit finden.

Zusammenfassend wäre zu wiederholen:

Durch die von der Post geplante Neuordnung könnte bei folgerichtiger Ausgestaltung im vorgeschlagenen Sinne — Umwandlung der Steigerungsgebühr in eine Bestellgebühr, die jedoch nur bei Barauszahlung erhoben werden darf — mit unverhältnismäßig geringen Opfern seitens der Post (und eventuell der Reichsbank) — ein im wesentlichen gebührenfreier Postscheckverkehr geschlossen werden. da die allein bestehen bleibende Zahlkarten- und Auszahlungsgebühr fast ausschließlich den dem Postscheckverkehr nicht angeschlossenen Teil des Publikums zur Last fallen würde.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Auf die im Bank-Archiv vom 1. Januar d. J., S. 75, abgedruckte Eingabe der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 22. Dezember 1917 in obiger Angelegenheit hat der Herr Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts unterm 13. Februar 1918 nachfolgenden Bescheid erteilt:

Der Reichskanzler.
(Reichswirtschaftsamt.)
IV A. 33303.

Das Verbot der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111), betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bezieht sich auch auf Angaben über Preise von zum Börsenhandel nicht zugelassenen Wertpapieren, soweit diese Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen enthalten sind, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Neben dem Verbot der genannten Bundesratsverordnung besteht das des § 43 des Börsengesetzes selbständig fort; von dem letzteren können Ausnahmen nur für besondere Fälle durch die Börsenordnung zugelassen werden. Dagegen kann den auf Grund der Verordnung vom $\frac{\text{25. Februar 1915}}{\text{8. Novbr. 1917}}$ vom Reichskanzler erlassenen Ausnahmen die Bedeutung einer Einschränkung des Verbots des § 43 des Börsengesetzes meines Erachtens nicht zukommen. Hiernach dürfte die Bestimmung in Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot usw. vom 9. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) auf zum Börsenhandel nicht zugelassene Wertpapiere keine Anwendung finden. Die Frage wird im gegebenen Falle der gerichtlichen Entscheidung unterliegen.

Was die praktische Bedeutung der Frage anlangt, so vermag ich für die angeregte Ausnahmebestimmung für die Veröffentlichung oder die Verbreitung der Preise nicht zugelassener Wertpapiere an größere Personenkreise ein Bedürfnis zurzeit nicht anzuerkennen. Die Information des Bankiers oder der Bank wird in dem erforderlichen Umfang auch ohne eine solche Veröffentlichung oder Verbreitung von Preisangaben, deren Zulassung mir bedenklich erschiene, sich ermöglichen lassen.

Die weitere Frage, ob sich die in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 9. November 1917 zugelassene Ausnahme der Mitteilung zwischen Banken und Bankiers auf die Preise beschränkt, die an der Börse erzielt wurden, an der das Papier zugelassen ist, wird meines Erachtens zwar an sich zu verneinen sein. Indessen hat es auch hier bei dem in § 43 Satz 3 des Börsengesetzes vorgesehenen Verbot der Veröffentlichung von Preislisten und ihrer Verbreitung in mechanisch hergestellter Vervielfältigung aus den eingangs dargelegten rechtlichen Erwägungen zu bewenden. Auch diese Frage wird jeweils von den Gerichten zu entscheiden sein.

Im Auftrage:

gez. Dr. Göppert.

Angesichts dieses Bescheides hat sich die Ständige Kommission auf Grund eines in ihrer Sitzung vom 7. März d. J. gefaßten Beschlusses mit folgender Eingabe vom 11. März d. J. an den Bundesrat gewandt:

Dem Hohen Bundesrat bitten wir folgendes ehrerbietigst vortragen zu dürfen:

Die unterzeichnete Kommission hat an Seine Exzellenz den Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts unterm 22. Dezember 1917 die in der anliegenden Nummer des Bank-Archivs vom 1. Januar 1918, S. 75, abgedruckte Eingabe gerichtet. In derselben ist zunächst um eine Aufklärung der Zweifel gebeten worden, welche in Bankkreisen darüber bestehen, ob nach der Bundesratsverordnung vom 8. November 1917 in Verbindung mit der Zusatzverordnung des Herrn Reichskanzlers vom 9. November 1917 sowie mit § 43 des Börsengesetzes die Mitteilung von Preislisten zum Börsenhandel nicht zugelassener Werte zwischen Personen und Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, zulässig ist; für den verneinenden Fall ist von uns die Bitte ausgesprochen worden, durch eine weitere Zusatzverordnung zu der Bundesratsbekanntmachung vom 8. November 1917 dafür Sorge zu tragen, daß es den deutschen Banken und Bankiers ermöglicht wird, sich gegenseitig durch zahlenmäßige Angaben über die jeweils in Betracht kommenden Verkaufswerte zum Börsenhandel nicht zugelassener Papiere auf dem Laufenden zu erhalten. Mit eingehender Begründung ist dabei von uns dargelegt worden, daß und warum die Zulässigkeit derartiger Mitteilungen für den Bankier in seiner Eigenschaft als Berater seiner Kundschaft unentbehrlich ist, und daß ein öffentliches Interesse an der Untersagung solcher Mitteilungen nicht besteht.

Im Namen des Herrn Reichskanzlers ist dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hierauf

[1]) Die Bank, 1915, Heft 10: Schoele, Der Postscheckverkehr und die Banken.

Digitized by Google

von dem Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts der in der Anlage abschriftlich beigefügte Bescheid erteilt worden.

Aus diesem Bescheide glauben wir entnehmen zu müssen, daß der Herr Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts die Versendung mechanisch vervielfältigter Mitteilungen über Verkaufspreise amtlich nicht zugelassener Werte, gleichviel ob es sich um die Preise an der Börse getätigter Geschäfte oder um sonstige Preisangaben handelt, für unzulässig erachtet, auch wenn die Versendung von Bankfirmen ausschließlich an andere Bankfirmen erfolgt.

Innerhalb der unterzeichneten Kommission ist dieser Bescheid Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen, in deren Folge wir uns an den Hohen Bundesrat mit der Bitte um eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit und um eine Regelung derselben im Verordnungswege in Gemäßheit der früher von uns geäußerten Wünsche zu wenden gestatten.

1. Soweit der Herr Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts sich in seinem uns gewordenen Bescheide über die gegenwärtige Rechtslage äußert, erachtet er dieselbe anscheinend in dem Maße für zweifelhaft, daß er die endgiltige Entscheidung den Gerichten, das bedeutet in diesem Falle den S t r a f gerichten, vorbehalten zu müssen glaubt. Wir meinen aus diesem Anlaß auch unsererseits auf den hier erneut zutage tretenden und auch von anderen kaufmännischen Vertretungen mit Recht beklagten Uebelstand hinweisen zu müssen, daß eine bindende und authentische Auslegung von Kriegsverordnungen selbst von derjenigen Behörde, die eine solche Verordnung mit Ermächtigung des Bundesrats erlassen hat, nicht zu erlangen ist, und daß statt dessen den beteiligten Gewerbetreibenden zugemutet wird, sich in einem gegen sie anhängig werdenden Strafverfahren die erforderliche Belehrung über die Rechtslage zu verschaffen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, wie sehr eine solche Behandlungsweise diejenigen Gewerbetreibenden, welche darauf bedacht sind, auch nur den Schein einer Zuwiderhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften zu vermeiden, gegenüber solchen Wettbewerbern in Nachteil setzt, die es bei zweifelhafter Rechtslage auf die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung glauben ankommen lassen zu dürfen.

2. In der Sache selbst geht der von dem Herrn Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts uns erteilte Bescheid so wenig auf unseren Antrag und dessen Begründung ein, daß wir uns zu der Bitte berechtigt glauben, unser Begehren einer nochmaligen Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, bei welcher nicht außer acht gelassen werden sollte, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der nicht allein für das Bankgewerbe, sondern auch für das Publikum sowie für Interessen der Gesamtwirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts ist unser Antrag anscheinend dahin mißverstanden worden, als ob wir für die Banken und Bankfirmen das Recht zur V e r ö f f e n t l i c h u n g von Kursen nicht zugelassener Werte oder zur Verbreitung von Preismitteilungen über solche Werte an größere Personenkreise s c h l e c h t h i n angestrebt hätten, während tatsächlich unser Antrag lediglich dahin gegangen ist, daß Preismitteilungen solcher Art v o n B a n k i e r s a n B a n k i e r s zugelassen werden möchten. Unserem derart begrenzten Antrag und der ihm gegebenen sehr eingehenden Begründung wird der Hinweis in dem Bescheide des Herrn Staatssekretärs, „die Information des Bankiers oder der Bank werde sich in dem erforderlichen Umfang auch ohne eine Veröffentlichung oder Verbreitung von Preisangaben ermöglichen lassen" unseres Erachtens in keiner Weise gerecht. In unserer Eingabe vom 22. Dezember 1917 ist dargelegt, daß der Bankier über die Preisgestaltung amtlich nicht zugelassener Werte, deren Zahl diejenige der zum Börsenhandel zugelassenen Werte um ein Vielfaches übersteigt, dauernd unterrichtet bleiben muß, um Anfragen über den Wert solcher Papiere ohne Zeitverlust und zutreffend beantworten zu können. Es ist dargelegt worden, daß solche Anfragen an den Bankier aus Kundenkreisen keineswegs bloß oder in erster Linie zum Zwecke der Anschaffung solcher Wertpapiere gerichtet werden, sondern namentlich auch zum Zwecke ihrer Abstoßung zwecks Erwerbes von Kriegsanleihe oder anderer mündelsicherer Werte, zum Zwecke richtige Bewertung bei Erbschaftsauseinandersetzungen, Steuererklärungen und Bilanzaufstellungen, und daß des ferneren nicht nur von Privatkunden, sondern auch von Verwaltungsbehörden und Gerichten der Bankier als Auskunftsperson über den Wert derartiger Papiere befragt zu werden pflegt. Es wäre durchaus irrtümlich, wenn etwa angenommen werden sollte, daß der Bankier sich durch Anfrage von Fall zu Fall über die in Betracht kommenden Verhältnisse „in dem erforderlichen Umfang" informieren könne. Ein auch nur annähernd zutreffendes Urteil über den Wert eines nicht zugelassenen Papiers kann sich der Bankier nicht lediglich aus der Auskunft einer einzelnen Firma bilden, sondern er muß angesichts der erheblichen Unterschiede, die in Ermangelung eines börsenmäßigen Handels zwischen den Preisangaben der einzelnen Firmen bestehen, als Vergleichsmaterial über die Preisangaben möglichst zahlreicher Firmen verfügen können und es ist ganz ausgeschlossen, daß er sich dieses Material in jedem einzelnen Falle durch eine eigens zu diesem Zwecke veranstaltete Umfrage innerhalb der erforderlichen Zeit beschaffen könnte. Wenn es bereits im Juli des vergangenen Jahres als nicht sachentsprechend erkannt worden ist, das Verbot der Kurslistenversendung zum Börsenhandel zugelassener Werte auch auf den Verkehr der Banken und Bankfirmen untereinander zu erstrecken, da diese Ausdehnung des Verbots durch den Zweck des Gesetzes nicht erfordert wird und lediglich der Fähigkeit des Bankiers zur Erfüllung seiner beruflichen Obliegenheiten als fachmännischen Beraters seiner Kundschaft Eintrag tut, so treffen die gleichen Erwägungen auch hinsichtlich der unter Bankiers ausgetauschten Preismitteilungen über nicht zugelassene Werte zu. Eine Anwendung des Verbots auch auf derartige Mitteilungen von Bankfirmen untereinander stellt sich insbesondere auch als eine schwere und ungerechtfertigte Schädigung der mittleren und kleineren Privatbankfirmen dar, deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber größeren Bankbetrieben in dem Maße beeinträchtigt wird, in welchem sie durch gesetzgeberische Vorschriften zur Erfüllung gerade derjenigen Aufgabe außer Stande gesetzt werden, welche sich unter den heutigen Verhältnissen als die wichtigste und bedeutsamste des Privatbankiers darstellt, nämlich der zuverlässigen und sachkundigen Beratung der Kundschaft in Fragen der Vermögensanlage und Vermögensverwertung.

Dem Hohen Bundesrat glauben wir ehrerbietigst anheimgeben zu sollen, durch welche Formulierung unserem Antrage zu entsprechen wäre, insbeondere, ob dies durch eine Aenderung des Textes der Bundesratsverordnung vom 8. November 1917 oder durch eine Erweiterung der vom Herrn Reichskanzler unterm 9. November 1917 erlassenen Ausnahmevorschriften zu geschehen hätte.

Indem wir einem baldgeneigten Bescheide entgegensehen, zeichnen wir

in größter Ehrerbietung

Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

(gez.) W a l l e r. (gez.) B e r n s t e i n.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat in ihrer Sitzung vom 7. März 1918 folgendes beschlossen:

In die von der Kommission festgestellten Usancen vom 11. Dezember 1912 (siehe Bank-Archiv vom 1. Januar 1913, S. 99) werden unter D) Allgemeine

Digitized by Google

Bestimmungen hinter § 28a (siehe Bank-Archiv vom 1. September 1913, S. 388) folgende neuen Vorschriften eingefügt:

§ 28b.

Einen Widerruf von Kauf- und Verkaufsanträgen in amtlich nicht notierten Werten braucht der Antragsempfänger insoweit nicht gegen sich gelten zu lassen, als er sich bereits auf Grund des Antrages einem Dritten gegenüber gebunden hat und von diesem Befreiung durch unverzüglich erklärten Widerruf nicht mehr erlangen kann. Macht der Antragsempfänger von diesem Recht Gebrauch, so hat er den Antragsteller unverzüglich nach Empfang des Widerrufs auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, d ß er den Antrag annimmt oder welche Frist er sich zur Erklärung vorbehält. Die Frist muß eine den Umständen nach angemessene sein.

§ 28c.

Der Verkäufer amtlich nicht notierter Werte hat einen Mangel im Recht nicht zu vertreten, wenn der Mangel dem Käufer infolge Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt beim Kaufabschluß unbekannt geblieben ist. Dies gilt regelmäßig insbesondere von solchen rechtlichen Mängeln, die aus dem Inhalt amtlicher Veröffentlichungen, der Statuten oder Bekanntmachungen der Gesellschaften oder Gewerkschaften oder der Börsenhandbücher unmittelbar ersichtlich waren oder gefolgert werden konnten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 164 BGB.

Zur sogen. „stillschweigenden Vollmacht". Urteil des R.G.V. Ziv.-Sen. vom 26. Januar 1918, V. 235/17.[1])

Tatbestand.

Der Kläger klagt nach Abstandnahme vom Wechselprozeß im ordentlichen Verfahren gegen die Beklagte aus einem Wechsel vom 20. April 1914, den er als Wechselinhaber mangels Zahlung hatte protestieren lassen, auf Zahlung der Wechselsumme von 25000 Mark nebst Zinsen und Nebenkosten. Er erachtet die Beklagte zur Zahlung für verpflichtet, weil deren am 12. Mai 1914 verstorbener Gesellschafter Fritz B., von dem er den Wechsel gegen Zahlung von 25000 Mark erhalten habe, sowohl das Blankoindossament der Gesellschaft wie auch sein eigenes auf den Wechsel gesetzt habe. Wenn auch nach dem Handelsregister Fritz B. nur in Gemeinschaft mit dem anderen jüngeren Gesellschafter Ernst V. zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt war (die beiden weiteren, älteren Gesellschafter Hermann B. und Kommerzienrat Adolf V. waren allein unbeschränkt vertretungsberechtigt), so sei er doch, wie der Kläger behauptet, deshalb als zur wechselmäßigen Verpflichtung der Beklagten befugt gewesen, weil er sich unter Duldung der Mitgesellschafter ständig als unumschränkt zur Vertretung befugt aufgeführt habe. Die Beklagte hat dies bestritten. Das Landgericht, das der Auffassung des Klägers beigetreten ist, hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Die Beklagte legte Berufung ein und beantragte die Abweisung der Klage. Dem entsprechend erkannte das Kammergericht. Die Revision, mit der der Kläger die Zurückweisung der Berufung begehrte, wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Es entspricht feststehender, auch von der Rechtslehre gebilligter Rechtsprechung, daß, obwohl keine oder nur beschränkte Vollmacht erteilt ist, der Geschäftsherr sich gefallen lassen muß, aus Rechtsgeschäften eines ohne Vollmacht oder nur mit beschränkter zu dem betreffenden Rechtsgeschäft nicht berechtigender Vollmacht Handelnden — sei es aus dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht, sei es aus dem von Treu und Glauben im Verkehr — unter Umständen als verpflichtet angesehen zu werden. Derartige Umstände liegen dann vor, wenn der Geschäftsherr ein Handeln ohne Vollmacht oder unter ihrer Ueberschreitung fortgesetzt wissentlich, oder doch nur infolge eigener Fahrlässigkeit unwissentlich, duldet und so den Eindruck und Glauben an die Ermächtigung des Handelnden innerhalb der Vertretungsmacht hervorruft. Und das Gleiche wird angenommen, wenn bei einer handelsrechtlichen Gesellschaft trotz im Handelsregister eingetragener und bekannt gemachter Ausschließung oder Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters die anderen Gesellschafter ständig wissentlich oder doch nur infolge eigener Fahrlässigkeit unwissentlich, eine rechtsgeschäftliche Tätigkeit eines nicht vertretungsberechtigten Gesellschafters oder eines nur beschränkt Vertretungsberechtigten über seine Berechtigung hinaus geduldet haben (RGZ. Bd. 5, S. 16. Bd. 43, S. 190; Bd. 48, S. 58; Urt. vom 8. Dezember 1905, VII. 173/05, RGZ. Bd. 65, S. 295; Urt vom 31. Januar 1908, II. 478/07; Urt. vom 8. Mai 1910, II. 446/09, Warneyer Erg.-Bd. 1913, Nr. 180; s. auch Urt. O L.G. Karlsruhe vom 26. Juni 1899 in Bauer, s. Ztschr. f. Aktiengesellschaften, Bd. VII, S. 160).

Von dieser zutreffenden Auffassung geht das Berufungsgericht aus bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte daraus für wechselrechtlich verpflichtet zu erachten ist, daß ihr nach dem Handelsregister nur gemeinsam mit dem Mitgesellschafter Ernst V. zur Vertretung berechtigter Gesellschafter Fritz B. den Klagewechsel mit dem Blankogiro der Firma versehen hat. Nach eingehender Feststellung der nach der Richtung etwaiger Duldung ermittelten Tatsachen gelangt das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht zu dem Ergebnis, daß sich eine derartige, die Beklagte verpflichtende Duldung nicht feststellen lasse. Dabei nimmt es, ohne daß dies als unzulässig beanstandet werden könnte, zu Gunsten des Klägers an, daß es gleichgültig sei, ob der Dritte von diesem Auftreten des einzelnen Gesellschafters, mit dem er verhandelt hat, Kenntnis hatte oder nicht. Die Revision wirft dem Urteile vor, es ziehe aus den von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtlich unzutreffende Schlüsse.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Entscheidung im einzelnen Falle wird stets im wesentlichen Tatfrage sein, und die Nachprüfung kann sich daher nur darauf erstrecken, ob die oben erwähnten Grundsätze richtig angewendet worden sind. Nach dieser Richtung ergibt sich aus den Ausführungen des Urteils kein Bedenken, insbesondere wenn man folgendes erwägt. Muß auch der Geschäftsherr das als Ausdruck seines Willens, entgegen dem durch die Bekanntmachung im Handelsregister und dessen Veröffentlichung Erklärten, gegen sich gelten lassen, was tatsächlich unter seiner wissentlichen oder fahrlässig unwissentlichen Duldung ständig geschehen ist, weil eben das Verhalten des als Vertreter Auftredenden nach der — insbesondere geschäftlichen — Verkehrsanschauung die Auffassung rechtfertigt, der Geschäftsherr wolle seinen früher erklärten, damit in Widerspruch stehenden Willen nicht mehr aufrecht erhalten, so kann sich doch andererseits eine derartige Vollmacht nur soweit geltend machen, als aus dem Verhalten des als Vertreter Auftretenden Schlüsse auf ein solches Wollen des Geschäftsherrn gezogen werden können. Aus einem Dulden minderwichtiger Geschäfte wird also der Wille, auch besonders wichtige Geschäfte durch jenen ausführen zu lassen, in der Regel nicht entnommen werden können. Da nun die Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten im Geschäftsleben als etwas besonders Schwerwiegendes angesehen wird, so wird man Bedenken tragen, eine Vollmacht dazu daraus zu entnehmen, daß ein nicht oder nur beschränkt mit Vertretungsmacht Ausgestatteter ohne Vollmacht oder über solche hinaus unter Duldung des Geschäftsherrn für diesen Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, die in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit mit solchen wechselrechtlicher Natur nicht verglichen werden können. Da ferner für die Annahme einer derartigen Vollmacht Bedürfnis und Auffassung des geschäftlichen Verkehrs vorwiegend maßgebend sind, so kann es nur auf solche Handlungen ankommen, die, soweit sie in die Außenwelt getreten sind, geeignet erscheinen, eine derartige Annahme zu rechtfertigen.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Würdigung nicht zu beanstanden, die das Berufungsgericht dem Auftreten des Fritz B., soweit es vom Kläger für seine Auffassung in Anspruch genommen worden ist, hat zuteil werden lassen.

Hinsichtlich der Postschecks führt das Urteil aus, daß es sich bei deren unterschriftlicher Vollziehung nur um die Ausführung von Anordnungen der älteren, allein vertretungsberechtigten Gesellschafter handelte, also nicht um die Betätigung eines selbständigen Willens, den Geschäftsbetrieb zu leiten.

[1]) Die obige auch für den Bankverkehr nicht unwichtige Entscheidung wird in der nächsten Nummer des Bankarchiv von namhafter juristischer Seite eingehend gewürdigt werden.

Digitized by Google

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß jemand, der von dieser Zeichnung von Postschecks durch Fritz B. Kenntnis hatte, daraus allein nicht zu der Annahme berechtigt werden konnte, dieser nach dem Handelsregister nicht allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sei trotzdem befugt, auch allein die Gesellschaft wechselmäßig zu verpflichten, zumal aus der Tatsache der Unterschrift von Postschecks durch ihn allein ohne Mitwirkung eines anderen Gesellschafters ein Schluß darauf nicht angängig war, daß er damit auch selbständig über die angewiesenen Beträge verfügte. Die Bestellungen an Verpackungsstoffen würdigt das Urteil in gleicher Weise, da es für den Betrieb des ausgedehnten Geschäfts von untergeordneter Bedeutung sei, woher es diese Waren beziehe. Aus diesem Grunde legt es auch der einen, vereinzelten, umfangreichen Bestellung an H., die sich auf einen dreijährigen Bedarf erstreckte, keine Bedeutung bei. Auch dies kann nicht beanstandet werden, zumal, wie aus der Beweisaufnahme zu entnehmen, diese Bestellung erst lange nach dem Tode des Fritz B. zur Kenntnis der übrigen Gesellschafter gelangt ist, hier also von einem wissentlichen Geschehenlassen nicht die Rede sein kann und bei dem ausgedehnten Geschäftsbetrieb nichts dafür spricht, daß diese Unkenntnis durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sei. Für wichtige, von Fritz B. allein unterschriebene Geschäftsbriefe und Inkassogiros trifft das Berufungsgericht die gleiche Feststellung, wie für die Postschecks, wobei es annimmt, daß mangels gegenteiliger Bekundung durch die Zeugen unterstellt werden müsse, er habe der Firma seinen eigenen Namen hinzugefügt, wodurch sein selbständiges Handeln erst in die Erscheinung getreten sein würde. Eine weitere Begründung für diese Unterstellung fehlt; ein Handelsgebrauch, wonach bei einer Firmenzeichnung durch einen Gesellschafter die Beifügung des Namens des Zeichnenden üblich sei, ist weder behauptet noch ohne weiteres zu unterstellen. Vielmehr spricht alles dafür, daß ein nicht allein zur Vertretung befugter Gesellschafter, wenn er allein die Firma zeichnet, dieser Zeichnung nicht seinen Namen hinzufügen wird, da er ja gerade dadurch in die Erscheinung bringen und die Aufmerksamkeit darauf lenken würde, daß ein nicht allein dazu Berechtigter die Zeichnung vorgenommen hat. Aber selbst wenn man von dieser Unterstellung ausgehen wollte, so könnte die Würdigung des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden, da es sich nach dessen Feststellungen bei diesen Unterschriften nur um die Ausführung von Anordnungen der älteren Gesellschafter handelte. Hier fällt zugleich in das Gewicht, daß jemand, der in solcher Weise von Fritz B. gezeichnete — selbst wichtigere — Geschäftsbriefe erhielt oder von deren Absendung Kenntnis erhielt, daraus allein nicht berechtigt war, den irgendwie zwingenden Schluß zu ziehen, danach müsse Fritz B. auch ermächtigt sein, die Firma wechselrechtlich zu verpflichten.

Daß aus der einmaligen Ausstellung eines Dienstzeugnisses durch Fritz B. nichts im Sinne der Klagebehauptungen gefolgert werden kann, bedarf keiner weiteren Begründung, und das Gleiche gilt für sein Auftreten im inneren Geschäftsbetrieb, für seinen Verkehr mit den Angestellten und von ihm diesen gegenüber getroffenen Anordnungen, zumal sich aus den Feststellungen des Urteils ergibt, daß als die für wichtige Entscheidungen maßgebende Persönlichkeit allseitig der Kommerzienrat V. angesehen wurde. In jedem Falle konnten alle die vom Berufungsgericht festgestellten Handlungen des Fritz B, abgesehen von den Wechselgirierungen, in niemandem, zumal wenn er die Eintragung im Handelsregister kannte, den Glauben erwecken, die Inhaber der Firma duldeten, der Eintragung zuwider, daß Fritz B. sie wechselrechtig verpflichte. Aber auch die Kenntnis von der Tätigkeit des Fritz B. im wechselgeschäftlichen Verkehr konnte diesen Glauben nicht hervorrufen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts kamen Wechsel, aus denen die Beklagte in irgend einer Form eine wechselrechtliche Verpflichtung übernahm, bei ihr nicht vor. Wechsel, die Fritz B. allein mit dem Giro der Firma versah, waren nur solche, die er zum Inkasso an eine Bank girierte und zwar, wie der Oberbuchhalter J. bekundet, mit einem Vollgiro mit dem Aufdrucke „Wert in Rechnung". Wenn auch diese Formel für eine das Eigentum an dem Wechsel nicht übertragensollende Indossierung nicht genügt (Staub, W.O. Art. 17, Anm. 2), so darf doch unterstellt werden, daß sie im Verkehr der Firma mit den mit ihr in diesem Geschäftsverkehr stehenden Banken für ausreichend erachtet wurde. Es handelte sich also um einen rein innerlichen Vorgang zwischen der Beklagten und den Banken, mit denen sie arbeitete, der für erstere keine wechselrechtlichen Verpflichtungen hervorrufen sollte und nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch nie hervorgerufen hat. Dann aber kann aus derartigen Girierungen des Fritz B., und zwar weder aus ihnen allein, noch im Zusammenhang mit seinem sonstigen Verhalten nicht festgestellt werden, daß er sich unter Duldung seiner Mitgesellschafter als unbeschränkter, auch zur Verpflichtung der Gesellschaft nach Wechselrecht berechtigter Vertreter der Gesellschaft aufgeführt habe, denn diese Ausstellung von Giros zum Zwecke des Inkasso reichte, auch in Verbindung mit seinem sonstigen Verhalten, nicht aus, um bei Dritten, die die Eintragung im Handelsregister kannten oder doch kennen mußten — hierauf ist entscheidender Wert zu legen — mit Recht den Glauben aufkommen zu lassen, er dürfe die Gesellschaft trotz jener Eintragung wechselrechtlich verpflichten.

II. Handelsrecht.

Zu § 16 UnlWG.

Das Recht zum Gebrauch der Bezeichnung „Sparkasse" ist nicht auf öffentliche Sparkassen beschränkt.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 13. November 1917 II. 269. 17 (Jur. W. 1918, S. 139).

Der Kläger, der Kreis T., hat eine öffentliche Sparkasse eingerichtet, für die er sich der Bezeichnung „Kreissparkasse" bedient. Der beklagte Vorschußverein hat an der Eingangstüre seiner Geschäftsräume ein Schild mit der Aufschrift „Sparkasse" anbringen lassen. Auf Grund des § 16 UnlWG. hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, das an seiner Eingangstüre angebrachte Schild „Sparkasse" zu beseitigen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Wort „Sparkasse" ist, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, nicht den öffentlichen Sparkassen für ihren Geschäftsbetrieb vorbehalten; es ist vielmehr eine im allgemeinen Gebrauch stehende Bezeichnung für bestimmte wirtschaftliche Einrichtungen. Das Wort ist ein Gattungsbegriff, kann also keine besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 UnlWG. sein. Die besondere Bezeichnung, deren sich der Kläger für seinen Sparkassenbetrieb bedient, ist denn auch nicht das Wort Sparkasse für sich allein, sondern dieses Wort in Verbindung mit anderen Worten, insbesondere dem Worte „Kreis" („Kreissparkasse", „Sparkasse des Kreises T.", „Kreissparkasse des Kreises T."). Nur diese Zusätze machen das Besondere in der Bezeichnung des Klägers aus; sie sind dasjenige, was die Unterscheidung seiner Bezeichnung von den Bezeichnungen anderer Sparkassenunternehmungen und so auch solcher, die von Personen des Privatrechts, insbesondere von Genossenschaften, betrieben werden, herbeiführt und ermöglicht. Darum kann der Kläger es dem Beklagten nicht verwehren, sich ebenfalls des Wortes Sparkasse zu bedienen. Der Beklagte nimmt damit nur ein Allgemeingut auch für sich in Anspruch. Daran vermöchte es nichts zu ändern, wenn in einzelnen Verkehrskreisen das Wort Sparkasse schon für sich allein auf öffentliche Sparkassen bezogen würde, und wenn infolgedessen Personen, namentlich der weniger geschäftsgewandten Landbevölkerung in dem auf der Eingangstür zu den Geschäftsräumen des Beklagten befindlichen bloßen Worte „Sparkasse" einen Hinweis auf die besondere Bezeichnung des Klägers („Kreissparkasse") erblicken sollten und in ihnen durch das Wort der Eindruck erweckt würde, es handle sich um die Geschäftsräume der Kreissparkasse. Durch einen solchen Irrtum würde nicht der allgemeine Sprachgebrauch beseitigt und würde das Wort Sparkasse nicht seines Charakters als Gemeingut und somit als eines Wortes, dessen sich jedes Sparkassenunternehmen bedienen kann, entkleidet werden.[1])

[1]) Anmerkung der Schriftleitung. Man wird der oben mitgeteilten Entscheidung nicht nur vom Standpunkt des geltenden Rechts beizupflichten haben — für Preußen erhellt bereits aus der Befreiungsvorschrift c zu Tarifstelle 58 des Stempelsteuergesetzes, daß auch Kreditgenossenschaften und anderen privaten Stellen der Gebrauch der Bezeichnung Sparkasse grundsätzlich gestattet ist — sondern man wird den Anspruch der öffentlichen Sparkassen auf die ausschließliche Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung solange als ungerechtfertigt bekämpfen müssen, als dieselben ihrerseits nicht anzuerkennen gewillt sind, daß der Begriff „Sparkasse" ein gemeinnütziges Institut zur Förderung des Sparsinns der minderbemittelten Volkskreise voraussetzt, und daß ein kommunales bankgeschäftliches Erwerbsunternehmen, welches sich dieser Bezeichnung bedient, unter falscher Flagge segelt. — Die obige Entscheidung läßt im Uebrigen die Unzulässigkeit des Gebrauchs von Bezeichnungen, wie „Sparkasse" oder „Darlehnskasse" durch Geldverleiher und Gewerbetreibende ähnlicher Art unberührt (vgl. hierzu Bank-Archiv XIII. S. 277).

Digitized by Google

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 1 Abs. 3, 14 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 RStG.; Tarif-Nr. 1A und 3 A des RStG.

Kann die einmal gezahlte Talonsteuer bei Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften aus dem Gesichtspunkte der Doppelbesteuerung oder deswegen zurückgefordert werden, weil die Aktien der aufgenommenen Gesellschaft wert- und ertraglos geworden sind?

Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. Januar 1918 — VII. 354/1917[1]).

Tatbestand.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, eine Aktiengesellschaft X., hat für einen Teil ihrer Aktien im Jahre 1911 neue Gewinnanteilscheinbogen auf 10 Jahre ausgegeben; wegen eines weiteren Teiles ihres Aktienkapitals in Höhe von 25 000 000 M. waren nur Gewinnanteilscheinbogen auf 7 Jahre ausgegeben worden. Die nach dem RStG. vom 15. Juli 1909 hierfür verfallen gewesene Talonsteuer von 175 000 M. war bis zum 1. Juli 1914 gestundet. Diesen Steuerbetrag zahlte die Klägerin, eine Aktiengesellschaft Y., die von der Aktiengesellschaft X. gegründet war und deren Vermögen zum größten Teil übernommen hatte, unter Vorbehalt. Kurz vor dem 1. Juli 1914 war die Aktiengesellschaft X. mit der Aktiengesellschaft Z., der Mitklägerin, verschmolzen worden. Klägerin Y. beantragte die Rückzahlung der gezahlten 175 000 Mark Talonsteuer an die Mitklägerin, die Aktiengesellschaft Z., indem sie geltend machte, daß infolge der eingetretenen Verschmelzung der Aktiengesellschaft X. mit der Mitklägerin Z., die Aktien der aufgenommenen Gesellschaft X. wert- und ertraglos geworden seien, und daß mit Rücksicht auf die Erhebung des 4½ prozentigen Stempels nach Tarif-Nr. 1 *A* a dew des RStG. vom 3. Juli 1913 bei der aus Anlaß der Verschmelzung bei der Mitklägerin, der Aktiengesellschaft Z., erfolgten Kapitalerhöhung eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege. Beide Instanzen haben nach dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung erkannt. Kläger haben Revision eingelegt, die jedoch erfolglos blieb.

Entscheidungsgründe.

Die Parteien streiten darum, ob der Beklagte trotz der im Juni 1914 erfolgten Verschmelzung der Aktiengesellschaft X. mit der Aktiengesellschaft Z. berechtigt war, die im Jahre 1911 für die damals erfolgte Neuausgabe von Gewinnanteilscheinbogen zu dem Teilbetrag von 25 000 000 M. unbestritten zutreffend auf 175 000 M. berechnete, und bis zum 1. Juli 1914 gestundete Steuer einzufordern. Der Berufungsrichter hat in Uebereinstimmung mit dem Landgericht die Frage zuungunsten der Kläger entschieden, und die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision konnte Erfolg nicht haben. Zunächst steht die Annahme des Berufungsrichters, daß die nach Tarif-Nr. 3 A zu erhebende Steuer, wenn sie auch materiell auf eine in zehnjährigen Zwischenräumen wiederkehrende Besteuerung des Aktienkapitals hinausläuft, im Gesetz doch formell als ein an die Ausgabe der zum Bezug der Gewinnanteile berechtigten Urkunden geknüpfter Urkundenstempel ausgestaltet ist, in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, und zwar hat sich nicht nur der erkennende Senat in seinem vom Berufungsrichter angezogenen Urteil — RGZ. 85, 384 — in diesem Sinne ausgesprochen, sondern auch der 4. Zivilsenat hat in seinem in der Jur. Woch. 1912, S. 91, abgedruckten Urteil ausgeführt, daß das Gesetz die Abgabe in Gestalt des Urkundenstempels auf die Ausgabe der Bogen gelegt hat, und daß die Eigenschaft der Steuer als einer auf die Urkunde gelegten Stempelabgabe auch durch die Vorschriften der §§ 9 und 10 des RStG. vom 15. Juli 1909 nicht geändert wird. Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß der Eintritt der Stempelpflicht mit der im Jahre 1911 erfolgten Neuausgabe der Gewinnanteilscheinbogen bereits erfolgt war, und daß der damals begründete Steueranspruch nicht dadurch wieder untergegangen ist, daß infolge der später, wenn auch noch vor dem Ablauf der Stundungsfrist eingetretenen Verschmelzung die Aktien der Aktiengesellschaft X. als solche zu bestehen aufgehört haben, und auf die von ihr ausgegebenen Gewinnanteilscheine Gewinnanteile nicht mehr ausgezahlt worden sind. Eine solche, die entstandene Stempelpflicht wieder beseitigende Wirkung würde nur angenommen werden können, wenn ein dahingehender Wille des Gesetzgebers im Gesetz irgendwie erkennbar zum Ausdruck gebracht wäre. Das ist aber nicht der Fall. Zu Unrecht glaubt die Revision sich für ihre gegenteilige Ansicht auf die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1909, jetzt § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1913, beziehen zu können. Diese Vorschrift, nach der im Falle, daß in dem zehnjährigen Zeitraum, für den Bogen ausgegeben waren, für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, unter der weiteren Voraussetzung, daß im Durchschnitt der 10 Jahre der eventuelle Gewinnanteil vier vom Hundert nicht erreicht, bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen eine entsprechende Kürzung der Abgabe einzutreten hat, ergibt vielmehr unzweideutig, daß eine derartige, später eintretende Ertragslosigkeit keineswegs rückwirkend den auf Grund der für den früheren Zeitraum bereits erfolgten Ausgabe der Bogen entstandenen Steueranspruch wieder zur Aufhebung bringen soll. Findet eine Neuausgabe von Bogen überhaupt nicht statt, gleichviel aus welchem Grunde, so liegt ein Fall, in dem die vom Gesetz gewollte Kürzung eintreten könnte, nicht vor.

Der § 43 der Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913, auf den sich die Revision gleichfalls für ihre Auffassung beruft, betrifft nur Zinsscheinbogen und würde schon deshalb vorliegend nicht ohne weiteres erheblich sein. Es kommt aber hinzu, daß vorliegend die Gewinnanteilscheinbogen, um deren Verstempelung es sich handelt, tatsächlich auf volle 10 Jahre ausgegeben worden sind.

Schließlich ist auch aus den Bedingungen der §§ 8 und 5 Abs. 2 des RStG. vom 15. Juli 1909 — jetzt §§ 15, 14 Abs. 2 — nichts für die klägerische Auffassung herzuleiten. Auch diese Vorschriften, nach denen die Neuausgabe, die lediglich zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung der ursprünglichen Rechtsverhältnisse stattfindet, steuerfrei bleibt, läßt die Steuerpflicht bezüglich der früher ausgegebenen Urkunden unberührt. Vorliegend liegt aber auch eine Veränderung der Rechtsverhältnisse vor, denn statt der Aktien und Gewinnanteilscheine der Aktiengesellschaft X. sind jetzt solche der Mitklägerin, der Aktiengesellschaft Z., ausgegeben.

Ist hiernach mit den Vorinstanzen daran festzuhalten daß die durch die 1911 erfolgte Ausgabe der Gewinnanteilscheinbogen entstandene Steuerpflicht unabhängig von einer später eingetretenen Ertraglosigkeit der Urkunden bestehen geblieben ist, so ist den Vorinstanzen auch darin beizutreten, daß der Klageanspruch auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung begründet ist. Da es einen allgemeinen Rechtssatz, nach dem jede Doppelbesteuerung unzulässig wäre, nicht gibt, würde nach dem RStG. § 1 Abs. 3 eine unzulässige Doppelbesteuerung nur vorliegen, wenn eine wiederholte Besteuerung ein und desselben Rechtsvorganges vorliegend gegeben wäre. Das trifft aber nicht zu. Der Stempel, dessen Zurückzahlung begehrt wird, ist erhoben auf Grund der 1911 seitens der Aktiengesellschaft X. erfolgten Ausgabe neuer Gewinnanteilscheine, während der Stempel aus Tarif-Nr. 1 A a für die seitens der Klägerin, der Aktiengesellschaft Y., vorgenommene Erhöhung ihres Aktienkapitals gezahlt ist. Es liegen somit zwei ganz verschiedene Rechtsvorgänge vor, die eine verschiedene Steuerpflicht verschiedener Personen begründeten. Daß nach der Befreiungsvorschrift Nr. 3 zu Tarif-Nr. 3 A mit dem Stempel nach Tarif-Nr. 1 A a zugleich der Stempel nach ersterer Vorschrift für die ersten zehn Jahre als abgegolten anzusehen ist, reicht nicht aus, um eine Doppelbesteuerung desselben Vorganges anzunehmen. Liegt aber eine unzulässige Doppelbesteuerung nicht vor, so kann unerörtert bleiben, ob die Steuer nach Tarif-Nr. 1 A a oder nach Tarif-Nr. 3 A zu Unrecht erhoben sein würde.

Die Kläger haben schließlich in der Revisionsinstanz noch geltend gemacht, „der zwischen der Aktiengesellschaft X. und der Beklagten geschlossene Stundungsvertrag habe als Vertragsbedingung die Existenz der Gesellschaft am 1. Juli 1914". Allein hierin liegt ein neues, tatsächliches und deshalb in der Revisionsinstanz unbeachtliches Vorbringen. Uebrigens ist nicht abzusehen, inwiefern das Schreiben der Beklagten vom 12. April 1911 eine vertragsmäßige Bindung enthalten soll.

Da nach alledem das Berufungsurteil die Kläger nicht beschwert, war deren Revision, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.

[1]) **Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses in Cöln.**

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die Reichsbank in den Monaten September bis Dezember 1917*).

Ausweistage	1. Metallbestand in 1000 Mark	2. Goldbestand in 1000 Mark	3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand %	4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 Mark	5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken in 1000 Mark	6. Barvorrat[1]) in 1000 Mark
7. September 1917	2 504 109	2 403 578	95,99	707 062	2 309	3 213 480
15. " "	2 506 263	2 403 702	95,88	714 417	5 512	3 228 192
22. " "	2 511 513	2 403 850	95,71	764 219	4 217	3 279 949
29. " "	2 505 761	2 404 006	95,94	986 481	824	3 496 066
6. Oktober 1917	2 507 295	2 404 151	95,89	1 019 392	2 345	3 529 032
15. " "	2 507 476	2 404 265	95,88	1 002 121	3 799	3 513 396
23. " "	2 513 826	2 404 459	95,65	992 404	6 200	3 512 430
31. " "	2 518 641	2 404 670	95,47	1 023 935	2 158	3 544 734
7. November 1917	2 522 658	2 404 779	95,33	1 014 630	3 320	3 540 608
15. " "	2 529 061	2 404 900	95,09	998 177	4 254	3 531 492
23. " "	2 534 645	2 405 007	94,89	981 625	6 165	3 522 435
30. " "	2 539 362	2 405 301	94,72	1 056 876	2 900	3 599 138
7. Dezember 1917	2 544 603	2 405 687	94,54	1 080 348	2 837	3 627 788
15. " "	2 556 084	2 405 775	94,12	1 103 064	4 232	3 663 380
23. " "	2 569 873	2 405 992	93,64	1 166 811	4 304	3 740 488
31. " "	2 587 986	2 406 586	92,99	1 314 790	674	3 908 400

Ausweistage	7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]) Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand: an Metall	an Reichs- und Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	8 Notenumlauf in 1000 Mark	9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]) %	10. Fremde Gelder[3]) in 1000 Mark
7. September 1917	77,93	22,00	0,07	9 483 242	34,04	5 514 475
15. " "	77,70	22,13	0,17	9 475 217	34,01	5 504 358
22. " "	76,57	23,30	0,13	9 603 573	34,11	5 973 139
29. " "	71,74	28,24	0,02	10 204 936	34,22	9 540 925
6. Oktober 1917	71,05	28,88	0,07	10 366 711	34,02	6 019 984
15. " "	71,37	28,52	0,11	10 295 726	34,09	5 942 991
23. " "	71,57	28,25	0,18	10 138 698	34,58	5 785 484
31. " "	71,05	28,89	0,06	10 400 264	34,06	5 686 056
7. November 1917	71,25	28,66	0,09	10 403 726	34,00	5 529 423
15. " "	71,61	28,27	0,12	10 368 334	34,04	5 726 240
23. " "	71,96	27,87	0,17	10 376 720	33,89	5 745 552
30. " "	70,56	29,36	0,08	10 622 501	33,86	6 045 318
7. Dezember 1917	70,14	29,78	0,08	10 691 088	33,91	6 686 966
15. " "	69,77	30,11	0,12	10 778 328	33,96	6 176 154
23. " "	68,69	31,19	0,12	11 026 037	33,89	6 685 150
31. " "	66,30	33,68	0,02	11 467 749	34,08	8 050 389

*) Vgl. Statistischer Teil „B.-A." vom 15. September 1917.

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

Digitized by Google

Ausweistage			11. Wechsel- und Scheckanlage[4]) in 1000 Mark	12. Bestand an Lombard-forderungen in 1000 Mark	13. Effektenanlage in 1000 Mark	14. Zusammensetzung der Anlagen[5]) Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln und Schecks	in Lombard-forderungen	in Effekten
7.	September	1917	10 999 964	9 429	179 305	98,31	0,09	1,60
15	"	"	10 997 242	10 070	176 764	98,38	0,09	1,58
22.	"	"	11 265 959	8 995	185 559	98,30	0,08	1,62
29	"	"	15 632 509	9 237	159 544	98,93	0,06	1,01
6.	Oktober	1917	12 057 556	9 296	158 644	98,63	0,07	1,30
15	"	"	12 004 932	12 781	138 584	98,75	0,11	1,14
23	"	"	11 543 093	10 019	112 238	98,95	0,09	0,96
31.	"	"	11 787 052	13 454	115 894	98,91	0,11	0,98
7	November	1917	11 514 946	8 058	110 241	98,98	0,07	0,95
15	"	"	11 688 088	8 758	103 677	99,05	0,07	0,88
23	"	"	11 697 759	7 962	95 303	99,12	0,07	0,81
30.	"	"	12 284 223	8 775	98 377	99,13	0,07	0,80
7.	Dezember	"	12 145 631	7 026	96 039	99,16	0,06	0,78
15.	"	"	12 282 489	7 616	95 531	99,17	0,06	0,77
22	"	"	12 618 156	6 271	91 187	99,23	0,05	0,72
31	"	"	14 596 106	5 111	89 161	99,36	0,03	0,61

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Halbjahr 1917*) [1]).

I. Tägliche fällige Verbindlichkeiten und Deckungsmittel.

Ausweistage — Donnerstag —			Notenumlauf in Franken	Giroguthaben in Franken	Metallbestand und deutsches Geld in Franken	Guthaben im Auslande in Franken	Darlehne gegen Guthaben im Auslande in Franken	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen in Franken	Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2]) in Franken
5	Juli	1917	936 188 319	99 753 825	37 323 215	358 409 530	89 345 672	480 000 000	1 035 942 144
12.	"	"	954 305 844	95 722 088	48 917 936	357 992 206	89 762 986	480 000 000	1 050 027 982
19	"	"	960 059 527	99 561 226	61 108 965	357 945 407	89 809 786	480 000 000	1 059 620 758
26	"	"	961 017 263	106 920 143	15 221 821	407 908 483	89 846 709	480 000 000	1 067 937 406
2.	August	1917	963 853 197	109 068 366	17 061 486	407 898 634	89 855 558	480 000 000	1 072 921 563
9	"	"	981 203 031	97 363 174	17 826 965	407 891 961	89 863 232	480 000 000	1 078 566 205
16.	"	"	991 480 330	90 847 297	17 894 979	407 861 655	89 893 538	480 000 000	1 082 827 627
23.	"	"	991 459 220	89 275 088	17 587 412	407 827 414	89 927 778	480 000 000	1 080 784 308
30.	"	"	992 168 058	89 391 988	17 956 867	407 806 131	89 949 061	480 000 000	1 081 560 041
6	September	1917	991 517 449	89 381 261	17 259 005	407 680 059	90 075 133	480 000 000	1 080 898 710
13.	"	"	1 011 364 418	84 454 336	26 407 249	407 575 400	90 179 792	480 000 000	1 095 818 754
20	"	"	1 013 857 967	86 302 897	33 708 219	407 491 078	90 286 614	480 000 000	1 100 220 864
27.	"	"	1 015 656 805	102 891 276	12 806 996	447 391 615	90 296 077	480 000 000	1 118 458 081
4.	Oktober	1917	1 019 968 772	91 201 063	10 426 683	447 306 830	90 470 862	480 000 000	1 028 204 375
11	"	"	1 045 275 617	91 945 073	26 168 103	447 296 695	90 885 996	480 000 000	1 044 350 795
18	"	"	1 045 756 844	91 204 247	28 763 450	447 279 637	90 993 055	480 000 000	1 046 946 142
25	"	"	1 048 110 883	83 872 984	28 533 707	447 127 106	91 055 587	480 000 000	1 046 716 399
31	"	"	1 048 924 639	85 653 812	29 377 366	448 360 323	91 078 894	480 000 000	1 048 816 584
8	November	1917	1 056 583 313	90 986 390	29 720 291	447 181 673	92 257 544	480 000 000	1 049 159 503
15.	"	"	1 080 879 040	80 946 748	44 340 480	447 147 227	92 291 991	480 000 000	1 063 779 678
22.	"	"	1 084 091 251	90 850 461	47 847 588	448 368 953	92 320 264	480 000 000	1 068 536 805
29	"	"	1 083 058 758	96 414 777	46 148 459	448 316 993	92 372 314	480 000 000	1 066 837 676
6.	Dezember	1917	1 083 610 993	101 722 116	47 435 160	448 065 085	92 624 132	480 000 000	1 068 124 378
13.	"	"	1 115 985 093	124 440 294	100 495 424	448 041 409	92 647 809	480 000 000	1 121 184 641
20.	"	"	1 118 649 002	119 422 243	24 806 980	522 718 656	92 970 551	480 000 000	1 120 495 197
27.	"	"	1 113 834 641	123 871 819	26 874 680	522 694 675	92 994 542	480 000 000	1 122 563 898

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 %, betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

*) Vgl Statistischer Teil „B.-A." vom 1. August 1917.

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22 Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.

Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:

a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:

1 gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken. Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.

b) bis höchstens zum einfachen Betrage:

7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.

c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:

8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).

Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden

Digitized by Google

2. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

3. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % des Notenumlaufs: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. Juli 1917	3,87	37,14	9,26	49,73	5. Juli 1917	3,99	38,28	9,54	51,27
12. „ „	5,01	36,65	9,19	49,15	12. „ „	5,18	37,51	9,41	50,30
19. „ „	6,18	36,20	9,08	48,54	19. „ „	6,37	37,28	9,35	50,00
26. „ „	1,58	41,06	9,05	48,34	26. „ „	1,58	42,45	9,35	49,95
2. August 1917	1,72	41,00	9,03	48,25	2. August 1917	1,77	42,32	9,32	49,80
9. „ „	1,79	40,97	9,03	48,21	9. „ „	1,83	41,57	9,16	48,92
16. „ „	1,80	40,96	9,03	48,21	16. „ „	1,80	41,14	9,07	48,41
23. „ „	1,77	40,97	9,04	48,22	23. „ „	1,77	41,15	9,07	48,41
30. „ „	1,80	40,96	9,03	48,21	30. „ „	1,81	41,10	9,07	48,38
6. Septemb. 1917	1,74	40,97	9,05	48,24	6. Septemb. 1917	1,74	41,12	9,08	48,41
13. „ „	2,63	40,59	8,98	47,80	13. „ „	2,61	40,80	8,93	47,46
20. „ „	3,33	40,29	8,93	47,45	20. „ „	3,32	40,19	8,91	47,84
27. „ „	1,94	43,41	8,77	46,68	27. „ „	1,96	44,05	8,90	47,26
4. Oktober 1917	1,02	43,50	8,80	46,68	4. Oktober 1917	1,02	43,85	8,87	47,06
11. „ „	2,51	42,88	8,70	45,98	11. „ „	2,50	42,79	8,69	45,92
18. „ „	2,75	42,72	8,68	45,85	18. „ „	2,75	42,77	8,69	45,90
25. „ „	2,72	42,72	8,70	45,86	25. „ „	2,72	42,66	8,69	45,80
31. „ „	2,80	42,75	8,68	45,77	31. „ „	2,80	42,74	8,68	45,76
8. Novemb. 1917	2,83	42,62	8,80	45,75	8. Novemb. 1917	2,81	42,32	8,78	45,43
15. „ „	4,17	42,08	8,68	45,12	15. „ „	4,10	41,37	8,54	44,41
22. „ „	4,48	41,96	8,64	44,92	22. „ „	4,41	41,36	8,53	44,29
29. „ „	4,38	42,02	8,66	44,99	29. „ „	4,26	41,39	8,53	44,32
6. Dezemb. 1917	4,44	41,95	8,67	44,94	6. Dezemb. 1917	4,38	41,35	8,55	44,30
13. „ „	8,96	39,96	8,27	42,81	13. „ „	9,01	40,15	8,30	43,01
20. „ „	2,21	40 65	8,30	42,84	20. „ „	2,22	40,78	8,31	42,91
27. „ „	2,39	40,56	8,29	42,76	27 „ „	2,41	40,98	8,35	43.09

4. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

5. Sonstige Kapitalanlagen.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen	Ausweistage — Donnerstag —	Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze in Franken	Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere in Franken
5. Juli 1917	3,60	34,60	8,62	46,33	5. Juli 1917	78 193 719	2 804 229
12. „ „	4,66	34,09	8,55	45,71	12 „ „	80 548 880	2 792 829
19. „ „	5,77	33,78	8,48	45,80	19. „ „	78 069 525	2 765 229
26. „ „	1,48	38,90	8,41	44,95	26. „ „	82 543 462	2 780 229
2. August 1917	1,59	38,02	8,37	44,74	2. August 1917	85 995 141	2 778 229
9. „ „	1,65	37,82	8,33	44,50	9. „ „	89 972 202	2 778 229
16. „ „	1,65	37,68	8,31	44,35	16. „ „	93 841 537	2 775 229
23. „ „	1,68	37,74	8,32	44,41	23. „ „	92 560 863	2 768 729
30. „ „	1,66	37,71	8,32	44,38	30 „ „	96 048 300	2 765 629
6. September 1917	1,60	37,72	8,33	44,41	6. September 1917	93 225 132	2 765 029
13. „ „	2,41	37,19	8,23	43,80	13. „ „	99 009 680	2 748 729
20. „ „	3,06	37,04	8,21	43,63	20. „ „	96 176 216	2 708 229
27. „ „	1,15	40,00	8,08	42,92	27. „ „	95 824 332	2 695 529
4. Oktober 1917	0,94	40,25	8,14	43,20	4 Oktober 1917	90 576 846	2 683 529
11. „ „	2,80	39,33	7,99	42,21	11. „ „	100 480 569	2 684 162
18. „ „	2,58	39,84	8,00	42,22	18. „ „	97 666 587	2 684 162
25. „ „	2,52	39,50	8,04	42,40	25. „ „	92 967 843	2 676 562
31. „ „	2,59	39,52	8,06	42,31	31. „ „	93 696 202	2 667 962
8. November 1917	2,59	38,97	8,04	41,88	8. November 1917	105 719 596	2 662 412
15. „ „	3,82	38,49	7,94	41,31	15. „ „	105 585 997	2 662 112
22. „ „	4,07	38,16	7,86	40,85	22. „ „	118 901 947	2 656 812
29. „ „	3,91	38,01	7,88	40,70	29. „ „	120 231 067	2 650 412
6. Dezember 1917	4,00	37,80	7,81	40,49	6. Dezember 1917	124 867 887	2 635 212
13. „ „	8,10	36,12	7,47	38,70	13. „ „	126 907 442	2 625 212
20. „ „	2,00	42,22	7,51	38,77	20. „ „	125 123 491	2 606 212
27. „ „	2,17	42,23	7,51	38,78	27. „ „	122 355 489	2 605 212

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 11) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 12) in Betracht.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang | Berlin, 1. April 1918. | Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Paul Laband †.
Friede im Osten.
Vom Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.
Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"?
Vom Reichsgerichtsrat Simonson, Leipzig.
Das Ende des Tantièmestreites.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Paul Laband †.

Dem Meister der Rechtswissenschaft, dessen Erdendasein am 23. März, kurz vor vollendetem 80. Lebensjahre seinen Abschluß fand, gebührt auch in unserer Zeitschrift, die ihn mit Stolz zu ihren ständigen Mitarbeitern zählen durfte, ein Wort dankbarer Erinnerung.

Gedenkt man Labands als des Begründers der Wissenschaft des Staatsrechts des Deutschen Reiches, so ist damit sein Ruhm und sein Verdienst bei weitem nicht erschöpft. Es gibt kaum einen Zweig der Rechtswissenschaft, der seinem großen und vielseitigen Geist nicht Förderung verdankte; namentlich aber stellen seine bahnbrechenden Untersuchungen, seine scharfsinnigen kritischen Arbeiten auf dem Gebiete des Handelsrechts einen wichtigen Teil seines Lebenswerkes dar. Für seine Geistesrichtung kennzeichnend sind vielleicht die Worte, mit denen er eine vor gerade vierzig Jahren erschienene Reihe von Besprechungen der Literatur zum deutschen Patentrecht beschließt: „Juristische Konstruktionen sind ebenso wie technische Erfindungen in der Regel umso besser und vollkommener, je einfacher und klarer sie sind, und das Horazische simplex dumtaxat et unum ist eine beherzigenswerte Vorschrift nicht bloß für Dichter". So groß aber auch seine Abneigung gegen begriffsjuristische Künsteleien und Spielereien war, so entschieden wandte er sich andererseits gegen jene Verwirrung und Verwässerung der Rechtsbegriffe, welche sich jetzt so häufig im Gewande der „wirtschaftlichen Methode" verbirgt und dem Wirtschaftsleben gefährlicher zu werden droht als die verknöchertste Begriffsjurisprudenz. Den Lesern des Bank-Archivs ist die ebenso scharfe, wie zutreffende Kritik in Erinnerung, welche Laband in unserer Zeitschrift vom 15. Dezember 1907 an dem Verzicht der Börsengesetznovelle auf eine Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts und an den Ausführungen der Motive über das „Wesen" des Börsentermingeschäfts geübt hat, deren Resultat von ihm in dem lapidaren Satz zusammengefaßt wird: „Das Börsentermingeschäft braucht kein Termingeschäft zu sein; es braucht auch kein Börsengeschäft zu sein!" Klar und einfach, wie der logische, war aber für Laband auch der sittliche Inhalt des Rechts. In der Zeit des Kampfes um die Börsengesetzreform hat niemand eindringlicher als er die Forderung erhoben, „die so arg erschütterte Rechtssicherheit wiederherzustellen und der frivolen Verletzung von Treu und Glauben in Handel und Verkehr den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz, den sie bisher genossen hat, zu entziehen." —

In dem Daseinskampfe unseres Reiches und Volkes, der seine letzten Lebensjahre erfüllte, hat Laband mehr als einmal zu wichtigen Zeitfragen das Wort ergriffen. In leidenschaftlicher Empörung hat er dabei der völkerrechtswidrigen Handlungen Englands gegen Feinde und Neutrale gedacht und den Tag der Abrechnung herbeigesehnt. Am Tage, da diese Abrechnung begann, hat er seine Augen für immer geschlossen. Die Nachwelt wird in ihm nicht nur den großen Rechtsgelehrten, sondern auch den treuen Arbeiter und Kämpfer für die Sache seines Volkes und Vaterlandes zu ehren wissen. —

Friede im Osten.

Vom Professor Dr. **Max Fleischmann** in Königsberg i. Pr.

Die Welt ist aus den Fugen. Sie einzurenken, wird eisern Band gelegt und stahlene Trosse. Doch tut der Meister not, der das neue Haus wohnlich richtet, der zuwenigst planmäßig neuen Weg durch Trümmer bahnt. Zum Trümmerhaufen hat dieser Weltkrieg die Beziehungen geschlagen, die zwischen Volk und Volk sich wirtschaftlich in langem Mühen gestaltet hatten, wie nie ein Krieg zuvor; wie nie auch nur unsere Schulweisheit sich hat träumen lassen — Schulweisheit, die sich nicht bloß am Studiertische findet, der sich auch die Kunst der Diplomaten nicht entwunden hat. Oder doch — jene aller humanitären Hemmungen bare Auffassung der Vettern über See, die sich einen ganzen Kodex „zur Kennzeichnung, Regelung und Bestrafung des Handels mit dem Feinde" konstruiert hat, wie es in dem Eingang der jüngsten Kodifikation dieser Art, des amerikanischen Gesetzes über den Handel mit dem Feinde vom 6. 10. 1917, lautet.

Der Abbau dieses Schandwerkes wird einst den Männern, die sich an den Friedenstisch setzen, nicht geringe Schwierigkeiten bieten. Schwierigkeiten, die sie nur in groben Umrissen werden bewältigen können. Erfolg genug, wenn sie der Weltwirtschaft die Gasse bahnen, worein die Sonne des Friedens wieder Zugang hat, in der sich der wunde Wirtschaftskörper selbst wird ausheilen müssen.

Noch stehen wir nicht so weit. Noch ist erst ein Abschnitt gewonnen, der von der Schwierigkeit erst einen Vorschmack gibt. Denn Rußland, das auf die deutsche Wirtschaft in ungleich höherem Maße als unsere Gegner im Westen angewiesen ist, hat sich den wirtschaftlichen Gewaltmaßnahmen seiner Bundesgenossen gegen die Bevölkerung der ihm feindlichen Staaten nur schwerfällig und unvollständig, kurz, nicht mit Grundsätzlichkeit angeschlossen. Ein tüchtiges Stück freilich ist es auf diesem Wege vorgedrängt.[1]) An dem Abbau der Auswüchse im Osten hatte die Diplomatie ihre Fähigkeit zu erweisen, sich auf die neuen Aufgaben dieser erweiterten Kriegslage einzustellen.

Für eine Prüfung, wieweit den deutschen Vertretern in Brest-Litowsk und anderwärts das gelungen ist, erscheint der Augenblick noch nicht gekommen. Kritik aus heimatlicher Enge, bevor das unter Beschwer geschmiedete Werk sich in der Zeit bewähren kann, möchte vorschnell scheinen.

Die folgenden Ausführungen wollen deshalb nur die Kenntnis der für Wirtschaft und Verkehr wichtigsten Bestimmungen aus den drei Friedensverträgen mit der Ukrainischen Volksrepublik, mit Großrußland und mit Finnland, denen sich, wie zu hoffen steht, der mit Rumänien in Kürze anschließen dürfte, den beteiligten Kreisen näher bringen.

I.

Der Friede mit der Ukrainischen Volksrepublik.

Von dem dreifachen Vertragswerk erfordert das mit der Ukraine am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk zustande

[1]) Darüber unterrichtet zuverlässig H. Klibanski Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer (Breslau, J. U. Kerns Verlag) 1916; und in der Zeitschrift für Völkerrecht Band X (1917).

Digitized by Google

gekommene in erster Linie unsere Beachtung.[2]) Nicht allein, weil es als frühestes gelungen ist und den späteren Abreden schon mehrfach als Vorbild dienen konnte, sondern aus der praktischen Erwägung, daß sich das neue Südrußland, trotzdem es nur etwa ein Sechstel der Bevölkerung des Zarenreichs einschließt, im reichsten Maße für die Bedürfnisse unserer Wirtschaft eröffnet. Gingen doch von der gesamten Getreideausfuhr Rußlands im Jahre 1913/14 rund 82 pCt. über die Häfen des Schwarzen Meeres und 75 pCt. des russischen Getreides pflegte im Durchschnitt die Ukraine zu liefern. Für Zucker war die Ukraine das unbestrittene Hauptgewinnungsgebiet mit 80 pCt. der Gesamterzeugung; die Kiewer Kontraktenmesse im Monat Februar genoß Weltruf. An Kohle und Eisen birgt der Süden fast drei Viertel der gesamten Erzeugnisse in Rußland. Das erweist die hervorragende Bedeutung gerade der Ukraine für Handel und Verkehr, für Eisenbahn und Schiffahrt, und folgeweise für das Kreditwesen — ungerechnet den Zuwachs, den die Industrie während des Krieges durch Abwanderung nach dem sicheren, betriebsamen Süden erfahren hat[3]).

Mit einer gewissen Enttäuschung setzt das Friedensinstrument ein, die den Mann vom Bankfach noch um einige Grade empfindlicher berühren wird als jedweden sonst unter uns: es ist der gegenseitige Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auch der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die dem Staat und seinen Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind (Art. V des Friedensvertrages). Es ist nichts mit dem ehrfürchtigen Staunen, wie es der General von Stosch einst an Bleichröder beobachtet haben will, als er den Scheck über einen Milliardenbetrag aus der französischen Kriegsentschädigung in den Händen hielt. Es entfallen alle Operationen, die den Ausgang des deutsch-französischen Krieges finanztechnisch und namentlich banktechnisch so interessant gemacht und dem deutschen Wirtschaftsleben so mächtige, wennschon nicht immer auch wohltätige, Antriebe gegeben haben.

Indessen wird in engeren Grenzen doch für einen Ersatz gesorgt. Er besteht in einem doppelten: im Wiedergutmachen der von dem Zusatzvertrag so genannten „Zivilschäden" und damit zusammenhängend in einer Wiederherstellung der Privatrechte sowie in der Wiederaufrichtung der wirtschaftlichen Beziehungen in einer den geänderten Verhältnissen angepaßten Gestalt.

I. Wiederherstellung der Privatrechte und Ersatz von Zivilschäden.

Artikel 8 des Zusatzvertrages löst den Alp von den Inhabern russischer Staatspapiere. Nach der Ratifikation des Friedensvertrages soll die Bezahlung der staatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere der öffentliche Schuldendienst, den beiderseitigen Angehörigen gegenüber wieder aufgenommen werden. Die Gründung einer ukrainischen Staatsbank, die die Filialen der bisherigen russischen Staatsbank in sich aufnimmt, steht bevor, mit dem Recht zur Ausgabe von 5 Milliarden Karbowanzew Papiergeld. Freilich hat es im einzelnen mit der Wiederaufnahme der Zahlungen doch noch gute Wege; denn im Hinblick auf die von der Ukraine in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung[4]) mit den übrigen Teilen des ehemaligen russischen Kaiserreichs bleibt die Ausführung dieses Grundsatzes besonderer Vereinbarung vorbehalten. Indes hat die Ukraine in jedem Falle diejenigen Verbindlichkeiten übernommen, die für die in der Ukraine ausgeführten öffentlichen Arbeiten eingegangen oder durch dort befindliche Vermögensgegenstände sichergestellt sind. Hierher werden also vor allem, soweit sie auf das Gebiet der Ukraine entfallen, Eisenbahn-Obligationen zählen, wie die der Kursk—Charkow—Asow-Bahn von 1888 und 1889, die am 1. Januar 1914 mit 73 Millionen Rubel im Umlauf waren, die der vereinigten Moskau—Kiew—Woronescher Bahn (internationale Emission 316 Millionen Mark), die Prioritäten der podolischen Eisenbahn (42,67 Mill. M.), die Anleihen der russischen Südwestbahn (37,37 Mill. M.), die Anleihe zur Einlösung der Donetz-Steinkohlen-Eisenbahn — also beträchtliche Werte auch in deutschen Händen. Die Fristen zur Einlösung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie der ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapiere sollen im Gebiete jedes vertragschließenden Teils gegenüber den Angehörigen des anderen Teils frühestens ein Jahr nach der Ratifikation ablaufen (Art. 10 Satz 2 des Zusatzvertrages).

Die schwierige Frage, wie im allgemeinen die durch Kriegsgesetze beeinträchtigten Verhältnisse des Privatrechts wiederherzustellen seien, ist mit großem Zuge behandelt. Nicht ohne Interesse ist es[5]), um das Maß des Erreichten abzuschätzen, daß die Vertreter der Ukraine (Nationalökonomen und Advokaten) die Rechtsbeziehungen ganz ungeregelt hatten lassen wollen und erst energischem Drängen von deutscher Seite nachzugeben sich verstanden.

Grundsatz ist wohl die Wiederherstellung der zerrissenenen Schuldverhältnisse (Art. 7), der gewerblichen Schutzrechte, auch der Konzessionen, Privilegien und ähnlicher Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, dieser allerdings nur, soweit sie nicht inzwischen auf Grund einer für alle Landeseinwohner und alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung abgeschafft oder von Staat oder Gemeinde übernommen sein sollten! (Art. 9.). Eine schwerwiegende Einschränkung. Die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände auf die Schuldverhältnisse ausüben — namentlich die durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung — muß im Gebiet jedes Vertragsteils nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt werden. Betont wird nur, daß derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet ist, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages bezahlt zu werden; sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Moratorien mit 5 pCt. zu verzinsen. Ein wichtiges Anerkenntnis neuer kreditwirtschaftlicher Bildungen liegt in der wechselseitigen Zulassung der staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche als Bevollmächtigte der ihnen angeschlossenen Personen (Art. 7 § 4). Fristen für die Verjährung von Rechten sollen gegenüber den Angehörigen des anderen Teils frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrages ablaufen (Art. 10).

Für die hemmungslose Abwicklung des Kreditverkehrs wesentliche Bestimmungen sind bezüglich der Tätigkeit der Stellen getroffen, die in diesem Kriege nach dem Vorgehen Englands mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind (Art. 11). Sie haben den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, namentlich über Einnahmen und Ausgaben. Die beauf-

[2]) Für die formelle Seite sei bemerkt, daß das Friedenswerk aus einem Friedensvertrag zwischen dem Vierbunde einerseits und der Ukraine andererseits sowie aus je einem Zusatzvertrag zwischen den einzelnen Verbündeten und der Ukraine besteht. Die dem Reichstage unter dem 19. Februar 1918 vorgelegte Denkschrift (Nr. 1293 der Drucksachen) enthält beachtenswerte Erläuterungen.

[3]) Axel Schmidt in „Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas" 1917, S. 132 fg.

[4]) Ueber die Nichtigerklärung der russischen Staatsschuld und die Frage der Uebernahme einer Ausfallbürgschaft wird unten bei dem Frieden mit Großrußland zu sprechen sein.

[5]) Wie Ministerialdirektor Kriege in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages am 21. 2. 1918 mitteilte.

Digitized by Google

sichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen unverzüglich freizugeben. Wohlerworbene Rechte Dritter sollen hierdurch nicht berührt sein; privatrechtliche Verfügungen von oder gegenüber diesen Stellen bleiben für beide Teile aufrecht erhalten. Dieser Vorbehalt findet jedoch in einigen besonders wichtigen Fällen keine Anwendung. Das besagt zwar der Vertrag nicht mit dürren Worten, ergibt sich aber aus dem Aufbau des Vertrages und ist durch Ministerialdirektor Kriege im Hauptausschuß des Reichstages bestätigt worden. Es handelt sich zumal um die berüchtigten russischen Zwangsliquidationen (Art. 12): Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, Rechte auf Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Bergwerksgerechtsame, Unternehmungen oder Beteiligungen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früher Berechtigten auf Antrag (innerhalb Jahresfrist nach der Ratifikation) gegen Rückgewähr der ihm etwa aus Anlaß der Entziehung erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden[6]). Freilich erleidet dieser Grundsatz einen schweren Abstrich, sobald die veräußerten Vermögensstücke auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben. Da nun nach einem Grundgesetz der ukrainischen Volksrepublik die Rechte am Grund und Boden, an den Schätzen unter der Erde und an dem frei aufwachsenden Wald zu Nationaleigentum erklärt worden sind, bleibt dem Grundsatz selbst nur ein enttäuschend schmales Anwendungsgebiet. Und dasselbe gilt für die vielfach verstaatlichten Konzessionen. Die deutschen Unterhändler haben demgegenüber — wie die Denkschrift mitteilt — zu Protokoll erklärt, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen für verstaatlichte Vermögenswerte von Ausländern unter allen Umständen eine angemessene Entschädigung geleistet werden müsse. Völkerrechtliche Grundsätze, denen der eine Teil ein beredtes Schweigen entgegensetzt, pflegen aber den leidtragenden Staatsfremden nur eine schwache Stütze zu sein.

Der Ersatz für Zivilschäden darf gleichfalls nicht übertriebene Hoffnungen erwecken, da die Ausführung der aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf die in Aussicht genommene Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des russischen Kaiserreiches besonderer Vereinbarung vorbehalten ist. Immerhin bedeutet das keine Vertagung ins Ungewisse, da alle vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen binnen 4 Monaten nach der Ratifikation zu neuen Beratungen führen sollen (Art. 38). Deshalb braucht man dem Artikel 13 nicht jede Wirkung abzusprechen, der besagt: Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersetzt werden, die sie infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben. Das gleiche gilt für Schäden, die den Zivilangehörigen jedes Teiles während des Krieges außerhalb des Kriegsgebietes von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind. Richtersprüche sind natürlich gegen diese Anforderung des internationalen Vertrages nicht gefeit; sowohl, wenn sie gegen das Völkerrecht verstießen als wenn sie in Handhabung der Kriegsgesetze verfuhren, müßten sie unter dem Gebot dieser Vertragspflicht ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft wieder beseitigt werden.

[6]) Also auch keine Einschränkung der Besitzrechte von Ausländern an deutschen Unternehmungen, wie sie Walther Rathenau in seiner Schrift „Die neue Wirtschaft" (1917) als dringlich bezeichnet.

II. Wiederaufrichtung des internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs.

Die durch den Krieg gerissenen Vertragsfäden zwischen Deutschland und Rußland finden zuerst für die Ukraine ihre Wiederknüpfung (Art. 3 Zusatzvertrag). Freilich ist das nur die nicht in jeder Hinsicht zu begrüßende Schaffung eines vorläufigen Zustandes, da die Notwendigkeit besonderer, auf die Verhältnisse der Ukraine zugeschnittener Abmachungen zutage liegt. Jeder Vertragsteil kann dem anderen binnen 6 Monaten nach Unterzeichnung des Friedensvertrages diejenigen Abkommen oder deren Einzelbestimmungen mitteilen, die nach seiner Auffassung mit den Veränderungen während des Krieges in Widerspruch stehen (diese Schranke in der Begründung erscheint mir nicht gerechtfertigt). Binnen 6 Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages (der Spielraum ist also unter Umständen sehr gering) wird eine Kommission zur Ausarbeitung der neuen Verträge zusammentreten. Soweit sich diese nicht binnen 3 Monaten einigt, steht es jedem Vertragsteil frei, von den bemängelten Vereinbarungen zurückzutreten.

Ins Konkretere wendet der Friedensvertrag selbst (Art. VII) die Vertragslage für die wirtschaftlichen Beziehungen.

Obenan steht aus verständlichen Gründen die Pflicht zur unverzüglichen Anknüpfung und zur Organisation des Warenverkehrs. Hierzu gehört auch, daß im neutralen Auslande lagernde, mit einer Verbleibsklausel belegte Waren — was namentlich in Skandinavien der Fall ist, wo aus der Ukraine stammende Waren vielfach durch Kauf deutsches Eigentum geworden sind — von dieser Verfügungsbeschränkung im Verhältnis zum anderen Teil frei werden (Art. VII. Ziff. V).

Die Durchführung des Wiederaufbaus vollzieht sich in 3 Stufen:

1. Bis zum 31. Juli 1918 werden zur Deckung der laufenden Bedürfnisse die Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnisse durch eine Kommission nach Menge, Art und Preis für den gegenseitigen Austausch festgestellt. Der Austausch der Waren erfolgt durch staatliche oder vom Staate kontrollierte Zentralstellen. Die Verrechnung (nicht die Zahlung) geschieht in Gold auf der Basis 1000 deutsche Reichsmark in Gold = 462 Karbowanjez Gold der Ukrainischen Volksrepublik = 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreichs.

2. Nach dem 31. Juli 1918 — und für die nicht unter (1) fallenden Waren schon vorher — bis zum Abschluß des endgültigen Handelsvertrages wird der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1894/1904 zur Anwendung gebracht (mit 6 monatiger Kündigungsfrist vom 30. Juni 1919 ab).

3. Ein endgültiger Handelsvertrag ist für spätestens sechs Monate nach Abschluß des Friedens mit den Westmächten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan vorgesehen.

Der zurzeit wichtigste zweite Zeitabschnitt setzt den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894/1904 erneut in Geltung. Hiermit ist auch den Vertragstarifen das Bestehen gesichert, ebenso wie dem allgemeinen russischen Zolltarif vom 13./26. Januar 1903. Für Eisenerz ist die Freiheit von Ausfuhrzoll (im Sitzungsprotokoll) ausdrücklich festgelegt, um einem dringenden Wunsche der oberschlesischen Industrie Rechnung zu tragen. Der Handelsvertrag ist vor dem Kriege genugsam angefochten worden; und es ist nicht zu leugnen, daß er in der Politik der deutsch-russischen Beziehungen eine von gewissen russischen Kreisen als aufreizend erachtete Rolle gespielt hat. Auch wirtschaftlich sind die Handelsverträge in mancher Hinsicht angefochten worden. Für Aenderungen einschneidender Art bot jedoch der mit politischen Schwierigkeiten schon hinreichend belastete Friedensvertrag keinen Raum. Immerhin darf man nicht verkennen, daß unter den geänderten Verhältnissen auch manche im Wortlaut beibehaltene Bestimmung von selbst eine veränderte Tragweite gewonnen hat. So muß bei der umfassend geplanten oder schon durch-

Digitized by Google

geführten staatlichen Monopolisierung in der Ukraine die vorbehaltene Zulässigkeit von Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverboten für Erzeugnisse, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, zu einer im Rahmen des ursprünglichen Vertrages noch nicht erwogenen Bedeutung gelangen. Denn zu dem bereits bestehenden Zuckermonopol sollen Monopole für Zündhölzer, Tabak, Tee, Bier und Wein treten. Im übrigen kommt man, wenn man sich durch die nicht gerade durchsichtigen Verweisungen auf einzelne Artikel hindurchgelesen hat, zu dem Ergebnis, daß Weglassungen oder Aenderungen sich den Zeitverhältnissen in doppelter Weise anpassen. Einmal durch Wegfall solcher Bestimmungen, in denen sich der zurückgebliebene Zustand des russischen Reiches früher gespiegelt hat, z. B. daß Bücher und Zeitungen der Gesandten und Konsuln zensurfrei bleiben; oder die zahlreichen Feiertage aufgezählt wurden, an denen die Zollämter verschlossen blieben; namentlich aber, daß unter deutschen Kaufleuten beim Paßvisum oder bei Erteilung des Gewerbescheins kein Unterschied zwischen Juden und Christen gemacht werden solle. Bedeutsamer als diese selbstverständliche Modernisierung ist die Rücksicht auf die notwendige Umformung der wirtschaftlichen Verhältnisse; sie ist sowohl an Einzelheiten innerhalb des Handelsvertrages selbst wie innerhalb des Schlußprotokolls zum Handelsvertrag zu erkennen. Da werden (zu Art. 5 des Vertrages) nach dem Ausschluß von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten doch außerordentliche Verbotsmaßregeln, „insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Uebergangszeit" vorbehalten. Da tritt das politisch-literarische Bild engerer wirtschaftlicher Einungen nun auch politisch-praktisch in die Erscheinung, indem sich die reine Meistbegünstigung, die man längst zu umgehen verstand, wesentliche Abstriche gefallen lassen muß: „Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. (!) zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht ..... gewährt oder gewähren wird." Ausdrücklich hat sich Deutschland solche Vergünstigungen für seine Kolonien vorbehalten — eine weittragende Abweichung von dem bisher eingenommenen durch Rücksicht auf England bedingten Standpunkt. Wenn die Vorbehalte des alten Vertrages für die asiatischen Beziehungen Rußlands nicht übernommen sind, so dürfte das seine eigentliche Bedeutung nicht im Verkehr mit der Ukraine haben. Um diesen Ueberblick nicht mit Einzelheiten zu belasten, füge ich nur noch einen Hinweis auf die Regelung von Eisenbahn- und Schiffahrtsfragen hinzu. Die Binnenschiffahrt ist ohne Zweifel berufen, nach Ausbau der Wasserstraßen eine wesentliche Rolle in dem Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und der Ukraine zu spielen. Die Unterhändler der Ukraine trugen jedoch Bedenken, schon jetzt Vereinbarungen darüber einzugehen. Auch im Eisenbahnwesen zeigt der Vertrag Zurückhaltung. Vorerst sagen sich beide Teile nur tunlichste Unterstützung zu, insbesondere durch Aufstellung direkter Tarife; hierfür erklären sie sich bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten. Die Ukraine beabsichtigt auch, möglichst bald ihr Eisenbahnnetz auf westeuropäische Spur umzunageln, wodurch der Verkehr der Ukraine im Verhältnis zu Mitteleuropa belebt und in neue Richtung gelenkt werden dürfte, wie die Denkschrift mit Grund erhofft.

Aus den weiteren Kapiteln des Zusatzvertrages soll an dieser Stelle nur noch auf die Regelung über die in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen hingewiesen werden. Als Prisen aufgebrachte Schiffe, die vor der Ratifikation des Friedensvertrages durch rechtskräftiges Urteil bereits kondemniert sind, gelten als endgültig eingezogen. Im übrigen sind alle Schiffe des anderen Teils zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen. Für die Benutzung der bei Kriegsausbruch in Häfen des anderen Teils liegenden Schiffe ist eine Vergütung vorbehalten. Die Entschädigung wird durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden, bestehend aus je einem Vertreter der beiden Staaten und einem von dem Präsidenten des schweizerischen Bundesrats bezeichneten Obmann. Die Kommission soll binnen drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages in Odessa oder an einem anderen geeigneten Ort zusammentreten.

(Ein zweiter Teil folgt.)

Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"?

Vom Reichsgerichtsrat **Simonson**, Leipzig.

Eine Bevollmächtigung kann erfolgen durch Erklärung des Machtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigenden selbst oder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167 BGB.). Ferner, wenn jemand durch besondere Mitteilung von einem Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kund gegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so gilt damit eine Vollmacht als erteilt, und zwar im ersteren Falle dem Dritten, im letzteren jedem Dritten gegenüber, unbekümmert darum, ob ein Vollmachtsverhältnis wirklich besteht oder nicht (§ 171 BGB.). Und das gleiche gilt, wenn der Vertreter eine ihm vom Vollmachtgeber ausgehändigte Vollmachtsurkunde dem Dritten vorlegt. Auch dann gilt das Vollmachtsverhältnis dem Dritten gegenüber, selbst wenn es in Wirklichkeit nicht besteht (§ 172 BGB.).

Hiervon abgesehen ereignet es sich aber, insbesondere im geschäftlichen Verkehr, nicht zu selten, daß jemand als Machtgeber in Anspruch genommen wird aus Rechtsgeschäften eines ohne Vollmacht oder nur mit beschränkter, zu dem betreffenden Rechtsgeschäft nicht berechtigender, Vollmacht Handelnden mit der Begründung, daß der Geschäftsherr ein Handeln des Betreffenden ohne Vollmacht oder unter ihrer Ueberschreitung fortgesetzt geduldet habe. In ständiger, von der Rechtslehre gebilligten, Rechtsprechung des Reichsgerichts, ja schon des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG. Bd. 10, S. 141), tritt in solchem Falle Verurteilung ein, und zwar nicht nur, wenn die Duldung wissentlich geschah, sondern auch im Falle der Unwissentlichkeit, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhte (RGZ. Bd. 65, S. 295; Warneyer, Erg.-Bd. 1913, Nr. 130).

Die Veranlassung zu dieser Auffassung gibt Prof. Wellspacher in der Einleitung seiner Schrift: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht. Wien 1906, S. VII, treffend dahin wieder: „Seit Emporkommen der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung setzt mit immer steigender Kraft die Tendenz ein, die Verkehrssicherheit durch Normen zu schützen, welche den Zusammenhang der Rechtsstellung des Dritten mit ihm unbekannten und unkennbaren internen Faktoren ausschalten und für den Dritten äußere Erscheinungsformen von Rechten und Rechtsverhältnissen als maßgebend erklären." In der Sache ähnlich spricht sich Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dahin aus, das Verkehrsbedürfnis verlange, daß in den Fällen, in denen objektive Momente vorhanden sind, bei deren Bestehen in der Regel eine ordnungsmäßige Bevollmächtigung vorzuliegen pflegt, der Dritte sich lediglich an diese ihm zugänglichen äußeren Momente halten dürfe und auf Grund deren einer weiteren Prüfung überhoben bleibe (§ 14, S. 230, 239).

Es fragt sich nun, wie man diese dem Verkehrsbedürfnis entstammende Lösung rechtlich beurteilen, in welches juristische Schubfach man dieses Rechtsgebilde unterbringen soll. Die zutreffende Unterbringung ist keine rechtsgelehrte Spielerei, sondern ihrer Folgen halber von erheblicher Bedeutung, wie wir noch sehen werden.

Der äußeren Gestaltung nach lag wohl die Unterbringung bei der Vollmacht am nächsten. Abgesehen von Ausnahmefällen, die eine ausdrückliche Erklärung verlangen, wie z. B. bei der Prokura, kann die Willenserklärung, durch die eine Vollmacht erteilt wird, auch durch sogenanntes konkludentes Verhalten abgegeben

Digitized by Google

werden. So bestimmt das Gesetz für eine Reihe derartiger Fälle die Geltung eines Vollmachtsverhältnisses, wofür hier nur auf § 56 HGB. verwiesen werden soll: „Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen". Hierbei reicht es aus, daß der Betreffende dort berufsmäßig mit dem Publikum verkehrt, mag auch ein rechtliches Anstellungsverhältnis nicht vorliegen (siehe eine Reihe anderer Fälle bei Isay S. 230 ff.). Während in diesen Fällen das Gesetz dem Dritten den Beweis für das Vorliegen des „konkludenten" Verhaltens erspart, verbleiben noch solche Fälle, bei denen der Dritte nur obsiegen kann, wenn er ein Verhalten nachweist, das nach der Verkehrsanschauung berechtigterweise den Eindruck hervorrufen mußte, der als Vertreter Auftretende sei zu diesem Auftreten kraft einer Vollmacht befugt. Das sind die eigentlichen Fälle der sogenannten stillschweigenden Bevollmächtigung. Davon, daß eine derartige stillschweigende Erklärung dem Dritten gegenüber abgegeben wäre, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, wird keinesfalls die Rede sein können, wie überhaupt der ganze Ausdruck: „stillschweigende Vollmacht", selbst wenn man die Sache selbst gelten lassen will, nicht besonders glücklich erscheint. Denn der Grundgedanke geht doch dahin, daß jemand durch Rechtshandlungen eines anderen gebunden sein soll, der sich mit seiner Duldung ständig so verhalten hat, daß der Schluß gerechtfertigt ist, diesem sei irgendwann einmal eine bestimmte, dahingehende Vollmacht, also doch wohl nicht stillschweigend, erteilt worden (siehe Rümelin, Das Handeln in fremdem Namen im Bürgerlichen Gesetzbuch, Archiv f. ziv. Prx., Bd. 93, S. 301). Diese, aus dem Verhalten des anscheinend Vertretenen und des als Vertreter Auftretenden entnommene Vollmacht könnte also nur letzterem gegenüber erklärt sein, d. h. der erste Fall des § 167 BGB. Mit Recht erachtet daher Rümelin den § 170 nicht für anwendbar, der von der Erklärung gegenüber einem Dritten spricht. Aber ebenso wenig scheint es zulässig, wie Rümelin es will, diese Fälle an den § 171 anzuknüpfen, indem man die Worte „besondere Mitteilung" und „öffentliche Bekanntmachung" soweit faßt, daß sie auch auf derartiges konkludentes Verhalten bezogen werden können, denn beide Arten von Mitteilungen sind ja an Dritte und nicht an den zu Bevollmächtigenden gerichtet. Aber auch bei denen, die den Rechtssatz der stillschweigenden Vollmacht aufstellen — am eingehendsten wird sie von Hupka, Die Vollmacht, vertreten — finden sich Anklänge an den durch das Verkehrsbedürfnis gerechtfertigten Schutz des guten Glaubens des Dritten, wenn auch ihre Begründung dieses Rechtsgebildes nicht frei von Widersprüchen damit ist. So erklärt Hupka (S. 119 ff.), der gute Glaube des Dritten verdiene mehr Schutz als der Vertretene, der es schuldhafterweise unterlassen habe, den von ihm selbst erzeugten Schein durch rechtzeitig erklärten Vorbehalt zu zerstören. Von dem Gesichtspunkt der Vollmacht als einer Willenserklärung aus gelangt er aber — durchaus schlüssig — zu dem, im Widerspruch mit dem Schutze des guten Glaubens des Dritten stehenden, Ergebnis, daß der scheinbare Geschäftsherr diese Willenserklärung wegen Irrtums anfechten darf, aber keinesfalls zum Schaden des gutgläubigen Gegners (§ 122 BGB.). Nach § 122 BGB. ist der Schaden zu ersetzen, den der andere dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat. Wird auch häufig damit der andere wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sein, als wenn nicht angefochten wäre, so wird dies doch nicht stets der Fall, also begrifflich eine Schlechterstellung keineswegs ausgeschlossen sein. Diese Regelung kann daher als eine dem Schutz des gutgläubigen Dritten ausreichend Rechnung tragende nicht anerkannt werden. Schloßmann (Die Lehre von der Stellvertretung), der diese Lehre von der stillschweigenden Bevollmächtigung als unklar, als eines klaren ihr zugrunde liegenden Gedankens entbehrend bezeichnet (Bd. II, S. 420, 497), erklärt es als fraglich, ob dieses Verhalten als Beweis für eine ausdrückliche Vollmacht oder als Bevollmächtigungsakt anzusehen sei, der gar kein Akt, sondern nur eine Summe von Handlungen, Unterlassungen, Erklärungen sei. Aber selbst wenn es als Akt anzusehen sei, so müßte doch Absicht oder mindestens Bewußtsein des Vertretenen vorliegen, durch sie einen Bevollmächtigungswillen kundzugeben. Meist sei aber, wie er mit Recht bemerkt, nicht dies, sondern das Gegenteil zu erweisen. Da Hupka stillschweigende Bevollmächtigung nur gelten lasse, wenn die Umstände dem Dritten bekannt geworden, so setze er sich in Widerspruch mit seiner These, daß die Beteiligten von dem Bevollmächtigungsakt keine Kenntnis zu erhalten brauchten. Es kann zweifelhaft sein, ob dieser letztere Vorwurf zutrifft, denn es ist wohl anzunehmen, daß Hupka mit dem, wovon die Beteiligten keine Kenntnis zu haben brauchten, nicht die einzelnen, in die Außenwelt getretenen Tatbestände meint, aus denen auf die irgend einmal erfolgte Erteilung einer Vollmacht geschlossen werde. Dagegen dürfte der erstere Vorwurf zutreffen. Wenn es sich nicht um einen in sich abgeschlossenen Akt, sondern um eine Reihe von Umständen handelt, die in ihrer Zusammenfassung als Erteilung der Vollmacht aufzufassen wären, so ist in der Tat Schloßmann's Frage berechtigt, wann denn nun diese Vollmacht als erteilt angenommen werden solle, „nach dem ersten, zweiten oder wievielten vom Vertreter mit Wissen des Vertretenen vorgenommenen Geschäft?"

Aber trotzdem scheint Schloßmann den Gedanken der stillschweigenden Vollmacht ebensowenig abzulehnen wie Biermann (Zur Lehre von der Vertretung und Vollmacht. In der Festschrift für Dernburg (1900, S. 111, 117), Oertmann, BGB. § 167, Anm. 4; Planck, BGB. § 167 Anm. 6, wohl auch Isay, S. 239. Er weicht nur in der Begründung von Hupka ab, indem er das Verhalten als ausreichenden Beweis dafür ansieht, daß ein dahingehendes Vertretungsverhältnis zwischen beiden in irgend einer Weise einmal begründet worden sei (S. 501); der Richter werde in freier Beweiswürdigung das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses in der Regel annehmen dürfen. Die Verwendung solcher Tatsachen als Beweis dafür sei offenbar ganz unabhängig vom Wissen des Dritten von einer dieser Tatsachen zur Zeit des Geschäftsabschlusses. Es genüge, wenn sie dem Richter im Rechtsstreite nachgewiesen werden. Wenn auch nach allgemeinen Grundsätzen der Gegenbeweis gestattet sei, daß kein oder kein so weitgehendes Vertretungsverhältnis bestehe, so greife doch die Neigung des Rechtes, den guten Glauben zu schützen, in die Behandlung des Gegenbeweises ein. Die Wahrnehmung, daß jemand mit Wissen und ohne Widerspruch des anderen für diesen Geschäfte abschließt, werde in ihm meist den Glauben an ein Vertretungsverhältnis erwecken und für ihn einen Beweggrund zum Abschluß bilden. Hier verwendet er also gerade das Wissen des Dritten, während er kurz vorher erklärt hat, daß es darauf nicht ankomme. Und gerade aus dieser Verwendung gelangt er dazu, die „künstliche Steigerung" der Beweiskraft jener Tatsachen bis zum Ausschluß des Gegenbeweises gegenüber gutgläubigen Dritten für nötig zu erklären. Er scheint also gegenüber dem Dritten, der sich auf Kenntnis von dem Verhalten nicht berufen kann, den erwähnten Gegenbeweis zuzulassen.

Mit dieser durch den guten Glauben bedingten Einschränkung nähert sich Schloßmann bereits erheblich der besonders eingehend von Wellspacher (siehe aber auch Dernburg, BGB. Bd. I, § 163; Staudinger, BGB. § 167, Nr. 5; Staub, HGB. § 54, Anm. 7; Düninger-Hachenburg, HGB., Vorbem. 48 vor § 48; Rehbein, BGB., Bd. I, §§ 164—181 S. 262) behandelten sogenannten Vertrauenstheorie, die vor der sogenannten stillschweigenden Vollmacht entschieden den Vorzug verdient.

Das ganze Gebilde, dem Bedürfnis des Verkehrs entsprossen, hat nur soweit Berechtigung, als es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Der wichtige und lebenswahre, vorwiegend von Danz-Jena herausgearbeitete Satz, daß jeder sich, unbekümmert um seinen inneren Willen, gefallen lassen muß, so behandelt zu werden, wie sein in die Außenwelt getretenes Verhalten von dem Verkehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufzufassen ist, hat bei der

Digitized by Google

Schaffung und Entwicklung dieses Rechtsgebildes Gevatter gestanden. Es kann daher gar nicht darauf ankommen, ob jemand zu irgend einer Zeit irgend einmal eine Vollmacht erteilt hat, und ob er etwa im Wege des Gegenbeweises nachweisen kann, daß dies nicht geschehen ist. Es genügt, daß er sich so behandeln lassen muß, als ob er sie erteilt hätte. Aber es liegt auf der anderen Seite keine Veranlassung vor, ihm diese Rechtslage und jenen Gegenbeweis aufzunötigen, wenn der andere sich nicht insofern auf Treu und Glauben stützen kann, als er in gutem Glauben auf das ihm bekannte Verhalten des von ihm für den Machtgeber Gehaltenen sich in Rechtsgeschäfte mit jemandem eingelassen hat, den er nach dieser Kenntnis für dessen Bevollmächtigten gehalten hat. Einen glücklichen Zufall soll das Recht nicht unterstützen und dadurch erst zu einem wirklich glücklichen machen. Hat jemand sich rechtsgeschäftlich mit einem sich als Vertreter eines anderen Aufspielenden leichtsinnig eingelassen, so liegt kein irgendwie berechtigter Grund vor, ihn zu schützen. Lediglich deshalb, weil er später, etwa erst zur Zeit des Rechtsstreits, solche Umstände erfahren hat, die, wenn er sie zur Zeit des Geschäftsabschlusses gekannt hätte, mit Recht für ihn einen Beweggrund hätten abgeben können, das Geschäft mit diesem als Vertreter jenes abzuschließen, kann er diesen Schutz nicht beanspruchen.

Mit Recht, gestützt auf die Vertrauenstheorie, erklärt denn auch Wellspacher, daß der Dritte nur geschützt sei, wenn er in Kenntnis der früher zugelassenen Vertretungshandlungen Rechtsgeschäfte mit dem als Vertreter Aufgetretenen vorgenommen hat (S. 100 ff.). Nur soweit liegt ein durch die Sicherheit des Verkehrs nach Treu und Glauben gebotenes Verkehrsbedürfnis, dann aber auch mit der Stärke vor, daß ein Gegenbeweis ausgeschlossen ist, für den ja auch, wenn man die Lehre von der stillschweigenden Vollmacht aufgibt, überhaupt kein Raum ist. Muß dem gegenüber, der sich in aus dem Verhalten des anderen gewonnenem guten Glauben mit dem für den Vertreter Gehaltenen eingelassen hat, der von ihm als Machtgeber Gehaltene haften, ohne die Möglichkeit des Nachweises zu haben, daß er nicht angenommen habe, seinem Verhalten werde eine derartige Auffassung beigelegt werden, so kann dieser andererseits nur von dem in Anspruch genommen werden, der sich im Vertrauen auf den ihm bekannten Tatbestand mit dem als Bevollmächtigten Auftretenden eingelassen hat. In einem solchen Falle käme er daher gar nicht in die Lage, der Antretung eines Gegenbeweises zu benötigen.

Selbstverständlich muß, wie dies auch mehrfach in Entscheidungen ausgesprochen ist, im Einzelfall besonders sorgfältig geprüft werden, ob denn das Verhalten des als Geschäftsherrn in Anspruch Genommenen in Verbindung mit dem Verhalten des als Vertreter Auftretenden geeignet war, bei dem Dritten jene Annahme hervorzurufen. Denn, da es sich in deu ganz überwiegenden Mehrzahl um Fälle handeln wird, in denen der wirkliche Wille des in Anspruch Genommenen in starkem Widerspruch zu dem steht, wofür er nunmehr auf Grund der Vertrauenslehre einstehen soll, so wird man ihm diese ihm im höchsten Maße unerwünschte Folge billigerweise nur aufzwingen dürfen, wenn die Umstände den vom Gegner beim Vertragsschluß gezogenen Schluß nicht etwa nur erklärlich erscheinen lassen, sondern zwingend rechtfertigen. Dieser Gesichtspunkt wird ganz besonders Beachtung zu finden haben bei der Abmessung des Umfangs des Vollmachtsverhältnises, das der in Anspruch Genommene gegen sich gelten lassen muß. Es ist daher die Bedeutung und Wichtigkeit der von dem anscheinend Bevollmächtigten bisher vorgenommenen Rechtshandlungen sorgfältig abzuwägen gegen die Bedeutung und Wichtigkeit des Rechtsgeschäfts, aus dem im gegebenen Falle die Haftung verlangt wird. So wird man nicht leicht geneigt sein, eine wechselrechtliche oder scheckrechtliche Verpflichtung aus einem ständigen Verhalten zu entnehmen, das sich auf diese, in ihren Folgen besonders schwer wiegenden, und in kaufmännischen wie in industriellen Kreisen dementsprechend bewerteten Rechtsgebiete nicht erstreckte.

Soweit es sich um eine Ueberschreitung einer ausdrücklich erteilten oder gesetzlich gegebenen Vertretungsbefugnis handelt, z. B. beim selbständigen Auftreten eines laut Handelsregister allein nicht vertretungsberechtigten Gesellschafters, wird man noch besonders sorgfältig prüfen müssen. Um zu einer Verurteilung zu gelangen, muß die durch das Verhalten des in Anspruch Genommenen und des für ihn tätig Gewordenen geschaffene äußere Lage so stark für die Vertretungsberechtigung zur Zeit des Tätigwerdens sprechen, daß von dem Ansprüche Erhebenden angenommen werden mußte, der in Anspruch Genommene wolle seine durch die Vollmacht oder die Eintragung im Handelsregister oder sonstwie zum Ausdruck gebrachten Einschränkung seines Willens hinsichtlich der Vertretungsmacht nicht mehr aufrecht erhalten. Es würde also z. B. nicht genügen, wenn der Dritte zwar ein Verhalten nachweist, das an sich ausreichend wäre, um den anderen für verpflichtet zu erklären, ein so weit gehendes Vollmachtverhältnis gegen sich gelten zu lassen, wenn keine einschränkende Erklärung ergangen wäre. Vielmehr wäre zu prüfen, ob gegenüber dieser einschränkenden Erklärung — sei es, daß er sie kannte oder kennen mußte — er noch des gleichen Glaubens sein durfte.

Für den geschäftlichen Verkehr ist es von großer Bedeutung, daß nach diesen, auf der Vertrauenslehre aufgebauten Grundsätzen von der Rechtsprechung verfahren wird, denn sie allein werden den berechtigten Ansprüchen der beiden Seiten gerecht.

Leider hat das Reichsgericht zu dieser für den gesamten geschäftlichen Verkehr außerordentlich wichtigen Frage bisher keine feste Stellung genommen. Während die Mehrzahl der ermittelten Urteile die Frage ausschließlich vom Standpunkte der sogenannten stillschweigenden Vollmacht beurteilen (RGZ. Bd. 1, S. 9; Bd. 22, S. 76; Bd. 43, S. 190; Bd. 48, S. 57; Bd. 50, S. 76; LZ. 1908, S. 297), zeigen sich andere daneben von dem Gedanken der Vertrauenslehre ausgesprochenermaßen mehr oder minder beeinflußt, wie schon ROH. Bd. 10, S. 141, so RGZ. Bd. 5, S. 17; Bad. Rechtspr. 1908, S. 73; RGZ. Bd. 65, S. 295; Warneyer, Erg.-Bd. 1913, Nr. 130 und das neueste, in dieser Zeitschrift in Nr. 12 veröffentlichte Urteil vom 26. Januar 1918, das ausdrücklich die mit dieser Lehre nicht vereinbare Auffassung des Berufungsgerichts billigt, es komme nicht darauf an, ob der Dritte von dem Verhalten des in Anspruch Genommenen Kenntnis hatte oder nicht.

Es wäre im Interesse des Verkehrs dringend zu wünschen, daß der höchste Gerichtshof unter Aufgabe der Lehre von der stillschweigenden Vollmacht sich entschieden und dauernd auf den Standpunkt der Vertrauenslehre stellen möchte.

Das Ende des Tantièmestreites.

Von Dr. **Gustav Sintenis,** Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Berechnung der Vorstands- und Aufsichtsratstantième (§§ 237 und 245 HGB.) sind bekanntlich erst bei der Neufassung des Jahres 1897 in das Gesetz eingefügt worden und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf die Initiative der Reichstags-Kommission, die eine einschränkende Regelung entgegen der Ansicht der Regierungsvertreter für erforderlich hielt, obwohl sich in der Vergangenheit ein Bedürfnis hierfür nicht ergeben hatte.

Der Inhalt der Vorschriften geht dahin, daß ein den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zustehender Anteil am Jahresgewinn „von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn" zu berechnen ist. Bei der Tantième des Aufsichtsrats ist außerdem noch ein Betrag von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals abzuziehen. Diese an sich einfach erscheinenden Bestimmungen haben seit einer Reihe von Jahren zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Zunächst wurde vornehmlich die Frage streitig, ob und inwieweit der Gewinnvortrag tantièmepflichtig sei. Später wurden auch andere Punkte in die Erörterung einbezogen. Es entstand im Laufe der Zeit eine umfangreiche Literatur, doch verging geraume Zeit, bis der Streit in die

Digitized by Google

Generalversammlungen hineingetragen wurde. Es ist ein erfreuliches Zeichen für die innere Geschlossenheit der weitaus überwiegenden Zahl unserer Aktiengesellschaften, daß fast nirgends eine Bemängelung der Tantièmeberechnungen stattfand. Erst Ende des Jahres 1915 kam es bei drei Gesellschaften zu Protesten und Anfechtungsklagen, die durch sämtliche Instanzen hindurchgeführt wurden. Nunmehr hat am 11. Januar 1918 der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in allen drei Sachen das Urteil gesprochen und damit eine höchstrichterliche Entscheidung über die Mehrzahl der die Tantièmeberechnung betreffenden Streitfragen herbeigeführt. Die Urteile gelangen in der vorliegenden bezw. nächsten Nummer des Bank-Archivs zum Abdruck.

Lipsia locuta causa finita! Gegen den Ausspruch des Reichsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben, und so muß sich zum mindesten die Praxis des Aktienwesens mit den vom höchsten Gerichtshof aufgestellten Rechtsgrundsätzen abfinden. Hiermit soll indessen nicht gesagt sein, daß die Stellungnahme des Reichsgerichts in den hier zur Erörterung stehenden Urteilen als grundsätzlich unrichtig anzusehen sei. Ich halte im Gegenteil die Entscheidungen im allgemeinen für zutreffend und habe schon längst die jetzt vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze in der Praxis angewendet. Eine Ausnahme bildet nur die Behandlung der Zuwendungen an selbständige Pensionskassen oder sonstige wohltätige oder gemeinnützige Anstalten, wovon unten noch näher die Rede sein wird.

Im einzelnen hat das Reichsgericht folgende Fragen entschieden:

I) Für tantièmefrei sind erklärt:

1) Rückstellungen für Erweiterung von Werksanlagen sowie für ein neues Verwaltungsgebäude.

In diesem Punkte ist dem höchsten Gerichtshofe unbedenklich zuzustimmen. Es handelt sich bei den fraglichen Zuweisungen um die Bildung von Rücklagen im eigentlichen Sinne. Daß unter den Rücklagen im Sinne der §§ 237, 245 HGB. nicht lediglich der gesetzliche Reservefonds zu verstehen ist, darf als unstreitig bezeichnet werden. Zweifelhaft könnte sein, ob darunter lediglich echte oder auch sogenannte unechte Reserven fallen. Sowohl der Sprachgebrauch als auch der Sinn und Zweck des Gesetzes nötigen indessen zu der Auffassung, daß ein Unterschied zwischen echten und unechten Reserven hier nicht besteht, daß vielmehr beide Arten als Rücklagen anzusehen sind. Alsdann gehören aber zu den tantièmefreien Rücklagen nicht nur die unter der Bezeichnung Spezialreservefonds, Dispositionsfonds und dergleichen aufgeführten Passivposten, sondern auch die Delkrederefonds, die Rücklagen für schwebende Prozesse, für sonstige etwa befürchtete Verluste; weiterhin Reserven für bevorstehende, mit besonders hohen Unkosten verknüpfte Bauten, gleichviel, ob es sich um notwendige oder nur zur inneren Kräftigung des Unternehmens dienende Rückstellungen handelt. Daß auch die sogenannten stillen Reserven bei der Berechnung der Tantième nicht in den Reingewinn einzubeziehen sind, bedarf keiner Erörterung. Es ist dabei belanglos, ob die stille Reserve durch Minderbewertung von Aktivposten oder durch Einstellung eines nicht vorhandenen Gläubigerpostens in die Passivseite gebildet wird. Ebenso müssen, wie das Gesetz ausdrücklich betont, alle Abschreibungen tantièmefrei behandelt werden.

2) Rückstellungen für Talonsteuer.

Durch die mißverständliche Auffassung eines Berichterstatters war zunächst in der Presse die Nachricht verbreitet worden, das Reichsgericht habe Zuweisungen zur Talonsteuerreserve für tantièmepflichtig erklärt. Die soeben erschienene Schrift von Weisbart [1]) hat sich diesen Irrtum zwar nicht zu eigen gemacht, geht aber ebenfalls von einer unrichtigen Annahme aus, indem es dort heißt, das Reichsgericht habe noch nicht die Folgerung gezogen, ob derartige Zuweisungen tantièmefrei seien. In Wahrheit ist in dem Urteil betreffend das Eisenhüttenwerk Thale ausdrücklich ausgesprochen, daß der Posten „Rückstellungen für Talonsteuer" als Rücklage frei bleiben müsse. Im Ergebnis stimmt hiermit die Entscheidung in der Sache Vereinigte Stahlwerke van der Zypen und Wissen überein. In dem erstgedachten Falle hat das Reichsgericht die Klage, soweit sie sich auf die Talonsteuerreserve bezieht, nur deshalb für unbegründet erklärt, weil der Kläger nicht behauptet hatte, daß die Zuweisungen zur Steuerreserve nach dem Vorschlage der Verwaltung zu den Tantièmen beigetragen hätten, überdies auch die Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. nicht eingehalten war.

In der Sache bin auch ich der Meinung, daß Zuweisungen an Talonsteuerreserven als Rücklage anzusehen sind. Es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem derartige Steuerreserven anders behandelt werden sollten als sonstige Rückstellungen für zukünftige Ausgaben. Das wesentliche Kennzeichen der Rücklagen, welches meines Erachtens darin besteht, daß die Gesellschaft zur Verwendung für künftige Zwecke einen Betrag zurücklegt, trifft hier in gleicher Weise zu wie bei den unter 1. besprochenen Fällen.

In diesem Zusammenhange sei auch die Frage erörtert, ob die Kriegssteuer-Sonderrücklage der Tantièmepflicht unterliegt. Diese Frage ist in der letzten Zeit besonders lebhaft umstritten worden [2]). Ich habe von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die Sonderrücklage tantièmefrei behandelt werden müsse [3]). Zu diesem Ergebnisse gelangt man, gleichviel, ob man die Sonderrücklage bereits als einen aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Vermögensteil ansieht oder ob man sie als einen noch immer der Gesellschaft gehörenden, lediglich für bestimmte Zwecke zurückgestellten Posten betrachtet. Denn in dem erstgenannten Falle gehört der auf die Rücklage entfallende Betrag überhaupt nicht mehr zum Jahresgewinn. Schließt man sich dagegen der zweiten Ansicht, die ich für die allein zutreffende halte, an, so stellt sich die Sonderrücklage als ein gesetzlich vorgeschriebener Reservefonds dar, aus dem später die Kriegssteuer zu decken ist. Das Reichsgericht hat keine Gelegenheit gehabt, sich über die Frage der Tantièmefreiheit der Sonderrücklage auszusprechen, weil diese in keinem der hier zur Entscheidung gelangten Fälle tantièmepflichtig behandelt worden war. Allein die Merkmale, die das Reichsgericht für den Begriff der Rücklage aufgestellt hat, treffen auch für die Kriegssteuerrücklage zu, so daß an der Tantièmefreiheit dieses Postens in Zukunft kein Zweifel sein kann.

3. Zuweisungen an der Gesellschaft gehörige Fonds für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Kriegsfürsorge, Arbeiter-Dispositionsfonds, Beamten-Unterstützungsfonds und dergl.

4. Zuwendungen an rechtlich selbständige Pensionskassen sowie für Kriegswohlfahrt und gemeinnützige Zwecke.

Die beiden unter 3. und 4. bezeichneten Verwendungsarten des Reingewinns haben bisher in der Wissenschaft und Praxis eine voneinander verschiedene Behandlung erfahren. Die herrschende Ansicht ging nämlich dahin, daß diejenigen Zuwendungen, welche für die der Gesellschaft selbst gehörenden Wohlfahrtsfonds bestimmt waren, als Rücklage anzusehen seien und daher der Tantièmepflicht nicht unterlägen, während die Zuweisungen an selbständige Kassen oder an außenstehende Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. Nationalstiftung) bei der Berechnung der Tantième nicht abgezogen zu werden brauchten. Das Reichsgericht hat im Gegensatze hierzu entschieden, daß beide Arten von Zuwendungen tantièmefrei bleiben müßten. In diesem Punkte weiche ich von der Stellungnahme des höchsten Gerichtshofes ab.

Was allerdings die Zuweisungen an Fonds der Gesellschaft anlangt, so halte ich diese in Uebereinstimmung mit

[1]) Weisbart, Tantièmeberechnung bei Aktiengesellschaften S. 4.

[2]) Vgl. Hofmann, Bank-Archiv, Jahrgang 17, Nr. 9, Hallbauer ebenda, Nr. 11, Schoen ebenda Nr. 12.

[3]) Bank-Archiv, S. 132, übereinstimmend Hachenburg, Jur. Wochenschrift 1916, S. 23.

Digitized by Google

dem Reichsgericht für Rücklagen im Sinne des Gesetzes. Denn die fraglichen Fonds stehen als Passivposten in der Bilanz und erfahren durch die Zuweisung eine Vergrößerung. Da es sich nun nicht um selbständige Rechtssubjekte, sondern um Vermögensbestandteile der Gesellschaft handelt, so kann diese jederzeit darüber nach Gütdunken Verfügungen treffen. Die Bezeichnung des Kontos als Wohlfahrtsfonds, Unterstützungsfonds oder dergl. ist nur eine Zweckbestimmung, die beliebigen Abänderungen durch Beschluß der Generalversammlung unterworfen ist. Insofern bilden also die Zuwendungen an derartige Fonds Rückstellungen, welche nach der gesetzlichen Bestimmung tantièmefrei zu behandeln sind.

Anders verhält es sich mit den Beträgen, die an rechtlich selbständige Pensions- oder Unterstützungskassen fließen oder die für außenstehende Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt sind. Hier kann nach meiner Ansicht von einer Rücklage keine Rede sein. Die Beträge werden nicht zurückgestellt, um im Vermögen der Gesellschaft zu verbleiben, sondern gelangen im Gegensatze hierzu alsbald zur Verteilung. Der in den §§ 237, 245 HGB. ausgesprochene Grundsatz kann am deutlichsten dahin zusammengefaßt werden: was zurückgestellt wird, ist tantièmefrei, was verteilt wird, ist tantièmepflichtig. Ob die Verteilung an die Aktionäre, an Inhaber von Genußscheinen, an Vorstandsmitglieder, an Beamte der Gesellschaft oder an selbständige Pensionskassen oder Wohlfahrtsinstitute erfolgt, ist belanglos.

Die Gründe, auf die das Reichsgericht seine abweichende Stellungnahme bezüglich der Zuwendungen an selbständige Kassen stützt (unten S. 132), sind nicht überzeugend. Es führt aus, die betreffenden Summen würden von der Generalversammlung aus dem Reingewinn des abgelaufenen Jahres zurückgestellt, um Bedürfnisse des laufenden Jahres zu befriedigen. Auch wenn beschlossen würde, bestimmte Beträge selbständigen Instituten, wie Pensionskassen, Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften zuzuwenden, sei der Beschluß der Generalversammlung ein Internum der Gesellschaft und habe bindende Kraft nur insoweit, als überhaupt die Kraft eines Versammlungsbeschlusses reiche. Der Beschluß sei kein Vertrag, auch werde durch ihn der ausgeworfene Betrag nicht veräußert. Erst wenn der Vorstand auf Grund des Beschlusses das Geld ausgebe, scheide es aus dem Gesellschaftsvermögen aus.

Hiergegen ist zunächst in Uebereinstimmung mit Weisbart[4]) einzuwenden, daß das Reichsgericht selbst, wie unten noch darzulegen sein wird, die Gratifikationen an Beamte für tantièmepflichtig erklärt hat. Alsdann kann aber die Tatsache, daß erst der Vorstand auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses die Zuwendungen bewirkt, kein entscheidendes Merkmal sein. Denn auch die Gratifikationen beruhen nicht auf einem vor Erlaß des Generalversammlungsbeschlusses entstandenen Rechtsgrund, sondern werden vom Vorstand verteilt. Weiterhin hat aber das Reichsgericht übersehen, daß der Vorstand in der Lage ist, die von ihm beabsichtigten Zuwendungen schon vor der Generalversammlung in der Weise zu bewirken, daß er Verträge hierüber abschließt, die lediglich an eine auflösende Bedingung geknüpft sind, falls die Generalversammlung ihre Zustimmung verweigern sollte. Alsdann würde die Zuwendung unmittelbar mit dem Beschluß der Generalversammlung wirksam, und es erlangte damit die bedachte juristische Persönlichkeit ein unmittelbares Recht auf die Auszahlung. Von einer Rücklage könnte in einem solchen Falle keine Rede mehr sein.

Erweisen sich somit die vom Reichsgericht angeführten Gründe als unhaltbar, so ist vielleicht ein anderer, in den Urteilen nicht ausgesprochener Gesichtspunkt mitbestimmend gewesen, dem mehr Anspruch auf Berechtigung zuerkannt werden könnte. Es ließe sich nämlich anführen, daß es unbillig sei, Tantièmen von solchen Beträgen zu beziehen, die für Wohlfahrtszwecke bestimmt sind. Es kann vom allgemein menschlichen Standpunkt aus willkürlich erscheinen, wenn die Gesellschaftsorgane von den Zuwendungen an den selbständigen Pensionsfonds Tantième erhalten, während die Zuweisungen an unselbständige Pensionsfonds tantièmefrei bleiben. Derartige Erwägungen, die nicht dem rechtlichen Gebiete angehören, sondern mehr dem sozialen Empfinden entsprechen, lassen es vielleicht richtig erscheinen, von einer erneuten Durchfechtung der erörterten Frage Abstand zu nehmen.

5. Der Vortrag auf neue Rechnung.

Den Ausgangspunkt des Tantièmestreites bildete, wie erwähnt, die Frage, ob der Vortrag auf neue Rechnung tantièmepflichtig zu behandeln sei. In der Praxis pflegte man früher allgemein bei der Tantièmeberechnung so zu verfahren, daß von dem ermittelten Reingewinn die Abschreibungen die Zuwendungen an Reservefonds sowie, 4 pCt. Vordividende und der Gewinnvortrag aus dem alten Jahre abgezogen wurden. Von dem Reste berechnete man alsdann die Aufsichtsratstantième. Bei diesem Verfahren wurde also der Gewinnvortrag insoweit als tantièmepflichtig behandelt, als er den Vortrag aus dem alten Jahre überstieg. Mit Recht ist hiergegen eingewendet worden, daß die Erhöhung des Vortrages als eine Rücklage anzusehen sei und daher gemäß §§ 237, 245 HGB. der Tantièmepflicht nicht unterliege. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß der Gewinnvortrag im Laufe der Zeit seine Zweckbestimmung geändert hat. Ursprünglich bestand er regelmäßig nur aus dem geringfügigen Betrage, welcher bei der üblichen Abrundung der Dividende auf volle oder halbe Prozente übrig blieb. Im Laufe der Zeit sind aber viele Gesellschaften, und namentlich die gut geleiteten, dazu übergegangen, den Vortrag besonders stark auszustatten, um in ungünstigen Jahren durch Heranziehung dieser Beträge einen Ausgleich schaffen zu können. Es gibt jetzt zahlreiche Gesellschaften, bei denen der Gewinnvortrag mehrere Prozent des Grundkapitals erreicht. So erhielt der Vortrag auf neue Rechnung vielfach den Charakter eines Dispositionsfonds. Nun kann man aber Zuweisungen an den Vortrag nicht verschieden behandeln, da es sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, inwieweit die Zuweisung nur des Abrundens halber erfolgt; vielmehr sind alle Beträge, die diesem Konto zugeführt werden, eine Rücklage und müssen tantièmefrei bleiben.

Der vorstehenden Erwägung hat sich das Reichsgericht angeschlossen. Es sieht mit Recht keinen Unterschied darin, ob ein zur Verfügung der Gesellschaft bleibender Betrag auf ein Sonder-Reserve-Konto übertragen oder als Gewinnsaldo belassen wird. Das Wesentliche ist, daß der Betrag nicht verteilt, sondern zurückgestellt wird.

Daß auch der alte Gewinnvortrag als solcher nicht tantièmepflichtig ist, bedarf keiner Begründung. Er bildet lediglich einen Rechnungsfaktor der Gewinn- und Verlustrechnung und ist daher weder den etwa sonst ermittelten, tantièmepflichtigen Beträgen (Dividende abzüglich 4 pCt., Gratifikationen usw.) hinzuzurechnen, noch davon abzuziehen. Er verliert, wie das Reichsgericht sagt, die Selbständigkeit, indem er den Gewinn herbeiführt oder den Verlust vermindert.

Eine Schwierigkeit ergibt sich bei der Behandlung des Gewinnvortrages dadurch, daß zunächst weder der Betrag der Tantième noch der des Vortrages feststeht. Da die Tantième von der Tantième selbst zu berechnen ist, während der neue Vortrag frei bleibt, muß man, um zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen, eine rechnerische Formel anwenden, die unten noch mitgeteilt wird.

II. Als tantièmepflichtig hat das Reichsgericht erklärt:

1. Die Aufsichtsratstantième selbst.

In dem einen der entschiedenen Prozesse hatten die Kläger behauptet, daß die als Reingewinn abzüglich der Rücklagen ermittelte Summe noch um den Betrag der Tantième selbst gekürzt werden müsse. Mit Recht hat das Reichsgericht diese Auffassung zurückgewiesen. Sie entbehrt in der Tat jeder Begründung und ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn des Gesetzes zu vereinbaren. Inwiefern ein Widerspruch darin liegen soll, die Tantième selbst als tantièmepflichtig zu behandeln, ist nicht ersichtlich.

[4]) A. a. O. S. 14.

Digitized by Google

2. Die Vorstandstantième.

Auch bezüglich der Vorstandstantième ist behauptet worden, daß diese nach den gesetzlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat nicht tantièmepflichtig sei. Das Reichsgericht hat indessen zutreffend entschieden, daß § 245 HGB. keine Handhabe für eine derartige Auffassung bietet. Wegen der Gründe genügt es, auf das unten S. 130 abgedruckte Urteil Bezug zu nehmen. Wenngleich hiernach kein gesetzlicher Grund für die tantièmefreie Behandlung der Vorstandstantième vorliegt, so sind doch nach der Ansicht des Reichsgerichts zwei Ausnahmen zu beachten.

a) Zunächst kann sich aus der Satzung eine abweichende Behandlung ergeben. Die §§ 237, 245 HGB. enthalten nur die Höchstgrenze der Tantièmeberechnung, dagegen ist einer Ermäßigung der hiernach gesetzlich zulässigen Vergütung keine Schranke gesetzt. Die Gesellschaften können also in der Satzung anordnen, daß die Vorstandstantième bei der Berechnung der Aufsichtsratstantième nicht zu berücksichtigen ist. Eine solche Anordnung braucht nicht ausdrücklich getroffen zu sein, vielmehr kann sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Reihenfolge der Verteilung die Tantièmefreiheit von selbst ergeben.

b) Ferner kann nach der Auffassung des Reichsgerichts die Absetzung der Vorstandstantième, wenn sie auf langjähriger Uebung beruht, auch gegen den Willen der Verwaltung erzwungen werden. Dieser Ausspruch ist nicht völlig eindeutig. Es bleibt fraglich, was unter langjähriger Uebung zu verstehen ist. Wichtiger noch ist der Zweifel darüber, von wem die Tantièmefreiheit in dem gedachten Falle erzwungen werden kann. Genügt bereits der Widerspruch eines einzigen Aktionärs, so daß eine der Uebung widersprechende Behandlung von jedem Teilnehmer der Generalversammlung angefochten werden kann, oder ist hierzu die Mehrheit der Stimmen erforderlich? Ich möchte mich für die zweite Möglichkeit entscheiden. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb nicht eine bestehende Uebung jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß abgeändert werden könnte, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Kann doch sogar eine Satzungsbestimmung, welche die Vorstandstantième bei der Berechnung der Aufsichtsratstantième freiläßt, mit der gesetzlichen oder im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Mehrheit abgeändert werden, ohne daß der einzelne Aktionär das Recht des Widerspruchs hätte. Erforderlich ist nur, wenn die Uebung geändert werden soll, dies der Generalversammlung ausdrücklich bekanntzugeben und einen Beschluß darüber herbeizuführen. Die stillschweigende Einführung einer neuen die Vorstandstantième einschließenden Berechnungsart würde nach den Grundsätzen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung als anfechtbar zu gelten haben.

3. Die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten und sonstigen Angestellten.

Das Reichsgericht hat bezüglich dieser Posten die gleichen Grundsätze für anwendbar erklärt wie bezüglich der Vorstandstantième. Es greifen also auch dieselben Einschränkungen Platz. Dem ist unbedenklich zuzustimmen.

Faßt man die vom Reichsgericht aufgestellten Normen zusammen, so ergibt sich, daß man bei der Tantièmeberechnung zweckmäßig von denjenigen tantièmepflichtigen Posten ausgeht, die ziffernmäßig von vornherein feststehen. Es sind dies: die Superdividende sowie die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten. Es sind alsdann zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Die Vorstandstantième ist nach der Satzung oder Uebung tantièmefrei. Demgemäß ist nur noch die Aufsichtsratstantième selbst tantièmepflichtig. Diese steht aber dem Betrage nach noch nicht fest. Um sie zu ermitteln, ist eine Berechnung auf Grund einer mathematischen Formel aufzustellen. Bezeichnet man die Superdividende mit S, die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten mit G, die Aufsichtsratstantième mit x und den Prozentsatz der Tantieme mit P, so errechnet sich die Tantième nach der Formel:

$$x = \frac{(S+G) \cdot P}{100 - P}$$

b) Ist auch die Vorstandstantième für den Aufsichtsrat tantièmepflichtig, so hat man eine kompliziertere Rechnung aufzustellen, da nunmehr eine weitere unbekannte Größe hinzutritt. Einzelheiten hierüber würden zu weit führen; es sei deshalb auf die eingehenden und zutreffenden Berechnungen in der bereits erwähnten Schrift von Weisbart verwiesen.[5])

Durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung ist für die Zukunft in allen wesentlichen Punkten Klarheit über die Berechnung der Tantièmen geschaffen. Es ist aber noch die Frage zu beantworten, wie es sich mit den in der Vergangenheit gezahlten Tantièmen verhält. Sicherlich hat eine sehr große Zahl von Aktiengesellschaften die Tantième nicht in jeder Beziehung nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen berechnet. Sollen nun jene früheren Generalversammlungsbeschlüsse und die daraufhin erfolgten Zahlungen kraft Gesetzes nichtig sein? Das ist behauptet worden, und zwar unter Hinweis auf die zwingende Kraft der in §§ 237, 245 HGB. enthaltenen Vorschriften. Allein vorstehende Auffassung ist nicht zutreffend. Denn die gedachten Gesetzesvorschriften sind nur insoweit zwingend, als etwaige abweichende Bestimmungen der Satzung ungültig sind. Jeder einzelne Aktionär ist also berechtigt, einen Beschluß der Generalversammlung, der von der gesetzlichen Regelung abweicht, anzufechten, auch wenn der Beschluß sich auf die Satzung stützen kann. Ist aber der Beschluß unangefochten gelassen, so hat er damit Rechtswirksamkeit erlangt. Die Generalversammlung kann dem Aufsichtsrat auch über den vorschriftsmäßig berechneten Anteil am Jahresgewinn hinaus eine nach ihrem Ermessen festzusetzende Vergütung für das jeweilig verflossene Geschäftsjahr gewähren. Erläßt die Generalversammlung einen derartigen Beschluß, so bleibt es dem einzelnen Aktionär unbenommen, ihn anzufechten; macht er jedoch hiervon keinen Gebrauch, so bleibt der Beschluß rechtsgültig bestehen.[6])

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage in den hier erörterten Urteilen nicht ausdrücklich entschieden. Es findet sich darin aber ein Gedankengang, aus dem hervorgeht, daß die hier vertretene Ansicht auch nach der reichsgerichtlichen Auffassung als zutreffend anzusehen ist. In der Sache des Eisenhüttenwerks Thale findet sich nämlich bei Erörterung der Rückstellung für Talonsteuer der Satz: „Eine Behauptung des Inhalts, daß nach dem Vorschlag der Verwaltung die Steuer zu den Tantièmen beitragen würde, hat Kläger nicht aufgestellt, so daß die Versammlung durch Ablehnung des Antrags auch keinen dahingehenden Beschluß gefaßt hat. Schon hieran muß die Revision scheitern, zumal auch die Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. nicht eingehalten ist." Hier wird also für notwendig erachtet, daß zur Umstoßung eines die Aufsichtsratstantième festsetzenden Beschlusses eine Anfechtung nötig ist. Anderenfalls hätte das Reichsgericht von Amts wegen eine Prüfung der Frage, ob die Steuer zu den Tantièmen beigetragen hat, veranlassen müssen.

Zum Schluß sei mir noch eine Bemerkung darüber verstattet, ob die vom Gesetz getroffene Regelung und die hierzu ergangene reichsgerichtliche Rechtsprechung den Anforderungen der Billigkeit entspricht. Meist wird das Gegenteil behauptet. Man bezeichnet es als ungerecht und und unzweckmäßig, daß der Aufsichtsrat und in gewissem Sinne auch der Vorstand keinen Anteil an demjenigen Teil des Gewinnes haben soll, der nicht ausgeschüttet, sondern im Interesse der inneren Kräftigung der Gesellschaft zurückgestellt wird. Mitunter wird auch die Befürchtung

[5]) Weisbart a. a. O. S. 32 ff. Vgl. auch Oswalt, Bank-Archiv, 17. Jahrgang, S. 111.

[6]) Uebereinstimmend Hachenburg in Frankfurter Zeitung vom 19. Januar 1918.

Digitized by Google

laut, daß sich hierdurch die Verwaltung manchen Unternehmens bestimmen lassen könnte, weniger zurückzulegen als der Gesellschaft zuträglich ist. Allein die Erfahrung lehrt, daß derartige Besorgnisse, vielleicht von vereinzelten Ausnahme abgesehen, unbegründet sind. Auf der anderen Seite gibt es aber einen gewichtigen Gesichtspunkt, der für die im Gesetz vorgesehene und vom Reichsgericht im allgemeinen zutreffend ausgelegte Regelung spricht. Die Vorschläge für die Verteilung des Gewinnes und für die Bemessung der Rücklagen gehen von der Verwaltung, vornehmlich also vom Aufsichtsrat aus. Hierbei ergibt sich häufig genug, daß die Aktionäre die in Vorschlag gebrachten Rücklagen für zu hoch halten und statt dessen eine Heraufsetzung der Dividende beantragen. Oft hat die Verwaltung nicht geringe Mühe, ihren auf innere Konsolidierung des Unternehmens gerichteten Vorschlägen Geltung zu verschaffen. Derartige Konflikte würden sich häufen und verschärfen, wenn der Vorstand und Aufsichtsrat von den Rücklagen Tantième bezögen. Man würde einwenden, daß der Aufsichtsrat unter den angeblich zu hohen Abschreibungen und Rückstellungen nicht zu leiden habe, während die Aktionäre sich eine Schmälerung ihres Erträgnisses gefallen lassen müßten. Derartige Gegensätzlichkeiten sollten vermieden werden, und aus diesem Grunde stehe ich auf dem Standpunkt, daß es falsch wäre, an der gegenwärtigen Regelung zu rütteln. Es wäre im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen, wenn der Tantièmestreit wirklich sein Ende erreicht hätte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1) **Zu §§ 237, 245 HGB.**

1. Der Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr ist als tantièmefreie Rücklage anzusehen.
2. Zwecks Berechnung der Tantième ist der Reingewinn um die freiwilligen Rücklagen, nicht aber außerdem um die Tantième selbst zu kürzen.
3. Es besteht kein Rechtssatz, nach welchem die Aufsichtsratstantième erst nach Vorwegnahme der Vorstandstantième zu berechnen ist.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 11. Januar 1918 — II. 257. 17 (RG. Ziv. 91 S. 316).

Die Kläger waren Mitglieder des beklagten Aktienvereins. In der Generalversammlung vom 4. Dezember 1915 wurden Punkt 2 der Tagesordnung „Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung; Entlastung des Aufsichtsrats; Entlastung des Vorstandes" sowie Punkt 3 „Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns" entgegen ihren Stimmen nach den Vorschlägen der Verwaltung angenommen, worauf sie Widerspruch zu Protokoll einlegten und die Anfechtungsklage erhoben. Die Klage mit dem Antrag, die zu diesen beiden Punkten gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären, wurde darauf gestützt, daß die Tantièmen des Vorstandes und Aufsichtsrats unrichtig berechnet und daß die Kosten einer Treuhandgesellschaft, auf die der Aufsichtsrat seine Verpflichtung zur Prüfung unzulässigerweise abgewälzt habe, der Kasse des Beklagten überbürdet seien. Im Prozeß machte die Kläger ferner geltend, zwei Bankhäuser, die in der Versammlung mit 561 Stimmen den Ausschlag gaben, seien weder Eigentümer der Aktien noch sonst stimmberechtigt gewesen.

Die Kammer für Handelssachen wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht trat dem im übrigen bei, vernichtete aber die Beschlüsse zu Punkt 3 insofern, als nicht bei Berechnung der Tantième des Aufsichtsrats die Tantième des Vorstandes vorweg in Abzug gebracht sei. Das Reichsgericht, das von beiden Parteien mit Revision angegangen war, stellte das erste Urteil wieder her.

Aus den Gründen:

a) Zunächst handelt es sich um den Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr und um den aus dem Vorjahr übertragenen Gewinnposten. Während die Kläger den ersteren, nicht aber den letzteren Posten zur Tantième heranziehen wollen, hat der Beklagte in beiden Beziehungen die entgegengesetzte Methode angewandt. Die Ansicht des Beklagten, der die Vorinstanzen beigetreten sind, entspricht dem Gesetz. Sie ist auch schon vom Reichsgericht als die zutreffende anerkannt worden; vergl. das Urteil I. 16/05 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 345), womit I. 278/10 (Leipz. Zeitschrift 1911 S. 771) übereinstimmt. Der Sinn der §§ 237, 245 ist der, daß die Tantièmen nicht, wie dies aus § 261 Nr. 6 HGB. hergeleitet werden könnte, von dem ganzen Reingewinn (Jahresgewinn) berechnet werden sollen, der sich aus der Kürzung der Aktiven um die Passiven der Bilanz, insbesondere auch um die notwendigen Rücklagen ergibt, sondern daß nur derjenige Rest des Reingewinns zugrunde zu legen ist, der nach Abzug auch der freiwilligen Rücklagen übrig bleibt. Was hierbei als Rücklage zu gelten hat, darüber gibt das Handelsgesetzbuch keine Vorschriften. Wenn einzelne neuere Gesetze, wie das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 § 38 und das Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913 § 11, der Deutlichkeit halber den Gewinnvortrag neben den Rücklagen aufzählen, so läßt sich hieraus nicht etwa schließen, daß er eine Rücklage im Rechtssinne nicht sei. Nach allgemeinen Begriffen ist unter diesem Worte alles zu verstehen, was nicht verteilt wird, sondern zur Verfügung der Gesellschaft bleibt. Ob es auf dem Gewinnsaldo belassen oder von dort auf ein Sonderreservekonto übertragen wird, ist gleichgültig, und ebensowenig kommt darauf an, wenn die Generalversammlung bestimmt, daß ein Betrag nur für dieses Bilanzjahr nicht verteilt werden, aber den verteilungsfähigen Gewinn des nächsten Jahres herstellen oder vermehren soll. Auch eine nur für kurze Zeit bestimmte Zurückhaltung genügt. Es kann auch nicht unterschieden werden, ob bei Schaffung des Gewinnvortrags mehr der Zweck der Kapitalansammlung oder der einer Abrundung der Verteilungsmasse durch Beseitigung von Spitzen vorwaltet. Vielmehr bildet der Gewinnvortrag in allen Fällen für das Jahr seiner Entstehung eine echte Rücklage und ist als solche tantièmefrei. Im folgenden Jahre verliert er die Selbständigkeit, indem er als einer der verschiedenen Rechnungsfaktoren den Gewinn herbeiführt oder den Verlust vermindert. Ohne Grund wird eingewandt, daß der Vortrag nach dieser Behandlungsweise bei einem Personenwechsel andern Verwaltungsmitgliedern zufalle, als die ihn verdienen halfen. Gegenüber dem erkennbaren Gesetzeswillen greift eine solche Billigkeitsrücksicht nicht durch, zumal das gleiche auch bei unzweifelhaften freiwilligen Rücklagen möglich ist und von der Reichstagskommission bei Schaffung der §§ 237, 245 Abs. 1 bewußt in Kauf genommen wurde. Soweit die Vorstandsmitglieder, heißt es in dem Kommissionsbericht S. 73, durch die vorgeschriebenen Abzüge in einem Jahre geschädigt werden, finden sie den Ausgleich durch die spätere Einstellung solcher Rücklagefonds in die Aktiva, „allerdings nur sofern sie in diesem späteren Jahre noch im Amte sind."

b) Sodann verteidigen die Kläger, abweichend von der Vorinstanzen und von der herrschenden Meinung, die Auffassung, daß die soeben als Reingewinnrest bezeichnete Summe (Reingewinn abzüglich der freiwilligen Rücklagen) noch um den Betrag der Tantième selber gekürzt werden müsse. Ist a der Reingewinnrest und sind als Tantième 10 pCt. zugesagt, so wollen sie zunächst den Betrag (y) ermittelt wissen, wovon die Tantième zu berechnen sei; also $y : a = 100 : 110$, d. h. $y = \frac{100a}{110}$; erst davon soll sich die Tantième (x) $= \frac{a}{11}$ ergeben. Auch diese Ansicht hat das Reichsgericht schon zurückgewiesen; vergl. den Fall I. 401/01 (Jur. Wochenschr. 1902 S. 255), wo die Formel $x = 1/10\,(a - x)$, mithin $x = \frac{a}{11}$, ausdrücklich gemißbilligt wurde. Es handelt sich um eine Künstelei, die im praktischen Leben nicht vorkommt und aus den schlichten Worten „Anteil am Jahresgewinn" nicht herausinterpretiert werden kann. Die vermeintliche innere Notwendigkeit ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Alles, was die Kläger über das Widerspruchsvolle einer „Tantième von der Tantième" vorgebracht haben, gründet sich nur auf eine vorgefaßte Meinung von dem Begriff des Reingewinns. Darüber ist sogleich noch zu sprechen.

Digitized by Google

c) Einen Hauptpunkt der Klage bildet nämlich die Behauptung, daß die Aufsichtsratstantième erst nach Vorwegnahme der Vorstandstantième zu berechnen sei. Hier hat sich das Berufungsgericht durch die Kläger irreleiten lassen.

Zuzugeben ist, daß eine Reihe angesehener Aktiengesellschaften, namentlich in neuerer Zeit, die Vorstandstantième vorab kürzen. Eine solche Behandlungsweise mag sich in manchen Fällen als billig empfehlen. Ordnet der Gesellschaftsvertrag sie an oder beruht sie auf langjähriger Uebung, so kann sie, da das Gesetz ihr nicht entgegentritt, auch gegen den Willen der Verwaltung erzwungen werden. Alles das steht aber hier nicht in Frage, wo ein abweichendes Herkommen sich nicht gebildet hat und der § 13 der Satzung nur den Wortlaut des Gesetzes wiederholt. Der Beschluß der Generalversammlung, der die Berechnung der Aufsichtsratstantième ohne Vorwegnahme der Vorstandstantième billigt, läßt sich nur dann mit Erfolg anfechten, wenn das Gesetz den Vorabzug gebietet.

Klar und deutlich zählt § 245 Abs. 1 auf, was vor Berechnung der Aufsichtsratstantième vom Reingewinn abgezogen werden muß. Abgesehen von den Abschreibungen und Rücklagen, die nach § 237 auch bei der Vorstandstantième abzuziehen sind, ist das nur die Vordividende in Höhe von 4 pCt. des Grundkapitals. Hätte das Gesetz außerdem auch den Abzug der Vorstandstantième gewollt, so hätte es dies vorschreiben müssen. Der Gedanke wäre leicht auszudrücken gewesen; es brauchte nur bestimmt zu werden, daß die Tantième von dem zur Verteilung unter die Aktionäre fähigen Betrag, soweit er die 4 pCt. Vordividende übersteigt, berechnet werden sollte. Mit Unrecht meinen die Kläger, daß sich eine solche Vorschrift aus dem Zusammenhang des § 245 Abs. 1 mit § 237 von selbst ergebe. Ganz ohne Bedeutung in dieser Hinsicht ist der Umstand, daß der Paragraph über die Vorstandstantième räumlich vor dem über die Aufsichtsratstantième steht. Es liegt das nur an der Stoffanordnung des Gesetzes, das die Tantième getrennt für beide Organe in Verbindung mit den sonstigen nur ein jedes gegebenen Bestimmungen erörtert und an erster Stelle vom Vorstand spricht. Aber auch damit ist für die gegenteilige Meinung nichts gewonnen, daß die Vordividende der Aufsichtsratstantième vorgeht. Die Behauptung, der Vorstandstantième wiederum gebühre vor der Vordividende der Vorrang, trifft als allgemeiner Rechtssatz nicht zu. Nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Herkommen kann es gewiß so sein; es kann sich danach aber ebensogut so verhalten, daß die Tantième der Dividende nachgesetzt ist. Das Gesetz ordnet keines von beiden an, vielmehr hat die Generalversammlung beim Schweigen der Satzung frei zu bestimmen, wie ein Gewinn, der für beide Zwecke zusammen nicht ausreicht, verwendet werden soll.

Um die hier vertretene Ansicht zu widerlegen, verweisen die Kläger auf den Fall, wenn der zur Verfügung stehende Reingewinn durch die Vordividende und die Vorstandstantième aufgezehrt wird. Alsdann hat allerdings der Aufsichtsrat eine Tantième zu beanspruchen, die er mangels verfügbarer Masse nicht erlangen kann. Allein die Unstimmigkeit, die hierin liegt, erklärt sich einfach aus der Tatsache, daß der Betrag der Vordividende von dem Umfang des Reingewinns unabhängig ist, während nur der Aufsichtsrat, nicht aber der Vorstand, ihren Abzug dulden muß.

Sodann legt das Berufungsgericht erhebliches Gewicht darauf, daß die Tantième des Vorstandes, sobald die Generalversammlung die Verteilung genehmigt habe, eine Schuld der Gesellschaft sei. Der Reingewinn, meint es, werde dadurch geschmälert. Die Kläger haben weiter hierzu bemerkt, es handle sich um Geschäftsunkosten, die auf dem Unkostenkonto verbucht werden müßten. § 237, der von dem „verbleibenden Reingewinn" spricht, sei ungenau gefaßt; er habe einen uneigentlichen Reingewinn im Auge, d. h. einen Gewinn, der Reingewinn sein würde, wenn nicht noch die Vorstandstantième abzuziehen wäre. Nun ist es schon eine unannehmbare Unterstellung, daß das Wort Reingewinn in den beiden kurzen Vorschriften § 237 und § 245 Abs. 1, die gleichzeitig entworfen, beraten und beschlossen wurden, in verschiedenem Sinne gebraucht sein sollte. Richtig ist an der Ausführung nur, daß die Tantième eine Gesellschaftsschuld darstellt. Sie ist aber eine Schuld besonderer Art, nämlich eine Schuld, die aus dem Reingewinn bezahlt werden soll, also durch dessen Vorhandensein bedingt ist. Derartige Schulden kommen auch sonst vor; vergl. z. B. den Fall RGZ. Bd. 81 S. 17, wo die Gesellschaft von den Aktionären Darlehen mit dem Versprechen aufgenommen hatte, sie aus dem Reingewinn zurückzuzahlen. Wie das Reichsgericht damals entschied, daß solche Darlehnsschulden nicht in die Passiven der Bilanz gehören, so müssen auch die Tantièmen bei der Ermittlung, ob Gewinn erzielt wurde, außer Betracht bleiben. Ob der Vorstand seine eigene Tantième und die der übrigen Beamten nachträglich noch über Geschäftsunkostenkonto laufen lassen will, ist eine Frage buchtechnischer Zweckmäßigkeit, auf die es nicht ankommt. Keineswegs wird dadurch der Begriff des Reingewinns berührt. Was Reingewinn ist, bestimmt § 261 Nr. 6; in dem Ueberschußposten, der danach am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden muß, sind auch die Beamtentantièmen enthalten. Der Reingewinn wird durch die Tantième nicht geschmälert, gleich als ob er vor deren Abzug nicht vorhanden wäre, vielmehr wird er durch sie ganz oder teilweise aufgezehrt.

Die Gegenansicht läßt sich denn auch in der Wirklichkeit nicht durchführen. Folgerichtig müßte vor Berechnung der Aufsichtsratstantième nicht nur die Vorstandstantième abgezogen werden, sondern auch umgekehrt könnte der Vorstand Tantième von nur dem erhalten, was nach Abzug seiner eigenen Tantième (vergl. unter b) und der des Aufsichtsrats übrig bliebe. Vergebens berufen sich die Kläger, um dieser Folgerung zu entgehen, auf § 245 Abs. 2, wonach die Aufsichtsratstantième von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit herabgesetzt werden kann. Diese Bestimmung steht ihnen ebensowenig zur Seite wie die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 68 S. 223, die bei dem jederzeit statthaften Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied die Tantième für die Zukunft fortfallen läßt. Es handelt sich hier nur um die Vergangenheit, d. h. um den Fall, daß von der Möglichkeit, das Mitglied abzuberufen oder seine Vergütung herabzusetzen, kein Gebrauch gemacht worden ist. Die verdiente Aufsichtsratstantième, mag sie auf dem Statut oder auf einem Vertrage mit der Generalversammlung beruhen, bildet genau so eine Schuld der Gesellschaft wie die Vorstandstantième. Daher müßte von der hier bekämpften Ansicht aus sogar die Superdividende der Aktionäre vorweg abgezogen werden, denn auch ihr kommt nach der Genehmigung de Gewinnverteilungsvorschlags die Eigenschaft einer unbedingt gewordenen Gesellschaftsschuld zu (vergl. RGZ. Bd. 37 S. 64 mit Nachw.). Alles das zeigt zur Genüge, daß die Gegner der herrschenden Meinung auf halbem Wege stehen bleiben müssen, wenn überhaupt von einem praktisch erwägenswerten Ergebnis die Rede sein soll.

2) Zu §§ 237, 245 Abs. 1 HGB.

Reingewinnanteile, welche die Generalversammlung für Wohlfahrtszwecke bestimmt, sind tantièmefreie Rücklagen und zwar auch dann, wenn die Beträge Fonds oder Kassen mit juristischer Persönlichkeit oder selbständiger Organisation zufließen sollen.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 11. Januar 1918 — II. 175. 17 (RGZiv. 91, S. 313).

Aus den Gründen:

. . . „Unstreitig sind die Tantièmen von einer Summe berechnet, bei welcher folgende Posten der Gewinnverteilung mitberücksichtigt wurden:

Kriegsfürsorge	M. 300 000
Zuwendung an den Arbeiter-Dispositionsfonds	„ 60 000
Zuwendung an die Arbeiter-Pensionskasse	„ 250 000
Zuwendung an den Unterstützungsfonds für Beamte	„ 250 000
Für Kriegswohlfahrts- und gemeinnützige Zwecke	„ 200 000

Mit alledem wird Fürsorge getragen für künftige Ausgaben zu sozialen Zwecken, sei es zum allgemeinen Nutzen, sei es für das Personal der Aktiengesellschaft. Der Revision ist recht zu geben, daß Tantièmen von diesen Reingewinnteilen nicht zulässig sind. Nicht entscheidend freilich ist, was der erste Richter betont, daß das Statut unter den den Tantièmen vorgehenden Beträgen hinter der Abgabe an den gesetzlichen Reservefonds die „sonstigen Zuwendungen an Reservefonds und dergleichen" nennt; es ist nicht anzunehmen, daß mit der unklaren Redewendung „und dergleichen" über die Vorschriften der §§ 237, 245 HGB. hätte hinausgegangen werden sollen. Aber auch das Gesetz läßt eine Heranziehung zur Tantième nicht zu.

Digitized by Google

Sämtliche „Rücklagen" müssen nach § 237, § 245 Abs. 1 vorgenommen sein, bevor die Tantième berechnet werden darf. Ohne zureichenden Grund will die Beklagte das Wort „Rücklage" als gleichbedeutend mit „Reservefonds" aufgefaßt wissen. Die angeführten Vorschriften verdanken ihre Entstehung der Reichstagskommission für das neue Handelsgesetzbuch. Wäre es der Kommission um eine bloße Verdeutschung zu tun gewesen, so hätte sie das Wort Reservefonds in den §§ 261, 262, 329 nicht stehen lassen dürfen. Für die richtige Auslegung kann nur die deutlich erkennbare Absicht leitend sein, Auswüchsen entgegenzutreten, die sich fühlbar gemacht hatten, und die Gewinnanteile sachgemäß einzuschränken. Daher läßt sich aus der Vorschrift des § 261 Nr. 5, wonach bei Aufstellung der Bilanz der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiven aufzunehmen ist, ein Gegengrund nicht herleiten. Der Begriff der Rücklage ist weiter zu erstrecken als der des Reservefonds. Er umfaßt auch solche Gewinnanteile, die nicht länger für die Zwecke der Gesellschaft zurückgehalten werden, sondern in dem neuen Geschäftsjahr alsbald Verwendung finden sollen.

Legt man diese Begriffsbestimmung zugrunde, so sind die Zuwendungen für soziale Zwecke als Rücklagen anzusehen. Die betreffenden Summen werden von der Generalversammlung aus dem Reingewinn des abgelaufenen Jahres zurückgestellt, um Bedürfnisse des laufenden Jahres zu befriedigen. Eben weil man hierfür die Mittel bereit halten will, werden sie nicht als Dividende ausgeschüttet. Es ist auch willkürlich, wenn die Beklagte eine Ausnahme behauptet für die Zuwendungen an den Dispositions-, den Pensions- und den Unterstützungsfonds, weil die Fonds juristische Persönlichkeit hätten oder doch eine eigene Organisation und Verwaltung besäßen. Auf diesen Umstand wird zwar in der Literatur Gewicht gelegt (vergl. Simon, Bilanzen 2. Aufl. S. 254 ff. sowie die Kommentare von Staub-Pinner, Brand, Lehmann-Ring zu § 237), jedoch mit Unrecht. Auch wenn beschlossen wird, aus dem Reingewinn bestimmte Beträge selbständigen Instituten, wie Pensionskassen, Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften zuzuwenden, ist der Beschluß der Generalversammlung ein Internum der Gellschaft und hat bindende Kraft nur insoweit, als überhaupt die Kraft eines Versammlungsbeschlusses reicht. Der Beschluß ist kein Vertrag, also auch kein Vertrag zugunsten Dritter, so daß die Fonds und Kassen, zu deren Gunsten er lautet, keine Rechte daraus ableiten können. Noch weniger wird durch den Beschluß der ausgeworfene Betrag veräußert. Die Erklärung des Protokolls der Versammlung vom 25. März 1916 „die Beträge scheiden aus dem Vermögen der Gesellschaft aus und werden ihren Zwecken zugeführt" stellt sich als ein theoretischer Rechtfertigungsversuch dar, dem rechtliche Bedeutung nicht beiwohnt. Erst wenn der Vorstand auf Grund des Beschlusses das Geld ausgibt, scheidet es aus dem Gesellschaftsvermögen aus. Die Einstellung der Beträge in die Gewinnverteilung des Bilanzjahres bleibt also auch in solchem Falle eine Rücklage für Ausgaben des Nachjahres und macht deshalb die Beträge tantièmefrei." . . .

Bücherbesprechungen.

Strauch, Bankpraxis. Aufbau und Ueberwachung des Filialbetriebes. Stuttgart. Chr. Belsersche Verlagsbuchhandlung 1917.

Der Verfasser des vorliegenden Handbuchs hat sich die Aufgabe gestellt, eine von den Einrichtungen und Bedürfnissen des Bankfilialbetriebes ausgehende Schilderung der Bankpraxis im Allgemeinen zu geben und hat diese Aufgabe in außerordentlich glücklicher Weise gelöst. Der Verfasser verfügt als Leiter einer großen süddeutschen Bank über eine reiche Fülle praktischer Erfahrungen in allen Zweigen des Bankgeschäfts und insbesondere auf dem Gebiete der Filialorganisation. Diese vollkommene Beherrschung des Stoffes zeigt sich nicht allein in der Reichhaltigkeit des Inhalts, sondern namentlich auch in der Form der Darstellung, deren Klarheit, Knappheit und Gemeinverständlichkeit einen der Hauptvorzüge des Buches bildet. Dasselbe hält sich frei vom überflüssigen Ballast theoretischer Auseinandersetzungen und führt den Leser von der ersten Seite an mitten in die Praxis des Betriebes einer Bankfiliale hinein. In die Darstellung sind an geeigneter Stelle brauchbare Formulare eingefügt; bei diesen sowie auch bei den sonstigen rechtlichen Ausführungen des Verfassers ist die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts sorgfältig berücksichtigt. Für viele Benutzer des Buches würde allerdings eine Angabe des Datums und Fundorts der angeführten Reichsgerichtsentscheidungen erwünscht sein. In dem Vordruck der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" S. 162 ff. vermißt man die nicht unwichtige Bestimmung, daß für Geschäfte in amtlich nicht notierten Werten die von der Ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes jeweils festgesetzten Usancen Geltung haben. Auf die Behandlung des Börsentermingeschäfts in dem nämlichen Formular soll hier nicht näher eingegangen werden, da der Gegenstand vor der Hand ohne praktische Bedeutung ist und sich im Zeitpunkte der Wiedereröffnung des Terminverkehrs voraussichtlich auch für die Gestaltung der bezüglichen Geschäftsbedingungen manche neuen Gesichtspunkte ergeben werden. Bei einer künftigen Neuauflegung wird vielleicht, schon im Hinblick auf die zu erwartende Börsensteuernovelle, eine etwas eingehendere Berücksichtigung der wichtigsten reichsstempelrechtlichen Vorschriften angezeigt sein. Daß das Buch zahlreiche Neuauflagen erleben wird, darf bei der Vorzüglichkeit seines Inhalts, dank der es insbesondere auch jüngeren Bankbeamten bei ihrer beruflichen Ausbildung ein wertvoller Führer sein wird, mit Sicherheit erwartet werden. Bernstein.

Wilhelm König, Zur Theorie der Steuern. Vortrag, gehalten in der sozialen Sektion der österreichischen Leogesellschaft in Wien am 14. Dezember, Wien-Leipzig 1918, Manzsche Buchhandlung. 32 Seiten.

Der als Volkswirt und geldtheoretischer Schriftsteller wohlbekannte Direktor-Stellvertreter der Anglo-Oesterreichischen Bank hat sich durch die Herausgabe seines Vortrags um die Klärung der Anschauungen über die durch den Krieg bedingte Steuerpolitik ein Verdienst erworben, von welchem auch wir Reichsdeutsche profitieren sollten. Denn die Fragen, die er behandelt, betreffen uns nicht weniger, als unsere Bundesgenossen jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle, und was der Verfasser aus der Fülle seiner Kenntnisse und auf Grund einer klaren theoretischen und praktischen Anschauung des wirtschaftlichen Getriebes vorbringt, ist durchweg höchst lehrreich und anregend. Sehr wirksam wendet er sich gegen einen Gedanken, der auch bei uns sich öfter hören läßt, gegen die vermeintliche preispolitische Aufgabe der Steuerpolitik. Der Wunsch, zu den Preisen der Friedensjahre zurückzukehren, ist ja in allen Konsumentenkreisen weit verbreitet. König weist nun darauf hin, daß es für den Arbeiter nicht auf die absolute Höhe des Lohnes, sondern auf die Relation von Lohn und Bedürfnissen ankomme. Was jetzt das Konsumentenelend verschulde, sei nicht die Teuerkeit, sondern die Teuerung, nicht das Teuersein, sondern das Teurerwerden. Bei stabilen, wenn auch hohen Preisen würden Lohn- und Gehaltsverbesserungen den Festbesoldeten das Gleichgewicht ihres Budgets wiedergeben. Deshalb sei Stabilität anzustreben, womit natürlich nicht der Beibehaltung einzelner exorbitanter Kriegspreise das Wort geredet werden soll — da sorge schon der Friede für Regelung —, sondern in dem Sinne, daß von der Geldseite her jeder Schritt unterbleibe, der das Preisverhältnis beeinflußt. König sieht also das Heil in der Einhaltung der Regeln einer gesunden Geldschöpfung. Weder darf der Staat neues Geld schaffen, für das es in der Volkswirtschaft an der entsprechenden Warenvermehrung fehlt — ein Gebot, das der Krieg nicht achtet —, noch darf durch gewaltsame Verminderung des Notenumlaufs (im Wege der Reduktion der Staatsschuld bei der Zentralbank mittels Steuerertrags) ein Druck auf die Preise ausgeübt werden. Denn unweigerlich, wie die Inflation eine Konsumtionskrisis bewirke, so würde die Geldverminderung eine Produktionskrisis hervorrufen mit allen bekannten Folgen, wie Kapitalverlusten, Absatzstockung, Arbeitslosigkeit, Minderung der Steuereinnahmen. — Dies nur eine Probe der ungemein reichhaltigen kleinen Schrift, deren ganzen Inhalt wir hier auch nicht andeutungsweise wiedergeben können. Sehr bemerkenswert sind in der zweiten Hälfte die Ausführungen über die Vermögenssteuer, die, wie der Verfasser mit beachtlichen Gründen belegt, „nominell", d. h. aus Einkommensteilen bezahlbar, bleiben müsse, wenn sie die Volkswirtschaft nicht schädigen solle. —

Dem Schriftchen sind im Interesse einer befriedigenden Lösung der unser wartenden Steueraufgaben namentlich unter unseren Reichsboten recht zahlreiche Leser zu wünschen.

Friedrich Bendixen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1918.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Friede im Osten. II.
Vom Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen.
Von Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, Zürich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin
Die Reichsbank im Kriegsjahre 1917.

Friede im Osten.

Vom Professor Dr. **Max Fleischmann** in Königsberg i. Pr.

II.

Der Friede mit Rußland.

(Brest-Litowsk, 3. März 1918.)

„Friede und Freundschaft" richtet der 1. Artikel auf. Um das Wort wurde gekämpft. Der Streit um Worte ist ohne Bedeutung. Wir wollen uns an die greifbare Wirkung halten, die uns an weniger hervorstechender Stelle ein Satz verheißt (Ziffer 9 des Wirtschaftsabkommens): „Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß mit dem Friedensschluß die Beendigung des Krieges auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet erfolgt. Sie verpflichten sich, weder direkt noch indirekt an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet abzielen, und innerhalb ihres Staatsgebiets solche Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern."

Hiermit sind die Wirkungen der Pariser Wirtschaftskonferenz[7]), der allerdings Rußland förmlich nicht beigetreten ist, doch für alle Fälle förmlich abgewehrt.

Die Entfaltung der neuen Wirtschaft findet ein neues Rußland vor und damit eine wesentlich veränderte Grundlage. Man pflegt es sich nicht klar zu machen[8]), daß mit Polen, Litauen, Kurland (361 000 qkm, 22 Millionen Einwohner), Livland, Estland (67 000 qkm, 2¼ Mill.), Finnland (373 000 qkm, 3¼ Mill.), den der Türkei in Asien überlassenen Gebieten (22 000 qkm, ½ Mill.) unter Zunahme der Ukraine (600 000 qkm, 35 Mill.), insgesamt 63 Millionen aus dem Verbande des russischen Reiches ausscheiden und das russische Gebiet um 1 423 000 qkm verringert ist, d. i. um eine Fläche in der Größe von Deutschland, Frankreich und Italien zusammengenommen! Seitdem die Randstaaten abgebröckelt sind und Südrußland zur Selbständigkeit wiedererweckt ist, muß das Großrußland von ehedem, bei aller Einschätzung des noch immer starken Volkstums auf weiter Fläche und reicher Entwicklungsmöglichkeiten, zumal auf sibirischem Boden, doch wirtschaftlich hinter den losgelösten Teilen zurücktreten. Die wichtigsten Häfen (Odessa, Batum, Riga, Reval, Libau, Helsingfors) sind seinem Machtbereiche entzogen. Das Rad der Geschichte ist um zwei Jahrhunderte zurückgedreht, da der König von Frankreich einst dem Kaiser Peter den Titel Kaiser von Rußland weigerte, weil ihm die Herrschaft über den Süden fehlte, und damit das wirtschaftliche Kernland. Ist so die wirtschaftliche Kraft Rußlands für die Zukunft wesentlich geschmälert, so kann das auch für die im Augenblicke bestehenden Verbindlichkeiten nicht ohne schwerwiegende Folge bleiben; es ist also im Gefüge des Vertrages mit Rußland nicht dasselbe, wenn mit denselben Worten wie im Ukraine-Vertrage Ersatz für Zivilschäden verheißen wird und noch weniger, wenn die Wiederaufnahme des Schuldendienstes nur noch von dem Reststaate zugesagt wird (vergl. unten), dem mit dem territorialen auch das finanzielle Rückgrat erschüttert ist. Nur als schwacher Ausgleich kann es gelten, wenn sich mit der durch den Friedensvertrag (Art. VII.) bekräftigten Unabhängigkeit von Persien und Afghanistan und der Achtung ihrer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit ein ermutigender Ausblick auch in wirtschaftlicher Hinsicht eröffnet. Und wenn die Wut unserer Feinde einen Gradmesser für das Maß unserer Erfolge abgeben kann, so dürfen wir vielleicht auch die Abrede der Gleichstellung Rußlands und Deutschlands bei der in Aussicht genommenen internationalen Organisation des Spitzbergen-Archipels (Art. 33 des Zusatzvertrages) mit seinen Kohlenschätzen höher als es sonst bei dieser etwas aus dem territorialen Rahmen tretenden Abmachung der Fall wäre, veranschlagen.

Wo in ein Abkommen sich so umfassende Auseinandersetzungen drängen, da mußte es ins Breite geraten. Es fehlt dem Frieden mit Rußland[9]) in der Form deshalb die Straffheit und Durchsichtigkeit, durch die sich der Friede mit der Ukraine auszeichnet. Zwar äußerlich besteht auch hier wieder bloß ein Friedensvertrag zwischen den Mächten des Vierbundes einerseits und Rußland andererseits und daneben je ein Zusatzvertrag zwischen den einzelnen Staaten des Vierbundes mit Rußland. Dem Friedensvertrage ist aber als „Anlage" ein Abkommen über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland beigegeben (bei der Ukraine ist dies dem Friedensvertrage eingefügt) und als „Unteranlage 1" (mit 20 inhaltschweren Artikeln) ein vorläufiger Handelsvertrag, als „Unteranlage 2" Zolltarife A + B, und zu beiden gehörig noch ein „Schlußprotokoll" mit wichtigen Einzelheiten. Der Kritik innerhalb wie außerhalb des Reichstags bot darum das Vertragswerk greifbarere Ansatzstellen. Es wäre indes ungerecht, wollte man verkennen — ganz abgesehen von den ungleich größeren politischen und durch

---

[7]) Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, 1917. — Der Wirtschaftskrieg. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels. 2. Abt. Rußland, bearbeitet von Adolf v. Vogel, 1918.

[8]) Die angegebenen Ziffern sind im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Grenzen und die Unsicherheit der Schätzungen nur ungefähre. Vergl. im allgemeinen Max Friederichsen, Die Grenzmarken Rußlands 1915 (erstreckt sich auch auf die Ukraine und Kaukasien); Hettner, Rußland, 2. Aufl. 1916.

[9]) Die Reichstagsvorlage vom 17. März 1918 (Drucksache Nr. 1395) gibt das gesamte Vertragswerk, soweit es Deutschland betrifft, in deutschem Texte wieder. Beigefügt ist eine Denkschrift. Wenn die Denkschrift (zu Art. XIII) für die Auslegung des in doppeltem, rechtlich gleichwertigem Texte — deutsch und russisch — abgefaßten Vertrages dem Umstand Bedeutung beimißt, daß die Verhandlungen zunächst [bei der Ukraine lautet es anders!] auf Grund deutscher Entwürfe geführt wurden, und daß der deutsche Text der erste war, der bei der Unterzeichnung vollständig vorlag [bei der Ukraine heißt es dagegen, „als der zuerst vollendete den Gegenstand der Einigung bildete"], so wird diese Annahme, wie ich fürchte, im Zweifelsfalle den Gegner kaum überzeugen — worauf es doch ankommt. Der Hauptausschuß des Reichstags hat sich für eine Resolution an den Reichskanzler ausgesprochen: es solle bei Austausch der Ratifikationsurkunden Uebereinstimmung darüber herbeigeführt werden, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einem Schiedsgericht unterbreitet und eine entsprechende Schiedsgerichtsklausel in die künftigen Friedensverträge aufgenommen werde.

Digitized by Google

den Gegensatz wirtschaftlicher Interessen gesteigerten Schwierigkeiten — daß manches, was bei der Ukraine späteren Abmachungen vorbehalten geblieben ist, in dem Vertrage mit Rußland bereits zu endgültiger Regelung geführt oder dieser Regelung näher gebracht worden ist, z. B. bei der Vergütung für Benutzung von Kauffahrteischiffen oder der Einsetzung von Kommissionen zur Feststellung der Zivilschäden.

I. Ersatz von Schäden und Wiederherstellung der Privatrechte.

Obenan ist auch gegenüber Rußland der Satz gestellt: Gegenseitiger Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten und Kriegsschäden[10]) mit Einschluß der Requisitionen in Feindesland (Art. IX Friedensvertrag). Jedoch wird ergänzend angeordnet, daß jeder Teil diejenigen Requisitionen unverzüglich bezahlen muß, die er auf seinem eigenen Gebiete bei Angehörigen des anderen Teiles vorgenommen hat (Art. 16 Abs. 1 Zusatzvertrag), was in der Mehrzahl der Fälle den deutschen Interessen zugute kommen dürfte. Für die besetzten Gebiete steht die Sache so: wo Requisitionen von Rußland ausgegangen sind, hat Rußland einem deutschen Insassen die angeforderten Gegenstände unverzüglich zu bezahlen. Soweit die Mächte des Vierbundes requiriert haben, bewegten sie sich auf feindlichem Boden; also besteht gar kein Ersatzanspruch von Völkerrechts wegen. Die Frage, wer letzten Endes die Last der Requisitionen auf besetztem Gebiete zu tragen hat, muß deshalb der späteren endgültigen Regelung der staatlichen Verhältnisse in den besetzten Gebieten vorbehalten bleiben (so verstehe ich die Denkschrift zu Art. IX).

Ausführlicher als in dem Vertrage mit der Ukraine (Art. 13) ist hier der Ersatz für Zivilschäden im Zusatzvertrage (4. Kapitel, Art. 13—16) geregelt. Die Grundsätze entsprechen wörtlich denjenigen, die für die Ukraine aufgestellt worden sind. Im einzelnen ist die Fassung aber durch größere Genauigkeit ausgezeichnet. So, wenn die Entschädigung für Nachteile infolge von Kriegsgesetzen „in angemessener Weise" vorgesehen wird, und „soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird" — ein deutlicher Fingerzeig für den rückläufigen Weg, der von Landesgesetzgebung und Landesverwaltung erwartet wird. Fraglich könnte es nur erscheinen, ob bei der zunächst nicht auszumerzenden Erbitterung in der Bevölkerung diese Wiedereinsetzung die gewünschte Wirkung haben wird. Wichtige Verdeutlichungen, um das gewerbliche Leben wieder in Fluß zu bringen, enthalten zwei Zusätze, die es außer Zweifel stellen, daß die Entschädigungspflicht auch für Aktionäre gilt, die infolge von Kriegsgesetzen wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind (Art. 13 Schlußsatz); sodann auch für Schäden durch völkerrechtswidrige Gewaltakte, die den Angehörigen des einen Staates als Teilhaber an Unternehmungen im Gebiete des andern Staates zugefügt sind (Art. 14 Schlußsatz). Die weite Fassung läßt für alle Spielarten von Rechtsbosheit Raum, in der sich russisches Machtbewußtsein gegen deutsches Kapital gefiel, vorausgesetzt immer, daß, welche Form es auch wählte, ein Verstoß gegen das Völkerrecht erweisbar ist. Der Krieg als Erzieher! Jetzt wird manch einer wieder zum Verfechter des Völkerrechts werden, der sich bis dahin nicht genug tun konnte als sein Verächter. Einer besonderen Vereinbarung bleiben all diejenigen Fälle vorbehalten, in denen, abgesehen von Kriegsgesetzen — so erläutert es die Denkschrift (S. 106); klarer wäre es gewesen, das im Vertrage auszusprechen — im Gebiete des anderen Teiles eine Enteignung ohne ausreichenden Ersatz vorgenommen worden ist. Daß eine Entschädigung hierfür überhaupt ausbedungen ist, darf man aus dem Wortlaute des Vertrages entnehmen, wiewohl auch hier mit einem ausdrücklichen Worte größere Deutlichkeit hätte gewonnen werden können. Der Vorbehalt erschien um deswillen angezeigt, weil die Enteignungsgesetzgebung in Rußland noch im Flusse und in ihren Wirkungen nicht zu übersehen ist, weil durch sie aber auch die nicht-deutschen Werte schwerer als die (bereits durch die Kriegsgesetzgebung betroffenen) deutschen Werte in Mitleidenschaft gezogen werden.

Eine dankenswerte Ergänzung: zur Feststellung der Zivilschäden infolge von Kriegsgesetzen oder völkerrechtswidrigen Gewaltakten soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages eine Kommission in Petersburg zusammentreten, die zu je 1/3 aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Präsident des Schweizerischen Bundesrats gebeten werden. Die von der entscheidenden Unterkommission festgestellten Beträge müssen innerhalb eines Monats nach der Feststellung auch ausgezahlt werden (Art. 15) — eine Botschaft, die die Geschädigten gewiß mit froher Erwartung hören. Empfehlen würde es sich wohl, wenn für die Leidtragenden, die in Deutschland ansässig sind, durch eine im Inlande erreichbare Unterkommission der Zutritt erleichtert und die Abwicklung vorbereitet würde. Der Arbeitsbereich solcher Heimatskommission brauchte dann auch nicht so eng auf die Ermittlung derjenigen Entschädigungen begrenzt zu werden, auf die sich der Zusatzantrag beschränkt.

Das Kapitel „Wiederherstellung der Privatrechte" ist nach dem Vorbilde des Vertrages mit der Ukraine gestaltet, jedoch eingehender und mit einigen bedeutsamen Ergänzungen.

Anlaß dazu mußte schon jener Vorgang geben, der in solcher Unverblümtheit in der Geschichte großer Staaten seinesgleichen nicht hat: die Nichtigerklärung der russischen Staatsanleihen. Nachdem schon im Dezember 1917 den russischen Banken die Zahlung der am 1. Januar 1918 fälligen Zinsen an das Ausland verboten worden war, hat ein Erlaß vom 3. Februar 1918 alle Staatsanleihen, die von den Regierungen der russischen Bourgeoisie aufgenommen sind, vom 1. Dezember 1917 (a. St.) ab für ungültig erklärt, auch alle Garantien, die von diesen Regierungen für Anleihen verschiedener Unternehmungen gegeben waren. Einige Ausnahmen für kurzfristige Obligationen und für minderbemittelte Bürger (bis zu 10 000 Rubel Anleihe) gelten nur für innere Anleihen, während die ausländischen Anleihen bedingungslos für nichtig erklärt worden sind.

Betroffen wurden durch diesen von unentrinnbarer Not diktierten Gewaltakt in erster Linie die französischen Geldgeber; denn von der ausländischen Schuld Rußlands — die Schätzung schwankt zwischen 50 und 100 Milliarden Franken — entfallen etwa 28 Milliarden (einschließlich der Industrieaktien) allein auf Frankreich. Englands Besitz an russischen Werten wurde noch 1910 auf bloß 38 Millionen Pfund (= 1 pCt. der englischen Kapitalsanlage im Auslande) geschätzt. Erst während des Krieges ist die Verschuldung Rußlands an England stark gewachsen, man setzt sie auf 12 Milliarden Franken an, wozu angeblich noch eine Garantie für 10 Milliarden Franken an die V. St. v. Amerika tritt. Auch in Holland hatten russische Werte einen offenen Markt gefunden, so daß der Anteil (besonders in Staatspapieren und Eisenbahnwerten) gegenwärtig auf 1½ Milliarde Gulden veranschlagt wird. Selbst die Schweiz ist mit namhaften Beträgen, vor allem in der Industrie (Textilgesellschaften, Elektrizitätsgesellschaften) beteiligt. Deutschland hatte sich aus den russischen Verbindungen soweit zurückgezogen, daß man den Besitz an russischen Werten auf nur noch 1½—1¾ Milliarden Mark berechnet (davon etwa 3/5 Staatspapiere).

Der Zusatzvertrag (Art. 8) pariert für den Vierbund den

[10]) Das preußische Herrenhaus hat in der Sitzung vom 10. 4. 1918 eine Resolution — Antrag v. Kleist-Körte — einstimmig (gegen die Stimmen bloß der Polen) angenommen: „. . . . . Die zu dieser militärischen Sicherung (der östlichen Grenzprovinzen) erforderlichen Mittel müssen ebenso wie die zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau unter Schonung der Steuerkraft nötigen Mittel unbedingt durch eine bei den künftigen Friedensschlüssen auszubedingende ausreichende Kriegsentschädigung bereitgestellt werden". Im Reichstage wurde ein konservativer Antrag vom Grafen v. Westarp vertreten (Sitzung vom 22. März 1918). — Im allgemeinen sei auf Lulvès, Kriegsentschädigung und Faustpfand in geschichtlicher Entwicklung, (1918) verwiesen.

Digitized by Google

Schlag der russischen Regierung. Er zwingt zur Wiederaufnahme des öffentlichen Schuldendienstes gegenüber den Angehörigen des anderen Teils. Und zwar wird der Rückschlag durchgreifender geführt als gegenüber der Ukraine, indem es heißt: „Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen 6 Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden". Das betrifft russische Koupons im Betrage von 150—200 Millionen Mark. Die Erwirkung dieses Zugeständnisses ist nicht gering zu werten. Willst du dich selber erkennen, sieh, wie die andern es treiben. Und da sehen wir ,wie Holland und auch die Schweiz bemüht sind, sich eine gleiche Stellung zu erwirken. Wenigstens hat die Erste Kammer der Generalstaaten den Minister des Aeußeren ersucht, bei der deutschen Regierung für diejenigen Anleihen, die von der Amsterdamer Börse durch Vermittlung deutscher Banken verausgabt sind, auf Gleichberechtigung der holländischen Gläubiger zu dringen; und für die Schweiz ist bereits eine umfassende Erhebung über die schweizerischen Vermögenswerte in Rußland in die Wege geleitet. England und Frankreich fühlten sich (Meldung vom 28. 3. 1918) zu einer feierlichen Erklärung veranlaßt, daß kein Grundsatz fester stehe, als der, daß ein Volk für die Handlungen seiner Regierung verantwortlich ist, ohne daß ein Wechsel der Macht die eingegangene Verpflichtung berühre; sonst würde es keine Sicherheit in den Beziehungen der Staaten untereinander mehr geben und es würde unmöglich sein, langfristige Verträge zu schließen. „Die im Umlauf befindlichen russischen Schuldverschreibungen werden ihre Gültigkeit behalten. Sie ruhen oder werden ruhen auf dem neuen Staat oder der Gesamtheit der neuen Staaten, die Rußland vertreten oder vertreten werden." Also schließt die englisch-französische Erklärung zur Beschwichtigung der Gläubiger im eigenen Lande. Darnach haben wir allen Grund, mit dem Erfolge unserer Unterhändler zufrieden zu sein. Es liegt aber auch in unserem Interesse, daß das nicht mißbraucht wird. Darum findet die Abrede keine Anwendung auf solche Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind. Um den deutschen Besitz an russischen Staatspapieren oder staatlich garantierten Obligationen festzustellen, sind von der Reichsleitung inzwischen die erforderlichen Schritte getan durch Aufforderung zur Anmeldung mit besonders kurzer Frist. Allerdings, die Finanzkraft des russischen Staates hat eine beträchtliche Schmälerung durch Abspaltung der westlichen Randstaaten erfahren, denen „aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen" (Art. III Abs. 2 Friedensvertrag). Auch für das selbständig gewordene Finnland wird eine Mithaft für Rußlands Staatsschulden zu verneinen sein.[11])

An Forderungen, auch Vorwürfen, die einen weitergehenden Schutz des deutschen Gläubigers als unerläßlich bezeichnen, hat es nicht gefehlt.[12]) Sollten nicht gar ungedeckte Auslandsschulden als Kriegsschaden ersetzt werden, so wurde die Zahlung durch den eigenen Staat gegen Abtretung der Forderung oder durch die Uebernahme einer Ausfallbürgschaft durch das Reich begehrt oder eine Einhaltung fremdländischen Besitzes als Pfand[13]) oder eine zwangsweise Verrechnung der beiderseitigen Forderungen und Schulden um nur die hauptsächlichsten Anregungen zu erwähnen. Diese Bestrebungen haben sich im Hauptausschusse des Reichstages zu dem Vorschlage einer Resolution verdichtet, den Reichskanzler zu ersuchen, in den weiteren Verhandlungen mit der großrussischen Republik auf eine Sicherung der bestehenden, durch das langjährige Zahlungsverbot entwerteten deutschen Forderungen durch Uebernahme einer Ausfallbürgschaft hinzuwirken, durch Zusicherung der Gegenseitigkeit seitens des deutschen Reiches". Die Resolution ist vom Reichstage bei Annahme des Friedensvertrages an den Hauptausschuß zurückverwiesen worden. Ob man bei diesen Anforderungen auch die Tragweite der Gegenseitigkeit ermessen hat, über die sich der Vertreter des Auswärtigen Amtes[14]) klärlich äußerte? Dabei mag es eine offene Frage bleiben, ob, wenn dem überwundenen Gegner auch eine weitere Verpflichtung hätte aufgenötigt werden können, dieser erzwungene Anspruch nicht in der Durchführung gescheitert wäre und, wo einmal die Durchführung nicht durchgesetzt werden konnte, die Durchführbarkeit auch anderer Bestimmungen dann abgestumpft hätte.

Im übrigen sind die Bestimmungen aus dem Vertrage mit der Ukraine wiederholt, namentlich: Wiederherstellung der durch Kriegesetze beeinträchtigten Schuldverhältnisse (Art. 7 des Zusatzvertrages) — Bezahlung von Geldforderungen, die im Laufe des Krieges verweigert werden konnten, erst nach Ablauf von 6 Monaten (Ukraine 3 Monate) und Verzinsung für die Dauer des Krieges und der anschließenden 6 (Ukraine 3) Monate — Anerkennung der Gläubigerschutzverbände — Verjährung — Rückgewähr entzogener Grundstücke oder Grundstücksrechte, Ausbeuterechte, Bergwerksrechte, Unternehmungen oder Beteiligungen, insbesondere Aktien (Art. 12). Leider fehlt eine grundsätzliche Abmachung, um die Schädigung durch den Stand der Valuta auszugleichen. Ausführlicher geregelt ist die Wiederherstellung der gewerblichen Schutzrechte[15]), Konzessionen, Privilegien sowie ähnlicher Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Manchem Zweifel, der sich an die Rechtslage für diese Einrichtungen schon geheftet hat, ist hierdurch in der Hauptsache der Boden entzogen, namentlich für die Wirkung von Fristversäumnis oder Nichtausübung (Verfall nicht vor Ablauf von 4 Jahren seit der Ratifikation). Wegen der Priorität gewerblicher Schutzrechte sind besondere Vereinbarungen vorbehalten. Freilich, wenn Konzessionen und ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder Grundstücke, Unternehmungen, Aktien, auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen abgeschafft oder vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind, ist der Anspruch auf Rückgewähr ausgeschlossen (Art. 12). Jedoch ist hier (anders als für die Ukraine) die ausdrückliche Abrede getroffen, daß dafür eine Entschädigung nach den Bestimmungen für Zivilschäden zu erfolgen habe. Auch für die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, begnügt sich der deutsch-russische Vertrag nicht mit einer bloßen Wiederholung der Sätze aus dem Vertrage mit der Ukraine. Es findet sich da die Besonderheit: „Gelder und Wertpapiere, die sich bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle befinden, sind binnen 3 Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages dem Berechtigten zur Verfügung zu stellen; mit den Geldern sind Zinsen zum Jahressatz von 4 pCt. seit der Einzahlung bei der Sammelstelle, mit den Wertpapieren sind die eingezogenen Zinsen und Gewinnanteile herauszugeben" (Art. 11 § 1 Abs. 2). Mit dem neuen Absatz 2 in Art. 11 § 3: „Ersatzansprüche wegen der Tätigkeit dieser Stellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen können nur gemäß den Bestimmungen des Art. 13 geltend gemacht werden" ist wenig anzufangen.

[11]) Vergl. die bei Vorlegung des Friedensvertrages mit Finnland beigegebene Denkschrift (Reichstagsdrucksache Nr. 1396) S. 35.

[12]) Z. B. im Jahrbuch der Verkehrswissenschaft (Goetz-Hamburg), 6. und 7. Sonderheft (Sebba). Thiesing, Jurist. Wochenschrift 1916, 1440; J. Stern, Sicherung der deutschen Auslandsforderungen, in der Norddeutschen Allgem. Zeitung vom 30. März 1918 (Nr. 164); Die Verhandlungen und Anregungen des Handelsvertragsvereins, der Vereins „Recht und Wirtschaft" u. a. m.

[13]) Man könnte hier auch an die russischen Staats- und Krongüter im Bereich der Randstaaten denken, die (noch?) nicht in das Eigentum der Randstaaten übergegangen sind, wie der Vertreter des Auswärtigen Amtes, Frhr. v. dem Busssche-Haddenhausen, auf Ausführungen des Abgeordneten Dr. Junck im Hauptausschuß des Reichstages bestätigte. Daß Verpflichtungen gegenüber Rußland ausgeschlossen sind, würde besondere Verpflichtungen der Randstaaten gegenüber Deutschland nicht ausschließen.

[14]) Ministerialrat Simons in der Sitzung des Reichstags vom 22. März 1918.

[15]) Klibanski, Rußlands Kriegsgesetze S. 17. Nicht gerade, oder doch nicht in erster Linie, für unser Verhältnis zu Rußland: Beer, Zeitschr. f. internat. Recht 1915 S. 371; Rathenau, Zeitschr. f. Völkerrecht 1915 S. 631.

Digitized by Google

Diesen Ersatzbestimmungen schließt sich zweckmäßig das (8.) Kapitel über die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen an. Auch dieses ist erheblich eingehender gehalten als das entsprechende Kapitel in dem Ukraine-Vertrag, da die Schiffahrtsinteressen im Verhältnis zu Rußland für uns wesentlicher berührt werden und betroffen worden sind. Hierbei ist auf die Regulierung vereinzelter völkerrechtswidriger Fälle Bedacht genommen, wie darauf, daß etliche Schiffe in schwedischen Hoheitsgewässern aufgebracht worden sind, die nunmehr nebst der Ladung ohne Rücksicht auf inzwischen ergangene Prisenurteile zurückgegeben oder ersetzt werden müssen (Art. 30). Im allgemeinen ist — das fehlt in dem Vertrag mit der Ukraine — das Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten als maßgebend bezeichnet; und zwar ohne Rücksicht auf entgegenstehende Prisenurteile. Im übrigen bildet das rechtskräftige Urteil des Prisengerichts vor Unterzeichnung des Friedensvertrags den Scheidepunkt: vorher kondemnierte Schiffe oder Ladungen sind endgültig eingezogen, andere sind zurückzugeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld zu ersetzen. „Doch sollen Güter von Angehörigen des einen Teils, die auf Schiffen feindlicher Flagge in die Gewalt des anderen Teils geraten sind, in allen Fällen den Berechtigten herausgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden" (Art. 29 Abs. 2 Satz 2). Einen wesentlichen Fortschritt bedeuten die Vorsichtsmaßregeln der Art. 31, 32, die deshalb mit einigen Einzelheiten mitgeteilt seien. Zurückzugebende Kauffahrteischiffe sollen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages in dem Zustand und in dem Hafen, in dem sie sich befinden, dem Flaggenstaat zur Verfügung gestellt werden. Befindet sich das Schiff am Tage der Ratifikation auf einer Reise, so muß es nach deren Beendigung und nach Löschung der an diesem Tage vorhandenen Ladung, spätestens aber nach einem Monat, zurückgegeben werden; für die Zwischenzeit ist die höchste Tageszeitfracht zu vergüten. Als Ersatz für ein nicht mehr vorhandenes Schiff ist der Verkaufswert, den es am Tage der Ratifikation haben würde, zu zahlen; als Entschädigung für die Benutzung ist die übliche Tageszeitfracht zu entrichten. Die zur Durchführung der Schiffsmaßnahmen vorgesehene Kommission — bestehend aus je 2 (bei der Ukraine 1) Vertretern Deutschlands und Rußlands, sowie einem durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesrats zu bezeichnenden neutralen Obmann — soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages an einem (noch nicht bestimmten) Orte zusammentreten. Sie hat, wenn sie die Entschädigung festsetzt, die Höhe der Beträge in der Währung des Flaggenstaates zu bestimmen, und „die Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Festsetzung der Regierung des Flaggenstaates für Rechnung der Berechtigten zur Verfügung zu stellen."

II. Wiederaufrichtung des internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs[16]).

Mit nicht geringerem Eifer als bei der Ukraine sucht das Friedenswerk mit Rußland den Rückweg zu geordneten wirtschaftlichen Beziehungen zu bahnen. Zuvor allerdings mußte ein Hemmnis beseitigt werden, das, nicht bloß wie die Verbleibsklausel (die hier wie im Vertrage mit der Ukraine wegbedungen ist) nur vorübergehend, sondern auf nicht absehbare Zukunft hinaus aller Wirtschaft die Entwicklung hätte wehren können: „Bevorzugungen, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Konzessionserteilungen oder andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleicher Rechte ausgedehnt werden" (Wirtschaftsabkommen Z. 6). „Andere Länder", das bedeutet nicht bloß die Staaten als solche, sondern umfaßt, wie ich annehme, auch Privatpersonen in ihrer Eigenschaft als Zugehörige dieser Länder; etwa, wie man schlechthin davon spricht, daß während des Krieges die Verschuldung „Rußlands" an „England" stark gewachsen sei, und darunter versteht, daß heute die Eisen-, Kupfer- und Goldbergwerke, ansehnliche Strecken im Ural sowie nahezu zwei Drittel des mineralreichen Altaigebirges in die Hände des englischen Kapitals geraten sind.[17])

Für die Entfaltung des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs hatten (oder haben) wir freilich mit einem bei den Russen, wie es scheint, nicht auszurottenden Vorurteil zu kämpfen, da eine verbreitete Meinung Deutschland die überwiegende Ausbeute aus dem Handelsvertrag 1894/04 zuschreibt, unter dessen Herrschaft die Handelsbilanz für Rußland passiv geworden sei. Es half nichts, sie mit dem Hinweis auf den Grundfehler der russischen Statistik zu widerlegen[18]), die sich nicht nach Herkunfts- und Bestimmungsland aufbaut, sondern einen großen Teil der durch Deutschland nur durchgehenden überseeischen Zufuhr (z. B. Baumwolle) als Einfuhr aus Deutschland anschreibt, während umgekehrt russische Ausfuhrgüter (z. B. Getreide), die zu uns erst über belgische oder holländische Häfen gelangten, dem Handel mit Belgien oder Holland zugerechnet wurden. So konnte falsch geleitetes nationales Selbstbewußtsein sich zu Anfang des Krieges mit bilderreicher Sprache in der Genugtuung gefallen, daß jetzt der Bär (Rußland) den Fesseln des Fuchses (Deutschland) sich entwunden habe. Das Wirtschaftsabkommen zu Brest-Litowsk trägt der russischen Volksstimmung Rechnung, indem es mit dem lapidaren Satze anhebt: „Der deutsch-russische Handelsvertrag von 1894/04 tritt nicht wieder in Kraft" — wörtlich also das Gegenstück zu dem Abkommen mit der Ukraine. Beide Staaten verpflichten sich, tunlichst bald nach Abschluß des allgemeinen Friedens zwischen Deutschland und den fünf Großmächten in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages einzutreten.

Für die Zwischenzeit, die sozusagen vertragslose, ist ein Interimistikum in 2 Stufen vorgesehen.

1. Zunächst tritt an die Stelle des Handelsvertrags von 1894/04 ein besonderer Handelsvertrag, der dem Wirtschaftsabkommen in vollständiger Fassung (als Unteranlage) nebst Zolltarifen und Schlußprotokoll beigegeben ist. Nähme man das wörtlich, so würde in unser Wirtschaftsverhältnis zum Osten ein Keil getrieben, der den Rest von Großrußland von Südrußland trennt. Indes wird mit der Ablehnung des Handelsvertrages von 1894/04 doch nur das Gesicht gewahrt. Wenn man nämlich dem neuen Handelsvertrag ins Gesicht leuchtet, so weicht er nur in wenigen, durch den Fortschritt bedingten, Linien — in wenigeren als man gewünscht hätte (Schiffahrt!) — von dem verpönten Handelsvertrage 1894/04 ab.[19]) Der Konservatismus erstreckt sich selbst bis auf die Bewahrung jener, für die Ukraine ausdrücklich beseitigten, östlichen Rückständigkeiten, wie die Zensurfreiheit für Gesandte und Konsuln, und die Hervorhebung gleichmäßiger Behandlung ohne Rücksicht auf die Konfession. Was wesentlicher aber ist: der Zolltarif ist durchweg der gleiche geblieben — trotz der Verschiebungen in Warenwerten und Ausfuhrbedingungen! Nur ist Sorge getragen, daß die Zölle

[16]) Auch jetzt noch wird man sich über die wirtschaftlichen Grundlagen Rats erholen können aus den Arbeiten von v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, 1899, besonders über die Handelspolitik der 80er Jahre und Agrarverhältnisse; und von Ballod, Die wirtschaftliche Lage Rußlands, in Schmollers Jahrbuch, Band 22, 1898, S. 410.

[17]) Der Beleg ist den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft 1918, Nr. 27, S. 9, entnommen.

[18]) Verdient gemacht um diese Widerlegung hat sich S. Zuckermann in verschiedenen Arbeiten, letztens in der „Landwirtschaftlichen Produktion Rußlands und der deutsche Markt" (1917). In dem Buche „Die Handelsresultanten der kriegführenden Mächtegruppen" (1917) empfiehlt er seine Arbeit „den Diplomaten, die sich bisher leider fast immer als wenig gute Kenner der Handelsstatistik erwiesen haben".

[19]) Es bleiben darum auch die Erläuterungen des alten Handelsvertrags von Wert: Rud. Nadolny, Verkehr nach Rußland, 2. Aufl. 1913 S. 15—185; ferner Valentin Wittschewsky, Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart, 1905, S. 154 f.

Digitized by Google

bei der Einfuhr über die Landesgrenze nirgends höher gesetzt werden dürfen als bei der Einfuhr über die Seegrenze (Schlußprotokoll zu Art. 5, 6, 7, 9, 10; entsprechend für die Eisenbahntarife, Schlußprotokoll Art. 20 Abs. 4). Wichtig ist, was die Denkschrift nicht erwähnt, daß die frühere Ausnahme für die kaukasische Küste stillschweigend beseitigt ist. Dagegen klärt uns die Denkschrift über die Tragweite einer Aenderung des Art. 5 Handelsvertrags auf, der die Freiheit von allen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten bestimmt, während der alte Handelsvertrag eine Hemmung der Durchfuhr zuließ, die nach der russischen Zollordnung für den Durchgangsverkehr nach Persien in der Beschränkung auf Postpakete unter 5 kg bestand. Diese Schranke hatte unseren Handel mit Persien auf den langwierigen und unsicheren Karawanenweg über Kleinasien oder über den Persischen Golf gedrängt, ihm dadurch die Fähigkeit zum Wettbewerb unterbunden und den Konzessionswettlauf unserer politischen Widersacher[20]) in Persien begünstigt. Der Wegfall dieser unscheinbaren Schranke im Verein mit der politischen Sicherung der Unabhängigkeit von Persien und Afghanistan (Art. VII des Friedensvertrages) und der Neuordnung in den Bezirken Erdehan, Kars und Batum „im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei" (Art. IV Abs. 3) ist darum geeignet, unserem Handel die Zufuhrstraße nach Persien nicht nur, sondern weiterhin auch nach „anderen mittelasiatischen Ländern", wie sich die Denkschrift behutsam ausdrückt, zu eröffnen.[21])

Auch sonst weist der vorläufige Handelsvertrag Aenderungen gerade nach der Richtung auf, daß der Zutritt ins russische Reich weiter und sicherer geöffnet werden soll. Der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern und die Verfügung darüber ist nicht mehr bloß nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung zugesagt, sondern „gleich den Inländern" (Art. 2), und der Zweifel, ob auch Versicherungsgesellschaften zu den anerkannten kommerziellen Gesellschaften gehören, bejahend entschieden worden (Art. 4). Die Gleichstellung mit den Inländern, die früher nur für die Seeschiffahrt ausgesprochen war, ist nunmehr auch für die Binnenschiffahrt zugesagt (Schlußprotokoll zu Art. 14). Zugesagt ist freilich noch nicht gesichert. Daran wird man, wenn irgend, bei der Seeschiffahrt gemahnt; denn, obwohl schon geraume Zeit vor dem Kriege die deutschen Reeder auf die Gefahr der außerordentlichen Ausdehnung hingewiesen hatten[22]), die Rußland dem Vorbehalt einer Begünstigung für die „nationale" Kauffahrteiflotte und gar der bis nach dem fernen Osten erstreckten sog. großen Küstenschiffahrt zu geben gewußt hatte, ist der Artikel 13 (jetzt 14) aus dem alten Handelsvertrag doch ohne Aenderung übernommen worden.

Unberührt von dem Handelsvertrage bleiben Begünstigungen, die ein Teil auf Grund einer Zolleinigung einem anderen Staate oder seinen Kolonien gewährt (Art. 11 Handelsvertrag); gemeint ist wohl einem wenigstens mittelbar angrenzenden Staat (Wirtschaftsabkommen, Z. 4). Ist dies eine Erweiterung der Ausnahmen, so sind die spezifisch russischen Ausnahmen eingeschränkt, indem fortan nur noch Begünstigungen für Einfuhr oder Ausfuhr an die Bewohner des Gouvernements Archangel und nicht mehr auch für die angrenzenden Länder Asiens, für die östliche Küste des Asiatischen Rußlands und für Schweden-Norwegen nachgelassen sind.[23])

Einige weitere Einzelheiten legen von der sorgsamen Abwägung wirtschaftlicher Notwendigkeiten Zeugnis ab. Es dürfte genügen, sie aus den verschiedenen Schichten des Vertragswerkes ohne Umschreibung und ohne Zusammenhänge zu suchen, nur einmal herauszuheben.

Jeder vertragschließende Teil wird die Zeitwanderung seiner Angehörigen in das Gebiet des anderen Teils zur Beschäftigung in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gestatten und sie in keiner Weise, insbesondere auch nicht durch Paßerschwerungen, hindern. Die Vertreter von staatlich beaufsichtigten Organisationen im Gebiete des einen Teiles zur Vermittlung der Anwerbung solcher Arbeiter sollen im Gebiete des anderen Teiles ihre Vermittlungstätigkeit ungehindert ausüben dürfen (Schlußprotokoll zu Art. 1 und 12, Abs. 7).

Die vor dem Kriege in Geltung gewesenen Vereinbarungen über die Behandlung russischen Zuckers, also auch das Uebereinkommen vom 20. 1. 1908 werden wieder in Kraft gesetzt. (Wirtschaftsabkommen Z. 8). Deutschland bleibt also befugt, von russischem Zucker, der für den Inlandsverbrauch eingeführt wird, einen Prämienausgleichzoll zu erheben.

Jedem Staate bleibt es unbenommen, geeignete Waren einem Staatsmonopol oder einer zur Gewinnung von Staatseinnahmen dienenden monopolähnlichen Regelung zu unterwerfen (Handelsvertrag Art. 8).

Mancherlei Neuerung greift für die Eisenbahntarife Platz (Schlußprotokoll zu Art. 20). So sind Vergünstigungen, die für eine Ware im Falle ihrer Einfuhr über einen Seehafen gewährt wurden, auf Verlangen der betreffenden Regierung für die Beförderung entsprechender Erzeugnisse des anderen Landes auf den von der Landgrenze ausgehenden Eisenbahnen „zur Verfügung zu stellen" (gut deutsch: einzuräumen), in dem Maße, daß der Verkehr über die trockene Grenze gleich begünstigt ist wie der Verkehr über den Seehafen. Es darf auch bei der Einfuhr über einen Seehafen kein Unterschied nach der Nationalität der Schiffe für die Weiterbeförderung der Waren auf Eisenbahn oder Binnenwasserstraße „stattfinden". Die russische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die Eisenbahntarife für den Versand von Phosphaten und Erzen nach Deutschland, die vor dem Kriege bestanden haben, nicht in stärkerem Maße erhöht werden, als der durchschnittlichen Erhöhung der russischen Tarife vor Ausbruch des Krieges entspricht.

2. Der vorläufige Handelsvertrag (eben zu 1) gilt, wenn er nicht durch einen endgültigen ersetzt wird, bis zum 31. 12. 1919 und kann erst für diesen Zeitpunkt mit 6 monatiger Frist gekündigt werden. Jedoch — und dies ist die zweite Stufe des Interimistikums — auch dann noch tritt auf die geraume Frist von 3 Jahren seit Ablauf des vorläufigen Handelsvertrages, wenigstens aber bis zum 31. 12. 1925, eine besonders weitgestreckte Meistbegünstigung ein. Sie sichert die wesentlichen Vorteile des Handelsvertrages für Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Gut, Ausübung von Handelsunternehmungen, gewerbliche Abgaben, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Zölle, Beförderung auf Eisenbahnen, Behandlung der Schiffe, Beförderung von Auswanderern. Kein Teil wird zu Lasten des anderen Teils an einer Grenze seines Gebiets höhere Einfuhr- oder Ausfuhrzölle erheben als an irgend einer anderen Grenze. Rußland wird auch die Ausfuhr von rohem und behauenem Holz (ausgenommen Palmen- und Nußholz) sowie von Erzen aller Art weder verbieten noch mit Ausfuhrzöllen belasten (Wirtschaftsabkommen Z. 2, 3). Der allgemeine russische Zolltarif von 1903 bleibt maßgebend, kann also nicht einseitig geändert werden (Z. 7); auch die Vereinbarungen über den russischen Zucker dauern fort (Z. 8).

3. Aus dieser Einreihung heraus treten Vorkehrungen, die für die Uebergangszeit bestimmt sind, „die zur Ueberwindung der Kriegsfolgen und Neuordnung der Verhältnisse erforderlich ist". Es können zwar Verkehrsbeschränkungen, neue Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote erlassen werden; sie sind aber so zu handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden und sind, sobald es die Verhält-

---

[20]) Die Franzosen haben sich in Persien sogar ein Ausgrabungsmonopol gesichert — für 20 000 Fr.

[21]) Auch neutrale Staaten erkennen die Bedeutung des wirtschaftlichen Umschwungs. So hat sich in der Schweiz (Glarus) eine Gesellschaft für den Handel mit Persien mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Fr. gebildet (Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 4. April 1918).

[22]) Vergl. Stubmann, „Handelsverträge und Schiffahrtsinteressen", auf dem 3. deutschen Schiffahrtstage (1911).

[23]) Hierzu Klibanski, „System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reiches" in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, Band 14, S. 227 f., besonders S. 253 f., 247 Anm. 9.

Digitized by Google

nisse gestatten, außer Kraft zu setzen (Handelsvertrag Art. 5 Abs. 3). Beide Teile verpflichten sich, möglichst keine Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu bereiten, und sprechen die Bereitwilligkeit aus, alsbald in Verhandlungen einzutreten, um, soweit als tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrecht zu erhalten und weiter auszudehnen (Wirtschaftsabkommen Z. 9, Abs. 2).

4. Von mehr als bloß vorübergehender Bedeutung, wie es nach ihrer Einfügung in das Schlußprotokoll zum Handelsvertrage (Art. 20, Abs. 7) den Anschein haben könnte, ist eine Zusage auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens[24]). Die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen, wie sie vor dem Kriege zwischen den beiden Staaten bestanden haben, sollen gefördert und jede Verschlechterung gegenüber dem früheren Zustande, die durch die Zerlegung des russischen Eisenbahnnetzes in einzelne selbständige Eisenbahnnetze entstehen könnte, nach Möglichkeit vermieden werden. Beide Staaten erklären sich bereit, zu diesem Zwecke einem die Eisenbahnen Deutschlands, Rußlands und der aus dem russischen Reich ausscheidenden Staaten oder Verwaltungsgebiete bindenden Uebereinkommen beizutreten, um namentlich auch das Spannungsverhältnis der vor dem Kriege gültig gewesenen Eisenbahntarife im Verkehr mit den Ostseehäfen und den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres aufrecht zu halten.

* * *

Hier wird ein Anschluß gesucht, um wirtschaftlich zusammenzufügen, was politisch nicht mehr sich zusammenschließen konnte; die Aussicht auf einen Weg eröffnet, der über die Bitternis der Trennung für das alte Rußland die Brücke schlägt.

---

[24]) Anfang April 1918 ließ sich der „Temps" aus Petersburg melden, daß die Ausgabe einer inneren Anleihe von 3 Milliarden Rubel für Eisenbahnen beschlossen sei.

(Ein dritter Teil folgt.)

Italiens Massnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen.

Von Dr. **Arthur Curti**, Rechtsanwalt, Zürich.

Der Verfasser hat die italienische Gesetzgebung und Praxis in der Behandlung der deutschen und österreichischen Vermögensinteressen bis zum Herbst des Jahres 1916 eingehend dargestellt in seinem Buche „Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn", erschienen in Carl Heymann's Verlag, Berlin. Hier sei über den heutigen Stand der Verhältnisse berichtet.

Italien ist vollständig nach dem Vorbild von England und Frankreich vorgegangen.

Durch Dekret vom 8. August 1916 wurde allen italienischen Staatsangehörigen und allen Einwohnern von Italien verboten, Handel zu treiben mit den Angehörigen feindlicher Staaten oder deren verbündeten Staaten oder solcher Gebiete, welche vom Feinde besetzt sind.

Dieses Verbot erfolgte, nachdem schon längere Zeit vorher tatsächlich der Handelsverkehr mit deutschen Staatsangehörigen in der Hauptsache unmöglich gemacht worden war, so zufolge von Ein- und Ausfuhrverboten, die sich bezogen auf Waren österreichischen und deutschen Ursprungs — letzteres Verbot vom 4. Februar 1916 — und des Verbotes des kaufmännischen Briefwechsels mit „Feinden" und deren Verbündeten vom 30. April 1916. Obwohl der Krieg gegen Deutschland noch nicht erklärt war, behandelten zwei Dekrete vom 8. August 1916, das eben erwähnte bezüglich des Handelsverbotes und das andere, das die Staatsaufsicht oder die Sequestration und sogar die Liquidierung „feindlicher" Unternehmungen ermöglichte, die Angehörigen des Deutschen Reiches als „Feinde", denn nicht nur die bisherigen Feinde, d. h. die Oesterreicher, sollten dadurch getroffen werden, sondern ausdrücklich auch deren Verbündete. Erst am 27. August 1916 erfolgte dann die formelle Kriegserklärung der Italiener an Deutschland.

Die beiden Dekrete vom 8. August 1916 können als grundlegend angenommen werden für die weiteren scharfen Maßnahmen der italienischen Regierung.

Im Gegensatz zur Gesetzgebung Englands und Frankreichs wird der Handel mit dem Feinde auch demjenigen italienischen Staatsangehörigen verboten, der sogar im neutralen Auslande, z. B. in der Schweiz, wohnt; eine Ausdehnung des Verbotes, die sich in der Praxis als undurchführbar erwies. Dagegen war natürlich nicht verboten, mit Angehörigen neutraler Staaten Handel zu treiben, wenn schon seit Beginn des Krieges auch dieser Handelsverkehr große Einschränkungen erfahren hatte, zufolge der Schwierigkeiten einer Verständigung — Paßvorschriften, Verkehrserschwerungen anderer Art usw. —. Erst durch Dekret vom 23. August 1917 erfolgte das Verbot, das auch den Handel mit den auf der gleichzeitig veröffentlichten schwarzen Liste genannten Firmen und Personen des neutralen Auslandes als strafbar bezeichnete. Italien hat nur eine solche schwarze Liste, während England und Frankreich deren zwei haben, England die Statutory black list und Confidential black list, eine allgemeine in der London Gazette bekannt gegebene, und eine geheime, auch als schwarze und graue Liste bekannt.

Schon durch das eine Dekret vom 8. August 1916 war der Handel mit einem in Italien lebenden deutschen Einzelkaufmann oder einer deutschen Gesellschaftsfirma, welche ihren Sitz in Italien hatten, ausgeschlossen, da der Handel mit Angehörigen der feindlichen und verbündeten Staaten, wo sie sich auch befinden, verboten war. Nach der allgemeinen Rechtsanschauung zur Zeit des Kriegsausbruchs waren nun die nach italienischem Rechte konstituierten Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften auf italienischem Boden als italienische, und keineswegs feindliche zu betrachten, selbst wenn daran deutsche Staatsangehörige oder deutsches Kapital beteiligt waren. Die italienischen Handelskreise haben aber von Anfang an das Verbot der Dekrete vom 8. August 1916 als vollständiges Verbot jeglichen Verkehrs auch mit solchen Gesellschaften ausgelegt, die seit Jahren nach italienischem Recht konstituiert und in Italien domiziliert waren, sobald anzunehmen war, daß Deutsche daran beteiligt sind.

Das Schicksal der deutschen Unternehmungen in Italien war nun seit Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, Ende Mai 1915, seit den Dekreten vom 8. August 1916 und seit der Kriegserklärung, 27. August 1916, sehr verschieden. Am schlimmsten stand es mit den Unternehmungen, deren Leiter ausschließlich Deutsche waren, die zufolge der politischen Ereignisse Italien verlassen mußten, so daß nach ihrem Weggang die bisherige Leitung wegfiel. Wenige Fabriken und Geschäfte konnten durch zuverlässige tüchtige, italienische oder schweizerische, Vertrauenspersonen weitergeführt werden, teilweise sogar mit Vermeidung von staatlicher Aufsicht. Andere Unternehmungen wurden als „verdächtig" unter Staatsaufsicht gestellt. Sie erhielten einen sindacatore, der bei Fortführung des Geschäftes durch Vertrauenspersonen, Italiener oder Angehörige neutraler Staaten, Schweizer, lediglich zur Ueberwachung des Geschäftes bestellt wurde, und dessen Hauptaufgabe war, zu verhindern, daß Geld ins Ausland gebracht und mit dem feindlichen Ausland weiter korrespondiert wurde. Die Leiter solcher Unternehmungen haben auch bis Ende 1917, allerdings unter Kontrolle und mit dem Visum des Aufsichtsbeamten, sehr oft regelmäßig Vertretern der deutschen Muttergesellschaften nach der Schweiz über den Geschäftslauf berichten können. Der Geschäftsbetrieb ging ordnungsgemäß weiter. Ich kenne sogar solche deutsche Unternehmungen, welche für den italienischen und französischen Heeresbedarf zu liefern hatten, so eine Bandfabrik in Oberitalien, die Achselschnüre mit Regimentsnummern für Soldaten lieferte.

Bei einzelnen Aktiengesellschaften wurde die deutsche Mehrheit veranlaßt, sich entweder durch Verkauf sämtlicher Aktien an italienische Interessenten ganz von der Unternehmung zurückzuziehen (so die Mannesmannwerke,

Digitized by Google

dann die Unternehmungen von Siemens-Schuckert, Anteile von österreichischen Banken an der Aktiengesellschaft der Straßenbahn in Spezia usw.), oder aber auf ihren maßgebenden überwiegenden Einfluß durch Abtretung eines Teiles von Aktien zu verzichten. Italienische Großindustrielle, vertreten durch italienische Banken, darunter sehr oft die Banca commerciale in Mailand, suchten wohl die meisten erfolgreichen industriellen Unternehmungen, bei welchen deutsches Kapital überwiegend beteiligt war, käuflich zu erwerben. Zufolge der Notlage, in welcher sich die Deutschen befanden, sind auf diese Weise ganz bedeutende Fabriken, die von Deutschen gegründet und zu höchster Entwicklung gebracht worden waren, im Laufe der letzten Jahre in italienische Hände übergegangen.

In manchen Fällen, wenn durch freie Verständigung eine solche Italianisierung nicht möglich war, griff man zu Gewaltmaßregeln. Als eine solche ist vor allem die Ausgabe von neuen Aktien zu betrachten, welche die italienische Minderheit in Abwesenheit der deutschen Aktionäre beschloß, um den italienischen Aktionären die maßgebende Mehrheit zu verschaffen.

Eine andere Art der Expropriation deutscher Interessen gibt das italienische Gesetz, welches ermöglicht, ein Unternehmung „di utilità pubblica" zu erklären und so für Staatsinteressen zu requirieren. Das scheint z. B. mit der Unternehmung der Gesellschaft für Gasindustrie Augsburg geschehen zu sein. Diese Unternehmung, welche viele italienische Städte mit Gas versorgte, erhielt zur Gasherstellung nicht mehr genügend Kohle, und konnte so tatsächlich ihren Vertragsverpflichtungen gegenüber den Städten, welchen das Gas zu liefern war, nicht mehr nachkommen. Die Folge war, daß die betreffenden Gemeindeverwaltungen wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten die deutschen Gasanstalten für den Eigenbetrieb zugesprochen erhielten, der seither natürlich rationeller durchgeführt werden kann, da diese italienischen Verwaltungen, im Gegensatz zur deutschen Unternehmung, in genügender Weise Kohle zugeteilt erhalten. —

Mitte Februar 1918 gab der Unterstaatssekretär der Justiz in der italienischen Kammer die Erklärung ab, die Regierung begünstige die Nationalisierung der dem Sequester oder der Staatsaufsicht unterstellten feindlichen Firmen, verhüte aber wegen ungünstigen Einflusses auf die Valuta den Geldabfluß nach dem Auslande. Während bei den gleich nach Ausbruch des Krieges erfolgten Verkäufen deutscher Aktien an italienische Interessenten die Deutschen vollständige Zahlung des Kaufpreises nach der neutralen Schweiz erwirken konnten, ist in letzter Zeit die Zustimmung der Regierung zu solcher Zahlung kaum mehr zu erlangen. Vielmehr wird an die Zustimmung zum Vertragsabschluß mit Deutschen die Bedingung geknüpft, daß der Kaufpreis bis sechs Monate nach Friedensabschluß in Italien zu verbleiben habe, eine Bedingung, welche natürlich in den meisten Fällen die deutschen Interessenten davon abhält, ihre Aktien zu verkaufen. Das Interesse, jetzt zu verkaufen und den Kaufpreis gleich nach der Schweiz ausbezahlt zu erhalten, ist natürlich auch kleiner, solange die Valuta ungünstig ist.

Nach den Dekreten vom 8. August 1916 erfolgte die Stellung eines geschäftlichen Unternehmens unter Staatsaufsicht, wenn ein Unternehmen als verdächtig, d. h. unter feindlichem Einfluß stehend, betrachtet wurde, wenn man diesen feindlichen Einfluß und die Beziehungen zum „Feinde" während der Dauer des Krieges ausschalten wollte, gleichwohl aber das Unternehmen unter der Leitung eines bevollmächtigten Vertreters des feindlichen Unternehmens fortgeführt werden konnte und eine solche Weiterführung sogar in italienischem Interesse lag. Letzteres war ja immer der Fall bei industriellen Unternehmungen, bei welchen genügendes Betriebskapital vorhanden ist, und deren Arbeit im Interesse Italiens liegt, sei es nun, daß die Produkte Italien zugute kommen, oder daß eine große Zahl von italienischen Arbeitern im betreffenden Unternehmen betätigt ist.

Eine schärfere Maßregel als die Staatsaufsicht ist die Sequestration. Die Bestellung eines Sequesters, eines sequestratario, oder Zwangsverwalters, ist nach den Dekreten vom 8. August 1916 nur eingetreten, wenn der Präfekt nach Anhörung der Finanzverwaltung es für angezeigt hielt, einen Zwangsverwalter zu bestellen. Es mußten besondere Gründe vorliegen. Als solche Gründe wurden regelmäßig angegeben: das Fehlen einer bevollmächtigten Person, die das Unternehmen nach außen rechtsgültig vertreten kann, der Mangel an genügenden Betriebsmitteln und die Notwendigkeit der Liquidation des Unternehmens; natürlich auch „Spionageverdacht" und „Verkehr mit dem Feinde".

In der Praxis hat sich gezeigt, daß Staatsaufsicht und Sequestration in vielen Fällen auf das Betreiben von italienischen Konkurrenten erfolgte, die entweder offen oder anonym sehr oft durch das Mittel der Tageszeitungen ein „deutsches" Unternehmen verdächtiger Umtriebe bezichteten.

Das eine Dekret vom 8. August 1916 schreibt als Regel die staatliche Aufsicht über „feindliche" kaufmännische Geschäfte in Italien vor, wobei als feindlich auch das Geschäft angenommen werden soll, bei welchem die Interessen des Angehörigen eines feindlichen Staates nur überwiegend sind, lediglich eventuell ist bei solchen Geschäften auch die Sequestration möglich. In Erweiterung und Verschärfung dieses Dekretes bestimmt nun das neue Dekret vom 18. Januar 1918, daß nicht nur „feindliche" Geschäfte sequestriert werden können, sondern, daß durch Dekret des Präfekten, nach Einvernahme der Intendantur der Finanzverwaltung ein jedes „feindliche" Vermögen, in welcher Form es auch in Italien liegt — Guthaben, Gesellschaftsanteile, Liegenschaften usw. — sequestriert werden kann. Sequestration soll danach auch erfolgen gegenüber solchen „feindlichen Gütern, welche durch Scheinverträge auf Italiener oder neutrale Personen übertragen worden sind.

Diese Sequestration hat vollständig den gleichen Charakter wie diejenige der Sequestration in Frankreich. Es handelt sich nicht um Konfiskation und Liquidation, sondern um eine Sicherungsmaßregel. Man will eine otage economique, ein wirtschaftliches Pfand in den Händen haben, das bei den Friedensverhandlungen in die Wagschale gelegt werden soll.

Es wird also grundsätzlich das sequestrierte deutsche Vermögen in Italien nicht veräußert, es sei denn, daß der deutsche Eigentümer seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt. Dazu gehört auch die Zahlung von Mietzinsen und Hypothekarzinsen. Der Deutsche wird bei Nichtbezahlung von solchen Mietzinsen sich sowenig als in Frankreich auf die nur zugunsten der Italiener und „Verbündeten" geltenden Moratorien berufen können. Mit Rücksicht darauf gibt auch die zuständige deutsche Reichsstelle ohne weiteres die Zustimmung dazu, daß Deutsche, sei es auf diplomatischem Wege oder direkt durch einen neutralen Vertrauensmann, solche Mietzinszahlungen nach Italien leisten, da es sich ja dabei immer darum handelt, deutsches Vermögen zu erhalten, und vor Zwangsveräußerung zu Schleuderpreisen zu bewahren.

Das erwähnte Dekret vom 18. Januar 1918 bestimmt noch, daß von den Erträgnissen sequestrierter deutscher Güter im Bedürfnisfalle dem Eigentümer oder seiner Familie — es handelt sich dabei um die Fälle von Deutschen, die in Italien zurückgeblieben sind — ein angemessener Betrag, dem Bedürfnis entsprechend, doch ausbezahlt werden kann. Das gleiche Dekret bestimmt, daß die Angehörigen feindlicher Staaten, die sich noch in Italien aufhalten, an den ihnen von der Polizeibehörde zugewiesenen Orten sich aufhalten müssen.

Wie Feinde können auch Personen behandelt werden, die in den vergangenen zehn Jahren die italienische Nationalität erworben haben, sobald irgendwelcher Verdacht gegen sie besteht.

Die italienische Regierung hat Mitte Februar 1918 in der Kammer erklärt, daß das feindliche Privateigentum in Italien genau aufgezeichnet werde, und mit der Sequestration der feindlichen Güter begonnen werde.

Durch ein besonderes Dekret wird — entsprechend dem Beispiel, das die französische Regierung in bezug auf die Liquidation französischen Vermögens in Elsaß-Lothringen gegeben hat — den Handänderungen zugunsten

Digitized by Google

feindlicher Staatsangehöriger im Invasionsgebiet jede rechtliche Bedeutung abgesprochen.

Die Wahrung deutscher Interessen in Italien auf privatem Wege ist kaum mehr möglich. Die Briefzensur läßt solche Korrespondenz nicht durch. Ein Schweizer erhält von den italienischen Behörden auch nur in ganz seltenen Fällen die Erlaubnis, nach Italien zu reisen und ist dort natürlich Verdächtigungen ausgesetzt. Der einzige Weg, für deutsche Interessenten zuverlässige Nachrichten über ihre Vermögen in Italien zu erhalten, ist der diplomatische. Bekanntlich hat es die schweizerische Regierung übernommen, durch ihren Gesandten in Rom und die Consulate in Italien für die Wahrung der deutschen Privatinteressen zu sorgen. Es darf auch hier gesagt werden, daß, die Person des bisherigen schweizerischen Gesandten des Herrn von Planta, dafür Gewähr bot, daß alles getan wurde, was unter den gegenwärtigen Umständen überhaupt möglich ist, um die deutschen Privatrechte auf's Beste zu verteidigen. Die Wahrung von privaten Interessen ist heute aber selbst auf diplomatischem Wege sehr schwierig geworden. Gesandtschaft und Consulate sind wieder auf die Mithilfe anderer Personen angewiesen, so vor allem auch der Rechtsanwälte. Ein italienischer Advokat übernimmt aber heute nur selten die Verteidigung deutscher Interessen. Tut er es, so muß er hierzu von der Anwaltskammer ermächtigt worden sein. Er wird das deutsche Interesse vor Gericht am besten in der Weise wahren, daß er dafür sorgt, daß die Beurteilung des Rechtsstreites bis zur Zeit nach dem Kriege verschoben wird, denn es ist ja ausgeschlossen, daß der Deutsche während des Krieges in richtiger Weise seine Interessen vor italienischen Gerichten wahrnehmen kann, ganz abgesehen davon, daß leider auch die Richter allzu sehr geneigt sind, jetzt zur Kriegszeit ihr Urteil durch Erwägungen beeinflussen zu lassen, die eine objektive Rechtsprechung ausschließen. Es hat dies in einem wichtigen Falle das Appellationsgericht von Genua selbst anerkannt.

Die Leitung eines Unternehmens in Genua, dessen Aktien vor dem Kriege mehrheitlich im Besitz von deutschen Kapitalisten waren, wurde gleich nach Kriegsausbruch bezichtigt, sich vor dem Kriege falscher Zolldeklarationen zum Schaden des italienischen Staates schuldig gemacht zu haben. Sämtliche Personen der Verwaltung waren Deutsche, befanden sich zufolge des Kriegsausbruchs aber zur Zeit der Durchführung der Strafuntersuchung nicht mehr in Genua. Sie bestreiten, daß die Anschuldigung materiell richtig sei, da sie des guten Glaubens gewesen wären, richtig deklariert zu haben. Man hatte ihnen keine Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen. Trotzdem wurde nun nicht nur der deutsche Direktor des Unternehmens (merkwürdigerweise zur Zeit, da er schon gestorben war!), sondern auch der Delegierte des Verwaltungsrats, der sein ständiges Domizil in Deutschland hatte, und vor dem Kriege zur Kontrolle jährlich bloß auf einige Tage nach Genua gekommen war, und von dieser angeblichen Zolldefraudation keine Ahnung hatte, zu 6 Monaten Gefängnis und zu 500 000 Lire Buße verurteilt. Nur zufällig durch die Zeitungen erfuhr das verurteilte Mitglied des Verwaltungsrats in Deutschland von dieser Verurteilung. Durch meine Vermittlung und mit Unterstützung der schweizerischen Gesandtschaft in Rom wurden tüchtige italienische Anwälte mit der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beauftragt. Zu unserer großen Freude annullierte das Appellgericht von Genua das Urteil mit der Begründung, das Verfahren sei ungesetzlich gewesen, weil die angeschuldigten deutschen Staatsangehörigen zufolge des Krieges, d. h. zufolge höherer Gewalt, verhindert gewesen seien, ihre Rechte wahrzunehmen und sich zu verteidigen. Da diese Hinderung noch während der Dauer des Krieges bestehe und der italienische Richter auch während dieser Zeit nicht objektiv genug über deutsche Angeschuldigte urteilen könne, so sei das erstinstanzliche Urteil aufzuheben, das Verfahren könne erst nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen werden, und eine neue gerichtliche Beurteilung dürfe überhaupt nicht vor sechs Monaten nach Abschluß des Friedens erfolgen. Ein anerkennenswertes Beispiel objektiver Rechtsprechung!

Wer genau weiß, wie sich die Beziehungen zwischen Italien und Deutschland nach der Kriegserklärung von Deutschland an Frankreich und nach der Kriegserklärung Italiens an Oesterreich-Ungarn nach und nach gestaltet haben, begreift es sehr wohl, daß in der Zeit nach dem Abbruch des direkten diplomatischen Verkehrs zwischen Deutschland und Italien im Mai 1915 bis zur Kriegserklärung Italiens an Deutschland vom 27. August 1916, zur Sicherung gefährdeter deutscher Interessen viele Vermögen, sei es in der Form von Gesellschaftsanteilen, in Liegenschaften oder Guthaben, an Neutrale, oder sogar an Italiener abgetreten wurden, ohne daß es sich dabei nur um Scheingeschäfte handelte. Der deutsche Staatsangehörige glaubte um so eher zu solchen Verkäufen und Transaktionen berechtigt zu sein, als nach der am 21. Mai 1915 zwischen den Vertretern der beiden Regierungen zustande gekommenen „Verständigung" selbst für den Fall eines Krieges zwischen den beiden Staaten gegenseitig der Schutz der Privatrechte zugesichert worden war. Nach einer Zeitungsnachricht vom 18. März 1918 soll nun alles Eigentum feindlicher Staatsangehöriger, das sich infolge von Scheintransaktionen im Besitz von Neutralen oder Vierverbandsangehörigen befindet, auf Grund einer Verfügung des Ministers des Innern sequestriert werden. Zu den ersten derartigen Maßnahmen gehörte die Sequestrierung eines Gebäudes, das von einem deutschen Industriellen noch vor der Kriegserklärung an einen der Generaldirektoren der Banca Commerciale in Mailand verkauft worden war.

In vielen Fällen wird es wohl schwierig sein, nachzuweisen, daß es sich bloß um ein Scheingeschäft handelt. Doch muß angenommen werden, daß auch im Zweifelsfalle stets Sequestration erfolgt, wobei es den Parteien überlassen bleibt, auf dem Prozeßwege oder administrativem Wege festzustellen, wer der wahre Berechtigte ist. Prozesse und Rekurse zu gegenwärtiger Zeit in Italien sind dem Deutschen in der Regel nicht anzuraten.

Da die Sequestrierung noch nicht Konfiskation und Liquidation bedeutet, so birgt die bloße Tatsache der Bestellung eines Sequesters noch keine Gefahr in sich. Gefahr tritt erst ein, wenn aus irgend einem Grunde gegen den deutschen Interessenten Forderungen geltend gemacht werden, zu deren Zahlung auf sein in Italien gelegenes Vermögen gegriffen wird. —

Es sei dabei erwähnt, daß die Zahl der von italienischen Firmen vor italienischen Gerichten gegen Deutsche erhobenen Schadensersatzklagen wegen Nichterfüllung von Verträgen usw. seit Ausbruch des Krieges groß ist. Der deutsche Interessent hat sich in den meisten dieser Fälle ganz passiv verhalten und war vor Gericht überhaupt nicht vertreten. Oft ist ihm überhaupt keine Nachricht über den gegen ihn angehobenen Prozeß zugekommen. Die Vorladung erfolgt in Italien gegen landesabwesende Personen ja einfach durch Anschlag an der Gerichtstür und durch Publikation in den kleinen Amtsblättern des Gerichtsbezirks. Aber auch in Fällen, da die Klage dem beklagten Deutschen bekannt war, blieb er ohne Vertretung seiner Interessen, entweder weil er das Verfahren überhaupt für ungesetzlich hielt, ein Urteil gegen ihn als nicht vollstreckbar betrachtete, oder weil er eine Verteidigung selbst bei gutem Rechte für nutzlos hielt. Trotz der Verbeiständung durch einen italienischen Anwalt ist der Deutsche in einzelnen Fällen zu exorbitanten Schadensersatzleistungen verurteilt worden, von welchen gesagt werden muß, daß bei objektiver Rechtsprechung und bei der Möglichkeit richtiger Verteidigung durch persönliches Eingreifen des Beklagten die Klage hätte abgewiesen werden müssen.

Durch das Dekret vom 18. Januar 1918 wird das schon in dem gegen Oesterreich-Ungarn erlassenen Dekret vom 24. Juni 1915 bestehende Verbot von Verkäufen, Abtretungen und anderen Rechtsgeschäften und das Verbot der rechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen auch ausdrücklich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches ausgedehnt.

Die kriegsbegeisterte Zeitung „Idea Nazionale" meinte in ihren Bemerkungen zu den Maßnahmen des Dekretes vom 18. Januar 1918: „Man sollte noch schärfere Maßnahmen treffen und dafür sorgen, daß in Zukunft alle deutschen Banken, die deutsche Industrie, die deutsche Kultur

Digitized by Google

in Italien, Europa, ja sogar in der ganzen alten und neuen Welt nach dem Kriege nur noch eine traurige Erinnerung bleiben. Es ist kein Geheimnis, daß heute noch in den Ententeländern viele Freunde der Deutschen wohnen, welche vor dem Kriege finanziell und industriell mit ihnen verbunden waren. Jetzt während des Krieges verhalten sie sich zwar still, sie haben aber die Absicht, nach dem Kriege die jetzt locker gewordenen Maschen des deutschen Netzes, mit welchem wir wieder gebunden werden sollen, fester zu ziehen, im Interesse der deutschen Industrie und des deutschen Handels."

Dem Zeitungsschreiber ist wohl darin recht zu geben, daß sehr viele Italiener trotz des Krieges ihre Sympathien der deutschen Wissenschaft, dem deutschen Handel und der deutschen Industrie nicht entzogen haben und der Ansicht sind, daß es selbst vom Standpunkt des italienischen Patrioten aus nur gutgeheißen werden kann, wenn die regen friedlichen Beziehungen, die zwischen den beiden Ländern vor dem Kriege bestanden, wieder aufgenommen werden. So meinte ein hervorragender Vertreter einer italienischen Schiffahrtsgesellschaft: Man sagt wohl oft, wir Italiener seien der deutschen Hegemonie glücklich entronnen. Es mag etwas Wahres daran sein; aber ebenso wahr ist, daß wir nun in die noch weit schlimmere der Engländer geraten sind.

Gerichtliche Entscheidungen*).

I. Börsenrecht.

Zu §§ 52, 57 Börs.G, §§ 762, 764 BGB.

1. Im Streitfalle muß diejenige Partei, welche sich auf die Wirksamkeit von Börsenterminge schäften beruft, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür dartun und beweisen.
2. Für die Frage, ob Kassageschäfte im gegebenen Falle als Spielgeschäfte anzusehen sind, sind Umstände, wie die Unzulänglichkeit des Vermögens einer Partei, die Eignung der Papiere als Spielpapiere und die baldige Weiterveräußerung, zwar nicht allein entscheidend, aber auch nicht von vornherein unbeachtlich.
3. Zur Mangelheilung gemäß § 57 BörsG. genügt nicht die in der Ausführungsanzeige des Bankiers enthaltene Erklärung, daß die darin nur nach dem Gesamtnennwerte bezeichneten Wertpapiere dem Depot des Kunden beigefügt worden seien, die Inverwahrungnahme der Papiere für den Kunden muß vielmehr auch tatsächlich erfolgt sein.
4. Die Anerkennung eines Saldos genügt nicht, um ein Einverständnis mit der Erfüllung im Sinne des § 57 BörsG. darzutun.

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 23. Oktober 1917, III 182. 17 (RGZiv. 91 S. 42).

Der Kläger stand vom 1. April 1911 bis Anfang November 1911 mit der beklagten Bank in Geschäftsverbindung behufs Abschlusses von Börsentermingeschäften und Kassegeschäften in Wertpapieren. Er überließ der Beklagten bei Beginn der Geschäftsverbindung 13 844,31 M. bar und 92 658,90 M. in Wertpapieren, hob 7234,15 M. ab und erhielt schließlich nach der von ihr aufgestellten Schlußabrechnung noch etwa 6000 M. ausbezahlt. Mit der Klage verlangte er die Erstattung von 93 269,06 M. oder doch wenigstens 40 000 M., indem er der Beklagten falsche Beratung und Verleitung zum Börsenspiele vorwarf, in der Berufungsinstanz auch aus dem Grunde, weil die Geschäfte als Börsentermin- und Spielgeschäfte unwirksam seien, das der Beklagten überlassene Kapital daher nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren sei. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision, die nur den Klaggrund der ungerechtfertigten Bereicherung aufrechterhielt, wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht weist den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung aus dem Grunde ab, weil der Kläger trotz der Aufforderungen vom 10. Juni und 18. Oktober 1915 die Klage nach dieser Richtung nicht ausreichend begründet habe. Allein der Beschluß vom 10. Juni 1915 war nichts weiter als ein dem eigenen Verlangen des Klägers entsprechendes Anheimstellen der näheren Begründung. Die Verfügung vom 18. Oktober 1915 aber beruht auf einer rechtsirrigen Beurteilung der Sachlage, insbesondere auf einer Verkennung der Beweislast. In dieser Verfügung wurde dem Kläger aufgegeben, darzulegen, welche Börsentermingeschäfte zugelassene und nicht zugelassene Wertpapiere betrafen, und welche Geschäfte verboten waren. Nach § 52 BörsG. sind aber Börsentermingeschäfte, die nicht verboten sind, nur nach Maßgabe der §§ 53 bis 56 wirksam. Es war daher gegebenenfalls Sache der Beklagten, die sich auf die Wirksamkeit der Geschäfte beruft, darzulegen, daß und aus welchen Gründen sie nach diesen Bestimmungen wirksam waren, wenn nicht schon der gegebene Sachverhalt für die vom Gerichte von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Rechtswirksamkeit der Geschäfte ausreichte. Aufgabe der Beklagten war es namentlich, die Voraussetzungen der §§ 54 flg. BörsG. darzutun, auch, daß es sich um nicht verbotene Geschäfte, und zu § 58, daß es sich um zugelassene Wertpapiere handelte. Daraus, daß der Kläger der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen war, durfte das Berufungsgericht daher eine ihm nachteilige Folge nicht ableiten. Da auch Kassegeschäfte in Frage kamen, war es allerdings Sache des Klägers, zur Begründung seines Anspruchs nötigenfalls anzugeben, welche Geschäfte auf Zeit abgeschlossen und welche Kassegeschäfte waren. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß nach Lage der Sache eine weitere Aufklärung durch den Kläger nötig war. Das Berufungsgericht scheint sie selbst nicht für erforderlich gehalten zu haben. Es würde sonst die Aufforderung vom 18. Oktober 1915 nicht auf Börsentermingeschäfte beschränkt, sondern vor allem

*) Von den im Aufsatz des Herrn Dr. Gustav Sintenis „Das Ende des Tantièmestreites" (Nr. 18, S. 126 ff.) angeführten neuen Reichsgerichtsentscheidungen sind in der gleichen Nummer auf S. 130 ff. nur die Entscheidung in Sachen Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation — II 257. 1917 — sowie diejenige in Sachen Eisenhüttenwerk Thale — II 175. 1917 — auszugsweise wiedergegeben worden. Eine Wiedergabe der dritten von Herrn Dr. Sintenis angezogenen Entscheidung in Sachen Vereinigte Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten-Aktiengesellschaft in Cöln-Deutz — II 224. 1917 — erübrigt sich, da die Gründe dieses Urteils im wesentlichen auf diejenigen der beiden vorher erwähnten Urteile Bezug nehmen.

Was die Frage der Tantièmefreiheit von Talonsteuer-Rückstellungen betrifft, so seien im Folgenden zur Ergänzung des a. a. O. S. 131 abgedruckten Auszuges des Urteils in Sachen Eisenhüttenwerk Thale noch die darin enthaltenen auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen des Reichsgerichts wiedergegeben:

„Wie die Beklagte nicht verkennt, mußte auch der Posten Rückstellung für Talonsteuer . . . . M. 7500 als Rücklage frei bleiben. Die Parteien streiten nur darüber, ob entgegen dem Gesetz eine Heranziehung zur Tantième tatsächlich stattgefunden hat. Das Berufungsgericht weist die Klage in diesem Punkte ab, weil der Kläger keinen Beweis für seine Behauptung angetreten habe, wogegen die Revision Uebergehung einer Zeugenbenennung rügt. Indessen kommt es hierauf nicht an. Ausweislich der Protokollanlage hat der Kläger in der Generalversammlung nur beantragt, die Talonsteuer unter den Geschäftsunkosten zu verrechnen. Eine Behauptung des Inhalts, daß nach dem Vorschlage der Verwaltung die Steuer zu den Tantièmen beitragen würde, hat er nicht aufgestellt, so daß die Versammlung durch Ablehnung des Antrags auch keinen dahingehenden Beschluß gefaßt hat. Muß schon hieran die Revision scheitern (vgl. RGZ. Bd. 82, S. 188), so kommt noch hinzu, daß auch die Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. nicht eingehalten ist. Die Behauptung taucht zum erstenmal in dem Schriftsatze vom 2. Januar 1917 auf; in der Klageschrift ist noch keine Rede davon (vgl. Jur. Wochenschr. 1908, S. 890, Warneyer 1918, S. 196)."

Digitized by Google

gefragt haben, welche Geschäfte Termingeschäfte und welche Kassegeschäfte gewesen seien. Eine etwa noch nötige Aufklärung in diesem Punkte hätte sich auf Grund des vom Kläger vorgelegten oder doch in Bezug genommenen Beweisstoffs durch Befragung der Parteien lösen lassen." Der Kläger hatte schon mit der Berufungsbegründung die Abschlüsse und Abrechnungen beigebracht. Die Beklagte legte die Kaufs- und Verkaufsaufträge des Klägers, nach Termins- und Kassegeschäften geschieden, vor. Auch diese Urkunden waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; denn der Tatbestand des Berufungsurteils hebt hervor, daß ihre Echtheit nicht bestritten wurde. Unter diesen Umständen und gegenüber der bestimmten Behauptung des Klägers, daß die sämtlichen Geschäfte, sei es als Börsentermingeschäfte, sei es als Spielgeschäfte, unwirksam seien, durfte sich das Berufungsgericht, wenn es seiner prozessualen Aufgabe gerecht werden wollte, nicht mit der Erklärung begnügen, daß für den Kläger nichts weiter angeführt werden solle. Es hätte vielmehr auf die einzelnen Geschäfte eingehen müssen. Die nach dieser Richtung gehende Revisionsbeschwerde ist daher begründet.

Was das Berufungsgericht über die Wirksamkeit der Geschäfte ausführt, kann die Entscheidung schon deshalb nicht stützen, weil diese Ausführungen nicht erschöpfend sind und es nach ihrem Inhalt auch nicht sein sollen. Sie beruhen aber auch, was mit Rücksicht auf die weitere Behandlung der Sache hervorgehoben werden muß, auf Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß Kassegeschäfte Spielgeschäfte sein können, bemerkt aber, daß Anzeichen, wie sie der Kläger vorgetragen habe, insbesondere die Unzulänglichkeit seines Vermögens, die Eignung der Wertpapiere als Spielpapiere und die baldige Weiterveräußerung von Papieren, bei Kassegeschäften „unbeachtlich" seien. Das ist rechtsirrig. Wenn auch gewisse Umstände beim Kassegeschäft im Gegensatz zum Zeitgeschäfte nicht genügen, um die Spielnatur dieser Geschäfte zu erweisen, so kann man sie doch nicht als unbeachtlich bezeichnen. Ob es sich um ernstlichen Kauf und Verkauf oder nur um Spiel handelte, ist nach der Gesamtheit der Umstände, wozu auch die vom Berufungsgerichte hervorgehobenen gehören, zu beurteilen. Auch diese Umstände müssen daher mitberücksichtigt werden.

Bezüglich der Börsentermingeschäfte befaßt sich das Berufungsgericht im wesentlichen nur mit der Anwendung des § 57 BörsG. Es findet in der in den Ausführungsanzeigen der Beklagten enthaltenen Erklärung: „die vorstehend bezeichneten Wertpapiere haben wir Ihrem Depot beigefügt" den Ausdruck dafür, daß die Beklagte ihrerseits die ihr obliegende Leistung bewirkt habe. Die Bewirkung der vereinbarten Leistung besteht aber grundsätzlich darin, daß der Verkäufer oder Kommissionär die Wertpapiere dem Käufer oder Kommittenten übereignet, sie also dem letzteren aushändigt oder doch für ihn in Verwahrung nimmt (§ 433 BGB., RGZ. Bd. 87, S. 224). Daß dies geschehen, dafür bietet der fragliche formularmäßige Vermerk über die in den Anzeigen nur nach dem Gesamtnennwerte bezeichneten Papiere keine Gewähr. Es kann sich dabei auch um reine Buchungen handeln. Der Kläger selbst hatte behauptet, daß die Beklagte die angeblich angeschafften Papiere niemals besessen habe. Damit entfallen auch die Ausführungen über das Einverständnis des Klägers. Diese Ausführungen sind aber auch sonst rechtsirrig. Der erkennende Senat hat wiederholt, so auch in RGZ. Bd. 90, S. 250, ausgesprochen, daß die Anerkennung eines Saldos, einer Rechnungslegung nicht genügt, um ein Einverständnis im Sinne des § 57 darzutun. Auch die Vorgänge, die nach der Ansicht des Berufungsgerichts auf ein vertragsmäßiges Anerkenntnis des Rechnungsabschlusses hindeuten, lassen sich daher nicht im Sinne eines solchen Einverständnisses verwerten. Die Voraussetzungen des § 57 müssen streng aufgefaßt werden, wenn sein Zweck erreicht werden soll. Kann daher auch eine stillschweigende Willenserklärung genügen, so muß doch das Verhalten des Vertragsgegners erkennen lassen, daß er mit der einzelnen Leistung, so wie sie tatsächlich erfolgte, einverstanden war. Das Einverständnis muß sich aus den das einzelne Geschäft betreffenden Vorgängen ergeben (RGZ. Bd. 87, S. 221). Der Hinweis des Berufungsgerichts endlich, daß der Kläger trotz Aufforderung nicht dargelegt habe, in welchem Umfang und wann verbotene Geschäfte abgeschlossen worden seien, beruht auf der schon erörterten Verkennung der Beweislast."

II. Handelsrecht.

Zu § 282 HGB, § 99 BGB.

Das Bezugsrecht auf neue Aktien steht dem Eigentümer, nicht dem Nutznießer der alten Aktien zu und zwar auch dann, wenn es sich um Gratisaktien handelt.

Beschluß des Bay. Obersten Landesgerichts I. Ziv.-Sen. vom 18. Januar 1918 III. 2. 1918 (Z. f. Rechtspflege in Bayern 1918. S 87).

Ein Fideikommiß besitzt Aktien einer Gesellschaft, die ihr Aktienkapital um 10 Millionen Mark erhöht, den hiezu erforderlichen Betrag ihren Rücklagen entnommen und die dafür ausgegebenen neuen Aktien den Aktionären ohne Entgelt zur Verfügung gestellt hat. Da Zweifel entstanden sind, ob die neuen Aktien Bestandteil des Fideikommisses oder Eigentum des dermaligen Fideikommißbesitzers geworden sind, wurde die Entscheidung des Fideikommißgerichts angerufen, das sie im Anschluß an Planck, Bem. 3 zu § 99 BGB; Staudinger, Bem. 2 A zu § 2112; RGRKomm, Bem. 3 zu § 1068; Staub, Bem. 11 zu § 282 HGB.; Brand, Bem. 3 a zu § 282 HGB.; Holdheims W. Bd. 15, S. 188; Lz. 1918 S. 48 und S. 913; OLGRechtspr. Bd. 24, S. 140, Bd. 35, S. 22 als Bestandteil des Fideikommisses erklärte. Die Beschwerde des Fideikommißbesitzers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Auch das Beschwerdegericht schließt sich der in der Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Anschauung an, daß das Bezugsrecht auf neue Aktien nicht als Frucht oder Nutzung der Aktie zu erachten ist und demnach nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigentümer der alten Aktie gebührt. Der Beweis allerdings, den das Fideikommißgericht für seine Ansicht aus dem Wortlaute des § 282 HGB. entnimmt, ist nicht durchschlagend. Wenn dort jedem „Aktionär" der Anspruch auf Zuteilung eines seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teils der neuen Aktien zugesprochen wird, so ist es durch uns nicht unzweifelhaft, ob unter dem „Aktionär" der „Aktionär als solcher" oder Eigentümer im bewußten Gegensatze zu einem Nutzungsberechtigten gemeint ist. Der Ausdruck „Aktionär" könnte unter Umständen auch in dem Sinne „der aus der Aktie Berechtigte" auszulegen sein und es wird also durch den Wortlaut der angezogenen Gesetzesstelle die Streitfrage nicht gelöst. Mit Recht aber führt das KG., dem das Fideikommißgericht sich angeschlossen hat, in dem in Bd. 24, S. 139 OLGRechtspr. abgedruckten Urteil aus, daß das Bezugsrecht auf neue Aktien weder ein Vorteil ist, den der Gebrauch der Aktie gewährt, noch eine Frucht i. S. des § 99 BGB., da es kein bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag ist, daß es auch nicht aus der Aktie selbst entsteht, sondern zu seiner Entstehung noch anderer mitwirkender Umstände — der Erhöhung des Grundkapitals und des Beschlusses der Generalversammlung — bedarf, daß es demnach ein neu erworbenes selbständiges Vermögensrecht bildet, das das Stammrecht des Eigentümers der Aktie vermehren soll, also diesem, nicht dem Nießbraucher gebührt. Der gleichen Ansicht sind außer den von dem OLG. genannten Schriftstellern auch noch Ehrenberg Bd. 8 Abt. I S. 827 und Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2, S. 66 und S. 465, woselbst ausgeführt wird, daß das Bezugsrecht ebensowenig eine Frucht der Aktie ist, wie nach § 1083 BGB. die Prämie bei einem Prämienpapier. Die Richtigkeit dieser Anschauung will auch der Beschwerdeführer anscheinend für den Normalfall der Ausgabe neuer Aktien gegen Zahlung eines Uebernahmepreises durch den Aktionär gar nicht bestreiten; er glaubt aber, sie treffe dann nicht zu, wenn, wie hier, die für die Kapitalserhöhung erforderliche Summe den Rücklagen entnommen wird und die neuen Aktien den Aktionären ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Für die Aktiengesellschaft wäre der Erfolg ganz der gleiche gewesen, wenn sie nicht den von ihr eingeschlagenen Weg gewählt, sondern den für die Erhöhung des Stammkapitals erforderlichen Teil der Erträgnisse den Aktionären in Gestalt von Dividenden zugeführt und die für die Erhöhung des Stammkapitals benötigte Summe durch Einzahlungen der Aktionäre auf die neuen Aktien beschafft hätte. Es ist nicht einzusehen, welchen Unterschied es für die rechtliche Behandlung der neuen Aktien begründen sollte, daß die Gesellschaft, offenbar nur, um in der Festsetzung ihrer Dividenden nicht allzu hoch greifen zu müssen, den zweiten Weg gewählt hat. Wenn der Beschwerdeführer meint, die von der Gesellschaft aus den Rücklagen geleisteten Einzahlungen seien als Frucht anzusehen und dasselbe treffe folglich auch auf die neuen Aktien zu, so ist das nicht richtig. Denn die aus den Erträgnissen des Unternehmens gemachten Rücklagen sind eben nicht mehr „Frucht" i. S. des § 99 BGB., also bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag, sondern kapitalisierter Ertrag und demnach Mehrung des Stammvermögens. Gleicher Ansicht ist für den Fall der Ausgabe von Gratisaktien Winkler in LZ. 1913 S. 48.

Digitized by Google

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens die von der

Gewerkschaft Immenrode

unter dem 8. April d. J. verteilte Ausbeute von 60 Mk. je Kux im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmässige.

Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 10. d. M. Besitzer von Kuxen gewesen ist. Vom 11. April ab werden die Kuxe ausschließlich Ausbeute notiert nnd gehandelt.

Statistischer Teil.

Die Reichsbank im Kriegsjahre 1917 [1]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
Metallbestand.							
1917 I	2 542 478	31. 8.	2 546 696	6. 1.	2 537 440	9 256	0,36
II	2 551 951	15. 6.	2 583 180	23. 6.	2 515 525	67 655	2,65
III	2 500 054	7. 7.	2 527 134	28. 7.	2 475 391	51 743	2,07
IV	2 535 913	31. 12.	2 587 936	6. 10.	2 507 295	80 641	8,18
Kalendj. 1917	2 532 599	31. 12.	2 587 936	23. 7.	2 475 391	112 545	4,44
Goldbestand.							
1917 I	2 526 179	31. 3.	2 530 762	6. 1.	2 520 902	9 860	0,39
II	2 520 192	15. 6.	2 533 349	23. 6.	2 456 879	76 470	3,03
III	2 412 065	14. 7.	2 457 717	23 7.	2 401 481	56 236	2,33
IV	2 405 131	31. 12.	2 406 586	6. 10.	2 404 151	2 435	0,10
Kalendj. 1917	2 465 892	15. 6.	2 533 349	23. 7.	2 401 481	131 868	5,35

Anteil des Goldes am Metallbestand.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %
1917 I	99,36	28. 2. u. 7. 3.	99,39	15. 1.	99,32
II	98,76	7. 4.	99,37	30. 6.	97,47
III	96,48	14. 7.	97,36	22. 9.	95,71
IV	94,84	6. 10.	95,89	31. 12.	92,99
Kalenderjahr 1917	97,37	28. 2. u. 7. 3.	99,39	31. 12.	92,99

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen.							
1917 I	317 781	31. 3.	880 649	15. 1.	271 988	108 661	34,19
II	478 734	23. 4.	550 426	7. 4.	350 236	200 190	41,82
III	618 768	29. 9.	986 481	7. 7.	443 858	542 623	87,69
IV	1 062 848	31. 12.	1 814 790	28. 11.	981 625	333 165	31,35
Kalendj. 1917	619 532	31. 12.	1 814 790	15. 1.	271 988	1 042 802	168,32
Bestand an Noten anderer Banken.							
1917 I	5 471	23. 2.	7 940	31. 3.	2 057	5 888	107,53
II	5 367	28. 4.	8 817	30. 6.	1 970	6 847	127,58
III	4 074	14. 7.	6 856	29. 9	824	5 532	135,79
IV	3 599	23. 10.	6 200	31. 12.	674	5 526	153,54
Kalendj. 1917	4 628	28. 4.	8 817	31. 12.	674	8 143	175,96
Barvorrat.[2])							
1917 I	2 865 730	31. 3.	2 929 402	6. 1.	2 818 362	111 040	3,87
II	3 036 052	15. 6.	3 115 791	7. 4.	2 903 093	212 698	7,01
III	3 122 895	29. 9.	3 493 066	7. 7.	2 974 139	518 927	16,62
IV	3 602 360	31. 12.	3 903 400	23. 10.	3 512 430	390 970	10,85
Kalendj. 1917	3 156 759	31. 12	3 903 400	6. 1.	2 818 362	1 085 038	34,37

1) Vgl. die Statistik „Die Reichsbank in den Kriegsjahren 1915 und 1916" im Bank-Archiv Nr. 11 vom 1. März 1917.

2) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG., der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

Zusammensetzung des Barvorrats.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Bestandteile des Barvorrats: Metall Durchschnittlicher Anteil in %	Metall Höchster Ausweistag	Metall Höchster Anteil in %	Metall Niedrigster Ausweistag	Metall Niedrigster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine Durchschnittlicher Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine Höchster Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine Höchster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine Niedrigster Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine Niedrigster Anteil in %	Noten anderer Banken Durchschnittlicher Anteil in %	Noten anderer Banken Höchster Ausweistag	Noten anderer Banken Höchster Anteil in %	Noten anderer Banken Niedrigster Ausweistag	Noten anderer Banken Niedrigster Anteil in %
1917 I	88,72	15. 1.	90,08	31. 3	86,94	11,09	31. 3.	12,99	15. 1.	9,65	0,19	6. u 15.1 u. 23. 2.	0,27	31. 3.	0,07
II	84,05	7. 4	87,77	28. 4.	82,01	15,77	23. 4.	17,71	7. 4.	12,06	0,18	23. 4.	0,28	31.5.u. 30. 6.	0,07
III	80,06	7. 7.	84,97	29. 9.	71,74	19,81	29. 9.	28,24	7. 7.	14,92	0,18	14. 7.	0,21	29. 9.	0,02
IV	70,40	28. 11.	71,96	31. 12.	66,80	29,50	31. 12	33,68	28. 11.	27,87	0,10	28. 10.	0,18	31. 12.	0,02
Kalenderjahr 1917	80,28	15. 1.	90,08	31. 12.	66,30	19,62	31. 12.	33,68	15. 1.	9,65	0,15	23. 4.	0,28	29.9.u. 31. 12.	0,02

Digitized by Google

Notenumlauf.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistage	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistage	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1917 I	8012789	31. 3	8616015	23. 1.	7650783	965 232	12,05
II	8808625	30. 6.	8698740	23. 5.	8132076	566 664	6,82
III	9142678	29. 9.	10204936	23. 7.	8629559	1 575 377	17,23
IV	10577140	31. 12.	11467749	23. 10.	10138698	1 329 051	12,57
Kalendj. 1917	9010296	31. 12.	11467749	23. 1.	7650783	3 816 966	42,36

Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs.[3])

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittliche gesetzliche Bardeckung[3]) in %	Höchste Ausweistag	Höchste in %	Niedrigste Ausweistag	Niedrigste in %
1917 I	35,70	23. 1.	37,41	31. 3.	33,98
II	36,48	28. 4.	38,06	7. 4.	33,86
III	34,11	23. 7.	34,56	31. 7.	33,92
IV	34,02	23. 10.	34,58	30. 11.	33,86
Kalenderjahr 1917	34,98	23. 4.	38,06	7.4. u. 30. 11.	33,86

3) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammen genommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

4) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

5) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengestellt worden.

6) Seit dem 7. August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

7) Seit dem 7. August 1914 ausschließlich der diskontierten Reichsschatzanweisungen.

8) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Fremde Gelder[4])

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1917 I	4 281 765	31. 3.	8 405 478	31. 1.	3 452 429	4 953 049	115,68
II	4 616 459	30. 6.	5 692 650	7. 5.	3 952 098	1 740 552	37,70
III	6 010 000	29. 9.	9 540 925	14. 7.	5 834 987	4 205 938	69,98
IV	6 110 809	31. 12.	8 050 389	7. 11.	5 529 423	2 520 966	41,25
Kalendj. 1917	5 254 758	29. 9.	9 540 925	31. 1.	3 452 429	6 088 496	115,87

Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten[5])

1917 I	12294504	31. 3.	17021498	28. 1.	11298803	5 722 690	46,55
II	12926084	30. 6.	14391390	23. 4.	12159269	2 232 121	17,27
III	15152678	29. 9.	19745861	14. 7.	13975649	5 770 212	38,08
IV	16687949	31. 12.	19518138	28. 10.	15874132	3 644 006	21,84
Kalendj. 1917	14265054	29. 9.	19745861	23. 1.	11298803	8 447 058	59,22

Wechsel- und Scheckanlage[6]).

1917 I	9078553	31. 8.	13596710	23. 1.	8172637	5 424 073	59,75
II	9878291	30. 6.	10962478	23. 4.	8484810	2 477 668	26,42
III	11364706	29. 9	15682509	14. 7.	10433624	5 198 886	45,75
IV	12176663	31. 12.	14596106	7. 11.	11514946	3 081 160	25,30
Kalendj 1917	10499553	29. 9.	15682509	23. 1.	8172637	7 459 872	71,05

Bestand an Lombardforderungen.

1917 I	10 672	28. 2.	13 047	6. 1.	8 976	4 071	38,15
II	9 840	30. 4.	13 172	23. 6.	8 679	4 493	45,66
III	9 786	15. 8.	18 641	23. 8.	7 803	5 888	59,66
IV	8 760	31. 10.	13 454	31. 12.	5 111	8 343	95,24
Kalendj. 1917	9 764	15. 8.	13 641	31. 12.	5 111	8 530	87,36

Effektenanlage[7]).

1917 I	104 717	15. 3.	117 376	6. 1.	85 376	32 000	30,56
II	105 680	30. 4.	112 824	7. 6.	98 989	13 835	13,09
III	151 268	22. 9.	185 559	14. 7.	117 568	67 991	44,95
IV	108 740	6. 10.	158 644	31. 12.	89 161	69 483	63,90
Kalendj. 1917	117 600	22. 9.	185 559	6. 1.	85 376	100 183	85,19

Zusammensetzung der Kapitalanlage.[8])

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Bestandteile der Kapitalanlage: Wechsel und Schecks Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %	Lombardforderungen Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %	Effekten Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %
1917 I	98,74	31. 3.	99,17	7. 2.	98,54	0,12	7.15.u. 23. 2.	0,14	31. 3.	0,07	1,14	7. 2.	1,32	31. 3.	0,76
II	98,78	30. 6.	98,97	30. 4.	98,57	0,11	30. 4	0,15	30. 6.	0,08	1,11	30. 4.	1,28	30. 6	0,95
III	98,60	29. 9.	98,93	22. 9	98,30	0,09	15. 8.	0,12	29. 9.	0,06	1,81	22. 9.	1,62	29. 9.	1,01
IV	99,04	31. 12.	99,86	6. 10.	98,68	0,07	15. u. 31. 10.	0,11	31. 12.	0,03	0,89	6. 10.	1,30	31. 12.	0,61
Kalenderjahr 1917	98,80	31. 12.	99,36	22. 9.	98,80	0,09	30. 4.	0,15	31. 12.	0,03	1,11	22. 9	1,62	31. 12.	0,61

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1918. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Zur Börsensteuervorlage.
Vom Kommerzienrat Alfred Loewenberg in Berlin.

Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe.
Von Louis Jacoby, Dortmund.

Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.

Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.
Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Banksyndikus in Berlin.

Friede im Osten. III.
Vom Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Zum Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Der Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat am 23. April d. J. folgende Erklärung beschlossen:

„Wenngleich es unserem Verband erst nach näherer Beratung mit den Vertretern seiner Mitglieder im Reiche möglich sein wird, im Einzelnen erschöpfend zu dem der Oeffentlichkeit erst vor wenigen Tagen zugänglich gemachten Entwurf der Reichsstempelgesetznovelle Stellung zu nehmen, so erachtet sich der Vorstand doch für verpflichtet, schon jetzt folgendes zu erklären:

Ehrenpflicht jedes Berufsstandes, also auch des unseren, ist es, zu seinem Teil die Steuerlasten mitzutragen, die der Gesunderhaltung der Reichsfinanzen dienen sollen; derartigen vaterländischen Pflichten sich zu entziehen, entspräche nicht den Ueberlieferungen des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Nicht früh und nicht ernst genug können wir jedoch vor der Annahme solcher Vorschriften warnen, welche durch Ueberspannung des Steuersatzes den Geschäftsverkehr lahmlegen und dadurch, neben schweren allgemeinen wirtschaftlichen Schädigungen anderer Art, für die Reichsfinanzen das Gegenteil des erstrebten Erfolges herbeiführen werden.

Derartige Folgen erwarten wir mit Sicherheit von der vorgeschlagenen Verzehnfachung des Schlußnotenstempels für Geschäfte in Dividendenpapieren. Die Begründung des Entwurfs irrt in der Annahme, daß das Kundengeschäft bei einer Verzehnfachung des Steuersatzes ein Vielfaches oder gar das Zehnfache des Friedenssteuerertrages abwerfen werde, sowie in der weiteren Annahme, daß die — von uns grundsätzlich gebilligte — steuerlich günstigere Behandlung der sogenannten Händlergeschäfte, bei einer gleichzeitig so übermäßigen Steigerung des Steuersatzes für Kundengeschäfte ihren Zweck, die wirtschaftlich berechtigte Spekulation zu erhalten, würde erfüllen können. Wird dieser Irrtum Gesetz, so wird der erwartete steuerliche Mehrertrag ausbleiben und der Wertpapiermarkt in einer Zeit geschwächt, wo wir ihn im Interesse des Wiederaufbaues unseres wirtschaftlichen Wohlstandes besonders stark und leistungsfähig erhalten müssen.

Entschiedenen Einspruch erheben wir gegen die — als reine Prohibitivmaßnahme gedachte und schon darum nicht in ein Finanzgesetz gehörende — Strafsteuer für Geschäfte in nicht notierten Werten, welche derartige Werte steuerlich den unbeweglichen Gegenständen gleichstellt und damit auch ihren Besitzern durch Erschwerung der Verkäuflichkeit unbillige Nachteile zufügt. Diese Sondersteuer ist umsoweniger berechtigt, als sich Werte der allersolidesten Unternehmungen unter dieser Gruppe befinden und als ein finanzieller Mehrertrag von ihr nicht zu erwarten ist und nicht erwartet wird.

Wir wenden uns gegen Bestimmungen der erwähnten Art vor allem auch um deswillen, weil durch sie der Privatbankierstand sowohl an den Börsenplätzen wie in der Provinz, dessen Gewerbebetrieb hauptsächlich auf der Vermittelung von Effektenumsätzen beruht, in seiner Lebensfähigkeit bedroht wird und weil wir von einem Verschwinden der bankgeschäftlichen Einzelbetriebe, die eine notwendige Ergänzung unseres hochentwickelten Großbankwesens bilden, erhebliche Nachteile für die deutsche Kreditwirtschaft befürchten. Wir werden bemüht sein, unsererseits dahin zu wirken, daß auch bei Beratung der sonstigen Einzelheiten der Vorlage die Rücksichtnahme auf diese wichtige Gruppe des deutschen Bankgewerbes nicht außer Acht gelassen wird."

Unterm 30. April hat sodann der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gemeinsam mit der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) und dem Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in welcher — vorbehaltlich einer Ergänzung oder Erweiterung in Einzelheiten — die wichtigsten Wünsche des Bankgewerbes in Ansehung des Entwurfs dargelegt und begründet werden.

Zur Börsensteuervorlage.

Vom Kommerzienrat **Alfred Loewenberg** in Berlin.

Die ungeheuren Verschiebungen, welche der Weltkrieg auf dem Finanzgebiete des Reiches hervorgerufen hat, führten naturgemäß zu andauernd starken und neuen Ansprüchen an die Steuerkraft der Nation.

Die jetzt vorgeschlagene Aenderung des Reichsstempelgesetzes, welche einen wesentlichen Teil der eingebrachten Stempelsteuervorlage bildet, erhöht die bisher bestehende Börsensteuer beträchtlich.

Wenn aber im Hinblick auf die eiserne Notwendigkeit, auf die zwingenden Forderungen der Zeit die beteiligten Gruppen: Banken, Bankiers, Makler usw. bereit sind, vor keinem Opfer zurückzuschrecken, um dem Vaterlande zu dienen, und mit Anspannung aller Kräfte ihr Teil zur Aufbringung der Lasten beizutragen, so ist doch schließlich eine Grenze zu ziehen, erstens: damit die Arbeits- und Erwerbsmöglichkeit erhalten bleibt, zweitens: damit die Steuer auch wirklich ergiebig sei, und nicht etwa auf ein ungeahnt niedriges Maß sinke.

Und in diesen beiden Beziehungen bestehen starke Bedenken wegen des Vorschlages: die Geschäfte der Kunden, des Publikums, in inländischen und ausländischen Aktien mit 3 vom Tausend zu besteuern.

Die Tariferhöhungen der übrigen Wertpapiere sind gewiß auch nicht dazu angetan, die Umsätze zu erhöhen; aber diese Last und die Einführung der neuen Steuer auf Kriegsanleihen, wird zu tragen versucht, weil man Opfer bringen will, welche vermutlich die Geschäftsmöglichkeit auch diesen Kategorien erhalten. Anders aber liegt es mit dem 3 ‰ Stempel auf Aktien.

Die Begründung der Gesetzesvorlage zieht zum Vergleich und zur Unterlage für den jetzigen Vorschlag das Jahr 1913 heran, mit einer Gesamtsteuer von 21 000 000 M., von welchen 18 000 000 M. aus dem Umsatz von Dividendenpapieren entstammen sollen. Sie kalkuliert nun hierbei, daß aus Umsätzen in solchen Papieren durch die entsprechend erhöhte Tarifziffer eine Einnahme von 147 500 000 M. zu

Digitized by Google

erzielen sei. Dabei wird folgendes übersehen: im Jahre 1913, d. h. lange vor Kriegsausbruch, bestand noch das lebhafte Ultimo-Geschäft für 40 bis 50 Wertpapiere, welche teils große Aufträge des Publikums darstellten, teils regelmäßige Arbitrage-Operationen mit dem Ausland zeitigten. Das Ultimo-Geschäft hat inzwischen gänzlich aufgehört; welchen Umfang es nach etwaiger Wiederzulassung bei Friedensschluß annehmen wird, läßt sich nicht annähernd übersehen. Ob Reportgeschäfte und Prolongationsgeschäfte an den Ultimos, wie in früheren Jahren, noch, und in welchem Umfange getätigt werden, steht gänzlich dahin. Aber diese Ultimo-Reports- und Prolongations-Geschäfte, haben einen großen Teil zu den oben erwähnten 18 000 000 M. beigetragen.

Und die Arbitrage-Geschäfte? Sie wurden mit Frankreich, mit England, mit Amerika, mit Rußland und Italien getätigt. Auch große direkte Aufträge kamen namentlich von Frankreich und Rußland, teilweise auch von Italien an die deutschen Märkte. Wie lange wird es nach Friedensschluß dauern, bis es den Banken und Bankiers, welche ja nicht nur nach des Dichters Wort „die Pioniere" sind für den friedlichen Anbau freundschaftlicher Handelsbeziehungen, gelingen wird, die aufgelösten Verbindungen mit den feindlichen Ausländern wieder aufzunehmen. Und das angesichts der durch die Steuerlast erhöhten Spesen! Verzichten müssen wir wohl noch lange Zeit auf den Verkehr mit Paris, Lyon, London, Glasgow, New York, Montreal, Mailand, Rom, Genua, Petersburg, Moskau, Bukarest, Athen usw. Mit all diesen Plätzen sind abwechselnd Arbitragegeschäfte gemacht worden, welche nicht selten dem Schutz unserer nationalen Goldwährung förderlich waren. Aber es sind auch Aufträge des Publikums herübergekommen, welche unsere Börsen beschäftigten, und der Arbitrage eine Stütze boten.

Die einschneidende Wirkung der 3 ‰ Steuer, soll an folgenden Beispielen gezeigt werden: Der Nominalbetrag von 15 000 M. entspricht dem früher im freien Verkehr üblich gewesenen Einheitsbetrag.

15 000 M. Disc. Comm. (Kurs 217) (32 550 M.):	
Stempel 3 ‰	99,— M.
Courtage	15,— „
½ Maklerstempel	8,10 „
¼ pCt. Provision	81,40 „
	203,50 M.
An- und Verkauf also	407,— M.
15 000 M. Deutsche. Bk. à 286 (42 900 M.).	
Stempel 3 ‰	129,— M.
Courtage	15,— „
½ Maklerstempel	10,75 „
¼ pCt. Provision	107,25 „
	262,— M.
Also An- und Verkauf	524,— M.
15 000 M. Phönix Bgw. Act. à 290 (43 500 M.).	
Stempel	132,— M.
Courtage	15,— „
Maklerstempel	10,90 „
Provision	108,75 „
	266,65 M.
Also An- und Verkauf	533,30 M.
15 000 M. Lud. Löwe à 419 (62 850 M.).	
Stempel	189,— M.
Courtage	15,— „
Maklerstempel	15,75 „
Provision	157,— „
	376,75 M.
Also An- und Verkauf	753,50 M.
15 000 M. Rhein. Metall à 531 (79 650 M.).	
Stempel	240,— M.
Courtage	15,— „
Maklerstempel	20,— „
Provision	199,— „
	474,— M.
Also An- und Verkauf	948,— M.

Die Spesen für das Publikum betrugen demnach für An- und Verkauf von je 15 000 M.

Dic. Comm.	2¾ pCt.
Dtsche. Bk.	3½ „
Phönix Act.	3½ „
Ludw. Löwe	5 „
Rhein. Metall	6⅓ „

Auch der eingefleischte Börsengegner wird sich angesichts dieser, durch die 3 ‰ Steuer stark erhöhten Spesenlast sagen müssen, daß diese Steuer nicht entfernt den in Aussicht genommenen Betrag ergeben kann, da sie die Unternehmungslust in hohem Maße einzuschränken geeignet ist, und daher bedeutend ermäßigt werden muß.

Die neue Börsensteuer für nicht notierte Aktien und Kuxe.

Von **Louis Jacoby**, Dortmund.

In der Regierungsvorlage für die neuen Börsenumsatzsteuern, über deren unerträglich hohen Sätze nicht nur das Bankgewerbe sich einig ist, werden die amtlich nicht notierten Werte besonders ungünstig behandelt. Sie sollen mit der doppelten Steuer der amtlich notierten Werte belegt werden, was für Kuxe das Sechsfache, für Industrieobligationen das Zehnfache und für Aktien sogar das Zwanzigfache der jetzt geltenden Steuer bedeutet. Die Regierung beschränkt sich in ihrem Vorschlage für diese ganz ungewöhnliche Besteuerung auf die Erklärung, dass „es erwünscht erscheine, Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, zur Einschränkung dieses unkontrollierten Handels und im Hinblick auf die in ihm erzielten, oft sehr hohen Kursgewinne mit einem erhöhten Stempel zu belegen". Wenn der Entwurf eine „Einschränkung dieses unkontrollierten Handels" für nützlich hält, so liegt in einer solchen Begründung für den Bankierstand ein Vorwurf, den entschieden zurückzuweisen er allen Anlaß hat. Der Regierung scheint nicht genügend bekannt zu sein, daß sich zahlreiche einwandfreie Banken und Bankiers mit dem Handel in nicht notierten Werten befassen, zu denen häufig erstklassigere Unternehmungen gehören, als manche amtlich notierten Werte es sind, daß diese Stellen schon aus Gründen des Wettbewerbes den Markt einer genauen Kontrolle unterwerfen und in Friedenszeiten durch tägliche Kursblätter auch der Oeffentlichkeit die schärfste Nachprüfung der Marktvorgänge ermöglichen. Wenn im Kriege diese Kontrolle häufig gefehlt hat, so ist das nicht die Schuld des Bankgewerbes, das gegen das von der Regierung angeordnete Verbot der Kursveröffentlichungen lebhaften, leider aber vergeblichen Einspruch erhoben hat. Es sollte auch überflüssig sein, zu sagen, daß die marktgängigen der nicht notierten Werte ebenso günstig zu handeln sind, wie die notierten Werte. Wenn die Regierung ferner glaubt, daß der Handel in nicht notierten Werten, der sich zumeist in der Form des Eigenhändlergeschäftes vollzieht, größeren Gewinn abwerfe, als der kommissionsweise Börsenverkehr und deshalb auch größere Abgaben vertragen könne, als dieser, so gehen solche Gründe fehl. Alle Kenner des nicht notierten Marktes wissen, daß das Geschäft in amtlich nicht notierten Werten bei größeren Arbeitsleistungen, aber geringeren Umsätzen, wesentlich erhöhte Kosten verursacht. Sie wissen auch, daß bei dem großen Wettbewerb auf diesem Gebiete sich der Verkehr unter Bedingungen vollzieht, die häufig ungünstiger sind, als diejenigen, die der Kommissionär bei den jetzt geltenden Gebührensätzen genießt. Man könnte nun einwenden, daß die Gesellschaften ihre amtlich nicht notierten Aktien an einer Börse einführen könnten, wodurch dann die niedrigere Besteuerung eintrete. Man darf aber nicht übersehen, daß häufig wichtige Gründe gegen die Einführung der Aktien an einer Börse vorhanden sind. Abgesehen davon, daß viele Werte wegen ihrer zu geringen Kapitalmenge sich für die Börseneinführung nicht eignen — ihnen gewährt der Entwurf eine Ausnahmestellung und setzt sie den amtlich notierten Werten gleich —, gibt es die verschiedenartigsten andeen Gründe gegen die

Digitized by Google

Einführung. Viele Gesellschaften verhalten sich ablehnend, weil sie ihren Besitz einem engeren Kreise vorbehalten oder ihn nicht der Börsenspekulation ausliefern wollen. Jedenfalls sind es aber immer ernsthafte Gründe, die für die Nichteinführung maßgebend sind. Warum nun die Umsätze in solchen Aktien, bei denen es sich keineswegs um weniger legitime und einwandfreie Geschäfte handelt, wie bei amtlich notierten Aktien, die doppelte Steuer zahlen, gewissermaßen unter eine Strafabgabe gestellt werden sollen, ist unverständlich. Die Regierung übersieht aber noch einen wesentlichen, volkswirtschaftlichen Grund. Mit stark erhöhten Steuern nimmt sie jeden Anreiz zu spekulativer Betätigung und zur Gründung neuer Gesellschaften, die bekanntlich erst nach längerer Entwicklungszeit der Börse zugeführt werden können. Daß sie das in einem Augenblick tun will, wo die Not zwingt, alle Kräfte zu rationeller Arbeit auf den Plan zu rufen, ist eine Kurzsichtigkeit, die sich rächen muß. Es bedarf nur einer einfachen Ueberlegung, daß eine Börsenumsatzsteuer von 6 vom Tausend nur wirklich langfristige Geschäfte, die aus ganz bestimmten Gründen eingegangen werden, möglich macht. Jeder regelmäßigere Verkehr aber wird mit einer solchen Besteuerung erschlagen. Die Regierung möge sich nicht täuschen, daß die beabsichtigte Erhöhung der Steuerabgabe wesentlich geringere Erträgnisse bringen muß, als sie erwartet. Börsen- und Wertpapiermarkt wissen, daß sie Opfer bringen müssen, aber im Interesse des Steuersäckels haben die berufenen Kreise die Pflicht, auf die besonders schwierig liegenden Verhältnisse des unnotierten Marktes hinzuweisen. Das Interesse des Bankierstandes mag in diesem Zusammenhang vorläufig außer Betracht bleiben, obwohl es kaum zweifelhaft ist, daß so ruinöse Steuerbestimmungen den Niedergang des ganzen Gewerbes nach sich ziehen müssen.

Bei der steuerlichen Behandlung der Kuxe im Regierungsentwurf berührt die Absicht, den Kux nach denselben Grundsätzen wie die Aktie zu besteuern, angenehm. Hier wird endlich eine Forderung erfüllt, für die ich schon vor dem Kriege in Wort und Schrift eingetreten bin. Es war den Beteiligten niemals verständlich, warum ein Anschaffungsgeschäft in Kuxen schlechter behandelt werden sollte, als ein solches in Aktien. Ist doch der Kux längst ein ebenso bewegliches Wertpapier geworden wie die Aktie. Daß aber wiederum zwischen amtlich notierten und amtlich nicht notierten Kuxen unterschieden wird, ist sachlich nicht zu begründen. Während bei der Aktie immerhin geltend gemacht werden könnte, daß in vielen Fällen ihre Einführung an einer Börse möglich wäre, gibt es zahlreiche Gewerkschaften, die sich für die Börseneinführung nicht eignen, weil sie sich im Zustand des Ausbaues und der Entwicklung befinden. Warum sollen nun die Umsätze in solchen Kuxen, bei denen die Gewerken meist noch mit Zubuße in Anspruch genommen werden, in fast allen Fällen aber keine Gewinne aus ihrem Besitz erzielen, die doppelte Besteuerung erleiden? Das ist eine Ungerechtigkeit die sich nur aus dem Mangel an Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse erklären läßt und die zu beseitigen die gesetzgebenden Körperschaften besonderen Anlaß haben. Man mag sich zum Kux und zur Gewerkschaft stellen wie man will — den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Bergbaues entspricht die „Gewerkschaft" am besten; denn in der Entwicklungszeit des Bergbaues stellt die Gewerkschaft bei der Unmöglichkeit, das notwendige Anlage- und Betriebskapital im voraus zu berechnen, die einzig angemessene Gesellschaftsform dar. Unter dem Schutze der Gewerkschaft hat der deutsche Bergbau erst seinen gewaltigen Aufschwung nehmen können, und unsere großen Montanunternehmungen sind fast alle aus der Verschmelzung von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften, die ehemals auch Gewerkschaften waren, entstanden. Die Gewerkschaftsform sollte man im Interesse einer gesunden Entwicklung des Bergbaues pfleglich behandeln. Das tut man nicht, wenn man gerade in den Entwicklungsjahren der Gewerkschaft die Kuxe mit einer Steuer belegt, die zu einer erheblichen Einschränkung der Umsätze und damit zu einer Verringerung der Steuereinnahmen führen muß.

Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

In dem reichhaltigen Steuerbukett, das gegenwärtig dem Reichstage vorliegt, findet sich auch der erwartete Entwurf eines neuen Kriegsgewinnsteuergesetzes, Dieser unterscheidet sich von seinem Vorgänger, dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (K.St.G.), vornehmlich dadurch, daß er sich nur auf Gesellschaften, nicht auch auf Einzelpersonen bezieht. Die Absicht der Reichsregierung geht dahin, die gesetzliche Regelung der neuen Kriegssteuer für Einzelpersonen soweit hinauszuschieben, daß der maßgebende Zeitpunkt für die Vermögensfeststellung nicht mehr in die Kriegszeit fällt. In der ersten Lesung des Reichstages hat man bereits hiergegen Stellung genommen und die alsbaldige Heranziehung auch der Einzelpersonen zu einer neuen Kriegssteuer gefordert. Nach meinem Dafürhalten mit Unrecht; zum mindesten sollte man den Vermögenszuwachs nicht vor dem Schlusse des Jahres 1918, möglichst aber erst zum 31. Dezember 1919 steuerlich erfassen, da für eine derartige Abgabe nur dann eine einigermaßen gerechte Grundlage gefunden werden kann, wenn die Feststellung des vergleichsweisen Vermögensstandes in größeren Zeitabständen erfolgt. Hoffentlich gelingt es auch, bei der künftigen Regelung der Kriegssteuer für Einzelpersonen eine Unterscheidung zwischen den wirklichen Kriegsgewinnen und dem normalen Vermögenszuwachs zu treffen. Die wahllose Besteuerung jeglicher Vermögensvermehrung bildete einen Hauptmangel des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916. Der damalige Standpunkt der Regierung, daß zwischen Kriegsgewinn und sonstigem Besitz zuwachsbegrifflich nicht unterschieden werden könne, ist nicht begründet und wird wohl auch von den jetzt maßgebenden Stellen nicht mehr geteilt. Die richtige Formulierung ist zweifellos schwierig; unmöglich ist sie aber nicht.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Kriegssteuergesetzes für Gesellschaften schließt sich in den Grundzügen an die Bestimmungen des früheren Gesetzes an. Im einzelnen zeigen sich Abweichungen; die wesentlichste von diesen betrifft die Höhe der Abgabe.

1. Der Steuer sind wie bisher die Gesellschaften und Gewerkschaften mit Rechtspersönlichkeit unterworfen, und zwar die inländischen ohne Einschränkung, die ausländischen dann, wenn sie im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten (§§ 1, 11). Befreit sind nach wie vor die vom Bundesrat als „ausschließlich gemeinnützig" anerkannten Unternehmungen (§ 9). Nicht übernommen ist die Vorschrift, wonach der Bundesrat auch noch andere juristische Personen zu der Abgabe heranziehen konnte (§ 23 K.St.G.), da von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht ist.

2. Die für die Berechnung des Mehrgewinns maßgebende Epoche ist das vierte Kriegsgeschäftsjahr. Als solches gilt das Geschäftsjahr, das auf den durch § 15 K.St.G. erfaßten Zeitraum, d. h. auf die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre, folgt. (§ 4 Entwurfes). Es wird hier wieder die Streitfrage auftauchen, ob — abgesehen von neu gegründeten Gesellschaften — die drei ersten Kriegsgeschäftsjahre zusammen einen Zeitraum von 36 Monaten umfassen müssen. Praktische Bedeutung hat diese Frage im Falle der Verlegung des Geschäftsjahres während der Kriegszeit, da alsdann ein Geschäftsjahr entsteht, das einen geringeren Zeitraum als 12 Monate umfaßt. Nun besagt zwar § 25 Abs. 2 der Ausf.-Best. zum K. St. G., daß auch in solchem Falle die Steuerpflicht sich auf einen vollen Zeitraum von 36 Monaten erstrecke; doch wird die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung mit Recht in Abrede gestellt.[1]) Für das vierte

[1]) So von Sintenis, Bank-Archiv 1916/17 S. 130; Strutz, Kommentar zum St.K.G. S. 312. — Vgl. ferner § 2 Abs. 2 des Sicherungsgesetzes vom 9. April 1917 und Begründung dazu; Norden-Friedländer, K.St.G. 2. Auflage S. 273.

Digitized by Google

Kriegsgeschäftsjahr will der Entwurf den Zweifel beseitigen. Danach soll dieses Geschäftsjahr „abgesehen von dem Falle der Neugründung oder der Auflösung" einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. Wird das Geschäftsjahr während der Dauer der 12 Monate verlegt, so ist der Mehrgewinn des ganzen Zeitraumes bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres bei Berechnung der Kriegssteuer zu berücksichtigen, falls nicht die Gesellschaft beim Ablauf der 12 Monate einen besonderen Geschäftsabschluß zu Steuerzwecken macht. (§ 4 Abs. 2 Entwurfes.)

Auch zwei andere in den Ausf.-Best. zum K.St.G. enthaltene Vorschriften, die die Fälle der Neugründung oder Auflösung von Gesellschaften betreffen, sind in den Text des jetzigen Entwurfes aufgenommen worden, um ihnen unmittelbare Gesetzeskraft zu verleihen (§ 25 Abs. 1 und 3 K.St.G., § 7 Entwurfes).

3. Das Prinzip der Feststellung des Mehrgewinnes ist unverändert geblieben: es ist der Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres mit dem „Friedensgewinn", d. h. mit dem Durchschnitt der fünf letzten Friedensjahre (unter Ausscheidung des besten und schlechtesten), zu vergleichen. Die Berechnung erfolgt im wesentlichen nach den Vorschriften des früheren Gesetzes; doch sind einige Neuerungen zu beachten, die sowohl für die Feststellung des Friedensgewinns als auch für die des Geschäftsgewinns des vierten Kriegsgeschäftsjahres Geltung haben.

a) Zunächst sind auch hier einige Vorschriften aus den Ausf.-Best. zum K.St.G. in den Entwurf übernommen worden (§ 3 Abs. 2 und 3 Entwurfs wörtlich gleichlautend mit § 20 Abs. 2 und 3 Ausf.-Best. zum K.St.G.). Danach sind die Anteile der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, sowie der sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht. Für Geschäftsführer einer G. m. b. H., die gleichzeitig Gesellschafter sind, besteht in dieser Beziehung insoweit eine Einschränkung, als die ihnen zukommenden Gewinnanteile das Entgelt für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen müssen.

Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder sind nur dann abzugsfähige Betriebskosten, wenn sie feste Lasten der Gesellschaft bilden, wenn also den einzelnen Mitgliedern im Gesellschaftsvertrage ein Anspruch auf eine bestimmte Summe zugesagt ist. Dagegen sind die Tantièmen, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung abhängig sind, vom Geschäftsgewinn nicht abzusetzen. Die vorstehende Regelung entspricht der kaufmännischen Auffassung und ist deshalb nicht zu beanstanden, wenngleich man vom formalen rechtlichen Standpunkte aus zu eine anderen Ergebnisse gelangen könnte.[2])

b) Gleichfalls aus den Ausf.-Best. zum K.St.G. übernommen ist die Vorschrift, daß bei einer Gesellschaft, die mit einer Unterbilanz in das vierte Kriegsgeschäftsjahr eingetreten ist, die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge von dem Geschäftsgewinn dieses Geschäftsjahres abgesetzt werden können (§ 5 Abs. 3, vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 Ausf.-Best. z. K.St.G.). Die Vorschrift ist durchaus zu billigen; die Angriffe, die dagegen in der Literatur erhoben worden sind, entbehren der Begründung.

c) Während das K.St.G. eine Aufrechnung der in dem einen oder anderen Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinne gegen den in einem ferneren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mindergewinn zuließ und somit nur den Mehrgewinn der gesamten dreijährigen Periode für steuerpflichtig erklärte, fehlte in dem Sicherungsgesetze vom 9. April 1917 eine entsprechende Vorschrift, indem dort in § 2 Abs. 3 der maßgebende § 14 Abs. 3 K.St.G. nicht erwähnt war. In der Begründung hierzu hieß es, daß mit dem Ablaufe des dritten Kriegsgeschäftsjahres ein neuer Veranlagungszeitraum beginne und daß es sachlich nicht gerechtfertigt, auch mit dem finanziellem Interesse des Reiches schwer verträglich sein würde, den Ausgleich eines Mindergewinnes mit einem Mehrgewinne über einen Veranlagungszeitraum hinaus zu erstrecken. Gegen diese außergewöhnlich rigorose und engherzige Auffassung ist von den weitesten Kreisen mit Recht Einspruch erhoben worden. Es wäre in der Tat kaum verständlich, wenn beispielsweise eine Gesellschaft, die vor dem Kriege normal gearbeitet hat, während der 3 ersten Kriegsjahre dividendenlos gewesen ist und nunmehr im vierten Kriegsgeschäftsjahr einen Teil der erlittenen Verluste durch einen entsprechenden „Mehrgewinn" wiedereinbringt, hiervon 60 pCt. abgeben sollte. Der vorliegende Entwurf hat sich denn auch auf einen anderen Standpunkt gestellt. Nach § 6 darf nämlich, wenn die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnisse hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinnes zurückgeblieben sind, der Mindergewinn von dem Mehrgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden. Hiermit ist einer Forderung der Gerechtigkeit Rechnung getragen. Wer also in dem vorangegangenen Kriegstriennium einen Mindergewinn gehabt hat, darf diesen in voller Höhe von dem etwaigen Mehrgewinne des neuen Kriegsgeschäftsjahres abziehen. Die weitergehende Folgerung, eine Aufrechnung des etwaigen Mindergewinnes des vierten Kriegsgeschäftsjahres gegen die Mehrgewinne der ersten drei Kriegsgeschäftsjahre zuzulassen, hat die Reichsregierung nicht gezogen. Man wird ihr hieraus auch keinen Vorwurf machen können, da andernfalls die teilweise Herauszahlung der bereits rechtsgültig veranlagten und vereinnahmten Kriegsabgabe für die ersten drei Kriegsgeschäftsjahre hätte erfolgen müssen, was dem Reiche nicht zugemutet werden kann.

d) Eine wichtige Neuerung enthält die Bestimmung, daß die Sonderrücklage und die Kriegssteuer von dem Geschäftsgewinne nicht abgesetzt werden dürfen (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Die Begründung bemerkt hierzu, daß sich der Inhalt dieser aus der Natur der Kriegsgewinnsteuer von selbst ergebe. Das erscheint zutreffend. Nachdem aber in weiten Kreisen die Ansicht vertreten wird, daß die Kriegssteuer abzugsfähig sei, wenn sie unter Geschäftsunkosten verbucht würde, ist die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Frage gegeben. Es wird aber noch Klarheit darüber geschaffen werden müssen, ob sich die Bestimmung nur auf die während des vierten Kriegsgeschäftsjahres gezahlten Beträge oder auch auf die etwa bereits im Vorjahre entrichtete vorläufige Steuer bezieht. — Der Logik entspricht auch die weitere Bestimmung, daß Beträge einer freigewordenen Sonderrücklage aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, bei der Kriegssteuerberechnung vom Geschäftsgewinne abzuziehen sind. (§ 5 Abs. 2, S. 2).

Wenn vorher gesagt wurde, daß die Sonderrücklage und die Kriegssteuer selbst keine abzugsfähigen Posten bilden, so gilt dies ausschließlich für die Kriegsgewinnsteuer selbst. Anders verhält es sich bei der Einkommensteuer. Zwar hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, wie zu erwarten war, entschieden, daß die Sonderrücklage der Einkommensteuerpflicht unterliege.[3]) Wird aber in der Folgezeit die Sonderrücklage dadurch verringert oder aufgezehrt, daß ihr die zur Entrichtung der Kriegssteuer erforderlichen Beträge entnommen werden, so können entsprechende Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen des betreffenden späteren Jahres gemacht werden. Der Fall liegt genau so wie bei der Entrichtung der Talonsteuer aus einer hierfür gebildeten Rücklage oder bei der Verringerung des Vortrages auf neue Rechnung. Die gelegentlich ausgesprochene Ansicht, daß die Frage verschieden zu entscheiden sei, je nachdem die Kriegssteuer auf Unkosten verbucht oder

[2]) Uebereinstimmend Mösle, Sicherungsgesetz, Anm. 8 zu § 3. Sintenis, Bank-Archiv XV, S. 88. A. M. Strutz a. a. O. S. 335. Mrozek, Direkte Kriegssteuer, S. 38.

[3]) O.V.G. vom 16. Juli 1917, abgedruckt im Bank-Archiv XVII, S. 52.

Digitized by Google

der Sonderrücklage entnommen werde, entbehrt der Begründung.

4. Wie schon erwähnt, unterscheidet sich der Entwurf von dem früheren Gesetze am wesentlichsten in den Bestimmungen über die Höhe der Abgabe. Dies gilt nicht nur von den ziffernmäßigen Sätzen, die sich früher zwischen 10 und 45 pCt. (unter Zurechnung des gemäß dem Gesetze vom 9. April 1917 zu erhebenden Zuschlags zwischen 12 und 54 pCt.) bewegten, während sie nach dem Entwurfe 30 bis 60 pCt. betragen sollen, sondern auch von der Methode der Berechnung. Das K.St.G. sah ein progressives Verfahren vor; der Entwurf dagegen geht von einem feststehenden Abgabebetrage von 60 pCt. aus, der sich nur beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen ermäßigt. Hierin liegt eine sehr beträchtliche Verschärfung der Gewinnsteuer, die vielfach als unbillig empfunden werden wird. Jedenfalls hatte die frühere Methode den Vorzug einer gerechteren Unterscheidung zwischen kleinerem und größerem Mehrgewinn. Bei dem jetzt in Aussicht genommenen Verfahren werden zwar auch die kleinen Mehrgewinne günstiger gestellt als die großen, doch hält sich die absteigende Skala in allzu bescheidenen Grenzen.

Im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften.

a) Die Abgabe beträgt bei inländischen Unternehmungen 60 pCt. des Mehrgewinns (§ 10 Abs. 1). Dieser Satz ermäßigt sich in einer absteigenden Skala,

aa) einmal, wenn der absolute Mehrgewinn einen Betrag von 500 000 M. nicht übersteigt, und zwar soll die Abgabe betragen:

54	pCt.	bei	einem	Mehrgewinn	von	300 000	—500 000	M.
48	,,	,,	,,	,,	,,	200 000	—300 000	,,
42	,,	,,	,,	,,	,,	100 000	—200 000	,,
36	,,	,,	,,	,,	,,	50 000	—100 000	,,
30	,,	,,	,,	,,	,,	bis zu	50 000	,,

bb) wenn bei einem absoluten Mehrgewinn von nicht mehr als 1 000 000 M. der Geschäftsgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres 25 pCt. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt. Auch hier gleitet die Skala bis auf 30 pCt. herab, und zwar beträgt die Abgabe: 54 pCt. bei einem Geschäftsgewinn von nicht mehr als 25 pCt.

48	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	20	,,
48	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	15	,,
36	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	10	,,
30	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	8	,,

Der Begriff der „bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge" ist aus dem früheren Gesetze bekannt. Uebernommen ist auch die Bestimmung, daß bei Vermehrungen des Stammkapitals einer Gesellschaft ein Durchschnittsbetrag pro rata temporis zu errechnen und der Abgabenberechnung zugrunde zu legen ist. (§ 10 Abs. 2).

Dem K.St.G. entstammt ferner die Vorschrift, daß die zu zahlende Abgabe den Betrag, der sich bei Anwendung der nächst niedrigen Steuerstufe ergeben würde, nur um den Betrag des Mehrgewinnes übersteigen soll, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat. Bei Ueberschreitung der Grenze von 1 000 000 M. gilt als nächst niedrige Steuerstufe diejenige Stufe, die sich bei einem Mehrgewinne von 1 000 000 M. ergeben würde. Beträgt beispielsweise der Mehrgewinn 1 200 000 M., der Geschäftsgewinn dagegen nicht mehr als 8 pCt. des Stammkapitals zuzüglich Reservekontenbeträge, so würde bei einem Mehrgewinne von 1 000 000 M. nur ein Satz von 30 pCt. zur Anwendung kommen, die Abgabe also 300 000 M. betragen. Diese Summe erhöht sich um die Differenz von 1 200 000 und 1 000 000 M., d. h. um 200 000 M., so daß die Kriegsabgabe sich in dem gedachten Falle auf 500 000 M. errechnet. Bei einem Mehrgewinn von 1 300 000 M. und darüber kann die Vergünstigung des § 10 Abs. 3 nicht mehr in Frage kommen, so daß bei allen diese Grenze überschreitenden Mehrgewinnbeträgen der generelle Satz von 60 pCt. unterschiedslos durchgreift.

Weggefallen ist in dem Entwurfe die Vorschrift zugunsten der Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. (§ 22 Abs. 1 K.St.G.). Es ist zu wünschen, daß hierin eine Aenderung vorgenommen werden möge, da kein Anlaß vorliegt, gegenwärtig die für soziale Fürsorge verausgabten Beträge steuerlich schlechter zu behandeln als früher. Der Entwurf reizt dazu, die Wohlfahrtszuwendungen knapp zu bemessen.

b) Bei ausländischen Gesellschaften beträgt die Abgabe ebenfalls 60 pCt. des Mehrgewinns. Hier ist lediglich die oben unter aa) bezeichnete Ermäßigung vorgesehen, während das relative Verhältnis des Geschäftsgewinns zum Stammkapital keine Berücksichtigung findet.

5. Die Veranlagung und Erhebung erfolgt im allgemeinen in gleicher Weise wie nach dem K.St.G. Der Entwurf sieht lediglich zwei Abweichungen vor.

a) Die früher dreimonatliche Frist für Entrichtung der Abgabe, welche mit der Zustellung des Kriegssteuerbescheides beginnt, ist auf einen Monat herabgesetzt (§ 14).

b) Die Verpflichtung zur Zinszahlung ist bei barer Entrichtung der Abgabe fallen gelassen. Dagegen müssen, wenn Kriegsanleihen in Zahlung gegeben werden, die Zinsscheine vom 1. Oktober 1918 ab an den Stücken haften. Im übrigen verbleibt es dabei, daß die 5 pCt. Kriegsanleihen jeder Art zum Nennwerte und die $4^1/_2$ pCt. Schatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen werden.

6. Eine einschneidende Neuerung enthält § 17 des Entwurfs. Danach kann im Falle einer zu niedrigen Kriegssteuerveranlagung sowohl auf Grund des bevorstehenden als auch des früheren K.St.G. jederzeit und ohne Einschränkung eine Neuveranlagung erfolgen. Dieser Satz soll, soweit das K.St.G. vom 21. Juni 1916 in Frage kommt, auch für Einzelpersonen Geltung haben. Die Begründung bemerkt hierzu, daß die Veranlagung der Kriegssteuer durch die Kriegsverhältnisse außerordentlich erschwert gewesen sei, daß es aber für das geschärfte soziale Gewissen unserer Zeit ein unerträglicher Gedanke wäre, wenn dem Reiche erhebliche Kriegsabgabebeträge entgehen würden. Dem ist sicherlich beizupflichten. Auf der anderen Seite aber müssen doch gewichtige Bedenken gegen die schrankenlose Ausdehnung der Nachveranlagung erhoben werden. Es ist zum mindesten erforderlich, eine Zeitgrenze zu setzen, nach deren Ablauf sowohl die Einzelpersonen wie auch die Gesellschaften vor weiteren Veranlagungen sicher sind. Ein Zeitraum von drei Jahren dürfte genügen, um die etwa für erforderlich gehaltenen Nachveranlagungen durchzuführen.

Der Ertrag der neuen Kriegssteuer der Gesellschaften wird in der Begründung des Entwurfs mit rund 600 Millionen Mark veranschlagt. Diese Ziffer ist sicherlich viel zu niedrig gegriffen. Es ist dabei nicht berücksichtigt, daß die Kriegsgewinne bei der weitaus überwiegenden Zahl der Gesellschaften ständig gewachsen sind und im vierten Kriegsgeschäftsjahre ihren Höhepunkt erreicht haben. Es ist deshalb nicht angängig, den Mehrgewinn des vierten Kriegsgeschäftsjahres nach dem Jahresdurchschnitt der ersten drei Kriegsjahre einzuschätzen. Ich persönlich möchte glauben, daß man bei den hohen Sätzen des Entwurfs auf einen Ertrag von annähernd 1 Milliarde Mark rechnen darf. Umsoweniger kann eine Veranlassung für den Reichstag bestehen, die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze noch weiter heraufzuschrauben; eher könnte eine Ermäßigung in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Von Rechtsanwalt **Hermann Ohse**, Banksyndikus in Berlin.

I.

Der **Gesellschaftsstempel**, der 1913 eingeführt worden ist, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht grundlegend umgestaltet. Man beschränkt sich aber auch nicht auf eine einfache Erhöhung der meisten Steuersätze. Es wird, abgesehen von der Erledigung einzelner Zweifelsfragen, versucht, Stempelumgehungen vorzubeugen, und die Ertragsfähigkeit des Stempels, teilweise unter Preisgabe des Besteuerungssystems, auszubauen. Besonders der Stempel bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat eine Fortbildung erfahren.

Bei Aktienvereinen, Kolonialgesellschaften und sonstigen gleichbehandelten Gesellschaften wird der Stempel um ½ pCt. erhöht, so daß die Steuersätze 5 bzw. 3½ pCt. betragen. Da außerdem der bei Ausreichung der Aktien zu entrichtende Schlußnotenstempel verzehnfacht und seine Anrechnung auf den Gesellschaftsstempel durch Neufassung des § 7 Abs. 5 (gegenüber dem Reichsgericht, Entscheidung vom 5. Juni 1917, Bd. 90 S. 297) ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt ist, erfahren die Emissionskosten eine weitere erhebliche Steigerung. Sie dürften, da auch die sonstigen Gründungskosten gestiegen sind, jetzt durchschnittlich 6 pCt. ausmachen, ein Betrag, den die Gesellschaft aus dem ihr zufließenden Kapital nicht bestreiten kann, vielmehr auf die Zeichner der Aktien abwälzen muß. Daraus ergibt sich eine abermalige Steigerung der Unkosten, da die vom Zeichner übernommenen Emissionskosten bei Berechnung des Stempels mitberücksichtigt werden. Ob wirtschaftlich notwendige Gründungen und Kapitalserhöhungen, bezüglich deren ein spekulatives Interesse nicht besteht, diese Mehrbelastung vertragen können, sei nicht untersucht. Befürchtungen in dieser Richtung scheint die Reichsfinanzverwaltung selbst zu hegen. Es ist daher für gewisse Kapitalserhöhungen bei Sanierungen von Aktienvereinen eine Ermäßigung des Steuersatzes auf 3 pCt. vorgeschlagen. Anzuerkennen ist es dabei, daß die Unterbilanz, welche durch die Herabsetzung des Grundkapitals beseitigt werden soll, nicht ausgewiesen zu sein braucht; es genügt eine Herabsetzung, die der Verhütung einer Unterbilanz dient. Die auf die Herabsetzung folgende Erhöhung des Grundkapitals muß im unmittelbaren Zusammenhange stehen. Es wird daher eine Beschlußfassung durch dieselbe Generalversammlung für erforderlich anzusehen sein. Die Ermäßigung des Steuersatzes tritt aber nur insoweit ein, als der Ausgabebetrag der neuen Aktien den zur Beseitigung oder Verhütung der Unterbilanz erforderlichen Betrag der Kapitalsherabsetzung nicht übersteigt. Wird also z. B. das Grundkapital von 1 000 000 M. auf 800 000 M. herabgesetzt und gleichzeitig durch Ausgabe von 400 000 M. Vorzugsaktien zum Kurse von 130 erhöht, so tritt in Höhe von 200 000 M. eine Versteuerung mit 3 pCt., wegen 320 000 Mark eine solche mit 5 pCt. ein. Besondere Rechenkunststücke können sich ergeben, wenn die jungen Aktien zu pari ausgegeben werden, die Zeichner aber die Emissionskosten übernehmen.

Weggelassen ist in der Berechnungsspalte die Bestimmung über Genußscheine. Diese sind jetzt ausschließlich in Tarifnummer 3 geregelt. Eine vielleicht noch vorhandene Lücke wird durch den Zusatz 4 zu a, b der Tarifnummer 1 A verstopft.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat man sich nicht dazu entschließen können, allgemein eine Erhöhung des Steuersatzes vorzunehmen. Wie die Begründung (S. 28) zutreffend bemerkt, wird die bisherige Abgabe von 3 pCt. des Stammkapitals bei kleinen Unternehmungen schon jetzt als hoch empfunden. Es wird daher eine Staffelung der Steuersätze in zwei Stufen vorgenommen. Die Grenze wird bei 300 000 M. gezogen, und es wird für die größeren Gesellschaften ein Steuersatz von 5 pCt., also in Uebereinstimmung mit den Aktiengesellschaften, vorgeschlagen. Die ausgesprochene Absicht, die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch stempelrechtliche Vorschriften gegenüber derjenigen von Aktiengesellschaften nicht zu fördern, wird auch durch die Berechnung der Stempelabgabe durchzusetzen gesucht. Die Agiobesteuerung der Aktiengesellschaften wird auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Für den der Stempelberechnung zugrunde zu legenden Betrag ist der Ausdruck „Steuerpflichtiges Kapital" geprägt. Um zu verhindern, daß für ein größeres Unternehmen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst mit 300 000 M. Stammkapital begründet und das Kapital danach erhöht und auf diese Weise Stempel gespart wird, ist eine Nachversteuerung entsprechend dem Preußischen Stempelgesetz vom 30. Juni 1909 vorgesehen, und zwar werden alle Gesellschaften, die sich durch Kapitalserhöhungen vergrößern, vom Zeitpunkt der Vergrößerung ab so behandelt, als wenn sie von vornherein mit einem, den späteren Erhöhungen entsprechenden Kapital errichtet worden wären. Vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. August 1918) beurkundete Verträge oder Beschlüsse sollen für die Nacherhebung außer Betracht bleiben.

Bezüglich der Grundstücksgesellschaften m. b. H. ist der Steuersatz von 5 pCt. auf 7 pCt. erhöht worden; bei den Handwerkerbaugesellschaften tritt wie bisher eine Ermäßigung ein; der Steuersatz beträgt statt bisher 2½ durchgängig 3 pCt. Eine Abstufung der Steuersätze nach der Höhe des Kapitals ist nicht vorgesehen. Wenn eine als Grundstücksgesellschaft begründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung von weniger als 300 000 M. Stammkapital später diese Eigenschaft verliert und Kapitalserhöhungen über die Grenze von 300 000 M. vornimmt, so wird eine Nachentrichtung von bis zu insgesamt 5 pCt. verlangt werden können.

Wie bei der Aktiengesellschaft ist bei Sanierungen von Gesellschaften m. b. H. eine Ermäßigung des Steuersatzes, und zwar hier auf 1 pCt., ohne Rücksicht auf die Höhe des steuerpflichtigen Kapitals, vorgesehen. Auch zur Verhütung einer Unterbilanz eingeforderte Nachschüsse unterliegen dem ermäßigten Satze. Wenn eine sanierte Gesellschaft das Kapital erhöht, und damit die Grenze von 300 000 M. überschreitet, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz eingezahlten Beträge sicher nicht einer Nachversteuerung unterworfen werden. Es ist auch nicht angängig, diese Beträge bei Berechnung der 300 000 M. mit zu berücksichtigen. Hat also eine G. m. b. H. mit 250 000 M. Stammkapital zur Verhütung einer Unterbilanz 50 000 M. Nachschüsse eingefordert, und erhöht sie darauf das Kapital um 50 000 M., so ist für diese Erhöhung der Stempel nicht mit 5 pCt., sondern mit 3 pCt. zu berechnen.

Besondere Bedenken sind gegen die Vorschläge über die Berechnung der Stempelabgabe geltend zu machen. Wie bereits erwähnt, soll jedes Agio (also auch übernommene Gründungskosten), insbesondere der Wert der Sacheinlagen, bei Berechnung des steuerpflichtigen Kapitals berücksichtigt werden. Aber nicht nur künftige Ueberpariemissionen sind beachtlich. Denn bei Erhöhungen des Stammkapitals berechnet sich die Abgabe nach demjenigen Steuersatz, welcher dem Betrag des bisherigen steuerpflichtigen Kapitals unter Hinzurechnung des Betrages der Erhöhung entspricht, auch wenn die vorausgegangenen Verträge vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. August 1918) beurkundet sind. Diese Bestimmung wird zu unendlichen Umständlichkeiten und Verdrießlichkeiten Anlaß geben. Besteht z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 100 000 M., auf das nur 10 000 M. bar eingelegt sind, und erhöht nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes diese Gesellschaft das Kapital gegen Barzahlung um 200 000 M. auf 300 000 M., so beträgt der Stempel nicht 6000 M., sondern 10 000 M., sofern die Steuerbehörde nachweisen kann, daß die Sacheinlage seinerzeit etwas mehr als 90 000 Mark wert gewesen ist. Das richtigste wäre es, bei dem gestaffelten Steuersatz es bei der bisherigen Berechnungsart zu lassen, wie dies auch im preußischen Recht der Fall gewesen ist. Jedenfalls müßte aber ein Zurückgreifen auf

Digitized by Google

Verträge, die vor dem 1. August 1918 beurkundet sind, ausgeschlossen sein.

Die Stempelpflicht ist in den Zusätzen zu a, b, bisher Anmerkungen genannt, auf weitere, durch die grundsätzlichen Bestimmungen nicht getroffene Fälle erstreckt worden. Die Ausdehnungen sind bedenklich, insbesondere in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 6a, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte, die nicht Gesellschaftsverträge sind, durch die aber einer Gesellschaft Kapital zugeführt wird, für abgabepflichtig nach Tarifnummer 1 A zu erklären, wenn sie dazu bestimmt sind, denselben Zwecken zu dienen, wie ein Gesellschaftsvertrag.

Nach Zusatz 4 ist die Abgabe auch zu erheben, wenn ein Gesellschafter oder eine Gesellschaft, an der er als Gesellschafter beteiligt ist, Gegenstände unentgeltlich auf die Gesellschaft überträgt, ihr Schulden erläßt oder ihr Gegenstände zu einem hinter dem Werte zurückbleibenden Preise veräußert, oder wenn der Gesellschaft bei der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien weiteres Kapital zugeführt wird. Wie die Fassung zeigt, will man die Bestimmung möglichst weit erstrecken; man hat dabei aber auf eine deutliche Abgrenzung so gut wie vollständig Verzicht geleistet. Redaktionell unhaltbar ist es, wenn in demselben Satze zweimal der Ausdruck „Gesellschaft" vorkommt und in verschiedenem Sinne gebraucht ist. Unter der Gesellschaft, auf welche die Gegenstände übertragen werden, kann nur eine in Tarifnummer 1 A a und b und Zusatz 1 zu a, b erwähnte Kapitalgesellschaft gemeint sein. Dagegen kann mit der Gesellschaft, an der der Gesellschafter beteiligt ist, nicht eine Kapital-, sondern nur eine persönliche Gesellschaft verstanden werden. Denn es wäre ein unhaltbarer Zustand, daß eine Stempelpflicht eintreten sollte, wenn die Aktiengesellschaft A, die keine Aktien der Aktiengesellschaft B besitzt, ihr eine Forderung erläßt, weil ein Aktionär der Gesellschaft A auch Aktionär von B ist. Daß in einem solchen Falle von einem Gesellschaftsvertrage nicht gesprochen werden kann, ist selbstverständlich; mit Rücksicht auf § 6a könnte trotzdem eine Besteuerung eintreten, und zwar nach Zusatz 5 selbst dann, wenn eine Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht vorhanden ist. Aber auch soweit ein Aktionär oder eine Personalgesellschaft, deren Gesellschafter er ist, die im Zusatz 4 aufgeführten Rechtsgeschäfte vornimmt, läßt sich ein hinreichender Grund für die Besteuerung im allgemeinen nicht anerkennen. Die Vorschrift über die Uebertragung von Gegenständen jeder Art ohne vollwertiges Entgelt geht entschieden zu weit. Zu berücksichtigen ist, daß daneben noch der Einbringungsstempel (Tarifnummer 1 A d) zu entrichten wäre. Die unentgeltliche Uebertragung zweifelhafter Forderungen auf eine Tochtergesellschaft, insbesondere notleidender Hypotheken auf eine Immobiliengesellschaft, wäre z. B. unmöglich. Wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint nur die Besteuerung der Zuzahlungen bei der Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien und die unentgeltliche Zurverfügungstellung eigener Aktien, Geschäftsanteile oder Genußscheine; denn nur hier handelt es sich um Vorgänge, die eine Kapitalserhöhung ersetzen. Ganz besonders muß gegen die Besteuerung des Schulderlasses Widerspruch erhoben werden. Ein solcher Schulderlaß erfolgt nur gegenüber notleidenden Gesellschaften, die in den grundlegenden Bestimmungen selbst milder behandelt werden. Eine Besteuerung des Schulderlasses zu den ermäßigten Sätzen wäre immer noch zu hart.

Daß die Abgabe bei Uebertragung eigener Anteile erst nach Wiederveräußerung durch die Gesellschaft, und zwar von dem erzielten Preise, erhoben werden soll, ist sachgemäß. Daß dies aber nur bei den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht auch bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Kolonialgesellschaften der Fall sein soll, ist nicht verständlich. Es scheint hier ein redaktionelles Versehen vorzuliegen.

Da die Einforderung von Nachschüssen und die in Zusatz 4 aufgeführten Rechtsgeschäfte meist nicht beurkundet werden, und eine Beurkundung aus Gründen der Stempelersparnis künftig allgemein unterbleiben würde, ist in Zusatz 5 bestimmt, daß die Erhebung der Abgabe von dem Vorhandensein einer Urkunde nicht abhängig ist. Damit wird das Urkundenprinzip, das bisher bei dem Gesellschaftsstempel durchgeführt war, verlassen. Die Preisgabe des Systems ist besonders bedenklich, weil damit jede feste Unterlage für die Abgabenerhebung entfällt, und noch mehr, weil außerdem der Bundesrat durch § 6a die Befugnis erhalten soll, auch Rechtsgeschäfte, die nicht Gesellschaftsverträge sind, für abgabepflichtig zu erklären.

Die Gesellschaftsverträge der offenen Handelsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften, der Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts und der eingetragenen Genossenschaften sollen der vierfachen Steuerlast unterworfen werden (4/10 pCt., statt bisher 1/10 pCt.) Die Erhöhung ist so erheblich, daß Umgehungsversuche, insbesondere durch nachträgliche Erhöhung der Einlagen, bestimmt zu erwarten sind. Auch bezüglich sämtlicher Geschäfte mit diesen Gesellschaften droht eine Heranziehung zur Abgabe auf Grund des § 6a. Durch Abänderung der bisherigen Anmerkung 2, jetzt Zusatz 3, wird auch der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft der Stempelpflicht unterworfen. Abgesehen davon, hat man sich darauf beschränkt, Zweifelsfragen zu entscheiden, z. B. daß nur im Genossenschaftsregister eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Betracht kommen, daß bei Genossenschaften die Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile dem Eintritt neuer Gesellschafter gleich zu erachten ist.

Hinsichtlich der Befreiungsvorschrift ist bei gemeinnützigen Gesellschaften die 5 proz. Verzinsung nunmehr allgemein zugelassen, und außerdem die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, vom Bundesrat auf die oberste Landesfinanzbehörde übertragen worden, die im Einverständnis mit dem Reichskanzler entscheiden soll. Die Besorgnis, daß auf diese Weise sich eine zu milde Praxis geltend machen kann, ist, insbesondere bei der während des Krieges gesteigerten Zahl angeblich gemeinnütziger Unternehmungen, nicht ganz unbegründet. Hinsichtlich der Befreiung inländischer Eisenbahnunternehmungen sind die Vorschriften grundsätzlich strenger geworden. Der Bundesrat kann aber Ausnahmen entsprechend den bisherigen Voraussetzungen bewilligen und kann die Befreiung auch auf andere Verkehrsunternehmungen ausdehnen. Es wäre wünschenswert, wenn der Begriff der Verkehrsunternehmungen fester bestimmt wäre.

Die Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen ist bezüglich der Gesellschaften zu Tn 1 A a u. b gleichfalls zu einem erhöhten Steuersatz herangezogen (fünf vom Tausend, statt bisher zwei vom Tausend). Die Steigerung wird mit Rücksicht auf den erhöhten Schlußnotenstempel begründet, da fast ausschließlich die Uebertragung von GmbH.-Anteilen davon betroffen wird. Wenn die Veräußerung der Aktien künftig so maßlos verteuert werden soll, so ist die Erhöhung des Stempels hier allerdings nötig, damit der Handel in GmbH.-Anteilen nicht billiger wird als der in Aktien.

Durch einen neuen § 1, der dem bisherigen § 1 vorangestellt werden soll, wird eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Reichsgesellschaftsstempels herbeigeführt. Es sollen auch im Auslande errichtete Urkunden in weiterem Umfange als bisher stempelpflichtig sein. Die Bestimmungen lehnen sich an § 2, Abs. 1 und § 16, Abs. 1 f des preußischen Stempelgesetzes an. Die Steuerpflicht bei ausländischen Urkunden soll eintreten, „wenn der beurkundete Rechtsvorgang eine im Inland eingetragene Gesellschaft oder Forderungen gegen im Inland wohnende Schuldner oder im Inland befindliche Gegenstände betrifft oder wenn das Geschäft im Inland zu erfüllen ist und wenigstens einer der Beteiligten zur Zeit der Errichtung der Urkunde im Inland seinen Wohnsitz hat, oder wenn von der Urkunde im Inland Gebrauch gemacht wird." Diese Fassung kann aber zu verschiedenen Zweifeln Anlaß geben; insbesondere ist nicht klar, ob sich die Beschränkung, daß wenigstens einer der Beteiligten zur Zeit der Errichtung der Urkunde im Inlande seinen Wohnsitz haben muß, auf sämtliche Fälle oder nur den unmittelbar vorausgehenden beziehen soll.

Digitized by Google

Die erste Auffassung würde ein gesundes Ergebnis liefern; eine formalistische Auslegung wird aber die andere bevorzugen. Da nach dem Tarif eine Beschränkung auf inländische Gesellschaften nur bezüglich der Aktienvereine ausgesprochen ist, so dürfte es auch zu weit gehen, die Stempelpflicht immer eintreten zu lassen, wenn von dem beurkundeten Gesellschaftsvertrage im Inlande Gebrauch gemacht wird. Außerdem ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs bedenklich in Verbindung mit Zusatz 4 zu a, b und § 6a. Die im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderliche Beteiligung deutschen Kapitals an ausländischen Gesellschaften kann dadurch leicht gehemmt werden. Insbesondere ist dies zu befürchten, solange erhebliche Unklarheiten über die Tragweite der Bestimmungen bestehen.

Außer den bereits erwähnten §§ 6a und 7 Abs. 5, enthalten die vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes keine erheblichen Neuerungen. Auf die Gefahren des § 6a, der dem Bundesrat ein weitgehendes Stempelverordnungsrecht gewährt, ist wiederholt hingewiesen. Es bleibt hier nur übrig, vor einem solchen Experiment nachdrücklichst zu warnen.

II.

Der **Effektenstempel** hat eine bedeutend weitergehende grundsätzliche Umgestaltung erfahren.

Hinsichtlich der Kuxe ist eine Erhöhung auf M. 5 für den Kuxschein und auf 5 pCt. für die Zubussen vorgesehen, um die Gewerkschaften nicht vor den Aktiengesellschaften zu bevorzugen. Der Wert dieser Gleichstellung ist ziemlich problematisch. Die Gewerkschaft hat sich als die beste Rechtsform für den Betrieb neuer Bergwerke, insbesondere für den Abbau in ihrem Werte noch nicht allgemein anerkannter Mineralien erwiesen. Eine steuerrechtliche Förderung der Gewerkschaften ist daher im Interesse einer Hebung der Bergwerksproduktion durchaus berechtigt. Abgesehen von der Erhöhung des Steuersatzes soll künftig der Kuxscheinstempel nicht von jeder Urkunde, sondern so viele Male erhoben werden, als Einzelkuxe in ihr verbrieft sind. Auch hierdurch tritt eine Mehrbelastung ein. Die Erhöhung des Kuxscheinstempels wäre aber noch zu ertragen, wenn nicht gleichzeitig die Zubussensteuer entsprechend von 3 pCt. auf 5 pCt. erhöht würde. Gegen diesen Vorschlag sind die Bedenken noch schwerer, als bei den Vorschlägen für die Kapitalgesellschaften.

Auch die ausländischen Aktien werden einem Stempel von nunmehr 5 pCt. statt bisher 3 pCt. unterworfen. Da eine Versteuerung nach dem Nennwert erfolgt, sind sie nach Ansicht der Begründung (S. 29) den inländischen gegenüber immer noch bevorzugt. Bezüglich der festverzinslichen Wertpapiere (mit Ausnahme der Fonds) ist anstelle eines Effektenstempels von 2% ein solcher von $2^1/_2$ pCt. vorgeschlagen. Die niedrigeren Sätze für Fonds werden weiterhin beibehalten. Insbesondere will man nicht den inländischen Markt in ausländischen Fonds noch weiter schwächen.

Das Bedenkliche der 1894 eingeführten Besteuerung der Einfuhr ausländischer Wertpapiere in das Deutsche Reich hat sich im Kriege auf das deutlichste erwiesen. Millionen deutschen Vermögens wurden deshalb im Auslande verwahrt und sind während des Krieges der Verfügung der deutschen Eigentümer entzogen gewesen. Nicht nur die Eigentümer, sondern das Reich selbst hat dadurch Schaden erlitten, da die zur Stützung der deutschen Valuta sonst mögliche Veräußerung in das neutrale Ausland nicht erfolgen konnte. Nachdem man bereits durch Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 für kurze Zeit die steuerfreie Einfuhr gestattet hatte, wird sie jetzt allgemein wieder zugelassen. § 11 Abs. 1 S. 1 wird aufgehoben. Damit entfällt auch gemäß § 2, Abs. 2 StGB. eine Strafbarkeit früherer Zuwiderhandlungen, die in nicht unerheblichem Maße erfolgt sein dürften. Die ausländischen Wertpapiere sind also erst dann zu verstempeln, wenn mit ihnen im Inlande Rechtsgeschäfte vorgenommen werden. Ist das im Inland abgeschlossene Rechtsgeschäft vor, die Lieferung an den inländischen Gegenkontrahenten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgenommen, so ist nach dem erhöhten Satz zu verstempeln, obgleich oft infolge des Krieges im feindlichen Auslande liegende Stücke unter dem bisherigen Gesetz nicht geliefert werden konnten.

Während bisher die Umrechnung der ausländischen Valuta zu den festen Umrechnungsätzen des Wechselstempelgesetzes zu erfolgen hatte, soll nunmehr der Bundesrat für das Reichsstempelgesetz besondere Umrechnungssätze feststellen. Zur Hebung der deutschen Valuta dürfte das kaum beitragen. Auch kann sich leicht eine erhebliche Differenz zwischen dem Umrechnungssatz für den Reichsstempel und dem im Börsenhandel maßgeblichen herausstellen.

Eine weitere grundlegende Aenderung besteht darin, daß der bisherige Begriff der für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen aufgegeben wird. Stempelpflichtig sollen künftig sein: „verzinsliche Schuldverschreibungen sowie Rentenverschreibungen, sofern die Schuld- oder Rentenverschreibungen auf den Inhaber lauten oder sofern sie entweder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt und mit Zinsscheinen oder Rentenscheinen versehen sind, die auf dem Namen lauten oder die durch Indossament übertragbar sind." Man hat sich also bemüht, die stempelpflichtigen Urkunden im einzelnen genau festzulegen. Leider ist die Begriffsbestimmung nicht völlig geglückt. Auch einfache kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order könnten nach dem RStG. abgabepflichtig sein, obgleich offenbar nur die als „Effekten" umlaufenden Urkunden getroffen werden sollen. Die Worte: „entweder durch Indossament übertragbar oder" und der letzte Halbsatz bleiben besser weg.

Da die Stadtgemeinden bereits vielfach zur Anlegung von Stadtschuldbüchern übergegangen sind und ein derartiges System auch bei anderen Anleiheschuldnern Eingang finden kann, befürchtet die Finanzverwaltung eine Verminderung des Stempelaufkommens. Die Eintragung in das Schuldbuch soll daher nach Zusatz 3 zu Tarifnummer 2 denselben Stempel erfordern, wie die Ausgabe der Schuldverschreibungen. Werden späterhin Schuldverschreibungen ausgefertigt, so wird der verwandte Stempel angerechnet.

Die Genußscheine werden ausschließlich in Tarifnummer 3 behandelt, während die Bestimmungen bisher in Tarifnummer 1 Aa Berechnungsspalte und Zusatz 4, sowie Anm. zu Tarifnummer 1 und 2 verstreut waren. Die Besteuerungsgrundsätze sind dieselben geblieben. Der Stempel ist jetzt ausdrücklich erstreckt auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die sonstigen Kapitalgesellschaften. Der Wertstempel ist entsprechend den übrigen Bestimmungen auch hier auf 5 pCt. erhöht. Die Feststempel sind beträchtlich heraufgesetzt und zwar von M. 1.— auf M. 20.— für solche Genußscheine, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, und von M. 30.— bezw. M. 40.— auf M 50.— für die übrigen. Besonders bemerkenswert ist der „Zusatz": „Wird ein Genußschein zu mehreren Aktien ausgegeben, so ist die feste Abgabe nach dem der Zahl der Aktien entsprechenden Vielfachen des Abgabesatzes zu erheben."

Bei der Talonsteuer ist das bisherige, ziemlich rohe System einer Wiederholung des Effektenstempels geblieben, und es ist nur der bisherige höchste Steuersatz von 1 pCt. auf 1½ pCt. erhöht worden. Die übrigen Sätze haben eine Veränderung nicht erfahren. Dem Versuche, durch Unterlassen der Ausgabe von Kupons den Talonstempel zu ersparen, wird weiter entgegengetreten. Auch bei festverzinslichen Werten, die keine Zinsscheine ausgeben, wird künftig der Stempel verlangt. Die Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten Gesellschaften werden ebenso behandelt, wie die Aktienvereine.

Digitized by Google

Friede im Osten.

Von Professor Dr. **Max Fleischmann** in Königsberg i. Pr.

III.

Der Friede mit Finnland.

(Berlin, 7. März 1918).

Ein Friede, der nicht geschlossen zu werden brauchte. Denn er war nie gebrochen worden, wenigstens nicht von den rechtmäßigen Gewalten im Lande, die sich mannhaft dagegen gewehrt hatten, in den russischen Strudel hineingezogen zu werden. Freilich hatten sie nicht verhindern können, daß die Brandung auch über die finnische Grenze schlug, daß Finnland eine kriegerische Durchgangsstraße wurde, daß es den Boden abgeben mußte für russische Völkerrechtswidrigkeiten, daß russische Kriegsgesetze ihre Herrschaft dort übten. Formell darum hieß es, wieder festen völkerrechtlichen Boden unter den Füßen gewinnen. Darum erhebt sich die neue Regelung auch auf einer Grundlage, verschieden von der bei Rußland und der Ukraine: beide Teile erklären nur, daß zwischen Deutschland und Finnland kein Kriegszustand besteht und bezeugen den Entschluß, — und der ist hier nicht bloß eine Redewendung —, „fortan in Friede und Freundschaft miteinander zu leben". Deshalb galt es hier auch weniger, Schäden auszugleichen und Risse erst wieder auszufüllen, als sogleich zum Neubau zu schreiten und unsere Beziehungen enger zu knüpfen, die schon während und trotz des Zusammenhangs Finnlands mit dem russischen Reiche wesentlich nähere als zu Rußland waren, in Menschen und Dingen: wenn der Dichter Herder schon das Augenmerk auf die finnische Volkspoesie lenkte, so lag das dem Ostpreußen des 18. Jahrhunderts nicht gar so ferne, wo Beziehungen und Erinnerungen lebendig waren, die von Lübeck und Königsberg nach Finnland streiften; führt doch so manche im Finnischen angesehene Familie ihren Ursprung auf deutsche Einwanderung zurück [25]) und nahmen wir doch, um bei Sache und Gegenwart zu bleiben, von Finnland fort und fort etwa 14 pCt. seiner Ausfuhr [26]) auf (45,2 Mill. M., darunter 30 Mill. Mark Erzeugnisse der Forstwirtschaft, 9 Mill. M. Tiere und tierische Erzeugnisse) und waren wir an der Einfuhr nach Finnland sogar mit 40 pCt. der Gesamteinfuhr beteiligt (97,5 Mill. M.). So ist dieser zeitlich letzte Friedensschluß mit dem uns näheren Ostlande zugleich der am meisten befriedigende. Befriedigend besonders auch durch das wiederholt hervortretende Bestreben, zu einem Rechtszustande zu gelangen, der „den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entspricht".

Obenan steht Finnlands Selbständigkeit, für deren Anerkennung Deutschland bei allen Mächten einzutreten verspricht (Art. 1). Und damit im Einklange steht die bemerkenswerte Abweichung von dem Vertrage mit der Ukraine, daß die infolge des Krieges außer Kraft getretenen Verträge zwischen Deutschland und Rußland nicht wieder in Kraft treten [27]), sondern tunlichst bald durch neue Verträge ersetzt werden sollen (Art. 5). Anderes gilt nur für solche Staatsverträge, an denen außer Deutschland und Rußland noch andere Mächte beteiligt sind, und, bis zur neuen Regelung, bezüglich des russischen Konsularvertrages und des Abkommens über Nachlaßwesen (1874), sowie der Erleichterungen nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß (1905) und der Zusage wechselseitiger Befreiung von der den Ausländern in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung (Art. 15 Handelsabkommen). [28])

1. Ersatz von Schäden und Wiederherstellung der Privatrechte.

Der Verzicht auf Ersatz von Kriegskosten und Kriegsschäden ist dem Worte nach ebenso ausgesprochen wie in den Verträgen mit Rußland und mit der Ukraine. Doch schrumpft dies nach der ganzen Gestaltung der Verhältnisse mit Finnland in seiner Bedeutung zusammen. Wie denn überhaupt hier der Ersatz von Schäden tatsächlich gegenüber der Wiederherstellung der Privatrechte zurücktreten darf.

1. Wiederherstellung der Privatrechte.

Der öffentliche Schuldendienst ist sofort nach der Bestätigung des Friedensvertrages wieder aufzunehmen; und die vor der Bestätigung fällig gewordenen Verbindlichkeiten sind binnen 3 Monaten nach der Bestätigung zu bezahlen (Art. 9). Allerdings ist damit noch kein Entscheid darüber getroffen, ob Finnland etwa auch einen Teil der russischen Staatsschuld zu tragen hat. Diese Frage soll (nach der Denkschrift) bei der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Finnland und Rußland gelöst werden, wird aber billigerweise zu verneinen sein. [29])

Im allgemeinen und für die wesentlichen Beziehungen entspricht die Regelung den Abmachungen in den beiden anderen Friedensschlüssen. Die Kriegsgesetze werden beseitigt (Art. 7). Die privatrechtlichen Schuldverhältnisse werden wieder hergestellt: Einwirkung der Unmöglichkeit der Erfüllung — Bezahlung der Geldforderungen, die infolge von Kriegsgesetzen im Laufe des Krieges verweigert werden konnten, erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Bestätigung des Friedensvertrages — Verzinsung für Kriegsdauer und weiterhin auf 3 Monate mit 5 pCt., (doch ist hier eine Aenderung durch Ergänzungsvertrag zwischen den Staaten ausdrücklich vorbehalten); besonders hervorzuheben ist hier, anders als bei Rußland (wo ergänzende Vereinbarung vorbehalten ist) und der Ukraine (wo garnichts bestimmt ist), daß bei Wechseln oder Schecks die Vorlegung zur Zahlung sowie die Protesterhebung mangels Zahlung innerhalb des 4. Monats nach der Bestätigung des Friedensvertrages erfolgen muß (Art 8, § 3). Die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände werden wechselseitig anerkannt und zugelassen (Art. 8, § 4).

Gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen, Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, werden wieder hergestellt. Im einzelnen ist wegen versäumter Fristen, Verfalls bei Nichtausübung, dasselbe wie für Rußland angeordnet. Jedoch ist auch hier wieder nicht erst (wie bei Rußland), eine besondere Bestimmung wegen der Priorität gewerblicher Schutzrechte vorbehalten, vielmehr bereits jetzt festgelegt, daß, wenn in dem Gebiete eines der Vertragsstaaten ein gewerbliches Schutzrecht, das nach Kriegsgesetzen nicht angemeldet werden konnte, von demjenigen, der es während des Krieges in dem Gebiete des anderen Staates vorschriftsmäßig angemeldet hat, binnen 6 Monaten

---

[25]) Sario, Das Wirtschaftsleben Finnlands und dessen Bedeutung für Deutschland, in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 13, 1918, S. 265 ff., 273.

[26]) Die Zahlen sind der Denkschrift entlehnt (S. 38), die dem Reichstage mit dem Friedensvertrage vom 7. März 1918 vorgelegt worden ist (Drucksache Nr. 1396). Die Angaben bei Sario (S. 274, 275, 277) weichen etwas ab; er schätzt z. B. die Ausfuhr Deutschlands nach Finnland als ebenso groß wie die nach der Türkei und als $^4/_5$ der deutschen Ausfuhr nach China.

[27]) Die Geltung der von Rußland abgeschlossenen Verträge wurde für Finnland bestritten, falls sie nicht — was vielfach unterlassen wurde — auch in der finnischen Gesetzsammlung verkündet waren (vgl. Erich, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland, 1912, § 39, S. 146).

[28]) So ließ sich auch in der Form, was gegenüber Rußland und der Ukraine in einem Friedensvertrag und einem Zusatzvertrag nebst mehreren Anlagen gebracht war, hier in einen einzigen Friedensvertrag und ein Handels- und Schiffahrtsabkommen zusammenschmelzen, dem ein „Zusatzprotokoll" vom 7. März 1918 und Notenwechsel vom 7. März und 11. März 1918 beigegeben sind.

Bemerkenswert ist, daß zunächst allein der deutsche Text festgestellt ist; und daß erst nachträglich finnische und schwedische Texte angefertigt werden sollen, die nach Genehmigung durch eine aus beiden Vertragsteilen bestellte Kommission in gleicher Weise wie der deutsche Text maßgebend sein sollen. (Zusatzprotokoll Ziff. 1).

[29]) Nach Zeitungsberichten (Januar 1918) sollen die Guthaben Finnlands bei deutschen Großbanken ungefähr 30 Millionen Mark betragen.

Digitized by Google

nach der Bestätigung des Friedensvertrages unter Beanspruchung der Priorität dieser Anmeldung angemeldet wird, die Anmeldung, vorbehaltlich der Rechte Dritter, allen inzwischen eingereichten Anmeldungen vorgehen soll und durch inzwischen eingetretene Tatsachen nicht unwirksam gemacht werden kann. — Fristen für Verjährung von Rechten oder zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von zahlbaren Wertpapieren sollen frühestens ein Jahr nach Bestätigung des Friedensvertrages ablaufen (Art. 11).

Die Bestimmungen über die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, entsprechen den Abmachungen mit Rußland (auf Verlangen unverzügliche Freigabe, Wirkung erfolgter Zahlungen oder privatrechtlicher Verfügungen; Art. 12). Auch bezüglich der Grundstücke oder dinglichen Rechte, Bergwerksgerechtsame, Ausbeutungsrechte, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, ist entsprechend ein Antrag auf Rückübertragung — frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter — gegen Rückgewähr der aus Anlaß der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile vorgesehen (Art. 13). Eines Vorbehalts für den Fall, daß die veräußerten Vermögensgegenstände unterdes vom Staate oder von Gemeinden übernommen sein sollten, bedurfte es für Finnland nicht, da es sich von der revolutionären Enteignungsgesetzgebung Rußlands und der Ukraine fern gehalten hat.

2. Ersatz für Zivilschäden.

Russische Kriegsgesetze erstreckten sich auch auf Finnland und russische Behörden haben auch auf finnischem Boden Gewalt gegen deutsche Reichsangehörige geübt. In der Glut der ersten Kriegsmonate bot selbst der Boden deutscher Konsulate keinen Schutz mehr hiergegen. Nach dem Vorbilde des Abkommens mit Rußland ist deshalb die Ersatzpflicht für folgende drei Gruppen aufgestellt, wenn der Angehörige eines der vertragschließenden Staaten im Gebiete des anderen einen Schaden erlitten hat:

a) infolge von Kriegsgesetzen durch zeitweilige oder dauernde Entziehung von Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen. — Dies gilt auch von Aktionären, die wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind — soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird (Art. 14);

b) durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen, die während des Krieges von staatlichen Organen oder von der Bevölkerung zugefügt worden sind (Art. 15) — darunter fallen auch die Schäden, die aus Anlaß des Krieges konsularischen Beamten (auch an der Freiheit) oder an Konsulatsgebäuden und ihrem Inventar zugefügt worden sind (Art. 3);

c) durch Anforderung von Gegenständen — die unverzüglich bezahlt werden sollen (Art. 16).

Gleichfalls Vorsorge getroffen ist durch Bestellung einer Kommission — die für diesen Fall aber in Berlin zusammentreten soll — nebst Unterkommissionen zur Festsetzung der Schäden aus Art. 14 und 15 (a und b). Die Auszahlung soll innerhalb eines Monats nach der Feststellung erfolgen (Art. 17).

Die deutsche Regierung wird sich bemühen, daß der Schaden, für den Finnland aus Art. 15 haftet (b), soweit er nachweislich durch völkerrechtswidrige Gewaltakte russischer staatlicher Organe entstanden ist, von der russischen Regierung an Finnland erstattet werde (Zusatzprotokoll Z. 2).

d) Für die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen lag es näher, sich an das Muster des Vertrages mit Rußland (nicht des weniger eingehenden mit der Ukraine) zu halten, wenn dies auch nicht ohne selbständige Würdigung der finnländischen Verhältnisse und der dadurch bedingten Erfordernisse geschehen ist. Für die Behandlung beim Ausbruch der Feindseligkeiten ist deshalb nicht, wie bei Rußland, im allgemeinen auf das Haager Abkommen Bezug genommen, vielmehr im einzelnen bestimmt: Rückgabe oder, bei deren Unmöglichkeit, Geldersatz für Schiffe und Ladungen, die bei Kriegsausbruch in den Häfen des anderen Teiles lagen. Ausdrücklich hinzugefügt ist jedoch, daß für die Benutzung solcher „Embargo-Schiffe" — ob es zweckmäßig war, hier einen nicht unbestrittenen Fachausdruck einzusetzen, kann bezweifelt werden — während des Krieges die übliche Tageszeitfracht zu vergüten ist. Deutsche Schiffe, die in neutralen (d. h. schwedischen) Hoheitsgewässern von feindlichen Streitkräften aufgebracht wurden, oder, das ist hinzugefügt, die bei Kriegsausbruch in einem feindlichen Hafen außerhalb Finnlands lagen, und später in einen finnischen Hafen gelangt sind, sollen zurückgegeben werden. Wegen der aufgebrachten Prisen, Schiff und Ladung, hält sich die Regelung in den Grenzen der beiden anderen Verträge (Art. 25—27 Friedensvertrag). Hinsichtlich derjenigen Schiffe und Ladungen, die von der russischen Regierung fortgeführt oder zerstört oder benutzt worden sind, tritt die Pflicht der finnischen Regierung zu Rückgabe oder Wertersatz oder Vergütung jedoch für den Fall nicht ein, daß Rückgabe oder Ersatz oder Vergütung von der russischen Regierung innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Friedensvertrages erfolgt (Zusatzprotokoll Z. 4). Die Staaten werden alles, was in ihrer Macht liegt, tun, damit die zurückzugebenden Schiffe nebst Ladung frei nach der Heimat gelangen können (Friedensvertrag Art. 29 Abs. 1). — Die gemischte Kommission zur Festsetzung der Entschädigung soll binnen 3 Monaten nach Bestätigung des Friedensvertrages — für diesen Fall in Stettin — zusammentreten (Art. 28).

11. Wiederaufrichtung des Wirtschaftsverkehrs.

Finnland hat immer ein besonderes, von Rußland geschiedenes, Wirtschaftsgebiet mit eigenem Zolltarif gebildet,[20]) der wesentlich niedrigere Sätze als der russische aufwies, der allerdings auch nur gegenüber dem Auslande galt, während die Einfuhr aus Rußland, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zollfrei war und die Ausfuhr nach Rußland, wenn nicht zollfrei, so doch in den Zollsätzen begünstigt war. Im übrigen stand auch für Finnland bis zum Ausbruch des Krieges der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1894/1904 in Wirksamkeit.

1. Für einen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrag sind „alsbald" Verhandlungen vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 des Friedensvertrages).

2. Einstweilen jedoch sollen durch ein besonderes Handels- und Schiffahrtsabkommen die Verkehrsbeziehungen geregelt sein, das gleichzeitig mit dem Friedensvertrage abgeschlossen worden ist und zwei Wochen nach Austausch des Bestätigungsurkunden für den Frieden in Kraft treten soll und, wenn nicht der endgültige Handelsvertrag früher zur Geltung gelangt, frühestens mit dem 31. Dezember 1921 (nach Kündigung mit einjähriger Frist) außer Kraft tritt (Art. 17 Handelsabkommen).

Das Handelsabkommen geht ausdrücklich von der Tatsache aus, bei Frieden und Freundschaft verstehe es sich von selbst, daß auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete feindliche Handlungen zwischen beiden Ländern ausgeschlossen sein müssen. „Demgemäß" — das ist, in Abweichung von der Bestimmung in dem russischen Wirtschaftsabkommen (Ziffer 9), mit der sie sich auch im einzelnen nicht ganz deckt, nicht an den Schluß, sondern an den Anfang gerückt (Art. 1 Abs. 2) — „werden die vertrags-

[20]) Vgl. Nadolny, Verkehr nach Rußland, 1913, S. 4; Erich, Staatsrecht d. Großf. Finnland, 1912, S. 169 (die Zölle konnte die Regierung ohne Mitwirkung der Volksvertretung festsetzen).

Digitized by Google

schließenden Teile sich wechselseitig an keinerlei Maßnahmen, die auf Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiete hinauslaufen, unmittelbar oder mittelbar beteiligen und innerhalb ihres Staatsgebietes solche Maßnahmen, auch wenn sie von privater oder sonstiger Seite ausgehen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern. Andererseits werden sie Hindernisse, die der Wiederaufnahme friedlicher Handels- und Geschäftsbeziehungen entgegenstehen, aus dem Wege räumen und den wechselseitigen Warenaustauseh nach Möglichkeit erleichtern." Nur um jedem Zweifel die Spitze zu bieten, ist auch hier außerdem noch bestimmt, was für Rußland eine nur allzu reale Bedeutung hat (Art. 5): „Vorrechte, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Erteilung von Konzessionen oder durch andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleichartiger Rechte ausgedehnt werden".

In den einzelen Abreden lehnt sich der Handelnsvertrag an die Abmachungen mit der Ukraine und Rußland an. Vermieden ist aber ein Wiederinkraftsetzen des deutsch-russischen Handelsvertrages (wie bei der Ukraine), ebenso wie eine wörtliche Wiedergabe des ehemaligen Vertrages (wie bei Rußland). Das Handelsabkommen hält sich sonach in den üblichen Bahnen solcher Abmachungen;[31]) doch ist es nicht ohne wirtschaftliches wie politisches Interesse, daß stellenweise gerade der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Schweden vom 2. Mai 1911 ein Vorbild abgeben konnte (z. B. für Küstenschiffahrt, Handlungsreisende).

Der finnische Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1914 kommt Deutschland gegenüber zur Anwendung und kann während der Geltung des Handelsabkommens Deutschland gegenüber nicht erhöht werden (Art. 10). Damit kommen die Zölle auf Getreide und Mehl in Wegfall, deren Einführung die russische Regierung trotz des Widerspruchs der deutschen Regierung im Juni 1914 verfügt hatte. Jedoch hat sich die finnische Regierung die Anordnung vorbehalten, daß die Zölle entweder in Gold oder doch in Papier zum Goldwerte entrichtet würden, um die durch den Krieg herbeigeführte Entwertung der finnischen Mark auszugleichen. Keine Hemmung des gegenseitigen Verkehrs durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote, außer in den auch nach anderen Handelsverträgen allgemein vorgesehenen Fällen (Art. 7).

Der Grundsatz des freien Zutritts und der gleichmäßigen Behandlung des anderen Teiles ist nach dem Maße modernen internationalen Verkehrsrechtes durchgeführt. Die Angehörigen eines jeden Teiles werden im Gebiete des anderen Teils für Handel und Gewerbe mit den gleichen Rechten und Begünstigungen wie Inländer selbst zugelassen; sie können ebenso bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und darüber verfügen. Eine Ausnahme ist nur u. a. für Handels- und Börsenmakler gemacht, entsprechend übrigens den meisten anderen Handelsverträgen; eine weitere Ausnahme vorläufig noch, bis zu der zugesagten Angleichung der finnischen Gesetzgebung, für das Erfordernis des finnischen Rechtes bei Aktiengesellschaften, daß die Zahl der Nicht-Finnländer im Vorstande die Hälfte der Gesamtzahl nicht übersteige (Notenwechsel vom 7. März 1918). Im übrigen werden Erwerbsgesellschaften wechselseitig anerkannt (Art. 3). — Kein Teil wird auch die Zeitwanderung seiner Angehörigen zur Beschäftigung in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben hindern (Art. 16 = Rußland). — Ueber Gewerbelegitimationskarten und Warenmuster sind die geläufigen Abreden getroffen (Art. 9 Handelsabkommen). Ebenso über das Gleichmaß der inneren Verbrauchs- und Verkehrsabgaben zu Lasten der Erzeugnisse des anderen Teiles; indes fordert die Wirtschaftslage nach dem Kriege für jeden Teil die Freiheit, „geeignete Waren einem Staatsmonopol oder einer zur Gewinnung von Staatseinnahmen dienenden monopolähnlichen Regelung zu unterwerfen" (Art. 8 Handelsabkommen).

In allen Zweigen des Verkehrs wird Gleichberechtigung in weitem Maße zugesagt: auf Eisenbahnen (Art. 11), für Post und Telegraphie (Art. 14), wobei schon jetzt sogar die Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm (25 Centimes) in Aussicht genommen wird. Besonders praktisch wird das für Seeschiffe (Art. 12), wobei zu beachten ist, daß die finnische Handelsflotte in der Ostsee der russischen zahlenmäßig überlegen ist: (Ende Dezember 1912) 4200 finnische Schiffe mit 426 000 t gegen 963 russische Schiffe mit 186 000 t.[32])

Gewisse räumliche Schranken erklären sich von selbst oder sind aus der Besonderheit der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verstehen: in Festungsrayons und Grenzschutz gebieten (Art. 2 Abs. 4, Art. 6 Z. 1). —für zollgeeinte oder im Zollbündnis stehende Gebiete oder die deutschen Kolonien[33]) (Art. 6 Z. 2, 3). Bemerkenswert ist hier das Fehlen einer besonderen Begünstigung für den Verkehr zwischen Finnland und Rußland. Die Denkschrift knüpft daran die Hoffnung, daß die früher bedeutende Ausfuhr deutschen Zuckers nach Finnland, die der Bevorzugung des russischen Erzeugnisses hatte erliegen müssen, wieder zu Bedeutung gelange. Nicht vorgesehen sind aber auch, wie hinzugefügt werden soll, besondere Vorbehalte aus wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Schweden und Finnland, wie sie nach dem bisherigen russischen Vertragsmateriale für Finnland bestanden [34]).

3. Der Uebergangszeit ist besonders gedacht. Dahin ist im einzelnen die Zusage zu zählen, daß beide Teile einander bei der Herstellung gesicherter Schifffahrtswege für den durch den Krieg gestörten gegenseitigen Handelsverkehr jede Unterstützung werden zuteil werden lassen (Art. 29 Abs. 2 Friedensvertrag). Allgemein sollen — wie dies auch in dem Wirtschaftsabkommen mit Rußland vereinbart ist — Verkehrsbeschränkungen, wie Ausfuhrverbote, Regelung der Einfuhr usw., die während dieser Zeit unumgänglich sind, doch derart gehandhabt werden, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden. Andererseits werden beide Staaten die Versorgung mit den nötigen Gütern möglichst wenig durch Eingangszölle belasten und soweit wie tunlich die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen und Zollerleichterungen vorübergehend noch länger aufrecht erhalten und weiter ausdehnen (Art. 1 Abs. 3 Handelsabkommen).

* * *

So umfassend das Vertragswerk mit Rußland, der Ukraine und Finnland auch angelegt ist, noch ist es kein Ganzes, will keins sein. Wir müssen uns gegenwärtig halten, daß es nur die Grundlagen legt; und durchaus nicht zweifelsfrei in jedem Betracht. Vorbehalte sind ihm mancherlei eingefügt. Aber nicht bloß diese, in einzelnen Fällen, heißt es für die gehörige Einschätzung des Vollbrachten bewerten — die Wirksamkeit des Friedenswerkes ist durchweg auch auf Ergänzungsverträge abgestellt, auf die jeder einzelne Vertrag ausdrücklich weist, und an deren Abfassung binnen vier Monaten nach Bestätigung des Friedensvertrages herangetreten werden soll. „Ergänzung" kann allerdings nur besagen, in Einzelheiten die festgelegte Linie klären oder auch berichtigen, in keinem Punkte dagegen sie verlassen — wofern nicht beide Teile sich inzwischen von der Notwendigkeit überzeugt haben sollten, hier und da die bessernde Hand anzulegen.

---

[31]) Deshalb braucht man auch über die systematischen Seitensprünge, die sich auch auf Rechtshilfe im allgemeinen und für Strafsachen, auf Nachlaßwesen und den Konsularvertrag erstrecken (Art. 15), nicht allzusehr zu rechten.

[32]) Schon die frühere Gesetzgebung (Seegesetz von 1873) erkannte eine besondere finnische Nationalität der Handelsschiffe an (Erich, Staatsrecht d. Großf. Finnland, § 60).

[33]) Die Anwendung der Bestimmungen des Friedensvertrages und des Handelsabkommens auf die Kolonien ist dem Ergänzungsvertrage vorbehalten (Notenwechsel vom 11. März 1918).

[34]) Vgl. Klibanski, System und Inhalt der Handelsverträge des russischen Reiches (Anm. 23) S. 253.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Kriegsrecht.

Zur Bundesratsverordnung vom 10. August 1914 über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel.

Unter die obige Bundesratsverordnung fallen nur diejenigen Wechsel, welche einen ausländischen Ausstellungsort enthalten, nicht auch diejenigen, welche tatsächlich im Auslande ausgestellt sind, aber einen inländischen Ort als Ausstellungsort angeben.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 20. November 1917 III 252. 17. RGZiv. 91, S. 127.

Aus den Gründen:

Das Wechselrecht setzt der Angabe der Zahlungszeit in einem Wechsel enge Schranken (WO. Art. 4 Nr. 4) und läßt von den Meß- und Marktwechseln (WO. Art. 35) abgesehen, keine Wechsel zu, deren Zahlungszeit nicht aus dem Wechsel selbst erkennbar ist oder — bei Sicht und Nachsichtwechseln — durch deren Vorlegung bestimmt wird. Mit diesem Grundsatze würden sich die Bundesratsverordnungen in Widerspruch setzen, wenn sie die Verfallzeit aller tatsächlich im Ausland ausgestellten Wechsel hinausschieben würden, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Ausstellungsort oder statt dessen ein inländischer in dem Wechsel angegeben ist. Denn die Fälligkeit würde sich alsdann nach Umständen bestimmen, die aus dem Wechsel selbst nicht zu entnehmen und oft nur sehr schwer festzustellen sind. Das ist mit der formalen Natur des Wechselrechts unvereinbar und geeignet, zu einem für die Sicherheit des Wechselverkehrs unerträglichen Ergebnis zu führen. In vielen Fällen würden Zweifel bestehen, wann der Protest zu erheben oder ob dieser rechtzeitig erhoben worden ist; es könnte sogar dahin kommen, daß der Gläubiger eines Wechsels, der einen inländischen Ausstellungsort trägt und nicht erkennen läßt, daß er tatsächlich im Ausland ausgestellt wurde, mit seinem Regreßanspruch abgewiesen werden müßte, weil der Wechsel tatsächlich im Ausland ausgestellt, seine Fälligkeit daher hinausgeschoben und die Protesterhebung zur Verfallzeit unterblieben wäre. Diese Bedenken werden auch nicht völlig beseitigt, wenn man mit dem Oberlandesgerichte Karlsruhe den tatsächlichen Ausstellungsort dann für entscheidend erklärt, wenn, trotz der Angabe eines inländischen Ausstellungsorts im Wechsel, aus den sonstigen auf dem Wechsel befindlichen Erklärungen (Indossamenten, Stempel mit der Adresse des Ausstellers) ersichtlich ist, daß es sich um einen Auslandswechsel handelt. Derartige Erklärungen werden kaum je einen vollen Beweis dafür erbringen, daß die Ausstellung des Wechsels im Ausland erfolgt ist; es bleibt daher auch bei dieser Mittelmeinung eine Rechtsunsicherheit bestehen. Außerdem muß nach Wechselrecht der Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels aus der Wechselerklärung selbst erhellen.

Das mit der Sicherheit des Wechselverkehrs nicht vereinbare Ergebnis der hier mißbilligten Auslegung kann von dem Bundesrat unmöglich gewollt sein und ist von ihm auch wirklich nicht gewollt. Dies ergibt sich aus der nachträglichen Begründung der Verordnungen vom 10. August und 22. Oktober 1914 in der dem Reichstag am 23. November 1914 vorgelegten Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Drucks. Nr. 26 des Reichstags, 13. Legisl.-Per. II. Sess. 1914), worin es heißt (S. 23 flg.):

„Maßgebend soll sein, daß der Wechsel im Ausland ausgestellt und im Inlande zahlbar ist. Wegen der formalen Natur der Wechselverbindlichkeiten war es notwendig, den Kreis der betroffenen Wechsel nach Merkmalen zu bestimmen, die aus dem Wechsel selbst zu entnehmen sind; andernfalls würde der Inhaber des Wechsels vielfach im Ungewissen sein, wann er den Protest zu erheben hätte, und ebenso würde für die Regreßpflichtigen die Unklarheit darüber, ob der Protest rechtzeitig erhoben ist, zu Schwierigkeiten führen. Es war daher insbesondere nicht möglich, etwa den Umstand ob dem Wechsel eine Warenlieferung aus dem Auslande zugrunde liegt, für ausschlaggebend zu erklären. Daß bei dem gewählten Merkmal unter Umständen Wechsel, die zur Deckung von Warenlieferungen aus dem Auslande bestimmt waren, von dem Fälligkeitsaufschube nicht getroffen werden, sofern sie nämlich einen inländischen Ausstellungsort aufweisen, ließ sich nicht vermeiden; ebenso mußte es im Interesse der Gesamtheit in Kauf genommen werden, daß umgekehrt auch inländischen Verkäufern der Fälligkeitsaufschub entgegengehalten werden kann, wenn etwa der zur Deckung der Kaufforderung bestimmte Wechsel im Ausland ausgestellt worden ist."

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bundesrat wegen der formalen Natur der Wechselverbindlichkeiten und im Interesse des Wechselverkehrs nicht den tatsächlichen, sondern den im Wechsel angegebenen Ausstellungsort entscheiden lassen wollte; daß er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Rechtsunsicherheit, die sich aus der Berücksichtigung eines mit der Angabe im Wechsel nicht übereinstimmenden Ausstellungsorts ergeben würde, für ein größeres Uebel erachtet hat als die Unanwendbarkeit der Verordnungen mit Wechsel, die, obwohl tatsächlich im Ausland ausgestellt, mit der Angabe eines inländischen Ausstellungsorts versehen sind.

Gegen die hier vertretene Meinung ist geltend gemacht worden, sie widerstrebe dem Zwecke der Verordnungen, ein Gegenmoratorium gegen die zahlreichen im Ausland erlassenen Moratorien zu schaffen, dessen Vorteil möglichst vielen deutschen Schuldnern gegenüber dem Auslande zugute kommen sollte. Ebenso wie ein ausländischer Wechselschuldner seinem inländischen Gläubiger gegenüber auf Grund der im Ausland erlassenen Moratorien, solle der Inländer seinem ausländischen Wechselgläubiger gegenüber die Einrede allgemeiner gesetzlicher Stundung haben. Die Verordnungen erklärten den Ausstellungort für maßgebend, weil in der Regel ein Wechsel da tatsächlich ausgestellt werde, wo der ihn ausstellende Gläubiger ansässig sei. Richte man sich nur nach dem Inhalte des Wechsels, so gehe der inländische Akzeptant der Wohltat der Verordnungen verlustig, wenn, wie das vor dem Kriege vielfach üblich gewesen ist, inländische Käufer ausländischen Verkäufern Akzepte gegeben hätten, bei denen sie ihnen die Ausfüllung von Ort und Tag der Ausstellung überließen, und die Aussteller die Wechsel, um den ausländischen Wechselstempel zu sparen, mit einem in Deutschland gelegenen Ausstellungsort ausgefüllt hätten. Alle diese Erwägungen verlieren gegenüber den Ausführungen der Denkschrift ihre Beweiskraft. Ebenso versagt der weitere Grund der Gegner, daß die Anwendbarkeit der Verordnungen, die im allgemeinen Interesse des deutschen Volkes gegeben seien um wirtschaftlichen Schädigungen abzuhelfen, nicht von einer willkürlichen Handlung des Wechselausstellers abhängig sein könne. Eine falsche Angabe des Ausstellungsorts in der Absicht, dem Wechselschuldner die Wohltat der Verordnungen zu entziehen oder umgekehrt zu Unrecht zu verschaffen, kommt außerdem nicht in Betracht, da nur vor dem 31. Juli 1914, also vor der Bekanntmachung der Verordnung ausgestellte Wechsel betroffen sind. Endlich können sich die Gegner auch nicht auf die Auslegung berufen, die der Art. 85 WO. in der Rechtslehre gefunden hat, daß nämlich als ein im Ausland ausgestellter Wechsel im Sinne dieses Artikels ein tatsächlich im Ausland ausgestellter, nicht ein die Angabe eines ausländischen Ausstellungsorts enthaltender anzusehen sei. Denn abgesehen davon, daß die Richtigkeit dieser Auslegung durchaus nicht unzweifelhaft ist (vgl. RGZ. Bd. 32, S. 117 flg.), handelt es sich bei der Auslegung der Bundesratsverordnungen um die eines Sondergesetzes, die aus diesem selbst und dem ihm zugrunde liegenden Zwecke heraus erfolgen muß.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

I. Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten hat folgenden Beschluß gefaßt:

In die von der Kommission festgestellten Usancen vom 11. Dezember 1912 (Bank-Archiv 1913, S. 99) wird unter D. Allgemeine Bestimmungen hinter § 29 folgender § 29 a eingerückt:

„Bei Eigenhändlergeschäften in amtlich nicht notierten Werten zwischen einer Bankfirma und einem Nichtbankier ist der volle Schlußnotenstempel von letzterem zu tragen."

II. Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens die von der

Gewerkschaft Heiligenroda

unter dem 15. d. M. zur Verteilung gelangende Ausbeute von

M. 300.— 5% Reichsanleihe

im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt.

Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 15. April Besitzer von Kuxen ist. Vom 16. d. M. ab werden die Kuxe ausschließlich Ausbeute notiert und gehandelt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1918.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen?
Von Justizrat Dr. H. Schultz in Berlin.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Vom Landrichter a. D. Dr. Hofmann, Justitiar der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Unserer seit der ersten Kriegsanleihe eingehaltenen Uebung entsprechend, wollen wir an dieser Stelle auch das Ergebnis der achten Kriegsanleihe einer eingehenden Würdigung unterziehen.

Das Korps der finanziellen und wirtschaftlichen Flaumacher, das der verbündeten Gruppe der politischen Flaumacher an Stärke kaum nachsteht, ist wieder einmal durch das Heer der Zuversichtlichen auf's Haupt geschlagen worden.

Die glänzende Organisation der Werbung in Stadt und Land, die immer feiner ausgebildete Emissionstechnik der Zeichnungsstelle (Reichsbank) und der Vermittlungsstellen (s. Anlage); die energische Leitung des ganzen Vorgehens durch die Reichsfinanzverwaltung und das Reichsbankdirektorium, den Präsidenten an der Spitze; die opferwillige Unterstützung durch eine aus allen Schichten der Bevölkerung zusammengesetzte Armee von Helfern und Helferinnen bis zu Schulkindern hinunter; das kräftige und unermüdliche Eintreten der Presse, alles dies hat, wozu naturgemäß auch die große, aus bekannten Gründen entstandene Geldflüssigkeit ein gutes Teil beitrug, bei der achten Kriegsanleihe ein Ergebnis gezeitigt, welches mit **fast 15 Milliarden Mark** (genau: 14 766 247 100 M.) das Ergebnis aller früheren Kriegsanleihen weit übertrifft und für sich allein höher ist als das Ergebnis der ersten und zweiten Kriegsanleihe (von rund 13½ Milliarden Mark) zusammengerechnet. Ueberdies wurden an älteren Kriegsanleihen zum Umtausch in 4½ pCt. Schatzanweisungen der achten Kriegsanleihe angemeldet 125 804 600 M., so daß Zeichnungen und Umtauschanmeldungen zusammen 14 892 051 700 M. ergeben.

Dabei steckt in jenem Ergebnis von fast 15 Milliarden Mark nur ein Teil der Feldzeichnungen (553 073 703 M.), da für diese und die Ueberseezeichnungen die Zeichnungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Mit diesem Zeichnungsergebnis erreichen die insgesamt auf die bisherigen acht Kriegsanleihen gezeichneten Beträge, bei denen eine Mitwirkung des neutralen Auslands kaum in Betracht kommt, die gewaltige Höhe von rund . . . . . **87 Milliarden M.**

Von den Barzeichnungen auf die achte Kriegsanleihe in Höhe von . . . 14 766 247 100 M, entfallen auf: 5 p Ct.
Kriegsanleihe 13 297 633 700 M., wovon 10 457 381 900 Mark in Stücken und 2 840 251 800 M. in Schuldbucheintragungen mit Sperre bis zum 15. April 1919, sowie auf: 4½ p Ct.
Reichsschatzanweisungen. . 1 463 613 400 M.,
welche letztere Zahl den bei der siebenten Kriegsanleihe gezeichneten Betrag an Schatzanweisungen von 1 300 631 200 Mark wenig übersteigt und zeigt, daß sich dieser neue Typus nur langsam einbürgert.

Die Betrachtung der einzelnen Zeichnungen führt zu interessanten Ergebnissen:

Die Stückzahl der kleinsten Zeichnungen (bis 200 M.) beträgt bei der achten Kriegsanleihe . . . . . **3 801 571 Stück**
hat sich also gegenüber der siebenten Kriegsanleihe, wo sie . . . . . 3 233 472 „
betrug, um . . . . . 568 099 Stück
erhöht. Der Betrag dieser Zeichnungen stellt sich auf . . . . . 262 162 045 M.
hat sich also gegenüber dem Betrage der entsprechenden Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe in Höhe von 208 038 060 „
um . . . . . 54 123 985 M.
erhöht.

Wenn man aber nicht die kleinsten Zeichnungen bis 200 M., wie dies hier geschehen, für sich allein betrachtet, sondern die sogenannten kleinen Zeichnungen bis 2000 M. einschl. zusammen betrachtet, welche in der amtlichen Veröffentlichung der Zeichnungsergebnisse 4 Klassen darstellen, so ergaben diese Zeichnungen bei der achten Kriegsanleihe:
eine Stückzahl von . . . . . **5 963 484 Stück**
hat sich also gegenüber der Stückzahl in den entsprechenden Klassen der siebenten Kriegsanleihe, wo sie . . . . 4 778 695 „
betrug, um . . . . . 1 184 789 Stück
erhöht,

(Fortsetzung Seite 160.)

Digitized by Google

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse

Vom Geh. Justizrat

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M. und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, letztere ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**2. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen u. bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, beide ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**4. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar — 15. März 1915.	4.—22. Sept. 1915.	4.—22. März 1916.
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98,50 pCt.** für Reichsanleihe.
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober)	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen, **5 pCt.** für Reichsanleihe (2. Januar und 1. Juli).
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss. Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowie die deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.	Dieselben.
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 480 800 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9 106 300 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 162 600 000 M.	**Ueber 10½ Milliarden M.** genauer: 10 767 600 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).
Davon kleine Zeichner bis 2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 784 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill. M.	In 3 291 888 Einzelzeichnungen rund 2271 Mill. M.	In 4 728 712 Einzelzeichnungen rund 2194 Mill. M.
Im Einzelnen: a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.	461 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., also 19,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	1977 Mill. M, also 21,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2877 Mill. M., also 23,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2727 Mill. M., also 25,5 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
c) Lebensversicherungs-Gesellschaften.	208 Mill. M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.	349 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill M.	889 Mill M.
e) Banken und Bankiers.	**2888 Mill. M., also 64,9 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**5592 Mill. M., also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7301 Mill. M., also 60,0 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**3165 Mill. M., also 57,55 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
f) Postanstalten.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.	171 Mill. M.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. Mark waren an diesem Tage eingezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt. (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 1000 M.) = 8860 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich eingezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M. = 30 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 9 Milliarden (9008 Mill.) M., also 74,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages, eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 7. April 1916 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. April 1916) waren rund 6¾ Milliarden (6889,4 Mill.) M. = 64,8 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 eingezahlten 2800 Mill. M. nur rund **700** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 eingezahlten 6076 Mill. M. nur rund **521** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 30. Oktober 1915 einschl. eingezahlten rund 9 Milliarden M. nur rund **590,2** Millionen M.	Zu vorstehenden bis zum 7. April 1916 einschl. eingezahlten rund 6¾ Milliarden M. nur rund **189,7** Mill. M.

Digitized by Google

der Zeichnungen auf die acht Kriegsanleihen.

Prof. Dr. **Riesser.**

5. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, ohne Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**6. Kriegsanleihe.** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)	**7. Kriegsanleihe** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)	**8. Kriegsanleihe.** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)
4 Sept. bis 5. Okt. 1916.	15. März — 16. April 1917.	19. Sept. bis 18. Okt. 1917.	18. März bis 18. April 1918.
95 pCt. für Schatzanweisungen und **98 pCt.** für Reichsanleihe	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.
4½ pCt. für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1 April und 1. Oktober)	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. Januar und 1. Juli).	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen (2 Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. April und 1. Oktober).	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. Januar und 1. Juli).
Desgleichen	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.
Dieselben (jedoch ohne die Regierungskassen in Preußen)	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt Reichsanleihe).	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt. Reichsanleihe).	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt. Reichsanleihe).
Ueber 19½ Milliarden M. genauer: 10 698 994 900 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Rund 13 Milliarden M.,** genauer 18 122 069 600 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Rund 12½ Milliarden M.** genauer 12 256 602 200 M. (auf beide Anlagen zusammen) [1]	**Rund 14½ Milliarden M.** genauer 14 766 247 100 M. (auf beide Anlagen zusammen) [2]
In 3 382 468 Einzelzeichnungen rund 1519 Mill. M.	In 6 204 844 Einzelzeichnungen rund 2226 Mill. M.	In 5 082 980 Einzelzeichnungen rund 1572 Mill. M.	In 5 968 484 Einzelzeichnungen rund 1954 Mill M.
684,9 Mill. M.	625 Mill. M.	752 Mill. M	811 Mill. M.
2567,5 Mill. M., also 24,10 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	3202,1 Mill. M., also 24,67 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages	3199,4 Mill. M., also 25,68 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	3778,6 Mill. M., also 25,59 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
337,4 Mill. M.	386,7 Mill. M.	383,4 Mill. M.	414,8 Mill. M.
846,6 Mill. M	1103,3 Mill. M.	1093,5 Mill. M.	1480,8 Mill. M.
6081 Mill. M., also 57,19 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	**7545 Mill. M, also 58,13 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**6946 Mill. M., also 55,76 pCt des gesamten gezeichneten Betrages.**	**8298 Mill. M. also 55,57 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.** [3]
133,8 Mill. M.	116,6 Mill. M.	83,5 Mill. M.	125,2 Mill. M.
Schon bis zum 14. Okt. 1916 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Okt. 1916) waren rund 7,834 Milliarden M. = 68,55 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. April 1917 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 30%, fällig am 27. April 1917) waren rund 10,429 Mill. M. = 79,48% der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 23. Oktober 1917 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 27. Oktober 1917) waren rund 9,220 Mill. M. = 74,18 pCt der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. April 1918 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 27. April 1918) waren rund 18250 Mill. M. = 89,7 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt.
Zu vorstehenden bis zum 7. Okt. 1916 einschliesslich eingezahlten rund 5½ Milliarden M. nur rund 38,3 Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 30. April 1917 einschliesslich eingezahlten 10 429 500 000 M. nur rund 277,20 Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 23. Okt. 1917 einschließlich eingezahlten 9,220 Mill. M. nur rund 46,7 Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 30. April 1918 einschließlich eingezahlten 13 250 Mill. M. nur rund 145,6 Mill. M.

[1]) Bis zur 7. Kriegsanleihe einschließlich der später eingegangenen Uebersee- und Feldzeichnungen. — [2]) Die Frist für die Uebersee- und Feldzeichnungen läuft noch bis zum 18. Mai 1918. — [3]) Die bei den Banken und Bankiers auf die 1. bis 8. Kriegsanleihe gezeichneten Summen ergeben rund 56 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.

Digitized by Google

und einen Zeichnungsbetrag von . . . . . 1 953 730 853 M.,
welcher sich also gegenüber dem Zeichnungsbetrag der entspreechnden Klassen der siebenten Kriegsanleihe von . . . . 1 494 892 299 „
um . . . . . 458 838 554 M.
erhöht hat.

Dies bedeutet:

Während bei der siebenten Kriegsanleihe (vgl. Bank-Archiv vom 1. November 1917 S. 39/40) die kleinsten Zeichnungen bis 200 M. gegenüber der sechsten in der Stückzahl um rund 611 000 Stück und im Betrage um rund 78½ Millionen Mark und ebenso die kleinen Zeichnungen bis 2000 M. gegenüber der sechsten Kriegsanleihe in der Stückzahl um rund 1 426 149 Stück und im Betrage um rund 731 Millionen Mark zurückgegangen waren, ist in beiden Gruppen bei der achten Kriegsanleihe eine Erhöhung gegenüber der siebenten eingetreten.

Diese Erhöhung überstieg, was die gezeichneten Beträge angeht, 262 Mill. M. bei den kleinsten Zeichnungen bis 200 M., während sie bei den kleinen bis 2000 M. nicht weniger als rund eine halbe Milliarde Mark betrug.

Dies beweist, daß erfreulicherweise der Kreis der Zeichner auch aus der Mitte der kleinsten Sparer im vierten Kriegsjahre, ungeachtet aller ihnen auferlegten Entbehrungen und Sorgen aller Art, nicht abgenommen, sondern zugenommen hat und daß bei der Gruppe der kleinen Zeichner bis 2000 M., die schon in den Mittelstand hineinreichen, der im Kriege wohl am meisten gelitten hat, eine besonders hohe Zunahme der Zeichnungen erfolgt ist.

Diese Erhöhungen setzen sich in mehr oder minder starkem Umfang bei den weiteren Zeichnungsgruppen fort.

So beträgt namentlich bei den Zeichnungen von 2100—10 000 M., die in der amtlichen Veröffentlichung der Zeichnungen zwei Klassen umfassen, die gezeichnete Stückzahl . . . . . 419 419 Stück,
gegenüber . . . . . 334 323 „
bei der siebenten Kriegsanleihe, hat sich also um . . . . . 85 096 Stück,
erhöht, während der Zeichnungsbetrag mit . . . . . 2 148 644 220 M.
den der entsprechenden Zeichnungsgruppe bei der siebenten Kriegsanleihe mit . . . . . 1 685 381 340 „
erzielten um . . . . . 463 262 880 M.
übersteigt.

Eine nicht so erhebliche Erhöhung der gezeichneten Stückzahl und der gezeichneten Beträge weist die Zeichnungsgruppe 50 100—100 000 M. auf. Es wurden in dieser Gruppe bei der achten Kriegsanleihe gezeichnet . . . . . 16 521 Stück,
gegen . . . . . 12 169 „
bei der siebenten Kriegsanleihe, also mehr 4 352 Stück,
und an Beträgen . . . . . 1 211 464 329 M.
gegen . . . . . 1 023 848 100 „
also mehr . . . . . 187 616 229 M.

Diese Tatsachen beweisen, daß die achte Kriegsanleihe in weit höherem Grade als die siebente den Charakter einer Volksanleihe in Anspruch nehmen kann.

Was den Anteil der einzelnen Vermittlungsstellen (mit Ausnahme der Postanstalten) an den Zeichnungsergebnissen angeht, so haben sich die Zeichnungen auf die achte Kriegsanleihe

a) bei den Banken und Bankiers mit . . . . . 8 205 769 000 M.
gegenüber . . . . . 6 946 418 500 „
der siebenten Kriegsanleihe um 1 259 350 500 M. erhöht,

b) bei den öffentlichen Sparkassen mit . . . . . 3 778 633 700 M.
gegenüber . . . . . 3 199 434 500 „
der siebenten Kriegsanleihe um 579 199 200 M. erhöht,

c) bei den Kreditgenossenschaften mit . . . . . 1 430 786 700 M.
gegenüner . . . . . 1 093 426 300 „
der siebenten Kriegsanleihe um 337 360 400 M. erhöht,

d) bei den Lebensversicherungsgesellschaften mit 414 790 900 M.
gegenüber . . . . . 383 335 200 „
bei der siebenten Kriegsanleihe um 29 455 700 M. erhöht,

überall ausschließlich der nachträglich eingegangenen Feld- und Ueberseezeichnungen.

Die Gesamtbeträge, welche bei den vorgedachten Vermittlungsstellen auf die acht Kriegsanleihen gezeichnet worden sind, betragen:

bei den Banken und Bankiers . . . . . 50 822 089 300 M.

bei den öffentlichen Sparkassen. . . . . 21 211 829 200 „

bei den Kreditgenossenschaften . . . . . 6 424 180 000 „

bei den Lebensversicherungsgesellschaften 2 876 893 700 „

Was besonders die Banken und Bankiers betrifft, so beläuft sich der Betrag der bei ihnen auf die bisherigen acht Kriegsanleihen gezeichneten Beträge in Höhe von **50 822 089 300 M.** auf **58,42 pCt.** der Gesamtzeichnungsbeträge auf die acht Kriegsanleihen in Höhe von rund 87 Milliarden Mark.

Durch diesen letzteren Betrag sind nunmehr **rund 58 pCt.** der bisherigen Kriegskredite, welche **124 Milliarden Mark** betragen, in fundierten Anleihen gedeckt, was an sich und im Hinblick auf die Verhältnisse bei unseren Feinden als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden kann.

So ist die allgemeine, freudige und stolze Genugtuung angesichts der Zeichnungen auf die achte Kriegsanleihe, die, zum gleichen Preise wie die frühere aufgelegt, ohne jeden Anreiz rein spekulativer Zeichnungen, aus eigener Kraft des deutschen Volkes ein überwältigendes Ergebnis erzielt hat, eine durchaus berechtigte.

Deutschland wird auch finanziell und wirtschaftlich nicht überwunden werden, wenn es einig ist. —

Digitized by Google

Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen?

Von Justizrat Dr. **H. Schultz** in Berlin.

Für die praktische Handhabung des im Entwurf vorliegenden Reichsstempelgesetzes wird eine Frage nicht ohne Bedeutung sein, welche mit der von der Besteuerung des Geldumsatzes handelnden Tarifnummer 10a in Verbindung steht.

Banken und Bankfirmen, welche eigene Geschäftshäuser besitzen, werden diese häufig mit mehr oder weniger langfristigen Hypotheken belasten, für welche sie dem Hypothekengläubiger Zinsen bezahlen. Gehören solche Zinsen zu denjenigen, auf welche sich die Abgabe der vorerwähnten Tarifnummer erstreckt?

Auf den ersten Blick wird man geneigt sein, die Frage unbedingt zu verneinen, weil es sich um Geschäfte des Immobiliarkredits handelt, welche mit dem bankmäßigen Geldumsatz und dem Depositenverkehr, dessen Besteuerung sich das Gesetz zur Aufgabe macht, kaum noch entfernte Berührungspunkte zu haben scheinen.

Bei näherer Prüfung ergibt sich indes, daß Zweifel über die Tragweite der einschlägigen Bestimmung des Gesetzes immerhin nicht ausgeschlossen sind.

Zunächst ist es sowohl nach dem Wortlaut, als auch nach der Begründung des Entwurfs für die steuerliche Behandlung bedeutungslos, ob das zinstragende Kapital auf kürzere oder längere Frist festgelegt ist; auch eine Unkündbarkeit auf 10 Jahre, wie sie bei Hypotheken üblich ist, würde an sich der Anwendung der Tarifvorschrift nicht entgegenstehen.

Ebenso wird, wie die Motive ausdrücklich bemerken, die Stempelpflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß „für die Rückgabe des hereingenommenen Geldes Sicherheit zu leisten ist". Die hypothekarische Sicherung des Kapitals ist also gleichfalls für die Besteuerung kein Hindernis. Nur für Geldbeträge, die durch Begebung eigener Wertpapiere, Schuldverschreibungen (also auch Hypothekenobligationen), Pfandbriefe usw. hereingenommen werden, ist in § 83 e Abs. 2 des Entwurfs eine Ausnahme gemacht, weil der Rechtsverkehr mit diesen Papieren schon anderweiten Reichsstempeln unterliegt.

Auch der Rechtstitel, auf Grund dessen dem Bankier die zu verzinsenden Gelder zufließen, ist der Begründung zufolge gleichgültig. Aus der Bemerkung zum Artikel 23, daß Depositen-, Spareinlage-, Kontokorrentverkehr die Hauptanwendungsfälle bilden werden, ist zwar zu erkennen, auf welche Geschäftsgebiete der Entwurf in erster Linie abzielt, einen sicheren Rückschluß auf den Fall der Hypothekengelder gestatten sie jedoch nicht.

Sonach kommt es nur darauf an, ob die grundlegende Begriffsbestimmung des Entwurfs den hier erörterten Fall trifft, ob es sich also um Zinsen handelt, die im inländischen Betrieb eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens beberechnet werden.

Die frühere Fassung des Handelsgesetzbuches (Art. 275) bestimmte, daß Verträge über unbewegliche Sachen nicht zu den Handelsgeschäften gehören. Danach konnte angenommen werden, daß Grundstückskäufe eines Bankiers, selbst wenn sie zu geschäftlichen Zwecken erfolgen, nicht als im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen zu gelten hatten, daß also zum mindesten die Verpflichtung aus einer Restkaufgeldhypothek nicht unter die Handelsschulden des Käufers fiel. Nach Fortfall des Artikels 275 läßt sich gegenwärtig dieser Standpunkt nicht mehr vertreten. Wie der Kauf eines Fabrikgrundstücks durch einen Fabrikanten (Staub HGB. § 343 Anm. 22), so ist auch der Erwerb eines Bankgrundstücks durch einen Bankier jetzt als Handelsgeschäft zu betrachten; der Umstand, daß es sich um den Kauf eines unbeweglichen Gegenstandes handelt, steht also nicht mehr entgegen, die Restkaufgeldforderung als im Betriebe des Handelsgewerbes entstanden zu behandeln. Das gleiche gilt natürlich auch von Hypotheken, die der Bankier unabhängig von der Ankauftransaktion auf das Geschäftsgrundstück aufnimmt; die Hereinnahme des Kapitals geschieht zu geschäftlichen Zwecken und gehört daher zum Betriebe des Handelsgewerbes. Auch diese Hypothekenforderungen fallen demnach unter Tarifnummer 10a des Stempelgesetzentwurfs. Der Grund liegt darin, daß der Entwurf, welcher ursprünglich wohl nur depositenähnliche Geldeinlagen im Auge hatte, bei der Schwierigkeit einer genauen Umgrenzung dieses Begriffs eine Fassung gewählt hat, welche auch ganz anders geartete Geschäfte der Steuer zu unterwerfen zwingt.

Man muß zugeben, daß dieses Ergebnis nicht sehr befriedigend ist, und daß es wahrscheinlich der Absicht des Entwurfs nicht entspricht. Es wäre daher zweckmäßig, in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, die entweder die Frage im Sinne der Stempelfreiheit klärt oder wenigstens für die Vergangenheit die unbilligen Wirkungen beseitigt, indem etwa bestimmt wird, daß Gelder, welche auf mindestens ein Jahr fest, d. h. seitens des Gläubigers unkündbar, geschlossen sind, der Stempelpflicht nicht unterliegen, sofern das Geschäft bis zu einem gewissen Zeitpunkte vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen ist.

Eine Bestimmung letzterer Art empfiehlt sich um so mehr, als es auch außerhalb des Hypothekenverkehrs Fälle langfristiger Kapitalanlagen gibt, die das Gesetz vermutlich nicht treffen will oder doch, soweit sie bereits jetzt bestehen, ohne erhebliche Unbilligkeit nicht treffen kann. Es kommt bei Bankgeschäften häufig vor, daß ausscheidende Geschäftsteilhaber das ihnen bei der Auseinandersetzung zufallende Kapital vertragsmäßig noch auf eine Reihe von Jahren im Geschäft stehen lassen, eine namentlich beim Ableben eines Gesellschafters sehr gebräuchliche Vereinbarung. Da die das Unternehmen fortführenden Teilhaber regelmäßig ein wesentliches Interesse daran haben, diese Gelder noch möglichst lange für sich arbeiten zu lassen, so werden sie meist für die Ueberlassung des Kapitals Zinsen bewilligen, welche an sich schon den sonst maßgebenden Satz überschreiten. Wenn die Firmeninhaber alsdann noch auf Jahre hinaus eine Steuer von annähernd 4 pCt. auf das Zinserfordernis entrichten müssen, ohne durch Kündigung des Kapitals dieser unerwarteten Verteuerung des Geldes entgehen zu können, so werden sie das als eine unbillige Härte empfinden, die durch den eigentlichen Zweck des Gesetzes nicht gerechtfertigt wird. In ähnlicher Lage ist die Bank oder Bankfirma, welche von vornherein von einem stillen Teilhaber festverzinsliche Einlagen mit jahrelanger Bindung entgegengenommen und entsprechend hohe Zinsen zugesagt hat.

Auf derartige Fälle sollte die Abgabe keine Anwendung finden. Dem Sinne des Gesetzes ist vielmehr vollständig genügt, wenn Vereinbarungen dieses Inhalts, welche zu einer Zeit getroffen wurden, als mit der Steuer noch nicht gerechnet wurde, von derselben befreit bleiben, sofern die Bindung des Kapitals mindestens auf ein Jahr erfolgt ist. Eine solche Vorschrift wird steuerpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gleicherweise gerecht, ohne einer mißbräuchlichen Ausnutzung die Wege zu ebnen.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Vom Landrichter a. D. Dr. **Hofmann**, Justitiar der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Diese Frage behandelt Herr Geheimer Rat Hallbauer (siehe Bank-Archiv 1918, S. 104) von einem bisher nicht verwendeten Gesichtspunkte aus. Die Begründung, mit der der Aufsatz zu einer Verneinung der Tantièmepflicht kommt, möchte ich nicht unerwidert lassen, wobei ich bemerke, daß ich meinerseits mit dieser Replik die Erörterung abschließe.

Mir will es scheinen, als ob sich die Ausführungen Hallbauers bei der Bestimmung des Wesens der Kriegssteuer vielleicht zu sehr auf das Sicherungsgesetz und zu wenig auf das Kriegssteuergesetz stützen, und als ob weiter der unterschiedlichen Behandlung, die das Kriegssteuergesetz zwischen physischen und juristischen Personen (Gesellschaften) macht, nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die Kriegssteuer der Gesellschaft ruht auf dem „Gewinn". Sie ist also insofern keine „Vermögenskonfis-

Digitized by Google

kation". Von ihr wird der Gewinn der Gesellschaft dem Grunde nach nicht anders ergriffen, als schon von der Einkommensteuer, nur die Erfassung ist stärker. Es fragt sich nun, ob die Vorschriften des Sicherungsgesetzes über Reservierung des als Steuer zu entrichtenden Betrages zur Folge haben können, dem Tantièmeberechtigten den Anspruch auf einen Anteil am vollen Mehrgewinn teilweise zu entziehen.

Von dem Gewinn eines Kriegsgeschäftsjahres sind später einmal Steuern, auch Kriegssteuern, zu zahlen. Diese Tatsache ist bei Errechnung des Gewinns genau so vorauszusehen, wie, daß Einkommensteuer gezahlt werden muß. Durch die Steuer wird aber der hier in Frage stehende Gewinn nicht beeinflußt. Sie schmälert erst das Erträgnis des Jahres, in dem die Zahlung tatsächlich erfolgt. Wenn jemand mit Tantièmeberechtigung in die Verwaltung einer Gesellschaft eintritt, so wird seine erstmalige Tantième von einem Betrage berechnet, der um die Summe gekürzt ist, die als Steuern für ein früheres, vor seinem Eintritt liegendes Geschäftsjahr zu entrichten ist. Dafür erhält er die Tantième aber bei seinem Austritt auch mit von dem Betrag, der erst später nach seinem Ausscheiden von dem Gewinn seines letzten Geschäftsjahres als Steuern zu zahlen sein wir . Von dem jeweils tantièmepflichtigen Gewinn geht nicht die Steuer für das maßgebende Geschäftsjahr, sondern für das Vorjahr ab.

Weshalb soll bei der Kriegssteuer hiervon abgewichen werden? Die einzige Rechtfertigung, sie von vornherein vom Gewinn abzusetzen, würde meines Erachtens die sein, daß man, wie es auch mehrfach vertreten wird, sagt, es müsse schon auf Grund ordnungsmäßiger kaufmännischer Geschäftsführung, auch wenn es nicht gesetzlich vorgeschrieben wäre, für sie eine Rücklage gemacht werden, und diese gehe nach §§ 237, 245 HGB. vom tantièmepflichtigen Gewinn ab. Die Versuchung zu dieser Konstruktion liegt um so näher, als das Reichsgericht in seiner im Prozeß „Vereinigte Stahlwerke van der Zypen" und „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation" erlassenen Entscheidung den Begriff der „Rücklage" außerordentlich weit gefaßt hat. Die für die Kriegssteuer zu machende Rückstellung als eine Rücklage im Sinne des Handelsgesetzbuchs aufzufassen, lehnt Hallbauer aber gerade in Uebereinstimmung mit mir entschieden ab.

Der durch das Sicherungsgesetz aufgestellten Verpflichtung, einen Teil des Mehrgewinns zurückzulegen, darf keine größere Tragweite beigemessen werden, als zur Erreichung des Zweckes dieser Sicherungsvorschrift notwendig ist. Soweit in ihr ein Verteilungsverbot enthalten ist, ist es nur involviert, nicht Zweck des Gesetzes, und muß seine Grenze dort finden, wo der eigentliche Zweck des Gesetzes, nämlich der, daß die Kriegssteuerreserve genügend dotiert wird, erreicht ist. Die Sicherungsvorschrift ist aber nicht so aufzufassen, daß in Konsequenz einer allerdings abstrakt logischen Durchführung der vertragliche Anspruch auf Anteil am Reingewinn vor der Quote des Mehrgewinns haltmachen müßte, bloß, weil diese unverteilbar ist. Sonst müßte man dazu kommen, die 5 pCt. des Reingewinns, die nach § 262 Ziff. 1 HGB. alljährlich dem Reservefonds zuzuführen sind, ebenfalls nur von dem Reingewinn abzüglich Sonderrücklage zu berechnen. Das kann nicht der Wille des Gesetzes sein. Für den Umfang des Tantièmeanspruchs sind lediglich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend. Vorschriften des Steuerrechts können ihn nicht beeinflussen. Das Sicherungsgesetz stellt nur eine öffentlich-rechtliche Anordnung darüber auf, wie der Reingewinn im Interesse der Sicherung der künftigen Steuer zu behandeln ist, läßt aber wohlerworbene Ansprüche privatrechtlicher Natur unberührt.

Was die Dividende anlangt, so bildet das Rücklagegebot für sie überhaupt nur eine tatsächliche Beschränkung; denn ihre rechnerische Grundlage ist nicht der Gewinn, wie die der Tantième, sondern das Aktienkapital.

Noch weniger dürfte meine Erachtens die Charakterisierung der Sicherungsvorschrift als Verwendungsgebot eine Stütze im Gesetz finden. Der Gesellschaft bleibt es unbenommen, welche Werte sie zur Zahlung der Kriegssteuer verwenden will. Sie kann sie beispielsweise auch aus laufenden Einnahmen bezahlen und über Unkosten verbuchen. (Siehe Nußbaum, Kölnische Zeitung 1918, Nr. 188.) Die Rücklage unterliegt der Pfändung seitens der Gesellschaftsgläubiger. Dem Reiche haftet außer der Sonderrücklage auch das sonstige Vermögen der Gesellschaft. (Siehe Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1917, Bank-Archiv 1917, S. 52.) Ebenso steht nichts im Wege, die Papiere, in denen die Rücklage angelegt ist, gegen andere umzutauschen. Das Verbot der freien Verfügung über die Sonderrücklage verfolgt, wie das Oberverwaltungsgericht ausspricht, lediglich den Zweck, die Verpfändung der Rücklage durch die Gesellschaft zu verhindern.

Das alles weist darauf hin, daß die Rücklagevorschrift nicht von so einschneidender Wirkung ist, wie es Hallbauer annimmt. Daß in dem Rückstellungsgebot insbesondere keinesfalls eine Beschlagnahme zu erblicken ist, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht (a. a. O.) ausdrücklich ausgesprochen. Für diese fehlt es schon deshalb an einer Grundlage, weil die Steuer selbst durch ein nach dem Sicherungsgesetz erlassenes Gesetz eingeführt worden ist, vorher aber eine auf ihm beruhende Steuerforderung des Reiches nicht bestehen kann.

Auf die inzwischen erschienenen Ausführungen des Herrn Dr. jur. Schoen (Bank-Archiv 1918, S. 110 ff.) kann mit wenigen Worten erwidert werden.

Soweit diese Ausführungen eine Entgegnung auf meinen Aufsatz bilden, haftet ihnen ein grundlegender Mangel an. Sie unterscheiden nämlich nicht in ausreichender Weise Kriegssteuerrücklage und Kriegssteuer, Bilanzjahr und Steuerjahr. Der ihrem Wesen — nicht ihrem Betrag — nach bestehende Unterschied zwischen Rücklage und Steuer kann nicht außer acht gelassen werden, will man meinen Auslassungen über die Sonderrücklage gerecht werden. Unzutreffend ist es schon, wenn Herr Dr. Schoen einleitend sagt: „Zu der Frage, ob die Kriegssteuer bezw. Kriegssteuerrücklage tantièmepflichtig ist, ist neuerdings von ..... Stellung genommen worden." Ueber die Tantièmepflicht oder — Freiheit der Kriegssteuer habe ich mich überhaupt nicht ausgelassen. Sie bildet auch gar keine Streitfrage. Der erwähnte Mangel der Unterscheidung, den der Artikel des Herrn Dr. Schoen an sich trägt, hat zwei Folgen, die ihn ungeeignet erscheinen lassen, meine Ausführungen zu widerlegen.

Einmal verwertet der Verfasser Argumente, die für die Abzugsfähigkeit der Kriegssteuer sprechen, auch für die Abzugsfähigkeit der Sonderrücklage, während die Gründe, mit denen die Tantièmefreiheit der Steuer verteidigt wird, auf die Rücklage überhaupt nicht anwendbar sind. Zweitens widerlegt Herr Dr. Schoen Behauptungen, die ich gar nicht aufgestellt habe, und entkräftet Argumente, die ich nicht benutzt habe. Das geht unter anderem aus seiner Bemerkung hervor, es wäre noch niemand auf den Gedanken gekommen, den Betrag der Einkommensteuer um deswillen, weil er vom Gewinn berechnet wird, als tantièmepflichtig zu behandeln. Weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach ist in meinen Darlegungen die Behauptung zu finden, die Kriegssteuer sei tantièmepflichtig, die Tantièmepflicht beruhe darauf, daß die Steuer vom Reingewinn berechnet werde. Im Gegenteil habe ich eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Betrag der Kriegssteuer vom Gewinn abgezogen werden kann, ausdrücklich abgelehnt. Nur für den als Sonderrücklage zu verwendenden Betrag habe ich eine Tantièmepflichtigkeit bejaht und diese mit der Zugehörigkeit des zurückzustellenden Betrages zum Reingewinn — und zwar zum Reingewinn des Bilanzjahres, nicht des Steuerjahres — begründet. Darauf, ob die Rückstellung oder die Steuer vom Reingewinn berechnet wird, ist von mir die Entscheidung der Frage nie abgestellt worden; wegen der Steuer schon deshalb nicht, weil ich ihre Abzugsfähigkeit gar nicht zum Gegenstand der Prüfung gemacht habe.

Subjektive Mutmaßungen darüber, wie das Reichsgericht über die Tantièmepflichtigkeit der Rücklage entscheiden wird, dürften die Behandlung der Frage kaum fördern. Die Stellung, die das Reichsgericht in den rheini-

Digitized by Google

schen Tantièmeprozessen eingenommen hat, kann nur dann präjudiziell sein, wenn man die Sonderrücklage als eine Rücklage im Sinne des Handelsgesetzbuchs ansieht. Diese Begriffsbestimmung ist von zahlreichen Seiten, neuerdings wieder von Hallbauer, entschieden abgelehnt worden. Von höchsten Gerichten hat bisher nur das Oberverwaltungsgericht sich mit der Sonderrücklage befaßt. Soweit aus seinen in Steuerstreitigkeiten erlassenen Entscheidungen ein Schluß auf die Frage der Tantièmepflichtigkeit der Sonderrücklage gezogen werden kann, dürfte er kaum im verneinenden Sinne ausfallen.

Nachwort.

Die während der Drucklegung vorstehenden Aufsatzes veröffentlichten neuen Steuervorlagen enthalten bei der Kriegssteuer der Gesellschaften die ausdrückliche Vorschrift, daß die Sonderrücklage und sogar die Kriegssteuer vom Geschäftsgewinn nicht abgesetzt werden dürfen. In der Begründung hierzu wird auf das Wesen der Sonderrücklage und der Kriegssteuer als eines Teils des Mehrgewinnes erwiesen.

Diese vom Gesetzgeber selbst ausgesprochene Begriffsbestimmung und die in der Gesetzesvorlage gegebene Vorschrift, die eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Handhabung sichern will, können nur eine Stütze für die von mir vertretene Auffassung bilden, zum mindesten widerlegen sie die Ansicht des Herrn Dr. Schoen, daß die Kriegssteuern ihrer ganzen Natur nach nur als Unkosten angesprochen werden könnten.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Die unter dem 30. April 1918 dem Reichstag von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) und dem Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin überreichte gemeinsame Eingabe[1]) hat folgenden Wortlaut:

Dem Hohen Reichstag

bitten die unterzeichneten bankgewerblichen Vertretungen ehrerbietigst Folgendes vortragen zu dürfen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes, welcher dem Reichstage neben anderen Steuervorlagen von den verbündeten Regierungen zur Beratung unterbreitet ist, nimmt eine auf 210 Millionen Mark vorausveranschlagte Mehrbelastung der der Kapitalanlage und dem Kapitalumsatz dienenden Verkehrsakte durch Erhöhung der vorhandenen Tarifsätze sowie durch Einführung neuer Besteuerungsarten in Aussicht.

Die durch uns vertretenen Bank- und Börsenkreise sind sich stets ihrer Pflicht, dem allgemeinen Wohle Opfer zu bringen, bewußt gewesen, und haben deshalb grundsätzliche Einwendungen gegen Erhöhungen der Börsensteuer sowie der sonstigen im Reichsstempelgesetz dem mobilen Kapital auferlegten Abgaben nicht zu erheben, soweit derartige Erhöhungen im Interesse der Reichsfinanzen erforderlich sind und den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit nicht zuwiderlaufen. Wir glauben jedoch beanspruchen zu dürfen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen der Besteuerung, deren Tragweite durchweg außerordentlich groß und bei der Ungewißheit derkünftigen Gestaltung der Verhältnisse unseres Geld- und Kapitalmarktes heute nur schwer übersehbar ist, nicht übereilt zur Annahme gelangen, sondern in ihren Einzelheiten einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. **Vor allem aber müssen wir das Verlangen stellen, daß von Maßnahmen solcher Art abgesehen wird, welche die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit des Bank- und Börsenorganismus oder wichtiger Glieder desselben gefährden und demzufolge auch eine schädigende Wirkung auf die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des Reiches ausüben müssen.**

Von diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten ausgehend, gestatten wir uns zu den einzelnen Teilen des Entwurfs folgendes auszuführen:

A. Zur Börsensteuer im engeren Sinne.

I. In erster Linie sehen wir uns aus den eingangs hervorgehobenen allgemeinen Erwägungen zu der dringenden Bitte an den Hohen Reichstag veranlaßt:

der im Art. 6 der Vorlage zu Tarifnummer 4 a) unter Ziff. 5 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach der Schlußnotenstempel für Aktien und sonstige Dividendenpapiere, welcher bisher drei Zehntel vom Tausend betrug, **auf den zehnfachen Betrag, nämlich auf 3 vom Tausend** erhöht werden soll, **seine Zustimmung zu versagen.**

Diese unsere Bitte begründen wir damit, daß

1. die in dem angegebenen Umfange beabsichtigte Steuererhöhung für die Reichsfinanzen nicht den erwarteten Mehrertrag, sondern bestimmt einen weit geringeren Ertrag im Gefolge haben wird,
2. daß sie den Börsenorganismus in einer den Interessen der deutschen Volkswirtschaft überaus nachteiligen Weise schwächen wird und
3. daß sie durch Bedrohung der Lebensfähigkeit zahlreicher wirtschaftlich wertvoller Geschäftsbetriebe gesamtwirtschaftliche Schädigungen anderer Art im Gefolge haben, insbesondere die Erträgnisse der von den Einzelstaaten und Gemeinden erhobenen direkten Steuern in sehr ungünstiger Weise beeinflussen wird.

Zu 1.

Der übereinstimmenden Ansicht der durch die unterzeichneten Vereine vertretenen Sachverständigen, daß die vorgeschlagene Verzehnfachung des Umsatzstempels für Kundengeschäfte in Dividendenpapieren sich **finanzpolitisch** als ein völliger Fehlschlag erweisen wird, liegen folgende einfachen und auch für den Nichtfachmann verständlichen Erwägungen zugrunde:

Die Begründung (S. 46 f.) geht davon aus, daß sich die durchschnittliche Schlußnotenstempeleinnahme vor dem Kriege aus Geschäften in Dividendenpapieren auf etwa 18 Millionen Mark belaufen hat und daß demnach der Wert der Umsatzgeschäfte in solchen Papieren durchschnittlich 60 Milliarden Mark betragen habe, wovon 47 Milliarden Mark auf Geschäfte mit der Kundschaft entfallen seien; da diese 47 Milliarden Mark Umsätze vor dem Kriege bei einem Umsatzstempel von drei Zehntel vom Tausend einen Stempelertrag von 14,1 Millionen Mark erbracht hätten, so werde sich bei einer Verzehnfachung des Umsatzstempels der Stempelertrag ebenfalls auf das Zehnfache, nämlich auf 141 Millionen Mark zu erhöhen.

Diese Berechnung vergißt zweierlei: sie vergißt, daß große Gebiete des vor dem Kriege vorhandenen Börsenverkehrs nicht nur jetzt brachliegen, sondern auch voraussichtlich geraume Zeit nach dem Kriege brachliegen werden, wie insbesondere der **Arbitrageverkehr** und sonstige Effektenverkehr mit dem zurzeit feindlichen Ausland und namentlich der **Börsenterminhandel,** der durch die Häufigkeit der in ihm sich vollziehenden Umsätze, die durch die erforderlichen Prolongationen und Reportierungen noch eine wesentliche Steigerung erfuhren, zu dem Steueraufkommen vor dem Kriege zu einem wesentlichen Teil beigetragen hat. **Sie vergißt aber vor allem, in welchem Umfange die Verzehnfachung des Kundenumsatzstempels die in spekulativer Absicht geschlossenen Geschäfte unlohnend macht und demnach zur Folge haben muß, daß sie gänzlich unterbleiben werden.**

Zwischen der Ertragsberechnung des Entwurfs und den Darlegungen auf S. 24 der Begründung besteht in dieser Hinsicht ein augenfälliger Widerspruch.

Die Ertragsberechnung des Entwurfs rechnet für den Geschäftsverkehr in Dividendenwerten zwischen Bankier und Kundschaft für die Folge mit den gleichen Umsatzziffern wie vor dem Kriege; die Begründung räumt jedoch ein, daß bei dem vom Entwurf vorgeschlagenen Sätzen ein Ankauf zwecks gewinnbringender Weiterveräußerung für die Kundschaft nur lohnend bleiben werde, soweit die Ausnutzung sehr starker Kursdifferenzen in Frage kommt.

Kursdifferenzen in solcher Höhe sind jedoch vor dem Kriege **durchaus ungewöhnlich** gewesen, ebenso wie sie nach dem Kriege wiederum ungewöhnlich sein werden; denn die großen Kursschwankungen während des Krieges, mit denen auch der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts in seiner Reichstagsrede vom 23. April die vorgeschlagene Steuerverzehnfachung zu rechtfertigen versucht hat, beruhen auf ganz besonderen, nach dem Kriege notwendigerweise wieder in Wegfall kommenden Ursachen, wie namentlich der Beeinflussung der Preisbildung durch militärische und politische Ereignisse, der starken Beschäftigung der Unternehmungen der Rüstungsindustrie, der fortschreitenden Geldentwertung, welche auf Dividendenpapiere notwendigerweise preissteigernd wirken muß, und nicht zuletzt auf dem Verbot der Kursveröffentlichungen, welches eine normale Preisbildung unterbindet, indem es zu stark auseinandergehenden Limitierungen führt

[1]) Vgl. Bank-Archiv vom 1. Mai 1918 S. 145.

Digitized by Google

und die Kursausgleichung durch Fernhaltung eines großen Teiles des Angebots vom Markte erschwert.

Ueber die Höhe der Kursspannungen **vor dem Kriege** geben die seinerzeit im „Bank-Archiv" allmonatlich veröffentlichten Angaben über die höchsten und niedrigsten Kurse der wichtigsten Papiere in jedem Monat und die aus den täglichen Kursnotierungen sich ergebenden Durchschnittskurse näheren Aufschluß. Aus dieser Statistik erhellt z. B., daß im Juni 1914 die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Kurse für Disconto-Commandit-Anteile 4,20 pCt., für Phönix-Aktien 2,60 pCt. betrug, der Unterschied zwischen dem Monatsdurchschnittskurs und dem höchsten Kurse des Monats im ersteren Falle sogar nur 1,40 pCt., im letzteren 1,30 pCt. Wenn, wie zu erwarten, auch nach dem Kriege die Kurse zu so gemäßigten Schwankungen zurückkehren werden, so wird für die Kundschaft jede Möglichkeit zur Gewinnerzielung aus solchen Geschäften entfallen; denn der für Kauf und Verkauf jedesmal besonders zu entrichtende Stempel in Höhe von 3 pro mille des ausmachenden Betrages zuzüglich Provision, Kurtage und Spesen würde selbst in dem für den Kunden günstigsten Falle, daß er zum niedrigsten Kurse kauft und zum höchsten verkauft, den Unterschied zwischen beiden Kursen nahezu absorbieren, unter Umständen sogar übersteigen; für Disconto-Kommandit würde, um das oben gegebene Beispiel wieder aufzunehmen, bei 15 000 M. Nennwert allein der Stempel 1,40 pCt., für Phönix-Aktien 1,80 pCt. des Nennwerts beim Kauf und Verkauf ausmachen.

Bei dieser Gestaltung der Verhältnisse würde von den vor dem Kriege gemachten Kundengeschäften, die laut Begründung S. 47 damals einen Steuerertrag von 14,1 Millionen Mark brachten, der weitaus größte Teil nach dem Kriege nicht etwa den zehnfachen Ertrag bringen, sondern einfach unterlassen werden.

Ein Geschäft mit der Kundschaft und ein Erträgnis für den Fiskus würde demnach nur in Zeiten abnormer Kursschwankungen möglich sein, und die Steuererhöhung hätte hiernach das gewiß nicht erwünschte Ergebnis, daß sie eine unsolide Entwicklung der Spekulation begünstigt; der Staat aber würde sich, wenn er sich bemühen sollte, derselben durch Maßnahmen anderer Art Zügel anzulegen, um den Rest der in dieser Vorlage veranschlagten Steuererträgnisse bringen.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß zu dem Schlußnotenstempelaufkommen vor dem Kriege das **Börsentermingeschäft** in Dividendenpapieren in ganz erheblichem Maße beigetragen hat und daß, solange der Terminhandel ruht und auch eine Kassa-Spekulation unter Kreditbenutzung untersagt ist, ohnehin mit einer wesentlichen Umsatzverminderung zu rechnen ist. Aber selbst bei formaler Wiederzulassung nach dem Kriege würde bei einer Stempelerhöhung, wie der jetzt vorgeschlagenen, der Terminhandel tatsächlich unterbunden bleiben, vor allem auch, weil eine Prolongation bestehender Engagements durch die für Reportgeschäfte ebenfalls eintretende Verzehnfachung des Stempelsatzes bis zur Unerschwinglichkeit verteuert werden würde.

Nach alledem sind wir der festen Ueberzeugung, daß bei einer mäßigeren Erhöhung des Schlußnotenstempelsatzes für Kundengeschäfte in Dividendenpapieren die Interessen des Reichsfiskus besser fahren werden, als bei einer prohibitiv wirkenden Vervielfältigung, zumal als diese nicht nur das Stempelerträgnis, sondern auch die Einnahmen des Reiches an Post- und Telegraphengebühren aufs nachteiligste beeinflussen würde. Unseres Erachtens würde eine Erhöhung auf 1 pro mille, die den gegenwärtigen Satz mehr als verdreifachen würde, das äußerste Maß desjenigen sein, was in dieser Hinsicht ohne eine auch dem fiskalischen Interesse abträgliche Ertötung des Geschäfts beschlossen werden könnte, vorausgesetzt selbstverständlich, daß der Händlerstempel nicht mehr als $^5/_{10}$ pro mille beträgt.

Zu 2.

Wenn wir des weiteren besorgen, daß durch eine Verzehnfachung des Börsenumsatzstempels **der Börsenorganismus zum Nachteil volkswirtschaftlicher Interessen eine erhebliche Schwächung erfahren werde,** so können wir von einer näheren Schilderung der Wichtigkeit einer leistungsfähigen Börse für die gesamtwirtschaftlichen Interessen absehen, weil dieselbe bereits von der Begründung des Entwurfs (S. 24) in durchaus zutreffender Weise gewürdigt wird. Wir möchten nur hervorheben, daß das Vorhandensein einer zur Aufnahme industrieller Emissionen fähigen Börse auch dem Interesse der Arbeiterschaft an der Schaffung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten dient, und daß nur mit Hilfe einer leistungsfähigen Börse solche Auslandswerte untergebracht werden können, deren Einführung volkswirtschaftlich wertvoll ist, weil als Gegenleistung hierfür der heimischen Industrie Aufträge des Auslands zugeführt werden oder weil die eingeführten Werte in kritischen Zeiten zwecks Verbesserung des Standes unserer Valuta abgestoßen werden können.

Wenn der Entwurf im Interesse einer Kräftigerhaltung des Börsenorganismus die sogenannten Händlergeschäfte zwischen Bankiers und Börsenbesucher einer Stempelerhöhung im Betrage von $^5/_{10}$ pro mille unterzieht, welche zwar immerhin zwei Dritteln des jetzigen Satzes entspricht, aber hinter der für Kundengeschäfte in Aussicht genommenen Erhöhung erheblich zurückbleibt, so halten wir diese steuerliche Bevorzugung des Händlergeschäfts an sich für zweckmäßig und sachdienlich. Dennoch glauben wir mit Bestimmtheit, daß der angestrebte Zweck nicht wird erreicht werden können, ohne daß gleichzeitig der für den Kundenumsatzstempel vorgeschlagene Satz eine wesentliche Ermäßigung erfährt.

Die Leistungsfähigkeit einer Börse setzt nämlich — dies verkennt die Begründung durchaus — nicht nur das Vorhandensein einer großen Anzahl kapitalkräftiger Händler an der Börse voraus, sondern auch, wie dies bei früherer Gelegenheit auch im Reichstag von dem damaligen preußischen Handelsminister von Moeller zutreffend hervorgehoben worden ist, eine Beteiligung **größerer kapitalistischer Kreise an der Uebernahme der im Börsenverkehr sich ergebenden Risiken.** Wenn es für eine Börse, im Gegensatz zu einem beschränkten Markt von nur lokaler Bedeutung, unerläßlich ist, daß nahezu jedes Angebot Aufnahme, jede Nachfrage Befriedigung findet, und wenn diese Anforderung insbesondere an die führende Börse einer wirtschaftlichen und politischen Großmacht, wie des Deutschen Reiches, gestellt werden muß, so ergibt sich klar, daß das Geschäft der Händler untereinander nicht entfernt in der Lage ist, Angebot und Nachfrage in erforderlichem Umfange dem Markt zuzuführen. Es machen vielmehr, ungeachtet der Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit dieses Händlergeschäfts, die an der Börse zur Ausführung gelangenden Kundenaufträge den Hauptbetrag der Börsenumsätze aus, wie dies ja auch aus den ziffermäßigen Nachweisungen auf S. 47 der Begründung ohne weiteres erhellt. Ein Händlergeschäft, wie es die Begründung der Börse mit Recht erhalten will, kann sich nur im Zusammenhang mit einem ausgedehnten Kundengeschäft und in Ergänzung desselben, nicht aber aus eigener Kraft behaupten. Dazu kommt, daß der Händlerstand an der Börse an Zahl und Bedeutung zurückgehen muß, wenn das Börsenkommissionsgeschäft durch eine übermäßige Erhöhung des Kundenumsatzstempels vernichtet wird.

Mehr noch, als vorher, wird es nach dem Kriege darauf ankommen, die deutschen Börsen gegenüber den großen Weltbörsen des Auslandes wettbewerbsfähig zu erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es bemerkenswert, daß man ungeachtet gleicher oder drückenderer Kriegslasten in keinem der großen Handelsstaaten des feindlichen Auslandes bisher zu einer nennenswerten Mehrbesteuerung der Börsenumsätze übergegangenen ist, daß man namentlich in England von einem solchen Vorschlag bei Einbringung der jüngsten großen Steuervorlagen gänzlich abgesehen hat. Hierfür ist natürlich nicht irgendwelche Vorliebe für die Börse oder Bevorzugung besonderer Börseninteressen maßgebend gewesen, zu welcher bei den ausländischen Gesetzgebungen ebensowenig Neigung besteht wie bei der unsrigen, sondern die durch langjährige, weltwirtschaftliche Erfahrungen gewonnene Einsicht, daß eine Börsenbesteuerung in maßvollen Grenzen den eigenen Staatsfinanzen und der eigenen Volkswirtschaft dienlich ist, während bei einer übermäßigen Anspannung der Sätze die eigene Volkswirtschaft geschädigt wird und lediglich die Börsen anderer Länder den Nutzen davontragen. **In einer Zeit, wo sich für die deutschen Börsen begründete Aussicht bietet, der Londoner Börse ihre beherrschende Stellung auf dem internationalen Geld- und Kapitalmarkt streitig zu machen, kann die Bedeutung dieses Gesichtspunktes nicht hoch genug bewertet werden.**

Zu 3.

Nichts wäre irrtümlicher als die Ansicht, daß eine Börsensteuererhöhung in dem regierungsseitig vorgeschlagenen Umfange um deswillen unbedenklich sei, weil die „Börse", worunter gemeinhin die Gesamtheit der Börsenbesucher verstanden wird, kapitalstark genug sei, um auch die größten Steuerlasten ohne Schaden ertragen zu können. Diese Anschauungsweise vergißt, daß der Gewerbebetrieb der an der Börse tätigen Bankiers und Makler nicht auf die Erzielung von Kursgewinnen gerichtet ist, sondern daß sie im wesentlichen in der Vermittlung von Geschäften für Rechnung der Kundschaft besteht und ihr Entgelt in der verdienten Provision oder Maklergebühr findet; dieser Verdienst mindert sich in dem Maße, in welchem die Umsatzziffer unter der Einwirkung prohibitiver Steuererhöhungen zurückgeht. Naturgemäß werden von diesem

Digitized by Google

Rückgang besonders schwer die mittleren und kleineren Bank- und Maklerfirmen betroffen, welche die überwiegende Mehrzahl der Börsenbesucher bilden, und welche nach ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen durchaus zu den **mittelständischen** Schichten der Bevölkerung zu rechnen sind, desgleichen auch die mittleren und kleineren Provinzbankiers, für deren Geschäftsbetrieb, angesichts des Ueberganges wichtiger anderer bankgeschäftlicher Erwerbszweige auf die Großbanken, die Vermittlung von Effektenumsätzen für die Kundschaft von wesentlichster Bedeutung ist. Wird, was wir für den Fall des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Steuererhöhung bei der gleichzeitigen Erhöhung der Geschäftsunkosten durch steigende Gehälter und Verteuerung der Post- und Telegraphengebühren befürchten müssen, eine große Anzahl dieser mittleren und kleineren Betriebe genötigt, ihr Geschäft aufzugeben, so wird damit auch die wirtschaftliche Existenz der von ihnen beschäftigten Angestellten in Frage gestellt. Für die Einzelstaaten und die Gemeinden würde dies den Verlust einer großen Anzahl wichtiger Steuerträger bedeuten. Abgesehen hiervon würde durch gesetzgeberische Maßnahmen solcher Art der Konzentrations- und Aufsaugungsprozeß im Bankgewerbe eine weitere über das Maß der natürlichen Entwicklungstendenzen hinausgehende Förderung und Begünstigung erfahren, was wir volkswirtschaftlich als durchaus unerwünscht bezeichnen müssen. Denn auch die unseren Vereinigungen angehörigen Großbanken haben stets anerkannt, daß dem anlagesuchenden wie dem kreditbedürftigen Publikum die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der persönlichen und individuellen Beratung und Bemühung des Privatbankiers erhalten bleiben muß, und daß ohne das Vorhandensein leistungskräftiger bankgeschäftlicher Einzelbetriebe und ohne die Möglichkeit ihrer Neubildung auch der Kapitalmarkt eine äußerst nachteilige Einengung und Schwächung erfahren würde.

Von den von uns geltend gemachten Gründen dürfte jeder einzelne bereits ausreichen, um die Verzehnfachung des Schlußnotenstempels für Kundengeschäfte in Dividendenwerten als unzweckmäßig und schädlich erscheinen zu lassen. **Wir bitten deshalb um eine Herabminderung des zu Tarifstelle 4 a Ziff. 5 in Aussicht genommenen Steuersatzes auf höchstens 1 vom Tausend.** Des ferneren bitten wir, unter Anknüpfung an das früher von uns Ausgeführte, auch bei einer hinter dem Satze der Regierungsvorlage zurückbleibenden Steuererhöhung eine weitere Ermäßigung des Steuersatzes für Kostgeschäfte (Ermäßigungsvorschrift 2 Abs. 4 zu Tarifstelle 4 a) etwa derart, daß derselbe künftig nur ¼ statt ½ des tarifmäßigen Satzes beträgt, in Erwägung zu ziehen, denn diese der Verlängerung schwebender Engagements dienenden Geschäfte können eine Erhöhung des Stempels im gleichen Verhältnis, wie beim Hauptgeschäft, nicht vertragen.

II. Wenngleich auch die in Aussicht genommene Erhöhung der Steuersätze für Umsatzgeschäfte in **festverzinslichen Werten** eine ganz außerordentliche Mehrbelastung des Verkehrs darstellt, so glauben wir doch hiergegen im Hinblick auf die vorliegende finanzwirtschaftliche Notwendigkeit Einwendungen nicht erheben zu sollen. Empfehlen möchten wir gleichwohl, von der Wiedereinführung eines Schlußnotenstempels für Umsatzgeschäfte in inländischen Reichs- und Staatsanleihen, insbesondere in deutscher Kriegsanleihe, im Hinblick auf das verhältnimäßig gering zu veranschlagende finanzielle Erträgnis, dem eine sehr große Belästigung des Verkehrs durch die notwendig werdende Stempelverwendung und Stempelbelastung gegenüberstehen würde, Abstand zu nehmen. Zum mindesten möchten wir dies für solche Umsätze in deutscher Kriegsanleihe anregen, die einen Nennbetrag von 1000 M. nicht übersteigen, damit jedenfalls die kleinen Sparer, die in so erfreulichem Umfange zu den glänzenden Zeichnungsresultaten beigetragen haben, im Falle notgedrungener Flüssigmachung ihres Besitzes nicht von einer, sei es auch noch so kleinen, Steuer betroffen werden.

III. Der Entwurf belegt Umsatzgeschäfte in **zum Börsenhandel nicht zugelassenen** Dividendenwerten und Schuldverschreibungen privater Aussteller, sofern der Gesamtbetrag der Ausgabe 500 000 M. übersteigt, mit einer **Strafsteuer** nach zwiefacher Richtung: erstens erhöht sich der Abgabesatz auf das Doppelte und zweitens findet die sonst vorgesehene Steuerermäßigung für Geschäfte der berufsmäßigen Händler untereinander nicht statt. Zur Begründung wird lediglich angeführt, daß eine solche Mehrbesteuerung „im Interesse der Einschränkung dieses unkontrollierten Handels und im Hinblick auf die in ihm erzielten oft sehr hohen Kursgewinne" erwünscht erscheine.

Wir halten diese Begründung für völlig unzureichend und **bitten dringend um Beseitigung dieses unseres Erachtens ungerechtfertigten Erhöhungssatzes.**

Schon grundsätzlich erscheint es nicht angängig, ein Finanzgesetz, das dem Reiche Mehreinnahmen eröffnen soll, mit einer **verkehrspolizeilichen Prohibitivvorschrift zu belasten,** die in ihrem Ergebnis auf eine Verminderung des Steuerertrags hinausläuft. Soweit ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis nach Einschränkung dieses Handels bestehen sollte, wird demselben bereits durch § 43 des Börsengesetzes Rechnung getragen, welcher Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausschließt und die Veröffentlichung von Kurslisten verbietet. Gegen Mißstände auf dem Gebiete dieses Handels ist der mitunterzeichnete Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die bei ihm bestehende Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten in der Lage einzuschreiten. Ueberdies liegt dieser Handel überwiegend in den Händen angesehener Firmen mit einwandsfreier Geschäftsgebarung; gegen das Treiben unredlicher Elemente könnte andererseits durch Stempelerhöhungen erfahrungsgemäß nicht das Mindeste ausgerichtet werden. **Nichts wäre im übrigen falscher, als die Vorstellung, daß es sich bei den unzugelassenen Werten regelmäßig um Werte bedenklicher oder zweifelhafter Unternehmungen handelt;** in der Mehrzahl der Fälle sind es vielmehr Papiere durchaus einwandsfreier Art, wie z. B. Aktien, zu deren Börseneinführung kein Bedürfnis besteht, weil sie sich vorwiegend in Familienbesitz oder sonst in festen Händen befinden oder hinsichtlich deren es zeitweise unmöglich oder untunlich erscheint, die von der Zulassungsstelle erforderten Nachweisungen beizubringen, wie dies namentlich bei Kolonial- und anderen überseeischen Werten, deren Unterbringung im Interesse der deutschen Kolonialwirtschaft und des deutschen Außenhandels liegt, außerordentlich häufig der Fall ist, ferner Kuxe, die sich zur Börseneinführung nicht eignen, weil noch eine Einforderung von Zubußen in Frage kommt, usw. Es bedeutet eine unbillige Schädigung auch der Besitzer derartiger Werte, wenn man deren ohnehin beschränkte Verkäuflichkeit durch eine Strafsteuer, die sie den unbeweglichen Gegenständen stempelrechtlich nahebringt, noch weiterhin zu erschweren sucht. Da das Geschäft in amtlich nicht zugelassenen Werten hauptsächlich von Privatbankfirmen betrieben wird, so ist es wiederum diese, durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen sowie durch die gegenwärtige Steuervorlage ohnehin schwerer getroffene bankgeschäftliche Erwerbsgruppe, welcher hier, eingestandenermaßen ohne reichsfinanzielle Notwendigkeit, eine weitere schwere Schädigung zugefügt wird. Den „oft sehr großen Kursgewinnen", die nach der Begründung bei derartigen Geschäften, sofern sie spekulativen Zwecken dienen, erzielt werden, stehen nicht minder oft sehr große Kursverluste gegenüber, ganz abgesehen davon, daß solche Geschäfte für die Beteiligten mit hohen, in Zukunft noch steigenden Spesen verbunden sind, da es hier besonderer Bemühungen und Aufwendungen des vermittelnden Bankiers bedarf; setzt doch das Zustandekommen eines Geschäftes häufig eine Reihe von Ferngesprächen nach auswärtigen Plätzen voraus, auch mindert sich der Verdienst des Händlers durch die von ihm zu tragenden Versendungsspesen und die ihm erwachsenden Zinsverluste. Zu bedenken ist schließlich, daß das Geschäft in nicht zugelassenen Werten **schon jetzt eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung zu tragen hat,** weil die dieses Geschäft pflegenden Spezialfirmen dem auswärtigen Bankier lediglich als Eigenhändler gegenübertreten, so daß der auswärtige Bankier gegenüber seinem Kunden zur Ausstellung einer stempelfreien Kommissionsschlußnote gemäß § 23 Abs 2 des Gesetzes nicht berechtigt ist. Diese Mehrbelastung muß sich bei der jetzt in Aussicht genommenen Erhöhung der gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze um den Betrag dieser Erhöhung steigern. Schon ohne die vom Entwurf vorgesehene Strafsteuer für Geschäfte in nicht notierten Werten würde mithin, bei einer Besteuerung von Aktienumsätzen mit 3 pro mille, auf dem Wege vom Privatkunden bis zur Spezialfirma ein Umsatzstempel von 6 pro mille erforderlich werden (gegen 3 pro mille bei einer zugelassenen Aktie auf dem Wege vom Privatkunden zum Zentralbankier), so daß eine nochmalige Verdoppelung im Wege einer besonderen Strafsteuer zu einem geradezu unmöglichen Ergebnis führen würde (vgl. ferner das unter IV. über die aus Art. 19 sich ergebende weitere Belastung Gesagte).

Wie verfehlt der Gedanke ist, an die mangelnde Börsenzulassung eine verschärfte Umsatzsteuer zu knüpfen, zeigt sich auch darin, daß das Anwendungsgebiet der Vorschrift weit über die Fälle des „Handels in amtlich nicht notierten Werten" hinausreicht. Ueberläßt z. B. ein Emissionshaus junge Aktien, die es von der Gesellschaft als Ersterwerber übernommen hat, den bezugsberechtigten Aktionären, so unterliegt dies Geschäft dem doppelten Stempel, obwohl eine Zulassung der jungen Aktien zum Börsenhandel vor der Anbietung des Bezuges garnicht hätte erfolgen können. Ein gleiches gilt für den Fall, daß an der alsbaldigen Unterbringung ausländischer Werte durch ein Emissionshaus ein erhebliches Interesse besteht, z. B. wegen

Digitized by Google

damit verknüpfter Aufträge für die inländische Industrie, die Börsenzulassung sich jedoch verzögert, weil die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen geraume Zeit an Anspruch nimmt. Zum mindestens müßte, um solchen Fällen Rechnung zu tragen, die Erhebung des Sonderstempels an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Zulassung abgelehnt worden ist oder daß seit der Ausgabe der Papiere eine angemessene Frist, etwa von einem Jahre, verstrichen ist, ohne daß die Zulassung erfolgt ist.

IV. Außerordentlich bedenklich und in hohem Maße unklar erscheint uns der dem § 24 des Gesetzes hinzugefügte Satz 2, welcher die Verpflichtung **zur Entrichtung eines Zusatzstempels,** wie ihn das bestehende Gesetz dem selbsteintretenden Kommissionär bei Kompensation sich ausgleichender Aufträge auferlegt, auch auf Käufe und Verkäufe erstreckt, die ein Bankier als Eigenhändler am gleichen Tage mit verschiedenen Personen in Wertpapieren der gleichen Gattung abschließt. Nach der Begründung scheint sich die Vorschrift auf Käufe und Verkäufe „über die Tafel" beschränken zu sollen. Auch in dieser Beschränkung erscheint die Vorschrift bedenklich; denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Bankier, der z. B. ihm über die Tafel verkaufte Kriegsanleihe am gleichen Tage und auf gleichem Wege in seiner Kundschaft unterbringt, statt sie an der Börse zum Verkauf anzubieten, hierfür mit einem Zusatzstempel gestraft werden soll. Da aber außerdem der Wortlaut der Vorschrift eine Beschränkung auf das Tafelgeschäft nicht enthält, so ist sie einer gerade uferlosen Ausdehnung fähig, z. B. nach der Richtung, daß der Kuxenhändler, der einen ihm durch Fernsprecher angestellten Kux am gleichen Tage auf gleichem Wege an einen Dritten verkauft, außer dem — bei unnotierten Kuxen verdoppelten — Umsatzstempel für jedes Geschäft noch einen besonderen Zusatzstempel zu entrichten hätte, ja, daß dieser Zusatzstempel sogar von einem Bankier oder Makler zu entrichten wäre, der an einem Tage mehrere korrespondierende Geschäfte an der Börse abschließt. Zu solchen offenbar nicht gewollten und nahezu widersinnigen Folgerungen führt die schon allein vom juristischen Standpunkt aus verfehlte Anordnung, daß der auf Kommissionsgeschäfte zugeschnittene Satz 1 auf die im Satz 2 erwähnten Eigengeschäfte „entsprechende Anwendung" finden soll, obgleich es infolge völliger Wesensverschiedenheit der Tatbestände an den Grundlagen für eine entsprechende Anwendung fehlt.

Wir bitten aus diesen Gründen in erster Linie um eine Streichung des Satz 2, zum mindesten aber um eine einwandfreie Klarstellung seines in der bisherigen Fassung unverständlichen Sinnes.

B. Zur Besteuerung der Geldumsätze.

In der öffentlichen Erörterung sind gegen diese neue Besteuerung der Guthabenzinsen bei Banken und sonstigen Kreditinstituten vielfach Bedenken geäußert worden, weil sie als mittelbare Folge — ja nach der Abwälzung auf den Geldnehmer oder den Geldgeber — entweder eine Kreditverteuerung oder eine Verminderung des Depositalzinses und damit auch eine Beeinträchtigung der Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nach sich ziehen werde.

So sehr die unterzeichneten Vereine das Gewicht dieser Bedenken zu würdigen wissen, so verbietet ihnen doch die Rücksichtnahme auf die Finanzlage des Reiches eine grundsätzliche Stellungnahme gegen diese Besteuerungsart, deren Ertrag mit jährlich 32 Millionen Mark aller Wahrscheinlichkeit nach noch zu niedrig veranschlagt ist.

Einer Einschränkung erachten wir jedoch die Tarifvorschrift 10 a nach der Richtung für bedürftig, daß Habenzinsen, welche **von einem zu den vorgeschriebenen Anmeldungen verpflichteten Unternehmen gegenüber einem anderen derartigen Unternehmen berechnet werden,** von der Besteuerung **befreit** bleiben. Diese Befreiung rechtfertigt sich schon allein aus grundsätzlichen Erwägungen, da eine mehrfache Besteuerung ein und desselben Geldumsatzes ebensowenig angängig erscheint, wie eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Warenumsatzes; praktisch erscheint uns jedoch diese Befreiung vor allem geboten, weil ohne sie die kreditvermittelnde Tätigkeit der Privatbankiers, Provinzbanken und Genossenschaften eine volkswirtschaftlich unerwünschte Erschwerung erfahren und außerdem auch den genannten Kreditvermittlern gegenüber den mit auswärtigen Zweigstellen arbeitenden großen Zentralinstituten ein erheblicher Nachteil erwachsen würde. Auch die am Börsenplatz tätigen Privatbankiers würden ohne eine solche Befreiungsvorschrift durch die Verteuerung ihres Kreditbedarfs an Monatsgeld, täglichem Gelde, Lombarddarlehen empfindlich getroffen werden. Es wäre durchaus billig, diese Befreiungsvorschrift auch auf die gegenseitigen Kreditbeziehungen von Sparkassen und öffentlichen Bankinstituten zur Anwendung zu bringen.

Auf der anderen Seite jedoch glauben wir schon jetzt betonen zu müssen, ein wie entscheidender Wert seitens der von uns vertretenen Kreise darauf gelegt wird, daß die von dem Entwurf mit Recht ausgesprochene **Gleichstellung aller unter Tarifstelle 10 a fallender Kreditinstitute,** der Banken und Genossenschaften auf der einen, der Sparkassen, Staats- und Landesbanken und anderen öffentlichen Bankanstalten auf der anderen Seite, nicht bei den weiteren Beratungen im Reichstage zugunsten einer der letztgenannten Gruppen, insbesondere der öffentlichen Sparkassen, verschoben wird. Die Mehrzahl der öffentlichen Sparkassen hat sich bekanntlich im Laufe der letzten Jahre aus gemeinnützigen Einrichtungen zum Besten der minderbemittelten Volkskreise zu regelrechten Bankbetrieben mit ausgedehntem Depositen- und Kontokorrentverkehr entwickelt und erfreut sich vor den privaten Banken und Firmen durch das unter solchen Umständen nicht mehr gerechtfertigte Privileg der Steuerfreiheit ohnehin eines wesentlichen Vorsprungs, nicht minder durch das Vorrecht der Mündelsicherheit, welches von einzelnen Sparkassen während des Krieges zu Reklamezwecken in dem Maße benutzt worden ist, daß von ihnen die Sicherheit der Depositen bei Banken, Genossenschaften und Raiffeisenkassen in gedruckten Kundgebungen in Frage gestellt und dadurch in weite Kreise der Bevölkerung Beunruhigung getragen wurde. Eine irgendwie geartete Bevorzugung auch auf dem Gebiete der Geldumsatzbesteuerung würde sich unter diesen Umständen als die schwerste Ungerechtigkeit darstellen. Etwaigen Anregungen nach dieser Richtung bitten wir im Interesse der Erhaltung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen privaten Bankunternehmungen, insbesondere der Provinzbanken und Provinzbankfirmen, keine Folge zu geben.

Die im § 83 f Abs. 4 vorgeschriebene Abschlagszahlung sechs Monate vor Fälligkeit der Abgabe bitten wir zu streichen, da ein Grund für eine derartig ungewöhnliche Vorausforderung, die für den Steuerpflichtigen mit einem empfindlichen Zinsverlust verbunden ist, weder aus der Begründung zu entnehmen noch auch sonst ersichtlich ist.

C. Gesellschaftsstempel, Wertpapierstempel, Talonstempel und Vergütungen.

Die unterzeichneten Vereine haben beschlossen, von Einwendungen gegen die zu obigen Tarifnummern vorgeschlagenen Steuererhöhungen grundsätzlich abzusehen, obwohl in ihrem Kreise gegen die Höhe einzelner dieser Ansätze erhebliche Bedenken laut geworden sind. Sie müssen es sich indessen vorbehalten, sowohl hier, wie auch bei den früher erörterten Tarifvorschriften auf einzelne neugefaßte Bestimmungen noch besonders zurückzukommen, da ihre geschäftliche und rechtliche Tragweite in der zu Gebote stehenden überaus kurzen Zeit nicht in vollem Umfange gewürdigt werden konnte.

In der vorliegenden Eingabe beschränken wir uns deshalb darauf, in folgenden Punkten eine Klarstellung zu erbitten:

1. Art. 10 der Vorlage nimmt die Einfügung eines § 6 a in Aussicht, durch welchen dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt wird, Rechtsgeschäfte, die nicht Gesellschaftsverträge sind, durch die aber einer Gesellschaft Kapital zugeführt wird, für abgabepflichtig nach Tarifnummer 1 a zu erklären, wenn sie dazu bestimmt sind, denselben Zwecken zu dienen, wie ein Gesellschaftsvertrag. Die Grenzen dieser Ermächtigung scheinen uns nicht scharf genug gezogen. Es bedarf unseres Erachtens mindestens einer Klarstellung, daß Bankkredite an Gesellschaften einer Besteuerung auf Grund dieser Vorschrift nicht unterworfen werden können.
2. Art. 13 des Entwurfs trägt durch Streichung des ersten Satzes des § 11 Abs. 1 des Gesetzes der alten Forderung der sachverständigen Kreise Rechnung, wonach ausländische Wertpapiere dem inländischen Effektenstempel nicht schon, wie bisher, bei ihrer Einbringung ins Inland unterliegen sollen, sondern erst, wenn sie im Inland zum Gegenstand eines Geschäfts unter Lebenden gemacht werden, alsdann freilich, soweit ausländische Aktien sowie Schuldverschreibungen ausländischer Privatunternehmungen in Betracht kommen, zu einem erheblich erhöhten Stempel. Wir erachten es für billig, daß diese Stempelerhöhung für solche Werte, welche bei Inkrafttreten der Novelle für deutsche Rechnung im feindlichen oder infolge des Krieges unerreichbaren Auslande gelegen haben, in Wegfall kommt, sofern die erste inländische Verfügung innerhalb 3 Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt, in welchem die Einbringung ins Inland möglich geworden ist. Diese Erleichterung würde auch der Ueberführung des noch im Auslande ruhenden deutschen Wertpapierbesitzes ins Inland förderlich sein; sie würde insbesondere einem zwingenden Gebot der Gerechtigkeit entsprechen in Fällen, in denen sogenannte Arbitragegeschäfte abgeschlossen worden sind, derart, daß der arbitrierende Bankier im Inland Verkäufe getätigt hat, die er durch Käufe im Ausland

Digitized by Google

glattstellt. Der inländische Verkäufer mußte naturgemäß seiner Verpflichtung, die verkauften Stücke dem inländischen Käufer zu liefern, auch noch nach Ausbruch des Krieges — durch Anleihung von Stücken — nachkommen, obwohl es ihm andererseits infolge des Kriegsausbruches nicht mehr möglich war, die im Ausland dagegen gekauften Stücke hereinzubekommen, so daß er die entliehenen — mit Reichsstempel versehenen — Stücke heute noch schuldig ist. Selbstverständlich hat er bei Berechnung des Geschäftes den damals geltenden Steuersatz eingestellt; falls aber nunmehr auch auf die ausländischen Wertpapiere, die in diesen noch nicht abgewickelten Arbitrage-Geschäften verschlossen sind, der erhöhte Stempel verwandt werden müßte, so würde der inländische Verkäufer zu seinen übrigen Kriegsverlusten noch einen weiteren Schaden erleiden, der ihn um so härter träfe, als er ihm, ohne daß er ihn hätte voraussehen können, ohne jedes Verschulden lediglich infolge des Krieges und einer im Verlauf desselben eingetretenen Aenderung der Gesetzgebung erwächst.

3. Schließlich halten wir eine Klarstellung für wünschenswert, wonach die auf Grund eines gemäß § 14 Abs. 3 R.-Stemp.-G. erteilten Einfuhrscheins ins Inland eingeführten ausländischen Wertpapiere auch von dem erhöhten Steuersatz für ausländische Wertpapiere befreit bleiben.

Indem wir eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Bitten erhoffen und uns dem Hohen Reichstage und seinem zuständigen Ausschuß zur Beantwortung von Fragen und Erteilung von Auskünften bereitwilligst zur Verfügung stellen, zeichnen wir

ehrerbietigst

Centralverband
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).
Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers.
Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen).

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 278 BGB.

Der Haftung für die auftragswidrige Ausführung eines Auftrags kann sich die Bank nicht dadurch entziehen, daß sie ihre auftraggebende Bank von der Auftragswidrigkeit benachrichtigt, sie muß vielmehr selbst das Nötige tun, um ihr Versehen wieder gut zu machen.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 25. Januar 1918 — III. 428/17.

Die beklagte Berliner Bank war vom Dortmunder Bankverein ersucht worden, für Rechnung der Firma Philipp W. in D. an die klagende ungarische Bank 44 000 M. mit dem Auftrag zu überweisen, diesen Betrag an Eugen R. nur gegen Duplikatfrachtbrief über an die Adresse Philipp W. abgesandte Eier zu zahlen, und hatte diesen Auftrag am 22. März 1916 telegraphisch und schriftlich an die Klägerin weitergegeben. Diese zahlte für einen Waggon Eier den Betrag von 22 000 M. an Eugen R. aus, obgleich der Frachtbrief über die von Philipp W. in Dortmund bestimmte Sendung versehentlich an die Stadtgemeinde Essen adressiert war. Die Sendung gelangte infolgedessen nicht in die Hand der Firma Philipp W., wurde vielmehr auf Veranlassung der Stadtverwaltung Essen am 10. April 1916 ausgeladen und anderweit verwendet. Die Beklagte weigerte sich daher, der Klägerin den ausbezahlten Betrag nebst Provision und Spesen, zusammen 22 025 M., zu erstatten. Die Klägerin berief sich darauf, daß sie mit Schreiben vom 1. April 1916 unter Mitteilung des Sachverhalts die Beklagte ersucht habe, sofort zu veranlassen, daß die Stadtverwaltung Essen die Ware nach Eintreffen unausgeladen an Philipp W. befördere, und behauptete, der Schaden sei nur durch nachlässige Ausführung dieses Auftrages durch die Beklagte entstanden, diese sei daher unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes für den verlangten Betrag haftbar. Klage, Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin hatte auftragswidrig gehandelt und war deshalb, da auch der bei dem Zahlungsauftrag vorausgesetzte Erfolg der Aushändigung der Sendung an die Firma Philipp W. nicht eintrat, nicht berechtigt, den Ersatz ihrer Auslagen von der Beklagten zu beanspruchen. Es war Sache der Klägerin, die Folgen ihres auftragswidrigen Verhaltens abzuwenden, und wenn sie sich dazu eines anderen bediente, auch darüber zu wachen, daß die zu diesem Zwecke ihr erforderlich erscheinenden Maßregeln ergriffen wurden. Nicht aber stand es ihr zu, durch Mitteilung des Sachverhalts an die Beklagte mit dem Ersuchen um Abhilfe die Gefahr des Schadens auf ihren Auftraggeber, die Beklagte, abzuwälzen. Diese Umstände rechtfertigen die Annahme des Kammergerichts, daß die Beklagte, indem sie dem Ersuchen der Klägerin entsprach, nur eine Gefälligkeit übernommen, nicht aber zu einer bestimmten Handlung sich verpflichtet habe. Die Begründung ist allerdings insofern zu beanstanden, als das Berufungsgericht nur davon spricht, daß die Beklagte sich nicht habe verpflichten wollen. Es kommt nicht darauf an, was die Beklagte dachte und wollte, sondern wie ihr Verhalten nach Treu und Glauben von der Klägerin verstanden werden mußte und durfte, und es ist infolgedessen auch, wie die Revision zutreffend geltend macht, gleichgültig, ob die Beklagte für ihre Tätigkeit nachträglich Gebühren berechnet hat oder nicht. Allein auch der Klägerin mußte nach der Sachlage klar sein, daß die Beklagte, indem sie dem Ersuchen entsprach, damit nicht die Verpflichtung übernehmen wollte, an Stelle der Klägerin für die Abwendung des Schadens zu sorgen. Zu einer anderen Auffassung bestand um so weniger Anlaß, als die Beklagte auf die am 4. April 1916 an sie gelangte Mitteilung der Klägerin vom 1. April 1916, ausweislich des Schreibens vom 5. April 1916, den von der Klägerin verlangten Betrag nur unter Vorbehalt gutschrieb, das mit der Mitteilung verbundene Ersuchen der Klägerin aber mit keinem Wort erwähnte. Die Klägerin, die aus dem Auftrag der Beklagten vom 22. März 1916 ersehen haben mußte, daß die Beklagte ihrerseits wieder von anderer Seite beauftragt worden war, konnte nur erwarten, daß die Beklagte Nachricht und Ersuchen unverzüglich an ihre Auftraggeber weitergeben werde. Wollte sie, daß die Beklagte in anderer Weise vorgehe, sich insbesondere unmittelbar an die Stadtverwaltung Essen wenden solle, dann hätte sie es zum Ausdruck bringen müssen. Das ist nicht geschehen. Nachricht und Ersuchen der Klägerin aber ist, worüber kein Streit besteht, unverzüglich und in der gleichen Form von der Beklagten an den Dortmunder Bankverein weitergegeben worden. Damit hatte die Beklagte alles getan, was von ihr zu verlangen war. Das Berufungsgericht lehnt es daher mit Recht ab, den Dortmunder Bankverein als Gehilfen der Beklagten in der Erfüllung einer ihr gegenüber der Klägerin obliegenden Verbindlichkeit anzusehen (§ 278 BGB.). Eine weitergehende Verpflichtung läßt sich auch nicht aus der von der Klägerin behaupteten Geschäftsverbindung der Parteien ableiten. Die Klage ist daher mit Recht abgewiesen worden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1 c RStempG.

Werden mehrere mit ihren Nummern bezeichnete Anteilsrechte am Vermögen einer Gesellschaft durch Zertifikate zusammengefaßt, die mit einer besonderen Nummer versehen und zur Uebertragung einzelner Anteilsrechte nicht verwendbar sind, so ist jedes Zertifikat als eine Gesamtaktie zu versteuern.

Urteil des Reichsgerichts, 7. Zivilsenat vom 4. Januar 1918 — VII, 313 1917 (Zbl. der pr. Verw. der Zölle und ind. Steuern 1918 S. 38).

Tatbestand.

Der Beklagte hat von zwei ihm vom Kläger zur Versteuerung eingereichten, mit den Nummern 9 und 16 bezeichneten Zertifikaten der Anglo Foreign Fibre Company limited eine Reichsstempelabgabe von 7960,20 M. erfordert und im Juni 1916 vom Kläger gezahlt erhalten. In den Zertifikaten ist bescheinigt, daß der Kläger der registrierte Inhaber von 696 voll bezahlten Vorzugs-Shares über je ein Pfund Sterling und von 12 571 voll bezahlten gewöhnlichen Shares über je einen Shilling ist und daß die Vorzugs-Shares die Nummern 10 786 bis 11 481, die gewöhnlichen Shares die Nummern 127 387 bis 139 957 tragen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter erblickt in den beiden Zertifikaten Nr. 9 und Nr. 16 „ausländische Aktien" im Sinne der Tarifnr. 1 c des RStG. vom 3. Juli 1913. Dieser Standpunkt, dessen Berechtigung die Revision zur Nachprüfung verstellt hat, entspricht dem Gesetz. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 30. Dezember 1907 (RGZ. Bd. 68 S. 83)[1]) eingehend

[1]) Vgl. Bankarchiv Bd. VII S. 189.

Digitized by Google

dargelegt, daß das RStG. unter ausländischen Aktien ausländische Wertpapiere versteht, die in gleicher Weise wie die inländischen Aktien für das deutsche Publikum zu bleibender Kapitalanlage verwendbar sind, ohne Rücksicht darauf, ob das verbriefte Recht hinsichtlich der einzelnen darin enthaltenen Befugnisse mit dem in der deutschen Aktie verkörperten Recht übereinstimmt; es ist nicht erforderlich, daß das gesamte Aktienrecht sich ausschließlich in dem Wertpapier verkörpert, es genügt vielmehr, wenn die Ausübung der wesentlichen im Aktienrecht enthaltenen Befugnisse durch den Besitz des Wertpapiers als der einzigen Verbriefung des Rechts gewährleistet wird. Dementsprechend stellt der Berufungsrichter auf Grund des irrevisiblen englischen Rechts die Rechtsnatur der Zertifikate dahin fest: Sie stellten zwar nicht eine Verkörperung des Anteilsrechts am Vermögen der Gesellschaft dar, aber die einzige Verbriefung dieses Rechts, und sie begründe eine Vermutung für die Berechtigung des in ihr genannten Inhabers, wenn sie auch nicht die Voraussetzung für deren Geltendmachung bilde. Der Besitz des Zertifikats diene dem darin benannten Inhaber als Ausweis, erleichtere ihm gegenüber der Gesellschaft die Ausübung der Gesellschaftsrechte, insbesondere der Teilnahme an der Generalversammlung und des Dividendenbezugs, gewähre ihm auch die Möglichkeit, über seinen Anteil zu verfügen, während er dazu ohne den Besitz des Zertifikats nicht in der Lage sein würde, weil das Zertifikat bei der Gesellschaft eingeliefert werden müsse, ehe eine Teilabtretung eingetragen oder ein neues Zertifikat ausgestellt werden könne. Diese das Revisionsgericht bindenden Feststellungen ergeben, daß die Bedeutung der Zertifikate für den Verkehr über diejenige bloßer Beweisurkunden weit hinausgeht, und daß sie sich, insbesondere wegen der leichten Uebertragbarkeit des verbrieften Rechts, in ähnlicher Weise wie inländische Aktien zur Kapitalanlage eignen.

Mit Grund aber greift die Revision die der Entscheidung des Berufungsrichters zugrunde liegende Berechnung der Stempelabgabe als rechtsirrig an. Nach der Spalte 4 der Tarifnummer 1 c ist die Abgabe vom Nennwerte in Abstufungen von 60 Pf. für je 20 M. derart zu berechnen, daß überschießende Bruchteile, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 M. zurückbleiben, für volle 20 M. gerechnet werden. Diese Vorschrift hat der Beklagte, unter Billigung des Berufungsrichters, dahin angewendet, daß er den Stempel vom Nennwerte jedes einzelnen der in den Zertifikaten bezeichneten Shares, unter jedesmaliger Abrundung dieses Nennwerts nach oben auf volle 20 M. berechnete. Diese Berechnungsart wäre zutreffend, wenn über jeden einzelnen Share eine besondere Urkunde ausgestellt wäre, aber auch dann, wenn die Zertifikate eine bloß äußerliche Zusammenfassung von Beurkundungen darstellten, von denen jede einzelne als selbständige Verbriefung eines besonderen einzelnen Shares (Anteilrechts) anzusehen wäre. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Wenn auch hier die Zertifikate die einzelnen Nummern der vielen Anteilsrechte, über deren Zusammenfassung sie lauten, erkennen lassen, so muß doch jedes von ihnen für den Verkehr als ein unteilbares, den Gesamtwert der in ihm verbrieften Shares darstellendes „Stück", also als eine einzige, mehrere Aktienanteile verbriefende Urkunde gelten. Das zeigt sich, auch abgesehen davon, daß jedes Zertifikat mit einer besonderen, einheitlichen, fortlaufenden Nummer versehen ist, darin, daß es nicht zur Uebertragung einzelner der darin verbrieften Shares, sondern nur aller dieser Shares zusammen verwendbar ist, weil eine Zerlegung des Zertifikats nicht stattfinden kann und eine wirksame Abtretung eines einzelnen Shares oder mehrerer solcher auf Grund dieser Urkunde ausgeschlossen ist, da nach der Feststellung des Berufungsrichters das Zertifikat bei der Gesellschaft abgegeben werden muß, ehe eine Abtretung in das Register der Gesellschaft eingetragen oder ein neues Zertifikat ausgestellt werden kann. Das Zertifikat eignet sich daher, ebenso wie die deutsche Aktie, nur zur dauernden Anlegung eines dem Gesamtwerte der verbrieften Anteile entsprechenden Kapitals, nicht eines solchen, das dem Werte eines einzelnen Shares oder mehrerer einzelner entspricht, denn regelmäßig verlangt der Verkehr für die Anlegung von Kapital Wertpapiere, deren Umsetzung nicht besonders erschwert ist. Die im Tarife vorgesehene Abrundung ist hiernach am Gesamt-Nennbetrage jedes Zertifikats, und zwar bei jedem nur einmal, vorzunehmen. Dadurch wird auch dem Zwecke der Abrundungsvorschrift genügt, der dahin geht, die Berechnung einfacher und bequemer zu gestalten, nicht aber die Stempelabgabe, die hier bei dem Zertifikat Nr. 16 für jeden Share im Werte von etwa 1 M. einen Betrag von 60 Pf. ergeben würde, in unverhältnismäßiger und im einzelnen Fall unbilliger Weise zu erhöhen. Eine solche Erhöhung mag, soweit selbständige Beurkundungen einzelner Shares vorliegen, unvermeidlich sein, im Streitfall ist sie durch die einheitliche Natur der Urkunden ausgeschlossen. Die Annahme des Revisionsbeklagten, der Gesetzgeber habe durch eine hohe Steuer die ausländischen Aktien vom Verkehr und Vertrieb im Inlande möglichst fernhalten wollen, wird durch die Entstehungsgeschichte des Reichs-Stempel-Gesetzes nicht bestätigt, sondern widerlegt; die Steuer bezweckte nur, die frühere steuerliche Besserstellung der ausländischen Aktien gegenüber den inländischen zu beseitigen.

Nach den hier befolgten Grundsätzen ist auch in den Urteilen des Reichsgerichts Bd. 68, S. 83 und Bd. 42, S. 40 die Berechnung der Stempelabgabe bewirkt worden. In dem letztgenannten Urteil ist insbesondere als Erfordernis der dem Reichsstempel unterworfenen ausländischen Aktien die Eigenschaft der in Betracht kommenden Urkunden als eines negotiabelen Wertpapiers hingestellt. Diese Eigenschaft wohnt aber hier den Papieren nur als Urkunde über den Gesamtwert der darin bezeichneten Shares bei, und deshalb ist auch nur von dem Gesamtnennwert die Abgabe zu berechnen. Den entgegengesetzten Standpunkt hat freilich das die Stempelpflicht südafrikanischer Aktien behandelnde Urteil des Reichsgerichts vom 23. Januar 1896 (RGZ. Bd. 36, S. 160) eingenommen, der erkennende Senat ist aber auch hier an diese Entscheidung nicht gebunden, weil der damals zu beurteilende Sachverhalt ein von dem vorliegenden abweichender war, insbesondere auch damals die Zertifikate nicht mit einer besonderen, sie von anderen unterscheidenden Nummer bezeichnet waren.

Bücherbesprechungen.

Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preussischen Landschaften von Eduard Wegener. Berlin. Ferd. Dümmler. 1918.

Die vorliegende Schrift handelt von dem Erfinder des landschaftlichen Kreditsystems, von dem man bisher wenig mehr als seinen Namen wusste. Auch das Schicksal seines Planes, den er im Jahre 1767 Friedrich dem Grossen eingereicht haben sollte, war bisher im Dunkeln geblieben. Man wusste nur, dass Bühring durch einen Ministerialerlass abschlägig beschieden worden war. Die Gedankengänge seines Planes fanden sich allerdings zwei Jahre später in dem Gründungsplan der Schlesischen Landschaft wieder. Des Erfinders selbst wurde aber nicht gedacht. Wie dies zu erklären war, darüber konnte man bisher nur Vermutungen anstellen. Eduard Wegener, dem bekannten Archivar der Preuss. Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, ist es vorbehalten geblieben, das Dunkel einigermassen zu lichten. Vor allem hat er festgestellt, dass der Plan Bührings Friedrich dem Grossen überhaupt nicht vorgelegen hat. Daraus ist es zu erklären, dass der König, als ihm der Minister von Carmer im Jahr darauf den Vorschlag zur Begründung der Schlesischen Landschaft unterbreitete, sich völlig neuen Gedankengängen gegenüber sah. Und jetzt verstehen wir auch, warum nirgends in den Landschaftsakten eine Spur von Bühring zu entdecken ist. Als Erfinder des landschaftlichen Kreditsystems erscheint hier überall der Minister von Carmer. Dass dieser und vielleicht noch mehr sein genialer Mitarbeiter Svarez ein bedeutendes Verdienst um die Ausgestaltung des Kreditsystems, besonders auch in rechtlicher Hinsicht gehabt haben, kann nicht bestritten werden. Auch Wegener, der Punkt für Punkt nachweist, was dem Plane Bührings entstammt und was neu hinzugekommen ist, lässt Carmer und Svarez volle Gerechtigkeit widerfahren. Der Grundgedanke aber, dass zwischen das anlagesuchende Kapital und den kreditbedürftigen Grundbesitz eine Generallandschaftskase als Vermittlungsorgan tritt, stammt von Bühring. Und von ihm rührt auch der Gedanke her, die Hypotheken in Gestalt von verzinslichen Inhaberpapieren „Pfandbriefen" zu mobilisieren. Welche Vorbilder hierbei auf Bühring eingewirkt haben, wusste man bisher nicht. Wegener ist es gelungen, auch dieses aufzuklären, indem er an Hand von Kirchenbüchern, Gerichts- und Archivakten Schritt für Schritt dem Lebensweg Bührings nachging. So erfahren wir, dass u. a. das Handfestensystem von Bührings Vaterstadt Bremen hierbei mitgesprochen hat. Von noch grösserer Bedeutung war wohl ein mehrjähriger Aufenthalt Bührings in Holland, wo, wie bereits Sombart festgestellt hat, [seit Mitte des 18. Jahrhunderts verzinsliche Inhaberpapiere in Gestalt von Hypothekenobligationen existierten. Dadurch, dass Wegener den verschiedenen Elementen, aus denen das landschaftliche Kreditsystem besteht, bis zu ihrem Ursprung nachgegangen ist, hat er mit seiner verständnisvoll geschriebenen Arbeit auch der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gedient.

Dr. Hermann Mauer.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1918.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Johannes Kaempf †.

Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Geld und Einkommen. Eine Entgegnung von Walther Federn, Wien. Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirt".

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Von Dr. jur. S. J. Schwabacher, Zürich.

Bücherbesprechungen.

Johannes Kaempf †.

Am 25. Mai ist der Wirkl. Geh. Rat und Präsident des Reichstags, Herr Dr. Johannes Kaempf, Exzellenz, nach längerem Leiden dahingeschieden. Das deutsche Bankwesen verliert in ihm einen seiner hervorragendsten Vertreter, einen Bankmann, der in seinen Anfängen im Bankgenossenschaftswesen, später als Begründer des Halleschen Bankvereins Kulisch, Kaempf & Co., seit 1871 als Direktor der Bank für Handel und Industrie und schließlich als deren Aufsichtsratsvorsitzender fast zwei Generationen hindurch eine der ersten Persönlichkeiten unseres Kreises gewesen ist. Die in ihm in besonderem Maße vorhandene Verbindung erfolgreicher praktischer Arbeit mit der Gabe und dem Willen, die Interessen des gesamten Gewerbes in der politischen Oeffentlichkeit zu vertreten, haben ihn zu einem ausgezeichneten Mitglied und Vorsitzenden des Berliner Aeltesten-Kollegiums, des Deutschen Handelstages und des Reichstages werden lassen. Die Verdienste, die der Dahingegangene sich namentlich um die Reform der Börsengesetzgebung, um die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und bei den steuerpolitischen Auseinandersetzungen der Vorkriegszeit erworben hat, werden in deutschen Bankkreisen unvergessen bleiben. Auch dem Bank-Archiv hat der Verstorbene bei mehreren Gelegenheiten seine wertvolle Mitarbeit nicht versagt. Sein Andenken wird bei uns in hohen Ehren gehalten werden.

Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts.

Von Geh. Regierungsrat Dr. **F. Schwartz** in Berlin.

Schon 1913 war die Bautätigkeit gegen frühere Jahre zurückgeblieben. Während des Krieges konnten zwar angefangene Bauten zu Ende geführt, neue hingegen, von belanglosen Einzelfällen abgesehen, nicht begonnen werden. Es muß also — darüber sind alle Sachverständigen einig — bei Rückkehr unseres siegreichen Heeres mit einem namhaften Ausfall von Wohnungen gerechnet werden. In welchem Umfange dies der Fall sein wird, an welchen Orten sich der Mangel zeigen wird, das ist trotz der sorgfältigsten Statistik heute noch schwer zu bestimmen. Allein der Umstand, daß ein Wohnungsmangel zu besorgen ist, genügt, um die Aufmerksamkeit aller verantwortlichen Kreise auf diese Lage hinzulenken, damit so schnell wie möglich mit der Herstellung von Wohngelegenheiten, namentlich Kleinwohnhausbauten, begonnen werden kann. Die Schwierigkeiten, denen wir uns hierbei gegenübersehen, sind nicht gering. Material fehlt oder ist doch äußerst knapp und teuer, Arbeitskräfte desgleichen; Baugeld ist bei den großen Ansprüchen von Reich, Staat und Kommunen beschränkt und erfordert hohe Verzinsung. Bisher bedang die Finanzierung eines Baues nicht nur Kapital für die Herstellung der Gebäude, sondern auch für die Abfindung des Eigentümers von Grund und Boden. Nichts liegt deshalb näher, als zur Einschränkung der Geldbedürfnisse an das Erbbaurecht zu denken, bei welchem die Hergabe des Grund und Bodens nicht in Kapital, sondern in einer Rente — Erbbauzins — abgegolten wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich die Hoffnungen der Vertreter des Erbbaurechtes erfüllen werden oder nicht, notwendig ist es in jedem Falle auch aus diesem Grunde, die Möglichkeit zu schaffen, das Erbbaurecht zur Förderung des Wohnungswesens heranzuziehen. Es kann daher nur begrüßt werden, daß das Reichswirtschaftsamt den lange erwarteten Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts jetzt der Oeffentlichkeit vorlegt. Wenn von der Einrichtung des Erbbaurechts bislang verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden ist, so lag das nicht zum geringsten Teile daran, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesem Rechtsgebilde nur sechs Paragraphen widmete, die Ausgestaltung aber der Praxis überließ. Daß dem so war, kann heute nicht als Fehler betrachtet werden; die Einrichtung war in praktischer Nutzanwendung unserem Rechtsleben zu ungewohnt, als daß es möglich gewesen wäre, schon bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Formen zu schaffen, die heute möglich sind. Allen, die trotz der mangelhaften Bestimmungen des Gesetzes dem Erbbaurecht zur praktischen Durchführung verholfen haben, verdanken wir die Grundlagen des jetzt vor uns liegenden Entwurfes. Aber gerade diese Bemühungen, das Erbbaurecht praktisch verwendbar zu gestalten, haben gezeigt, wie notwendig der gesetzliche Ausbau ist. Es mag bisher genügt haben, das Erbbaurecht durch vertragliche Ausgestaltung zur Anwendung geeignet zu machen, einen großen Umfang konnte dies nicht annehmen, weil die verschiedenen Interessen vertraglich nicht genug gewahrt werden konnten. Es fehlte an einer ausreichenden Begriffsbestimmung, an genügend klarer Sicherung der Rechte des Grundstückseigentümers wie der des Erbbauberechtigten und endlich nicht zuletzt an einer ausreichenden Sicherung der Rechte Dritter, ohne welche die Mittel zur Herstellung der Bauten nicht beschafft werden konnten, d. h. also der Hypothekengläubiger.

Digitized by Google

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Bedürfnisse in klarer Zerlegung des Stoffes übersichtlich Rechnung. Abschnitt I ordnet Begriff und Inhalt des Erbbaurechtes, Abschnitt III die Belehnung und Abschnitt V Beendigung, Erneuerung und Heimfall. Daneben gehen die Abschnitte II, IV und VI mit den Bestimmungen über grundbuchmäßige Behandlung, Feuerversicherungsfragen und Zwangsversteigerung des Grundstücks und endlich die besonderen Bestimmungen über Inkrafttreten und Verhältnis zum Landesgesetz einher.

Zunächst ist unterschieden zwischen gesetzlichem und vertraglichem Inhalt des Erbbaurechts, als des veräußerlichen und vererblichen Rechtes, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Diese bisher gültige Begriffsbestimmung genügte nicht, soll das Erbbaurecht wirklich ein dingliches, dauerndes, von vertragsmäßigen Aenderungen im weiteren Bestande unabhängiges Recht sein. Um es zur Grundlage von Rechten Dritter zu machen — Hypotheken —, muß es ein fest umgrenztes, unabänderliches, in seiner Fortdauer von keiner auflösenden Bedingung bedrohtes Recht sein. Deshalb macht der Gesetzentwurf vertragliche Abreden zum Inhalt des Rechtes schlechthin und schiebt damit die Möglichkeit einer Aenderung und Auflösung als dem Begriffsinhalte widersprechend in Zukunft aus.

Sollen aber die vertraglichen Bestimmungen den Inhalt dauernd, d. h. auf Generationen, bestimmen, so müssen sie beiden Teilen gerecht werden. Hierfür den mittleren Weg zu finden, ist der Entwurf bemüht. Will man einerseits den Erbbauberechtigten in seinem und des Drittberechtigten (Hypothekengläubigers) Interesse vor Abänderung, Einziehung und Aufhebung des Rechtes sichern, so mußte andererseits der Eigentümer des Grundstücks, der unter Umständen die Hypothek bei Heimfall des Erbbaurechts mit übernehmen soll, vor unzweckmäßiger Belastung durch den Erbbauberechtigten geschützt werden können. Deshalb darf die Zustimmung des Eigentümers zur Belastung und Veräußerung des Erbbaurechts bedungen werden.

Scheinbar liegt hierin eine zu weitgehende Beeinträchtigung des Erbbauberechtigten, aber nur scheinbar, denn weigert der Grundstückseigentümer seine Zustimmung ohne stichhaltigen Grund, so kann er durch den ordentlichen Richter dazu angehalten werden (§ 7). Die Möglichkeit hypothekarischer Belastung wird ferner dadurch gefördert, daß das Entgelt für Gewährung des Erbbaurechts nur in einem von vornherein festgelegten — also von den Parteien nicht willkürlich abänderlichen — Erbbauzins gewährt werden kann, und die Eintragung des Erbbaurechtes auf dem Grundstück immer nur an erster Stelle erfolgen darf. Unwesentliche, nicht zu beseitigende Vorbelastungen, die sich leider bei vielen Grundstücken wie eine ewige Krankheit forterben, können nach Landesgesetzgebung durch sogenannte Unschädlichkeitsatteste aus dem Wege geräumt werden. Es wäre zu wünschen, daß von dieser Möglichkeit auch im allgemeinen zur Bereinigung der Grundbücher ein weiterer Gebrauch gemacht werden könnte, denn heute übernimmt jede abgeschriebene Parzelle alle materiell ihr nicht mehr aufliegenden Belastungen.

Schon bei diesen, den Inhalt des Erbbaues bestimmenden Grundsätzen ist erkennbar, daß es dem Gesetz darauf ankommt, die Beleihbarkeit des Rechtes zu ermöglichen. Nachdem hierfür die Grundlage geschaffen ist, regelt ein weiterer Abschnitt die „Beleihung" selbst. Hierbei kam es darauf an, die Beleihung in ein richtiges Verhältnis zu dem ihre Grundlage bildenden Rechte zu bringen und sie damit zur Anlage von Mündelgeld geeignet zu machen. Das Erbbaurecht ist ein Recht, das nicht nur, wie die Begründung sagt, im Laufe der Jahre in seinem Werte abnimmt, sondern sich sogar durch die Ausübung selbst verzehrt. Es mußte also Vorsorge getroffen werden, daß sich auch die Beleihung in gleichem Schritte vermindert, um schließlich bei Beendigung des Rechtes im wesentlichen getilgt zu sein. Dies ist nur durch die eigentliche Tilgungshypothek möglich, welche für städtische Grundstücke bisher nur eine angefochtene Bedeutung erlangt hat, für diesen Fall aber die einzig richtige Verschuldungsform bietet. Wird eine solche Beleihung zu dem Erbbaurecht und seiner Dauer in das richtige Verhältnis gebracht, was der Entwurf erstrebt, so entfallen die wichtigsten Bedenken, welche bisher der Beleihung — insbesondere mit mündelsicher anzulegenden Geldern — entgegenstanden. Allerdings wird gleichzeitig damit das mündelsichere Privatkapital ausgeschlossen sein, da der Vormund Kapital nicht gut in einer Form ausleihen kann, die zu einer mit kleinen Abträgen erfolgenden Rückzahlung führt. Diese Folge ist aber kein Mangel, da die großen Kreditquellen, welche die Rückzahlung in dieser Form hinnehmen können, ausreichen werden, wenn sich die öffentlichen Versicherungsanstalten, auf die in erster Linie gerechnet werden muß, wie auch die Sparkassen und Stiftungen, dieser Beleihungsmöglichkeit bedienen. Auch von den privaten Versicherungsgesellschaften wie von den Hypothekenbanken kann ein gleiches erwartet werden. Deshalb geht der Entwurf in den §§ 18—20 mit Recht davon aus, daß mündelsichere Hypotheken auf Erbbaurecht nur als Tilgungshypotheken gegeben werden dürfen. Gegen die Einzelbestimmungen werden sich ernstliche Bedenken ebenso wenig geltend machen lassen wie gegen die Ermittlung des Beleihungswertes, die sich im wesentlichen — von dem Fortfall des Grund- und Bodenwertes abgesehen — an die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes anlehnt. Mit der Tilgung der Hypothek soll, wie aus § 20 Nr. 2 ersichtlich ist, sogleich nach Begebung begonnen werden. Das ist für Versicherungsanstalten und ähnliche Geldgeber unbedenklich, für Hypothekenbanken wird es die Aufbringung des Disagios der Pfandbriefe ohne Grund erschweren und könnte mindestens abgeschwächt werden.

Der bisher nur vertraglich geregelte Bestand des Erbbaurechtes erfährt in dem Abschnitt V eine wesentliche Festigung. Sind schon die vertraglichen Abmachungen, welche bisher nur Recht zwischen den Parteien schufen, dem Hypothekengläubiger als Dritten aber keine Sicherheit boten, jetzt dinglicher Natur geworden, soweit sie zum Inhalt des Erbbaurechtes gemacht sind, so stellt die Regelung, welche die Beendigung des Erbbaurechts gefunden, die Sicherheit in ausreichender Weise fest. Das Erbbaurecht kann nicht mehr einseitig vom Erbbauberechtigten aufgegeben werden, bei Zeitablauf tritt eine Entschädigungspflicht des Grundeigentümers ein, die auch dem Hypothekengläubiger wie die Feuerversicherungssumme haftet, der Erbbauberechtigte hat ein Vorrecht bei Neubegebung des Erbbaurechtes und schließlich tritt an Stelle des Rückfallrechts in besonderen Fällen nur ein Heimforderungsanspruch des Grundstückseigentümers, den dieser aber nur unter voller Wahrung des Hypothekengläubigers geltend machen kann.

Der Entwurf, der als Ergebnis langwieriger Beratungen und eingehender sorgfältigster Arbeiten erscheint, ist sonach den bisherigen Mängeln vorsichtig und gleichmäßig abwägend nachgegangen, um zu einer brauchbaren Anwendung des vorhandenen Rechtsgebildes zu gelangen. Wenn er, was zu hoffen, in seinen wesentlichen Gedanken Gesetz wird, so darf man nicht erwarten, daß nun das Erbbaurecht das Privateigentum am Grund und Boden in maßgebendem Umfange ersetzen wird, man kann aber annehmen, daß die öffentliche Hand von der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit, durch Hergabe der zu Wohnbauzwecken geeigneten Grundflächen auf Erbbaurecht sich einen „erhöhten Einfluß auf die Gestaltung der Boden- und Mietpreise wie auf die Art der Besiedlung und auf die Bauweise innerhalb ihres Bezirks zu sichern", Gebrauch machen wird. Es wird der bisher nur langsam angebahnten Verwendung des Erbbaurechtes wesentlich genützt und damit sicher auch unserem gesamten Kleinwohnungsbau kräftig aufgeholfen werden.

Deshalb ist dem Gesetzentwurf eine möglichst baldige Verabschiedung zu wünschen.

Digitized by Google

Geld und Einkommen.

Eine Entgegnung von **Walther Federn, Wien.**
Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirt".

Direktor Bendixen hat jüngst[1]) an dieser Stelle den Vorwurf erwähnt, den ich gegen ihn in meiner Zeitschrift erhoben habe, weil er sich gegen die Verknüpfung der Geldwertverminderung mit der Einkommensvermehrung in Liefmanns Lehre ablehnend verhält. Bendixens Polemik gegen Liefmann richtet sich daher zum Teil auch gegen die von mir vertretenen Anschauungen und dies mag es rechtfertigen, daß ich das Wort zu einer möglichst knappgefaßten Entgegnung erbitte. Zwischen Bendixen und mir besteht eine auch von ihm konstatierte so weitgehende Uebereinstimmung in bezug auf geldtheoretische Anschauungen, daß ich im Interesse des Durchdringens der nominalistischen Lehre die Hoffnung nicht aufgebe, in den noch bestehenden, allerdings sehr wichtigen Differenzpunkten zu einer Verständigung mit ihm zu gelangen. Die Uebereinstimmung besteht auch zum großen Teil in der Kritik der Liefmannschen Geldlehre, wie sie Bendixen in dem erwähnten Artikel ausgesprochen hat. Auch ich halte Liefmanns Lehre für einseitig und zwar, wie Bendixen sehr richtig bemerkt, im Gegensatz zu der bewußten Einseitigkeit Knapps, für unbewußt einseitig, und ich bin der Meinung, daß die unbegreifliche Unterstellung, Knapp schreibe dem Staate die Fähigkeit der Bestimmung der Kaufkraft des Geldes zu, welche Liefmann zur Ablehnung der „staatlichen Theorie des Geldes" veranlaßt, diese Einseitigkeit mächtig gefördert hat. Auch ich glaube, daß das Geld sich nicht ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Erwägungen erklären läßt, sondern eine eminent soziale Einrichtung ist, obwohl Liefmann den sozialen Charakter des Geldes, das Zusammentreffen der individuellen Schätzungen auf dem Markte und ihre Verbindung durch den sozialen Grenzertrag nicht übersehen, wenn auch im Aufbau seiner Lehre arg vernachlässigt hat. Auf die verfehlten Anschauungen Liefmanns über die Bedeutung des Abrechnungsgeldes und anderes habe ich bereits an anderer Stelle[2]) hingewiesen. Aber bei allen, durch den von ihm gegen andere Geldtheoretiker gebrauchten Ton nicht gemilderten Mängeln seiner Lehre halte ich doch Liefmanns Werk für eine bedeutsame Bereicherung der Geldtheorie und zwar gerade in dem Punkt, dessen Bekämpfung Bendixen sich in dem Aufsatz „Geld und Einkommen" vor allem zur Aufgabe stellt.

Bendixen sieht mit Recht in der Lehre Liefmanns und seiner eigenen eine große Verwandtschaft. Die Gabelung der beiden Anschauungen hat auch Liefmann nicht voll herausgearbeitet, weil er die notwendige Ergänzung, die Erzeugung künstlicher Kaufkraft im Kreditweg, vernachlässigt hat. Dadurch kommt er auch zu der mit Recht von Bendixen als unlogisch bekämpften Konstruktion, die durch die Banknotenpresse bewirkte neue Kaufkraft des Staates als „Einkommen" zu bezeichnen. Diesen Ausdruck wählt er offenbar deshalb, weil der Staat die derart erlangte Kaufkraft in seiner Konsumwirtschaft verausgabt — was nicht zur Erzielung von Erträgnissen in der Erwerbswirtschaft dient, gehört in die Konsumwirtschaft, so notwendig die Ausgabe auch sein mag — und die Wirtschaftssubjekte im allgemeinen nur ihr Einkommen für ihre Konsumwirtschaft bestimmen. Der Fehler liegt darin — was auch sonst nur zu oft geschieht —, daß komplizierte Vorgänge auf einen Ausdruck gebracht und so erklärt werden.

Ist aber die Einschiebung des Begriffes „Einkommen" so überflüssig und verdunkelnd, wie Bendixen behauptet? Er begründet die Ueberflüssigkeit zunächst damit, daß in dem von ihm gewählten Ausdruck „der Vorleistung, welche zum Empfang der Gegenleistung berechtigt" der Hauptzweck des Geldes, Produktion und Konsum, Einkommen und Ausgaben miteinander zu vermitteln, bereits enthalten ist. Aber die Vorleistung sagt an sich noch gar nichts darüber, welche Entlohnung sie empfängt, und in welchem Maße sie daher zum Kaufe legitimiert. Wir wissen genau, daß hochwertige Leistungen oft nur sehr geringes Einkommen gewähren, und sehr fragwürdige ein hohes Einkommen. Von der Einkommenshöhe, das gibt auch Bendixen zu, hängt aber die Kaufkraft des einzelnen und damit auch das Preisniveau ab, vorausgesetzt, daß eine Einkommensvermehrung nicht mit Warenvermehrung parallel geht. Nun wendet Bendixen allerdings ein, daß die Einkommen vielfach auch von den Preisen abhängen, und man gerate damit in einen Zirkelschluß, aus dem es kein Entweichen gibt. Ich kann das nicht zugeben. Es ist eine im Wirtschaftsleben sehr häufige Tatsache, daß Ursache und Wirkung sich zu einer Kette verknüpfen. Die ganze Lehre von der Inflation sieht ja deren Gefahren mit Recht darin, daß Geldvermehrung zu Preissteigerung führt, daß dies dann zu neuer Geldvermehrung zwingt, die wieder die Preise erhöht, und so fort geradezu bis in die Unendlichkeit. In Oesterreich-Ungarn, wo man den Inflationsverlauf während des Krieges viel intensiver beobachten kann als in Deutschland, läßt es sich ganz genau nachweisen, wie die durch die Inflation bewirkten Preiserhöhungen zu gesteigerten Löhnen und Unterstützungsgeldern zwingen, also zu erhöhten Einkommen, diese aber nur durch neue Kreditaufnahmen des Staates bestritten werden können (ich sage absichtlich Kreditaufnahmen und nicht bloß Banknotenausgabe, womit ich mich in Widerspruch mit Bendixen befinde), was wieder zu Preiserhöhungen mit Einreihung eines neuen Kettengliedes führt. Bendixen behauptet aber, daß Einkommensvermehrung unbedingt mit Geldvermehrung verbunden sein müsse und daß eben aus diesem Grunde die Einschiebung des Einkommensbegriffes in die Geldlehre überflüssig sei. Aber Liefmann hat mit Recht betont, daß schon Einkommensverschiebungen, welche durchaus nicht mit Geldvermehrung verbunden sein müssen, Wirkungen auf die Preise ausüben. Denn die Einkommen wirken nicht mechanisch auf die Preise, und ich glaube nicht, daß die Behauptung Bendixens, „daß bei einer den Bedarf deckenden Größe des Angebots sich die Preise der Volksnahrungsmittel den Einkommen der Ueberzahl anpassen müssen", selbst für eine Zeit den Bedarf deckenden Angebots unbedingt gilt. Gewiß gilt sie aber nicht, sobald, wie es im Kriege der Fall ist, das Angebot hinter dem Bedarf zurückbleibt. Da wirken die höheren und erhöhten Einkommen gerade auf die Preise der Volksnahrungsmittel mit großer Intensität, weil die Nutznießer hoher Einkommen, für welche die Ernährung im Gegensatz zu den unteren Schichten der Bevölkerung immer nur einen kleinen Bruchteil ihrer Ausgaben bildet, bereit sind, die Preise maßlos zu überbieten, um keine Einschränkung ihres Verbrauchs der knapp vorhandenen Nahrungsmittel erdulden zu müssen. Das Vorhandensein hoher Einkommen zwingt dann zur Erhöhung des Einkommens der unteren Schichten durch Erhöhung der Gehälter, Löhne und Unterstützungsgelder. Ich glaube daher auch nicht, daß man die freie Preisbildung im Kriege hätte aufrecht halten dürfen. Die Einkommensverschiebung selbst gibt also Anlaß zu weiteren Einkommensvermehrungen, welche mit einer Geldschöpfung verbunden sein können, aber nicht sein müssen, und dabei bin ich bei dem früher erwähnten Kreditmoment angelangt, in dem meine Anschauungen sich ebenso von denen Liefmanns wie Bendixens scheiden.

Darüber wird die Diskussion zwischen Bendixen und mir an anderer Stelle geführt, hier sei nur folgendes erwähnt: Es wird auch von Bendixen zugegeben, daß die Einkommen die Grundlage der Ausgabenwirtschaft sind. Gesetzt den Fall, der Staat hätte zu Beginn des Krieges seinen Lieferanten ebenso hohe Preise bewilligt, wie es tatsächlich der Fall war, aber er hätte ihnen den Erlös nur zum Teil oder gar nicht in Banknoten und Girogutschriften gezahlt, sondern in Kriegsanleihen. Kann man annehmen, daß deshalb die Lieferanten weniger Geld für ihren Verbrauch ausgegeben hätten, weniger bereit gewesen wären, höhere Preise anzulegen, als die Waren knapp zu werden drohten? Es hätte aber im Sinne Bendixens

[1]) „Geld und Einkommen", Nr. 6 vom 15. Dezember 1917.
[2]) Der „Oesterreichische Volkswirt" Nr. 1 vom 6. Oktober 1917: „Abrechnungsmethoden und Papiergeld u. a."

Digitized by Google

keine Geldvermehrung stattgefunden. Nun wäre das gewiß nicht im vollen Umfang möglich gewesen, bezw. die Empfänger hätten die Staatsschuldverschreibungen zum Teil bei den Kriegsdarlehenskassen und an anderen Stellen lombardieren lassen müssen, um neue Rohstoffe anzuschaffen, ihre Arbeiter und Beamten zu bezahlen usw. Aber ein großer Teil der Erlöse, nämlich derjenige, der aus nicht mehr ersetzbaren Vorräten stammte, und jene Gewinne, welche vermöge ihrer Höhe nicht mehr im Betriebe verwendet worden wären, hätten jedenfalls in Kriegsanleihe bezahlt werden können, ohne daß eine nachträgliche Geldschöpfung hätte erfolgen müssen. In Deutschland mag dies nicht so schlagend erscheinen, weil ja der weitaus überwiegende Teil der Kriegskosten ohnedies, wenn auch erst nachträglich, durch Kriegsanleihen konsolidiert worden ist. Aber in Oesterreich-Ungarn ist dieser Teil viel geringer und doch wäre ein besseres Verhältnis zwischen Geldschöpfung und Kriegsanleiheausgabe auf die Konsumwirtschaften ohne Bedeutung geblieben. Soweit die Menschen vernünftig wirtschaften, d. h. nur ihr Einkommen bezw. einen Teil desselben für den Verbrauch bestimmen, hätte es für sie keinen Unterschied gemacht, ob sie Banknoten erhalten hätten, die sie in eine Bank einlegen, oder Girogutschriften (wobei beides zum großen Teil dann doch dem Staate wieder dargeliehen wird, aber die Geldform passiert) oder ob ihnen ihr Einkommen, ohne die Geldform zu berühren, direkt in Kriegsanleihe zugeflossen wäre. Ein Unterschied besteht nur in bezug auf die Vermögenswirtschaft, wie ich an anderer Stelle[3]) ausführlich dargelegt habe, nämlich, daß die Besitzer von Kriegsanleihe in der Regel damit ihr Vermögen als befriedigend veranlagt ansehen und nicht mehr kaufend auf dem Kapitalgütermarkt (Aktien, Grundstücke, Häuser usw.) auftreten, während die Empfänger von Banknoten oder Girogutschriften die Gelegenheit abwarten und suchen, um auf dem Kapitalmarkt Anlagen zu erwerben. Aber selbst wenn der Staat ausschließlich mit Requisitionsscheinen gezahlt hätte, so wäre die Wirkung die gleiche gewesen, vorausgesetzt, daß man Vertrauen in ihre Einlösung gehabt hätte und sie verzinslich gewesen wären. Jeder hätte die Zinsen, vielleicht auch einen Teil des Kapitalbetrages wegen des Uebergewinns als Einkommen behandelt und ausgegeben, den Rest als vorübergehende Kapitalsanlage behalten.

Auch erscheint es nicht richtig, daß „die neue Geldschöpfung, da das neue Geld nicht nur geschaffen, sondern auch ausgegeben werden soll, der Einkommensvermehrung vorausgeht und diese bewirkt. Die Einkommensvermehrung ist also eine sekundäre Erscheinung verkehrter, nämlich übermäßiger Geldschöpfung". Tatsächlich ist es eher umgekehrt. Erst werden die Preise der Lieferungen an den Staat, die Gehälter und Löhne und die „Vermittlungsgebühren", und, was sonst die Kriegskosten in die Höhe treibt, festgesetzt, und erst auf ihrer Grundlage mit zumeist weit späterer Zahlung erfolgt die Geldschöpfung. In dem Augenblick aber, wo hohe Preise vereinbart, höhere Gehälter und Löhne bewilligt sind, ist die Grundlage für die Einkommensvermehrung geschaffen, auch dann, wenn die Geldschöpfung noch nicht erfolgt ist, ja sogar, wenn sie gar nicht stattfindet, weil die Zahlungsverpflichtungen des Staates in Kriegsanleihen und dergleichen geleistet werden. Man könnte also geradezu die neue Geldschöpfung als eine sekundäre Erscheinung der Einkommensvermehrung bezeichnen.

Ich glaube also, daß die Einfügung des Einkommensbegriffes in die Geldlehre durchaus nicht wertlos ist, daß sie allerdings nicht ausreicht, wenn man in der Geldlehre — und das will doch die Inflationstheorie — die Preisumwälzungen erklären will. Da muß die im Kreditwege geschaffene künstliche Kaufkraft berücksichtigt werden. Sie gibt zunächst dem Staate die Möglichkeit, trotz verminderter Produktion ungeheure Warenmengen an sich zu ziehen und dadurch eine Umwälzung auf dem Warenmarkt und im Preisniveau herbeizuführen, und sie gibt ihm die weitere Möglichkeit, die durch die Preissteigerung notwendig gewordene Erhöhung der Einzeleinkommen nach Maßgabe der gestiegenen Warenpreise und darüber hinaus vorzunehmen. Von dieser im Kreditwege erzeugten künstlichen Kaufkraft ist die Banknotenvermehrung eine besondere und die bedenklichste Erscheinungsart, aber nicht die einzige. Bendixens richtige Lehre, daß Geldvermehrung ohne Warenvermehrung preissteigernd wirken müsse, bedarf ebenso wie Liefmanns Lehre, daß Einkommensverschiebung und Einkommensvermehrung preissteigernd wirken, der Ergänzung dahin, daß die Preissteigerung, die Inflation, immer dann eintritt, wenn der Staat oder auch sonst die Volkswirtschaft in großem Maße Konsumkredite in Anspruch nimmt.

[3]) „Kriegskostendeckung und Vermögensveranlagung", „Oesterreichischer Volkswirt" Nr. 6 vom 10. November 1917.

Verbandsnachrichten.

Von maßgebender Seite sind dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eine große Reihe von Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zugegangen. Da wegen der Papierknappheit dem Centralverband nur eine stark beschränkte Anzahl von Abzügen zur Verfügung gestellt werden konnte, bitten wir die Interessenten, die Mitteilungen auf unserem Büro, Berlin N.W. 7, Dorotheenstr. 4 II einsehen zu wollen. In einzelnen Fällen wird die Abgabe von Abzügen möglich sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 24 BGB.**

Die Wirksamkeit einer sogenannten Gothaischen Gewerkschaft wird dadurch, daß sie neben ihrem Sitz in Gotha einen Verwaltungssitz außerhalb des Herzogtums hat, nicht beeinträchtigt.

Urteil des Reichsgerichts V. Zivilsenat vom 19. Januar 1918 (Warneyers Jahrbuch 1918 S. 74).

Die Klägerin ist als Gewerkschaft gothaischen Rechts gegründet worden. Die vom Herzoglich Gothaischen Bergamt in Ohrdruf genehmigte Satzung vom 29. Juni/13. Juni 1906 bestimmte, daß die Gewerkschaft ihren „Sitz" in Gotha und daneben einen „Verwaltungssitz" in Hannover habe. Später wurde der Verwaltungssitz nach Weimar verlegt, und im Jahre 1911 wurde mit bergamtlicher Genehmigung die Satzung dahin gefaßt:

> die Gewerkschaft habe ihren Sitz in Gotha, daneben habe sie einen Verwaltungssitz und einen besonderen Gerichtsstand im Sinne des § 14 Abs. 3 ZPO. in Saarbrücken.

Die jetzige wie die frühere Satzung unterscheidet hiernach ausdrücklich zwischen „Sitz" und „Verwaltungssitz", und diese Unterscheidung entbehrt auch nicht der Berechtigung. Nach dem Sitze des Vereins bestimmt sich die Staatszugehörigkeit und damit das bürgerliche Recht, dem der Verein unterworfen ist. An dem Orte, wo die Verwaltung geführt wird, kann der Verein seinen „Sitz" nehmen, aber er muß es nicht, wie sich ohne weiteres aus § 24 BGB. und § 17 ZPO. ergibt. Der Ort, wo die Verwaltung geführt wird, gilt hiernach nur dann als „Sitz" des Vereins, wenn, das ist in der Satzung, nichts anderes bestimmt ist. Eine Gewerkschaft kann (Westhoff in ZBergr. 48, 84; Brassert-Gottschalk, 2. Aufl. Abs. 4 S. 298; Völkel, ZBergr. 57, 434) einen doppelten Sitz überhaupt nicht haben, dagegen ist die Bestimmung eines bloßen Verwaltungssitzes neben dem eigentlichen Sitze bei der Gewerkschaft ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (RGZ. 59, 108) zulässig. Hiernach hatte die Klägerin früher und hat sie auch jetzt noch ihren alleinigen Sitz in Gotha, sie ist daher als Gewerkschaft gothaischen Rechts ordnungsmäßig gegründet worden, und daher erweist sich die einzige von der Revision erhobene Rüge, daß die Klägerin nicht rechtsfähig sei, als unbegründet.

2. **Zu § 249 BGB.**

Ist eine Ausbietungsgarantie in der Weise übernommen, daß der Garant sich gegenüber einem Hypothekengläubiger verpflichtet, dessen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten bei Subhastation des Pfandgrundstücks voll he

Digitized by Google

auszubieten und ihm für jeden durch Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden aufzukommen, während der Hypothekengläubiger verpflichtet ist, seine Hypothek dem Garanten im Falle der Erstehung des Grundstücks zu belassen, so kann bei Nichterfüllung der Garantieverpflichtung der Hypothekengläubiger entweder seine Hypothek voll ausbieten und dann vom Garanten die Uebernahme des mit dieser Hypothek belasteten Grundstücks verlangen, oder das Grundstück ohne Ausbietung seiner Hypothek erstehen und vom Garanten Uebernahme des Grundstücks sowie Wiedereintragung der erloschenen Hypothek fordern. Unbeachtlich ist in letzterem Falle der Einwand des Garanten, der geltendgemachte Schaden werde durch die infolge des Erwerbs des Grundstücks in dessen Wert erlangten Vorteile ausgeglichen.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 23. November 1917 (RGZiv. 91, S. 213.)

II. Scheckwesen.

Zu §§ 23, 6 ScheckG., § 254 BGB.

1. Die Einlösung eines verfälschten Schecks beruht auf einer vom Kontoinhaber zu vertretenden Fahrlässigkeit, wenn dieser die Ausfüllung der Schecksumme in Buchstaben einem untergeordneten Angestellten überlassen und diesem dadurch die Verfälschung erleichtert hat.
2. Die Scheckbedingungsklausel, nach welcher die bezogene Bank für einen durch nachlässige Aufbewahrung des Scheckbuches entstehenden Schaden nicht aufzukommen hat, befreit die Bank nicht von der Haftung für mitwirkendes Verschulden, sofern die Fahrlässigkeit des Kontoinhabers auf anderem Gebiete als auf dem der Aufbewahrung des Scheckbuches lag[1]).

Urteil des Reichsgerichts V. Zivilsenat vom 16. Januar 1918 V. 299. 17 (RGZiv. 92 S. 50).

Der Beklagte stand mit der Klägerin, einem Bankunternehmen, in Scheckverkehr, wofür sie ihm einen von ihm auch ausgenutzten Kredit eingeräumt hatte. Seit dem 6. September 1915 hat die Klägerin auf die vom Beklagten gezogenen Schecks, die seine Angestellte, Anna K., dadurch verfälscht hatte, daß sie unter Aenderung der von ihm hineingeschriebenen Summenzahlen die so erhöhten Beträge in Worten an der von ihm offen gelassenen Stelle ausfüllte, diese Beträge der Angestellten ausgezahlt, welche diese für sich behielt. Der Beklagte erkannte den Saldo in der bereits derartige Zahlungen enthaltenden Abrechnung vom 31. Dezember 1915 an, focht aber nach Aufdeckung der Fälschungen sein Anerkenntnis wegen Irrtums und Betrugs an, während er den weitere derartige Zahlungen enthaltenden Auszug vom 30. Juni 1916 mit einem Debetsaldo von 15 293,60 M. wegen dieser Fälschungen nur in Höhe von 5803,20 M. anerkannte und am 17. August 1916 nur in dieser Höhe bezahlte. Die Klägerin klagte auf Zahlung.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung nach dem Klageantrag abzüglich 2600 M., die vor dem 1. Januar 1916 bezahlte Schecks betrafen. Hinsichtlich dieser nahm es ein gleichschweres Verschulden beider Teile an und verurteilte durch Schlußurteil zur Zahlung weiterer 1300 M. und Zinsen, während es die Klage wegen des Restes abwies. Das Oberlandesgericht zu Düsseldorf wies die Berufungen des Beklagten gegen beide Urteile zurück und verurteilte ihn auf die Anschlußberufung der Klägerin gegen das Schlußurteil auch zur Zahlung der restlichen 1300 M. und Zinsen.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, daß die Klägerin den Beklagten nicht allein deswegen in Anspruch nehmen könne, weil sie vom Beklagten auf sie gezogene, aber von seiner Angestellten hinsichtlich der Beträge verfälschte Schecks eingelöst habe, also in der Höhe der von der K. abgehobenen Beträge geschädigt sei; das Berufungsgericht nimmt aber an, der Beklagte sei ihr dafür ersatzpflichtig, daß er seine durch den Kredit- und Scheckverkehr übernommenen Pflichten fahrlässig verletzt habe, auch das Verschulden seiner Angestellten K. vertreten müsse (§§ 276, 278 BGB.). Wenn ein Mitverschulden der Klägerin oder ihrer Angestellten überhaupt vorliege, so würde es doch gegenüber dem Verschulden des Beklagten als so gering anzusehen sein, daß von einer Teilung des Schadens gemäß § 254 BGB. nicht die Rede sein könne; der Beklagte hafte daher für den vollen Schaden.

Wenn der Scheck nach dem Scheckgesetze vom 11. März 1908 auch keine Anweisung im Sinne der §§ 783 flg. BGB. ist und aus der Wahl des Wortes „Anweisung" in § 1 Nr. 2 statt des im vorläufigen Entwurfe von 1907 noch enthaltenen Ausdrucks „Aufforderung" nichts für das Gegenteil entnommen werden kann (Lessing, Scheckgesetz S. 9 und 19), so darf doch nach der herrschenden Meinung der Bezogene für Rechnung des Ausstellers nur so viel leisten, wie dessen Ermächtigung durch den Scheck reicht, d. h. nur solche Beträge, die der Aussteller wirklich im Scheck ausgeschrieben hat. Danach soll im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem der Schade, welcher durch eine infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks geleistete Zahlung entstanden ist, grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen sein, es sei denn, daß den Aussteller, der unter Umständen auch für fremdes Verschulden (§ 278 BGB.) haftet, ein Verschulden oder mitwirkendes Verschulden trifft[2]). Dem stellt die Klägerin die Auffassung gegenüber, daß, da der Beklagte selbst den Betrag nur in Zahlen angegeben, die im Vordrucke für die Angabe in Buchstaben frei gelassene Stelle aber seiner Angestellten K. zur Ausfüllung überlassen hatte nur ein Blankett vorgelegen habe und er der Klägerin aus der seiner Angestellten erteilten Ermächtigung in voller Höhe der gezahlten Beträge hafte. Es kann indessen dahingestellt bleiben, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist, wobei jedoch darauf hingewiesen werden soll, daß nach § 6 SchG. nicht erforderlich ist, daß der Betrag in Zahlen und in Buchstaben anzugeben ist, ein Scheck also an sich kein Blankett mehr ist, wenn der Betrag, wenn auch nur einmal, sei es in Zahlen, sei es in Buchstaben, angegeben ist. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, daß nach den auf Grund des Scheckvertrages ausgegebenen Scheckvordrucken die Annahme naheliegt, die Bank verlange die Angabe des Betrags in Buchstaben und Zahlen. Aber, wie schon bemerkt wurde, diese Frage bedarf hier keiner Entscheidung, da das Berufungsgericht in nicht zu beanstandender Weise ein Verschulden des Beklagten angenommen hat, das ihn an sich dazu verpflichtet, den durch die Fälschungen entstandenen Schaden zu tragen, wobei allerdings noch die Frage offen bleibt, ob nicht die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden trifft.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob mit Recht ein Verschulden des Beklagten angenommen sei, wobei sie auf dessen Einwand hinweist, daß die K. schon mehrere Jahre bei ihm gearbeitet und ihre Tüchtigkeit und Ehrlichkeit bewiesen hatte, so daß er ihr die volle Buch- und Kassenführung habe übertragen können. Anscheinend will die Revision damit auf den in § 831 BGB. zugelassenen Entschuldigungsbeweis hinweisen. In erster Linie nimmt ja aber das Berufungsgericht eigenes Verschulden des Beklagten an. Als Gegengewicht gegen die Gefahr, die im Scheckverkehr leicht den Bezogenen trifft, ist diesem die vertragliche Befugnis zuzubilligen, von dem Aussteller zu verlangen, daß er diejenige Sorgfalt im Scheckverkehr anwendet, die erforderlich ist, um mit dem Mißbrauche von Scheckvordrucken verbundene Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen (Staub, Exkurs zu § 363 HGB. Anm. 6). Dazu gehört neben der sorgsamen Verwahrung des Scheckbuchs (RGZ. Bd. 81 S. 255) vor allem auch die Ausfüllung der in den Scheckvordrucken offengelassenen Stellen, so daß eine Fälschung dadurch unmöglich gemacht oder doch wenigstens nicht erleichtert wird (Kohl

[1]) (Anm. der Red.) Im Hinblick auf die obige Entscheidung dürfte es sich empfehlen, den in Frage kommenden Satz der Scheckbedingungen, wie folgt, zu fassen:

„Der Kontoinhaber ist der Bank in vollem Umfange für jeden Schaden verantwortlich, den er durch Zuwiderhandlung gegen die Scheckbedingungen der Bank oder sonstige Außerachtlassung der im Verkehr mit Schecks gebotenen oder üblichen Sorgfalt verursacht oder mitverursacht hat; die Bank hat für einen solchen Schaden unter keinen Umständen einzustehen."

[2]) Apt, Scheckgesetz § 23 Anm. 2; Kohl, Scheckgesetz § 23 Nr. 5; Johle, Scheckgesetz § 23; Henschel, Scheckgesetz § 23 Anm. 4; Lessing, Scheckgesetz § 23 III. 2. c; Staub, Handelsgesetzbuch, Exkurs zu § 363 Anm. 6; Ehrenberg, DJZtg. 1907 Sp. 1300; Cosack, Lehrb. d. Handelsr. 6. Aufl. § 58 IV 2. b; Breit, Zschr. f. Handelsr Bd. 64 S. 523; s. auch RGZ. Bd. 56 S. 410.

Digitized by Google

§ 23 Nr. 5; Johle, § 23; Lessing § 23 III 2. c.). Die sachgemäße Ausfüllung der offengelassenen Stellen erscheint zur Verhütung späterer mißbräuchlicher Ausfüllung so wesentlich, daß die Reichsbank sie in ihre Scheckbedingungen aufgenommen hat (Lessing § 23 III 2. a.) Da nach § 6 SchG. bei Unstimmigkeit zwischen Ziffern und Buchstaben die in Buchstaben ausgedrückte Summe gilt, sie also die entscheidende ist, so kann es nicht bemängelt werden, daß das Berufungsgericht in dem Verfahren des Beklagten, in den seiner Angestellten K. zur weiteren Behandlung überlassenen, von ihm unterschriebenen Schecks den Betrag nur in Zahlen anzugeben, dagegen den für die Ausfüllung der Summe in Buchstaben bestimmten Raum unausgefüllt zu lassen, eine weitgehende Fahrlässigkeit erblickt, die einer mißbräuchlichen Benutzung der Schecks durch die K. Tür und Tor öffnete....

Das Berufungsgericht erachtet das Mitverschulden der Klägerin oder ihrer Angestellten, „wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann", im Verhältnis zum Verschulden des Beklagten an der Herbeiführung des Schadens für so gering, daß von einer Teilung des Schadens aus § 254 BGB. nicht die Rede sein könne. Diese Beurteilung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts (Warneyer, Rechtspr. 1914 Nr. 327).

Nach der nicht ausdrücklich bestrittenen Behauptung der Klägerin hat der Beklagte jedesmal in der Bescheinigung über den Empfang eines Scheckbuches erklärt, „von dem darin enthaltenen Vorbehalt Kenntnis genommen zu haben", und dieser Vorbehalt soll den Satz enthalten: „Das Scheckbuch bitte sorgfältig aufzubewahren, da ich für eine mißbräuchliche Benutzung der Schecks nicht aufkomme". Unzweifelhaft unterwirft sich der Kunde durch widerspruchslose Entgegennahme des Scheckbuchs einer derartigen Bestimmung als einer vertraglichen, mit der der Bankier bezweckt, nachteilige Folgen fahrlässigen eigenen, vielleicht auch vorsätzlichen Verhaltens seiner Angestellten (§§ 276 Abs. 2, 278 Satz 2 BGB.) von sich auf den Kunden abzuwälzen. Es könnte fraglich erscheinen, ob ein derartiger Fall hier als gegeben anzunehmen wäre. Es ist jedoch Breit (Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetze S. 12) darin beizupflichten, daß eine derartige einschneidende Abänderung allgemeiner Rechtsgrundsätze so deutlich und bestimmt gefaßt sein muß, daß für den Kunden kein Zweifel an ihrer Bedeutung bestehen kann (s. auch Breit, Zeitschr. f. Hdlsr. Bd. 64 S. 525). Dann aber kann sich die Klägerin, da der Mißbrauch hier mit einer nicht sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuchs nichts zu tun hat, auf den angeblichen Vorbehalt nicht berufen. Es ist daher zu prüfen, ob die Beurteilung, die das Berufungsgericht einem etwaigen mitwirkenden Verschulden auf der Seite der Klägerin hat zuteil werden lassen, zu billigen ist. Dies muß verneint werden.

Der Beklagte hatte, wie die Revision zutreffend hervorhebt, unter Beweis gestellt, daß der Kassierer der Klägerin bei Vorlegung des ersten gefälschten Schecks der K. erklärt habe, solche Schecks dürfe sie nicht mehr vorzeigen, sie würden nicht eingelöst werden, und ferner, daß nach der Uebung des Bankverkehrs Schecks, die Aenderungen oder Durchstreichungen enthalten, den vom Aussteller unterschriebenen Vermerk tragen müssen, daß sie von ihm selbst geändert worden sind, und an einer anderen Stelle, daß nach derselben Uebung der Bankier, dem ein solcher auffälliger Scheck vorgelegt wird, sofort, wenn möglich durch Fernsprecher, solange der ihn Vorlegende sich noch in den Geschäftsräumen der Bank befinde, den Aussteller von der Vorlegung des veränderten oder verunstalteten Schecks zu benachrichtigen habe. Wird die erstere Behauptung und von den beiden anderen die eine oder die andere erwiesen, so würde in ausreichendem Maße wahrscheinlich gemacht sein, daß, wenn die Klägerin die eine oder die andere Verkehrsübung beobachtet hätte, schon der erste Versuch der K. vergeblich gewesen wäre und zur Aufdeckung ihres strafbaren Verhaltens und damit zur Verhinderung weiterer die Klägerin schädigender Verfehlungen geführt hätte. Hiernach könnte, da gerade die Ursächlichkeit des Handelns gegeneinander abzuwägen ist (Warneyer 1911 Nr. 340), nicht zugegeben werden, daß das mitwirkende Verschulden der Klägerin, ganz abgesehen von den späteren Fällen und deren häufiger Wiederholung, gegen das Verschulden des Beklagten an dem nachteiligen Erfolge dermaßen zurücktrete, daß von einer Teilung des Schadens keine Rede sein könne....

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."

III. Kriegsrecht.

Zur Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie zu §§ 244, 138 BGB.

Durch die obige Bundesratsverordnung wird eine Zahlung nach der Schweiz in Frankenwährung nicht ausgeschlossen.[1]) Es ist nicht unzulässig, den Klagantrag dahin zu stellen, daß dem Schuldner die Wahl bleibt, die Schuld in deutscher Reichswährung zu zahlen Die Umrechnung hat in diesem Falle nach dem Kurse zu erfolgen, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gilt. Die Zahlung ins neutrale Ausland kann nicht lediglich deshalb verweigert werden, weil die neutralländische Gläubigerin auch mit dem feindlichen Ausland in Geschäftsverbindung steht.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, 1. Zivilsenat, vom 11. Oktober 1917. 1090/17.[2])

Die Klägerin, eine Société anonyme in Brienau (Schweiz), hat die von der Beklagten, einer Firma in Leipzig, ausgestellten drei Klagwechsel vom 18. Mai, 18. Juni und 31. Juli 1916 über je 407 Frs. Schweizer Währung. die am 18. August, 19. September und 15. Oktober 1916 bei H. R. in La Chaux de Fonds zahlbar waren, nachdem sie mangels Zahlung zu Protest gegangen waren, im Regreßweg eingelöst. Im Wechselprozesse hat sie gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 1221 Frs. samt 6 pCt. Zinsen von je 407 Frs. seit 21. August, 20. September und 18. Oktober 1916 sowie 26,50 Frs. Wechselunkosten oder nach ihrer Wahl zur Zahlung der Schweizer Franken in deutscher Reichswährung zum Kurse des Zahlungstages zu verurteilen.

Der Klage wurde entsprochen, die Berufung wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die von der Beklagten erhobenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klageerhebung im Wechselprozesse (§§ 602 flg. ZPO.) sind unbegründet. Selbst wenn für die Beantwortung dieser Frage allein entscheidend wäre, ob in La Chaux de Fonds, dem Ausstellungs- und Zahlungsorte der Klagwechsel, ein dem deutschen Wechselprozesse entsprechendes beschleunigtes und abgekürztes Verfahren für die Verfolgung von Ansprüchen aus Wechseln eingeführt sei, ließe sich an der Zulässigkeit der von der Klägerin gewählten Verfahrensart nicht zweifeln, weil im Kanton Neuenburg, zu dem La Chaux de Fonds gehört, ein beschleunigtes Beitreibungsverfahren für Wechselschulden besteht; vergl. Leske & Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehre I S. 131—187. Indes die Zulässigkeit des Wechselprozesses muß schon deshalb bejaht werden, weil die Klagwechsel allen Formerfordernissen entsprechen, die die deutsche Wechselordnung (Art. 96) für den eigenen Wechsel aufstellt. Die Beklagte muß aus einem solchen Wechsel im Sinne der WO. nach der Wahl der Wechselgläubigerin auch vor ihrem inländischen allgemeinen Gerichtsstande nach § 603 ZPO. Recht nehmen, sofern nur die formellen Voraussetzungen für eine Wechselklage gegeben sind. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der von der Klägerin vorgelegten Proteste hat die Beklagte Einwendungen nicht erhoben; sie entsprechen den Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts (vergl. Art. 86 der WO. und Art. 828, 814 flg. des Obligationenrechts vom 30 März 1911).

Die Klagwechsel lauten auf Schweizerische Franken, also auf die am Zahlungsorte giltige Landesmünze. Die Klägerin hat deshalb an sich Zahlung in Frankenwährung zu beanspruchen und die Beklagte braucht nur in dieser Währung zu zahlen. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß im Inlande geklagt worden ist. Dadurch ist dem Wechselschuldner noch kein Wahlrecht eingeräumt, ob er in der wechselmäßigen oder in inländischer Münze zahlen wolle. Ein solches Wahlrecht des Schuldners ist nach Art. 37 der WO., dem Art. 756 des Schweizer Obligationenrechts gleichlautend ist, dem Wechselschuldner nur für den hier nicht vorliegenden Fall eingeräumt, daß die Münzsorte, auf die der Wechsel lautet, am Zahlungsorte keinen Umlauf hat. Ebensowenig schlägt die Bestimmung in § 244 BGB ein, weil La Chaux de Fonds Erfüllungsort ist.

Nach alledem ist die Beklagte verpflichtet, auf Verlangen der Klägerin in Frankenwährung zu zahlen, es sei denn, daß ihr Einwand der Unmöglichkeit der Zahlung in dieser Münze — wegen Nichterhältlichkeit der erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel — begründet ist Den Beweis hierfür, den sie nur mit den im Wechselprozesse zulässigen Beweismitteln führen darf, hat sie jedoch nicht erbracht. Das Verlangen der Klägerin, die Beklagte zur Zahlung in Frankenwährung zu verurteilen, erscheint deshalb — vorbehaltlich der noch zu prüfenden weiteren Einwendungen der Beklagten — gerechtfertigt.

Ihr Klagantrag geht aber nun weiter dahin, daß der Beklagten zur Wahl gestellt bleiben solle, die Schuld in deutscher

[1]) Vgl. Jessen, Bank-A. 16. 184 f.

[2]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer Dresden-Blasewitz.

Digitized by Google

Reichswährung zu zahlen. Wennschon sie mit ihrem Anerbieten, deutsches Geld in Zahlung zu nehmen, der Beklagten lediglich entgegenkommen will, braucht sich diese hierauf nicht einzulassen, falls dadurch ihre Verteidigung erschwert wird. Das ist aber nicht der Fall. Auch wenn der Schuldnerin Zahlung in deutscher Währung nicht zur Wahl gestellt wäre, würde sie es nicht abwenden können, daß der vollstreckende Gerichtsvollzieher, wenn er keine Schweizer Münze bei ihr vorfindet, ihr deutsches Geld abpfändet, mit dem alsdann ein kurzfristiger Schweizer Wechsel bei einer Devisenstelle gekauft wird. Dieser Weiterung kann sich die Schuldnerin, wenn ihr in der Art der zu zahlenden Münze die Wahl gelassen wird — und dieses Wahlrecht kann sie auch noch in der Vollstreckungsinstanz ausüben, nur zu ihrem Vorteile durch eine ihr gestattete Zahlung in deutscher Münze — entziehen. Will sie es nicht zur Vollstreckung kommen lassen und zieht sie es nicht vor, an die mit Inkassovollmacht versehenen Prozeßbevollmächtigten in deutscher Münze zu zahlen, so bietes ihr die Bekanntmachung Nr. 5694 vom 8. Februar (RGBl. S. 109 Art. 2) einen Weg für eine unmittelbare Zahlung an die Klägerin, da diese nach Schweizer Obligationenrecht (Art. 707, 827 No. 6) Teilzahlungen annehmen muß. Dem Antrage auf Verurteilung zu wahlweiser Zahlung kann deshalb Beachtung nicht versagt werden.

Die Umrechnung in deutsche Währung hat dabei nach dem Kurse zu geschehen, der zur Zeit der Fälligkeit am Zahlungsorte La Chaux de Fonds gegolten hat. Etwas anderes hat nach der Annahme des Berufungsgericht auch das Landgericht nicht aussprechen wollen, wenn es im entscheidenden Teile bestimmt hatte, daß die Umrechnung nach dem Kurswerte zur Zeit der Zahlung am Zahlungsorte der Wechsel zu erfolgen habe. Es hat sich dabei nur der Gesetzesworte in § 244, Abs. 2 BGB bedient. Mit diesen aber hat der Gesetzgeber nach der in der Rechtsprechung herrschenden Meinung (vergl. die Bemerkungen zu § 244 BGB in den Kommentaren der RGR und von Staudinger) den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld treffen wollen. Die vom Planckschen Kommentar (Note 2 zu § 244) vertretene Ansicht, daß der Kurswert im Zeitpunkte der tatsächlichen Zahlung maßgebend sei, vermag das Berufungsgericht nicht zu teilen. Die von Planck für seine Auslegung angeführten Gründe sind nicht überzeugend; handelt es sich um die Vorauszahlung einer Schuld in fremder Währung vor ihrer Fälligkeit, so wird bei richtiger Auslegung eine stillschweigende Willenseinigung von Gläubiger und Schuldner dahin zu unterstellen sein, daß statt des unbekannten zukünftigen Kurswertes der gegenwärtige Kurswert maßgebend sein soll; tritt aber der Fall ein, daß der Kurswert vom Fälligkeitstage bis zum Tage der tatsächlichen Zahlung sinkt, so ist dem Gläubiger durch das Gesetz der Weg erschlossen, seinen Kursverlust als Verzugsschaden geltend zu machen.

Was die weiteren allgemeinen Einwendungen der Beklagten gegen ihre Zahlungspflicht anlangt, so muß mit dem Landgerichte verneint werden, daß die Beklagte mit einer Zahlung an die Klägerin den Tatbestand des § 89 St.G.B. erfüllen würde. Nur die erste Alternative des § 89 könnte dabei in Betracht kommen. Obwohl aber auf Grund des in der Form des § 138 ZPO. vorliegenden Geständnisses der Klägerin zur Zeit als wahr zu unterstellen ist, daß sie Munitionslieferungen für das feindliche Ausland ausführt, wurde die Beklagte durch eine Einlösung der Klagwechsel einer feindlichen Macht doch nur dann Vorschub leisten, wenn der Klägerin erst durch den Empfang der Wechseldeckung ermöglicht würde, ihre Munitionslieferungen fortzusetzen oder zu steigern. Zur Führung dieses Beweises würde es nicht bloß im gegenwärtigen Verfahren an den geeigneten Beweismitteln fühlen, sondern bei der verhältnismäßig geringfügigen Höhe der Klagforderung muß eine solche Beweisführung überhaupt für undurchführbar erachtet werden. Endlich würde es auch, wie schon das Landgericht hervorgehoben hat, an dem erforderlichen strafrechtlichen Vorsatze der Beklagten fehlen.

Ebensowenig würde sich eine Befriedigung der Klägerin als eine den guten Sitten widerstreitende Handlungsweise darstellen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Erfüllung einer zu Recht bestehenden Verbindlichkeit gegen eine im neutralen, nicht im feindlichen Auslande wohnende Gläubigerin, von der nicht einmal behauptet wird, daß ihre Inhaber oder gesetzlichen Vertreter Angehörige eines feindlichen Staates seien. Die Schuld der Beklagten ist, wie sie selbst nicht in Abrede stellt, durch die Abwickelung eines völlig einwandfreien Handelsgeschäfts entstanden. Das Vertrauen, das die Grundlage jedes gegenseitigen Handelsverkehrs bildet, würde in einer die deutschen Handelsinteressen aufs schwerste schädigenden Weise untergraben werden, wenn einer ausländischen Vertragspartei, die ihre Vertragspflicht redlich erfüllt hat, der Rechtsschutz in der Verfolgung ihrer wohlerworbenen Gegenansprüche deshalb versagt bleiben sollte, weil sie nebenbei auch andere Handelsgeschäfte betreibt, die vom Standpunkte des deutschen Inländers aus als verwerflich zu gelten haben. Eine andere Beurteilung könnte im vorliegenden Falle nur Platz greifen, wenn sich zwischen der Zahlung seiten der Beklagten und der angeblichen Munitionslieferung der Klägerin an das feindliche Ausland ein innerer Zusammenhang feststellen ließe. Diesen Beweis hat aber die Beklagte mit den ihr im vorliegenden Verfahren zu Gebote stehenden Beweismitteln nicht führen können . . .

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Spalte 4 Tarif-Nr. I Aa RStempG.

Bei Uebernahme der Stempelkosten durch die Gründer bilden die Stempelkosten einen Teil der Gegenleistung für die Uebernahme der Aktien.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 18. September 1917 VII. 110.17 — JW. 1918 S 177. —

Durch die notarielle Verhandlung vom 27. Mai 1914 wurde der klagende Verein mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Mark und 10 Millionen Mark Reserven gegründet. Der Ausgabekurs der Aktien wurde auf 110 Prozent festgesetzt Gründer der neuen Gesellschaft waren der alte A. Sch. Bankverein und vier einzelne Personen. Der erste übernahm vom Grundkapital 99 996 000 M. und die letzteren je 1000 M. Der Vertragstempel mit 4 950 000 M. nach Tarif-Nr. 1 Aa und der Schlußnotenstempel mit 88 001,20 M. nach Tarif-Nr. 4a RStempG. vom 3. Juli 1913 sind entrichtet worden. Im Gründungsvertrage hatte sich der alte Bankverein verpflichtet, alle mit der Gründung zusammenhängenden Kosten einschließlich der Kosten der Herstellung der Aktien sowie die Reichs- und Landesstempelabgabe zu tragen. Für diese vereinbarte Verpflichtung hat der Bekl., da diese Kosten und Stempel von dem Kl. auf zusammen 5051 738,88 M. angegeben wurden, von ihm einen weiteren Stempel nach der Tarif-Nr. 1 A zu a im Betrage von 238 114.60 M. und einen weiteren Schlußnotenstempel im Betrag von 1587,60 M. eingezogen. Diese Beträge nebst 4 v. H Prozeßzinsen fordert der Kl zurück. Das LG. entsprach dem Klageantrage; das OLG, wies die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Nach § 2 des hier anzuwendenden RStempG. vom 3. Juli 1913 sind zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Gesellschaftsverträge (Tarif-Nr. 1 Aa) in Fällen der vorliegenden Art, also bei den von Notaren aufgenommenen Urkunden, diejenigen verpflichtet, durch die die Aufnahme der Urkunde veranlaßt worden ist. Zu diesen Personen gehört zwar der klagende Bankverein nicht; er bestand zur Zeit der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages vom 27. Mai 1914 noch nicht, und die Aufnahme der notariellen Urkunde ist durch die fünf Gründer veranlaßt worden. Die streitenden Parteien sind aber darüber einig, daß der Kl. nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen gegenüber dem zu den Gründern gehörigen alten Sch. Bankverein dessen Verpflichtung zur Zahlung des nachgeforderten streitigen Abgabenbetrages übernommen, die Zahlung auch geleistet hat und deshalb zur Erhebung der Rückforderungsklage berechtigt ist. Hiernach und da im Gesellschaftsvertrage der alte Sch. Bankverein den Mitgründern gegenüber die sämtlichen mit der Gründung zusammenhängenden Kosten einschließlich der zu zahlenden Reichs- und Landesstempel übernommen hat, bleibt nur zu entscheiden, ob den Gründern im Streitfalle die gesetzliche Pflicht zur Zahlung der mit der Klage zurückgeforderten Abgabe oblag. Die Frage ist mit dem BerR. zu bejahen Nach der Sp. 4 der Tarif-Nr, 1 Aa berechnet sich die Abgabe auf 4 ½ v. H. des Grundkapitals zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für den sie von den ersten Erwerbern (Gründern usw.) übernommen werden. In der entsprechenden Sp. 4 des vorigen RStempG. vom 15. Juli 1909 war die Vorschrift dahin gefaßt, daß der Aktienstempel vom Nennwert des Aktienkapitals zuzüglich des Betrages zu berechnen war, zu dem die Aktien „höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden". Durch diese neue Fassung, die den Ausgabepreis durch den Uebernahmepreis ersetzt, hat aber eine sachliche Änderung nicht bewirkt werden sollen. Der Betrag des Gesamtaufwandes, den der Erwerb der Aktien von der Gesellschaft dieser gegenüber erfordert, stellt sowohl den Ausgabepreis als auch den Übernahmepreis dar. Daß die von den Gründern als Gegenwert für die Gewährung von Aktien übernommenen Stempelkosten in den Ausgabewert mit einzurechnen sind, ist für das frühere Stempelrecht durch ständige Rechtsprechung festgestellt. Aber auch für den Bereich des neuen RStempG. vom 3. Juli 1913 hat der erkennende Senat hinsichtlich des auf der Anschaffung von Aktien ruhenden Stempels ausgesprochen, daß bei Übernahme der Stempelkosten diese einen Teil der Gegenleistung für die Übernahme der Aktien bilden (Urt. vom 23. Mai 1916 VII 70/16 Bankarchiv 15, S. 427). An dieser Auffassung ist festzuhalten. Freilich

Digitized by Google

handelt es sich, wenn die Gründer im Gesellschaftsvertrage die Gründungskosten der zu gründenden Gesellschaft aufbürden oder diese Kosten selbst übernehmen, dabei nicht um gegenseitige Rechte und Pflichten, die durch freie vertragliche Vereinbarung zwischen den Gründern und der Gesellschaft geschaffen worden wären. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags die Gesellschaft noch nicht besteht. Dieser Vertrag enthält zwar in seinen Festsetzungen über die Bedingungen, unter denen die neuen Aktien zu gewähren sind, nicht einen auf Austausch gegenseitiger Verbindlichkeiten gerichteten Vertrag zwischen den Übernehmern (Gründern) und der Gesellschaft, aber er ist ein von den Gründern vereinbartes Grundgesetz, nach dem die Gesellschaft bestehen soll. Die A.-G. tritt, sobald sie als errichtet gilt, mit diesem Grundgesetz ins Leben, also mit den ihr von den Gründern eingeräumten Rechten und mit der Verpflichtung, die festgesetzte Gegenleistung zu gewähren. Wird sie von den Gründern mit der Tragung der aus ihrer Entstehung entspringenden Stempelkosten belastet, so hat sie privatrechtlich den Gründern gegenüber die Kosten zu tragen und, falls die Gründer wegen dieser Kosten anderweit, z. B. vom Staate, in Anspruch genommen worden sind, ihnen die Auslagen zu erstatten. Übernehmen im Gesellschaftsvertrage die Gründer oder einer von ihnen die Stempelkosten, so ist darin eine verbindliche Gegenleistung für die Einräumung der aus dem Vertrage für die Gründer gegenüber der Gesellschaft sich ergebenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Gewährung der Aktien, zu finden. Im ersteren Falle vermindert sich das Vermögen der Gesellschaft um den Betrag der von ihr zu zahlenden Abgabenkosten, im zweiten Falle tritt zwar keine Vermehrung des Vermögens ein, aber die Verminderung bleibt doch ausgeschlossen, und insofern ist dann der Wert der übernommenen Aktien ein höherer als im ersten Fall. Ist im Gesellschaftsvertrage über die Tragung der Gründungskosten nichts bestimmt, so können Zweifel darüber erhoben werden, ob privatrechtlich die Gründer Gründungskosten, die sie zu zahlen gezwungen werden, von der Gesellschaft erstattet verlangen können und ob dieses Recht auf einer Geschäftsführung ohne Auftrag beruht (ROHG. 20, 212/213: RG. 26, 42; Staub-Könige, HGB., 9. Aufl., § 149 Anm. 2). Im Streitfalle können diese Zweifel auf sich beruhen, da die Gründer durch einen von ihnen die Gründungskosten übernommen haben. An den vorstehend erörterten, hinsichtlich der Tragung der Gründungskosten zwischen den Gründern und der Gesellschaft bestehenden privatrechtlichen Rechtsbeziehungen ist durch den § 2 RStempG. vom 3. Juli 1913, wonach nicht die Gesellschaft, sondern die beim Errichtungsvertrage beteiligten Gründer die Steuerpflicht trifft, nichts geändert worden. Die Vorschrift bestimmt nur, wer öffentlich-rechtlich, dem Staate gegenüber, die Abgabe zu zahlen hat, und läßt die privatrechtliche Frage, aus wessen Vermögen schließlich die Gründungskosten zu entnehmen sind, unberührt. Die Neuregelung durch das RStempG. vom 3. Juli 1913 war nötig geworden, nachdem nunmehr nicht mehr die Aktienurkunde, sondern der Gesellschaftsvertrag den Gegenstand der Besteuerung bildete. Der Gesellschaft konnte die Stempelpflicht nicht aufgelegt bleiben, da sie zu der Zeit, als die Stempelpflichtigkeit des Gesellschaftsvertrages mit dessen Errichtung zur Entstehung gelangte, als A.-G. noch nicht bestand (§ 200 HGB.) und es noch ungewiß war, ob sie jemals zur Entstehung gelangen würde. In das privatrechtliche Verhältnis der Gründer zur A.-G. hat das neue RStempG. nicht eingegriffen und nicht eingreifen wollen; sein Zweck war wesentlich steuertechnischer Art, indem es die Beseitigung der Versteuerung der Aktienurkunden im einzelnen und eine wesentliche Vereinfachung der Besteuerung erreichen wollte (Begr. S 24). Hiernach stellt die Übernahme der Gründungskosten durch den alten Sch. Bankverein einen Teil des Entgelts dar, das dieser als erster Erwerber für die Erlangung der Aktien an die Gesellschaft zu gewähren hatte. Es ist auch selbstverständlich, daß die im Geschäftsverkehr erfolgte Übernahme der Kostenpflicht nicht in der Absicht erfolgt ist, diese Kosten zu tragen, ohne ein Entgelt dafür zu erlangen. Zu Unrecht beschwert sich die Revision darüber, daß kein Beweis über ihre Behauptung erhoben sei, der Gesellschaftsvertrag und die Übernahme der Gründungskosten durch den alten Sch. Bankverein sei dahin zu verstehen, daß den neuen Sch. Bankverein also den Kl., keinerlei Gründungsaufwand treffen sollte. In diesem von der Revision vertretenen Sinne versteht jene Bestimmung nicht nur der BerR, sondern auch der Bekl. Wenn der Bekl. die Rückzahlung der Steuer an den Kl, der sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem alten Bankverein für diesen gezahlt hat, verweigert, so tut er das nicht deshalb, weil er den Kl. als den nach öffentlichem Recht Steuerpflichtigen ansieht, sondern deshalb, weil die Parteien ausdrücklich darüber einig geworden sind, daß im jetzigen Rechtsstreite der Kl. nur die Pflichten und Rechte des alten Sch. Bankvereins vertritt und zu vertreten berechtigt sein soll. Dieser aber war zur Zahlung der streitigen Abgabe verpflichtet. Die vorstehend entwickelten Grundsätze sind auch für den erhobenen Anspruch auf Rückzahlung des streitigen Anschaffungsstempels nach der Sp. 4 der Tarif.-Nr. 4 maßgebend.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben[1]).

Von Dr. jur. **S. J. Schwabacher**, Zürich.

Am 1. April 1918 ist das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 nebst der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt in zehn Abschnitten die Abgabe auf in- und ausländische Wertpapiere, den Umsatzstempel, den Wechsel- und Scheckstempel, die Abgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien und auf Frachturkunden, während die Verordnung die näheren Ausführungsbestimmungen zum Gesetz enthält.

Der ständig steigende Finanzbedarf des Bundes, dem keine sich entsprechend erhöhende Einnahmen gegenüberstehen, die Tatsache, daß die Mobilisationsschulden heute nahezu eine Milliarde Franken betragen, der Umstand, daß ein erheblicher Widerstand gegen indirekte Steuern im Lande besteht, der bereits zur Preisgabe der Biersteuer und, einstweilen wenigstens, auch des Tabakmonopols geführt hat, gaben der Bundesregierung Veranlassung, sich Steuerquellen, die ihr noch nicht verwehrt worden waren, neu zu eröffnen, und so griff man auf eine frühere Forderung vom Mai 1912 zurück, die eine dauernde Vermehrung der Bundeseinnahmen „durch bessere Ausnützung der bestehenden oder Erschließung neuer Finanzquellen" verlangt hatte.

Durch das neue Gesetz wird die Stempelhoheit der Kantone angetastet, da ihnen das Recht direkter[2]) Besteuerung bis dahin vorbehalten gewesen war; es wurde daher eine Verfassungsänderung erforderlich, die durch Bundesbeschluß vom 29. März 1917 beschlossen und durch Volksabstimmung vom 13. Mai 1917 angenommen ward; eine Entschädigung der Kantone erfolgte dadurch, daß ihnen ein Fünftel des Reinertrages der Stempelabgaben, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, zugesichert wurde. Es steht ihnen aber frei, Stempelabgaben auf Gebieten, die der Bund nicht für sich beansprucht hat, zu erheben. — Rechtlich ist die Abgabe eine Urkundensteuer, da sie mit der Errichtung einer Urkunde als Verkehrsvorgang verknüpft ist. Nach der Form der Erhebung wird unterschieden zwischen Stempelmarke (z. B. beim Wechsel), Aufdruck, (z. B. bei Anleihensobligationen) und formloser Abgabenentrichtung (z. B. beim Umsatzstempel); nach der Art und Weise der Steuerberechnung ist zu scheiden zwischen Wertstempel, der die Regel im Gesetz bildet und Fixstempel (bei Frachturkunden).

Die Erhebung der Abgaben erfolgt durch die Eidg. Stempelverwaltung, die dem Eidg. Finanzdepartement untersteht; an dieses Departement sind auch Beschwerden gegen Entscheide ersterer zu richten. Weitere Rekurse sind an das Eidg. Verwaltungsgericht und sodann, bis auf weiteres, an den Bundesrat zulässig. Fernerhin ist als begutachtende Behörde für das Departement eine Stempelkommission eingesetzt, der jedoch keine Entscheidungsvollmacht zusteht.

Stempelabgaben gelten im allgemeinen als Verkehrssteuern, doch ist die Wirkung der Abgabe über das Wesen einer Verkehrssteuer hinaus ausgedehnt und kommt der Vermögens- oder Besitzsteuer insofern nahe, als dem Emittenten inländischer Wertpapiere das Recht der Steuerüberwälzung auf den Erwerber des Papiers in Form eines Rückgriffsrechts zusteht. Besonders die Tragung des Stempels auf Kassascheinen und Obligationen wird in Bankkreisen viel erörtert, weil sie für die betreffenden Anstalten eine starke Belastung darstellt; dieser Stempel wird daher von Banken meistens als Besitzsteuer aufgefaßt und seine Abwälzung auf den Besitzer der Werte grundsätzlich gefordert. Eine einheitliche Lösung dieser Frage steht noch aus (vgl. Bericht des Revisionsverbandes der Berner Banken 1918).

Die Abgabesätze für inländische Schuldverschreibungen sind verschieden abgestuft und betragen im Durchschnitt eins vom Hundert auf den Nennwert; Prämienobligationen sind, da vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unerwünscht, mit drei vom Hundert belastet, Schuldverschrei-

---

[1]) Landmann: Textausgabe mit Einleitung. Zürich 1918 (bei Orell Füßli). 5,50 Fr. Blumenstein: Kommentar zum Gesetz; 2 Lieferungen. Bern 1918 (bei Ferd. Wyß). Erste Lieferung: 9 Fr.

[2]) Vgl. hierzu: Großmann: Bundesstaatliche Finanzpolitik. Zürich 1917 (bei Rascher & Co.). 1,20 Fr.

Digitized by Google

bungen von Trustgesellschaften mit großem Obligationenumlauf (das dreifache des Kapitals) mit anderthalb vom Hundert beschwert; alle bereits umlaufenden Stücke bleiben steuerfrei. Der öffentliche Kredit ist abgabefrei belassen worden und demzufolge bleiben Anleihen des Bundes und der durch Bundesgesetz errichteten selbständigen Anstalten, wie die Unfallversicherungsanstalt und die Nationalbank, der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden unbesteuert; dagegen gehören die gemeinnützigen Anstalten nicht zu den Steuerbefreiten.

Mit dem zur Abgabe verpflichteten Emittenten der Schuldverschreibungen haften solidarisch die bei der Ausgabe mitwirkenden Banken für die Entrichtung der Abgabe, aber nur für die Abgabesumme selbst, nicht für Strafen und Kostenbeträge. Eine Lücke besteht insofern im Gesetz, als es unklar ist, ob ein gegen den Hauptverpflichteten rechtskräftig gewordener Strafbefehl oder ein Strafurteil auch gegenüber dem gesamtschuldnerisch Mitverpflichteten einen vollstreckbaren Titel gemäß Art. 63 darstellt. Ein öffentlich-rechtlicher Charakter des Anspruchs besteht ja, aber seine praktische Verwertbarkeit ist fraglich, zumal das Bundesrecht weder eine Gerichtsinstanz noch ein Verfahren für die Einklagung öffentlicher Leistungen kennt. (Blumenstein).

Während die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur einer einmaligen Abgabe unterliegen, ist der Stempel auf inländische Aktien und Genossenschaftsanteile verwickelter geregelt: einmal ist die Abgabe auch auf vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene Stücke zu entrichten — im Gegensatz zu den Obligationen — und sodann kehrt die Abgabe periodisch wieder. Man lehnte die einmalige hohe deutsche Belastung von viereinhalb vom Hundert ab und setzte die Abgabe auf eineinhalb vom Hundert fest, erfaßte allerdings die Gesellschaft nicht gleich in ihrer vollen Steuerfähigkeit, sondern behielt sich vor, das sich als leistungsfähig bewährende Unternehmerkapital später wiederum nach je zwanzig Jahren, periodisch zu besteuern. Und da wird unterschieden zwischen günstig und weniger günstig sich entwickelnden Gesellschaften durch Kürzung bezw. Verlängerung der Erneuerungsfrist, je nach Höhe der vorausgegangenen Dividendenzahlungen.

Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen aus sozialpolitischen Gründen für Gesellschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Unterricht, Kultus, Kranken- und Armenfürsorge).

Die stempelrechtliche Erfassung der ausländischen Wertpapiere schuf mangels einer einheitlichen Börsengesetzgebung einige Schwierigkeiten; hinzu kam einerseits der Wunsch, den Wettbewerb ausländischer Werte gegen die inländischen zu bekämpfen, andererseits aber war wieder eine Schädigung schweizerischer Bankkreise auf den europäischen Börsen durch zu starke Belastung zu verhüten. Insbesondere waren hierbei die Wünsche westschweizerischer Börsenkreise zu berücksichtigen. So tragen diese Bestimmungen einen etwas kompromißartigen Charakter. Laut Art. 30 sind Gegenstand der Abgabe ausländische Wertpapiere, die auf dem Wege der Emission oder der Einführung an einer inländischen Börse in den inländischen Verkehr gesetzt werden. Es werden also nur die Auslandswerte betroffen, die das schweizerische Anlagekapital unmittelbar in Anspruch zu nehmen versuchen. Art. 45 der Verordnung erklärt den Begriff der Einführung an einer Inlandsbörse eingehend. Die Fälle, in denen keine Abgabepflicht besteht, sind (nach Blumenstein): die bloße Börsenkotierung ohne Verkaufsangebot; Aufbewahrung, Verwaltung oder Verpfändung von Auslandswerten bei inländischen Banken (im Unterschied zum deutschen Gesetz); und sodann Kauf und Verkauf von Auslandswerten durch Kapitalisten aus eignem Antrieb im In- oder Ausland. Diese Bestimmungen lassen, wie ersichtlich, manche Lücken in der steuerlichen Erfassung, aber dieser Mangel wurde beim Umsatzstempel wieder berichtigt durch eine gegenüber den schweizerischen Werten viermal so starke Belastung.

Die Abgabe selbst ist im wesentlichen die gleiche wie bei den inländischen Papieren, jedoch erfolgt sie bei Aktien nur einmalig. Abgabepflichtig ist, wer die Werte im Inland in den Verkehr setzt; hierbei kommen folgende Personen in Betracht: der Emittent, die Inlandsstellen, die sich um die Emission kümmern und die an der Börseneinführung beteiligten Firmen. Eine Abwälzung des Abgabebetrages auf den Erwerber ist bei den ausländischen Werten nicht vorgesehen, kann aber naturgemäß vertraglich erfolgen.

Eine Abgabe auf Wertpapiere beim Umsatz wurde bisher nur von den drei Hauptkantonen Basel, Genf und Zürich erhoben und erbrachte in der Zeit vor dem Kriege einen Durchschnittsbetrag von 260 000 Fr. (7Rappen auf den Kopf der Bevölkerung), während der deutsche Börsenumsatzstempel 1912 24 483 000 M. (45 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung) erbrachte und in Frankreich durch das droit de transmission und den Börsenumsatzstempel im gleichen Jahre sogar 86 666 000 Fr. (2,15 Fr. auf den Kopf) erzielt wurden. Ursprünglich war in der Schweiz beabsichtigt, den Umsatz in inländischen Werten steuerfrei zu belassen, jedoch bezog man diese auf Veranlassung westschweizerischer Börsenkreise, die eine Beeinträchtigung des internationalen Geschäfts befürchteten, auch in die Steuerpflicht hinein. So wurde bestimmt (Art. 33), daß bei einer Uebertragung des Eigentums an Wertpapieren gegen Entgelt durch ein im Inland abgeschlossenes Rechtsgeschäft, falls eine der Parteien sich gewerbsmäßig mit dem Wertpapierhandel befaßt, beim Geschäftsabschluß eine Abgabe zu entrichten ist. Dieser Stempel ist auch für Papiere zu begleichen, die dem Ausgabestempel nicht unterliegen (Bundes-, Kantons- und Städteanleihen), im Gegensatz zum deutschen Gesetz; er fällt jedoch weg bei Ausgabe inländischer Kassaobligationen sowie bei Wertpapieren, die anläßlich einer Emission oder Börseneinführung auf Grund eingegangener Anmeldungen zugeteilt oder geliefert werden. Der Grund für diese Befreiung ist, daß eine Doppelbesteuerung vermieden werden sollte, da der auf diese Werte zu entrichtende Ausgabestempel bei Verkehrsvorgängen zu begleichen ist, die rechtlich bereits als Umsatzgeschäfte anzusehen sind. (Blumenstein). Die Abgabe beträgt bei Inlandswerten ein Zehntel auf Tausend, bei ausländischen Papieren vier Zehntel und wird nicht durch Verwendung von Schlußnoten und Stempelmarken beglichen, sondern durch Führung eines Umsatzregisters, von dem monatlich Auszüge der Steuerverwaltung eingereicht und nach dem die fälligen Abgabebeträge der Staatskasse überwiesen werden.

Die Vorschriften über das Registersystem, zu dem man sich auf Anregung westschweizerischer Bankiers entschloß, sind in der Vollziehungsverordnung angeführt und enthalten Bestimmungen über die Registerpflicht, Anmeldepflicht, anmeldepflichtige Firmen, Inhalt der Anmeldung und über die einzutragenden Geschäfte. Weitere Bestimmungen über die Stempelabgabe bei bedingten, prolongierten und Vorschußgeschäften enthält Art. 35 des Gesetzes.

Ein fernerer Abschnitt regelt die Abgabe auf Wechsel, wechselähnliche Papiere und Schecks; letztere sind, falls mehr als zwanzig Tage im Umlauf, auch in die Steuerpflicht einbezogen worden zwecks Vermeidung der Umgehung des Wechselstempels durch Ausstellung von Schecks.

Bisher bestand der Wechselstempel in neun Kantonen, und seine jetzige Vereinheitlichung erfüllt eine Forderung, die schon 1910 in der Bundesversammlung ohne Erfolg eingebracht worden war. Man ging bei der jetzigen Einführung des Wechselstempels von dem Gedanken aus, daß alle Urkunden, die eine wirtschaftliche Wirkung in der Schweiz erreichen, der Stempelpflicht unterliegen müssen, und so wurde auch die sogenannte Steuersubstitution (Art. 41) angewandt. Hiernach treten außer dem ersten Steuerpflichtigen (Aussteller, erster inländischer Inhaber) noch weitere Personen in die Abgabepflicht ein, und zwar ist der erste inländische Akzeptant und jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, eine unterlassene Stempelung nachzuholen.

Die Steuer beträgt, entsprechend der deutschen und französischen Gesetzgebung, einhalb auf Tausend, wobei jedoch eine Erhöhung bezw. Erneuerung vorgesehen ist, wenn die Laufzeit sechs Monate übersteigt oder nach Verfall verlängert wird. Der Abgabe unterworfen sind außer den schon oben genannten Papieren alle Anweisungen und Zahlungsversprechen an Order oder auf den Inhaber und ferner Schecks und Sichtanweisungen, die vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt werden und solche, die länger als zwanzig Tage im Umlauf sind.

Zwecks Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind Schecks und Sichtanweisungen von der Stempelpflicht befreit, falls sie nicht „nachdatiert" sind und weniger als zwanzig Tage umlaufen. Um Kollisionen mit der Stempelgesetzgebung anderer Länder zu vermeiden, wurde die Abgabepflicht auf solche Papiere beschränkt, die im Inland ausgestellt oder zahlbar sind; „Transitwechsel" sind demgemäß stempelfrei, selbst wenn sie im Inland akzeptiert oder indossiert werden.

Steuerbefreit sind ferner Schatzanweisungen und wechselähnliche Zahlungsversprechen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden, Generalmandate der Nationalbank, Postschecks, Schecks und Sichtanweisungen, die innerhalb zwanzig Tagen nach dem Ausstellungstage zur Zahlung vorgewiesen werden. Also Wechsel der Postverwaltung, die durch Bundesgesetz errichtet ist, unterliegen der Stempelpflicht. Für die Nationalbank besteht Steuerfreiheit nicht schlechtweg für den Wechselstempel, sondern nur für solche Anweisungen, die von der Hauptbank oder einer Zweiganstalt auf die sämtlichen übrigen Stellen der Bank ausgegeben werden (Generalmandate). — Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Selbststempelung mittels Stempelmarken, die den Aufdruck „Wechsel" tragen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Vollziehungsverordnung.

Digitized by Google

Auf den weiteren Inhalt des Gesetzes, die Abgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien und auf Frachturkunden — diese letzteren sollen erst zwei Jahre nach Kriegsende durch den Bundesrat in Kraft gesetzt werden — sei hier nicht näher eingegangen. — Uebertretungen und Vergehen gegen die Stempelpflicht werden im Vergleich zur Gesetzgebung anderer Länder sehr milde bestraft: mit dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer, aber mindestens fünf Franken für jede Urkunde oder jedes Rechtsgeschäft, die Gegenstand der Abgabe sind.

Bücherbesprechungen.

Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. Zweite Auflage, durchgesehen und vermehrt. München und Leipzig 1918, XVI und 457 Seiten. Preis geh. M. 12.—, geb. M. 15.— plus 25% Teuerungszuschlag.

Das im Jahre 1905 erschienene Werk war bereits seit 1911 im Buchhandel vergriffen. Daß nunmehr eine neue Auflage herausgegeben wird, dürfte weniger auffallen, als daß sie erst jetzt erscheint. Ein Werk von dieser Bedeutung gerade für unsere Zeit sollte nicht jahrelang auf dem Büchermarkt fehlen.

Die alte Fassung ist im wesentlichen unverändert geblieben. Neu hinzugefügt sind vier Paragraphen und ein Anhang „Zur Literatur über die Staatliche Theorie des Geldes", im ganzen 60 Seiten. Die Inhaltsangabe an der Spitze des Werkes ist durch kurze Wiedergabe der in den einzelnen Paragraphen ausgeführten Lehren erweitert worden, was die Orientierung ungemein erleichtert.

Das Werk hat bekanntlich in der ersten Zeit fast nur Ablehnung erfahren. Knapp schreibt darüber im „Anhang" mit dem ihm eigenen überlegenen Humor:

„Die Urteile sind im Anfang sehr ungünstig gewesen, sogar die mündlich geäußerten, und selbst dann, wenn sie von befreundeter Seite ausgingen. Man stellte dem Verfasser in Aussicht, daß sein Buch ohne alle Wirkung bleiben und nach Jahrzehnten vielleicht einmal von einem strebsamen Literarhistoriker ausgegraben werde als Zeichen einer unerhörten Verirrung."

Dieses Zeugnis ist von Interesse weit über das Feld der Geldtheorie hinaus. Denn es beweist, wie schwer es oft der Wahrheit wird, sich gegen eingewurzelte Vorurteile und falsche Lehren durchzusetzen, ganz gleich, um welche Wissensgebiete es sich handeln mag. Zugleich zeigt es, wie spröde sich unser gelehrtes Publikum neuen Erscheinungen gegenüber verhält. Man witzelte über die fremdartig anmutende Terminologie des Verfassers, ohne deren Berechtigung ernstlich zu prüfen, und stand verständnislos vor diesem Gedankenbau, der doch zum ersten Male eine geschlossene Darstellung des Geldwesens vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt brachte.

Gerade die juristische Betrachtungsweise war es indessen, die die Leser abstieß. „Man verwarf den Bau, weil ihm die wirtschaftlichen Räume fehlten, ohne zu erkennen, daß gerade die geleistete Arbeit der wirtschaftlichen Theorie des Geldes die allein sichere Grundlage gewährt. Da Knapp die offenen Fragen nicht alle beantwortet hatte, so zog man sich lieber auf die alten Irrtümer zurück, anstatt die Wahrheiten anzunehmen, die er bot."[1]) — Und doch hätte schon die durchsichtige Klarheit der Sprache und die Systematik des Werkes dem besonnenen Leser Respekt einflößen und ihm ein Gefühl für die Bedeutung dieser Leistung geben müssen.

Eine Eigenschaft besitzt das Buch, die vielleicht auf den zünftigen Gelehrten weniger, auf den theoretisch interessierten praktischen Kenner des Geldwesens um so mehr Eindruck macht, das ist der unbestechliche Wirklichkeitssinn des Verfassers. Der geringe Grad von Ansehen, den die Theorie bei der Praxis genießt, und der sich darin auszusprechen pflegt, daß der Praktiker mit dem spöttisch hingeworfenen Wort „Theorie!" eine falsche Theorie, eine lebensfremde Grübelei zu bezeichnen pflegt — diese Minderschätzung beruht ja gerade auf dem Mangel an Wirklichkeitssinn bei unseren Theoretikern. Oft scheint es — und nicht nur in der Nationalökonomie —, als ob ein Gelehrter um so mehr Ruhm gewinnen könne, je weiter er sich von dem Boden der nüchternen Wirklichkeit entferne. Wenn wir z. B. neuerdings mit einer „psychischen" Wirtschaftstheorie beschenkt worden sind, welche Nutzen und Kosten als Lust- und Unlustgefühle kennzeichnet, und für welche alle Arbeit „Unlust" ist, so ist das nicht eine Psychologie der Wirtschaft, sondern eine Psychologie der Trägheit, die dem wirklichen Leben der arbeitenden Nation nichts weniger als gerecht wird. Die Theorie soll, wie ihr Name schon sagt, die richtige Anschauung vom Leben geben, die Wahrheit erkennen und erklären, nicht aber das Leben geistig vergewaltigen und entstellen. Was Knapp in dieser Beziehung geleistet hat, ist schlechthin mustergültig.

Als Knapps größtes Verdienst erscheint mir die wissenschaftliche Darstellung der nominalen Werteinheit in juristischer und wirtschaftlicher Beziehung. Der metallistischen Lehre ist die Werteinheit stofflich bestimmt, die Werteinheit identisch mit der Schätzung, die man dem Metallgehalt des Zahlungsmittels widmet, so daß das Zahlungsmittel der Werteinheit gegenüber das logisch Primäre ist. Für den Nominalismus ist die Werteinheit eine Vorstellung, die unabhängig ist von irgend welchem Stoff und seiner Schätzung: sie ist daher das logisch Primäre gegenüber den Zahlungsmitteln, die auf sie „lauten". Daß das nicht eine künstliche Konstruktion, sondern durch Erfahrung erhärtete Wahrheit ist, war früher schon durch die Geldverhältnisse der Papierwährungsländer erwiesen, und erleben wir jetzt im Kriege an unserem eigenen Geldwesen. Damit ist natürlich nur eine Erkenntnis ausgesprochen und kein Wort gegen die Goldwährung und für die „Papierwirtschaft" gesagt. Die Geldpolitik steht eben auf einem anderen Blatte. Aber die gewonnene Erkenntnis gilt für alle Währungen. Auch unter der Goldwährung ist die Werteinheit nominal definiert. Ihr Begriff ist unabhängig von der Bareinlösung der Noten.

In Knapps Terminologie ist die Werteinheit nicht Geld. Geld ist bei ihm nur das chartale (durch staatliche Proklamation begültigte) Zahlungsmittel, also eine körperliche Sache. Aber nur Verständnislosigkeit kann ihm daraus den Vorwurf machen, daß er die abstrakte Werteinheit nicht begriffen habe. Niemand hat sie richtiger verstanden als er. Ebenso hat er das Wesen des Giroverkehrs klar erkannt, wenn er auch den Giroguthaben den von mir geprägten Ausdruck „Giralgeld" vorenthält. Vom didaktischen und juristischen Standpunkt ist diese strenge Terminologie gewiß zu empfehlen, um jeder Verwechslung zwischen Werteinheit und staatlichem Zahlungsmittel vorzubeugen. Vom wirtschaftlichen und publizistischen Standpunkt dagegen ist die Anlehnung an den Sprachgebrauch des Lebens vorzuziehen. Wenn wir von einem reichen Manne sagen, daß er drei Millionen im Vermögen habe, so meinen wir damit natürlich nicht Zahlungsmittel, sondern Werteinheiten, werden uns aber nicht ausreden lassen, daß wir sein Vermögen in „Geld" geschätzt haben. Und ebenso werden wir auf die Frage, wieviel Geld er flüssig habe, seine Giroguthaben mitgenannt wissen wollen. Deshalb erscheint es zulässig, den Namen Geld sowohl der Werteinheit wie den Giroguthaben zuzugestehen, wenigstens solange die Gefahr einer Begriffsverwechselung nicht vorliegt.

Von den vier neuen Paragraphen behandelt der erste die Zollzahlung in Oesterreich von 1854 bis 1900. Die Darstellung ist ein Meisterstück theoretischer Analyse und besonnener Tatsachenwürdigung, ebenso belehrend wie genußreich zu lesen in ihrer Aufhellung verwickeltster Verhältnisse. Es folgen Darstellungen der Veränderungen im österreichischen und im deutschen Zahlungswesen in dem Jahrzehnt vor dem Kriegsausbruch, und endlich ein letzter Paragraph „über den sogenannten Geldwert". Man hat es Knapp bekanntlich zum Vorwurf gemacht, daß er den Wertbegriff aus seiner Theorie eliminiere. Daran ist soviel richtig, daß er eine staatliche, nicht eine ökonomische Theorie des Geldes geschaffen hat. Er hat aber nie bestritten, daß daneben für eine wirtschaftliche Theorie des Geldes Raum sei. Nun hat er in den Nebel hineingeleuchtet, der sich um das Wort „Geldwert" gelagert hat, obgleich, wie er schreibt, eine Darstellung des Verwaltungsrechts, soweit es sich um Geldwesen handelt, mit der Frage nach dem Werte des Geldes nur ganz wenig zu schaffen hat. Allein ich zweifle, ob Knapps Ausführungen unsere Werttheoretiker befriedigen werden. Wenn er z. B. den Ausdruck „Wert des Geldes" durch „Geltung der Stücke" berichtigen will, so scheint mir, daß er die Meinung jener Herren durchaus nicht trifft. Denn „Geltung" ist nach seinen eigenen Worten eine juristische Vorstellung, die Werttheoretiker aber fassen den Wert ökonomisch-psychologisch. Für sie ist das Geld Gegenstand der Wertschätzung und damit schwankender Bewertung als Tauschgut oder Kostengut; eine Ware von „Kostspieligkeit", „Seltenheit" und „Sparwert". Diese Unwirklichkeiten liegen dem klaren Geiste Knapps so fern, daß er sie vielleicht nicht einmal verstanden hat.

Ich habe bei früherer Gelegenheit die Staatliche Theorie als die Elementarlehre des Geldes bezeichnet, über die man sich so wenig streiten sollte, wie über das Einmaleins, und gesagt, daß die wirtschaftliche Theorie des Geldes da beginne, wo Knapp aufgehört hat. Ich kann dieses Urteil heute nur wiederholen. Knapps Werk ist keine „graue" Theorie, sondern klare Anschauung der Wirklichkeit. Darum ist es imstande, einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes, aber zugleich auch einer praktischen Währungspolitik als geistiges Fundament zu dienen. Friedrich Bendixen.

[1]) Vgl. des Referenten „Währungspolitik und Geldtheorie." S. 86.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1918.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer.
Von Dr. Pfleger, Mitglied des Reichstags.

Nochmals die Börsensteuer.
Von Barthold Arons, Berlin.

Friede im Osten. IV.
Von Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes.
Vom Rechtsanwalt Dr. Max Lion, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer.

Von **Dr. Pfleger**, Mitglied des Reichstags.

Bei der Beratung der auf die Effektumsatzsteuer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes im Haushaltsausschuß des Reichstages wurden im wesentlichen drei Fragen behandelt:

1. Die Frage der Heranziehung der Kriegsanleihen des Reiches zur Besteuerung. Die Minderheit des Ausschusses machte geltend: das Erträgnis sei gering; die Tatsache der Besteuerung des Verkehrs in Kriegsanleihen könne leicht unangenehme Rückwirkungen auf die Zeichnungen späterer Kriegsanleihen äußern, zumal sie die Auffassung erwecken könne, als ob bei der Auflegung der bisherigen Anleihen gemachte Zusagen nicht eingelöst würden. Für die Mehrheit des Ausschusses, die sich für den vorgeschlagenen Steuersatz von 2 vom Tausend entschied, waren folgende Erwägungen maßgebend: Bei Ausgabe der Kriegsanleihen ist lediglich die Zusicherung gegeben worden, daß die Kriegsanleihen keiner besonderen Steuer unterworfen würden. Wenn nach den Sätzen des Entwurfs die Reichskriegsanleihen sogar bei einer allgemeinen Besteuerung des Verkehrs in Reichsanleihen durch einen besonders niedrigen Satz — 2 statt 4 vom Tausend — privilegiert werden, so müssen die Zeichner von Kriegsanleihen gerade hieraus eine Bestätigung des von den verbündeten Regierungen mit Zustimmung des Reichstags gegebenen Versprechens erblicken, daß auf die Kriegsanleihen keinerlei Sondersteuern gelegt werden sollen. Die steuerliche Belastung ist eine außerordentlich geringfügige — bei 1000 M. 20 Pfennig —, sie trägt daher mehr den Charakter eines Quittungsstempels und belastet namentlich auch die Zeichner kleinerer Beträge so gut wie nicht. Uebrigens umfaßt gerade der Kreis der kleinen und kleinsten Zeichner fast ausschließlich solche Personen, welche die gezeichnete Kriegsanleihe als dauernde Vermögensanlage behalten und nicht in den Verkehr bringen. Das Problem, kleine Zeichnungsbeträge von der Steuer frei zu lassen, wurde im Ausschuß nach längerer Besprechung als praktisch unlösbar aufgegeben.

2. Die Frage der Erhöhung des Aktienumsatzstempels. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Verzehnfachung des bisherigen Stempelsatzes wurde ziemlich einhellig im Ausschuß als zu hoch bezeichnet. Eine Minderheit trat für eine Erhöhung auf 2 vom Tausend ein, hauptsächlich mit Rücksicht auf die derzeitige außerordentliche Lebhaftigkeit des Verkehrs in Aktien, besonders in Rüstungswerten. Die Mehrheit des Ausschusses beschloß den Steuersatz auf 1 vom Tausend festzusetzen, geleitet von folgenden wesentlichen Erwägungen.

Der steuerpolitische Grundgedanke der Börsenumsatzsteuer muß der gleiche sein wie der jeder anderen Verkehrssteuer. Bei der derzeitigen Finanzgesetzgebung ist es im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit unvermeidlich, daß Vermögensobjekte nicht nur da steuerlich erfaßt werden, wo sie als Ergebnis der Tätigkeit eines Wirtschafters innerhalb eines gewissen Zeitraums gelten müssen, (Einkommensbesteuerung) oder sich als Kapitalbesitz konsolidiert haben, der mehr oder weniger unabhängig von der Tätigkeit des Wirtschafters Einkommen bildet (Vermögensbesteuerung), sondern auch da, wo sie innerhalb des wirtschaftlichen Kreislaufes in bestimmten Verkehrsakten in besondere Erscheinung treten. Innerlich rechtfertigt sich die Verkehrssteuer nicht nur vom Standpunkt der Gegenleistung des Staates in Form der Rechtsschutzgewährung für Verkehrsakte, sondern auch wegen der Einkommen und Vermögen bildenden Kraft des Verkehrs. Die Börsenverkehrssteuer ist auch als eine Art Kontrollsteuer sowohl für die Einkommens- als für die Vermögensbesteuerung geradezu unerläßlich. Aufgabe der Steuergesetzgebung muß es sein, diejenigen Steuersätze zu finden, welche einmal vom fiskalischen Standpunkte aus möglichst hohe Erträge gewährleisten, andererseits aber die Freiheit und Entwickelungsmöglichkeit des Verkehrs nicht unterbinden. Die Börsenverkehrssteuer in Aktien verträgt sowohl mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes als auch wegen des Ausbaues der übrigen Verkehrssteuern eine Erhöhung. Allein die vorgeschlagene Verzehnfachung des Aktienstempels geht steuerpolitisch zu weit. Es ist kein innerer Grund ersichtlich, Aktienumsätze ganz wesentlich anders zu behandeln als Umsätze in Schuld- und Rentenverschreibungen von Industriegesellschaften oder sonstige mit dem Steuersatze 1 vom Tausend zu treffende Wertpapiere, um so weniger, als es sich bei den Aktien um mehr fluktuierende, nicht in festen Händen bleibende Werte handelt und erfahrungsgemäß die Umsätze gerade in diesen Papieren einen sehr großen Umfang annehmen, also innerhalb der gleichen Steuerperiode bei den nämlichen Stücken häufig steuerpflichtige Verkehrsakte eintreten.

Wenn die Vorlage durch Verzehnfachung des Steuersatzes eine Verzehnfachung des Steuerertrages erhofft, so ist das aritmethisches Einmaleins, aber nicht Steuereinmaleins. Auch mit der Verkehrssteuergesetzgebung ist mehrfach die Erfahrung gemacht worden, daß höhere Steuersätze keine größeren, sondern geringere Einnahmen gebracht haben, infolge von Hinterziehungen, Umgehungen, wie namentlich auch durch Rückgang der Zahl der steuerpflichtigen Akte. Mit Recht hat der Herr Präsident der Reichsbank im Ausschusse bezüglich des zu erwartenden Steuerertrages hervorgehoben, daß „die Hälfte des Steuersatzes vielleicht mehr" gewesen wäre. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen die von der Spekulation

Digitized by Google

bisher ausgenützten Kursschwankungen wesentlich geringer gewesen sind als der vorgeschlagene Steuersatz, muß naturgemäß die Zahl der Umsätze eine ganz wesentliche Einbuße erleiden und damit der Steuerertrag zurückgehen. Der Versuch, die Verzehnfachnng des Steuersatzes vom Regierungstische aus auch mit börsenpolitischen Erwägungen — Beeinflussung bezw. Eindämmung der derzeitigen Ueberspekulation — zu begründen, kann nicht als gelungen erachtet werden. In der Geschichte der Börsenpolitik hat die Besteuerung des Börsenverkehrs als Mittel zur Beseitigung schädlicher Auswüchse bisher noch immer versagt; diese unbestreitbare Tatsache muß um so mehr ins Gewicht fallen, als es sich hierbei um eine in allen europäischen Gesetzgebungen und durch mehrere Jahrhunderte hindurch bestätigte Erfahrung handelt. Es ist nicht zu bestreiten, daß gerade in den jetzigen Wochen eine in mancher Hinsicht sehr bedauerliche Ueberspekulation in Aktien, namentlich in Rüstungswerten um sich gegriffen hat. Die gewaltigen, in Warenlagern lebenden und toten Inventargegenständen und Betriebsmaterialien steckenden Werte sind während des Krieges mehr und mehr mobilisiert worden. Dieses flüssig gemachte Kapital ruht nicht, es schreit nach Betätigung, nach Anlage und Verdienstmöglichkeiten. Es ist eine ganz natürliche Folgeerscheinung, daß es sich auch in erhöhtem Maße auf Objekte des Börsenverkehrs wirft. Dieser Umstand wird noch begünstigt durch das Fehlen amtlicher öffentlicher Kurzzettel und durch die vielfach ganz mysteriös gehaltenen Börsenberichte unserer Tagespresse. Die unerfreulichen Ausschreitungen rühren zum Teil auch davon her, daß viele „Kriegsgewinnler" infolge der Kriegsgewinnbesteuerung kaum ein finanzielles Risiko laufen, wenn ein Teil ihres Einkommens oder Vermögens durch Börsenspekulationen verloren geht. Daß in erregten Zeiten auch die weitergerügten Mißstände — Erweiterung des Kreises der Spekulanten auf kleine Leute und vor allem Bankangestellte — zu Tage treten, ist eine Tatsache, wie sie in der Geschichte der Börsenspekulationsperioden immer wieder beobachtet wird. Hiergegen aufzutreten ist nötig, aber nur möglich durch Wiederherstellung des öffentlichen offiziellen Börsenverkehrs, durch Veröffentlichung der Börsennotierungen und gegebenenfalls durch energisches Eingreifen der Börsenvorstände, Ehrengerichte und des Staatskommissars. Im Wege der Finanzgesetzgebung aber Börsenpolitik oder gar eine Politik der Wirtschaftskrisen treiben zu wollen, ist sehr bedenklich. Allzu hohe Umsatzsteuersätze müssen namentlich bei einem Rückgang der Konjunktur sprunghafte Veränderungen der Kurse begünstigen und damit die Gefahr einer Verschärfung von Krisen heraufbeschwören.

3. Die Frage der Differenzierung der zum Börsenhandel nicht zugelassenen Wertpapiere. Die Bestimmung des Entwurfs:

> „Sind Wertpapiere der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, so erhöht sich für sie der Abgabesatz auf das Doppelte. Die Erhöhung tritt für inländische Wertpapiere nicht im Falle des Zusatz 3" (Uebernahme durch die Gründer, Zuteilung auf Grund vorhergehender Zeichnung und Ausreichung an die ersten Erwerber), „sowie dann nicht, wenn der Gesamtbetrag der Ausgabe 500 000 M. nicht übersteigt."

wurde in der Ausschußberatung gestrichen. Fast einhellig stellte sich der Ausschuß auf den Standpunkt, daß ausreichende innere Gründe für eine erhöhte Besteuerung nichtnotierter Werte nicht vorliegen; die vorgeschlagene Strafbesteuerung wirkt leicht prohibitiv und schädigt damit den Kredit der Eigner solcher Werte, die meist durchaus solide, einwandsfreie Papiere darstellen; außerdem liegt das Geschäft in nichtnotierten Werten meist in den Händen von Privatbankfirmen, deren Wettbewerbsmöglichkeit durch die neuen Steuern ohnedies beeinträchtigt wird. —

Es ist selbstverständlich, daß bei jeder Verkehrssteuer die Aufgabe, den richtigen Steuersatz zu finden, eine sehr schwierige ist. Die Interessen des Reiches an Erzielung hoher Steuererträge, der beteiligten Kreise an tunlichster Schonung nicht nur ihrer vermögensrechtlichen Interessen, sondern der speziellen Verkehrsinteressen und das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Marktes für Wertpapiere müssen in Einklang gebracht werden; dabei spielen gerade bei der Effektenumsatzbesteuerung Rücksichten auf die internationale Steuergesetzgebung eine große Rolle. Hoffen wir, daß es dem Hauptausschusse des Reichstages, dessen Beschlüsse erster Lesung wohl kaum bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes eine wesentliche Abänderung erfahren werden, gelungen ist, den richtigen Ausgleich zu finden.

Wenn dem im Ausschusse vielfach geäußerten Wunsche — der noch einer besonderen Beratung unterstellt werden wird — auf Wiedereröffnung des öffentlichen Börsenverkehrs demnächst Rechnung getragen werden sollte, so erwächst gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Börsenorganen, besonders dem Börsenvorstand und dem Ehrengericht, eine besonders verantwortungsvolle, sehr schwierige, aber auch sehr dankbare Aufgabe. Die Hauptsache wird sein, die tolle Spekulationswut unberufener Personen, besonders der Angestellten, einzudämmen. Bei energischer Handhabung der Machtbefugnisse, die durch zweckentsprechendes Zusammenarbeiten mit den amtlichen Stellen in ihrer Wirksamkeit unschwer gesteigert werden können, ist gerade diese Aufgabe sehr wohl lösbar. Gelingt es aber, der auftauchenden Fragen Herr zu werden, dann wird dies am meisten dazu beitragen, das Verständnis für die große Bedeutung eines geregelten Börsenverkehrs in unserem Wirtschaftsleben zu fördern. Daß die Hebung dieses Verständnisses auch heute noch nötig ist, dürfte den beteiligten Kreisen gerade durch manche Sätze der amtlichen Begründung der Novelle zum Stempelgesetz ins greifbare Bewußtsein gekommen sein.

Nochmals die Börsensteuer.

Von **Barthold Arons**, Berlin.

Die von den berufsmäßigen Vertretungen des Bank- und Bankiergewerbes gemachten Eingaben in bezug auf die dem Reichstag unterbreiteten Vorlagen, betreffend die Erhöhung der Umsatzstempel für Effektengeschäfte, haben insofern zu einem gewissen Erfolg geführt, als im Hauptausschuß des Reichstages bei der ersten Lesung diejenigen Sätze angenommen worden sind, welche von den Organen des Bank- und Bankiergewerbes als das Höchstmaß dessen bezeichnet worden waren, was der Verkehr zu tragen imstande sei.

Indessen sind bei der Beratung im Hauptausschuß Ausführungen gemacht worden, denen nicht nachdrücklich genug widersprochen werden kann.

Bei der Beratung über die Steuererhöhungen sind zwei Gesichtspunkte zutage getreten. In erster Linie das finanzielle Interesse, demnächst der erziehliche Charakter dieser Steuer, insofern dieselbe geeignet sei, die augenblicklich sich zeigende Ueberspekulation einzudämmen. Was den finanziellen Punkt anbetrifft, so klang eigentlich nur aus den Ausführungen des Reichsschatzsekretärs die Ueberzeugung zutage, daß man von dem Satze von 3 v. T. für den Schlußscheinstempel eine entsprechend hohe Einnahme erwarten könne, während von anderer Seite, selbst von Befürwortern eines Stempelsatzes von 3 v. T., die Meinung ausgesprochen wurde, daß dieser Steuersatz nur in Zeiten der Hochkonjunktur den erwarteten Ertrag bringen würde.

Der Antrag des Abgeordneten von Brockhausen, den Stempel während des Krieges auf 1 v. H. zu erhöhen, erinnerte an frühere Zeiten, in welchen bei Beratung der Steuergesetze im Reichstag gewisse Kreise sich weniger durch wirtschaftliche Momente, als durch unfreundliche Gesinnung gegen die Börse und das Erwerbsleben leiten ließen. Im übrigen haben die Ausführungen im Hauptausschuß, soweit aus den Berichten hervorgeht, nach dieser Richtung keine Veranlassungen zu Beschwerden gegeben. Der Satz von 3 v. T. wurde fast allseitig für normale Verhältnisse nach dem Kriege als zu hoch angesehen, nur von einer Seite ein Satz von 2 v. T. auch für die spätere

Digitized by Google

Zeit vorgeschlagen, während allerdings von verschiedenen Seiten für die Zeit während des Krieges eine Erhöhung des Stempelsatzes über 1 v. T. als gerechtfertigt bezeichnet wurde.

Diese letzteren Anschauungen führen zu dem Resultat, daß die Steuer, wie der „Vorwärts" in einer Besprechung der Angelegenheit ausführt, einen ihr von Anfang an nicht innewohnenden polizeilichen Charakter gewinnt und in dieser neuen Zweckbestimmung aufhört, hohe Erträge zu liefern.

Daß die seit Jahren sich vollziehende dauernde Höherbewertung der Kurse an manchen Stellen zu Uebertreibungen geführt hat, wird auch in unseren Kreisen voll anerkannt. In den der Börse angehörenden ernsthafteren Geschäftskreisen ist vielfach die Ansicht vertreten, daß die Bewertung der Dividendenpapiere teilweise über das verständige Maß hinausgegangen ist, und würden diese Kreise wahrscheinlich schon regulierend eingegriffen haben, wenn nicht durch das Verbot des Terminhandels die Eingehung von Baisse-Transaktionen beinahe unmöglich geworden wäre. Es muß als durchaus unzutreffend bezeichnet werden, daß die Börsenkreise die sprunghaften, zum Teil übertriebenen Kursbewegungen veranlaßt haben. Vielmehr ist es das Publikum, welches, durch die jahrelange ununterbrochene Höherbewertung von Effekten angeregt immer wieder neue Kauforders zur Börse schickt und damit Kursbewegungen hervorruft, die als wirtschaftlich schädlich bezeichnet werden. Die Warnungen, die auch aus Bankkreisen vielfach an das Publikum ergangen sind, fallen auch um deswegen auf so wenig fruchtbaren Boden, weil schon mehrfach in den abgelaufenen Jahren, namentlich von behördlicher Seite, die Börsenbewegung als übertrieben und ungesund bezeichnet worden ist, und trotzdem die Bewegung sich dauernd fortgesetzt und das Kursniveau sich immer wieder gehoben hat. Die lange Dauer des Krieges, mit der wohl keiner gerechnet hat, ist in immer vermehrtem Maße den industriellen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, zugute gekommen. Dieses außergewöhnliche Gedeihen der für den Kriegsbedarf arbeitenden Industrien — und die meisten der an der Börse gehandelten Werte gehören diesen Industrien an — hat in den meisten Fällen nicht seinen Grund in abnorm hohen Gewinnen, welche, prozentual auf die Umsätze gerechnet, bewilligt worden sind. Viel mehr bestimmend für die Kursbewertung der Dividendenpapiere ist folgender Umstand: Die Kriegsgewinne der ersten Jahre sind von der Industrie wesentlich dazu verwendet worden, ihre Anlagen in außerordentlicher Weise zu erhöhen, um den sich immer steigernden Anforderungen der Heeresverwaltung genügen zu können. Durch die lange Dauer des Krieges sind auch diese neu geschaffenen Anlagen, die vielfach zu einer doppelten, dreifachen, ja noch einer höheren Leistungsfähigkeit geführt haben, in hohem Maße rentabel geworden. So sind viele Gesellschaften dahin gekommen, einen Umsatz zu erzielen, der das Aktienkapital um das Fünffache, das Zehnfache und häufig um noch weit mehr übertrifft. Die dadurch erzielten Gewinne und der durch die neuen Anlagen und Ansammlung von Reserven in hohem Maße gestärkte innere Wert der Unternehmungen hat den wesentlichsten Einfluß gehabt auf die stattgehabten Kurssteigerungen, die ja, wie zugestanden wird, schon in manchen Fällen zu Uebertreibungen geführt haben, aber doch nicht ohne innere Berechtigung sind.

Wir befinden uns demgemäß für den größten Teil unserer industriellen Werte in einer Hochkonjunktur, die auch in einer Hochkonjunktur an der Börse zum Ausdruck gekommen ist. Ob es gelingen wird, diese Börsen-Hochkonjunktur durch steuertechnische Maßnahmen zum Erliegen zu bringen, erscheint zweifelhaft, und es mag zugegeben werden, daß, solange diese Hochkonjunktur dauert, auch ein erhöhter Umsatzstempel größere Erträge bringen kann. In diesem Falle würde die erziehliche Wirkung der höheren Steuer in Fortfall gelangen. Tritt aber eine Beendigung der Hochkonjunktur ein, so wird der erhöhte Stempel sich doppelt fühlbar machen, die Umsätze werden sich in hohem Maße verringern und damit die erhofften Steuereingänge illusorisch werden. Nun ist ja garnicht ausgemacht, daß die Hochkonjunktur der Industrie mit der Kriegsdauer zusammenfällt. Es läßt sich denken, daß die stetig steigende Erhöhung der Selbstkosten selbst bei den sonst günstigen Absatzverhältnissen zu einer starken Verringerung der Erträgnisse führt ,und dieser Umstand der Hochkonjunktur ein Ende bereitet. Aus diesem Grunde ist auch die vorgeschlagene Erhöhung des Stempels während der Kriegszeit entschieden zu verwerfen. In dem Augenblick, wo der Tendenzumschwung eintritt, wird es um so mehr einer kräftigen Börse bedürfen, um das in solchen Zeiten erfahrungsmäßig zum Verkauf gelangende Effektenmaterial wieder plazieren zu können und dem Angebot eine Nachfrage zuzuführen.

Es muß überhaupt als unzuträglich bezeichnet werden, Steuersätze auf einer Hochkonjunktur aufzubauen. Nach den Erfahrungen früherer Zeiten folgt einer Hochkonjunktur stets eine Periode des Niedergangs, die gewöhnlich länger dauert, als es die Hochkonjunktur getan hat. Die industrielle Konjunktur hat dieses Mal durch die lange Dauer des Krieges eine außergewöhnlich lange Zeit gedauert, und es steht zu hoffen, daß auch nach Beendigung des Krieges durch die neuen großen Aufgaben, welche der Industrie gestellt werden, und nach der inneren Erstarkung der meisten Gesellschaften den Inhabern der Werte eine angemessene Rentabilität verbleiben wird. Immerhin sollten aber gerade diejenigen, welche das heutige Kursniveau für übertrieben halten, mit den Zeiten des Niederganges rechnen und nicht Verhältnisse schaffen, welche in schweren Zeiten die Verkaufsmöglichkeit der Papiere noch weiter beschränken dadurch, daß die Effektenmärkte durch zu hohe Besteuerung verhindert sind, regelmäßig zu funktionieren. Wir müssen immer wieder unsere feste Ueberzeugung aussprechen, daß in normalen Zeiten ein Steuersatz, der über den von uns als Höchstmaß bezeichneten Satz hinausgeht, nicht zu ertragen ist, die leistungsfähige Börse zerstören und namentlich die Tätigkeit der Privatbankiers unterbinden würde.

In den Verhandlungen des Hauptausschusses ist von Herrn Professor Prion vom Reichsschatzamt ausgeführt worden, die Banken und Bankiers möchten den erhöhten Provisionssatz, den sie vor kurzem eingeführt haben, ermäßigen, um dadurch die höhere Steuer zum Teil auszugleichen.

Bei dieser Bemerkung ist wohl von dem Gedanken ausgegangen worden, daß diese Erhöhung der Provisionen lediglich durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufen worden ist, um für die wesentlich erhöhten Unkosten, mit denen das Bankgewerbe im Augenblick zu rechnen hat, einen Ausgleich zu schaffen.

Diese Annahme ist irrtümlich. Bereits seit dem Jahre 1903 haben sich im Bankgewerbe und zwar immer wieder von neuem die Bestrebungen gezeigt, den bestehenden geringen Provisionssatz zu erhöhen, und die Verhandlungen darüber haben zwar zeitweilig geruht, sind aber immer wieder von neuem aufgenommen worden. Viele Jahre hindurch haben die Abschlüsse der Banken ergeben, daß die eingehenden Provisionen nicht den aufgewendeten Geschäftsunkosten entsprachen, und aus gleichem Grunde hat sich die dauernde Verminderung der Privatbankiers und der Uebergang ihrer Geschäfte an die Banken vollzogen. Daß die Erhöhung der Provisionssätze vordem nicht durchzusetzen war, lag daran, daß manche Kreise des Bankgeschäftes fürchteten, durch Erhöhung der Provisionen ihre Umsätze zu vermindern und ferner, daß die Banken lange Zeit kein erhebliches Interesse zeigten, den Wunsch nach Erhöhung der Provisionssätze zu unterstützen. All diese Bedenken waren bereits vor dem Kriege beseitigt, und ein erhöhte Provisionssätze vorsehendes Abkommen lag bereits vor Ausbruch des Krieges zur Unterzeichnung fertig vor; es ist damals die Vollziehung nur durch den Kriegsausbruch verzögert worden. Wenn die schon damals absolut notwendige Erhöhung der Provisionssätze jetzt bei Eröffnung des offiziellen Börsenverkehrs zur allgemeinen Einführung gelangt ist, so ist damit den

Digitized by Google

außerordentlich erhöhten Geschäftsunkosten im Bankgeschäft durchaus noch nicht Rechnung getragen, und namentlich die Privatbankiers beklagen sich, anscheinend mit vollem Recht, dringend darüber, daß diese erhöhten Provisionssätze den erhöhten Unkosten gegenüber nicht genügen. Auch hier hat das Verbot des Termingeschäftes sehr erschwerend gewirkt. Das Termingeschäft bedeutet im wesentlichen eine technische Verbesserung der bankgeschäftlichen Tätigkeit, und das jetzt allein in Frage kommende Kassegeschäft hat die technischen Arbeiten der Banken und Bankiers erheblich vermehrt und die Notwendigkeit geschaffen, das Personal zu vermehren, bezw. den durch den Krieg ohnedies geschwächten Bestand an geübtem Personal durch die vermehrte Arbeit zu überlasten. Wenn man bisher davon abgesehen hat, eine weitere Erhöhung der Provisionen in Aussicht zu nehmen, so geschah dies im Hinblick darauf, daß die steigenden Umsatzspesen natürlich geeignet sind, die Umsätze herabzusetzen, was im eigenen und gemeinwirtschaftlichen Interesse zu vermeiden wünschenswert ist. Schon die Erhöhung des Schlußscheinstempels für Dividendenpapiere auf 1 v. T. wird den Verkehr erheblich beeinträchtigen, eine Erhöhung darüber hinaus aber bei Abflauen der Hochkonjunktur zu Verkehrseinschränkungen führen, die nicht nur im Interesse des Bankgewerbes, sondern im allgemein wirtschaftlichen Interesse von bedauerlichsten Folgen sein dürften.

Friede im Osten.

Von Professor Dr. **Max Fleischmann** in Königsberg i. Pr.

IV.*)

Der Friede mit Rumänien.

(Bukarest, 7. Mai 1918.)

Ein anderes Gesicht ist es, das uns aus dem letzten Friedensschlusse des Ostlandes entgegenblickt. Waren die Verträge mit Rußland und den neuen Staaten, die sich aus der russischen Zusammengehörigkeit gelöst hatten, auf den Grundton gestimmt, daß jede Kriegsentschädigung ausgeschaltet bliebe, so wird zwar auch Rumänien gegenüber auf Ersatz der Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung verzichtet (Art. XIII Friedensvertrag), wegen der Regelung von Kriegsschaden aber behält der Friedensvertrag besondere Vereinbarungen vor. Und von solchen Vereinbarungen findet sich schon ein gewichtiges Stück in dem Zusatzvertrage (Art. 4), wo Rumänien auf den Ersatz der Schäden, die auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind, verzichtet; ja, darüber hinaus die Beträge, die Deutschland für Schäden dieser Art bereits bezahlt hat, zu erstatten übernimmt, „soweit sie nicht aus Landesmitteln ersetzt oder mit neuausgegebenen Noten der Banca Generale Romana (Notenausgabestelle) bezahlt worden sind". Freilich ist dies mehr nur eine negative Kriegsentschädigung zu nennen. Positiver wird die Ersatzpflicht, die Rumänien für Schäden auferlegt ist, die Deutschen durch militärische Maßnahmen zugefügt worden sind (Art. 6 Z.-V.; vgl. unten I 1c), und durch die Pflicht, auch Neutralen alle Schäden zu ersetzen, die ihnen auf rumänischem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen entstanden sind „und nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen" (Art. 8 Z.-V.). Nicht dagegen sind unter die Kriegsentschädigung weitere Aufwendungen zu rechnen, die Rumänien durch die Unterhaltung des Besatzungsheeres bis zur Räumung, deren Zeitpunkt besonderer Vereinbarung vorbehalten ist (Art. XIV F.-V.), erwachsen.

Eine zweite bedeutsame Abweichung von den anderen Friedensverträgen ist die enge Verknüpfung der rumänischen mit der Wirtschaft der Zentralmächte, die in einer den politischen Verhältnissen angepaßten Weise wie eine auf lange Sicht gestellte Kriegsentschädigung zu wirken geeignet sein kann. Das Ueberwiegen der wirtschaftlichen Momente in dem Friedenswerke erklärt auch zur Genüge, daß das Bankwesen mehrfach ausdrücklich in die Abmachungen hineingezogen ist. Den äußerlich hervorstechenden Ausdruck findet diese Ausdehnung der wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Vertragsform, insofern neben dem Friedensvertrage unter dem gleichen Tage nicht bloß ein rechtspolitischer Zusatzvertrag (Z.-V.) geschlossen ist, sondern auch ein allgemeiner wirtschaftpolitischer Zusatzvertrag (Handels- und Schiffahrtsvertrag; Eisenbahn, Post, Telegraphie; Werftanlagen in Giurgiu) und ein besonderes Wirtschaftsabkommen, worin neben Abreden über landwirtschaftliche Lieferungen und die Schiffahrt, das Petroleumabkommen den breitesten Raum einnimmt. Darüber hinaus ist nicht nur, wie in den Verträgen mit den andern Oststaaten eine Konferenz zur Ergänzung des rechtspolitischen Zusatzvertrages binnen 4 Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages vorgesehen, sondern es laufen noch besondere Abmachungen, wie zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen der Beteiligung an der rumänischen Petroleumindustrie und der Schiffswerften in Turn-Severin und Giurgiu[35]).

Langwierige und nie zum Ende gediehene Fragen, wie die über die Donaukommission sind durch das Friedenswerk endlich auf eine gesunde Grundlage gestellt. Das ist gelungen, da die Westmächte ausgeschaltet werden konnten, die hier (wie bei der Alandfrage für die Ostsee) nur ihrem, mit dem Krimkriege gewonnenen, politischen Uebergewicht diese territoriale Einmischung zu verdanken hatten.

Im großen Ganzen ist das an den früheren Verträgen bewährte Schema verwendet.

I. Ersatz von Schäden und Wiederherstellung der Privatrechte.

1. Der Ersatz von Schäden

die der Angehörige eines vertragschließenden Teils im Gebiete des andern Teils erlitten hat, ist in weiterem Maße von Rumänien zugesagt, insofern er nicht nur sogenannte Zivilschäden, (a, b, d), wie bei den andern Oststaaten, sondern auch Kriegsschäden (c) umfaßt.

Es ergeben sich sonach folgende Gruppen:

a) Schaden infolge von Kriegsgesetzen durch zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen soll in angemessener Weise wieder gut gemacht werden, soweit er nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird. (Der Fall, daß ein Aktionär wegen seiner Eigenschaft als feindlicher Ausländer von einem Bezugsrechte ausgeschlossen ist, wird nicht, wie bei Rußland und Finnland, besonders hervorgehoben, darf deshalb aber nicht als ausgeschlossen gelten.) Hierzu kann als besonderer Fall gestellt werden, daß Deutsche, die vor Ausbruch des Krieges in rumänischen öffentlichen Diensten aller Art (namentlich im Eisenbahndienst) gestanden haben und aus diesem Dienste wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer entlassen worden sind, auf ihren Antrag mit gleichem Range und gleichen Bezügen wieder angestellt oder, soweit dies nicht angängig ist, in billiger Weise entschädigt werden (Art. 24 Z.-V.).

b) Schäden durch völkerrechtswidrige

---

*) Die Beiträge I—III (Ukraine, Rußland, Finnland) finden sich in den Nr. 13—15 des „Bank-Archivs". Einem mir geäußerten Wunsche entsprechend teile ich bei der wirtschaftlichen Tragweite des Friedens mit Rumänien, namentlich durch den entscheidenden Anteil deutschen Kapitals an der Erdölindustrie und die erheblichen Werte bei der Donauschiffahrt, Einzelbestimmungen in weiterem Umfange mit.

[35]) Die dem Reichstag vorgelegten Verträge nebst Denkschrift umfassen deshalb nicht weniger als 131 Folioseiten.

Digitized by Google

Handlungen der staatlichen Organe[35]) oder der Bevölkerung während des Krieges „oder unmittelbar vor dessen Ausbruch" (wie bei Rumänien hinzugefügt ist). Diese Bestimmung findet auch auf Schäden Anwendung, die die beiderseitigen Angehörigen als Teilhaber, „insbesondere auch als Aktionäre" der auf dem Gebiete des anderen Teils befindlichen Unternehmungen, erlitten haben. Sie ist außerdem auf Gewaltakte gegen die Freiheit erstreckt, so daß u. U. die bloße Internierung zu vergelten ist.

c) Schäden, die Deutschen auf rumänischem Gebiete durch militärische Maßnahmen irgend einer der kriegführenden Mächte erwachsen sind (Art. 6 Z.-V.), jedoch nicht Angehörigen der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen (wohl aber an Kriegsgefangenen!). Hierzu gehören auch alle die Schäden, die Deutschen als Teilhabern, insbesondere Aktionären von Unternehmungen auf rumänischem Gebiete erlitten haben. Durch diese Festsetzungen im Verein mit den Vorkehrungen zu a und b werden nicht nur alle Schädigungen, die unmittelbar oder mittelbar durch rumänische Gewalten angeordnet oder durch die Entente angerichtet worden sind — Zerstörung der Petroleumwerke! —, sondern selbst diejenigen Kriegsschäden ausgeglichen, die Deutsche auf rumänischem Boden durch Kriegsmaßnahmen der Zentralmächte erleiden mußten, ein weiterer Schutz, als wir ihn zurzeit schon in Deutschland gesetzlich ausgesprochen finden[37]).

Für diese drei Fälle (a, b, c) soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages eine Kommission in Bukarest zusammentreten (zu je einem Drittel aus Vertretern beider Teile und Neutralen bestehend). Die von Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen (Art. 7, 22 Z.-V.).

d) Jeder vertragschließende Teil hat die von ihm oder seinen Verbündeten in seinem Gebiete bei Angehörigen des anderen Teils angeforderten Gegenstände unverzüglich zu bezahlen.

2. Wiederherstellung der Privatrechte.

Wie mit den anderen Staaten ist auch mit Rumänien ausbedungen, daß jeder Teil die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere natürlich den öffentlichen Schuldendienst gegenüber den Angehörigen des anderen Teils sofort nach der Ratifikation des Friedens wieder aufnehmen wird[38]). Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten sind binnen 3 Monaten nach der Ratifikation — also schleuniger als mit Rußland ausbedungen, oder gar mit der Ukraine — zu berichtigen; immer vorausgesetzt, daß die Forderungen nicht erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf die Angehörigen des anderen Teils übergegangen sind (Art. 15 Z.-V., grundsätzlich entsprechend den anderen Oststaaten). Binnen sechs Monaten nach der Ratifikation hat Rumänien die von der Banca Generala Romana (Notenausgabestelle) auf Anordnung der Okkupationsverwaltung ausgegebenen Noten (über 1200 Mill. Lei) aus eigenen Mitteln gegen Noten der Rumänischen Nationalbank oder andere gesetzliche Zahlungsmittel einzulösen und darf sie nicht wieder in Verkehr bringen, so daß die zu ihrer Deckung bei der deutschen Reichsbank liegenden Guthaben und Depots frei werden. Bis zur Einlösung sollen die Noten der Banca Generala Romana als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt bleiben; neue Noten dürfen aber nach der Ratifikation des Friedensvertrages nicht mehr ausgegeben werden (Art. 5 Z.-V.). Wegen Erfüllung und weiteren Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen Rumäniens sollen nähere Vereinbarungen auf einer Berliner Konferenz getroffen werden, die bereits binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung (nicht erst der Ratifikation) des Friedensvertrages zusammentreten soll (Art. 43 Z.-V.). Schon jetzt erklärt sich Rumänien nach eingeholter Zustimmung der Rumänischen Nationalbank damit einverstanden, daß die bei der Deutschen Reichsbank eingezahlten Guthaben und Depots der Nationalbank unter Aufrechterhaltung der bisher während der Zwangsverwaltung getroffenen Anordnungen und unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als Sicherheit für den öffentlichen Schuldendienst Rumäniens gegenüber den Angehörigen Deutschlands auf die Dauer von 5 Jahren und, sofern Rumänien mit einer Rate in Verzug gerät, auf die Dauer von 10 Jahren verhaftet bleiben, nötigenfalls auch zur Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster Stücke herangezogen werden können (Art. 42 Z.-V.). Die Frage der Haftung abgegliederter Gebietsteile für einen Teil der rumänischen Staatsschuld ist ebenso wie bei Rußland in negativem Sinne entschieden (Art. XII Friedensvertrag), indem „aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sich weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben". Das Staatsvermögen in den abgetretenen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten — jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte — auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über.

Im weiteren hält sich der Vertrag an die aus den anderen Friedensverträgen geläufigen Bestimmungen:

Die Kriegsgesetze treten außer Anwendung. Grundstücke und Immobiliarrechte, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder sonst zwangsweise entzogen worden sind, sollen den früher Berechtigten auf einen binnen Jahresfrist zu stellenden Antrag wieder übertragen werden (Art. 19 Z.-V.). Die privatrechtlichen Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt. Geldforderungen sind, unter Verzinsung mit 5 pCt., bis zu drei Monaten (also entsprechend Ukraine und Finnland), nach der Ratifikation gestundet. Ausdrücklich bestimmt ist — und das geht noch über die Abmachungen mit Finnland hinaus —, daß bei Wechseln und Schecks die Vorlegung zur Zahlung sowie die Protesterhebung mangels Zahlung innerhalb des 4. Monats seit der Ratifikation, oder sofern die Vornahme der Handlung innerhalb dieser Frist infolge von Kriegsereignissen nicht möglich ist, innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres seit der Ratifikation erfolgen muß (Art. 14 § 3 Z.-V.). Die aus dem Eisenbahnverkehr (Personen, Gepäck, Güter) bis zum Ausbruch des Krieges sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen der Eisenbahnen untereinander einschließlich der Vergütung für die gegenseitige Wagenbenutzung sind längstens innerhalb 6 Monaten nach der Ratifikation zu erfüllen[39]). Der Einwand der während des Krieges eingetretenen Verjährung wird bei Frachterstattungs- und Entschädigungsansprüchen nicht geltend gemacht werden, wenn diese Ansprüche innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation bei den deutschen oder rumänischen Eisenbahnen angemeldet werden (Wirtschaftsabkommen B I, II).

Wiederhergestellt werden die Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte, die Konzessionen und Privilegien, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind (unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter); die Verfallklausel ist wie im Vertrage mit Rußland gefaßt, doch fehlt jede Bestimmung wegen der Priorität (vgl. dagegen Finnland).

Die staatlich anerkannten Gläubigerschutz-

---

[35]) Hierunter werden auch die Unbilden fallen, die den deutschen Rückwanderern wegen ihrer Abstammung während des Krieges zugefügt worden sind, und wegen deren ihnen eine „billige" Entschädigung zugesagt ist (Art. 30 Z.-V.). — Im allgemeinen vergl. Paul Schoen, Die völkerrechtliche Haftung des Staates aus unerlaubten Handlungen, 1917, S. 80 f.

[37]) Darüber Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen, 1916; Fleischmann, in der „Deutschen Revue" 1918 (April), S. 65.

[38]) Die rumänische Staatsschuld belief sich im April 1916 auf 1,68 Milliarden Mark; sie wird von Rumänen jetzt auf 10 Milliarden bemessen. Wie hoch sich die Guthaben in Deutschland beziffern, ist meines Wissens nicht bekannt. Von England, Frankreich und Italien verlautete im Februar 1918, daß durch Beschlagnahme der dortigen rumänischen Guthaben die Kriegsvorschüsse (etwa 9 Milliarden Lei) zu 1/3 gedeckt seien. Vgl. noch Geschäftsbericht d. „Diskonto-Gesellschaft" f. 1917.

[39]) Die Frage, ob es sich bei den Forderungen der Staatsbahnen untereinander nicht um privatrechtliche Schuldverhältnisse handle, worauf die Denkschrift S. 103 Gewicht legt — scheint mir nicht durchweg von Bedeutung.

Digitized by Google

verbände werden zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen Personen wechselseitig zugelassen.

Wegen des Ablaufs der Verjährungsfristen und Vorlegungsfristen gilt das Gleiche wie für Finnland (Art. 17 Z.-V.).

Die Abwicklung der Zwangsverwaltung und Liquidation auf Grund von Kriegsgesetzen ist wie bei den anderen Oststaaten geregelt; auf Verlangen des Berechtigten sind die verwalteten Vermögensstücke unverzüglich (Rußland erst binnen 3 Monaten nach der Ratifikation) freizugeben (Art. 18 § 1 Z.-V.).

Eine für den Handel bedeutsame Bestimmung ist — systemwidrig — in das Kapitel „Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten" geraten[40]). Die Angehörigen eines Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesem Gebiete aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr im Kriegszustande befindet (Art. 26 § 2 Z.-V.). Die Angehörigen eines jeden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflage, Abgabe, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen; bereits erhobene Beträge sind binnen 6 Monaten nach der Ratifikation zurückzuerstatten. All dies findet entsprechende Anwendung auf Handels- und sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb im Gebiete des andern Teils infolge des Krieges geruht hat (Art. 27 Z.-V.). Rückwanderer hinwieder — d. h. Staatsangehörige, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen und binnen einer Frist von 10 Jahren nach der Ratifikation nach dem Stammlande zurückzuwandern berechtigt sind — sollen durch Ausübung dieses Rechtes keinerlei Vermögensnachteile erleiden[36]); vielmehr befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und all ihre Habe mitzunehmen, auch ihre Pachtverträge mit 6 monatiger Frist zu kündigen (Art. 30 Z.-V.)[41]).

3. *Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel.*

Die Frage der Seeschiffe tritt in den Verträgen mit Rumänien gegenüber den Flußschiffen zurück. Vom Prisenrecht ist überhaupt nicht die Rede. Dagegen mußte besonders des Eisenbahnmaterials gedacht werden. Rückgabe oder Geldersatz (und bis dahin Entschädigung) für Flußfahrzeuge, die dem Angehörigen eines vertragschließenden Teiles gehören und in die Gewalt des anderen Teiles geraten sind oder für Eisenbahnmaterial eines Staates oder seiner Angehörigen, das sich bei Kriegsausbruch auf dem Gebiete des anderen Teiles befand[42]), ist in entgegenkommenderer Weise als im Seekriegsrechte vorgesehen. Dasselbe ist für staatliche Flußfahrzeuge bestimmt, die dem Warenverkehr dienten und für Kauffahrteischiffe, die sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiete des anderen Teiles befanden. Sollten Flußschiffe von dem Gegner versenkt sein, so sind sie von dem Teile zu erstatten, in dessen Interesse die Versenkung erfolgte (Art. 34, 36 Z.-V.). Zur Durchführung dieser Abrede soll alsbald nach der Ratifikation eine Kommission in Bukarest zusammentreten (je ein Vertreter beider Staaten und ein durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesrates bestimmter Obmann); die — in der Währung des empfangenden Staates festzusetzenden — Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Festsetzung der Regierung dieses Staates für Rechnung der Berechtigten zur Verfügung zu stellen (Art. 37 Z.-V.).

[40]) Uebrigens ebenso in den Verträgen mit den drei anderen Staaten, was hier nachgetragen sei. Es gibt kein besseres Mittel, der Kenntnis der Interessenten verborgen zu bleiben, als solche lex fugitiva.

[41]) Das gleiche ist für Rußland und die Ukraine bestimmt.

[42]) Der Ersatz für das Eisenbahnmaterial hat nach den gegenwärtigen Preisen für Beschaffung in Deutschland zu erfolgen (Wirtschaftsabkommen B III).

II. Wiederaufrichtung des Wirtschaftsverkehrs[43]).

In diesem Teile des Vertragswerkes liegt, wenn nicht der Schwerpunkt, so doch das Eigenartige des Friedens mit Rumänien, das seinen Ausdruck nicht bloß im eigentlichen Friedensvertrage und im rechtspolitischen Zusatzvertrage, sondern noch in zwei gewichtigen Wirtschaftsabkommen gefunden hat[44]).

1. Vorerst muß mancherlei Geröll geräumt werden, das sich in Kriegszeit getürmt hat. Jedem Wirtschaftskriege nach dem Kriege ist Absage getan (W.-A.: A. 1). Die Verbleibsklausel für Waren, die in neutralen Staaten lagern, verliert ihre Wirkung (A 2). Für die Uebergangszeit sind Erleichterungen im Zollwesen, aber auch unter Umständen Anerkennung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten, ebenso wie bei Rußland (vgl. dort II 3) und Finnland (Art. II 3) vorgesehen (A 1,9 II).

2. Die Staatsverträge zwischen beiden Staaten, die vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten mit der Ratifikation wieder in Kraft (Art. 9 Z.-V.). Hiermit ist auch der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21./9. Oktober 1893 nebst Schlußprotokoll in der durch den Zusatzvertrag vom 8. Oktober 1904 gegebenen Gestalt wieder zur Geltung gelangt (A Ziff. 9), und zwar bis Ablauf des Jahres 1930. Für den zivilen Rechtsverkehr sind somit die wesentlichen Grundlagen geschaffen. Daneben sind „tunlichst bald" Verträge zur Regelung der Rechtsbeziehungen, insbesondere in Strafsachen, vorgesehen (Art. 12 Z.-V.).

Aus der Fülle der Einzelheiten können an dieser Stelle nur einige herausgegriffen werden, die den Verlauf der Grundlinien erkennen lassen. Die praktische Handhabung wird in jedem Falle den Text vor Augen haben müssen.

A.

Der Handelsvertrag von 1893/04 ist durch eine Reihe von Aenderungen auf einen dem neueren Handelsvertragsrechte entsprechenden Stand gebracht. Den Angehörigen des deutschen Reiches sowie den Aktiengesellschaften und anderen Erwerbs- oder Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften ist das Recht zugesprochen, Handel, Gewerbe und sonstige Berufe auszuüben, ohne hierbei anders gestellt zu sein wie die am besten gestellten Klassen der Angehörigen Rumäniens. Solche Gesellschaften, die in dem einen Staate errichtet sind, werden im anderen Staate anerkannt. Die Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikmarken vom 19. Januar 1882 (Reichsgesetzblatt 7) ist ausdrücklich aufrechterhalten (W.-A.: A 9 V 6). Angehörige des deutschen Reiches und die Gesellschaften können bewegliches Vermögen jeder Art erwerben, unbewegliches jedoch schlechthin nur in Städten, in den ländlichen Gemeinden dagegen nur auf die Dauer von 30 Jahren pachten mit dem Recht zu zweimaliger Verlängerung je auf die gleiche Dauer (W.-A.: A 7). — Die Anwerbung von ländlichen Arbeitern und Handarbeitern (nicht bloß wie bei Rußland und Finnland die Zeitwanderung) ist wechselseitig gestattet (A 5), mit Ausnahme jedoch der im öffentlichen Dienste verwendeten Arbeiter und der gewerblichen Facharbeiter. — Besonders gesichert wird die Betätigung der deutschen Beförderungsunternehmungen hinsichtlich des Auswanderungswesens, falls solche überhaupt, was bisher nicht der Fall ist, in Rumänien zugelassen werden sollten (A 8).

Der rumänische (nicht auch der deutsche) Vertragstarif und der Zolltarif vom 28. Januar 1906 wird vertraglich festgelegt (A 9 III). Bei der Ausfuhr von Holz und von Häuten aus Rumänien dürfen keine höheren Zölle als am 1. August 1914 erhoben werden; bei der Ausfuhr von Eiern und Walnüssen nicht mehr als 5 pCt. des Durchschnittswertes (A 9 VIII). Weitere Zollerleichterungen ergeben sich besonders aus dem Petroleumabkommen (unten C).

[43]) Frhr. v. Dungern, Rumänien, 1916, S. 92—133.

[44]) Ein wirtschaftspolitischer Zusatzvertrag (in der Folge bezeichnet: WA) und ein Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen (SWA.).

Digitized by Google

B.

Verkehrsfragen

sind in weitem Umfange geregelt. Rumänien verspricht den Verkehr von und nach Deutschland in jeder Weise, namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und der Zollabfertigung zu fördern (B IV)[45]. Schon der Friedensvertrag (Art. IX) gibt den Ton an, wenn er bestimmt, daß alle im Heer und in der Marine stehenden rumänischen Mannschaften die im Frieden in den Häfen oder in der Schiffahrt tätig gewesen sind, bei der Demobilisierung zuerst entlassen werden sollen, um in ihrer früheren Tätigkeit Verwendung finden zu können.

a) *Eisenbahnverkehr.* Gesicherte Zugverbindungen und ineinandergreifende Fahrpläne sind vereinbart. Die Rechtsgrundlage soll auch weiterhin das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahntrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 bilden. Bei Personen- und Gepäckbeförderung darf kein Unterschied zwischen den Bewohnern der vertragschließenden Teile gemacht werden, weder in bezug auf die Abfertigung, noch in bezug auf die Tarife. Keine Bevorzugung von Gütern des eigenen Staates bei der Beförderung. Eine Bedingung der inländischen Herkunft der Güter für die Anwendung von Tarifen, für Ermäßigungen oder sonstige Begünstigungen ist ausgeschlossen, ebenso eine Begünstigung für Waren, die mit bestimmten Schiffslinien geleitet sind. Direkte Tarife sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses hergestellt werden, und für die Waren aus Deutschland sollen keine höheren Tarife oder schlechteren Bedingungen zur Anwendung kommen als für gleichartige Waren eines dritten Staates. Neben diesen allgemeinen Zusagen fällt erheblicher die Abrede ins Gewicht, daß bis zum 31. Dezember 1930 für Einfuhr und Durchfuhr deutscher Waren sowie für Ausfuhr und Durchfuhr nach Deutschland bestimmter Waren nicht höhere Frachtsätze zur Anwendung gelangen dürfen als nach dem am 1. Juli 1916 in Kraft gewesenen Lokalgütertarif der rumänischen Eisenbahnen und keinesfalls höhere als in dem Wirtschaftsabkommen selbst festgelegt sind. Für die Beförderung von Petroleum nach Deutschland ist eine weitere Bindung über den 31. Dezember 1930 hinaus getroffen.

b) *Post- und Telegraphenverkehr.* Rumänien verpflichtet sich, Deutschland in einem Sonderabkommen solche Ermäßigungen der Gebühren und andere Erleichterungen für den Postverkehr zuzugestehen, daß Deutschland nicht ungünstiger als irgend ein an Rumänien nicht unmittelbar angrenzendes drittes Land behandelt ist. Es wird auch den Postüberweisungs- (Postgiro-) Verkehr mit Deutschland eröffnen, spätestens ein Jahr nachdem dieser Dienstzweig für den inneren rumänischen Verkehr eingeführt sein wird. Weitere Abmachungen betreffen: Herstellung der auf Rumänien entfallenden Teilstrecke der dritten unmittelbaren Telegraphenleitung zwischen Berlin und Bukarest bis zum 1. Januar 1920; Einrichtung des Fernsprechverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien; Verkehr der Funkentelegraphenstationen (auch mit Luftfahrzeugen). Bis Ende des Jahres 1950 (auf Verlangen der deutschen Regierung noch weitere 20 Jahre) ist Rumänien verpflichtet, die Landtelegraphenleitung für die Fortsetzung des Kabels Konstantinopel—Konstantza über Bukarest nach Berlin bereitzustellen und das Recht zur Wahrnehmung des Dienstes auf der Telegraphenverbindung Konstantinopel—Konstantza—Bukarest—Berlin der Osteuropäischen Telegraphengesellschaft zu gewähren; für die gleiche Dauer ist Deutschland auch das Alleinrecht eingeräumt, an der rumänischen Küste Kabel landen zu lassen und unter Anschluß an das rumänische Telegraphen- und Fernsprechnetz zu betreiben.

c) Der *Schiffahrtsverkehr* wird durch drei Abkommen betroffen, was der Uebersichtlichkeit nicht gerade förderlich ist.

Der Donauschiffahrt wird eine rückläufige Bewegung gegeben. War einst seit dem Anwachsen der überseeischen Ausfuhr des rumänischen Getreides der englische Einfluß mit dem Leerraum der englischen Flotte, die an dem auslaufenden Schiffsverkehr mit der höchsten Ziffer beteiligt war, in das Land gedrungen, so weist jetzt die Not des internationalen Schiffsraumes nach der umgekehrten Richtung; gestützt durch ein zielbewußtes Streben zum Ausbau des Fluß- und Kanalnetzes nach Deutschland und Rußland hinein, durch Gründungen wie den Bayerischen Lloyd und den Bulgarischen Lloyd und durch großartige Umschaffungen der rumänischen Wirtschaft, wie sie vor allem die Umlegung der Erdölleitung von Constantza nach dem Binnenhafen Giurgiu darstellt.

Der Friedensvertrag regelt (Art. XXIV—XXVI) die organisatorische Seite der Donauschiffahrt und macht hier einem in der Staatenpraxis berüchtigten Streit ein Ende[46]. Es soll eine neue Donauschiffahrtsakte möglichst bald nach der Ratifikation (in München) vereinbart werden, und zwar nur zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei und Rumänien. Die durch den Pariser Frieden zum Abschluß des Krimkrieges 1856 geschaffene europäische Donaukommission, die aus einem Provisorium tatsächlich zu einem Definitivum geworden war, soll als dauernde Einrichtung als „Donaumündungskommission" für die Strecke von Braila abwärts aufrecht erhalten und auf den Kilia-Arm in der Wirksamkeit ausgedehnt werden; sie soll fortan aber nur noch aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres liegen. Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der Häfen, und wird von Schiff und Ladung keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet[47]; die rumänische Abgabe von $^1/_2$ pCt. auf den Wert der eingeführten oder ausgeführten Waren ist spätestens 5 Jahre nach der Ratifikation aufzuheben. Wenn sich der englisch-französische Protest gegen den Friedensvertrag besonders erregt gegen die neue Regelung der Donauschiffahrt wendet, die den Westmächten den Sitz in der Donaukommission benimmt, so fehlt dem rechtlich die Grundlage; denn der Krieg hat die alten Verträge gelöst, und neue Rechtsgrundlagen zu schaffen steht souveränen Staaten frei. Vom Standpunkt des wirtschaftlichen und politischen Prestiges allerdings beurteilt sich die Sachlage anders, da England kraft seines erheblichen Anteils (45 pCt.) an dem auslaufenden Schiffsverkehr Rumäniens Braila als äußersten Posten englischer Seegeltung im Gebiete des Mittelmeers anzusehen sich gewöhnt hatte.

Im übrigen sichert das Sonderwirtschaftsabkommen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rumänien (3. Teil) den Angehörigen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns und ihren Schiffen vollständige Gleichheit mit den Rumänen oder den Zugehörigen irgendeines anderen Staates bei der Ausübung der Schiffahrt auf der Donau. Wechselseitig wird auch die Benutzung von Uferstreifen für die Binnenschiffahrtsunternehmungen zugesichert.

Schließlich enthält das Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Rumänien (Abschnitt D) einen Pachtvertrag zugunsten einer vom Deutschen Reiche zu bezeichnenden Gesellschaft („Werft") für ein am Winter-

[45]) Der Satz steht zwar in dem Abschnitt B des WA „über die Regelung gewisser Eisenbahnfragen im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien", hat aber ersichtlich weiter greifende Bedeutung.

[46]) Darüber Ullmann, Artikel „Donauschiffahrt" in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. I. 1911.

Ueber die jüngsten wirtschaftlichen Bestrebungen vgl. die Zeitschrift „Die freie Donau" (Regensburg), auch den Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1917. Der Bayrische Lloyd hat sein Gesellschaftskapital von 4 Millionen Mark (vor dem Kriege) auf 16 Millionen erhöht. Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft plant eine Erhöhung von 60 480 000 auf 75 600 000 Kr. Nach Sofia soll für Herbst 1918 eine Balkan-Donau-Konferenz einberufen werden.

[47]) Die Einnahmen der Donaukommission betrugen (1912) 4 Millionen Fr., etwa 2½ Millionen aus Schiffahrtsabgaben, der Ueberschuß 430 000 Fr., die Aktiven 2½ Mill. Fr. Ihre Schulden, für die bekanntlich auch der Norddeutsche Bund die Garantie übernommen hatte, waren bei solch günstigem Vermögensstande bereits 1887 getilgt.

Digitized by Google

hafen von Giurgiu gelegenes Staatsgelände auf die Dauer von zunächst 40 Jahren. Die „Werft" — deren Anlage bereits aus der Okkupationszeit stammt — soll nicht bloß für den Schiffsbau eingerichtet sein, sondern sich zur Maschinenfabrik ausbauen und möglichst bald die Ausbesserung landwirtschaftlicher Maschinen und Lokomobilen besorgen. Aus den eingehenden Pachtbedingungen sei nur noch hervorgehoben, daß der rumänischen Regierung eine Kapitalbeteiligung von wenigstens 30 pCt. zugesichert ist und dem in der Werft vertretenen rumänischen Kapital, seiner Beteiligung entsprechend, Sitz und Stimme im Aufsichtsrat eingeräumt wird. Auch gegen Oesterreich-Ungarn hat sich Deutschland verpflichtet, ihm eine Kapitalbeteiligung von 10 pCt. und entsprechende Berücksichtigung mit Sitz im Aufsichtsrat anzubieten. Anderseits hat Oesterreich-Ungarn zugesagt, daß Deutschland in Turn-Severin, unabhängig von der dort durch Rumänien für Oesterreich-Ungarn zugestandenen Schiffswerft, eine eigene Schiffswerft auf dieselbe Dauer wie Oesterreich-Ungarn (30—40 Jahre) betreiben dürfe.

C.

Das Petroleumabkommen[48])

ist zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits abgeschlossen und wird ergänzt durch ein Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. April 1918. Es betrifft dreierlei: die Oelländereien-Pachtgesellschaft m. b. H. — die Erdölindustrieanlagen-G. m. b. H. — ein Handelsmonopol des rumänischen Staates.

1. Die *Oelländereien-Pachtgesellschaft* ist durch die Okkupationsverwaltung ins Leben gerufen worden. Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter, keinen Beschränkungen irgendwelcher Art; sie wird jedoch gemäß ihren eigenen Bedürfnissen und dem Angebot das rumänische Element tunlichst heranziehen (I. 10)[49]). Sie wird in gleicher Weise wie eine nach rumänischem Recht gegründete inländische Gesellschaft zum Gewerbebetrieb zugelassen. (I 14.). Die rumänische Regierung erkennt die Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit des zwischen der Militärverwaltung „handelnd für den rumänischen Staat im besetzten Gebiet"[50]) und der OeLPG. am 18. Februar 1918 abgeschlossenen Vertrages betreffend Ueberlassung von rumänischen Staatsländereien zur Ausbeutung an (II 1.). Die rumänische Regierung tritt der OeLPG. auf die Dauer von 30 Jahren das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Embaticgründe, zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina (nicht auch von anderen Bodenprodukten) auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich indes zunächst nur auf diejenigen Staatsländereien, für die am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war, auf die übrigen erst nach Ablauf der Konzessionszeit. (I 1.) Die OeLPG ist verpflichtet, den Bohrbetrieb in bestimmtem Umfange zu unterhalten (I 6.). Das Benutzungsrecht ist mit weitgehender Befugnis auch zur Benutzung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen verbunden; mit Abgabenbegünstigung und Zollfreiheit der Einfuhr der für den Betrieb erforderlichen Materialien. Der rumänische Staat ist u. a. verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft das zu Betriebszwecken benötigte Holz zum Durchschnittspreise der jeweils drei letzten Kalenderjahre zur Verfügung zu stellen, sonst wäre die Gesellschaft berechtigt, es selbst aus den am günstigsten gelegenen Staatswaldungen zu entnehmen (I 2—4, 7). Gegenleistungen an den rumänischen Staat: jährlich eine Vergütung (Redevenz) von 8 pCt. des rumänischen Marktwertes des im abgelaufenen Kalenderjahr gewonnenen Rohöls; außerdem ein Gewinnanteil nach dem Betrage, der über den Satz von 8 pCt. als Dividende ausgeschüttet wird, nämlich 25 pCt. von einem die 8 pCt. übersteigenden bis 15 pCt. reichenden Satze, weiter 5 pCt. von einem Satze über 15—20 pCt., weitere je 5 pCt. von jedem Steigerungssatze bis zu 10 pCt. (über 20—30 pCt., über 30—40 pCt.), weitere 10 pCt. des gesamten den Satz von 40 pCt. übersteigenden Mehrbetrages.

Die OeLPG. kann die ihr zustehenden Rechte und Pflichten auf eine von der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung innerhalb eines Jahres nach allgemeinem Friedensschluß zu benennende Gesellschaft übertragen. Das Stammkapital dieser[51]) Gesellschaft wird zum größten Teil aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teil aus Vorzugsanteilen mit 50fachem Stimmrecht. Die Gewinnbeteiligung der Vorzugsanteile soll lediglich in einer Vorzugsdividende von 5 pCt. bestehen, die sich in den folgenden Jahren entsprechend erhöht, wenn in einem Jahre der gesamte Reingewinn den zur Ausschüttung dieser Vorzugsdividende erforderlichen Betrag nicht erreichen sollte. Der übrige zur Ausschüttung gelangende Reingewinn wird auf die Stammanteile gleichmäßig verteilt. Den Gesamtbetrag der auszugebenden Vorzugsanteile bestimmt die deutsche Regierung; er darf 10 pCt. des Gesamtkapitals nicht übersteigen. Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemäß der zwischen ihnen zu treffenden Einigung zu. Die Stammanteile werden bis zu ¼ des Gesamtbetrages der rumänischen Regierung zum Bezug angeboten mit der Berechtigung, sie nach ihrem Belieben an private Interessenten zu übertragen (I 11). Die Gesellschaft darf Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; die Uebertragung an eine andere Gesellschaft als eine deutsche, österreichisch-ungarische oder rumänische Gesellschaft bedarf der Zustimmung der rumänischen (!) Regierung (II 12)[52]).

Eine Verlängerung der Konzession ist um zweimal 30 Jahre vorgesehen; die Redevenz für den rumänischen Staat erhöht sich dann um 9 pCt. bezw. 10 pCt. (I. 15).

Bei Ablauf des Vertrages gehen die auf den Staatsländereien befindlichen Sonden nebst fest verbundenen Einrichtungen kostenlos auf den rumänischen Staat über (I 8).

Streitigkeiten aus dem Vertrage zwischen der Gesellschaft und der rumänischen Regierung sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wobei jeder vertragschließende Teil einen Schiedsrichter ernennt und unter Umständen der Präsident des deutschen Reichsgerichts den Obmann aus den Angehörigen eines unbeteiligten Staates bestimmt (I 16).

2. Die *Erdölindustrieanlagen-Gesellschaft m. b. H.* Die rumänische Regierung erkennt die im Wege der Zwangsliquidierung erfolgte oder noch erfolgende Uebertragung von Rechten und Werten anderer (feindlicher) Gesellschaften auf die EOeIAG. an. In bezug auf die Staatsangehörigkeit ihrer Organe, die Zulassung zum Gewerbebetrieb, die Benutzung öffentlicher Verkehrseinrichtungen und die Abgabenbegünstigung wird sie gleich der OeLPG. behandelt. Die Geltungsdauer der von ihr erworbenen Konzessionen wird um eine Frist verlängert, gleich dem Zeitraum vom 27. 8. 1916 (Eintritt Rumäniens in den Krieg)

[48]) Die Friedenserzeugung Rumäniens stellte sich auf etwa 2 Millionen t jährlich, davon etwa 400 000 t Leuchtöl. Der Verbrauch Deutschlands betrug 1 300 000 t jährlich, wovon 55 pCt. aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt wurden, 18 pCt. aus Oesterreich-Ungarn, 13 pCt. aus Rußland und nur 8 pCt. aus Rumänien. Dagegen waren in der rumänischen Erdölindustrie die deutschen Kapitalsanlagen (Deutsche Bank, Diskontogesellschaft) stark angewachsen und werden gegenwärtig zum Kurswerte von mehr als 300 Mill. Lei geschätzt.

Vgl. ferner die Geschäftsberichte der „Deutschen Bank" und der „Disconto-Gesellschaft" für das Jahr 1917 (Bank-Archiv 1918 Nr. 15).

[49]) In Klammern sind die Ziffern aus dem Petroleum-Abkommen (1. Teil des Wirtschaftsabkommens) beigefügt.

[50]) Ein völkerrechtlich bemerkenswertes Zugeständnis.

[51]) Nach der Denkschrift S. 108 hat es den Anschein, als ob die Bestimmungen über das Stammkapital usw. für die OeLPG. schlechthin Geltung hätten. Dann wäre die Absicht der Kontrahenten in der Textierung allerdings nicht klar genug zum Ausdruck gekommen.

[52]) Oesterreich-Ungarn ist ⅓ der Stammanteile und der Sitze im Aufsichtsrat zugesagt. Es hat Anspruch auf Bezug einer Rohölmenge gleich 25 pCt. der in dem Jahre zur Ausfuhr gelangenden Mengen an Rohöl und Erdölerzeugnissen.

Digitized by Google

bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem allgemeinen Friedensschluß (III).

3. *Das staatliche Handelsmonopol* — das jedoch nur in Kraft tritt, falls nicht bis zum 1. Dezember 1918 zwischen den Regierungen eine anderweite Verständigung darüber erfolgt, in welcher Weise der Ueberschuß Rumäniens an Erdöl und Erdölerzeugnissen an Deutschland, Oesterreich und Ungarn zur Verfügung gestellt werden könne, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden.

Der rumänische Staat begründet ein Handelsmonopol für Erdöle und überträgt die Ausübung des Monopolrechts einer Handelsmonopolgesellschaft, die als Aktiengesellschaft (Sitz in Bukarest) von einer seitens der deutschen und der österreichisch-ungarischen Regierung der rumänischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe begründet wird (IV 1). Ueber Stammanteile und Vorzugsanteile (Vorzugsdividende 6 pCt.), den Reingewinn und über Deutschlands Bestimmungsrechte ist die gleiche Regelung wie für die Oelländereien-Pachtgesellschaft getroffen. Rumänische Staatsangehörigkeit ist für die Organe der Gesellschaft nicht erforderlich. Gegenstand des Monopols ist: a) das ausschließliche Recht zum Bezuge von Rohöl und aus Erdgas gewonnenem Oel, das in ganz Rumänien der Monopolgesellschaft zu überlassen, aber auch von ihr zu übernehmen ist, soweit sie es nicht als für den Betrieb des Erzeugers erforderlich diesem freigibt[52]). Der Uebernahmepreis wird von der Gesellschaft halbjährlich in angemessener Höhe festgesetzt (IV. 2, 3). Neue Rohrleitungen und Tankanlagen dürfen ohne Genehmigung der Gesellschaft nicht eingerichtet werden (IV. 5). Alljährlich setzt die Gesellschaft im Benehmen mit der rumänischen Regierung die für die Deckung des rumänischen Inlandsbedarfs zur Verfügung zu stellenden Mengen fest und liefert sie zu Preisen, die die Durchschnittsverkaufspreise der Gesellschaft nicht übersteigen, an die „Societatea anonima pentru distributia produselor petrolului" (IV. 6). b) Das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdöl oder Erdölerzeugnissen aus Rumänien. Die Monopolgesellschaft entrichtet für jede von ihr ins Ausland ausgeführte Menge von 1000 kg (außer Asphalt) an den rumänischen Staat eine Abgabe von 3,40 Lei (Rohöl) und 4 Lei (Erdölerzeugnisse).

Die Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen kann nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Monopolgesellschaft gestattet werden.

Uebertragung der im Eigentum Dritter stehenden Einrichtungen und Betriebsmittel auf Verlangen der Gesellschaft gegen Vergütung, käufliche oder pachtweise Ueberlassung der staatlichen Rohrleitungen und Tanks sowie Pumpenanlagen, ferner Benutzung fremder Leitungen, öffentlicher Wege usw. ist in beträchtlichem Maße vereinbart (IV. 4, 5), namentlich auch Freiheit von Steuern und öffentlichen Abgaben jeder Art (IV. 9).

Für Streitigkeiten sind Schiedsgerichte verschieden bestimmter Zusammensetzung vorgesehen (IV. 4, V. 2).

D.

Das Landwirtschaftsabkommen („Wirtschaftsabkommen")

tritt gegenüber dem Petroleumabkommen zurück, nicht so wegen der begrenzten Ziele als wegen der vorübergehenden Dauer.

Für die Ernten der Jahre 1918 und 1919 verkauft Rumänien an Deutschland, Oesterreich und Ungarn die gesamten Ueberschüsse des Landes an Getreide aller Art, einschließlich Oelsaaten[53]), Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen nnd Wolle zu Preisen, die für Getreide und Futtermittel in dem Abkommen festgesetzt und für die übrigen Waren von einer gemischten Kommission unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse des Jahres 1917 zu bestimmen sind (Art. I). Rumänien ist bereit, die Ueberschüsse des Jahres 1918 auch an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Obst und Wein, zu liefern (Art. III). Die Ueberschüsse der monopolisierten Erzeugnisse hat Rumänien ganz oder teilweise auf Verlangen von Deutschland, Oesterreich und Ungarn auch für die auf das Jahre 1919 folgenden 7 Jahre gegen Preise zu liefern, die alljährlich von einer gemischten Kommission nach den freien Marktpreisen in analogen Produktionsländern festgesetzt werden oder, sobald als möglich, nach den Handelspreisen für überseeische Waren gleicher Art und Güte in holländischen, englischen oder deutschen Seehäfen (Art. IV). Zur Sicherstellung der Vertragserfüllung wird Rumänien für die Erzeugnisse, die es nach Deutschland, Oesterreich und Ungarn liefern muß, Ausfuhrverbote erlassen (Art. VI). Die Staaten werden sich gegenseitig die zur Bestreitung der Zahlungsverpflichtungen notwendigen Zahlungsmittel gegen Einräumung von Guthaben in der Währung des anderen Landes zur Verfügung stellen (Art. X). Auch hier wird ein Schiedsgericht vorgesehen (Art. XII).

III. Die Okkupationsverwaltung

-bedingt noch manche Abweichung von dem endgültigen Vertragszustande. Der Zeitpunkt ihres Wegfalls unterliegt späterer Verabredung (Art. XIV Friedensvertrag). Ihre Aufgabe erschöpft sich nicht in der militärischen Rückendeckung durch die verhältnismäßig schwache Nachhut von 6 Divisionen nebst den für den Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen. Die vornehmste Aufgabe ist vielmehr die wirtschaftliche Rückendeckung für die Uebergangszeit bis zum Eintritt geordneter Verhältnisse. Noch ist der Verkehr zwischen den besetzten und nichtbesetzten Teilen Rumäniens nicht frei; die erforderlichen Abmachungen wird das Oberkommando mit der rumänischen Regierung treffen; namentlich darf die Rückwanderung nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln sicherstellt (Art. XIX). Das Recht des Oberkommandos zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern, sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen — unter gebührendem Bedacht auf den rumänischen Inlandsbedarf — bleibt bestehen (Art. XX.).

Nach der Ratifikation wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden übergeben (Art. XVI). Die rumänischen Behörden haben jedoch den Anordnungen zu entsprechen, die die Befehlshaber des Besatzungsheeres im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebieten sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich halten. Vor allem bleiben die Verkehrseinrichtungen, besonders Eisenbahn, Post oder Telegraph, bis auf weiteres in militärischer Verwaltung, wenn sie auch der rumänischen Bevölkerung nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung stehen sollen (Art. XVII). Auch die gewerblichen Unternehmungen, auf die die verbündeten Mächte Aufwendungen gemacht haben, bleiben bis zur Räumung in militärischer Verwaltung. Die Aufwendungen auf sie, wie auf öffentliche Arbeiten sind bei der Uebergabe zu ersetzen (Art. XXIII). Eine besondere Vereinbarung ist für die Mitwirkung des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs, insbesondere bei der Geschäftsführung der rumänischen Nationalbank und der Centralkasse der Volksbanken vorbehalten (Art. XVII. Abs. 4).

Die Gerichtsbarkeit wird im allgemeinen von den rumänischen Gerichten wieder übernommen. Doch sind die Angelegenheiten, mit denen die von der Okkupationsverwaltung eingesetzten Gerichte vor der Ratifikation befaßt worden sind, von diesen zu Ende zu führen (Art. XVIII)[54]).

Ueber den Abbau der von der Okkupationsverwaltung erlassenen Anordnungen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Jedenfalls können wegen solcher Anordnungen keine Schadensersatzansprüche erhoben werden; auch bleiben die auf Grund der Anordnungen erworbenen Rechte Dritter aufrecht erhalten (Art. XXII).

* * *

[52]) Der Anbau von Oelsaaten ist unter der Okkupationsgewalt auf das Zehnfache gesteigert worden.

[54]) Hier ist also für deutsche Gläubiger Eile geboten.

Digitized by Google

Was die Okkupationsverwaltung dem Lande geleistet hat, obgleich die rumänische Regierung die Barmittel nach Jassy überführt hatte, sagt der Vertrag nicht; es steckt nur zwischen den Zeilen des Vertragswerks, die nicht ihrem Abbau nur bestimmt sind, sondern mehrfach — und auf wirtschaftlich entscheidenden Gebieten — auch dem Ausbau auf den in der Okkupationszeit gelegten Grundlagen. Gerade dies kann uns zu gerechter Einschätzung des gesamten Vertragswerkes leiten. Es zeigt uns, wie lückenhaft, ja wie unsagbar dürftig Formeln sind, in denen sich jüngst selbst neutrale Zeitungen gefielen, als gäbe es nur drei Möglichkeiten, einen Frieden werten zu können: ein Niedergeschmetterter bekommt die gepanzerte Faust zum Kusse, oder die Gegner reichen sich die Hand, oder der eine bekommt nur die leeren Finger des Handschuhs, hinter denen immer noch die Faust sich zum Stoße ballt . . . Der „Oelfriede" mit Rumänien will sicherlich mit anderem Maße gemessen sein.

Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes.

Vom Rechtsanwalt Dr. **Max Lion**, Berlin.

Einige Punkte des Entwurfs zur Abänderung des Reichsstempelgesetzes bedürfen einer eingehenderen Betrachtung, da auch ein noch so berechtigtes fiskalisches Interesse bei einem für die Dauer berechneten Gesetze nicht dazu verleiten darf, Unklarheiten oder wirtschaftliche Nachteile hinzunehmen, die schließlich im Endergebnis die finanzielle Wirkung wieder schädigen müßten.

I.*)

Nach Art. 10 soll folgender neuer § 6 a eingefügt werden:

> „Der Bundesrat ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte, die nicht Gesellschaftsverträge sind, durch die aber einer Gesellschaft Kapital zugeführt wird, für abgabepflichtig nach Tarifnummer 1 A zu erklären, wenn sie dazu bestimmt sind, demselben Zwecke zu dienen, wie ein Gesellschaftsvertrag."

Der Entwurf folgt hier einer Entwicklung, die in der Steuergesetzgebung immermehr fortschreitet: dem Bestreben, „Umgehungsversuchen" entgegenzutreten, und zwar möglichst schnell und wirksam. Dabei bleibt der Begriff einer „Umgehung" nach wie vor äußerst zweifelhaft. Mit einer „Hinterziehung" hat dieser Begriff nichts zu tun. Er bedeutet vielmehr, daß im Verkehr Wege gewählt werden, welche nicht unter die Tatbestände der Steuergesetze fallen und die wirtschaftlichen Absichten der Parteien so auf einem billigeren Wege erreichen. Daß dies an sich durchaus zulässig ist, haben die höchsten Gerichtshöfe wiederholt entschieden, vgl. z. B. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 2. Januar 1913 (Gruchot 47 S. 668), wonach es den Parteien unbenommen ist, zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zieles diejenige rechtsgeschäftliche Form zu wählen, bei welcher sie geringere Stempelkosten aufzuwenden haben; des Kammergerichts vom 30. April 1909, 1 a X 354, wonach nichts Unerlaubtes darin zu finden ist, wenn die Beteiligten ihre Rechtsbeziehungen tunlichst so gestalten, daß sie Stempelkosten ersparen. [1])

Gegen dieses Bestreben der Parteien spricht natürlich der fiskalische Gesichtspunkt, und so finden wir in den neueren Steuergesetzen Versuche, den „Umgehungen" entgegenzutreten. Soweit es sich hier um präzise gefaßte, objektiv festzustellende Formulierungen wie in § 7 Abs. 1 des Warenhaussteuergesetzes handelt, ist nichts dagegen einzuwenden. Bedenklicher ist schon die Fassung des § 6 des Reichszuwachssteuergesetzes, die vielfach als „Generalklausel" aufgefaßt worden ist. [2])

Nunmehr soll auch das Reichsstempelgesetz mit einer solchen Klausel versehen werden, im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung, daß der Tarif der Stempelgesetze die Tatbestände erschöpfend formuliert und eine Erweiterung der Steuerpflicht nur durch die Gesetzgebung erfolgen kann. [3]) Der oben mitgeteilte § 6 a des Entwurfes läßt nicht erkennen, ob die Ermächtigung an den Bundesrat dahin geht, daß er durch allgemeine Verordnung gewisse Klassen von Rechtsgeschäften der Stempelpflicht unterwerfen kann oder ob er im einzelnen Falle die Steuerpflicht verfügen soll. Auch die wenigen Worte der Begründung zu diesem Artikel (S. 28, 33) sprechen sich darüber nicht aus. Beide Ermächtigungen wären aber in gleicher Weise bedenklich.

Wenn der Bundesrat durch allgemeine Verordnungen die Stempelpflicht erweitern können soll, so geht der Entwurf damit über das Vorbild des § 66 Abs. 2 Zuw. Steuer-Ges. ganz erheblich hinaus. Auch dort soll der Bundesrat wirtschaftliche Vorgänge für steuerpflichtig erklären, die dem Gesetze an sich nicht unterfallen; allein solche Verordnungen müssen alsbald dem Reichstag vorgelegt werden und dürfen nur mit seiner Zustimmung in Kraft bleiben. Hier wird also die Erweiterung des Gesetzes tatsächlich durch die gesetzgebenden Faktoren herbeigeführt. Nach dem Entwurf dagegen soll der Bundesrat ein dauerndes materielles Verordnungsrecht erhalten, durch welches er wirtschaftliche Vorgänge nach seinem Ermessen mit einer Steuerpflicht belegen kann. Nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken sprechen dagegen, da im Deutschen Reich als Verfassungsstaat Steuern nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden können (Art. 69, 70, 35 der Reichsverfassung). Es fehlt vielmehr vor allem die sachliche Mitwirkung der Oeffentlichkeit und des Parlaments, die gerade hier nicht entbehrt werden kann, wo es sich um tief in das wirtschaftliche Leben einschneidende Lasten handelt, und wo Rechtsvorgänge, die gar keine Gesellschaftsverträge sind, dennoch als solche versteuert werden sollen. Endlich erscheint auf dem Gebiet des Reichsstempelrechts eine leichtere Ermöglichung von Novellen nicht erforderlich, da das Wirtschaftsleben durch ein noch schnelleres Tempo der Abänderungen mehr beunruhigt werden könnte, als einem Wiederaufbau nach dem Kriege vorteilhaft wäre.

Soll aber durch die Bestimmung dem Bundesrat eine bindende Entscheidung für den einzelnen Fall übertragen werden, — und diese Auffassung erscheint nach dem Wortlaut des Entwurfes, insbesondere nach dem letzten Satzteil nicht von der Hand zu weisen — so würden alle vorstehenden Bedenken sich um ein vielfaches vermehren. Jede Finanzierung wäre in Frage gestellt, wenn nachträglich die erheblichen Abgaben der Tarifstelle 1 A ihr aufgebürdet werden könnten, ganz abgesehen davon, daß es eine verfassungsrechtliche Unmöglichkeit bedeutete, so erhebliche Abgaben ohne Gesetz oder Rechtsverordnung lediglich durch eine besondere Verfügung der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen. Die ganze Bestimmung bleibt daher besser aus dem Gesetze fort. [4])

---

*) Nach Drucklegung dieses Artikels ist im Hauptausschuß des Reichstages Art. 10 des Entw. abgelehnt worden. Der Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt erklärte dabei wiederholt eine derartige Bestimmung für unentbehrlich, wenn sie auch anders formuliert werden könne. Das Bedenkliche ist aber nicht nur die Formulierung, sondern das ganze Prinzip, das abgelehnt werden muß, auch wenn es in den weiteren Lesungen wieder auftaucht. Dieses Prinzip ist z. B. auch in § 33 des geplanten Umsatzsteuerges. zum Ausdruck gekommen, wonach der Bundesrat bindende Auslegungsgrundsätze erlassen, insbesondere auch die Grenze der Luxusgegenstände bestimmen kann, also ein Uebergreifen der Verwaltung in die Gesetzgebung und Rechtsprechung zugleich. Gegen diesen für das Wirtschaftsleben unerwünschten Grundsatz wendet sich auch Strutz in der D. J.-Z. 1918 S. 341. D. Verf.

[1]) Vgl. ferner ebenso Heinitz St.St.G. S. 465 und D.J.Z. 1912, 59; Greiff, R.St.G. S. XXVI; Hummel-Specht, St.St.G. S. 43 und Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. 7. 1913, Deutsche Jur.-Ztg. 1914, S. 311.

[2]) Vgl. dazu meinen Kommentar S. 78 ff gegenüber Cuno S. 104 ff.

[3]) Vgl. Hummel-Specht, S. 49; Heinitz, S. 11; Greiff, S. 647.

[4]) Anmerkung der Schriftleitung: Bedenken gegen die vom Verfasser erörterte Vorschrift sind bereits in der gemeinsamen Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers und des Vereins für die Interessen der

Digitized by Google

II.

Art. 11 des Entwurfes bereitet einer vom Reichsgericht am 5. Juni 1917 den Aktiengesellschaften gemachten Freude ein schnelles Ende. Nach bisherigem Rechte betrug der Schlußnotenstempel bei Ausreichung neuer Aktien $^3/_{10}$ vom Tausend, Tarifstelle 4a, 3. Dazu bestimmte § 7 Abs. 5 des Gesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1913, daß der Schlußnotenstempel anzurechnen sei, wenn zugleich der Gesellschaftsstempel nach Tarifstelle 1 A zu entrichten ist. Die Absicht der Reichsfinanzverwaltung beim Vorschlage des § 7 Abs. 5 mag dahin gegangen sein, eine solche Anrechnung nur dann einzuführen, wenn es sich um ein Einbringen von Aktien in eine Aktiengesellschaft oder um Ueberlassung von Aktien durch eine Aktiengesellschaft an einen Gesellschafter bei dessen Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder endlich um Ueberlassung der Aktien seitens eines Aktionärs an einen Dritten handelt, Tarifstelle 1 A d und e; so legt auch der Greiff'sche Kommentar S. 32 die Bestimmung des § 7 Abs. 5 aus. Im Wortlaut des Gesetzes war jedoch diese Absicht nicht zum Ausdruck gekommen, und daher hat das Reichsgericht in dem erwähnten Urteil Bd. 90 S. 297 die Anrechnung auch dann für zulässig erklärt, wenn es sich um die Ausreichung der Aktien bei der Gründung oder Kapitalserhöhung handelt, wofern nur die Ausreichungserklärung in der Urkunde über die Gründung usw. enthalten ist. Nunmehr soll der § 7 Abs. 5 eine Fassung erhalten, welche der dargelegten Absicht der Reichsfinanzverwaltung entspricht. Dies mag aus fiskalischen Gründen erforderlich sein, wenn auch die Finanzierungskosten bei der außerordentlichen Erhöhung der Steuersätze dadurch sehr bedeutend anwachsen. Gerechtfertigt erscheint es aber demgegenüber, einmal darauf hinzuweisen, daß nunmehr auch gesetzlich Tarifstelle 1 A e Ziffer 1 dahin abzuändern sein dürfte, daß die „Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters an einen Dritten", also die Veräußerung der Aktien, **bei der Aktiengesellschaft neben dem Schlußnotenstempel keine Anwendung zu finden habe.** Dies war auch der Rechtszustand bis zum 3. Juli 1913, solange der Gesellschaftsstempel noch Landesstempel war, vgl. Heinitz S. 408, Hummel-Specht S. 695. Erst die unveränderte Uebernahme der Tarifstelle 25 Pr.St.G. in Tarifstelle 1 A R.St.G. schafft die Möglichkeit, nunmehr einen Vertrags-Urkundenstempel von damals $^2/_{10}$ pCt., nach dem jetzigen Entwurf $^5/_{10}$ pCt. auch dann zu erheben, wenn der Verkauf von Aktien in irgend einer Urkunde, ja auch nur im Briefwechsel schriftlich vereinbart worden ist (lediglich mit der Maßgabe, daß der daneben zu zahlende Schlußnotenstempel anzurechnen ist). So ausdrücklich die strengere Auslegung im Greiff'schen Kommentar S. 391 und 438 ff., im Gegensatz zu Stenglein und Weinbach. Daß diese weitere erhebliche Belastung des Wertpapierhandels, zumal mit den künftigen hohen Sätzen, bei Erlassung der Novelle 1913 beabsichtigt gewesen sei, geht aus den Materialien nicht hervor. Die Gerechtigkeit gebietet dann aber, diese Erschwerung der Stempelpflicht ebensogut zu beseitigen, wie die ungewollte Erleichterung des § 7 Abs. 5. Dies umsomehr, als die schriftliche Vereinbarung über die Veräußerung anderer, dem Schlußnotenstempel unterliegender Wertpapiere, z. B. der Reichs- und Staatspapiere, Obligationen usw. einer solchen Abgabe nicht unterliegt.

Fondsbörse zu Berlin vom 30. April 1918 (vgl. Bank-Archiv vom 15. Mai 1918 S. 166 unter C 1) zum Ausdruck gebracht worden. Die fragliche Vorschrift enthält eine schwerwiegende Gefährdung der Rechtssicherheit namentlich auch um deswillen, weil sowohl bei genereller wie bei spezieller Entscheidung des Bundesrats die Frage, ob der betr. Geldbeschaffungsvertrag „denselben Zwecken zu dienen bestimmt ist, wie ein Gesellschaftsvertrag" und ob sich mithin der Bundesrat im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung gehalten hat, der richterlichen Nachprüfung unterliegen und sich hierbei eine Fülle von Zweifeln, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ergeben wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **HGB § 383, BGB § 433.**

Ist die Eindeckung des Bedarfs an Rubelauszahlung in Rußland ein Kommissionsgeschäft oder ein Kauf. Kann die Erfüllung eines solchen im Frühjahr 1914 geschlossenen Vertrags noch im März 1916 verlangt werden?

Urteil des Reichsgerichts, Z.S. II, vom 22. März 1918, II. 442/17.

Die Klägerin führte vor dem Kriege russische Eier ein. Ihren Bedarf an Rubelauszahlung in Rußland deckte sie bei der Beklagten. Den letzten derartigen Vertrag schlossen die Parteien im Frühjahr 1914. Damals schrieb die Klägerin der Beklagten am 8. April: „Wir kauften von Ihnen ¼ Million Rubel zum Kurse von 216,55 M., welches wir hiermit höfl. bestätigen . . ." Die Beklagte antwortete am 9. April: „Ich bestätige Ihnen Rs. 250 000, Zahlung Rußland à 216,55 M. per 100 Rubel zur Abnahme im Laufe der Saison verkauft zu haben . . ." Vorausgegangen war ein Brief der Klägerin vom 6. März 1914, worin es heißt: „Was machen die Rubels? Können Sie mir nicht noch ½ Million zum letzten Preise oder evtl. etwas billiger verkaufen?" Die Klägerin hat auf den Abschluß 288 000 Rubel bezogen. Weitere Abnahmen sind wegen des Kriegsausbruchs unterblieben. Da die Beklagte den Standpunkt einnahm, daß die Abnahme des Restes von 12 000 Rubeln nach Friedensschluß zu erfolgen habe, erhob die Klägerin im März 1916 Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagten der von ihr erhobene Anspruch, daß die Klägerin auf Grund Abschlusses aus dem Frühjahr 1914 nach Friedensschluß eine Auszahlung von 12000 Rubeln in Rußland zum Preise von 216,55 M. beziehe, nicht zusteht.

Das Landgericht zu Hamburg, Kammer für Handelssachen, gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts daselbst vom 14. Juli 1917 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat mit Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin hat geltend gemacht, durch den Kriegsausbruch sei die weitere Vertragserfüllung unmöglich geworden, daß sie nach dem Kriege noch Auszahlungen beziehe, die im Jahre 1914 hätten stattfinden sollen, könne ihr nicht zugemutet werden. Dieser Auffassung ist das Landgericht beigetreten. Dabei nimmt es an, daß das Vertragsverhältnis der Parteien als Kauf anzusehen sei und daß nicht, — wie die Beklagte behauptet hatte — ein Kommissionsgeschäft vorliege. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte wieder behauptet, daß sie nicht Verkäufer, sondern Kommissionär sei; als solcher könne sie aber, nachdem sie auftragsgemäß die gesamten 250 000 Rubel eingedeckt habe, verlangen, daß sie von den zur Ausführung des Auftrags gemachten Eindeckungen befreit werde. Das Berufungsgericht ist mit dem ersten Richter der Meinung, daß die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen hätten. Sodann führt es aus: Der Ansicht des Landgerichts, daß die Lieferung und Abnahme von Rubeln durch den Krieg unmöglich geworden sei, könne nicht gefolgt werden, weil Rubel immer noch zu haben seien, wenn auch nicht zu dem vereinbarten Preise; trotzdem erscheine die Klage begründet, weil die Beklagte der Klägerin weder innerhalb der Lieferzeit (bis Ende Dezember 1914) noch auch später die restlichen 12000 Rubel angeboten und deren Abnahme und Bezahlung verlangt habe, nach Treu und Glauben könne die Beklagte, nachdem sie so lange Zeit geschwiegen habe, nicht mehr auf der späteren Ausführung eines Vertrags bestehen, der durch den erheblichen Zeitablauf seine frühere Bedeutung völlig eingebüßt habe. Bei dieser Beurteilung geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin — wie es im Eingang des Tatbestands des angefochtenen Urteils heißt — „ihren Bedarf an Rubeln" bei der Beklagten eingedeckt habe. Nachträglich wurde auf Antrag der Beklagten die in Betrag kommende Stelle des Tatbestands durch Beschluß dahin berichtigt, daß die Worte „ihren Bedarf an Rubeln" durch die — auch dem Klagantrage und der Formel des landgerichtlichen Urteils entsprechenden — Worte „ihren Bedarf an Rubelauszahlung in Rußland" ersetzt wurden.

Der Berichtigungsbeschluß hat, wie die Revision zutreffend geltend macht, zur Folge, daß die Entscheidungsgründe des Urteils in einem erheblichen Punkte zum Tatbestande nicht mehr passen und daß daher das Berufungsgericht denjenigen Sachverhalt, der bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre, nicht geprüft hat. Ob die Leistungspflicht der Beklagten auf Rubel schlechthin oder auf Rubelauszahlung in

Digitized by Google

Rußland ging, war von Bedeutung nicht nur für die Beurteilung der Möglichkeit der Leistung, sondern auch für die Frage, ob die Beklagte nach dem rechtlichen Charakter des streitigen Vertrags dessen Ausführung noch verlangen kann. In letzterer Beziehung wird zu prüfen sein, ob der Vertrag, wie er sich nach dem berichtigten Tatbestande darstellt, nicht einen Auftrag zu einer Geschäftsbesorgung enthält.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, die zur Endentscheidung nicht reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Zu §§ 109, 133 HGB., §§ 242, 723 BGB.

Ein sogenanntes Optionsrecht in Ansehung der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft kann rechtswirksam begründet und übertragen werden. Gegen einen Mißbrauch gewähren §§ 242, 723 BGB. hinlänglichen Schutz.

Urteil des Reichsgerichts II Zivilsenat vom 5. Februar 1918.[1])

Das im Bank-Archiv Bd. XVI, S. 376, wiedergegebene Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. März 1917, auf dessen Tatbestand Bezug genommen wird, ist vom Reichsgericht mit folgender Begründung bestätigt worden:

Die Revision greift das Urteil des Berufungsgerichts nur insoweit an, als es die Rechtswirksamkeit der das Optionsrecht betreffenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Uebertragbarkeit des Optionsrechtes bejaht. Das Urteil gibt im übrigen auch keinen Anlaß zu Bedenken. Auch in den bestrittenen Punkten war ihm zuzustimmen.

Besteht eine Gesellschaft aus zwei Teilhabern, so ist es unzweifelhaft und nie bestritten, daß ein Teilhaber sich wirksam verpflichten kann, sich von dem anderen auf dessen Verlangen auskaufen zu lassen, also diesem oder einem von ihm zu bezeichnenden Dritten seinen Anteil gegen eine vereinbarte Gegenleistung zu überlassen. Besteht eine Gesellschaft aus drei oder mehr Personen, und wird unter zweien von ihnen ein Abkommen gleichen Inhalts getroffen, so wird dies, was das Verhältnis der beiden kontrahierenden Teile angeht, ebenso zu beurteilen sein. Es verstößt auch in solchen Fällen nicht gegen das Wesen der Gesellschaft als eines auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden, dauernden Vertragsverhältnisses, daß ein Teilhaber sich verpflichtet, auszutreten und einen anderen für sich eintreten zu lassen. Denn, da der auszukaufende Teilhaber ausscheidet, so kommt er nicht in die Zwangslage, eine Person, zu der er kein Vertrauen hat, als Gesellschafter anzunehmen.

Das Bedenken, das der Kläger geltend macht, kann sich nur dagegen richten, daß die verbleibenden Teilhaber genötigt werden sollen, sich statt des anzukaufenden einen beliebigen, anderen Teilhaber aufdrängen zu lassen. Sie sind zweifellos dazu nicht verpflichtet, wenn es nicht vereinbart ist; fraglich ist nur, ob sie eine Verpflichtung dieses Inhalts rechtswirksam im voraus eingehen können. Für mancherlei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist dies schon in der Rechtsprechung bejaht worden; so besonders für die nicht rechtsfähigen Vereine. Aber auch für Gesellschaften anderer Art ist ebenso erkannt. So hat z. B. der erkennende Senat in dem Urteil vom 8. Januar 1918, II. 439/1917, die in einem Gründerkonsortium angeblich getroffene Abrede, daß die Gesellschaftsanteile verkäuflich sein sollten, als rechtswirksam erachtet.

Aus dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft können allerdings besonders starke Gegengründe entnommen werden. Sie bestehen in der nach außen hin nicht beschränkbaren Vertretungsmacht der geschäftsführenden Teilhaber, verbunden mit der unbeschränkten Haftung aller Teilhaber, ferner in der Wichtigkeit, die sowohl der persönlichen Tüchtigkeit jedes tätigen Teilhabers für das Gedeihen, wie auch der Größe des Vermögens jedes offenen Teilhabers für den Kredit der Gesellschaft zukommt. Indessen führen diese Bedenken nicht dahin die Vertragsabrede, die einem Teilhaber oder seinem Rechtsnachfolger die Einschiebung neuer Teilhaber überläßt, die Rechtswirksamkeit zu versagen, was dann dahin führen würde, daß im Zweifel der ganze eine solche Bestimmung enthaltende Gesellschaftsvertrag nichtig wäre. Das Gegenteil hat das Reichsgericht schon in den Urteile Warneyers Jahrb. 1914, Nr. 179 S. 249 erkannt. Auch in dem Urteil II. 665/13 vom 31. März 1914 ist in einem absonderlich gearteten Falle, in dem eine offene Handelsgesellschaft aus achtundvierzig Teilhabern bestand, die Aufnahme neuer Teilhaber durch Mehrheitsbeschluß, also gegen den Widerspruch einiger, für zulässig erklärt. Ferner läßt das Gesetz die Abrede, daß die offene Handelsgesellschaft nach dem Tode eines Teilhabers mit seinen Erben fortzusetzen ist, ausdrücklich zu. (HGB. § 139.) Es ist endlich auch allgemein anerkannt, daß die einem Gesellschafter eingeräumte Befugnis, durch seine alleinige Erklärung, einen Sohn oder Schwiegersohn in die Gesellschaft aufzunehmen, zu Recht besteht. Es ist demnach unzweifelhaft, daß die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft sich rechtswirksam im voraus verpflichten können, weitere von einem Teilhaber zu bestimmende Personen in die Gesellschaft aufzunehmen, falls der Kreis, aus dem die neuen Teilhaber zu wählen sind, begrenzt ist. Die Grenze der Freiheit, die dem bevorrechtigten Teilhaber hierbei gelassen werden darf, würde sich schwerlich in zweckmäßiger Weise ziehen lassen. Vor allem aber — und dies ist entscheidend — widerspricht es keineswegs dem Wesen der Gesellschaft, daß die Teilhaber einem unter ihnen einen besonderen Einfluß einräumen und ein besonders hohes Vertrauen dadurch schenken, daß sie die Einführung neuer Teilhaber seinem alleinigen Entschluß überlassen. Dem Wesen der Gesellschaft zuwider wäre nur die rücksichtslose oder gar mißbräuchliche Ausnutzung eines solchen Vorrechts. Deswegen ist eine Abrede, wie die hier getroffene, nicht rechtlich unwirksam, sondern es ist nur ihre gesellschaftswidrige Ausnutzung unzulässig. Dem Gesellschafter, dem ein so wichtiges und seltenes Vorrecht eingeräumt ist, erwächst daraus die Pflicht, es mit ganz besonderer Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft auszuüben. Läßt er es hieran in der Weise fehlen, daß ihm ein Verstoß gegen § 242 BGB. zur Last fällt, so sind die übrigen Teilhaber berechtigt, die Aufnahme des neu Vorgeschlagenen abzulehnen. Darüber hinaus kann auch der § 133 des HGB., der den Grundsatz des § 723 BGB. für die offene Handelsgesellschaft besonders ausgestaltet hat, Schutz gewähren.

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, so ist zu Gunsten der Beklagten zu entscheiden.

Kläger hatte den Anteil R.'s schon vor dem Abkommen vom 17. Juli erworben und die übrigen Teilhaber haben ihn an R.'s Stelle in die Gesellschaft aufgenommen. R.'s Anteil scheidet also aus. W. ist mit dem Abkommen vom 17. Juli einverstanden. Er ist sowohl bereit, sich vom Kläger auskaufen zu lassen, wie auch, wenn er bleibt, dem Uebergange des Anteils K.'s auf den Kläger zu zustimmen. Es bleibt also nur K. übrig. Dieser hatte aber nach dem zu Anfang Gesagten keinesfalls ein Recht, die Abtretung seines Anteils, wenn sie gefordert wurde, zu versagen. Er konnte nur möglicherweise, wenn er nicht ausgekauft wurde, es ablehnen, sich den Kläger als neuen Gesellschafter aufnötigen zu lassen. Er hat ihn aber tatsächlich nicht abgelehnt. Er hat ihn angenommen; denn Kläger ist mit seiner Zustimmung als offener und geschäftsführender Teilhaber in die offene Handelsgesellschaft aufgenommen worden. Was für K. weiter in Frage kam, war nur noch, daß Kläger auf Grund des Abkommens der Parteien vom 17. Juli die Anteile der Beklagten und möglicherweise W.'s hinzu erwarb, ohne K. auszukaufen. Diese Aenderung würde aber nicht bewirken, daß dem K. ein neuer Teilhaber aufgenötigt würde, sondern nur, daß ein Teilhaber, den er schon angenommen hatte, seinen Anteil vergrößerte. Diese Aenderung ist offenbar nicht von solcher Wichtigkeit, daß sie für K. ein Recht zum Widerspruch oder zur Auflösung der Gesellschaft begründen könnte.

Was die Uebertragbarkeit der streitigen Optionsrechte betrifft, so wäre sie vielleicht auf Grund § 399 BGB. zu verneinen, wenn die Beklagte sie ohne ihre Beteiligung an die Gesellschaft abgetreten hätte. Denn es ist für die übrigen Gesellschafter nicht das Gleiche, wenn ein Gesellschafter und wenn ein Außenstehender diese Rechte ausübt. Tatsächlich hat aber die Beklagte durch das einheitliche Akbommen vom 17. Juli ihren Anteil an der Gesellschaft zusammen mit den Optionsrechten auf den Kläger übertragen. Die Uebertragung des Gesellschaftsanteils war im Vertrage vorgesehen, ihre Rechtswirksamkeit ist auch nicht bestritten. Die Optionsrechte sind Anhängsel der gesellschaftlichen Beteiligung; es liegt kein Grund vor, weswegen sie nicht mit diesen übertragen werden konnten.

Im Streitfalle kommt übrigens der Brief der Beklagten vom 20. September 1913 hinzu. In diesem hat die Beklagte dem Kläger zugesichert, daß er die Hälfte des Aufgeldes von 20 000 M. nicht zu zahlen habe, wenn sie ihm den Anteil K.'s nicht verschaffen könne. Kläger hat sich hiermit zufrieden gegeben und es war somit Einverständnis erzielt; daß (nachdem R. ausgeschieden war und W. das Abkommen genehmigt hatte) an der vollen, der Beklagten obliegenden Leistung nur noch der Anteil K.'s fehlte. Der gegen K. gerichtete Anspruch auf die Uebertragung dieses Anteils war aber nach den früheren Ausführungen zweifellos rechtsbeständig. K. hätte sich nicht weigern dürfen, seinen Anteil dem Kläger, sobald dieser es forderte, abzutreten. Danach hat die Beklagte das Optionsrecht, auf das es nach dem Briefe vom 20. September allein noch ankommt, den Kläger verschafft und hat folglich Anspruch auf den Gegenwert.

Die gegen sie gerichtete Klage ist also mit Recht abgewiesen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Geh.-Rat Hallbauer, Dresden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1918.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta. Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. II. Von Dr. Lammers, Berlin.

Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes. Von Bezirksrichter Dr. Otto Weinberger in Triest.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta.

Von **Dr. Otto Heyn,** Nürnberg.

In seinem neuesten Buche „Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen" (Stuttgart und Berlin 1918) wendet sich Professor Liefmann bei der Erörterung des Einflusses der Inflation auf die auswärtigen Wechselkurse gegen die von einer Reihe Schriftsteller u. a. von Bendixen aufgestellte Behauptung, daß der Wechselkurs lediglich das „Ergebnis der Zahlungsbilanz und der auf die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz zielenden Spekulation" sei. Die wichtigsten Gründe für das Sinken unserer Valuta seien bisher „mangels richtiger Einsicht in den Mechanismus des Tauschverkehrs nicht klar erkannt worden". Ueberall werde immer nur auf die Export- und Importverhältnisse und die sonstige Zahlungsbilanz hingewiesen. Es sei aber kein Zweifel, daß starke Preissteigerungen im Inlande an sich schon „auf die Bewertung unseres Geldes im Auslande einwirken müssen." „Wenn wenig importiert werden kann," heißt es S. 107/09, „aber andererseits aus irgendwelchen Gründen im Inlande die Preise steigen, muß unser Geld im Auslande weniger bewertet werden, weil man damit weniger im Inlande kaufen kann als im Auslande mit dem ausländischen Gelde. Dies wird um so mehr der Fall sein, je weniger von uns exportiert werden kann, je weniger also Forderungen des Auslands an uns durch Forderungen, die wir im Auslande haben, ausgeglichen werden können. Dies sind nun aber gerade die Verhältnisse, wie sie für Deutschland im Weltkriege vorliegen. Wir sehen jetzt gewaltige Preissteigerungen im Inlande, teils wegen Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften, teils wegen der Umstellung der Industrie auf einen ganz veränderten Kriegsbedarf; auf der andern Seite aber sehen wir, auch wegen der Absperrung durch unsere Feinde, die Unmöglichkeit, die hohen Inlandspreise durch Bezug aus dem Auslande auszugleichen. Die Folge davon war, daß, wenn im Auslande überhaupt Forderungen auf Deutschland vorhanden waren, man sie gering bewertete, weil man in Deutschland wenig dafür kaufen konnte. Solche Forderungen waren vorhanden. — Daher hätte, auch wenn gar nichts importiert und exportiert worden wäre, wofern nur gelegentlich Forderungen auf Deutschland zum Angebot gekommen wären, eine Geringerwertung unserer Valuta im Ausland eintreten müssen, weil man eben infolge der inländischen Preissteigerung und der besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in Deutschland mit deutschem Gelde wenig kaufen konnte." In einer Anmerkung (auf S. 110) wird dann noch hinzugefügt: „Diesen Gedanken, daß die durch die Absperrung und die Umstellung der Industrie verursachten hohen Inlandspreise der Hauptgrund für das starke Sinken unserer Valuta trotz aller unserer militärischen Erfolge sind, habe ich zuerst in meinem im Frühjahr 1917 in Berlin gehaltenen Vorträgen ausgesprochen."

Liefmann führt also das starke Sinken unserer Valuta im Auslande in erster Linie auf die durch Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften verursachten hohen Inlandspreise zurück und gibt als besonderen, angeblich mit der Zahlungsbilanz nicht im Zusammenhange stehenden Grund dafür an: daß der Ausländer nach der eingetretenen Preissteigerung mit dem deutschen Gelde in Deutschland weniger kaufen könne als mit dem ausländischen Gelde im Auslande.

Ob dieser Auffassung eine ganz klare Anschauung der tatsächlichen Vorgänge zugrunde liegt, dürfte zu bezweifeln sein. Wer im Auslande, sagen wir in Holland, in Erwägung zieht, ob er einen Wechsel auf Deutschland kaufen, und wieviel holländisches Geld er dafür bezahlen soll, der überlegt nicht einfach, ob er mit dem deutschen Gelde in Deutschland mehr oder weniger kaufen kann als mit „dem (!) ausländischen Gelde im Auslande", sondern er tut folgendes: Ist er Händler, so überlegt er, ob er bei den im Inlande und im Auslande geltenden Preisen die in Deutschland einzukaufende Ware im Auslande, hier Holland, mit Nutzen verkaufen kann. Das ist nur möglich, wenn der ausländische (holländische) Preis höher ist, und zwar um den Betrag von Fracht, Spesen und Nutzen höher als der inländische (deutsche), in holländischem Gelde gemessen (also unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses zwischen beiden Geldsorten). Ist er Selbstverbraucher (wie z. B. bei Rohstofferwerbungen Industrieller), so überlegt er, ob er vorteilhafter in den Besitz der gewünschten Waren gelangt, wenn er diese Waren an seinem Domizil im Auslande (Holland) direkt mit ausländischem (holländischem) Gelde kauft, oder wenn er sein Geld dazu verwendet, um zunächst einen deutschen Wechsel zu kaufen, diesen in Deutschland einzuziehen oder diskontieren zu lassen, das so erhaltene Geld zum Ankauf deutscher Waren zu verwenden und diese unter Aufwendung von Fracht und Spesen nach Holland zu bringen. Ergibt sich bei diesen Rechnungen, daß es vorteilhafter ist, in Deutschland zu kaufen als in Holland (oder anderswo), so wird er deutsche Wechsel kaufen. Andernfalls nicht.

Ob es vorteilhafter ist, in Deutschland zu kaufen oder nicht, hängt nun allerdings zum Teil von den Preisen in Deutschland ab, aber nur von den Preisen der gewünschten Exportartikel, nicht von den Preisen im allgemeinen, und insoweit muß in der Tat ein Steigen des Preises, aber nur ein Steigen des Preises der gewünschten Exportartikel, die Entschlüsse des Ausländers (ungünstig) beeinflussen. Aber auch dann wird sich nur in dem Falle das Resultat

Digitized by Google

ergeben, daß der deutsche Wechsel niedriger bewertet wird, wenn nicht etwa gleichzeitig auch die Preise im Auslande entsprechend oder noch stärker gestiegen sind; denn im letzteren Falle läßt sich durch den Export der deutschen Ware trotz ihres höheren Preises ein gleich großer Nutzen erzielen wie früher, und dann ist keine Veranlassung gegeben, den deutschen Wechsel „niedriger zu bewerten".

Wenn aber wirklich die Reflektanten den deutschen Wechsel niedriger bewerten und infolgedessen nur einen niedrigeren Betrag ausländischen Geldes als bisher dafür anbieten, so hat doch dieser Umstand keineswegs ohne weiteres zur Folge, daß der Kurs der deutschen Wechsel entsprechend zurückgeht. Das geschieht vielmehr nur dann, wenn infolgedessen ein Rückgang der Nachfrage eintritt, und zwar ein Rückgang der Nachfrage im ganzen, ja auch dann nur, wenn nicht etwa gleichzeitig das Angebot entsprechend abnimmt. Die Nachfrage nach deutschen Wechseln im Auslande setzt sich aber keineswegs ausschließlich aus Reflektanten zusammen, die in Deutschland Exportartikel kaufen wollen, sondern es kommen in großer Zahl solche Personen hinzu, die die Absicht haben, in Deutschland Schulden zu bezahlen, Zinsen zu entrichten oder Kapital zu übertragen. Diesen Personen ist es ganz gleichgültig, wie viel Exportartikel mit dem deutschen Gelde in Deutschland gekauft werden können. Für sie bezw. für ihr Urteil hinsichtlich der „Bewertung" des deutschen Wechsels kommen nicht die Chancen der Verwertung dieses Wechsels auf dem Wege des Warenexports aus Deutschland in Betracht, sondern die Chancen der anderweitigen Beschaffung der von ihnen ins Auge gefaßten Zahlung (z. B. auf dem Wege des Imports von Waren oder Effekten nach Deutschland). Nun werden allerdings auch diese Chancen durch das Steigen der Preise in Deutschland entsprechend beeinflußt denn bei höheren Preisen in Deutschland ist es unter übrigens gleichen Umständen mit geringeren Kosten verbunden auf dem Wege des Imports die zur Entrichtung der geschuldeten oder sonst gewünschten Zahlung erforderliche Summe deutschen Geldes zu beschaffen und deshalb wird bei höheren Preisen in Deutschland auch von dieser Seite für den deutschen Wechsel weniger ausländisches Geld angeboten werden. Der Grund ist aber ein völlig anderer — er liegt nicht darin, daß man mit dem deutschen Gelde weniger kaufen kann, sondern darin, daß man ausländische, importierte Waren in Deutschland mit besserem Resultate verkaufen kann. Ueberdies tritt auch hier wieder die angegebene Folge dann nicht ein, wenn etwa gleichzeitig mit dem Steigen der Preise in Deutschland auch der Preis im Auslande, und zwar in gleichem oder stärkerem Maße steigt und dadurch ein Ausgleich geboten, das frühere Verhältnis der Preise auf einem höheren Niveau wieder hergestellt wird.

Betrachten wir nun die tatsächliche Entwicklung der Preise während des Krieges, so müssen wir zu dem Resultate kommen, daß gerade die Preise der Exportartikel, deren Steigen nach Liefmann zu der niedrigeren Bewertung unserer Valuta im Auslande geführt haben soll, zum größten Teil in der ersten Zeit überhaupt nicht gestiegen sind — vielfach schon aus dem Grunde, weil die betreffenden Waren, dem ausländischen Geschmack angepaßt, in Deutschland gar nicht verkäuflich waren, — sondern erst später, als der Kurs der deutschen Wechsel schon beträchtlich zurückgegangen war. Insoweit konnte also die von Liefmann angegebene Ursache gar nicht wirksam gewesen sein. Vielleicht war sogar der eingetretene Kursrückgang nicht nur keine Folge der Preissteigerung, sondern Ursache derselben. Das Sinken des Kurses dürfte im wesentlichen auf ganz andere Momente zurückzuführen sein. In dieser Beziehung kommen in erster Linie die — noch stärker als Preissteigerungen wirkenden — Ausfuhrverbote in Betracht, die schon sehr bald nach Kriegsbeginn in zunehmender Kraft traten, ferner aber die relative Zunahme des Imports, das Aufhören der Einnahmen aus dem Frachtverkehr und dem Fremdenverkehr und die Abschneidung der Verfügungsmöglichkeit über unsere Außenstände.

Aber selbst dann, wenn das Steigen der Inlandspreise der Hauptgrund für das starke Sinken unserer Valuta gewesen wäre, so irrt Liefmann doch insofern, als er meint, dieser Faktor werde außer acht gelassen, wenn man behaupte, daß nur die Zahlungsbilanz (neben der Spekulation) für die Höhe des Kurses maßgebend sei. Denn unter Zahlungsbilanz versteht man die Summe aller fälligen Zahlungen eines Landes gegenüber dem Auslande, sowohl der Schuldzahlungen als der freiwilligen Zahlungen, und zu den letzteren gehören natürlich auch die Zahlungen derjenigen, welche deutsche Wechsel erwerben wollen, um Waren in Deutschland zu kaufen.

Wie fest Liefmann auf dem Standpunkte steht, daß nicht die Zahlungsbilanz, sondern — in der Hauptsache — das Steigen der Preise an sich der Grund für das Sinken des Kurses unserer Valuta im Auslande gewesen sei, beweist der Umstand, daß er selbst der Einfuhr einen günstigen Einfluß auf den Kurs zuschreibt, wenn sie die Preise im Inlande — vor einem Steigen bewahre bezw. herabdrücke. So sagt er z. B. Seite 110 — „erst an die gestiegenen Preise, wenn sie nicht durch Einfuhr ausgeglichen werden können, knüpft das Sinken der Valuta an". Das heißt nichts anderes als: Hätten wir mehr eingeführt und wären dadurch die Preise im Inlande herabgedrückt (und vielleicht gleichzeitig die Preise im Auslande gehoben) worden, so wäre der Kurs unserer Valuta unter übrigens gleichen Umständen weniger tief gesunken. Dem entspricht auch die Behauptung auf Seite 161, daß die Valuta von selbst sich wieder heben würde, „wenn das Ausland, von den hohen Inlandspreisen profitierend, beliebig nach Deutschland exportieren könnte. Also Hebung des Kurses, hervorgerufen durch Importe, welche das inländische Preisniveau herabdrücken! In beiden Fällen die Behauptung: Mehrbelastung der Zahlungsbilanz durch Import und infolgedessen Vergrößerung des Angebots deutscher Wechsel im Auslande zum Zwecke der Bezahlung dieser Importe wirkt günstig auf den Kurs[1])

In konsequenter Verfolgung seiner These, daß der Hauptgrund für den starken Rückgang der deutschen Valuta das starke Steigen der inländischen Preise sei, behauptet Liefmann im zweiten Teile seines Buches, daß ohne Rückgang der Preise im Inlande die Hebung des Kurses auf den früheren Stand „unmöglich" sei (S. 161). Einen solchen Preisrückgang herbeizuführen, hält er nach den Eingangsworten seines Buches sogar für „eine der Hauptaufgaben, ja letzten Endes wohl die Hauptaufgabe der sogenannten Uebergangswirtschaft." Dabei wird dieser Preisrückgang nicht etwa als ein Mittel angesehen, um den Export zu heben und den Import zu mindern und auf diese Weise unsere Zahlungsbilanz günstiger zu gestalten, die Aktiva zu vermehren und die Passiva zu vermindern, sondern lediglich, um mit Rücksicht auf die dadurch gesteigerte Kaufkraft unseres Geldes eine höhere Bewertung dieses Geldes auch im Auslande herbeizuführen.

Es ist sonderbar, daß Liefmann, der gerade auf dem Gebiete der Preistheorie bahnbrechend gewirkt und der in Unwissenheit und Irrtum befangenen Welt neue und zwar die richtigen Wege gewiesen zu haben behauptet, sich durch seine Idee von der Abhängigkeit des Valutakurses von den Preisen so vollkommen beherrschen läßt, daß er seine eigenen Lehren beiseite setzt. Der Kurs unserer Valuta ist doch ein Preis — der Preis der Wechsel und anderen Anweisungen auf unser Geld, auch des Geldes selbst, im Auslande. Dieser Preis bildet sich wie jeder andere Preis aus Angebot und Nachfrage, wobei sowohl auf seiten derjenigen, die anbieten, als auch auf seiten derjenigen, die Nachfrage halten, für den Preis, zu dem angeboten bezw. nachgefragt wird, m. a. W. für

[1]) Mit diesen ganzen Ausführungen steht er übrigens in einem sonderbaren Widerspruch, wenn Liefmann gleich darauf selbst möglichste Einschränkung des Imports zum Zwecke der Hebung des Kurses fordert. S. 166, 178, 162.

Digitized by Google

das Verhältnis, in dem ein Austausch inländischen Geldes gegen ausländisches Geld oder umgekehrt angeboten wird, auf beiden Seiten die Wertschätzungen einerseits des inländischen, andererseits des ausländischen Geldes maßgebend sind. Die Höhe der Preise als das Maß der Kaufkraft des inländischen Geldes, von der die Bewertung dieses Geldes abhängt, kommt, wie wir sehen, nur für einen Teil der auf der Nachfragseite stehenden Ausländer in Betracht. Und trotzdem die Behauptung, daß, wenn die Kaufkraft des inländischen Geldes sich nicht hebe, eine Aufbesserung des Kurses „unserer Valuta unmöglich" sei! Ueberdies werden dabei immer nur die inländischen Preise ins Auge gefaßt. Denselben Effekt für die Bewertung des deutschen Wechsels wie ein (einseitiger) Rückgang der deutschen Preise den Liefmann als unerläßlich ansieht, hat aber ein (einseitiges) Steigen der Preise im Auslande. Derjenige, welcher in Aussicht nimmt, einen deutschen Wechsel zu kaufen, um dessen Valuta zum Erwerb von Exportartikeln zu verwenden, wird, wenn der Preis dieser Exportartikel im Auslande gestiegen ist, den deutschen Wechsel auch dann höher bewerten und bezahlen, wenn die deutschen Preise nicht zurückgehen.

Hiernach könnte selbst dann, wenn lediglich die Bewertung des Ausländers, der in Deutschland Ware kaufen will, für den Kurs unserer Valuta maßgebend wäre, die Behauptung, daß eine Hebung des Kurses unserer Valuta ohne Rückgang der inländischen Preise unmöglich sei, nur dann gerechtfertigt sein, wenn vorher festgestellt wäre, daß die ausländischen Preise nicht hoch genug stehen, um auch bei höherem als dem jetzigen Kurse unserer Valuta einen Export zuzulassen.

Nehmen wir aber an, die Preise der Exportartikel im Inlande gingen wirklich zurück und es vergrößere sich dementsprechend die Kaufkraft des inländischen Geldes mit der Folge, daß auch unsere Valuta im Auslande höher bewertet, d. h. von den ausländischen Reflektanten höher geschätzt würde, so wäre es doch ganz unrichtig zu meinen, daß nun notwendig und ohne weiteres auch der Kurs der deutschen Valuta steigen müsse. Freiwillig zahlt der Ausländer niemals mehr für einen deutschen Wechsel, mag er ihn auch höher bewerten. Er kauft dann eben unter dem Werte und deshalb umso vorteilhafter ein und steckt den Gewinn in seine Tasche. Erst wenn Angebot und Nachfrage dazu zwingen, wenn das Angebot sich vermindert, die Nachfrage zunimmt, kann und wird der Kurs unserer Valuta steigen.

Angebot und Nachfrage hängen nun freilich sehr wesentlich von den inländischen Preisen — im Verhältnis zu den ausländischen Preisen — ab; denn hierdurch wird bestimmt, ob und in welchem Umfange Import und Export stattfinden und daraus freiwillige oder vertragsmäßige Zahlungen sich ergeben, die zu Angebot und Nachfrage auf dem Wechselmarkte führen. Es ist deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß zur Ermöglichung einer Hebung des Kurses die inländischen Preise wirklich zurückgehen müssen, um den Export (trotz der dann eintretenden Schmälerung des Kursgewinns) in solcher Höhe zu halten und den Import (trotz der Verbesserung seiner Chancen) in solche Grenzen zu bannen, daß sich auch auf der Basis des höheren Kurses ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach inländischer Valuta ergibt und dieser höhere Kurs wirklich erreicht wird. Im Effekt kann daher Liefmann immerhin recht haben, nur würden die Gründe andere sein.

Der Umstand, daß Export und Import von der Höhe der Preise im Inlande und Auslande abhängen, und daß diese Preise, wenn sie im Inlande stark gestiegen sind, möglicherweise auf einen niedrigeren Stand zurückgeführt werden müssen, um einen Export wieder zu ermöglichen und den Import nach dessen Freigabe in heilsamen Schranken zu halten, — dieser außerordentlich wichtige Umstand ist vielleicht von der Wissenschaft bisher zu wenig beachtet worden. Es ist deshalb zweifellos ein Verdienst Liefmanns (und neben ihm Dalberg's), die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt zu haben. Hierüber hinaus geht aber das Verdienst nicht. Die aufgestellten Ansichten bedürfen einer gründlichen Korrektur. Man darf nicht einseitig nur die inländischen Preise ins Auge fassen, und wenn diese hoch sind, ohne weiteres deren Ermäßigung fordern. Es müssen vielmehr neben den inländischen auch die ausländischen Preise berücksichtigt und es muß unter Einsetzung von Fracht und Spesen berechnet werden, ob die inländischen Preise trotz ihrer Steigerung nicht doch noch niedrig genug sind, um einen hinreichend großen Export zu ermöglichen, einen übermäßigen Import (der jedoch auch durch Kontingentierung hintangehalten werden kann) zu hindern.

Diese Rechnung für Deutschland schon jetzt anzustellen, dafür fehlen die nötigen Unterlagen. Vorher aber darf man nicht behaupten: ohne Rückgang der Preise, und zwar sogar der Preise aller Artikel, sei die Wiederherstellung des Parikurses unmöglich und deshalb müsse es als die Hauptaufgabe der Uebergangswirtschaft bezeichnet werden, hierauf hinzuwirken.

Daß einzelne Preise speziell mit Rücksicht auf unsere Exportfähigkeit einer Korrektur notwendig bedürfen, soll hiermit keineswegs in Frage gestellt werden. Vielleicht aber ergibt sich die notwendige Korrektur — ohne die Anwendung drastischer Mittel wie eine Vermögensabgabe von 25 pCt., die auch Liefmann empfiehlt — von selbst, wenn mit der Beendigung des Krieges die Arbeitskräfte zurückkehren und die jetzt durch den Krieg in Anspruch genommenen Arbeitsmittel aller Art der Friedensproduktion wieder zurückgegeben sind; wenn ferner ein stärkerer Import von den benötigten ausländischen Rohstoffen wieder möglich geworden ist und die allgemeine Warenknappheit in der ganzen Welt aufgehört hat; wenn es endlich gelingt, uns auch in dem Friedensvertrage mit den Westmächten eine billige Lieferung unentbehrlicher Materialien zu sichern, wie es Rumänien gegenüber geglückt ist.

Wäre eine solche natürliche Rückbildung der Preise, die aber jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen würde, überhaupt zu erwarten, so würde uns über die Schwierigkeiten der Uebergangszeit eine Auslandsanleihe hinweghelfen. Liefmann spricht auch von einer solchen Anleihe. Von einer Anleihe zur „Hebung der Valuta" rät er ab (S. 166), billigt aber eine Anleihe zum Zwecke der Bezahlung von ausländischen Rohstoffen. Nun liegt die Sache so, daß es eine Anleihe, die „nur zum Zwecke der Hebung unserer Valuta aufgenommen werden sollte" gar nicht gibt. Jede Anleihe würde dazu dienen, um Rohstoffe (oder etwas anderes) zu bezahlen, und deshalb, weil wir dann im Besitze von Zahlungsmitteln wären, brauchte der Kurs sich nicht so niedrig zu halten, wie es sonst nötig sein würde, um die erforderlichen Zahlungsmittel mobil zu machen. Bei anderen Preisen ist es ja genau so. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch sagt man ja allerdings auch, daß eine Anleihe aufgenommen wird, um den Kurs irgend eines Wertpapiers oder den Preis einer Ware zu „stützen". Tatsächlich geschieht aber in solchen Fällen doch nichts anderes, als daß mit den Mitteln der Anleihe die von der Gegenseite angebotenen Effekten bezw. Waren erworben werden, und daß eben die Möglichkeit, alles bei einem bestimmten Kurse herausgebrachte Material aufnehmen und bezahlen zu können, einen weiteren Rückgang des Preises bezw. Kurses verhütet.

Für den Fall des Abschlusses einer solchen „Valutaanleihe", die zur Bezahlung der notwendig einzuführenden Rohstoffe ausreichte, dürfte es Deutschland ohne weiteres und schon gleich nach Friedensschluß gelingen, den Parikurs wieder herzustellen. Noch besser wäre es natürlich, wenn wir die benötigten Rohstoffe in Form einer Kriegsentschädigung von unseren Feinden unentgeltlich erhielten. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so würden wir wahrscheinlich unseren Import viel stärker einschränken müssen, als es mit unseren Interessen — auch den Exportinteressen — vereinbart wäre, und außerdem würden wir uns wahrscheinlich lange Zeit mit einem niedrigen und schwankenden Kurse abfinden müssen, wodurch den inländischen Verbrauchern schwere Lasten auferlegt, dem Handel der internationale Verkehr erschwert und unsere Geltung im Auslande beeinträchtigt

Digitized by Google

werden würde. Durch eine Valutaanleihe könnte aber, natürlich nur vorübergehend geholfen werden. Auf die Dauer kann nur derjenige Kurs aufrechterhalten werden, bei dem aus dem regelmäßigen internationalen Verkehr soviel Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt werden, als nötig ist, um die bei diesem Kurse sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen auszugleichen. Ob es dazu, wenn wir den Parikurs behaupten wollen, erforderlich sein würde, daß die Preise nach der Beseitigung der jetzigen Uebertreibungen noch weiter künstlich herabgedrückt werden, bleibt abzuwarten[2]).

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. **Lammers**, Berlin.

II[1])

Die Kriegsfinanzierung stellte an den amerikanischen Geldmarkt zusammen mit den weitgehenden Ansprüchen der Verbündeten gewaltige, ihn manchmal heftig bewegende Ansprüche. Alle irgendwie verfügbaren Mittel zog die Regierung sofort mit Hilfe des Verkaufs von Treasury certificates of indebtedness, von war savings certificates und letzten Endes durch die Auflage einer Kriegsanleihe an sich. Infolgedessen war die Knappheit an flüssigen Mitteln zuweilen derart, daß es bedeutenden Privatfirmen nur schwer gelang, ihren Geldbedarf zu decken, und daß sie die Regierung um finanzielle Unterstützung zwecks Durchführung der Heereslieferungen ersuchen mußten. So konnte erst neuerdings die American Woolen Co. die von der Regierung erhaltenen Aufträge in Höhe von 100 Mill. Doll. nur dadurch in Angriff nehmen, daß die Regierung der Gesellschaft einen Vorschuß von 16,4 Mill. Dollars gab. Häufig mußte der money pool dem Geldmarkte mit namhaften Summen zu Hilfe kommen. Dieses Syndikat, dessen Tätigkeit sich ursprünglich nur auf die Regulierung der Sätze für tägliches Geld erstreckte, dehnte nach und nach seinen Einfluß auf alle Geldoperationen aus, gleichzeitig mit der Nebenabsicht, das Unterbringen der kommenden Kriegsanleihen zu erleichtern. Die Regierung ihrerseits versuchte in dem Bestreben, das amerikanische Kapital für den heimischen Bedarf und die zu leistenden Vorschüsse an die Entente bereitzuhalten, zur flüssigeren Gestaltung des Geldmarktes dadurch beizutragen, daß sie einerseits den vorzeitigen Rückkauf von treasury certificates vornahm, andererseits immer schärfer in die Verhältnisse des Geldmarktes eingriff[2]). Alle Kapitalsübertragungen nach neutralen Ländern wurden scharf überwacht. Den Banken wurden die Gegenwerte auf die Kriegsanleihen gleich nach Empfang als Depositen überwiesen. Die Federal Reserve Banken gewährten umfangreiche Diskontkredite zu niedrigen Sätzen und verschärften, um die Ansprüche an den Geldmarkt möglichst einzuschränken, die Bedingungen für die Hergabe von kurzfristigen Vorschüssen an die Mitgliedsbanken[3]). Auch die New Yorker Banken ihrerseits trafen erhebliche Krediterleichterungen und stellten der Börse größere Summen zur Verfügung. Trotz alledem zeigte es sich bald, daß selbst die Vereinigten Staaten den starken geldlichen Anforderungen des Krieges nur schwer entsprechen konnten, weil sie in der Hauptsache auf sich selbst angewiesen und Kreditabwälzungen auf andere Länder kaum möglich waren.

Bei dieser Gestaltung der Geldmarktverhältnisse konnte auch die New Yorker Börse nicht diejenige Entwicklung fortsetzen, die man auf Grund der Umsätze vor der Teilnahme Amerikas an dem Krieg von ihr erwartet hatte. Ungünstige militärische und politische Nachrichten, die schwere Besteuerung[4]) und die Beschränkung der Kriegsgewinne durch Preisfestsetzungen seitens der Regierung, die schlechten Einnahmen der Eisenbahnen, die Arbeiterschwierigkeit wegen fehlender Einwanderung, die wechselnde Haltung verschiedener Börsen hinsichtlich der Minimumkurse hemmten die Spekulation und riefen bei zeitweilig scharfen Kursstürzen starkgedrückte Preise hervor. Manchmal setzte die Baissespekulation in größerem Umfange ein, welche die Regierung durch einen scharfen Nachweis der gehandelten Wertpapiere zu unterdrücken versuchte. Gerüchte, daß die britische und französische Regierung sich weigern könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, veranlaßten zeitweise erhebliche Kursrückgänge der Ententewerte. Bonar Law mußte zur Beruhigung einen Brief veröffentlichen, in welchem er die Erklärung abgab, daß die englische Regierung nie daran denke, ihre Gläubiger nicht voll und ganz zu befriedigen.

Infolgedessen ist es erklärlich, daß die Regierung die Auflegung einer langfristigen Anleihe immer weiter verschob und den Betrag, der als Mindestergebnis der Anleihe gefordert wurde, von Monat zu Monat ermäßigte. Während anfangs von zahlreichen Pressestimmen für die Anleihe 8000, 6000 und selbst von der angesehenen englischen Finanzzeitschrift „The Economist" am 30. 3. 1918 noch 5000 Mill. Doll. genannt wurden, setzte die amerikanische Regierung wohl in richtiger Erkenntnis der Geldmarktsverhältnisse den Mindestbetrag auf 3000 Mill. Doll. fest. In dieser Höhe wurde die Anleihe am 6. April mit einem Zinsfuß von 4¼ pCt. aufgelegt. Die Stücke der neuen Anleihe wurden mit keinerlei Umtauschberechtigung für künftige Anleihen ausgestattet, wie dies bei den Stücken der bisherigen Anleihen der Fall war. Die Stücke der ersten Anleihe zu 3½ pCt. waren mit dem Umtauschrecht für alle Anleihen während des Krieges zu höherem Zinssatz ausgestattet, die der zweiten zu 4 pCt. nur für die nächste — also die dritte Anleihe zu 4¼ pCt. und nur für 6 Monate vom Tage der Auflegung dieser Anleihe ab. An der Börse wurden die Kriegsanleihen fortgesetzt unter Ausgabekurs gehandelt[5]), so daß verschärfte Gesetzentwürfe in Aussicht genommen wurden. Der Handel unter Ausgabekurs soll als verbrecherische Handlung (felony) angesehen und dementsprechend geahndet werden. Um die Kriegsanleihe möglichst auf pari zu halten, wurde ein sinking fund mit 60 Mill. Doll. Kapital geschaffen. Die großen Industrieunternehmen haben beschlossen, fortan die Dividenden für die Aktien, die Zinsscheine der Obligationen und die Einlösung aller ausgelosten Stücke ausschließlich in Anteilen der verschiedenen Kriegs-Anleihen auszuzahlen und wollen auf diese Weise zur Hebung des Kurses beitragen.

Das Ergebnis der dritten Anleihe stellte sich auf 4 170 019 659 Doll. Dieses Resultat wird nicht nur in amerikanischen, sondern besonders in den Kreisen der Entente eine Enttäuschung hervorrufen, denn es blieb mit rund 4200 Mill. Doll., trotz einer ins Riesenhafte gestiegenen Propaganda, trotz weitgehender Beeinflussung der Banken, die schon seit Monaten allwöchentlich 1 pCt. ihrer flüssigen Mittel in den als Bezahlung für die Kriegsanleihe angenommenen treasury certificates of indebtedness festlegen mußten und trotz einer auch dieses Mal wieder erfolgten Erhöhung des Anleihezinsfußes erheblich hinter dem der vorhergehenden Anleihe mit 4600 Mill. Doll. zurück. In drei Anleihen hat die amerikanische Bevölkerung der

[2]) Näheres über die Valutafrage in dem vom Handelsvertragsverein der Nr. 15 seiner handelspolitischen Flugschriften herausgegebenen Vortrage des Verfassers. Die deutsche Valuta im Kriege und nach dem Kriege 1918.

[1]) Vgl. meine Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. Dez. 1917.

[3]) Nach dem auf Betreiben der Regierung erlassenen jüngsten Erlaß des Börsenkomitees darf die Zulassung von Wertpapieren nur noch erfolgen, wenn die Bescheinigung des capital issue committee beigebracht wird, laut welchem die Neuausgabe genehmigt ist.

[3]) Außer 3 pCt. Zinsen ist ein Aufschlag von 2 cts. auf 100 Doll. zu entrichten.

[4]) Zu der bisherigen Steuer von 2 Doll. auf je 100 gehandelte Aktien tritt eine weitere von 2 Doll.

[5]) Die erste 3½ proz. liberty loan notierte z. B. am 8. März bei einem Ausgabekurs von 100 pCt. nur 97,60 und die zweite 4 pCt., die ebenfalls zu pari ausgegeben worden war, sogar nur 96,48 pCt.

Digitized by Google

Regierung langfristig 9979 Mill. Doll. gleich 41,9 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Von diesem Gesamtergebnis in Höhe von 9979 Mill. Doll. nahmen allein die Verbündeten bis Mitte Mai 5764 Mill. Doll. gleich 24,2 Mill. M. in Anspruch, so daß für die eigene Kriegsfinanzierung mit Hilfe von Anleihen nur der geringe Betrag von 2800 Mill. Doll. übrig bleibt. Dieser Betrag kommt aber für die künftige Kriegsfinanzierung auch nur zum Teil in Frage, denn Anfang März waren von obiger Summe bereits 1400 Mill. Dollars, also die Hälfte, in treasury certificates of indebtedness festgelegt. Die Kriegsfinanzierung erforderte monatlich etwas über eine Milliarde Dollars. Veranschlagt waren die Ausgaben seinerzeit für das laufende Finanzjahr mit 18¾ Milliarden Doll. Nach den bisher erfolgten Ausgaben zu schätzen, wird am Ende des Finanzjahres, am 1. Juli, der Betrag von 13 000 Mill. Doll. kaum überschritten sein können. Die geringen Ausgaben sind eine unmittelbare Folge der in den Wintermonaten stattgefundenen Verkehrskrise, durch die die Produktivität der wichtigsten Kriegsindustrien stark beeinträchtigt wurde. Vielleicht spielt dabei auch eine lässige Handhabung der ganzen Kriegsführung seitens der Regierung eine gewisse Rolle.

Vor der Auflegung der dritten Anleihe finanzierte die Regierung den Krieg durch den Verkauf von treasury certificates of indebtedness. Die Ausgabe der kurzfristigen Schatzscheine wurde neuerdings auf 8 Milliarden Doll. ausgedehnt. Der Zinsfuß, der ursprünglich 3 pCt. betrug, mußte im Laufe der Zeit auf 4½ pCt. gesteigert werden. Um den Absatz zu erhöhen, wurden die Banken angehalten, jede Woche 1 pCt. ihrer flüssigen Mittel in certificates of indebtedness anzulegen. Gleichzeitig deckte die Regierung einen Teil der laufenden Kriegsausgaben dadurch, daß sie diese Schatzscheine in Antizipationen der im Juni fälligen Steuern vertrieb. Von Interesse ist die Bestimmung, daß solche Schatzscheine auch in fremder Währung ausgegeben werden dürfen. Offenbar sind hier Valutaanleihen vorgesehen, durch die zeitweilig eine ungünstige Zahlungsbilanz mit neutralen Ländern beglichen werde soll.

Weniger erfolgreich war die Finanzierung des Krieges mit Hilfe von war savings certificates, deren Absatz die Regierung durch den Vertrieb von thrift stamps zu 25 cents noch steigern wollte. Diese thrift stamps (Sparmarken) werden von den Agenten in Höhe von 25 cents verkauft und vom Käufer auf eine Sparmarke geklebt. Der Name und die Wohnung des Käufers werden bei der ersten Ausgabe auf die Karte gesetzt Wenn 16 Sparmarken vorhanden sind, die einen Wert von 4 Doll. haben, kann man sich durch Zuzahlung von 12 bis 23 cents je nach der Zeit ein war saving stamp eintauschen. Bei der Aushändigung des ersten war saving stamp erhält der Besitzer gleichzeitig ein war saving certificate, das Raum für 20 war saving stamps hat. Dieses war saving certificate, das je nach der Zeit der Ausfüllung mit war saving stamps eine Geldsumme von 82 bis 85 Doll. erfordert, wird am 1. Januar 1923 von der Regierung mit 100 Doll. zurückgekauft. Die thrift stamps tragen keine Zinsen, die war saving certificates neuerdings 4½ pCt. In dem am 30. Juni 1918 abschließenden Rechnungsjahr sollten 600 Mill. Doll. abgesetzt werden. Bis Ende März waren aber erst 100 Mill. Doll. untergebracht.

Bemerkenswert sind die Bemühungen der Regierung, das amerikanische Banksystem für die steigenden Anforderungen des Krieges geeigneter zu gestalten. So trat der Federal Reserve Board an die Banken mit dem Ersuchen heran, bei Geldausleihungen alle nicht kriegswichtigen Betriebe auszuschalten und in erster Linie die Kriegsindustrie zu bevorzugen. Eine Emission neuer Aktien darf seitens der Banken erst dann gemacht werden, wenn sie die Einwilligung des Federal Reserve Board erhalten haben. Uebermäßige Kreditgewährungen verhinderte die Regierung dadurch, daß sie ein gemeinsames Vorgehen des Federal Reserve Board mit dem capital issue committee veranlaßte. Doch genügten alle diese Maßnahmen nicht, das wachsende Kreditbedürfnis der Kriegsindustrie zu befriedigen. Infolgedessen war die Regierung im Interesse der ungehinderten Durchführung der Finanzierung der Rüstungsindustrie gezwungen, die sogenannte War finance corporation ins Leben zu rufen. Der Aufgabenkreis dieser neuen Gesellschaft soll in sich schließen: die Rediskontierung von gedeckten, kurzfristigen Zahlungsversprechen („notes") mit den Bundesreservebanken, die Regulierung aller Neuemissionen über 100 000 Doll., die Unterstützung der Sparbanken gegen die Gefahren allzu großer Abhebungen mit Hilfe von Vorschüssen auf deren Anlagen und die Kursunterstützungen für Staatsanleihen. Das Kapital der neuen Gesellschaft in Höhe von 500 Mill. Doll. übernimmt die Regierung. Die War finance corporation darf bis zu 4 Milliarden Doll. notes ausgeben. Die Bedeutung dieses Unternehmens liegt vor allem darin, daß ihm im weitgehendsten Maße die Befugnis zukommt, die für die Kriegsführung nötigen Werke finanziell zu unterstützen, ja sogar in gewissen Fällen neue Gesellschaften, die durch die Erfordernisse des Krieges geboten sind, ins Leben zu rufen. Die Bestimmungen haben in Amerika erhebliche Bedenken wegen der Inflationsgefahr hervorgerufen; denn die Obligationen, welche bei den Federal Reserve Banken diskontierbar sind, können dort als Unterlage für eine weitere Notenausdehnung dienen. Aber drüben scheint man der Ansicht zu sein, daß eine Kriegswirtschaft sich schlecht ohne Beeinflussung des Geldwesens durchführen lasse, denn die angesehene Zeitschrift „The Commercial and Financial Chronicle" schrieb erst neuerdings: „A war period is allways a period of war inflation and our Federal Reserve system is calculated to promote inflation."

Zur Stützung des Dollarkurses wurden seitens der Regierung die verschiedensten Maßnahmen ergriffen. Die Kontrolle des Präsidenten der Vereinigten Staaten wurde auf alle Ein- und Ausfuhren ausgedehnt. Die Erlaubnis zur Betätigung als Wechselmakler mußte vom Federal Reserve Board erteilt werden. Alle Händler in fremden Devisen sind verpflichtet, periodisch genaue Angaben über die Umsätze einzureichen. Die Einfuhr russischer Banknoten wurde untersagt. Für Kupons und Dividendenscheine, die aus dem Auslande kommen, mußte ein Affidavit beigebracht werden. Ausländische Korrespondenten der zugelassenen Devisenhändler haben eine Erklärung des Inhalts zu unterschreiben, daß sie nicht im Interesse eines Feindes der Vereinigten Staaten Geschäfte vornehmen.

Beachtenswert sind auch die Abkommen, welche mit einzelnen ausländischen Regierungen zwecks Aufrechterhaltung der Dollarwährung getroffen wurden. In dieser Hinsicht ist in erster Linie der Vertrag mit Argentinien zu nennen. Auf Grund desselben können amerikanische Kaufleute Geldbeträge, welche sie den argentinischen Kaufleuten schulden, bei dem argentinischen Gesandten in New York einzahlen, welcher diese Beträge wiederum bei der Federal Reserve Bank in New York hinterlegt. Der Saldo dieses Guthabens braucht vor Ratifikation des Friedensvertrages nicht verschifft zu werden. Die Zahlungen an den argentinischen Gesandten erfolgen auf Basis des geltenden Goldwertes zuzüglich einem Aufgeld von 3 pCt. für Transporte. Um die starken Goldabflüsse nach Japan zukünftig zu vermeiden, wurde die Bank von Japan zur Korrespondentin der Federal Reserve Bank in New York ernannt. Die beiden Institute treten in ein laufendes Kontokorrentverhältnis und treffen ihre währungspolitischen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen. Auch die Bank von Frankreich und die Bank von England wurden in die Reihe der ausländischen Korrespondenten aufgenommen und mit der indischen Regierung wurden Vereinbarungen über die Eröffnung von Rupienkrediten zugunsten der Vereinigten Staaten getroffen. Die Goldabflüsse nach den östlichen Ländern waren zeitweise derart stark, daß die amerikanische Regierung sich neuerdings entschloß, von den beim Schatzamt liegenden 460 Mill. Doll. Silbergeld 250 Mill. Doll. einzuschmelzen und die Silberbarren für den Export an Stelle von Gold nach Japan, China und Indien freizumachen. Trotz alledem zeigte die Dollardevise an den neutralen Märkten eine beachtenswerte Entwertung. Auf

Digitized by Google

Grund der in New York am 9. Mai erfolgten Notierungen ergab sich folgendes Disagio für den Dollar

bei Scheck auf	Amsterdam . . .	17	pCt.
„ „	„ die Schweiz . . .	19	„
„ „	„ Stockholm . . .	21	„
„ „	„ Spanien	30,5	„

Diese Entwertung der Dollardevise an den neutralen Märkten ist in letzter Linie eine Rückwirkung der gewaltigen, an die Bundesgenossen zu gewährenden Vorschüsse. Der Betrag der nunmehr autorisierten Vorschüsse beträgt 8500 Mill. Doll. Wenn diese Summe auch noch nicht ganz in Anspruch genommen worden ist, so übertreffen doch die bereits tatsächlich ausgezahlten Summen den Ausfuhrüberschuß seit der Kriegsteilnahme Amerikas bei weitem. Ursprünglich mit 4 pCt. verzinslich, wurde der Zinssatz füt Vorschüsse am 24. September 1917 auf 4¼ pCt. erhöht und am 15. März 1918 sogar auf 5 pCt. Am 8. April 1918 stellte sich die Gesamtsumme der Vorschüsse an die Bundesgenossen auf 5149,4 Mill. Doll., davon hatten erhalten

England	2720	Mill. Doll.
Frankreich	1440	„ „
Italien	550	„ „
Rußland	325	„ „
Belgien	934	„ „
Cuba	15,0	„ „
Serbien	6,0	„ „

Vom 1. April 1918 ab sollen die monatlichen Vorschüsse von 100 Mill. Lstr. auf etwa 70 Mill. Lstr. herabgesetzt werden, und zwar weil der Frachtraummangel eine Anhäufung unversandten Kriegsgerätes verursacht hat. Für England bleibt es bei dem Monatssatze von 40 Mill. Lstr. Zu den bisherigen regelmäßigen Beziehern von Vorschüssen trat kürzlich Griechenland, an das die Vereinigten Staaten zum erstenmal im Mai einen Vorschuß gewährten.

Zieht man das Fazit aus der ganzen Entwicklung, welche die Kriegsfinanzierung bisher auf das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten ausgeübt hat, so kann Deutschland mit aller Ruhe den weiteren Dingen entgegensehen. Der Bundesgenossen England, Frankreich, Italien, Rußland, Belgien, Cuba, Serbien und neuerdings auch Griechenland, die allmonatlich an die Vereinigten Staaten herantreten, sind zuviele, um auf die Dauer nicht selbst die Mittel eines ohne Zweifel kapitalkräftigen Amerikas zu erschöpfen. Dieses ist um so sicherer der Fall, da alle unsere Gegner ihre ganze Rettung in militärischer, finanzieller und materieller Hinsicht **allein** in Amerika erblicken. Dabei ist Amerika auf sich selbst angewiesen und findet für seine geleistete Hilfe keine Rückendeckung bei irgend einem anderen Lande. Der ausgeprägte Geschäftssinn des Amerikaners hat schon jetzt gegenüber der eigenen Regierung sich derart ausbeutend gezeigt, daß drüben auf fast allen Gebieten des täglichen Bedarfs eine weit schnellere Preissteigerung erfolgt ist, als in allen andern Ländern. Wohl aus dieser Erwägung heraus ist es erklärlich, wenn die angesehene Zeitschrift „The Commercial and Financial Chronicle" größte Bescheidenheit und Sparsamkeit anläßlich der zunehmenden wirtschaftlichen Depression predigt und immer wieder darauf hinweist, daß die finanzielle Kraft Amerikas ihre Grenzen habe und nicht unerschöpflich sei. „We are aiming, as part of our program, to bring about economie exhaustion in Germany, but ..... we are proclaiming that we ourselves, are in the verge of a similar state of things," so schrieb dieselbe vor einiger Zeit wörtlich.

Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes.

Von Bezirksrichter Dr. **Otto Weinberger** in Triest.

1. Bei Regelung der Frage, auf welche Weise die vor Kriegsausbruch abgeschlossenen, auf ausländisches effektives Gold lautenden Geldschulden während des Krieges zu erfüllen sind, können meines Erachtens drei verschiedene Wege eingeschlagen werden. Der Staat kann:

1. von der Erlassung einer besonderen Verordnung über die Erfüllung dieser Goldschulden überhaupt absehen und die Lösung der auftretenden Streitfragen der Rechtsprechung überlassen, oder
2. festsetzen, daß die auf Zahlung in effektivem Golde lautende Klausel eines vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrages bis auf weitere Verordnung nicht verbindlich ist, und sich gleichzeitig die Festsetzung des Zeitpunktes der Aufhebung dieser Verordnung vorbehalten (vergl. in Deutschland die Rk.B. vom 28. September 1914 Nr. 81 RGBl.), oder schließlich
3. selbst den Umrechnungskurs feststellen, auf dessen Grundlage die auf Gold lautende Verbindlichkeit während des Krieges in staatlicher Währung zu bezahlen ist.

Wird der zweite Weg eingeschlagen, so ist zwar außer Zweifel gestellt, daß der Schuldner zur Leistung von Gold während der behördlich festgesetzten Frist nicht verurteilt werden kann. Es ist aber offen gelassen, nach welchem Umrechnungskurse die Zahlung in staatlicher Währung während des Krieges bei Suspendierung des ordentlichen Börsenverkehrs stattzufinden hat. Daß diese Schwierigkeit auch durch die Errichtung einer Devisenzentrale nicht beseitigt erscheint, wird später erörtert werden. Auch bleibt es, da die Zahlung in Gold durch die betreffende Verordnung nur aufgeschoben wurde (arg. „bis auf weiteres"), dahingestellt, ob der Schuldner, welcher während des Krieges in staatlichem Gelde gezahlt hat, verpflichtet ist, nach Außerkraftsetzung der Verordnung seinem Gläubiger den Unterschied zwischen dem gezahlten Betrage und dem späteren Goldkurse zu ersetzen.

Was die privatrechtlichen Geldschulden des Staates betrifft, welche in Oesterreich zu erfüllen sind, und auf Goldgulden, Dukaten, auf eine ausländische Währung oder auf bestimmte Zahlungsmittel ausländischer Währung lauten, wurde in Oesterreich durch eine auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, RGBl. Nr. 69, verfügt, daß solche Schulden mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung nach Maßgabe der ihnen durch die Gesetze eingeräumten Zahlkraft unter Anwendung jenes Umrechnungsmaßstabes beglichen werden können, den der Finanzminister jeweils festsetzt (§ 2). Während der Staat also die Erfüllung seiner auf ausländisches Gold lautenden Verbindlichkeiten auf eine meines Erachtens nicht ganz unbedenkliche Weise einseitig geregelt hat, und zwar auch mit Wirkung auf die vor Erlassung der Verordnung bereits bestehenden Geldschulden (§ 3), hat er es bei solchen privatrechtlichen Verbindlichkeiten seiner Staatsbürger der Rechtsprechung überlassen, in den einzelnen Fällen die entsprechende Entscheidung zu fällen. Es sollen deshalb im folgenden die wichtigsten einschlägigen Erkenntnisse kurz besprochen werden.

2. Zunächst hat der oberste Gerichtshof in einer vollkommen einwandfreien Entscheidung vom 4. Dezember 1917[1]) ausgesprochen, daß eine Bank, welche vor Kriegsausbruch auf Girokonto tatsächlich eingezahlte

[1]) Abgedruckt bei Fuchs, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge und verwandte Vertragsverhältnisse nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes, Zweites Ergänzungsheft (Wien 1918), 65—67.

Digitized by Google

Goldfranken gegen Verzinsung mit der Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung auf Abforderung übernommen hat, auch während des Krieges zur Zurückzahlung effektiver Goldfranken an den Deponenten verpflichtet sei. Um ihrer vertragsmäßigen Leistung entsprechen zu können, habe die Bank rechtzeitig für eine entsprechende bankmäßige Deckung Vorsorge treffen müssen. Das Vertragsverhältnis sei auch während des Krieges fortgesetzt und auch während des Krieges weitere Einzahlungen in klingender Münze angenommen worden. Die Einwendung, daß der beklagten Bank aus der Erfüllung des Vertrages ein unverhältnismäßiger Schaden und dem Kläger eine ungerechtfertigte Bereicherung erwachse, sei unzutreffend, weil die Bank die eingezahlten Gelder, wie sie selbst zugibt, nutzbar für sich verwendet habe, und aus der Zinsendifferenz, sowie infolge des steigenden Goldkurses aus dem Deposit einen entsprechend hohen Nutzen erzielt haben wird.

Ein zweites auch mit den umfangreichen Entscheidungsgründen der unteren Instanzen veröffentlichtes Erkenntnis vom 2. Oktober 1917[2]) beschäftigt sich mit einem Anspruche auf Zahlung von Goldfranken aus einem Lebensversicherungsvertrage. Das Klagebegehren wurde zwar vom obersten Gerichtshofe abgewiesen, weil in der Klage nur die effektive Zahlung von Goldmünzen verlangt wurde, nach der Absicht der Parteien aber beim Abschluß des Vertrages die Versicherten nur jenen Wert erhalten sollten, welchen die Goldfranken am Zahlungsorte am Fälligkeitstage darstellen. Es ist jedoch den Entscheidungsgründen der Urteile des Handelsgerichtes und des Oberlandesgerichtes in Wien zu entnehmen, daß der Schuldner von seiner Verbindlichkeit zur Zahlung effektiven Goldes infolge Unmöglichkeit der Leistung befreit ist. Es wird auch auf § 989 öst. BGB. (vgl. § 245 deutsch. BGB.) hingewiesen, nach welchem ein Schuldner, wenn zur Zeit der Rückzahlung eines Darlehens bestimmte Münzsorten im Staate nicht im Umlauf sind, „den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen muß, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen inneren Wert dessen, was er gegeben hat, erhalte." Das Oberlandesgericht erklärt ausdrücklich, daß die begehrte Zahlung in Gold von der ersten Instanz mit Recht nicht nur derzeit, sondern endgültig abgewiesen worden ist. Obgleich die Kläger in der Klage nicht auch den Antrag auf eventuelle Verurteilung zur Zahlung des Aequivalents in österreichischer Währung gestellt hatten, so bemerkte das Handelsgericht nichtsdestoweniger, daß von einem Kurse, wie er sich außerhalb des Börsenverkehrs etwa gebildet habe, nicht die Rede sein könne; denn von einem Marktpreise könne dort nicht gesprochen werden, wo die Möglichkeit des Marktverkehrs vorhanden sei, der Verkehr selbst aber durch eine behördliche Schließung des Marktes rechtlich unmöglich gemacht wurde. Gelegentliche einzelne Geschäfte könnten aber nie einen sicheren Wertmaßstab abgeben, sie beruhten nicht auf gründlicher Kenntnis der für die Preisbildung maßgebenden Tatsachen, Angebot und Nachfrage in großem Maßstabe könne bei ihnen ihren preisregelnden Einfluß nicht ausüben und die Preisermittlung finde nicht auf Grund amtlicher Erhebungen statt, sondern stütze sich auf schwer überprüfbare private Mitteilungen. —

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Schuldner laut § 989 öst. BGB. bei einer zur Zeit der Rückzahlung nicht im Umlauf befindlichen Münzsorte verpflichtet ist, seinen Gläubiger auf der Grundlage des Metallwertes zu befriedigen. Es handelt sich nun, festzustellen, zu welchem Kurse die Umrechnung in österreichische Kronenwährung erfolgen soll. Der oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 17. August 1915[3]) ausgesprochen, daß diese Umrechnung (es handelte sich um Schweizer Franken) nach dem letzten an der Wiener Börse notierten Kurse vom 25. Juli 1914 zu erfolgen habe. Nur dieser Kurs sei verläßlich. In dem tatsächlich gezahlten Marktpreise könne keinesfalls der Ausdruck der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des ausländischen Geldes erblickt werden. Die Entscheidung erörtert eingehend die für die internationale Kursbildung maßgebenden Umstände und beruft sich auf die zufälligen Schwankungen, welchen der Marktpreis in Kriegszeiten infolge der finanziellen und militärischen Lage des Staates ausgesetzt sei.

In der Entscheidung vom 13. März 1917[4]) erklärt der oberste Gerichtshof, daß die mit Verordnung vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 421, errichtete Devisenzentrale zur amtlichen, verläßlichen Feststellung des jeweiligen Kurses der ausländischen Zahlungsmittel nicht berufen sei, und für das Gebiet des Privatrechtes der amtliche Kurszettel der Wiener Börse vom 25. Juli 1914 maßgebend bleibe.

3. Die oberstgerichtliche Entscheidung, welche für die Erfüllung einer in ausländischer Währung zahlbaren Geldschuld den letzten Börsenkurs für maßgebend erklärt, wird meines Erachtens keine Zustimmung finden. Sie bürdet die Folgen des Krieges einseitig dem Gläubiger auf und setzt sich über die radikalen Umwälzungen des Geldwesens infolge des Krieges hinweg. Sie verläßt den sicheren Boden des Gesetzes, welches den Schuldner verpflichtet, das Darlehen seinem Gläubiger nach dem inneren Wert dessen, was dieser gegeben hatte, zurückzuerstatten (§ 989 öst. BGB.). Für diese Befriedigung im Sinne des BGB. ist meines Erachtens überhaupt nicht das Kursblatt der Börse, sondern nur das durch die Goldparität bestimmte Verhältnis der Währungseinheiten der verschiedenen Länder maßgebend. Man wird aber behaupten können, daß kein vernünftiger Schuldner, wenn er an die Eventualität eines Weltkrieges gedacht und seine verheerenden Wirkungen auf die Valuta in den Bereich seiner Erwägungen gezogen hätte, eine Verbindlichkeit zur Zurückzahlung eines Darlehens in ausländischem Golde überhaupt übernommen hätte. Von diesem Standpunkt aus kann man dann weiter behaupten, daß die Lieferung der ausländischen Geldsorten dem Schuldner wegen der infolge des Weltkrieges eingetretenen Geldkrise unverhältnismäßige Opfer auferlegen würde, daß ihm die Leistung infolge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, welchen er nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden ist (vergl. § 878 öst., § 275 deutsch. BGB.). Aber man muß bei Erfüllung des Vertrages nicht bloß an den Schuldner, man muß auch an den Gläubiger denken. Gestattet man also dem Schuldner unter Bedachtnahme auf diese Erwägungen die Erfüllung seiner Verbindlichkeit in der Währung seines Staates, so darf man doch nicht das durch den großen Krieg entstehende Disagio der Valuta bloß zu Lasten des Gläubigers gehen lassen, wie es der oberste Gerichtshof tut, wenn er den letzten vor dem Kriege geltenden Kurs zugrunde legt. Man muß vielmehr die Kursdifferenz zwischen beiden Kontrahenten gleichmäßig aufteilen, die eine Hälfte den Gläubiger und die andere Hälfte den Schuldner tragen lassen. Es ist dabei an ein beträchtliches Disagio der Valuta gedacht, geringere Kursschwankungen gehen jedenfalls zu Lasten eines Schuldners, welcher ein Darlehen in fremder Währung empfangen hat. Gewiß ist die Grenze hier schwer zu ziehen; aber man wird die Entscheidung, die Aufteilung der Kursdifferenz, im einzelnen Falle dem vernünftigen richterlichen Ermessen anheimstellen können, er soll entscheiden, wie es „mit Rücksicht auf die Umstände und die Auffassung des Lebens der Billigkeit am meisten entspricht" (vergl. § 768 Abs. 2 des Entwurfes eines ungarischen BGB., zweite Fassung aus dem Jahre 1913)[5]).

[2]) Vergl. Oest. Allg. Gerichtszeitung, 1918, 61—64.

[3]) Vergl. Oest. Allg. Ger.-Z. 1918, 159—160. Fast wörtlich gleichlautend ist ein im Bankarchiv, Bd. XVI, S. 308 veröffentlichtes und Pfund Sterling betreffendes Erkenntnis vom 1. August 1916, Rv. VIII. 47/16/1. In dieser Entscheidung wird ausdrücklich bemerkt, daß auch der Kurs einer Börse im neutralen Auslande nicht in Betracht kommen könne, weil es sich um eine im Inlande zu erfüllende Verbindlichkeit handle.

[4]) Fuchs, a. a. O., 67—68. Vergl. auch die daselbst auszugsweise mitgeteilte Entscheidung vom 25. September 1917, mit welcher eine Klage auf Lieferung von Rubeln anscheinend deshalb abgewiesen wird, weil der Kläger nicht der Devisenzentrale angehört.

[5]) Vergl. z. B. die §§ 904, 1310 öst. BGB., die ausdrücklich von der Billigkeit sprechen. Dazu Schey in der Festschrift zum österr. BGB., Wien 1911, I, 501—532.

Digitized by Google

Weshalb aber bei Festsetzung des Kurswertes der ausländischen Valuta nicht auf den Kurs der mit der Regelung des Verkehrs in ausländischen Zahlungsmitteln von Staatswegen betrauten Devisenzentrale Bedacht genommen werden sollte, vermag ich nicht einzusehen. Den Kurs der Schleichhändler darf man gewiß nicht berücksichtigen. Man kann sich meines Erachtens auch nicht auf die Analogie aus dem österreichischen Gebührenrechte berufen, nach welchem bei Verlassenschaften und Schenkungen der Wert der ausländischen Geldsorten durch eine gerichtliche Schätzung festzusetzen ist[6]). Bei gerichtlichen Schätzungen können die Sachverständigen infolge ihrer verschiedenen Auffassungen über die Lage des Marktes in den einzelnen Fällen zu ganz verschiedenen Schlüssen kommen, während die Devisenzentrale weit besser in der Lage ist, über Angebot und Nachfrage in ausländischen Valuten ein sicheres Urteil abzugeben.

Das Ergebnis ist somit Folgendes: Der Schuldner ist infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Unmöglichkeit zur Leistung in Gold nicht verpflichtet. Für die Umrechnung seiner Schuld in die österreichische Kronenwährung ist der Kurs der Devisenzentrale maßgebend. Das Agio tragen Gläubiger und Schuldner grundsätzlich zu gleichen Teilen. Geringfügige Kursschwankungen gehen zu Lasten des Schuldners. In den übrigen Fällen hat der Richter mit Rücksicht auf die Umstände eine billige Aufteilung des Agios zwischen den Parteien vorzunehmen[7]).

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 437 BGB., Art. 67 EGBGB., Art. 3 Reichsverfassung.

1. Eine mit dem Sitz in Preußen begründete Gothaische Gewerkschaft kann aus der Gothaischen Verleihung für sich Anspruch auf Rechtsfähigkeit in Preußen nicht herleiten; eine Heilung des Mangels durch Sitzverlegung ins Herzogtum Gotha kann mit Wirkung für Preußen nicht beschlossen werden.
2. Der Verkäufer nichtiger Kuxe hat nach § 437 BGB. für den Rechtsmangel einzustehen.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat vom 19. Januar 1918 V 243. 17 (RGZ. v. 92 S. 73) [1]).

Der Kläger kaufte im Jahre 1911 in Gelsenkirchen von der Beklagten 2 Kuxe der „Gewerkschaft" Carlsglück. Er forderte dann Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung gezahlter Zubußen unter der Behauptung, Carlsglück sei als „Gewerkschaft" überhaupt nicht zur Entstehung gelangt, und wenn dies der Fall sei, habe sich beim Kaufabschlusse die Gewerkschaft bereits im Zustande der Liquidation befunden. Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Das Rechtsgebilde „Carlsglück" ist auf der Grundlage eines im Herzogtum Gotha gelegenen Bergwerks gegründet worden. Die Gewerkschaft war als eine der sogenannten Kaufgewerkschaften Gothaischen Rechtes gedacht, auf deren Namen in der Form einer rechtsfähigen Gewerkschaft außerhalb des Herzogtums bergbauliche Unternehmungen, insbesondere Kaliwerke, betrieben zu werden pflegen. Als „Sitz" von Carlsglück war in der vom Herzoglichen Bergamte genenmigten Satzung Dortmund bestimmt, der Sitz wurde dann aber nach mehrfachen Aenderungen durch Beschluß der Gewerkenversammlung vom 20. Juni 1915 nach Gotha verlegt. Zur Zeit der Gründung der Gewerkschaft galt das Gothaische Berggesetz vom 23. Oktober 1899, das in § 108 Nr. 1 die Bestimmung enthält, daß in der Satzung über den „Sitz" der Gesellschaft Bestimmung getroffen werden „muß". Als in der Folgezeit die Rechtsgültigkeit zahlreicher mit einem Sitze außerhalb des Herzogtums gebildeter Gewerkschaften in Zweifel gezogen wurde, erging das Ergänzungsgesetz vom 26. Januar 1909, wonach mit Wirkung auch für die bereits vorher begründeten Gewerkschaften hinter dem § 153 in den §§ 153 a bis 153 e neu bestimmt wurde, daß — § 153 a — die Nichtigkeit aus § 108 Nr. 1 nur noch im Wege der Klage und mit gewissen Beschränkungen sollte geltend gemacht sowie daß der Mangel — § 153 d — durch einen mit ¾ Mehrheit gefaßten und bestätigten Gewerkenbeschluß sollte geheilt werden können. In Anwendung dieser Vorschriften führt nun das Berufungsgericht aus: Sollte die Gründung, weil die Gewerkschaft ihren Sitz anfänglich außerhalb des Herzogtums genommen habe, zunächst nichtig gewesen sein, so sei dieser Mangel spätestens am 20. Juni 1915 mit rückwirkender Kraft dadurch geheilt worden, daß der Sitz nach Gotha verlegt worden sei, und deshalb müsse die Gewerkschaft auch für den jetzigen Rechtsstreit als gültig gebildet gelten. Hieran ändere der Umstand nichts, daß das durch den Kauf der Kuxe unter den Streitteilen begründete Rechtsverhältnis seine Hauptgrundlage nicht in dem Gothaischen Berggesetze habe, sondern in den reichsrechtlichen Vorschriften über den Kauf. Diese Vorschriften aber seien unanwendbar, wenn die Kuxe gültig seien, und dies müsse angenommen werden, weil durch den Gewerkenbeschluß vom 20. Juni 1915 in Verbindung mit dem Nachtragsgesetze vom 26. Januar 1909 die nunmehr durch ihren Sitz Gotha angehörige Gewerkschaft als eine von Anfang an rechtsgültige Gewerkschaft zu betrachten sei.

Zu dieser Rechtsauffassung mag vorab folgendes bemerkt werden. Darüber besteht kaum ein Streit, daß ein Verein, und ein solcher ist auch die Gewerkschaft, dem Staate angehörig ist, in dem er seinen Sitz hat. Bei Carlsglück lag allerdings das Bergwerk in Gotha, dieser Umstand fällt aber nicht ins Gewicht, da die Rechtsfähigkeit auch in Gotha nicht dem Bergwerke verliehen wird, sondern der Gewerkschaft als der Gesamtheit der am Bergwerke Beteiligten. Die Gesetzgebungsgewalt von Gotha reichte nun nicht über die Grenzen des eigenen staatlichen Gebiets hinaus, sie konnte nicht nach Preußen hinübergreifen und diesen Staat verpflichten, ihm angehörige Rechtsgebilde als mit Rechtsfähigkeit ausgestattet zu behandeln. Allerdings besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer und diesem gleich zu behandeln ist (Verf. Art. 3). Richtig ist auch, daß diese Vorschrift von verschiedenen Schriftstellern — Haenel, Staatsrecht Bd. 1 S. 349; Mandry, Zivilistischer Inhalt der Reichsgesetze S. 46 Anm. 2; Bockhammer, Indigenat S. 72 — nicht auf physische Personen beschränkt, sondern auch auf juristische Personen ausgedehnt wird. Auch das Reichsgericht hat sich in dem Urteile RGZ. Bd. 6 S. 142 in gleichem Sinne ausgesprochen, indessen beruht das Urteil auf dieser, der bereits abgeschlossenen Begründung in einer kurzen Bemerkung noch angefügten Ausführung nicht. In dem Urteile Bd. 72 S. 245 ist die Frage offen gelassen. Jedenfalls wird die ausdehnende Auslegung von der weit überwiegenden Mehrzahl der Schrift-

---

[6]) Vergl. § 1 der österreichischen Finanzministerialverordnung vom 31. Dezember 1916, RGBl. Nr. 1 ex 1917.

[7]) Nach Absendung des Manuskripts erschien in den Nrn. 23 und 24 der Oest. Allg. Ger.-Z. vom 8. Juni 1918 der Aufsatz Friedländer's: Noch ein Beitrag zur Frage des Umrechnungskurses bei Zahlung von Schulden, die auf eine ausländische Währung lauten. Nach seinen Mitteilungen hat ein Plenissimarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 30. April 1918 ausgesprochen, daß bei Ermangelung eines amtlichen Börsenkurses ausländische Geldwerte auf österreichische Kronenwährung durch Ermittlung des Wertes (Marktpreises, Art. 353 HGB) in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte umzurechnen sind. Da mir die Gründe dieser Entscheidung noch nicht vorliegen, kann ich noch nicht feststellen, ob bei Ermittlung des Marktpreises der Kurs der Devisenzentrale als maßgebend betrachtet werden soll. Im Uebrigen beschäftigt sich der Aufsatz nicht mit dem Umrechnungskurse selbst und will nur den Nachweis führen, daß bei Umrechnung in Kronenwährung nicht das Wertverhältnis am Zahlungstage, sondern jenes am Fälligkeitstage zu Grunde gelegt werden soll.

[1]) Durch obige Entscheidung ist das im Bankarchiv Bd. XVI S. 438 mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Mai 1917 aufgehoben worden. Vgl. zu diesem Gegenstand ferner Bank-Archiv XV S. 199, 200, XVI S. 422, XVII S. 8, 9, 114, 115, 172.

—v. Seydel, Verfassungsurkunde 2. Aufl. S. 55; Zorn, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 349; Meyer-Anschütz, Staatsrecht 6. Aufl. S. 793; Arndt, Verfassungsurkunde

Digitized by Google

S. 54; Laband, Staatsrecht, 6. Aufl. S. 48 Anm. 1; vgl. auch Kammergericht Jahrbuch Bd. 16 S. 72 —

abgelehnt. Vereine können unter einem gewissen, vielleicht gar bestimmenden Einflusse von Ausländern stehen, so daß ihre rechtliche Gleichstellung mit inländischen physischen Personen gesetzgeberisch Anlaß zu Bedenken bieten konnte. Jedenfalls spricht die Verfassungsurkunde von Staatsangehörigen nur im Sinne von „Untertanen", „Staatsbürgern", und zu diesen zählen juristische Personen nicht. Der jetzt erkennende Senat, der durch das Urteil Bd. 6 S. 142 nicht gebunden ist, trägt hiernach kein Bedenken, der engeren Auslegung des Art. 3 den Vorzug zu geben.

Andere reichsgesetzliche Vorschriften, aus denen sich für Preußen die Verpflichtung herleiten ließe, Carlsglück in Rücksicht auf die Gothaische Verleihung auch für sein Gebiet als rechtsfähig zu behandeln, bestehen nicht. Auf dem Gebiete des Bergrechts gilt zufolge des Vorbehalts in Art. 67 EG. z. BGB. Gotha im Verhältnis zu Preußen als Ausland. Nun ist zuzugeben, auch wenn es an ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften fehlt, daß Rechtsgebilde des Auslandes, die dort rechtsfähig, regelmäßig auch im Inland ohne weiteres als rechtsfähig anzuerkennen sind. Dies entspricht einem allgemein anerkanntem Grundsatze des internationalen Privatrechts, aber dieser Grundsatz leidet eine sich von selbst verstehende Einschränkung da, wo der Verleihungsstaat nicht zugleich der Sitzstaat (Heimatstaat) ist. Rechtshandlungen des Auslandsstaates als für sich verbindlich hinzunehmen, die in sein Rechtsgebiet übergreifen, kann dem Heimatstaate nicht zugemutet werden. Daß insbesondere auch Preußen bei Gewerkschaften, die durch ihren Sitz ihm angehören, die von einem anderen Staate und auch von einem Bundesstaat ausgegangenen Verleihungen nicht anerkennt, unterliegt keinem Bedenken. Der ablehnende Standpunkt hat in der Begründung zu dem Gesetze vom 27. Juni 1909 — Ztschr. für Bergr. Bd. 50 S. 427 — klaren Ausdruck gefunden, und nicht minder in dem schon vorher, und zwar im Einvernehmen mit den anderen Zentralbehörden, unter dem 31. März 1909 — Ztschr. a. a. O. S. 417 — von dem preußischen Handelsminister ergangenen Bescheide. In ihm wird dargelegt, daß Preußen im Einklange mit den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts zwar auch ausländische Gewerkschaften als rechtsfähig anerkenne, aber immer nur unter der Voraussetzung, daß diese in dem Staate, aus dessen Rechte sie ihre Rechtsfähigkeit herleiten, ihren Sitz haben.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß Carlsglück jedenfalls so lange, als es seinen Sitz in Preußen hatte, aus der Gothaischen Verleihung für sich Anspruch auf Rechtsfähigkeit in Preußen nicht herleiten konnte. In Preußen gab es Kuxe einer rechtsfähigen Gewerkschaft Carlsglück nicht, hier waren die vom Kläger gekauften zwei Kuxe als jedenfalls nach preußischem Rechte nichtig zu behandeln. Indessen diese Nichtigkeit der Kuxe machte nicht auch (RGZ. Bd. 68 S. 293, Bd. 73 S. 210 und Urteil vom 13. Mai 1911 V. 586/10), wie ersichtlich das Berufungsgericht annimmt, das Kaufgeschäft nichtig; die Beklagte hatte aus § 437 BGB. für den Rechtsmangel einzustehen. Auch sonst sind die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht bedenkenfrei. Nach dem Tatbestande hat Carlsglück am 2. April 1908, d. i. zu einer Zeit, wo es als nicht rechtsfähiges Rechtsgebilde noch Preußen angehörte, die Liquidation beschlossen. In der Folgezeit ist dann, soweit zu ersehen ist, nichts weiter geschehen, als daß durch Beschluß vom 20. Januar 1910 die früher beschlossene Liquidation wieder aufgehoben und daß dann später durch einen mit ¾ Mehrheit gefaßten und bergamtlich genehmigten Beschluß der Sitz von Carlsglück nach Gotha verlegt wurde. Auf Grund dieses Sachverhalts in Verbindung mit dem Gothaischen Nachtragsgesetze vom 26. Januar 1909, einer irrevisibelen Rechtsnorm, gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme: Carlsglück sei nunmehr als eine von Anfang an rechtsgültige Gewerkschaft zu behandeln, alle in der Zwischenzeit gefaßten Beschlüsse seien mit rückwirkender Kraft gültig geworden. Diese Beurteilung ist rechtsirrig. Carlsglück zu ermächtigen, Beschlüsse mit solcher Wirkung für Preußen zu fassen, zumal in bezug auf hier abgeschlossene und zu erfüllende Geschäfte, stand nicht in der Macht des Gothaischen Gesetzgebers, dieser würde seine Zuständigkeit überschritten haben, das Gesetz würde insoweit unwirksam sein. Die vor der Verlegung nach Gotha gefaßten Beschlüsse waren Beschlüsse eines Preußen angehörigen Rechtsgebildes, die sich der Einwirkung durch den Gothaischen Gesetzgeber entzogen. Dieser konnte die an dem preußischen Rechtsgebilde Beteiligten nicht zu Gewerken seines Bergwerks machen, und er konnte ebensowenig die Preußen angehörigen Vermögenswerte, darunter die Kaliabbaugerechtigkeiten, für sein Bergwerk an sich ziehen. Er konnte von sich aus ein in Preußen nicht rechtsfähiges preußisches Rechtsgebilde nicht rechtsfähig machen, und dieses Ziel war auch in Verbindung mit dem Beschlusse vom 20. Juni 1915 nicht erreichbar."

2. Zu § 676 BGB., § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, §§ 343, 344, 347 HGB.

1. Ein sogenannter Finanzagent, der den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig betreibt, steht hinsichtlich der Haftung aus Empfehlung und Ratserteilung einem Bankier gleich, wenn er in eigenem Namen, sei es auch für fremde Rechnung, verkauft hat.
2. Empfehlung von Anteilsrechten als äußerst gewinnbringende seltene Kapitalanlage ohne Erkundigung des Empfehlenden.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 1. Februar 1918 — III 339/16.

Die Kläger kauften im Jahre 1912 auf Empfehlung des Beklagten je 100 Anteile der im Mai 1912 zur Ausbeutung von Guanolagern gegründeten Anglo-Cuban Merkantile Company Limited in London und zwar die Klägerin K. im August 1912 um 3090,65 M., der Kläger Gr. im Oktober 1912 um 5000 M. Die Kläger bezeichneten die Anteilsrechte als wertlos und verlangten im Wege der Klage die Rückzahlung des Kaufpreises auf Grund Vertrages und wegen unerlaubter Handlung. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt, das Berufungsgericht mit der Einschränkung, daß die Zahlung gegen Rückgabe der Anteilsscheine erfolgen solle.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und nach seinen Berufungsanträgen zu erkennen. Der Kläger Gr. beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Klägerin K. ist vom Verhandlungstermin benachrichtigt worden, aber unvertreten geblieben. Der Beklagte beantragt daher, der Revision gegen diese Klägerin durch Versäumnisurteil stattzugeben.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Beklagte die Anteilsrechte, wenn auch auf Veranlassung und für Rechnung des Anteilsberechtigten G., des Gründers und Geschäftsführers der englischen Gesellschaft, so doch im eigenen Namen verkauft habe. Er nimmt ferner an, daß der Beklagte als Bankier zu betrachten oder doch wirtschaftlich und rechtlich einem solchen gleichzustellen sei, und leitet deshalb seine Ersatzpflicht bezüglich des in der Aufwendung des Kaufpreises für wertlose Anteilsrechte liegenden Schadens in erster Linie aus fahrlässiger Verletzung der hiernach dem Beklagten obliegenden Pflicht der Ratserteilung ab. Die Begründung beruht auf einer eingehenden Würdigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und der Beweisaufnahme, die den prozeßrechtlichen Vorschriften entspricht und die getroffene Entscheidung rechtfertigt.

Die Annahme, daß der Beklagte die Anteilsrechte im eigenen Namen verkauft habe, stützt das Berufungsgericht nicht nur auf den Inhalt der vom Beklagten persönlich an das Vollstreckungsgericht gerichteten Eingabe vom 20. Dezember 1915, sondern auch auf den Briefwechsel der Parteien, in dem der Beklagte davon spricht, daß er Anteilscheine zum Verkauf anbiete, verkaufe und schon verkauft habe, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß der Verkauf im Namen des G. erfolgen solle. Daß G. die Anteilsscheine dem Beklagten zur Verfügung gestellt hatte, und daß dies den Käufern bekannt war, schließt nicht aus, daß letzteren gegenüber der Beklagte als Verkäufer zu betrachten war, und daß er auch von den Käufern als Verkäufer betrachtet wurde. Das Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, daß die Käufer keinen Anlaß hatten, in Vertragsbeziehungen mit dem ihnen nicht näher bekannten G. zu treten. Für das Rechtsverhältnis unter den Parteien ist auch unerheblich, daß G. als Anteilsberechtigter die zur Uebertragung des Anteilsrechtes erforderliche Urkunde (transfer) ausstellte. Daß der Beklagte von G. Provision erhielt, beweist nur, daß der Beklagte für fremde Rechnung, nicht auch, daß er im fremden Namen verkaufte. Wenn das Berufungsgericht unter den von ihm festgestellten Umständen, die unter das Zeugnis des G. und seines Sohnes gestellten Mitteilungen des Beklagten gegenüber dem Kläger Gr., daß er nur Vermittler sei und von G. Provision erhalte, nicht für erheblich hält, so liegt das in den Grenzen der ihm zustehenden Tatsachenwürdigung und rechtfertigt die Ablehnung der Vernehmung dieser Zeugen. Ob die Vernehmung auch wegen Unglaubwürdigkeit der beiden Zeugen abgelehnt werden durfte, wovon das Berufungsgericht erst in zweiter Linie spricht, bedarf daher keiner Erörterung.

Die Pflicht zu sorgfältiger Beratung folgert das Berufungsgericht im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. April 1915, Bank-Archiv XIV. S. 289) daraus, daß der Beklagte nach seiner gewerblichen Tätigkeit als Berater zu

Digitized by Google

betrachten oder einem solchen doch gleichzustellen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob der festgestellte Sachverhalt die Annahme rechtfertigt, daß der Beklagte als Bankier zu betrachten sei, und es braucht deshalb auf die insoweit von der Revision erhobenen Angriffe nicht eingegangen zu werden. Einwandfrei ergibt sich jedenfalls aus den Ausführungen des Berufungsgerichts die Feststellung, daß der Beklagte, und zwar nicht nur bei dem Verkauf der hier in Frage stehenden Anteilscheine, den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig betrieben habe. Diese Feststellung rechtfertigt aber die Annahme, daß der Beklagte in bezug auf die Beratungspflicht rechtlich einem Bankier gleichzustellen ist. Daß der Bankier, der in Verbindung mit einem Veräußerungsgeschäft über Wertpapiere den Erwerber fahrlässig falsch berät und ihn dadurch zu dem Erwerb der Wertpapiere veranlaßt, auf Grund des nach der Raterteilung zustanden gekommenen Vertrages dem Erwerber auf Schadensersatz haftet, beruht auf dem Gedanken, daß der Bankier dem Kunden nicht nur als Verkäufer gegenübersteht, sondern eine Vertrauensstellung einnimmt, kraft deren der Kunde von dem in der Regel besser unterrichteten Bankier einen sachgemäßen Rat erwartet und nach Treu und Glauben auch erwarten darf. Diese Voraussetzung trifft auch beim Beklagten, der sich als Finanzagenten bezeichnet, zu, wenn er in Ausübung seiner auf den Handel mit Wertpapieren gerichteten gewerbsmäßigen Tätigkeit den Erwerb solcher Papiere Dritten empfiehlt. Es ist daher gerechtfertigt und geboten, ihn der gleichen Pflicht und Haftung zu unterwerfen.

Dabei hat der Beklagte, dessen Gewerbe ihn nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 HGB. zum Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs macht, für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. §§ 343, 344, 347 HGB. Die danach gebotene Sorgfalt hat er aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht beobachtet. Das Berufungsgericht findet eine Fahrlässigkeit des Beklagten mit Recht darin, daß er die Mitteilungen, die ihm G. über das Unternehmen der englischen Gesellschaft und dessen Aussichten machte, ohne Nachprüfung oder Erkundigung sich aneignete und in den Briefen an den Ehemann der Klägerin K. vom Juli 1912 und vom 13. August 1912 und an den Kläger Gr. vom 13. Oktober 1912 weiter gab, um auf dieser Grundlage die Erwerbung der Anteilsrechte als eine äußerst gewinnbringende, seltene Kapitalsanlage auf das Dringlichste zu empfehlen. Brauchte der Beklagte auch nicht für die Richtigkeit seiner Aeußerungen unbedingt einzustehen, so durfte er doch den Erwerb in dieser Weise nicht empfehlen, ohne zuvor eine sorgfältige Prüfung der Umstände und Verhältnisse anzustellen, auf die ein sachverständiger Beurteiler in Fällen dieser Art Wert legt. Mit der Auskunft von Sch., worin G. als angesehener, geradsinniger Mann mit guten Verbindungen bezeichnet wird, von dem angenommen werde, daß er Vermögen besitze, durfte der Beklagte sich nicht begnügen. Die Auskunft bot, wie das Berufungsgericht darlegt, schon für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des G. keine zuverlässige Grundlage. Auf die Art und den Wert der Unternehmung, deren Anteile in Frage standen, bezog sie sich nicht. Danach hat sich, wie das Berufungsgericht feststellt, der Beklagte überhaupt nicht erkundigt, obwohl gerade diese Punkte für die Beurteilung des Wertes der Kapitalsanlage wesentlich waren. Der Verpflichtung, selbst Erkundigungen anzustellen, wurde der Beklagte nicht dadurch enthoben, daß er den Käufern, insbesondere dem Kläger Gr., nahelegte, sich selbst zu erkundigen und die von G. gegebenen Unterlagen selbst zu prüfen. Ein solches Verhalten ließ höchstens darauf schließen, daß der Beklagte eine Gewähr für die Richtigkeit seiner und G.s Mitteilungen nicht übernehmen, d. h. für die Richtigkeit nicht unbedingt einstehen wollte. Darum handelt es sich aber hier nicht. Eine Erklärung, die als Ablehnung jeder persönlichen Verantwortlichkeit, auch für Verschulden gedeutet werden könnte, hat der Beklagte in den Vorinstanzen nicht behauptet. Das Berufungsgericht war auch nicht, wie die Revision meint, verpflichtet, nach dieser Richtung das Fragerecht auszuüben oder gar eine Beweisaufnahme zu veranstalten, um etwa erhebliche, aber nicht behauptete Tatsachen zu ermitteln. Unerheblich ist auch der vom Beklagten behauptete Umstand, daß die Käufer, insbesondere der Kläger Gr., nicht unerfahrene, sondern im Verkehr mit Geld und Wertpapieren bewanderte, sachverständige Leute sind. Auch solche Leute dürfen sich darauf verlassen, daß derjenige, der sich mit dem Handel in Wertpapieren gewerbsmäßig befaßt, der ihm gleich dem Bankier obliegenden Pflicht zur sorgfältigen Prüfung des Wertes der Papiere gewissenhaft nachkommt, bevor er sie als Kapitalsanlage empfiehlt. Endlich durfte der Beklagte sich auch dadurch nicht von der Einziehung von Erkundigungen abhalten lassen, daß andere, wenngleich fachkundige Personen, nach Prüfung der Unterlagen des G. das Unternehmen für aussichtsvoll hielten und Anteilsrechte kauften. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht das auf die Verhandlungen in Oeynhausen bezügliche Beweisangebot abgelehnt.

Gegenüber dem Kläger Gr. hat sich der Beklagte einer Fahrlässigkeit auch dadurch schuldig gemacht, daß er die Anteilsrechte unter Mitteilung der im Juni und Juli 1912 von G. erhaltenen Angaben noch im Oktober 1912 anpries, ohne auf die abweichenden Mitteilungen hinzuweisen, die er im September 1912 durch den Zeugen N. und auch durch G. selbst erhalten hatte, und aus denen sich die Schwierigkeiten des Unternehmens und die Notwendigkeit erheblicher weiterer Betriebsmittel, um den Betrieb überhaupt in Gang zu bringen ergaben. Es handelt sich dabei nicht nur um die Analyse der Guanoproben, sondern vor allem um die von G. aufgestellte und nach seinen Angaben auch in das Angebot gegenüber dem Kläger Gr. übergegangene Behauptung, daß die erste Verschiffung bereits im Gange sei, während G. selbst in seinem Schreiben vom 16. September 1912 zugegeben hatte, daß noch Vorbereitungen zur regelmäßigen Verschiffung und Bearbeitung notwendig seien, wozu ja auch das Geld aufgenommen werden solle. Selbst wenn der Beklagte, wie er geltend macht, durch die übrigen Mitteilungen des G. sich beruhigen ließ und an die Aussichten des Unternehmens und an den Wert der Anteilsrechte glaubte, mußte er den Kläger auf diesen wesentlichen Umstand hinweisen, dessen Erheblichkeit für die Entschließung der Käufer bei Anwendung auch nur der geringsten Sorgfalt ihm nicht verborgen bleiben konnte, und er hat, indem er ohne Rücksicht hierauf die früheren Angaben des G. wiederholte, wenn er auch nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, arglistig gehandelt haben mag, so doch jedenfalls grob fahrlässig gehandelt.

Daß die Kläger um den Kaufpreis geschädigt sind, ergibt sich aus der Feststellung, daß die verkauften Anteilsrechte schon zur Zeit des Verkaufs wertlos gewesen, und daß sie es auch jetzt noch seien. Das Berufungsgericht stellt nicht bloß fest, daß die Anteilsscheine nicht lieferbar, an der Börse nicht leicht anzubringen seien, daher der Umlaufsfähigkeit entbehren und keine Handelsware mittlerer Art und Güte seien, sondern auch weiter, daß die Anteilsrechte Erträge wegen Fehlens der nötigen Betriebseinrichtungen bis jetzt nicht geliefert haben und wegen Fehlens des erforderlichen Betriebskapitals auch in Zukunit nicht liefern werden. Auf die Beschaffenheit der Guanolager kommt es unter diesen Umständen nicht an. Ebensowenig darauf, daß gleichwohl zuweilen noch Verkäufe von Anteilsrechten erfolgten.

Unbedenklich ist auch die Annahme, daß die Kläger sich durch die Empfehlung des Beklagten zum Kaufe bestimmen ließen, die fahrlässige Verletzung der Beratungspflicht durch den Beklagten also für den Schaden der Kläger ursächlich war. Wenn, wie der Beklagte unter Berufung auf das Zeugnis des Geheimen Regierungsrats Dr. S. und der beiden G. behauptet, der Kläger Gr. sich durch die Meinung des Dr. S. und durch den Inhalt der von G. gegebenen Unterlagen zum Kauf bestimmen ließ, so schließt das nicht aus, daß auch, und zwar in erster Linie, die fahrlässig falsche Beratung des Beklagten bestimmend mitwirkte. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu verstehen, und es ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Beweisanträge als unerheblich ablehnte. Ob die Vernehmung der beiden G.s wegen Unglaubwürdigkeit abgelehnt werden durfte, bedarf deshalb auch hier keiner Erörterung.

Der Beklagte ist also mit Recht verurteilt worden. Seine Revision ist unbegründet.

3. Zu § 398 BGB.

Ungültigkeit der Zession aller künftigen Rechnungsforderungen an eine Bank zur Sicherheit für einen in der Höhe wechselnden Vorschuß. Behält sich der Zedent die Einziehung der zedierten Forderung vor, so spricht das gegen den Uebertragungswillen.

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 22. Februar 1918. III. 402/17 [1]).

Entscheidungsgründe:

Die beklagte Bank gewährte dem G. in der Weise Kredit, daß sie ihm diejenigen Beträge auszahlte, welche er aus Fleisch- und Viehverkäufen an Nichtmitglieder der Bank zu fordern hatte. Die Einziehung der Kaufgelder sollte ausschließlich durch die Beklagte erfolgen. Zu diesem Zwecke hatte G. ihr binnen 5 Tagen die Rechnungen einzureichen, welche sie mit dem Vermerke, daß Zahlungen nur an die Bank zu leisten seien, den Käufern übermitteln sollte. Dem G. durfte sie auf die

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

Digitized by Google

Zahlungen, die sie ihm machte, 1/2 pCt. Provision berechnen und ihn außerdem mit einer Inkassoprovision, mit Portospesen und, falls die Rechnungsbeträge nicht innerhalb 3 Wochen eingingen, mit Verzugszinsen in Höhe von mindestens 6 pCt. belasten. „Zur Sicherheit für diesen Kredit zediert G. der Bank alle seine Forderungen, die er aus seinen Fleisch- und Viehverkäufen hat und erwirbt bis zur Höhe der ihm von der Bank ausgezahlten Beträge."

Weder der erste lediglich eine Einziehungsermächtigung enthaltende Teil des Abkommens noch die ihm folgende Abtretungserklärung waren allein oder im Zusammenhange geeignet, den Uebergang G'scher Forderungen auf die Beklagte zu bewirken. An der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Auffassung von der Uebertragbarkeit erst in Zukunft der Entstehung gelangender, zur Zeit des Vertragsschlusses also noch nicht vorhandener Forderungen (vergl. z. B. RGZ. Bd. 58, S. 72, Bd. 67, S. 166 ff., Bd. 90, S. 274 ff. Jur. Wochenschr. 1911, S. 576 Nr. 10) ist freilich festzuhalten, ebenso aber auch daran, daß die Abtretungserklärung den Gegenstand der Abtretung mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen muß. Diesem Erfordernis würde genügt sein, wenn G. lediglich die ihm aus seinen Fleisch- und Viehverkäufen erwachsenden Forderungen abgetreten hatte, durch den Zusatz aber, nach welchem sie nur bis zu dem Betrage der ihm von der Beklagten gewährten, in ihrer Höhe ständig wechselnden Vorschüsse als übertragen gelten sollten, wurde eine Unsicherheit in die rechtlichen Beziehungen der Vertragsteile hineingebracht, welche mit dem Wesen der Abtretung nicht vereinbar ist. Das jeweilige Steigen oder Sinken der Bankschuld G.'s sollte und mußte stets auch eine Aenderung des Abtretungsgegenstandes zur Folge haben und gestattete daher erst bei Beendigung des Kreditverhältnisses eine sichere Feststellung der Forderungen, welche endgültig auf die Beklagte übergegangen waren. Einer solchen Vereinbarung muß wegen der Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Vertragsgegenstandes der Rechtsschutz versagt werden (vergl. das einen ähnlichen Fall behandelnde Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1917 RGZ. Bd. 90, S. 248 ff. und die oben angezogenen Erkenntnisse).

W. hatte der Beklagten in dem Vertrage vom 24. Oktober 1903 zur Sicherheit für den ihm eingeräumten Kredit seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Viehverkäufen abgetreten, sich selbst aber deren Einziehung vorbehalten und sich nur verpflichtet, der Bank wöchentlich eine Aufstellung der einkassierten Beträge zu geben. Da diese Bestimmung der Zessionarin von der mit dem Gläubigerrechte begrifflich und notwendig verbundenen Befugnis, die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen, dauernd und bedingungslos ausschließt, läßt die Abtretungserklärung des W. dessen ernstlichen Willen, seine Gläubigerstellung aufzugeben und hinsichtlich der erworbenen und noch zu erwerbenden Forderungen die Beklagte an seine Stelle treten zu lassen, vermissen und entbehrt daher der Rechtsgültigkeit.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 19 Abs. 3 R Stemp G.

Uebt eine Bank das Recht zum Bezuge junger Aktien „in Vertretung" eines ungenannten Kunden aus, so ist sie als Kommissionärin anzusehen und es sind demnach zwei Schlußnoten zu errichten und zu verstempeln. Nur wenn unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist, daß die Bank das Bezugsrecht „im Namen" ihres — wenn auch ungenannten — Kunden ausübt, so daß nur für diesen, nicht aber für sie selbst, Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber der Bezugsstelle erwachsen, bedarf es der Ausstellung nur einer Schlußnote.

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenat vom 28. Mai 1918. — VII. 41. 1918.[1])

Tatbestand:

Die Klägerin hat im Auftrage einiger Kunden bei der Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft das den Aktienbesitzern zustehende Recht auf den Bezug junger Aktien ausgeübt, hierbei aber die Namen der Kunden nicht angegeben. Die Bezugstelle, die Berliner Handelsgesellschaft, hat ihr über diese Geschäfte vorschriftsmäßig verstempelte Schlußnoten zugefertigt, in denen der Firma der Klägerin der Vermerk hinzugefügt ist: als Vertreter eines Kunden. Auf Verlangen des beklagten Fiskus hat die Klägerin ihren Auftraggebern weitere Schlußnoten über das Geschäft zufertigen und dafür 15 M. Stempel aufwenden müssen. Diesen unter Vorbehalt gezahlten Betrag fordert sie mit der gegenwärtigen Klage zurück. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In dem zur Entscheidung stehenden Falle sind die jungen Aktien gegen Zahlung von 115 v. H. des Nennwerts abgegeben worden. Die Ausübung des Bezugsrechts stellte also ein Kaufgeschäft dar und konnte Gegenstand eines Kommissionsgeschäfts sein, § 383 HGB. Wäre es dies, so ist die Abgabe der Tarif-Nr. 4 R Stemp G. nach § 19 Abs. 3 das. mit Recht sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär (der Klägerin) und dem Dritten (der Berliner Handelsgesellschaft), als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär (der Klägerin) und dem Kommittenten (dem Kunden der Klägerin) erhoben worden. Zu entscheiden ist daher, wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, lediglich die Frage, ob die Klägerin als Kommissionärin aufgetreten ist, oder ob sie in unmittelbarer Vertretung ihrer Kunden und mit der Wirkung gehandelt hat, daß nur ein Kaufgeschäft zustande gekommen ist, und zwar zwischen dem Kunden der Klägerin und der Berliner Handelsgesellschaft. Das Kammergericht hat im Gegensatz zum Landgericht ein Kommissionsgeschäft für vorliegend erachtet.

Es geht von der auch seitens der Revision nicht in Zweifel gezogenen Erfahrungstatsache aus, daß Banken Bedenken tragen, bei Weitergabe von Kundenaufträgen an andere Banken die Namen der Kunden mitzuteilen, um jenen anderen Banken nicht Einblick in ihren Kundenkreis zu gewähren. Da ein solcher Einblick, erwägt das Kammergericht weiter, nicht völlig ausgeschlossen sei, so lange noch irgendwelche unmittelbare Beziehungen zwischen der dritten Bank und dem eigenen Kunden beständen, werde die Bank die Absicht haben, jede solche unmittelbare Beziehung abzuschneiden. Das sei wiederum nur möglich, wenn die Bank zwar für Rechnung ihres Kunden, aber im eigenen Namen, d. h. als Kommissionärin, tätig sei. Zu demselben Ergebnis werde häufig auch der eigene Wunsch des Kunden führen, daß sein Name der dritten Bank jedenfalls unbekannt bleiben solle. Deshalb sei in Fällen wie den vorliegenden zunächst anzunehmen, daß die Bank als Kommissionärin ihrer Kunden aufgetreten sei. Tatsachen, die diese Annahme ausschließen könnten, seien nicht gegeben. Aus dem Briefwechsel der Klägerin mit ihren Kunden sei weder etwas für noch gegen die Annahme herzuleiten. Der von der Berliner Handelsgesellschaft auf Wunsch der Klägerin bei deren Firma in den Schlußnoten gemachte Zusatz: „als Vertreter eines Kunden" sei bedeutungslos, weil daraus nicht hervorgehe, ob die Klägerin in unmittelbarer oder nur in mittelbarer Vertretung der Kunden gehandelt habe. Mittelbarer Vertreter sei auch der Kommissionär.

Diese Erwägungen sind von Rechtsirrtum nicht beeinflußt, und tragen die Entscheidung. Gegen Ende seiner Ausführungen hat das Kammergericht den zunächst in verneinender Form ausgesprochenen Satz: jede unmittelbare Beziehung zwischen dem Kunden und der dritten Bank bleibt ausgeschlossen, wenn die beauftragte Bank im eigenen Namen handelt, noch einmal in bejahender Form wiederholen wollen und nun gesagt: eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden der Klägerin und der Berliner Handelsgesellschaft konnte nur dann eintreten, wenn der Name des Kunden angegeben wurde. Dieser Satz ist, wie der Revision zuzugeben ist, rechtsirrtümlich. Eine Bank ist sehr wohl in der Lage, unmittelbare Beziehungen zwischen ihrem Kunden und einer anderen Bank anzubahnen, auch wenn der Kunde zunächst noch und vielleicht überhaupt ungenannt bleibt. Es muß dann aber erkennbar zum Ausdruck kommen, daß die Bank in diesem besonderen Falle nicht als Kommissionärin und nicht in eigenem Namen handele, daß sie aus dem Geschäft nicht haften wolle, daß die dritte Bank sich nur an den ihr mindestens zunächst noch unbekannt bleibenden Kunden solle halten dürfen. Nur wenn hierüber zweifelsfreie Klarheit herrscht, wird der dritten Bank Gelegenheit gegeben, sich schlüssig zu machen, ob sie die Vertretungsbefugnis der auftraggebenden Bank für dargetan erachtet, und ob sie mit einem Unbekannten in geschäftliche Beziehungen treten will, dessen Ruf und dessen Zahlungsfähigkeit sie nicht kennt. An dieser Klarheit hat es vorliegend gefehlt, da der Vermerk: „als Vertreter eines Kunden" mehrdeutig ist. Das ist der entscheidende Grund des Kammergerichts, nicht die oben wiedergegebene neue Wendung eines zunächst richtig ausgesprochenen

[1]) Vgl. hierzu Bank-Archiv XVI S. 176, 236.

Digitized by Google

Satzes, die sinngemäß lauten müßte: eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden der Klägerin und der Berliner Handelsgesellschaft konnte nur eintreten, wenn die Klägerin im Namen ihres Kunden handelte.

Den entscheidenden Grund des Kammergerichts sucht die Revision vergeblich damit zu bekämpfen, daß sie die mittelbare Vertretung als Vertretung überhaupt nicht anerkennen will. Mit dieser irrtümlichen Voraussetzung entfällt auch die daran geknüpfte Folgerung, daß „als Vertreter eines Kunden" nur bedeuten könne: „in unmittelbarer Vertretung eines Kunden". Fehlsam ist es auch, das „Innenverhältnis" zwischen dem Kunden und der Klägerin einerseits dem Verhältnis zwischen der Klägerin und der Berliner Handelsgesellschaft andererseits gegenüberzustellen und nur das letztere für maßgebend zu erklären. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob die Berliner Handelsgesellschaft die jungen Aktien unmittelbar an den Kunden der Klägerin oder an die Klägerin selbst verkauft habe. Diese Frage hat das Kammergericht rechtlich bedenkenfrei im zweiten Sinne entschieden.

Unbegründet ist endlich der gegen das Verfahren des Kammergerichts erhobene Angriff, daß es einen Sachverständigenbeweis zu Unrecht als unerheblich abgelehnt habe. Der Beweisantritt ging dahin, daß Aufträge zum Bezuge junger Aktien üblicherweise von der beauftragten Bank nicht kommissionsweise, sondern in Vertretung des Kunden ausgeführt würden. Unter Vertretung soll hier offenbar unmittelbare Vertretung verstanden werden. Auch dann aber ist der Beweisantritt in der Tat unerheblich. Nach den Behauptungen, die die Klägerin in ihrem — im Tatbestand des Berufungsurteils angezogenen — Schriftsatz aufgestellt hat, durfte das Kammergericht davon ausgehen, daß das in dem gegenwärtigen Falle beobachtete Verfahren dem bisher üblichen entsprochen hat und zwar auch darin, daß die Schlußnoten so ausgestellt wurden, wie es die Berliner Handels-Gesellschaft vorliegend getan hat. Wenn das zutrifft, dann ging der Beweisantritt dahin, daß bei dem verkehrsüblichen Verfahren die unmittelbare Vertretung des Kunden durch seine Bank zum genügenden Ausdruck gekommen sei. Das ist aber gerade die zu entscheidende Rechtsfrage, über diese brauchte das Kammergericht einen Sachverständigen nicht zu hören.

Bücherbesprechungen.

Dr. Rudolf Marck. Die Sicherungs-Uebereignung unter Einschluß der Sicherungsabtretung mit Formularen. Mannheim, Berlin, Leipzig. J. Bensheimer. 1917.

Die Sicherungsübereignung spielt im Rechtsleben eine eigenartige Rolle. Von vielen Juristen, namentlich von den Vertretern der alten Schule, wird sie lebhaft bekämpft, und andere, die ihre Berechtigung nicht in Abrede stellen, können sich doch eines gewissen Mißtrauens nicht erwehren und gelangen nur dazu, sie als eine Art notwendiges Uebel widerwillig mit in den Kauf zu nehmen. Und doch ist sie für viele Fälle ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis; wollte man sie ablehnen, würden bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, wertvolle Vermögensstücke nicht zur Krediterlangung benutzt werden können, und es würde wirtschaftlichen und geschäftlichen Existenzen, die noch durchaus lebensfähig und nur vorübergehend in Verlegenheit sind, vielfach die Möglichkeit abgeschnitten werden, sich über finanzielle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Es liegt hier ein Rechtsinstitiut vor, mit dem der einsichtige Jurist rechnen muß, und es ist nur mit Freude zu begrüßen, wenn sich die juristische Wissenschaft eingehend damit beschäftigt. Gerade bei diesem Stoffe müssen aber Wissenschaft und Praxis, Jurisprudenz und Volkswirtschaft einträchtig Hand in Hand gehen, und es gibt kaum einen Fall, wo die wirtschaftliche Seite der Sache eine solche Rolle spielt wie hier. Die Sicherungsübereignung ist nur insoweit anzuerkennen, als sie durch ein wirtschaftliches Bedürfnis gerechtfertigt wird, und es ist ihr der Rechtsschutz zu versagen, wenn sie sich zu weit ausdehnt und geeignet ist, unsauberen und wirtschaftlich gefährlichen Machenschaften als Deckmantel zu dienen. Dem Verfasser des vorliegenden Werkes ist nachzurühmen, daß er die wirtschaftliche Seite der Sache eingehend berücksichtigt und zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen gemacht hat. Er ist aber auf der anderen Seite auch bemüht gewesen, die Sicherungsübereignung in juristischer Hinsicht möglichst eingehend zu behandeln, und man wird sagen können, daß er die juristisch-konstruktionellen Fragen, zu denen der reichhaltige Stoff Anlaß bietet, sorgfältigst erörtert und meist auch zutreffend beantwortet hat. Das Buch kann daher jedem, der sich mit der Sicherungsübereignung zu beschäftigen hat, angelegentlichst empfohlen werden; es wird ihn bei keiner Frage im Stiche lassen und insbesondere auch über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung erschöpfend unterrichten. Daß sich in einzelnen Fällen mit der juristischen Auffassung des Verfassers rechten läßt, kann dem Werte des Buches keinen Eintrag tun; handelt es sich doch um ein Rechtsgebilde, das noch nicht fest und abgeschlossen ist, sondern im Flusse der Entwickelung steht und deshalb in vielen Fällen schwer zu erfassen und abzugrenzen ist.

Ich für meine Person kann mich nicht von der Auffassung trennen, daß die Sicherungsübereignung nur bei den Gegenständen gerechtfertigt ist, die in der Hand des Uebereigners zum Gebrauche und zur Benutzung bestimmt sind[1]), nicht aber bei denen, die dem Verbrauche oder der Veräußerung dienen sollen. Ich kann mich deshalb auch mit der Sicherungsübereignung von Warenlagern und dgl. nicht befreunden. Hier überwiegt meines Erachtens die Gefahr eines Mißbrauchs; wer sein Warenlager oder seine Forderungen oder beides übereignet hat, täuscht denen, die mit ihm zu tun haben, eine selbständige geschäftliche Existenz vor, die er nicht mehr besitzt, eine Täuschung, durch die andere zu den schwersten Verlusten geführt werden können.

Andererseits ist es aber meines Erachtens schlechterdings erforderlich, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete endlich einmal tätig wird und dem Rechtsinstitut sichere Unterlagen und klare Grenzen verleiht. Aus den Darlegungen des Verfassers ergibt sich, daß es hier fast keine nicht umstrittenen Fragen gibt, und daß der Geschäftsverkehr dringend nach sicheren Bahnen verlangt. Ich meine auch, daß damit dem Gesetzgeber keine unlösbare Aufgabe gestellt wird, besonders wenn er sich auf der von mir angedeuteten Grenzlinie bewegt.

Hallbauer, Senatspräsident a. D., Dresden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens beschlossen, daß bei der Notierung und dem Handel in den Kuxen der

Gewerkschaft Friedrichroda

die Kuxe der Gewerkschaft Friedrichroda I und II gleichberechtigt und gleich lieferbar sind.

Bei dem Handel in den

5% Westohm und Ferna Anleihen

sind nur solche Stücke lieferbar, die auf der Rückseite den Vermerk, daß die Tilgung durch Auslosung, beginnend vom Jahre 1920 ab erfolgt, tragen.

Die

Gewerkschaft Desdemona

verteilt am 20. Juni an ihre Gewerken eine Ausbeute von M. 500.— je Kux für das Jahr 1917.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne des Börsengebrauchs als eine unregelmäßige. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 20. Juni Besitzer von Kuxen ist.

[1]) Damit stimmt es durchaus überein, daß sich die praktischen Fälle, in denen Dr. Koch in seinem Aufsatze S. 97 flg. dieses Jahrganges die Unentbehrlichkeit der Sicherungsübereignung betont, gerade auf die Uebereignung von Maschinen u. dgl. beziehen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1918.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle. Verbandsnachrichten.

Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle.

Die Kriegsnovelle zum Reichsstempelgesetz hat am 12. Juli d. J. in dritter Lesung die Zustimmung des Reichstages gefunden und wird am 1. August d. J. in Kraft treten. Das bisher geltende Gesetz erfährt dadurch grundlegende Aenderungen nach folgenden Richtungen:

I. in Ansehung des **Effektenumsatzstempels** (Tarifnummer 4 a)

1. durch Vervielfältigung sämtlicher bisheriger Steuersätze und zwar
   a) auf das dreifache für inländische Pfandbriefe, Kommunal- und Eisenbahnschuldverschreibungen ($^6/_{10}$ v. T. statt $^2/_{10}$ v. T.)
   b) auf das vierfache für ausländische Staats-, Gemeinde- oder Eisenbahnobligationen ($^8/_{10}$ v. T. statt $^2/_{10}$ v. T.)
   c) auf das fünffache für sonstige inländische und das $3^1/_3$fache für sonstige ausländische Obligationen (1 v. T. statt $^2/_{10}$ v. T. bezw. $^3/_{10}$ v. T.)
   d) auf das $6^2/_3$fache für Aktien und andere Dividendenwerte (2 v. T. statt $^3/_{10}$ v. T.). Für die Zeit bis zur Beendigung des Krieges ist der Stempel jedoch auf 3 v. T., also auf das **Zehnfache** des jetzigen Satzes festgesetzt, mit der Befugnis des Bundesrats, den Satz, sei es auf 2 v. T. herabzusetzen, sei es bis zu 4 v. T. zu erhöhen.
   e) auf das doppelte bezw. während des Krieges dreifache des bisherigen Satzes (2 bezw. 3 v. T. statt 1 v. T.) für Kuxe, die demnach in der Folge keinem höheren Umsatzstempel, als Aktien und sonstige Dividendenwerte, unterliegen werden.
2. durch Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiung für Umsätze in deutschen Reichs- und Staatsanleihen, die nunmehr mit $^4/_{10}$ v. T., Kriegsanleihen jedoch nur mit $^2/_{10}$ v. T., steuerpflichtig sind. Unverzinsliche Schatzanweisungen bleiben nach wie vor umsatzstempelfrei, verzinsliche sind nach einem Antrag des Abgeordneten Dr. Rießer befreit, sofern sie längstens innerhalb dreier Jahre nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zur Rückzahlung fällig sind.
3. durch Ermäßigung des Stempels für Umsätze zwischen berufsmäßigen Effektenhändlern d. h. „Personen, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören": jedoch übersteigen die ermäßigten „Händlerstempelsätze" noch durchgängig die bisher für Kunden- und Händlergeschäfte gleichmäßig geltenden Sätze um $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ v. T.[1]).

   Der Händlerstempel beträgt:
   $^1/_{10}$ v. T. für deutsche Kriegsanleihen,
   $^2/_{10}$ v. T. für sonstige deutsche Reichs- und Staatsanleihen,
   $^3/_{10}$ v. T. für inländische Pfandbriefe, Kommunal- und Eisenbahnschuldverschreibungen sowie für ausländische Staats-, Gemeinde- oder Eisenbahnschuldverschreibungen,
   $^4/_{10}$ v. T. für sonstige festverzinsliche Werte,
   $^5/_{10}$ v. T. für alle Dividendenwerte (mit Einschluß von Kuxen und Genußscheinen[1a]).

II. in Ansehung des **Gesellschaftsstempels** (Tarifstelle 1 A)

1. durch Erhöhung des Gründungs- und Kapitalerhöhungsstempels für Aktiengesellschaften von $4^1/_2$ pCt. auf 5 pCt., für Gesellschaften m. b. H. mit mehr als 50 000 M. Stammkapital von 3 pCt. auf 5 pCt., für Grundstücksgesellschaften m. b. H. von 3 pCt. auf 7 pCt.,[2])
2. durch eine vom Abgeordneten Dr. Rießer beantragte Ausdehnung der Steuerermäßigung für Kolonialgesellschaften (3 v. H. statt 5 v. H.) auf koloniale Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. gemäß näherer Bestimmung des Bundesrats.

III. in Ansehung des **Effektenstempels**

1. durch Erhöhung des Einzahlungsstempels auf Kuxe (Tarifnummer 1 B) sowie des Stempels für ausländische Aktien (Tarifnummer 1 C) von 3 pCt. auf 5 pCt. Werden jedoch ausländische Aktien, die vor dem 1. August 1918 angeschafft sind, ins Inland eingeführt, so beträgt nach Art. 26 Abs. 1 der Novelle die Stempelabgabe bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes nur 3 pCt. (vgl. Bankarchiv, lf. Jahrg. S. 166 unter C 2). —
2. durch Erhöhung des Effektenstempels
   a) für nicht privilegierte inländische[3]) und ausländische Schuldverschreibungen[4]) — bisherige Tarif-Nr. 2a und 2c —, jetzige Tarifnummer 2b und 2d — von 2 auf 3 pCt.,
   b) für privilegierte ausländische

[1]) Nur für Händlergeschäfte in Kuxen tritt gegenüber dem bisherigen Satz von 1 v. T. eine Ermäßigung auf 0,5 v. T. ein.

[1a]) Ist im letztgenannten Fall das Geschäft von einem der Vertragschließenden gleichzeitig für Rechnung eines nicht zu den berufsmäßigen Effektenhändlern gehörigen Metisten geschlossen, so hat er nach Maßgabe der Beteiligung des letzteren eine weitere Abgabe von $^{15}/_{20}$ v. T. zu entrichten, wie der neue § 24 Abs. 2 zur Verhütung von Umgehungen des höheren Kundenumsatzstempels vorschreibt.

[2]) Gestrichen ist der Art. 10 der Regierungsvorlage, wonach Rechtsgeschäfte, durch die einer Gesellschaft Kapital zugeführt wird, vom Bundesrat für gesellschaftsstempelpflichtig erklärt werden konnten, vgl. hierzu Bankarchiv, lfd. J. S. 166 unter C 1 sowie Lion, ebenda S. 188. Die von Lion ebenda S. 189 gewünschte Klarstellung der Tarifnummer 1 Ae Ziff. 1 ist ebenfalls dahin erfolgt, daß der Stempel für Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters an einen Dritten bei der Aktiengesellschaft neben dem Schlußnotenstempel keine Anwendung findet.

[3]) Für privilegierte inländische Schuldverschreibungen — bisherige Tarifnummer 3, jetzige Tarifnummer 2a — bleibt der alte Effektenstempelsatz von 5 v. T. bestehen. Zu den in dieser Tarifnummer bisher zusammengefaßten inländischen Pfandbriefen, Gemeinde- und Eisenbahnschuldverschreibungen treten neu hinzu die Schuldverschreibungen inländischer Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbanken sowie inländischer Siedelungsgesellschaften. Für alle diese Werte bewendet es auch bei dem bisherigen Talonsteuersatz von 2 vom T.

[4]) Die „Bestimmung für den Handelsverkehr" ist nicht mehr Voraussetzung der Stempelpflicht (vgl. dazu Ohse, Bankarchiv, lfd. Jahrg. S. 152).

Digitized by Google

Schuldverschreibungen (das sind solche von Staaten, Gemeinden und Eisenbahngesellschaften — bisherige Tarifnummer 2 b, jetzige Tarifnummer 2 c — von 1 auf 1½ pCt.,

c) für Genußscheine — jetzige Tarifnummer 3 — im Falle ihrer Ausgabe an Stelle erloschener Aktien durch Erhöhung des Feststempels von 1 Mk. auf 20 Mk.; im anderen Falle, soweit es sich um ausländische Genußscheine handelt, durch Erhöhung des Feststempels auf 50 Mk., soweit um inländische, durch Einführung eines Wertstempels von 5 pCt., mindestens aber 50 Mk.

3. durch Wiederherstellung des bis zur Novelle von 1894 geltenden Zustandes, wonach ausländische Wertpapiere dem Effektenstempel nicht schon mit der Einbringung ins Inland, sondern erst dann unterliegen, wenn sie im Inlande zum Gegenstande eines Geschäfts unter Lebenden gemacht werden [5]).

IV. in Ansehung der **Talonsteuer** (Tarif-Nr. 3 A) durch Erhöhung des Steuersatzes

1. für Gewinnanteilscheinbogen von 1 pCt. auf 2 pCt.
2. für Zinsbogen ausländischer und nicht privilegierter inländischer Schuldverschreibungen von 5 v. T. auf 1 pCt.

V. in Ansehung der **Tantièmesteuer** (Tarifnummer 9) durch Erhöhung des Steuersatzes von 8 pCt. auf 20 pCt.

VI. durch Einführung einer von 5 v. T. bis 6 v. H. ansteigenden **Geldumsatzsteuer** (Tarifnummer 10) auf die im inländischen Betrieb eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres zugunsten der Kunden berechneten Habenzinsen mit Ausnahme solcher, welche von derart steuerpflichtigen Unternehmungen unter einander berechnet werden.

Die vom Reichstage beschlossenen Steuersätze für **Geschäfte in Dividendenwerten** bedeuten allerdings eine Milderung nicht nur gegenüber dem vom Ausschuß in 2. Lesung angenommenen Antrag Groeber, der einen Stempel von 5 v. T. für die weitere Kriegszeit vorsah, sondern auch gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche den Steuersatz vom 3 v. T., der sich nach dem endgültigen Gesetz spätestens mit dem Friedensschluß auf 2 v. T. ermäßigt, auf die Dauer festhalten wollte und außerdem für Geschäfte in unnotierten Werten eine Verdoppelung dieses Steuersatzes sowie einen Wegfall der den „Händlergeschäften" zugestandenen Steuerermäßigung ins Auge gefaßt hatte. Welche Stellung gleichwohl von den sachverständigen Berufskreisen gegenüber diesem „Kompromißbeschluß" einmütig eingenommen wird, ist aus der nachfolgenden Erklärung ersichtlich, welche dem Reichstage zwischen der 2. und 3. Lesung von dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers, dem Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin und der Maklergemeinschaft (E. V.) zu Berlin unterbreitet worden ist:

„1. Die Festsetzung des Aktienumsatzstempels für die Friedenszeit auf 2 vom Tausend stellt sich angesichts der bei weitem niedrigeren Stempelsätze des verbündeten, neutralen und feindlichen Auslandes als eine schwere Gefahr für die künftige internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Effektenmärkte und des deutschen Bankgewerbes dar. Aus diesem Grunde sowie auf Grund der sonstigen von uns und anderen Handels- und Berufsvertretungen dem Reichstage vorgetragenen Erwägungen sind die durch uns vertretenen sachverständigen Kreise nach wie vor der einmütigen Ueberzeugung, daß eine Erhöhung des Aktienumsatzstempels über den Satz von 1 vom Tausend hinaus mit den Interessen des Gesamtwohls nicht verträglich ist.

2. Aufs entschiedenste legen wir des weiteren gegen die Erhöhung des Stempels für die Kriegszeit auf 3 vom Tausend sowie namentlich gegen die dem Bundesrat erteilte Befugnis diesen Satz noch weiter auf 4 vom Tausend zu erhöhen, Verwahrung ein. Nicht allein nach unserer Ansicht, sondern auch nach dem Urteil namhafter Sachverständiger außerhalb unseres Kreises ist ein solcher Strafstempel gegenüber spekulativen Auswüchsen machtlos; verhängnisvoll ist er lediglich für das legitime Geschäft und für die Daseinsfähigkeit der mittleren und kleineren Bankier- und Maklerfirmen. Von allen Parteien des Reichstags ist anerkannt worden, daß die Aufrechterhaltung des Börsengeschäfts auch während des Krieges einem wichtigen gemeinwirtschaftlichen Interesse entspricht. Durch den beschlossenen Kriegszuschlag sowie vollends durch die dem Bundesrat zur Erhöhung desselben erteilte Befugnis würde dies jedoch nahezu unmöglich gemacht und die Leistungsfähigkeit der Börse derart geschwächt werden, daß sie auch beim Uebergang zur Friedenswirtschaft ihre Funktionen nicht in der im vaterländischen Interesse gebotenen Weise zu erfüllen imstande wäre.

Bei unserer Stellungnahme zu den sonstigen in der Vorlage vorgesehenen Steuererhöhungen haben wir bewiesen, daß wir für die Finanzbedürfnisse des Reiches volles Verständnis haben und uns nicht von Steuerfurcht oder von geschäftlichen Interessen leiten lassen. Von dem Hohen Reichstag glauben wir deshalb für unsere gegenwärtige Vorstellung noch in dieser letzten Stunde Gehör und Berücksichtigung beanspruchen zu dürfen."

Der Abgeordnete Dr. Rießer hatte zu diesem Gegenstande bei der Plenarberatung in 2. Lesung folgendes ausgeführt:

„Der Standpunkt, der dahin ging, daß 1 Promille der für den Umsatz in Dividendenpapieren angemessene Satz ist, obwohl er schon eine 3½fache Erhöhung des bisherigen Satzes darstellt, stützte sich nicht etwa allein auf meine eigene Erfahrung und Sachkenntnis. Ich würde es diesem hohen Hause nicht zumuten, auf meine Sachkenntnis hin ein Urteil in so schwierigen und komplizierten wirtschaftlichen Fragen zu fällen, in denen natürlich auch die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen können. Aber ich habe doch Gelegenheit gehabt, bevor das Gesetz in den Ausschuß kam, mit einer sehr großen Reihe von Sachverständigen aus allen Kreisen des Bankgewerbes sowie der Maklerkreise zu sprechen, deren übereinstimmende Meinung auf Grund eingehender Erörterungen dahin ging, daß der Satz von 1 Promille, den auch ich für richtig halte, also eine 3½fache Erhöhung des bisherigen Satzes, eben noch verantwortet werden könne und daß auch der finanzielle Ertrag der Steuer bei 1 Promille im Frieden den bei 3 Promille vernünftigerweise anzunehmenden Ertrag in keiner Weise vermindern wird.

Was aber den jetzt vorgeschlagenen, zur Beseitigung der Spekulation in der Kriegszeit bestimmten Satz von 3 Promille (früher 5 Promille) angeht, so glaube ich, daß man sehr falsch urteilt, wenn man die Bedenken, die gegen den Grundsatz sowohl wie gegen die Höhe einer solchen Steuer von innerhalb und außerhalb der Bank- und Börsenkreise stehenden Sachverständigen erhoben sind, kurz abtut mit der Bemerkung, daß solche Bedenken und Einwendungen nur von „Vertretern der Börseninteressen" erhoben würden. Es ist sogar einem offiziösen Blatte, welches allerdings seitens der Regierung in diesem Falle abgeschüttelt worden ist, vorbehalten geblieben, in einem mit gesperrten

---

[5]) Auf Grund eines gemäß § 14 Abs. 3 RStempG. erteilten sogenannten Einfuhrscheins ist der Inhaber nach Art. 14 Abs. 2 der Novelle nicht nur befugt, den gleichen Nennbetrag der darin genannten Wertpapiere steuerfrei ins Inland einzubringen, sondern auch, sie steuerfrei abstempeln zu lassen, so daß es bei Vornahme eines inländischen Geschäfts unter Lebenden keiner Versteuerung mehr bedarf (vgl. Bankarchiv, lfd. Jahrg. S. 167 unter C 3).

Digitized by Google

Lettern gedruckten Artikel vom 2. Juli d. Js. sich zu der Aeußerung zu versteigen, daß diejenigen, welche die auch von mir geäußerten Ansichten vertreten, doch wohl nur eine Lähmung der Spekulation zu befürchten schienen, also verhindern wollten. Das ist nicht nur eine demagogische, sondern auch eine durch und durch unwahre Aeußerung, namentlich gegenüber denen, die, wie ich selbst, im Ausschuß ihre Meinung ausdrücklich dahin zu Protokoll gegeben haben, daß sie natürlich gern dazu bereit seien, zu helfen, die wilde Spekulation einzudämmen, daß sie sich aber nicht überzeugen könnten, daß eine Strafsteuer, wie sie vorgeschlagen wurde, zuerst von 1 vom Hundert, dann von 5 Promille, schließlich von 3 Promille, irgend eine erzieherische Wirkung auf die Spekulanten ausüben könne. Die Grundsätze, welche die Gegner des 3-Promillesatzes im Frieden und der Strafsteuer während des Krieges im Ausschuß leiteten, und zwar mich sowohl wie mehrere andere sachverständige Mitglieder aus anderen Parteien, waren wahrlich nicht hervorgerufen durch irgendwelche Rücksicht auf die Spekulation. Es ist übrigens sehr oft verkannt worden, daß die Spekulation, wie sie jetzt vorhanden war, nicht etwa nur, wie es der Herr Berichterstatter nach einem Artikel im „Plutus" glaubte behaupten zu können, ganz oder auch nur zum größten Teil von „Kriegsgewinnlern", oder, besser gesagt von Kriegsemporkömmlingen stammt. Das wäre eine völlige Verkennung der Sachlage. Ich würde es übrigens diesen Kriegsemporkömmlingen gönnen, wenn sie ihr leicht gewonnenes Vermögen an der Börse durch ebenso leichte Spekulation wieder einbüßen würden, ein Fall, der an der Börse zum mindesten ebenso oft vorkommt, wie die Erzielung von Gewinnen. Nein, die große spekulative Bewegung an der Börse wird zunächst — abgesehen von der zu Anlagen zwingenden großen Geldflüssigkeit — auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß bei vielen Unternehmungen die Geschäfte in der Tat sehr glänzend gegangen sind, und daß daraufhin die Provinzorders, insbesondere in den sogenannten Rüstungswerten, in großem Umfang an den hiesigen Markt gelangt sind. Die Spekulation als solche aber und ebenso auch die starken Kursschwankungen wurden auch dadurch gefördert, daß Kurse nicht veröffentlicht werden dürfen, was naturgemäß der Spekulation immer neuen Anreiz gibt, und daß durch die hierdurch notwendigerweise vermehrte Zahl illimitierter Aufträge wiederum größere Schwankungen entstehen, als sie sonst entstehen würden. Hierzu kommt, daß das Termingeschäft, und damit auch die sogenannte Kontermine, beseitigt ist und daß das allein zur Verfügung stehende Kassageschäft naturgemäß viel größere Schwankungen hervorruft, als sie beim Termingeschäft vorliegen würden, wie dies unter anderem durch die im Bankarchiv für die einzelnen Friedensmonate veröffentlichten Höchst- und Mindestkurse der Hauptspekulationspapiere leicht nachzuweisen ist.

Mit der Ueberschreitung eines angemessenen Satzes in Krieg und Frieden werden aber nicht etwa lediglich die Börsen, die „Börsianer" oder die Banken und auch nicht nur deren aus allen Schichten des Volkes bestehende Kundschaft, also das legitime Geschäft, betroffen, wobei ich zu meiner Freude feststellen kann, daß die deutschen Börsen und Banken heute von Vertretern auch der konservativen und der deutschen Partei in ihrer vaterländischen Gesinnung und Opferwilligkeit nicht verkannt worden sind. Vielmehr gibt jede Ueberschreitung eines richtigen Steuersatzes in Krieg und Frieden zu starken wirtschaftlichen Bedenken Anlaß, und lediglich solche wirtschaftliche Bedenken sind es, die jeden, der sie teilt und der es ernst meint mit unserer wirtschaftlichen Entwicklung, berechtigen und verpflichten, sie geltend zu machen. Aus dieser Verpflichtung heraus aber muß ich hier ausdrücklich meine bereits im Ausschuß geäußerten Einwendungen wiederholen, selbstverständlich unter Fernhaltung jeder Uebertreibung. Ich sage deshalb auch heute nicht, es müßten mit Sicherheit bei Ueberschreitung der von mir für angemessen erachteten Sätze die und die Folgen eintreten, denn es kann kein Mensch, auch kein Sachverständiger, mit Bestimmtheit diese Dinge voraussagen wollen. Ich sage vielmehr lediglich und habe mich auch im Ausschuß genau in der nämlichen vorsichtigen Form ausgedrückt, **daß mit jeder Ueberschreitung des richtigen Satzes, den ich mit 1 Promille angegeben hatte, die Wahrscheinlichkeit wächst, daß gewisse bedenkliche Folgen eintreten,** daß also namentlich die mittleren und kleineren Banken und Bankiers sowie die Makler, also diejenigen, die mit zur Börse gehören und für ihre Erhaltung und Kraft erforderlich sind, geschwächt werden, daß die Konzentration bei den großen Banken nicht etwa geschaffen wird — sie hängt noch von einer Unmenge anderer Umstände ab —, sondern verschärft und beschleunigt wird. Die Wahrscheinlichkeit bedenklicher Folgen eines unrichtigen Steuersatzes wächst aber auch nach der Richtung hin, daß das einheimische Kapital, wie das früher schon durch Fehler der Steuergesetzgebung geschehen ist, nach dem Ausland getrieben und das ausländische Kapital von dem einheimischen Markte für Wertpapiere ferngehalten wird, weshalb denn auch England sich bisher sorgfältig gehütet hat, den eigenen Wertpapiermarkt in ähnlicher Weise zu schwächen. Dies alles zusammen aber führt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine bedauerliche Schwächung der Kraft, der Voraussetzungen einer richtigen Preisfeststellung und der Widerstandsfähigkeit des Marktes für Wertpapiere, also der Börse, in einem Augenblicke herbei, wo wir nach Beendigung der Kriegswirtschaft diesen Markt für die Uebergangswirtschaft und die Friedenswirtschaft, insbesondere für die Durchführung des industriellen, staatlichen und kommunalen Kredits in der Gestalt von Wertpapieren, als eines der wichtigsten Kraft-, Macht- und Kampfmittel besonders nötig haben. Dazu beizutragen, daß auch nur möglicherweise dieses Schwert im Kriege gerade dann abgestumpft wird, wenn wir alle Kraft, die wir haben, zusammenfassen und verschärfen müssen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Das sind, wie ich glaube, klare und rein sachliche, auch rein wirtschaftliche Beweggründe, die es zugleich erklärlich machen, warum aus einer Reihe von Parteien in der ersten Lesung sich Mitglieder, und zwar nicht die wenigst sachverständigen Mitglieder, zur gleichen Ansicht bekannt haben.

Was aber die Kriegsstrafsteuer als solche betrifft, so liegt hier, abgesehen davon, daß keine Steuer jemals eine erzieherische Wirkung auf die Spekulation, so wünschenswert das auch sein mag, jemals ausgeübt hat und in der Folge ausüben wird, während sie leicht die Spekulanten veranlaßt, um die Steuer einzubringen, in größeren Beträgen zu handeln als je zuvor, die Gefahr sehr nahe, daß eine, wenn auch nur während des Krieges bestehende Steuer sich wie eine ewige Krankheit auf den Frieden fortpflanzt. Ich schätze diese Gefahr meinerseits höher ein, als dies einer der Vorredner getan hat. Daß aber ein Steuersatz bedenkliche wirtschaftliche Folgen zeitigen kann, wenn er den Satz von 3 Promille — also den Satz der Regierungsvorlage — erreicht oder ihn gar noch überschreitet, brauche ich nach dem Gesagten nicht nochmals auszuführen. Nur darauf will ich hinweisen, daß man mit den jetzt für die Kriegszeit vorgeschlagenen 3 Promille genau um die nämlichen 2 Promille von den ursprünglich vorgeschlagenen 5 Promille zurück-

Digitized by Google

gegangen ist, um die der von mir für angemessen erklärte Friedenssatz von 1 Promille hinter dem Regierungsvorschlag von 3 Promille zurückbleibt.

Meine Herren, das sind in kurzem die wirtschaftlichen Gründe, die jeder, der es mit der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes ernst meint, denn um diese, nicht etwa nur um „die Börse", handelt es sich hier, doch bis zu einem gewissen Grade wird gelten lassen oder doch mindestens ernstlich wird prüfen müssen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorurteile und Schlagworte. Ob er nun im Einzelfalle das Gewicht dieser Gründe so einschätzt wie ich, das mag ihm überlassen bleiben; sie geltend zu machen, hielt ich für meine Pflicht auch in dieser letzten Stunde vor der Entscheidung."

Diese Darlegungen decken sich im wesentlichen mit dem Standpunkte, welchen auch andere sachverständige Reichstagsmitglieder der verschiedensten Parteien in den Ausschußberatungen eingenommen haben und welchen namentlich auch der Abgeordnete Dr. Pfleger in der Nummer dieses Blattes vom 15. Juni d. J. vertreten hat; sie decken sich mit der Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstags und anderer bedeutender amtlicher Handelsvertretungen, sowie mit zahlreichen Auslassungen der durch keinerlei „Börsensympathien" beeinflußten Handelspresse[6]). Wenngleich sich die von allen diesen Seiten geltend gemachten sachlichen Gründe bei der Abstimmung des Reichstages nicht durchzusetzen vermocht haben, wird ihrer Kraft auf die Dauer schwerlich widerstanden werden können. Der Präsident des Reichsbankdirektoriums hat bei den Ausschußberatungen, in erfreulichem Gegensatz zu höchst anfechtbaren literarischen Auslassungen eines dem Reichsschatzamt nahestehenden Börsen-Theoretikers[7]), unumwunden anerkannt, daß wir eine starke und leistungsfähige Börse brauchen und daß nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch wegen des aus der Steuer zu erzielenden Ertrages die Vertreibung der spekulativen Kundengeschäfte von der Börse durch einen übermäßigen Stempel bedenklich sei. Mag auch bei den maßgebenden Stellen vorerst noch die Ansicht bestehen, daß die jetzt beschlossenen Sätze derartige Bedenken nicht rechtfertigen, so wird die Zukunft sie eines Besseren belehren. Der Bundesrat wird bei einer sich so gestaltenden Sachlage nicht umhin können, von der ihm gewährten Befugnis zur Ermäßigung des Kriegs-Stempelgesetzes Gebrauch zu machen, außerdem aber werden ihn die Verhältnisse aller Voraussicht nach noch vor Beendigung des Krieges nötigen, seinerseits die gesetzgeberische Initiative zu einer Herabsetzung des Friedenssatzes zu ergreifen, hoffentlich nicht zu spät, um das Ausland zu hindern, die Früchte eines verfehlten steuerpolitischen Experiments zu ernten.

Für die Erhebungsweise des Effektenumsatzstempels sind folgende neuen Bestimmungen von Wichtigkeit:

1. Der § 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes betreffend die Steuerfreiheit der vom Provinzbankier als Zwischenkommissionär gegenüber seinem Kunden ausgestellten Abwickelungsschlußnote hat nunmehr, angesichts der verschiedenen Bemessung des Steuersatzes für Kundengeschäfte und für Händlergeschäfte, die folgende Fassung erhalten:

   Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, der als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so erfordert das Abwickelungsgeschäft mit dem Dritten die Abgabe nur noch insoweit, als dieses Geschäft einem höheren Stempel als dem für das Geschäft zwischen den beiden Kommissionären verwendeten unterliegen würde. Die Ermäßigung oder Befreiung ist davon abhängig, daß der Kommissionär des Dritten die Schlußnote mit dem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 26) in seinen Händen befindet.

   Der Provinzbankier muß mithin bei einem Kommissionsgeschäft in Aktien die Abwickelungsschlußnote gegenüber seinem Privatkunden mit der Differenz zwischen dem Satze des Kundenstempels und des Händlerstempels, also während des Krieges mit mit 2½ v. T., später mit 1½ v. T. versteuern. Der Zweck der Vorschrift, bei Vermittelung des Geschäfts durch einen Provinzbankier keine größere steuerliche Belastung eintreten zu lassen, als bei direkter Vermittelung durch die Zentralbank oder deren Filiale wird in gleicher Weise, wie bisher, erreicht, da in dem letztgenannten Falle für das Abwickelungsgeschäft der Bankfiliale gegenüber dem Kunden der volle Kundenstempel mit 3 v. T., bezw. im Frieden mit 2 v. T. zu entrichten ist.

2. Entsprechend einem aus Bank- und Bankierkreisen geäußerten Wunsch ist die Möglichkeit zur Entrichtung des Effektenumsatzstempels im sogenannten Abrechnungsverfahren statt im Wege der Schlußnotenversteuerung durch folgenden neuen § 26a eröffnet worden:

   Der Bundesrat kann unter den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zulassen, daß Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte in Wertpapieren, sei es für eigene Rechnung oder als Kommissionär oder als Vermittler betreiben, von der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlußnoten entbunden und berechtigt werden, die Abgabe auf Grund eines Steuerbuchs, in das die abgabepflichtigen Geschäfte täglich einzutragen sind, an die örtlich zuständige Steuerstelle in bestimmten Zeitabschnitten abzuführen (Abrechnungsverfahren). Er bestimmt, ob und in welcher Weise Personen, die nach § 20 Abs. 2 neben dem zunächst zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten Gesamtschuldner der Abgabe sind, im Falle des Abrechnungsverfahrens für die Abgabe haften.

   Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Voraussetzungen im Abrechnungsverfahren die Befreiung von der Abgabe oder deren Er-

[6]) Vergl. insbesondere Frankfurter Ztg., Abendbl. vom 6. Juli, Vossische Ztg., Morgenbl. vom 7. Juli, Hamburger Nachrichten, Morgenbl. vom 5. Juli, Münchener Neueste Nachrichten, Abendbl. v. 5. Juli, Kölnische Volkszeitung, Morgenbl. vom 5. Juli. Die Tägliche Rundschau, Morgenbl. vom 11. Juli, schreibt wörtlich: „London, Paris, New-York — das sind die Gegner der jetzt im eigenen Lande auf die Kniee niedergezwungenen Berliner Börse. Dort mag man jubeln über den gewaltsamen Schlag, der mit dem Kompromißgesetz des Reichstags dem deutschen Wertpapierhandel versetzt worden ist, denn dort wird man die Tragweite einer Knebelung der Börse besser einzuschätzen verstehen, als es die von Unkenntnis und Voreingenommenheit geleiteten Gesetzgeber im deutschen Reiche vermocht haben." Selbst das Berliner Tageblatt, das bei den bezüglichen Erörterungen eine nichts weniger als „börsenfreundliche" Haltung eingenommen und von börsengegnerischen Seiten wiederholt als Zeuge für die Berechtigung ihrer Anschauungen angerufen worden ist, bemerkt im Abendblatt vom 6. Juli: „Für die Friedenszeit sind wir der Ansicht, daß ein Stempel von 2 v. T. entschieden zu weit geht. Wenn es die Aufgabe einer gut funktionierenden Börse ist, Sprünge zu vermeiden, so kann man ihr unmöglich eine Steuer zumuten, die nur bei sprunghaften Bewegungen einen Anreiz zum Umsatz bietet. Auch würden wir bei einer derartigen Steuer Gefahr laufen, daß sich die ausländischen Käufer lieber anderen Börsen zuwenden, als den deutschen. Das äußerste, was der Verkehr später ertragen kann, ist ein Stempel von 1 v. T. Auch der Staat würde bei einem Satz von 1 v. T. in fiskalischer Hinsicht nicht schlechter fahren, da man annehmen kann, daß sich bei einem Satz von 1 v. T. gegenüber einem solchen von 2 v. T. der Umsatz mehr als verdoppelt." — Die Neue Zürcher Zeitung v. 9. 7. Nr. 901 läßt ihre Auffassung über die Gesetzgebung des Reichstages im Handelsteil dahin zusammen: „Die Verhandlungen, die sich jetzt abspielen, haben verzweifelte Aehnlichkeit mit denen des Jahres 1897; mit dem damaligen Börsengesetz wurde bekanntlich ein schwerer Schlag gegen die deutschen Börsen geführt. Die schlimmen Wirkungen einer sachunkundigen Gesetzgebung suchte später die Novelle zum Börsengesetz zu mildern."

[7]) Prof. Dr. W. Prion im roten Tag vom 13. Juni d. J. Nr. 136.

Digitized by Google

mäßigung in den Fällen des § 23 Abs. 2, 3 und des § 25 Abs. 2 eintritt, sowie in welcher Weise die weitere Abgabe im Falle des § 24 zu entrichten ist.

Bei den vorausgegangenen Besprechungen zwischen dem Reichsschatzamt und Vertretern des Bankgewerbes war von letzteren entscheidendes Gewicht darauf gelegt worden, daß bei Einführung des Abrechnungsverfahrens folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

1. Jeder Bankfirma wie auch jedem Makler muß es auch nach Einführung des Abrechnungsverfahrens gestattet bleiben, der Steuerpflicht auf dem bisherigen Wege der Schlußnotenverstempelung zu genügen, sofern er dies im Hinblick auf eine ihm beim Abrechnungsverfahren erwachsende Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung oder aus anderen Gründen vorzieht.

2. Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren muß allen in Betracht kommenden Firmen gleichmäßig offenstehen, es darf also nicht dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen bleiben, einzelne als besonders zuverlässig angesehene Firmen und Institute zum Abrechnungsverfahren zuzulassen und diese dadurch als „Bankfirmen erster Klasse" von den übrigen zu unterscheiden.

3. Den von dem Abrechnungsverfahren Gebrauch machenden Firmen muß das Recht zugestanden werden, als „Steuerbuch" ein bereits vorhandenes Effektenbuch (Effektenprimanota, Börsenbuch, Stempelbuch) zu verwenden. Durch den Zwang zur Führung eines besonderen Steuerbuchs würden die Erleichterungen, die mit der Beseitigung des Schlußnotenzwanges erstrebt werden, wieder verloren gehen.

Der zu 1. erhobenen Forderung trägt die Fassung der oben wiedergegebenen Gesetzesvorschrift Rechnung; es ist zu erwarten, daß in den vom Bundesrat demnächst zu erlassenden Ausführungsbestimmungen auch die unter 2. und 3. hervorgehobenen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden werden.

Die unklare und sachlich bedenkliche Vorschrift in Art. 19 des Regierungsentwurfs, nach welcher der Sonderstempel für durch Kompensation zur Ausführung gebrachte Kommissionsgeschäfte (§ 24 des Gesetzes) entsprechende Anwendung auf Käufe und Verkäufe finden sollte, welche ein gewerbsmäßiger Effektenhändler an demselben Tage mit verschiedenen Personen abschließt, ist unter Berücksichtigung der von den beteiligten Kreisen hiergegen erhobenen Einwendungen (vgl. Bank-Archiv S. 166 unter A IV.) vom Reichstag auf Antrag des Abgeordneten Dr. Riesser gestrichen worden. Dagegen hat § 24 auf Grund eines im Ausschuß abgelehnten, aber im Plenum von neuem gestellten Antrages den nachfolgenden Zusatz erhalten, der sich als eine besondere Belastung der Eigengeschäfte darstellt, welche von Banken und Privatbankfirmen durch Vermittlung auswärtiger Niederlassungen gemacht werden:

> Hat ein Bankgeschäft ein Geschäft mit einem auswärtigen Kunden durch Vermittlung einer auswärtigen inländischen Geschäftsstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen, so ist zu dem Geschäft eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte der Tarifsätze der Vorschrift „Ermäßigungen", Nr. 1 in Tarifnummer 4a, zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Entrichtung trifft den Bundesrat.

Wir geben im Nachfolgenden die Ausführungen wieder, mit denen der Abgeordnete Dr. Rießer im Reichstage dieser nicht nur mit den rechtlichen Grundlagen der Umsatzbesteuerung unvereinbaren, sondern auch zur Erfüllung ihres Zwecks, einer Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Provinzbankiers gegenüber den Bankfilialen, durchaus ungeeigneten Vorschrift entgegengetreten ist:

> „Sofern es sich um Kommissionsgeschäfte handele — so führte derselbe laut Bericht des Ausschusses S. 30 aus — seien die Provinzbankiers durch den geltenden Rechtszustand nicht benachteiligt, weil hier die Berechtigung bestehe zur Ausstellung einer Kommissionsschlußnote zwischen dem Provinzbankier und seinem Kunden, auf welchen der Stempel in Anrechnung gebracht werden könne, der zwischen dem Provinzbankier und der Zentralbank zu entrichten ist. Die Frage könne also nur praktisch werden, wenn es sich nicht um Kommissionsgeschäfte, sondern um Eigengeschäfte handelt. Dann aber scheide wieder der Hauptfall, das sogenannte Tafelgeschäft, aus, weil hierbei auch die Bankfiliale aus ihrem eigenen Beständen liefere und ein Umsatz zwischen ihr und der Zentrale nicht stattfinde. Sonstige Eigengeschäfte hätten im wesentlichen, soweit es sich um Dividendenpapiere handelt, seit dem 3. Dezember 1917 aufgehört. Seit diesem Tage seien sämtliche Banken und Bankfirmen dazu übergegangen, als Kommissionäre aufzutreten, was auch der eigentliche Zweck der Genehmigung zur Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs gewesen sei. Es blieben also nur übrig die Geschäfte in fest verzinslichen Werten. Sobald die amtliche Kursfeststellung wieder stattfinde, würden auch diese Geschäfte im Wege des Kommissionsgeschäfts gemacht werden. Das Eigengeschäft werde dann nur noch übrig bleiben für Geschäfte in nicht notierten Werten. Hier aber sei ein Stempel zwischen Filiale und Zentrale aus dem Grunde gegenstandslos, weil derartige Geschäfte von den Filialen gar nicht an ihre Zentralen weitergegeben würden, sondern an die Spezialfirmen, die sich mit dem Handel in unnotierten Werten befassen. In diesem Falle sei natürlich der gewöhnliche Stempel zu entrichten zwischen dem Kunden der Filiale und der Filiale einerseits und der Filiale und der Spezialfirma, von der die Papiere bezogen werden, andererseits."

Unter Bezugnahme auf diese von ihm im Ausschuß gemachten Ausführungen betonte der Abgeordnete Dr. Rießer in der Vollsitzung des Reichstages vom 10. Juli d. J., daß es, von allem andern abgesehen, nicht angängig sei, daß man einen nochmaligen Stempel für die geschäftliche Korrespondenz zwischen den Zentralen und den Filialen, also zwischen einem und demselben Rechtssubjekt erhebt:

> „Das geht rechtlich nicht an, zumal infolge schon bestehender kommunaler Sondersteuern eine Doppelbesteuerung vorliegen würde, würde aber auch weitere Bedenken haben; denn einmal eingeführt, kann sich dieser Stempel nicht auf den Geschäftsverkehr zwischen den Bankfilialen beschränken, sondern er würde nach und nach auch ausgedehnt werden auf den Geschäftsverkehr zwischen den Filialen anderer kaufmännischer und industrieller Filialen und Geschäftsstellen und ihren Zentralen. Die Steuer würde überdies ja auch eintreten für die Filialen der Provinzbanken und der Provinzbankiers selbst. Die Provinzbankiers würden sich also, sofern sie diesen Antrag selbst gewünscht und, wie es scheint, veranlaßt haben sollten, ins eigene Fleisch schneiden."

Was zum Schluß die Vorschriften über den **Geldumsatzstempel** betrifft, so haben die der Kapitalkonzentration abholden Tendenzen der Reichstagsmehrheit in einer Weiterführung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Staffelung durch Hinzufügung neuer Steuerstufen von $4^1/_2$—6 pCt. für Habenzinsen im Betrage von mehr als 7 Millionen ihren Ausdruck gefunden. Ein wertvolles Zugeständnis gegenüber begründeten Vorstellungen der beteiligten Kreise (vgl. Bank-Archiv S. 166 unter B) bildet die Vorschrift, auf Grund welcher Habenzinsen, die von einem geldumsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gegenüber einem anderen derartigen Unternehmen berechnet werden, von der Steuer befreit sind; diese Befreiung kommt insbesondere auch den von mittleren und kleineren Börsenfirmen bei Banken genommenen Lombardgeldern zugute [8]).

[8]) Habenzinsen, welche zugunsten eines ausländischen Bank- oder Kreditunternehmens berechnet werden, unterliegen dagegen der obigen Befreiung nicht.

Digitized by Google

Gegen die vom Regierungsentwurf in Aussicht genommene gleichmäßige Behandlung aller der Kreditvermittlung dienenden Unternehmungen ist, wie zu erwarten war, von den öffentlichen Sparkassen und ihren Organisationen unter Einsetzung ihres beträchtlichen parlamentarischen und publizistischen Einflusses Protest erhoben worden; sie sind dabei sogar soweit gegangen, in Eingaben an den Reichstag die Tatsache der zunehmenden bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen, angesichts deren sie auf eine bevorzugte steuerliche Behandlung vor anderen Kreditinstituten keinen Anspruch mehr haben, rundweg abzuleugnen. Mit wie wenig Recht dies geschieht, beweist das an anderer Stelle dieser Nummer veröffentlichte Material. Gleichwohl ist, ungeachtet des vom Staatssekretär des Reichsschatzamts in der Reichstagssitzung vom 10. Juli hiergegen erhobenen Widerspruchs, vom Reichstag beschlossen worden, daß öffentliche Sparkassen und ihnen durch behördliche Verordnung gleichgestellte Privatsparkassen von der Geldumsatzsteuer grundsätzlich völlig befreit bleiben: die Befreiung tritt indessen nicht ein für denjenigen Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind. Die näheren Bestimmungen hierüber zu treffen, ist dem Bundesrat vorbehalten; der Steuer werden zweifellos nicht nur die im Scheck-Kontokorrent- und Depositenverkehr gewährten Guthabenzinsen zu unterwerfen sein, sondern auch die Zinsen auf große Einlagen, die sich angesichts der Höhe ihres Betrages als über den eigentlichen Sparverkehr hinausgehend kennzeichnen. Anderenfalls wäre mit einer den Interessen des Fiskus außerordentlich nachteiligen Steuerflucht großkapitalistischer Kreise zu den Sparkassen zu rechnen, wie sie zweifellos auch nicht den Wünschen derjenigen Parteien entsprechen würde, die sich im Interesse der kleinen Sparer für eine bevorzugte Behandlung der Sparkassen eingesetzt haben.

Eine Befreiung von der Geldumsatzsteuer ist auch den eingetragenen Genossenschaften und ihren Verbandskassen zugestanden worden; von dieser Befreiung sind jedoch diejenigen eingetragenen Genossenschaften ausgenommen, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Für welche Genossenschaften diese Voraussetzung gegeben ist, darüber haben sich in der landessteuerlichen Rechtsprechung feste Grundsätze herausgebildet (vgl. Fuisting-Strutz, Die preußischen direkten Steuern, 8. Aufl., Bd. I, S. 91 ff).

Ueber die Erhebung der Geldumsatzsteuer ist vom Reichstag als § 76 Abs. 4 die folgende wichtige Bestimmung eingefügt worden:

> Der Steuerpflichtige hat über die berechneten Soll- und Habenzinsen in der Art Buch zu führen, daß aus ihm der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen errechnet werden kann. Läßt sich aus der Art der gewählten Buchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühewaltung für den Steuerpflichtigen feststellen, so kann die Direktivbehörde auf Antrag die Entrichtung der Abgabe im Wege einer jährlichen Abfindung gestatten.

Besondere Ausführungsvorschriften sind sowohl hinsichtlich der Verpflichtung zur Betriebsanmeldung steuerpflichtiger Kreditunternehmungen als auch hinsichtlich der Art und Weise der binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs vorzunehmenden Anmeldung der steuerpflichtigen Zinsen zu erwarten.

Auf den Inhalt dieser Vorschriften sowie der zu den sonstigen Tarifnummern der Novelle zu gewärtigenden Ausführungsbestimmungen behalten wir uns vor, nach deren Bekanntgabe zurückzukommen.

Verbandsnachrichten.

Wie unseren Mitgliedern bekannt ist, hat die Verwaltung des Centralverbands mehrfach Veranlassung genommen, die Aufsichtsbehörden auf die allmählich sich vollziehende bankmäßige Entwickelung der Sparkassen hinzuweisen. Der Centralverband hat es für angemessen gehalten, die Erörterung dieser Frage während der Kriegszeit sich nicht in breitester Oeffentlichkeit abspielen zu lassen. Er hat daher darauf verzichtet, seiner Zeit seine Mitglieder von einer Antwort des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern auf die letzte Sparkasseneingabe des Centralverbands in Kenntnis zu setzen.

Bei Gelegenheit der Erörterung über die Heranziehung der Sparkassen zu der Umsatzbesteuerung hat nun der Deutsche Sparkassenverband seine Mitglieder über die Antwort, die dem Centralverband seitens des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern auf seine letzte Sparkasseneingabe zugegangen ist, unterrichtet. Wir beehren uns daher, unseren Mitgliedern nunmehr mitzuteilen, daß der Centralverband seiner Zeit sofort Veranlassung genommen hat, auf das deutlichste auf die s. E. durchaus unzutreffende Begründung jener ministeriellen Antwort auf die Centralverbandsdarlegungen hinzuweisen.

Der Centralverband hat es sich auch dem Kgl. Preuss. Ministerium des Innern gegenüber vorbehalten, die auch während der Dauer des Krieges zu erheblichen Bedenken Anlaß gebende Entwickelung der Sparkassen nach Beendigung des Krieges zum Gegenstand weiterer eingehenderer Erörterung zu machen.

Im Folgenden gestatten wir uns, vorläufig unseren Mitgliedern von drei Eingaben Kenntnis zu geben, die von amtlichen Handelsvertretungen und von provinziellen Bankvereinigungen in dieser Angelegenheit den zuständigen Stellen neuerdings vorgelegt sind. Sie entheben uns u. E. vorläufig der Notwendigkeit, weitere Beweise für unsere Anschauung zu erbringen.

I.

Dresden, den 2. März 1918.

An das Königlich Sächsische Staatsministerium
z. H. Seiner Exzellenz des
Herrn Präsidenten des Staatsministeriums
Dresden.

Einem hohen Staatsministerium beehrt sich der unterzeichnete Verband ehrerbietigst folgendes vorzutragen:

Der Verband Mitteldeutscher Privatbankiers hat von dem Entwurf eines Sparkassen-Gesetzes, welches der 2. Kammer am 8. Februar 1918 zugegangen ist, Kenntnis genommen und glaubt in erster Linie der Kgl. Sächs. Regierung seinen Dank aussprechen zu müssen für die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzentwurf im Interesse der Allgemeinheit und der Sparkassen getroffen worden sind, und deren Zweckmäßigkeit ganz besonders auch von den Privatbankiers anerkannt wird.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß wir als ein Verband, dem nicht allein die jahrelange segensreiche Tätigkeit, sondern auch die für die Zukunft gehegten Absichten der Sparkassen bekannt sind, berechtigt, sogar verpflichtet sind, nochmals anläßlich des Vorliegens dieses Gesetzentwurfes auf die Bestrebungen der Sparkassen aufmerksam zu machen, welche auf eine Verbankung dieser Institute gerichtet sind, und welche aus diesem Grunde für die Allgemeinheit unseres Erachtens eine schwere Gefahr bedeuten.

Diese Gefahr wurde bereits von der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Gemeindeabgaben-Gesetzes im Jahre 1893 erkannt, und es wurde schon damals ausgesprochen, daß die Sparkassen sich immer weiter von ihrem eigentlichen Zweck, kleinen Sparern Gelegenheit für sichere Anlage kleiner Ersparnisse zu bieten, entfernten und bestrebt seien, zur bankmäßigen Tätigkeit auf allen Gebieten überzugehen. Diese Tendenz besteht heute mehr denn je. Wir möchten hierbei verweisen auf die Eingaben des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) in Berlin vom 17. Juni 1913 und 19. Februar 1917 an das Königlich preußische Staatsministerium, sowie auf die Auslassungen des preußischen Ministers des Innern resp.

Digitized by Google

dessen Vertreters in dieser Angelegenheit, soweit diese durch die Presse gegangen sind.

Aus allen diesen Erwägungen heraus bitten wir das Königlich Sächsische Staatsministerium, folgende Punkte in dem Sparkassengesetz noch berücksichtigen zu wollen:

1. Festsetzung einer Grenze für Einlagegelder (Depositen).

Aus den wöchentlichen Bekanntmachungen der Sparkassen, insbesondere auch gelegentlich der Veröffentlichung der auf die 7. Kriegsanleihe gezeichneten Beträge ist zu erkennen, in welch außerordentlich starker Weise die Depositengelder bei den Sparkassen angewachsen sind. Es wäre nun ein Irrtum, diese Depositengelder alle auf dem Konto „Spargelder" verbuchen zu wollen. Ein großer Teil dieser Gelder sind Geschäftsgelder, welche den Sparkassen infolge der außerordentlichen Geldflüssigkeit und mit Rücksicht auf den relativ hohen Zinsfuß für Einlagegelder zugeflossen sind. Nach Angabe der Sparkassenverwaltungen selbst sind Einlagebeträge von 100 000 M. keine Seltenheit bei ihnen. Jeder wird zugeben, daß die Verwaltung derartig hoher Beträge nicht unter die Aufgaben der Sparkassen fällt. Infolge des den Sparkassen gewährten Privilegiums der Mündelsicherheit sind die Sparkassen verpflichtet, ihre Beträge zum größten Teile in ersten Hypotheken und laut Gesetz über die Anlage von Spargeldern in erstklassigen Staats- und mündelsicheren Anleihen anzulegen. Der Gesetzentwurf vom 7. Februar 1918 trifft in seinem § 8 eine entsprechende Bestimmung. Der größte Teil, der von den Sparkassen auf Sparkonto vereinnahmten Gelder wird also in langfristigen Anlagewerten angelegt. Die Depositengelder dagegen sind zum größten Teile kurzfristig hinterlegt.

Kurzfristige Depositengelder und langfristige Anlagen stehen jedoch in einem krassen Widerspruch zu einander. Es liegt deshalb auf der Hand, daß in Zeiten erhöhter Geldnachfrage die Sparkassen nicht in der Lage sein werden, den an sie gestellten Forderungen nachzukommen. Welche Gefahren dies nicht allein für die Sparer, sondern auch dem Verband, welcher die Mündelsicherheit der Sparkassen garantiert, bedeutet, kann von jedem vorurteilsfreien Fachmann leicht erkannt werden.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß de lege ferenda eine Bestimmung getroffen werden muß, welche den Höchstsatz für Depositengelder und welche zugleich die Kündigungsfristen festsetzt.

Bei den alten Sparkassen war der Höchstsatz für Einlagegelder gewöhnlich auf 1000 M. bis 1500 M. festgelegt. Entsprechend der Zunahme der Wohlhabenheit der deutschen Bevölkerung und entsprechend den Erfahrungen, welche wir bei den Sparkassen hinsichtlich der Höhe der Spargelder machen konnten, schlagen wir vor, bei Sparkassen in Bezirken unter 5000 Einwohner den Höchstbetrag von Depositengelder auf 3000 M., und in Bezirken über 5000 Einwohner den Höchstbetrag auf 5000 M. für je ein Konto festzulegen. Wir sind der Ansicht, daß Beträge, welche über diesen Höchstbetrag hinausgehen, nicht mehr als Spargelder, sondern als Geschäftsgelder anzusprechen sind, welche den Sparkassen lediglich infolge des von ihnen gewährten Zinsfußes zufließen.

2. Festsetzung des Zinsfußes für Einlagegelder.

Der § 7 des Gesetzentwurfes vom 7. Februar 1918 bestimmt, daß jede Veränderung des Einlagezinsfußes der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfe, und daß eine Herabsetzung des Einlagezinsfußes frühestens drei Monate nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft treten soll. Wir schlagen vor, daß letztere Bestimmung nicht allein für die Herabsetzung, sondern auch für die Hinaufsetzung des Zinsfußes getroffen werden soll. Bekanntlich ist in den letzten Jahren die Herabsetzung eines Zinsfußes kaum in Betracht gekommen. Der Zinsfuß für Einlagegelder wurde seitens der Sparkassen dauernd erhöht und beträgt jetzt in einigen Bezirken mehr als der Zinssatz, welchen die Banken in diesen Bezirken ihren Einlegern für Monatsgelder gewähren, obgleich die Sparkassen in diesen Bezirken eine längere Kündigungsfrist von ihren Deponenten nicht verlangen.

Wir erwähnten bereits oben, daß den Sparkassen in den letzten Jahren große Beträge zugeflossen sind, welche früher bei den Banken und Bankiers eingezahlt wurden, die aber in letzter Zeit wegen der besseren Verzinsung bei den Sparkassen Anlage suchen. Dies bedeutet für Handel und Industrie, welchen diese Beträge früher seitens der Banken und Bankiers zur Verfügung gestellt wurden, und welche jetzt entsprechend den Bestimmungen der Sparkassen in Hypotheken oder Effekten angelegt werden müssen, eine große Gefahr. Wir fürchten, daß diese Beträge nach Wiederkehr normaler friedlicher Verhältnisse der Industrie fehlen werden, zumal der Kreditbedarf von Handel und Industrie nach Abschluß eines günstigen Friedens aller Voraussicht nach ein ganz bedeutender sein wird.

Ferner möchten wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß, da die Sparkassen den Zinsfuß für Depositengelder dauernd in die Höhe geschraubt haben, sie auch genötigt sind, für die von ihnen ausgeliehenen Beträge höhere Zinsen einzufordern. Als Geldnehmer der Sparkassen kamen bisher in erster Linie die Haus- und Grundstücksbesitzer in Betracht, welche gewohnt waren, die Hypothekengelder seitens der Sparkassen zu einem mäßigen Zinssatze zu erhalten. Wenn sich für die Zukunft dies ändern sollte, so werden die nachteiligen Folgen in erster Linie der Grundstücks- und der Baumarkt zu tragen haben, welche aber nach den letzten Kriegsjahren gerade einer Unterstützung bedürfen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände halten wir es für angebracht, daß eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts getroffen wird, daß der Zinsfuß für Einlagegelder seitens der Sparkassen nicht höher hinaufgesetzt werden darf, als der Zinsfuß, welchen die Banken und Bankiers in den betreffenden Sparkassenbezirken für monatliche Gelder in Anrechnung bringen, und daß ferner die Sparkassen gehalten sind, Beträge über 500 M. nur mit einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist anzunehmen.

3. Festsetzung von Grenzen in örtlicher und sachlicher Beziehung.

Wir haben heute die Wahrnehmung gemacht, daß Sparkassen, und vor allem kleine Sparkassen, ihre Gelder auch in Bezirken anzulegen suchen, welche nicht zu ihrem eigenen Sparkassenbezirk gehören. Die Folge war, daß, da die Sparkassenbeamten, zum Teil wenig geschultes Personal, die Verhältnisse in jenen Bezirken nicht genügend kannten, durch derartige Ausleihungen die Sparkassen größere Verluste erlitten haben. Weiter erbieten sich die Sparkassen in letzter Zeit häufig zur Ausführung von Geschälten, denen ihre Angestellten infolge Feblens jeder bankmäßigen Schulung nicht gewachsen sind, wie z. B. Gewährung von Krediten in laufender Rechnung, Diskontierung, Kauf- und Verkauf von Wechseln und wechselmäßigen Handelspapieren, An- und Verkauf von Wertpapieren, Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Eröffnung von Scheckkonten usw. Gerade in bezug auf Scheckkonten möchten wir noch erwähnen, daß eine Eröffnung derartiger Konten bei den Sparkassen durchaus dem Zweck der Sparkassen widerspricht, da den Sparkassen eben nur solche Gelder zufließen sollen, welche längere Anlage suchen, während die Gelder, über welche die Einleger durch Schecks zu verfügen wünschen, keine Spargelder sind, sondern den Banken und Bankiers zur Verfügung gestellt werden müßten.

Es ist unseres Erachtens deshalb eine gesetzliche Maßnahme erforderlich, welche besagt

1. daß die Sparkassen ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde Ausleihungen nur in ihrem eigenen Bezirke (z. B. Amtsgerichtsbezirk) vornehmen dürfen, und
2. daß sich die Sparkassen nur auf die eigentlichen Sparkassengeschäfte zu beschränken haben, worunter die oben angeführten Geschäfte nicht fallen.

An das Königlich Sächsische Staatsministerium richten wir deshalb die ergebene Bitte, unsere Vorschläge prüfen zu wollen, da wir der Ansicht sind, daß die Geschäftsführung der Sparkassen mit den ihnen erteilten Privilegien der Steuerfreiheit und Mündelsicherheit nur dann zu vereinbaren ist, wenn die Sparkassen bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die oben aufgeführten Bestimmungen gebunden sind.

Vereinigung Mitteldeutscher Privatbankfirmen.

II.

Handelskammer zu Altona.
Handelskammer zu Flensburg. Im Mai 1918.
Handelskammer zu Kiel.

An Sr. Exzellenz
den Herrn Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein,

Euer Exzellenz!

Unter Bezugnahme auf die in Abschrift zur Kenntnisnahme übersandten ausführlichen Eingaben an den Herrn Regierungs-Präsidenten von seiten der Handelskammer zu

Digitized by Google

Flensburg vom 23. 8. und 9. 10. 1917 und der Handelskammer zu Kiel vom 18. 10. 1917 über die Mißstände im Schleswig-Holsteinischen Sparkassenwesen bitten die unterzeichneten Handelskammern Schleswig-Holsteins, dem Problem erneut Aufmerksamkeit schenken zu wollen, da es uns für die gesamte Wirtschaft von solcher tiefgreifenden Bedeutung zu sein scheint, daß Reformen um jeden Preis durchgeführt werden müssen.

Einige besondere Auswüchse des Geschäftsgebarens einzelner Sparkassen sind seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten abgestellt worden. Auch hat der Herr Regierungs-Präsident grundsätzlich die Berechtigung der unsererseits vorgebrachten Klagen anerkannt und zugleich bemerkt, daß „Anträge auf Aenderungen von Sparkassensatzungen nur dann bewilligt würden, wenn zugleich die Bestimmungen aufgenommen würden, daß die Erhöhung des Zinsfußes über 4 pCt. hinaus von der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten abhängig gemacht werde und eine unangemessene Reklame zur Heranziehung von Spareinlagen dadurch ausgeschlossen werde, daß die Bekanntmachungen ausschließlich durch die in der Satzung vorgeschriebenen Zeitungen zu erfolgen haben". Wenn hierdurch die von uns vorgebrachten Klagen als gerechtfertigt zugegeben werden, so sind doch diese Grundsätze für die Sparkassen, welche fußend auf ihren bereits bestehenden, anders gefaßten Statuten sie mißachten können, unverbindlich. Der Herr Regierungs-Präsident lehnte es jedoch in seinen Antworten ab, prinzipiell — und gerade darauf kam es uns an — in die bestehenden Verfassungen der Sparkassen, die solche Geschäftspraktiken legalisieren, einzugreifen, da er dazu außerstande sei, so lange nicht ein Antrag auf Aenderung der Statuten seitens der Sparkassen selbst vorläge. Die notwendigen und als berechtigt anerkannten Reformen könnten hiernach nur äußerst langsam vor sich gehen, so daß der Zweck nur ausnahmsweise erreicht würde.

Wir möchten nun im Folgenden noch einmal kurz alles zusammenfassen, was uns bei einer großen Zahl der Schleswig-Holsteinischen Sparkassen in ihrem von ihrer Verfassung ermöglichten Geschäftsgebaren reformbedürftig erscheint und erneut auf die Gefahren hinweisen, die unserem Wirtschaftsleben von dieser Seite drohen.

Die Sparkassen haben sich ganz allgemein immer mehr zu bankartigen Unternehmungen, entgegen ihrem ursprünglichen Zweck und Inhalt, fortentwickelt. Wir erblicken zwar nicht in ihrem gesteigerten und energisch betriebenen Giro- und Kontokurrentverkehr eine Gefahr, erkennen vielmehr an, daß gerade die Sparkassen besonders geeignet sind, den kleinen Sparer und den kleinen Kaufmann, Landwirt und Handwerker zur bargeldlosen Zahlung zu erziehen und heranzuholen. Wohl aber erblicken wir in der weiterhin üblichen Ausdehnung vieler Sparkassen auf sonst ausschließlich den Banken vorbehaltene Geschäftsgebiete, wie An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln, Einlösung von Schecks, Kredit auf Hypotheken gegen Unterpfand und Bürgschaft, Kredite in laufender Rechnung usw. einmal ein Uebergreifen auf ein Gebiet, welches ihnen, die Steuerfreiheit genießen, von rechtswegen verschlossen sein sollte. Weiter aber dürfte nicht zu verkennen sein, daß solche oft ohne die nötige Schulung, Organisation und fachliches Personal übernommenen Geschäfte eine schwere Gefahr für die Handelssicherheit der Kasse darstellen können. Diese Geschäftspraktiken, die oft durch pomphafte Reklame in allen möglichen Blättern der Provinz verbreitet werden, sollen zusammen mit einem überhohen Zinsfuß für Einlagen von Nah und Fern das Geld heranlocken. Diese Reklame nimmt teilweise geradezu unglaubliche Formen an; öffentliche Kassen scheuen Angaben, welche den Fall des unlauteren Wettbewerbs zeigen, nicht, um ihren Schwesterkassen sowohl wie den Banken die Kundschaft fortzulocken. Wir verweisen hierüber des näheren auf die Euer Exzellenz in Abschrift zugegangenen betreffenden Eingaben der Handelskammer zu Flensburg an den Herrn Regierungs-Präsidenten.

Wenn schon durch solches Geschäftsgebaren gefährliche Unruhe in das Wirtschaftsleben getragen wird, und wohl nichts so sehr das heutige Abirren „geschäftstüchtiger" Sparkassen von ihrer ursprünglichen Bestimmung zeigt als gerade dieses Verhalten, so ist doch die allgemeine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens, welche ausschlaggebend für ein Eingreifen gegen solche Kassen sein muß, vor allem durch die Gewährung eines zu hohen Zinsfußes für Einlagen gegeben. Gerade wo unsere Provinz im Sparkassenwesen einen besonderen Platz einnimmt und die Sparkasse eine besonders hohe wirtschaftliche Macht im Verhältnis zu anderen Landesteilen Preußens bedeutet (Einlagen auf den Kopf der Bevölkerung am 1. 1. 12: 467,57 M. gegen 289,90 M. im Durchschnitt Preußens) birgt das Irregehen eines so wichtigen wirtschaftlichen Faktors eine schwere Gefahr. Der Vorteil, den man vielleicht in dem Anreiz zu vermehrtem Sparsinn in hohen Zinsfuß erblicken könnte, verschwindet völlig hinter den ungemeinen wirtschaftlichen Nachteilen und Gefahren, die er nach sich zieht. Ein Zinsfuß für Einlagen von 4½ bis 5 pCt. setzt einmal den allgemeinen Geldmarktzinsfuß herauf, da die Banken mehr und minder folgen müssen, und verteuert entsprechend für den Kreditnehmer das Geld. Er macht weiter die Beschaffung zweiter Hypotheken außerordentlich schwierig, wird die jetzt schon unverkennbare Notlage des Hausbesitzers noch erschweren und die nach dem Kriege mit starker Dringlichkeit zu erwartende Wohnungsnot wesentlich verschärfen. Ein hoher Zinsfuß für Kredit, also auch für Hypotheken, ist die unausweichliche Funktion eines künstlich emporgeschraubten Zinsfußes für Einlagen. Die Zwickmühle darniederliegender Bautätigkeit oder unerschwinglicher Mieten ist damit unvermeidlich. Weiter wollen wir nicht verfehlen noch auf die Gefahr der Konkurrenz hinzuweisen, die den Kriegsanleihen und anderen festverzinslichen Staatspapieren durch einen Zinsfuß von 5 pCt. für kündbare Anlagen ersteht, wo der Sparer mündelsicher zu gleicher Verzinsung einlegen und doch ohne Kursverlust jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Kapital wieder erhalten kann. Des näheren verweisen wir auch hier wieder auf die vorerwähnten diese Fragen eingehender behandelnden Eingaben und bemerken hier nur noch, daß zu solchen Zinsaufsetzungen die Sparkassen sich keineswegs geschäftlich gezwungen sehen, was daraus hervorgeht, daß manche andere Sparkassen, ohne dabei aber ungünstig abzuschneiden, durchaus angemessene Zinssätze gewähren. Gerade die Kassen unserer größten Städte geben mit Rücksicht auf die Hypothekennehmer Zinsen für Einlagen, die sich in jeder Weise in angemessenen Grenzen halten. So gewähren für Einlagen die Städtische Sparkasse zu Altona 3½ pCt., die Städtische Sparkasse zu Kiel 3¾ pCt., die Städtische Sparkasse zu Flensburg 3 pCt. (und nur bei 3—6 monatiger Kündigung 4 pCt.). Wir möchten dieses Verhalten gerade der bedeutendsten städtischen Sparkassen im Gegensatz zu namentlich den Kreissparkassen, bei denen sich die geschilderten Mißstände am häufigsten zeigen, rühmend hervorheben.

Wo der Herr Regierungs-Präsident sich außerstande erklärt, eine Statutenänderung bei den in Frage kommenden Sparkassen vorzunehmen, aber nur eine solche, die Abstellung der geschilderten Mißstände verbürgt, bitten wir Euer Exzellenz in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit der Angelegenheit für unser gesamtes Wirtschaftsleben von Euer Exzellenz Befugnis, in die Verfassung der Sparkassen einzugreifen, Gebrauch zu machen. Und zwar ist unseres Erachtens die Grundlage, die der Herr Regierungs-Präsident bei Aenderungen oder Neugründungen anwendet, durchaus genügend und geeignet, allen schädlichen Trieben des Sparkassenwesens die Wurzeln abzugraben, nämlich Aufnahme der Bestimmung in die Statuten, daß jede andere Reklame als in bestimmten Lokalblättern verboten und auch diese nur in unaufdringlicher Form erlaubt sei, vor allem aber jede Gewährung eines 4 pCt. übersteigenden Zinsfußes (statt wie bisher zum Teil 5 pCt.) der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten bedarf. Wir möchten ferner nicht verfehlen, auf den in der Eingabe der Flensburger Handelskammer vom 23. 8. 17 an den Herrn Regierungs-Präsidenten wörtlich angeführten Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. 10. 12 hinzuweisen, in welchem energisch gegen die ungesunde Reklametätigkeit dortiger Sparkassen vorgegangen wird.

Wenn die unterzeichneten Handelskammern nun Euer Exzellenz bitten, in dieser Angelegenheit einzugreifen, so stützen sie sich darauf, daß die öffentlichen Sparkassen Schleswig-Holsteins, so weit ihre Errichtung nach § 52 des Zust.-Ges. vom 1. 8. 1883 der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten bedarf, nach § 53 desselben Gesetzes und der entsprechenden Bestimmungen ihres Statuts der staatlichen Aufsicht unterliegen, die durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden, in letzter Instanz also durch den Herrn Ober-Präsidenten ausgeübt wird. Ueber den Inhalt dieser Aufsicht ist zwar für Schleswig-Holstein ausdrücklich nichts bestimmt. Es kann aber wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Reglement vom 18. 12. 38 dafür maßgebend ist. U. a. ergibt sich dies daraus, daß in einem Rundschreiben der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 3. August 1876 ausdrücklich gesagt ist, daß unter der Voraussetzung der Unterwerfung unter das Reglement vom 18. 12. 38 die obrigkeitliche Bestätigung der betreffenden Kasse erfolgen solle. Die Rechtslage aller umgewandelten Kassen kann aber nur auf der Grundlage dieses Rundschreibens betrachtet werden, d. h. sie unterstehen ohne weiteres dem Reglement von 1838. Es ist aber dann auch unbedingt anzunehmen, daß die von vorneherein als öffentliche Institute neugegründeten Kassen den gleichen Rechtssätzen unterworfen sind. So hat dann

Digitized by Google

auch der Minister des Innern bei der Beratung der Zuständigkeitsgesetze im Abgeordnetenhause erklärt, daß das Reglement von 1838 in der Praxis auch in Schleswig-Holstein in gleicher Weise wie in Altpreußen zur Anwendung gebracht werde (Drucksachen d. A. H. 1880/81 Nr. 103 S. 45).

Durch dies Reglement werden die Sparkassen durch folgende Worte des § 19 einer besonderen Aufsicht durch den Herrn Ober-Präsidenten unterworfen: „Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und, wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen."

Demnach aber untersteht dem Herrn Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein nicht nur die Prüfung der rechnungsmäßigen Ordnung der Kassenführung, sondern sie sind auch befugt, die gesamte Politik der Sparkassen nach ihrer materiellen Seite zu prüfen und auf die Abstellung aller bemerkbaren Mißstände zu dringen.

Wo sich solche Mißstände jedoch zeigen, die aber von den Statuten legalisiert werden, da ist nach § 18 des Reglements von 1838 der Ober-Präsident auch befugt, die Aenderung dieser Statuten im Aufsichtswege anzuordnen. Es heißt dort: „Nicht minder ist darin (d. h. im Statut) auszudrücken, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntnis der Interessenten zu bringen sei."

Da nach dem Vorstehenden die Befugnis des Königlichen Oberpräsidiums auch in unserer Provinz, die Aenderung wirtschaftsschädlicher Sparkassenstatuten anzuordnen, nicht bezweifelt werden kann, so bitten wir, die unterzeichneten Handelskammern der Provinz, Euer Exzellenz sich dieser für unser ganzes Wirtschaftsleben ungemein wichtigen Frage annehmen und die Statuten aller der Sparkassen, die den oben dargelegten Grundsätzen nicht entsprechen, im Aufsichtswege ändern und damit ihre Geschäftstätigkeit in angemessene Bahnen lenken zu wollen.

Nachdem wir im Vorstehenden die Mißbräuche in dem Geschäftsgebaren einer großen Zahl Schleswig-Holsteinischer Sparkassen im allgemeinen behandelt und auf die daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Gefahren, welche schleunige Abstellung dieser Mißbräuche erheischen, hingewiesen haben, erlauben wir uns im Nachstehenden noch zwei Einzelfälle, die uns als besonders typisch erscheinen, nämlich die Tätigkeit der Schleswiger Kreissparkasse an der Hand ihres Geschäftsberichtes für 1917 und die der Sonderburger Kreissparkasse nach ihren amtlichen Bekanntmachungen eingehender darzustellen.

Die Schleswiger Kreissparkasse hat gegen Hypotheken, Faustpfand an Gemeinden, also in ihrem eigentlichen Tätigkeitsbereich, so gut wie gar keine Ausleihungen vorgenommen, dagegen in Kontokurrentverkehr sehr beträchtliche. Es betragen die Ausleihungen:

1. gegen Hypotheken	32 400	M.
2. gegen Faustpfand	70	„
3. an Gemeinden	126 000	„
	158 470	M.

während die Ausleihungen im Kontokurrentverkehr sich auf 3 239 952,36 M. belaufen. Um dies zu ermöglichen, mußte die Kreissparkasse Bankschulden in der Höhe von 1 266 967,35 Mark machen, ein zweifellos erheblicher Betrag. Die Zahl der Konten im Kontokurrentverkehr beträgt dabei nur 173. Da anzunehmen ist, daß der größere Teil dieser Konten Einlagekonten sind, so muß es sich bei den vorgenannten sehr bedeutenden Ausleihungen um wenige, aber sehr große Posten handeln. Kontokurrentkredite sind aber Bankkredite, die zu ihrer Deckung stets einen höheren Zinsfuß und im allgemeinen im gewöhnlichen Bankverkehr auch sogenannte Vorschußprovision bedingen, welche gemeinhin einen Gewinnaufschlag für die auf Rücklombardierungen an die Bank zweiter Hand zu zahlenden Zinsen darstellt, während für Kredite gegen Hypotheken von den Sparkassen durchweg ein Zinsfuß verlangt wird, der sich nur um ½ pCt. über dem Zinsfuß für Einlagen zu bewegen pflegt.

Dergleichen Geschäfte führen notwendigerweise zu der gefährlichen Zinstreiberei, wie sie die Schleswiger Kreissparkasse mit ihrem Angebot von 5 pCt. Zinsen für Einlagen betreibt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß sogar schon sehr kleine Ueberschreitungen des sonst üblichen Zinsfußes von größtem Einfluß auf den Geldmarkt sind und damit wohl der Beachtung bedürfen, geschweige denn Zinstreibereien in der Höhe wie hier. Wenn sich die Schleswiger Kreissparkasse auf so gewagte Geschäfte einläßt, wie es so hohe Ausleihungen im Kontokurrentverkehr sind, und die sie notwendigerweise zu nicht zu billigenden Maßnahmen hinsichtlich des Zinsfußes zwingen, um Geld dafür um jeden Preis heranzuschaffen, so dürfte dadurch die Handelssicherheit der Kasse unseres Erachtens leiden. Diese Gefahr wird aber noch weiter erhöht durch das große Filialnetz, das sich die Kasse in kürzester Zeit angelegt hat. Im Laufe eines einzigen Geschäftsjahres hat sie nicht weniger als 18 Annahmestellen und zwei Filialen errichtet. Es gehört eine sehr gute Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Kundenpublikums und bedeutendes Organisationstalent dazu, wenn eine so schnell gewachsene Organisation nicht mit erheblichem Risiko arbeiten soll. Die bedeutendsten Banken unseres Bezirkes haben jedenfalls in ihrer langjährigen Praxis nicht den Mut gefunden, so gewaltsame Ausdehnung, deren Erfolg wohl mehr oder minder zweifelhaft sein dürfte, vorzunehmen.

Während die Schleswiger Kreissparkasse ihre bedenklichen Ausdehnungsbestrebungen durch starke Reklame, vor allem durch den Anreiz eines überhohen Zinsfußes von 5 pCt. für Einlagen betreibt, wählt die Sonderburger Kreissparkasse daneben ein anderes Mittel. Zunächst erwähnen wir jedoch auch ihre Reklame. Auch sie erbietet sich zu allen bankmäßigen Geschäften, einschließlich sogar Ausleihung gegen Schuldschein und Wechsel, was der Mündelsicherheit vollkommen widerstreitet. Ferner verweist sie, was uns gerade bei einem Institut mit einem gewissen Behördencharakter auffällt, dabei auf die strenge Geheimhaltung der Einlagen mit Hinblick auf die Steuerveranlagung. Ihre Anzeigen erscheinen in regelmäßigem Abstande allwöchentlich seit Errichtung der Kasse im Jahre 1917 in 20 zu 30 Zentimeter Größe und lauten:

Kreissparkasse des Kreises Sonderburg.
Perlstraße 43 (Eingang Schulstraße). Fernsprecher 99.
Spareinlagen werden mit 4 pCt., Einlagen mit 3 pCt. von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage bis zu dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktage verzinst.
Einlagen werden streng geheim gehalten.
Girokonten mit Scheck- und Ueberweisungsverkehr.
Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren und Zinsscheinen.
Kredite in laufender Rechnung. — Verwaltung von offenen Depots.

Ausleihung gegen Hypotheken, Schuldschein, Wechsel.

Daneben tritt, wie gesagt, bei der Sonderburger Kreissparkasse ein neues Mittel auf, in dem wir eine andersartige, allgemein wirtschaftliche Gefahr erblicken. Durch wirtschaftlichen Druck werden Kunden zu gewinnen gesucht. Unter den heutigen Umständen ist fast jeder Kaufmann und Gewerbetreibende ebenso wie der Landwirt gezwungen, in irgend einer Weise mit der Kriegswirtschaftsstelle seines Kreises zu verkehren. Allen diesen Betreffenden wird zwar verblümt, aber doch deutlich gesagt, daß er nur, wenn er bei der Kreissparkasse Konto besitzt, darauf rechnen kann, die gewünschte geschäftliche Berücksichtigung zu finden. Nachstehende Anzeige erschien wiederholt seit Gründung der Kasse als amtliche Bekanntmachung:

Amtliche Anzeigen.

Nachdem uns von der Königlichen Staatsregierung die Förderung des bargeldlosen Ueberweisungsausgleichs im Interesse der Stärkung der Finanzkraft des Reiches zur besonderen Pflicht gemacht worden ist, haben wir beschlossen, der Kreissparkasse hier die Abwicklung unserer Zahlungsverbindlichkeiten zu übertragen.

Wir werden demgemäß Geschäftszahlungen hinfort nur noch im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs leisten und erwarten daher von unseren Lieferanten, daß sie sich ungesäumt ein Konto in laufender Rechnung bei der Kreissparkasse einrichten, welches auch

Digitized by Google

für ihren sonstigen Geschäftsverkehr von großem Wert sein wird.

Nähere Auskunft erteilt bereitwilligst die Kreissparkasse wo auch Antragsformulare kostenlos zu haben sind.

Sonderburg den 13. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. Schönberg.

Auch heute noch wird bei jeder Zahlung der Kriegswirtschaftsstelle bei der Mitteilung der Anweisungen dieser Zahlungen ein im gleichen Sinne lautendes Schreiben versandt. Auf diese Weise kann sich im Kreise Sonderburg kaum jemand dem entziehen, sich bei der Kreissparkasse ein Konto anzulegen, auch wenn er sonst Bank- oder andere Sparkassenkonten besitzt, und damit an den bargeldlosen Zahlungsverkehr bereits angeschlossen ist. Es hat sich darauf, wie wir bereits festgestellt haben, in Sonderburg der ungesunde Zustand ergeben, daß Kunden von Banken bei diesen im Debet, bei der Kreissparkasse jedoch im Kredit stehen und so namhafte Zinsbeträge einbüßen, nur weil sie bei eintretendem Geldbedarf die bei dieser belegten Gelder zurückzuziehen sich scheuen, aus Furcht, bei Lieferungen und Vergebungen seitens der Kriegswirtschaftsstelle und des Kreises nicht berücksichtigt zu werden. Dieser Druck, der die Freiheit der Entschließung hemmt, wird von der gesamten betroffenen, insbesondere Sonderburger Geschäftswelt als unerträglich empfunden. Wir sehen in dieser Form der Kundengewinnung von seiten einer behördlichen Anstalt eine besondere Gefahr für das wirtschaftliche Leben, der unter allen Umständen entgegen getreten werden müßte.

Im ganzen dürfte von den Zwecken und Zielen, die ursprünglich den Sparkassen unterlagen, hier wenig mehr übrig geblieben sein: die Sparkasse ist einfach zu einem reinen Bankinstitut mit dessen ganzem Risiko geworden.

Wo jetzt Regierung und Volksvertretung immer neue Steuerquellen zu erschließen suchen und zu erschließen suchen müssen, möchten wir schließlich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, welche steuerlichen Gewinne dem Fiskus dadurch entgehen, daß reine Bankgeschäfte von solchem Umfange durch öffentliche Institute vorgenommen werden, welche das Privileg der Steuerfreiheit besitzen. Wenn diese Umsätze durch die Hand von Banken, denen sie ja eigentlich zukämen, gehen würden, so würden sie und ihr Ertrag einer Reihe von Steuern unterliegen; wir nennen hier an staatlichen Steuern die Einkommensteuer der betreffenden Institute bezw. ihrer In- und Teilhaber und die der Aktionäre, die Talonsteuer, die Tantièmensteuer, die Wertzuwachssteuer, die Kriegsgewinnsteuer, an kommunalen Steuern die Gewerbesteuer, die Einkommensteuer der betreffenden Institute, ihrer In- und Teilhaber und die der Aktionäre. Der Ertrag dieser Steuern dürfte bei dem Umfange der Geschäfte, wie sie das vorgenannte Beispiel zeigt, jedenfalls sehr beträchtlich sein.

Handelskammer zu Altona.

Handelskammer zu Flensburg.

Handelskammer zu Kiel.

III.

Landesverband
bayerischer Privatbankfirmen (E. V.) München, den 1. Juni 1918.

An das
K. B. Staatsministerium des Innern.

Betreff:
Entwicklung der öffentlichen Sparkassen zu bankmäßigen Betrieben.

Zahlreiche an uns gelangte Klagen haben uns veranlaßt, bei unseren Mitgliedern eine Umfrage über den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Sparkassen und den daraus entspringenden Wettbewerb mit dem Bankiergewerbe in Bayern zu veranstalten. Auf Grund des eingegangenen Materials und sonstiger uns gemachter Mitteilungen gestatten wir uns, dem K. Staatsministerium des Innern Nachfolgendes zu unterbreiten.

I.

Für die Geschäftsführung der öffentlichen Sparkassen in Bayern ist die Bekanntmachung vom 1. Juni 1911, Grundbestimmmungen für die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte betr., maßgebend. In den Vollzugsbestimmungen Absatz II zu § 2 dieser Bekanntmachung ist ausgeführt: „Durch die Grundbestimmungen ist die Möglichkeit eröffnet, den Geschäftsbetrieb der Sparkassen den Einrichtungen des neuzeitlichen Geschäftslebens anzupassen. Diese Einrichtungen sollen jedoch nur dem Kreise der Bevölkerung dienen, der nach der aufgestellten Zweckbestimmung der Sparkassen zu den Spareinlegern gehört. Dagegen würden die Sparkassen ihren Wirkungskreis überschreiten, wollten sie ihre Einrichtungen dazu benutzen, um in einen Wettbewerb mit den gewerblichen Geldanstalten einzutreten und den Geschäftsbetrieb auf Personenkreise auszudehnen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage nicht mehr zu den eigentlichen Spareinlegern gehören."

Die Zweckbestimmung der Sparkassen selbst ist gemäß § 2 der Bekanntmachung, zur bequemen, sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, von Mündelgeldern, sowie von sonstigen Geldbeträgen, die gleich Mündelgeldern anzulegen sind, Gelegenheit zu geben.

Es erscheint geboten, daß an diesen in der Bekanntmachung und den Vollzugsvorschriften zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken festgehalten wird. Die durch sie bezweckte Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Sparkassen findet ihre Rechtfertigung einerseits in der privilegierten Stellung, welche die öffentlichen Sparkassen einnehmen, andererseits aber auch in allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen.

Der erstere Gesichtspunkt bedarf keiner besonderen Rechtfertigung; es ist ohne weiteres klar, daß die den öffentlichen Sparkassen gewährten Privilegien — wie insbesondere Steuerfreiheit, Mündelsicherheit, Haftung der Gemeinden und Distrikte für die Verbindlichkeiten ihrer Sparkassen mit ihrem Gesamtvermögen und ihren Einkünften — die Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf das für die Gewährung jener Vorrechte maßgebend gewesene Aufgabengebiet voraussetzen, und daß jene Privilegien nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt sind. Die öffentlichen Sparkassen dürfen daher das wirtschaftliche Uebergewicht, das sie auf Grund der ihnen eingeräumten Vorzugsstellung besitzen, nicht außerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises im Wettbewerb mit anderen Erwerbsständen zu deren Nachteil benützen.

Dagegen dürfte es wegen der an sich hocherfreulichen Ausdehnung des Sparkassenwesens nicht überflüssig sein, die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche es im Sinne der maßgebenden Vorschriften vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus fortdauernd als richtig erscheinen lassen, die Einrichtung der Sparkassen auf den Kreis derjenigen Personen, für die sie ihrem Wesen und ihren Zwecken nach bestimmt sind, das sind (abgesehen von Mündelgeldern und mündelgeldgleichen Anlagen) die kleinen Sparer zu beschränken.

Die Nichteinhaltung dieser Beschränkung führt dazu, daß die Sparkassen Gelder an sich ziehen, die nicht Ersparnisse sind, sondern einen anderen wirtschaftlichen Charakter tragen, nämlich denjenigen von gewerblichen Betriebsmitteln, die lediglich vorübergehend im Wirtschaftsbetrieb keine Verwendung finden können; es sind dies die im Verkehr als Depositengelder bezeichneten Bestandteile des allgemeinen wirtschaftlichen Betriebskapitals.

Die richtige Anlagestelle für derartige Gelder ist bei Banken und Bankiers; diese Art der Anlage erhält diese gewerblichen Betriebskapitalien in der Hauptsache zur Erfüllung ihrer ursprünglichen Aufgabe bereit, da das Bankgewerbe in Deutschland und speziell in Bayern anerkanntermaßen von jeher die ihm zufließenden Mittel dem Handel und Gewerbe zugeführt hat. Das Hauptanlagegebiet der Sparkassen dagegen sind Hypotheken und Wertpapiere. Die Ueberhandnahme eines Depositenverkehrs bei den Sparkassen muß daher dazu führen, daß Umlaufmittel und Betriebskapital aus Handel und Gewerbe diesen Erwerbszweigen in zunehmendem Maße entzogen werden. Die großen Dienste, welche die Organisation der Sparkassen, insbesondere in der letzten Zeit bei der Unterbringung der Kriegsanleihen, geleistet hat, dürfen nun nicht vergessen lassen, daß es in Friedenszeiten für den Wiederaufbau und das Gedeihen unserer Volkswirtschaft unumgänglich notwendig ist, Handel und Gewerbe diejenigen Betriebsmittel zu erhalten, die aus deren eigenen Kreisen stammen und deren sie bedürfen.

Digitized by Google

Der von uns vertretene Berufskreis erblickt nun gerade in der finanziellen Unterstützung kleinerer gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen eine besondere Aufgabe dieses seines Berufes; in der Erfüllung dieser Aufgabe wird er aber dadurch gehemmt, solche Erfüllung ihm sogar vielfach ganz unmöglich gemacht, wenn die Sparkassen auch auf die ihnen nach ihrer ganzen Organisation und Zweckbestimmung nicht zugewiesenen Personenkreise übergreifen und auch aus diesen heraus Anlagegelder zu erhalten bestrebt sind. Der Schutz der Interessen unseres Standes gegenüber dem, weil auf Privilegien beruhenden, überlegenen Wettbewerb der Sparkassen ist daher ein Stück gesunder gewerblicher Mittelstandspolitik.

In unserer, im allgemeinen auf Konkurrenz und freier Betätigung der Wirtschaftskräfte aufgebauten Wirtschaftsordnung bringt die privilegierte Sonderstellung eines Wirtschaftsunternehmens, wenn dasselbe sich nicht auf seine eigentlichen Aufgaben beschränkt und in andere Berufe übergreift, überhaupt unmittelbare und mittelbare Störungen aller Art hervor, von denen im vorliegenden Falle die vorstehend erörterte nur ein einzelnes Beispiel darstellt.

Der Uebergang der Sparkassen zu bankgewerblichen Betrieben hat, abgesehen von dem bereits Ausgeführten, unter anderen folgende Wirkungen: Ablenkung des normalen Geschäftes von dem für dasselbe bestehenden und darauf eingerichteten Berufskreis, Verschiebung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse wirtschaftlicher Existenzen, insbesondere kleiner, teilweise Ueberleitung des freien wirtschaftlichen Verkehrs in einen gebundenen und beamteten, Begründung und Erhöhung von Verantwortlichkeiten, die letzten Endes öffentliche Korporationen, wie Gemeinden und Distrikte, schließlich auch den Staat selbst treffen u. a. mehr.

Alle diese Folgeerscheinungen treten auf, sobald der Standpunkt verlassen wird, von dem allein aus die Existenz privilegierter Sparkassen berechtigt ist, nämlich der Standpunkt, daß die Sparkassen soziale Einrichtungen, nicht aber Erwerbsunternehmungen sind.

Vorstehende andeutungsweise Ausführungen dürften zunächst genügen, um darzutun, daß die Beschränkung der Sparkassen auf das ihnen zugewiesene Gebiet ein wirtschaftliches Gebot ist, das nicht ohne schwere Schäden für die Allgemeinheit wie für einzelne Berufskreise verletzt werden darf.

II.

Es will nun von unserer Seite nicht etwa behauptet werden, daß die von uns im Kreise unserer Mitglieder angestellten Ermittelungen augenfällige Mißstände im bayrischen Sparkassenwesen im ganzen ergeben hätten; im Gegenteil, dasselbe beruht, soweit an den maßgebenden Grundbestimmungen festgehalten wird, auf einer durchaus gesunden Grundlage.

1. Indes, und dies ist der Anlaß der erhobenen Klagen, zeigt sich vielfach und zwar nach den verschiedensten Richtungen die Tendenz einer Entwicklung der Sparkassen nach der Richtung zum bankmäßigen gewerblichen Betrieb und zum Eindringen in die gerade von den Mitgliedern unseres Vereins bearbeiteten Tätigkeitsgebiete. Diese Erscheinung tritt, und dies ist das charakteristische, nicht lediglich in Bayern auf, sondern, wie sich aus Vorstellungen uns nahestehender Organisationen des Bankgewerbes im Reich an die zuständigen Stellen ergibt, in gleicher Weise auch anderwärts.

2. Einen von unserem Standpunkt aus bedauerlichen Anstoß in dieser von uns als schädlich erachteten Richtung gaben insbesondere die Verleihung der passiven Scheckfähigkeit in § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 an die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen sowie die auf Herbeiführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gerichteten Bestrebungen. Obwohl nun an sich weder gegen die passive Scheckfähigkeit der Sparkassen noch gegen die letztgenannten Bestrebungen etwas einzuwenden ist, letztere vielmehr jede nur mögliche Förderung verdienen, so hat doch in der Entwicklung der Dinge beides dazu beigetragen, in den Sparkassen einen Expansionsdrang zu erzeugen, der sie über ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet hinausführt und der unseres Erachtens ihrer Stellung innerhalb unserer Wirtschaft nicht entspricht. Die Sparkassen sind bemüht, in weitgehender Ausnützung des ihnen eingeräumten Rechtes, Schecks auf sich ziehen zu lassen, und unter Hinweis auf die großen wirtschaftlichen Vorteile des bargeldlosen Verkehrs nicht lediglich Sparkapitalien, sondern den gesamten Geldverkehr derjenigen Kreise, mit denen sie überhaupt Verbindungen anzuknüpfen in der Lage sind, an sich zu ziehen, was alles mit Notwendigkeit zu einem unerfreulichen Wettbewerb mit dem Bankiergewerbe führt. Hier kommt insbesondere in Betracht, daß die Sparkassen die sämtlichen bankmäßigen Geschäfte der mit ihnen in irgendwelcher Verbindung stehenden Personen in die Hand zu bekommen suchen; solche sind An- und Verkauf von Wertpapieren, Verwaltung von bei ihnen zu errichtenden Depots, Führung laufender Rechnungen (Kontokorrentverkehr in Verbindung mit Ueberweisungskonti), Schrankfachverkehr, Funktionieren als Einlösungsstelle für bestimmte fremde Schecks u. a. mehr. Es ist auch von seiten von Leitern von Sparkassen ganz allgemein ausgesprochen worden, die Tendenz der Entwicklung der Sparkassen sei die, zu Banken zu werden.

Wir sind demgegenüber der Anschauung, daß die durch die passive Scheckfähigkeit der Sparkassen in Verbindung mit Ueberweisungsverkehr begründete und durch den Zusammenschluß der einzelnen Sparkassen zu Verbänden gesteigerte Möglichkeit der Beteiligung der Sparkassen am bargeldlosen Verkehr den Sparkassen wohl die Pflicht auferlegt, innerhalb ihres Arbeitsfeldes das Bestmögliche in dieser Richtung zu erreichen, nicht aber sie berechtigt, unter Berufung hierauf, mit bankgeschäftlichen Betrieben in Wettbewerb zu treten. Wenn die Sparkassen in bezug auf die bei ihnen bestimmungsgemäß stattfindende Geldbewegung das Ziel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erreicht haben, so haben sie ihre Aufgabe auf diesem Gebiete gelöst, es ist aber nicht veranlaßt, daß sie im behaupteten Interesse der Ausdehnung jenes bargeldlosen Verkehrs ihre Tätigkeit auf das Arbeitsgebiet unserer Berufskreise ausdehnen, da ja unsere Berufsangehörigen bezüglich des sich bei ihnen abspielenden Geldverkehrs das gleiche Ziel erstreben, so daß das allgemeine wirtschaftliche Ziel — möglichst bargeldloser Zahlungsverkehr — auch ohne Schädigung unserer Interessen, wie solche Schädigung durch das geschilderte Vorgehen der Sparkassen herbeigeführt wird, erreicht werden kann.

3. Was die von den Sparkassen zur Erreichung ihres von uns bekämpften Zieles, Entwicklung zu bankmäßigen Betrieben, angewandten Mittel und die dabei von ihnen eingeschlagenen Wege anlangt, so möchten wir zunächst nur auf folgendes hinweisen:

a) Die Sparkassen wissen, daß ein großer Teil der von ihnen herangezogenen Gelder nicht Ersparnisse sind; es ergibt sich dies aus der Persönlichkeit der Einleger, der Aufeinanderfolge und Höhe der Einlagen und aus einer Reihe anderer, den mit der Leitung der Kassen betrauten ortsansässigen Persönlichkeiten wohlbekannter Verhältnisse; wegen der relativ größeren Höhe solcher Beträge richtet sich nun das Streben der Sparkassen nun gerade darauf, auch solche Einlagen, die nicht Ersparnisse sind, zu bekommen. Damit verlassen aber die Sparkassen den gesetzlichen, bezw. verwaltungsmäßig geordneten Boden, auf dem sie stehen, und es bewegt sich ihr Geschäft auf einer nicht zu billigenden Grundlage.

b) Das hauptsächlichste, im Wettbewerb seitens der Sparkassen zur Anwendung kommende Mittel ist die Gewährung einer verhältnismäßig hohen Verzinsung, und zwar erfolgt solche entweder überhaupt bereits satzungsmäßig oder doch gemäß tatsächlicher Handhabung unterschiedslos, ob es sich um tägliches oder nur gegen Kündigung fälliges Geld handelt, und damit unterschiedslos, ob Spargelder oder Depositengelder; täglich fällige Gelder fallen nach unserer Auffassung unter letztere Kategorie. Die Gewährung eines verhältnismäßig hohen Zinsfußes für täglich fällige Gelder widerspricht auch den soliden, durch langjährige Erfahrung festgestellten Grundsätzen des Geldverkehrs. Wäre es vom Standpunkt einer gesunden Volkswirtschaft aus möglich, täglich fällige Gelder dauernd so hoch zu verzinsen, wie dies die Sparkassen aus Wettbewerbsgründen tun, so hätte die Konkurrenz der Banken und Bankgeschäfte schon längst dazu geführt; es ist dies aber im allgemeinen nicht möglich und lediglich eine von diesen Grundsätzen abweichende Stellungnahme eines einzelnen Organs der Geldwirtschaft, wie hier der Sparkassen, kann zu solchen Experimenten führen. Die damit verbundene Gefahr wird in nicht vollständig geschäftlicher Weise auf andere Stellen, hier Gemeinden, Distrikte, äußerstenfalls auf den Staat selbst und die von ihm abhängigen Finanzeinrichtungen abgewälzt. Es ist sonach die ernste Frage der Liquidität, die sich im Hinblick auf die Hereinnahme tatsächlich täglich fälliger Gelder erhebt, und ferner auch die Frage der Einwirkung, die derartige Zinssätze, gewährt unter diesen Verhältnissen, auf den allgemeinen Zinsfuß ausüben.

Bei Gewährung der als Propagandamittel wirkenden hohen Verzinsung kommen den Sparkassen die ihnen gewährten Vergünstigungen, insbesondere die Steuerfreiheit, sowie die ihnen vielfach ehrenamtlich gewidmete Tätigkeit

Digitized by Google

und damit Zusammenhängendes zugute, alles Umstände, die den gewerblichen Wettbewerb der Sparkassen mit dem Bankiergewerbe zu einem ungleichen machen.

Wir gestatten uns zur Frage des Sparkassenzinsfußes auf die gegen die Erhöhung desselben von dem Finanzreferenten der städtischen Sparkasse München, Herrn Rechtsrat Heilgemayr, in der Sitzung des Magistrats der Stadt München vom 14. Mai — siehe Münchner Neueste Nachrichten von diesem Tage unter Handels- und Industrie-Zeitung — geltend gemachten Bedenken, die sich mit den hier zum Ausdruck gebrachten decken, hinzuweisen.

c) Die Art und Weise der Werbetätigkeit der Sparkassen geht nach den uns zugegangenen Berichten vielfach über den Rahmen dessen, was üblich und erforderlich ist, hinaus. Die Propaganda und Reklame wird häufig in sehr lebhafter Weise, insbesondere unter sehr stark hervortretender Betonung der hohen Zinssätze, der täglichen Verzinsung und der Sicherheit, betrieben; sie wird uns sogar bisweilen als marktschreierisch bezeichnet. Einzelne Sparkassen beschränken ihre Propagandatätigkeit nicht auf ihre Gemeinde oder ihren Bezirk, greifen vielmehr darüber hinaus; wie uns berichtet wird, sollen auch, was offenbar lediglich als Reklamemaßnahme zu betrachten ist, Kupons 6 Wochen vor Verfall als Zahlung angenommen werden, eine geschäftliche Maßnahme, die beispielsweise bei Bankgeschäften nicht als wünschenswert erachtet wird.

4. Wir möchten im Nachfolgenden, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die Ergebnisse verschiedener Fragen, um deren Beantwortung wir unsere Mitglieder ersuchten, bekanntgeben, da sich hieraus, trotz der Unvollständigkeit des Materials, doch eine Bestätigung der im Vorstehenden gemachten Ausführungen und der von unseren Mitgliedern erhobenen Klagen in den Hauptpunkten ergibt.

a) Der vielfach wiederkehrende Höchstbetrag der Einlagen mit 10 000 M. erscheint, gemessen an dem Personenkreis, für den die Sparkassen bestimmt sind, an sich schon reichlich hoch; es werden aber diese Höchstbetragsbestimmungen überhaupt nicht eingehalten; abgesehen davon, daß Genehmigungen für Ueberschreitungen zulässig und ohne Schwierigkeiten zu erreichen sind, wird uns beispielsweise bezüglich einer Sparkasse berichtet: „Diese Bestimmung", nämlich die Höchstbetragsbestimmung, „wird nicht eingehalten, sondern alles angenommen"; und von einer anderen Sparkasse: (Höchstbetragsbestimmung) „wird umgangen und höhere Einlagen durch Einlagen auf verschiedene Konten angenommen."

Eine Sparkasse soll überhaupt keine Höchstbetragsbestimmung haben.

Den Höchstbetrag der Einlagen bestimmt die wirtschaftliche Qualität der Einleger; Einleger mit 10 000 M. und mehr sind keine Sparer im Sinne des Sparkassenwesens, gehören vielmehr ganz anderen Wirtschaftskreisen an, denen grundsätzlich die Wohltaten der Sparkasseneinrichtungen nicht zugute kommen sollen.

b) Kündigungsbestimmungen sind zwar regelmäßig vorhanden; es wird aber von deren Einhaltung ebenso regelmäßig abgesehen und tatsächlich jeder Betrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt; diese Einrichtung, auf die sich die mit den Verhältnissen vertrauten Einleger verlassen, gibt den Einlagen tatsächlich und wirtschaftlich den Charakter von täglichem Geld, für das der gewährte Zins, wie oben ausgeführt, unter allen Umständen zu hoch ist. Gerade die kündigungslose Auszahlung ermöglicht es Depositengeldern, bei den Sparkassen Anlage zu suchen und aus dem hohen, von diesen Kassen gewährten Zins Nutzen zu ziehen. Der Unterschied in der Behandlung dieser Frage bei den einzelnen Sparkassen besteht lediglich darin, daß ein Teil die Zulässigkeit der jeweiligen sofortigen Auszahlung, je nach dem Stande der Mittel, bereits in den Satzungen ausspricht, während ein anderer Teil dies in tatsächlicher Nichtbeachtung der Satzungsvorschriften tut.

c) Die Verzinsung anlangend, so ist von 26 Sparkassen, bezüglich deren uns zu diesem Punkt Mitteilungen vorliegen, lediglich bei dreien insofern ein Unterschied zwischen gekündigter und ungekündigter Rücknahme der Einlage oder eines Teils derselben gemacht, als bei letzterer die Verzinsung ½ pCt. niedriger (wohl für den eventuellen Kündigungszeitraum) erfolgt; bei allen übrigen wird, wie bemerkt, die Verzinsung unterschiedslos gleichmäßig gewährt; dies sogar bei 4 proz. Verzinsung; es gewähren sonach Sparkassen für tägliches Geld 4 pCt., eine wirtschaftlich nicht zu vertretende Maßnahme.

d) Anschließend an die besondere Bestimmung des § 23 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1911, wonach die Sparkasse unter gewissen Voraussetzungen den Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen der eigenen Gemeinde oder der eigenen Distriktsgemeinde besorgen, solche Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung nehmen und den Verkauf vermitteln kann, geht das Streben der Sparkassen mit wachsender Stärke dahin, diese Tätigkeit allgemein auf Ankauf, Aufbewahrung, Verwaltung usw. von Wertpapieren auszudehnen, sonach ein ganz spezifisches Tätigkeitsgebiet des Bankgewerbes für sich in Anspruch zu nehmen. In dieser Richtung hat insbesondere die Tätigkeit der Sparkassen bei Zeichnung und Unterbringung der Kriegsanleihen — welche Tätigkeit an sich betrachtet gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann — gewirkt.

e) Die im Scheckverkehr gewährte Verzinsung von 3 pCt., 3½ pCt., ja 4 pCt., muß gleichfalls als zu hoch bezeichnet werden.

f) Der Verkehr in laufender Rechnung (Kontokorrentverkehr), wie er seitens mehrerer Sparkassen eingerichtet ist, dürfte unseres Erachtens vollständig aus dem Rahmen der Sparkassentätigkeit herausfallen und ausschließlich in den Bereich bankgewerblicher Tätigkeit gehören.

g) In die gleiche Kategorie der Ueberschreitung des eigenen Arbeitsgebietes unter gleichzeitigem Eingriff in fremdes fällt der allgemeine geschäftliche Verkehr von Sparkassen mit eingetragenen Firmen oder mit Gesellschaftern solcher Firmen. Für diese Personenkreise sind die Sparkasseneinrichtungen ganz bestimmt nicht geschaffen.

h) Noch manches andere im Geschäftsbetrieb der Sparkassen, was keinen schriftlichen oder sonst greifbaren Niederschlag findet, von den davon Betroffenen in seinen Wirkungen aber schwer empfunden wird, vervollständigt den Gesamteindruck, der dahin geht, daß die Sparkassen planmäßig in den bankgewerblichen Betrieb übergreifen und diesem mehr und mehr sein Tätigkeitsgebiet streitig zu machen suchen.

Wir waren in Vorstehendem bemüht, ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des gegenwärtigen Zustandes auf dem Gebiete des bayerischen Sparkassenwesens, soweit die Beziehungen desselben zum bankgewerblichen Betrieb in Betracht kommen, zu geben und haben dabei auf die, unseres Erachtens leider nicht unbegründeten, Befürchtungen hingewiesen, die in den Kreisen unserer Berufsangehörigen bezüglich der künftigen Entwicklung in dieser Richtung herrschen. Es besteht tatsächlich die Gefahr, daß die Sparkassen ihren Betrieb auf das eigentlich bankgewerbliche Gebiet ausdehnen, und es ist nicht zu verkennen, daß sie dieses Ziel unter Zuhilfenahme der ihnen eingeräumten Vorrechte zu erreichen suchen.

Wir können, wie dargelegt, diese Bestrebungen weder vom Standpunkt unserer beruflichen Interessen, noch von demjenigen der Allgemeinheit aus als gesund bezeichnen, erachten sie vielmehr nach jeder Richtung hin als bedenklich und nachteilig.

Wir möchten in diesem Zusammenhang dem K. Staatsministerium auch noch folgendes unterbreiten:

Während des Krieges sind eine Anzahl Bestimmungen der maßgebenden Bekanntmachung vom 1. Juni 1911 stillschweigend außer Kraft getreten oder ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, so die Bestimmung der Höchstgrenze der Sparkassenschecks mit 500 M. Es dürfte angezeigt sein, diese Kriegsmaßnahmen, sobald es die Verhältnisse gestatten, wieder aufzuheben und die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung wieder in Kraft zu setzen.

Zusammenfassend gestatten wir uns auf Grund der im Vorstehenden von uns gemachten Ausführungen an das K. B. Staatsministerium des Innern das

Gesuch

zu richten:

I. Es wollen die zuständigen Aufsichtsbehörden auf die mit der Entwicklung der Sparkassen zu Bankmäßigen Betrieben verbundenen Gefahren und Nachteile aufmerksam gemacht und gleichzeitig veranlaßt werden, auf Einhaltung der im grundsätzlichen Gegensatz zu einer solchen Entwicklung stehenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. Juni 1911 hinzuwirken.

II. Es wollen die Bestimmungen jener Bekanntmachung, insoweit solche aus Anlaß des Krieges stillschweigend oder ausdrücklich außer Kraft gesetzt sind, wieder in Wirksamkeit gesetzt und deren Einhalt angeordnet werden.

Landesverband bayerischer Privatbankfirmen e. V. München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1918.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank von England und das Zentralbank-System. Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Der Beleihungswert des Erbbaurechts. Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Bank von England und das Zentralbank-System.

Von **G. H. Kaemmerer**, Hamburg.

In England ist die Frage einer Umgestaltung der Bank von England unter Aufhebung der Peels Acte aufgerollt. In Paris steht die Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich auf der Tagesordnung. Wenngleich Deutschland in der angenehmen Lage ist, unter obwaltenden Umständen sich nicht mit grundsätzlichen Neuordnungen in der deutschen Reichsbank beschäftigen zu müssen, ist doch Anlaß genug vorhanden, mit Aufmerksamkeit dem Schicksal der Zentralbanken bei unseren Nachbarn zu folgen.

Alle drei genannten Institute haben in Friedenszeiten, trotz erheblicher Unterschiede in ihrer Organisation wie in ihren Wirkungsbereichen, gleiche Aufgaben zu erfüllen gehabt. Ebenso hat allen dreien der Weltkrieg übereinstimmend eine neue Rolle zuerteilt, nämlich diejenige, das Rückgrat der Kriegsfinanzierung für ihre Länder zu bilden.

Die Folgen dieser letzteren Betätigung sind von solcher Bedeutung daß sie die Lage der Institute noch auf lange hinaus beeinflussen werden.

Für die Beurteilung der Fragen, welche bei unseren Nachbarn diskutiert werden, ist es nötig, ein klares Bild vor Augen zu haben, sowohl von der Funktion, welche die Zentralbanken unter normalen Umständen ausüben, als auch von der Lage, in welcher sie sich zurzeit befinden.

Dazu bedarf es eines kurzen Rückblicks auf die Entwicklung des Geldwesens vor Kriegsausbruch.

Während das Gold ganz unbestrittener, internationaler Welt-Wertmaßstab wurde, und während seine Bedeutung als solcher durch die Häufung langsichtiger Verpflichtungen, im Zusammenhang mit fortschreitender Kapitalisierungstätigkeit, sich immer mehr heraushob, war seine Funktion als umlaufendes Zahlmittel gleichzeitig im schnellen Absterben, ja auf dem Wege zur annähernd restlosen Ausschaltung begriffen.

Umlaufendes Zahlmittel wurden hauptsächlich durch Kreditgewährung geschaffene Bankguthaben, welche auf dreierlei Weise, nämlich durch Noten, Schecks, Giroübertrag in Zirkulation gesetzt werden.

Ob solche Zahlmittel als gute oder schlechte, als legitime oder illegitime vom wirtschaftlichen Standpunkt anzusehen sind, darüber gibt allein der zugrunde liegende Kredit Auskunft, bzw. indem wir an ein ganzes Land denken, die Gesamtheit der Kredite, welche der Zirkulation zugrunde liegen, d. h. ihr durchschnittlicher Charakter, ihre generelle Beschaffenheit.

Das System basiert darauf, daß diese Kredite kurzfristig sein müssen, und die Finanzierung des Güterumlaufs, d. h. der Güter auf dem Wege vom Produzenten oder Importeur über den Händler zum Konsumenten betreffen. Nur auf solcher Basis ist es gesund, ungefährlich, rationell, was zu betonen ist, während wir im Rahmen dieser Ausführungen uns versagen müssen, darauf näher einzugehen.

Ob diese Kredite, nachdem sie eingeräumt sind, durch Noten, Schecks oder Giroübertrag in Zirkulation gesetzt werden, ist vollkommen gleichgültig und ohne Einfluß auf Natur und Charakter der so geschaffenen Zahlmittel. Es ist das lediglich eine Formfrage, welche sich nach den Sitten und Bedürfnissen der Bevölkerung regelt.

Man begegnet immer noch bisweilen der Meinung, daß ein Unterschied bestehe zwischen Bankguthaben (Depositen), die durch Bareinzahlung, und solchen, die durch Diskontierung, Bevorschussung usw. entstehen. Das ist natürlich ein Irrtum. Von dem Augenblick an, wo ein Depositum durch Bareinzahlung entstanden ist, rangiert es unter den Gesamtdepositen des betreffenden Instituts, gegen welche durchgängig nur eine relativ geringfügige prozentuale Bardeckung vorhanden ist, und für welche im übrigen das Portefeuille der Bank haftet.

Das Bardepositum, einmal entstanden, unterscheidet sich also in garnichts von dem etwa gleichzeitig entstandenen Depositum durch Diskontierung.

Einer der Hauptvorteile dieser Zahlmittel ist der, daß sie sich in ihrer Menge automatisch dem zwischen Produktion und Konsum normal umlaufenden Gütervorrat anzupassen die Tendenz haben, solange und insoweit in der zugrunde liegenden Kreditgewährung nicht gesündigt wird. Hiervon hängt das gute Funktionieren des Systems ab. Der Umfang und die Art der Verstöße bedingen die Intensität der Störungen und Krisen, welche das System bei unrichtiger Anwendung unwiderruflich mit sich führt.

Die Sachlage ist also kurz die: wir zahlen nicht mehr mit Geld, sondern kompensieren mit Geldforderungen und zwar im allergrößten Maßstabe auf Grund einer aufs feinste durchgebildeten Organisation. Diese modernen Zahlmittel sind nicht „Geld", sondern „Geldsubstitute" und sie bleiben das, auch wenn ihnen etwa gesetzliche Zahlkraft beigelegt wird, und obschon der Volksmund sie unter das Geld subsumiert, was die Quelle zahlloser Irrtümer bildet.

Geld sind dagegen: die Mark, das Pfundsterling, der Dollar, die Krone usw., und ihre nähere Definition ist allein in den jeweils geltenden Münzgesetzen der betreffenden Länder gegeben.

Eine andere Definition gibt es nicht.

Das metallische Geld dient als Wertmaßstab, in gewissem Umfange als Taschengeld, und endlich als Einlösungsreserve, welche das System der Kompensation durch Geldsubstitute erheischt. Denn dieses System ist, wie schon gesagt, ein sehr empfindliches, das auf alle — niemals ganz unvermeidlichen — Mißgriffe und Fehler scharf reagiert, und die Reaktion tritt in der Form von Bareinlösungsansprüchen zutage. Die Reserve ist also stets nötig und zwar nach Umständen in wechselnder Höhe, sie bildet das verknüpfende Band zwischen dem metallischen Wertmaßstab und dem papiernen Umlaufssubstitut.

Die Bedürfnisse dieser Einlösungsreserven sind es, welche heute fast allein die Goldverschiebungen von Land zu Land hervorrufen, denn auch die Begleichung der fik-

Digitized by Google

tiven „Schuldensaldi" von Land zu Land — wenn man sich, der plastischeren Vorstellung halber, den internationalen Zahlverkehr als jeweils mit einer Schuld oder Forderung abschließend denkt — geschieht nicht durch Barrimessen, sondern nach der Art der Abrechnungsstellen und Clearinghäuser durch Forderungsübertragung.

Welche Rolle spielen nun die Zentralnotenbanken im Rahmen dieser Organisation des modernen Zahlverkehrs?

Ein absolutes Erfordernis des Systems sind sie primo facto nicht. Sie sind auch keineswegs ins Leben gerufen zu dem bewußten Zweck, das Haupt oder Herz dieses Zahlungssystems zu bilden. Vielmehr verdanken sie ihr Dasein teils zufälligen, ganz abseits liegenden Vorkommnissen, teils gewissen, mehr oder weniger schon überwundenen Begleiterscheinungen bei der Entwicklung des modernen Zahlwesens.

So die Bank von England, im Jahre 1694, den Geldnöten Wilhelms III., andere Zentralbanken den Mißbräuchen, zu welchen die absolute Freiheit der Notenemission geführt hatte.

Ihre heutige Gestalt hat die Bank von England, deren Wirken im einzelnen von Bagehot und von Macleod in unübertrefflicher Weise geschildert ist, durch die Peels Acte von 1844 erhalten, welche bezweckte, dem mit der ungedeckten Notenemission getriebenen Mißbrauch durch starre Beschränkung des ungedeckten Notenumlaufs auf 22 Millionen Lstr., einem damals als vernünftig erachteten Betrag, an dem die Bank mit 14 Millionen Lstr., heute mit $18^1/_2$ Millionen Lstr., partizipiert, ein Ende zu setzen.

Die Erkenntnis von Ziel und Bedeutung der neuen Zahlungstechnik, von der die Noten nur eine Anfangsstufe bildeten, lag Sir Robert Peel noch völlig fern, was wir ihm nicht verargen dürfen.

Er würdigte daher auch nicht die zuerst durch die Noten angebahnte, überaus erwünschte „Elastizität" des Zahlmittelumlaufs, sondern sah nur die Gefahren der Notenausgabe und schnürte durch die starre Begrenzung, ohne jede Rücksicht selbst auf künftigen Mehrbedarf dem englischen Notenwesen künstlich die Lebensader ab.

Bekanntlich wurde gerade durch diese Acte die schnelle und glänzende Entwicklung des privaten und des Aktienbankwesens in England hervorgerufen.

Man setzte nunmehr Bankguthaben (Kredite) durch Schecks, anstatt durch Noten in Zirkulation, ein System, das sich schnell einbürgerte, und, mit kleinen Abweichungen, die das Wesen der Sache nicht berühren, (Giro), die Welt eroberte.

Die Elastizität des englischen Zahlmittelumlaufs ruht seitdem bei den großen Depositenbanken. Diese gewähren Kredite in dem Umfange, wie ihnen gut erscheint, und die Kredite werden durch Schecks in Zirkulation gesetzt. Natürlich müssen die Banken für eine Reserve in gesetzlichen Zahlmitteln (legal tenders), zu denen die Bank of England-Noten gehören, im eigenen Interesse sorgen. Von allen staatlichen Beschränkungen und Vorschriften sind sie aber bei diesem Geschäftsbetrieb frei.

Unter solchem System besteht allerdings die gleiche Inflationsgefahr wie bei der freien Notenemission, und es wird die starre Begrenzung und Monopolisierung der Notenausgabe allein, bei Licht besehen, zur Anomalie.

Aber die englischen Banken hatten gelernt, sie verfielen nicht wieder in die alten Fehler, sondern erlangten, trotz gelegentlicher, vereinzelt bleibender, Mißwirtschaft mit sich daran knüpfenden scharfen Vertrauenskrisen, in ihrer Allgemeinheit ein so hohes Vertrauen zu ihrer Umsicht, Erfahrung und Selbstbeherrschung, daß niemals der Ruf nach gesetzlichen Einschränkungen ihrer Tätigkeit laut wurde.

Bei dieser Gestaltung der Dinge mußte die Bank von England naturgemäß leiden. Ihr issue departement war mehr oder weniger nur eine Ausgabestelle von Goldzertifikaten. Ihr Banking Department war im Hinblick auf das Notenprivilegium vielerlei Beschränkungen unterworfen, so daß es mit den großen Privatbankiers und den joint stock Banks nicht entfernt Schritt halten konnte.

So wäre die „old lady of Threadneedlestreet" wohl für ein sehr ruhiges Dasein und allmähliges Einschlafen prädestiniert gewesen, wenn sich nicht ein paar Lücken in dem neuen System gefunden hätten, welche auszufüllen ihre eigentliche Aufgabe wurde.

Die joints stock banks gelangten auf ganz natürliche Weise dazu, ihre „Reserven" in Gold und Noten nicht bei sich selbst zu halten, sondern in Form eines Guthabens bei der Bank von England, auf das sie jederzeit zurückgreifen konnten. Gleichzeitig ließen die Banken dieses unverzinsliche Guthaben im Verhältnis zu ihrem rapid sich ausdehnendem Kreditgeschäft auf eine höchst geringe Ziffer sinken, indem sie aber dafür sorgten, mit ganz erstklassigem Wechsel- und Sicherheitsmaterial so reichlich versehen zu sein, wie es ihre Reservebedürfnisse erheischten, um gegebenenfalls auf Grund dieser Sicherheiten die Bank von England in Anspruch zu nehmen.

Die Bank von England wurde auf solche Weise der Bankier der Banken. Obgleich bei verschiedenen Anlässen die Leiter der Bank von England deutlich betont haben, daß sie durch kein Gesetz verpflichtet seien, unter allen Umständen gute Wechsel zu diskontieren auch dann, wenn es ihnen nicht passe, obgleich sie erklärt haben, sie seien ein Privatbank und hätten außer der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nur Pflichten gegen ihre Aktionäre, hat doch in der Praxis die Bank den Markt und ihre Kunden nie im Stich gelassen. Die Banken konnten sich also erfahrungsgemäß darauf verlassen, gegen gute Sicherheiten bei der Zentralbank immer Unterstützung zu finden, und demgemäß ihre eigenen zinslosen Reserveguthaben auf das geringste Maß herunterdrücken.

Die gesamte Bankreserve des Landes konzentrierte sich so bei der Bank von England, und nicht nur die nationale Reserve, sondern andere „Reserven" aus aller Welt flossen in London zusammen, weil die Sterling-Währung unter allen Währungen das größte Vertrauen einflößte, und London in der Praxis der einzige ganz freie Goldmarkt der Welt war. Damit wurde die Bank von England zu einem internationalen Reservehalter, und ihre Position eine ungemein delikate.

Den „Reserven"-Charakter hat der weitaus größte Teil der Guthaben bei der Bank von England, d. h. nach den heutigen Ausweisen, also jedenfalls über 100 Mill. Lstr., während die effektive eigene Reserve der Bank nur etwa 31 Mill. Lstr. beträgt; sie würde eben keine „Bank" sein, sondern nur eine „safe deposit" Anstalt, wenn sie die fremden Reserven in barem Gelde aufbewahrte. Es ist vielmehr auch ihr Hauptgeschäft, die Einlagen auszuleihen, d. h. Kredite zu gewähren in der Form von Emission nicht in bar gedeckter Umlaufmittel.

Man nennt dies das „Einreserve-System", durch welches also die tatsächlich vorhandene Reserve außerordentlich beschnitten wird, während sie überdies bei starrer Begrenzung des Notenumlaufs ganz unelastisch ist.

Eine Aufbesserung der Reserve ist nur durch Heranziehung von Gold möglich, umgekehrt eine Minderung nur durch Goldabfluß. So entstand als praktische Aufgabe der Bank von England diejenige, die Goldströmungen mit Hilfe eines wirksamen und handlichen Instruments — ihres offiziellen Diskontsatzes — so zu lenken, wie ihre Bedürfnisse es erheischten. Das wurde durch die Verhältnisse begünstigt; die Bank stand auf hoher Warte auf einem Punkt, wo alle kommerziellen Fäden der Welt zusammenliefen, und sie hatte daher scharfe Witterung für die finanzielle Lage.

Doch war auch hiermit noch nicht gegen alle Gefahren unter dem neuen System Vorsorge getroffen.

Es hatte sich gezeigt, z. B. bei der großen Handelskrisis von 1857, ferner bei besonderen Anlässen, wie der „Overend Gurney"-Krisis, der Baring-Krisis, daß durch gewisse Vorfälle das Vertrauen des Publikums zu den Banken — wenn auch nur vorübergehend — derart erschüttert werden kann, daß das ganze System versagt, und bare Umlaufsmittel plötzlich aushilfsweise in einem Umfang aus dem Boden gestampft werden müssen — soll nicht das ganze Kreditgebäude zusammenbrechen —, für den keine Reserve ausreicht, so wenig wie Gold von außen mit der erforderlichen Promptheit herbeigeschafft werden kann. Ist die Störung international, so ist letzterer Weg überhaupt verschlossen.

Digitized by Google

Die so entstehende Lücke mit ihren Noten auszufüllen hat sich nun die Bank von England geeignet erwiesen, obschon sie daran gesetzlich behindert war; man hat sich in kritischen Fällen mit der zeitweiligen Suspension der Peels Acte geholfen.

Die Noten, für gewöhnlich in beschränktem Umfange umlaufend, und mit Recht mehr oder weniger als bloße Goldzertifikate betrachtet, genossen einen so hohen Kredit, auch schon in Ansehung der Stellung und des konservativen Gebahrens der Bank, daß sie wie Metall angesehen wurden, und daß auch in der schwersten Krisis niemand daran dachte, Bank of England-Noten gegen Gold einzuwechseln.

Da nun die Bank in kritischen Fällen und gelegentlich auch schon dann, wenn ihre starre Reserve sichtbar zusammenschmilzt, nach Lage der Dinge gezwungen ist, um ihre eigene Zahlungsfähigkeit zu schützen, sprungweise den Diskont in die Höhe zu setzen, wodurch eine Panik noch verschärft, ja eventuell hervorgerufen wird, gelangte man, sehr erklärlich, zu dem Auskunftsmittel, die zeitweilige Suspension der Peel's Acte, d. h. der starren Notengrenze zu verlangen, eine Forderung, welcher die Regierung bei drei verschiedenen Gelegenheiten nachkam. Sofort nach der Suspension hat dann die Bank von England in liberalster Weise mit ihren Noten alle vernünftigen Sicherheiten diskontiert oder beliehen und dadurch in kürzester Frist, ja in einem Falle schon durch das bloße Bekanntwerden der Suspension des Gesetzes, die Krisis beschworen.

Es hat sich also gezeigt, daß der Notenkredit einer konservativ unter allen möglichen Kautelen geleitenen Zentralbank, öffentliche Wochenausweise erstattend, mit Persönlichkeiten an der Spitze, die das öffentliche Vertrauen genießen, so weitreichend ist, daß er den Emissionskredit der im Strudel der Weltgeschäfte verankerten Privatbanken überdauern und vorübergehend in fast unbegrenztem Umfange ersetzen kann.

Das ist die Hauptaufgabe einer Zentralnotenbank.

Ungeschriebene Gesetze, die Gewalt der Umstände, haben sie ihr gestellt, niemand hat sie erdacht, in keinem Statut ist sie enthalten.

Alle anderen Betätigungen der Zentralnotenbank treten dagegen zurück, bzw. hängen sie mit ihrem Privilegium, dem Notenmonopol, nicht zusammen.

Den Geldumlauf regeln tatsächlich nicht die Zentralnotenbanken als solche, denn die Privatbanken, bzw. die ersteren selbst, auf Grund ihrer freien Betätigung, sind weit größere Zahlmittelemittenten als das Noteninstitut auf Grund seines Privilegs.

Die Elastizität des Umlaufs ruht also bei den Privatbanken in erster Linie.

Der Abrechnungs- und Clearingsverkehr, dessen sich die Zentralbanken vielfach annehmen, ist ebenfalls nur eine Betätigung auf ganz unprivilegiertem Felde. Er würde auch ohne Zentralbank bestehen. Endlich ist das ganze sonstige Bankgeschäft, eingeschlossen die Staatsschuldenverwaltung, in so ausgedehntem Maße und so mustergültig eine Zentralbank diese Zweige betreiben mag, in keiner Weise mit ihrem Daseinszweck und Privileg verknüpft.

Aber die oben skizzierten Aufgaben, wie sie sich vor Kriegsausbruch aus den gegebenen Umständen entwickelt haben, genügen vollkommen, ihre Existenz als zentrales und privilegiertes Bankinstitut, gewissermaßen als Haupt des Systems zu rechtfertigen.

Diese ganze Sachlage wird man klar vor Augen haben müssen, bevor man beginnt, neue Richtlinien auszulegen und in die bestehenden Organisationen einzugreifen in dem Wunsche, sie zeitgemäß auszubauen oder umzumodeln.

Aber auch darüber wird man sich — selbst wo Entschlüsse drängen — vorher klar sein müssen: Was nun aus den Zentralbanken im Weltkriege geworden ist?

Einem solchen Ausblick haben wir uns daher zunächst zuzuwenden.

Ueber die Bank von England bei Ausbruch des Krieges und im ersten Stadium desselben hat bereits Herr Professor Edgar Jaffé in Nr. 1 dieser Zeitschrift vom 1. Oktober 1914 berichtet.

Die Entwicklung des Status der Bank bis in die neueste Zeit erhellt aus der folgenden Uebersicht:

	Total-Reserve	Noten-Umlauf	Bar-Vorrat	Portefeuille	Privat-Guthaben	Oeffentliche Guthaben	Regierungs-Sicherheiten	Deckungs-Prozente
	in Millionen Lstr.							
1914								
23. Juli	29.30	29.82	40.16	33.63	42.19	13.74	11.01	52,38
30. Juli	26.87	29.71	38.18	47.31	54,42	12.71	11.01	40
6. Aug.	9,97	36.11	27.62	65.85	56.75	11.50	11,04	14,60
13. Aug.	15.58	35,98	33.02	70.79	83.83	7.89	28.04	17
23. Sept.	35.92	32,20	51.67	110.73	125.27	28.67	25.68	28,62
30. Dez.	51.80	36.14	69.49	106.24	128.06	26.93	26.92	30,09
1915								
31. März	37.15	35.17	53 87	140	89.11	113 69	35.73	18,26
30. Juni	35.91	34.64	52.07	152.92	140.65	81.51	51.04	16,16
29. Sept.	47.66	32.80	62	132 32	76.69	116.22	31.29	24,70
29. Dez.	34.62	35.31	51.48	112.08	111,97	49.68	32 84	21,37
1916								
29. März	41.53	38.58	56.66	88,35	87.36	57.06	32.84	28.77
29. Juni	43 93	35 90	61.38	87,31	106.37	49.28	42.19	28.22
28. Sept.	35.47	36.54	53.55	95.89	101.48	53.37	42.19	22,09
27. Dez.	38.08	39.68	54.31	106.46	126.73	52.12	57.19	18,50
1917								
28. März	34.16	38.29	54.01	139.61	129.65	49.95	24	19 1/16
27. Juni	36 59	39.40	57.54	100.23	125.18	39.16	45.27	22 5/16
26. Sept.	32 37	41.18	55.10	98.59	121.70	44.29	58.19	19 ½
26. Dez.	30 84	45.94	58.34	94.89	124.16	42.01	58.30	18 9/16
1918								
27. März	31 24	47.82	60.61	112.36	137.55	48.84	55.95	17 ¼
24. April	31.05	48.41	61.01	104.84	140.15	34.83	56.72	17 ¾

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß der Notenumlauf um 19 Millionen Lstr. gestiegen ist, gleichzeitig indes auch der Barvorrat um 21 Mill. Lstr. Der nicht bar gedeckte Notenumlauf stieg nur von 10,8 auf 12,6 Mill. Lstr., während er nach der Peels Acte bis 18,45 Mill. Lstr. betragen kann.

Das Notenrecht der Bank von England wurde also nicht einmal voll ausgenutzt. Das konnte aber nur vermieden werden, indem der Staat das erhöhte Notenbedürfnis von der Bank von England ablenkte durch Ausgabe von staatlichen, sogenannten „currency notes". Man wollte den schlechten Eindruck vermeiden, welchen eine Suspension der Peels Acte im Kriege hervorgerufen hätte. Diese currency notes werden durch Vermittlung der Bank von England in Umlauf gesetzt, und ist für sie regierungsseitig ein Goldfonds als Teildeckung abgezweigt. Die Restdeckung bilden Regierungssicherheiten.

Die Ausgabe von currency notes (1 Lstr. und 10 sh-Abschnitte sowie Zertifikate darüber) umfaßte:

Ende	1914	38,5 Mill. Lstr.
„	1915	103,13 „ „
„	1916	150,14 „ „
„	1917	212,78 „ „
April	1918	233,08 „ „

Die Golddeckung beträgt seit Mai 1915 unverändert 28,5 Mill. Lstr.

Damit ist die Innehaltung der gesetzmäßigen Notengrenze sehr einfach erklärt.

Andererseits haben die öffentlichen und privaten Guthaben (Depositen) der Bank von England um 119 Mill. Lstr. zugenommen.

Berechnet man ohne Rücksicht auf die zwei getrennten Abteilungen der Bank wie ihre eigenen Noten und Depositen durch Gold gedeckt waren, so ergibt sich

für den 23. Juli 1914 eine Golddeckung von 47 %.
„ „ 24. April 1918 „ „ „ 27 %.

Solche Berechnung gibt indessen kein richtiges Bild von der Golddeckung der englischen Zirkulationsmittel (Zahlmittel) überhaupt. Die Goldreserve der Bank von England ist unter dem „Ein-Reservesystem" zugleich die Reserve für die zirkulierenden Guthaben bei den übrigen Banken und für den ungedeckten Teil der currency notes,

Digitized by Google

man hat also die Goldreserve auf die gesamten umlaufenden Zahlmittel zu repartieren.

Es betrugen am 23. April 1914:

Depositen der Bank von England . . .	56	Mill. Lstr.
Notenumlauf der Bank von England .	29	„ „
$^2/_3$ der Depositen der private joint stock banks ($^1/_3$ als langfristig angenommen)	693	„ „
currency notes	—	
Zahlmittel . . . . . zusammen	778	Mill. Lstr.
Goldvorrat bei der Bank von England	40	Mill. Lstr.
Deckungsverhältnis	5,1	%.

Am 24. April 1918 betrugen:

Depositen bei der Bank von England .	175	Mill. Lstr.
Notenumlauf bei der Bank von England	48	„ „
$^2/_3$ Depositen der joint stock banks (Ende 1917)	1145	„ „
ungedeckte currency notes	203	„ „
	1571	Mill. Lstr.
Goldvorrat bei der Bank von England .	61	„ „
Deckungsverhältnis	3,9	%.

Demnach ist die wirkliche Goldreserve des Landes während des Krieges von 5,1 % auf 3,9 % des Zahlmittelumlaufes zurückgegangenen.

Die absolute Zunahme der Umlaufmittel seit Kriegsausbruch bis Ende April 1918 berechnet sich etwa wie folgt:

Bank von England:		
Einlagen, plus	119	Mill. Lstr.
Noten, plus	19	„ „
	138	Mill. Lstr.
Aktienbanken: Einlagen, plus	673	„ „
Regierung: ungedeckte currency notes .	200	„ „
	1011	Mill. Lstr.
abzüglich Zunahme des Goldbestandes der Bank von England	21	„ „
	990	Mill. Lstr.

An der Mehr-Emission sind also beteiligt:

Die Bank von England mit etwa . . .	13	%
„ Aktien-Banken „ „ . . .	67	%
„ Regierung „ „ . . .	20	%
	100	%.

Der Mehrumlauf ist zwar nicht seinem Gesamtumfange nach als inflationistisch, d. h. als eine ungesunde Aufblähung anzusehen, da der Kriegszustand und ein erhöhtes Preisniveau ein gewisses Mehr erforderten.

Seit geraumer Zeit indessen sind für das ununterbrochen andauernde Anschwellen der Zirkulation nicht mehr deren Bedürfnisse maßgebend, sondern die Geldbedürfnisse der Regierungen für die Kriegsführung, und die Zunahme vollzieht sich überall fast gleichmäßig mittels Diskontierung kurzfristiger Schatzwechsel durch die Banken. Nur noch einen Teil dieser anwachsenden schwebenden Verschuldung gelingt es von zu Zeit zu Zeit zu konsolidieren, und auch das vielfach nur mehr oder weniger künstlich.

Die Bank von England ist, wie wir sehen, an der Zahlmittelinflation direkt weniger beteiligt als ihre festländischen Schwesterinstitute, indirekt aber doch in gleichem Maße, denn die Veränderung des Umlaufs besteht nicht allein in der erwähnten äußeren Zunahme, sondern auch der alte legitime Umlauf hat seinen Charakter völlig geändert, indem die früheren kommerziellen Unterlagen (Wechsel über konsumbereite Güter, bzw. direkt oder indirekt diese Güter selbst) zum weitaus größten Teil ersetzt sind durch Regierungssicherheiten (Staatsschulden).

Jeder natürliche Regulator ist damit ausgeschaltet.

Allerdings ist es Tatsache, daß in England auch vor dem Kriege schon das Borgen auf Consols und andere Effekten eine große Rolle spielte, weil das Wechselausschreiben im inneren Verkehr anderen Kreditsitten mehr und mehr hat weichen müssen. Das ändert aber nichts an dem Grundsatz, dass eine gesunde Unterlage für den Zirkulationskredit nur die Finanzierung der Güterbewegung zwischen Produktion und Konsum bilden kann. Dieses Prinzip bleibt auch in England gewahrt, wenngleich die reich gewordenen Wirtschafter nicht immer diejenigen Güter, um deren Finanzierung es sich gerade handelt, als Sicherheit anbieten, sondern andere erstklassige Sicherheiten. Damit ist nur der sonst so einfache Anhalt für den Bankier bei Beurteilung der Kredite in gewissem Grade erschwert. Der Warenwechsel, eine bequeme „Elle", muß nun vielfach durch eine schwieriger zu handhabende „Blendlaterne" ersetzt werden, und die gewerbsmäßige Kreditvermittlung wird dadurch zu einem noch delikateren Geschäft.

Eine ganz natürliche Tendenz in dieser Richtung ist beiläufig auch bei uns in Deutschland nicht zu verkennen.

Die absolute Zunahme der Umlaufmittel in England vergleicht sich mit derjenigen in Deutschland wie folgt:

Bei uns betrugen:

	Ende 1913	Ende 1916
Kreditoren und Depositen der deutschen Banken .	9723 Mill. M.	15 469 Mill. M.
davon als kurzfristig angenommen $^2/_3$	6482 „ „	10 132 „ „
Zunahme in 1917, zu schätzen auf 50 %		5 066 „ „
Ende 1917 zusammen		15 198 Mill. M.

Zunahme während des Krieges	8½	Milliarden
dazu: Reichsbank, Zunahme des Notenumlaufs	10	„
do. Zunahme der täglichen Gelder . .	7	„
Kassenscheine (Darlehens- und d. Reiches) Zunahme seit 1913	6½	„
Totalzunahme	32	Milliarden

gegen etwa 20 Milliarden M. in England.

Auf den Kopf der Bevölkerung repartiert, würde demnach die Zunahme in England der deutschen ungefähr entsprechen.

Die Golddeckung der gesamten Zirkulation würde sich in Deutschland wie folgt berechnen:

$^2/_3$ der Bankeinlagen als Zirkulationsmittel angenommen und Postscheckkonto .	15	Milliarden
Reichsbank: Notenumlauf	12	„
„ Girogelder	8	„
Kassenscheine	6½	„
(Die 4 bundesstaatlichen Notenbanken unberücksichtigt.) total	41½	Milliarden
Goldvorrat	2½	Milliarden
Deckungsverhältnis	6	%,

gegen 3,9 % in England.

Vertieft man sich in die vorstehenden Betrachtungen, so gelangt man unschwer zu der Erkenntnis, daß nicht die relativ wenig ins Gewicht fallende prozentuale Verschlechterung der Golddeckung während des Krieges die Valuten der kriegführenden Länder beeinflußt hat, sondern

1. die totale Veränderung in dem Charakter der Restdeckung,
2. die unverhältnismäßige und ungeregelte quantitative Zunahme der Umlaufsmittel, welche nicht mehr automatisch sich der freien Güterbewegung anpaßte, durch Expansion und Kontraktion, sondern fast redemptionslos sich ausdehnte, gemäß den immer anschwellenden Finanzbedürfnissen der Staaten:

Die ganz natürliche Entwicklung war also die folgende:

Da die innere Degradation der Umlaufsmittel (mißliche Staatsfinanzen als Unterlage statt realer Güter) und die allgemeinen Kriegsumstände Goldeinwechselungsansprüche in ganz unerfüllbarem Maße hervorgerufen haben würden, mußte die Suspension der Goldeinlösung ausgesprochen und damit die Valuta von der metallischen Währung losgelöst werden. Sobald dies geschehen, war die Valuta der schrankenlosen Spekulation ausgesetzt und in stärkste Abhängigkeit von dem Stande der äußeren Zahlungsbilanz gebracht.

Auch die englische Valuta ist heute praktisch losgelöst vom Golde und um 20—25 pCt. entwertet.

Digitized by Google

Eine Normalisierung der äußeren Zahlungsbilanz würde unzweifelhaft die Valuten wieder in gewissem Grade stabilisieren — wenn schon nicht entfernt in dem Maße wie erforderlich —, aber auch eine solche Normalisierung ist dank der ungeheuren unproduktiven Güter-Verschwendung, welche der Weltkrieg zeitigte, keineswegs in naher Sicht.

Die jeder Berechnung — auch in der Theorie — spottende schädliche Wechselwirkung zwischen künstlicher Zahlmittelvermehrung und Warenpreisen (welche letzteren auch noch von ganz anderen Faktoren gleichzeitig beeinflußt sind), dieser circulus viciosus, in dem wir wandeln, wird erst ein Ende haben, wenn der Abbau der Zahlmittel-Inflation beginnt.

Dieser Abbau aber ist das „große Problem", er kann nur erfolgen in dem Maße, wie die schwebenden Staatsschulden beseitigt, die konsolidierten verdaut, und die realen kommerziellen Unterlagen der restierenden Zirkulation wiederhergestellt werden. Mittlerweile wird die Valuta fortgesetzten Schwankungen ausgesetzt sein. Diese zu zu beheben, liegt außerhalb des Macht- und Wirkungsbereichs der Zentralbanken.

Die vom Golde losgelöste Valuta kannn auch niemals der Angriffspunkt sein, wo man den Hebel anzusetzen hat, denn eine papierne Valuta ist nur das Spiegelbild der Wirtschaft und allen ihren Konjunkturen unterworfen. Auch selbst die Besserung der wirtschaftlichen Lage mit aufsteigender Valutabewertung bedeutet im strengen Sinne noch keine Besserung der Valuta, denn ihr Steigen wie ihr Fallen bedingt Schäden und Leiden. Gesundheit ist erst da, wenn die Valuta sich wieder deckt mit der Währung (d. h. dem Golde) und stärkere Schwankungen als solche innerhalb der Goldpunkte ausgeschlossen sind.

Unter solchen Umständen ist den Zentralbanken das normale Funktionieren unmöglich gemacht.

Man kann sie zwar mit der Ueberwachung und Ausführung von Verordnungen betrauen, welche bestimmt sind, die Wirtschaftsführung im Uebergangsstadium wieder zu normalisieren, doch könnte das auch irgend einer Behörde zufallen, es ist keine Tätigkeit, welche die „Zentralbank" ausübt „als solche", sondern nur eine Tätigkeit im Rahmen des allgemeinen Hilfsdienstes. Ihre wirkliche Aufgabe, Hüterin und Ergänzerin der Nationalreserve zu sein, kann sie erst wieder erfüllen, wenn sie aus den Banden befreit ist, die sie heute gefesselt halten.

Die Zentralbanken der kriegführenden Mächte sind heute mit Haut und Haaren in die Staatsfinanzen verstrickt, und zwar zu einer Zeit, wo über den Finanzen sämtlicher Großmächte ein großes Fragezeichen schwebt. Schon das eigentliche Wesen dieser Staatsdienstbarkeit, wie wir es gesehen haben, schließt die Erfüllung der Aufgabe glatt aus: der automatische, wenn auch nur mit Aufwand höchster Erfahrung zu bedienende Apparat zu sein, in dem die Organe der modernen Zirkulation von Geldsubstituten gipfeln.

Es ist nur eine hohle Redensart, wenn man heute sagen hört: Die Zentralbank sei berufen, die Valuta zu schützen. Die Valuta bedarf keines Schutzes, wenn sie mit dem Golde verknüpft ist, und sie ist ein rettungsloser Spielball der Wirtschaft, wenn sie vom Golde losgelöst ist.

Uebrigens zeigt die Praxis, daß ein Land auch mit einer schwankenden Valuta existieren und sich wieder herausarbeiten kann. Die schwankende Valuta als Zahlmittel ist dann nur ein Mittelglied, welches die Umsätze vermittelt und — selbst am Golde gemessen — indirekt mißt. Ueberall wird auch bei schwankender Papiervaluta tatsächlich am Golde gemessen. Es etabliert sich in solchen Ländern ein Termingeschäft in Gold, welches zur Sicherung der Transaktionen unerläßlich ist.

Papierne gesetzliche (legal tender) Zahlmittel, Landesvaluten, können wohl zur Lösung bestehender interner Zahlungsverbindlichkeiten aller Art unbeschränkt dienen, aber ihre Wertschwankungen erschweren aufs höchste das Eingehen neuer Transaktionen aller Art, und es ist daher wahrscheinlich, daß Handel und Verkehr in der Zwischenzeit bis zur Retablierung der Landesvaluten selbständig, Goldverpflichtungen eingehen und Goldverrechnungsstellen schaffen werden, wie dies in früheren Zeiten von Münzwirren zu geschehen pflegte. Das heutige Valutenwirrsal entspricht genau den früheren durch Münzverschlechterungen hervorgerufenen Münzwirren.

Wenn wir uns unter den vorstehend beleuchteten Gesichtspunkten zurückwenden zu den Reformbestrebungen bei der Bank von England, so können wir, auch auf Grund der Auslassungen, die darüber vorliegen, als sehr wahrscheinlich annehmen, daß man, um die Bank für die Wiederaufnahme ihrer Friedenstätigkeit zu rüsten, die Peels Acte, und mit ihr die Teilung in zwei departments aufheben wird. Vielleicht wird man auch dem Einreservesystem zu Leibe gehen, indem man die Aktienbanken veranlaßt, eigene Goldreserven zu halten. Dies wird ermöglicht durch Bestimmungen, nach denen die Zentralbank nicht gehalten ist, anderen Banken unter allen Umständen Vorschüsse gegen Sicherheiten zu leisten, sondern sich die Prüfung der Zweckbestimmung vorbehält.

Man wird ferner den Notenumlauf elastisch wie in Deutschland gestalten und vielleicht die Höhe der Golddeckung gegen Noten und Depositen dem Ermessen der Bank überlassen, dafür ihre Wochenausweise übersichtlicher gestalten, insbesondere eine Spezifikation der Bankguthaben fordern, auch den Privatbanken zweckmäßige einheitliche Ausweise vorschreiben, mit Trennung von cash and money at call und short notice.

Sobald die legal tender Reserve elastisch ist, verringert sich entsprechend die Sorge um Goldheranziehung, welche jetzt die einzige Hilfe bietet. Schon vor dem Kriege legte man in England, und mit Recht, kein Gewicht auf die ausschließliche Konzentrierung der Goldreserve in der Bank von England. Man lebte unter solchem Zustande, aber man fühlte und erkannte auch klar die Gefahr und die Uebelstände, die mit solchem System verknüpft sind.

Die Bewahrung der Goldreserve ist eine Last, eine Bürde, welche die übrigen großen Banken, die an der Zahlmittelemission beteiligt sind, naturgemäß mitzutragen berufen erscheinen. Auch das Gold im freien Verkehr ist eine unschätzbare Reserve für das Land, und der Verkehr trägt dadurch an der Last mit, die für ihn nicht fühlbar ist. Der Krieg hat bewiesen, daß im Notfalle diese Reserve durch Entgoldung des Verkehrs greifbar ist und konzentriert werden kann. Ihr Nichtvorhandensein in einem künftigen Kriegsfalle würde sich sehr empfindlich rächen. Die Abnutzung in der Zirkulation spielt demgegenüber gar keine Rolle. Das Gold in der Zirkulation wirkt wie ein elastischer Puffer, der allzuharte Stöße von der Zentralbank abhält oder sie mildert.

Der heute angesammelte Vorrat von Gold ermöglicht der ganzen Welt die Teilnahme an der Goldwährung. Der Umstand, daß ein Land etwa nicht über eigene Goldproduktionsstätten verfügt, ist gänzlich belanglos. Eine gesunde Wirtschaft sichert absolut den Bezug des erforderlichen relativ geringfügigen Vorrats, nachdem die Masse der Umlaufsmittel durch Substitute beschafft wird, bezw. die Verrechnung durch Kompensation von Geldforderungen erfolgt.

Der angesammelte Goldstock und die Elastizität des Gesamtgoldbedarfs für monetarische Zwecke machen auch den Wertstand des Goldes, in anderen Gütern ausgedrückt, relativ unempfindlich gegen seine Produktionsschwankungen, stärken seine relative Wertkonstanz.

Alle diese Umstände wird man bei der Rekonstruktion der Bank von England scharf im Auge haben, und vor allem wird man alle Hebel ansetzen, um der Bank so bald als irgend tunlich die Wiederaufnahme der Goldzahlungen zu ermöglichen, denn nur so wird sie ihren alten Ruf wieder erlangen können.

In dieser Hinsicht wird sich vermutlich ein Wettlauf zwischen den großen Zentralbanken entspinnen.

Natürlich müssen zunächst die äußeren Zahlungsbilanzen der Länder durch langsichtige finanzielle Auseinandersetzungen ins Reine gebracht und damit die Gefahr irregulärer Goldabflüsse beseitigt, ferner durch Herstellung geordneter Budgets im Innern der Abbau der Inflation eingeleitet werden. Damit fällt dann auch jeder Reiz zur Thesaurierung fort.

Endlich wird die Rekonstruktion der Bank von England

Digitized by Google

denklich die eiserne Schuld der Regierung an das Institut von 11 015 100 Lstr. aus der Welt schaffen.

Anticipando hat man bereits die antiquierte ehrenamtliche und wechselnde Oberleitung durch eine berufliche ersetzt. Dagegen wird der praktische englische Sinn die Bank unzweifelhaft als Aktieninstitut mit privatem Kapital bestehen lassen, um ihr die schätzbare Mitwirkung der kommerziellen Kreise zu erhalten und sie vor sonst unvermeidlicher bureaukratischer Verknöcherung zu schützen.

Der Beleihungswert des Erbbaurechts.

Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Herr Dr. Immerwahr in Berlin, Direktor der Deutschen Grundkreditbank in Gotha, beschäftigt sich in einer Zuschrift an die Frankfurter Zeitung — Erstes Morgenblatt vom 29. Juni 1918 — mit der Wertberechnung, welche der Erbbaurechtsentwurf der Hypothekenbeleihung zugrunde legt und kommt zu dem Urteil, daß die Regelung des Entwurfes (§§ 19—20) dem Ertragswerte, den Herr Dr. Immerwahr meines Erachtens nicht glücklich mit „spekulativem Werte" bezeichnet, eine unbegründete Bedeutung beimißt. Ich vermag Herrn Dr. Immerwahr indessen nicht zu folgen. Schon der Ausgang der Erörterung ist meines Erachtens nicht richtig gewählt, jedenfalls nicht glücklich, weil dem Realwert der Ertragswert als spekulativer Wert gegenübergestellt wird und man sich leider daran gewöhnt hat, mit dem Ausdruck „spekulativ" oder „Spekulation" etwas Ungesundes, Verderbliches zu verbinden. Wenn Bodenwert und Bauwert in der Regel dem kapitalisierten Ertrage gleichkämen, wie Dr. Immerwahr behauptet, so würde meines Erachtens niemand — die Fälle persönlicher Liebhaberei ausgenommen — ein Wohnhaus zu bauen unternehmen, der Bauunternehmer würde dann besser tun, sein Geld in sicheren Wertpapieren anzulegen und einem anderen Beruf nachzugehen. Der Anreiz zur Herstellung von Wohnungsbauten kann immer nur, wie bei jeder wirtschaftlichen Betätigung des Menschengeistes, darin gefunden werden, daß die Werte schaffende Tätigkeit des Bauunternehmers in dem Zusammenfügen von Boden und Bau einen neuen Wert, das Wohnhaus schafft, der größer ist als die Summe der beiden ersten Werte. Der Ueberschuß ist der Unternehmergewinn, ohne den eine wirtschaftliche Betätigung nicht denkbar ist, der ordnungsmäßig — nicht ungesund und verderblich — seinen Ausdruck im Ertragswerte findet. In der richtigen und gesunden Einschätzung dieses Ertragswertes liegt letzten Endes der Erfolg des Baugewerbes. Geht man davon aus, daß im Erbbau ein Ersatz für das Eigentum am Boden gefunden wird und das ist doch für die Dauer des Erbbaurechtes tatsächlich der Fall, so ist eine analoge Anwendung der Grundsätze, welche die Wertsermittlung des Grundstücks beim Eigentum tragen, auf das Erbbaurecht wohl am Platze. Natürlich muß der Bodenwert fortfallen. An seine Stelle tritt das Erbbaurecht. Welchen Wert dieses hat, darüber gehen die Ansichten auseinander, aber darüber, daß es einen Wert hat, wird man nicht hinwegsehen können, denn ohne das Erbbaurecht wäre der Bau nicht denkbar, also auch der Bauwert nicht, ebenso auch der Ertrag und Ertragswert nicht. Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß dieser Wert des Erbbaurechts nicht wie der des Eigentums dauernd ist, sondern daß er abnimmt, daß er gegen Schluß der Erbbauperiode geringer als zu Anfang und am Ende sogar gleich Null ist. Wenn daher der Entwurf den Boden bei der Wertsermittelung ganz fortfallen läßt, so liegt darin eher ein Sicherheitsmoment als nicht. Im Ertrage muß indessen der Wert des Erbbaurechts zur Erscheinung kommen, denn ein solcher Wert ist doch nun einmal vorhanden. Wenn Herr Dr. Immerwahr sagt, daß damit nicht der tatsächliche, sondern der „spekulative Wert" maßgebend ist, so trifft das doch nicht zu; der Ertragswert — ich gebrauche diesen Ausdruck, weil „spekulativ" immer ein falsches Bild gibt — wird und muß, da sich der Ertrag aus Benutzung des Bodens und des Baumaterials ergibt, das Recht der Bodenbenutzung mitbewerten. Aber darin ist nichts ungesundes zu erblicken, denn solange diese Benutzung gesichert ist, besteht für den Bau die Möglichkeit der Verwendung und Verwertung. Diese wirtschaftliche und rechtliche Unterlage übersieht Herr Dr. Immerwahr. Ich würde es verstehen, wenn man der Wertsermittelung entgegenhielte, daß nicht berücksichtigt ist, in welchem Zeitpunkte der Erbbaurechtsdauer die Ermittelung stattfindet, obwohl dies doch wesentlich ist. Dieser Einwand trifft zu, wenn man den § 19 allein betrachtet; die Richtigstellung bringt aber der zweite Absatz des § 20. Es muß nämlich bei Begründung der Hypothek das Erbbaurecht noch solange laufen, daß eine den Vorschriften entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten aus den Erträgen des Erbbaurechtes möglich ist. Man kann darüber streiten, ob dieser Weg, die Zeitdauer des Erbbaurechts zu werten, glücklich ist oder nicht — außergewöhnlich ist er jedenfalls — aber man muß zugeben, daß er den Erfolg herbeiführt. Sollte ein anderer Weg leichter und klarer zum Ziel führen, so wird sicher dem zugestimmt werden können. Das, worauf es ankommt, scheint mir weder in den Ausführungen von Dannenbaum — Norddeutsche Allgem. Zeitung Nr. 296 vom 12. Juni — noch in denjenigen von Immerwahr ausreichend betont zu sein, nämlich die Frage, wird es möglich sein, für das Erbbaurecht einen Markt zu finden, so daß der Hypothekengläubiger damit rechnen kann, daß Erbbaurecht-Grundstücke in der Zwangsversteigerung auch einen Käufer finden? Diese Frage kann nur die Praxis entscheiden, sie kann es aber nur, wenn Erbbaurechtsgrundstücke entstehen und an den Markt kommen. Das wird aber nur möglich sein, wenn es an der rechtlichen Grundlage, das Erbbaurecht zu beleihen, nicht mehr fehlt, worauf doch letzten Endes der bisherige Zustand hinauskam.

Die Ausführungsbestimmungen zur Reichsstempelgesetznovelle.

Das Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 ist keine vollen drei Tage vor seinem Inkrafttreten im Reichsgesetzblatt erschienen; es befand sich bereits in Kraft, als die Nr. 26 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 30. Juli 1918, welche die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 29. Juli 1918 enthält, in die Hände der Bezieher gelangte. Es bedeutet für die beteiligten bankgeschäftlichen Kreise eine ungemein schwere Aufgabe, die außerordentlich einschneidenden und vielfach auch dem Fachmann nicht leicht verständlichen neuen Bestimmungen vom Anbeginn ihrer Geltung an zutreffend zur Anwendung zu bringen. Nachdem in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes auf Grund der Beschlüsse des Reichstags in dritter Lesung zusammengestellt worden sind, soll nachstehend eine Darstellung und Würdigung derjenigen neuen Ausführungsvorschriften versucht werden, welche für den Effektenumsatzstempel und die Geldumsatzsteuer von wesentlicher Bedeutung sind[1]).

A. Effektenumsatzstempel.

I. Umrechnung ausländischer Währung.

Während nach dem bisherigen Gesetz (Berechnungsspalte zu Tarifnummer 4 a) die Umrechnung ausländischer Werte nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels zu erfolgen hatte, ist sie auf Grund der Novelle gemäß den vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften vorzunehmen. Dementsprechend bestimmt § 54a der Ausführungs-Bestimmungen:

[1]) Die Paragraphen der neuen Ausführungsbestimmungen müssen nach der Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 30. Juli 1918 zitiert werden, da die Bekanntgabe der neuen Paragraphenfolge der Ausführungsbestimmungen, zu welcher der Reichskanzler durch Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1918 ermächtigt worden ist, bisher noch nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

„Ist der Kauf- oder Lieferungspreis in ausländischer Währung festgesetzt, so hat die Umrechnung nach dem laufenden Kurse (Mittelkurs) für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung oder für Schecks auf die betreffende ausländische Währung zu erfolgen."

Der Bestimmung liegen die Verhältnisse des gegenwärtigen Kriegszustandes zugrunde, unter denen die bisherigen Umrechnungssätze zu unter Umständen sehr erheblichen Abweichungen des steuermäßigen Wertes des Geschäftsgegenstandes von dessen wirklichem Werte geführt haben. Die neue Umrechnungsweise tritt nicht nur zugunsten des Fiskus, soweit der Kaufpreis auf eine Agiowährung lautet, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen ein, soweit der Preis in einer Disagiowährung festgesetzt ist. Maßgebend für die Umrechnung ist zunächst der mittlere Satz zwischen dem Geld- und Briefkurs der amtlichen Devisennotierung. Im Verkehrsinteresse ist zu wünschen, daß die Geltung der vorliegenden Bestimmung nur von vorübergehender Dauer sein und daß die Wiederherstellung normaler Verhältnisse die Rückkehr zu festen Umrechnungssätzen zur Folge haben wird.

II. Steuerermäßigung für Händlergeschäfte.

1. Nach der Ermäßigungsvorschrift 1 zur Tarifnummer 4a können Personen, welche gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, mit anderen unter die Ermäßigungsvorschrift fallenden Personen zum ermäßigten Händlerstempel handeln, ohne daß es der Erfüllung irgendwelcher formeller Voraussetzung, insbesondere der Eintragung in die von der zuständigen Handelsvertretung geführte Liste — vgl. unter 2 — bedarf.

Darüber, wie der Kreis der gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreibenden Personen zu umgrenzen ist, hat der Bundesrat besondere Ausführungsbestimmungen oder Auslegungsgrundsätze nicht aufgestellt. Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt also nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie sich im Anschluß an bereits bestehende Gesetze und Verordnungen (§ 1 Ziff. 4 des Handelsgesetzbuchs, §§ 2 und 3 Bankdepotgesetz, § 41 Abs. 4 G. m. b. H.-Gesetz, § 2 der Bundesratsbekanntmachung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917, § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1917 betr. Ausnahmen von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren) herausgebildet haben. Von Rießer, Bankdepotgesetz-Kommentar, 3. Auflage, S. 27, Anm. 1. wird der Begriff des Bankgeschäfts definiert als der eines solchen kaufmännischen Unternehmens, welches unter sachkundiger Leitung auf der Grundlage angemessenen Geschäftskapitals eine dauernde Verbindung mit dem Kapital- und Effektenmarkt unterhält, insbesondere zum Zweck gewerbsmäßigen An- und Verkaufs von Wertpapieren und des gewerbsmäßigen Betriebes oder der Vermittlung von Zahlungs- oder Kreditgeschäften (im wesentlichen übereinstimmend Verh. des Münchener Bankiertags 1912, S. 140, Referat von Kommerzienrat A. Stäckel)[2]).

Zum ermäßigten Stempel zu handeln berechtigt sind sowohl Bankfirmen jeder Art, als auch deren persönlich unbeschränkt haftende Inhaber, und zwar nicht nur Inhaber von Einzelfirmen, sondern auch Mitinhaber offener Handelsgesellschaften, persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften. Alle diese Personen betreiben gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte; daß das einzelne Geschäft innerhalb ihres Gewerbebetriebes oder im Namen ihrer Firma getätigt werde, wird vom Gesetz nicht vorausgesetzt. Kauft also der Mitinhaber einer Bankgeschäfte betreibenden offenen Handelsgesellschaft von seiner Firma oder auch von einer anderen Bankfirma Wertpapiere oder verkauft er ihr solche, so gelangt der ermäßigte Händlerstempel zur Erhebung. Dagegen betreibt der Kommanditist einer Bankfirma nicht gewerbsmäßig Bankgeschäfte (vgl. Düringer im Bank-Archiv X, S. 126). Die Vorstandsmitglieder von Aktienbanken, die Angestellten von Banken und Bankfirmen betreiben Bankiergeschäfte zwar „berufsmäßig" im Sinne des § 53, Abs. 2, Ziff. 1, Börs.-Ges., nicht aber „gewerbsmäßig" im Sinne der Ermäßigungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a; für Geschäfte zwischen ihnen und ihrer ihrer Firma ist deshalb der volle Stempel zu entrichten.

Nicht zu den gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte Betreibenden gehören

a) Gewerbetreibende, welche lediglich zur Förderung und Erleichterung ihres auf andere Geschäfte als auf Bankgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes vereinzelte Bankgeschäfte betreiben (vgl. Rießer a. a. O.).

b) Geldverleiher, Pfandleiher und überhaupt Kleingewerbetreibende im Sinne des § 4 HGB. (vgl. RG. im Bank-Archiv XI, S. 155 und 276.).

Die Verkehrsauffassung rechnet grundsätzlich die Fondsmakler nicht zu den Bankiers, wenngleich in Einzelfällen Zweifel über die Zugehörigkeit eines Gewerbetreibenden zur einen oder anderen Gruppe bestehen können; durch Eintragung des Betreffenden in die amtliche Liste (vgl. unten bei 2) werden derartige Zweifel jedenfalls gegenstandslos.

Erhebliche Zweifel können darüber bestehen, ob öffentliche Sparkassen, die sich mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren oder mit sonstigen bankmäßigen Geschäften für ihre Einleger befassen, zu dem ermäßigten Händlerstempel Geschäfte schließen dürfen. Ihre Eigenschaft als Gewerbetreibende ist umstritten (Verneinend: v. Knebel-Doeberitz, Sparkassenwesen in Preußen S. 123; Berger-Wilhelmi, Gewerbeordnung, Anm. zu § 1 und dort zitierte Entscheidungen; bejahend: Düringer-Hachenburg, Anm. 2 zu § 1 HGB., für den Fall, „daß die Tendenz auf Erzielung regelmäßiger Ueberschüsse, die nicht bloß zur Bildung von Reservefonds verwendet werden sollen, vorhanden ist", ebenso Lehmann-Ring, Anm. 4 zu § 1 HGB.; Staub-Bondi, Anm. 7, 10 zu § 1 HGB.; LG. Hamburg, Hans. G.-Ztg. 30, S. 95). Die Sparkassen selbst haben sich stets auf den Standpunkt gestellt, daß sie rein gemeinnützige Institute ohne jeden gewerblichen Charakter seien, sie haben hierauf insbesondere auch ihren Anspruch auf Befreiung von direkten Steuern jeder Art gegründet; man müßte demnach annehmen, daß sie ihrerseits größten Wert darauf legen werden, für diesen ihren Charakter auch durch Verstempelung ihrer Effektengeschäfte zum vollen Tarifsatz Zeugnis abzulegen. Es läge jedenfalls ein ungeheurer Widersinn darin, wenn ein und dasselbe Gesetz den Effektengeschäfte betreibenden Sparkassen als gemeinnützigen Instituten Befreiung vom Geldumsatzstempel zubilligte — vgl. unten unter B 3 — und ihnen andererseits als bankgeschäftlichen Gewerbebetrieben das Recht auf die Ermäßigung des Schlußnotenstempels einräumte!

2. Börsenbesucher, welche nicht gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, können zum ermäßigten Händlerstempel nur handeln, wenn sie in die in Tarifnummer 4a, Ermäßigung 1, Abs. 2, vorgeschriebene Liste eingetragen sind, deren Führung nach § 54b, Abs. 1, der Ausführungsbestimmungen dem Börsenvorstand im Auftrage und unter Aufsicht der zuständigen Handelskammer obliegt. In die Liste sind nur solche Personen, Gesellschaften und Anstalten einzutragen, welche den gewerbsmäßigen Handel mit Wertpapieren — gleichviel ob für fremde oder eigene Rechnung — selbständig ausüben und die entweder zum Besuch der Börse ausdrücklich zugelassen sind, oder, soweit es einer solchen Zulassung — wie namentlich in Hamburg — nicht bedarf, dem Börsenvorstand als regelmäßige Besucher der Börse bekannt sind.

Wenngleich nach dem unter 1) Gesagten für Banken und Bankiers die Eintragung in diese Liste nicht erforderlich ist, haben in Berlin die berufenen Organisationen ihren Mitgliedern empfohlen, ihre Eintragung herbeizuführen, damit durch die Liste der Kreis der zum ermäßigten Stempel zu handeln berechtigten Börsenbesucher einwandsfrei festgestellt werden kann.

Zu der für die Eintragung vorausgesetzten Gewerbs-

[2]) Als sicherstes äußeres Kennzeichen für die Eigenschaft einer Firma als Bankgeschäft wird ihre Zugehörigkeit zum Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. angesehen werden können.

Digitized by Google

mäßigkeit des Handels mit Wertpapieren gehört nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts, „daß die Absicht nicht auf einzelne Geschäfte, sondern auf einen ganzen Komplex von Geschäften in fortgesetzt gleichartiger Tätigkeit gerichtet ist, und daß ferner die Absicht dahin geht, aus dieser Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen" (vgl. Staub-Bondi, Anm. 6 zu § 1 HGB.). An dieser Voraussetzung fehlt es bei solchen Börsenbesuchern, welche Wertpapiergeschäfte nur vereinzelt und gelegentlich vornehmen, während der eigentliche Zweck ihres Börsenbesuchs der Betätigung an der Produkten- oder Metallbörse gilt, oder wenn mit dem Börsenbesuch — wie bei früheren Bankiers oder Maklern — der Zweck einer dauernden gewerblichen Betätigung nicht verbunden ist.

Wichtig ist die durch § 54b Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen dem Börsenvorstand auferlegte Verpflichtung, Eintragungen in die Liste beim Wegfall ihrer Voraussetzungen zu löschen, also nicht nur bei Zurücknahme der Zulassung zum Börsenbesuch oder ehrengerichtlicher Ausschließung, sondern auch, wenn der Eingetragene bei bestehenbleibender Börsenzulassung seinen Gewerbebetrieb als Wertpapierhändler aufgibt.

Gegen die Verweigerung der Eintragung oder die Löschung derselben ist nicht nur das Recht der Beschwerde an die Handelskammer, sondern auch der weiteren Beschwerde an die von der Landesregierung bestimmte Behörde eingeräumt.

III. Praktische Anwendung des neuen § 24 Abs. 3 des Gesetzes.

Der vom Reichstag in das Gesetz eingefügte § 24 Abs. 3, dessen grundsätzliche Verfehltheit im Bank-Archiv vom 15. Juli d. J. S. 207 des näheren dargelegt ist, lautet wörtlich wie folgt:

> „Hat ein Bankgeschäft ein Geschäft mit einem auswärtigen Kunden durch Vermittelung einer auswärtigen inländischen Geschäftsstelle im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen, so ist zu dem Geschäft eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte der Tarifsätze der Vorschrift „Ermäßigungen" Nr. 1 in Tarifstelle 4a zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Entrichtung trifft der Bundesrat".

§ 71a Abs. 2 der Ausführungsbest. bestimmt hierzu lediglich:

> „Im Falle des § 24 Abs. 3 ist die weitere Abgabe zu der von der Zweigstelle zurückbehaltenen Schlußnotenhälfte zu entrichten."

Für die Auslegung hat der Bundesrat — Zentralblatt vom 30. 7. 1918 S. 359 — des weiteren folgenden Grundsatz aufgestellt:

> „Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Abgabe nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes besteht nicht, wenn sich das Hauptgeschäft und die Zweigstellen an Orten befinden, die nach den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen für den Verkehr als ein Ort anzusehen sind. Als Orte, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind die im § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz bezeichneten Orte anzusehen."

1. Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften ist von vornherein folgendes zu beachten:

a) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zusatzstempels besteht keinesfalls bei Kommissionsgeschäften, sondern nur bei Eigenhändlergeschäften.

b) Wird bei Eigenhändlergeschäften zwischen einer Bankfiliale und deren Kunden zur Abwickelung des Geschäfts die Mitwirkung der an einem anderen Orte ansässigen Hauptniederlassung in Anspruch genommen, so kommt der Zusatzstempel zur Erhebung. Der Entrichtung des Zusatzstempels bedarf es hingegen nicht, wenn z. B. die Münchener Filiale einer Berliner Bank einem Münchener Kunden als Eigenhändlerin Pfandbriefe einer bayerischen Hypothekenbank verkauft, die sie zu diesem Zwecke an der Münchener Börse angeschafft oder die sie aus ihren eigenen Beständen entnommen hat. Wohl aber ist der Zusatzstempel z. B. in dem Falle zu entrichten, daß die Regensburger Filiale einer Münchener Bank derartige Pfandbriefe als Eigenhändlerin an einen außerhalb Münchens ansässigen Kunden verkauft, sofern sie zum Zwecke der Erfüllung dieses Geschäfts die betreffenden Pfandbriefe von ihrer Münchener Hauptniederlassung bezogen hat, gleichviel, ob letztere die Lieferung aus eigenen Beständen vornimmt oder die Papiere zu diesem Zweck an der Münchener Börse kauft. Die zusätzliche Stempelpflicht findet ihre Begründung darin, daß in diesem Falle, anders als in dem des vorhergehenden Beispiels, aus Anlaß des eigenhändlerischen Anschaffungsgeschäfts zwischen der auswärtigen Filiale und ihrem Kunden ein „Quasi-Umsatzgeschäft" zwischen ihr und ihrer Hauptniederlassung getätigt worden ist. Keine Zusatzstempelpflicht besteht dementsprechend dann, wenn z. B. von dem Regensburger Kunden einer Münchener Bank unmittelbar mit der Hauptniederlassung, ohne Mitwirkung ihrer Regensburger Filiale ein Eigenhändlergeschäft in Pfandbriefen getätigt wird; weder eine Zusatzstempelpflicht noch überhaupt eine Stempelpflicht kommt in Betracht, wenn Hauptniederlassung und auswärtige Zweigniederlassung einander ohne Beziehung auf ein bestimmtes Geschäft mit einem Kunden Wertpapiere aus ihren Beständen überweisen.

2. In den Fällen, in denen nach Vorstehendem die Verpflichtung zur Verwendung des Zusatzstempels besteht, ist dieselbe in der Weise zu erfüllen, daß der Zusatzstempel in Höhe des halben Händlerstempels zu der von der Zweigstelle zurückbehaltenen Schlußnotenhälfte zu entrichten ist. Die Verpflichtung zur Verstempelung oder überhaupt zur Errichtung einer Schlußnote zwischen der Hauptniederlassung und der auswärtigen Zweigstelle besteht also in diesen Fällen nicht.

3. Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß die oben wiedergegebene Ausführungsvorschrift den Tatbestand des Gesetzes kaum völlig erschöpft. Der in den Ausführungsbestimmungen und den Auslegungsgrundsätzen des Bundesrats gemachte Unterschied zwischen Hauptniederlassung und Zweigstelle ist dem Gesetze fremd, welches lediglich von der auswärtigen inländischen Geschäftsstelle eines Bankgeschäfts spricht. Sinngemäß wäre hieraus wohl zu folgern, daß die Vorschrift auch dann Anwendung zu finden hat, wenn z. B. der in der Provinz wohnhafte Kunde einer außerhalb Berlins ansässigen Großbank von deren Hauptniederlassung als Eigenhändlerin Rentenwerte kauft, welche diese aus dem vorliegenden Anlaß durch ihre Berliner Zweigniederlassung an der Berliner Börse anschaffen läßt, oder wenn der Münchener Kunde der Münchener Zweigniederlassung einer Berliner Großbank bei dieser Zweigniederlassung als Eigenhändlerin Wertpapiere kauft, welche diese aus dem fraglichen Anlaß von der Frankfurter Zweigniederlassung desselben Instituts an der Frankfurter Börse beziehen läßt. Wollte man die Ausführungsvorschriften wörtlich dahin auslegen, daß die vermittelnde auswärtige Geschäftsstelle Zweigniederlassung im Rechtssinne, die zur Erfüllung des Geschäfts herangezogene Stelle hingegen Hauptniederlassung im Rechtssinne sein müsse, so würde dies zu einer sehr ungleichartigen Behandlung wirtschaftlich völlig gleichgearteter Tatbestände Veranlassung geben.

IV. Abrechnungsverfahren.

Die Zulassung der Personen, welche gewerbsmäßig Geschäfte in Wertpapieren betreiben, zum Abrechnungsverfahren an Stelle des auch fernerhin die Regel bildenden Schlußnotenzwanges ist in den Verhandlungen der Reichstagskommission von dem Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt als ein großes Entgegenkommen gegenüber den beteiligten Kreisen bezeichnet worden. Es ist richtig, daß nach der überwiegenden, wenn auch keineswegs einstimmigen Auffassung der Bank- und Bankierkreise in der Einführung des Abrechnungsverfahrens eine technische Erleichterung für die zur Steuerentrichtung verpflich-

Digitized by Google

teten Firmen, sowie auch für die Kontrollbehörden erblickt worden ist. Das Entgegenkommen der Regierung hat indessen in den Ausführungsbestimmungen Einschränkungen erfahren, welche die Genugtuung über die Einführung der neuen Einrichtung einigermaßen abzuschwächen geeignet sind.

Dagegen allerdings wird nichts einzuwenden sein, daß ein unbedingter und formeller Anspruch auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren lediglich Kursmaklern sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche Bankgeschäfte betreiben, eingeräumt ist, während den außerdem für die Zulassung in Betracht kommenden Personen, nämlich den zu einer inländischen Börse zugelassenen sonstigen Maklern, die nach der Bescheinigung des Börsenvorstands[3]) die Vermittelung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig, als Hauptgeschäft betreiben, sowie den — privaten — Bankanstalten und Bankgeschäften, die nach der Bescheinigung der zuständigen Handelskammer[3]) den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte betreiben, die Zulassung zum Abrechnungsverfahren von der zuständigen Steuerstelle, bei welcher sie zu beantragen ist, versagt werden kann (§§ 71 b, 71 c Ausf.Best.). Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Steuerstellen von dieser Versagungsbefugnis gegenüber einwandsfreien Bank- oder Maklerfirmen in keinem Falle Gebrauch machen werden, sondern nur gegenüber solchen Firmen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken erheblicher Art vorliegen.[4]) Wenn des weiteren grundsätzlich vorgeschrieben ist, daß die zum Abrechnungsverfahren zuzulassenden Firmen mindestens 1 Jahr lang den gewerbsmäßigen Wertpapierhandel betrieben[5]) und in dem vorausgegangenen letzten Geschäftsjahr einen Verbrauch an Stempelmarken der Tarifnummer 4 A von mindestens 5000 M. gehabt haben müssen, so wird man auch in dieser Vorschrift keine ungerechtfertigte Erschwerung der Zulassung für kleinere Firmen erblicken können, umsomehr als ein Jahresstempelverbrauch von 2000 M. insoweit genügen soll, als das letzte Geschäftsjahr ganz oder teilweise in die Zeit der Geltung des bisherigen Gesetzes fällt (§ 71 c Abs. 2 AusfBest.). Nicht allgemein gebilligt werden wird es möglicherweise, daß die Zulassung zur grundsätzlichen Voraussetzung die Leistung einer Sicherheit hat, welche sich nach dem Jahresbetrage der im vergangenen letzten Geschäftsjahr entrichteten Stempelabgabe bestimmt und mindestens in Höhe des eineinhalbfachen Betrages des auf den Abrechnungszeitabschnitt — regelmäßig 1 Monat, bei geringerem Geschäftsumfang auf Antrag ein Vierteljahr, vgl. § 71 g Abs. 1 Ausf. Best. — durchschnittlich entfallenden Teiles dieses Betrages zu bemessen ist. Es läßt sich indessen verstehen, daß der Steuerfiskus, je entgegenkommender und weitherziger er bei der Bewilligung der Zulassung verfährt, umsomehr das Bestreben hat, sich gegen Ausfälle auf dem einen oder anderen Abrechnungskonto zu schützen; auf Antrag kann überdies mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Forderung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden. Aufs lebhafteste ist es dagegen zu bedauern, daß neben allen diesen Sicherungen die Zulassung außerdem davon abhängig gemacht ist, daß der Antragsteller sich verpflichtet, für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in das zum Zwecke der Steuerberechnung zu führende Buch eingetragen ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 M. unabhängig von der damit verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen. Bei der Beratung der Reichsstempelgesetznovelle von 1885 im Reichstage hat der Reichskanzler Fürst Bismarck ausgeführt, „die meisten Steuerverwaltungen seien in dem Irrtum befangen, daß jeder Steuerpflichtige an sich ein unehrlicher Mensch ist und daß man der Mehrzahl der Menschen zutrauen darf, daß sie für Geld überhaupt amtlich und schriftlich lügen würden". Wenn dieser steuerliche Pessimismus schon im allgemeinen ungerechtfertigt ist, so ist er es in ganz besonderem Maße gegenüber Banken und Bankfirmen, welche die ihnen obliegenden steuerlichen Verpflichtungen mit peinlichster und vorbildlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen pflegen. Das Verlangen nach Eingehung einer derartigen Verpflichtung muß von den Banken und Bankfirmen umsomehr als verletzend empfunden werden, als den Versicherungsgesellschaften nach § 201 der Ausführungsbestimmungen bei der Zulassung zum Abrechnungsverfahren eine gleiche Verpflichtung nicht auferlegt ist. Hinzukommt aber noch, daß nach dem Wortlaut der Vorschrift die Vertragsstrafe von der Steuerbehörde für verfallen erklärt werden kann, auch wenn die unrichtige Verstempelung infolge eines entschuldbaren Versehens oder sonst in gutem Glauben erfolgt ist. Vergegenwärtigt man sich die zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten, zu denen das neue Gesetz Veranlassung gibt, und den unzureichenden Beamtenapparat, mit welchem sämtliche deutschen Banken und Bankfirmen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu arbeiten genötigt sind, so wird man zum mindesten die Erwartung aussprechen müssen, daß die Behörden auf diese Vertragsstrafe nicht zurückgreifen werden, sofern nicht der Zuwiderhandlung ein eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Geschäftsinhabers oder Geschäftsleiters zugrunde liegt.

Wie im Bank-Archiv vom 15. Juli S. 207 bereits bemerkt, ist es für die Erleichterung, die mit der Beseitigung des Schlußnotenzwanges erstrebt wird, wesentlich, daß den von dem Abrechnungsverfahren Gebrauch machenden Firmen das Recht zugestanden wird, an Stelle des im § 26 a des Gesetzes vorgesehenen und im § 71 f der Ausführungsbestimmungen und dem dazu gehörigen Muster 17 b des näheren beschriebenen Steuerbuches ein bereits vorhandenes Effektenbuch (Effektenprimanota, Börsenbuch, Stempelbuch) zu verwenden. Nach § 71 g Abs. 6 kann dem Abrechner von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden, als Steuerbuch ein über den Umsatz in Wertpapieren geführtes Geschäftsbuch zu verwenden, sofern dieses die für das Steuerbuch erforderten Angaben vollständig ergibt. (Wenn es neben diesen Angaben noch weitere Angaben für Geschäftszwecke enthält, so ist dies unschädlich.) Dem Abrechner kann ferner (§ 71 g Abs. 7) auf Antrag von der Steuerstelle widerruflich gestattet werden, daß die Vorlegung der Geschäftsbücher und Schriftstücke, die den Eintragungen in das Steuerbuch zugrunde liegen, sowie des Geschäftsbuches, das nach Abs. 6 an Stelle des Steuerbuches tritt, und die Prüfung dieser Unterlagen in den Räumen der Geschäftsstelle des Abrechners erfolgt. Den erwähnten Anträgen des Abrechners soll in allen Fällen entsprochen werden, in denen dies nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes erforderlich erscheint. Ungeachtet dieser Beschränkung muß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Bewilligung der Verwendung eines vorhandenen geeigneten Geschäftsbuches als Steuerbuch und der Prüfung in den Räumen des Geschäftsinhabers zum mindesten gegenüber Firmen mittleren Umfanges regelmäßig ausgesprochen werden wird, da andernfalls für sie das Abrechnungsverfahren eine Vermehrung statt eine Verminderung des Schreibwerks mit sich brächte und einen großen Teil seines Wertes verlöre. Daß für die Nachprüfung der Nachweisung des Abrechners in dessen Geschäftslokal von der obersten Landesfinanzbehörde die Erhebung einer besonderen Abfertigungsgebühr vorgeschrieben werden kann, bedeutet eine weitere schwer zu rechtfertigende Einschränkung des den beteiligten Kreisen durch Zulassung des Abrechnungsverfahrens gewährten Entgegenkommens.

Auf die sonstigen Einzelheiten der das Abrechnungsverfahren betreffenden Vorschriften der §§ 71 b—71 i der Ausführungsbestimmungen, insbesondere auf die in letzterem Paragraphen getroffenen Bestimmungen über die formellen Voraussetzungen, unter denen im Abrechnungsverfahren

[3]) Soweit der Steuerbehörde die Verhältnisse bekannt sind, kann von der Bescheinigung abgesehen werden.

[4]) Als Versagungsgrund wird besonders der Fall erwähnt, daß der Antragsteller innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden ist.

[5]) Unter Anrechnung der Zeit eines Geschäftsvorgängers; die Steuerstelle kann von der Erfordernis des einjährigen Bestehens auch gänzlich absehen (§ 71c, Abs. 5).

Digitized by Google

die Steuerermäßigung für „in Kommission" geschlossene Geschäfte (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes) und für Kostgeschäfte[6]) (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes) eintritt, sowie über die Art, in welcher der Kompensationszusatzstempel gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes in diesem Falle zu verwenden ist, kann hier des näheren nicht eingegangen, sondern es muß auf den Wortlaut der Bestimmungen verwiesen werden. Alle diese Vorschriften bedürfen jedenfalls einer so genauen Durcharbeitung seitens der bei den einzelnen Firmen und Instituten zu ihrer praktischen Anwendung berufenen Stellen, daß ein sofortiger Uebergang zu dem neuen Verfahren wohl bei keiner Bank oder Bankfirma durchführbar sein wird, so daß man es vielfach für zweckmäßig erachtet, die Zulassung mit der Maßgabe zu beantragen, daß die praktische Einführung des neuen Verfahrens erst mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres erfolgen soll.

B. Geldumsatzsteuer.

Mit der Geldumsatzsteuer nach Maßgabe der neuen Tarifnummer 10 ist den deutschen Banken und Bankfirmen nicht nur eine sehr erhebliche Sonderbelastung auferlegt — eine unmittelbare Abwälzung auf den Einleger würde angesichts der Staffelung der Sätze technisch und geschäftlich kaum überwindlichen Schwierigkeiten begegnen —, sondern auch eine ungemein starke Belästigung durch die in den Ausführungsbestimmungen des näheren geregelten Anmeldungs- und Buchungsformalitäten; namentlich während des jetzigen Kriegszustandes erwächst den Banken dadurch eine außerordentlich umfangreiche Mehrarbeit. Das deutsche Bankgewerbe hat gleichwohl diese Belastungen im vaterländischen Interesse willig und widerspruchslos auf sich genommen, woraus sich wohl überzeugend ergibt, daß sein Kampf gegen eine übermäßige Erhöhung anderer Tarifsätze nicht der „Steuerfurcht", sondern ernsten gesamtwirtschaftlichen Besorgnissen entsprang, deren Berechtigung mit jedem Tage klarer in Erscheinung tritt.

Die Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 10 und den §§ 76 bis 78 des Gesetzes betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

I. Anwendungsgebiet der Geldumsatzsteuer.

1. Der Steuer unterliegen die „im inländischen Betrieb eines der Anschaffung und Verleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen."

Ob ein Unternehmen unter den vorstehenden Begriff fällt, ist nicht nur für dieses selbst wegen der Frage seiner Verpflichtung zur Anmeldung seines Betriebes und zur Steuerentrichtung von Bedeutung, sondern auch für die mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Banken oder Bankfirmen, da diese danach entscheiden müssen, ob die von ihnen dem betreffenden Unternehmen gutgeschriebenen Zinsen der Geldumsatzsteuer unterliegen oder auf Grund der Vorschrift unter „Befreiungen" Abs. 5 von ihr befreit sind. Bestehen in dieser Richtung Zweifel über die Art des Unternehmens eines Kunden, so ist maßgebend die im § 162 Abs. 2 der Ausf.Best. enthaltene Vorschrift:

> „Sind dem Steuerpflichtigen im Falle des Absatz 5 der Befreiungsvorschrift zu Tarifnummer 10 die Verhältnisse des Konteninhabers nicht hinlänglich bekannt, so darf er von der Befreiung nur Gebrauch machen, wenn sich ihm der Konteninhaber durch Vorlegung einer Ausfertigung der Anmeldung seines Betriebes (§ 160 Abs. 1 und 3) als anmeldepflichtiges Unternehmen ausgewiesen hat."

Banken und Bankfirmen werden stets als anmeldepflichtige Betriebe und die für sie geführten Konten darum auch ohne weiteres als steuerfrei angesehen werden können. Inwieweit dagegen bei Maklerfirmen, bei Großhandelsfirmen der Warenbranche, bei Kommissions- und Speditionsfirmen usw. etwa die Voraussetzungen ihrer eigenen Anmeldepflicht und demgemäß der Steuerfreiheit der von einer Bank für sie geführten Konten bestehen, ist eine auf Grund der Verhältnisse des jeweils beteiligten Unternehmens zu beurteilende und darum praktisch gemäß der oben wiedergegebenen Vorschrift zu behandelnde Tatfrage. Versicherungsunternehmungen sind als solche nicht geldumsatzsteuerpflichtig, da es sich bei den von ihnen vereinahmten Versicherungsbeiträgen nicht um die „Anschaffung von Geld", sondern um die Inempfangnahme der Gegenleistung für das von ihnen getragene Risiko handelt.

Hinsichtlich der Hypothekenbanken bestimmt § 76 Abs. 3 des Gesetzes ausdrücklich, daß Zinsen für Geldbeträge, die sie durch Begebung ihrer Pfandbriefe und Kommunalobligationen hereinnehmen, der Anmeldung nicht unterliegen. Dessenungeachtet sind sie, auch wenn sie sich nicht mit der Hereinnahme von Depositen — vgl. § 5 Ziff. 5 HypBankG. — befassen, der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Unternehmungen und als solche nach § 76 Abs. 1 anmeldungspflichtig; die von einer Kreditbank einer Hypothekenbank gutgeschriebenen Habenzinsen sind deshalb ohne weiteres steuerfrei.

2. Als im inländischen Betrieb eines anmeldungspflichtigen Geschäftsunternehmens berechnet gelten nach § 158 Abs. 1 der AusfBest. auch die einem im Ausland wohnhaften Kunden berechneten Zinsen. Gegen diese Bestimmung bestehen sehr erhebliche volkswirtschaftliche Bedenken. Im Interesse der deutschen Wirtschaft wird es nach Friedensschluß erwünscht sein, daß die deutschen Banken in beträchtlichem Umfange Gelder aus dem Auslande hereinnehmen; durch die Geldumsatzsteuerpflichtigkeit dieser Gelder wird es ihnen indessen erschwert, unter Umständen sogar unmöglich gemacht, mit den Zinsangeboten ausländischer Banken zu konkurrieren. Eine Revision der vorliegenden Ausführungsvorschrift, nötigenfalls des Gesetzes selbst, in diesem Punkte sollte deshalb baldigst in Erwägung gezogen werden.

Gelder, die eine Bank von einer eigenen ausländischen Niederlassung hereinnimmt, sind keine fremden Gelder, und die der Niederlassung darauf rechnungsmäßig vergüteten Zinsen deshalb nicht steuerpflichtig.

Die Frage, ob Nostroverbindlichkeiten inländischer Bankfirmen bei ausländischen Banken unter die vorliegende Vorschrift fallen, dürfte zu verneinen sein, da es sich hier nicht um Gelder ausländischer Kunden, sondern umgekehrt um Gelder handelt, die das inländische Bankhaus der ausländischen Bank als deren Kunde schuldig ist, und die maßgebende örtliche Beziehung des Rechtsverhältnisses sich im Gegensatz zu dem im § 158 Abs. 1 vorausgesetzten Tatbestand nicht im Inland, sondern im Ausland befindet.

3. Die Frage, welche Ausnahmen die den Sparkassen grundsätzlich zugestandene Freiheit von der Geldumsatzsteuer im Hinblick auf die vielfache Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremde Geschäfte zu erfahrenhat (vgl. Bank-Archiv vom 15. Juli 1918, S. 208), regelt der § 158 Abs. 2 der Ausf.-Best. wie folgt:

> „Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen anzusehen, für welchen Sparbücher nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Kreditein räumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden."

Gemessen an der gegenwärtigen Praxis der Sparkassen erscheint die vorstehende Vorschrift nicht im entferntesten ausreichend, um einem Mißbrauch des Steuerprivilegs der Sparkassen durch steuerfreie Hereinnahme bankmäßiger

[6]) Anstelle des Vermerks „Kostgeschäft", dem das Reichsgericht in der Entscheidung vom 30 Mai 1915 — Bank-Archiv XI, S 12 — sakrale Bedeutung beigemessen hatte, dürfen nunmehr auch die Worte „Reportgeschäft" und „Deportgeschäft" gebraucht werden (Ausf.Best § 71i, Abs. 2, sowie § 69.)

Digitized by Google

Depositen vorzubeugen. Die Ausstellung oder Nichtausstellung von Sparbüchern insbesondere kann als Unterscheidungsmerkmal zwischen dem eigentlichen Sparverkehr und dem steuerpflichtigen Geschäftsverkehr solange keine Bedeutung haben, als die Sparkassen tatsächlich, wie bisher, in der Lage sind, Einlagen kaufmännischer Firmen über Hunderttausende von Mark auf Sparbücher entgegenzunehmen! Sofern der erste Satz der oben wiedergegebenen Vorschrift auf die Sparkassen nicht geradezu wie eine Anleitung wirken soll, wie sie sich der Geldumsatzsteuer für ihre bankmäßigen Einlagen am sichersten entziehen können, muß die Vorschrift ihre Ergänzung in sachentsprechenden Maßnahmen der Landesgesetzgebung und Landesaufsichtsbehörden finden. Auf diesem Wege wäre, zur Hintanhaltung empfindlicher Schädigungen des Reichsfiskus, zum mindesten anzuordnen, daß über Guthaben, welche einen bestimmten Höchstbetrag übersteigen, Sparbücher nicht ausgestellt werden dürfen, und daß die Ausschließung der Verfügung durch Scheck über derartige Guthaben unzulässig ist. Es ist nicht anzunehmen, daß die zuständigen Landesbehörden es als ihre Aufgabe ansehen werden, eine ungesunde bankmäßige Entwicklung der Sparkassen selbst um den Preis einer Schädigung der Steuererträgnisse des Reiches zu begünstigen. Eine solche Haltung würde nur in einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen das private Unternehmertum auf dem Gebiete des Geld- und Kredithandels seine Erklärung finden können, und eine solche Grundauffassung dürfte, trotz aller bedenklich stimmenden Erfahrungen, bei keiner der in Betracht kommenden Stellen vorauszusetzen sein. —

Nach § 160 Abs. 1 der AusfBest. sind Sparkassen und Genossenschaften, auch wenn sie für ihre gesamten fremden Gelder, von der Steuer befreit sind, zu der im § 76 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Geschäftsanzeige verpflichtet: Banken und Bankfirmen können daher die bei ihnen bestehenden Guthaben von Sparkassen und Kreditgenossenschaften jeder Art von vornherein als steuerfrei behandeln.

II. Verfahrensvorschriften für Anmeldung und Steuerentrichtung.

1. Geschäftsanzeige.

Zur Erstattung der gemäß § 76 Abs. 1 des Gesetzes den steuerpflichtigen Unternehmungen auferlegten Geschäftsanzeige ergeht gemäß § 160 Abs. 2 Ausf.Best. „tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes" eine öffentliche Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde unter Angabe der Hebebezirke, der Einreichungsfrist und des notwendigen Inhalts der Anzeige.

Veränderungen des Geschäftsjahrs, der Zweigstellen, des Inhabers, sowie die Aufgabe des Geschäfts sind ohne besondere Aufforderung binnen 2 Wochen nach ihrem Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen (§ 160 Abs. 4).

Von den Steuerstellen sind über die anzeigepflichtigen Betriebe nach Maßgabe des § 161 Ausf.Best. Ueberwachungslisten zu führen.

2. Buchführung.

Die maßgebende Vorschrift des § 161 Abs. 1 Ausf.Best. lautet:

> „Die Zinsen sind für jedes Konto in Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine Aufrechnung von Soll- und Habenzinsen gegeneinander derart, daß nur der Unterschied (Saldo) gebucht wird, ist unzulässig. Den vorstehenden Erfordernissen ist genügt, wenn die Zinsberechnung nach der sogenannten Staffelzinsrechnung erfolgt."

Dazu hat der Bundesrat (Zbl. f. d. D. R. vom 30. Juli 1918, S. 359) noch die folgende wichtige Auslegungsvorschrift erlassen:

> „Der Besteuerung nach T.-N. 10 unterliegen die Habenzinsen in ihrer vollen Höhe, d. h. in demjenigen Betrage, der für die Zeiträume, in denen das Haben eines Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sich zugunsten des Kontoinhabers rechnungsmäßig ergibt. Es begründet keinen Unterschied, ob die Soll- und Habenbeträge auf demselben Konto oder auf verschiedenen Konten des Konteninhabers gebucht werden."

Zur Feststellung der steuerpflichtigen Habenzinsen eines Kontoinhabers bedarf es also der Ermittelung der Zeiträume, in welchen das Haben des Kontoinhabers dessen Soll übersteigt, sowie der Höhe der für den Habensaldo jedes dieser Zeiträume dem Kontoinhaber berechneten Zinsen. Zum Zweck dieser Ermittelung dient die Staffelzinsrechnung. Vom steuerlichen Standpunkte aus bedarf es dieser Berechnung aber selbstverständlich nur für solche Konten, bei denen ein Ueberschuß des Habens des Kontoinhabers über das Soll während der Rechnungsperiode dauernd oder vorübergehend vorgelegen hat, nicht dagegen für reine Debetkonten.

Führt eine Bank mehrere Konten für ein- und denselben Kunden, so kommt der — in den Geschäftsbedingungen wohl sämtlicher Firmen enthaltene — Satz, daß alle diese Konten Teile ein- und desselben Kontokorrents bilden, auch für die Berechnung der steuerpflichtigen Habenzinsen zur Anwendung. Nur für die Zeiträume, in denen, und hinsichtlich des Betrages, in dessen Höhe der Kontoinhaber während dieser Zeiträume unter Berücksichtigung sämtlicher bei der Bank für ihn geführten Konten per Saldo im Kredit war, sind steuerpflichtige Habenzinsen vorhanden. Läßt der Kontoinhaber am 1. August zu Lasten seines ein Guthaben von 50 000 M. aufweisenden Konto A 60 000 M. auf ein für ihn neu errichtetes Konto B überweisen, von welchem er am 10. August 10 000 M. abhebt, und werden ihm im Debet 6 pCt. belastet, im Kredit 2 pCt. vergütet, so entfallen auf die Zeit vom 1. bis 10. August 2 pCt. steuerpflichtige Habenzinsen von 50 000 M., vom 10. August an von 40 000 M.: eine Aufrechnung der Soll- und Habenzinsen gegeneinander findet nicht statt. Zum Zwecke der Errechnung der steuerpflichtigen Zinsen bei Führung mehrerer Konten für einen Inhaber müssen mithin die verschiedenen Konten vor Ausführung der Staffelrechnung zu einem Konto vereinigt werden.

3. Anmeldung der steuerpflichtigen Habenzinsen.

a) Die Grundlage für die Anmeldung zur Steuerentrichtung bildet (§ 162 Abs. 2) eine Zusammenstellung, in welche der anmeldungspflichtige Unternehmer alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach Abschließung sämtlicher Konten die Jahressummen der Habenzinsen kontoweise zu übertragen hat. Aus der Zusammenstellung muß sich für jedes einzelne Konto der Konteninhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr — erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahres — ergeben. In dieser Zusammenstellung sind nicht allein die Habenzinsen, von welchen die Abgabe zu entrichten ist, sondern auch diejenigen, welche für die Steuerentrichtung außer Betracht bleiben, insbesondere also die gegenüber anderen Banken und Bankfirmen berechneten, nachzuweisen: die Nachweisung der steuerpflichtigen und der steuerfreien Habenzinsen hat jedoch je in einer besonderen Spalte mit entsprechender Ueberschrift getrennt voneinander zu erfolgen.

Die Zusammenstellung ist aufzurechnen und hinter der letzten Eintragung unter Wiederholung der Gesamtsumme der steuerpflichtigen Habenzinsen in Buchstaben mit der Versicherung abzuschließen, daß in diese Zusammenstellung alle für das zu bezeichnende Geschäftsjahr zu berechnenden Habenzinsen mit den in den Geschäftsbüchern vorgenommenen Abschlüssen der einzelnen Konten richtig übernommen sind. Die Versicherung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und von dem Geschäftsinhaber oder einem bevollmächtigten Vertreter zu unterschreiben.

Der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung bedarf es nicht, wenn in dem Geschäftsbetrieb ein besonderes Buch geführt wird (Abschlußmemorial, Bilanzbuch usw.) in dem die Habenzinsergebnisse in der für die Zusammenstellung vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige sich zur Vorlage dieses Buches bei der Steuerstelle schriftlich bereiterklärt.

Sowohl die zu fertigende besondere Zusammenstellung als auch das an ihre Stelle tretende bereits vorhandene Buch darf außer den vorgeschriebenen noch weitere, für die Auf-

stellung der Steuererklärung entbehrliche, den Zwecken des Geschäfts dienende Angaben enthalten, z. B. die Sollzinsen, die Kapitalsaldi usw.

b) Die Anmeldung des bei Abschließung der Zusammenstellung ermittelten Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Habenzinsen für das Geschäftsjahr hat nach einem vorgedruckten Formular (Zentralblatt a. a. O. S. 354) bei der örtlich zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Steuerstelle mit der Anmeldung gleichzeitig die ihr zugrunde liegende Zusammenstellung oder das an deren Stelle geführte Geschäftsbuch vorzulegen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann indes die Steuerstelle gestatten, daß die Vorlegung der Zusammenstellung und ihre Prüfung in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerpflichtigen erfolgt. Einem diesbezüglichen Antrage soll in allen Fällen entsprochen werden, in denen dies nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes notwendig erscheint, doch kann auch für diesen Fall eine Abfertigungsgebühr erhoben werden (vgl. oben S. 223).

c) Besonders geregelt ist das Anmeldungsverfahren für Geschäfte mit Zweigniederlassungen:

Die endgültige Anmeldung hat in diesem Falle durch die Hauptniederlassung bei der für sie zuständigen Steuerstelle unter Berücksichtigung der bei sämtlichen inländischen Niederlassungen aufgekommenen Jahresbeträge an steuerpflichtigen Habenzinsen zu erfolgen (vgl. § 163 Abs. 2, § 164 b Abs. 1).

Der endgültigen Anmeldung muß jedoch eine Vorprüfung der von jeder Zweigstelle über den Gesamtbetrag der bei ihr aufgekommenen steuerpflichtigen Habenzinsen nach bestimmtem Vordruck (a. a. O. S. 357) anzufertigenden Nachweisung durch die für jede Zweigstelle örtlich zuständige Steuerstelle vorausgehen (§ 164 b Abs. 2). Diese Nachweisung ist der jeweils örtlich zuständigen Steuerstelle von der Zweigstelle mit der für ihren Betrieb gefertigten Zusammenstellung oder dem an deren Stelle tretenden Geschäftsbuch so zeitig vorzulegen, daß die Einhaltung der Anmeldungsfrist durch die Hauptniederlassung nicht gefährdet wird. Erst nachdem die Zweigstelle von der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle die Nachweisung mit der Bescheinigung ihrer Uebereinstimmung mit der Zusammenstellung (dem Geschäftsbuch) zurückerhalten hat, übersendet sie dieselbe an die Hauptniederlassung zum Zwecke der Ermittelung der durch die Hauptniederlassung anzumeldenden Gesamthabenzinsen sämtlicher inländischer Niederlassungen des Unternehmens (§ 164 b Abs. 6).

d) Die für die Zusammenstellungen vorgeschriebene Bezeichnung der Konteninhaber sowie das Recht der Steuerbehörde auf Geschäftsbüchereinsicht zwecks Nachprüfung (§ 164, Abs. 3) haben betreffs der Sicherheit des Bankgeheimnisses Besorgnisse erweckt, deren Beseitigung durch geeignete Bestimmungen geboten erscheint. Vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sind hierauf gerichtete Schritte bereits in die Wege geleitet worden.

4. Abfindung.

§ 164 c der AusfBest. enthält in dieser Hinsicht lediglich eine wörtliche Wiedergabe des im Bank-Archiv vom 15. Juli S. 208 abgedruckten § 76 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes. Demgemäß ist es dem Ermessen der Direktivbehörde anheimgegeben, unter welchen Voraussetzungen sie annehmen will, daß nach Art der gewählten Buchführung der Betrag der steuerpflichtigen Habenzinsen nur mit einer unverhältnismäßigen Mühewaltung für den Steuerpflichtigen feststellbar ist und welche Grundsätze sie bei der Bemessung der jährlichen Abfindung zugrunde legen will. Eine zweckentsprechende Ausgestaltung dieses Weges der Steuerentrichtung wäre indessen außerordentlich erwünscht, namentlich auch unter dem oben bei 3d erwähnten Gesichtspunkt.

5. Abschlagszahlungen.

Nach § 77 Abs. 4 des Gesetzes hat der Steuerpflichtige, falls in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zinsen 100 000 M. überstiegen hat, auf die für das folgende Geschäftsjahr fällig werdende Steuer nach einem halben Jahre eine Abschlagszahlung von 50 pCt. der vorher gezahlten Abgabe zu entrichten. Daß diese Vorschrift eine durch keinen Rechtsgedanken zu begründende Mehrbelastung darstellt, ist in der Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 30. April 1918 (vgl. Bank-Archiv XVII, S. 166) bereits betont worden.

Wenn bei der erstmaligen Steuerentrichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes nur ein Teil des abgelaufenen Geschäftsjahres in Betracht kommt, was für alle Betriebe zutrifft, deren Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt, so ist grundsätzlich nach § 164 Abs. 1 für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abschlagszahlung und deren Bemessung der nach dem Verhältnis des in Betracht kommenden Teiles zur ganzen Dauer des Geschäftsjahres errechnete Jahresbetrag der Habenzinsen maßgebend. Es steht jedoch dem Steuerpflichtigen das Recht zu, zu verlangen, daß die für das abgelaufene Geschäftsjahr wirklich berechneten Habenzinsen der Bemessung der Abschlagszahlung — nicht aber auch der Entscheidung über die Entrichtungspflicht — zugrunde gelegt werden.

Sind also in einem Betrieb, dessen Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt, im ersten Semester 1918 30 000 M., im zweiten Semester 1918 55 000 M. Habenzinsen auf steuerpflichtigen Konten berechnet worden, so wird für die Frage der Verpflichtung zur Entrichtung einer Abschlagszahlung im Juli 1919 ein Habenzinsenbetrag von 110 000 M. zugrunde gelegt. Für die Bemessung der Abschlagszahlung kann jedoch der Steuerpflichtige die Zugrundelegung eines Betrages von 85 000 M. verlangen. Betrugen umgekehrt die Habenzinsen im ersten Semester 1918 55 000 M., im zweiten Semester 1918 30 000 M., so ist eine Verpflichtung zur Abschlagszahlung nicht gegeben.

Zur Vermeidung von Härten ist für den Fall, daß der Geldumsatz in einem Steuerjahr gegen das Vorjahr unverhältnismäßig zurückgeht, durch § 164 d Abs. 3 dem Steuerpflichtigen das Recht zugebilligt, zu verlangen, daß die Abschlagszahlung nach dem nachzuweisenden Betrage der in der abgelaufenen ersten Hälfte des laufenden Steuerjahres wirklich berechneten Habenzinsen bemessen wird. Die Abschlagszahlung ist alsdann auf die Hälfte des Steuerbetrages festzustellen, der sich ergeben würde, wenn das Doppelte der in diesem Halbjahr des Steuerjahrs berechneten Habenzinsen zur Besteuerung zu ziehen wäre.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die vorliegende Zusammenstellung, welche nur auf den wesentlichsten Inhalt der Ausführungsbestimmungen eingehen konnte, eine genaue Befassung mit ihrem vollständigen Wortlaut nicht zu ersetzen vermag. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß bei näherer Beschäftigung mit dem Gegenstand sich noch eine Reihe weiterer Zweifelsfragen, als die hier erörterten, ergeben wird. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) stellt sich seinen Mitgliedern in gewohnter Weise zur unentgeltlichen gutachtlichen Beratung in allen derartigen Fragen zur Verfügung.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens die von der Gewerkschaft Flick am 15. Juli 1918 an die im Gewerkenbuche unter dem 30. Juni eingetragenen Gewerken verteilte Ausbeute von Mark 50,— je Kux im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmässige erklärt. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 15. Juli Besitzer von Kuxen gewesen ist.

Die Gewerkschaft Günthershall verteilt an ihre unter dem 31. Juli im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 250.— je Kux. Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte des Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 31. Juli Besitzer von Kuxen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1918.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz v. 26. Juli 1918. Von Dr. jur. A. Koch in Jena.

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer?

Die Ueberweisungs-Postkarte. Von Otto Schoele, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz v. 26. Juli 1918.

Von Dr. jur. **A. Koch** in Jena.

Die Tatsache ist allgemein bekannt und bedarf weiter keiner Beweise, daß die Sparkassen in den letzten Jahren von dem ihnen zugewiesenen Arbeitsfelde mehr und mehr abgehen und bemüht sind, ihre Tätigkeit auf die Gebiete auszudehnen, welche bisher lediglich den Banken und Bankiers vorbehalten waren. Ich möchte hier nur auf die diesbezüglichen Artikel des Bank-Archives, insbesondere auf Bank-Archiv Jahrgang XVII, Nr. 20, verweisen, in welchem die Eingaben von amtlichen Handelsvertretungen und von provinziellen Bankvereinigungen veröffentlicht sind, welche die Beschwerden dieser Verbände über die Tätigkeit der Sparkassen ausführlich darlegen. In ihrem vom Erwerbsgeist getragenen Drange, sich ganz zu Bankinstituten auszubilden, haben die Sparkassen und diejenigen, welche dieser neuen Tätigkeit der Sparkassen befürwortend gegenüber stehen, den eigentlichen Zweck vergessen, zu dem in früheren Jahren die Sparkassen gegründet worden sind, und zu deren Erreichung ihnen früher die Rechte der Steuerfreiheit und Mündelsicherheit zugebilligt worden waren. Der Charakter und der Zweck der Sparkassen wird fast gleichlautend in allen Sparkassenstatuten angegeben, und auf ihn müssen wir dauernd zurückgreifen, um die in diesem Artikel behandelten Fragen richtig zu entscheiden; die Satzungen der Sparkassen enthalten hierüber folgende Bestimmung: „Die Sparkasse zu X hat den Zweck, besonders den wenig Bemittelten eine sichere und möglichst einfache Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung auch der kleinsten Ersparnisse darzubieten und dadurch den Sparsinn zu pflegen und anzuregen. Die Sparkasse gilt als Wohlfahrtsinstitut und hat die Rechte einer milden Stiftung nach Maßgabe des höchsten Erlasses usw." Die Sparkassenstatuten erkennen also ausdrücklich an, daß die Sparkassen nicht zum Zweckes des Erwerbes, sondern im Interesse der Allgemeinheit und als Wohlfahrtsanstalten ins Leben gerufen worden sind.

Es ist sehr erfreulich, daß diese Aufgaben der Sparkassen nicht alleine von den maßgebenden Handelsvertretungen richtig erkannt worden sind, sondern daß auch seitens der bundesstaatlichen Regierungen und seitens einer ganzen Reihe von führenden Abgeordneten des Reichstages und der Landtage die neuerlichen Bestrebungen der Sparkassen, zum Bankbetriebe überzugehen, nicht gutgeheißen werden. Ich verweise, um nur ein Beispiel herauszugreifen, auf die Reichstagsrede des Abgeordneten Warmuth, — welcher den Sparkassen als solchen durchaus sympathisch gegenüber steht —, über die Befreiungen der Sparkassen nach Artikel 8 der Stempelnovelle, wo es wörtlich heißt: „Es ist ja eine bedauerliche Tatsache, daß die Sparkassen heute in stärkerem Umfange Bankgeschäfte betreiben, die die Liquidität dieser Institute gefährden, ihrem ganzen Wesen und Zweck von rechtswegen fremd sind. Wenn es gelingen sollte dadurch, daß man die Sparkassen, welche sich von solchen Bankgeschäften fernhalten, pfleglicher behandelt, allgemein die Sparkassen zu veranlassen, die Hand von solchen reinen Bankgeschäften zu lassen, so wäre dies außerordentlich zu begrüßen. Andererseits wäre es auch eine unbillige Bevorzugung der Sparkassen vor den Banken, wenn man die Sparkassen auch dann von dem Stempel befreit wissen wollte, wenn sie derartige Bankgeschäfte trieben." Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß auch die Regierungen der Verbankung der Sparkassen keineswegs sympathisch gegenüberstehen, daß sie aber während des Krieges mit Rücksicht auf die erfolgreiche Kriegsanleihe-Werbetätigkeit der Sparkassen diese durch beschränkende Maßnahmen nicht zu verstimmen wünschen.

Durch die Novelle zum Stempelgesetz vom 26. Juli 1918, welche neue Steuertarife für die Umsätze in Effekten und für den Geldverkehr brachte, ist die Frage, inwieweit die Sparkassen gewerbsmäßig Bank- und Geldgeschäfte betreiben, dem Interesse weiter Kreise, insbesondere der gesetzgebenden Organe, näher gebracht worden. Die oben angeführte Steuergesetznovelle bestimmt in Artikel 6 Tarifnr. 4 (Reichsges.-Bl. 96, S. 815) unter „Ermäßigungen" folgendes: „Sind als Vertragschließende nur Personen beteiligt, die gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören, so ermäßigt sich für dieselben der Abgabesatz usw. Die Ermäßigung tritt, soweit es sich nicht um Bank- oder Bankiergeschäfte handelt, nur ein, wenn die Personen in eine von der zuständigen Handelsvertretung geführte Liste eingetragen sind." Es würde also die Frage aufzuwerfen sein: Betreiben die Sparkassen gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte oder, wenn dies nicht der Fall, gehören ihre Vertreter zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren, und sind sie in der vom Börsenvorstand geführten Liste der gewerbsmäßigen Börsenbesucher eingetragen.

Um dies feststellen zu können, ist es erforderlich, das Wesen des gewerbsmäßigen Bank- und Bankierbetriebes näher zu bestimmen. Entscheidende Kriterien des Bankbetriebes sind die Vermittlung des Geldumlaufs und die Gewährung von Krediten aller Art in gewinnbringender Absicht, wobei selbstverständlich die meisten Kredite gegen Sicherheiten eingeräumt werden, welche den Anforderungen der Mündelsicherheit nicht entsprechen können und sollen. Wo diese Erfordernisse ganz oder teilweise fehlen, kann von dem Betriebe eines Bank- oder Bankiergeschäftes nicht die Rede sein. Die Aufgaben der Sparkassen liegen bestimmungsgemäß — und nur diese können für die Ausführungsbestimmungen eines Gesetzes maßgebend sein —, in der Annahme und mündelsicheren Anlage von Spargeldern. Infolgedessen ist das eigentliche Feld der Tätigkeit zwischen Banken und Sparkassen streng geschieden. Falls sich in neuerer Zeit die Sparkassen im Widerspruch mit ihren ihnen durch die Statuten gesetzten eigentlichen Aufgaben und im Widerspruch auch mit den ihnen auf Grund ihrer Statuten gewährten Privilegien gleichfalls einigen Geschäftszweigen zugewandt haben, welche früher ausschließlich den Banken und Bankiers vorbehalten waren, so betreiben sie hierdurch noch nicht gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte; ebensowenig wie Bankgeschäfte, welche ihren Einlegern Sparkonten eingerichtet haben, den Charakter

Digitized by Google

einer Sparkasse erwerben und dadurch das Recht der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit in Anspruch nehmen können. Den Beweis für diese Behauptung erbringt der Begriff der Gewerbsmäßigkeit. Die Ausführung allein einiger Arten von Geschäften, welche zu einem Bankbetriebe gehören, macht den Betreffenden noch nicht zum Bankier. Das Bank- und Bankiergewerbe wird nur von denjenigen gewerbsmäßig betrieben, welcher sich ausschließlich oder zum wenigsten vorwiegend, mit der Ausführung der typischen Bankgeschäfte befaßt (Bank-Archiv II Nr. 8, Seite 125), also vor allem mit Kreditgewährung und Effektenhandel. Bereits die Tatsache, daß die Sparkassen regelmäßig Kredit nicht gewähren, würde schon ein vollgültiges Argument sein, das gegen die gewerbsmäßige Bankiertätigkeit der Sparkassen spricht, denn die Kreditgewährung gerade hat bei den Sparkassen hinter die mündelsichere Anlage zurückzutreten, und fehlt als solche im Sinne von Geschäftskrediten vollständig. Effekten-An- und Verkäufe andererseits werden durch die Sparkassen nur gelegentlich vorgenommen und sollen nach älteren Statuten überhaupt nur dann vorgenommen werden, wenn das Guthaben des Einlegers nach Ueberschreitung eines festgesetzten Maximalbetrages in Reichs-, Staats- oder Kommunalanleihen anzulegen ist. Außerdem erfordert der Begriff der Gewerbsmäßigkeit, daß die Tätigkeit als Selbstzweck ausgeübt wird, d. h. um aus ihr eine dauernde und möglichst ausgiebige Einnahme zu erzielen. Auch dieses Moment widerspricht den statutarischen Bestimmungen der Sparkassen, nach denen diese als Wohlfahrtsinstitute und nicht als Erwerbsunternehmungen ins Leben gerufen worden sind. Ich komme hierauf ausführlicher später zu sprechen. Die eigentliche und alleinige Aufgabe der Sparkassen: Annahme und Verzinsung von Spargeldern, umfaßt also nicht die Geschäftszweige, welche den Bankinstituten ihren Charakter als solchen geben, und die Sparkassen erlangen diesen Charakter auch nicht dadurch, daß sie die Ausführung einiger Arten von Geschäften in ihren Sparkassenbetrieb aufgenommen haben, die früher ausschließlich von Banken ausgeführt wurden. Daß die Sparkassen den Banken in bezug auf die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte auch durch das Gesetz nicht gleichgestellt werden sollen, beweisen ja die gesetzlichen Beschränkungen der Sparkassen eben hinsichtlich der Anlage ihrer Depositengelder und betreffs des von den Sparkassen eingeführten Scheckverkehrs. Außerdem widerspricht das ihnen gewährte Recht der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit dem Wesen eines Bankgeschäftes, dessen Tätigkeit sich unmöglich innerhalb der Grenzen der Mündelsicherheit halten kann, wenn es die ihm gestellten Aufgaben voll und ganz erfüllen will. Wir kommen also zu dem Resultat, daß die Sparkassen wohl ab und zu Geschäfte ausführen, welche zu den eigentlichen Bankgeschäften gehören, daß sie hierdurch aber nicht zu den Personen gezählt werden können, welche gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben.

Die Stempelermäßigung würde daher für die Sparkassen nur dann in Frage kommen, wenn sie an einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren zugelassen sind, u n d ihre Eintragung in die vom Börsenvorstand geführte Liste erfolgt ist. Die Sparkassen sind in der letzten Zeit zum Handel mit Wertpapieren — nicht allein zur Vermittlung der Kriegsanlehezeichnungen — übergegangen. Es fragt sich, ob der Begriff der Gewerbsmäßigkeit bei diesem Effektenhandel gegeben ist. Geschäfte werden gewerbsmäßig von demjenigen ausgeführt, welcher durch deren Abschluß einen Gewinn erzielen will. Früher bezeichneten sich die Sparkassen als Wohlfahrtsinstitute und hatten infolgedessen kein Interesse an der Erzielung eines hohen Jahresgewinnes, sondern verwandten ihren Gewinn lediglich zur Begleichung ihrer Verwaltungsunkosten und zu einer möglichst günstigen Verzinsung der bei ihnen eingezahlten Spargelder. Den Charakter dieser Wohlfahrtsinstitute haben die Sparkassen mehr und mehr aufgegeben, und deren Beamten setzen jetzt eine Ehre darein, möglichst hohe Erträgnissziffern auszuweisen — natürlich schon im eigenen Interesse — und der Gewinn kommt nicht alleine mehr den Sparern zugute, sondern wird zur Förderung gemeinnütziger oder gemeinnützig-kommunaler Zwecke verwandt. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena ist de Begriff der Gewerbsmäßigkeit auch dann gegeben, wenn di erhofften Gewinne anderen als gewinnsüchtigen, etwa wissenschaftlichen, religiösen oder politischen Zwecken dienen sollen oder, wie bei einer Sparkasse, gemeinnützigen Zwecken. (OLG. Jena in Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Band II, Seite 23; ebenso S t a u b - K ö n i g e, Anmerkung 7 und 10 zu § 1; L e h m a n n, Handelsrecht Seite 63). Unter diesem Gesichtspunkte würde also der Begriff des gewerbsmäßigen Handels der Sparkassen mit Wertpapieren gegeben sein. Es bleibt jedoch das zweite Erfordernis, welches den Begriff des gewerbsmäßigen Effektenhändlers bildet, unerfüllt, nämlich dasjenige, daß der Handel in Effekten als hauptsächliche, mindestens wie bei den Banken als gleichberechtigte Tätigkeit neben der Ausführung anderer Geschäfte ausgeübt werden muß und nicht allein gelegentlich als Nebenbeschäftigung, wie dies bei den Sparkassen der Fall ist; aus dieser Erwägung heraus hätte der Börsenvorstand, wenn nicht aus anderen Gründen, die Eintragung der Sparkassen in die Liste der gewerbsmäßigen Effektenhändler zu verweigern. Ohne Berücksichtigung dieses letztangeführten Erfordernisses der Gewerbsmäßigkeit und lediglich auf Grund der oben zitierten Oberlandesgerichtsentscheidung würde die Ermäßigung des Tarifs Nr. 4 auf die von den Sparkassen abgeschlossenen Geschäfte Anwendung zu finden haben, vorausgesetzt jedoch, daß die Vertreter der Sparkassen zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse gehören und in die Liste des Börsenvorstandes für die gewerbsmäßigen Effektenhändler eingetragen sind. Soweit mir bekannt ist, ist letzteres nirgends der Fall und würde ja auch nur für die Sparkassen in Betracht kommen, welche ihren Sitz an einem Börsenplatze haben.

Da die Sparkassen ständig betonen, daß sie ihre Geschäfte nicht aus Erwerbsgründen abschließen, und da ihnen auch ihre bevorzugte Stellung als steuerfreie und mündelsichere Institute auf Grund ihrer Wohlfahrtseigenschaft gewährt worden ist, so wäre es nicht allein vom Standpunkte der Banken und Bankiers aus, denen durch die Sparkassenentwicklung eine ernsthafte Konkurrenz erwachsen ist, außerordentlich bedauerlich, daß die Sparkassen Stempelfreiheit für die Effektengeschäfte, deren Betrieb sie sich angemaßt haben, genießen, sondern man muß es ganz besonders im steuerpolitischen Interesse des Reiches beklagen, wenn Geschäfte, welche nicht zu dem eigentlichen Geschäftsbetrieb der Sparkassen gehören, soweit sie von ihnen ausgeführt werden, ohne jede wirtschaftliche Notwendigkeit steuerfrei bleiben, und dadurch das Reich eine nicht unbeträchtliche Einbuße erleiden würde. In der Sparkasse Nr. 868 § 155 lesen wir jetzt wieder in einem Artikel über die Besteuerung der Sparkassen: „Aber es handelt sich ja nicht um das Eigeninteresse der Sparkassen, wie etwa bei den Banken. Die Sparkassen vertreten nicht ihre Privatinteressen, sondern solche der Allgemeinheit". Das sollen die Sparkassen jetzt durch die Tat beweisen!

Noch in einem zweiten Punkte ist die Frage der Steuerpflichtigkeit oder -freiheit der Sparkassen hinsichtlich der von der Novelle gegebenen Bestimmungen zu prüfen. Artikel 8 hinter Tarif Nr. 9 dieser Novelle (Reichsgesetzblatt Nr. 96 Seite 819), welcher Geldumsätze zum Gegenstand der Besteuerung hat, gewährt bestimmte Stempelbefreiungen und Ermäßigungen. In dritter Lesung des Gesetzes waren diese Befreiungen bezüglich der Sparkassen in folgendem Wortlaut angenommen worden:

> Befreit sind öffentliche Sparkassen, Genossenschaften und deren Verbandskassen. Die Befreiung kann in einzelnen Fällen durch die oberste Landesfinanzbehörde, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler auch auf nichtöffentliche Sparkassen ausgedehnt werden.
>
> Die Befreiung tritt nicht ein für denjenigen Umsatz der Sparkassen, der auf Geschäfte entfällt, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind; die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Bundesrat.

Ich setze die mannigfachen Geldgeschäfte der Spar-

Digitized by Google

kassen, welche sich nicht mehr darauf beschränken, Depositengelder anzunehmen und zu verzinsen, als bekannt voraus, und erwähne nur, daß die Sparkassen den Scheck- und Konto-Korrent-Verkehr aufgenommen haben und Gelder für feste Termine hereinnehmen. Von berufener Seite wurden infolge dieses Tatbestandes die maßgebenden Stellen ersucht, darauf hinzuwirken, durch den Erlaß entsprechender Ausführungsbestimmungen seitens des Bundesrats eine einseitige Bevorzugung der Sparkassen vor den übrigen Geldinstituten und eine Benachteiligung des Reichssteuerfiskusses zu vermeiden. Es wurde vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Sparkassen während der letzten Jahre folgende Sparkassengeschäfte, welche anerkanntermaßen aus dem Rahmen der ursprünglichen und eigentlichen Sparkassengeschäfte herausfallen, der Stempelpflicht nach Artikel 8 der Novelle zu unterstellen:

1. Annahme von Depositengeldern ein- und desselben Einlegers, soweit dieselben den Höchstbetrag von 5000 M. überschreiten.

Die Festsetzung eines Maximalbetrages für Depositengelder eines Einlegers, ganz gleich, ob diese auf mehrere getrennte und verschieden bezeichnete Konten zur Einzahlung gebracht werden, gehörte stets zu den Forderungen welche erhoben wurden, um eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Sparkassen über das ihnen durch die Natur ihres Unternehmens und durch die Gewährung gesetzlicher Privilegien zugewiesene Gebiet zu vermeiden. Ich verweise hier auf die Eingabe der Vereinigung Mitteldeutscher Privatbankfirmen vom 2. März 1918, welche im Bank-Archiv XVII, Nr. 22, im Druck wiedergegeben ist. In dieser Eingabe ist ausgeführt, daß in den Statuten der älteren Sparkassen ein Höchstbetrag für Einlagegelder gewöhnlich auf 1000 M. bis 1500 M. festgesetzt worden war. Diese Bestimmungen stammen größtenteils aus den Jahren 1850—1880. Entsprechend der augenblicklichen Wohlhabenheit der Deutschen Bevölkerung und unter Zugrundelegung der Erfahrungen, inwieweit Einlagegelder als Spargelder anzusprechen sind, war vorgeschlagen worden, den Höchstbetrag der einer Sparkasse seitens eines Sparers überlassenen Depositengelder in Bezirken unter 5000 Einwohner auf 3000 M. und in Bezirken über 5000 Einwohner auf 5000 M. festzusetzen. Diese Festsetzung der Einlagegelderbeträge nach der Einwohnerzahl der betreffenden Sparkassenbezirke wurde im Hinblick auf die Steuernovelle von 1918 fallen gelassen, weil den Steuerbehörden andernfalls Weitläufigkeiten erwachsen wären, welche ohne Schwierigkeiten vermieden werden konnten, und es wurde als Höchstgrenze der höhere der beiden Beträge, nämlich 5000 M. vorgeschlagen. Der Umgehung dieser Vorschrift seitens eines Einlegers und der Sparkassen dadurch, daß ersterer seine Gelder bei der Sparkasse mit deren Einverständnis auf mehrere getrennte Konten mit verschiedener Bezeichnung zur Einzahlung brächte, würde dadurch ein Riegel vorgeschoben sein, daß die Sparkassen der staatlichen Aufsicht unterliegen und daß, falls die Sparkassen mehrere Konten dieser Art eines Einlegers führten, sie sich wegen Umgehung gesetzlicher Vorschriften und wegen der darin liegenden Steuerhinterziehung strafbar machen würden.

2. Hereinnahme von Geldern seitens der Sparkassen auf bestimmte Zeiten oder feste Termine.

3. Geldgeschäfte über bestimmt vereinbarte Beträge.

Es bedarf weiter keiner Begründung, daß Geldgeschäfte, welche auf feste Termine oder über bestimmte Beträge abgeschlossen sind, mit dem Wesen der Sparkassen in Widerspruch stehen, weil derartige Gelder niemals den Charakter von Spargeldern tragen. Es handelt sich bei diesen Geschäften um Gelder, welche als Geschäftsgelder, die schon wegen ihrer Höhe nicht unter den Begriff der Spargelder fallen können, vorübergehend bei den Sparkassen Anlage suchen, weil die Sparkassen hierfür einen günstigeren Zinssatz zu gewähren pflegen als die Banken und Bankiers. Ich verweise auf die Eingabe des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 19. Februar 1917 in dieser Angelegenheit, welche sich über diese Verhältnisse eingehend äußert.

4. Sämtliche Guthaben, auch außerhalb des Konto-Korrent-Verkehrs, von handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und deren Inhabern.

Meines Erachtens dienen derartige Geschäftsgelder, wie ihr Name schon sagte, zur Aufrechterhaltung des betreffenden Handelsbetriebes, d. h. zur Bezahlung der für diesen Gewerbe- oder Handelsbetrieb erforderlichen Rohstoffe oder Waren. Sie werden früher oder später doch im Interesse des betreffenden Unternehmens verwandt, es spielt deshalb keine Rolle, ob sie den Sparkassen als tägliches oder als Kündigungsgelder überlassen werden; gewöhnlich werden diese Geschäftsgelder bei den Sparkassen auf Konto-Korrent und Scheckkonten zur Einzahlung gebracht und unterliegen der täglichen Verfügung des Einzahlers. Jedenfalls können sie niemals als „Spargelder" angesprochen werden. Auch hier erfolgt die Einzahlung bei den Sparkassen meistens nur deshalb, weil diese entweder eine höhere Verzinsung als die Banken gewähren, oder weil der betreffende Geschäftsmann im Hinblick auf die den Sparkassen gewährte Mündelsicherheit der Ansicht ist, seine Gelder seien bei einer Sparkasse einem etwaigen Verluste weniger ausgesetzt als bei einer Bank oder bei einem Bankier, oder aber, wie dies in letzter Zeit sehr häufig bei kommunalen Sparkassen der Fall ist, weil der betreffende Geschäftsmann fürchtet, bei Vergebung von städtischen Arbeiten dann nicht berücksichtigt zu werden, wenn er nicht ein Konto bei der Sparkasse der betreffenden Stadt unterhält (vgl. hierzu die amtliche Bekanntmachung des Kreisausschusses Sonderburg im Bank-Archiv XVII, Nr. 20, und die im Druck erschienenen Maßnahmen über „Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Stadtgemeinde Jena"). Die Annahme derartiger Geschäftsgelder seitens der Sparkassen fällt deshalb unbedingt unter die Geschäfte, welche dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind.

Leider ist diesen Anregungen seitens des Bundesrates in den Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1918 zur Stempelgesetznovelle nicht stattgegeben worden. Wenn seitens einer Landesregierung im Hinblick auf die oben angeführten Vorschläge geäußert worden ist, sie habe keinen Anlaß, die Stempelsteuer so zu gestalten, daß die Sparkassen in ihrer Tätigkeit eingeschränkt würden, so liegt hierin nicht ein Argument, welches gegen die Richtigkeit obiger Vorschläge spricht; von dieser Regierung wird lediglich verkannt, daß die Vorschläge nicht den Zweck haben, die Sparkassen in ihrem Geschäftskreis einzuschränken, wozu sie garnicht geeignet sind, sondern lediglich dafür eintreten, daß dem Reiche nicht durch unbegründete Befreiungen der Sparkassen eine wesentliche Einnahme entzogen wird, wozu ganz besonders jetzt nach vier vollen Kriegsjahren mit einer Schuldenlast von etwa 120 Milliarden keine Veranlassung besteht. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates bezüglich des Sparkassenverkehrs haben in § 158 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 326) folgenden Wortlaut: „Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkassen anzusehen, für welche Sparkassenbücher nicht ausgestellt sind, und bei denen durch Schecks verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Befreiung für den ersteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden."

Jedem, der Einblick in den modernen Sparkassenverkehr hat, ist es klar, daß durch diese Bestimmungen in keiner Weise der Geldverkehr getroffen wird, welcher dem eigentlichen Sparkassenverkehr tatsächlich fremd ist.

Es ist somit jetzt der Zustand eingetreten, den der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf von Rödern gerade vermieden wissen wollte, als er in seiner Rede im Reichstage vom 10. Juli 1918 betonte, die Rücksicht auf die Tätigkeit der Sparkassen dürfe nicht soweit führen.

Digitized by Google

sie von der Steuer vollkommen frei zu lassen, und daß er es nicht für richtig halte, wenn das Reich die Unternehmungen der Kommunen und der Bundesstaaten freistellt.

„Befreit sind alle Geschäfte der Sparkassen, über welche Einlagebücher ausgestellt sind." Da bisher weder die Staatsregierung noch auch der Bundesrat dem oben angeführten Vorschlag, eine Höchstgrenze für Sparkassendepositengelder festzusetzen, nachgekommen sind, so bleiben sämtliche Geldgeschäfte der Sparkassen befreit, über welche seitens dieser ein Buch ausgestellt wird; dies ist aber in allen Fällen möglich, denn es ist nicht einzusehen, weshalb für einen Betrag von beispielsweise 100 000 M., welcher der Sparkasse auf drei Monate überlassen wird, dem Einzahler ein Einlagebuch nicht ausgefertigt werden sollte. Es ist mir bekannt, daß seitens der Sparkassen auch Bücher über Einzahlungen und Auszahlungen auf Scheckkonten ausgestellt werden. Demnach unterfallen der Geldumsatzsteuer nicht die Gelder, welche die Sparkassen auf bestimmte Termine hereinnehmen und ebensowenig die Geldgeschäfte über bestimmt vereinbarte Beträge. Die praktische Wirkung der Bestimmung „bei dem über das Guthaben durch Schecks verfügt werden kann" ist ganz abhängig von dem internen Uebereinkommen der Sparkasse mit ihren Einlegern und wird vielleicht nur den Erfolg haben, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den Sparkassen durch den baren Zahlungsverkehr verdrängt wird. Ein Geschäftskonto bleibt auch trotz der Bestimmung, daß Verfügungen über dasselbe nicht durch Ausschreibung von Schecks erfolgen dürfen, stets ein Geschäftskonto, — welches nicht zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehört, aber jetzt trotzdem steuerfrei bleibt —, solange die Sparkassen Barverfügungen ihrer Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne wöchentliche oder monatliche Höchstgrenze zulassen; die Sparkassen wahren sich freie Hand durch die Bestimmung: Bei Rückzahlungen über ..... M. muß „in der Regel" gekündigt werden.

Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinräumung sind durch die Ausführungsbestimmungen niemals von der Steuer befreit. Da die Steuer aber auf Haben- oder Kredit-Zinsen der Einleger zu zahlen ist, so ist das Debetkonto eines Sparkassekunden nur dann steuerpflichtig, wenn sein Saldo abwechselnd ein aktiver oder passiver wäre; kommt der betreffende Kontoinhaber aber vorübergehend in die Schuld der Sparkasse, so wird ihm diese neben seinem Sparbuchkonto, nachdem er über dessen Gegenwert voll verfügt hat, noch ein Konto eröffnen, in welchem lediglich seine Entnahmen auf Kredit verbucht werden. Ist er in der Lage, durch größere Einzahlungen den aufgenommenen Kredit zu tilgen, so wird er zuerst das Darlehen abstoßen und den Rest auf sein Buchkonto einzahlen. Geschäfte in laufender Rechnung mit Kreditgewährung sind hierdurch vermieden. Der letzte Satz der angeführten Ausführungsbestimmungen bestätigt nur meine hier gegebenen Darlegungen.

Es muß deshalb wiederholt die Forderung aufgestellt werden, um auch diejenigen Geschäfte der Sparkassen, welche dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind, steuerlich zu erfassen und dadurch dem Reiche beträchtliche Mittel zuzuführen, daß

1. der Betrag festgesetzt wird, über den hinaus die Sparkassen Einlagebeträge ein- und desselben Einlegers auf ein oder mehrere Spar- oder Buchkonten nicht annehmen dürfen,
2. ebenso eine Grenze für die Beträge gezogen wird, über welche die Inhaber dieser Spar- oder Buchkonten wöchentlich oder monatlich im Wege täglicher Verfügung mit oder ohne Kündigung überhaupt nur verfügen dürfen,
3. der Begriff der Geschäfte in laufender Rechnung für die Sparkassen, im Unterschied zu dem der Sparkonten, genau definiert wird.

Die bundesratlichen Regierungen, deren Aufsicht die Sparkassen unterstehen, hätten meines Erachtens unbedingt dafür zu sorgen, daß für die Sparkassen die unter 1—3 aufgeführten Festsetzungen getroffen werden, und daß somit dem Reiche die Steuereinnahmen unverkürzt zukommen, welche durch die Stempelgesetznovelle erzielt werden sollen.

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer?

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 12. August d. J. an den Staatssekretär des Reichsschatzamts folgende Eingabe gerichtet:

Eurer Exzellenz

bitten wir folgendes ehrerbietigst vortragen zu dürfen:

In einem am 9. August d. J. in der Aula der Handelshochschule zu Berlin gehaltenen Vortrag über die Umsatzsteuer hat der zurzeit im Reichsschatzamt beschäftigte Herr Regierungsrat Dr. Popitz nach einem Zeitungsbericht folgendes ausgeführt:

> „Das Gesetz kennt einige Ausnahmen unter den steuerpflichtigen Leistungen. So ist z. B. das Kreditgewerbe befreit, da es ja bereits durch die Börsenumsatzsteuer hinreichend belastet ist. Das schließt aber nicht aus, daß der Bankier für die Gebühr eines Verwahrungsvertrages, der Auslosungskontrolle, für die Provision des Inkassos der Umsatzsteuer unterworfen ist."

In den durch unseren Verband vertretenen Kreisen hat diese Bemerkung größte Ueberraschung und äußerstes Befremden hervorgerufen. Sollte der Herr Vortragende sich tatsächlich wörtlich oder dem Sinne nach in der gedachten Weise ausgesprochen haben, so hätte er damit den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes eine Auslegung gegeben, die in unvereinbarem Gegensatze zu den in der amtlichen Begründung der Regierungsvorlage zum Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Absichten steht. Mit klaren Worten heißt es daselbst S. 31:

> **„Das Bank- und Kreditgewerbe wird bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und muß daher von der Umsatzsteuer befreit bleiben."**

Aus diesen Worten der Begründung ergibt sich einwandfrei, daß die von bankgewerblichen Unternehmungen betriebenen bankmäßigen Geschäfte der Umsatzsteuer in keinem Falle unterworfen werden sollten. So ist der Wille der Verbündeten Regierungen seinerzeit nicht nur von den beteiligten Verkehrskreisen und der gesamten Oeffentlichkeit, sondern zweifellos auch von den Mitgliedern des Reichstags aufgefaßt worden und demgemäß ist die so erläuterte Vorschrift des § 2 Ziff. 2 der Vorlage im Reichstage ohne Erörterung unverändert zur Annahme gelangt. Daß aber auch dem Bundesrat der Gedanke, das Bankgewerbe zur Umsatzsteuer in irgend einer Form heranzuziehen, fremd gewesen ist, ergibt sich für uns, abgesehen von jener unzweideutigen Erklärung in der Begründung, auch daraus, daß die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz keine Vorschrift enthalten, in der eine Umsatzsteuerpflichtigkeit des Bankgewerbes für bestimmte Geschäftsarten irgendwie in Betracht gezogen wäre; insbesondere kann bei den Bestimmungen über den Inhalt der Umsatzsteuererklärung (§ 46 der Ausführungsbestimmungen), die dem Steuerpflichtigen eine Deklarierung auch der von ihm für steuerfrei erachteten Umsätze auferlegen, an die Verhältnisse des auch nach der von uns bekämpften Auslegung zum mindesten grundsätzlich und regelmäßig von der Umsatzsteuer befreiten Bankgewerbes nicht gedacht sein.

Nach alledem glauben wir der sicheren Erwartung Ausdruck geben zu dürfen, daß uns von Eurer Exzellenz die Richtigkeit unserer Auffassung bestätigt werden wird, nach welcher die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes auf bankmäßige Geschäfte bankgewerblicher Unternehmungen schlechthin unanwendbar sind. Durch die Novelle zum Reichsstempelgesetz sind dem Bankgewerbe nicht nur

Digitized by Google

überaus hohe neue Belastungen auferlegt worden, die es schon allein rechtfertigen würden, daß, wie ja auch in der Begründung zum Ausdruck gebracht, nicht etwa nur ein bestimmter Komplex bankmäßiger Geschäfte, sondern das Bankgewerbe überhaupt von der Umsatzsteuer befreit bleibt; es fällt vielmehr noch besonders und entscheidend ins Gewicht, daß die neueingeführte Geldumsatzsteuer sich als eine dem Bankgewerbe als solchem auferlegte Umsatzbesteuerung darstellt und den betreffenden Gewerbebetrieben hinsichtlich der für die Steuererklärung zu bewerkstelligenden Vorarbeiten eine Mühewaltung von ungeahntem und selbst unter normalen Verhältnissen und mit vollzähligem Personal schwer zu bewältigendem Umfang auferlegt. Durch das Hinzutreten einer weiteren Umsatzsteuer, deren gesetzliche Regelung und deren Ausführungsbestimmungen den Verhältnissen des Bankgewerbes in keiner Weise angepaßt sind, durch die Notwendigkeit, außer den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes und der übrigen für das Bankgewerbe bereits in Frage kommenden Steuergesetze auch noch den überaus schwierigen und komplizierten Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der geschäftlichen Praxis sowie in der Buchführung gerecht zu werden, würde dem von uns vertretenen Gewerbestand im Wege nachträglicher Gesetzesauslegung ein Uebermaß an steuerlicher Belästigung auferlegt werden, das sich mit den Grundsätzen einer gerechten und zweckmäßigen Steuerpolitik nicht mehr vereinbaren ließe.

Einem geneigten Bescheide Eurer Exzellenz entgegensehend, zeichnen wir

in größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Riesser,

Mitglied des Reichstags.

Die Ueberweisungs-Postkarte.

Von **Otto Schoele**, Berlin.

Von den unbedingten Freunden des reinen Scheckverkehrs (nach englisch-amerikanischem Muster) wird den Anhängern der anderen Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der Ueberweisung, gegenüber immer wieder auf die erhebliche Schreibarbeit hingewiesen, die den Kontoführern (Banken usw.) bei der Erledigung von Umschreibungsaufträgen seitens ihrer Kunden entsteht. Die außerordentliche Beliebtheit, deren sich dennoch die „indirekte Reichsbank-Giro-Ueberweisung" bei der deutschen Bank- und Geschäftswelt erfreut, läßt auf besondere Vorzüge dieses Systems schließen, die in der Tat vorhanden sind. Sie sollen aber hier nicht weiter erörtert, vielmehr soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die oben erwähnten Nachteile auf einfache Weise zu beheben und so den Banken Arbeitskraft und damit Betriebskosten zu ersparen.

Der Hergang ist meist folgender:

1. Der Bankkunde richtet einen brieflichen Auftrag an seine Bank, eine gewisse Summe einem Dritten zu überweisen.

2. Der Bankkunde avisiert (in den meisten Fällen) die Girozahlung diesem Dritten.

3. Die Korrespondenzabteilung der beauftragten Bank prüft die Berechtigung des eingegangenen Antrages und weist die eigene Kasse — meist durch besonderen „Kassenscheck" oder „Kassenauftrag" — zur Ausführung der Ueberweisung an.

4. Die Kassenabteilung der Bank nimmt die Ueberweisung in ihre Sammellisten für die Reichsbank auf und verbucht sie ordnungsmäßig.

5. Die beauftragte Bank (Korrespondenz-Abteilung oder Kasse) avisiert dem Geldempfänger formularmäßig die geschehene Ueberweisung.

6. Die beauftragte Bank erteilt dem Kunden Belastungsaufgabe.

Man vergleiche damit die bis zum gleichen Stadium der Erledigung entstehende Schreibarbeit, sofern der Bankkunde den anderen Weg zur bargeldlosen Begleichung seiner Schuld — die Uebersendung eines Verrechnungsschecks — wählt:

1. Der Kunde schreibt einen Verrechnungsscheck aus und schickt ihn seinem Gläubiger, allenfalls mit einem kurzen Anschreiben.

2 a) Regelfall für den Platzverkehr: Die bezogene Bank erhält den Scheck auf dem Wege der Scheckabrechnung mit vielen gleichartigen Schecks zusammen und verbucht den Betrag nach Prüfung.

b) Regelfall für den Fernverkehr: Die Bank erhält den betreffenden Scheck einzeln von irgend einer Stelle zugesandt und vergütet den Gegenwert durch Ueberweisung unter gleichzeitiger Avisierung.

Absichtlich bleiben in beiden Fällen die Manipulationen bei der Reichsbank und bei dem Geldempfänger unberücksichtigt.

Die Parallele zum erst geschilderten Geschäftsgang wirkt noch ungünstiger für die Ueberweisung, wenn, was häufig vorkommt, der erste Geldempfänger nicht mit dem eigentlichen Gläubiger des Veranlassers der Giroüberweisung identisch ist.

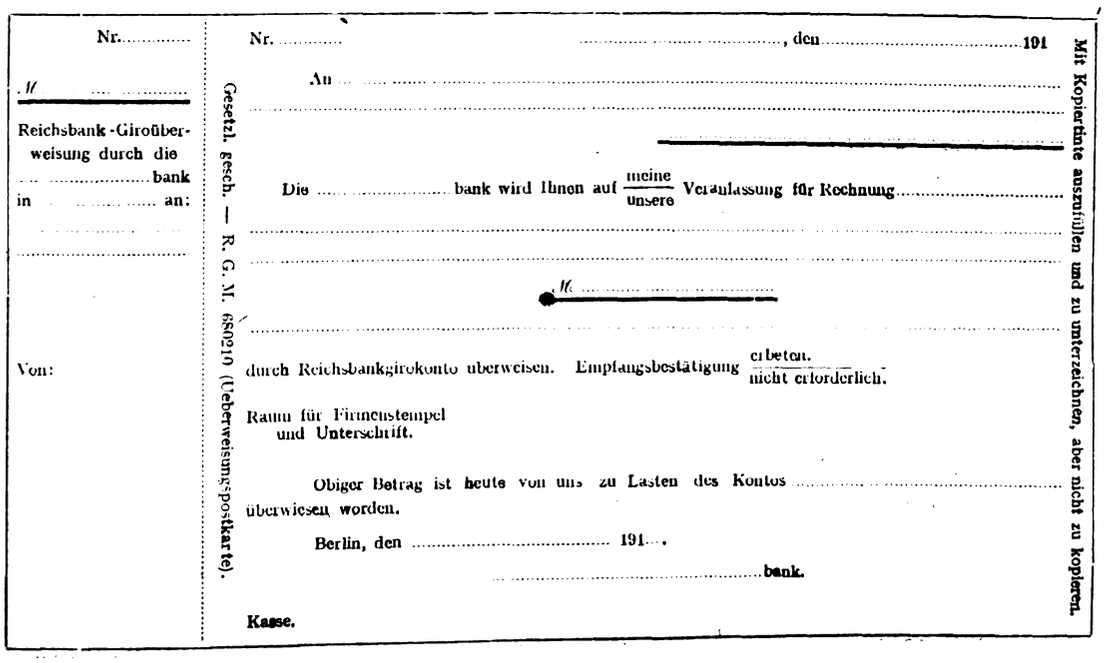

Nr. .....

M .....

Reichsbank-Giroüberweisung durch die ..... bank in ..... an:

.....

.....

Von:

Gesetzl. gesch. — R. G. M. 660210 (Ueberweisungspostkarte).

Nr. ...., den 191

An .....

.....

.....

Die ..... bank wird Ihnen auf meine / unsere Veranlassung für Rechnung .....

.....

.....

M .....

.....

durch Reichsbankgirokonto überweisen. Empfangsbestätigung erbeten. / nicht erforderlich.

Raum für Firmenstempel und Unterschrift.

Obiger Betrag ist heute von uns zu Lasten des Kontos ..... überwiesen worden.

Berlin, den ..... 191...

..... bank.

Kasse.

Mit Kopierhute auszufüllen und zu unterzeichnen, aber nicht zu kopieren.

Digitized by Google

In dem Bestreben, eine Vereinfachung der oben geschilderten Technik der indirekten Reichsbanküberweisung herbeizuführen, haben einige Kontostellen ihren Kunden besondere Avispostkarten-Vordrucke zur Verfügung gestellt, die auf der einen Seite das eigene Avis des Kunden, auf der Rückseite dasjenige der Bank in abgekürzter Form enthalten. Der Kunde stellt also sein Avis aus und übersendet die Karte alsdann mit einem entsprechenden Ueberweisungsantrag seiner Bank zwecks weiterer Beförderung. Von anderer Seite werden ähnliche Vordrucke mit einer anhängenden Karte für den Auftrag des Kunden an die überweisende Bank benutzt, so daß hier das Schreibwerk der oben unter 1, 2 und 5 genannten Manipulationen auf einem Formular, das in der Hauptsache vom Antragsteller ausgefüllt wird, vereinigt ist, ohne daß jedoch insgesamt wesentliche Schreibarbeit erspart wird.

Eine weit durchgreifendere Lösung ist, wie schon die bisherigen von der ..... Bank angestellten Versuche beweisen, mit der hier zu beschreibenden „Ueberweisungs-Postkarte" gefunden worden. Einigermaßen geschäftsgewandte Kunden erhalten neben ihrem gewöhnlichen Scheckbuch ein anderes ausgehändigt, dessen einzelne Blätter die auf Seite 231 wiedergegebene Form haben:

Die Adreßseite der Postkarte ist in der gleichen Weise ausgeführt wie der amtliche Vordruck, d. h. auf der linken Seite bleibt ein gewisser — unter Umständen bis zur Hälfte reichender — leerer Raum für Mitteilungen des Absenders an den Empfänger der Ueberweisung sowie für den Firmenaufdruck usw. frei.

Die oben abgebildete Rückseite der Karte ist mit Kopierdruck hergestellt und zerfällt in zwei Teile. Der obere enthält Raum für die Adresse des Zahlungsempfängers und den allgemein üblichen Text einer Anzeige an denselben. Nur unter besonderen Umständen (s. w. u.) wird die Wiederholung der Summe in Worten als unerläßlich betrachtet werden müssen. — Ein Zwischenraum, groß genug für die Unterzeichnung und den Firmenaufdruck des Auftraggebers, trennt den oberen Teil der Karte von einem unteren, der die Angabe der ausführenden Bank über die Ausführung der Ueberweisung unter Benennung des Kontos enthält.

Die Benutzung dieser Ueberweisungspostkarten ist nur nach vorangegangener Verabredung mit der Bank zulässig und alsdann folgendermaßen gedacht:

Die Karte wird vom Bankkunden, nachdem sie in ihrem oberen Teil mit Kopiertinte ausgefüllt und unterzeichnet, sowie adressiert und möglichst auch frankiert ist, unkopiert und ohne Begleitschreiben der zu beauftragenden Bank in einem Briefumschlag übersandt. Statt einer Kopie behält der Absender den Talon zurück.

Die Karte wird in der Regel zunächst zur Korrespondenzabteilung der beauftragten Bank gelangen. Diese prüft die Unterschrift und den Kontostand des Auftragsgebers, läßt den Zusatz unterzeichnen, von der Karte eine Preßkopie für die eigenen Akten herstellen und gibt das Original (oder auch nur die Kopie) zur Ausführung der Giroüberweisung ihrer eigenen Kasse. Das links unten in der Ecke stehende Wort „Kasse" kann in Verbindung mit dem Text der ordnungsmäßig unterzeichneten Karte sehr wohl als Auftrag an die Kasse oder Giroabteilung der Bank gelten. Schließliche Absendung der Ueberweisungspostkarte kann durch die Kasse oder nach Kontrolle durch die Korrespondenzabteilung der Bank erfolgen. Die hohe Brauchbarkeit der heute meist benutzten Kopiermaschinen gewährleistet unbedingt die Herstellung einer tadellosen Preßkopie, deren die Bank als Unterlage für etwaige künftige Rückfragen bedarf. Belastungsaufgabe an den Auftraggeber kann in abgekürzter Form durch Bezugnahme auf die Nummer der Ueberweisungspostkarte, d. h. ohne Wiederholung des Empfängers und der Summe erteilt werden. Z. B. „Die mit Ueberweisungspostkarten Nr. ... gestellten Ueberweisungsaufträge sind ausgeführt worden."

Sofern durch gewisse Maßnahmen — (Wasserzeichenpapier, besondere Druckausstattung, Angabe der Summe in Buchstaben) — das Formular in ähnlicher Weise wie das eines gewöhnlichen Schecks vor Fälschungen usw. geschützt ist, kann die Ausführung der Ueberweisung ohne Mitwirkung der Korrespondenzabteilung der beauftragten Bank von deren Kassenabteilung direkt geschehen. In diesem Idealfalle seiner Anwendung erspart das Formular auch eine Belastungsaufgabe an den Kunden, die ja auch bei eingelösten Kassenschecks nicht erteilt zu werden pflegt. Die in der obigen Zergliederung der alten Technik als Punkt 1, 2, 3, 5 und 6 angeführten Einzelhandlungen schrumpfen so zu einer einzigen zusammen (Ausschreiben der Ueberweisungspostkarte durch den Bankkunden). Auch die Buchung der Einzelüberweisung im Grundbuch und auf dem Konto des Antragstellers kann, ohne Text, unter Angabe der Nummer wie bei Schecks erfolgen. Damit wäre eine vollkommene Anpassung der Technik der „indirekten Ueberweisung" an diejenige des „Verrechnungsschecks" (im Platzverkehr) erreicht.

1. Der Kunde schreibt einen Ueberweisungspostkartenscheck aus und schickt ihn ohne Anschreiben seiner Bank.

2. Die Kasse der Bank prüft die Ueberweisungspostkarte, führt die Ueberweisung aus und befördert die Postkarte nach Unterzeichnung des Ausführungsvermerkes.

Mit anderen Worten, die indirekte Ueberweisung ist, da sie besonders häufig im Fernverkehr angewendet wird — für den der Verrechnungsscheck nicht ohne weiteres geeignet ist — in ihrer neuen Form technisch dem Scheckverkehr überlegen. Das gilt unbedingt für die zahlungsvermittelnde Bank, aber meist auch für den Urheber der Zahlung, der künftig in gleichartiger, bequemer Form durch Scheck und durch Ueberweisung über sein Bankguthaben verfügen kann. Es bleibt nur zu wünschen, daß sich die hier vorgeschlagene neue Form allgemein einbürgern möge zum Segen der auf eine Veredelung unseres Zahlungsverkehrs gerichteten Bestrebungen.

Die Benutzung der Ueberweisungspostkarte ist nur für die indirekte Reichsbankgiroüberweisung gedacht, aber keineswegs anzuwenden, wenn es sich um Zahlungsaufträge handelt, die mittelst Postschecks ausgeführt werden sollen. Hier besteht für die das Postscheckkonto führende Bank die Möglichkeit, bei Ueberweisungen durch Beifügung eines Gutschriftzettels, bei Postzahlungsanweisungen durch Selbstausfüllung des Anweisungsvordruckes ein Sonderavis zu ersparen. Dennoch sollten die Banken allen Kunden, die sie mit der Erledigung von Postschecküberweisungen und Zahlungen zu beauftragen pflegen, die Eröffnung eines eigenen Postkontos neben dem Bankkonto nahe legen. Selbst die beste Ausbildung der eigenen Technik wird es den Banken unmöglich machen, die Selbstkosten einer bargeldlosen Zahlung auf das von der Post berechnete Minimum herabzudrücken. Dagegen lassen sich, wie die Erfahrung lehrt, sehr wohl Vorkehrungen treffen, durch die sich das Halten eines überflüssigen zinslosen Guthabens beim Postscheckamt erübrigt.

Berichtigung.

Herr Direktor Kaemmerer-Hamburg bittet uns folgende Berichtigung zu seinem in Nr. 21 des Bank-Archivs erschienenen Aufsatz „Die Bank von England und das Zentralbanksystem" zu veröffentlichen:

Seite 217, Spalte 2, nach der Status-Tabelle, 3. Zeile, ist der Satz:

> **Der nicht bar gedeckte Notenumlauf stieg nur von 10,8 auf 12,6 Mill. Lstr., während er nach der Peels Acte bis 18,45 Mill. Lstr. betragen kann**

zu streichen und zu ersetzen durch den Satz:

> **Die bare Ueberdeckung des Notenumlaufs stieg von 10,8 auf 12,6 Mill. Lstr., während nach der Peels Acte bis 18,45 Mill. Lstr. ohne Bardeckung umlaufen dürfen.**

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 814, 254 BGB., § 6, Absatz 4, Postgesetz vom 28. Oktober 1871.

Haftung der Post für postordnungsgemäße Bestellung bei Auszahlung von Postanweisungen.

Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 1. März 1918.

Die beklagte Bank wurde von einem Betrüger namens C., der sich unter einem falschen Namen in einem Hotel einlogiert hatte, mittels eines gefälschten Auftragsschreibens veranlaßt, an die aufgegebene Hoteladresse einen Betrag durch

Digitized by Google

Postanweisung zu übersenden. Die Post zahlte ohne genügende Legitimationsprüfung an C. aus. Sie erstattete den gezahlten Betrag zunächst der Bank, verlangte jedoch mit der Klage Rückzahlung, da sie zur Erstattung nicht verpflichtet gewesen wäre. Das Landgericht verurteilte die Bank diesem Antrage gemäß. Auf die Berufung wurde die Klage des Postfiskus abgewiesen aus folgenden Gründen:

Der auf § 814 BGB. gestützte Klageanspruch ist jedenfalls dann nicht begründet, wenn der Nachweis nicht erbracht ist, daß der Kläger an die Beklagte eine Nichtschuld bezahlt hat.

Dieser Nachweis ist nicht gelungen. Im Gegenteil ist festzustellen, daß der Kläger verpflichtet war, der Beklagten den auf die Postanweisung von dem Postboten an C. ausgezahlten Betrag zu erstatten.

Eine Haftung des Klägers aus § 839 BGB., in Verbindung mit dem Reichsgesetz betreffend die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910 kann hier nicht in Frage kommen, weil der Postbote bei der Bestellung nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat (§ 1 des Gesetzes). Ob im übrigen die Haftung der Post ausschließlich durch das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, §§ 6—12, begrenzt wird, oder ob für die Haftung auch die allgemeinen Gesetzesbestimmungen herangezogen werden können, bedarf hier nicht der Erörterung, da die Haftpflicht des Klägers sich hier aus § 6, Abs. 4, des Postgesetzes ergibt. Nach dieser Vorschrift leistet die Post für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge „Garantie". Die Haftung für den eingezahlten Betrag ist nach § 6, Abs. 4, analog der Haftung für den „Verlust" von Postsendungen in § 6, Abs. 1, zu behandeln, das heißt, die Post haftet dafür, daß die eingezahlten Beträge an den richtigen Empfänger ausgezahlt werden (vergl. RG. 41, S. 110). Diese gesetzliche Haftung besteht nach der unterschiedslosen Fassung des Gesetzes unabhängig von einem Verschulden der Postverwaltung und ihrer Beamten. Den richtigen Empfänger ergibt der zwischen den Parteien geschlossene Postanweisungsvertrag (vergl. RG. a. a. O.) in Verbindung mit den Vorschriften der Postordnung, die nach § 50 II des Postgesetzes als Bestandteil des Vertrages gelten. Der Inhalt des Vertrages wird durch die postordnungsmäßig abgegebenen Erklärungen des Absenders bestimmt. Maßgebend kann dabei nicht der innere, sondern nur der der Post gegenüber erklärte Willen des Absenders sein, der seinen Ausdruck in der Adresse findet. Die Post hatte nicht, wie dem Landgericht zuzugeben ist, eine Prüfungspflicht, ob der Adressat den in der Anweisung angegebenen Titel und Namen mit Recht führt. Sie hatte aber an den in der Anweisung angegebenen Adressaten postordnungsgemäß zu bestellen und hat der Beklagten den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, daß das Geld infolge postordnungswidriger Bestellung an einen unrichtigen Empfänger gelangt ist. Denn die Post haftet dafür, daß der eingezahlte Betrag dem reglementsmäßig in der Postanweisung (bezw. soweit zulässig nachher durch Adressenänderung) erklärten Willen des Absenders entsprechend postordnungsmäßig ausgehändigt wird (cfr. Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, V. Band, II. Abt. S. 862).

War sonach der Schadenersatzanspruch der Beklagten an sich begründet, so entfällt die Haftpflicht des Klägers nach § 6 des Postgesetzes doch dann, wenn die Aushändigung der Sendung an den unrichtigen Empfänger durch die eigene Fahrlässigkeit der Absenderin herbeigeführt ist. Dies behauptet hier der Kläger. Die Fahrlässigkeit der Beklagten soll darin bestehen, daß sie das gefälschte Auftragsschreiben nicht mit der Aufmerksamkeit eines sorgsamen Bankiers geprüft hat. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte die Beklagte nach Ansicht des Klägers die Fälschung mit Leichtigkeit entdeckt und dann das Geld nicht zur Absendung gebracht.

Die behauptete Fahrlässigkeit der Beklagten könnte den Kläger nur dann entlasten, wenn sie ursächlich für den Verlust des Geldes wäre. Aber selbst wenn man diese Frage zugunsten des Klägers bejahen wollte, und weiter auch annehmen wollte, daß die Beklagte bei sorgsamer Prüfung des Auftragsschreibens die Fälschung hätte erkennen können und müssen, so wird der ursächliche Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der Fahrlässigkeit der Absenderin hier doch dadurch unterbrochen, daß der Postbote, dessen sich der Kläger als Erfüllungsgehilfen bedient hat (§ 278 BGB.) bei Aushändigung des Geldes an C. grob fahrlässig gegen seine Dienstvorschriften gehandelt und dadurch erst den Verlust des Geldes herbeigeführt hat. Der Postbote hätte nach § 25 der Dienstanweisung für Unterbeamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, da ihm der Empfänger unbekannt war, die Vorlegung von Ausweispapieren verlangen und außerdem den Hotelwirt oder eine andere zuverlässige ihm bekannte Person zuziehen und durch diese als Bürgen den Ablieferungsschein mitunterschreiben lassen müssen. Statt dessen hat er sich mit einer ihm von C. vorgelegten Abschrift des gefälschten Auftragsschreibens begnügt, und auf Grund dieser Abschrift die Auszahlung bewirkt. Die Vorschriften der Dienstanweisung, die an sich nur für den inneren Dienst der Postverwaltung erlassen ist, begründen, soweit sie wie hier bestimmt sind, Dritte, insbesondere den Absender, vor Schaden zu bewahren, nach gleichmäßiger Rechtsprechung eine Amtspflicht auch gegenüber dem Absender (RG. in Jur. Wochenschr. 1911, S. 46, Nr. 33). Diese Amtspflicht hat hier der Postbote in besonders grober Weise verletzt, da gerade der Umstand, daß die Ablieferung des Geldes an einen dem Beamten unbekannten Hotelgast erfolgen sollte, zur sorgsamen Beachtung der Dienstanweisungen alle Veranlassung gab. Liegt aber ein Verschulden der Absenderin und ein Verschulden des Beamten, für das der Kläger einzustehen hat, vor, so kann hier zwar nicht § 254 BGB. zur Anwendung kommen, da das Postgesetz als älteres Reichsgesetz durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt worden ist (cfr. Scholz a. a. O.). Es bleibt aber zu prüfen, ob nicht das Verschulden des einen Teils derart überwiegt, daß demgegenüber das Verschulden des anderen Teiles als Ursache des Schadens gänzlich zurücktritt. Muß bei dieser Prüfung das bei weitem überwiegende Verschulden dem Postbeamten zur Last gelegt werden, so ist der Ersatzanspruch der Absenderin in vollem Umfange begründet. Mag man auch davon ausgehen, daß die Bleistiftstriche, die in den gefälschten Namensunterschriften des Auftragsschreibens jetzt bemerkbar sind, schon vorhanden waren, als das Schreiben bei der Beklagten einging und darnach annehmen, daß die Beklagte bei sorgsamer Prüfung stutzig werden und bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt zum mindesten bei der Ueberlandzentrale rückfragen mußte, so handelte es sich hier doch um ein Versehen, das auch in einem Bankhause besonders bei Quartalswechsel, wo besonders eilige Arbeit geleistet werden muß, unterlaufen kann. Der Beamte des Klägers hat dagegen den klaren Dienstvorschriften zuwider gehandelt. Dazu kommt, daß, wenn man schon überhaupt ein fahrlässiges Unterlassen, das vor dem Abschluß des Werkvertrages liegt, als ursächlich für den bei Ausführung der übernommenen Leistung eingetretenen Verlust ansehen will, doch diese Fahrlässigkeit in ihrer Ursächlichkeit für den Schaden gegenüber dem fahrlässigen Handeln des Postboten weit zurücktritt. Der Anspruch der Beklagten auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens war daher begründet. Daraus ergab sich die Abweisung der Klage unter Aufhebung des Vorderurteils.

2. BGB. §§ 778, 783.

Schuldhafte Verletzung der aus der Annahme eines Akkreditivs erwachsenen Vertragspflichten?

Urteil des Reichsgerichts, ZS. III vom 31. Mai 1918 III 64/18[1]).

Die Deutsche Bank teilte der Beklagten, einer Provinzbank in Westfalen, durch Drahtung und Brief vom 29. März 1916 mit, daß sie im Auftrag des Klägers den Kaufmann X. in Berlin in Höhe von 15180 M. gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief über an den Kläger verladene 48 Zentner Fleischwaren „akkreditiere" und den Betrag der Beklagten durch Girokonto überweise. Nachdem der Kläger am folgenden 18. April die Beklagte beauftragt hatte, den Betrag nicht an X., sondern an Y. gegen Duplikatfrachtbrief zu bezahlen, verlangte er mit Drahtung und Brief vom 29. April 1916 die Auszahlung an den Spediteur Z. in B. gegen Duplikatfrachtbrief über an ihn gesandte 2 Waggons Brechbohnen, 100 Kilo zu 33½ holl. Gulden, sowie in der weiteren Drahtung vom folgenden 1. Mai die Auszahlung ohne Duplikatfrachtbrief. Die Beklagte frug im Brief vom 1. Mai beim Kläger an, ob das für Y. bestimmte Geld für Z. verwendet werden solle und in der Drahtung vom 2. Mai bei der Deutschen Bank, ob das Akkreditiv unter dem Namen des Klägers noch bestehe. Nach dem Eintreffen einer bejahenden Antwort von der Deutschen Bank zahlte sie am 8. Mai an Z. den Betrag von 15180 M. aus, die aber zurückgewiesen wurden, da das Geschäft nicht zustande gekommen sei.

Mit der nunmehrigen Klage verlangte der Kläger von der Beklagten Schadensersatz, da sie nicht sofort nach Einlauf seiner Drahtung vom 1. Mai die Zahlung an Z. bewirkt habe, und zwar in Höhe des ihm durch das Scheitern des Geschäfts entzogenen Gewinns von 1500 M. und durch Befreiung von der

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige.

Digitized by Google

seitens des X. gegen ihn erhobenen Schadensersatzforderung von 4904 M. 88 Pfg. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der vom Kläger erhobene Schadensersatzanspruch hat zur Voraussetzung, daß die Beklagte die ihr aus der Annahme des Akkreditivs erwachsenen Vertragspflichten schuldhaft verletzt habe. Eine solche Verletzung erblickt der Kläger darin, daß die Beklagte nicht sofort auf seine Drahtung vom 1. Mai 1916 den Betrag des Akkreditivs an den Spediteur Z. bezahlt habe. Es ist jedoch die eine Pflichtverletzung verneinende Annahme des Berufungsgerichts zu billigen.

Das Akkreditiv vom 29. März 1916 ist von der Deutschen Bank auf die Beklagte ausgestellt und hat eine Zahlung von 15180 M. an den Kaufmann X. gegen Duplikatfrachtbrief über eine bestimmte an den Kläger verladene Menge von Fleischwaren zum Gegenstand. Die Akkreditierung erfolgte also durch die Deutsche Bank, wie diese auch im Briefe vom 14. April erklärt hat, nicht durch den Kläger. Die bei der Ausstellung des Akkreditivs von der Deutschen Bank abgegebene Erklärung, im Auftrag des Klägers zu handeln, ändert hieran nichts. Beim Vollzug des Akkreditivs hatte daher die Beklagte den Weisungen der Deutschen Bank zu folgen und durfte von den bei Ausstellung des Akkreditivs gegebenen Bestimmungen nur mit deren Genehmigung abweichen, einerlei, ob man in dem Akkreditiv mit dem Berufungsgericht einen Kreditauftrag (§ 778 BGB.) oder mit der Revision eine Anweisung (§ 783 das.) erblickt. Nun hatte der Kläger zunächst am 13. April von der Beklagten die Auszahlung des Akkreditivbetrages statt an X an Y. verlangt; weiterhin hatte er durch Drahtung und Brief vom 29. April die Zahlung statt an Y. an Z. und zwar gegen Duplikatfrachtbrief nicht über Fleischwaren, sondern über Bohnen, endlich mit Drahtung vom 1. Mai die Zahlung an Z. ohne Frachtbrief beansprucht. Bei Empfang dieser Erklärungen hatte aber die Beklagte von der Deutschen Bank keinerlei Zustimmung zu einer Abänderung der ursprünglichen Akkreditivbestimmungen in Händen. Ohne diese konnte sie daher auch die Auszahlung unter so erheblich veränderten Umständen nicht vornehmen, wenn sie nicht ihre Rückgriffsrechte gegen die Deutsche Bank gefährden wollte. Das von der Beklagten auf die Erklärungen des Klägers eingeschlagene Verhalten war auch kein schuldhaftes. Sie hat bereits am 1. Mai beim Kläger brieflich angefragt, ob das bisher für Y. bestimmte Geld nunmehr für die Bohnen verwendet werden solle; sie hat mit Drahtung vom 2. Mai bei der Deutschen Bank angefragt, ob das Akkreditiv für den Kläger noch zu Recht bestehe und nach deren Antwort am 8. Juni an Z. bezahlt. Durchaus unbegründet ist die Behauptung der Revision, es ergebe sich aus den Briefen der Beklagten vom 5. und 17. April 1916 das Recht des Klägers zu unbeschränkter, von der Deutschen Bank unabhängiger Verfügung über die Akkreditivsumme. Der erstere Brief ist lediglich eine Erwiderung der Beklagten auf die klägerische Anfrage, ob schon ein Frachtbrief vorgelegt worden sei, und der weitere Brief enthält nur die Anfrage, welche Preise an Y. bezahlt werden dürften. Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Wie bezahlen wir den Krieg? Gedanken, die dem englischen Schatzsekretär von der wissenschaftlichen Abteilung der Fabier zur Verfügung gestellt werden. Herausgegeben von der Fabian Society in London. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1918. VI u. 178 S.

Der Ausgangspunkt der Schrift ist für uns von wesentlichem Interesse. Die Fabier sagen S. 169: „Wir sind leider innerhalb der kommenden ein oder zwei Jahrzehnte nicht vor einem zweiten Krieg sicher, bei dem dann die Existenz unseres Reiches auf dem Spiele stände. Und wir können es uns nicht leisten, daß ein solcher Krieg uns überfällt, während noch eine Staatsschuld von 4000 Millionen auf uns liegt. Während des gegenwärtigen Krieges werden wir alles Geld, was der Regierung im Notfall geliehen werden kann, erschöpft haben; obgleich nun hoffentlich die Quellen des nationalen Wohlstandes bald wieder die Reservoire des privaten Reichtums aufgefüllt haben werden, so müssen wir die Ausgaben für private Zwecke derart einschränken, daß die Regierung imstande ist, nicht nur ihre laufenden Ausgaben zu decken, sondern einen großen Teil ihrer Schuld innerhalb eines Jahrzehntes zu tilgen. Wir sind deshalb der Ansicht, daß nicht weniger als 1200 Mill. Lstr. — etwa ein Drittel des Ganzen — aus Gründen der finanziellen Sicherheit sofort abgetragen werden muß. Wie kann dies geschehen?" Diese Ausführungen sind, nach den benutzten Zahlen zu schließen, in der 2. Hälfte 1916 gemacht worden. Seitdem ist das Problem noch gewaltig an Schwierigkeit gewachsen. Man kann aber nicht sagen, daß die hier gemachten Vorschläge der Höhe der zu lösenden Aufgaben entsprechen. Die Fabier geben zu, daß früher umstrittene Fragen, etwa ob direkte oder indirekte Steuern, bei derartig unerhörten Anforderungen nicht mehr in Betracht kommen. Sie scheinen uns dabei die finanzielle Bedeutung eines etwaigen Uebergangs Englands zum Schutzzoll doch zu unterschätzen. Die Milliarde M., die sie selbst S. 6 als jährlich erzielbar angeben (warum sollte nicht noch mehr möglich sein?), wäre immerhin ein Zuschuß, den der Finanzminister kaum von der Hand weisen würde. Richtig ist natürlich, daß er ganz andere Summen braucht. Sie sollen, wie man privatwirtschaftlich sagen würde, nach den Vorschlägen der Fabier durch Anwendung des „Tayloring" erzielt werden, durch stärkste Hebung der Produktivität der Volkswirtschaft.

Im wesentlichen beschränken sich die Fabier nun darauf, ihr Parteiprogramm auf Finanzfragen zur Anwendung zu bringen: sie fordern weitgehendsten Staatssozialismus für die Verkehrsanstalten, die Versorgung mit Kohle und die Lebensversicherung. Hieraus sollen die laufenden Mehreinnahmen gezogen werden. Anhangsweise wird dann noch eine gerechtere Ausgestaltung der Einkommensteuer gefordert.

Von den Verstaatlichungsplänen sagt die Herausgeberin Frau Jaffé-Richthofen, sehr richtig in ihrem Vorwort: „Wo bei uns nur unter vorsichtigen Kautelen der gründliche Sachkenner spricht, redet hier unbefangen der Dilettant." Es liegt eben auf der Hand, daß die Fabier hier nur die Gelegenheit benutzen, um ihre Forderungen möglichst schmackhaft zu machen. Höchst beachtenswert ist aber dabei, namentlich in den Kapiteln über Post und Eisenbahnen, wie immer wieder rühmend der deutschen Einrichtungen gedacht wird. Die Klagen, die über die vollkommene Rückständigkeit der englischen Postverwaltung erhoben werden, wird jeder Sachkenner glatt unterschreiben. Auch zur Empfehlung der Kohlenmonopole muß ein Hinweis (S. 116) dienen, daß der deutsche Kaiser vielleicht der größte Kohlenhändler der Welt ist, da die preußische Regierung nicht weniger als 345 Gruppen von Gruben im Betriebe habe. Daß Preußen und das Reich nicht dasselbe ist, geht den Engländer weiter nichts an.

Es ist wohl möglich, daß wir künftig mit einem erheblichen englischen Staatssozialismus rechnen müssen. Was hierzu von den Fabiern vorgetragen wird, bleibt aber durchaus an der Oberfläche haften. Beachtlich dagegen sind ihre Forderungen hinsichtlich der Einkommensteuer. Einmal wird stärkere Berücksichtigung der Familienverhältnisse verlangt: Trennung des Einkommens der Ehegatten und Veranlagung nach der Kinderzahl. Das sind Ziele, denen auch wir zustreben. Es schießt aber über das Mass hinaus, wenn die Fabier die einheitliche Erfassung des Einkommens beider Gatten als ehehemmend erklären und den Gesetzgeber anklagen, daß er damit illegale Verhältnisse fördere. Weitere Forderungen sind: bessere Durchstaffelung der Einkommensteuer, eine Wertzuwachssteuer bei Konjunkturgewinnen und schließlich eine einmalige (in 10 Raten zahlbare) Vermögensabgabe von 10 pCt., an deren Stelle bei den Minderbemittelten eine Bürgersteuer von 10 pCt. jährlich für ebenfalls 10 Jahre zu treten hätte. Begründet wird dies damit, daß jeder Einwohner Großbritanniens dasselbe Interesse an der nationalen Verteidigung habe, wenn er nicht sich und die Seinen dem Schicksal der Serben, Belgier und Polen ausgesetzt sehen will.

Ganz ähnliche Forderungen sind bei uns aufgestellt und sehr umstritten worden. Gewiß können die Gegner einer baldigen Abbürdung unserer Kriegsschulden vielerlei wirtschaftliche Momente für ihre Auffassung geltend machen. Sie sollten aber bedenken, daß die Reichsfinanzen nicht bloß ein finanzielles, sondern auch ein überaus wichtiges staatlich-politisches Problem darstellen. Wir dürfen uns nicht von unseren Gegnern künftig überholen lassen. Der Krieg hat uns gelehrt, daß es den Engländern an Steuerfreudigkeit nicht gebricht. Deshalb empfehlen wir diese Ausführungen der Fabier — gerade auch weil sie doch sicherlich nicht auf dem rechten Flügel der Imperialisten stehen — einem eindringlichen Studium auch denen, die die Abtragung der Kriegsschulden nur als eine Aufgabe späterer Generationen ansehen.

Georg Brodnitz.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. September 1918. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Die preussischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916. Vom Geheimen Regierungsrat Dr. Leweck, Ersten General-Landschafts-Syndikus in Königsberg i. Pr.

Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften. Vom Geh. Justizrat Dr. Oswalt in Frankfurt a. Main.

Zur Auslegung der Reichsstempelgesetz-Novelle.

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer.

Bücherbesprechungen.

Die preussischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916.

Vom Geheimen Regierungsrat Dr. **Leweck**, Ersten General-Landschafts-Syndikus in Königsberg i. Pr.

Die Leistungen der Banken, öffentlichen Sparkassen und Genossenschaften während des Krieges sind wiederholt rühmend hervorgehoben worden. Ihr Verdienst um die finanzielle und wirtschaftliche Rüstung Deutschlands ist unbestritten. Unter den Banken nehmen durch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und ihre behördliche Organisation die „Landschaftsbanken" eine besondere Stellung ein. Von ihnen schweigt die einschlägige Literatur und die Statistik. Wenn sie erwähnt werden, so geschieht es meist, um an ihrem abweichenden, ihrer Eigenart entsprechenden Verfahren nicht immer freundliche Kritik zu üben. Und doch können auch die Landschaftsbanken einen nicht ganz kleinen Anteil an den Kriegsleistungen der Banken für sich in Anspruch nehmen.

Es handelt sich um 7 Banken, und zwar die Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau, die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin, die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern zu Stettin, die Landschaftliche Bank der Provinz Westpreußen zu Danzig, die Bank der Ostpreußischen Landschaft zu Königsberg, die Posener Landschaftliche Bank zu Posen und die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Diese 7 Banken verfügten über ein eigenes Kapital einschließlich Reserven im Jahre 1913 von rund 32 Mill. M., 1916 rund 34 Mill. M. Die Erhöhung um 2 Mill. M. ist im allgemeinen durch die Vermehrung der Reserven aus den Ueberschüssen bewirkt, nur in Sachsen hat überdies eine Einzahlung der Landschaft auf das Grundkapital in Höhe von 1 Mill. M. stattgefunden. Die fremden Gelder, mit denen die Banken arbeiteten, betrugen 1913 rund 184 Mill. M., 1916 rund 342 Mill. M. Sie wurden gedeckt durch sofort greifbare Mittel (Kasse, Bankguthaben, Wertpapiere, Wechsel), 1913 von 79 Mill. M., das sind 43 pCt., 1916 von 127 Mill. M., das sind 37 pCt. Aus den Abschlüssen der einzelnen Banken ergeben sich für jede einzelne Bank nachstehende Verhältniszahlen:

	I		II		III	
	fremde Gelder		sofort greifbare Mittel Kasse, Bankguthaben, Wertpapiere, Wechsel		Verhältnis von II zu I	
	1913 Mill. M.	1916 Mill. M.	1913 Mill. M.	1916 Mill. M.	1913 % rd.	1916 % rd.
1. Schlesien	35	42½	15	17	40	40
2. Brandenburg	34	54	23	13½	68	25
3. Pommern	19	41½	6	4	32	10
4. Westpreußen	19	22	10½	6½	55	30
5. Ostpreußen	55	140	15½	66	28	47
6. Posen	14½	25½	6	16	41	63
7. Sachsen	7	16	3	3½	43	22

Es ist kein einheitliches Bild, das diese Uebersicht gewährt. Auch liegen bei einzelnen Banken eigenartige Verhältnisse vor, die sich in Zahlen nicht erfassen lassen. So haftet bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse die Landschaft für deren Verpflichtungen, so daß die Zahlungsbereitschaft der Bank schon allein durch die finanzielle Kraft der Landschaft in jedem Falle gesichert ist. Ferner haben die Pommersche und Ostpreußische Bank eine besondere Reserve von je 2 Mill. M. in 3½proz. Pfandbriefen, die ihnen von ihrem Mutterinstitut als Lombardunterlage zur Verfügung gestellt sind. Wird diese Reserve mit dem darauf zu erhebenden Kredit von mindestens je 1 Mill. M. berücksichtigt, so erhöht sich der Liquiditätsprozentsatz bei Pommern von 32 auf 37 bezw. von 10 auf 12 pCt. und bei Ostpreußen von 28 auf 30 bezw. von 47 auf 48 pCt. Außerdem sind offenbar bei mehreren Banken unter Debitoren des Kontokorrentkontos oder als Guthaben bei öffentlich-rechtlichen Verbänden Forderungen, die den Bankguthaben gleichgestellt werden dürfen, wenn dies im Bericht auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Es trifft dies z. B. bei Pommern zu, wo über Art und Deckung des Kontokorrentkontos nichts gesagt ist, während in dem Bericht von Posen 1916 ein solches Guthaben mit 5,7 Mill. M. zwar nicht in der Bilanz ausgeworfen, aber im Text angegeben ist, und daher oben in der Uebersicht berücksichtigt werden konnte. In dem Bericht von Westpreußen 1916 ist überdies unter den Aktiven ein Posten von 7,6 Mill. M. Guthaben bei Provinzial- und Kommunalverbänden. Ist dieser Posten, wie angenommen werden darf, jederzeit rückforderbar, so würde er die greifbaren Werte so vermehren, daß der Prozentsatz nicht **30**, sondern **64** betrüge.

Trotz dieser Verschiedenheiten weisen doch alle landschaftlichen Banken eine völlig ausreichende Liquidität auf. Befürchtungen, die vor dem Kriege hier und dort geäußert wurden, sind grundlos gewesen. Für alle diese Banken treffen die Ausführungen zu, die von der Posener Bank im Jahresbericht pro 1914 gemacht sind: „Infolge der Maßnahmen des Vorstandes, welche bei Ausbruch des Krieges alle abgeforderten Guthaben ohne Rücksicht auf Höhe und Kündigung sofort auszahlten und den Verkehr der Bank trotz der Einziehung vieler Beamten voll aufrecht erhielten, gelang es, das Vertrauen der Bank weiter zu befestigen." Aehnlich äußert sich der Bericht von Sachsen 1914, indem er ausführt: „Der Kriegsausbruch traf die Bank in der Zeit vor der Ernte, in der die im Wege des Bankierkredits beschafften Betriebsmittel der Landwirte noch nicht zurückgezahlt sein konnten. Da außerdem die im Wege des Zwischenkredits zum Julitermin bevorschußten Pfandbriefe nicht mehr verkäuflich waren, und sich andererseits auch bei uns die Abhebung von Bardepositen fühlbar machte, mußte sich die Bank in der Gewährung neuer Kredite zunächst eine Beschränkung auferlegen. Durch diese Maßnahmen und durch die Unterhaltung größerer Barmittel seitens der Landschaft bei Beginn und während des Krieges konnte die Bank den an sie gerichteten Ansprüchen überall gerecht werden. Schon die Entnahmen zum Zwecke der Einzahlung auf die 5 proz. Kriegsanleihe trafen die

Digitized by Google

Bank, so bedeutend sie auch waren, bereits in der liquidesten Verfassung, und heute bei der Abfassung des Berichts (am 23. März 1915) ist der Bankstatus ein derart flüssiger, wie er seit Jahren nicht gewesen ist."

Ebenso gilt im allgemeinen auch für die anderen landschaftlichen Banken, was die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse 1914 von sich sagte: „Sie hat bei Beginn des Krieges, wie in der Folge ihren Aufgaben stets in vollem Umfange genügen können, ohne jemals Grund zu finanziellen Besorgnissen zu haben oder von den strengen Grundsätzen ihrer Geschäftsführung auch nur im mindesten abzuweichen. Keinem Kunden ist mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse ein Darlehen gekündigt oder der Kredit beschränkt worden, und es sind neue Darlehen und Kredite in ganz gleicher Weise und unter denselben Bedingungen, wie in Friedenszeiten, bewilligt worden. Dies wurde dadurch erleichtert, daß der infolge Kriegsausbruchs naturgemäß vorkommenden außergewöhnlichen Entnahme von Geld ebenso außergewöhnliche Einzahlungen gegenüberstanden. Die Inanspruchnahme von Lombardkredit bei der Reichsbank hat deshalb das in Friedenszeit vorkommende Höchstmaß niemals überschritten und war überhaupt nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich, obgleich infolge namhafter Beteiligung der Darlehenskasse und ihrer Kundschaft bei Zeichnungen der Kriegsanleihe sehr bedeutende außergewöhnliche Bareinzahlungen zu leisten waren." Selbst in Ostpreußen, dem der Krieg am meisten mitgespielt hat, und bei dem durch das ausgedehnte Filialnetz besondere Verhältnisse vorlagen, ist die Leistungsfähigkeit der Bank auch während der kriegerischen Operationen und der feindlichen Besetzung niemals in Frage gestellt. In dem Bericht der Ostpreußischen landschaftlichen Bank 1914/1915 heißt es: „Je nach der Lage zum Kriegsschauplatz sind einzelne Provinzstellen nur wenige Tage geschlossen gewesen, andere konnten erst nach mehreren Monaten, die letzten erst im Anfang des laufenden Geschäftsjahres (vom 1. April 1915 bis ult. März 1916) wieder an ihrem Sitze eröffnet werden. Die Interessen der Geschäftsfreunde sind auch während der Räumung der Stellen in jeder Beziehung gewissenhaft wahrgenommen worden. Es handelt sich dabei namentlich um Auszahlung von Depositen und Bevorschussung von Anerkenntnissen, die den Besitzern vom Staate für Kriegsleistungen ausgestellt wurden. Soweit es sich nicht um unvernünftige Angstabhebungen handelte, ist den Anträgen der Geld- und Kreditbedurftigen stets in weitem Entgegenkommen entsprochen worden. Die Tätigkeit der Bank während der Kriegszeit ist allgemein anerkannt. Das Vertrauen zu ihr ist an allen Stellen gewachsen und hat in einer bisher in der Geschichte der Bank einzig dastehenden Vermehrung der Kontenzahl und Einzahlungen Ausdruck gefunden. Um auch für den Fall einer Belagerung von Königsberg gerüstet zu sein, wurden im August 1914 in dem uns von der Deutschen Bank zur Verfugung gestellten Tresorraum die offenen und verschlossenen Depots, die Kontokorrent- und Lombardunterpfänder, sowie die sonst hier oder in der Provinz der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Werte nach Berlin gebracht und dort von unseren mitgesandten Beamten verwaltet. Nach Sicherung der militärischen Lage Königsbergs wurden diese Werte im März 1915 wieder aus Berlin nach Königsberg und von hier nach der betreffenden Provinzstelle zurückgebracht. Diese Vorsichtsmaßregel war, wenn auch dank der Vertreibung der Russen aus unserer Provinz die befürchtete Gefahr ausblieb, durchaus gerechtfertigt und hat viel zur Beruhigung unserer Depositalkunden beigetragen. Aehnlich wie in Ostpreußen lagen die Verhältnisse bei der Landschaftsbank in Posen, von der für das Jahr 1914 berichtet wird: „In den ersten Tagen nach Kriegsbeginn wurden große Beträge abgehoben, teils von unserer naturgemäß besorgten Privatkundschaft, mehr noch von den uns angeschlossenen Kreisspar-, Stadtspar- und Kommunalkassen, die die Gelder ihrerseits zu Auszahlungen in der Provinz gebrauchten. Es war selbstverständlich, daß wir entgegen den Beschränkungen anderer Banken und in dem Bestreben, die eingetretene Beunruhigung möglichst zu dämpfen, alle abgeforderten Guthaben ohne Rücksicht auf Höhe und Kündigungsfrist sofort auszahlten und darüber hinaus vielfach neue Lombarddarlehen im Rahmen unseres Statuts gewährten. Unter Zurückziehung unserer beträchtlichen Bankguthaben und unter Ausnützung unseres Wechsel- und Lombardkredits bei der Reichsbank haben wir in kurzer Frist etwa 5½ Mill. M. auszahlen können, ohne unsererseits Kredite bei unserer Berliner Bankverbindung beanspruchen zu müssen. Dadurch gewannen wir auch in Kreisen, die nicht mit uns im Verkehr gestanden hatten, weitgehendes Vertrauen. Der Kreis unserer Kundschaft vergrößerte sich und es flossen uns bald ganz erhebliche, zum Teil langfristige Beträge zu. Dadurch wurde es möglich, nicht nur unsere Lombardverbindlichkeiten abzutragen, sondern auch für unsere Kundschaft und uns etwa 4½ Mill. M. der ersten Kriegsanleihe zu zeichnen und in kurzer Zeit zu decken. Auch weiterhin verfügen wir über reichliche, flüssige Mittel."

Ergeben die jederzeit greifbaren Werte der landschaftlichen Banken einen genügenden Liquiditätsgrad, der es ihnen ermöglicht hat, auch die kritische Zeit des Kriegsausbruchs ohne Schwierigkeit zu bestehen, so hat ihre Zahlungskraft während des Krieges eine weitere Steigerung erfahren. Es erhellt dies aus einer Würdigung ihrer Debitoren. Aus den Berichten der Banken geht hervor, daß sie den Zuwachs an fremden Geldern zumeist in Schatzanweisungen des Reichs und Preußens oder in Darlehen an Kommunen, kommunalen Verbänden und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten angelegt haben, was insbesondere als Vorbereitung für den Uebergang der Kriegs- in die Friedenswirtschaft anzuerkennen ist. In großem Umfange sind auch an Stelle von Hypothekarkrediten Beleihungen gegen reichsbanklombardfähige Effekten getreten. Die Banken sind von der privaten Kreditversorgung entlastet und in die Lage versetzt, durch Ueberführung der gewährten Kredite an die Reichsdarlehnskasse Kredite abzustoßen, ohne ihre Gläubiger in Verlegenheit zu bringen.

Was von Sachsen für 1916 berichtet wird, trifft auf alle Banken zu. Dort heißt es: „Der Abwicklungsprozeß der Debitoren-Konten machte weitere Fortschritte, wodurch das Kontokorrent-Aktivgeschäft noch weiter eingeschränkt wurde. Einen Ausgleich fanden wir, wie im Vorjahr, besonders in der Hergabe von Darlehen zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung, wozu uns durch den überaus großen Zufluß fremder Gelder Mittel reichlichst zur Verfugung standen. Auch Pommern erwähnt in dem Bericht für 1916, daß auf weitgehenden und entgegenkommenden Bewilligungen von Krediten zur Zeichnung von Kriegsanleihen die stark angewachsene Summe der Kontokorrentschuldner zurückzufuhren ist.

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung der Kredite bei den einzelnen Banken zu entnehmen. Sie stützt sich auf die Berichte der Banken, in denen z. B. ausnahmslos wiederholt betont wird, daß die Vermehrung der Kredite in der Hauptsache auf die Bevorschussung gezeichneter Kriegsanleihe zurückzuführen ist.

Unter den Kriegsarbeiten der landschaftlichen Banken sind ihre Bemühungen um die Sammlung von Goldgeld und Goldschmuck zu erwähnen. In dem Bericht von Sachsen (1916) wird mitgeteilt, daß dort eine Annahmestelle für die Goldsammlung der Reichsbank eingerichtet ist, bei der von der Bankkundschaft Goldsachen in nennenswertem Umfange eingeliefert wurden, und Westpreußen (1916) berichtet: „Wir haben die Verwaltung der im Regierungsbezirk Danzig errichteten Goldankaufsstelle mit 12 Hilfsstellen in der Provinz übernommen und in namhaften Beträgen gemünztes Gold, goldene Schmucksachen, Juwelen und Edelsteine herangeholt und an die Reichsbank zur Verstärkung des Goldschatzes abgefuhrt."

Die landschaftlichen Banken haben ferner in weitestem Umfange eine Vermittlertätigkeit bei Ausgabe der Deutschen Kriegsanleihe ausgeübt. Bei fast 160 000 Einzelzeichnungen, unter denen auch die Zeichnungen der Landschaften und Banken selbst sich befinden, sind im ganzen bei allen Banken für die bisherigen 8 Anleihen rund 1¼ Milliarden Mark aufgebracht worden. Es bedeutet

Digitized by Google

	Debitoren ausschl. Banken		Bemerkungen
	1913 Mill. M.	1916 Mill. M.	
Schlesien . .	25	31[1])	[1]) Davon 19 Mill. auf reichsbanklombardfähige Effekten.
Brandenburg	11[2])	37½[3])	[2]) Davon 6 Mill. auf reichsbanklombardfähige Effekten.
			[3]) Davon 23 Mill. auf reichsbanklombardfähige Effekten und 10½ Mill. Institutsschulden.
Pommern .	18½	45	
Westpreußen	12½	19[4])	[4]) Davon 8 Mill. M. Guthaben bei öffentlichen Kassen.
Ostpreußen .	43[5])	79[6])	[5]) Davon 12½ Mill. auf reichsbanklombardfähige Effekten und 6 Mill. Guthaben bei öffentlichen Kassen.
			[6]) Davon 37 Mill. auf reichsbanklombardfähige Effekten und 18 Mill. Guthaben bei öffentlichen Kassen.
Posen . . .	11¼	12	
Sachsen . .	7½	17½	

dies gegenüber dem eigenen Kapital von 34 Mill. M. das mehr als 36 fache und gegenüber dem fremden Gelde von 342 Mill. M., mit denen die Banken arbeiten, 360 pCt. dieser. Der größte Teil der Zeichnungen ist durch Bareinzahlung oder aus den Depositen, Spargeldern und Kontokorrentguthaben berichtigt, nur für einen verhältnismäßig kleinen Rest von schätzungsweise 100 Mill. M. ist längerer Kredit in Anspruch genommen, der zu einer Erhöhung des Debitoren-Kontos geführt hat. Ueber den Zeichnungsbetrag hinaus haben die Banken ansehnliche Beträge übernommener Kriegsanleihe an ihre Kundschaft abgesetzt und viele Millionen in Schatzanweisungen des Reichs und Staates im Bestande gehalten. Ostpreußen allein hat in den letzten drei Jahren über 400 Mill. M. derartiger Schatzanweisungen angekauft. Selbst an den gewaltigen Leistungen der Deutschen Bank für die Kriegsanleihen von über 6 Milliarden Mark bei einem Depositenbestande von rund 3½ Milliarden Mark gemessen, können die landschaftlichen Banken mit ihrem Erfolge zufrieden sein. Auch hinter der Nassauischen Sparkasse mit einem Einlagebestand von 200 Mill. M., die ein Zeichnungsergebnis von 322 Mill. M. bei den ersten 7. Kriegsanleihen gehabt hat, sind die landschaftlichen Banken nicht zurückgeblieben.

Auch der Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben die landschaftlichen Banken mit Wort und Schrift ihre besondere Pflege angedeihen lassen, was namentlich aus der erheblichen Steigerung des Umsatzes auf Postscheckkonto erkennbar ist.

Vorstehende Ausführungen erheben nicht den Anspruch, eine eingehende Darstellung des Charakters und Wirkens der landschaftlichen Banken zu geben. Dazu wäre eine individuelle Betrachtung jeder einzelnen Bank notwendig. Es darf aber aus dem Angeführten bereits der Schluß gezogen werden, daß die landschaftlichen Banken ihren Betrieb ganz in die Kriegsaufgaben eingestellt haben. Auch darf der bestimmtesten Hoffnung Raum gegeben werden, daß die landschaftlichen Banken, im Hinblick auf das, was sie bisher im Krieg und Frieden geleistet haben, auch den vielleicht noch größeren Aufgaben, die ihnen nach Friedensschluß gestellt werden, vollauf gewachsen sein werden. Dabei erhebt sich die Frage, ob eine engere Verbindung der landschaftlichen Banken ihre künftigen Aufgaben nicht erleichtern würde. Jedenfalls würden die Banken an Bedeutung gewinnen und im Frieden bei Beteiligung an staatlichen und Reichsanleihen, sowie bei dem Bestreben, die Produktionskraft der Landwirtschaft zu heben und die Entwicklung der heimischen, bodenständigen Industrie zu fördern, von den Großbanken unabhängiger werden. Es kann daher gerade mit Rücksicht auf die kommenden Friedensaufgaben nur empfohlen werden, diesem Gedanken näher zu treten.

Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften.

Vom Geh. Justizrat Dr. **Oswalt** in Frankfurt a. Main.

Die nachstehenden Ausführungen wollen keine neuen Ergebnisse gewinnen, sondern nur in einigen Punkten eine Darstellung der Rechtsübung geben.

1. Nach § 15 EStG. versteuern Aktiengesellschaften die Ueberschüsse, die als Dividende verteilt oder zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Der Vordruck für die Steuererklärung sieht demgemäß getrennte Rubriken für einen jeden dieser Verwendungszwecke vor.

Dabei gestatten die Behörden, soviel mir bekannt allerorten, einen Abzug an den zur Dividendenzahlung, Schuldentilgung usw. verwendeten Beträgen, wenn und soweit eine früher gebildete Reserve sich vermindert. Zwar ist dies im Gesetz nicht unmittelbar vorgeschrieben, aber es ergibt sich mittelbar aus der Bestimmung, daß die zur Zahlung von Dividenden usw. verwendeten Beträge nicht unter allen Umständen steuerpflichtig sind, sondern nur soweit, als sie „aus den Ueberschüssen" gezahlt sind: sie sind also steuerfrei, soweit sie aus früher gebildeten Reserven entnommen werden. Aus Reserven aber werden sie entnommen, sobald Zahlung einer Dividende, Schuldentilgung usw. mit der Verminderung einer vorhandenen Rücklage zusammentrifft. Es steht in einem solchen Fall dem Steuerpflichtigen natürlich frei, in welcher Rubrik des Vordrucks er die Reserveverminderung abziehen will. Das Nächstliegende ist in der Regel, wenn eine neue Reserve gebildet wird, die Verminderung der alten Reserve an dieser Vermehrung abzuziehen, aber sie kann ebensogut an der Dividende oder Schuldentilgung usw. abgezogen werden. Die im Vordruck wiedergegebenen Gesetzesworte: „aus den Ueberschüssen" lassen in dieser Beziehung volle Freiheit.

Es gibt Fälle, in denen die Entnahme aus einer Reserve augenfälliger zutage tritt, als in anderen Wird z. B. eine Dividende aus einem früher gebildeten Dividenden-Ergänzungsfonds bezahlt, so ist der Zusammenhang unmittelbar zu erkennen. Indem hier die Dividende steuerfrei bleibt, wird vermieden, daß ein- und derselbe Betrag zweimal Steuer zahlt. Die juristische Begründung aber lautet: die Dividende ist nicht „aus den Ueberschüssen" entnommen.

Weniger augenfällig ist der Zusammenhang zwischen der Dividendenzahlung usw. und der Reservenverminderung, wenn aus einem Reparaturen-Reservefonds eine Reparatur bestritten wird. Trotzdem besteht, da jede Bilanz ein Ganzes ist, der Zusammenhang auch hier. Es gilt in diesem Fall nicht wie im vorigen, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sondern eine frühere Ueberzahlung gutzumachen: die Rücklage mußte, als sie gebildet wurde, versteuert werden, weil die Notwendigkeit der Reparatur damals nur eine Möglichkeit war; nun sie zur Wirklichkeit geworden ist, muß diese Steuerzahlung ausgeglichen werden, weil notwendige Reparaturen den steuerpflichtigen Betrag mindern. Die juristische Begründung lautet auch hier: die Dividende usw. ist teilweise aus oder auf Kosten einer Rücklage, also nicht „aus Ueberschüssen" bezahlt.

Der vorstehend entwickelte Grundsatz ist vom Oberverwaltungsgericht z. B. in einem Urteil vom 13. Mai 1898 unzweideutig ausgesprochen worden (PrOVG. St. 7, 92). Es handelt von einem Reservefonds, „der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben .... gewähren soll", und erklärt

Digitized by Google

„Die aus dem Fonds, wenn der Fall eintritt, geleisteten Ausgaben mindern die Ueberschüsse des Jahres, in dem sie geleistet werden und haben bei diesem Jahr Berücksichtigung zu finden."

So klar die Entscheidung, so mangelhaft ist die Begründung. Sie geht dahin, die geleisteten Ausgaben seien steuerfrei, weil sie nicht aus den Ueberschüssen stammten. Als ob geleistete Ausgaben jemals steuerpflichtig wären! Die richtige Begründung ist diese: steuertrei sind die gezahlten Dividenden, gemachten Rücklagen usw., weil und soweit sie nicht aus Ueberschüssen stammen. Ein sichtbarer, insbesondere buchmäßiger Zusammenhang zwischen der Zahlung von Dividenden und der Rücklagenminderung braucht nicht zu bestehen.

In einem Fall ist eine besondere Buchung überhaupt nicht möglich, nämlich dann, wenn der Vortrag auf neue Rechnung diejenige Reserve ist, die gemindert wird: er steht bereits auf Gewinn- und Verlustkonto, kann also nicht erst auf diesen übertragen werden. Anders in den vorhin besprochenen Fällen. In diesen sind zwei Arten der Buchung möglich, die zu demselben Ergebnis führen und deshalb beide zulässig sind. Die eine besteht darin, die Ausgabe direkt an dem Reservefonds abzubuchen, die andere darin, zuerst einen Uebertrag vom Reservefonds auf Gewinn- und Verlustkonto vorzunehmen und dann die Ausgabe diesem letzteren zu belasten.

Hiervon handelt OVG. Bd. 16 S. 256. Die Steuerpflichtige hatte in ihrer Bilanz für 1908 ein Baureservekonto von 150 000 M. geführt, welches sie im Jahre 1909 durch Abschreibung auf den Neubau in O. verwandt hat, so daß es in der Bilanz für 1909 nicht mehr enthalten ist. Mit Rücksicht hierauf will sie für 1909, obwohl aus dessen Reingewinn 175 000 M. zum Spezialreservefonds überwiesen wurden, nur 25 000 M. als Vermehrung der Reserven dem steuerpflichtigen Einkommen hinzurechnen, weil in Höhe der Differenz von 150 000 M. die Abschreibungen dieses Jahres aus den Reserven gedeckt wurden. Das Berufungsgericht hatte dies für unzulässig erklärt. Es handele sich zwar um eine versteuerte echte Reserve und die Absetzung am Bilanzgewinne würde allerdings geboten sein, wenn die Auflösung dieser Reserve über Gewinn- und Verlustkonto erfolgt wäre; die Absetzung sei aber nicht zulässig, weil das Konto über ein Bestandskonto aufgelöst worden sei, was gleicherweise wie auf der Passivseite, so auf der Aktivseite der Bilanz zu einer Verminderung um 150 000 M. geführt, somit den Abschlußposten der Bilanz unberührt gelassen habe.

Das Oberverwaltungsgericht hebt die Entscheidung auf mit der Begründung es könne

„hinsichtlich der Steuerfreiheit keinen Unterschied machen, ob sie (die für die Abschreibung verwendeten Beträge) unmittelbar vom entwerteten Konto der Aktiva in der Bilanz abgesetzt oder zunächst über Gewinn- und Verlustrechnung geführt werden."

Daraus folgert das Gericht im Anschluß an die ältere Rechtsprechung, daß die fraglichen Beträge die Ueberschüsse des Jahres, in dem die Entnahme erfolgt ist, mindern.

Hiermit wird man sich nur einverstanden erklären können. Die weiteren Ausführungen in den Urteilsgründen sind aber in zwei Punkten zu beanstanden. Es heißt daselbst:

„Während im letzteren Fall (d. h. bei Verbuchung über Gewinn- und Verlustrechnung) der errechnete Bilanzgewinn des Jahres unmittelbar entsprechend vermindert wird, weil die Entnahmen dem Reservefonds gutzuschreiben, dem Gewinn- und Verlustkonto zur Last zu schreiben sind, so muß im ersteren Fall (d. h. bei unmittelbarer Abbuchung) der Bilanzgewinn noch nachträglich um den Entnahmebetrag vermindert werden, weil erst hierdurch seine Steuerfreiheit verwirklicht wird. Unterläßt man dagegen diesen Abzug, so würde, weil sowohl auf der Passivseite der Bilanz beim Reservefonds als auch auf der Aktivseite beim entwerteten Konto eine gleich hohe Abbuchung erfolgt ist, der Bilanzgewinn ganz unberührt bleiben, während er doch um die für eine angemessene Abschreibung erfolgte Entnahme aus dem Reservefonds vermindert werden soll."

Die erste Einwendung hiergegen besteht darin, daß das Gericht Soll und Haben verwechselt. Es nimmt, wie mir scheint, an, daß bei Verbuchung über Gewinn- und Verlustkonto zunächst in einer nicht klar vorgestellten Weise eine „Entnahme" aus dem Reservefonds vollzogen, und daß dann dem Reservefonds hierüber durch Gutschrift sozusagen eine Quittung erteilt wird. In Wahrheit vollzieht sich die Entnahme dadurch, daß der Betrag von 150 000 M. dem Reservefonds belastet und dem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben wird. Der zweite Irrtum liegt in der Annahme, daß bei Verbuchung über Gewinn- und Verlustkonto der Bilanzgewinn nicht „unberührt bleibe", so daß ein nachträglicher Abzug vom Bilanzgewinn in diesem Fall nicht nötig sei, um die Steuerfreiheit zu verwirklichen. In Wahrheit bleibt der Bilanzgewinn (der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos) in jedem Fall von der ganzen Transaktion unberührt, da an die Buchung:

Baureservekonto an Gewinn- und Verlustkonto
Uebertrag 150 000 M.

sich eine zweite Buchung:

Gewinn- und Verlustkonto an Grundstückskonto
Abschreibung auf Neubau 150 000 M.

anschließt. Also auch bei dieser Art der Buchung bleibt der „Bilanzgewinn unberührt" und muß, um die Steuerfreiheit zu verwirklichen, der Betrag von 150 000 M. nachträglich an Bilanzgewinn abgezogen werden.

2. In dem letztgenannten Urteil ist ausgesprochen, „die für Betriebskosten oder angemessene Abschreibungen" aus einer echten versteuerten Reserve entnommenen Beträge minderten die Ueberschüsse des Jahres in dem die Entnahme erfolgt ist. Warum übermäßige Abschreibungen diese Wirkung nicht haben, wird nicht gesagt. Der Grund liegt offenbar darin, daß eine übermäßige Abschreibung selbst eine Reservestellung bedeutet. Sie bewirkt also keine Verminderung der Gesamtreserven, sondern nur eine Verschiebung innerhalb dieser, indem eine offene Reserve in eine stille umgewandelt wird. Mit Recht wird hierfür — abermals nach dem Grundsatz, daß die Bilanz ein einheitliches Ganzes ist — ein Abzug an dem steuerpflichtigen Betrag versagt. Andererseits würde es zu weit gehen, wenn man — wie dies schon in der Praxis vorgekommen ist — diese Schaffung einer stillen Reserve als steuerpflichtig behandeln, also um ihren Betrag die steuerpflichtige Summe vermehren wollte: sie muß steuerfrei bleiben, weil sie nicht aus den Ueberschüssen, sondern aus einer älteren Reserve entnommen ist.

3. Allgemein wird man es billigen, daß, wenn die Reserven sich vermindern, die Art der Verbuchung dieses Vorganges (wie oben unter 1 dargelegt) keinen Einfluß auf die Steuer hat. Ja, man wird geneigt sein, einen Schritt weiter zu gehen und anzunehmen, es müsse für die Steuer auch das gleichgültig sein, ob eine Ausgabe aus den Reserven oder aus dem Betrieb (ohne Zuschuß aus den Reserven) gedeckt wird; denn nicht das Verhalten des Steuerpflichtigen, sondern die objektive Natur der Ausgabe müsse über die Steuerpflicht entscheiden. Dieser Grundsatz jedoch ist nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht allgemein durchführbar.

Durch die positive Bestimmung in § 8 EStG. sind gewisse Steuern aus dem Kreise der Betriebs- oder Werbungskosten ausgeschieden. So die Einkommensteuer, der Wehrbeitrag (nicht die Talonsteuer). Hieraus würde folgen, daß bei Zahlung dieser Steuern aus dem Betriebe man ihren Betrag zum bilanzmäßigen Ueberschuß hinzurechnen müsse, um die steuerpflichtige Masse zu ermitteln. An sich ist dies auch die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts. Aber, sagt es, wollte man so verfahren, so würden sich dadurch zwar die „Ueberschüsse" erhöhen, nicht aber die steuerpflichtige Summe, da ja die Ueberschüsse nicht im vollen Betrag steuerpflichtig sind, sondern nur soweit, als sie zur Zahlung von Dividenden, zu Rücklagen usw. verwendet werden; da ist es schon einfacher, von der Hinzurechnung ganz abzusehen und sich nur an die gezahlten Dividenden, gemachten Rücklagen usw. zu halten. So z. B. in einem Urteil vom 17. Juni 1905 (Bd. 12 S. 288).

Wie steht es aber mit den Steuern in den unter 1 besprochenen Fällen, also dann, wenn die Steuer aus

Digitized by Google

einem Reservefonds bestritten worden ist, somit in Frage steht, ob ihr Betrag von dem bilanzmäßigen Reingewinn abgezogen werden darf? Ist auch in solchen Fällen der § 8 wirkungslos? Schon das angeführte Urteil wies auf die Verschiedenheit der beiden Fälle hin. Neuerdings ist ein Urteil vom 22. Januar 1918 ergangen, über das Strutz in JW. 1918, 461 wie folgt berichtet:

> „An dem Grundsatze, daß Entnahmen aus Rücklagen früherer Jahre das steuerpflichtige Einkommen der nach § 15 EStG. zu besteuernden Gesellschaften in dem Jahre der Entnahme nur dann mindern, wenn sie für Betriebskosten oder Abschreibungen verwendet werden (E. in St. 7, 95; 16, 255 ff.), hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten und daher ausgesprochen, daß Steuern, die, wie der Wehrbeitrag, nicht die Natur von Betriebskosten haben, nicht geeignet sind, wenn sie aus Reservefonds gezahlt werden, den steuerpflichtig verwendeten Teil des Ueberschusses zu mindern, während, wenn diese Steuern aus den Betriebseinnahmen des betreffenden Jahres gezahlt werden, sie allerdings dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet werden, aber nur deshalb, weil nach § 15 nur in bestimmter Art verwendete Teile des Ueberschusses steuerpflichtig sind und die Bezahlung von Steuern eine solche steuerpflichtige Verwendung nicht darstellt."

Hier ist also mit aller Bestimmtheit ausgesprochen: werden Steuern aus einem Reservefonds bezahlt, so dürfen sie trotz dieser Minderung des Reservefonds an den steuerpflichtigen Ueberschüssen nicht abgezogen werden, so daß also in diesem Fall das Verbot des § 8 zu voller Wirkung gelangt. Denn, das ist der Gedanke des Oberverwaltungsgerichts, seiner Wirksamkeit steht in diesem Fall kein äußeres Hemmnis entgegen.

Man kann zweifeln, ob es richtig ist, daß die Gesellschaft ein höheres oder geringeres Einkommen versteuern soll, je nachdem sie ihren Wehrbeitrag, ihre Einkommensteuer usw. aus einem Reservefonds oder zu Lasten ihres Unkostenkontos bezahlt. Vergleiche Sintenis, Bank-Archiv 1918, S. 148. Für die Praxis ist die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts maßgebend. Wenn also eine Gesellschaft, die eine Spezialreserve von 50 000 M. besitzt, in einem Jahre 100 000 M. netto, d. h. nach Zahlung von 20 000 M. Steuer verdient und 100 000 M. Dividende zahlt, so stehen ihr zwei Wege offen: entweder sie verbucht die 20 000 M. über Unkostenkonto und weist demgemäß einen Gewinn von 100 000 M. aus, oder sie bucht

„Reservefonds an Kassakonto, bezahlte Steuer 20 000 M."

und weist alsdann einen Gewinn von 120 000 M. aus. Im ersten Fall versteuert sie 100 000 M., weil die 20 000 M., obwohl keine Betriebskosten bildend, nicht hinzugerechnet werden, im zweiten Fall versteuert sie 120 000 M., nämlich 100 000 M. Dividende und 20 000 M. Vortrag auf neue Rechnung (also Reservestellung), weil es ihr nicht gestattet ist, die Verminderung des Reservefonds von 50 000 M. auf 30 000 M. durch Abzug von 20 000 M. am bilanzmäßigen Reingewinn geltend zu machen.

Die zuletzt angeführte Entscheidung vom 22. Januar 1918 behandelt einen Fall, in dem der Wehrbeitrag aus einem Reservefonds bezahlt wurde. Häufiger wird dies bei der Kriegssteuer vorkommen, für die ja die Schaffung einer Sonderrücklage gesetzlich vorgeschrieben war. Bei der tatsächlichen Zahlung der Kriegssteuer haben einzelne Gesellschaften sie der Sonderrücklage entnommen, während andere sie dem Betrieb belastet haben. Soweit es letzteren durch vorsichtige Dividendenpolitik gelungen ist, ihre Gesamtreserven einschließlich des Vortrags auf derselben Höhe wie zu Anfang des Zahlungsjahres zu erhalten, haben sie eine geringere Einkommensteuer zu zahlen, als sie unter sonst gleichen Verhältnissen bei der anderen Behandlungsart (Abbuchung an der Sonderrücklage) zu zahlen hätten — vorausgesetzt, daß die Kriegssteuer nicht zu den Werbungskosten zu rechnen ist. Ob sie dazu zu rechnen sei, ist eine Streitfrage, die das Oberverwaltungsgericht bis heute (August 1918) noch nicht entschieden hat; eine Aeußerung in den Entscheidungsgründen (Bank-Archiv 1918, S. 52) ist einer endgültigen Entscheidung nicht gleichzustellen.

Zur Auslegung der Reichsstempelgesetz-Novelle.

1. Im Bank-Archiv vom 15. August d. J. S. 221 ist dargelegt worden, daß Wertpapiergeschäfte, welche der Mitinhaber einer Bankgeschäfte betreibenden offenen Handelsgesellschaft mit der eigenen oder mit einer anderen Bankfirma macht, zum ermäßigten „Händlersatz" gemäß der Ermäßigungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a RStempG. zu verstempeln sind. In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung ist einer Berliner Bankfirma durch einen Bescheid des Hauptzollamts Berlin-Börse vom 28. August 1918 R. 5270 IV auf Anfrage bestätigt worden, daß eine von ihr über ein Geschäft mit einem ihrer Inhaber errichtete Schlußnote mit Recht zum ermäßigten Händlersatze verstempelt worden sei. Dagegen hat sich die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg in einer Entscheidung vom 20. August 1918 auf den Standpunkt gestellt, daß für Geschäfte des Mitinhabers einer Bankgeschäfte betreibenden offenen Handelsgesellschaft der volle Stempel zu verwenden sei; denn „der Mitinhaber als solcher betreibe nicht Bankiergeschäfte, sondern die offene Handelsgesellschaft, zu der sich der Mitinhaber gerade dadurch, daß er sich privatim die Papiere erwirbt, in Gegensatz bringe".

Der Standpunkt der Berliner Steuerbehörde erweist sich gegenüber demjenigen der Hamburger Steuerbehörde aus folgenden Gründen als der zutreffendere: Hätte das Gesetz die Ermäßigung auf Geschäfte beschränken wollen, welche von den das Bankgewerbe betreibenden Firmen oder welche von Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibenden Personen innerhalb ihres Handelsgewerbes abgeschlossen werden, so hätte dieser Wille sich unschwer in einer geeigneten Fassung zum Ausdruck bringen lassen. Das Gesetz hat jedoch diesen von der Hamburger Steuerbehörde ihm unterstellten Willen nicht nur nicht zum Ausdruck gebracht, sondern es hat ihn nachweislich nicht gehabt. Die sogenannten Händlergeschäfte sind steuerlich nicht um deswillen bevorzugt, weil sie innerhalb eines Handelsgewerbes abgeschlossen werden, sondern weil sie von Personen abgeschlossen werden, die dem Bankgewerbe in der Eigenschaft als selbständige Gewerbetreibende angehören. Daß es dem Gesetz auf die persönliche Zugehörigkeit der Vertragschließenden zum Bankgewerbe ankommt, ist insbesondere auch daraus ersichtlich, daß die Begründung S. 24 unter einer „gewerbsmäßigen Spekulation" im Zusammenhang der zur Rechtfertigung des „Händlerprivilegs" gemachten Ausführungen „die Erfassung der Gewinnmöglichkeiten durch die berufsmäßige Einsicht in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens und die Auswertung dieser gewonnenen Einsichten" versteht. Diese Einsicht, welche bei den gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibenden Personen vorausgesetzt wird, wohnt ihnen bei Geschäften, die sich auf die Verwaltung ihres Privatvermögens beziehen, in gleicher Weise inne, wie bei Geschäften, die sie namens der Firma abschließen. Und wenn es dem Gesetz, laut Begründung a. a. O., bei dem Händlerprivileg auf die Schaffung und Erhaltung eines sicheren Marktes ankommt, wo Wertpapiere jeder Zeit nachgefragt oder angeboten werden, so muß ebenfalls in Betracht gezogen werden, daß die Privatvermögensgeschäfte der Bankgewerbetreibenden — die bei Einzelbankiers im übrigen nach außen hin von den Firmengeschäften garnicht zu unterscheiden sind — ein nicht unwichtiges Element zur Bildung dieses Marktes darstellen. Zu den Geschäften des „Publikums", welche die Begründung in Gegensatz zu den Geschäften der gewerbsmäßigen Effektenhändler stellt, wird man die Geschäfte der Bankgeschäftsinhaber nicht zählen können, ohne dem Begriffe Gewalt anzutun, den Sprachgebrauch und Verkehrsauffassung mit dem Worte Publikum in dieser Gegenüberstellung verbinden. —

2. Verschiedene bei uns eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß hier und da noch Zweifel bestehen, welcher Stempel bei Kommissionsgeschäften in Dividendenwerten gemäß § 23 Abs. 2 des Gesetzes zu der von dem Provinzkommissionär für das Abwicke-

Digitized by Google

lungsgeschäft mit seinem Kommittenten zu errichtenden Schlußnote zu verwenden ist. Auf Grund der erwähnten Vorschrift erfordert dieses Geschäft die Abgabe nur noch insoweit, als es einem höheren Stempel als dem für das Geschäft zwischen den beiden Kommissionären verwendeten unterliegen würde. Der Provinzkommissionär hat mithin die von ihm errichtete Abwickelungsschlußnote mit dem Betrage zu verstempeln, der sich als Differenz zwischen dem — bei Geschäften in Dividendenwerten in Abstufungen von 100 M. zu 100 M. zu berechnenden — Kundenstempel von 3 vom Tausend und dem — in Abstufungen von 1000 M. zu 1000 M. zu berechnenden — Händlerstempel von $^5/_{10}$ vom Tausend ergibt, welchen der Börsenkommissionär zu der von ihm über das Geschäft mit dem Provinzkommissionär errichteten Schlußnote verwendet hat.

Der Stempelbelastung seines Kommittenten legt der Provinzkommissionär zweckmäßigerweise den usancemäßigen Satz zugrunde, welcher laut Beschluß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr gegenüber inländischen Nichtbankiers in Höhe von 0,34½ M. für je 100 M. (gegenüber ausländischen Nichtbankiers in Höhe von 0,19½ M. für je 100 M.) zu berechnen ist. Der bei dieser Berechnung von dem Provinzkommissionär seinem Kunden belastete Betrag deckt sich — mit geringfügigen Abweichungen bald nach oben, bald nach unten — mit der Summe aus demjenigen Betrag, den der Provinzkommissionär für die von ihm errichtete Schlußnote verwandt hat, und demjenigen, für welchen er von dem Börsenkommissionär usancemäßig belastet worden ist. Zur Verdeutlichung mögen die in der nachfolgenden Uebersicht gegebenen Beispiele dienen:

Kommissionsgeschäfte in Dividendenwerten zwischen inländischen Personen.

	I. Gegenüber einem Provinzkommissionär vom Börsenkommissionär		II. Gegenüber einem Privatkunden vom Börsenbankier		III. Gegenüber einem Privatkunden vom Provinzkommissionär	
	1. Zu verwenden:	2. Usancemässig zu belasten:	1. Zu verwenden:	2. Usancemässig zu belasten:	1. Zu verwenden: (§ 23 Abs. 1 d. Ges.)	2. Usancemässig zu belasten:
Grundregel:	Mk. 0,50 für je 1000 Mk.	Mk. 0,90 für je 1000 Mk.	Mk. 0,30 für je 100 Mk.	Mk. 0,84½ für je 100 Mk.	Differenzzwischen Spalten II 1 u. I 1	Mk. 0,84½ für je 100 Mk.
Beispiele:						
Ausm. Wert:						
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1500	1,00	1,80	4,50	5,20	3,50	5,20
2150	1,50	2,70	6,60	7,60	5,10	7,60
3500	2,00	3,60	10,50	12,10	8,50	12,10
4600	2,50	4,50	13,80	15,90	11,30	15,90
5800	3,00	5,40	15,90	18,30	12,90	18,30
6050	3,50	6,30	18,30	21,05	14,80	21,05
7500	4,00	7,20	22,50	25,90	18,50	25,90

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer.

Auf die im Bank-Archiv vom 15. August d. J. veröffentlichte Eingabe ist dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamtes unterm 15. August d. J. folgender Bescheid zugegangen:

Auf die Zuschrift vom 12. August 1918 erwidere ich ergebens', daß die in der Zuschrift zum Ausdruck gebrachte Auffassung, das Bank- und Kreditgewerbe sei schlechthin von der Umsatzsteuer befreit, nicht zutreffend ist. Es sind vielmehr die einzelnen Geschäfte dahin zu prüfen, ob es sich bei ihnen um Kreditgewährungen oder um die in § 2 Nr. 2 außerdem noch genannten Umsätze von Geldforderungen, Wertpapieren, Geldsorten usw. handelt. Die Verwahrung von Wertpapieren (das Depotgeschäft und zwar sowohl die Vermietung von Schließfächern wie das offene Depot), die Uebernahme der Auslosungskontrolle u. a. sind weder Kreditgewährungen noch Umsätze von Geldforderungen usw. Dasselbe gilt von dem Einziehungsverkehr, wenn der Bankier nicht etwa sich die Forderung zu diesem Zweck abtreten läßt. Die bei diesen Geschäften entstehenden Gebühren und Provisionen sind also umsatzsteuerpflichtig.

Es handelt sich im übrigen durchweg um Geschäfte, die einer sonstigen Stempelpflicht nicht unterliegen.

In Vertretung:
gez. Schiffer.

Der Centralverband hat darauf unterm 30. August d. J. an den Bundesrat die nachstehende Eingabe gerichtet:

An den
Hohen Bundesrat
Berlin.

Betr. Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer.

Durch einen Bescheid des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts vom 15. August 1918 — III Ptz. 5424 — ist uns eröffnet worden, daß aus der in der Begründung des Umsatzsteuergesetzentwurfs, Reichstagsdrucksache Nr. 1461, enthaltenen, unseres Erachtens eindeutigen Erklärung:

„Das Bank- und Kreditgewerbe wird bereits durch die verschiedenen Stempelsteuern des Reichsstempelgesetzes getroffen und muß daher von der Umsatzsteuer befreit bleiben."

nicht gefolgert werden könne, daß das Bank- und Kreditgewerbe schlechthin von der Umsatzsteuer befreit sei, es seien vielmehr die einzelnen Geschäfte dahin zu prüfen, ob es sich bei ihnen um die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes ausdrücklich genannten Kreditgewährungen. Umsätze von Geldforderungen, Wertpapieren, Geldsorten usw. handelt.

Eine endgültige Klärung der streitig gewordenen Frage wird nun allerdings erst durch eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs herbeigeführt werden können, die, wie wir hoffen, nicht nur den verschiedenartiger Deutung fähigen Wortlaut des § 2 Nr. 2 des Gesetzes, sondern auch die unzweifelhaft zugunsten unserer Auffassung sprechende Begründung der Vorlage berücksichtigen wird. Dem Hohen Bundesrat möchten wir uns indessen schon jetzt gestatten, ehrerbietigst vor Augen zu führen, daß eine Anwendung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen auf die Geschäftsbetriebe des Bank- und Kreditgewerbes für diese selbst und deren Kunden unerträgliche Zustände schaffen würde, wie sie die gesetzgebenden Körperschaften bei ihrer Beschlußfassung weder gewollt noch auch nur im entferntesten vorausgesehen haben. Wir haben volles Verständnis für die staatswirtschaftlichen Bedürfnisse, welche den in diesem Jahre erlassenen Steuergesetzen zugrunde liegen; wir haben im Bewußtsein der Notwendigkeit, dem Reiche neue und ertragreiche Steuerquellen zu eröffnen, keinerlei Einwendung dagegen erhoben, daß neben den vorwiegend unser Gewerbe betreffenden bedeutenden Erhöhungen aller Sätze der bisherigen Reichsstempelsteuern die Geldumsätze bei Banken und Kreditunternehmungen einer neuartigen Besteuerung in einer Form unterzogen wurden, die in der Sache auf eine diesen Betrieben auf-

Digitized by Google

erlegte Sondergewerbesteuer hinausläuft. Vornehmlich im Hinblick auf diese Steuer stellt sich die Einbeziehung gewisser bankmäßiger Geschäftsarten in die allgemeine Umsatzsteuer als eine von der Gesetzesbegründung selbst als unbillig empfundene Ueberbelastung des von uns vertretenen Gewerbes dar. Dennoch ist es nicht in erster Linie die von ihnen zu tragende finanzielle Mehrlast, durch welche die Mitglieder unseres Verbandes sich beschwert fühlen: mit der Häufung der steuerlichen Lasten würde jedoch eine Häufung der Anmeldungspflichten und Ueberwachungsvorschriften Hand in Hand gehen, welche mit schweren Störungen des Geschäftsbetriebes und erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre. Wegen der Umsatzsteuer von Inkassoprovisionen, Depotgebühren und ähnlichen Vergütungen würde es den Banken und Bankgeschäften zugemutet werden, außer den für die Zwecke der Geldumsatzsteuererhebung den hierfür zuständigen Steuerstellen beizubringenden Zusammenstellungen noch besondere Nachweisungen über die in ihrem gesamten Geschäftsbetriebe vereinnahmten Entgelte, und zwar nicht nur über die steuerpflichtigen, sondern auch über den gesamten großen Komplex der steuerfreien, anzufertigen und bei besonderen Veranlagungsstellen — in Preußen den Gemeindevorständen der Stadtgemeinden — einzureichen und diesen besonderen Stellen zum Zwecke der Prüfung ebenfalls Einblick in Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe zu geben!

Diese gegebenenfalls für unser Gewerbe eintretende Häufung der Anmeldepflichten würde sich unseres Erachtens als eine Vergeudung kostbarer menschlicher Arbeitskraft nicht nur bei den steuerpflichtigen Betrieben, sondern auch bei den zur Ueberwachung berufenen Behörden darstellen; sie stünde im Gegensatz insbesondere zu der Aufgabe der kommenden Uebergangszeit, jede verfügbare Kraft für wirtschaftlich produktive Arbeit freizumachen, und wäre zweckwidrig auch im Hinblick auf den im Verhältnis zu dem aufgebotenen Kontrollapparat voraussichtlich außerordentlich geringfügigen steuerlichen Mehrertrag. Die Häufung der Ueberwachungsbefugnisse und die Vielfältigkeit der mit ihrer Ausübung betrauten Stellen würde sich andererseits als eine weitere, durch keine staatliche Notwendigkeit zu begründende Gefährdung des berechtigten Anspruchs der Bankkundschaft auf Wahrung des Bankgeheimnisses darstellen und der nach dieser Richtung bereits durch die Ausführungsbestimmungen zur Geldumsatzsteuer beim Publikum entstandenen Beunruhigung neue Nahrung geben. Ueber die volkswirtschaftlichen Schädigungen, die sich aus einer Minderung des Vertrauens in die Sicherheit des Bankgeheimnisses ergeben, haben wir uns in einer am 5. August d. J. an den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts gerichteten Eingabe ausführlich geäußert. Zu Befürchtungen nach dieser Richtung würde besonders auch die Ausübung der Ueberwachungsbefugnisse durch Persönlichkeiten der Gemeindeverwaltung Veranlassung geben, deren Berechtigung zum mindesten für Provinzplätze angesichts der dort in der Regel bestehenden Vereinigung der verschiedensten Aemter und Funktionen in einer Person und der ohnehin übersichtlicheren Gestaltung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse nicht in Abrede gestellt werden kann.

Wenn die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes, gemäß dem Standpunkt des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamts im Gegensatz zu unserer auf die Begründung des Entwurfs gestützten Auffassung, eng und wörtlich auszulegen sein sollte, so würde zu allen übrigen Nachteilen noch eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl bei den zur Besteuerung herangezogenen Betrieben, als auch bei den zur Veranlagung berufenen Stellen hinzutreten, denn aus dem Wortlaut der Vorschrift wäre keineswegs zweifelsfrei zu entnehmen, welche Geschäfte zu den steuerpflichtigen gerechnet werden müßten. Nicht einmal die in dem Bescheid des Herrn Staatssekretärs des Reichsschatzamtes vom 15. August d. J. angeführten Beispiele für steuerpflichtige bankgeschäftliche Umsätze würden als unzweifelhaft steuerpflichtig anzusehen sein, so stände z. B. der Einbeziehung der Vermietung von Schließfächern in die Umsatzsteuerpflicht die Tatsache entgegen, daß es sich hierbei um eine unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes fallende Vermietung von Räumen eines Grundstücks handelt.

Den Hohen Bundesrat bitten wir, unter Würdigung der von uns dargelegten Gründe, einen Auslegungsgrundsatz zu § 2 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes dahin erlassen zu wollen, daß die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes auf bankmäßige Geschäfte bankgewerblicher Betriebe nicht zur Anwendung zu bringen sind.

Einem geneigten Bescheide entgegensehend, zeichnen wir

in größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

gez. Dr. Salomonsohn,
stellv. Vorsitzender.

Bücherbesprechungen.

Dr. Stefan v. Müller. Die finanzielle Mobilmachung Oesterreichs und ihr Ausbau bis 1918, Berlin, Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß, 1918. S. 175.

Die interessante Schrift schildert in kurzgedrängter systematischer Uebersicht die finanziellen und wirtschaftlichen Wirkungen des Weltkrieges in Oesterreich auf dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft, insbesondere des Geld-Bank- und Börsenwesens vom Kriegsausbruch bis etwa Jänner 1918 und enthält manch gute kritische Beurteilungen der mannigfachen Verwaltungsfehler und Unterlassungssünden, die in dieser Hinsicht geschehen sind.

Einleitend bemerkt der Verfasser, daß der Ausbruch des Weltkrieges die österr.-ungar. Monarchie in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht in einem sehr ungünstigen Zeitpunkte erfaßt hat. Die Depression der Jahre 1912/1913 im Gefolge des Balkankrieges und der dort ungelöst verbliebenen Fragen wirkte noch nach, der Nationalitätenstreit in Oesterreich legte dauernd das Parlament lahm und verhinderte die längst geforderten Reformen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ebenso wie eine zweckentsprechende Orientierung der Handelspolitik und kräftige Wahrung der österreichischen Interessen gegenüber Ungarn. Sehr richtig bezeichnet es der Verfasser als einen besonders schweren Fehler, daß sich die verantwortlichen Stellen in Zeiten, in denen der bevorstehende Weltbrand bereits einigermaßen hätte vorausgesehen werden können, einem unbegreiflichen Optimismus hingaben und es so unterließen, einen wirtschaftlichen und finanziellen Mobilmachungsplan auszuarbeiten, bezw. auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete auch nur die nötigsten Vorsorgen für den Kriegsfall zu treffen. Aus diesen Gründen wurde es auch unterlassen, die maßgebenden Leiter der Bankinstitute und der kaufmännischen Welt, selbst als schon die Kriegserklärung an Serbien erfolgt war, über die möglichen Komplikationen mit anderen Mächten zu orientieren und zur Vorsorge zu veranlassen. Im Gegenteile, — man gab die beruhigendsten Informationen und suchte den bevorstehenden Konflikt als politisch und militärisch begrenzbare Aktion hinstellen. Der Verfasser zeigt, welche Folgen dies für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftlebens, als nun doch der Krieg und zwar in der Form eines allgemeinen Weltkrieges losbrach, hatte. Nur in einer Beziehung erwies sich die vorangegangene Depression, welche die früheren Hochkurse der Effekten auf ein gesundes Maß zurückgeführt hatte, als günstig, sie verhütete einen Sturz von der Hochkonjunktur in die Krisenstimmung des Kriegsbeginnes. Diese für Oesterreich ungünstigen Dispositionen im Verein mit einer unternormalen Ernte bewirkten, daß das Jahr des Kriegsausbruches bis gegen sein Ende im Zeichen einer Krise stand. Erst 1915 begann die gesamte Produktion sich auf den Krieg einzurichten, die Arbeitslosigkeit schwand, die Löhne stiegen, die Mittel zur Finanzierung der Kriegskosten ergaben sich aus dem gewaltig gesteigerten Umsatzprozeß der fast ausschließlich für den Kriegsbedarf arbeitenden Volkswirtschaft und aus der fortgesetzten Erhöhung des Notenumlaufes. So ergab sich in den Jahren 1915 und 1916 ein im allgemeinen noch befriedigender Zustand, welcher der auf den Krieg eingerichteten Industrie und den Banken, wie den Landwirten reiche Gewinne zuführte, bei allerdings mehr und mehr steigenden Preisen, immerhin aber der Bevölkerung das Durchkommen ermöglichte. Eine Aenderung trat, wie der Verfasser anschaulich schildert, erst im Jahre 1917 und der Folgezeit ein, als die Knappheit der Lebensmittel und Rohstoffe, Transportschwierigkeiten und Kohlenmangel, sowie die durch Warenmangel und verfehlte wirtschaftliche Maßnahmen verschärfte Teuerung einen immer stärkeren Druck ausübten.

Im Einzelnen stellt nun der Verfasser die Maßnahmen und Erscheinungen in den einzelnen wichtigsten Zweigen des österreichischen Wirtschaftslebens dar. Er beginnt mit dem

Digitized by Google

übereilt und überflüssigerweise gleich nach Kriegsausbruch mit 31. 7. 1914 eingeführten Moratorium, welches bei dem Mangel aller Vorbereitungen für den Krieg, insbesondere auf monetärem und banktechnischem Gebiete nur Beunruhigung und Verkehrserschwerungen hervorrief.[1]) Insbesondere wirkte es störend, daß bei Kriegsausbruch bei der österr.-ungar. Bank weder Noten in dem für die erste Zeit erforderlichen Ausmaß vorgedruckt, noch das nötige Kleingeld vorhanden war, so daß ein anfangs unerträglicher Kleingeldmangel entstand, der erst nach Monaten behoben werden konnte. Nach und nach mußte das Moratorium durch eine Reihe von Nachtragsverordnungen „abgebaut" werden, welcher Prozeß Ende 1916 beendet war. Sodann bespricht der Verfasser die Tätigkeit der österr.-ungar. Bank als Zentralnoteninstitut. Er zeigt, daß die Bank in den drei letzten Juliwochen vor Kriegsausbruch weder im Lombard noch Eskompte stark in Anspruch genommen war, so daß ihr Stand hinsichtlich Bardeckung wie Notenumlauf (am 23. 7. 1914: 1529,2 bezw. 2129,8 Mill. Kr.) sich günstig darstellte. Dann aber trat eine sprunghafte Inanspruchnahme des Eskomptes und Lombards, sowie Devisenvorrates seitens der privaten Kundschaft (insbesondere der übrigen Banken ein (in der letzten Woche Juli und ersten Woche August 1914 im Leihgeschäfte 2625 Mill. Kr. aushaltend gegen 954 Mill. Kr. am 23. 7. 1914), welcher die Notenbank nur mit größter Mühe nachkommen konnte. Auch den internationalen Kurswert der Kronenwährung suchte sie anfänglich noch durch Gold- und Devisenabgabe zu stützen. Der Verfasser wirft der damaligen Bankpolitik sehr richtig vor, daß sie mit durch nichts motivierten sprunghaften Erhöhungen des Zinsfußes von 5 auf 6, dann 8 pCt. einsetzte, obwohl bei dem Aufhören des gesamten internationalen Verkehrs und der Suspendierung der Barzahlungen hierzu gar keine Veranlassung vorlag, da hierdurch weder ein Schutz der Währung zu erreichen war, noch bei der zunehmenden Geldflüssigkeit eine übermäßige Kreditanspannung zu befürchten stand. Tatsächlich wurde auch bereits am 20. 8. 1914 infolge der öffentlichen Kritik der Zinsfuß auf 6 pCt., im Oktober 1914 auf 5½, April 1915 auf 5 pCt. herabgesetzt. Durch die Suspendierung der Bankakte am 4. 8. 1914 war inzwischen die Bewegungsfreiheit des Noteninstitutes entsprechend vergrößert, allerdings zugleich hiermit die Grundlage für jene spätere gewaltige Inanspruchnahme durch Vorschüsse an den Staat geschaffen worden, welche zu fortwährend gesteigerter Notenausgabe mit allen Folgeerscheinungen der Inflation und Geldentwertung führte. Sehr bemängelt wurde auch die unnötigerweise verfügte Einstellung der wöchentlichen Bankausweise, welche nur zu unrichtiger Einschätzung der wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse Oesterreichs im Ausland Anlaß bot und erst Ende 1917 einer einsichtigeren Auffassung des Publizitätswertes gewichen ist. Nach dem ersten Ausweise vom 17. 12. 1917 betrug der Metallschatz der Notenbank nur mehr 2642 Mill. Kr. gegenüber einem auf 17,74 Milliarden Kr. angewachsenen Notenumlauf. Bekanntlich steigt der letztere monatlich um etwa 1 Milliarde Kr.

Für die übrigen Banken ergab sich nach Ueberwindung der ersten Kriegszeit späterhin in den Jahren 1916 und 1917 eine Hochkonjunktur. Sie hatten an Stelle des fast gänzlich weggefallenen laufenden Geschäftes aus der Unterbringung der Kriegsanleihen reiche Gewinne in verschiedener Form, sammelten hohe stille Reserven und erreichten 1917 wieder die volle Höhe der vor dem Kriege ausgeschütteten Dividende. Eingehend schildert des Verfasser die geänderten Verhältnisse der Banken zu ihrer Kundschaft. An die Stelle der Gewährung kaufmännischer Kredite (Verschwinden des Warenwechsels) traten die Belehnungen der gezeichneten Kriegsanleihen, sowie Voreinzahlungen an den Staat auf kommende Anleihen. Fast alle Banken haben ihr Kapital gegen Ende 1917 erhöht, um ein besseres Verhältnis zwischen eigenen und fremden Mitteln herzustellen. Minder günstig stand es um die Sparkassen, vielfach erfolgte eine Abwanderung der Einlagen zu den Banken, sie standen hinsichtlich der Zeichnung der Kriegsanleihen beim Publikum gegenüber den letzteren im Hintertreffen. Der Verfasser bespricht sodann die verschiedenen, für die Kriegswirtschaft geschaffenen Kreditorganisationen, so die „Kriegsdarlehnskassen" (für Erteilung von Darlehen auf Waren), welche in Konkurrenz mit dem billigeren Bankkredit nur geringen Erfolg aufzuweisen hatten, dann die „Kriegskreditbanken" für den Personalkredit der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden.

Eingehende und interessante Ausführungen widmet der Verfasser den Börsen. Die Wiener Effektenbörse wurde sofort nach Kriegsausbruch am 25. 7. 1914 geschlossen und erst am 14. 3. 1916 mit großen Verkehrsbeschränkungen wieder eröffnet, nachdem alle Befürchtungen vor einem Zusammenbruche des Marktes bei steigendem Kursniveau sich als vollkommen ungerechtfertigt erwiesen hatten. Wieder kritisiert er mit Recht das Verhalten der offiziellen Kreise, welche es knapp vor Kriegsausbruch an rechtzeitigen Warnungen fehlen ließen, so daß gerade kurz vorher die Stimmung eine sehr zuversichtliche war, ja am 25. 7. 1914 in den meisten Spekulationswerten eine stürmische Hausse eintrat. Während alle anderen kontinentalen Märkte zu Tiefkursen ihren Verkehr beendeten, schloß die Wiener Börse mit namhaften Kursbesserungen. Dies zeigt das völlige Verkennen der politischen Situation. Der wirkliche Eintritt der Weltkatastrophe zwang dann behufs Vermeidung einer Panik zur Sistierung und gänzlichen Schließung der Börse. Um so lebhafter und spekulativer gestaltete sich dafür der unkontrollierbare Effektenhandel außerhalb der Börse. Nach Wiedereröffnung des Börsenverkehrs setzte sich die Aufwärtsbewegung der Kurse unter großer spekulativer Beteiligung breiter Schichten des Publikums trotz Verbot des Terminhandels, Unterlassung offizieller Kursnotierungen, ausschließlicher Abwickelung von Kassageschäften usf. fort. Bloß halbjährig wurden die „amtlichen Schätzwerte" aller an der Börse gehandelten Effekten publiziert. Einen interessanten Ueberblick über die Wirkungen des Krieges auf die Valutaverhältnisse bieten die Ausführungen über den Devisenmarkt und die zum Teile sehr wenig erfolgreichen Bemühungen, die Devisenkurse zu halten, über die diesen Zwecken dienende Gründung der Devisenzentralen, die Aufnahme von Valutaanleihen in Deutschland und Einfuhrsbeschränkungen in entbehrlichen und Luxuswaren.

Schließlich bespricht der Verfasser die Aufbringung der Kriegskosten durch Vorschüsse der Notenbank, beziehungsweise Notenvermehrung und ihre gewaltige preissteigernde Wirkung im gesamten Warenverkehr, dann die Emission von Kriegsanleihen in Form von zuerst 5, dann 10, 15 und 40 jährigen Tilgungsschulden. Der anfänglich selbst von den maßgebenden Kreisen einschließlich der Finanzverwaltung geteilte Pessimismus bezüglich des möglichen Ergebnisses einer Kriegsanleihe und damit der finanziellen Schlagkraft der Monarchie, welcher auf einer Verkennung der monetären Verhältnisse einer Kriegswirtschaft beruhte, hat sich glücklicherweise als vollständig unbegründet erwiesen. Der Apparat der Anleiheoperationen funktionierte im allgemeinen sehr gut. Richtig ist nur, wie auch der Verfasser hervorhebt, daß die Offenhaltung, ja Anpreisung weitgehender Belehnungsmöglichkeiten vielfach bei der herrschenden Geldflüssigkeit sich als unnötig, ja in mancher Hinsicht schädlich erwies. Wäre den Zeichnern nicht immer wieder auseinandergesetzt worden, daß es für sie ein Vorteil sei, von der Belehnung (zu 5 pCt. Bankzinsfuß gegenüber einer 5½ pCt. Effektenverzinsung) Gebrauch zu machen, so wären die im Interesse der Restriktion des Notenumlaufes so erwünschten Bareinzahlungen weit größer gewesen. Die relativ hohen Anleiheresultate erklären sich aus der steigenden Geldflüssigkeit und fortschreitenden Liquidation aller Warenvoräte völlig. Die Gesamtsumme der Kriegsanleihen, wie hier zu den bis Ende 1917 reichenden Ziffern des Verfassers ergänzend bemerkt sei, betrug einschließlich der VII. Anleihe 29 225 Mill. Kr., einschließlich des vorläufigen Ergebnisses der VIII. Anleihe aber 35 018 Mill. Kr. Die gesamten Kriegskreditoperationen Oesterreichs stellten am 30. 6. 1918 eine Summe von 57 201,5 Mill. Kr., einschließlich der VIII. Anleihe (Juli 1918 5763 Mill. Kr.) aber von 62 965 Mill. Kr. dar. Der alte Spruch, den auch der Verfasser zitiert, „der Krieg finanziere den Krieg", hat also gewiß seine Richtigkeit, nur darf man nicht übersehen, daß die formelle Finanzierung des Weltkrieges nur die geldwirtschaftliche Seite, nicht aber das eigentliche staats- und volkswirtschaftliche Problem der Kriegswirtschaft ist. Dieses wird vielmehr in der Zurückführung der unnatürlichen Geld- nnd Preisverhältnisse ohne krisenhafte Erschütterung des Wirtschaftslebens und im Wiederaufbau der gänzlich aller Rohstoffe entblößten Produktion für den normalen Bedarf des Friedenskonsumes an Stelle der überwiegenden Arbeit für den öffentlichen Konsum der Kriegswirtschaft liegen.

Ausführungen über die Maßnahmen der österreichischen Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Steuerpolitik beschließen das interessante Buch, welches allen, die eine übersichtliche und rasche Orientierung über alle wichtigeren Vorgänge auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens in Oesterreich während des Krieges zu erhalten wünschen, nur bestens empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

---

[1]) Bezeichnenderweise ließ der Wiener Bürgermeister in den Straßen einen Aufruf plakatieren, der mit den Worten begann: „Mitbürger! Keine Angst vor dem Moratorium.....".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. September 1918. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken. Von Dr. Siegfried Buff in München.

Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise. Von Dr. Otto Heyn in Nürnberg.

Richtlinien für die Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken.[1])

Von Dr. **Siegfried Buff** in München.

Da das Notenprivileg der Bayerischen Notenbank Ende 1920 abläuft, und da sich bereits die bedeutendsten Handelskammern und Tageszeitungen Bayerns einstimmig und mit großem Nachdruck für dessen weitere Verlängerung aussprachen, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, auch an dieser Stelle die genannte Frage zu erörtern. Bekanntlich steht das Recht, die Notenausgabebefugnis der Bayerischen Notenbank von 10 zu 10 Jahren zu kündigen, heute ausschließlich dem Bundesrat zu, nachdem im Jahre 1909 die bayerischen Ministerien des Aeußern und der Finanzen der Bayerischen Notenbank eröffneten, daß die bayerische Staatsregierung von dem ihr gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 7 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 zustehenden Recht, zum 1. Januar 1911 die Notenausgabebefugnis der Bayerischen Notenbank zu kündigen, unter der Voraussetzung keinen Gebrauch machen werde, daß die im Vertrag über die künftigen Verhältnisse der Bayerischen Notenbank vom 9. Dezember 1899 festgesetzten Bedingungen seitens dieser Bank auch fernerhin erfüllt werden. Diese Verpflichtung hatte die Bayerische Notenbank damals übernommen.[2])

Die Bayerische Notenbank wurde im Jahre 1875 als Nachfolgerin der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Noteninstitut ins Leben gerufen. Dabei sicherte sich der Bayerische Staat als Gegenleistung für das Notenausgaberecht einen Anteil an den finanziellen Erträgnissen der Bank. Er übernahm durch Vermittlung der Königlich Bayerischen Bank 2½ Millionen Mark, d. h. ein Sechstel der zur Hälfte eingezahlten Notenbankaktien und bedang sich ferner bis 1890 von den 2½ Millionen Mark Aktien, welche sich die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank zum Besitz reservierte, den gesamten Reingewinn über 4½ pCt. aus. Diese Rente belief sich innerhalb der ersten 15 Geschäftsjahre von 1875—1890 zusammen auf 778 437 M. Seit 1891 bezieht der bayerische Fiskus eine direkte Gewinnbeteiligung an den Erträgnissen der Bank im Betrage von jährlich 53 150 M.

Die Bayerische Notenbank ist bekanntlich eine von den noch bestehenden vier Privatnotenbanken. Sie besitzt zurzeit in Bayern 90 Niederlassungen: die Zentrale in München, Filialen in Augsburg, Kempten, Ludwigshafen a. Rh., Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie 83 Agenturen, welche besonders Privatbankiers und neuerdings auch verschiedenen bayerischen Banken übertragen wurden. Sie bietet somit ihrem Kundenkreise die Vorteile weitestgehender Dezentralisation, ähnlich wie die Sächsische Bank zu Dresden und — besonders seit 1901 — auch die Württembergische Notenbank.[3]) Sie ist dadurch in der Lage, Ein- und Auszahlungen, wie namentlich Giroüberweisungen nach und von diesen Plätzen in völlig kostenloser Weise für die Konteninhaber zu besorgen, wobei sie diesen sogar noch eine, wenn auch kleine, Zinsvergütung zu bieten vermag[4]), und sie kann, da sie keine so hohen Mindesteinlagen von ihren Girokunden verlangt wie die Reichsbank, auch kleineren Geschäftsleuten die Annehmlichkeiten des Giroverkehrs zuteil werden lassen.

So ist, wenn das Wort des verstorbenen Reichsbankpräsidenten Koch hier analoge Anwendung finden darf, auch Bayern durch die Bayerische Notenbank ein Giroplatz geworden. Durch sie wurde das bayerische Publikum zum ersten Male mit den großen Vorzügen des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs bekannt gemacht, und es ist gewiß nicht ihre Schuld und selbstverständlich auch nicht die der Reichsbank, wenn in manchen Teilen Bayerns ein großer Teil der Bevölkerung den auf den Ausbau des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gerichteten Bestrebungen noch fremd, ja teilweise ablehnend gegenübersteht. Hat sie doch auch ganz neuerdings den in Bayern von der Reichsbank errichteten Landesstellen und Ortsgruppen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ihre eifrigste Mitwirkung in Aussicht gestellt und diesen bereits manche wertvolle Unterstützung zuteil werden lassen.

Das Notenausgaberecht der Bayerischen Notenbank ist bekanntlich auf 70 Millionen Mark beschränkt, wovon 32 Millionen Mark steuerfrei emittiert werden dürfen. Auf Grund dieses Rechtes hält sie einen Wechselbestand von 40 bis 50 Millionen Mark aus allen Teilen des Königsreichs. Alle Berufskreise sind darin gleichmäßig vertreten, auch die Landwirtschaft.[5]) Insgesamt sind gegenwärtig in den

---

[1]) Vergl. zu den folgenden Ausführungen besonders Bertold Breslauer: „Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900" in den Annalen des deutschen Reiches, München und Berlin 1903. Ch. Heil: „Die Reichsbank und die bayerische Notenbank", Heft IX der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien von Georg Schanz, Leipzig, 1900; Lotz: „Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes", Leipzig, 1888. Ruby: „Die Badische Bank 1870—1908", I. Band 4. Heft der Freiburger Volkswirtschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von Karl Diehl und Gerhard von Schulze-Gävernitz. Schumann: „Die Privatnotenbanken", Berlin 1909. Derselbe: „Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft" in den Annalen des Deutschen Reichs, München und Berlin 1910, S. 765 ff. Moriz Ströll: „Ueber Gegenwart und Zukunft des Deutschen Notenbankwesens" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Zehnter Jahrgang, Leipzig 1886, S. 69 ff. Derselbe: „Reichsbank und Notenbank in Bayern" in dieser Zeitschrift von 1906, S. 77 ff., sowie die in diesem Jahre von der Bayerischen Notenbank ausgegebene: „Kurzgefaßte Darstellung der Verhältnisse der Bayerischen Notenbank".

[2]) Vergl. hierzu den Geschäftsbericht der Bayerischen Notenbank von 1909.

[3]) Vergl. hierzu u. a. Schumann: Die Privatnotenbanken a. a. O. bes. S. 81. Die Direktion der genannten Bank teilte uns kürzlich mit, daß sie gegenwärtig an 73 Plätzen Württembergs Agenturen unterhält.

[4]) Die Verzinsung der Giroguthaben wurde von ihr im Jahre 1883 eingeführt. Seit dieser Zeit nahm der Giroverkehr bei der Bank einen erfreulichen Aufschwung.

[5]) So konnte die Bank schon in ihrem Geschäftsbericht von 1897 mitteilen, daß von den damals in ihren Kreditlisten eingetragenen 15 757 Firmen und Namen reichlich ein Drittel, nämlich 5505 landwirtschaftlichen Charakters waren. Vergl. Moriz Stroell: „Reichsbank und Notenbank in Bayern" in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 80. Bei den inzwischen stark gesteigerten Ziffern ist der prozentuale Anteil der Landwirtschaft derselbe geblieben.

Digitized by Google

Kreditlisten der Bank gegen 30 000 in Bayern befindliche Firmen und Personen verzeichnet und dadurch, daß die Bank in regem Diskontverkehr mit fast sämtlichen gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditvereinen und Vorschußbanken sowie kleineren Raiffeisenvereinen steht, kann sie die Vorteile der Notenemission indirekt auch den kleinsten Kreisen zugute kommen lassen, so daß man keineswegs von ihr behaupten kann, sie bevorzuge einseitig das Großkapital. Niemals ist sie bei ihren Kreditgewährungen — dies muß ausdrücklich hervorgehoben werden — bureaukratisch vorgegangen, sondern sie hat stets der Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine entsprechende Anpassung erheischen, mit vollem Verständnis Rechnung getragen.

Es kann nun nicht hier unsere Aufgabe sein, die Frage der Privatnotenbanken überhaupt unter dem Gesichtspunkt der „Bankeinheit" oder der „Bankfreiheit" zu betrachten. Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß es das Ideal der Wissenschaft wäre, wenn die Zentralisation des Notenbankwesens vollkommen durchgeführt würde.[6]) Indessen sind bei dieser Frage theoretische Erwägungen allein keineswegs ausschlaggebend. Spielen hier doch eine Reihe von anderen Fragen, besonders solche innerpolitischer Natur herein, die es wohl angezeigt erscheinen lassen, unser deutsches Notenbankwesen unter dem Gesichtspunkt des historisch Gewordenen zu betrachten. Und da muß man sagen, daß unsere Notenbanken den bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Notenbankwesens zum Ausdruck bringen sollten und bringen, was auch einem der Schöpfer des Bankgesetzes, dem damaligen bayerischen Bundesbevollmächtigte nund späteren bayerischen Finanzminister v. Riedel vorschwebte.

Unser Notenbankwesen stellt eine kluge Verbindung von Zentralisation, wie sie der Reichsgedanke erheischt, und Dezentralisation, wie sie dem gesunden partikularistischen Empfinden der deutschen Einzelstaaten, obenan Bayerns, entspricht, dar.[7]) Allerdings muß man gestehen, daß allmählich den Privatnotenbanken das Leben mehr und mehr erschwert wurde, zum Teil durch eigene Schuld. Denn deren Durchkreuzung der Diskontopolitik der Reichsbank durch Unterbieten ihres Diskontsatzes konnte diese als oberste Geld- und Kreditinstanz des Reiches unmöglich dulden. Deshalb war die absolute Bindung der Diskontsätze der Privatnotenbanken an den Reichsbanksatz nach unten im Gesetz vom 7. Juni 1899, für die Privatnotenbanken wohl die einschneidendste Bestimmung seit Bestehen des Bankgesetzes überhaupt, eine Notwendigkeit. Und sie hatte zur Folge, daß zwei Privatnotenbanken auf ihr Notenausgaberecht verzichteten, und drei der noch existierenden Privatnotenbanken, um der eisernen Umklammerung durch die Reichsbank zu entgehen, einen Ausweg aus diesem Dilemma suchten. Sie fanden ihn, indem sie, allerdings im Widerspruch mit dem Geiste des Bankgesetzes damit begannen, Wechsel sogar 1—2 pCt. unter dem Reichsbanksatz zu lombardieren. Es muß ausdrücklich hervorgehoben und anerkannt werden, daß sich die Bayerische Notenbank von Anfang an von diesem nicht ganz einwandfreien Verhalten fernhielt, und daß sie sich auch an der Durchkreuzung der Diskontpolitik durch ein Unterbieten des Reichsbanksatzes höchstens in den ersten Jahren ihres Bestehens beteiligte.[8]) Später ist das Einvernehmen zwischen Reichs- und Notenbank nicht mehr getrübt worden. Im Jahre 1886 bediente sich die Leitung der Reichsbank sogar der Vermittlung der Bayerischen Notenbank, um durch eine Vereinbarung mit sämtlichen Notenbanken die Unterbietung des Reichsbanksatzes zu beseitigen. Daß diese Vereinbarung nicht eingehalten wurde, ist gewiß nicht der Bayerischen Notenbank zuzuschreiben, die immer hierzu mahnte. Die Folgen mußten sich die Privatnotenbanken daher selbst zuschreiben.[9]) Für die Bayerische Notenbank waren sie insofern nicht so schlimm, als sie ja, wie bereits bemerkt, seit langer Zeit die Diskontpolitik der Reichsbank in der angegebenen Weise nicht mehr durchkreuzte.[10]) Immerhin läßt sich bereits für die Zeit vor dem Kriege die Wahrnehmung machen, daß, während sich die Reichsbank ständig in stark steigender Richtung entwickelte, die Privatnotenbanken mehr und mehr, wenn auch nicht sehr rasch, zurückgehen, oder doch nicht, selbst innerhalb des Territoriums, für das sie geschaffen wurden, in dem Maße an Ausdehnung gewinnen, wie die Reichsbank daselbst, was ja längst in der diesbezüglichen Literatur nachgewiesen wurde. Kein Wunder, wenn man dazu noch berücksichtigt, daß die Reichsbank mit immer größeren Privilegien und Machtmitteln ausgestattet wurde, wie ständige Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents, Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft an die Reichsbanknote, Ausdehnung des Umlaufs kleiner Reichsbanknoten usw., während für die Privatnotenbanken so gut wie nichts geschah, jedenfalls kein Ersatz geboten wurde für das, was ihnen genommen wurde[11]). Es ist daher erstaunlich, daß sich unsere Privatnotenbanken, und zwar ganz besonders die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank zu Dresden trotzdem so gut behaupten konnten, ein Beweis für ihre Zähigkeit und Lebenskraft. Gewiß wird man nicht bestreiten können, daß die fortwährende Stärkung der Reichsbank nötig war. Es war ein Segen für Deutschland, daß die Reichsbank in unserem Reichsbankpräsidenten Havenstein einen so genialen Führer gewann, der vorausschauend zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen zu treffen wußte, damit das Zentralnoteninstitut für die seiner bei Kriegsausbruch harrenden gewaltigen Aufgaben als Kriegsfinanzierungsinstitut gewappnet sein konnte.

Dabei muß aber auch anerkannt werden, daß der Vorsitzende im Direktorium der Bayerischen Notenbank Moriz v. Ströll bereits im Frieden immer in Wort und Schrift für die weitere Stärkung der Machtstellung der Reichsbank warm eintrat, und daß er als erster in seiner bahnbrechenden Schrift: „Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall"[12]) einen Plan zur finanziellen Mobilmachung und Kriegführung entwarf, der die Grundlage für die seitdem einsetzende wissenschaftliche Diskussion bildete, und der, mag er auch in einzelnen Punkten (wie z. B. in der Frage der Publizität der Reichsbankausweise im Kriegsfall) gewisse Modifikationen erfahren haben, doch der Reichsbank unschätzbare Anregungen gab. Selten wird eine Schrift aus dem Gebiete des Geld-, Bank- und Finanzwesens auf die Praxis so segensreich gewirkt haben wie diese.

Und dies führt uns zur Frage der Leistungen unserer Privatnotenbanken und besonders der Bayerischen Notenbank im Kriege. Vergleicht man sie allerdings mit den überragenden, das bisherige Denkvermögen weit übersteigenden Taten der Reichsbank, so müssen sie dagegen vollkommen verschwinden. Indessen scheint es uns doch etwas voreilig gewesen zu sein, ihnen deshalb und ganz besonders weil sie bei Kriegsausbruch verhältnismäßig bescheidene Dienste der deutschen Volkswirtschaft leisteten, die Existenzberechtigung abzusprechen.[13]) Man muß doch bedenken, daß sie als Kriegsbanken nicht gedacht waren. Diese Aufgabe war ausschließlich der Reichsbank zugewiesen. Hätte man es anders gewollt, so hätte man ihre Stellung nicht schwächen sondern ganz bedeutend stärken

[6]) Vergl. Helfferich: „Zur Erneuerung des Deutschen Bankgesetzes", Leipzig 1899, S. 48 ff.

[7]) Vergl. hierzu bes. Moriz Stroell: „Ueber Gegenwart und Zukunft des Deutschen Notenbankwesens" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Zehnter Jahrgang, Leipzig 1886 a. a. O. S. 71 ff. und bes. S. 77 ff.

[8]) Vergl. Heil a. a. O. S. 30 ff.

[9]) Vergl. Stroell in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 80.

[10]) Vergl. auch Schumann: „Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft" in den Annalen des Deutschen Reichs a. a. O. S. 767 ff.

[11]) Denn die in der Novelle vom 1. Juni 1909 der Reichsbank auferlegte Pflicht die Noten jeder Privatnotenbank innerhalb des betreffenden Staates tunlichst bei Vorzeigung in Reichsbanknoten umzutauschen, kann wohl ernstlich nicht als Ersatz für die erlittenen Einbußen angesehen werden.

[12]) Vergl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 23. Jahrgang, Leipzig 1899 S. 173 ff. und S. 437 ff.

[13]) Vergl. die Zeitschrift „Bank": „Die Leistungsfähigkeit der deutschen Privatnotenbanken" von 1914 S. 886 und 887.

Digitized by Google

müssen. Man hätte ihr steuerfreies Notenkontingent, das bekanntlich bei der Bayerischen Notenbank 32 Millionen Mark, bei der Sächsischen Bank zu Dresden 16,77 Millionen Mark, bei der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank je 10 Millionen Mark beträgt, erhöhen und hätte besonders die starre Notengrenze von 70 Millionen Mark bei der Bayerischen Notenbank, von 25,7 Millionen Mark bei der Württembergischen Notenbank und von 27 Millionen Mark bei der Badischen Bank, die sich für diese Institute vielfach als eine zu enge Fessel erwies, entweder ganz abschaffen oder doch ganz bedeutend erweitern müssen. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß dadurch die überragende Stellung der Reichsbank nicht die geringste Einbuße erlitten hätte.

So mußten sich eben die Privatnotenbanken mit den Tatsachen abfinden und hatten innerhalb des ihnen gelassenen Spielraums der bedrängten Volkswirtschaft ihres Territoriums soweit zu Hilfe zu kommen, als es sich mit ihren begrenzten Mitteln vertrug. Daß sie dies im großen und ganzen getan haben, kann nicht bestritten werden. Und wenn bei Kriegsausbruch die Sächsische Bank zu Dresden innerhalb ihres Geschäftsbereiches vielleicht eine regere Tätigkeit entfaltete und in der Kreditgewährung etwas weiter ging wie ihre drei Kolleginnen, so muß man eben in Betracht ziehen, daß diese Bank über ein viel elastischeres Notenrecht verfügt wie jene. Denn wenn auch ihr steuerfreies Notenkontingent keineswegs mehr ihren heutigen Bedürfnissen entspricht, so kann sie doch ihren Notenumlauf beliebig ausdehnen, falls sie die Vorschriften über Dritteldeckung richtig einhält. Sie ist überhaupt an eine Notengrenze nicht gebunden. Daß sie daher unter den Privatnotenbanken für den Kriegsfall am besten gerüstet sein werde, wurde bereits im Jahre 1899 von Stroell vorausgesagt[14]). Immerhin ist auch die Bayerische Notenbank in der kritischen Zeit mit der Kreditgewährung so weit gegangen als sie nur konnte. Sie mußte einerseits auf die Erhaltung ihres Goldschatzes bedacht sein und war andererseits an ihre Notengrenze gebunden. Denn die Privatnotenbanken glaubten sich nicht dem durchaus berechtigten Vorgehen der Reichsbank, die Einlösung ihrer Noten gegen Gold unmittelbar nach Erklärung des drohenden Kriegszustandes, d. h. am 31. Juli 1914, einzustellen, anschließen zu dürfen. Da ihnen erst am 4. August 1914 die Berechtigung zuteil wurde, zur Einlösung ihrer Noten Reichsbanknoten zu verwenden[15]), waren sie gezwungen, bis zu diesem Tage ihre Noten gegen Gold umzuwechseln. Daß dieser Umstand von Besitzern von Privatbanknoten bei der Bayerischen Notenbank, besonders von Banken und Industrieunternehmungen (weit weniger von Privaten) ausgenutzt wurde, ist durchaus begreiflich[16]). Trotzdem vermochte dieser Goldabzug wenigstens bei der Bayerischen Notenbank keinen Rückschlag auf die Bardeckung ihrer Noten auszuüben. Nicht nur wurde der Goldabgang in kürzester Zeit wieder eingebracht, sondern die Bank konnte sogar noch, ohne den inneren Wert ihrer Noten wesentlich zu schmälern, in der Zeit vom 15. Juli bis 14. August 1914 etwa 5 Millionen Mark Gold an die Reichsbank zur Stärkung ihres Goldbestandes abführen. Und trotzdem konnte die Bank in ihrem Jahresbericht von 1914 noch die selbstbewußte Erklärung abgeben, daß nach Kriegsausbruch die Bayerische Banknote einige Wochen hindurch das metallisch bestgedeckte deutsche Papiergeld war. Ihre Wechselbestände erhöhten sich in der kritischen Zeit vom 23. bis 31. Juli 1914 von 37,87 Millionen Mark auf 45,03 Millionen Mark, um bereits am 7. August wieder auf 44,28 Millionen Mark zurückzugehen, während sich ihr Banknotenumlauf im genannten Zeitraum von 63,83 Millionen Mark auf 66,63 Millionen Mark, und am 7. August auf 67,04 Millionen Mark steigerte, somit bis hart an der zulässigen Notengrenze bewegte. Mit Rücksicht auf diesen Umstand war die Bank gezwungen, einen weiteren hohen Betrag von durchaus berechtigten Diskontierungsgesuchen zurückzuweisen. Gewiß sind diese Wechselkredite, die sogar bei der Sächsischen Bank einen wesentlich größeren Umfang annahmen, gemessen an den entsprechenden Leistungen der Reichsbank, als minimal zu bezeichnen. Aber ihren engeren Wirtschaftsgebieten haben unsere Privatnotenbanken in diesen schweren Zeiten doch auch wertvolle Hilfe gebracht[17]). Dies sollten sich die Kritiker, statt absolute Ziffern zum Vergleich heranzuziehen, vor Augen halten und insbesondere alle Begleitumstände objektiv würdigen.

Von der den Privatnotenbanken auferlegten Verpflichtung, ihre Noten bei Vorzeigen in Reichsbanknoten umzutauschen, (was ihnen durch Rediskontierung eines Teiles ihres Wechselbestandes bei der Reichsbank ermöglicht wird) wurde bei der Bayerischen Notenbank anfangs nur in mäßigem Umfange, später überhaupt so gut wie garnicht mehr Gebrauch gemacht. Es zeigte sich allmählich die Erscheinung, daß die Bayerische Banknote infolge ihrer besonderen Beliebtheit neben dem Hartgelde von der Landbevölkerung mehr und mehr zu Thesaurierungszwecken verwendet wird und nur in ganz spärlichen Beträgen zur Emissionsstelle wieder zurückfließt, der Hauptgrund, weshalb sich der Notenumlauf der Bayerischen Notenbank zuweilen bis zur Höhe der Notengrenze von 70 Millionen Mark bewegt[18]).

Im Verlaufe des Krieges hat sodann die Reichsbank an den Privatnotenbanken eine recht wertvolle Stütze gefunden. Haben sich diese doch ganz besonders um die Unterbringung der Kriegsanleihen bemüht[19]) und haben sie auch einen erheblichen Teil ihrer verfügbaren Gelder in deutschen Reichsschatzwechseln angelegt. Hierzu konnten sich diese Institute um so leichter verstehen, als der Wechsel, besonders der Warenwechsel, infolge des wirtschaftlichen Liquidationsprozesses mehr und mehr verschwindet und durch die Barzahlung ersetzt wird. Aber auch sonst noch kann die Reichsbank seit Kriegsausbruch nicht über Mangel an Entgegenkommen seitens der Privatnotenbanken klagen.

Gewaltig werden die Aufgaben sein, die der Reichsbank bei der Umleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft harren. Sie werden an Schwierigkeit und Größe gewiß nicht hinter jenen bei Kriegsausbruch zurückstehen, diese vielmehr noch übertreffen. Der Kredithunger wird ein außerordentlich großer werden, weshalb es sicher nicht im Interesse der Reichsbank gelegen sein kann, daß die vier Bundesstaaten mit Notenbanken ihrer Kreditquellen verlustig gehen sollten. Sie müßte im Gegenteil sogar wünschen, daß in jenen Bundesstaaten, in denen sich noch Privatnotenbanken befinden, diese ihr wenigstens einen Teil der schweren Lasten von den Schultern nehmen werden. Daß dazu jene Privatnotenbanken ganz hervorragend geeignet sein werden, welche einen stark dezentralisierten Betrieb aufweisen, erscheint besonders dann begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, daß die Bayerische Notenbank an 50 Plätzen Niederlassungen besitzt, an denen weder die Reichsbank noch die Königliche Bayerische Bank vertreten ist, deren Tätigkeit sie sogar während des Krieges voll aufrechterhalten konnte[20]).

Die bedeutend größere Dezentralisierung der Bayerischen Notenbank als die der Königlichen Bayerischen

---

[14]) „Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall" a. a. O. S. 452.

[15]) In § 3 des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.

[16]) Nähere Mitteilungen hierüber verdanken wir der Direktion der Bayerischen Notenbank.

[17]) Am wenigsten wohl die Badische Bank.

[18]) Vergl. auch den Geschäftsbericht der Bayerischen Notenbank von 1915.

[19]) Dank der Werbetätigkeit der Bayerischen Notenbank, besonders auch an ihren Filialen und Agenturen ist es ihr gelungen von den bisher aufgelegten acht Kriegsanleihen 157 766 100 M. bei ihrer Kundschaft unterzubringen, wobei sie ihren Zeichnern mit umfangreichen Wechsel- und Lombardkrediten entgegenkam. An diesem Ergebnis waren nächst München hauptsächlich die Notenbankfilialen Würzburg, Nürnberg und Kempten beteiligt (Mitteilung der Direktion der Bayerischen Notenbank). Aehnliche Erleichterungen boten auch die übrigen Privatnotenbanken ihren Zeichnern.

[20]) Nach den Mitteilungen der Direktion der Württembergischen Notenbank ist die Reichsbank bei den 73 Niederlassungen dieser Bank sogar an 57 Plätzen nicht vertreten. In Bayern und Württemberg und auch in anderen Staaten mußte die Reichsbank ihre Tätigkeit während des Krieges sogar an verschiedenen Nebenstellen infolge von Personalmangel einstellen.

Digitized by Google

Bank dürfte vielleicht auch den Bayerischen Staat veranlassen, den Behörden das Halten eines Kontos bei der Bayerischen Notenbank an jenen Plätzen zu gestatten, an denen die Königliche Bayerische Bank nicht vertreten ist. Im Interesse der Vereinfachung des behördlichen und besonders des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Bayern wäre dies durchaus zu begrüßen. Stehen doch auch die Sächsische Bank zu Dresden und die Württembergische Notenbank in regem Verkehr mit den betreffenden Behörden ihres Landes.

Wenn wir zum Schlusse das Gesagte nochmals zusammenfassen dürfen, so ergibt sich für uns folgendes: Unsere noch bestehenden Privatnotenbanken, obenan die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank zu Dresden, haben den Beweis für ihre Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung durchaus erbracht. Am lebensfähigsten sind Privatnotenbanken in Territorien mit beträchtlicher Ausdehnung, eine Voraussetzung, die ganz besonders bei der Bayerischen Notenbank zutrifft. Eine Umwandlung in reine Depositenbanken nach dem Vorbilde z. B. der Frankfurter Bank und nach dem Wunsche verschiedener Schriftsteller wäre ganz besonders für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank zu Dresden nicht zu wünschen. Bayern wäre ohne seine Notenbank, die das unbegrenzte Vertrauen seiner Bevölkerung besitzt, gar nicht zu denken. Dazu kommt, daß nach § 44 des Bankgesetzes von Seite des Bundesrats eine Kündigung nur eintreten kann zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Letzteres kann der Bayerischen Notenbank gewiß nicht vorgeworfen werden, die bereits seit Jahrzehnten stets die privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte hinter die allgemeinen Interessen zurückstellte selbst da, wo sie Gelegenheit gehabt hätte, Lücken des Bankgesetzes zu ihrem Vorteil auszunützen. Sie vertritt auch sonst den einzig richtigen Standpunkt, daß eine Privatnotenbank keine Aktiengesellschaft im gewöhnlichen Sinne d. h. eine Erwerbsgesellschaft ist, sondern ein Institut, das wie die Reichsbank, wenn auch auf einem begrenzteren Territorium, in erster Linie volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Eine Abschaffung der Notenprivilegien der Privatnotenbanken zum Zwecke der Herbeiführung einer völligen Zentralisierung des Notenbankbetriebes in einer Hand wäre sodann nur zu befürworten, wenn die dadurch zu erzielenden Vorteile größer wären als mit der Beibehaltung des gegenwärtigen Systems. Dies ist keineswegs anzunehmen, da wie die Erfahrung gezeigt hat, Privatnotenbanken mit dezentralisiertem Betriebe auf die individuellen Verhältnisse weit mehr Rücksicht nehmen können, wie eine Monopolbank, die, je mehr sie an Ausdehnung gewinnt, sich begreiflicherweise immer weniger von einer gewissen bürokratischen Schablone freimachen kann. Ob sodann eine ausschließliche Monopolbank auf berechtigte Kreditansprüche gerade mittlerer und kleinerer Berufskreise im gleichen Maße Rücksicht nehmen könnte wie unsere Privatnotenbanken, müßte erst bewiesen werden. Aber von alledem abgesehen, wäre ein solcher Zustand schon aus innerpolitischen Gründen von den einzelnen Bundesregierungen keineswegs herbeizuwünschen, da er dem bundesstaatlichen Charakter des deutschen Reiches geradezu wiedersprechen würde[21]).

Dürfen wir somit mit Sicherheit erwarten, daß die Notenprivilegien unserer Privatnotenbanken, obenan der Bayerischen Notenbank, wieder verlängert werden, so wäre wohl auch die Frage zu erwägen, ob den Privatnotenbanken nicht in Zukunft mehr Platz an der Sonne gegönnt werden sollte als bisher. Nachdem sich die noch bestehenden Privatnotenbanken im großen und ganzen bewährt haben, nachdem die Befürchtung, daß sie unserem Zentralnoteninstitut gefährlich werden könnten, wohl endgültig beseitigt ist und nachdem der Reichsbank bei der Umleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft und auch noch hernach eine wirksame Unterstützung seitens der Privatnotenbanken innerhalb deren Betätigungsfeldes wohl erwünscht sein dürfte, wäre vielleicht an eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents der Privatnotenbanken, sowie an eine Beseitigung oder doch an eine zeitgemäße Erweiterung der bisherigen Grenze des Notenumlaufes bei der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank zu denken, desgleichen eventuell auch an die Verleihung der gesetzlichen Zahlkraft an die Privatbanknoten innerhalb des Territoriums, für das sie geschaffen wurden, wenngleich wir der letzteren Frage keineswegs sonderlich große Bedeutung beimessen, besonders soweit die Noten der Bayerischen Notenbank in Frage kommen. Denn diese erfreuen sich ohnedies der allergrößten Beliebtheit in Bayern. Schließlich wäre es sehr dankenswert, wenn die Reichsbank von dem ihr nach § 19 Abs. 3 des Bankgesetzes zustehenden Rechte des Notenschubs[22]) in Zukunft in wohlwollender Weise Gebrauch machen würde, damit den noch bestehenden Privatnotenbanken das Leben nicht noch mehr erschwert wird. Eine entsprechende Stärkung unserer Privatnotenbanken wäre mithin keineswegs gleichbedeutend mit einer Schwächung unseres Zentralnoteninstitutes, sondern würde dazu beitragen, der Reichsbank ihre schwierigen Zukunftsaufgaben etwas zu erleichtern. Wir sehen mithin, daß es in bankpolitischen Fragen, wie Stroell treffend hervorhebt, keinen Absolutismus der Lösungen gibt, da alles von Zeit und Umständen abhängt[23]). Wissen wir doch nicht, ob nicht auch die Bankverfassungen der wichtigsten Zentralnotenbanken, besonders der kriegführenden Länder, nach dem Kriege infolge der völlig veränderten Verhältnisse manche grundlegende Abänderung erfahren werden.

[21]) Die Beteiligung der Einzelstaaten an den Gewinnerträgnissen ihrer Notenbanken dürfte jedoch bei der Beurteilung dieser Frage für sie keineswegs eine ausschlaggebende Rolle spielen.

[22]) Danach hat die Reichsbank das Recht, die bei ihr eingehenden Privatbanknoten den betreffenden Notenbanken zur Einlösung zu präsentieren. Vor dem Kriege hat sie dies in der Regel einmal im Monat getan, nicht selten zu einer für diese Institute ungünstigsten Zeit. Vergl. hierzu bes. Schumann: „Die deutschen Privatnotenbanken und ihre Zukunft" in den Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S. 771.

[23]) In dieser Zeitschrift a. a. O. S. 80.

Der Einfluss einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

In einem Artikel des Pester Lloyd vom 24. April 1918, der in den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft Nr. 46 vom 1. Mai 1918 abgedruckt ist, empfiehlt Dr. E. Makai für Oesterreich-Ungarn die Beseitigung der „überflüssigen" Banknoten usw. auf dem Wege der Einlösung, um durch solche Währungsregulierung zu ermöglichen, daß Oesterreich-Ungarn nach dem Kriege wieder „zu normalen Preisverhältnissen und im ausländischen Zahlungsverkehr zur Wechselparität zurückkehre", da es im anderen Falle gegenüber seinen Konkurrenten schwer benachteiligt werden würde. Die Mittel zu dieser Banknoteneinlösung (und zur Einlösung der lombardierten Kriegsanleiheobligationen) sollen durch eine Vermögensabgabe beschafft werden.

Makei geht hier offenbar von der Erwägung aus, daß es bei dem gegenwärtigen Preisstande in Oesterreich-Ungarn nicht gelingen würde, so viel zu exportieren und den Import in solchen Schranken zu halten, als notwendig ist, um den Ausgleich der Zahlungsbilanz auf der Basis des Parikurses zu ermöglichen und dadurch die dauernde Einstellung des Kurses auf Pari zu sichern. Er will das Preisniveau herabdrücken, um dadurch den Export, der natürlich nur zu den Weltmarktpreisen erfolgen kann, zu erleichtern und den Import, der durch die hohen Inlandspreise gefördert wird, einzudämmen und so ein günstigeres Verhältnis zwischen Forderungen und Verpflichtungen Oesterreichs-Ungarns gegenüber dem Ausland herbeizuführen.

Würde aber die Einlösung der „überflüssigen" Noten den erhofften Rückgang der Preise wirklich herbeiführen?

Diese Frage wird im allgemeinen auf Grund der Quantitätstheorie ohne weiteres bejaht. Niemand hat sich aber bisher, soweit dem Verfasser bekannt, die Mühe ge-

Digitized by Google

geben, einmal genauer nachzuforschen, wie denn eine Verminderung der Notenmenge, speziell auf dem Wege der Einlösung der Noten, eigentlich wirkt und in welcher Weise, wenn überhaupt, ein Rückgang der Preise herbeigeführt werden könnte. Und doch liegt es zweifellos im allgemeinen Interesse, ja es ist in Anbetracht der überall hervortretenden Tendenz, besondere Mittel anzuwenden, um die Preise wieder herabzudrücken, dringend erforderlich, diese Frage zu klären. Erst dann kann man über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens in nähere Erwägungen eintreten.

Zunächst einige Worte über die „überflüssige" Notenmenge.

Wann sind „überflüssige" Noten vorhanden? Noten die heute nicht gebraucht werden, können morgen unentbehrlich sein, weil der Bedarf zunimmt. Eine solche Zunahme des Bedarfs aber wird direkt herbeigeführt dadurch, daß entbehrliche Noten darlehnsweise zu niedrigerem Zins angeboten werden, weil auf diese Weise eine verstärkte Nachfrage nach Waren und Effekten und damit Preissteigerungen hervorgerufen werden, die den Ueberfluß rasch beseitigen. Dürfen aber überhaupt so kurze Zeiträume zugrunde gelegt werden, wenn eine solche Frage aufgeworfen wird? Darf man Noten, die heute vielleicht entbehrlich sind, mit der Absicht, die Geldmenge dauernd zu verringern, einziehen, wenn vorauszusehen ist, daß sie infolge der Ausdehnung des Verkehrs bei dem Wiederaufbau der Volkswirtschaft nach dem Kriege unbedingt gebraucht werden?

Diese Fragen können wir einstweilen unbeantwortet lassen. Es ist vorerst nur wichtig festzustellen, daß sich „überflüssige" Noten in Ländern wie Oesterreich-Ungarn (Deutschland, Frankreich, England usw.) heutzutage im allgemeinen nur bei den Kreditbanken finden, denen sie von den ursprünglichen Eignern, der Verzinsung wegen oder aus anderen Gründen, als Depositen zugetragen werden.

Stellen wir uns nun vor, die Einlösung der im Augenblick überflüssigen Noten werde wirklich in Aussicht genommen, so erhebt sich zunächst die Frage: Womit wolle Oesterreich-Ungarn diese Noten einlösen? Makai will dazu das Ergebnis der Vermögensabgabe verwenden. Dieses Ergebnis besteht aber doch nicht in Gold, und Gold aus dem Auslande heranzuschaffen, kann nicht in Frage kommen, weil dadurch die Zahlungsbilanz noch mehr belastet, der Wechselkurs noch mehr gedrückt werden würde. Also vielleicht — in aussergewöhnlicher Weise — mit Kriegsanleihe, die von den Steuerpflichtigen bei Entrichtung der Vermögensabgabe eingeliefert oder aber für das eingehende Geld angekauft werden würde? Das wäre möglich. Einerlei aber, wie die Einlösung erfolgt, so würde damit doch jedenfalls bei denjenigen, die Noten hergeben, an deren Stelle ein anderer Vermögenswert treten. Dieser könnte aber, wenn nicht etwa eine Lombardierung bei der Notenbank oder bei den Darlehnskassen verboten würde, wieder in neues Geld umgesetzt werden, und dann würde die frühere Geldmenge wieder hergestellt sein!

Aber auch hierauf brauchen wir nicht weiter einzugehen. Wenn eine Vermögensabgabe, zumal eine Vermögensabgabe von 20—25 pCt., wie jetzt vielfach empfohlen wird, zur Erhebung gelangt, dann müßte auch ohne Einlösung der „überflüssigen" Noten eine beträchtliche Minderung der Geldmenge eintreten; denn die Einzahlung der Vermögensabgabe würde ja in Geld vorgenommen werden (soweit nicht etwa die Einzahlung in Kriegsanleihe, und zwar zu günstigen Bedingungen, besonders gestattet würde).

Welche Folgen, speziell im Hinblick auf die Preise, würden sich daraus ergeben?

Die Vermögensabgabe würde zunächst die Wirkung haben, daß diejenigen, denen sie auferlegt wird, mehr oder weniger stark in ihrer Kaufkraft geschwächt werden. Daneben müßte die Folge entstehen, daß den Banken ein großer Teil der ihnen jetzt zur Verfügung stehenden Depositen entzogen würde, weil die Eigner auf diese für den Augenblick entbehrlichen Gelder zunächst zurückgreifen würden. Endlich müßten diejenigen, welche keine zugelassenen Zahlmittel besitzen, Gegenstände ihres Vermögens veräußern oder verpfänden, um sich solche zu beschaffen.

Und die Konsequenzen?

Diejenigen, welche die Vermögensabgabe entrichten und damit einen erheblichen Teil ihres Vermögens und Einkommens einbüßen, würden gezwungen sein, ihre Nachfrage entsprechend einzuschränken. Das könnte natürlich auf die Preisbildung nicht ohne Wirkung bleiben. Diese Wirkung könnte sich aber nur auf diejenigen Artikel erstrecken, die sonst den Gegenstand der Nachfrage gebildet haben würden. Welche Artikel sind das? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß die Vermögensabgabe lediglich von der verhältnismäßig kleinen Zahl der Begüterten, nicht von der großen Masse der Bevölkerung erhoben wird. Die Begüterten würden vielleicht sämtlich ihre Nachfrage nach Effekten einschränken, wenn nicht aufgeben. Mit Ausnahme der ganz Reichen würden sie außerdem ihre Nachfrage nach Waren ändern, entweder in der Weise, daß sie ihren Konsum vermindern, oder in der Weise, daß sie von dem Erwerb höher qualifizierter und deshalb teuerer Waren zu solchen geringerer Qualität und von größerer Billigkeit übergehen.

Die Nachfrage nach Waren, die Makai offenbar in erster Linie, wenn nicht ausschließlich im Auge hat, würde infolgedessen, soweit Luxusartikel, die nur von den Reichen erworben werden, in Frage kommen, entweder garnicht oder wenig, soweit es sich um Gegenstände mittlerer Qualität handelt, wahrscheinlich verhältnismäßig stark, bezüglich der Massenware wiederum wenig, ja (wenn die oberen Klassen zum Ankauf geringerer Qualitäten übergehen und dadurch den anderweitigen Ausfall decken) vielleicht garnicht gemindert werden. Die Nachfrage nach Effekten dagegen würde — infolge starker Minderung des Anlage suchenden Sparkapitals — stark zurückgehen.

Ein Rückgang der Nachfrage führt nun nur dann zu einem Rückgang des Preises, wenn nicht gleichzeitig und in mindestens gleichem Maße das Angebot zurückgeht. Wie steht es in dieser Hinsicht?

Hier ist zunächst zu beachten, daß fast alle Steuerträger, wenn es ihnen nicht gestattet wird, die Abgabe in Kriegsanleihe zu entrichten, gezwungen sein werden, Effekten und vielleicht auch Waren zu veräußern, um sich die Geldmittel zur Steuerzahlung zu beschaffen. Dadurch würde natürlich, im Zusammenwirken mit der Einschränkung der Nachfrage, ein wesentlicher Druck auf den Preis ausgeübt werden. Für die Kriegsanleihe wäre das allerdings kaum zu befürchten, denn die Regierung wird Wert darauf legen, diesen Druck zu vermeiden, und deshalb geeignete Mittel anwenden, um ihn zu verhüten. Bei anderen Wertpapieren dagegen würde wahrscheinlich ein recht beträchtlicher Kursrückgang eintreten. Für Waren könnte an sich das Gleiche erwartet werden. Indessen werden die Verbraucher im allgemeinen höchstens dazu schreiten, Juwelen und andere Schmucksachen zu veräußern; Kaufleute und Industrielle, die sich allein im Besitze großer Warenvorräte anderer Art befinden, werden in der Regel versuchen, sich auf andere Weise, schlimmstenfalls durch Lombardierung zu helfen, um ihre Waren nicht unzeitig auf den Markt werfen zu müssen. Nur diejenigen, die schon starken Kredit in Anspruch genommen haben, werden gezwungen sein, anders zu verfahren und freiwillig werden vielleicht diejenigen, die Luxusartikel herstellen oder damit handeln, mit Rücksicht auf die Verschlechterung der Chancen für ihren Absatz infolge des zu erwartenden Rückgangs der künftigen Nachfrage sich ihnen anschließen. Für Luxusartikel mag daraus — in Verbindung mit der Einschränkung der Nachfrage — ein erheblicher Preisdruck entstehen; für Massenartikel ist das kaum zu erwarten.

Besonders wichtig ist, daß den Kreditbanken, wie bereits bemerkt, von den Steuerträgern große Mengen Depositen entzogen werden, um mit diesen vorerst entbehrlichen Geldern die Vermögensabgabe zu bezahlen. Das kann möglicherweise ohne Wirkung bleiben, wenigstens auf dem Warenmarkte. So wird es dann sein, wenn sehr viel „überflüssige" Banknoten vorhanden sind, m. a. W. wenn die Menge der Depositen sehr groß ist und über den „Bedarf" weit hinausgeht. Trifft das nicht zu, so werden die Banken gezwungen, ihre Kredite einzuschränken, und

Digitized by Google

veranlaßt, ihren Diskont in die Höhe zu setzen. Das muß auf dem Effektenmarkte, der stets beeinflußt werden wird, die Wirkung ausüben, daß die Käufe der Spekulanten eingeschränkt werden und die Verkäufe infolge der Lösung von Haussepositionen vorübergehend sich mehren, zwei Umstände, die weiterhin dazu beitragen, die Effektenpreise herabzudrücken. In der gleichen Richtung wird die Erhöhung des Zinsfußes für kurzfristiges Kapital, des Diskonts, wirken, der die Kapitalwerte der Zins und Dividenden tragenden Wertpapiere, sobald die Ueberzeugung besteht, daß es sich hier nicht nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, sich anpassen. Durch das Zusammenwirken dieser verschiedenen Faktoren werden dann die Effektenpreise wahrscheinlich recht beträchtlich herabgedrückt werden.

Für die Warenpreise kommt — abgesehen davon, daß auch hier die Spekulation, soweit solche besteht, in der gleichen Weise wie auf dem Effektenmarkte, aber den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend mit geringerer Wirkung beeinflußt wird — folgendes in Betracht.

Durch die Einschränkung der Gewährung kurzfristigen Kredits seitens der Banken und durch dessen Verteuerung auf der einen, und durch die (direkte und indirekte) Verminderung der Nachfrage nach Effekten auf der anderen Seite wird das Kapital, welches der Produktion, namentlich Industrie und Handel, zur Verfügung steht, in seiner Menge herabgesetzt und verteuert. Hierdurch aber wird die Produktion beeinträchtigt und in weiterer Folge das Angebot von Waren ungünstig beeinflußt. Die Verminderung des Zuflusses von langfristigem Kapital wird zunächst allerdings nur dahin wirken, daß keine weitere Ausdehnung der Produktion erfolgt (während das schon investierte Kapital weiterarbeitet). Die Verminderung des Bankkredits aber muß, weil das Betriebskapital eingeschränkt und verteuert wird, zur Folge haben, daß die Produktion zurückgeht und das Angebot sich mindert.

Wie groß diese Minderung der Produktion und des Angebots ist, hängt von den Umständen ab, insbesondere davon, wie groß früher der Umfang der vorhandenen Depositen war und wie stark derselbe infolge der Erhebung der Vermögensabgabe abnimmt. Möglicherweise ist sie so groß, daß für die oben festgestellte Minderung der Nachfrage nach Waren, wenigstens bei den Luxusartikeln, ein Ausgleich geboten und dadurch ein sonst unvermeidlicher Rückgang des Preises verhütet wird. Bei starker Einschränkung des kurzfristigen Bankkapitals mag sie sogar noch größer sein und dann zur Folge haben, daß die Warenpreise statt, wie erwartet, zurückgehen, eine mehr oder minder große Steigerung erfahren.

Im allgemeinen wird sich in Anbetracht der verschieden starken Einschränkung der Nachfrage bei den verschiedenen Waren, je nachdem sie Gegenstände des ausschließlichen Konsums der Begüterten sind, oder nicht, eine verschiedene Wirkung ergeben. Jedenfalls könnte aber ein etwa eintretender Rückgang des Preises nur verhältnismäßig gering sein. Bei den Massenartikeln, deren Nachfrage durch die Erhebung der Vermögensabgabe, wie gezeigt, nicht beeinträchtigt wird, wäre ein solcher Preisrückgang überhaupt nicht zu erwarten.

Eine Einschränkung des Marktes für Konsumartikel müßte natürlich auch auf die Produktion von Rohstoffen und Halbfabrikaten für diese Artikel zurückwirken. Wenn aber nur die Produktion von Luxusartikeln zurückginge, so würde die Wirkung kaum spürbar sein, da die Rohstoffe für solche Artikel sich ja auch anderweitig verwenden lassen. Ueberdies kommt in Betracht, daß die Produzenten von Rohstoffen und Halbfabrikaten zumeist syndiziert sind und sich deshalb in der Lage befinden, den Umfang der Produktion dem verminderten Angebot anzupassen, um so einen Preisdruck zu verhüten.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß eine durch die Erhebung einer großen Vermögensabgabe herbeigeführte Verminderung der Geldmenge zwar einen Rückgang der Effektenpreise zur Folge haben, die Warenpreise aber, namentlich wenn viel „überflüssige" Noten vorhanden sind, wenig oder gar nicht beeinflussen würde.

Nun ist aber ein Umstand vorhanden, der, wenn die Vermögensabgabe groß genug ist, um aus dem Grunde der Einschränkung und Verteuerung des verfügbaren kurzfristigen und langfristigen Kredits eine Einschränkung der Produktion herbeizuführen, eine viel weitergehende Wirkung haben muß. Das ist die durch die Einschränkung der Produktion bedingte Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskräften. Auch diese bleibt freilich ohne Einfluß, wenn der Arbeitsmarkt sehr gespannt ist (wie jetzt) und großer Mangel an Arbeitern herrscht. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Verminderung der Nachfrage eine entsprechende Minderung des Angebots gegenübertritt, die möglicherweise durch das Ausscheiden früher ausnahmsweise herangezogener Arbeiter (z. B. jugendlicher Personen, deren Beschäftigung von der Regierung nicht mehr gestattet wird) oder aber durch ein Eingreifen der Gewerkschaften herbeigeführt werden kann. Liegt die Sache aber anders, so entsteht nun ein Ueberangebot von Arbeitskräften, das, wenn es auch nur verhältnismäßig klein ist, einen starken Druck auf den Lohn ausübt — namentlich dann, wenn derselbe wie jetzt übermäßig in die Höhe getrieben ist —, und eine allgemeine Lohnreduktion, wenigstens für ungelernte Arbeiter, veranlaßt.

Geschieht das aber, so muß nun auch die Nachfrage nach Gegenständen des Massenkonsums wesentlich eingeschränkt werden, und infolgedessen, da eine entsprechende Einschränkung des Angebots ausgeschlossen ist und auch die Ausfuhr regelmäßig nur mit Opfern gesteigert werden kann, der Preis dieser Artikel zurückgehen. Durch die Lohnreduktion wird weiterhin aber auch die Produktion in die Lage versetzt, — trotz der eingetretenen Verteuerung des Kapitals — billiger zu produzieren und billiger anzubieten, und dadurch wird dann die dauernde Aufrechterhaltung niedrigerer Preise im allgemeinen ermöglicht.

Es ergibt sich also, daß durch eine bedeutende Vermögensabgabe, wenn sie auch nur die Begüterten trifft, in der Tat ein erheblicher und dauernder Rückgang der Preise herbeigeführt werden kann, in erster Linie ein Rückgang der Effektenpreise unter gleichzeitiger Steigerung des Diskonts, und dann, wenn infolgedessen die Produktion eingeschränkt und dadurch mangels entsprechender Verminderung der Arbeitskräfte eine Lohnreduktion herbeigeführt wird, die das Einkommen der großen Masse der Bevölkerung herabdrückt, ein Rückgang der Warenpreise im allgemeinen. Die letztere Folge tritt aber nur dann ein, wenn die Vermögensabgabe groß genug ist, um zu bewirken, daß nicht nur durch die Einschränkung der Nachfrage nach Effekten, sondern vor allem auch durch die Minderung der Depositen bei den Banken das der Produktion zur Verfügung stehende Kapital stark geschmälert und erheblich unter die für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Umfangs der Produktion benötigte Menge herabgedrückt wird. Trifft diese Bedingung nicht zu, so werden wohl die Effektenpreise zurückgehen und der Zinsfuß steigen, die Warenpreise aber, abgesehen vielleicht von den Preisen einzelner Luxusartikel, im wesentlichen unberührt bleiben.

Ob und in welchem Maße durch eine derartige Gestaltung der Dinge ein günstiger Einfluß auf den Wechselkurs ausgeübt werden kann, bedürfte der besonderen Untersuchung. Von dem Rückgang der Effektenpreise wäre das wohl nur dann zu erwarten, wenn das Land erhebliche Mengen von ausländischen Effekten besitzt, die im Auslande ohne weiteres Absatz finden, oder wenn das Ausland auch den inländischen Effekten Aufnahme gewährt, oder endlich, wenn ein bisheriger starker, durch das inländische Kapitalangebot veranlaßter Import von Effekten dauernd aufhört. Der letztere Fall kommt aber für Oesterreich-Ungarn zurzeit nicht in Betracht, und auf die Ausfuhr von Effekten kann ein Wechselkurs auf die Dauer nicht basiert

Digitized by Google

werden. Maßgebend ist der Warenverkehr. Aus diesem Grunde wäre ein dauernd günstiger Einfluß auf den Wechselkurs nur dann zu erwarten, wenn infolge einer durch die Vermögensabgabe herbeigeführten wesentlichen Einschränkung der Produktion die Löhne und infolgedessen die Preise nicht nur für einzelne Luxuswaren, sondern für alle Waren, namentlich auch für die Massenartikel, zurückgehen.

Die gleiche Folge würde mit weniger ungünstigen Konsequenzen auch eine Lohnreduktion herbeiführen, die auf andere Weise — z. B. durch die natürliche Zunahme des Angebots von Arbeitskräften infolge der Rückkehr der im Felde befindlichen Krieger veranlaßt wäre. In erheblichem Umfange würde sogar eine einfache Vermehrung der Produktion und damit des Angebots von Produktions- und Konsumartikeln, wie sie bei Kriegsende mit Sicherheit zu erwarten ist, ohne Lohnreduktion dazu genügen. Es bliebe deshalb zu untersuchen, ob es eines so starken Eingriffs, wie desjenigen der Erhebung einer bedeutenden Vermögensabgabe überhaupt bedarf, um einen Preisrückgang herbeizuführen. Freilich kann die Erhebung einer solchen Vermögensabgabe sich auch noch aus anderen Gründen empfehlen! Unter allen Umständen müßte aber dafür Sorge getragen werden, daß nicht durch die Anwendung dieses Mittels die verfügbare Menge Kapital zu einer Zeit übermäßig eingeschränkt wird, zu welcher letzteres für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft dringend benötigt wird.

Richtlinien für die Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

In Gemäßheit der Artikel 7—10 des deutsch-russischen Finanzabkommens vom 27. August 1918 und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. September 1918, die in der Tagespresse bereits bekannt gegeben sind, sind von der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers folgende Richtlinien für die Anmeldung der bei russischen Banken bestehenden deutschen Depots und Guthaben aufgestellt worden, deren Beobachtung seitens aller beteiligter deutscher Banken und Bankfirmen zweckmäßig erscheint:

1. Bei dem Staatskommissar anzumelden sind alle Guthaben und Depots, soweit sie sich bei Banken, Bankiers, Sparkassen, Hypothekenbanken usw. in Rußland befinden.

2. Anzumelden sind Forderungen sowohl aus Nostro- wie aus Lorokonten. Berücksichtigt werden alle Aktiv- und Passivposten, soweit sie im Korrespondenzwege bereits erledigt wurden; haben Posten — namentlich aus der Zeit kurz vor und nach Kriegsausbruch — brieflich noch nicht ihre Erledigung gefunden, so sind alle diejenigen, die zugunsten der inländischen Bank verbucht worden sind, bei der Anmeldung mitzuberücksichtigen, dagegen diejenigen, die zu Lasten der inländischen Bank gehen, nicht; in den betreffenden Kontokorrentaufstellungen ist bezüglich der Posten ersterer Art ausdrücklich zu bemerken, daß sie mitaufgenommen wurden, obwohl keine Aufgabe darüber erfolgt ist, bezüglich der Posten letzterer Art, daß sie nicht mitaufgenommen wurden, weil noch keine Aufgabe darüber vorlag.

3. Bei den Depots sind nicht nur Effekten, sondern auch Wechsel und sonstige Wertgegenstände (gegebenenfalls auch der Inhalt von Safes) anzumelden. Die Effekten sind anzufordern mit Kupons von 1914 ff.; für fehlende Zins- oder Gewinnanteilscheine ist entsprechender Ersatz in bar zu verlangen. Falls die anmeldende Bank vor Kriegsausbruch Erneuerungsscheine nach Rußland gesandt hat, so sind die darauf zu erhebenden Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit anzumelden.

4. Es wird empfohlen, bezüglich der Kundendepots, die unter dem Namen einer inländischen Bank bei einer russischen Bank liegen, ein Rundschreiben an die betreffende Kundschaft zu erlassen, worin ihr unter Setzung einer kurzen Frist mitgeteilt wird, daß, wenn sie bis dahin nichts Gegenteiliges von sich hören läßt, die Anmeldung dieser Depots beim Staatskommissar zu dem erstmöglichen Zeitpunkt erfolgen wird. Dadurch sollen etwaige Regreßansprüche der Kundschaft ausgeschlossen werden.

5. In der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die Aushändigung einer, wenn möglich in blanko, ausgestellten Quittung an den Staatskommissar verlangt. Es wird hervorgehoben, daß diese Quittung unter keinen Umständen „zum Ausgleich" ausgestellt werden darf. Dagegen wird empfohlen, dem Staatskommissar zwei Quittungen auszuhändigen, und zwar eine mit demjenigen Betrag ausgefüllt, der den angemeldeten Beträgen entspricht, die andere unausgefüllt, in der aber ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der darin quittierte Betrag nicht mit den angemeldeten und aus den Büchern sich ergebenden Ziffern übereinstimmt, und daß daher alle weitergehenden Ansprüche vorbehalten bleiben.

Derartige Quittungen sollen jeder einzelnen angemeldeten Forderung beigefügt werden.

Von etwaigen Pfanddepots oder Gegenforderungen ist in den Quittungen nichts zu erwähnen.

Die Quittung erhält zweckmäßigerweise folgenden Wortlaut:

> Auf eine Forderung gegen die X-Bank in Y. haben wir durch Vermittlung des deutschen Staatskommissars vom russischen Staatskommissar ..... erhalten.
>
> Unterschrift.

6. Auch Forderungen gegen nicht in Rußland befindliche Niederlassungen russischer Banken (also z. B. gegen ukrainische Filialen oder gegen die Filiale einer russischen Bank in Paris) können angemeldet werden. Andererseits sind ebenfalls Forderungen gegen die in Rußland befindlichen Niederlassungen ausländischer Banken (z. B. gegen den Crédit Lyonnais in Petersburg) anzumelden. Dagegen sind Forderungen gegen polnische Banken in Polen, selbst wenn sie in Rußland Niederlassungen haben, diesen gegenüber nicht anzumelden, sondern immer nur Forderungen gegen diese russischen Niederlassungen selbst.

7. Im Interesse der Uebersichtlichkeit und Beschleunigung sollen die Anmeldungen möglichst spezialisiert erfolgen. Es ist also jedes einzelne Konto besonders aufzustellen und anzumelden, ferner sind die Anmeldungen gegen die einzelnen Niederlassungen zu trennen, auch die Niederlassungen der anmeldenden Banken haben selbständig anzumelden, wobei es jedoch letzteren unbenommen bleibt, die Anmeldungen ihrer Filialen über die Zentralen zu leiten.

8. Aufrechnungen mit Schulden oder Gegenansprüchen russischer Banken haben nicht stattzufinden.

9. Die den Anmeldungen beizufügenden Kontokorrentauszüge sind, wie in der Bekanntmachung vorgeschrieben, zum 30. September 1918 abzuschließen.

Auf die Debetsalden der Loro-Konten ist durchgängig 1 pCt. über Banksatz zu rechnen und daneben die vereinbarte Provision. Auf den Nostro-Konten, über welche die russischen Banken Kontokorrentauszüge zu erteilen haben, sind Zinsen überhaupt nicht zu berechnen, da die Frage über die Höhe des Zinssatzes hier zunächst von den Russen zu entscheiden ist. Es ist auf diesen Auszügen aber ausdrücklich zu vermerken, daß der Anspruch auf Zinsen vorbehalten bleibt.[1])

---

[1]) Durch das deutsch-russische Finanzabkommen ist Art. 7, § 3, des deutsch-russischen Zusatzvertrages, welcher über die Verzinsung der gegenseitigen Geldforderungen handelt und den Zinssatz für diese Forderungen für die Dauer des Krieges und der anschließenden sechs Monate nach Eintritt der Fälligkeit auf 5 pCt. festsetzt, während bis zur Fälligkeit gegebenenfalls die vertraglichen Zinsen zu zahlen sind, nicht aufgehoben worden. Für das Bankgewerbe ist diese Vertragsbestimmung jedoch dahin auszulegen, daß Guthaben in laufender Rechnung zwar täglich verfügbar sind, d. h. täglich per sofort gekündigt werden können, ohne eine solche Kündigung aber nicht fällig sind. Auch auf feste Termine gegebene Gelder werden handelsüblich, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf des Termins über sie verfügt worden ist, mit Ablauf des Termins in die laufende Rechnung übernommen und dort ebenfalls erst nach einer per sofort ausgesprochenen Kündigung fällig; entsprechendes gilt für Debetsalden, die bei inländischen Banken und Bankiers zu Lasten feindlicher Ausländer bestehen, da auch sie immer erst nach einer per sofort auszusprechenden Kündigung fällig werden. Da aber nach der erwähnten Bestimmung des deutsch-russischen Zusatzvertrages

Digitized by Google

10. Dem Staatskommissar werden zweckmäßigerweise auch Kontokorrentauszüge über die Guthaben der russischen Banken in Deutschland geliefert, um diesem eine bessere Uebersicht zu verschaffen und ihn in den Stand zu setzen, an Hand dieser Auszüge etwaigen Einwendungen der russischen Banken, soweit möglich, sofort zu begegnen. An Kreditzinsen sind in diesen Auszügen die vor dem Kriege vereinbarten Sätze, mindestens jedoch 3 pCt., für die Dauer des Krieges zu berechnen. Es ist dem Staatskommissar gegenüber jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Kontokorrentauszüge nur für seinen Gebrauch bestimmt und ihm zu getreuen Händen übergeben werden, daß die darin enthaltenen ziffernmäßigen Angaben in keiner Weise den inländischen Banken gegenüber den russischen präjudizieren dürfen, daß die Höhe der Verzinsung abhängig gemacht werde von einem entsprechenden Verhalten der russischen Banken, von denen erwartet werde, daß sie gemäß den teueren Geldverhältnissen in Rußland ihrerseits einen höheren Kreditzinssatz vergüten werden.

In entsprechender Weise sind auch Depotverzeichnisse über die in Deutschland für russische Rechnung ruhenden Wertpapiere dem Staatskommissar einzureichen.

11. Ansprüche aus Konsortialgeschäften, welche von einer russischen Bank geführt werden, sind nur ganz allgemein ohne ziffernmäßige Bezeichnung anzumelden.

12. Der Beschluß der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers vom 28. August 1918, wonach der Briefverkehr mit Rußland noch bis zum 30. September 1918 gesperrt ist, wird aufgehoben. Verboten bleibt jedoch nach wie vor die Hinaussendung von Kontokorrentauszügen mit Salden zugunsten der Russen. Etwaige Anfragen wegen solcher Kontokorrentauszüge russischerseits sind, unter Bezugnahme auf Art. 9 Abs. 3 des Finanzabkommens, wonach Angehörige Rußlands sich erst nach dem 31. Dezember 1918 unmittelbar an inländische Banken und Geldinstitute wenden dürfen, zu beantworten. Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch Zahlungen an Russen nur durch Vermittlung des russischen Staatskommissars zu leisten.

Vorstehendes gilt nicht für die russische Nichtbankierkundschaft[2]), an welche die Banken schon jetzt wegen Befriedigung ihrer Ansprüche herantreten können und der auch schon jetzt Kontokorrentauszüge zugesandt werden dürfen.

13. Es wird ausdrücklich auf Art. 14 des Finanzabkommens verwiesen und anheimgegeben, soweit angängig von der darin enthaltenen Möglichkeit, auch Forderungen gegen Nichtbankiers in Rußland durch Inanspruchnahme von deren Bankguthaben durch Vermittlung des Staatskommissars einzutreiben, Gebrauch zu machen. Namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf diese Weise verloste Stücke und fällig gewesene Zins- oder Gewinnanteilscheine von Stadtanleihen, Industrie-Obligationen- und Aktien beigetrieben werden können.

14. Beim Staatskommissar können auch Ansprüche aus fällig gewesenen Gewinnanteilscheinen von Bankaktien oder aus fällig gewesenen Zinsscheinen von Agrarpfandbriefen angemeldet werden, da diese Ansprüche sich ebenfalls als Bankguthaben darstellen.

15. Der Staatskommissar legt Wert darauf, möglichst bald möglichst große Anmeldungen in die Hand zu bekommen. Infolgedessen sollen zunächst die Anmeldungen über die größten Forderungen fertiggestellt und jeweils unverzüglich nach ihrer Fertigstellung abgeliefert werden. Nicht dagegen soll zugewartet werden, bis die einzelne inländische Bank ihre sämtlichen Anmeldungen fertiggestellt hat. Auch die gemäß Ziffer 9 dem Staatskommissar auszuhändigenden Kontokorrentauszüge über Kreditsalden der Russen können dementsprechend ganz allmählich abgeliefert werden, auch nach dem 25. September 1918.

16. Forderungen aus Valutenengagements — Termingeschäften — sind bei dem Staatskommissar anzumelden und mit Wertstellung zum 29. September 1918 (an diesem Tage läuft die in dem deutsch-russischen Zusatzvertrag — Artikel 7 § 3 — festgesetzte sechsmonatliche Stundung ab) in die Kontokorrente einzustellen (die Gegenforderung stellt der Russe seinerseits in sein Kontokorrent!); ausgeschlossen sind jedoch Anmeldungen aus Valutenengagements in feindlicher Valuta (vgl. Art. 6 des deutsch-russischen Privatrechtsabkommens).

Dagegen sind Forderungen in feindlicher Valuta, soweit sie nicht aus Termingeschäften stammen, anzumelden, gegebenenfalls mit dem ausdrücklichen Zusatz: „kein Termingagement".

17. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß, selbst bei Unterlassung von Anmeldungen von Forderungen und Ansprüchen beim Staatskommissar, Zurückbehaltungs- und andere Rechte gegenüber Ansprüchen russischer Gläubiger nicht ausgeschlossen sind.

Geldforderungen während des Krieges nur vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ab mit 5 pCt. für das Jahr zu verzinsen sind, so sind durchweg Forderungen im Bankverkehr, da sie während des Krieges nicht gekündigt werden konnten, nicht mit 5 pCt., sondern zu dem vertraglich vereinbarten oder usancemäßigen Satz zu verzinsen.

[2]) Mit Ausnahme der Absendung von Kontokorrentauszügen mit Salden zugunsten der Russen, die auch hier wieder bis auf weiteres zu unterlassen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 2, 3 RStempG. vom 3. Juli 1913, §§ 139, 839, 254, 395 BGB., Art. 202 Abs. 1 Württ. AG. zum BGB.

1. Die Nichtigkeit von Inhaberzinsscheinen, die als Nebenpapiere von Orderschuldverschreibungen zur Ausgabe gelangt sind, ist ohne Einfluß auf die Giltigkeit und Stempelpflichtigkeit der Hauptturkunden.
2. Steht dem Aussteller der Wertpapiere gegen den Landessteuerfiskus ein Schadensersatzanspruch auf Grund unrichtiger Belehrung über die Höhe der Stempelabgabe durch den zuständigen Steuerbeamten zu, so kann er diesen Schadensersatzanspruch gegen den Stempelanspruch zur Aufrechnung stellen.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 28. Mai 1918 VII. 37, 18, — RG. Ziv. 93 S. 57 —.

Die Klägerin gab im Februar 1913 Schuldverschreibungen im Gesamtnennwerte von 3 Millionen Mark aus, die auf den Namen der Dresdener Bank oder deren Order als Gläubigerin lauteten und bis zur Fälligkeit mit 4½ vom Hundert jährlich verzinslich waren. Der jeder einzelnen Schuldverschreibung beigefügte Zinsscheinbogen enthielt eine Reihe von Zinsscheinen des Inhalts: „Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . ab die Zinsen der Schuldverschreibung für das Halbjahr ... mit ..... Stuttgarter Straßenbahnen." Die Schuldverschreibungen wurden am 3. Februar 1913 vorläufig und am 24. Februar 1913 endgültig bei dem Hauptsteueramt in Stuttgart zur Versteuerung nach dem Reichsstempelgesetz angemeldet; im Anmeldungsformular vom letztbezeichneten Tage wurden die Abgabenbeträge für die Einzelstücke auf 5 M. und 2,50 M. und der Gesamtbetrag der Abgabe auf 15 000 M. angegeben. Dementsprechend setzte das Hauptsteueramt die Abgabe in Anwendung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 3 auf 15 000 M. fest, welchen Betrag die Klägerin noch im Februar 1913 entrichtete. Im Februar 1916 erklärte das Finanzministerium, die Schuldverschreibungen unterlägen gemäß Tarifnr. 2a RStempG. einer Stempelabgabe von 2 pCt., und ordnete demnach die nachträgliche Erhebung einer Stempelgebühr von 45 000 M. an. Die Klägerin erwirkte Stundung, bis der von ihr in Aussicht gestellte Rechtsstreit in erster Instanz entschieden sein würde, und erhob sodann Klage auf Feststellung ihrer Nichtverpflichtung, die verlangten 45 000 M. nachzubezahlen. Sie machte in erster Linie geltend, die Zinsscheine der Schuldverschreibungen entbehrten der handschriftlichen Unterzeichnung und der staatlichen Genehmigung und seien daher nichtig; diese Nichtigkeit ergreife nach § 139 BGB. auch die Schuldverschreibungen. Für den Fall aber, daß der Stempelansatz von insgesamt 60 000 M. begründet sein sollte, führte sie des näheren aus, ihr stehe gegen den Beklagten wegen Verschuldens der Beamten des Hauptsteueramts, insbesondere des Steuerinspektors K., ein Schadensersatzanspruch in Höhe der nachgeforderten 45 000 M. zu, mit dem sie gegen den Anspruch des Beklagten aufrechne.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht für Recht, sie sei nicht verpflichtet, mehr als 30 000 M. nachzubezahlen, im übrigen werde die Klage abgewiesen. Die Revisionen beider Teile wurden zurückgewiesen.

Digitized by Google

Aus den Gründen: 1. ... Im Berufungsurteil ist ausgeführt, § 139 BGB. treffe nicht zu, denn die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seien keine „Rechtsgeschäfte", sondern Sachen, Träger von Forderungen, ein Rechtssatz des Inhalts aber „ist eine ein Nebenrecht verkörpernde Urkunde nichtig, so ist im Zweifel auch die das Hauptrecht verkörpernde Urkunde nichtig", bestehe nicht. Diese Ausführung kann, wie der Revision der Klägerin zuzugeben ist, nicht als durchgreifend anerkannt werden. Es kommt nicht bloß auf die durch die Schuldverbriefung geschaffenen Urkunden, die allerdings körperliche Sachen sind, sondern auch und zwar vor allem auf den Vorgang der Ausstellung der Schuldverschreibungen und Zinsscheine an. Diese Ausstellung hat die Bedeutung einer rechtsgeschäftlichen Handlung, die mitzugehört zu den Erfüllungsgeschäften, welche auf der Grundlage des kausalen Anleihegeschäfts erforderlich wurden und getätigt sind. Dieser Gesichtspunkt gewährt für die Anwendbarkeit des § 139 Raum (vergl. Gruchot Bd. 60 S. 1004). Ermangelt der Ausstellungsvorgang zum Teil, nämlich in Ansehung der Zinsscheine, wegen deren Nichtigkeit des gewollten rechtlichen Erfolges und ist er darum insoweit ungültig, so ist auch die Ausstellung der Haupturkunden als nichtig zu beurteilen, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Ausstellung der Orderschuldverschreibungen auch ohne die nichtigen Zinsscheine vorgenommen sein würde..

Nach Lage des vorliegenden Falles erscheint jedoch die letztbezeichnete Annahme, wonach in Gemäßheit des Schlußsatzes des § 139 die Ungültigkeit sich auf den die Zinsscheine betreffenden Teil des Ausstellungsvorganges beschränkt, bedenkenfrei begründet. Hierfür kommt namentlich in Betracht, daß in den ausgestellten Orderpapieren durchaus im Einklange mit dem kausalen Anleihegeschäfte das Hauptrecht der Gläubiger beurkundet ist und daß die Nichtigkeit der Zinsscheine die Verpflichtung zur Verzinsung der Anleihe keineswegs aufhob, vielmehr, wie insofern auch im Berufungsurteile mit Recht bemerkt ist, die Inhaber der Hauptschuldverschreibungen schon auf Grund der in diesen enthaltenen Verpflichtungserklärung der Klägerin 4½ pCt. Zinsen zu beanspruchen hatten und entweder auf Grund dieser Erklärung Zahlung der Zinsen oder die Ausstellung gültiger Zinsscheine verlangen durften. Unter solchen Umständen entsprachen die Beteiligten ihrem durch das Anleihegeschäft verfolgten Interesse am ehesten, wenn sie bei Nichtigkeit der Inhaberzinsscheine an der Gültigkeit der formgerecht ausgefertigten Orderpapiere festhielten und es darf darum angenommen werden. daß sie die Urkundenausstellung immerhin, insoweit diese sich auf die Orderpapiere bezog, als wirksam gelten lassen wollten. Unzweifelhaft waren diese Papiere schon vermöge der Orderklausel auch ohne Zinsscheine objektiv geeignet, als Gegenstand des Handels zu dienen. Sie stellten inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifnr. 2 a RStempG. vom 15. Juli 1909 dar und unterlagen dem dort vorgeschriebenen Stempel. Danach rechtfertigte sich der Stempelansatz von 60 000 M. und die Nachforderung von noch 45 000 M., die mit der Klage angegriffen ist.

2. Zu dem von der Klägerin in zweiter Reihe in Höhe der Stempelforderung und auf dem Wege der Aufrechnung geltend gemachten, aus einem Verschulden des Steuerinspektors K. hergeleiteten Schadensersatzanspruche sind Bedenken aus dem § 395 BGB. in den Vorinstanzen nicht erhoben worden und auch jetzt von Amts wegen nicht zu erheben. Gegen den die Schadensersatzforderung und ihre Aufrechnung angehenden Teil der Berufungsentscheidung werden aber von der Revision des Beklagten zahlreiche Rügen vorgetragen. Indes hat der Berufungsrichter in bezug auf das anfangs Februar 1913 vor der Ausgabe der Orderschuldverschreibungen zwischen dem Direktor O. und K. geführte Gespräch festgestellt, O. habe den K. über den geplanten Inhalt der auszugebenden Schuldverschreibungen unterrichtet und von diesem die Auskunft erhalten, nach seiner, K.s, Ansicht fielen die Schuldverschreibungen unter die Tarifnr. 3. Daraus ist schlüssig entnommen, die Auskunft K.s habe sich gerade auf den Inhalt der später ausgegebenen Orderpapiere bezogen. . . .

Die unrichtige Auskunft K.s hat, wie das Berufungsurteil ferner feststellt, die Klägerin bestimmt, ohne weitere Erkundigung im Vertrauen auf die Auskunft die Schuldverschreibungen in der geplanten Gestalt zur Stempelung einzureichen, während sie, wenn ihr die richtige Auskunft gegeben wäre, zur Ersparung des Stempelbetrags von 45 000 M. die Form von Inhaberpapieren gewählt hätte, zu deren Ausgabe ihr die erforderliche staatliche Genehmigung zweifellos ebenso wie schon bei einer im Jahre 1902 vorgenommenen Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilt sein würde. Daraus schließt das Urteil zutreffend, daß durch die unrichtige Auskunft K.s ein Vermögensschaden der Klägerin von 45 000 Mark verursacht worden ist. Die Revision des Beklagten vermißt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit K.s und der Entstehung der Stempelschuld in Höhe jenes Teilbetrags. Sie macht geltend: Die Steuerpflicht sei in dem Zeitpunkt entstanden, in welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt, d. h. gedruckt und mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder der Klägerin versehen waren. Zur Zeit des vorerwähnten Gesprächs seien aber die Urkunden schon fertig und auch schon bei der Steuerbehörde vorläufig angemeldet gewesen. Darum habe die Auskunft K.s auf die Stempelpflicht nicht mehr von Einfluß sein können. Das Gespräch habe sich auch nicht etwa auf die Frage bezogen, ob die Schuldverschreibungen und damit der Steuersatz zu ändern seien.

Auch diese Bedenken gehen fehl. Zur Begründung der Stempelpflicht für eine Urkunde der in den Tarifnrn. 2 bis 3 RStempG. vom 15. Juli 1909 bezeichneten Arten genügte nicht, daß das betreffende Wertpapier hergestellt und seine vorläufige Anmeldung bei der Steuerbehörde erfolgt war, sondern es mußte noch hinzukommen, daß mit dem Wertpapier eine Handlung vorgenommen war, die sich als eine Betätigung des Willens darstellte, das Papier in den inländischen Rechtsverkehr zu übernehmen. Hoffmann in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen § 2 Anm. 5 erblickt eine solche Handlung schon in der mit dem Antrag auf Abstempelung verbundenen Vorlegung des betreffenden Wertpapiers bei der Steuerbehörde. Auch wenn dieser Ansicht gefolgt wird, — vergl. freilich Greiff, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 § 11 Anm. 24 b —, ist nicht anzunehmen, daß für die hier in Betracht kommenden Orderpapiere schon zur Zeit des mehrerwähnten Gesprächs anfangs Februar 1913 die Stempelpflicht entstanden war. Denn diese Papiere wurden der Steuerbehörde erst gegen Ende jenes Monats zur Abstempelung eingereicht, und es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß schon vorher mit ihnen ein auf ihre Uebernahme in den Rechtsverkehr zielender Akt vorgenommen worden sei. Die unrichtige Auskunft K.s war daher geeignet, auf den Umfang der Stempelpflicht für die erst später in den Verkehr gebrachten Wertpapiere Einfluß auszuüben. Anderseits ist unerheblich, daß zwischen O. und K. nicht ausdrücklich die Frage der Abänderung der hergestellten Schuldurkunden behandelt wurde. Die Ursächlichkeit der unrichtigen Auskunft K.s für einen Stempelmehraufwand von 45 000 M. ergibt sich schon daraus, daß für die Urkunden die zur Ersparung von 45 000 M. an Stempel führende Form der Inhaberpapiere gewählt worden wäre, wenn K. dem O. eine richtige Auskunft erteilt hätte. . . . .

Sodann rügt die Revison des Beklagten Verletzung der Rechtsgrundsätze über Fahrlässigkeit und der Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Berufungsurteil erwägt, K. habe fahrlässig gehandelt, da er bei einiger Achtsamkeit hätte erkennen müssen, daß es sich bei den Schuldverschreibungen nicht um mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Inhaberpapiere handelte. K. sei zwar zu der von O. erbetenen Auskunfterteilung nicht verpflichtet gewesen; sie habe aber innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis gelegen, und wenn er sie erteilte, habe er die Pflicht gehabt, sie mit der im amtlichen Verkehr mit Dritten erforderlichen Sorgfalt zu erteilen, was er nicht getan habe. Die Voraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. sei gegeben; für den entstandenen Schaden habe gemäß Art. 202 Abs. 1 württemberg. AG. z. BGB. an Stelle des K. der Beklagte zu haften. Einen Rechtsirrtum lassen diese Erwägungen nicht erkennen.

Die Revision meint, Fahrlässigkeit des K. habe nur angenommen werden können, wenn er erkennen mußte, daß die Klägerin von seiner Auskunft die Form der Schuldverschreibungen abhängig machen wollte. Hierbei irrt die Revision. Das nach § 839 BGB. erhebliche Verschulden braucht sich nur auf die Amtspflichtverletzung, nicht aber auf die schädliche Wirkung der rechtsverletzenden Handlung des Beamten zu beziehen. Die Revision zieht in Zweifel, ob die Schuldverschreibungen in ihrer endgültigen Form dem K. vorgelegen haben und ob für diesen erkennbar war, daß es sich um Schuldverschreibungen ohne staatliche Genehmigung handelte. Die Bedenken finden jedoch Erledigung in den Urteilsfeststellungen, wonach die Auskunft K.s sich auf Schuldverschreibungen mit dem Inhalte, den die später ausgegebenen Orderpapiere hatten, bezogen, K. sie für Inhaberpapiere gehalten und, was als Versehen schwerer wiegt, ohne weiteres angenommen hat, die für Inverkehrsetzung von Inhaberpapieren erforderliche staatliche Genehmigung sei erteilt. Auf staatlich genehmigten Schuldverschreibungen wird selbstverständlich die Tatsache der Genehmigung auch vermerkt, und solchen Vermerk trugen die Papiere, auf welche sich die Auskunft K.s bezog, nicht. Die Revision macht geltend, die Ausgabe der Schuldverschreibungen habe erst mehrere Wochen nach dem Gespräche von Anfang Februar 1913 statt-

Digitized by Google

gefunden, K. habe daher bei dieser Unterredung voraussetzen dürfen, daß die etwa erforderliche staatliche Genehmigung bis zur Abstempelung der Papiere nachgeholt sein würde. Hierfür bietet indes der Tatbestand keine Stütze; die Ausführungen des angefochtenen Urteils sind vielmehr in dem — rechtlich einwandfreien — Sinne zu verstehen, daß K. mit der Möglichkeit zukünftiger staatlicher Genehmigung bei seiner Unterredung mit O. weder gerechnet hat, noch zu rechnen hatte. Um ein wesentlich tatsächliches und deshalb unbeachtliches Bedenken handelt es sich, wenn die Revision weiterhin dem nicht akademisch gebildeten Steuerinspektor K. seinen Irrtum in der Einreihung der Wertpapiere nicht als Fahrlässigkeit auslegen will. Der Berufungsrichter hat mit seiner gegenteiligen Annahme das Gesetz nicht verletzt. Die in den Ausführungen der Revision auch vorkommenden Bezeichnungen K.s als untergeordneten und unzuständigen Beamten sind unzutreffend und darum zurückzuweisen. Die Revision will die irrige Auskunft nicht als Amtspflichtverletzung gelten lassen, weil K. als Obersteuerkontrolleur nicht irgendwelches Interesse der Klägerin wahrzunehmen, sondern ausschließlich das fiskalische Interesse zu wahren und seine Amtsgeschäfte in dieser Richtung ordnungsmäßig zu besorgen gehabt habe. Allein das Gesuch O.s um Auskunft in einer Angelegenheit, die zum Amtsbereich des Hauptsteueramts gehörte und auf die sich die dienstliche Wirksamkeit K.s erstreckte, war dienstlich zu behandeln und ist so behandelt worden. Wenn sich K., wie in seinen Befugnissen als Mitglied des Hauptsteueramts lag, dazu entschloß, die erbetene Auskunft zu erteilen, so wurde diese Tätigkeit von seiner Amtspflicht mit beherrscht, und indem er dabei die im Verkehr mit dem Anfragenden erforderliche Sorgfalt außer acht ließ, hat er die ihm diesem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht fahrlässig verletzt. An der Hand dieser Grundsätze, von denen sich der Berufungsrichter hat leiten lassen und die schon in der einen ähnlichen Rechtsfall betreffenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1902, VI. 407/01 (Gruchot Bd. 46 S. 935) zur Anwendung gelangt sind, war hier der Tatbestand des § 839 Abs. 1 BGB. für gegeben zu erachten. Die Revision hält für bedenklich, daß das Reich an eine falsche Auskunft eines Steuerbeamten in der Stellung K.s gebunden sein sollte. Dies Bedenken erscheint gegenstandslos, da es sich hier nur um die Ersatzpflicht K.s und die für diesen Fall in Art. 202 württemberg. AG. geregelte Verantwortlichkeit des beklagten Staates handelt. . . . Schließlich vertritt die Revision des Beklagten die Ansicht, eine Aufrechnung der Schadensersatzforderung gegen die Stempelforderung sei unzulässig, weil die Landessteuerverwaltung bei Erhebung der Reichsabgabe von den Steuerpflichtigen nur als Vertreterin des Reiches handle. Die Auffassung geht aber fehl. Die deutschen Einzelstaaten erheben die Reichsstempelabgaben von dem einzelnen Steuerschuldner nicht in Vertretung des Reiches, sondern im eigenen Namen. Dem Steuerschuldner tritt also als Gläubiger der Stempelforderung nicht das Reich, sondern der einzelne Bundesstaat gegenüber. Folgerecht steht dem Schuldner auch die Möglichkeit zu, gegen die Stempelforderung eines Bundesstaats mit einer ihm gegen diesen Staat zustehenden Gegenforderung aufzurechnen.

Bücherbesprechungen.

Friedrich Bendixen: Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Zweite Auflage mit Anmerkungen und Ergänzungen. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1918. 88 Seiten. Preis geh. 2,00 M. + 25 pCt. Teuerungszuschlag.

Den Lesern des Bank-Archivs ist die Lehre Bendixens vom Wesen des Geldes wohl im allgemeinen vertraut; und weil ich dieses annehme, halte ich es nicht für meine Aufgabe, das schöne Buch, das nunmehr in zweiter (durch Anmerkungen und Ergänzungen bei unverändertem Text erweiterter) Auflage vor uns liegt, gleichsam einer ihm fremden Gesellschaft vorzustellen. So scheint mir denn auch eine Wiedergabe seines Inhalts in gedrängter Form — wie man sie sonst wohl von einer Buchanzeige erwartet — hier nicht am Platze zu sein, und ich möchte sie durch den Ausdruck des Wunsches ersetzen, daß das nicht eben umfangreiche Heft (es umfaßt auch in der zweiten Auflage nur 88 Seiten) recht zahlreiche Leser auch in den Kreisen derer finden möchte, die, von angespannter Berufstätigkeit voll in Anspruch genommen, sonst wenig Neigung haben, sich mit den literarischen Erzeugnissen der Geldtheorie näher zu befassen. Wohl ist das „Wesen des Geldes", das eines der umstrittensten Probleme der Volkswirtschaftslehre zum Gegenstande hat, ganz gewiß keines der Bücher, die man nach Abschluß des Tagewerkes zur Hand nimmt, um sich zu entspannen und zu erholen. Als ein streng wissenschaftliches Werk verlangt es einen Leser, der denken will, nicht einen, der sich zu zerstreuen sucht. Aber die logische Klarheit im Aufbau der Gedanken und die bei aller Sachlichkeit ungemein fesselnde Darstellungsweise gestalten meinem Empfinden nach die Lektüre zu einem nicht alltäglichen Genuß, und es wäre gewiß zu wünschen, daß unsere fachwissenschaftliche Literatur sich mehr, als es bis heute noch der Fall ist, von dem Vorurteile zu befreien wüßte, daß die trotz rühmlicher Ausnahmen fast allgemein übliche nüchterne und schwunglose Schreibweise die allein würdige Ausdrucksform wissenschaftlichen Denkens sei.

Auch eine „Würdigung" der von Bendixen vorgetragenen Theorien will ich nicht geben. Es mag genügen, auf das Urteil Knapps zu verweisen, der Bendixen als den „ausgezeichneten Schriftsteller" nennt, der „die Staatliche Theorie glänzend verteidigt", und „als erster versucht" habe, „der Staatlichen Betrachtung (des Geldes) eine ökonomische Betrachtung an die Seite zu stellen".[1]) Diese warme Anerkennung aus dem Munde eines Berufenen bedarf der Bestätigung durch das Urteil eines anderen nicht.

„Das Wesen des Geldes" ist, als es im Jahre 1908 in seiner ersten Auflage erschien, im Kreise der Fachgelehrten ziemlich unbeachtet geblieben. Nach dem Bendixen ihm jedoch eine Reihe weiterer Veröffentlichungen hat folgen lassen[2]), ist sein Name bekannt geworden. Freilich wird er auch heute noch wohl in erster Linie als Währungspolitiker gewertet, und die wenigsten unter denen, die seine Programmatik empfehlen oder bekämpfen, lassen auch dem Theoretiker das Recht werden, das er verdient.

Dies darf nicht Wunder nehmen, denn die Theorien, die Bendixen vertritt, haben durch ihn bisher nur eine skizzenhafte Ausführung erfahren, wie denn der Reichtum seiner Gedanken zu dem verhältnismäßig geringen äußeren Umfange seiner Schriften in einem bemerkenswerten Gegensatze steht. Und wenn uns Bendixen mit seinen Gedankengängen auch zweifellos mehr gegeben hat, als nur das „Baumaterial für das künftige Werk eines Berufenen"[3]), so tut man doch der hohen Bedeutung seines Schaffens keinen Abbruch, wenn man feststellt, daß seine Schriften wohl den Grundriß abgeben mögen für eine auf Anerkennung der Staatlichen Theorie des Geldes beruhende ökonomische Geldtheorie, daß sie aber — um als solche der Staatlichen Theorie zur Seite gestellt zu werden — noch des systematischen Ausbaus bedürfen. Ob sie diesen von Bendixen selbst empfangen werden, oder ob ihr Verfasser zu derjenigen Gruppe unter den schöpferischen Geistern gehört, die vornehmlich anregen und dank dieses anregenden Einflusses noch in den Werken der anderen wirken, wird erst die Zukunft erweisen können.

Wenn diese Anzeige auch weder referierend noch kritisierend zu dem Inhalt des besprochenen Buches Stellung nehmen will, so wäre sie meines Erachtens doch unzulänglich, brächte sie nicht einen besonderen Hinweis auf die erst in der zweiten Auflage enthaltene Anmerkung zu § 7 des Textes. Eingehender und entschiedener als bisher vertritt hier Bendixen die ihm eigene Auffassung der modernen Verkehrswirtschaft nicht als einer Tauschwirtschaft, die aus einer Analyse der Einzelwirtschaft zu begreifen wäre, sondern als einer Gemeinschaftsarbeit aller für alle, die — so gut wie die Rechtsordnung — ihr Wesen nur dem die Gesamtheit umfassenden Blicke offenbart. Hier liegt ein weites Feld, und es will mich bedünken, daß in der Aufweisung der tiefen hier gelegenen Probleme vielleicht der Hauptwert der von Bendixen bis heute geleisteten Arbeit zu erblicken ist. Im Lichte seiner Betrachtungsweise zeigt uns Bendixen das wirtschaftliche Getriebe nicht nur als die Jagd nach Gewinn, sondern als das ethisch fundierte Bestreben der Volksgenossen, zu schaffen und zu wirken. Dies ist in der Tat eine deutsche Auffassung, der der Mammonsgeist der Arbeit und der Krämergeist in der Wirtschaft in tiefster Seele fremd ist, indem sie in jeder ehrlichen Hantierung nur die Ausübung eines von Gott übertragenen Amtes erblickt. Dies ist der Geist, der in der alten Zunftverfassung des Handwerks vielleicht den reinsten Ausdruck fand, und den kein Volk verlieren darf, ohne Gefahr zu laufen, im Krämertum zu ersticken. Und darum wird dem Geiste der Arbeit und dem Wesen der auf der Arbeit aller ruhenden Volkswirtschaft nur der gerecht, der — wie Bendixen — den ethischen Ursprung der Arbeit und der Wirtschaft über der Betrachtung ihrer rein ökonomischen Entstehungsgründe nicht übersieht. Karl Elster.

---

[1]) Staatliche Theorie des Geldes. Zweite Auflage. S. 446.

[2]) Vornehmlich: „Geld und Kapital", 1912, „Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs", 1916 (beide bei Duncker & Humblot), „das Inflationsproblem" (Heft 31 der Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen. Stuttgart, 1917. Ferd. Enke.)

[3]) Vgl.: Das Wesen des Geldes. Seite 26.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt
Leipzig

Kapital und Reserven 157 Millionen Mark

Niederlassungen:

Dresden — Altenburg — Annaberg — Aue — Bautzen — Bernburg — Chemnitz
Döbeln — Freiberg — Frohburg — Geithain — Gera — Geringswalde — Glauchau
Gössnitz — Greiz — Grimma — Leisnig — Leopoldshall — Limbach — Löbau
Markranstädt — Meerane — Meuselwitz — Mittweida — Neugersdorf — Niedersedlitz — Oschatz — Pirna — Potschappel — Riesa — Rochlitz — Rosswein
Schkeuditz — Schmölln — Siegmar — Werdau — Wurzen — Zeitz — Zittau.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

Vom Kgl. Sächs. Ministerium der Justiz zur

Annahme von Mündelgeldern

im Falle des § 1808 des BGB. ermächtigt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten.

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,— M.**

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,— M.** herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Hess, Ludwig: Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. (Hess-Kriegsschriftensammlung Nr. 54). Verlag von J. Hess, Stuttgart 1917, 464 S. M. 11.—

Koch, Waldemar: Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion. Kommissionsverlag von Gustav Fischer, Jena 1917, 288 S. M. 5.50.

Raumer, H. v, u. Moll, Ewald: Reichs-Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1917, 188 S. M. 1,35.

Schmidt, F.: Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1917. 186 S. M. 6.—.

Deutscher Börsen-Kalender und Effekten-Handbuch 1915. Beilage zur „Frankfurter Zeitung“. 52. Jahrgang, Selbstverlag der Frankfurter Sociétäts-Druckerei, G. m. b. H., Frankfurt a. M. 180 Seiten. M. 2.—.

Moratorium. Gesetzgebung über Zahlungsaufschub sowie andere außerordentliche Gesetzgebung während des Krieges 1914/15 (Schriften, herausgegeben von der schwedischen Bankvereinigung, 7). Teil IV. Bröderna Lagerström, Boktryckare, Stockholm 1917. 852 Seiten. Kr. 22.50.

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt eine Beilage der Firma Selmar Bayer in Berlin bei, welche wir unsern Lesern zur freundlichen Beachtung empfehlen.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln.

Am 5. März u. 6. Juni 1917 haben Verlosungen stattgefunden unserer:

3½% Pfandbriefe, Serie II, IV auf den 1. Oktober 1917.
3½% Pfandbriefe, Serie VI, auf den 2. Januar 1918.
4% Pfandbriefe, Serie I, III, V, VII, VIIa, auf den 2. Januar 1918.

Listen der gezogenen Nummern können **kostenfrei** von der Bank bezogen werden.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Ein Mittel, für die 7. Kriegsanleihe auch Personen zu gewinnen, die augenblicklich über größere Barbeträge nicht verfügen, ist die Kriegsanleihe-Versicherung der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia“ in München. Sie bietet dem Sparer Gelegenheit, mit 150 M. Anzahlung eine Kriegsanleihe-Versicherung auf 1000 M. zu betätigen. Außer der Anzahlung sind im Erlebensfalle innerhalb 8¾ Jahren noch 39 Prämienzahlungen von je 19,50 M. vierteljährlich zu leisten. Diese Einrichtung verstärkt also die finanzielle Kraft des Zeichners auf mehr als das Sechsfache und **macht künftige Erübrigungen im voraus für den gegenwärtigen Reichsbedarf dienstbar.** Stirbt der Versicherte, ehe das Reichsanleihepapier nach Beendigung der Ratenzahlungen von selbst in seinen Besitz übergeht, so hören die Tilgungsleistungen (Prämien) auf und die Erben erhalten das Papier sofort ausgehändigt, wie gering auch der Gesamtbetrag der Zahlungen sein mag. Eine Kriegsanleihe-Versicherung kann zu den einheitlichen Bedingungen von jeder gesunden Person abgeschlossen werden, die nicht älter als 50 Jahre ist. Ausnahmsweise steht der Beitritt auch älteren Personen gegen einen geringen einmaligen Zuschlag offen. Bis zu 10 000 M. wird keine ärztliche Untersuchung verlangt. Die **Kriegsgefahr** ist ohne **Einschränkung** vom ersten Tage an mitversichert. — Mehrere ministerielle Behörden empfehlen die Kriegsanleihe-Versicherung der „Arminia“ als eine Einrichtung, die in besonderem Maße geeignet ist, das Ergebnis der Kriegsanleihe zu steigern.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.

Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
— 1912. Lex. 8°. Preis 6 Mark, gebunden 7,50 Mark. —

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von
Professor Dr. Carl Mollwo.
1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

(Darmstädter Bank)

Berlin-Darmstadt

Augsburg Breslau Düsseldorf Frankfurt a. M. Halle a. S. Hamburg Hannover Leipzig Mainz Mannheim München Nürnberg Stettin Strassburg i. E. Stuttgart Wiesbaden

Bamberg Beuthen O.-S. Cottbus Forst i. L. Frankfurt a. O. Freiburg i. B. Fürth i. B. Gießen Glatz Gleiwitz Görlitz Guben Hindenburg Hirschberg (Schles.) Jauer Kattowitz Landau (Pfalz) Leobschütz Neustadt a. H. Neustadt O.-S. Offenbach a. M. Oppeln Pforzheim Quedlinburg Ratibor Rybnik

Biebrich a. Rh. Greifswald Kreuzburg Lauban Ludwigshafen a. Rh. Myslowitz Prenzlau Senftenberg Sorau Spremberg Stargard i. P.

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Zentrale: Berlin, Schinkelplatz 1-4

30 Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte. :: Anlage von Scheckkonten zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs.

Nationalbank für Deutschland

Zentral-Depositenkasse mit Stahlkammer:

Behrenstrasse 68-69 □ **BERLIN W.** □ **Behrenstrasse 68-69**

Depositenkassen und Wechselstuben:

Berlin:
Jerusalemer Strasse 24 (am Hausvogteiplatz)
Burgstrasse 26 **(Stahlkammer)**
Alexanderstrasse 45
Belle-Alliance-Platz 8
Kommandantenstrasse 12—13 **(Stahlkammer)**
Potsdamer Strasse 122 a/b **(Stahlkammer)**
Kurfürstendamm 211 **(Stahlkammer)**
Brunnenstrasse 50
Friedrichstrasse 143—149 (Zentral-Hotel)
Alt-Moabit 120 **(Stahlkammer)**
Oranienstr. 61 (am Moritzplatz) **(Stahlkammer)**
Köpenicker Strasse 55 **(Stahlkammer)**

Schöneberg:
Nollendorfplatz 8 **(Stahlkammer)**
Innsbrucker Strasse 44 **(Stahlkammer)**
Charlottenburg:
Kantstrasse 112 **(Stahlkammer)**
Wilmersdorf:
Kaiserallee 200 **(Stahlkammer)**
Steglitz:
Albrechtstrasse 8 **(Stahlkammer)**
Potsdam:
Wilhelmsplatz 9 **(Stahlkammer)**
Niederschöneweide:
Berliner Strasse 129 **(Stahlkammer)**
Fürstenwalde:
Mühlenstrasse 26 **(Stahlkammer)**

Vermittlung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Depositen- und Scheckverkehr. ■ ■ ■ Stahlkammern.

Die **Nationalbank für Deutschland** ist nebst ihren sämtlichen Depositenkassen **amtliche Zahlstelle der Kgl. Ung. Postsparkasse in Budapest.** Ein- und Auszahlungen für Rechnung der Scheckkontoinhaber der Kgl. Ung. Postsparkasse können bei der Nationalbank für Deutschland erfolgen.

Digitized by Google

Dresdner Bank

Aktienkapital und Reserven
261 Millionen Mark.

Berlin-Dresden, Aachen, Altenburg (S.-A.), Altona, Augsburg, Bautzen, Beuthen (O.-S.), Bremen, Breslau, Bückeburg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Chemnitz, Detmold, Eisenach, Emden, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Fulda, Fürth, Gleiwitz, Görlitz, Göttingen, Greiz, Hamburg, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heilbronn, Kattowitz, Königshütte (O.-S.), Leer, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Mannheim, Meißen, München, Nürnberg, Plauen i. V., Posen, Spandau, Stettin, Stuttgart, Tarnowitz, Ulm, Wiesbaden, Zittau, Zwickau.

Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik) Actiengesellschaft.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 7 September 1917 ist die Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft auf nom. M. 7 500 000,— durch Ausgabe von 2250 auf den Inhaber lautenden Aktien über je nom. M. 1000,—, die vom 1 Oktober 1917 ab dividendenberechtigt sind, beschlossen worden.

Die neuen Aktien sind von einer Bankengemeinschaft mit der Verpflichtung übernommen worden, den Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zu machen derart, daß mit einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen auf je fünf der bisherigen Aktien zwei neue Aktien von zusammen nom. M. 2000,— bezogen werden können.

Nachdem der Erhöhungsbeschluß und gleichzeitig die erfolgte Durchführung am 21. September 1917 in das Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir die Aktionäre hierdurch auf, das Bezugsrecht unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1. Die Anmeldung zur Ausübung des Bezugsrechtes hat bei Vermeidung des Ausschlusses vom

28. September bis zum 12. Oktober 1917 einschließlich

bei der **Commerz- und Disconto-Bank** in **Berlin Hamburg, Hannover** und **Leipzig** oder bei dem Bankhause **A. Hirte** in **Berlin** oder bei der **Nationalbank für Deutschland** in **Berlin** innerhalb der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.

2. Bei der Anmeldung sind die alten Aktien, auf welche das Bezugsrecht geltend gemacht werden soll, ohne Dividendenscheinbogen, unter Beifügung von zwei gleichlautenden, von den Einreichern vollzogenen Anmeldescheinen zur Abstempelung vorzulegen Entsprechende Formulare sind bei den genannten Stellen kostenfrei erhältlich Die alten Aktien werden abgestempelt zurückgegeben.
3. Der Bezugspreis von 148% zuzüglich 4% Zinsen auf den Gegenwert der bezogenen neuen Aktien vom 1. Oktober 1917 ab bis zum Bezugstage und zuzüglich Schlußscheinstempel ist bei der Anmeldung in bar zu entrichten.
4. Die Aushändigung der bezogenen neuen Aktien erfolgt nach Ablauf der Bezugsfrist bei derjenigen Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist.

Berlin-Adlershof, den 25. September 1917.

Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken
(vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik)
Actiengesellschaft.
Max Vogel.

Magdeburger Bank-Verein.

Hauptgeschäft: **Magdeburg,** Kaiserstraße 78.

Zweigniederlassungen:

Aschersleben,
Braunschweig,
Burg b. M.,
Cöthen i. Anh.
Dessau,
Hildesheim,
Mühlhausen i. Thür.,
Naumburg a. S.,
Nordhausen,
Peine,
Salzwedel und
Stendal.

Dauernde Beteiligungen bei den Bankfirmen G. Vogler, Quedlinburg, und Meyer & Windmüller, Essen-Ruhr.

Digitized by Google

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2–4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A.-G. Aktien.
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Oblig.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen.
Hotelbetriebs-Gesellschaft, Aktien und Vorzugs-Aktien.
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½% Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft Hohenzollernkanal, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G., Aktien.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Städtischer Grundkredit

und

Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Disconto-Gesellschaft

Berlin — Antwerpen — Bremen — Coblenz — Cöpenick — Cüstrin — Essen — Frankfurt (Main) — Frankfurt (Oder) Hannover — Hattingen — Homburg v. d. Höhe — Königsberg (Pr.) — London — Mainz — Metz — Mülheim (Ruhr) Offenbach (Main) — Potsdam — Saarbrücken — Tilsit — Wiesbaden

Kommandit-Kapital . . 300 000 000 M.
Reserven . . . . . 120 000 000 „

Wechselstuben und Depositenkassen in Berlin und den Vororten:

W, Unter den Linden 35
W, Unter den Linden 11 (vorm. Meyer Cohn)
W, Potsdamer Straße 99, nahe Bülowstraße
W, Potsdamer Straße 129/130, nahe Eichhornstraße
W, Kleiststraße 23, Ecke Bayreuther Straße
W, Kronenstraße 24
W, Lützowstraße 33/36
W, Motzstraße 53, Ecke Bamberger Straße
C, Gertraudtenstraße 20/21
C, Königstraße 43/44
C, Neue Promenade 6
S, Oranienstraße 139, nahe Moritzplatz
S, Prinzenstraße 33
SW, Leipziger Straße 66, nahe Spittelmarkt
SW. Lindenstraße 3
SO, Cöpenicker Straße 85, am Kölln. Park
NO, Große Frankfurter Straße 106 (Strausberger Platz)
NW, Alt-Moabit 109
O, Warschauer Straße 58

Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 2, nahe dem Bahnhof Zoolog. Garten
Charlottenburg, Kantstraße 137, Ecke Schlüterstraße
Charlottenburg, Kurfürstendamm 217
Charlottenburg, Bismarckstraße 68, Ecke Windscheidstraße
Charlottenburg, Hardenbergstraße 1, Ecke Bismarckstraße, am Knie
Charlottenburg, Stuttgarter Platz 19
Charlottenburg-Westend, Reichskanzlerplatz 1, Ecke Ahornallee
Friedenau, Kaiserallee 140, nahe dem Ringbahnh. Wilmersd.-Friedenau
Halensee, Kurfürstendamm 163/164, Ecke Brandenburgische Straße
Neukölln, Berliner Straße 107, am Hermannplatz
Schöneberg, Bayerischer Platz 9, Ecke Grunewaldstraße
Schöneberg, Hauptstraße 5/6
Schmargendorf, Hundekehlestraße 3/4
Steglitz, Albrechtstraße 130, Ecke Düppelstraße
Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 198, Ecke Hohenzollernplatz

Vermittelung aller bankmäßigen Geschäfte.

Haus-Archiv Nr 1 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Kriegs-notgeld

In meiner seit 30 Jahren bestehenden Buch- und Steindruckerei fertige ich sämtliche Drucksachen an, wie **Bank-Formulare, Geschäfts-Berichte, Kupon-Verzeichnisse, Giro-Listen, Schluß-Scheine, Prospekte, Plakate, Kalender usw.** Die

Sonderabteilung für Wertpapiere

stellt in zeitgemäßer Ausstattung **Aktien, Dividendenscheine, Anteilscheine, Obligationen, Kreditbriefe, Geldscheine,**

Scheck-Bücher

usw. her. — Bei Einsendung der Texte und etwaiger Unterlagen, wie z. B. Wappen, Abzeichen von Städten, Gemeinden, Firmenzeichen usw. stehe ich mit sofortigen Skizzen oder Vorschlägen gern zu Diensten. Meine dauernden großen Lieferungen an Reichs- und Staatsanstalten, an Großbanken und die bedeutendsten großindustriellen Werke bieten Gewähr für die Vorzüglichkeit meiner Lieferungen. — Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln. Bei vorliegendem Bedarf bitte ich mein Angebot einzufordern.

Selmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt * Buch- und Steindruckerei

Berlin SO. 36

Reichenberger Str. 79/80 **Gewerbehof** Kottbuser Ufer 8

Telegrammadresse: Kartenbayer, Berlin / Fernsprecher: Moritzplatz 8983, 9622

Kriegs-notgeld

Buch- und Steindruckerei
Selmar Bayer
Berlin SO 36
Reichenberger Str. 79/80

Digitized by Google

Wir erlauben uns, Sie auf das in der Bankwelt überaus günstig aufgenommene u. in der gesamten Fachpresse glänzend beurteilte

einzigartige Werk

Strauch, Bankpraxis

2. Auflage, 400 S.

aufmerksam zu machen.

Preis gebunden M. 20.—
zuzüglich 10 % Teuerungszuschlag

Aus der Fülle der vorliegenden Urteile sind einige auf der Rückseite abgedruckt ☙ Inhalts-Übersicht finden Sie auf der 4. Seite

Bis jetzt haben u. a. bezogen:

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	St.	100
Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	„	100
Bayerische Disconto- und Wechselbank, Nürnberg	„	50
Chemnitzer Bankverein, Chemnitz	„	60
Commerz- und Disconto-Bank, Berlin	„	100
Deutsche Bank, Berlin	„	50
„ „ Filiale Bremen	„	10
„ „ „ Königsberg	„	10
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin	„	300
Dresdner Bank, Berlin	„	120
Essener Credit-Anstalt, Essen	„	60
Gebr. Röchling, Saarbrücken	„	15
Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	„	40
„Mercur", Wien	„	20
Mitteldeutsche Privat-Bank, Magdeburg	„	100
Nationalbank f. D., Berlin	„	100
Pester Ungar. Commercial-Bank, Budapest	„	10
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft, Mannheim	„	100
Vereinsbank Hamburg	„	20

☙ *Die erste Auflage war sofort vergriffen* ☙

Infolge der Materialknappheit ist die zweite Auflage nur eine beschränkte, wir empfehlen daher, etwaige Bestellungen **sofort** vorzunehmen ☙ Wir werden sie genau in der Reihenfolge des Eingangs erledigen; sobald der Vorrat erschöpft ist, werden die dann noch einlaufenden Bestellungen für die nächste Auflage vorzugsweise vorgemerkt, ein Zeitpunkt für das Erscheinen der dritten Auflage läßt sich jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht im voraus bestimmen.

STUTTGART, Tag des Poststempels.

Kommissionsverlag der
Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung

Das Buch wird der Einfachheit halber nur unter Nachnahme versandt, auf welche Weise unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch auf sicherere Ankunft gerechnet werden kann.

A. g. XIII.

Digitized by Google

Wirkl. Geh. Rat Dr. **v. Glasenapp**, Exz., Vizepräsident der Reichsbank, Berlin:

. . . . . „Das reichhaltige, zuverlässige und übersichtlich geordnete Werk ist ein sehr zweckmäßiges und brauchbares Nachschlagebuch, das jedem Praktiker wertvolle Dienste leisten wird."

Direktor **C. Michalowsky**, Deutsche Bank, Berlin:

„Für den Fachkundigen ergibt sich bei der Durchsicht des Buches sofort, daß sein Wert in der eingehenden Darlegung und Beschreibung der Organisation besteht. Ein genaueres Studium, das ich dem Abschnitt „Kreditsicherung" und Ihren Ausführungen über Effekten und Effektengeschäfte widmete, ließ mich erkennen, daß auch die Art und Weise, mit der Sie den Studierenden in das Wesen der Organisation einführen und ihre Grundlage erläutern, eine glückliche Verbindung von Rechtskunde und Praxis darbietet. . . . . ."

Dr. **Mosler**, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin:

. . . . . „Ich habe die klare Anordnung, die vollständige und übersichtliche Zusammenstellung alles für den Aufbau und die Überwachung des Filialbetriebes Wissenswerten darin bewundert. Ich bin überzeugt, daß das Buch nicht nur bei Bankangestellten zur Vertiefung ihrer Kenntnisse, sondern auch bei Volkswirtschaftlern und Staats- und Gemeindebeamten Anklang finden wird und ihnen die erwünschte und sonst nicht gebotene Gelegenheit gibt, ihr Wissen auf einem sonst ihnen vielfach nur aus Zeitungen oder Erzählungen bekannten Gebiete zu festigen. Sie haben der Allgemeinheit mit der nützlichen Belehrung einen großen, Anspruch auf Dankbarkeit sichernden Dienst erwiesen."

Direktor **Henry Nathan**, Dresdner Bank, Berlin:

. . . . . „Der Inhalt verrät eine so durchgreifende Kenntnis aller einzelnen Fächer des Bankgeschäftes, daß das Buch meiner Auffassung nach sowohl als Nachschlagewerk wie auch als Anleitung für Abteilungsvorsteher, Leiter von Zweigniederlassungen und Depositenkassen wertvolle Dienste leisten wird. Ich habe deshalb auch die Absicht, das Werk in größerem Umfange innerhalb des Bereiches unseres Institutes zu verwenden."

Direktor **G. Pilster**, Commerz- und Disconto-Bank, Berlin:

. . . . . „Das Buch ist ein Nachschlagewerk, wie es in der Bankliteratur noch nicht vorhanden war und direkt fehlte. Es ist so reichhaltig und lückenlos, daß man sich anscheinend in jeder vorkommenden geschäftlichen Sache Rat holen kann. Eine Empfehlung des Buches ist überflüssig, es spricht für sich selber."

Bank-Archiv:

„Der Verfasser des vorliegenden Handbuchs hat sich die Aufgabe gestellt, eine von den Einrichtungen und Bedürfnissen des Bankfilialbetriebes ausgehende Schilderung der Bankpraxis im allgemeinen zu geben und hat diese Aufgabe in außerordentlich glücklicher Weise gelöst. Der Verfasser verfügt als Leiter einer großen süddeutschen Bank über eine reiche Fülle praktischer Erfahrungen in allen Zweigen des Bankgeschäfts und insbesondere auf dem Gebiete der Filialorganisation. Diese vollkommene Beherrschung des Stoffes zeigt sich nicht allein in der Reichhaltigkeit des Inhalts, sondern namentlich auch in der Form der Darstellung, deren Klarheit, Knappheit und Gemeinverständlichkeit einen der Hauptvorzüge des Buches bildet. Dasselbe hält sich frei vom überflüssigen Ballast theoretischer Auseinandersetzungen und führt den Leser von der ersten Seite an mitten in die Praxis des Betriebes einer Bankfiliale hinein. In die Darstellung sind an geeigneter Stelle brauchbare Formulare eingefügt; bei diesen sowie auch bei den sonstigen rechtlichen Ausführungen des Verfassers ist die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts sorgfältig berücksichtigt.... Daß das Buch zahlreiche Neuauflagen erleben wird, darf bei der Vorzüglichkeit seines Inhalts, dank der es insbesondere auch jüngeren Bankbeamten bei ihrer beruflichen Ausbildung ein wertvoller Führer sein wird, mit Sicherheit erwartet werden."

Berliner Börsen-Zeitung:

„Von dem vorliegenden Buche darf nicht behauptet werden, daß es nur geschrieben sei, um die große Zahl der zur Einführung des Laien in die bankgeschäftliche Tätigkeit bestimmten Lehrbücher zu vermehren. Es handelt sich um eine Arbeit, die sich in erster Linie an die im Bankbetriebe bereits tätigen Kaufleute wendet. Diesen will es eine möglichst genaue Anweisung über den gesamten Betrieb einer mit einem Filialnetz ausgestatteten Bank erteilen. Einer derartigen Aufgabe konnte sich selbstverständlich nur jemand unterziehen, der selbst im

Digitized by Google

geschäftlichen Leben steht und über die detaillierten Kenntnisse verfügt, die ihn zu erschöpfender Darstellung des Bankbetriebs befähigen. Diese Voraussetzung trifft für den Verfasser in hervorragendem Maße zu; denn er gehört der Verwaltung eines großen süddeutschen Instituts an. Der Sachkenntnis des Verfassers entsprechend ist ihm die Darstellung des Stoffes gelungen. In prägnanter Kürze, frei von jedem Überflüssigen, mit vorbildlicher Übersichtlichkeit entwickelt Strauch ein überraschend klares Bild von dem komplizierten Betriebe einer modernen Bank in allen seinen Einzelheiten. Aber nicht nur das rein Banktechnische findet eine vollendete Darstellung, auch die Vorschriften des HGB. werden, soweit sie für die Abwicklung der Geschäfte mit der Kundschaft in Frage kommen, zur Kenntnis des Lesers gebracht. Eine wichtige Unterstützung für das Verständnis des Stoffes bilden die zahlreich in den Text eingestreuten Abbildungen von Formularen und von einzelnen Seiten der Geschäftsbücher. Ein ausgezeichnetes Register erleichtert das Nachschlagen zwecks schneller Information. Faßt man alle Vorzüge des Strauchschen Buches ins Auge, so darf man ohne Uebertreibung behaupten, daß es ein vorzügliches Werk für die Bankpraxis ist, dessen niemand entraten kann, der sich über den Gang des bankgeschäftlichen Betriebes mit Erfolg unterrichten will."

Kölnische Zeitung:

„Es handelt sich hier, wie schon der Titel besagt, nicht um eine theoretische, sondern um eine aus der Praxis geschöpfte und für die Praxis bestimmte Arbeit. Der Verfasser, der als Direktor der Stahl & Federer A. G. in Stuttgart tätig ist, gibt, gestützt auf seine Sachkenntnis und seine Erfahrungen, eine Beschreibung der Einrichtungen des Bankfilialbetriebes. Sein Aufbau, seine Führung und seine Überwachung werden in den verschiedenen Abschnitten des sehr wertvollen Buches in anschaulicher und knapper Weise geschildert. An die Spitze ist eine allgemeine Dienstordnung für Bankfilialbetriebe gestellt. Darauf folgen Vorschriften und Ratschläge für die Behandlung der verschiedensten Geschäfte. In allen Teilen der Arbeit ist deutlich zu erkennen, daß sie den Niederschlag praktischer Erfahrungen und scharfer Beobachtung der Geschäftsvorgänge darstellen. Mit der wachsenden Konzentration im Bankgewerbe, mit der Herausbildung der sogenannten Großbanken hat die Zahl der Filialbetriebe in wenigen Jahren ganz außerordentlich zugenommen. Demgemäß gewinnt auch ihre geordnete straffe Leitung und ihre ständige Überwachung fortgesetzt an Bedeutung nicht nur für die Zentralleitung der einzelnen Großbanken, sondern auch für die Bankaktionäre und die Kundschaft der Banken, die beide der bankgeschäftlichen Tätigkeit ein um so größeres Vertrauen entgegenbringen, je sorgfältiger die Geschäftsführung im einzelnen durch- und ausgebildet ist. Hierzu aber liefert die Arbeit von Strauch einen außerordentlich wertvollen Beitrag."

Norddeutsche Allgemeine Zeitung:

..... „Von einem' bewährten Praktiker' geschrieben, wird das Buch jedem in der Praxis stehenden Bankbeamten, darüber hinaus aber auch jedem Kaufmann ein wertvoller Führer in das wichtige Gebiet der Handelstechnik sein."

Der Tag:

„Der Verfasser Max Strauch, Bankdirektor, sagt im Vorwort: ‚Aufbau und Überwachung des Filialbetriebes haben für die Banken eine solche Bedeutung erlangt, daß es mir des Versuches wert schien, Leitsätze hierfür festzuhalten. Ganz von selbst führte die Behandlung des Stoffes zu einer Schilderung der Bankpraxis im allgemeinen.' Es steht zu erwarten, daß dieses musterhaft klar geschriebene Werk eines Fachmannes sich in allen Kreisen, die mit der Bankwelt in Berührung stehen, einbürgern und sich als klassischer Ratgeber auf dem ersten Platze behaupten wird. Kein Filialleiter sollte es versäumen, sich damit bekannt zu machen. Kein Jurist, der Einblick in den Bankbetrieb gewinnen will, wird es entbehren können. Eminent praktisch gedacht, vermeiden die alle Dienstzweige beleuchtenden Darlegungen theoretische Erörterungen, geben dafür jedoch in dreizehn Kapiteln eine Fülle nützlicher, aus dem Verkehr geschöpfter Winke. Ein alphabetisches Register erleichtert die Benutzung; ein Verzeichnis der einschlägigen Formulare ist eine dankenswerte Zugabe. Die für das Bankfach nötigen Rechtskenntnisse werden in einer gemeinverständlichen Sprache dem Leser übermittelt, so daß auch ein Laie bei der Anwendung der Gesetzbestimmungen nicht fehlgreifen kann."

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

I. Allgemeine Dienstordnung für Filialen, Berichterstattung an die Zentrale.

II. Adressen, Akzepte der Bank, Auskünfte, Avale, Bedingungen, Belege, Briefwechsel, Kaufmanns-Deutsch, Bürgen-Kartei u. a.

III. Coupons, Talons.

IV. Depot-Gesetz, -Verwaltung, -Coupons, -Nummernaufgabe, -Buchhaltung, -Auszüge, Verfügungs-, Gemeinschafts-, -Gebühren, -Quittungen, verschlossene Depots u. a.

V. Effekten-Geschäfte, -Verpfändung, -Beleihung, Guter Glaube, Verlosungs-Kontrolle, Beschädigte oder verloren gegangene Wertpapiere u. a.

VI. Erbschaftsangelegenheiten, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen.

VII. Kasse, Anleitungen für den Kassierer, Beschädigtes Papiergeld, Transport- und Beraubungs-Versicherung, Bardepositen u. a.

VIII. Konto-Korrent- und Geschäfts-Bedingungen.

IX. Kredite. Kredit-Anträge, -Überwachung, -Kartei, -Staffel, -Unterlagen: Bürgschaften, Hypotheken, Sparkassenguthaben und sonstige ungesicherte Forderungen, Lebensversicherungen, Waren, Sicherungs-Übereignung. Die Grenze des Bankkredits vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Bilanzkunde, Bilanzwerte, Gewinn- und Verlustrechnung. Handelsgesetzliche Bilanz-Vorschriften u. a.

X. Kreditbriefe, Konkurrenz, Konkurssachen, Personalia (Anstellungsschreiben, Lehrverträge, Zeugnisse), Reklame, Revisionen, Scheckbücher u. a.

XI. Stahlkammer, Steuersachen, Vollmachten, Zurückbehaltungsrecht u. a.

XII. Wechsel, Wechselrecht u. a.

XIII. Buchhaltung, Allgemeine Anweisung, Primanoten, Konto-Korrent, Kontrollen, Tages-, Monats-, Halbjahrs-, Jahres-Bilanzen u. a.

XIV. Inhalts- und Formular-Verzeichnis.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15 jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1917.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Glossen zur siebenten Kriegsanleihe.
Von Arthur von Gwinner.

Unsere Währung nach dem Kriege.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden.
Von Rechtsanwalt Dr. Walther Nord, Hamburg.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916

Infolge der am 20. September 1917 im Reichsgesetzblatt Nr. 165 erschienenen **Bekanntmachung** des Stellvertreters des Reichskanzlers **über Druckpapier** ist das BANK-ARCHIV gezwungen, seinen Umfang für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 auf ungefähr die Hälfte seines bisherigen Umfanges herabzusetzen.

Es ist anzunehmen, daß diese Einschränkung vor dem Eintreten des Friedens nicht wieder beseitigt werden wird. Die Leitung der Zeitschrift sieht sich daher genötigt, vorerst auf die Weiterführung des statistischen Teils der Zeitschrift im bisherigen Ausmaß zu verzichten. Selbstverständlich werden die statistischen Arbeiten in genau derselben Form wie bisher fortgesetzt. Wir beabsichtigen, nach dem Ende des Krieges die gesamte vorerst ausfallende Statistik in einer Ergänzungsausgabe zum Bank-Archiv gesondert zu veröffentlichen und unsern regelmäßigen Beziehern kostenlos zuzustellen.

Die bereits im Druck vorliegende Kreditbankstatistik wird in dieser und der folgenden Nummer noch zur Veröffentlichung gebracht werden.

Im übrigen wird der Versuch gemacht werden müssen, durch kleine technische Veränderungen in der Drucklegung Raum für die Fortführung der redaktionellen Veröffentlichungen einzusparen.

Schriftleitung und Verlag des „BANK-ARCHIV".

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Gegründet 1856

Kapital und Reserven 69 Millionen Mark

Frankfurt a. M. — Berlin

Baden-Baden — Essen-Ruhr — Fürth i. B. — Giessen Hanau — Hannover — Hildesheim — Karlsruhe — Königsberg i. Pr. — Mainz — München — Nürnberg — Wiesbaden

Alsfeld (Oberhessen) — Berlin-Friedenau Berlin-Pankow — Berlin-Wilmersdorf Büdingen — Butzbach i. H. — Charlottenburg — Friedberg i. H. — Friedrichshagen bei Berlin — Höchst am Main — Marburg — Offenbach am Main — Uelzen (Prov. Han.) — Wetzlar

Ausführung sämtlich. Bankgeschäfte

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. Oktober bezw. am 15. November 1917 fälligen Zinsscheine unserer unkündbaren 3½ und 4 % igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt bezw. vom 15. 10. d. J. ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Dresdner Bank, der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und Herren Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Zur Zeichnung von Kriegsanleihe bei uns können die zum 30. Dezember d. J. ausgelosten Pfandbriefe schon jetzt Verwendung finden.

Gotha, den 25. September 1917.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914

von

Dr. Georg Baum,

Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank,

Berlin W 8, Mohrenstrasse 65.

Stand vom 30. Juni 1917:

Vollgezahltes Aktien-Kapital	50 599 200,— M.
Gesamt-Reserven einschliesslich Hypotheken-Reserven	30 271 468,54 M.
Gesamtsumme der Register-Hypotheken	344 254 692,90 M.
Gesamtsumme der Register-Kommunaldarlehen	30 908 480,47 M.
Freie Hypotheken	14 968 603,72 M.
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe	315 981 520,— M.
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Obligationen	26 958 500,— M.

Digitized by Google

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.

Kapital und Reserven M. 110000000

Gegründet 1848 **CÖLN** Gegründet 1848

Niederlassungen:

Beuel, Bonn, Cleve, Cöln - Mülheim, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Godesberg, Hamborn, Meiderich, Neuss, Neuwied, Rheydt, Ruhrort, Viersen, Wesel

---

Depositenkassen in Cöln und Vororten:

Unter-Sachsenhausen 4

Gürzenichstrasse 28, Ecke Heumarkt ⌘ Karolingerring 3, Am Severinstor

Hohenzollernring 9, Am Rudolphplatz ⌘ Cöln-Ehrenfeld, Venloerstrasse 239

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von Bruno Stern, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark.

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank

MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.

Pfälzische Bank

LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 000 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), Homburg (Pfalz), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau (Pfalz), Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim u. Worms.

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Zijst

1910. 8°. Preis 1,50 M.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Zucknick,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

Digitized by Google

Berliner Handels-Gesellschaft

Kommandit-Gesellschaft auf Aktien

Behrenstraße 32-33 und Französische Straße 42 — BERLIN W 8 — Behrenstraße 32-33 und Französische Straße 42

Errichtet 1856

Kommanditkapital 110000000 M. :: Reserven 34500000 M.

Fernsprecher: Amt Zentrum, Nr. 11283 u. 11284.

Stadtbureau mit Stahlkammer

Berlin W 8, Charlottenstraße 33

Fernsprecher: Amt Zentrum, Nr. 11283 u. 11284.

Ausführung aller Arten bankgeschäftlicher Aufträge

Ostbank für Handel und Gewerbe

Posen — Königsberg i. Pr.

Aktienkapital Reserven } rund **M 40 000 000**

Niederlassungen in Deutschland: Allenstein, Arnswalde N./M., Bartenstein, Braunsberg Ostpr., Bromberg, Culm Westpr., Danzig mit Depositenkasse Langfuhr, Elbing, Gnesen, Graudenz, Hohensalza, Insterburg, Kolberg, Konitz Westpr., Köslin, Krotoschin, Landsberg a. W., Lissa i. P., Lyck Ostpr., Marienburg Westpr., Marienwerder Westpr., Memel, Osterode Ostpr., Ostrowo, Rastenburg, Rawitsch, Schneidemühl, Schwerin a. W., Stolp i. Pom., Thorn, Tilsit.

Niederlassungen im besetzten Gebiete: Bialystock, Grodno, Kalisch, Kowno, Kutno, Libau, Lodz, Mlawa, Plock, Sosnowice, Warschau, Wilna, Wloclawek

empfiehlt sich

zur Abwicklung sämtlicher bankmässigen Geschäfte.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin**

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Zweite vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 25 Pf.

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident **Dr. Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, 1.) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1917.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz.

Silber.
Von C. H. Kaemmerer, Hamburg.

Verbandsnachricht.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin,** das **Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

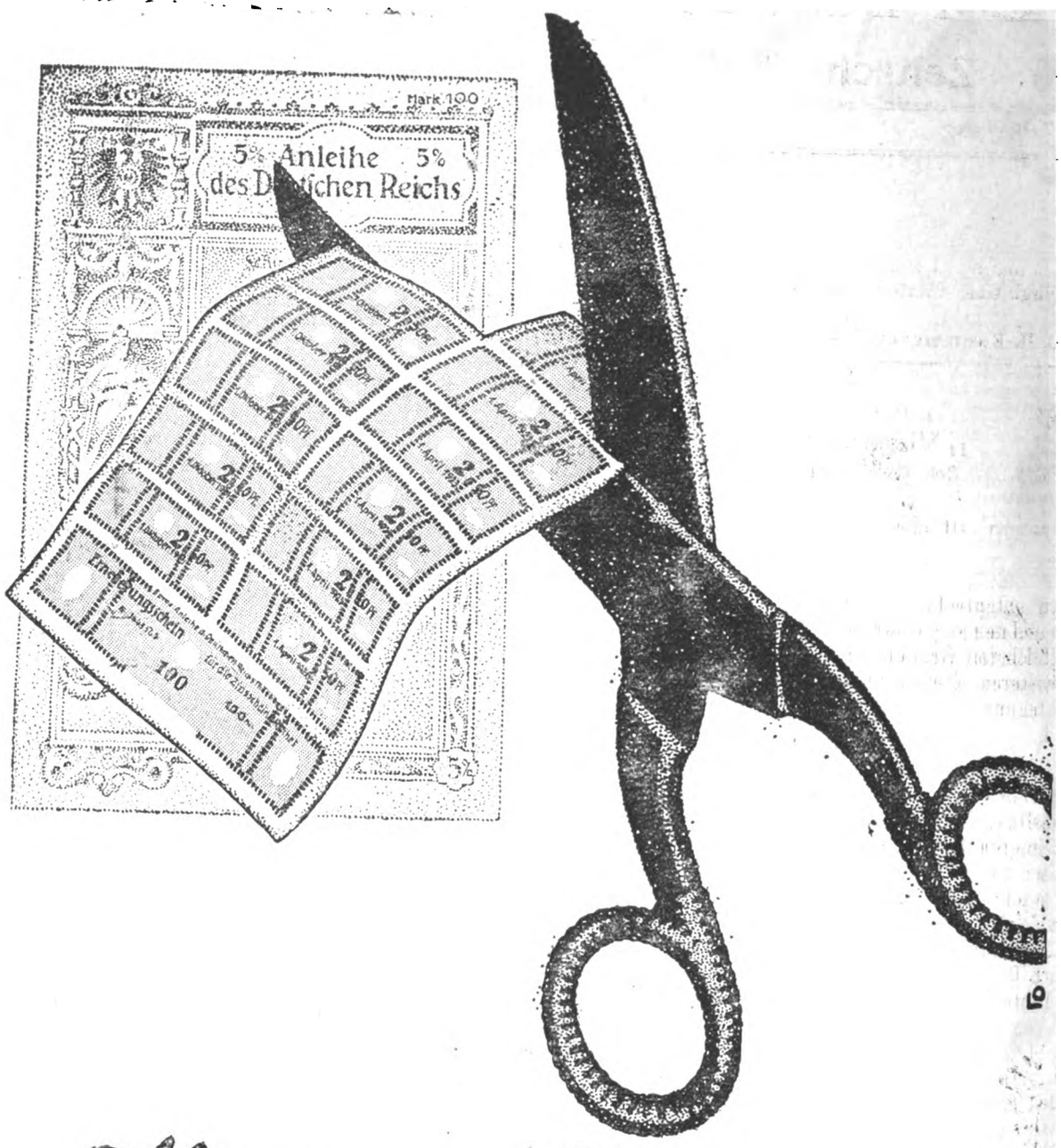

Nützet Euch, nützet dem Vaterland, zeichnet Kriegsanleihe

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Autech, Hans: Lehrbuch zur Selbstvorbereitung für die Bankprüfung. Kommissionsverlag bei Moritz Perles, K. u. K. Hofbuchhandlung Wien, 1916, 243 S.

Dymowski, Tad. v. Die Kapitalverhältnisse der schweizerischen Versicherungs-Gesellschaften. (Heft 34) Verlag von Schulthess & Co, Zürich 1917, 22 S. Fr. 0.50.

Lansburgh, Alfred: Zur Systematik der Preisbildung an der Effektenbörse. (Finanz- und Volkswirtschaftl. Zeitfragen, 38. Heft) Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1917, 48 S. M. 1,80.

Müller, H. Ch: Die Union Financière De Genève. (Heft 35) Verlag von Schulthess & Co., Zürich 1917, 15 S. Fr. 0.50.

Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha.

Bei der am 1. Oktober dieses Jahres stattgehabten Prämienziehung für die am 1. Juni dieses Jahres gezogenen 205 Serien unserer Prämien-Pfandbriefe **zweiter** Abteilung fielen auf die nachbenannten Nummern die beibemerkten Prämien einschließlich des Nennbetrages ℳ **30,000.**— auf Nr. 92841 und Nr. 117896, ℳ **15000.**— auf Nr. 91063 und Nr. 91073, ℳ **3000.**— auf Nr. 62549 96449 105530 und 109965, ℳ **1500.**— auf Nr. 80720 90096 95170 132048 135691 140745 und 142127, ℳ **600.**— auf Nr. 63105 63112 65192 68469 69093 77084 82470 83218 89996 92848 93008 96460 97706 100912 101602 105582 108294 109527 109530 114174 115242 115247 120477 122426 126971 127103 129069 129530 135908 136864 137237 137403 137413 137666 141634 141639 146983 150791 154628 und 159944.

Alle übrigen Nummern der ausgelosten Serien sind mit dem Nennbetrage von Thlr. 100 = 300 ℳ pro Stück gezogen worden.

Sämtliche ausgelosten Pfandbriefe werden **vom 30. Dezember dieses Jahres ab** eingelöst, und zwar die mit Gewinn gezogenen unter Kürzung von 5% Staats-Steuer auf den, den Nennbetrag übersteigenden Prämienbetrag an **unseren Kassen** in **Gotha** und **Berlin W 9**, Voßstraße 2, sowie bei den bekannten Zahlstellen, wo auch Ziehungs- und Restantenlisten eingesehen werden können.

Nach dem 2. März 1918 werden **alle** mit **Prämien** verlosten Pfandbriefe nur noch bei unseren Kassen in Gotha und Berlin eingelöst.

Gotha, den 1. Oktober 1917.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Selmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt
Buch- und Steindruckerei
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: **Kartenbayer**
Fernsprecher:
Moritzplatz **Nr. 8983 u. 9622**

Abteilung f. Wertpapiere

Aktien, Obligationen, Scheckformulare, Kreditbriefe, Kriegsnotgeld.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., **Berlin W 10.**

Soziale Fürsorgetätigkeit

in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Liszt

1910. 8°. Preis 1,50 M.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Soeben erschien:

Besitzsteuergesetz

nebst den

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.

Ausführlicher Kommentar bearbeitet von
Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat.

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 126.)

1917. Taschenformat. Preis gebunden 6 M.

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragssachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und preußischen Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungssteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Nebst den Ausführungsbestimmungen und den neuen Gesetzen (von 1917). Für die Praxis erläutert von **Artur Norden**, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer**, Verbandssyndikus.

1917. 8°. Preis 6.— Mark

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G.
Aachen.

Nachdem die auf heute einberufene außerordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft beschlußunfähig gewesen ist, berufen wir eine neue

außerordentliche Generalversammlung

hiermit ein und laden die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft hierzu in unser Geschäftslokal Aachen, Kapuzinergraben 12/14, auf **Montag, den 29. Oktober 1917,** nachmittags 3½ Uhr ergebenst ein mit dem Bemerken, daß gemäß Art 34 unseres Gesellschaftsvertrages diese Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des darin vertretenen Grundkapitals beschlußfähig sein wird.

Tages-Ordnung:

Genehmigung des mit der Dresdner Bank in Dresden abgeschlossenen Vertrages, welcher die Uebernahme des Vermögens unserer Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation gemäß den §§ 305 und 306 HGB. durch die Dresdner Bank gegen Gewährung von nom. M. 71 250 000,— vom 1. Januar 1918 ab dividendenberechtigte Aktien der Dresdner Bank unter Bareinlösung des Dividendenscheines für 1917 der Aktien unserer Gesellschaft mit 6% zum Gegenstand und die Auflösung derselben zur Folge hat.

Behufs Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktien oder Depotscheine der Reichsbank über solche spätestens am 6. Tage vor der Generalversammlung bei

der **Hauptniederlassung,** den **Zweigniederlassungen** oder den **Depositenkassen** der Gesellschaft oder bei
dem **Bankhause Hardy & Co. G. m. b. H.** in **Berlin,**
der **Direction der Disconto-Gesellschaft** in **Berlin, Bremen, Frankfurt a M.** und **Mainz,**
dem **Bankhause Delbrück, Schickler & Co.** in **Berlin,**
dem **Bankhause Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H.** in **Aachen,**
dem **Bankhause Deichmann & Co.** in **Cöln,**
dem **Bankhause Alwin Hilger G. m. b. H.** in **Duisburg,**
der **Dürener Bank** in **Düren** und ihren **Zweigniederlassungen** in **Euskirchen** und **Jülich,**
der **Herforder Disconto-Bank** in **Herford,**
der **Eschweiler Bank** in **Eschweiler,**
der **Unnaer Bank** in **Unna,**
der **Bünder Bank m. b. H.** in **Bünde,**
der **Zülpicher Volksbank** in **Zülpich,**
der **Bergischen Kredit-Anstalt** in **Gummersbach** und ihren **Zahlstellen** in **Halver i. W.** und **Wipperfürth,** und
der **Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven** in **Geilenkirchen-Hünshoven,**

zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Aktien kann auch bei einem **deutschen Notar** geschehen. In diesem Falle muß eine Bescheinigung des Notars, daß dies geschehen ist, und daß die Aktien bis nach der Generalversammlung in seinem Verwahr bleiben werden, **spätestens am 5. Tage** vor dem Tage der Generalversammlung bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Vollmachten müssen **spätestens am Tage vor der Generalversammlung** bei dem Vorstande in Aachen hinterlegt werden.

Aachen, den 4. Oktober 1917.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Soeben erschien:

Kriegsvorschriften
auf dem
Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von
R. Lutter
Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt
1917. 8°. **Preis 2 M.**

Inhalt: Vereinfachungen im Patentamt — Erleichterungen: in den Förmlichkeiten der Anmeldung, auf dem Gebiete der Fristen, bei Zahlungen — Abwehr und Vergeltung gegen das feindliche Ausland — Vorschriften für die besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs und Rußlands.

Interessenten für diese sehr sorgfältige Zusammenstellung sind Gerichte, Kaufmannsgerichte, Rechtsanwälte, Handels- und industrielle Unternehmungen, wie überhaupt alle kaufmännischen Kreise.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H. ..... Berlin W 10.

Die Erbenhaftung
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von
F. Riesenfeld, Rechtsanwalt in Berlin.

1916. Groß-Oktav. 2 Bände.
Preis 26 M. — geb. 31 M.

Das Werk ist in der Hauptsache für die Praxis bestimmt und wird von dem tätigen Juristen bei Lösung der vielfach schwierigen Fragen, die sich aus der Erbenhaftung ergeben, gern zu Rate gezogen werden. Der mit der Materie aufs innigste vertraute Verfasser gibt darin eine eingehende Darstellung der Lehre von der Erbenhaftung, wobei er von der Ansicht ausgeht, daß die Haftung der Erben grundsätzlich eine unbeschränkte ist und daß es zur Beschränkung der Haftung eines der dafür angegebenen Mittel bedarf. — Während im ersten Bande die Grundsätze der Erbenhaftung unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Institute der Vorbereitungen der Beschränkungsmittel und der Beschränkungsmittel selbst erörtert werden, haben im zweiten Bande diese Institute eine gesonderte systematische Behandlung erfahren.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Handelskrieg
und
Wirtschaftsexpansion

Ueberblick über die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens

Von

Dr.-Ing. Dr. Waldemar Koch,

zurzeit stellvertretender Direktor des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung.

Preis: 5 Mark 50 Pf.

Bank-Archiv Nr. 2 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein Berlin, für den Inseratenteil: O. [illegible]
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10. Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. November 1917.** **Nummer 3.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, M. d. R.

Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes.
Von M. Hallbauer, K. S. Geheimem Rate und Senatspräsidenten a. D. in Dresden.

Verbandsnachricht.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht
über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

C. Lorenz Aktiengesellschaft.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospekte sind

nominal M. 3100000 neue Aktien

der

C. Lorenz Aktiengesellschaft in Berlin

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, im Oktober 1917.

Commerz- und Disconto-Bank.
Nationalbank für Deutschland. Wiener Levy & Co.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.

Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
— 1912. Lex. 8°. Preis 6 Mark, gebunden 7,50 Mark. —

Schafft weiter Gold zur Reichsbank!

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des

bargeldlosen Verrechnungsverkehrs!

Diese eindringliche Mahnung an jedermann erging von neuem in der letzten Maisitzung des Centralausschusses seitens des Herrn **Reichsbank-Präsidenten.**

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Nebst den Ausführungsbestimmungen und den neuen Gesetzen (von 1917). Für die Praxis erläutert von **Artur Norden,** Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer,** Verbandssyndikus.

1917. 8°. Preis 6.— Mark

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

Deumer, Robert: Das Hamburgische Hypotheken-Kreditwesen. (Hamburgische Forschungen, 3. Heft) Verlag von Georg Westermann, Hamburg (Braunschweig) Berlin 1917, 123 S.

Ehrenberg, Victor: Handbuch des gesamten Handelsrechts 4. Band I. Abtlg. Verlag von O. R. Reisland, Leipzig 1917, 672 S.

Makai, Ernst: Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. (Finanz- und Volkswirtschaftl. Zeitfragen 37. Heft) Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart, 1917. 77 S.

Hinweis.

Der heutigen Nummer liegt eine Beilage des Verlages Georg Reimer, Berlin, bei, worauf wir unsere Leser ganz besonders hinweisen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Städtischer Grundkredit
und
Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Soeben erschien:

Kriegsvorschriften
auf dem
Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von
R. Lutter
Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt
1917. 8°. **Preis 2 M.**

Inhalt: Vereinfachungen im Patentamt — Erleichterungen: in den Förmlichkeiten der Anmeldung, auf dem Gebiete der Fristen, bei Zahlungen — Abwehr und Vergeltung gegen das feindliche Ausland — Vorschriften für die besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs und Rußlands.

Interessenten für diese sehr sorgfältige Zusammenstellung sind Gerichte, Kaufmannsgerichte, Rechtsanwälte, Handels- und industrielle Unternehmungen, wie überhaupt alle kaufmännischen Kreise.

Selmar Bayer
Lithographische Kunstanstalt
Buch- und Steindruckerei
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: **Kartenbayer**
Fernsprecher:
Moritzplatz **Nr. 8983 u. 9622**
Abteilung f. Wertpapiere

Aktien, Obligationen, Scheckformulare, Kreditbriefe, Kriegsnotgeld.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Soziale Fürsorgetätigkeit
in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Liszt

1910. 8°. Preis 1,50 M.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Abnahme
der
französischen Kriegsentschädigung 1870/71
in Strassburg i. E.,

auf Grund der Materialien des dortigen Landesarchivs dargestellt von

Ludwig Gieseke,

Geh. Rechnungsrat im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Mit einem **Vorwort** des Wirkl. Geh. Rats **Dr. von Schraut,** Unterstaatssekretärs im Ministerium für Elsaß-Lothringen, und dem von **Léon Say** am 5. August 1874 an die französische Nationalversammlung erstatteten Bericht **„über die Zahlung der Kriegsentschädigung und die von ihr verursachten Bewegungen auf dem Geld- und Wertpapiermarkt“** als Anhang.

Veröffentlicht
vom
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.)
Gr. 8° 3 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker“ zu Brünn.

Von
Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien:	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Bilanz zum 30. Juni 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstücks-Konto	1 250 916	21
Gebäude-Konto	2 234 800	—
Patent-, Erfindungs- und Versuchs-Konto	1	—
Inventar	100 000	—
Werkzeug und Maschinen	100 000	—
Elektr. Anlagen und Apparate	100 000	—
Haus-Einrichtung	1	—
Fabrik-Einrichtung	100 000	—
Bankier-Guthaben	9 010 276	56
Debitoren	25 969 421	79
Hypotheken-Konto	2 842 000	—
Beteiligungen und Effekten	21 759 638	59
Waren-Konto	6 765 376	62
Kassen-Bestand	116 620	08
Wechsel- und Scheck-Bestand	89 668	25
Vorausbezahlte Prämien	43 780	—
Kautions-Konto	70 679	—
	70 553 179	10

Passiva.	M.	Pf
Stamm-Aktien-Kapital Lit. A.	7 935 000	—
Stamm-Aktien-Kapital Lit C.	1 965 000	—
Vorzugs-Aktien-Kapital	13 200 000	—
Reservefonds	5 216 289	45
Kreditoren	26 315 056	23
Dividenden-Konto	14 400	—
Wohlfahrtsfonds	438 258	68
Talonsteuer-Reserve	79 200	—
Hypotheken-Konto	1 033 300	—
Gewinn-Saldo	14 356 674	74
	70 553 179	10

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	M.	Pf
Aufwendg. f. Stamm-Aktionäre (außer durch Auflösung der Reserve freigewordene M. 9 421 694,60)	2 260 305	40
Handlungs-Unkosten	10 116 307	74
Abschreibungen	1 074 861	89
Bilanz-Konto: Reingewinn	14 356 674	74
	27 808 149	77

Haben.	M.	Pf
Vortrag vom Vorjahr	2 367 007	59
Geschäftsgewinn 1916/17	25 441 142	18
	27 808 149	77

Die für das Geschäftsjahr 1916/17 **auf 25% = M. 250 für die Stamm-Aktie vollen Rechts.** auf 5% **= M. 50** für die **Stamm-Aktie Lit. C.**, sowie auf gleichfalls 5% **= M. 50** für die **Vorzugs-Aktie** festgesetzte **Dividende** gelangt gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine bei der **Gesellschaftskasse**, Ehrenbergstraße 11/14 und bei den Herren **Koppel & Co., Bankgeschäft, Berlin**, Pariser Platz 6, zur Auszahlung

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Deutsche Gasglühlicht Aktiengesellschaft

(Auergesellschaft).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten.

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,—** M.

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,— M.** herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Bank-Archiv Nr. 3. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

30.1915

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 16 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1917.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) Von Konsul E. Gradenwitz-Wiesbaden.

Die Golddeckung der Reichsbanknoten. Von Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

Schätzungsamtsgesetz und Herrenhaus.

Förderung der Goldsammlung.

Gerichtliche Entscheidung.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Hackethal-Draht- und Kabel-Werke
A. G.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 1.350.000 neue Aktien

mit **voller Dividendenberechtigung** und

nom. M. 1.400.000 neue Aktien

mit **halber Dividendenberechtigung** für das Geschäftsjahr 1917

der Hackethal-Draht- und Kabel-Werke A. G.

in **Brink** bei Hannover

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, / Hannover, im November 1917.

Commerz- und Disconto-Bank
Ephraim Meyer & Sohn.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- u. Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 11,50 M.

„Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten .... Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen."

Soziale Praxis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Städtischer Grundkredit
und
Tilgungshypothek.

Von

Dr. Friedrich Schwartz

Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Regierungsrat a. D.

1915. 8°. Preis 2,50 M.

Die Arbeit bildet ein Referat für die Verhandlungen der auf Anregung des Reichskanzlers eingesetzten Immobiliarkreditkommission. Bei der Wichtigkeit des Themas wird die Abhandlung auch für weitere Kreise von Interesse sein.

Terraingesellschaft Berlin-Südwesten in Liqu.
Bilanz am 30. Juni 1917.

Aktiva.		M	₰
Grundstücke-Konto		2 857 703	37
Eigenbau-Konto		741 683	89
Straßenanlage- und Ameliorations-Konto		5 744 490	98
Bankguthaben		26 904	85
Debitoren-Konto		146 886	90
Hypotheken-Debitoren	M. 3 009 340,—		
abzüglich:			
Hypotheken-Kreditoren	„ 1 335 000.—	1 674 340	—
Beteiligungs-Konto		214 500	—
Aval-Konto		505 800	—
		11 412 309	99

Passiva.		M	₰
Kreditoren-Konto		1 575 941	99
Aval-Kreditoren		505 800	—
Ausschüttungs-Konto	M. 4 414 400,—		
abzüglich:			
Ausschüttungsabhebungen-Konto	„ 4 891 264,—	28 136	—
Liquidations-Konto		9 807 432	—
		11 412 809	99

Liquidations-Konto.

Soll.	M	₰
Steuern-Konto	78 330	66
Verwaltungs- und Unkosten-Konto	70 887	49
Bilanz-Konto	9 807 432	—
	9 456 150	15

Haben.	M	₰
Vortrag aus 1915/16	9 445 531	66
Zinsen-Konto	9 518	49
Pacht-Konto	1 100	—
	9 456 150	15

Berlin, im September 1917.

Terraingesellschaft Berlin-Südwesten in Liqu.
Georg Haberland.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Makai, Dr. Ernst: Währungsstudien mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. (Finanz- und Volkswirtschaftl. Zeitfragen, 37. Heft). Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart, 1917, 77 S.

Nussbaum, Dr. Arthur: Tatsachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht. (Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens) Verlag von Julius Springer, Berlin 1917, 109 S.

Curth, Dr. Hermann: Nahrungsmittel und Rohstoffbedarf Englands. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel). Verlag von Gustav Fischer, Jena 1917, 142 S.

Obst, Dr. Georg: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Verlag von Ernst Poeschel. Leipzig 1917. 894 S. 9. unveränderte Auflage.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Vereinigte Königs- und Laurahütte
Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom heutigen Tage ist der Gewinnanteil für das Geschäftsjahr 1916/17 auf 12% festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt ab **26. Oktober d. J.** gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines Nr. 46

in **Berlin:**	bei der **Gesellschaftskasse**, Dorotheenstraße 40, bei Herrn **S. Bleichröder**, bei der **Dresdner Bank** und bei der **Nationalbank für Deutschland**,
in **Breslau:**	bei Herrn **E. Heimann** und bei der **Niederlassung der Dresdner Bank**,
in **Hamburg:**	bei den Herren **L. Behrens & Söhne**, bei der **Norddeutschen Bank** in Hamburg und bei der **Niederlassung der Dresdner Bank**,
in **Frankfurt a. M.:**	bei der **Deutschen Effekten- und Wechselbank vorm. L. A. Hahn** und bei der **Niederlassung der Dresdner Bank**,
in **Wien:**	bei der **k. k. priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe**,
in **Königshütte:**	bei unserer **Hüttenkasse**.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Vorstand.

Hilger.

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat Heinrich Reh,
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat Dr. A. Heilberg und Dr. H. Schäffer,
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf.

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon,
Rechtsanwalt am Kammergericht

und

Konrad Hud,
Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Dritte vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 50 Pf.

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H. ..... Berlin W 10.

Die Erbenhaftung
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von
F. Riesenfeld, Rechtsanwalt in Berlin.

1916. Groß-Oktav. 2 Bände.
Preis 26 M. — geb. 31 M.

Das Werk ist in der Hauptsache für die Praxis bestimmt und wird von dem tätigen Juristen bei Lösung der vielfach schwierigen Fragen, die sich aus der Erbenhaftung ergeben, gern zu Rate gezogen werden. Der mit der Materie aufs innigste vertraute Verfasser gibt darin eine eingehende Darstellung der Lehre von der Erbenhaftung, wobei er von der Ansicht ausgeht, daß die Haftung der Erben grundsätzlich eine unbeschränkte ist und daß es zur Beschränkung der Haftung eines der dafür angegebenen Mittel bedarf. — Während im ersten Bande die Grundsätze der Erbenhaftung unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden Institute der Vorbereitungen der Beschränkungsmittel und der Beschränkungsmittel selbst erörtert werden, haben im zweiten Bande diese Institute eine gesonderte systematische Behandlung erfahren.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Geld, Bankreserven und Bankausweise
in den
Vereinigten Staaten
nach dem Inkrafttreten des Federal Reserve Act.
von
L. Keesing

Preis: **1** Mark.

(Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Bank-Archiv Nr. 4 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1917.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. Vom Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel, Berlin.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. Von Dr. Lammers, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin,** das **Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Gesucht
1 000 000,00 5% Dt. Reichsanleihe
auch geteilt. Preis anzugeben.
Sparkasse des Kreises Pr. Holland.

Bekanntmachung

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

26. November d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** statt. Ausserdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt Anfang Dezember.

Berlin, im November 1917.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Das deutsche Seeversicherungsrecht.
Kommentar
zum zehnten Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches
bearbeitet von
Dr. Gustav Sieveking,
Rechtsanwalt in Hamburg.
— 1912. Lex. 8°. Preis 6 Mark, gebunden 7,50 Mark. —

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.
Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen
von
Landrichter a. D. Dr. J. Sieskind.
Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3,50 M.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- u. Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 11,50 M.

„Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen."

Soziale Praxis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung

des Deutschen Reiches

nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt,** Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 11 M.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig.

Außerordentliche Generalversammlung.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch auf

Donnerstag, den 13. Dezember 1917,

11½ Uhr vormittags,

zu einer

außerordentlichen Generalversammlung

nach unserem **Geschäftshause, Leipzig, Brühl 75/77,** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erhöhung des Grundkapitals um nom. M. 10 000 000.— durch Ausgabe von 10 000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien über je M. 1000.—, unter Ausschließung des gesetzlichen Bezugsrechts, und zwar in Höhe von nom. M. 2000 000.— gegen Barzahlung unter Festsetzung des Mindestkurses, im übrigen zwecks liquidationsloser Uebernahme von Banken und zur Rückgewähr von uns entliehener, zur Uebernahme von Banken bereits verwandter Aktien unserer Gesellschaft.
2. Aenderung der Satzung: § 4 (entsprechend dem Beschluß auf Kapitalserhöhung); § 8 Abs. 2 (Aenderung des Stimmrechtes dahin, daß je M. 100.— Nennwert einer Aktie eine Stimme gewähren).
3. Aufsichtsratswahl.

Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien zu diesem Zwecke hinterlegt werden spätestens am

11. Dezember 1917

bei uns in Leipzig oder bei unseren Niederlassungen in Dresden, Altenburg, Annaberg-Buchholz, Aue, Bautzen, Bernburg, Chemnitz, Döbeln, Freiberg, Frohburg, Geithain, Gera, Geringswalde, Glauchau, Gößnitz, Greiz, Grimma, Leisnig, Leopoldshall-Staßfurt, Limbach, Löbau, Markranstädt, Meerane, Meuselwitz, Mittweida, Neugersdorf, Niedersedlitz, Oschatz, Pirna, Potschappel b. Dresden, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Schkeuditz, Schmölln, Siegmar, Werdau, Wurzen, Zeitz und Zittau,

bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, Bremen, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O, Mainz, Metz und Saarbrücken,

bei der Vogtländischen Bank in Plauen i. V., Auerbach i. V., Falkenstein i. V., Klingenthal i. V. und Reichenbach i. V.,

bei der Vereinsbank in Zwickau,

bei der Bayerischen Disconto- & Wechselbank-Bank A.-G., Nürnberg,

bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G., Cöln.

Hierdurch wird die gesetzliche Ermächtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem Notar nicht berührt.

Die über die Hinterlegung ausgestellten Bescheinigungen dienen als Einlaßkarten zur Generalversammlung.

Leipzig, den 19. November 1917.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Keller. Petersen. Schoen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., **Berlin W 10.**

Soziale Fürsorgetätigkeit

in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Lißt

1910. 8°. Preis 1,50 M.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

Sachsenwerk, Licht- u. Kraft-Aktiengesellschaft in Dresden.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 3 250 000.— neue auf den Inhaber lautende Aktien

zu je M. 1000.— Nr. 4251—7500

der

Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft in Dresden

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, Dresden, im November 1917.

Gebr. Arnhold. **Arons & Walter.**

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft
Berlin.

Ausserordentliche Generalversammlung.

Die Kommanditisten unserer Gesellschaft werden hierdurch auf

Montag, den 10. Dezember 1917, 4 Uhr nachmittags

zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung** nach unserem hiesigen Geschäftshause, Behrenstraße 42 II, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Antrag auf Genehmigung des mit dem Magdeburger Bank-Verein zu Magdeburg abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages zum Zwecke der Uebernahme des Vermögens des Magdeburger Bank-Vereins zu Magdeburg unter Ausschluss der Liquidation gemäss § 306 HGB. und auf Erhöhung des Kommanditkapitals um nom. 10 000 000 M. mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1917.
2. Aenderung der Satzung: Art. 5 Abs. 1 (entsprechend dem Beschlusse auf Kapitalserhöhung); Art. 18 Abs. 4 (Wegfall der Vorschrift wegen Einstimmigkeit der Geschäftsinhaber bei Kreditgewährungen über 15 000 M.), Abs. 5 (Fassungsänderung); Art. 27 (neue Bestimmung wegen Bestellung von Ortsausschüssen zwecks Ueberwachung von Zweigniederlassungen); Art. 40 (Fassungsänderung).
3. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmenabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Berufung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile — oder Depotscheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins — spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar oder

in **Berlin** in **unserem Effekten-Bureau**, W, Behrenstraße 43/44,
„ **Bremen, Coblenz, Cöpenick, Cüstrin, Essen (Ruhr), Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Hattingen, Bad Homburg v. d. H., Königsberg i. Pr., Mainz, Metz, Mülheim (Ruhr), Offenbach a. M., Potsdam, Saarbrücken, Tilsit, Wiesbaden** bei **unseren Niederlassungen**,
„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.** und bei **dessen Niederlassungen** in **Beuel, Bonn, Cleve, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Godesberg, Hamborn, Melderich, Cöln-Mülheim, Neuss, Neuwied, Rheydt, Ruhrort, Viersen, Wesel.**
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** und bei **deren Niederlassungen** in **Altona** und **Harburg a. E.**,

ferner:

in **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.**,
„ **Breslau** bei dem Bankhause **E. Heimann**,
bei dem Bankhause **G. v. Pachaly's Enkel**,
„ **Cöln** bei dem Bankhause **A. Levy**,
bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden**,
bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer**,
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank**,
„ **Hamburg** bei der **Vereinsbank in Hamburg**,
„ **Hannover** bei der **Vereinsbank in Hamburg Filiale Hannover**,
„ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
bei dem Bankhause **Veit L. Homburger**,
bei dem Bankhause **Straus & Co.**,
„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei deren **Abteilung Becker & Co.**,
„ **Magdeburg** bei dem **Magdeburger Bank-Verein**,
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer**,
„ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
„ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G.**,
„ **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank**,
bei der **Bayerischen Vereinsbank**,
„ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Stuttgart** bei der **Stahl & Federer A.-G.**

gegen Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Berlin, den 6. November 1917.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber

Dr. **Salomonsohn**. v. **Schinckel**. Dr. **Russell**. **Urbig**.
Dr. **Solmssen**. **Waller**. Dr. **Mosler**. Dr. **Fischer**. **Schlieper**.

Umtausch der Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. Brüssel in Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Die ausserordentliche Generalversammlung des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede vom 31. Oktober 1917 hat die Auflösung der Gesellschaft unter Ermächtigung der Liquidatoren, das gesamte Vermögen einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen, beschlossen. Nachdem diese Beschlüsse Rechtskraft erlangt haben und ferner die Gründung dieser Aktiengesellschaft deutschen Rechtes, nämlich der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. in Nilvingen, Post Kneuttingen-Hütte, mit einem Aktienkapital von M. 58 000 000,— erfolgt und im Handelsregister eingetragen worden ist, wird den Aktionären des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. hierdurch der Umtausch ihrer Aktien in solche der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. nach Massgabe folgender Bedingungen angeboten:

1. Die Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. sind mit Gewinnanteilscheinen für die Geschäftsjahre 1917/18 und Erneuerungsscheinen in der Zeit **vom 26. November bis zum 31. Dezember 1917 einschliesslich** bei den nachstehend aufgeführten Stellen unter Beifügung eines, der Reihenfolge nach geordneten Nummernverzeichnisses einzureichen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln,
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin,
Deutsche Bank, Berlin,
Nationalbank für Deutschland, Berlin, } **und Niederlassungen**
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co, Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Ohligschlaeger, G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg, und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg.

Einreichungsformulare stehen bei den vorgenannten Stellen zur Verfügung.

2. Gegen je 5 Gesamtaktien (titres globaux) des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. im Nennwert von je Frs. 1500,— werden je 6 Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. im Nennwert von je M. 1000,— bezw. auf je 5 einfache Aktien im Nennwert von je Frs. 500,— oder je 1 Gesamtaktie (titre global) und 2 einfache Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. je 2 Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. im Nennwert von je M. 1000,— gewährt. Die Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. werden mit Gewinnanteilscheinen für die Geschäftsjahre 1917/18 ff. und Erneuerungsscheinen ausgegeben. Der Umtausch geschieht für die Aktionäre kosten- und stempelfrei.

3. Insoweit Aktienbeträge von weniger als Frs. 7500,— (5 titres globaux) oder Frs. 2500,— (1 titre global und 2 einfache Akt en oder 5 einfache Aktien) eingereicht werden, sind die vorgenannten Stellen bereit, den Zukauf fehlender und den Verkauf überschiessender Aktienbeträge zwecks Erreichung eines in M. 1000,— darstellbaren Betrages zu vermitteln.

4. Die Aushändigung der Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung. Die Einreicher erhalten zunächst eine Quittung der Umtauschstelle.

5. Soweit die Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. nicht bis zum 31. Dezember 1917 eingereicht werden und soweit Spitzenbeträge nicht reguliert werden können, erhalten die betreffenden Aktionäre einen ratierlichen Anteil am Liquidationserlös.

Brüssel, 23. November 1917.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.

Die Liquidatoren.

Digitized by Google

Umtausch der Obligationen der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L. in Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Nachdem die außerordentliche Generalversammlung der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft vom 31. Oktober 1917 die Auflösung der Gesellschaft unter Ermächtigung der Liquidatoren zur Verwertung des Gesellschaftsvermögens beschlossen hat und die Beschlüsse Rechtskraft erlangt haben, ist seitens der Liquidatoren das gesamte Gesellschaftsvermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an die mit einem Aktienkapital von M. 58000000 gegründete „Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G." in Nilvingen, Post Kneuttingen-Hütte, nach Eintragung dieser Gesellschaft im Handelsregister kaufweise übertragen worden. Die Liquidatoren erhielten in Zahlung neben einem entsprechenden Betrag von Aktien

5 % mit 101 % rückzahlbare Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. von 1917 mit Zinsscheinen per 1. März 1918 ff.,

die hierdurch den Inhabern der

4½ % Obligationen der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L. von 1900 und der
5 % „ „ „ „ „ „ „ „ 1901

zum Umtausch angeboten werden.

Die Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. sind mit 5 % verzinslich und zum Kurse von 101 % durch jährliche Auslosung innerhalb 20 Jahren, erstmalig zum 1. September 1924, rückzahlbar. Die Anleihe muß bis zum Jahre 1943 getilgt sein; der Schuldnerin steht es jedoch vom Jahre 1924 an frei, eine verstärkte Tilgung im Wege der Auslosung vorzunehmen oder die ganze Anleihe nach dreimonatiger Aufkündigung zur Rückzahlung zu bringen. Die Anleihe wird in Stücken im Nennwert von M. 1000,— auszugeben.

Der Umtausch erfolgt nach Maßgabe folgender Bedingungen:

1. Die Obligationen der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L. sind in der Zeit

vom 26. November bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich

bei den nachstehend aufgeführten Stellen unter Beifügung eines, der Reihenfolge nach geordneten Nummernverzeichnisses einzureichen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A. G., Cöln,
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, } **und Niederlassungen**
Deutsche Bank, Berlin,
Nationalbank für Deutschland, Berlin,
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co., Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg.

Einreichungsformulare stehen bei den vorgenannten Stellen zur Verfügung.

2. Gegen je nom. Frs. 2500,— Obligationen der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L., gleichviel welcher Anleihe sie angehören, werden je nom. M. 2 000,— Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. gewährt.

3. Insoweit Obligationen-Beträge von weniger als Frs. 2500,— eingereicht werden, sind die vorgenannten Stellen bereit, den Zukauf fehlender und den Verkauf überschießender Obligationen-Beträge zwecks Erreichung eines in M. 1000,— darstellbaren Betrages zu vermitteln.

4. Den im Umtausche gewährten 5 % Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. sind Zinsscheine per 1. März 1918 ff. und Erneuerungsscheine beigegeben. Die nächstfälligen Zinsscheine der alten Obligationen werden entsprechend dem Beginn des Zinsenlaufes der neuen Anleihe (1. September 1917) zu Lasten des Einreichers zu dem Betrage verrechnet, der den alten Obligationen als Zinsen bis zum 31. August 1917 zukommt. Es sind daher einzureichen:

a) 4½ % Obligationen von 1900 mit Zinsscheinen per 1. Juni 1918 ff. und Erneuerungsscheinen, unter Zuzahlung von M. 4,50 für jeden Zinsschein per 1. Juni 1918 über Frs. 11,25 (Zinsen für die Monate September, Oktober und November 1917 auf den bereits eingelösten Zinsschein per 1. Dezember 1917;

b) 5 % Obligationen von 1901 mit Zinsscheinen per 1. April 1918 ff. und Erneuerungsscheinen unter Zuzahlung von M. 1,67 für jeden Zinsschein per 1. April 1918 über Frs. 12,50 (Zinsen für den Monat September 1917 auf den bereits eingelösten Zinsschein per 1. Oktober 1917).

5. Soweit die umzutauschenden Obligationen der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L. sich am 23. November 1917, nachweisbar im Besitz von Personen, die innerhalb des von Deutschland besetzten Teiles Belgiens ihren Wohnsitz bezw. Sitz haben, befanden, werden auf Antrag die Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. auch mit belgischem Stempel versehen geliefert werden. Die Einreicher haben gegebenenfalls, unter Benutzung der bei den Umtauschstellen erhältlichen Formulare, die schriftliche Erklärung abzugeben, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

6. Die Aushändigung der Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung. Die Einreicher erhalten zunächst eine Quittung der Umtauschstelle.

7. Der Umtausch geschieht für die Obligationäre kosten- und stempelfrei.

Brüssel, 23. November 1917.

Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L.

Die Liquidatoren.

Digitized by Google

Umtausch der Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. in Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerksverein A.-G.

Die außerordentliche Generalversammlung des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. vom 31. Oktober 1917 hat die Auflösung der Gesellschaft unter Ermächtigung der Liquidatoren, das gesamte Vermögen einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen, beschlossen. Nachdem diese Beschlüsse Rechtskraft erlangt haben und ferner die Gründung dieser Aktiengesellschaft deutschen Rechtes, nämlich der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. in Nilvingen, Post Kneuttingen-Hütte, mit einem Aktienkapital von Mark 58 000 000 unter Einbringung des gesamten Vermögens des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. erfolgt und im Handelsregister eingetragen worden ist, wird hierdurch den Inhabern der

4 % 4 % 4 ½ % 4 ½ % 5 %	**Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L.**	von 1899 „ 1900 „ 1901 „ 1909 „ 1914

der Umtausch ihrer Obligationen in

5 % mit 101 % rückzahlbare Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. von 1917 mit Zinsscheinen per 1. März 1918 ff.

angeboten.

Die Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. sind mit 5 % verzinslich und zum Kurse von 101 % durch jährliche Auslosung innerhalb 20 Jahren, erstmalig zum 1. September 1924, rückzahlbar. Die Anleihe muß bis zum Jahre 1943 getilgt sein; der Schuldnerin steht es jedoch vom Jahre 1924 an frei, eine verstärkte Tilgung im Wege der Auslosung vorzunehmen oder die ganze Anleihe nach dreimonatiger Aufkündigung zur Rückzahlung zu bringen. Die Anleihe wird in Stücken im Nennwert von M. 1000 ausgegeben.

Der Umtausch erfolgt nach Maßgabe folgender Bedingungen:

1. Die Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. sind in der Zeit

vom 26. November bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich

bei den nachstehend aufgeführten Stellen unter Beifügung eines, der Reihenfolge nach geordneten Nummernverzeichnisses einzureichen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G. Cöln
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin
Deutsche Bank, Berlin,
Nationalbank für Deutschland, Berlin
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co., Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg,

und Niederlassungen

Einreichungsformulare stehen bei den vorgenannten Stellen zur Verfügung.

2. Gegen je nom. Frs. 2500,— Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L., gleichviel welcher Anleihe sie angehören, werden je nom. M. 2000,— Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. gewährt.

3. Insoweit Obligationen-Beträge von weniger als Frs. 2500,— eingereicht werden, sind die vorgenannten Stellen bereit, den Zukauf fehlender und den Verkauf überschießender Obligationen-Beträge zwecks Erreichung eines in M. 1000,— darstellbaren Betrages zu vermitteln.

4. Den im Umtausch gewährten 5 % Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. sind Zinsscheine per 1. März 1918 ff. und Erneuerungsscheine beigegeben. Soweit die einzutauschenden Obligationen andere Zinstermine als 1. März/1. September haben, werden entsprechend dem Beginn des Zinsenlaufes der neuen Anleihe (1. September 1917) die nächstfälligen Zinsscheine der alten Obligationen zu gunsten oder zu Lasten des Einreichers zu dem Betrage verrechnet, der den alten Obligationen als Zinsen bis zum 31. August 1917 zukommt. Es sind daher einzureichen:

a) 4 % Obligationen von 1899 mit Zinsscheinen per 1. Mai 1918 ff. und Erneuerungsscheinen unter Zuzahlung von M. 2,67 für jeden Zinsschein per 1. Mai 1918 über Frcs. 10,— (Zinsen für die Monate September und Oktober 1917 auf den bereits eingelösten Zinsschein per 1. November 1917);

b) 4 % Obligationen von 1900 wie a;

c) 4 ½ % Obligationen von 1901 mit Zinsscheinen per 1. Februar 1918 ff. und Erneuerungsscheinen, wogegen dem Einreicher M. 1,50 für jeden Zinsschein per 1. Februar 1918 über Frs. 11,25 (Zinsen für den Monat August 1917) gezahlt wird;

d) 4 ½ % Obligationen von 1909 mit Zinsscheinen per 1. April 1918 ff. und Erneuerungsscheinen unter Zuzahlung von M. 1,50 für jeden Zinsschein per 1. April 1918 über Frs. 11,25 (Zinsen für den Monat September 1917 auf den bereits eingelösten Zinsschein per 1. Oktober 1917);

e) 5 % Obligationen von 1914 mit Zinsscheinen per 1. März 1918 ff. und Erneuerungsscheinen; eine Zinsenverrechnung erfolgt nicht.

5. Soweit die umzutauschenden Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. sich am 23. November 1917 nachweisbar im Besitz von Personen, die innerhalb des von Deutschland besetzten Teiles Belgiens ihren Wohnsitz bezw. Sitz haben, befanden, werden auf Antrag die Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. auch mit belgischem Stempel versehen geliefert werden. Die Einreicher haben gegebenenfalls unter Benutzung der bei den Umtauschstellen zur Verfügung stehenden Formulare die schriftliche Erklärung abzugeben, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

6. Die Aushändigung der Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung. Die Einreicher erhalten zunächst eine Quittung der Umtauschstelle.

7. Der Umtausch geschieht für die Obligationäre kosten- und stempelfrei.

Brüssel, 23. November 1917

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.

Die Liquidatoren.

Bank-Archiv Nr. 5 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1917.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Geld und Einkommen.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zur amtlichen Kursfeststellung an der Berliner Börse.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungstabellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft.

Bilanz per 30. Juni 1917.

Aktiva.	M.	pf
An Kassa-Konto	289 081	64
„ Wechsel-Konto	593 434	73
„ Guthaben bei den Banken	111 502 585	47
„ Kautions-Konto	8 034 996	48
„ Konsortial-Konto	6 992 808	94
„ Effekten-Konto	123 767 781	37
„ Debitoren	160 141 882	84
„ Hypotheken-Konto	760 000	—
„ Inventarium-Konto	1	—
„ Patente-Konto	1	—
„ Geschäftshaus Friedrich-Karl-Ufer 2-4	2 281 826	—
„ Fabriken: Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Modelle	71 766 040	40
„ Inventur	121 798 631	28
	607 928 520	65

Passiva.		M.	pf
Per Aktien-Kapital-Konto		184 000 000	—
„ Obligationen-Konto		105 488 000	—
„ Reservefonds-Konto		73 564 679	27
„ Rückstellungs-Konto		19 640 808	68
„ Hypotheken-Konto		2 700 000	—
„ Wohlfahrts-Einrichtungen		20 145 881	84
„ Obligations-Einlösungs-Konto		291 500	—
„ Obligations-Zinsen-Konto		1 768 217	50
„ Dividenden-Konto		873 890	—
„ Konto-Korrent-Konto: Guthaben		169 089 729	18
„ Gewinn- und Verlust-Konto: Reingewinn		30 870 864	18
Hiervon:			
12½% Dividende auf 184 Mill. Mark	M. 28 000 000,—		
Gewinnanteil d Aufsichtsrats	„ 690 000,—		
Vergütung an Beamte	„ 2 000 000,—		
Zuweisung an den Unterstützungsfonds und sonst. Wohlfahrtseinrichtungen	„ 2 000 000,—		
Ausgaben für Kriegswohlfahrt	„ 1 500 000,—		
Vortrag für 1917 18	„ 1 180 864,18		
	M. 30 870 864,18		
		607 928 520	65

Bekanntmachung

1. Die **Zwischenscheine** für die **4½% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** statt. Ausserdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. **Der Umtausch der Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäss unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. J.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV. und V. Kriegsanleihe** ist eine grössere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. J. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** zum Umtausch einzureichen. [11269

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer liegt eine Beilage vom Verlag B. G Teubner, Leipzig und Berlin, bei, auf die wir unsere geschätzten Leser noch besonders hinweisen.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 24. d. M., bleiben die Büros und Kassen der Reichshauptbank geschlossen.

Reichsbank-Direktorium.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Berlin-Cöln.

Die **neuen Zinsscheinbogen** zu den 8½% Pfandbriefen unserer Bank, **Serie VI**, gelangen vom 15. Dezember a. c. an zur Ausgabe bei unseren Kassen in **Cöln** und **Berlin**, Französischestr. 53/55.

Die Talons sind mit arithmetisch geordnetem Nummern-Verzeichnis einzureichen, wozu Formulare von uns bezogen werden können.

Cöln, Berlin, im Dezember 1917.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark.

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die Listen über die planmäßige

Serien-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe

werden von uns und unserer Filiale, Berlin W 8, Behrenstraße Nr. 3, kostenfrei abgegeben und versandt.

Die Prämienziehung findet am 2. Januar 1918 statt.

Meiningen, den 1. Dezember 1917.

Deutsche Hypothekenbank.

Die am 2. Januar und 1. März 1918 fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen werden vom 15. d. M. und 15. Februar 1918 ab an unserer Kasse, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 4. Dezember 1917.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Die am 2. Januar 1918 fälligen Zinscoupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom 15. Dezember 1917 ab bei unserer Kasse sowie sämtlichen Pfandbrief-Verkaufsstellen der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Helmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt

Berlin SO. 36

Reichenberger Straße 79

Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin

Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks, Gegenkontobücher, Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Bayerische Disconto- und Wechselbank A. G. Nürnberg

Bilanz am 30. Juni 1917.

Aktiven. *Passiven.*

	M.	pf.		M	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—	Aktienkapital	20 000 000	—
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	5 978 944	60	Rücklagen	2 133 770	91
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	1 412 349	10	Gläubiger in laufender Rechnung		
Wechsel- und unverzinsliche Schatzanweisungen:			a) Nostroverpflichtungen M. 500.—		
a) Wechsel- und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M 47 018 368 80			b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ 1 023 138.15		
b) eigene Akzepte „ 1 259 552 55			c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 1 714 911.36		
c) eigene Ziehungen „ — —			d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ 101 079 05	48 379 000	40	1. innerhalb 7 Tagen fällig „ 30 316 443.96		
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	17 193 528	35	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 46 629 554.91		
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	21 176 422	42	3. nach 3 Monaten fällig „ 24 653 840.73		
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen, davon am Bilanztage gedeckt:			e) sonstige Gläubiger		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	—	—	1. innerhalb 7 Tagen fällig „ 16 213 791 93		
b) durch andere Sicherheiten	—	—	2 darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 50 123.95		
Eigene Wertpapiere:			3. nach 3 Monaten fällig „ — —	120 602 304	99
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 1 233 363.65			Akzepte und Schecks		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 837 366.11			a) Akzepte „ 8 659 405.69		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 100 220 70			b) noch nicht eingelöste Schecks „ 169 846.97	8 829 252	66
d) sonstige Wertpapiere „ 229 556.10	2 400 506	56	Außerdem		
Konsortialbeteiligungen	232 876	43	Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen „ 5 061 244.53		
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	—	—	Eigene Ziehungen M. — —		
Schuldner in laufender Rechnung:			davon für Rechnung Dritter „ — —	—	—
I gedeckt a) durch börsengängige Wertpapiere M. 8 542 890.01			Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—
b) durch andere Sicherheiten „ 20 179 973 47			Sonstige Passiven	—	—
II ungedeckt „ 25 485 913 37	54 208 776	85	Reingewinn	2 276 779	29
außerdem Aval- und Bürgschaftsdebitoren M 5 061 244 53					
Bankgebäude abz. Hypotheken	2 445 000	—			
Sonstiger Grundbesitz	149 620	58			
Sonstige Aktiven	265 082	56			
	153 842 107	85		153 842 107	85

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto.** *Haben.*

	M.	pf		M.	pf
Allgemeine Unkosten, Gehälter, Gratifikationen an die Beamten usw.	1 473 625	15	Vortrag aus 1915/16	422 503	82
Abschreibungen und Rückstellungen	279 024	75	Wertpapiere und Konsortial-Beteiligungen (einschl. Wertpapier-Zinsen)	560 842	69
Reingewinn M. 1 854 275,47			Wechsel, Kupons, Sorten und Zinsen	2 363 820	52
Vortrag aus 1915/16 „ 422 503,82	2 276 779	29	Provisionen	682 262	16
	4 029 429	19		4 029 429	19

Nürnberg, den 30. Juni 1917.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Aktienkapital und Reserven 69 Millionen Mark.

Gegründet 1856. **Frankfurt a. M. — Berlin.** Gegründet 1856.

Baden-Baden, Essen, Fürth i. B., Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg i. Pr., Mainz, München, Nürnberg, Wiesbaden.

Alsfeld i. H. — Berlin-Friedenau — Berlin-Pankow — Berlin-Wilmersdorf — Büdingen — Butzbach i. H. — Charlottenburg Friedberg i. H. — Friedrichshagen b. Berlin — Höchst a. M. — Marburg — Offenbach a. M. — Uelzen (Pr. Hann.) — Wetzlar.

Aktien-Brauerei Altenburg-Sinzheim (Baden-Baden) Aktien.
Aktien-Brauerei Union, Trier, Aktien.
Aktien-Brauerei Wulle, Stuttgart, Aktien.
Akt.-Ges. für Beton- und Monier-Bau, Aktien.
Aktien-Ges. für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen, Aktien u. Pfandbriefe.
Akt.-Ges. für Buntpapier- u. Leimfabrikation, Aschaffenburg, 4% Obligationen.
Akt.-Ges. für Seilindustrie vorm. Ferd. Wolff, Mannheim, Aktien und Obligationen.
Akt.-Ges. Reussengrube, Aktien.
Akt-Ges.vorm. Burgeff & Co., Hochheim a. M., Akt.
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft A.-G., Aktien und Obligationen.
Allgemeine Häuserbau-Akt.-Ges, Aktien.
Altenstädter Gemeinde-Anleihe.
Anatolische Eisenbahn, Obligat. 4½ %, Ser. III.
Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau, Aktien.
Aschaffenburger 3½% Stadt-Anl. v. 1888 u. 90.
Baden-Badener 4% Stadt-Anl.
Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation Waghäusel Aktien.
Badische Staatsanleihe von 1859/61, 62/64 und 1867.
Bad Nauheimer 3½% Anleihe von 1888.
Bamberger 4% Stadt-Anleihe.
Bank für elektrische Unternehmungen Zürich, Aktien und Obligationen.
Bank für Thüringen, Aktien.
C. Behrens Alfelder Schuhleisten-Fabriken, Oblig.
Beilngrieser 3½% Stadt-Anleihe.
Bergbau A. G., Massen-Anleihe.
Bergbaugesellschaft Carlsglück m. b. H., 5% Oblig.
Bergbaugesellschaft Wilhelmine m. b. H., 5% Oblig.
Berliner 4% und 3½% Stadtanleihe.
Berliner Bierbrauerei, A.-G. vorm. F. W. Hilsebein, Aktien
4% Berliner Stadt-Synode-Anleihe.
Berliner Wäschefabrik, A.-G., vorm. Gebr. Ritter, Aktien.
Berlin-Neuroder Kunstanstalten, A.-G., Aktien
Bevenser Maschinenfabrik, Aktien u. Obligationen.
Binger 3½% Stadt-Anleihen.
Brandenburger Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, 4% Pfd.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 4% Anl. v. 1908.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 3½% Anl. v. 1899.
Brasso (Kronstadt) Haromzeker Lokalbahn, Stamm-Prioritäts-Aktien.
Brauerei Henninger, Akt.-Ges., Frankfurt a. M., Stamm-Aktien und Prioritäts-Aktien.
Brauereigesellschaft zum Engel vorm. Chr. Hofmann A. G., Heidelberg, Aktien.
Braunkohlenwerke Leonhard, Aktien u. 4½% Obl.
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank, Aktien und Pfandbriefe
4% Bremer Staats-Anl. v. 1911.
Bremerhavener Stadt Anleihe von 1911.
Brüsseler Bank, Aktien.
Bückeburger Stadt-Anleihe von 1908.
Buderussche Eisenwerke Wetzlar, Aktien, 4% und 4½% Obligationen.
Büdinger Kreis-Anleihe
Bulgarische 5% Staats-Anleihe von 1902.
Burgdorfer Kreisbahnen, G. m. b. H., Obligationen.
Bürstenfabr. Erlangen vorm. Emil Kränzlein, Akt.
Calenberg-Grubenhagen-rittersch., Obligationen.
Charlottenburger 3½% u. 4% Stadt-Anleihen.
Chem. Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, Akt.
Chemische Fabrik Goldenberg, Geromont & Co., Aktien.
Chemnitzer Bankverein Aktien.
Coblenzer 4% Stadt-Anl. v. 1910 II.
Commerzbank in Warschau, Aktien (mit doppeltem Nummernverzeichnis).
Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, Aktien und Prioritäts-Aktien.
Cottbuser 4% Stadtanleihe von 1913
Czakathurn-Agramer Eisenbahn, 5% Prioritäts-Aktien (mit Nummernverzeichnis).
Danziger Oelmühle Akt.-Ges., Vorzugs-Aktien und 5% Obligationen.
Delmenhorster Stadt-Anleihe von 1911.
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Akt., 4% u. 4½% Oblig.
Deutsche Grund-Creditbank (Gotha), Aktien u. Pfandbriefe.
Deutsche Hypotheken-Bank, Meiningen, Aktien, 4% u. 3½% Pfandbr. u. 4% Pr.-Pfandbr.
Deutsche Petroleum-Akt.-Ges., Aktien.
Deutsche Togo-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Wasserwerke, Akt.-Ges., Akt., 4½% Oblig.
Dillinger 3½% Stadt-Anleihe.
Donaueschingen 3½% Stadtanleihe von 1896.
Dyckerhoff & Widmann A. G. Biebrich, Aktien und Obligationen.
Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktien und 4½% Obligationen.
Eisenacher Stadt-Anleihen.
Eisenbahn-Rentenbank, Frankfurt a. M., Aktien.
Elberfelder 4% Stadt.-Anl. v. 1914.
Elektrische Licht- und Kraft-Anlagen, Akt.-Ges., Aktien und 4½% Obligationen.
Electro-Treuhand, 4½% Obligationen.
Emscher Genossenschaft, 4% Anleihe von 1912.
Essener 4% Stadtanl. von 1909.
Esslingen 4% Stadt-Anleihe.
Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M., Aktien u. 4% Oblig.
Förster Masch., Aktien.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Pfandbriefe.
Frankfurter Hypotheken-Creditverein, Pfandbr.
Frankfurt (Main) 4% Stadtanleihe von 1913.
Freiburg i. Br., Stadt-Anleihen.
Freiburger Fr.-15-Lose von 1861.
Fuldaer 4% und 3½% Stadt-Anl.
Fürstlich Fürstenberg. 4½% Hyp.-Anleihe.
Gedern Gemeinde-Anleihe.
Geraer Elektrizitätswerk u. Strassenbahn-Actien-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen.
Gesellschaft für elektrische Beleuchtung in St. Petersburg, Akt. u. Vorz.-Akt.
Gesellschaft für elektrische Hoch- u. Untergrundbahnen, Akt. u. 4½% u. 4% u. 3½% Obligationen.
Gewerkschaft Orlas, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Riedel, Obligationen.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Weser, Obligationen.
Giessener 3½% Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege, Anleihe.
Giessener 3½% Bau-Genossenschaft des evangel. Arbeitervereins, Anl.
Giessener Evang. Gem.-Anl. v. 1897.
Giessener 4% Gesellschafts-Verein, Anl. v. 1882 und 1900.
Giessener Kreis-Anleihe.
Giessener 3% Oberhessischer Verein für innere Mission, Anl.
Giessener 3½% Stadt-Anleihen.
Giessener 4% Stadt-Anleihen von 1901, 1907, 1909, 1912 und 1915.
Gmündner Stadt-Anleihe.
Th. Goldschmidt A.-G., 4½% Obligationen.
Gothaer Waggonfabr., Aktien u. Vorzugs-Aktien.
Grünberger 3½% Stadt-Anl.
Habag-Werke, Akt.-Ges., Hannoversche Brotfabrik, Aktien
Hainchen Gemeinde-Anleihe.
Hamburger 4% Staats-Anleihen von 1900, 1907, 1908 1911, 1913 und 1914.
Hanauer 3½% Stadt-Anl. von 1889, 1891 u. 1898.
Handelsbank in Lodz, Aktien.
Hannoversche Landes-Creditanstalt, Obligat.
Hannoversche Provinz-Anleihen (nur Zinsscheine).
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. Q.
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. R.
Hansa-Lloyd Bremen Akt. und 5% Obl.
Harburg (Elbe) Stadt-Anleihe.
Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten, Akt.-Ges., Aktien.
Hartmann & Braun, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Heilbronner 3½% Stadt-Anleihe von 1889.
W. C. Heraeus G. m. b. H., 4½% Obl.
Hessische Landeshypothekenbank, Pfandbriefe.
Hessische 4% Staats-Anl. v. 1909, Ser. XII.
Hessische 3½% Staatsanleihe von 1909, Ser. XIII
Hohenlohesche Nährmittelfabrik A. G. Cassel, 4% und 4½% Obligationen
Hüttenwerk Niederschöneweide Aktiengesellschaft vorm. J. F. Ginsberg, Aktien
Jenaer 4% Stadt-Anleihe von 1910.
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges., Aktien u. Vorzugs-Aktien, 4% u. 4½% Oblig.
Immenstädter 3½% Stadt-Anleihe.
Israelitische Gemeinde Wenings, Anleihe
Kapuziner-Bräu, Aktien.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1886.
Kasseler Hafer-Kakao-Fabrik, Hausen & Co., 4½% Obligat.
Kissinger 3½% Stadt-Anleihe.
Oscar Köhler, A.-G., Berlin, Aktien
Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Akt., Prior.-Akt. und Obligationen.
Lahr in Baden Stadt-Anleihe von 1889 und 1909.
Landauer 3½% Stadt-Anleihe.
Leer i. O. Stadt-Anleihe von 1909.
Limburger 3½% Stadt-Anleihe.
Lindheimer Gemeinde-Anleihe.
Löbauer Bank, Aktien.
Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien u. Genuss-Aktien.
Mannheimer 3½% Stadt-Anl. von 1885 u. 1888.
Marburger 3½% Anleihe von 1903, II. Ausg.
Marburger 4% Anleihe von 1914.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst, Obligat.
Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider, Akt. u. 4½% Oblig.
H. Meinecke Aktien-Gesellschaft Breslau, Aktien und 4½% Obligationen.
Meininger fl.-7-Lose.
Meininger 3½% Landesschuld-Oblig. v. 1888.
Meininger 3½% u. 4% Landeskredit-Oblig.
Mellrichstädter 4% Stadt-Anleihe von 1879.
Metallwerke Unterweser, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Misburger Portl.-Cementfabrik Kronsberg, Oblig.
Mitteldeutsche Creditbank, Aktien.
Mittelgründau Gemeinde-Anleihe.
Moliwe Pflanzungs-Gesellschaft, Anteilscheine.
Moosburger 3½% Stadt-Anleihe.
Mühlburger Brauerei, vorm. Freiherrl. von Seldeneck'sche Brauerei Karlsruhe-Mühlburg, Aktien und 4% Obligat.
Münchener Brauhaus, Akt.-Ges., Aktien.
Murgtalbrauerei, Akt.-Ges., vorm. Alois Degler, Gaggenau, Aktien.
Nassauische Landesbank, Obligationen.
Neu-Isenburger 3½% Stadtanleihe von 1905.
Neustadt a. Saale, 3½% Stadt-Anl. v. 1889.
Niedereschbach Gemeinde-Anleihe.
Niederrheinische Aktien-Ges. f. Lederfabrikation (vorm. Z. Spier), Aktien.
Nobel Dynamite Trust Comp., Aktien.
Norddeutsche Gummi- u. Guttapercha-Waaren-Fabrik vorm. Fonrobert & Reimann, Akt.-Ges, Aktien.
Norddeutsche Hütte, Aktien-Gesellschaft, Obligat. und Aktien.
Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei, Akt. und Obligationen.
Oberhessen 4% Provinzial-Anl. v. 1913 u. 1914.
Oberseemer Gemeinde-Anleihe.
Orenstein & Koppel, Arthur Koppel, Aktien.
Osnabrücker Stadt-Anleihe von 1910.
Palmengarten-Anleihe 4% (Frankfurt).
Pflanzungs-Ges. Kpeme in Togo, Anteile.
Pforzheimer Stadt-Anleihen.
Phosphatfabrik Hoyermann, G. m. b. H., Oblig.
Poessnecker 4% Stadt-Anleihe.
Pokorny & Wittekind, Maschinenfabr., 4½% Oblig.
Portland-Cementfabrik Elm 5% Obl.
Porzellanfabrik Kahla, Aktien.
Porzellanfabrik Königszelt, Aktien.
Porzellanfabrik Rauenstein, Aktien.
Porzellanfabrik Schönwald, Aktien.
Posener 4% u. 3½% Stadt-Anleihe.
Preussische Hypotheken-Aktienbank, Aktien und 4½%, 4% u. 3½% Pfandbriefe.
Preussische Pfandbriefbank, Pfandbriefe.
Provinz Oberhessen, 4% Anleihe von 1913.
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn, 3% Prior.-Obligat. und 3% Prior.-Obligat. III. Em.
Rheinische Metallwaren- u. Maschinenfabrik, Akt. Genuss-Sch. und 4% Oblig.
Rheinisch-Westfäl Bodencredit-Bank, Pfandbr.
Rheinprovinz-Anleihe.
Ruma-Malz und -Kornkaffee-Werke Garvens & Söhne, Hannover, 4½% Anl.
Saline und Soolbad Salzungen, Akt. u. 4% Oblig. v 1880.
Salzwerk Heilbronn, Heilbronn, Aktien.
Saturn, Bergbau-Aktien.
Saxonia, Portland-Cementfabrik, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Schieferbergbau, Akt.-Ges., Limburg a. Lahn, Akt.
Schweizer Gasgesellschaft, Obligationen.
„Siemens" Elektrische Betriebe, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 4% und 4½% Oblig.
Siemens-Schuckert-Werke, 4½% Obligationen.
Société anonyme Luxemb. des chemins de fer et Minières Prince Henri, Akt. 3% u. 4% Oblig.
Solms-Braunfels'sche 4% u. 3½% Partial-Oblig.
Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande, Sigmaringen, Obligationen.
Spinnerei und Weberei Offenburg, Aktien.
Stahl & Nölke, Akt.-Ges., Aktien.
Steaua Romana, Akt. u. 5% Oblig.
Steinhuder Leinen Industrie, Obligationen.
Stockholmer 4% Stadt-Anl. v. 1880 u. 1885.
Tellus, Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenindustrie Aktien u. 4½% Obligationen.
Terraingesellschaft Neubabelsberg, Aktien.
Teutoburger Wald-Eisenbahn, 4½% Oblig.
Tölzer 3½% Stadt-Anleihe.
Troponwerke, Aktiengesellschaft, Aktien.
Tübinger 4% Anleihe von 1911.
4% Türkische Zoll-Anl. v. 1911.
Uhrenfabrik A.-G. vorm. Köhler & Ehmann, Akt.
Uelzener Bierbrauerei-Gesellsch., Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Union, Fabrik chemischer Produkte, Aktien.
Verein für chem. Industrie, Mainz, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Fränkische Schuhfabriken, Aktien.
Vereinigte Harzer Bergbaugesellschaft, Oblig.
Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portland-Cementfabriken Abtg. Hannover-Westfalen 5% Anl.
Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn, Aktien.
Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Genussscheine Priorit.-Oblig. I, VII. Serie u. 4% Prior. (neue) Serie X und XI, 4% Gold-Prioritäten.
Wenings Gemeinde-Anleihe.
Westdeutsche Jutespinnerei und Weberei, Beuel a. Rh., Akt., Genussch. u. 4% Oblig.
Westfäl. Provinz-Anl.
Wetzlarer 4% Anleihe von 1881.
Wieler & Hardtmann, Akt.-Ges., Akt. u. 4½% Oblig.
Wiener 5% Kommunal-Gold-Oblig. von 1874.
Wiener 4% Stadt-Anleihe. v. 1898.
Wiener 4% Investitions-Anleihe von 1902.
Wiesbadener Kronenbrauerei, Akt. u. 4½% Oblig.
Wiesbadener 4% Stadtanleihe von 1907 u. 1908
B. Wittkop, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Wolfratshausener 3½% Stadt-Anleihe.
Wülfing, Dahl & Co., A.-G., Barmen, Aktien.
Wunstorfer Portland-Cementwerk, Aktien, Gewinn-Anteilscheine und Obligationen.
Württemb. Kreditverein Stuttgart, Pfandbriefe.
Zweckverband „Elektrizitätswerke Stade", 4% Anl.

Kupons der
Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft,
Gesellschaft f. elektr. Beleuchtung, Petersburg,
Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft
werden während des Krieges bis auf weiteres von uns nicht eingelöst.

Bank-Archiv Nr. 6. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

B 30 19 5

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Staatsminister Dr. Döringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1918. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. Von Kommerzienrat Paul Boehme, Berlin.

Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. Von Bankier Richard Pohl, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen.

Digitized by Google

DEUTSCHE BANK

Eigenes Vermögen 500 Millionen Mark

Im letzten Jahrzehnt (1907—1916) verteilte Dividenden:
12. 12, 12½, 12½, 12½, 12½, 12½, 10, 12½, 12½ %.

EIGENE STELLEN:

Aachen, Allenstein, Augsburg, Barmen, Bergedorf, Berncastel-Cues, Beuthen, Bielefeld, Bocholt, Bonn, Bremen, Breslau, Bromberg. Bütow, Chemnitz. Coblenz, Crefeld, Cronenberg, Culmsee, Danzig, Darmstadt, Deuben, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. M., M.-Gladbach. Glatz, Gleiwitz, Glogau, Goch, Görlitz, Gumbinnen, Hagen, Hamburg, Hamm, Hanau, Hindenburg, Hirschberg, Hohensalza, Idar, Insterburg, Jauer, Kattowitz, Kolberg, Köln, Königsberg, Königshütte, Langenbielau, Langerfeld, Langfuhr, Leipzig, Leobschütz, Liegnitz, Lippstadt, Lötzen, Meissen, Köln-Mülheim, München, Neheim, Neisse, Neuss, Nürnberg, Offenbach a. M., Oliva, Opladen, Paderborn, Posen, Potsdam, Radeberg, Ratibor, Reichenbach, Remscheid, Rheydt, Ronsdorf, Rybnik, Saarbrücken, Schlebusch, Schweidnitz, Schwelm, Soest, Solingen, Spandau, Sprottau, Stettin, Thorn, Tiegenhof, Trier, Vegesack, Velbert, Wald, Waldenburg, Warburg, Weisser Hirsch, Wiesbaden, Zoppot.

Brüssel, Bukarest, Konstantinopel, Libau, Sofia.

Eröffnung von laufenden Rechnungen. Depositen- und Scheckverkehr.
An- und Verkauf von Wechseln und Schecks auf alle bedeutenden Plätze des In- und Auslandes.
Einziehung von Wechseln und Verschiflungsdokumenten auf alle überseeischen Plätze von irgendwelcher Bedeutung.
Rembours-Akzept gegen überseeische Warenbezüge.
Bevorschussung von Warenverschiffungen.
Vermittelung von Börsengeschäften an in- und ausländischen Börsen, sowie Gewährung von Vorschüssen gegen Unterlagen.
Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung.
Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Die Deutsche Bank ist mit ihren sämtlichen Niederlassungen amtliche Annahmestelle von Zahlungen für Inhaber von Scheck-Konten bei dem K. K. Oesterreichischen Postsparkassen-Amt.

DEUTSCHE BANK

Eigenes Vermögen 500 Millionen Mark

Deutsche Grundcreditbank Gotha.

Die am 2. Januar 1918 fälligen Zinsscheine unserer 3½ und 4%igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt und die zum 30. Dezember dieses Jahres ausgelosten Hypothekenpfandbriefe von letzterem Tage ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Dresdner Bank, der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und Herren Georg Fromberg & Co., eingelöst.

Die Einlösung aller mit Prämien ausgelosten Hypothekenpfandbriefe erfolgt nach dem 1. März 1918 nur noch in Gotha und Berlin bei unseren Kassen.

Gotha, den 28. Dezember 1917.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Selmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse:
Kartenbayer Berlin

Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Pfälzische Hypothekenbank
Ludwigshafen a. Rh.

Pfandbrief-Verlosung.

Bei der heutigen Verlosung in Gegenwart des K. Notars Herrn Justizrats Wiest hier wurde gezogen

von den 3½%igen Pfandbriefen der Serien 1, 3 bis einschliesslich 15 und den 4%igen Pfandbriefen der Serie 21 die Endnummer 87.

Es gelangen somit ohne Unterschied der Litera sämtliche Pfandbriefe der Serien 1, 3 bis einschließlich 15 und 21, deren Nummern mit den gezogenen Ziffern endigen, beispielsweise:

Nummer 87, 187, 287 usw.

zur Heimzahlung.

Die **Einlösung** der gezogenen Pfandbriefe findet kostenfrei gegen Rückgabe der Mäntel und der nicht verfallenen Zinsscheine sowie der Erneuerungsscheine statt **an unseren Kassen in Ludwigshafen a. Rh. und München sowie bei sämtlichen Pfandbrief-Vertriebsstellen.**

Die **regelmäßige Verzinsung** der heute gezogenen Pfandbriefe **endigt am 1. April 1918,** von welchem Tage an 2% Depositalzins vergütet wird.

Verlosungslisten sind an unseren Kassen sowie bei unseren sämtlichen Pfandbriefvertriebs- und Zinsscheinzahlstellen kostenlos erhältlich.

Der Umtausch der verlosten Stücke in **4%ige Pfandbriefe**, die wir **nach Maßgabe unseres Vorrats zum jeweiligen Tageskurs erlassen, kann an unseren Kassen und bei unseren Pfandbrief-Vertriebsstellen schon von heute ab erfolgen.**

Zufolge Allerhöchster Entschließungen genießen unsere Pfandbriefe seit Bestehen der Bank in Bayern das staatliche Privilegium der Mündelsicherheit und sind zur Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern zugelassen.

Ludwigshafen am Rhein, den 17. Dezember 1917

Die Direktion.

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen

Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Abfertigungstisch

sucht zu kaufen

Stadtsparkasse Briesen (Westpr.)

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln.

Am 6. Juni a. c. hat eine Verlosung stattgefunden unserer

4% Pfandbriefe Serie I, III, V, VII, VII a auf den 2. Jan. 1918

3½% „ „ VI „ „ 2. Jan. 1918

Listen der gezogenen Nummern können kostenfrei von der Bank bezogen werden.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Neukamp, Dr. Ernst: Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr! Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1917, 86 S.

Röder, Dr. jur. R. H.: Das neue Deutsche Postrecht, enthaltend die Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 und das Gesetz über das Postwesen. Verlag von Spaeth & Linde, Berlin 1917, 216 S.

Wolter, Johannes: Das staatliche Geldwesen Englands zur Zeit der Bank-Restriction (1797—1821). Verlag von Karl J. Trübner, Straßburg 1917, 214 S.

Schuster-Wehberg: Der Wirtschaftskrieg. Erste Abteilung: England. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1917, 398 S.

Ulrich, Konsul Leo: Der Wirtschaftskrieg. Dritte Abteilung: Japan. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1917, 183 S.

Tremblau, Dr. jur. Ernst: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Eine Darstellung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Praxis. Verlag von A. Marcus & E. Weber, Bonn 1917, 100 S.

Haußmann, Dr. Fritz: Der Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit im Preußischen Kommunalabgabenrecht und seine Verletzung als Ungültigkeitsgrund kommunaler Abgabenordnungen und Steuervereinbarungen. Verlag von M. Moeser, Berlin 1917, 132 S.

— Die Schweizerischen Abrechnungsstellen 1907—1916. Verlag Orell Füßli, Zürich 1917, 85 S.

Rießer-Leidig: Der Hansa-Bund und die Neuordnung. Schriften des Hansa-Bundes, Berlin 1917, 53 S.

[redacted]

Ueber das jetzt zu Ende gehende Geschäftsjahr bei der **Deutschen Hypothekenbank in Meiningen** erfahren wir, daß das Ergebnis hinter dem vorjährigen nicht zurückbleiben dürfte. Ein abschließendes Urteil über das Geschäftsergebnis läßt sich zurzeit noch nicht abgeben.

[redacted]

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank

MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.

Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), **Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.**

Pfälzische Bank

LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.

Reserven 10 000 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), **Homburg** (Pfalz), **Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau** (Pfalz), **Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim u. Worms.**

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., **Berlin W 10.**

Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Tijst

1910. 8°. Preis 1,50 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Enckuck,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Dresdner Bank

Niederlassungen an 85 Plätzen

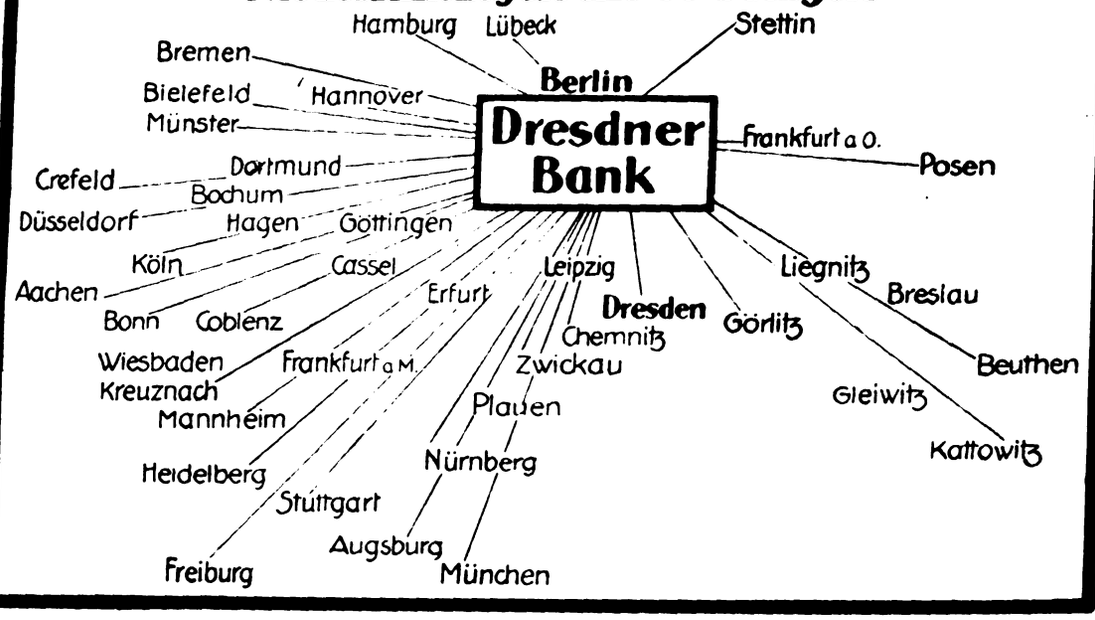

Aktienkapital u. Reserven M 340 000 000

BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
(DARMSTÄDTER BANK)

Aktien-Kapital und Reserven 192 Millionen Mark

Centrale: BERLIN
Schinkelplatz 1—4

Depositenkassen und Wechselstuben in Berlin und Vororten

A) Schinkelplatz 1-4
B) Charlottenstrasse 29/30
C) Victoria-Luise-Platz 6
D) Halensee-Grunewald, Hohrechtstrasse 1
E) Schillstrasse 7
F) Jerusalemer Strasse 19/20
G) Ritterstrasse 81
H) Charlottenburg, Berliner Strasse 142
I) Schönhauser Allee 145
K) Frankfurter Allee 57
L) Vermögens-Verwaltungsstelle, Unter den Linden 54/55
M) Chausseestrasse 22
N) Königstrasse 25/26
O) Köpenicker Strasse 110
P) Kurfürstendamm 26a
Q) Lichterfelde-West, Karlstrasse 1/2
R) Zehlendorf (Wannseebahn), Hauptstrasse 1
S) Friedrichstrasse 46
T) Turmstrasse 33
U) Potsdamer Strasse 16
V) An der Spandauer Brücke 1
W) Potsdamer Strasse 56
X) Hohenzollerndamm 206
Y) Belle-Alliance-Platz 6
Z) Skalitzer Strasse 135
AB) Reichskanzlerplatz 3
BC) Bayerischer Platz 2
CD) Beuthstrasse 1
DE) Kurfürstendamm 52
EF) Zehlendorf (Wannseebahn), Seestrasse 53

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte

Anlage von Scheck-Konten zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W.

Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre.

Von

Dr. Othmar Spann,

o. ö. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

1914. Gr. 8°. Preis 9 M., gebunden 11,50 M. und 25% Teuerungszuschlag.

„... **Eine Gesellschaftslehre, wie sie für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht besser gewünscht werden könnte.** Kam es Spann doch in erster Linie darauf an, eine national gerichtete Gesellschaftslehre aufzubauen und den Zusammenhang der Gemeinschaft auf den idealen Kulturzusammenhang der Glieder der Nation zu gründen. Der Brünner Gelehrte hat hier eine nationale Gesellschaftslehre geschaffen. Und was dieses Buch schließlich noch so lesenswert und so gehaltvoll macht, ist die systematische Anknüpfung Spanns an die Philosophie..."

Nord und Süd.

Bank-Archiv Nr. 7. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Staatsminister **Dr. Dörinyer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; **Dr. Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat **Dr. Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat **Dr. von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1918.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung.
Von Heinrich Dove, Geheimer Justizrat, Berlin.
Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse!
Von Kommerzienrat Adolf Moser, Berlin.
Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II.
Von Professor Dr. Schmidt, Frankfurt a. M.
Verbandsnachrichten.
Gerichtliche Entscheidungen.
Buchbesprechung.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses.

Digitized by Google

DG

DISCONTO-GESELLSCHAFT

Bankmässige Geschäfte aller Art

Ausgewiesenes Vermögen Mark

440000000

Depositenkassen in Berlin:

W

Unter den Linden 35
Unter den Linden 11 (vorm. Meyer Cohn)
Potsdamer Straße 99, nahe Bülowstraße
Potsdamer Straße 129—130 nahe Eichhornstraße
Kleiststraße 23, Ecke Bayreuther Str.
Kronenstraße 24
Lützowstraße 33—36
Motzstraße 53, Ecke Bamberger Str.

C

Gertraudtenstraße 20—21
Königstraße 43—44
Neue Promenade 6

S

Oranienstraße 139, nahe Moritzplatz
Prinzenstraße 33

SW

Leipziger Straße 66, nahe Spittelmarkt
Lindenstraße 3

SO

Cöpenicker Straße 85, am Köllnischen Park

NO

Große Frankfurter Straße 106, Straußberger Platz

NW

Alt-Moabit 109

O

Warschauer Straße 58

Charlottenburg

Joachimsthaler Strasse 2, nahe Bahnhof Zoologischer Garten
Kantstrasse 137, Ecke Schlüterstrasse
Kurfürstendamm 217
Bismarckstr. 68, Ecke Windscheidstr.
Hardenbergstrasse 1, Ecke Bismarckstrasse, am Knie
Stuttgarter Platz 19

Westend

Reichskanzlerplatz 1, Ecke Ahornallee

Friedenau

Kaiserallee 140, nahe dem Ringbahnhof Wilmersdorf-Friedenau

Halensee

Kurfürstendamm 163-164, Ecke Brandenburgische Strasse

Neukölln

Berliner Str. 107, am Hermannplatz

Schöneberg

Bayerischer Platz 9, Ecke Grunewaldstr.
Hauptstrasse 5-6

Schmargendorf

Hundekehlestrasse 2-4

Steglitz

Albrechtstrasse 130, Ecke Düppelstr.

Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 198, Ecke Hohenzollernplatz

Bilanz per 30. September 1917

Bestände.	M.	pf
Grundstücks-Konto	459798	89
Gebäude-Konto	309837	98
Maschinen-Konto	1	—
Utensilien-Konto	1	—
Dampfmaschinen-Konto	1	—
Werkzg.- u. Reparat.-Kto.	1	—
Fuhrwerks-Konto	1	—
Patent-Konto	1	—
Kautions-Konto	92566	27
Waren-Konto	1407669	87
Konto Korrent-Konto	1562164	81
Bankier-Guthaben	3325306	18
Effekten-Konto	886887	50
Postscheck- u. Kassa-Kto.	5309	12
Konto für Beteiligungen	2128352	—
Kabelwerk-Konto	1492042	40
	11662939	92

Verpflichtungen.	M.	pf
Aktienkapital-Konto	7500000	—
Hypotheken-Konto	233487	50
Reservefonds-Konto	1375652	31
Talonsteuer-Reserv.-Kto.	35000	—
Kriegssteuerrücklage-Konto	326709	39
Dividenden-Konto	2770	—
Konto-Korrent-Konto	917344	68
Reingewinn	1269976	64
	11662939	92

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	M.	pf
An Generalunkosten	932476	22
„ Abschreibungen	77577	95
„ Reingewinn	1269976	64
	2280030	81

Haben.	M.	pf
Per Vortrag für 1. Oktober 1916	10220	97
„ Zinsen-Gewinn	85946	33
„ Betrieb-überschuß und Beteiligungsgewinne	2183863	51
	2280030	81

Die auf **18 % = M. 180.–** für die **alten Aktien** Nr 1—6250 festgesetzte Dividende wird gegen Einreichung des Dividendenscheines **1916/17 sofort** bei der **Commerz- und Disconto-Bank**, der **Nationalbank für Deutschland** und Herrn **A. Hirte** i. **Berlin** ausgezahlt.

Durch diese Stellen erfolgt auch die kostenlose Ausgabe der neuen Gewinnanteilscheinbogen zu den Aktien Nr. 1—1350 gegen Einreichung der Erneuerungsscheine.

Berlin, den 5. Januar 1918.

Fabrik isolirter Drähte zu elektrischen Zwecken (vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik) Actiengesellschaft.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., **Berlin W 10.**

Soziale Fürsorgetätigkeit

in den Vereinigten Staaten

Reiseskizzen von Elsa van Liszt

1910. 8°. Preis 1,80 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt**, Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., geb. 11 M. und 25% Teuerungszuschlag.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Siemens & Halske Aktiengesellschaft.

Bilanz per 31. Juli 1917.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kasse	362 166	69	Aktienkapital	63 000 000	—
Guthaben bei Banken	22 328 387	19	Rücklage	13 500 000	—
Bestände an Wertpapieren	13 576 437	08	Sonder-Rücklage	15 000 000	—
Sicherheiten	5 596 964	92	Anleihen	42 833 000	—
Aktiv-Hypotheken	1 812 065	75	Passiv-Hypotheken	701 000	—
Wechselbestände	1 198 924	56	Spar- und Depositen-Konto und Sparbank Siemensstadt GmbH.	19 729 355	50
Dauernde Beteiligungen	81 564 866	82	Pensions-, Witwen- u. Waisenkasse f. Beamte	1 117 899	73
Grundstücke	8 798 399	91	Pensions- Witwen- u. Waisenkasse f. Arb	3 545 809	66
Gebäude	10 867 349	79	Dispositionsfonds	4 897 464	97
Neubauten	780 867	09	Kriegsfürsorgestiftung Siemensstadt. Diesjähr. Zuweisg.	1 500 000	—
Geräte und Werkzeuge	1	—	Interims-Konto	7 439 480	42
Werkzeugmaschinen	1	—	Gläubiger	37 522 162	37
Betriebsmaschinen Heizungs u. Beleuchtungs-Anlagen	1	—	Anzahlungen d. Kundschaft	11 527 169	19
Rohmaterial	4 467 233	08	Ausgeloste, noch nicht zurückgezahlte Teilschuldverschreibungen	202 910	—
Angefangene u. fertige Fabrikate	34 658 446	61	Unerhobene Zinsen auf Teilschuldverschreibungen	276 220	—
Unternehmungen bzw. Beteiligungen an solchen	3 214 286	65	Unerhob. Dividenden	72 480	—
Konto f. Bürgschaften M. 7 452 275,53			Konto f. Bürgschaften M. 7 452 275,53		
Schuldner	46 518 795	34	Reingewinn	12 875 261	64
	235 740 213	48		235 740 213	48

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Soeben erschien:

Besitzsteuergesetz

nebst den

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.

Ausführlicher Kommentar bearbeitet von

Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat.

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 126.)

1917. Taschenformat.

Preis gebunden 6 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragssachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und preußischen Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungssteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

Durch den Tod des Mitinhabers unserer Firma, des Herrn Kommerzienrats

Albert Pinkuß

sind wir in tiefste Trauer versetzt.

Sein Sinnen und Trachten galt dem Wohle unserer Firma, ihr hat er in unermüdlichem Fleiß seine reichen Gaben gewidmet. Sein Verlust ist für uns unersetzlich, sein Andenken wird niemals in uns verlöschen.

Berlin, den 9. Januar 1918.

Die Inhaber und Angestellten des Bankhauses

Jacquier & Securius.

Die Frist für den Umtausch der Aktien und Obligationen des **Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L.**, Brüssel und der Obligationen der **Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L.**, Brüssel in Aktien und 5% Teilschuldverschreibungen der **Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A. G.** in Nilvingen, Post Kneuttingen-Hütte, ist verlängert

bis zum 17. Januar 1918 einschließlich.

Der Umtausch erfolgt für die Aktionäre und Obligationäre kosten- und stempelfrei zu den Bedingungen der Bekanntmachungen vom 23. November 1917 durch Vermittlung der nachfolgenden Stellen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G. Cöln,
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, } und Niederlassungen
Deutsche Bank, Berlin, } und Niederlassungen
Nationalbank für Deutschland, Berlin, } und Niederlassungen
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co., Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg.

Alle Einzelheiten über den Umtausch sind bei den vorgenannten Stellen zu erfahren, die auch die Bekanntmachungen, sowie die Einreichungsformulare zur Verfügung halten.

Brüssel, den 31. Dezember 1917.

Lothringer Hüttenverein Aumetz Friede i. L.
Die Liquidatoren.

Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L.
Die Liquidatoren.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank.

von **Bruno Stern,** Dr. iur. et rer. pol

8°. Preis 2 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Am 2. Januar 1918 hat die planmäßige

Gewinn-Ziehung der 4% Prämien-Anleihe

stattgefunden. Die Auszahlung der gezogenen Stücke erfolgt vom **1. Februar 1918** ab. **Alle Stücke, die mit M. 3000,— oder größeren Beträgen gezogen wurden, sind uns vor der Einlösung zur Prüfung einzureichen.** Die Liste der gezogenen Pfandbriefe ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 11. Januar 1918 veröffentlicht und kann bei uns in Meiningen, Leipziger Straße Nr. 4, und bei unserer Filiale Berlin W. 8, Behrenstraße Nr. 3, eingesehen und in Empfang genommen werden. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfreie Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen.** Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Meiningen, im Januar 1918.

Deutsche Hypothekenbank.

Digitized by Google

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat **Heinrich Reh,**
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat **Dr. A. Heilberg** und **Dr. H. Schäffer,**
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuternng des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon, Rechtsanwalt am Kammergericht und **Konrad Bud,** Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag ≈ Verlagsbuchhandlung ≈ G. m. b. H.

Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

In vierter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Staub's Kommentar

zum Gesetz, betreffend

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Bearbeitet von Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim

1913. Lex.-8°. Preis **18,50** M., geb. **21,—** M. und 25% Teuerungszuschlag.

Wie die Staubschen Kommentare zum Handelsgesetzbuch und zur Wechselordnung, gehört auch der vorliegende Kommentar zum Gesetz betreffend die G. m. b. H. zu dem unentbehrlichen Rüstzeug des praktischen Juristen. Jede neue Auflage wird deshalb in den beteiligten Kreisen mit großem Interesse erwartet. — In der vorliegenden neuen Auflage hat das Werk vielfache Änderungen erfahren, die durch die Fortentwicklung der G. m. b. H. begründet sind, und viele Abschnitte mußten völlig neubearbeitet werden. Die Ergebnisse an Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind in erschöpfender Weise bis in die jüngste Zeit berücksichtigt Obwohl der Kommentar dadurch an zahlreichen Stellen den Charakter eines gänzlich neuen Werkes erhalten hat, sind überall die unzerstörbaren Grundlagen, die Staub ihm gegeben hat, erhalten geblieben, so daß der Benutzer auch in der neuen Auflage den „echten Staub" erkennen wird.

Nr. 8 Sanz-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. S[illegible]
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber). Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1918.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Von Landrichter a. D. Dr. Hofmann, Justitiar der Braunschweigischen Bank- u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II.

Digitized by Google

Sparkassenrendant!

Unsere Stadtsparkasse, 2 300 000 M. Einlagebestand, soll alsbald von der Kämmereikasse getrennt, modern ausgestaltet und erhoffter größerer Entwickelung zugeführt werden. Wir suchen eine hierzu in jeder Hinsicht größte Kraft.

a) Anfangsgehalt 3600 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 M. bis zum Höchstgehalt von 5100 M.

b) Nach Bestimmung der städt. Körperschaften entweder freie Wohnung oder Wohnungsgeldzuschuß von 500 M.

Zu a) und b) ruhegehaltsfähig. Auswärtige Dienstzeit kann angerechnet werden. Die Ruhegehalts-, sowie Witwen- und Waisenkassenbeiträge trägt die Stadt.

c) Teuerungszulage während des Krieges 300 M.

d) Fehlgeldersatz 100 M.

Die Höhe der Kaution wird noch festgesetzt werden.

½ Jahr Probedienstzeit.

Gefl. Bewerbungen sehen wir bis zum 10. Februar entgegen.

Briesen, Westpreuß., den 18. Januar 1918.

gez. **Der Magistrat.**

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

In zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit

Ein Kommentar

zum Gesetz vom 4. August 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. **Dr. Sieskind**

1915. 8°. Preis geb. 3 M.

und 25% Teuerungszuschlag.

Von den durch die Kriegslage notwendig gewordenen außerordentlichen Gesetzen ist das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen wohl das wichtigste und zugleich komplizierteste. Es bedarf daher einer ausführlichen Erläuterung, wie sie in dem vorliegenden Buche geboten ist. Der Kommentar enthält zugleich mit der durchaus zuverlässigen Wiedergabe des Gesetzestextes, der ergangenen Bekanntmachungen und Verfügungen, ausgiebige Erläuterungen, die in klarer, übersichtlicher Weise jeden wichtigen Punkt des Gesetzes erschöpfen und Sinn und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen auch dem Laien leicht verständlich machen.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914

Die außerordentlichen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Begründungen Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen und angezogenen Gesetzesstellen.

Dritte Auflage.

1915. Taschenformat. 2 M. 25 Pf.

Zweite Folge: Das Jahr 1915. 1916. 2 M. 25 Pf.

und 25% Teuerungszuschlag

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,—** M. und 25% Teuerungszuschlag.

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,— M.** herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1918. 3 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin.

Gerichtsentlastung u. Güteverfahren im Krieg und im Frieden.

Von

Justizrat **Dr. Hugo Cahn**

Rechtsanwalt in Nürnberg.

Preis 2 Mk. und 25% Teuerungszuschlag.

Enthält eine eingehende kritische Würdigung der neuen BNV.

Aktien-Gesellschaft Schlossbrauerei Schöneberg.

Bilanz-Konto.

Debet.	M.	Pf.
Grundstück Schöneberg	460 227	—
Gebäude Schöneberg	2 193 000	—
Grundstück Schöneberg Pr.-Georg-Str. 1.	17 000	—
Grundstück Gr.-Berlin	2 068 042	25
Grundst. „Königshöhe", Freienwalde a. O.	45 000	—
Grundstück Herzfelde	21 000	—
Mälzerei und Niederl. Lichtenrade	852 000	—
Grundstück Lichtenrade	87 000	—
Brauerei-Inventar	145 700	—
Maschinen Schöneberg	245 500	—
Versandfässer	156 000	—
Lagerfässer und Tanks	203 900	—
Pferde	105 600	—
Wagen u. Kraftwagen	146 900	—
Kühlanlage	106 000	—
Elektrische Anlage	62 300	—
Pneumatische Mälzerei	36 400	—
Restaurations-Inventar	210 400	—
Eigene Ausschanklokale	175 500	—
Abteilung für Siphonbier	—	—
Abteilung für Flaschenbier	—	—
General-Vorräte	744 431	50
Kasse	36 791	12
Effekten	707 715	95
Bier-Konto-Korrent	1 209 692	09
Eigene Hypotheken und Debitores	1 862 297	78
Vorausbezahlte Versicherungen	22 388	53
Hypoth.-Tilgungs-Guthaben	506 189	55
Avale	320 000	—
	12 746 975	77

Kredit.	M.	Pf.
Aktien-Kapital	3 000 000	—
Hypotheken	1 648 045	10
Reservefonds	787 880	—
Spezial-Reservefonds	500 000	—
Kautionen	15 271	55
Guthaben und Einlagen	3 458 811	20
Konto-Korrent	1 748 694	54
Bankkredit	830 471	72
Hypothekenzinsen f. d. 3. Viertelj.	19 655	60
Dividenden	690	—
Brausteuer	13 220	—
Rückstellungen (Berufsgenossenschaftsbeitrag pp.)	43 000	—
Avale	320 000	—
Netto-Gewinn	361 236	06
	12 746 975	77

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.	M.	Pf.
Abschreibungen auf:		
Gebäude- und Grundstücke	25 500	—
Mälzerei- und Niederl. Lichtenrade	16 806	26
Brauerei-Inventar	19 452	50
Maschinen Schöneberg	43 500	—
Versandfässer	21 844	88
Lagerfässer und Tanks	10 760	—
Pferde	33 332	—
Wagen und Kraftwagen	27 631	55
Kühlanlage	11 900	—
Elektrische Anlage	6 850	—
Pneumatische Mälzerei	4 100	—
Restaurations-Inventar	23 982	35
Eigene Ausschanklokale	19 500	—
Abteilung für Siphonbier	507	50
Abteilung für Flaschenbier	4 083	40
Effekten	28 995	85
Bier-Konto-Korrent	101 683	93
Steuern und Abgaben	176 944	37
Handlungsunkosten	228 454	22
Betriebskosten	423 890	43
Assekuranz	11 323	—
Alters-, Invaliditäts- und Krankenkasse	9 235	38
Beamten- und Angestellten-Fürsorge	103 001	91
Reparaturen	117 322	73
Hypotheken-Zinsen	80 972	50
Niederlage-Unkosten	152 723	47
Gewinn	361 236	06
	2 065 433	79

Kredit.	M.	Pf.
Gewinn-Vortrag vom 1. 10. 1916	123 701	76
Bier-Konto u. Beteilig.: Einnahm. M. 3 662 562.17 Ausgaben „ 1 720 830.14	1 941 732	03
	2 065 433	79

Berlin-Schöneberg, den 11. Dez. 1917.

Der Aufsichtsrat:
Albert Heimann.

Die Direktion:
Max Fincke.

Die auf 6 % festgesetzte **Dividende** gelangt vom **14. Januar 1918** ab bei der **Dresdner Bank** zur **Auszahlung.**

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von **Dr. Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Jeder Band wird einzeln abgegeben:

Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Umtausch

von Aktien der **Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft** in **neue Aktien** der **Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft**

Nachdem die in den Generalversammlungen der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft und der Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft vom 2. November 1917 gefaßten Beschlüsse in das Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir gemäß § 305 Absatz 3 und § 290 HGB. hierdurch die Inhaber von Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft auf, ihre Aktien nebst Dividendenscheinen für 1917/18 u. ff. zwecks Umtausch in solche der Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses spätestens bis zum **15. Februar 1918** bei der **Commerz- und Disconto-Bank, Berlin, Hamburg oder deren Filialen oder bei dem Bankhause A. Hirte, Berlin, Markgrafenstr. 76,** während der bei diesen üblichen Geschäftsstunden einzureichen.

Auf je nom. M. 5000.— Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft mit Dividendenscheinen für 1917/18 u. ff. entfallen nom. M 3000.— neue Aktien der Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1917 ab.

Um den Besitzern von Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft, welche nicht über Aktienbeträge verfügen, welche durch 5 teilbar sind, den Umtausch zu ermöglichen, sind die Umtauschstellen bereit, den Zu- oder Verkauf der fehlenden oder überschießenden Spitzenbeträge zu vermitteln.

Formulare zum Umtausch sind bei den Umtauschstellen erhältlich.

Die Ausgabe der neuen Aktien der Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft erfolgt nach Fertigstellung bei derselben Stelle, bei der der Umtausch angemeldet ist. Nach dem 15. Februar 1918 kann die Einreichung von Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen - Fabrik Aktiengesellschaft nur noch bei der Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft zu Cöpenick erfolgen.

Die Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft, die nicht spätestens bis zum **30. April 1918** zum Umtausch bezw. zur Verwertung eingereicht worden sind, werden für kraftlos erklärt werden.

Dasselbe gilt, soweit kein Spitzenausgleich stattgefunden hat, von denjenigen Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft, die eine zum Umtausch in Gebr. Krüger & Co. Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen und nicht bis zum 30. April 1918 zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt worden sind.

Die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien der Carl Schoening, Eisengießerei und Werkzeugmaschinen-Fabrik Aktiengesellschaft auszugebenden neuen Gebr. Krüger & Co. Aktien werden verkauft und der Erlös wird abzüglich der entstandenen Kosten an die Berechtigten ausgezahlt bezw. für diese hinterlegt werden.

Cöpenick, im Januar 1918.

Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M. und 25% Teuerungszuschlag.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- u. Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 10,— M. und 25% Teuerungszuschlag.

„Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten .... Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen."

Soziale Praxis.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich **Könige**, Justizrat Albert **Pinner**, Justizrat Dr. Felix **Bondi**.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. und 25% Teuerungszuschlag.

„... Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden .... Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden."

Deutsche Juristenzeitung.

Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1918.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zinsscheine als Zahlungsmittel.
Von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig.

Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung.
Von Bankdirektor Dr. A. Koch, Jena.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pehl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Digitized by Google

Hypothekenbank in Hamburg.

Vermögen. **Bilanz auf den 31. Dezember 1917.** **Schulden.**

	M.	pf	M	pf
Cassa und Guthaben bei Banken				
Kassenbestand	98 941	01		
Giroguthaben bei der Reichsbank und bei der Vereinsbank in Hamburg	337 362	13		
Guthaben in laufender Rechnung bei der Deutschen Bank und anderen ersten Bankhäusern	4 759 337	03	5 195 640	17
Wechsel-Conto (Schatzanweisungen)			5 050 000	—
Effekten Conto (M. 11 210 000,— 3%ige Reichs- und bundesstaatliche Anleihen, M. 6 750 000,— 5%ige Reichsanleihe, M. 1 550 000,— 5%ige Reichs-Schatzanweisungen, M. 4 100 000,— 5%ige Preussische Schatzanweisungen und M. 5 000 000,— 4½%ige Reichs-Schatzanweisungen) zuzüglich laufender Zinsen (davon ins Pfandbriefdeckungsregister eingetragen M. 2 550 000,—)			24 595 430	92
Darlehen auf Hypotheken			200 000	—
Hypotheken (davon ins Deckungsregister eingetragen M. 552 697 993,62)			566 711 734	61
Fällige Hypotheken-Darlehnszinsen (rückständig M 1 341 851,71)			6 540 711	80
Bankgebäude-Conto Hamburg			700 000	—
Bankgebäude-Conto Berlin			500 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			479 191	91
		M.	609 972 709	41

	M.	pf	M.	pf
Aktienkapital-Conto			36 000 000	—
Ordentlicher Reservefonds			15 100 000	—
Reserve-Conto II (erhöht sich durch die diesjährige Zuwendung aus dem Reingewinn auf M 6 330 030,77)			5 856 467	62
Effekten-Abschreibungs-Reserve			653 114	50
Hypothekenpfandbriefe,				
4%ige Pfandbriefe	424 217 800	—		
3½% „	106 183 600	—	530 351 400	—
Fällige Hypothekenpfandbriefe			4 838	—
Pfandbrief-Zinsen (davon M. 3 708 574,75 fällige Zinsscheine)			7 455 271	96
Dividenden-Conto (Restanten)			44 025	—
Pfandbrief-Agio-Conto (§ 26 des Reichshypothekenbankgesetzes)			896 946	76
Vorträge auf Provisions-Conto			4 253 435	32
Vorträge auf Zinsen-Conto			5 016	30
Vortrag auf Unkosten-Conto			90 000	—
Talonsteuer-Conto			829 562	37
Beamten-Unterstützungsfonds			1 432 198	25
Dr. Karl-Stiftung			50 000	—
Creditoren in laufender Rechnung			738 956	91
Gewinn- und Verlust-Conto			6 211 476	42
		M.	609 972 709	41

Soll. **Gewinn- und Verlust-Conto auf den 31. Dezember 1917.** **Haben.**

	M.	pf	M.	pf
An Pfandbrief-Zinsen			20 679 709	59
„ Unkosten-Conto:				
Saldo des Contos	1 080 977	16		
Vortrag auf neue Rechnung	90 000	—	1 170 977	16
„ Talonsteuer-Conto			150 000	—
„ Rücklage für Hypothekar-Ausfälle			332 500	—
Ueberschuss			6 211 476	42
		M.	28 544 663	17

	M.	pf	M.	pf
Per Bilanz-Conto			1 475 844	93
„ Hypotheken-Zinsen			24 843 329	75
„ Zinsen-Conto			1 352 444	78
„ Provisions-Conto			667 096	80
„ Pfandbrief-Agio-Conto			205 946	88
		M.	28 544 663	17

Hamburg, den 31. Dezember 1917.

Hypothekenbank in Hamburg.
Die Direktion
Dr. Gelpcke. Dr. Bendixen. Dr. Henneberg.

Geprüft und richtig befunden.
Hamburg, den 11. Januar 1918.
Friedrich Vogler, beeidigter Bücherrevisor.

Der Geschäftsbericht kann kostenfrei direkt von der Bank oder durch die Pfandbriefverkaufstellen bezogen werden.

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat **Heinrich Reh,**
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat **Dr. A. Heilberg** und **Dr. H. Schäffer,**
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon,
Rechtsanwalt am Kammergericht
und
Konrad Bud,
Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Herkner, Dr. Heinrich: Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1918, 345 S.

Neuendorff, R: Praktische Mathematik (Aus Natur und Geisteswelt) Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1917, 106 S.

Uebermässiger Kriegsgewinn. Erörterungen im Beirat des Preußischen Kriegswucheramtes. (Schriften des Hansa-Bundes 6). Verlag von Eduard Trewendt's Nachfolger, Berlin-Wilmersdorf 1917, 95 S.

Freie Bahn für Handel und Industrie. Forderungen von Handel und Industrie für die Uebergangswirtschaft. (Schriften des Hansa-Bundes). Verlag von Eduard Trewendt's Nachfolger, Berlin-Wilmersdorf 1917, 44 S.

Conrad, Dr. Walter: Technik des Bankwesens. Neubearbeitet von Dr. phil. Hans Hilbert. Sammlung Göschen, Berlin-Leipzig 1917, 148 S.

Schippel, Max: Die Praxis der Handelspolitik. Verlag für Sozialwissenschaft G.m.b.H. Berlin 1917, 117 S.

Strauch, Max, Bankpraxis. Verlag von Chr. Belser, Stuttgart 1917, 400 S.

Moll, Dr. phil. Bruno: Die modernen Geldtheorien und die Politik der Reichsbank. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 45). Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1917, 75 S.

Zoepfl, Prof. Dr. Gottfried: Mitteleuropäische Verkehrspolitik. (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft, Heft 6) Carl Heymanns Verlag, Berlin 1918, 28 S.

Vigelius, Dr. jur. Carl: Die Finanzwirtschaft nach dem Kriege im Reich, im preußischen Staate, in den Kommunen und Kommunalverbänden. Verlag von Gustav Ziemsen, Berlin 1917, 104 S.

Bayerische Vereinsbank.

Ausweis vom 31. Dezember 1917.
(§§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes.)

Umlaufende Hypothekenpfandbriefe . . .	M. 496 544 500.—
Im Hypotheken-Register eingetragene Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen . . .	M. 500 842 212.73
Umlaufende Kommunalobligationen . . .	M. 7 124 500.—
Im Kommunaldarlehen-Register eingetragene Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen .	M. 7 231 719.21

Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von M. 670 000.— als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.

München, den 1. Februar 1918.

Die Direktion.

Bekanntmachung.

(§ 23 des Reichshypothekenbankgesetzes)
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe am 31. Dezember 1917	M. 1 155 617 800.—
Gesamtbetrag der am 31 Dezember 1917 in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken) nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen)	M. 1 158 614 988.48
Hiervon kommen als Pfandbrief-Deckung nicht in Ansatz M. 319 735.41.	

München, den 1. Februar 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Dritte vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 50 Pf.

und 25% Teuerungszuschlag.

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

Digitized by Google

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz.

Gesamtbetrag der am 31. 12. 1917 im Umlauf befindlichen	a) Hypothekenpfandbriefe	M. 47 813 100,—
	b) Grundrentenbriefe	„ 27 414 300,—
	c) Kommunalobligationen	„ 36 700,—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetr. Hypotheken		„ 49 839 858,81
gegen Erwerbung v. Grundrenten ausgez. Rentendarlehen		„ 27 054 714,84
in das Rentenregister eingetragene Wertpapiere		„ 651 000,—
Kommunaldarlehen		„ 303 963,91

Westdeutsche Bodenkreditanstalt.

Wir laden die Herren Aktionäre zu der

am 9. März 1918, nachmittags 4 Uhr,

in unserem Bankgebäude, Komödienstraße 26 zu Köln, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ein.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Entgegennahme des Berichts der Revisoren.
3. Feststellung der Jahresbilanz.
4. Feststellung der Jahresdividende.
5. Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat.
6. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und Revisoren.

Köln, den 9. Februar 1918.

Westdeutsche Bodenkreditanstalt.

Dr. Goldschmit. Loos.

Bayerische Handelsbank.

Bekanntmachung nach §§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes für den 31. Dezember 1917.

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe (einschließlich M. 1,079,200.— im eigenen Bestande)	M.	424 196 300.—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	430 055 210 30
Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.	M.	308 230.73
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen (einschließlich M. 58,300.— im eigenen Bestande).	M.	9 527 600.—
Gesamtbetrag der in das Kommunal-Darlehensregister eingetragenen Kommunal-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M.	9 628 158.78

München, den 1. Februar 1918.

Bayerische Handelsbank.

Fabrik isolirter Drähte zu elektrischen Zwecken (vormals C. J. Vogel Telegraphendraht-Fabrik) A.-G.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 4 000 000 neue Aktien obiger Gesellschaft

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, im Januar 1918.

Commerz- und Disconto-Bank. A. Hirte.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

In zwölfter, völlig neubearbeiteter Auflage ist erschienen:

Reichsstempelgesetz

vom 3. Juli 1913.

Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts.

Zwölfte, umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Geh. Regierungsrat P. Loeck, Reichsbevollmächtigter.

1914. Taschenformat. Gebunden in Ganzleinen 10 M. und 25% Teuerungszuschlag.

In der vorliegenden neuen Auflage hat die beliebte Ausgabe eine völlige Neubearbeitung erfahren, die durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1913 notwendig geworden war. Außer den neuen Bestimmungen enthält die Ausgabe auch die gesamten neuen Ausführungsvorschriften sowie die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts bis in die jüngste Zeit; sie entspricht somit in allem dem jetzigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Das Buch vereinigt in sich alles zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes erforderliche Material in lückenloser Vollständigkeit und größter Uebersichtlichkeit. Für die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Verwaltungsstellen, ebenso wie für die seinen Vorschriften unterworfene Geschäftswelt, bildet das verdienstliche Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel. Nicht nur den am Börsenhandel unmittelbar beteiligten Bankierkreisen, sondern auch den Anlage suchenden Privatkapitalisten kann diese reichhaltige und zuverlässige Ausgabe . . . auf das angelegentlichste empfohlen werden. „Mitteilungen der Handelskammer Breslau".

Nr. 10 Sanz-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schwebhardt. Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1918.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil.
Von Dr. Walter Hoffmann, Halle a. S., zurzeit im Felde.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Von Max Hallbauer, Geheimem Rat und Senatspräsidenten a. D. in Dresden.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.
Von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Fritz Eulau, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung.

Digitized by Google

Preußische Pfandbrief-Bank.

Bilanz für 1917.

Aktiva.		
Hypotheken zur Deckung für Hypotheken-Pfandbriefe	334 232 949	81
Hypotheken zur Deckung für Hypotheken-Certifikate	2 503 900	—
Freie Hypotheken	1 874 334	98
Kommunal-Darlehen zur Deckung für Kommunal-Obl.	105 298 539	61
Kleinbahnen-Darlehen zur Deckung für Kleinbahn-Obl.	7 092 785	71
Bestand eigener Emissionspapiere	467 095	80
Kassen-Bestand	1 130 829	44
Anlage in inländischen Staats-Anleihen	15 567 925	—
Guthaben bei Banken und kommunalen Kassen	8 931 911	—
Guthaben bei Bankhäusern gegen Effekten	145 000	—
Bestand an verlosten Effekten, Kupons, Sorten und Schecks	228 271	—
Debitoren	4 175 933	94
Zinsen fällig am 2. Januar 1918	4 067 894	17
Zinsen rückständig aus 1917 u. früheren Jahren	614 385	03
Anteil pro 1917 an den Zinsen p. 1. April 1918	38 915	31
Verwaltungskosten-Beiträge	20 622	97
Bankgebäude Voßstraße 1	1 500 000	—
Inventar	100	—
	487 891 393	77

Passiva.		
Aktien-Kapital	24 000 000	—
Reserven ausschl. des Vortrages von Mark 338 581,64:		
Kapital-Reserve	4 024 954	95
Außerordentl. Reserve ausschl. diesj. Zuweis. von M. 300 000 —	3 811 626	14
Agio-Reserve ausschl. diesjähr. Zuweisung von M. 207 610 05	1 298 795	25
Disagio-Reserve	1 235 954	14
Provisions-Reserve ausschl. diesj. Zuweisung von M. 424 194 50	1 041 637	—
Reserve für besondere Bedürfnisse ausschl. diesjähriger Zuweisung von M. 200 000 — für Talonsteuer	1 103 836	44
Reserve für Reichsstempel	140 210	—
Pensions-Reserve	557 845	05
Rückstellung für Kriegsschäden	1 687 238	25
Jacob Dannenbaum-Stiftung	61 645	20
Hypotheken-Pfandbriefe z. Zinsfuße v. 4 %	265 785 300	—
Hypotheken-Pfandbriefe z. Zinsfuß v. 3¾ %	23 909 400	—
Hypotheken-Pfandbriefe z. Zinsfuße v. 3½ %	41 577 100	—
Hypotheken-Certifikate z. Zinsfuße v. 4 %	493 600	—
Hypotheken-Certifikate z. Zinsfuße v. 3½ %	2 010 300	—
Kommunal-Obligationen z. Zinsfuße v. 4 %	79 595 700	—
Kommunal-Obligationen z. Zinsfuße v. 3¾ %	4 184 900	—
Kommunal-Obligationen z. Zinsfuße v. 3½ %	15 249 000	—
Kleinbahnen-Obligationen z. Zinsfuße v. 4 %	4 513 000	—
Kleinbahnen-Obligat. z. Zinsfuße v. 3½ %	279 000	—
Zinsen auf verausgabte Emissionspapiere	4 579 935	77
Gekündigte noch einzulös. Emissionspapiere	6 600	—
Kreditoren	1 943 718	70
Depositen	1 316 343	22
Nichterhobene Dividende	20 385	—
Reingewinn	3 463 368	66
	487 891 393	77

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Preußische Pfandbrief-Bank.

Gortan. Zimmermann. Dannenbaum.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.

Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. Dr. J. Sieskind.

Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3,50 M. und 25 % Teuerungszuschlag.

Deutsche Nationalbank

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Einladung

zur

XIX. ordentlichen Generalversammlung

auf

Mittwoch, den 20. März 1918, nachm. 4½ Uhr

in **Bremen** im **Bankgebäude** (U. Liebfrauenkirchhof 4-7, I).

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die Erteilung der Entlastung.
3. Aufsichtsratswahlen.

Die Hinterlegung der Aktien, beziehungsweise der notariellen Hinterlegungsscheine hat gemäß § 33 des Gesellschaftsvertrages bis zum 16. März 1918 einschließlich **bei uns und unseren Niederlassungen**, sowie

in **Berlin**	bei der **Bank für Handel und Industrie und ihren sämtlichen Niederlassungen**,
„ „	„ „ **Berliner Handels-Gesellschaft**,
„ „	„ dem **Bankhause S. Bleichröder**,
„ „	„ der **Nationalbank für Deutschland**,
„ **Hamburg**	„ dem **Bankhause M. M. Warburg & Co.**

zu erfolgen.

Bremen, den 13. Februar 1918.

Deutsche Nationalbank

Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Hincke. Dr. A. Strube.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Textausgaben mit Anmerkungen.

Handelsgesetzbuch

in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897

bearbeitet von

Professor Dr. A. Mosse,

Geheimer Justizrat.

15. neu bearbeitete Auflage.

Preis: 6,50 Mark

und 25% Teuerungszuschlag.

„Mosses Handkommentar gehört zu den besten Büchern der Handelsrechtsliteratur. Mitten im Kriege ist die 15. Auflage des unentbehrlichen Werkes erschienen. Wieder ist ein riesiger handelsrechtlicher Stoff gesiebt und in klaren, einleuchtenden Sätzen dargestellt; nicht nur die Judikatur, sondern auch die — freilich nicht angeführte, aber im Rahmen des Buches auch nicht anführbare — Literatur ist verwertet, viel Eigenes hinzugefügt und so scharfsinnig ein Gesamtbild entwickelt . . . Der Verf. ist für seine tiefeindringende, gedankenreiche und entsagungsvolle Arbeit des Dankes der Juristen und Kaufleute sicher."

(Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann in „Deutsche Juristen-Zeitung.")

„Die Litthauer-Mossesche Bearbeitung des HGB. gehört zum eisernen Bestande der Bücherei jedes Rechtsverständigen. Die neue Ausgabe wahrt überall die Höhe der früheren. Sie gibt in sonst kaum erreichter Weise auf knappstem Raume alles, was von einer Handausgabe mit kurzen Anmerkungen überhaupt erreicht werden kann. Für die Rechtsprechung haben dergleichen Bücher, wie jeder Richter und Anwalt weiß, außerordentliche Bedeutung. Entscheidungen, die in ihnen fehlen, sind nahezu begraben. Um so schwerer wiegt das Verdienst sorgsamer Sammlung, wie es diesem Buche nachzurühmen ist." (Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift".)

Digitized by Google

Berliner Handels-Gesellschaft

Geschäftsbericht für 1917.

Bericht der Geschäftsinhaber.

Wir schlagen vor, für das Geschäftsjahr 1917 acht vom Hundert als Gewinnanteil auf das Kapital von 110 000 000 M. auszuschütten.

1. Kommandit-Kapital und Reserven.

Das Kommandit-Kapital und die Reserven haben am 31. Dezember 1917 betragen

Kommandit-Kapital	M.	110 000 000,—
Reserven	„	34 500 000,—
	M.	144 500 000,—

Die im Berichtsjahr erzielten Gewinne stellen sich auf 16 294 424,64 M. gegen 14 796 358,03 M. im Vorjahr und nach Abzug der aus der Jahresrechnung ersichtlichen Unkosten, Pensionskassenbeiträge und Steuern von 4 429 613,80 M. (i. V. 4 047 161,99 M.) auf 11 864 810,84 M. gegen 10 749 196,04 Mark im Vorjahr. Einschließlich des Vortrags von 1 500 650,53 Mark bleibt ein bilanzmäßiger Reingewinn von 13 365 461,37 M. gegen 11 018 114,30 M. im Vorjahr verfügbar.

Wir beantragen, ihn wie folgt zu verteilen:

8 % Gewinnanteil auf das Kommanditkapital von 110 000 000 M. .	M.	8 800 000,—
Vergütung an den Verwaltungsrat .	„	376 635,92
Gewinnanteil der Geschäftsinhaber .	„	721 885,52
Gewinnanteil der Prokuranten und einzelner Angestellter	„	778 744,—
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	„	2 688 195,93
	M.	13 365 461,37

2. Wechsel- und Zinsen-Konto.

Der Gewinn auf Wechsel- und Zinsen-Konto beträgt 11 181 771,64 M.

Der Eingang auf Wechsel-Konto betrug 1 930 794 848,93 Mark, der Ausgang 1 907 485 812,46 M.

Der Bestand an Wechseln stellte sich am 31. Dezember 1917 abzüglich des Diskonts auf 139 718 913,63 M.

3. Effekten- und Konsortial-Konto.

Der Bestand des Effekten- und Konsortial-Kontos einschließlich der reportierten Effekten per 1. Januar 1917 betrug . . . . . M. 100 460 741,51
Eingang 1917 . . . . . „ 859 045 852,42
M. 959 506 593,93
Ausgang 1917. . . . . „ 866 169 814,84

Bestand am 31. Dezember 1917

an eigenen Effekten . .	M.	55 060 893,38		
Saldo des Konsortial-Kontos	„	32 788 206,01	M.	87 849 099,39
Restliche			M.	5 487 679,70

betreffen Effekten-Abrechnungen über nach dem 31. Dezember 1917 abzuliefernde Wertpapiere.

Der Bestand an eigenen Effekten per 31. Dezember 1917 setzte sich zusammen aus:

Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten			M.	33 805 939,35
Sonstigen Staatspapieren, Pfandbriefen und Schuldverschreibungen von Eisenbahnen und industriellen Gesellschaften	M.	9 773 182,10		
Eisenbahn-Aktien . .	„	1 518 923,—		
Bank- und Industrie-Aktien	„	9 962 848,93	„	21 254 954,03
			M.	55 060 893,38

4. Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen.

Diese Beteiligungen, deren Ergebnis wiederum befriedigend war, haben sich durch Verkäufe um 409 951,63 M. auf 8 700 510,65 M. ermäßigt.

5. Kontokorrent-Konto.

Das Kontokorrent-Konto schloß per 31. Dezember 1916 ab mit einem Habensaldo von . . . . M. 30 595 260,56
Eingang 1917 . . . . . „ 8 863 429 590,33
M. 8 832 834 329,77
Ausgang 1917 . . . . . „ 8 894 085 882,32
Habensaldo per 31. Dezember 1917 . . M. 61 251 552,55

Dieser Saldo setzt sich zusammen aus:

Schuldnern:				
Gedeckte Schuldner .	M.	321 635 486,62		
Nostro-Guthaben . .	„	16 397 712,91		
Ungedeckte Schuldner	„	39 810 849,30	M.	377 844 048,83
Gläubigern:				
mit vereinbarter Verfallzeit	M.	230 136 027,21		
ohne vereinbarte Verfallzeit	„	208 959 574,17	„	439 095 601,38
Habensaldo wie oben			M.	61 251 552,55

Unsere Akzepte betrugen Ende Dezember 1917 47 302 334,11 M., wovon 32 375 586,53 M. gegen Guthaben oder Unterlagen gezogen waren.

Unsere Avalakzepte und Bürgschaften bezifferten sich am 31. Dezember 1917 auf 70 514 770,25 M.

6. Bankgebäude.

Das Konto „Bankgebäude" hat keine Aenderung erfahren.

7. Kassen- und Gesamtumsatz.

Der Bestand der Hauptkasse betrug am

1. Januar 1917	M.	12 934 759,49
Eingang 1917	„	5 456 034 428,71
	M.	5 468 969 188,20
Ausgang 1917	„	5 457 020 115,72
Bestand am 31. Dezember 1917 . . .	M.	11 949 072,48
Hierzu Bestand der Kuponkasse. . . .	„	2 206 444,49
so daß am 31. Dezember 1917 die Kassenbestände	M.	14 155 516,97

betrugen.

Der tägliche Umsatz an unserer Hauptkasse belief sich durchschnittlich auf 18 186 000 M. gegen 15 217 000 M. im Jahre 1916.

Der Umsatz an unserer Kuponkasse betrug im vergangenen Geschäftsjahr 132 104 747,30 M. gegen 130 363 856,60 M. im Jahre 1916.

Die Gesamtumsätze von einer Seite des Hauptbuchs stellten sich auf 18 158 575 298,18 M. gegen 16 873 717 860,41 M. im Vorjahr.

8. Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Gewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Zinsertrag nach Abzug der gezahlten Zinsen sowie Ertrag aus Wechseln, Devisen und Sorten	M.	11 181 771,64		
Provisionen.	„	5 112 653,—	M.	16 294 424,64
Nach Kürzung der Verwaltungskosten und Steuern	M.	4 200 403,68		
sowie der Pensionskassenbeiträge	„	229 210,12	„	4 429 613,80
			M.	11 864 810,84
verbleiben zuzüglich des Vortrages aus 1916			„	1 500 650,53
			M.	13 365 461,37

als Reingewinn.

Digitized by Google

9. Pensionskassen und Stiftungen.

Die zu der rechtsfähigen Pensionskasse und der Pensions-Zuschußkasse geleisteten Beiträge beziffern sich insgesamt auf 229 210,12 M. Wie bisher werden wir auch für das Jahr 1918 die Zahlung der von den Angestellten zu entrichtenden Beiträge auf uns übernehmen.

An Pensionen wurden im Jahre 1917 198 025,60 M. von der Pensions-Zuschußkasse ausgezahlt; demgegenüber vereinnahmte diese Kasse 295 228,58 M.

Das Vermögen der beiden Pensionskassen bezifferte sich am 31. Dezember 1917 auf 3 677 700,33 M.

Die neben den beiden Pensionskassen bestehenden drei Stiftungen für unsere Angestellten haben ein Vermögen von 226 732,95 M.

Berlin, im Februar 1918.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber:
Fürstenberg. **Herbst.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt**, Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., geb. 11 M. und 25% Teuerungszuschlag.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. und 25% Teuerungszuschlag.

„... Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden .... Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden."

Deutsche Juristenzeitung.

Bilanz der St. Pauli Credit-Bank in Hamburg. Abgeschlossen am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	Pf	Passiva.	M	Pf
An Kassen-Saldo und Guthaben bei Banken . .	1 299 184	11	Per Aktien-Kapital-Konto	1 200 000	—
„ Diskont-Wechsel-Konto	2 000 000	—	„ Reservefonds-Konto	240 000	—
„ Wechsel- und Vorschuß-Konto	586 702	88	„ Extra-Reservefonds-Konto	240 000	—
„ Depot-Vorschuß-Konto	848 452	42	„ Extra-Reservefonds-Konto II (Effekten-Reserve-Konto)	306 809	14
„ Wertpapieren-Konto	7 796 598	60	„ Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse .	105 684	09
„ Hypotheken- und Diskont-Hypotheken-Konto	21 126 050	58	„ nicht erhobene Dividende	2 838	—
„ Grundstück-Konto . . . . . M. 1 507 608,15			„ Konto-Korrent-Konto	3 410 104	59
÷ Beschwerung „ 316 000,—	1 191 608	15	„ Sparkassen-Konto	29 893 660	15
„ Bankgebäude-Konto	400 000	—	„ Darlehns-Konto	100	—
„ Inventar-Konto	1	—	„ Aval-Konto	52 812	50
„ Aval-Konto	52 812	50	„ Gewinn- und Verlust-Konto	211 919	61
„ Zinsen-Debitores	362 017	84			
	35 668 428	08		35 668 428	08

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Kredit.**

	M	Pf		M	Pf
An Geschäftsunkosten	127 172	90	Per Gewinn-Uebertrag von 1916	5 842	71
„ Courtagen-Konto	1 241	58	„ Zins-Gewinn	370 935	13
„ Einkommensteuer-Konto	21 448	80			
„ Rückstellung auf Konto-Korrent-Konto für Talon-Steuer . . . . . M. 3 000,—					
„ zweifelhafte Forderungen „ 12 000,—	15 000	—			
„ Reingewinn . . . . . M. 206 076,90					
„ Uebertrag von 1916 . . . . . „ 5 842,71	211 919	81			
Verteilung:					
Extra-Reserve-Fonds-Konto II . . . . . M. 13 690,86					
Tantieme für den Vorstand und die Beamten . . . M. 11 543,16					
Tantieme für den Aufsichtsrat . . . . . „ 12 084,29					
Dividende . . . . . „ 168 000,—					
Gewinn-Uebertrag auf 1918 „ 6 601,30					
M. 211 919,61					
	376 777	84			

Der Aufsichtsrat:
F. P W L. Müller, II. Vorsitzender.

Der Vorstand:
R. Gardthausen. **Gramann.**

Vorstehende Berechnungen mit den Büchern in Uebereinstimmung gefunden zu haben, bescheinigt
Die Revisions-Kommission: Hugo Harbeck. H. E. Wulf. Henry Müller.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Pinner, Justizrat Albert: Beiträge zum Aktienrecht. Verlag von J. Guttentag, G.m.b.H., Berlin 1918, 80 S.

Heilgemayr, Max: Kameralistische Buchführung, ihr Wesen und ihre Anwendung in der städtischen Verwaltung, insonderheit beim Magistrat München. J. Lindauersche Universitätsbuchhandlung (Schöpping) München 1917, 95 S.

Loeb, Dr. jur. Ernst: Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im Europäischen Krieg. I. Teil. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918, 108 S.

Klugmann, H: Ueber Fehler bei der Reproduktion von Zahlen. (Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen). Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1917, 38 S.

Gedanken zum Friedensschluss von einem deutschen Kaufmann. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1918, 22 S.

Stephinger, Dr. Ludwig: Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1918, 319 S.

Brodnitz, Georg: Englische Wirtschaftsgeschichte. I. Band. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918, 515 S.

Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-Handels-Prozeßrecht. 16. Jahrgang 1917. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1918, 442 S.

Warneyer's Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht und Strafprozeß. 12. Jahrgang 1917. Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1918, 266 S.

Weiser, W. G. Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden. Verlag von Franz Deuticke, Wien 1917, 24 S.

Weiser, W. G. Die Vermögenssteuer (Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden I. Folge) Verlag von Franz Deuticke, Wien 1917, 58 S.

Hinweis.

Dieser Nummer liegt eine Ankündigung der neuen großen Kunstgeschichte, des „**Handbuchs der Kunstwissenschaft**", bei, die durch die Schönheit der Ausstattung, die Fülle der Bilder und die Neuartigkeit der Kunstauffassung allgemeines Aufsehen erregt.

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Die Auszahlung der am 1. März d. J. fälligen Zinsen unserer

5% Anleihe vom Jahre 1917

erfolgt vom 1. März d. J. ab mit **M. 25,—** auf jede Teilschuldverschreibung von **nom. M. 1000,—** gegen Vorlage des Einreichungsscheines und gegen Kassenquittung bei derjenigen der nachbenannten Stellen, bei der die Obligationäre die Stücke früherer Anleihen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. und der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L. s. Zt. zum Umtausch in Stücke unserer 5% Anleihe von 1917 eingereicht haben:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln
Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin } **und Niederlassungen,**
Deutsche Bank, Berlin
Nationalbank für Deutschland, Berlin
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co., Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Oligschlaeger G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg.

Nilvingen, Post Kneuttingen-Hütte, im Februar 1918.

Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von Dr. **Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Jeder Band wird einzeln abgegeben:

Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Braunschweigische Kohlen-Bergwerke
zu Helmstedt.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten und bei uns erhältlichen Prospektes sind

Nominal M. 4 710 000.— neue Aktien
der
Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke
zu Helmstedt

Stück 3925 zu je M. 1200.— Nr. 9209—13133

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin,
Magdeburg, im Februar 1918.

Jacquier & Securius. **Mitteldeutsche Privat-Bank Aktiengesellschaft.**

Adlers Buchdruckerei
Themar i. Th. Nr. 20
liefert erstklassige Druckarbeiten aller Art, ein- und mehrfarbig, schnellstens.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze
vom 4. August 1914.
Dritte Auflage.
Geb. 2,60 M. 1915. Taschenform. Zweite Folge: Das Jahr 1915. 1916. 2,25 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Georg Reimer Verlag Berlin W 10.

Grammatik der osmanisch-türkischen Sprache
von
Dr. Gotthold Weil.

[Band I der Sammlung türkischen Lehrbücher für den Gebrauch im Seminar für orientalische Sprachen zu Berlin.]

Preis geheftet 6.— M., gebunden 7.— M.

Trotz der großen Fülle von türkischen Lehrbüchern, die in den letzten Jahren erschienen sind, fehlt eine zusammenfassende, aufbauende Darstellung der osmanisch-türkischen Sprache.

Sie will den vielen Türkisch Lernenden, die sich nicht nur einige oberflächliche Kenntnisse der Sprache aneignen wollen, ein Lern- oder Nachschlagebuch sein, denen, die auch noch nach dem ersten Anfängerunterricht, hörend, lesend oder schreibend, selbständig weiter zu arbeiten bestrebt sind, will sie in systematischer Form auch die Einzelheiten und Eigenheiten der modernen osmanisch-türkischen Sprache erklären.

Die Grammatik erscheint als erster Teil der Sammlung türkischer Lehrbücher. Als zweiter Teil wird ein Uebungsbuch herauskommen, das als praktische Ergänzung der Grammatik gedacht ist.

Eine Auswahl aus den besten Prosaschriftstellern mit Erklärungen und Wörterbuch ist als dritter Teil in Arbeit. Weitere Bände werden nach Bedürfnis folgen.

Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) Berlin
Bilanz für 1917.

Aktiva.	M	Pf
An Kassen-Bestand	270 889	76
Wechsel-Bestand abzüglich 5% Diskont	3 462 916	20
Bestand an Wertpapieren:		
a) Reichs- u. Staatsanl. nom. M. 9 914 300	M. 9 554 455	40
b) Schuldverschr. eig. Em. nom. M. 2 791 200	„ 2 346 659,10	
	11 901 114	50
„ Guthaben bei Bankhäusern	5 755 968	30
„ Kupons-Bestand	20 652	46
„ Gekündigte Effekten	2 379	84
„ Fällige Hypotheken- u. Kommunaldarlehn-Zinsen einschl. rückst. M. 481 340,48 Hypothekenzinsen u. M. 61 875,04 Kommunaldarlehnzinsen	3 429 788	43
„ Hypothekar. Anlag. abzügl. Amortisation	285 640 001	65
Davon als Pfandbrief-unterlage bestimmt M. 284 836 125,35		
von welchen als Pfandbrief-Deckung nicht in Ansatz kommen „ 185 832,—		
„ Kommunaldarlehn abzüglich Amortisation	33 195 970	03
„ Konto-Korrent-Debitoren	1 15 035	41
„ Lombardierte Hypotheken	60 000	—
„ Effekten des Beamten-Pensions-Fonds	426 292	40
„ Bankgebäude Dorotheenstr. 44	750 000	—
„ Inventar	10	—
	345 031 018	98

Passiva.		M	Pf
Per Aktien-Kapital		18 000 000	—
„ Gesetzlicher Reserve-Fonds		4 100 000	—
„ Reserve-Fonds II		1 400 000	—
„ Pfandbrief- und Kommunalobligationen-Agio-Vortrag		2 226 538	99
„ Provisions-Vortrag		850 000	—
„ Talonsteuer-Rücklage		289 179	74
„ Kriegsrücklage		1 307 125	04
„ Zinsen-Reserven		1 734 045	64
„ Hypotheken-Pfandbriefe			
3½ %	M. 11 521 200,—		
3¾ %	„ 8 894 400,—		
4 %	„ 220 595 100,—		
4½ %	„ 38 037 900,—		
5 %	„ 230 300,—	279 278 900	—
„ Kommunalobligationen			
3½ %	M. 4 207 000,—		
3¾ %	„ 1 369 100,—		
4 %	„ 25 513 700,—	31 089 800	—
„ Verloste 5 % Hypothekenpfandbriefe		32 600	—
„ Konto-Korrent-Kreditoren		300 942	25
„ Noch einzulösende fällige Pfandbrief- und Kommunalobligat.-Kupons		1 598 689	24
„ Noch nicht abgehobene Dividende		3 738	—
„ Beamten-Pensions-Fonds		847 534	52
„ Beamten-Unterstützungs-Fonds		41 826	—
„ Gewinn- und Verlust-Konto		1 930 099	56
		345 031 018	98

Die auf 7½ % festgesetzte Dividende für das Jahr 1917 gelangt **von heute ab** mit **M. 45.**— für die Aktien über **M. 600.**— (No. 1 bis 15 000) und mit **M. 90.**— für die Aktien über **M. 1200.**— (No. 15 001 bis 22 500) an **unserer Kasse**, Dorotheenstrasse 44, bei der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Commerz- und Disconto-Bank**, der **Direction der Disconto-Gesellschaft** und der **Nationalbank für Deutschland** hier zur Auszahlung.

Berlin, den 21. Februar 1918.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von
Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.
und 25% Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Nationalbank für Deutschland.

Geschäftsbericht für 1917.

Für das abgelaufene Jahr 1917 weist unser Geschäftsabschluß einen Bruttogewinn von 12 548 092 02 M. aus gegenüber 11 105 828 96 im Vorjahre. Nach Abzug der Verwaltungskosten, Steuern usw. mit 4 774 318,02 M. verbleibt ein Reingewinn von 7 773 774,— M. gegen 6 562 356,27 M. in 1916.

Das abgelaufene Geschäftsjahr stand wie seine unmittelbaren Vorgänger völlig im Zeichen der Kriegswirtschaft. Dem starken Zustrom fremder Gelder gegenüber wurden die Möglichkeiten nutzbringender flüssiger Anlagen immer mehr eingeschränkt. In erster Linie kamen für dieselben staatliche und kommunale Körperschaften, sowie die verschiedenen kriegswirtschaftlichen Organisationen in Frage, wobei wir uns jedoch im Interesse unverminderter Liquidität auf die größten und leistungsfähigsten Korporationen beschränkt haben.

Das Devisengeschäft, welches noch im Vorjahre zur Alimentierung unseres Wechsel-Kontos nicht unwesentlich beigetragen hatte, erfuhr im laufenden Jahre eine starke Einschränkung.

Das Wechsel- und Zinsen-Konto erbrachte 8 479 113,91 M. gegen 7 701 883,41 M. im Vorjahre, das Provisions-Konto 3 789 084,60 M. gegen 3 170 632,19 M. im Vorjahre.

Auf dem Effekten- und Konsortial-Konto haben wir im abgelaufenen Jahre eine größere Reihe lohnender Transaktionen vornehmen können. Der hierbei erzielten Gewinne haben wir ebenso wie den aus der Realisierung älterer Bestände erzielten Nutzen vorweg zu Abschreibungen und Minderbewertungen verwendet. Wir folgen damit auch in diesem Jahre dem Grundsatze, die Dividende nur aus den Erträgnissen des laufenden Geschäfts auszuschütten, und bringen eine solche in Höhe von 6 % in Vorschlag, womit wir zu dem Satze unserer letzten Friedensdividende zurückkehren.

Unsere Wechselstuben haben im abgelaufenen Jahre recht befriedigend gearbeitet.

Unsere Brüsseler Niederlassung hat den an ihre Errichtung geknüpften Erwartungen entsprochen.

Das Emissionsgeschäft ruhte im abgelaufenen Jahre fast völlig. Wir beteiligten uns u. a. an folgenden Geschäften:

5 000 000,— M.	5 % Obligationen der Westfälischen Stahlwerke,
600 000,— „	neue Aktien der Waggonfabrik Aktiengesellschaft, Rastatt,
1 400 000,— „	neue Aktien der Preß-, Stanz- und Ziehwerke Rud. Chillingworth Aktiengesellschaft,
16 000 000,— „	neue Aktien der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft,
4 000 000,— „	neue Aktien der Alkaliwerke Ronnenberg,
400 000,— „	neue Aktien der Dittmann-Neuhaus und Gabriel Bergenthal A.-G.,
60 000 000,— „	neue Aktien der Dresdner Bank,
2 700 000,— „	neue Aktien der Patzenhofer-Brauerei-Aktien gesellschaft, zum Zwecke der Fusion mit der Berliner Bock-Brauerei,
6 000 000,— „	neue Aktien der Bismarckhütte, zum Zwecke der Fusion mit den Westfälischen Stahlwerken,
2 725 000,— „	neue Aktien der Linke-Hofmann-Werke Aktiengesellschaft, zum Zwecke der Fusion mit der Waggonfabrik Aktiengesellschaft vorm. P. Herbrand & Cie.,
Umwandlung des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede und der Fentscher Hütten A.-G. in den Lothringer Hütten- und Bergwerksverein A.-G.	

Die Umsätze auf den einzelnen Konten haben sich wie folgt gestaltet:

Kassa-Konto.

Bestand am 1. Januar (einschl. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken)		26 466 680 89 M.
Eingang		5 308 560 156 37 „
		5 335 026 837 26 M.
Ausgang		5 283 464 995 09 „
Bestand am 31. Dezember (einschl. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		51 561 842 17 M.

Wechsel-Konto.

Bestand am 1. Januar	98 858 159 75 M.
Eingang	1 515 702 567,54 „
	1 614 560 727,29 M.
Ausgang	1 456 309 196,77 „
Bestand am 31. Dezember	158 251 530,52 M.

Sorten- und Kupons-Konto.

Bestand am 1. Januar	2 485 756,42 M.
Eingang	112 779 993,89 „
Ausgang	113 027 795,21 „
Bestand am 31. Dezember	2 237 955,10 M.

Akzepten-Konto.

Im Umlauf am 1. Januar	36 506 029,47 M.
Zugang	218 219 077,11 „
	254 725 106,58 M.
Abgang	227 255 966,04 „
Im Umlauf verblieben am 31. Dezember	27 469 140,54 M.

Konto-Korrent-Konto.

Saldo am 1. Januar . . . Kreditoren	102 547 224,25 M.
Kredit	6 632 904 401,16 „
	6 735 451 625,41 M.
Debet	6 488 984 679,02 „
Salda am 31. Dezember . . . Kreditoren	246 466 946,39 M.
und zwar	
Guthaben bei Banken und Bankiers	15 563 034,82 M.
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	4 007 228,— „
gedeckte Debitoren	144 762 725,06 „
ungedeckte „	42 690 000,— „
	207 022 987,88 M.
Kreditoren	453 489 934,27 M.

Effekten- und Konsortial-Konto.

Bestand am 1. Januar	108 404 211,38 M.
Eingang	825 578 248,98 „
	933 982 460,36 M.
Ausgang	772 621 618,17 „
Bestand am 31. Dezember	161 360 842,19 M.

Die Effekten-Bestände umfassen:

Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	2 597 647,65 M.	
Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	92 709,80 „	
Sonstige börsengängige Wertpapiere: festverzinsliche Werte	819 433,50 M.	
Aktien von Eisenbahnen u. Banken	2 391 524,70 M.	
Aktien von Industrie-Gesellschaften	9 134 647,45 M.	12 345 605,65 „
Sonstige Wertpapiere		3 961 524,70 „
Eigene Effekten		18 997 487,80 M.
In Prolongation genommene Effekten und Lombardgelder		120 003 723,30 „
		139 001 211,10 M.

Digitized by Google

Auf Konsortial-Konto betragen unsere Einzahlungen:

Festverzinsliche Werte	5 240 858,33 M.	
Eisenbahn-, Schiffahrts- und Bank-Aktien	4 815 345,95 „	
Grundstücksgeschäfte (Berlin u. Vororte)	4 238 445,40 „	
Diverse Industrie-Unternehmungen	8 064 981,41 „	22 359 631,09 M.

Von dem zur Verfügung der Generalversammlung verbleibenden Reingewinn schlagen wir vor eine Dividende von 6 % an unsere Aktionäre zur Ausschüttung zu bringen so daß sich vorbehaltlich der Zustimmung unserer Generalversammlung folgende Verteilung des Reingewinns ergibt:

6 % Dividende auf 90 000 000,— M.	5 400 000,— M.
Zuweisung zum Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds	250 000,— „
Rückstellung für Talonsteuer	100 000,— „
Gewinnanteil des Aufsichtsrats einschließlich Steuer	280 042,64 „
Gewinnanteil des Vorstandes (ordentliche und stellvertretende Mitglieder)	470 490,69 „
Vergütungen an Prokuristen und Beamte	950 000,— „
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	323 240,67 „
	7 773 774,— M.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre haben wir unseren Angestellten neben den üblichen Weihnachts- und Abschluß-Gratifikationen Teuerungszulagen gewährt und die Angehörigen unserer im Felde stehenden Beamten wiederum fortdauernd bedacht.

Für das Vaterland fielen unsere geschätzten Mitarbeiter, die Herren Richard Kersten, Alwin Kirschke, Otto Krausse, Otto Krempin, Otto Lück, Wilhelm Retzke, Erhard Retzlaff, Arno Sandvoß, Walter Torge. Ihr Andenken wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, im Februar 1918.

Nationalbank für Deutschland.

Der Vorstand:

Wittenberg. **Schacht.**

Dem vorstehenden Bericht mit dessen Inhalt wir einverstanden sind, haben wir nichts hinzuzufügen. Die Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Konto sind von einer aus unserer Mitte bestellten Kommission geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern übereinstimmend befunden worden.

Berlin im Februar 1918.

Der Aufsichtsrat der Nationalbank für Deutschland.

Witting.
Vorsitzender.

Die Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges

Preis 3 M — Betrachtungen von **Dr. Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt in Berlin — postfrei 3.20 M

Die durch den Krieg geschaffene „Umwertung aller Werte" hat die Aktiengesellschaften vor die schwierige Aufgabe gestellt, den veränderten Verhältnissen auch bei ihrer Bilanz- und Dividendenpolitik Rechnung zu tragen. Der durch sein im vorigen Jahre erschienenes Buch über die stillen Reserven der Aktiengesellschaften weiteren Kreisen bekannt gewordene Verfasser unterzieht daher dieses außerordentlich zeitgemäße Problem und die hierbei zu Tage getretenen Besonderheiten an Hand der Praxis der Gesellschaften einer umfassenden Betrachtung sowohl in wirtschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung, wobei er auch zu anderen Anschauungen, insbesondere der Schrift Walter Rathenaus: „Vom Aktienwesen" Stellung nimmt.

Während er zunächst die Grundsätze darlegt, die während des Krieges für die Bewertung der Aktiva und Passiva bei den Gesellschaften maßgebend waren, erörtert er sodann die besonderen Kriegserscheinungen in ihrer Finanzpolitik, wie Bonus, Ausgabe von Aktien mit billigen Bezugsrechten, Gratisaktien Umtausch von Obligationen in Kriegsanleihe, Rückgängigmachung von Sanierungen usw., und gelangt schließlich zu dem Ergebnisse, daß die ungebrochene wirtschaftliche Kraft Deutschlands auch hierbei aufs glänzendste in die Erscheinung getreten sei.

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstr. 43-44

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Beiträge zum Aktienrecht.

Von

Justizrat Albert Pinner,
Rechtsanwalt in Berlin.

Preis: 2 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Inhalt: § 213 HGB. — Reserven. — Betrachtungen über Generalversammlungen. — Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht. — Die Bilanz der Aktiengesellschaft und das Reichsgericht. — Kartelle als Aktiengesellschaften. — Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. — Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. — Zuwendungen der Aktiengesellschaften zu Kriegswohlfahrtszwecken.

Geschöpft aus den lebendigen Quellen des praktischen Lebens, werden diese Beiträge der bekannten Autorität auf Handels- und aktienrechtlichem Gebiet nicht nur den Juristen, sondern allen, die sich mit Aktiengesellschaften zu beschäftigen haben, viel Anregungen und Aufschlüsse bieten.

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Das **Vorlesungs-Verzeichnis** für das Sommer-Halbjahr 1918 ist erschienen und durch das Sekretariat, Claudiusstraße 1, zu beziehen. (Preis 0,25 M.)

Die Vorlesungen und Uebungen beginnen am 15. April.

Der Studiendirektor Prof. Dr. Chr. Eckert.
Geheimer Regierungsrat.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln am Rhein.

Die Herren Aktionäre werden zu der

am Sonnabend, den 2. März 1918, vormittags 11 Uhr

in unserem Bankgebäude stattfindenden

dreiundzwanzigsten ordentlichen

Generalversammlung

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1917,
b) Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
c) Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
d) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die zur Ausübung des Stimmrechts erforderliche Hinterlegung der Aktien, Interimsscheine, oder von der Reichsbank oder einem Notar ausgestellten Depotscheine, letztere mit Angabe der Nummern der Aktien und Interimsscheine, muß spätestens am 26. Februar 1918 bei unserer Bank in Cöln oder Berlin oder einer der nachbezeichneten Stellen geschehen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln. — Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Bielefeld und Essen. — Dresdner Bank, Berlin, Dresden und Aachen. — Nationalbank für Deutschland, Berlin. — Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Co., Barmen. — Deutsche Bank Filiale Trier, Trier. — Essener-Credit-Anstalt, Essen. — J. Ph. Kessler, Frankfurt a. M. — E. Ladenburg, Frankfurt a. M. — A. Levy, Cöln. — Pfälzische Bank Filiale Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. — Leopold Seligmann, Cöln u. Coblenz. — J. H. Stein, Cöln. — C. G. Trinkaus, Düsseldorf.

Cöln, den 5. Februar 1918.

Der Vorstand.

Nr. 11 Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Dürr, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. März 1918. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur achten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstags.

Kriegssteuer und Tantièmen.
Von Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

Berechnung der Tantième.
Vom Geh. Justizrat Dr. Oswalt, Frankfurt a. M.

Verbesserungen des Postscheckverkehrs.
Von Otto Schoele, Berlin.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Reichsbank in den Monaten September bis Dezember 1917.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Halbjahr 1917.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silbersehmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nerd**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Beehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pehl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Meser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Digitized by Google

Auf Konsortial-Konto betragen unsere Einzahlungen:

Festverzinsliche Werte	5 240 858,33 M.	
Eisenbahn-, Schiffahrts- und Bank-Aktien	4 815 345,95 „	
Grundstücksgeschäfte (Berlin u. Vororte)	4 238 445,40 „	
Diverse Industrie-Unternehmungen	8 064 981,41 „	22 359 631,09 M.

Von dem zur Verfügung der Generalversammlung verbleibenden Reingewinn schlagen wir vor eine Dividende von 6 % an unsere Aktionäre zur Ausschüttung zu bringen so daß sich vorbehaltlich der Zustimmung unserer Generalversammlung folgende Verteilung des Reingewinns ergibt:

6 % Dividende auf 90 000 000,— M.	5 400 000,— M.
Zuweisung zum Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds	250 000,— „
Rückstellung für Talonsteuer	100 000,— „
Gewinnanteil des Aufsichtsrats einschließlich Steuer	280 042,64 „
Gewinnanteil des Vorstandes (ordentliche und stellvertretende Mitglieder)	470 490,69 „
Vergütungen an Prokuristen und Beamte	950 000,— „
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	323 240,67 „
	7 773 774,— M.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre haben wir unseren Angestellten neben den üblichen Weihnachts- und Abschluß-Gratifikationen Teuerungszulagen gewährt und die Angehörigen unserer im Felde stehenden Beamten wiederum fortdauernd bedacht.

Für das Vaterland fielen unsere geschätzten Mitarbeiter, die Herren Richard Kersten, Alwin Kirschke, Otto Krausse, Otto Krempin, Otto Lück, Wilhelm Retzke, Erhard Retzlaff, Arno Sandvoß, Walter Torge. Ihr Andenken wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, im Februar 1918.

Nationalbank für Deutschland.

Der Vorstand:

Wittenberg. **Schacht.**

Dem vorstehenden Bericht mit dessen Inhalt wir einverstanden sind, haben wir nichts hinzuzufügen. Die Bilanz, sowie das Gewinn- und Verlust-Konto sind von einer aus unserer Mitte bestellten Kommission geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten Büchern übereinstimmend befunden worden.

Berlin im Februar 1918.

Der Aufsichtsrat der Nationalbank für Deutschland.

Witting.
Vorsitzender.

Die Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges

Preis 3 M — Betrachtungen von **Dr. Richard Rosendorff**, Rechtsanwalt in Berlin — postfrei 3.20 M

Die durch den Krieg geschaffene „Umwertung aller Werte" hat die Aktiengesellschaften vor die schwierige Aufgabe gestellt, den veränderten Verhältnissen auch bei ihrer Bilanz- und Dividendenpolitik Rechnung zu tragen. Der durch sein im vorigen Jahre erschienenes Buch über die stillen Reserven der Aktiengesellschaften weiteren Kreisen bekannt gewordene Verfasser unterzieht daher dieses außerordentlich zeitgemäße Problem und die hierbei zu Tage getretenen Besonderheiten an Hand der Praxis der Gesellschaften einer umfassenden Betrachtung sowohl in wirtschaftlicher wie in rechtlicher Beziehung, wobei er auch zu anderen Anschauungen, insbesondere der Schrift Walter Rathenaus: „Vom Aktienwesen" Stellung nimmt.

Während er zunächst die Grundsätze darlegt, die während des Krieges für die Bewertung der Aktiva und Passiva bei den Gesellschaften maßgebend waren, erörtert er sodann die besonderen Kriegserscheinungen in ihrer Finanzpolitik, wie Bonus, Ausgabe von Aktien mit billigen Bezugsrechten, Gratisaktien Umtausch von Obligationen in Kriegsanleihe, Rückgängigmachung von Sanierungen usw., und gelangt schließlich zu dem Ergebnisse, daß die ungebrochene wirtschaftliche Kraft Deutschlands auch hierbei aufs glänzendste in die Erscheinung getreten sei.

Carl Heymanns Verlag / Berlin W 8 / Mauerstr. 43-44

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Beiträge zum Aktienrecht.

Von

Justizrat Albert Pinner,
Rechtsanwalt in Berlin.

Preis: 2 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Inhalt: § 213 HGB. — Reserven. — Betrachtungen über Generalversammlungen. — Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht. — Die Bilanz der Aktiengesellschaft und das Reichsgericht. — Kartelle als Aktiengesellschaften. — Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. — Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. — Zuwendungen der Aktiengesellschaften zu Kriegswohlfahrtszwecken.

Geschöpft aus den lebendigen Quellen des praktischen Lebens, werden diese Beiträge der bekannten Autorität auf Handels- und aktienrechtlichem Gebiet nicht nur den Juristen, sondern allen, die sich mit Aktiengesellschaften zu beschäftigen haben, viel Anregungen und Aufschlüsse bieten.

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Das **Vorlesungs-Verzeichnis** für das Sommer-Halbjahr 1918 ist erschienen und durch das Sekretariat, Claudiusstraße 1, zu beziehen. (Preis 0,25 M.)

Die Vorlesungen und Uebungen beginnen am 15. April.

Der Studiendirektor Prof. Dr. Chr. Eckert.
Geheimer Regierungsrat.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Cöln am Rhein.

Die Herren Aktionäre werden zu der

am Sonnabend, den 2. März 1918, vormittags 11 Uhr

in unserem Bankgebäude stattfindenden

dreiundzwanzigsten ordentlichen

Generalversammlung

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 1917,
b) Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
c) Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
d) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die zur Ausübung des Stimmrechts erforderliche Hinterlegung der Aktien, Interimsscheine, oder von der Reichsbank oder einem Notar ausgestellten Depotscheine, letztere mit Angabe der Nummern der Aktien und Interimsscheine, muß

spätestens am 26. Februar 1918

bei unserer Bank in Cöln oder Berlin

oder einer der nachbezeichneten Stellen geschehen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln. — Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Bielefeld und Essen. — Dresdner Bank, Berlin, Dresden und Aachen. — Nationalbank für Deutschland, Berlin. — Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Co., Barmen. — Deutsche Bank Filiale Trier, Trier. — Essener-Credit-Anstalt, Essen. — J. Ph. Kessler, Frankfurt a. M. — E. Ladenburg, Frankfurt a. M. — A. Levy, Cöln. — Pfälzische Bank Filiale Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. — Leopold Seligmann, Cöln u. Coblenz. — J. H. Stein, Cöln. — C. G. Trinkaus, Düsseldorf.

Cöln, den 5. Februar 1918.

Der Vorstand.

Nr. 11 Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 16 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1918.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur achten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstags.

Kriegssteuer und Tantièmen.
Von Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.

Berechnung der Tantième.
Vom Geh. Justizrat Dr. Oswalt, Frankfurt a. M.

Verbesserungen des Postscheckverkehrs.
Von Otto Schoele, Berlin.

Preismitteilungen unter Bankiers über zum Börsenhandel nicht zugelassene Werte.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Reichsbank in den Monaten September bis Dezember 1917.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Halbjahr 1917.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Beehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pehl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen.

Digitized by Google

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917.

Soll.

	M.	Pf	M.	Pf
Regie-Spesen (darunter Steuern M. 184 376,14) und Notentransportkosten			1 091 090	54
Bezahlte Zinsen auf 1% Depositen	1	50		
Schuldige Zinsen hierauf	63	25	64	75
Provisions- und Zinsen-Konto			200 448	48
Giro-Zinsen-Konto			68 406	04
Betrag der zu entrichtenden Notensteuer			13 236	35
Verbleibt Gewinn			1 506 731	06
			2 879 979	22
4½% Dividende aus M. 7 500 000			337 500	—
Vertragsmäßige Leistung an den Staat für 1917	53 150	—		
Ab Rücklage von 1916	26 000	—		
Verbleibt zur Ergänzung für 1917			27 150	—
Rücklage für die vertragsmäßige Leistung an den Staat für 1918			26 000	—
Spezial-Reserve für die Spar- und Sterbekasse			23 500	—
Dotation des Delcredere-Contos			50 000	—
Reserve für Banknoten-Anfertigung			0 000	—
Kriegssteuer-Rücklage			73 803	30
Statutenmäßige Tantieme an den Aufsichtsrat nach § 11 der Statuten	64 051	32		
Vertragsmäßige Tantieme an die Direktion nach § 14 der Statuten	108 668	13	172 719	45
6½% Superdividende			487 500	—
Gewinn-Uebertrag auf 1918			258 558	31
			1 506 731	06

Haben.

	M.	Pf	M.	Pf
Gewinn-Uebertrag von 1916			1 9596	42
Wechsel-Erträgnisse			2 412 367	07
Lombard-Erträgnisse			150 349	66
Effekten-Erträgnisse			129 002	99
Diverse Erträgnisse			18 664	08
			2 879 979	22
Vortrag des Gewinn-Saldo			1 506 731	06
			1 506 731	06

Netto-Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Cassa:				
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu M. 1392— gerechnet			—	—
2. Der Kassenbestand und zwar an:				
a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde Gold	29 277 990	—		
Silber	231 116	65		
	29 509 106	65		
b) Reichskassenscheinen u. Darlehenskassenscheinen	1 067 978	—		
c) eigenen Banknoten	1 477 300	—		
d) Reichsbanknoten	2 823 320	—		
e) Noten anderer Banken	86 600	—	34 964 304	65
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten			—	—
4. Wechselbestände abzügl. Rückzinsen hievon bis 15. Januar 1918 fällig M. 11 142 714,57			48 841 313	38
5. Lombardforderungen:				
a) auf Gold	—	—		
b) „ Effekten der in § 13 Ziffer 3 Buchstabe b, c, d des Reichsbankgesetzes bezeichneten Art	3 250 890	—		
c) auf andere Effekten	—	—		
d) „ Waren	—	—	3 250 890	—
bis 31. Dezember 1917 anfallende Zinsen			28 720	59
6. Effektenbestand an:				
a) diskontierten Wertpapieren	—	—		
b) eigenen Effekten				
M. 2 309 900,— 5% Deutsche Reichsanleihe	2 231 934	25		
„ 20 900,— 4½% Schatzanweisungen des Deutschen Reichs	20 070	—		
„ 10 000,— 3% Deutsche Reichsanleihe	6 475	—		
„ 20 000,— 3% Preuss. cons. Staatsanleihe	12 950	—		
„ 25 000,— 3½% Bayer. Staatsanleihe	18 468	75		
„ 4 500,— 3½% u. 4% Pfandbr. Bayer. Hypotheken-Banken	3 887	50		
	2 293 785	50		
c) Effekten des Reservefonds	—	—	2 293 785	50
7. Konto-Korrent-Guthaben: Inkasso-, Giro- und sonstige Guthaben			5 942 638	07
8. Betrag der fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- u. Lombardforderungen			102 728	27
9. Grundstücke			1 360 000	—
			96 784 380	46

Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
1. Grundkapital			7 500 000	—
2. Reservefonds			3 750 000	—
Spezialreservefonds:				
a) für Personalexigenz	563 955	62		
b) „ Spar- und Sterbekassa	1 364 254	56		
c) „ Banknotenanfertigung	152 924	24		
d) „ Rücklage zur Leistung an den Staat für 1918	26 000	—	2 107 134	42
Leistung an den Staat für 1917			53 150	—
3. Delcredere-Conto			1 120 013	96
4. Banknoten-Emission und zwar:				
Eigene Noten emittiert à M. 100,—	388 300 000	—		
hiervon ab laut § 5 des R.-B.-G. aus dem Verkehr gezogen	318 300 000	—	70 000 000	—
5. Guthaben der Giro- und Konto-Korrent-Gläubiger			10 865 691	42
6. Betrag der Depositen und zwar:				
a) der verzinslichen 1% Depositen ohne Aufkündigung	18 120	—		
b) der verzinslichen 2% Depositen ohne Aufkündigung	—	—		
c) der verzinslichen 3% Depositen mit dreimonatlicher Aufkündigung	—	—		
d) der unverzinslichen Depositen	—	—	18 120	—
7. Betrag der schuldigen Depositenzinsen			63	25
Dividenden-Rückstände			26 890	—
8. Betrag der zu entrichtenden Notensteuer			13 236	35
9. Reingewinn	1 506 731	06		
ab: Leistung an den Staat f. 1917 M. 53 150,—				
Zur Spezialreserve für Spar- und Sterbekassa „ 23 500,—				
Dotation des Delcredere-Conto „ 50 000,—		—		
Reserve für Banknoten-Anfertigung „ 50 000,—	176 650	—		
	1 330 081	06		
hievon:				
Kriegssteuer-Rücklage			73 803	30
zur Verteilung			997 719	45
Gewinn-Uebertrag auf 1918			258 558	31
Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln M. 170 077,03				
			96 784 380	46

Bayerische Notenbank.

Die Direktion.

Digitized by Google

Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Kassenbestand	5 393 865	20
Guthaben bei Bankhäusern	27 572 349	48
Pfandbrief-Hypotheken:		
ins Register eingetragen M. 127 054 023,18 (hiervon zur Deckung nicht geeignet M. 12 223,49)		
noch nicht ins Register eingetragen „ 3 571 353,02	130 625 376	20
Darauf rückständige Jahresleistungen	71 714	87
Debitoren	93 740 913	95
Wechsel	41 648 009	61
Wertpapiere	18 529 500	90
Zinsscheine und gekündigte Werte	190 828	55
Hypotheken	8 761 551	20
Beteiligungen	524 575	80
Lombard-Darlehne	15 973 078	51
Geschäftshäuser	100 000	—
Geschäftseinrichtung	100	—
	343 131 864	27

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital	9 000 000	—
Reserven:		
Ordentliche Reserve . . M. 8 400 000,—		
Außerordentliche Reserve „ 1 200 000,—	9 600 000	—
Rückstellung für Talonsteuer	53 886	40
Pfandbriefe M. 125 318 800,—		
davon eigener Bestand „ 6 026 300,—	119 292 500	—
Ausgeloste, zur Zahlung noch nicht vorgelegte Pfandbriefe	31 368	75
Pfandbrief-Prämienfonds	96 266	76
Noch zu zahlende Pfandbrief-Zinsen	1 545 813	93
Noch zu zahlende Dividenden früherer Jahre	11 880	—
Einlagen:		
auf 6 monatliche Kündigung M. 105 940 581,11		
auf bestimmte Zeit fest „ 5 968 054,78		
Scheck-Konten u. kurzfristige Einlagen „ 86 288 739,06	19 897 374	95
Kreditoren	3 045 992	69
Ueberschuß	2 256 780	79
	343 131 864	27

Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1917.

Ausgaben.	M.	Pf
Handlungsunkosten	908 108	68
Steuern	193 853	94
Agentur-Unkosten	386 108	03
Geschäftseinrichtung	4 650	85
Geschäftshaus Parchim	35 896	55
Zuschreibung zum Pfandbrief-Prämienfonds	7 944	05
Pfandbrief-Disagio	63 173	75
Pfandbrief-Zinsen	4 634 033	51
Zinsen für Einlagen	5 176 156	42
Ueberschuß	2 256 780	79
	13 666 706	57

Einnahmen.	M.	Pf
Gewinn-Vortrag	150 000	—
Zinsen-Einnahme		
aus Pfandbriefhypotheken M. 5 654 585,14		
im Bank-Geschäft „ 7 495 306,19	13 149 891	33
Provisionen	210 814	06
Gewinn auf Wertpapiere	156 001	18
	13 666 706	57

Genehmigt in der Generalversammlung der Aktionäre vom 9. März 1918.

Der Vorstand.

Fauli. Hennings.

Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank.

In der heutigen Generalversammlung ist die Dividende für 1917 auf 15 % festgestellt. Die Auszahlung erfolgt vom 12. d. M. ab gegen Dividendenschein Nr. 45 mit

Mark 90,— pro Aktie

an den bekannten Einlösungsstellen.

Schwerin, den 9. März 1918.

Der Vorstand

Fauli. Hennings.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::

und 25 % Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Pfälzische Bank.

Die Herren Aktionäre werden zu der am **Mittwoch, den 10. April 1918, vormittags 10 Uhr**, im Sitzungssaale des Bankgebäudes in **Ludwigshafen am Rhein** stattfindenden

Ordentlichen Generalversammlung

hiermit ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage der Bilanz pro 1917 nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Verwendung des Reingewinnes.
4. Aufsichtsratswahl.

Nach § 26 des Gesellschaftsvertrages haben diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, ihre Aktien bezw. den ordnungsmäßigen Hinterlegungsschein eines deutschen Notars hierüber nebst einem doppelten Nummernverzeichnis der Stücke spätestens am sechsten Tag vor der Generalversammlung **bei der Gesellschaft, einer ihrer Zweigniederlassungen, der Rheinischen Creditbank in Mannheim und deren Niederlassungen, der Deutschen Bank in Berlin und deren Niederlassungen** zu hinterlegen und bis zum Schlusse der Generalversammlung daselbst zu belassen.

In dem notariellen Hinterlegungsschein sind die hinterlegten Aktien nach Serie, Nummern etc. genau zu bezeichnen und es ist hierbei zu bestätigen, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahr bleiben.

Abwesende Aktionäre können sich in der Generalversammlung durch andere Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ludwigshafen a. Rh., den 10. März 1918.

Der Aufsichtsrat:

Franz von Wagner, Vorsitzender.

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Cöln.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Noch nicht einberufene Einzahlung auf Serie E des Aktienkapitals	3 000 000	—
Kassenbestand	542 614	41
Wechselbestand	525 305	60
Reichs-, Staats- und Kommunal-Anleihen (nominal M. 8 152 900,—)	7 371 144	10
Guthaben bei Bankhäusern	3 200 646	25
Darlehen gegen Verpfändung v. Effekten	6 371 290	92
„ „ „ Hypotheken	340 344	90
An 2. Januar 1918 fällige Zinsen	2 183 054	84
Rückständige Zinsen	472 222	44
Sonstige Debitoren	66 375	05
Hypothekarische Darlehnsforderungen*)	276 012 404	19
Bankgebäude Köln	2 000 000	—
Mobilien	100	—
*) hiervon am 31. Dezember 1917 zur Pfandbriefdeckung voll bestimmt M. 270 736 485,27	302 085 502	70

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital	20 000 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	2 000 000	—
Reservefonds II	1 200 000	—
Pfandbrief-Agio-Reserve-Konto	1 097 160	66
Vorträge auf Zinsen- und Provisions-Konto	1 110 036	25
Talon- und Wehrsteuer-Reserve	223 054	58
Pfandbriefe im Umlauf: 4 % M. 242 703 500,— 3½ % „ 26 884 500,—	269 588 000	—
Verloste Stücke	704 800	—
Noch einzulösende Pfandbrief-Kupons einschließl. Quote per 1. April 1918	2 993 768	90
Noch nicht abgehobene Dividende	9 447	50
Depositen	419 514	73
Kreditoren	14 114	43
Gewinn z. Verfüg. einschl. Vortrag aus 1916	2 725 605	65
	302 085 502	70

Die Dividende pro 1917 beträgt:
für vollgezahlte Aktien Serie A, B, C und D M. 70,—
für Interimsscheine Serie E M. 17,50,
und gelangt sofort zur Auszahlung in Köln bei unserer Kasse und den bekannten Zahlstellen, in Berlin bei unserer Zweigniederlassung, Französische Straße 53/55, bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Dresdener Bank und der Nationalbank für Deutschland.

Köln, den 2. März 1918. **Der Vorstand.**

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank Berlin-Cöln.

Die **neuen Zinsscheinbogen** zu den 4% Pfandbriefen unserer Bank, **Serie XI,** gelangen vom 15. März a. c. an zur Ausgabe bei unseren Kassen in **Cöln** und **Berlin,** Französischestr. 53/55.

Die Talons sind mit arithmetisch geordnetem Nummern-Verzeichnis einzureichen, wozu Formulare von uns bezogen werden können.

Cöln, / Berlin, im März 1918.

Der Vorstand.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz.

Zu der am

Montag, dem 25. März d. J., nachmittags 1½ Uhr

im **Hotel Astoria in Leipzig** abzuhaltenden

ordentlichen Generalversammlung

werden die Aktionäre eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1917, sowie des Berichts des Aufsichtsrats, Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum 20. März, der Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte bis zum 21. März d. J. zu erfolgen.

Greiz, den 23. Februar 1918. **Der Vorstand.**

Adlers Buchdruckerei Themar i. Th. Nr. 20

liefert erstklassige Druckarbeiten aller Art, ein- und mehrfarbig, schnellstens.

Die am **1. April 1918** fälligen Zinskupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. März a. c.** ab bei unserer Kasse sowie sämtlichen Pfandbrief-Verkaufsstellen der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Die am **1. April** und **1. Juni 1918** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe werden vom **15. d. M.** und **15. Mai 1918** ab an unserer Kasse, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 5. März 1918.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Jaeckenack,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.

Die Aktionäre unserer Bank werden laut der im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 8. März 1918 veröffentlichten Bekanntmachung zu der am

Mittwoch, den 27. März 1918, vormittags 11 Uhr,

im Bankgebäude der Bank für Handel und Industrie, hierselbst, Schinkelplatz 1—2, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Bilanz, des Gewinn- und Verlust-Kontos und des Geschäftsberichts pro 1917.
2. Bericht der Revisoren.
3. Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto. Verwendung des Reingewinns und Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Stimmberechtigt sind die Inhaber der Aktien Littera A und B.

Die Hinterlegung der Aktien hat bis zum 22. März cr. zu erfolgen.

Berlin, den 21. Februar 1918.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Budde. **Schulzenberg.**

Digitized by Google

Darlehnskasse Ost

Reichsbank Giro-Konto KÖNIGSBERG.

Kowno

Postscheck-Konto Nr. 5264 KONIGSBERG.

Zweiganstalten:

Blala - Bialystok - Grodno - Libau - Mitau - Poniewicz Riga - Schaulen - Slonim - Suwalki - Wilna.

Einziehung von Schecks, Wechseln, Kupons und verlosten Stücken.

Geldüberweisungen und Auszahlungen.

Akkreditive.

An- und Verkauf von Wertpapieren und Zinsscheinen.

An- und Verkauf fremder Geldsorten.

Beleihung von Wertpapieren und Waren.

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank

Aktiva — **per 31. Dezember 1917.** — **Passiva**

	M.	Pf		M.	Pf
Hypotheken-Darlehen, darunter Register-Hypotheken M. 1 158 614 988,48	1 165 449 236	45	Aktien-Kapital	68 000 000	—
Hypotheken-Zinsen	16 072 551	59	Reserve-Fonds	72 718 906	88
Kasse, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	10 300 005	99	Pfandbrief-Agio-Rückstellung nach § 26 des H.-B.-G.	81 333	09
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	100 098 627	40	Hypotheken-Pfandbriefe in Umlauf	1 155 617 800	—
Lombard-Darlehen	1 832 325	—	Pfandbrief-Zinsen	11 143 479	65
Lombard-Zinsen	15 784	52	Unerhobene Dividenden	78 040	—
Dauernde Beteiligungen	24 745 559	—	Geldeinlagen	31 813 899	89
Wertpapiere und Konsortial-Beteiligungen, darunter M. 3 590 200,— eigene Pfandbriefe und Obligationen	31 998 482	77	Konto-Korrent-Kreditoren	147 525 276	45
Konto-Korrent-Debitoren, darunter M. 24 488 825,67 Bank-Guthaben	142 699 948	09	Akzepte	2 434 638	01
Immobilien	8 346 228	55	Reingewinn	12 150 375	39
	1 501 558 749	36		1 501 558 749	36

Soll — **Gewinn- und Verlust-Rechnung** — **Haben**

	M.	Pf		M.	Pf
Unkosten und Steuern	5 863 278	43	Uebertrag vom Jahre 1916	1 120 657	89
Zinsen der umlaufenden Pfandbriefe	43 483 219	25	Hypotheken-Erträgnisse	49 884 624	53
Statutengemäßer Beitrag z. Pfandbrief-Spezial-Reservefonds	285 474	82	Disagio-Gewinn aus Pfandbriefkäufen	280 400	—
Statutenmäßige Beiträge zur Pensions-Kasse	804 418	01	Freigewordene Quoten aus Pfandbrief-Agio-Rückstellungen	30 736	83
Zinsen und Geldeinlagen	1 138 138	40	Verdiente Abschlußprovisionen und Prolongationsprovisionen im Hypotheken-Geschäfte	239 475	24
	51 074 528	91	Erträgnisse aus dauernden Beteiligungen	1 686 458	25
Reingewinn	12 150 375	39	Erträgnisse aus Wertpapieren und Konsortial-Beteiligungen	2 386 875	13
			Wechsel-Diskonto-Erträgnisse	3 620 191	77
			Lombard-Geschäfts-Erträgnisse	101 755	30
			Konto-Korrent- und Depositen-Erträgnisse, Zinsen und Provisionen	3 973 729	36
München, den 31. Dezember 1917.	63 224 904	30		63 224 904	30

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Die Direktion.

Digitized by Google

Vereinsbank in Nürnberg.

Soll — **General-Bilanz per 31. Dezember 1917.** — **Haben**

	M.	Pf		M.	Pf
An Kassa-, Sorten- und Coupons-Konto	486 598	45	Per Aktien-Kapital 40 000 Stück Aktien zu M. 300,—	21 000 000	—
„ Giroguthaben bei der Reichs- und Notenbank			„ 7 500 „ „ „ „ 1 200,—		
„ Wechsel-Konto, auswärtige Plätze M. 4 583 962,30			„ Tratten-Konto	422 836	20
„ Platzwechsel „ 2 088 324,10	6 672 286	40	„ Kreditoren in laufender Rechnung M. 8 616 582,06		
„ Guthaben bei Banken und Bankiers	8 631 196	61	„ Konto pro Diverse „ 7 625,54	3 624 207	60
„ Lombard-Darlehen	402 870	80	„ Sparkassa-Konto	320 487	10
„ Effekten-Konto M. 2 856 445,94			„ Kassenschein-Konto	2 002 089	14
„ Obligationen unserer Bank „ 121 766,67	2 978 212	61	„ Gesetzlicher Reservefonds-Konto	5 956 238	93
„ Anlage-Konto des gesetzlichen Reservefonds	5 958 296	60	„ Spezial-Reservefonds-Konto	4 000 000	—
„ do. „ Spezial-Reservefonds	4 000 001	25	„ Allgemeiner Reservefonds-Konto	1 050 000	—
„ do. „ allgemeinen Reservefonds	1 050 121	65	„ Pensionsfonds-Konto	1 039 435	88
„ Effekten Konto des Pensionsfonds	1 039 402	—	„ nicht erhobene Dividende	15 972	—
„ Debitoren in laufender Rechnung	4 350 061	90	„ Immobilien- und Baureserve-Konto	606 921	26
„ Hypotheken-Abteilung	5 488 971	77	„ Vortrags-Konto	3 219	60
„ do. Gewinn per 1917	1 786 882	09	„ Gewinn- und Verlust-Konto	3 385 978	76
„ Immobilien-Konto (Bankgebäude)	584 558	79			
	43 429 43	92		43 429 430	92

Soll — **Bilanz-Konto der Hypotheken-Abteilung.** — **Haben**

	M	Pf		M.	Pf
An Hypothek-Kapital-Konto (wovon M 343 048 170,35 zur Pfandbriefdeckung bestimmt)	345 093 844	96	Per Obligationen-Konto: 4 prozentige Obligationen M. 182 319 900,—		
„ Debitoren-Konto (wovon M. 1 274 442,93 Zinsen- und Annuitäten-Rückstände)	4 873 714	37	3½ „ „ „ 154 934 200,—	337 254 100	—
„ Grundstück-Konto	21 120	23	„ Obligationen-Einlösungs-Konto	29 187	—
			„ Zinscoupons-Einlösungs-Konto	3 118 165	07
			„ Konto pro Diverse	183 968	04
			„ Disagio-Reserve-Konto	1 124 484	26
			„ Agio-Reserve-Konto	46 850	95
			„ Talonsteuer-Reserve-Konto	150 842	40
			„ Delkredere-Reserve-Konto	805 762	98
			„ Vereinsbank-Konto	5 488 971	77
			„ Gewinn- und Verlust-Konto	1 786 882	09
	349 988 679	56		349 988 679	56

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf	Haben.	M	Pf
An Unkosten-Konto	501 662	92	Per Vortrag von 1916	348 633	37
„ Bilanz-Konto	3 385 978	76	„ Hypotheken-Abteilung	1 786 882	09
			„ Wechsel-Konto	269 183	63
			„ Platzwechsel-Konto	57 291	89
			„ Sorten-Konto	531	61
			„ Coupons-Konto	2 832	28
			„ Effekten-Konto	249 865	97
			„ Depositen-Konto	85 096	55
			„ Provisions-Konto	12 537	49
			„ Zinsen-Konto	1 121 973	45
			„ Sparkassa-Konto	2 813	35
	3 887 641	68		3 887 641	68

Gewinn- und Verlust-Konto der Hypotheken-Abteilung.

Soll.	M.	Pf	Haben.	M.	Pf
An Zinscoupons-Einlösungs-Konto (im Geschäftsjahre zu entrichtende Pfandbrief-Zinsen)	12 749 273	79	Per Hypotheken-Zinsen-Konto	15 324 235	30
„ Unkosten-Konto	505 403	23	„ Provisions-Konto	149 065	73
„ Allgemeinen Zinsen-Konto	190 749	85	„ Verzugszinsen-Konto	5 213	48
„ Ausserordentliche Abschreibung auf Zinsrückstände	240 000	—			
„ Abschreibung beim Wiederverkauf von Grundstücken	6 225	50			
„ Bilanz-Konto	1 786 882	09			
	15 478 534	51		15 478 534	51

Nürnberg, den 31. Dezember 1917.

Vereinsbank.
Die Direktion.

Die Uebereinstimmung aller obigen Posten mit den Abschlüssen der betreffenden Konti in den Büchern der Vereinsbank bestätigen
Nürnberg, den 4. Februar 1918.

Rud. Ferling. **A. Heimeram.** **Lot Kugler.**

Vereinsbank in Nürnberg.

Durch Beschluss der heutigen Generalversammlung wurde die Dividende

für das Jahr 1917
auf
11 Prozent

gleich M. 38.— per Aktie von M. 300.—
„ „ 182.— „ „ „ „ 1200.—
festgesetzt und kann gegen Einreichung der Dividendenscheine
in **Nürnberg** an **unserer Kassa**,
in „ bei der **Königlichen Hauptbank**, sowie bei den **Königlichen Filialbanken**,
„ „ „ „ **Bayerischen Disconto- & Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Berlin** „ „ **Bank für Handel und Industrie**,
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,
„ **München** bei Herren **Merck, Finck & Co.**,
„ **Stuttgart** „ **Stahl & Federer, Akt.-Ges.**
erhoben werden.

Nürnberg, den 9. März 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. und 25 % Teuerungszuschlag.

„. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden.

Deutsche Juristenzeitung.

Digitized by Google

Preussische Boden-Credit-Actien-Bank.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.			M.	Pf
An Kassa- u. Kupons-Bestand (einschließl. Guthaben beim Berliner Kassenverein, beim Postscheckamt und auf Reichsbankgiro-Konto)			948 068	20
An Bestand an unverzinslichen Schatzanweisungen abzüglich Diskont			2 263 865	66
An Darlehen an Bankiers gegen Effekten-Bedeckung	M.	290 000,—		
An Kurzfristige Darlehen an Kommunen	„	3 035 072,92	3 325 072	92
An Effekten-Bestand			14 023 003	—
An Darlehen auf Hypotheken (darunter Kriegsdarlehen M. 63 000,—)			518 000	—
An Debitoren:				
laut Konto-Korrentbuch	M.	5 631 587,24		
rückst. Zins. M. 690 074,93 am 2. 1. 1918 fällige, i. Dezember 1917 gebuchte Postnumerando-Zins.	„	1 861 528,39		
	M.	2 551 603,32		
— Abschreibung	„	250 000,—	„ 2 301 603,32	7 933 190 56
An Hypotheken:				
Gesamtsumme	M.	447 311 983,32		
abzügl. amortisierter Beträge	„	3 345 749,24		
	M.	443 966 234,08		
Davon				
a) Unterlags-Hypotheken			431 844 066	12
b) Freie Hypotheken			12 122 167	96
An Kommunal-Darlehen (wovon M. 1 500 00 i. Kom.-Darl.-Register eingetragen)	M.	2 100 000,—		
abzügl. amortisiert. Beträge	„	89 812,80	2 010 187	20
An Eigenes Bankgebäude: Voßstr. Nr. 6 unverändert laut Bilanz per 31. Dezember 1916			500 000	—
An Pensions-Anlage in Pfandbriefen und 5 % Deutscher Reichsanleihe			767 593	27
An Spar-Fonds-Anlage i. Pfandbrief., 5 % Deutscher Reichsanl. u. 4½ % Reichs-Schatzanweis.			269 741	05
An Mobilien und Utensilien			1	—
			476 524 956	94

Passiva.			M.	Pf
Per Aktien-Kapital eingezahlte Aktien à M. 600	50 000	Stück	30 000 000	—
Per Reservefonds	M.	6 000 000,—		
Per Extra-Reserve-Fonds I	„	1 000 000,—		
Per Extra-Reserve-Fonds II	„	2 300 000,—		
Per Amortisations-Zuschlags-Fonds	„	510 000,—		
Per Disagio- u. Zins-Reserve	„	3 521 808,63		
Per Agio-Reserve gemäß § 26 d. Reichs-Hypothekenbankges.	„	107 210,55		
Per Talonsteuer-Reserve	„	900 000,—	14 339 019	18
Per Pensions-Fonds-Reserve				
angelegtes Guthaben	M.	767 593,27		
bares Guthaben	„	1 446,49	769 039	76
Per Spar-Fonds der Beamten				
angelegtes Guthaben	M.	269 741,05		
bares Guthaben	„	11 847,55	281 588	60
Per Pfandbriefe, im Verkehr befindlich:				
4½% ige m. 115% rückzahlb.	M.	613 300,—		
4% ige al pari rückzahlbar	„	331 820 800,—		
3¾% ige al pari rückzahlb.	„	25 562 700,—		
3½% ige al pari rückzahlb.	„	61 581 100,—		
	M.	419 577 400,—		
Per ausgeloste u. zur Einlösung noch nicht präsent. Pfandbriefe einschl. M. 9152,50 Aufschlag auf m. 110% resp. 115% rückzahlb. Pfandbriefe	„	856 202,50	420 433 602	50
Per Kommunal-Obligationen im Verkehr 4% ige Serie I			1 229 700	—
Per Kupons u. Dividenden, welche noch nicht zur Einlösung präsentiert sind			4 004 775	99
Per Kreditoren:				
laut Konto-Korrent-Buch	M.	1 587 063,26		
pränum. gezahlte Hypothek.-Zinsen pro 1918	„	327 161,03	1 914 224	29
Per Gewinn- und Verlust-Konto:				
Gewinn-Vortrag aus 1916	M.	171 651,32		
Gewinn pro 1917	„	3 381 355,30	3 553 006	62
			476 524 956	94

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917.

Verluste.			M.	Pf
An Pfandbrief-Zinsen	M.	16 293 203,22		
An Kommunal-Obligat.-Zinsen	„	49 103,90	16 342 307	12
An Steuern			453 954	40
An Geschäftsunkosten:				
Gehälter u. Gratifikationen, einschl. Reisekost. u. Diäten	M.	315 530,88		
Verschiedene Unkosten	„	70 975,72	386 506	60
An Ueberschuß:				
Gewinn-Vortrag aus 1916	M.	171 651,32		
Gewinn pro 1917	„	3 381 355,30	3 553 006	62
			20 735 774	74

Gewinne.			M.	Pf
Per Gewinn-Vortrag aus 1916			171 651	32
Per Hypotheken-Zinsen	M.	19 633 608,97		
Abschreibung	„	250 000,—		
	M.	19 383 608,97		
Per Kommunal-Darlehen-Zins.	„	80 812,20		
Per Hypothek.-Lombard-Zins.	„	26 941,35		
Per Geschäftsunkost.-Beiträge	„	36 657,79	19 528 020	31
Per Effekten-, Lombard- u. Konto-Korrent-Zins.			775 532	89
Per Diskont-Gewinn auf Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen			171 765	72
Per Darlehns-Provisionen			88 804	50
			20 735 774	74

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Vorstand der Preussischen Boden-Credit-Actien-Bank

Geisler. **Beyer.**

Die Auszahlung der Dividende pro 1917 mit **7 % = M. 42.—** pro Aktie erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheines **No. 45** vom **6. März a. cr.** an **unserer Kasse,** Voßstr. 6. Die Dividendenscheine bitten wir auf der Rückseite mit dem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Vorstand.

Bank-Archiv Nr. 12.

Digitized by Google

Privatbank zu Gotha.

Die diesjährige

ordentliche dreiundsechzigste Generalversammlung

der Aktionäre der **Privatbank zu Gotha** wird auf

Mittwoch, den 27. März 1918

hiermit einberufen.

Sie findet im Saale des **Logengebäudes zu Gotha** statt und wird um 11 Uhr vormittags eröffnet werden.

Nach Artikel 24 des Statuts sind diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, **die spätestens am 20. März d. J.** ihre Aktien oder Hinterlegungsscheine der Reichsbank über solche **bei der Bank, bei einer ihrer Filialen Leipzig, Erfurt, Weimar, Arnstadt, Mühlhausen i. Thür.**, bei der **Deutschen Bank, Berlin**, oder **bei einem deutschen Notar** hinterlegt und die Hinterlegungsscheine **spätestens am 22. März d. J.** der Direction in Gotha vorgelegt haben, wogegen die Eintrittskarten ausgehändigt werden.

In der Generalversammlung kommen zur Verhandlung und Beschlußfassung:

1. Genehmigung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für den 31. Dezember 1917 und Beschluß über die Gewinnverteilung.
2. Entlastung der Direction.
3. Entlastung des Aufsichtsrats.

Gotha, den 26. Februar 1918.

Direction der Privatbank zu Gotha.

Aue. **Cron.**

---

700 000 Levas

auf unerklärliche Weise abhanden gekommen.

Am 22. 1. 1918 sind einem Vertreter der hiesigen bulgarischen Gesandtschaft auf dem Anhalter Bahnhof von einem Abgesandten der Reichsdruckerei 700 000 Levas und zwar die Nummern D. 202001 bis 203000 und 204001 bis 210000 zum Transport nach Sofia übergeben worden. Das Geld ist auf unerklärliche Weise abhandengekommen.

Um Mitwirkung bei der Ermittelung ersucht das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin zum Aktenzeichen 823. IV. 9. 18.

I. A.: Quoß,
Kriminalwachtmeister.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Besitzsteuergesetz

nebst den

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.

Ausführlicher Kommentar bearbeitet von
Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat.
(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 126.)
1917. Taschenformat.
Preis gebunden 6 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragssachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und preußischen Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungssteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,
Berlin W 10

Internationales Seekriegsrecht.

Von

Dr. Theodor Niemeyer,
o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Band II

Urkundenbuch zum Seekriegsrecht.

1918. 3 Abteilungen. Preis 65 M., gebunden 70 M. und 25% Teuerungszuschlag.

Das Werk enthält die Wiedergabe sämtlicher auf das internationale Seekriegsrecht bezüglichen Originalurkunden und damit eine vollständige Geschichte des wichtigen Problems der Sicherung des Privatgutes zur See im Kriegsfalle. Unter dem reichen Material, das der Verfasser in langjähriger, mühevoller Arbeit zusammengetragen hat, befinden sich viele Urkunden, deren Abdruck bisher nirgends erfolgt ist.

Mitteldeutsche Creditbank.

Einladung zur 63. ordentlichen Generalversammlung.

Die Aktionäre unserer Bank werden hierdurch zu der am

Sonnabend, den 23. März 1918, vormittags 11 Uhr,

in unserem Bankgebäude, Neue Mainzer Strasse 32, dahier, stattfindenden dreiundsechzigsten ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vorlage des Berichts des Vorstandes **für das Jahr 1917 mit** den Bemerkungen des Aufsichtsrats; **Beschlußfassung über** die Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1917, sowie über die Verwendung des Reingewinns.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Entlastung des Aufsichtsrats.
4. Aufsichtsratswahlen.
5. Aenderung des § 18 Abs. 1 des Statuts (Erhöhung der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder).

Die Aktionäre, welche an der Beschlußfassung in der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben ihre Aktien spätestens am **Montag, den 18. März 1918** bei einer der nachstehend verzeichneten Stellen oder bei einem deutschen Notar zu hinterlegen: in **Frankfurt a. M.** bei der **Mitteldeutschen Creditbank**, in **Berlin** bei der **Mitteldeutschen Creditbank** oder bei der **Bank des Berliner Kassen-Vereins**, in **Baden-Baden, Essen, Fürth, Giessen Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg i. Pr.** und **Mainz** bei den **Filialen der Mitteldeutschen Creditbank**, in **München** bei der **Niederlassung** der **Mitteldeutschen Creditbank** und der Firma **H. Aufhäuser**, in **Nürnberg** und **Wiesbaden** bei den **Filialen der Mitteldeutschen Creditbank** sowie bei den an anderen Plätzen befindlichen **Wechselstuben** und **Niederlassungen der Mitteldeutschen Creditbank**, in **Coblenz** bei der Firma **Leopold Seligmann**, in **Cöln** bei den Firmen **L. Heß & Söhne** und **Leopold Seligmann**, in **Hamburg** bei der Firma **M. M. Warburg & Co.**, in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt (Abteilung Becker & Co.)**, in **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen** vormals **B. M. Strupp Aktiengesellschaft**, in **Stuttgart** bei der Firma **Doertenbach & Cie., G. m. b. H.**, in **Tübingen** und **Hechingen** bei der **Bankcommandite Siegmund Weil**. Bei diesen Stellen sind auch die Eintrittskarten in Empfang zu nehmen. Im übrigen wird auf die §§ 28 bis 30 des Statuts Bezug genommen.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1918.

Der Aufsichtsrat der Mitteldeutschen Creditbank.
Richard v. Passavant-Gontard. **Josef Baer.**

Nr. 12. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

Achte Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Kgl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft **und jeder Postanstalt** erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Digitized by Google

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4 %ige, bei der fernern Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung $3^1/_2$ %ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reiches weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden . . . . . **98,—** Mark,
„ „ 5 % „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird **97,80** Mark,
„ „ $4^1/_2$ % Reichsschatzanweisungen . . . . . **98,—** Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*).

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5 % Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet: 30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20 % „ „ „ „ „ 24. Mai „ „,
25 % „ „ „ „ „ 21. Juni „ „,
25 % „ „ „ „ „ 18. Juli „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen** Schatzscheine des Reiches werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

Postzeichnungen

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Digitized by Google

28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen. Umtausch.

Die 5 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5 % Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von ℳ 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben ℳ 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ein Vierteljahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Berlin, im März 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bayerische Vereinsbank.

Unter Bezugnahme auf die §§ 9 u. ff. der Statuten geben wir hiermit bekannt, daß

Freitag, den 5. April d. J., vormittags 10 Uhr,

im Sitzungssaale des Bankgebäudes, Promenadestraße 14 in München, die

50. ordentliche Generalversammlung

der Aktionäre der Bayerischen Vereinsbank stattfinden wird.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche **spätestens am 2. April cr.** ihre Aktien bei der **Bayerischen Vereinsbank** in **München und Nürnberg** oder deren Zweigstellen in **Augsburg, Bad Kissingen, Bayreuth, Erlangen, Freising, Fürth, Garmisch, Hersbruck, Ingolstadt, Kempten, Landsberg a. L., Landshut, Neu-Ulm, Partenkirchen, Passau, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Straubing, Weiden und Würzburg** oder bei den Bankgeschäften **Braun & Schaidler** in **Lindau i. B., Gebrüder Haas** in **Rothenburg o. T.** und **Uffenheim, Paul Rhe** in **Aichach, Carl Sighart & Co.** in **Weißenhorn** und **J. Weißkopf** in **Krumbach** unter Uebergabe eines unterzeichneten Nummernverzeichnisses angemeldet und sich über den Besitz der angemeldeten Aktien ausgewiesen haben. Auf Grund des erwähnten Nachweises werden den Aktionären Bescheinigungen erteilt, welche auf Namen lauten und die ihnen zukommende Stimmenzahl enthalten.

Der Besitz einer Aktie zu 600 M. gewährt eine Stimme, der Besitz einer Aktie zu 1200 M. zwei Stimmen.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto sowie des Geschäftsberichts der Direktion und des Aufsichtsrates für das Jahr 1917.
2. Bericht der Revisionskommission.
3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Direktion.
4. Festsetzung der Dividende.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Wahl der Revisionskommission für das Jahr 1918.

München, 7. März 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- u. Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M., gebunden 10,— M. und 25% Teuerungszuschlag.

„Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen."

Soziale Praxis.

Digitized by Google

Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein

Aktiva. **Bilanz am 31. Dezember 1917.** **Passiva.**

	M.	Pf		M.	Pf
Kasse	1 344 174	83	Aktien-Kapital	19 800 000	—
Wechsel	4 589 804	98	Reservefonds	6 740 000	—
Konto-Korrent	10 982 916	40	Disagio-Reservefonds	500 000	—
Lombard	505 106	95	Pfandbriefagio	1 358 639	83
Wertpapiere	9 344 266	99	Immobilien-Reserve	300 000	—
Hypotheken	374 060 657	14	Beamten-Pensionsergänzungskasse	886 685	26
Hypotheken-Zinsen:			Hypotheken-Delkredere	1 500 000	—
Laufende Zinsen bis 31. Dezember 1917	3 664 340	37	Hypotheken-Pfandbriefe	364 672 400	—
Immobilien	630 000	—	Aufgerufene Pfandbriefe	500	—
			Verloste Pfandbriefe	28 105	—
			Pfandbriefzinsen	4 573 694	83
			Konto-Korrent	1 260 007	88
			Talonsteuer-Konto	780 000	—
			Dividenden	31 017	—
			Gewinn- u. Verlust-Konto	2 690 217	86
	405 121 267	66		405 121 267	66

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917.

Soll. **Haben.**

	M.	Pf		M.	Pf
Unkosten	911 297	80	Vortrag aus 1916	490 654	48
Pfandbriefzinsen	14 421 009	31	Interessen	908 276	81
Wertpapiere	25 261	10	Hypotheken-Zinsen	16 724 898	72
Immobilien	10 000	—	Pfandbrief-Umsatz	35 124	51
Hypotheken-Delkredere	250 000	—	Darlehens-Provisionen	289 302	33
Pfandbrief-Anfertigung	760	—			
Talonsteuer	139 710	78			
Gewinn-Saldo	2 690 217	86			
	18 448 256	85		18 448 256	85

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W.

Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre.

Von

Dr. Othmar Spann,

o. ö. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

1914. Gr. 8°. Preis 9 M., gebunden 11,50 M. und 25% Teuerungszuschlag.

„... **Eine Gesellschaftslehre, wie sie für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht besser gewünscht werden könnte.** Kam es Spann doch in erster Linie darauf an, eine national gerichtete Gesellschaftslehre aufzubauen und den Zusammenhang der Gemeinschaft auf den idealen Kulturzusammenhang der Glieder der Nation zu gründen. Der Brünner Gelehrte hat hier eine nationale Gesellschaftslehre geschaffen. Und was dieses Buch schließlich noch so lesenswert und so gehaltvoll macht, ist die systematische Anknüpfung Spanns an die Philosophie..."

Nord und Süd.

Mecklenburgische Spar-Bank.

Schwerin i. M.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

Kasse, fremde Geldsorten und Kupons		3 161 534,77
Guthaben bei Noten- u. Abrechnungsbanken		560 279,22
Wechselbestände und Schatzanweisungen		7 591 483,10
Nostroguthaben bei Banken		23 204 702,15
Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		677 895,15
Eigene Wertpapiere		5 550 922,64
Konsortialbeteiligungen		94 856,55
Debitoren in laufender Rechnung		25 427 073,20
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M. 2 024 239,85	
Lombards gegen Hypotheken und Wertpapiere		5 259 615,—
Hypotheken		11 812 224,—
Bankgebäude (4 Grundstücke)		400 000,—
Sonstige Aktiva		874 087,88
		84 614 673,66

Passiva.

Aktienkapital		5 000 000,—
Reservefonds I	575 700,—	
„ II	674 300,—	1 250 000,—
Diesjährige Zuweisung	50 000,—	
Kreditoren:		
Einlagen auf Kündigungsfristen	53 661 614,15	
Konto-Korrentguthaben	20 230 019,89	
do. (provisionspflichtig)	3 486 555,84	77 378 189,88
Nostroverpflichtungen und Guthaben deutscher Banken		3 467,40
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	2 024 239,85	
Sonstige Passiva		438 473,68
Reingewinn		544 542,70
		84 614 673,66

Die Auszahlung der Dividende für 1917 von 8 % erfolgt mit **Mk. 80,—** auf jeden Dividendenschein an unserer Kasse und an den übrigen bisherigen Zahlstellen.

Die Direktion.

Berger. Granert.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Textausgaben mit Anmerkungen.

Handelsgesetzbuch

in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897

bearbeitet von

Professor Dr. A. Mosse,

Geheimer Justizrat.

15. neu bearbeitete Auflage.

Preis: 6,50 Mark

und 25% Teuerungszuschlag.

„Mosses Handkommentar gehört zu den besten Büchern der Handelsrechtsliteratur. Mitten im Kriege ist die 15. Auflage des unentbehrlichen Werkes erschienen. Wieder ist ein riesiger handelsrechtlicher Stoff gesichtet und in klaren, einleuchtenden Sätzen dargestellt; nicht nur die Judikatur, sondern auch die — freilich nicht angeführte, aber im Rahmen des Buches auch nicht anführbare — Literatur ist verwertet, viel Eigenes hinzugefügt und so scharfsinnig ein Gesamtbild entwickelt ... Der Verf. ist für seine tiefeindringende, gedankenreiche und entsagungsvolle Arbeit des Dankes der Juristen und Kaufleute sicher."

(Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann in „Deutsche Juristen-Zeitung.")

„Die Litthauer-Mossesche Bearbeitung des HGB. gehört zum eisernen Bestande der Bücherei jedes Rechtsverständigen. Die neue Ausgabe wahrt überall die Höhe der früheren. Sie gibt in sonst kaum erreichter Weise auf knappstem Raume alles, was von einer Handausgabe mit kurzen Anmerkungen überhaupt erreicht werden kann. Für die Rechtsprechung haben dergleichen Bücher, wie jeder Richter und Anwalt weiß, außerordentliche Bedeutung. Entscheidungen, die in ihnen fehlen, sind nahezu begraben. Um so schwerer wiegt das Verdienst sorgsamer Sammlung, wie es diesem Buche nachzurühmen ist." (Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift".)

Nr. 2. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin. Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. | Berlin, 1. April 1918. | Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Paul Laband †.

Friede im Osten.
Vom Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"?
Vom Reichsgerichtsrat Simonson, Leipzig.

Das Ende des Tantièmestreites.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

(Darmstädter Bank).

Bericht über das 65. Geschäftsjahr 1917.

Das Andauern des Kriegszustandes stellte im Berichtsjahr noch mehr als bisher das wirtschaftliche Leben in den Dienst des Bedarfs von Heer und Flotte, wobei der Einzelbetätigung zugunsten der gemeinwirtschaftlichen Regelung neue enge Schranken gezogen wurden. Weitere Beschlagnahmen der Rohstoffe und Erzeugnisse, die behördliche Ordnung der Erzeugung und des Verbrauchs, Verkehrseinschränkungen, Betriebseinstellungen und Zwangs-Vereinigungen bezeichnen u. a. diese Entwicklung, die weiten Kreisen große Opfer im vaterländischen Interesse auferlegte. Wenn es gelungen ist, nicht nur allen Ansprüchen der Kriegsverwaltung zu genügen, sondern auch für wichtige, allmählich zu Ende gehende Rohstoffe Ersatzmittel von solcher Brauchbarkeit und Güte herzustellen, daß dadurch die Unabhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt auf weiten Gebieten für den Fall gesichert erscheint, daß nach einem Friedensschluß die wirtschaftliche Befehdung andauern sollte, so ist dies wiederum der unverminderten Spannkraft zu danken, mit der alle Schichten unseres Volkes ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten in den Dienst der großen Sache stellten, um einen guten Ausgang des Weltkrieges herbeizuführen. Dabei wirkte kräftigend und belebend die Entwicklung auf dem östlichen Kriegsschauplatz, die eine wesentliche Besserung der Kriegslage herbeigeführt hat. Auch das durchschnittlich befriedigende Ernteergebnis stärkte den Willen zum Durchhalten bis zum günstigen Ende.

Die bankgeschäftliche Tätigkeit blieb zwar von weiteren Einschränkungen ihres Arbeitsfeldes nicht verschont, ausgleichend kamen ihr aber besondere wirtschaftliche Erscheinungen zugute. Die große Geldflüssigkeit nahm weiter zu und sicherte nicht nur die erfolgreiche Durchführung der beiden im Jahre 1917 ausgegebenen Kriegsanleihen, sondern stellte auch den Banken dauernd Beträge zur Verfügung, mit denen die Kreditansprüche der öffentlich-rechtlichen Verbände der Kriegsgesellschaften, der Industrie sowie von Handel und Gewerbe befriedigt werden konnten. Die großen Erträgnisse, die zahlreichen Aktiengesellschaften aus der Herstellung der Kriegsbedürfnisse erwuchsen, die guten Aussichten, die für andere die Möglichkeit eines Friedensschlusses zu bieten schien, machten den Erwerb der betreffenden Aktien besonders begehrenswert, steigerten beträchtlich ihre Preise und führten äußerst lebhafte Umsätze darin herbei. Hand in Hand damit gingen zahlreiche Kapitalserhöhungen und Neugründungen; auf einem besonderen Gebiet wirkte in dieser Hinsicht belebend das über die finanzielle Unterstützung der Schiffahrtsgesellschaften durch das Reich ergangene Gesetz. Die ganze Bewegung nahm einen solchen Umfang an, daß in zweifacher Hinsicht eine allgemeine Regelung für erforderlich erachtet wurde. Die Tätigkeit der Zulassungsstellen an den Borsen und vom Dezember ab teilweise auch der Verkehr an ihnen selbst wurde wiederhergestellt, letzteres in dem Umfange, daß der amtliche Handel und die amtliche Notiz in den an den Börsen gehandelten Dividendenpapieren wieder stattfand. Den Kapitalvermehrungen und Neugründungen wurden Schranken gezogen durch die Wiedereinführung der schon vor mehr als 40 Jahren grundsätzlich aufgegebenen staatlichen Genehmigung; es darf erhofft werden, daß diese Einengung der freien wirtschaftlichen Betätigung mit dem Wegfall ihrer durch den Krieg herbeigeführten besonderen Voraussetzungen wieder aufgegeben werden wird. Die vorgeschilderten Erscheinungen boten der Bankwelt gute geschäftliche Möglichkeiten. An dem großen Erfolg der 6. und 7. Kriegsanleihe hat sie einen wesentlichen Anteil gehabt. Gute Dienste konnte sie dem Vaterland auch dadurch leisten, daß sie die Verwertung des deutschen Besitzes an neutralländischen Wertpapieren zur Stützung der Markwährung im Ausland vermittelte und förderte; für letztere hatte erfreulicherweise die Gestaltung der Lage im Osten eine nicht unerhebliche Besserung im Gefolge.

Das Ergebnis des Jahres 1917 übertrifft in erfreulicher Weise das von 1916 und gestattet wiederum, der Generalversammlung die Ausschüttung einer um 1 pCt. höheren Dividende vorzuschlagen. Es verbleibt danach noch ein nicht unerheblicher Betrag, um den der Vortrag auf neue Rechnung im Vergleich zum vorjährigen gesteigert wird. Für beides bietet die Gewinn- und Verlustrechnung die Mittel aus den Einnahmen des laufenden Geschäftes; Zinsen und Provisionen haben entsprechend vermehrte Ergebnisse erbracht. Die Erhöhung der Unkosten beruht auf der Vermehrung unserer Zweiganstalten, den durch die höhere Dividende bedingten größeren Gewinnbeteiligungen und auf den im vorigen Geschäftsbericht näher dargelegten sonstigen Ursachen, die mit der Fortdauer des Krieges in verschärfter Weise weiter bestanden haben und auch in Zukunft wirken werden. Insbesondere war es geboten, dem aus der Teuerung aller notwendigen Daseinsmittel sich ergebenden Notstand der Angestellten erneut zu Hilfe zu kommen.

In der Bilanz erscheint neben der Erhöhung der Gesamtziffern die starke Vermehrung der fremden Gelder bei gleichzeitigem weiteren Rückgang der Akzeptverbindlichkeiten bemerkenswert. Ihr steht eine angemessene Steigerung der greifbaren Mittel gegenüber; die Flüssigkeit des Standes der Bank hat zugenommen. Das weitere Anschwellen des Postens: Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere ist wie im Vorjahr durch die vorübergehende Beleihung erster festverzinslicher deutscher Wertpapiere herbeigeführt. Die Konsortialbeteiligungen sind zurückgegangen. Die Erhöhung des Grundstücks-Kontos beruht auf der Rückzahlung von Restkaufgeldern und dem Erwerb eines Grundstücks in Stettin zwecks Errichtung eines Geschäftsgebäudes für die Filiale daselbst, die in unzureichenden Mietsräumen untergebracht ist.

Die Verwirklichung unserer in der letzten Generalversammlung kundgegebenen Absicht, das Netz unserer Zweiganstalten zu erweitern, stellte sich die Schwierigkeit, das nötige Personal zu gewinnen und das Verbot der nicht unmittelbaren Kriegszwecken dienenden Bautätigkeit hindernd in den Weg. Gleichwohl gelang es, im Berichtsjahr eine neue Filiale in Augsburg und eine neue Niederlassung in Hirschberg i. Schl. zu eröffnen, an beiden Plätzen unter Uebernahme geeigneter daselbst bestehender Bankgeschäfte. Im laufenden Jahre sind bis zur Erstattung dieses Berichtes weitere Zweiganstalten in Aschaffenburg, Bingen, Cuxhaven und Michelstadt i. O. hinzugekommen; auch ist in München eine zweite Depositenkasse in der Nähe des Hauptbahnhofs eröffnet worden. Die Errichtung weiterer Niederlassungen ist eingeleitet und bevorstehend. Unsere mit dem 1. Januar 1917 ins Leben getretene Filiale in Stuttgart hat sich gut entwickelt.

Aus unserem Personal hat der Tod auf dem Felde der Ehre leider wieder zahlreiche schmerzliche Opfer gefordert; ihnen bleibt ein dauerndes ehrendes Gedenken gesichert. Zum Heer waren bisher 2356 Angestellte einberufen, von ihnen erhielten 589 Kriegsauszeichnungen, darunter 49 das Eiserne Kreuz erster Klasse.

Digitized by Google

Für unseren Gewinnverteilungsvorschlag ergibt sich folgende Berechnung:

Der Bruttogewinn beläuft sich (einschließlich des Vortrages von M. 612 901,77 aus dem Jahre 1916) auf		M. 35 904 469,30
davon ab:		
a) Handlungsunkosten .	M. 15 832 415,28	
b) Steuern	„ 1 280 841,68	
c) Zuwendungen an die Beamten (Weihnachts- u. Abschlußvergütungen, Teuerungszulagen), Invaliden- und Krankenversicherung, Reichsversicherung, Ehrengaben an Beamte, Zuwendungen an die Pensionskasse u. für wohltätige (Kriegs-) Zwecke	„ 4 493 702,02	
d) Abschreibungen auf Immobilien und Mobilien	„ 883 674,39	
e) Rückstellung für die Talonsteuer	„ 160 000,—	„ 22 650 633,37
		M. 13 253 835,93
davon sind zu zahlen die satzungsgemäßen Tantièmen für den Aufsichtsrat (8 % der M. 4 800 000,— betragenden Superdividende)		„ 384 000,—
verbleibt ein Ueberschuß von		M. 12 869 835,93
aus welchem die beantragte Dividende von 7 % zu entnehmen ist mit		„ 11 200 000,—
während der Rest von		M. 1 669 835,93

auf neue Rechnung übergeht.

Es würden somit M. 70,— auf die Aktien von M. 1000,— und M. 30,— auf die Aktien von fl. 250,— zur Verteilung kommen.

Zu einzelnen Posten unserer Bilanz haben wir noch folgende Erläuterungen zu geben:

Grundkapital und Reserven.

Das Grundkapital setzt sich am Anfang des Berichtsjahres 1917 zusammen aus 3969 Stück Aktien à fl. 250,— = nom. 1 701 000,— M. und aus 158 299 Stück Aktien à M. 1000,— = nom. 158 299 000,— M. Im Jahre 1917 haben Inhaber von alten Guldenaktien von der Befugnis, dieselben in Aktien à M. 1000,— umzutauschen, zu einem Betrage von 126 Stück = nom. M. 54 000,— Gebrauch gemacht.

Das gesamte Grundkapital bestand sonach Ende 1917 aus:

3 843	Aktien à fl. 250,— . .	= nom. M. 1 647 000,—
158 353	„ à M. 1000,— .	= „ „ 158 353 000,—
	zusammen	nom. M. 160 000 000,—

Konsortialbeteiligungen.

Von den vor dem Jahre 1917 eingegangenen Geschäften sind unter anderen die folgenden abgewickelt und die darauf bis zum Schluß des Jahres 1917 zur Ausschüttung gelangten Gewinne verrechnet worden:

Aktien der K. K. priv. Bank- und Wechselstuben Aktiengesellschaft Mercur, Wien, Aktien der Wechselstuben Aktiengesellschaft Mercur, Budapest, Aktien der Rheinischen Stahlwerke Aktiengesellschaft, Aktien der Preußischen Pfandbriefbank, 5 % Obligationen der Elektrizitätswerk Schlesien Aktiengesellschaft, Aktien der Schlesische Mühlenwerke Aktiengesellschaft, Aktien der Helvetia Conservenfabrik Aktiengesellschaft, 4½ % Obligationen der Klein, Schanzlin & Becker Aktiengesellschaft.

Die größeren Finanzoperationen, an denen wir im Jahre 1917 durch Uebernahme oder Beteiligung interessiert waren, sind im wesentlichen die folgenden:

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen und 5 % Reichsanleihe (6. u. 7. Kriegsanleihe), Aktien der Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft, Aktien der Großen Leipziger Straßenbahn, Aktien der Aktiengesellschaft Mix & Genest Telephon- und Telegraphenwerke, Aktien der Ostbank für Handel und Gewerbe, Vorzugs-Aktien der A. Riebeck'schen Montanwerke Aktiengesellschaft, Aktien de Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft, Aktien der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Aktien der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, Aktien der Munitionsmaterial und Metallwerke Hindrichs-Auffermann Aktiengesellschaft, Aktien der Schlesischen Dampfer-Compagnie-Berliner Lloyd Aktiengesellschaft, Aktien der Bayerische Flugzeug-Werke Aktiengesellschaft, Aktien der Marswerke Aktiengesellschaft Nürnberg-Doos, Oberschlesische Portland-Cement-Fabrik / Schlesische Aktiengesellschaft für Portland-Cement-Fabrikation (Fusion).

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Die unter obiger Ueberschrift laufenden Engagements bezifferten sich Ende 1917 auf:

M. 6 829 748,87	Aktien von Banken,
„ 2 306 051,62	Kommanditistische Beteiligung bei Bankgeschäften.
M. 9 135 800,49	

Bankgebäude.

Dieses Konto umfaßt unsere Bank-Grundstücke und Gebäude (einschließlich Mobiliar und Einrichtung) in Berlin, Darmstadt, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Bamberg, Frankfurt a. O., Freiburg (Breisgau), Gießen, Neustadt (Haardt) Quedlinburg, Breslau, Beuthen, Gleiwitz, Görlitz, Kattowitz, Oppeln und Ratibor, welche unter Berücksichtigung der bisherigen und der per 31. Dezember 1917 vorgenommenen Abschreibungen mit . . . . . M. 23 215 545,76

abzüglich Hypotheken und Restkaufgelder auf Berlin, Werderscher Markt 2 bis 4, Schinkelplatz 5, Niederlagstr. 4 bis 5, auf Stettin, Mönchenstr. 31, auf Breslau, Ohlauer Str. 85, auf Beuthen und Gleiwitz im Gesamtbetrage von „ 1 599 285,74

d. h. per Saldo mit . . . . . M. 21 616 260,02

in der vorliegenden Bilanz erscheinen.

Zweiganstalten.

Unser Institut besitzt neben seinen Hauptsitzen in Berlin und Darmstadt Zweiganstalten in folgenden Städten und zwar

Filialen in:	Augsburg, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Leipzig, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Straßburg i. Els., Stuttgart, Wiesbaden.
Niederlassungen in:	Aschaffenburg, Bamberg, Beuthen O.-S., Bingen a. Rh., Cottbus, Cuxhaven, Forst (Lausitz), Frankfurt a. O., Freiburg (Breisgau), Fürth (Bayern), Gießen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Guben, Hindenburg, Hirschberg (Schlesien), Jauer, Kattowitz, Landau (Pfalz), Leobschütz, Neustadt (Haardt), Neustadt O.-S., Offenbach a. M., Oppeln, Pforzheim, Quedlinburg, Ratibor, Rybnik.
Depositenkassen in:	Berlin und Vororten (30), Biebrich a. Rh., Breslau (7), Darmstadt, Frankfurt a. M. (4), Greifswald, Hannover (3), Kreuzburg O.-S., Lauban, Leipzig (5), Ludwigshafen a. Rh., Michelstadt i. O., München (2), Myslowitz, Prenzlau, Senftenberg, Sorau N.-L., Spremberg-L., Stargard i.P., Stettin.
Agenturen in:	Alsfeld (Oberhessen), Butzbach, Herborn, Pasewalk, Sangerhausen.

Der Vorstand.

Durch die von uns bestellte Kommission ist die in den Anlagen dieses Berichts wiedergegebene Bilanz sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingehend geprüft worden; wir finden dagegen nichts zu erinnern und erklären uns mit dem vorstehenden Bericht des Vorstandes, dem wir nichts hinzuzufügen haben, in allen Teilen einverstanden.

Der Aufsichtsrat.

Digitized by Google

Bank für Handel und Industrie

65. ordentliche Generalversammlung.

Wir beehren uns, unsere Aktionäre nach §§ 24 bis 27 der Satzung zu der am

Sonnabend, den 20. April d. J., nachmittags 3 Uhr,

in unserem Geschäftslokale zu Darmstadt stattfindenden fünfundsechzigsten ordentlichen Generalversammlung einzuladen:

1. Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1917;
2. Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Gewinnverteilung;
3. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats;
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Hinterlegung der Aktien bzw. des ordnungsmäßigen Hinterlegungsscheines eines deutschen Notars, der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins in Gemäßheit des § 24 der Satzung hat **spätestens am 16. April a. cr.**, während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen, und zwar entweder

bei den Niederlassungen unseres Instituts in Berlin, Darmstadt, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Beuthen O.-S., Biebrich a. Rh., Bingen a. Rh., Breslau, Cottbus, Cuxhaven, Düsseldorf, Forst i. L., Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Fürth (Bayern), Gießen, Glatz, Gleiwitz, Görlitz, Greifswald, Guben, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Hindenburg, Hirschberg (Schlesien), Jauer, Kattowitz, Kreuzburg, Landau (Pfalz), Lauban, Leipzig, Leobschütz, Ludwigshafen a. Rh., Mainz, Mannheim, Michelstadt i. O., München, Myslowitz, Neustadt (Haardt), Neustadt (O.-S.), Nürnberg, Offenbach a. M., Oppeln, Pforzheim, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rybnik, Senftenberg, Sorau (N.-L.), Spremberg, Stargard i. P., Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, Wiesbaden,

oder in Bremen bei der **Deutschen Nationalbank**, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ Coblenz „ Herrn **Leopold Seligmann**,
„ Dortmund „ „ **Deutschen Nationalbank**, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien,
„ Dresden „ den Herren **Albert Kuntze & Co.**,
„ Essen a. Ruhr „ Herrn **Simon Hirschland**,
„ Glogau „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.**,
„ Grünberg i. Schl. „ „ **H. M. Fliesbach's Wwe.**,
„ Heilbronn „ den Herren **Rümelin & Co.**,
„ Königsberg i. Pr. „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe**,
„ München „ den Herren **Merck, Finck & Co.**,
„ Posen „ der **Ostbank für Handel und Gewerbe**,
„ Trier „ den Herren **B. Kaufmann & Pappenheim.**

Berlin und Darmstadt, den 26. März 1918.

Bank für Handel und Industrie.
v. Klitzing. **v. Simson.**

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. April bezw. am 1. Mai 1918 fälligen Zinsscheine unserer unkündbaren 3½ und 4 %igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt bezw. vom 15. 4. d. J. ab in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Dresdner Bank, der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und Herren Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Gotha, den 26. März 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 10.

Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine.

Praktische Anweisung zur Einrichtung u. Führung der Bücher für Kreditgenossenschaften aller Art.

Von
Paul Pollborn.

7 Mark, gebunden 8,50 Mark. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von Dr. **Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:
Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bilanz der Mitteldeutschen Creditbank

per 31. Dezember 1917.

Aktiva.		M	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Koupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken		31 533 456	51
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		148 926 929	21
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		93 748 973	89
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		55 849 597	69
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		57 050	—
Eigene Wertpapiere		9 900 713	58
Konsortial-Beteiligung		6 379 218	82
Dauernde Beteiligung bei anderen Banken und Bankfirmen		1 773 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	M. 124 815 211,74		
davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt	„ 86 861 919,72		
b) ungedeckte	„ 56 186 458,56	180 951 670	30
außerdem Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M. 32 114 960,84		
Bankgebäude	„ 10 270 000,—		
abzüglich Hypotheken	„ 170 000,—	10 100 000	—
Sonstige Immobilien	M. 1 084 144,56		
abzüglich Hypotheken	„ 35 000,—	1 049 144	56
Mobiliar		1	—
		540 269 750	56

Passiva.		M	pf
Aktienkapital		60 000 000	—
Reserven		9 250 000	—
Kreditoren		448 944 710	56
Akzepte und Schecks		16 084 598	45
ausserdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 32 114 960,84		
Uebergangsposten unserer Niederlassungen untereinander		993 505	18
Unerhobene Dividenden		40 566	—
Reingewinn des Jahrs 1917	M. 4 852 409,32		
Vortrag aus dem Jahr 1916	„ 103 961,10	4 956 370	42
		540 269 750	56

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Debet.		M.	p
Unkosten:			
a) Gehälter und Geschäftsunkosten		8 622 518	92
b) Tantiemen der Filialdirektoren, der Prokuristen und der Vorsteher der Depositenkassen, sowie Gratifikationen und Teuerungszulagen an die Beamten		1 135 469	60
c) Für die zu den Fahnen einberufenen Beamten und deren Familien, sowie für andere Zwecke der Kriegsfürsorge		706 027	17
d) Steuern		578 713	52
Beiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes u. zur Pensionskasse der Bank		118 608	95
Abschreibungen			
auf Bankgebäude		106 403	66
auf Mobiliar		124 780	97
Reingewinn			
Verteilung:			
7% Dividende auf M. 60 000 000		4 200 000	—
Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand		641 463	86
Vortrag auf neue Rechnung		114 906	56
		11 348 838	21

Credit.	M.	pf
Gewinn-Vortrag aus 1916	103 961	10
Gewinn aus Zinsen sowie aus deutschen u fremden Wechseln	7 172 489	99
Gewinn aus Provisionen	3 538 424	83
Gewinn aus Wertpapieren und Konsortialbeteiligung	—	—
Gewinn aus dauernden Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen	251 736	22
Kleine Gewinne und Mieteinnahmen	282 276	07
	11 348 838	21

In der heute abgehaltenen 63. ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Dividende für das Geschäftsjahr 1917 auf 7% festgesetzt.

Der Dividendenschein für 1917 kommt mit

M. 21.— für jede Aktie zu M. 300
„ 84.— „ „ „ „ „ 1200

zur Auszahlung. Die Einlösung der Dividendenscheine erfolgt von heute ab

in **Frankfurt a. M., Berlin, Baden-Baden. Cöln, Essen, Pürth, Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg i. Pr., Mainz, München, Nürnberg** und **Wiesbaden** bei unseren Niederlassungen, sowie bei unseren Depositenkassen und Wechselstuben in **Alsfeld i. H., Friedberg i. H., Höchst a. M., Lauterbach i. H., Marburg a. d. L., Offenbach a. M., Uelzen** (Provinz Hannover) und **Wetzlar** und unseren Agenturen in **Büdingen** und **Butzbach**, an unseren Kassen vormittags zwischen 9 und 11 Uhr, in **Coblenz** bei der Firma **Leopold Seligmann**, in **Cöln** bei der Firma **Leopold Seligmann**, in **Hamburg** bei der Firma **M. M. Warburg & Co.**, in **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt (Abteilung Becker & Co.)**, in **Meiningen** und **Gotha** bei der **Bank für Thüringen** vormals **B. M. Strupp Aktiengesellschaft**, in **München** bei den Firmen **G. Aufhäuser** und **Moritz Schulmann**, in **Stuttgart** bei der Firma **Doertenbach & Cie. G. m. b. H.**, in **Tübingen** und **Hechingen** bei der **Bankcommandite Siegmund Weil.**

Die Dividendenscheine sind auf der Rückseite mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Einreichenden zu versehen.

Frankfurt a. M., den 23. März 1918.

Der Vorstand der Mitteldeutschen Creditbank.

Dr. Katzenellenbogen. Mommsen. Reinhart. Wolfensperger.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Unsere Aktionäre werden hiermit zu der am

Donnerstag, den 18. April 1918, vorm. 10½ Uhr,

im **Sitzungssaale unserer Bank**, Brühl 75/77 u. Richard Wagner-Str. 1, stattfindenden

zweiundsechzigsten ordentl. Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vorlegung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1917 und Beschlußfassung über Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlußfassung über die in Vorschlag gebrachte Verteilung des Gewinnes.
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft.
4. Satzungsänderungen:
   a) § 8: Aenderung der Bestimmung über die Aktienhinterlegung bei einem Notar.
   b) § 9: Streichung der Bestimmung unter e).
   c) § 13: Streichung der Höchstzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates; Abänderung der Fassung des Abs. 2.
   d) § 15: Streichung der Worte „3 Monate nach vorgängiger Kündigung".
   e) § 18: Aenderung der Fassung und Hinzufügung eines Abs. 2 über die Bestellung von besonderen Ausschüssen für Zweigniederlassungen.
   f) § 19a: Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 6000 M. und Aenderung der Fassung.
   g) § 25: Streichung des Abs. 2.
   h) § 26: Aenderung der Bestimmungen über die Vertretung der Gesellschaft und Streichung des Abs. 2.
   i) § 28: Streichung der Absätze 2 und 3.
   k) § 31: Aenderung der Bestimmung unter B), insbesondere Aenderung des Gewinnanteils von Aufsichtsrat und Beamten.
   l) § 34: Einfügung der Worte „von dem Vorstande und" nach dem Worte „jederzeit" unter a).
   m) Ersetzung von Fremdwörtern durch deutsche Worte in den §§ 9, 17, 19, 28, 28, 33 und 34, sowie Streichung des Wortes „desfallsigen" im § 25, Abs. 1.
5. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß liegen 17 Tage vor der Generalversammlung in unseren Geschäftsräumen aus; von diesem Zeitpunkte ab können von den Aktionären auch Druckexemplare in Empfang genommen werden.

Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien zu diesem Zwecke hinterlegt werden spätestens am **16. April 1918:**

bei uns in **Leipzig** oder bei unseren Niederlassungen in **Dresden, Altenburg, Annaberg, Aue, Auerbach i. V., Bautzen, Bernburg, Chemnitz, Döbeln, Ebersbach, Falkenstein i. V., Freiberg, Frohburg, Geithain, Gera, Geringswalde, Glauchau, Gössnitz, Greiz, Grimma, Großenhain, Klingenthal i. V., Leisnig, Leopoldshall, Limbach, Löbau, Makranstädt, Meerane, Meuselwitz, Mittweida, Neugersdorf, Niedersedlitz, Olbernhau, Oschatz, Pegau, Pirna, Plauen i. V., Potschappel, Reichenbach i. V., Riesa, Rochlitz, Roßwein, Schkeuditz, Schmölln, Shhwarzenberg, Sebnitz, Siegmar, Treuen, Werdau, Wurzen, Zeitz, Zittau.**

bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** in **Berlin, Bremen, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Mainz, Metz** und **Saarbrücken,**

bei der **Vereinsbank** in **Zwickau,**

bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg,**

bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G., Cöln.**

Hierdurch wird die gesetzliche Ermächtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem **Notar** nicht berührt.

Die über die Hinterlegung ausgestellten Bescheinigungen dienen als Einlaßkarten zur Generalversammlung.

Leipzig, den 25. März 1918.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Keller. Petersen. Dr. Schoen.

Digitized by Google

Commerz- u. Disconto-Bank
Hamburg-Berlin.

Achtundvierzigster Jahresbericht
für das Geschäftsjahr 1917.

Am Schlusse des vierten Kriegsjahres, über das wir in der Folge berichten, besteht Deutschlands militärische und wirtschaftliche Kraft ungeschwächt weiter. Die in Angriff und Abwehr erfolgreiche Tätigkeit seiner Heere im Osten, Süden und Westen, die zielbewußte Arbeit seiner Flotte und das befriedigende Ergebnis der Ernte bestärkten das deutsche Volk in seiner Ueberzeugung, daß es durchhalten könne und durchhalten wolle, und daß ein günstiger Friede den ihm aufgezwungenen Kampf beenden werde.

Wenn es auch durch die allen völkerrechtlichen Verträgen widersprechende Behandlung der Neutralen unseren Gegnern möglich wurde, die Zufuhr mancher Rohstoffe zeitweilig zu verringern, so gelang es doch der unermüdlichen Wissenschaft und Technik, durch Auffindung und Herstellung geeigneter Ersatzstoffe die entstehenden Lücken zu schließen. Mit Anspannung aller Kräfte widmete man sich der Herstellung des Kriegsbedarfs, und es gelang, allen Anforderungen zu entsprechen. Unsere Industrie war in den ihr gezogenen Grenzen so stark beschäftigt, daß zeitweilig die für das Inland zur Verfügung stehenden Mengen an Kohle und Eisen nicht ausreichten, um allen Wünschen gerecht zu werden. Hinter der Erzeugung des Notwendigen mußte teilweise die Herstellung anderer entbehrlicher Dinge zurücktreten, weil die für die Beschaffung des Gesamtbedarfs zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte knapp bemessen waren. Die Höhe der ausgeschütteten Dividenden und der Kursstand unserer Industriewerte an der Börse beweisen, wie erfolgreich die gewerbliche Tätigkeit im vergangenen Jahre war und wie zuversichtlich man die weitere Entwicklung beurteilt.

Es ist nur zu wünschen, wie wir schon in unserem vorigen Geschäftsbericht zum Ausdruck brachten, daß alle Maßregeln, die unter dem Zwange der Kriegswirtschaft getroffen sind und Handel und Gewerbe in ihrer freien Betätigung beengen, möglichst bald wieder aufgehoben werden, wenn der Krieg sein Ende erreicht hat, und die Wege für den Weltverkehr wieder geöffnet sind.

In unseren wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande ist als erfreuliche Erscheinung eine beträchtliche Wertsteigerung der deutschen Valuta festzustellen, die mit dem Beginn des Waffenstillstandes an der östlichen Front einsetzte und bis zum Ende des Jahres erhebliche Fortschritte machte. Diese völlig aus politischen Ursachen hervorgegangene Erholung macht den stark spekulativen Charakter des früheren Rückganges deutlich ersichtlich. Sie widerlegt aber auch die feindliche Beweisführung, welche aus der zeitweilig besonders heftigen Entwertung unserer Valuta ungünstige Vergleiche zwischen der deutschen und der eigenen Wirtschaftslage herleiten wollte.

Die abgelaufene Geschäftsperiode zeigte eine weiter zunehmende Geldflüssigkeit und im Zusammenhange damit ein Vermehrung des anlagesuchenden Kapitals. Diese Geldflüssigkeit und das unerschütterliche Vertrauen auf den Enderfolg der deutschen Waffen bereiteten den beiden Kriegsanleihezeichnungen des Jahres 1917 wiederum einen vollen Erfolg. Die Gesamtbeliefen sich auf 25 603 000 000.— gegenüber M. 21 460 000 000,— im Jahre 1916.

Im wesentlichen war die Lage des Bankgeschäfts dieselbe wie im vorangegangenen Zeitabschnitt, und auch die erzielten Gewinne entsprangen hauptsächlich den gleichen Quellen. Insbesondere gilt dies vom Zinsenkonto, wenngleich die gesteigerte Geldflüssigkeit eine nutzbringende Anlage der Kapitalien zeitweilig erschwerte.

Der Wechseldiskontsatz der Deutschen Reichsbank von 5 % blieb während des ganzen Jahres unverändert.

Unsere Kreditoren vermehrten sich um M. 329 000 000,— gegen das Vorjahr und im Zusammenhang damit erhöhten sich unsere Bestände an Wechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen, Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen, sowie Reports und Lombards. Der Gewinn auf Zinsenkonto stieg von M. 9 430 000,— auf M. 11 550 000,— und die Einnahme aus Provisionen von M. 5 010 000,— auf M. 5 980 000,—.

Der Umsatz im Wertpapier- und Konsortialgeschäft war im verflossenen Jahre recht lebhaft, den in dieser Abteilung erzielten nicht unerheblichen Nutzen haben wir auch diesmal zur Minderbewertung der Bestände verwandt.

Das Unkostenkonto erfuhr eine erhebliche Steigerung durch Gehalts- und Teuerungszulagen, sowie durch weitere Fürsorge für unsere im Felde stehenden Beamten und deren Familien.

Für eine zu zahlende Kriegsgewinnsteuer ist Vorsorge getroffen.

Unsere Filialen und Depositenkassen haben sich erfreulich entwickelt und zur Erhöhung des Erträgnisses entsprechend beigetragen, auch unsere Kommandite S. Kaufmann & Co. lieferte einen guten Gewinn ab. Wir errichteten neue Filialen in Stettin, Kottbus und Forst; am ersteren Platze haben wir die Firma Joel Hirschberg, an den beiden letzteren die Bankkommandite W. Loewenstein & Co. übernommen.

Ferner sind wir mit dem Chemnitzer Bank-Verein in Chemnitz und der Löbauer Bank in Löbau durch Vereinbarung einer Interessengemeinschaft in engere Verbindung getreten. Wir hatten Gelegenheit, uns einen Posten Aktien des Chemnitzer Bank-Vereins zu sichern. Angesichts des umfangreichen Filialnetzes dieser beiden Institute erwarten wir eine ersprießliche Entwicklung unserer geschäftlichen Beziehungen zum Königreich Sachsen und zu der Lausitz.

Die Norddeutsche Zucker-Raffinerie, Frellstedt, hat recht befriedigend gearbeitet und ihre Dividende von 6 % auf 8 % erhöht.

Die Waaren-Commissions-Bank in Hamburg verteilt eine Dividende von 10 %. Die Geschäfte dieser Bank waren durch die behördlichen Maßnahmen erheblich eingeschränkt.

Die Barmbecker Brauerei Aktien-Gesellschaft erhöhte ihre Dividende von 5 % auf 7 % und änderte die Firma in „Tivoli-Brauerei Aktiengesellschaft".

Die Bremen-Besigheimer Oelfabriken beschlossen die Erhöhung des Aktienkapitals von 7 Millionen auf 10 Millionen Mark. Die Dividende betrug 15 % wie im Vorjahre.

Die Continental-Caoutchouc und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, verteilt wiederum 30 % Gewinn.

Die Hannoversche Gummiwerke „Excelsior" Aktiengesellschaft, Hannover, wird ihre Dividende von 24 % im Vorjahre auf 26 % erhöhen.

Diese beiden großen hannoverschen Gummifabriken haben im Jahre 1917, trotzdem sie von der Zufuhr von Rohgummi abgeschnitten waren, ihre kriegswirtschaftlichen Aufgaben voll erfüllen können.

Die Eisenbahnsignal-Bauanstalt Max Jüdel & Co., Aktiengesellschaft, Braunschweig, hat für das Geschäftsjahr 1916 das gleiche Erträgnis von 14 % wie im Jahre 1915 ausgeschüttet. Auf unseren Antrag wurden M. 2 000 000,— junge Aktien dieser Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen.

Die Fabrik isolierter Drähte zu elektrischen Zwecken (vormals C. J. Vogel-Telegraphendraht-Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin hat durch ein unter unserer Führung stehendes Konsortium eine Erhohung ihres Aktienkapitals um M. 2 250 000.— auf M. 7 500 000.— durchgeführt. Wir haben die jungen Aktien dieser Gesellschaft zur Einführung gebracht. Für das Geschäftsjahr 1916/17 gelangte eine Dividende von 18 % zur Ausschüttung.

Die C. Lorenz Aktiengesellschaft in Berlin verteilte für das Jahr 1916 eine Dividende von 35 % und hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr günstig gearbeitet. Die jungen Aktien der Gesellschaft wurden zum Börsenhandel zugelassen.

Die Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft, Hannover, hat eine Er-

Digitized by Google

höhung ihres Aktienkapitals um M. 1 400 000 vorgenommen, die jungen Aktien sind an der Berliner Börse zugelassen. Die Gesellschaft konnte für 1916 wiederum eine Dividende von 22 % verteilen und hat auch für das am 31. Dezember 1917 beendigte Geschäftsjahr die gleiche Dividende bei erhöhten Abschreibungen vorgeschlagen.

Die Held & Francke Aktiengesellschaft, Berlin, erhöhte ihre Dividende im abgelaufenen Geschäftsjahr von 12 % auf 14 %.

Das Baroper Walzwerk, Aktiengesellschaft, Barop i. Westf., hat für das Geschäftsjahr 1916/17 einen Gewinn von 20 % zur Ausschüttung gebracht. Wir haben in Gemeinschaft mit befreundeten Bankfirmen M. 1 000 000.— junge Aktien an der Börse eingeführt.

Die Telephon-Fabrik A. G. vormals J. Berliner in Hannover verteilte für das am 30. Juni 1917 abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 25 %. Die Ausdehnung des Geschäftskreises dieser Gesellschaft macht eine Kapitalserhöhung notwendig, welche wir binnen kurzem zur Durchführung bringen werden.

Die Schiffsinstallation A. G. in Bremen wurde von uns gemeinschaftlich mit einer anderen Bank ins Leben gerufen, um die Interessen uns nahe stehender Firmen an elektrischer Ausrüstung von Schiffen zu vereinigen.

Die Alkaliwerke Ronnenberg A. G., Hannover, haben ihr Aktienkapital um M. 4 000 000.— auf M. 18 000 000.— erhöht, bei welcher Transaktion wir gemeinsam mit befreundeten Banken mitgewirkt haben. Für das Jahr 1916 hat die Gesellschaft eine Dividende von 4 % zur Ausschüttung gebracht, während für das Jahr 1917 eine erhebliche Steigerung des Erträgnisses in Aussicht zu nehmen ist.

Die Linke-Hofmann-Werke, Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagen- und Lokomotiv-Maschinenbau hat zwecks Uebernahme der Waggonfabrik Aktiengesellschaft vormals P. Herbrand & Cie. ihr Aktienkapital um M. 2 725 000.— erhöht. Wir haben uns an der Fusion sowie an der Uebernahme von M. 1 105 000.— der neu ausgegebenen Aktien in Gemeinschaft mit befreundeten Bankfirmen beteiligt. Die Dividende für das Geschäftsjahr 1916 betrug 24 %.

Die Leipziger Werkzeugmaschinenfabrik vormals W. von Pittler Aktiengesellschaft bringt für das Jahr 1917 wieder 30 % Dividende zur Verteilung.

Die Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial zu Görlitz erhöhte infolge Ausdehnung ihrer Geschäfte das Aktienkapital von 3 auf 4½ Millionen. Mit befreundeten Bankfirmen führten wir die Kapitalserhöhung durch und brachten die jungen Aktien zur Notierung an der Berliner Börse.

Durch unsere Vermittlung erwarb die Gebr. Krüger & Co. Aktiengesellschaft, Berlin, die Carl Schoening A.-G., Berlin. Zu diesem Zwecke erhöhte die Gebr. Krüger & Co. A.-G. ihr Kapital von Mark 2 100 000.— auf 3 Millionen. In Gemeinschaft mit einer befreundeten Bankfirma stellten wir den Schoening-Aktionären die jungen Krüger-Aktien zum Bezuge an. Die Dividende bei der Krüger & Co. A.-G. wird für das Jahr 1917 mit 20 % gegen 15 % im vorigen Jahre vorgeschlagen.

Die Patzenhofer Brauerei A.-G. in Berlin erwarb die Berliner Bockbrauerei Aktiengesellschaft und vergrößerte zu diesem Zwecke ihr Aktienkapital um Mark 2 700 000.—. Wir übernahmen in Gemeinschaft mit einer befreundeten Bank die Durchführung dieses Geschäfts.

An der Kapitalserhöhung, welche die Sächsische Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, Chemnitz, zum Erwerb der Oskar Schimmel & Co., Aktiengesellschaft und zur Stärkung der Betriebsmittel im Betrage von 3 Millionen Mark vornahm, indem sie das Kapital von 12 auf 15 Millionen erhöhte, nahmen wir teil, ebenso an der Einführung der Aktien an der Berliner Börse.

Mit befreundeten Banken übernahmen wir M. 5 000 000.— Westfälische Stahlwerke 5 % Obligationen.

Weiter beteiligten wir uns an der Errichtung der
Hamburger Lloyd Versicherungs A.-G., Hamburg,
und der
„Albis" Versicherungs A.-G., Hamburg,
sowie an der Erhöhung des Kapitals der
„Hansa" Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg,
von 5 Millionen auf 8 Millionen Mark und der
Howaldtswerke, Kiel,
von 7 Millionen auf 10 Millionen Mark.

Der Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches beträgt M. 42 485 063 049.01.

Wir beantragen, auf unser Aktienkapital von 85 Millionen Mark eine Dividende von 7 % zu verteilen und dementsprechend den Reingewinn, welcher einschließlich des Gewinnvortrages von M. 659 813.— mit M. 10 148 270.80 durch die Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen wird, wie folgt zu verwenden:

4 % auf das Aktienkapital von Mark 85 000 000.—	M.	3 400 000.—
Rückstellung für Talonsteuer	„	85 000.—
in den Reservefonds II	„	1 400 000.—
in den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	„	200 000.—
Gewinnanteil an den Aufsichtsrat	„	256 296.54
Gewinnanteil an den Vorstand	„	416 481.88
Gewinnanteile und Gratifikationen an die stellv. Direktoren, Filialdirektoren, Prokuristen und Beamten	„	1 290 000.—
3 % weitere Dividende	„	2 550 000.—
Vortrag	„	550 492.38
	M.	10 148 270.80

Durch obige Zuwendung erreichen unsere Reservefonds I und II den Betrag von 20 % des Aktienkapitals.

Wiederum haben wir aus der Zahl unserer zum Kriegsdienst einberufenen Beamten beklagenswerte Verluste zu verzeichnen. Die Namen der gefallenen Tapferen, denen wir ein treues, ehrendes Andenken bewahren werden, finden ihren Platz auf unserer Ehrentafel IV.

Hamburg, im März 1918.

Der Vorstand.

Commerz- und Disconto-Bank.

Achtundvierzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

am Donnerstag, den 11. April 1918 vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale der Bank zu Hamburg, Neß Nr. 9.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes, sowie Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Vorschlag zur Gewinnverteilung.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie des Vorschlages zur Gewinnverteilung.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie über die Verteilung des Reingewinnes.
4. Wahlen zum Aufsichtsrate.

Diejenigen Aktionäre, welche sich an der Generalversammlung beteiligen wollen, haben ihre Aktien **spätestens am 6. April d. J.** während der üblichen Geschäftsstunden

in **Berlin** bei **unserer Niederlassung**
bei der **Bank des Berliner Kassenvereins** (nur für Mitglieder des Giro-Effekten-Depots)
in **Hamburg, Altona, Hannover, Kiel, Leipzig, Altenburg S.-A., Brandenburg a. H., Cottbus, Forst i. L.** und **Stettin,** bei **unseren Niederlassungen**
in **Chemnitz** beim **Chemnitzer Bank-Verein**
in **Dresden** bei der **Mitteldeutschen Privat-Bank A.-G.**
in **Frankfurt a. M.** bei den Herren **J. Dreyfus & Co.**
in **Köln** bei Herrn **J. H. Stein**
in **Löbau** bei der **Löbauer Bank**
in **Lübeck** bei Herrn **Sal. L. Cohn**
in **Magdeburg** bei der **Mitteldeutschen Privat-Bank A.-G.**
in **München** bei der **Bayerischen Vereinsbank**

zu hinterlegen und bis zum Schluß der Generalversammlung daselbst zu belassen oder die Hinterlegung bei einem **deutschen Notar** dadurch nachzuweisen, daß sie **einer der genannten Anmeldestellen spätestens am 6. April d. J.** einen ordnungsmäßigen **Hinterlegungsschein** des Notars in Verwahrung geben. Dieser Hinterlegungsschein gilt nur dann als ordnungsmäßig, wenn darin die hinterlegten Aktien nach Nummern genau bezeichnet sind und wenn überdies in dem Hinterlegungsschein selbst bescheinigt ist, daß die Aktien bis zum Schluß der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahrung bleiben. Gegen Hinterlegung der Aktien oder Einreichung der notariellen Hinterlegungsscheine werden Eintrittskarten ausgehändigt. Die zu hinterlegenden Aktien können ohne Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine eingereicht werden.

Hamburg, den 15. März 1918.

Der Vorstand.

Lincke. Pilster.

Digitized by Google

Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M	pf	M	pf
Kasse, sowie Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			32 835 005	01
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	59 565 277	99		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	157 832	95		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	195 078	60	59 918 189	54
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			42 599 328	94
Reports und Lombards gegen börsengäng. Wertpapiere			57 489 020	47
Vorschüsse auf Waren u. Waren-Verschiffungen			13 203 433	10
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 12 277 451,50				
b) durch andere Sicherheiten M. 691 323,60				
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	11 016 143	14		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 233 199	10		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	1 614 845	65		
d) sonstige Wertpapiere	900 908	73	14 765 096	62
Konsortial-Beteiligungen			2 670 759	42
Dauernde Beteiligungen				
a) bei anderen Banken und Bankfirmen	1 135 837	50		
b) bei anderen Unternehmungen	2 441 760	30	3 577 597	80
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	40 941 007	94		
b) ungedeckte	9 314 454	51	50 255 462	45
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 11 367 695,09				
Bankgebäude	6 239 843	36		
Bisherige Abschreibungen	1 239 843	36	5 000 000	—
Sonstige Aktiva				
Mobilien und Stahlkammereinrichtungen	40 000	—		
Uebergangsposten der Zentrale u. der Filialen untereinander	382 058	57	422 058	57
			282 735 951	92

Passiva.

	M	pf	M	pf
Aktienkapital			33 000 000	—
Reserven				
a) Reservefonds	3 700 000	—		
b) Spezialreservefonds	700 000	—	4 400 000	
Beamten-Unterstützungsfonds			150 000	
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	120 085	61		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	1 466 934	—		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	7 455 884	32		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 36 447 660.37				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 25 385 392.73				
3. nach 3 Monaten fällig „ 49 097 520.07	110 930 573	17		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 30 038 379,28				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 53 092 531.23				
3. nach 3 Monaten fällig „ 35 293 299 25	118 424 209	76	238 397 686	86
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	2 067 744	13		
b) noch nicht eingelöste Schecks	18 676	43	2 086 420	56
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 11 367 695.09				
Eigene Ziehungen M. 157 832.95, davon für Rechnung Dritter M. —.—				
Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —.—				
Sonstige Passiva				
Unerhobene Dividenden			19 120	—
Reingewinn			4 682 724	50
			282 735 951	92

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Ausgaben.

	M	pf
Allgemeine Unkosten	612 169	84
Gehälter	1 514 694	26
Steuern	431 920	93
Abschreibungen auf Mobilien	58 400	—
„ „ Bankgebäude	140 000	—
Reingewinn	4 682 724	50
	7 434 909	53

Einnahmen.

	M	pf
Vortrag	720 012	85
Zinsen, abzüglich der gezahlten	3 560 226	24
Provisionen, abzüglich der gezahlten	2 363 014	98
Gewinn auf fremde Wechsel, Coupons, Sorten	55 842	74
Gewinn auf Wertpapiere und Konsortialbeteiligungen	638 836	64
Mieteinnahmen	56 935	58
	7 434 909	53

Die auf 8% festgesetzte Dividende gelangt vom 22. d. Mts. ab an den Kassen unserer Gesellschaft,
sowie in **Berlin** bei der **Bank für Handel und Industrie** und ihren sämtlichen Niederlassungen,
„ „ „ „ **Berliner Handelsgesellschaft**,
„ „ „ dem **Bankhause S. Bleichröder**,
„ „ „ der **Nationalbank für Deutschland**,
zur Auszahlung. „ **Hamburg** bei den Herren **M. M. Warburg & Co.**

Bremen, 21. März 1918.

Deutsche Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Hincke. **Meininghaus.** **Dr. A. Strube.**

Man zeichnet die 8te Kriegsanleihe

vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Besitzsteuergesetz

nebst den

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.

Ausführlicher Kommentar bearbeitet von
Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat.
(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 126.)
1917. Taschenformat.
Preis gebunden 6 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragssachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und preußischen Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungssteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Mittwoch, den 10. April 1918, vormittags 11 Uhr

in **Mannheim** im Sitzungssaale der Bank Litera D 3, 15/16 stattfindenden

13. ordentlichen Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Genehmigung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und Verwendung des Reingewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, haben die Aktionäre ihre Aktien spätestens am dritten Werktag vor dem Tag der Generalversammlung bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim** oder bei einer ihrer Niederlassungen in **Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg i. Br., Heidelberg, Lahr i. B., Landau, Offenburg, Pirmasens i. Pfalz, Singen a. Hohentwiel und Worms** oder bei einer der folgenden Deponierungsstellen zu hinterlegen:

in **Frankfurt a. M. bei dem Bankhaus E. Ladenburg,** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
in **Cöln** bei **A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.,**
in **Berlin** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** und deren Zweigniederlassungen,
in **Karlsruhe** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,** bei dem **Bankhaus Straus & Co.,**
in **Pforzheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,** bei dem **Bankhaus Carl Schmitt & Co.,**
in **Konstanz** bei dem **Bankhaus Macaire & Co.**

Die Hinterlegung der Aktien kann auch bei einem Notar erfolgen. In diesem Falle ist die Bescheinigung über die bis zur Beendigung der Generalversammlung erfolgte Hinterlegung spätestens am zweiten Werktag vor dem Tag der Generalversammlung innerhalb der üblichen Geschäftsstunden bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim einzureichen und bis nach Ablauf der General-Versammlung zu hinterlegen.

Mannheim, den 12. März 1918.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.
Der Vorstand:
Dr. R. Ladenburg. Th. Frank. Weil. Benjamin. Dr. Hesse.

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.

In Gemäßheit der Anleihebedingungen unserer

4% Obligationen von 1899 und 1900 (1. und 2. Serie)

sowie der

4½% Obligationen von 1901

kündigen wir hiermit den gesamten, noch im Umlauf befindlichen Betrag dieser Anleihen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag von

Frs. 500,—

durch Vermittlung der nachstehenden Banken und Bankhäuser:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln
Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin } **und sämtliche Niederlassungen**
Deutsche Bank, Berlin
Nationalbank für Deutschland, Berlin
A. Levy, Cöln
Deichmann & Co., Cöln
I. H. Stein, Cöln
Joh. Ohligschlaeger, G. m. b. H., Aachen
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg } **und sämtliche Niederlassungen**
Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg
G. F. Grohé-Henrich & Co., Saarbrücken

und zwar gelangen gegen Einreichung der Stücke zur Rückzahlung

am 1. August 1918 die 4½% Obligationen von 1901 im Nennbetrag von je Frs. 500,— (Nr. 1—12 000) mit Zinsscheinen per 1. Februar 1919, Nr. 35 ff.,

am 2. November 1918 die 4% Obligationen von 1899 (1. Serie) im Nennbetrag von je Frs. 500,— (Nr. 1 bis 10 000) mit Zinsscheinen per 1 Mai 1919, Nr. 41 ff.,

am 2. November 1918 die 4% Obligationen von 1900 (2. Serie) im Nennbetrag von je Frs. 500,— (Nr. 10 001—22 000) mit Zinsscheinen per 1. Mai 1919, Nr. 39 ff.

Soweit noch nicht fällige Zinsscheine fehlen, wird ihr Gegenwert von dem Rückzahlungsbetrag in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit den vorstehend genannten Terminen auf.

Nummernverzeichnisse stehen bei den oben genannten Banken und Bankhäusern zur Verfügung.

Brüssel, den 1. März 1918.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.
Die Liquidatoren.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912
im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von
Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.
ausschließl. Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

Friedrichstrasse 20.

Geschäftsstand Ende Dezember 1917

nach der Verrechnung des Reingewinns.

Aktiva.

	Mark	Pf
1. Kasse	74 847	30
2. Fremde Geldsorten und Zinsscheine	14 396	79
3. Guthaben bei der Reichsbank	1 348 739	71
4. Guthaben bei Banken	2 874 112	80
5. Postscheck-Konto in Frankfurt a. M.	42 215	14
6. Giro-Konto Dresdner Bank Frankfurt a. M. und Berlin	475 171	25
7. Inkasso-Konto	20 062	46
8. Wechsel-Bestände:		
a) Bankwechsel	9 735 000	—
b) Vorschußwechsel	302 485	65
c) Geschäftswechsel	160 659	44
d) Einzugswechsel	2 833	46
9. Wertpapiere der gesetzlichen Rücklage:		
a) Deutsche Staatspapiere	999 195	—
b) Sonstige bei der Reichsbank beleihbare Papiere	140 982	—
10. Schuldner in laufender Rechnung (Kredite)	9 629 816	86
11. Vorschüsse:		
a) Vorschüsse gegen Wertpapiere	4 871 785	62
b) Vorschüsse gegen Bürgschaft und andere Sicherheiten	5 143 059	83
12. Kredite für geleistete Bürgschaften	255 409	60
13. An- und Verkauf von Wertpapieren für Mitglieder	343 813	10
14. Hausgeräte	1	—
15. Haus-Konto I: Geschäftsgebäude	260 000	—
16. Haus-Konto II: Erworbene Grundstücke	631 009	54
17. Erworbene Hypotheken	116 800	—
18. Zinsen-Konto	111 457	63
	37 553 854	18

Passiva.

	Mark	Pf
1. Geschäftsanteile (Mitgliederguthaben)	4 192 381	40
2. Gesetzliche Rücklage	1 817 097	—
3. Rücklage II	291 764	13
4. Ruhegehalts-Rücklage	317 829	43
5. Sparkasse des Vereins	8 580 168	—
6. Darlehen auf Kündigung (Anleihen gegen Schuldscheine unseres Vereins)	4 006 634	81
7. Gläubiger in laufender Rechnung (Kredite)	3 832 639	60
8. Gläubiger in laufender Rechnung (Konto-Korrente)	13 620 642	98
9. Hypotheken-Schulden	280 000	—
10. Sicherheitswechsel für geleistete Bürgschaften	255 409	60
11. Zinsen-Konto	108 774	74
12. Mittelrheinischer Verband	11 014	63
13. Gewinnanteile	239 497	86
	37 553 854	18

Mitgliederzahl und Haftsummen.

Zahl der Mitglieder am 1. Januar 1917	8670	mit M. 8 670 000,—	Haftsumme
Zugang in 1917	470	„ „ 470 000,—	„
zusammen	9140	mit M. 9 140 000,—	Haftsumme
Mit Schluß des Jahres 1917 scheiden aus	408	„ „ 408 000,—	„
sodaß in 1918 übergehen	8732	mit M. 8 732 000,—	Haftsumme.

Die Geschäftsanteile haben sich um M. 46 932,68, die Haftsummen um M. 62 000,— vermehrt.

Wiesbaden, den 9. März 1918.

Vorschuss-Verein zu Wiesbaden

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Hirsch. Schleucher. Frey. Letschert. Strehmann.

Preussische Hypotheken-Actien-Bank,

Berlin W 8, Mohrenstrasse 65.

Stand vom 31. Dezember 1917:

Vollgezahltes Aktien-Kapital	50 599 200,— M.
Gesamt-Reserven einschliesslich Hypotheken-Reserven	30 905 850,91 M.
Gesamtsumme der Register-Hypotheken	343 413 841,06 M.
Gesamtsumme der Register-Kommunaldarlehen	30 316 295,11 M.
Freie Hypotheken	13 946 298,79 M.
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe	320 219 870,— M.
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Obligationen	26 958 500,— M.

Digitized by Google

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.

1.	Inventar	M.	100.—
2.	Kasse, Reichs- und Notenbank	„	710,206.92
3.	Wechsel	„	9,008,551.30
4.	Wertpapiere und Schuldbuch-Eintragungen	„	13,048,630.38
5.	Schuldner		
	Guthaben b. Banken M. 13,364,085.90		
	Lombard-Darlehen „ —.—		
	Zins- u. Annuitäten-rückstände „ 991,432.80		
	Zinsen u. Annuitäten fällig a. 1. Januar 1918 „ 5,008,334.72	„	19,363,852.92
6.	Hypotheken-Darlehen	„	476,597,921.80
	Hiervon im Hypotheken-Register eingetragen . . M. 473,951,728.86		
7.	Kommunal-Darlehen, sämtlich im Kommunal-Darlehensregister eingetragen	„	7,011,758.96
8.	Bankgebäude	„	570,000.—
9.	Wertpapiere u. Schuldbuchforderungen des Beamten-Fürsorgefonds	„	1,426,487.88
	der Erben von Clemm-Stiftung	„	42,875.—
	der Reiß-Stiftung	„	28,562.50
10.	Reichsstempel auf erstmalig noch nicht ausgegebene Hypothekenpfandbriefe	„	47,000.—
11.	Zinsen aus Darlehen, berechnet bis 31. Dezember 1917	„	1,568,149.23
		M.	529,419,076.78

Passiva.

1	Aktien-Kapital	M.	19,000,000.—
2.	Hypothekenpfandbriefe		
	zu 3½% M. 214,856,700.—		
	verloste „ 517,600.— M. 215,374,300.—		
	zu 4% M. 255,643,600.—		
	verloste „ 71,700.— „ 255,715,300.—	„	471,089,600.—
3.	Kommunal-Obligationen zu 4%	„	5,999,000.—
4.	Kapital-Reservefonds	„	7,920,000.—
5.	Reservefonds II	„	6,100,000.—
6.	Ausserordentliche Reserve	„	2,000,000.—
7.	Rückstellungs-Konto	„	485,451.01
8.	Talons-Steuer-Reserve	„	269,610.20
9.	Provisions- und Zinsen-Reserve	„	1,654,490.14
10.	Disagio-Reserve		
	a) Agiovorträge . . M. 68,061.65		
	b) Disagiovorträge . „ 3,641,815.35	„	3,709,877.—
11.	Konto für gemeinnützige Zwecke	„	104,380.46
12.	Beamten-Fürsorgefonds	„	1,518,601.05
13.	Erben von Clemm-Stiftung	„	49,019.40
14.	Reiss-Stiftung	„	33,109.80
15.	Gläubiger	„	1,231,284.13
16	Unerhobene Gewinnanteilscheine	„	6,840.—
17.	Unerhobene Zinsscheine	„	2,638,900.50
18.	Hypothekenpfandbrief-Zinsen, berechnet bis 31. Dezember 1917	„	1,677,351.68
19.	Gewinn:		
	Vortrag von 1916 . M. 389,850.35		
	Gewinn in 1917 . . „ 3,547,361.06	„	3,937,211.41
		M.	529,419,076.78

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.

1.	Geschäftskosten		
	Allgemeine Unkosten	M.	507,734.06
	Steuern und Umlagen	„	587,957.71
	Kosten des Pfandbrief-Geschäfts		
	a) Reichsstempelabgaben M. 44,015.—		
	b) Sonstige „ 205,965.85	„	249,980.85
2	Abschreibung auf Wertpapiere	„	62,868.08
3.	Hypothekenpfandbrief-Zinsen	„	17,640,898.62
4.	Kommunal-Obligationen-Zinsen	„	186,578.26
5.	Gewinn	„	3,937,211.41
		M.	23,175,218.48

Haben.

1.	Vortrag aus dem Jahre 1916	M.	389,850.35
2	Wechsel- und Wertpapiere-Zinsen	„	884,696.17
3.	Zinsen aus laufender Rechnung	„	382,263.50
4.	Hypotheken-Darlehens-Zinsen	„	21,052,279.13
5	Kommunal-Darlehens-Zinsen	„	283,998.15
6.	Provisionen (Beiträge zu den Geldbeschaffungskosten)	„	181,131.18
		M.	23,175,218.48

Ludwigshafen a. Rh, den 28. Februar 1918.

Pfälzische Hypothekenbank.

In der heutigen Generalversammlung wurde die **Dividende** für das Jahr 1917 auf 9% = M. 90.— für jede Aktie festgesetzt, welche sofort ausbezahlt werden.

Ludwigshafen a. Rh, den 15. März 1918.

Die Direktion.

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank
MANNHEIM.
Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Säckingen, Singen a./H., Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Zell i. W., Zweibrücken.

Pfälzische Bank
LUDWIGSHAFEN a. Rh.
Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 800 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), Homburg (Pfalz), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau (Pfalz), Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim.

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

Helmar Bayer
Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin
Abteilung für Wertpapiere
Scheckbücher
Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.
Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Adlers
Buchdruckerei
Themar i. Th. Nr. 20
liefert erstklassige Druckarbeiten aller Art, ein- und mehrfarbig, schnellstens.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Soziale Fürsorgetätigkeit
in den Vereinigten Staaten
Reiseskizzen von Elsa van Lißt
1910. 8°. Preis 1,50 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag.)
Die Skizzen zeigen eine Reihe fesselnder Bilder aus dem amerikanischen Leben, vornehmlich aus dem Gebiete der Armen- u. Jugendfürsorge, u. enthalten viel Beherzigenswertes auch für deutsche Verhältnisse.

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbank
in Meiningen.

Laut der im Deutschen Reichsanzeiger vom 15. März 1918 veröffentlichten Bekanntmachung werden die Aktionäre zu der

am Montag, den 8. April 1918, vorm. 9½ Uhr, in unserem hiesigen Bankgebäude abzuhaltenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Die Gegenstände der Verhandlung sind im Deutschen Reichsanzeiger vom 15. März d. Js. angegeben. Ein Abdruck kann auf Wunsch von der Bank kostenlos bezogen werden.

Die Anmeldung und Hinterlegung der Aktien hat bis zum 2. April d. Js. zu erfolgen.

Meiningen, den 15. März 1918.

Der Aufsichtsrat der Deutschen Hypothekenbank.
Dr. jur. Albert Katzenellenbogen, Vorsitzender.

Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf
Casse	1 814 463	32
Wechsel	9 000 000	—
Lombard-Forderungen	7 392 982	20
Wertpapiere (davon eigene Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen M. 5 003 083,85)	24 160 054	65
Guthaben bei Bankhäusern	1 166 767	38
Hypothekarische Darlehnsforderungen M. 862 315 695,83 abzügl. Amortisation „ 60 234 249,92	802 081 445	91
(davon im Hypothekenregister eingetr. M. 795 911 304,03) Darauf am 15. Dezember 1917 fällig gewesene und am 2. Januar 1918 fällig werdende Zinsen	4 879 961	05
Rückständige Hypothekenzinsen	890 258	11
Kommunal-Darlehnsforderungen M. 246 878 942,25 abzügl. Amortisation „ 42 641 351,70	204 237 590	55
(davon im Komm.-Darlehnsreg. eingetr. M. 202 587 885,95) Darauf am 15. Dezember 1917 fällig gewesene und am 2. Januar 1918 fällig werdende Zinsen	53 033	95
Rückständige Kommunal-Darlehnszinsen	208 227	55
Vorausbezahlte Zinsen von Central-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen	120	75
Verschiedene Debitoren	11 173	65
Grundstücks-Conto:		
1. Bankgebäude: Unter den Linden 48/49 / Mittelstr. 53/54	3 724 000	—
2. Sonstiger Grundbesitz	—	—
	1 059 620 079	07

Passiva.		M.	pf
Eingezahltes Aktienkapital		44 400 000	—
Reserven:			
Gesetzlicher Reservefonds I bis 31. Dezbs. 1909	M. 5 012 529,48		
II vom 1. Jan. 1910 ab	„ 2 883 679,30		
Statutmässiger Reserve-Spezieller fonds	„ 6 917 504,72		
Agio-Reserve	„ 2 500 000,—		
Disagio-Reserve	„ 1 173,59		
Delcredere-Fonds	„ 3 900 000,—		
Emissionskosten-Reserve für 1918	„ 230 427,33		
	„ 600 000,—	22 045 314	42
Zur Abschreibung auf Kriegsschäden		1 500 000	—
Pensionsfonds		1 918 192	08
Central-Pfandbriefe:			
4%	M. 508 722 100,—		
3½%	„ 271 526 700,—		
noch einzulösende ausgeloste	„ 1 164 800,—	781 413 600	—
Kommunal-Obligationen:			
4%	M. 117 022 500,—		
3½%	„ 72 380 700,—		
noch einzulösende ausgeloste	„ 30 700,—	189 433 900	—
Vom 2. Januar bis 1. April 1918 fällig werdende, sowie noch nicht abgehobene Zinsen auf Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen		10 251 357	85
Noch nicht abgehobene Dividende		521 379	—
Vorausbezahlte Hypotheken-Zinsen		53 131	53
Vorausbezahlte Kommunal-Darlehns-Zinsen		12 805	75
Depositen		782 269	74
Verschiedene Creditoren		974 930	84
Talonsteuer-Conto		1 208 788	25
Reserve-Vortrag aus alter Rechnung M. 391 943,55			
Gewinn im Jahre 1917 „ 4 712 466,06			
Mithin Ueberschuss der Aktiva über die Passiva		5 104 409	61
		1 059 620 079	07

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.			M.	pf
Zinsen auf Central-Pfandbriefe			29 946 957	65
Zinsen auf Kommunal-Obligationen			7 281 596	97
Depositen-Zinsen			26 147	13
Provisionen			89 459	23
Verwaltungskosten, einschließlich M. 1 006 219,40 Steuern			1 967 307	75
Einrichtungskosten, insbesondere für Herstellung der Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen einschliesslich Talonsteuer			206 448	80
Zur Abschreibung auf Bankgebäude			88 000	—
Zu verwendender Gewinn		M. 4 710 623,80		
5% von M. 4 712 466,06 Gewinn zum statutmässigen Reservefonds		„ 235 623,80	235 623	80
		M. 4 475 000,—		
5% Rente für das Grundcapital von M. 44 400 000,—		„ 2 220 000,—	2 220 000	—
		M. 2 255 000,—		
zum Pensionsfonds		„ 35 000,—	35 000	—
		M. 2 220 000,—		
5% Tantieme für den Verwaltungsrat	M. 111 000,—			
5% Tantieme für die Direktion	„ 111 000,—			
	M. 222 000,—			
4½% Superdividende von M. 44 400 000,—	„ 1 998 000,—	„ 2 220 000,—	2 220 000	—
Reserve-Vortrag auf neue Rechnung			886 786	81
			44 559 226	64

Credit.	M.	pf
Reserve-Vortrag	391 943	55
Hypotheken-Darlehnszinsen	33 801 974	97
Kommunal-Darlehnszinsen	8 111 399	53
Verwaltungsgebühren von Hypotheken-Darlehnen	194 895	84
Verwaltungsgebühren von Kommunal-Darlehnen	127 878	84
Darlehns-Provisionen, Entschädigung für Kursverluste u. Stempelvergütung	196 669	99
Zinsen, Kursgewinne und Depotgebühren	1 733 291	54
Agio aus früheren Jahren (gemäss § 26 d H. B. G.)	1 178	59
	44 559 226	64

Berlin, den 31. Dezember 1917

Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft

von Klitzing Schwartz Lindemann Lübbeke

Revidiert und richtig befunden.
Berlin, den 11. Februar 1918.

Für den Verwaltungsrat: Laurenz Schoeller

Die Revisoren: Erich Hanow Ortmann

Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L.

In Gemäßheit der Anleihebedingungen unserer

4½% Anleihe von 1900

sowie der

5% hypothekarischen Anleihe von 190[illegible]

kündigen wir hiermit den gesamten, noch im Umlauf befindlichen Betrag dieser Anleihen. Die Rückzahlung erfolgt

für die **5% Obligationen von 1901 am 1. Oktober 1918** zum Nennbetrag von **M. 406,—** in Deutschland und Luxemburg bzw. **Frs. 500.—** in Belgien gegen Einlieferung der Stücke (Nr. 1—16000) mit Zinsscheinen per 1. April 1919, Nr. 35 ff.

für die **4½% Obligationen von 1900 am 2. Dezember 1918** zum Nennbetrage zuzüglich 2% Aufgeld, also zum Betrage von **Frs. 510,—** gegen Einlieferung der Stücke (Nr. 1—6000) mit Zinsscheinen per 1. Juni 1919, Nr. 39 ff.

durch Vermittlung der nachstehenden Banken und Bankiers:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln
Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin
Deutsche Bank, Berlin
Nationalbank für Deutschland, Berlin
} und sämtliche Niederlassungen

A. Levy, Cöln
Deichmann & Co., Cöln
I. H. Stein, Cöln
Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg
Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg
} und sämtliche Niederlassungen
G. F. Grohé-Henrich & Co., Saarbrücken

Soweit noch nicht fällige Zinsscheine fehlen, wird ihr Gegenwert von dem Rückzahlungsbetrag in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit den vorstehend genannten Terminen auf.

Nummernverzeichnisse stehen bei den oben genannten Banken und Bankhäusern zur Verfügung.

Brüssel, den 1. März 1918.

Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft i. L.

Die Liquidatoren.

Digitized by Google

Hildesheimer Bank

Aktiva. Bilanz per 31. Dezember 1917. **Passiva.**

	M.	Pf		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			Aktienkapital	12 000 000	—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-) Banken	4 660 684	69	Reserven	4 500 000	—
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	17 014 793	35	Kreditoren	46 433 916	72
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	5 746 259	82	Akzepte und Schecks	615 572	60
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	4 228 624	80	Sonstige Passiva	254 318	55
Eigene Wertpapiere	5 814 889	80	Reingewinn	1 862 986	85
Konsortialbeteiligungen	1 460 018	31			
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	3 977 246	67			
Debitoren in laufender Rechnung	21 740 664	43			
Bankgebäude	1 018 479	43			
Sonstige Aktiva	5 133	42			
	65 666 794	72		65 666 794	72

Verlust. **Gewinn- und Verlust-Konto pro 31. Dezember 1917.** **Gewinn.**

	M.	Pf		M.	Pf
Porto- und Depeschen-Konto	7 985	79	Gewinn-Vortrag	400 000	—
Wasser-, Heizungs- und Beleuchtungs-Konto	13 949	09	Effekten- und Konsortial-Konto	518 523	34
Gehalt-Konto	357 698	44	Kupons-Konto	15 381	58
Steuern-Konto	161 225	57	Provisions-Konto	428 309	41
Handlungs-Unkosten-Konto	109 127	55	Zinsen- und Wechsel-Konto	1 137 683	96
Reingewinn	1 862 986	85	Miete-Konto	13 075	—
	2 512 973	29		2 512 973	29

Hildesheim, den 31. Dezember 1917.

Der Vorstand der Hildesheimer Bank:

Leeser. Lehmann. Schneidler.

ILSE, Bergbau-Actiengesellschaft zu Grube Ilse NL.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden zu der am

Donnerstag, den 11. April 1918, nachm. 3 Uhr,

in **Berlin**, Burgstr. 24, in den Geschäftsräumen der Mitteldeutschen Creditbank stattfindenden ordentlichen

Generalversammlung

hierdurch eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vorlage des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 1917 mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates.
2. Genehmigung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustberechnung für das Geschäftsjahr 1917 und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Entlastung des Aufsichtsrates.
5. Beschlußfassung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages.
   a) Erstreckung der Frist zur Einberufung der Hauptversammlung auf 6 Monate.
   b) Erhöhung der Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 10 Personen.
   c) Streichung des Absatzes 4 des § 85.
   d) Sprachliche Aenderungen.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat.
7. Genehmigung beantragter Umschreibungen von Vorzugsaktien.
8. Sonstiges.

Die **Stammaktionäre**, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben den Aktienbesitz, hinsichtlich dessen sie ein Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben wollen, spätestens am Sonnabend, den 6. April 1918:

bei der **Gesellschaftskasse der Gesellschaft in Grube Ilse und Berlin**
oder in **Berlin** bei der Mitteldeutschen Creditbank und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
in **Frankfurt a. M.** bei der Mitteldeutschen Creditbank und der Firma Gebr. Sulzbach,
in **Hamburg** bei der Vereinsbank,
in **Köln a. Rh.** bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein

schriftlich anzumelden und bis zu demselben Termine diesen Aktienbesitz bei der Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist, oder bei einem Notar mit einem doppelten Nummernverzeichnis zu hinterlegen, dessen eines abgestempeltes Stück als Eintrittskarte in die Generalversammlung und als Legitimation zur Empfangnahme der Stimmkarte dient.

Die **Vorzugsaktionäre** haben nur die Anmeldung ihrer Vorzugsaktien mit Nummernaufgabe bei dem Vorstande der Gesellschaft in Grube Ilse zu bewirken, um an der Generalversammlung teilnehmen zu können. Stimmberechtigt sind nur die im Aktienbuche eingetragenen Besitzer der Vorzugsaktien. Zur Vertretung ist eine privatschriftliche Bevollmächtigung erforderlich.

Grube Ilse NL., den 15. März 1918.

ILSE, Bergbau-Actiengesellschaft.

Schumann. Müller.

Süddeutsche Bodencredithank

Die heutige Generalversammlung hat die Dividende für 1917 auf **8** pCt. festgesetzt und gelangt dieselbe

für die Aktien zu M. 600.— mit M. **48.—**
„ „ „ „ „ 1200.— „ „ **96.—**

vom 22. März l. Js. ab gegen Auslieferung der Gewinnanteilscheine Nr. 47 bezw. Nr. 10 bei den nachbezeichneten Stellen zur Auszahlung:

bei unserer Kasse dahier,
„ der Bank für Handel & Industrie in Berlin und deren sämtlichen Niederlassungen,
„ dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln,
„ den Herren Sal. Oppenheim jun. & Co. in Köln,
„ der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig,
„ den Herren Albert Kuntze & Co. in Dresden,
„ dem Herrn L. Pfeiffer in Kassel,
„ der Vereinsbank in Hamburg.

Bei den vorbezeichneten Stellen werden auch unsere **Pfandbrief-Zinsscheine** und **verlosten Pfandbriefe** eingelöst.

München, den 21. März 1918

Die Direktion.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte

vormals H. Scheidemandel — Berlin.

Bilanz-Konto am 30. September 1917.

Aktiva.	M.	pf
Fabrikanlagen, Laboratorien, Büroeinrichtung und Patente	1	—
Grundstücke in Berlin	765 000	—
Wertpapiere und Beteiligungen	18 543 465	61
Schuldner: a) Banken und Sparkassen	9 449 014	67
b) Tochtergesellschaften	9 982 828	49
c) Verschiedene	4 733 254	97
Barbestand	113 639	09
Kautionswechsel	5 000	—
Waren- und Material-Vorräte	2 185 607	26
Avale M. 1 279 400,—		
	40 777 811	09

Passiva.	M.	pf
Aktienkapital	11 000 000	—
Anleihe aus 1909	2 623 000	—
im eigenen Besitz	1 129 000	—
Reservefonds	1 100 000	—
Versicherungs- und Delkredere-Fonds	1 162 214	59
Umstellungsfonds auf Friedenswirtschaft	2 000 000	—
Preisausgleichsfonds	500 000	—
Unterstützungsfonds	250 000	—
Talonsteuer-Reserve	75 000	—
Anleihe aus 1909, verloste Stücke	9 180	—
Anleihe-Zinsen-Rückstellungs-Kto.	88 000	—
Hypotheken	579 558	85
Restkaufpreise auf erworbene Fabriken	75 000	—
Unbehobene Dividenden	4 688	—
Gläubiger:		
a) Banken	1 044 941	46
b) Tochtergesellschaften	1 976 589	01
c) Verschiedene	18 588 600	14
Avale M. 1 279 400,—		
Gewinn- und Verlust-Konto	5 941 099	04
	40 777 811	09

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1916/17.

Soll.	M.	pf	Haben.	M.	pf
Allgemeines Spesen-Konto	1 668 874	29	Gewinn-Vortrag	48 459	29
Steuern u. Versicherungen	325 068	80	Erträgnisse aus Fabrikation, Handelsgeschäften, Beteiligungen und Zinsen	11 544 834	14
Abschreibungen auf Fabriksanlagen	3 638 251	80			
Bilanz Konto	5 941 099	04			
	11 593 293	43		11 593 293	43

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Einladung

zu der am **Mittwoch, den 10. April 1918**
10 Uhr vormittags
im Bankgebäude hierselbst stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses für 1917.
2. Beschlußfassung über die Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
4. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Art. 47 des Bankstatuts sind diejenigen Aktionäre stimmberechtigt, welche ihre Aktien

spätestens am 2. April ds. Js.

in **Gotha**	bei unserer Kasse,
in **Berlin**	bei unserer Kasse W 9, Voßstr. 2, bei der Dresdner Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Berliner Handels-Gesellschaft, Herren Georg Fromberg & Co.,
in **Braunschweig**	bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Braunschweig, Herren Lehmann Oppenheimer & Sohn,
in **Breslau**	bei der Dresdner Bank Filiale Breslau, Herren Marcus Nelken & Sohn, dem Schlesischen Bankverein Filiale der Deutschen Bank,
in **Cöln**	bei der Dresdner Bank in Cöln, dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A G.,
in **Dresden**	bei der Dresdner Bank,
in **Frankfurt a. M.**	bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., der Deutschen Vereinsbank, Herren L. & E. Wertheimber,
in **Hamburg**	bei der Dresdner Bank in Hamburg, der Norddeutschen Bank in Hamburg, der Vereinsbank in Hamburg, Herren L. Behrens & Söhne,
in **Hannover**	bei der Dresdner Bank Filiale Hannover, der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Hannover,
in **Leipzig**	bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, der Dresdner Bank in Leipzig, der Privatbank zu Gotha Filiale Leipzig,
in **Magdeburg**	bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Magdeburg, Herrn F. A. Neubauer,
in **München**	bei der Dresdner Bank Filiale München,
in **Nürnberg**	bei der Dresdner Bank Filiale Nürnberg,
in **Posen**	bei der Dresdner Bank Filiale Posen, der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Posen,
in **Stuttgart**	bei der Dresdner Bank Filiale Stuttgart, Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Stahl & Federer Aktiengesellschaft Depositenkasse Königstraße (vormals E. Hummel & Cie.),

oder bei der Reichsbank oder einem deutschen Notar bis nach Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Spätestens bis zum 6. April ds. Js. sind die Hinterlegungsscheine dem Bankvorstande in Gotha gegen Empfangnahme von Legitimationskarten auszuliefern.

Gotha, den 7. März 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Landschütz. Dr. Immerwahr.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::

ausschließl. Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Digitized by Google

Erklärung.

Die im Hauptausschuß des Reichstages gegebene Darsteliung über unerlaubte Gewinne, die in den Daimlerwerken gemacht worden sein sollen, beruht auf Angaben eines ehemaligen Beamten, der von der Firma wegen Untreue schon am 12. Januar 1918 entlassen sowie zur Strafanzeige gebracht worden ist und sich in dem eingeleiteten Verfahren vor dem Strafrichter zu verantworten haben wird.

Die Angaben dieses Beamten gehen dahin, die Daimlerwerke hätten durch Vorlage von angeblich falsch aufgestellten Kalkulationen von der Heeresverwaltung maßlose Preise gefordert und erhalten.

Wie haltlos diese Vorwürfe gegen die Daimlerwerke sind, geht aus der Art und Weise hervor, wie die den Daimlerwerken von der Heeresverwaltung bewilligten Preise festgesetzt worden sind. **Die Grundlage für die Preisfestsetzung bilden nämlich nicht Kalkulationen der Fabrik, vielmehr hat die Militärbehörde schon in einer früheren Zeit des Krieges nach den Pferdestärken der Motoren gewisse Einheitssätze pro Pferdekraft festgelegt,** die sie nach ihrer Angabe für die ganze Flugmotorenindustrie einheitlich festsetzen wollte. Erst am 23. März 1917, lange nach dieser Festsetzung der Preise und ohne jeden Zusammenhang und Einfluß auf die Höhe dieser Preise, hat die Firma auf den Wunsch eines Referenten der Militärbehörde diesem einen **summarischen Kostenüberschlag** zugeschickt, ohne daran irgendwelche Forderungen zu knüpfen. **Die Richtigkeit dieses Kostenüberschlags wird bei jeder Nachprüfung durch Sachverständige bestätigt werden.** Was der anzeigende Beamte als endgültige Kalkulation ansieht und mit entwendeten Unterlagen belegen will, sind Teilkalkulationen, die keineswegs die Endzahlen der tatsächlichen Kosten darstellen, in die er in seiner untergeordneten Stellung keinerlei Einblick hatte. Wie die Behauptung unrichtig ist, daß **die Daimlerwerke Kalkulationen falsch aufgemacht** und auf dieser gefälschten Grundlage eine Preisfestsetzung erfolgt sei, ebenso unwahr ist die weitere, daß die Firma aus dieser angeblichen Fälschung 4 Millionen Mark Gewinn im Monat gezogen habe.

Im übrigen gibt die von der Regierung im Hauptausschuß getroffene Feststellung, daß die **Preise der Daimlerwerke die billigsten aller Konkurrenzfirmen bei vorzüglichem Fabrikat sind,** die beste Widerlegung der gegen unsere Firma erhobenen Beschuldigungen; denn es ist klar, daß bei der anerkannten Güte des Fabrikats die Daimlerwerke mindestens mit denselben Löhnen und Materialkosten wie die Konkurrenz zu rechnen haben.

Die **Drohung einer Einstellung des Betriebes ist von der Firma niemals gegenüber der Heeresverwaltung ausgesprochen worden.** Lediglich im Zusammenhang mit einer unter dem 12. 2. 18 geäußerten Bitte um Preisrevision ist darauf hingewiesen worden, daß **eine eventuelle Aufhebung der unrationellen Nachtschicht eines kleinen Teiles der Belegschaft** in Erwägung zu ziehen sei. Diese Erklärung ist zudem einige Tage später ausdrücklich zurückgenommen worden.

Von **einer Preiserhöhung um 50% war überhaupt nie die Rede,** sondern es ist um eine Revision der Preise gebeten und hierbei eine Erhöhung um 10% vorgeschlagen worden, die aber nicht bewilligt worden ist.

Die Dividenden-Ausschüttung der Daimler-Werke hängt in erster Linie zusammen mit der Politik starker Abschreibungen der Aktiven und der Ansammlung großer Reserven, die von der Gesellschaft schon seit vielen Friedensjahren befolgt wurde, um allen Aufgaben und Fährnissen der Zukunft gewachsen zu sein.

Es war bisher nicht üblich, Geschäfts- und Fabrikationseinzelheiten auf die einseitigen Behauptungen eines entlassenen Angestellten hin zur Grundlage einer öffentlichen Aburteilung zu machen und dem Angeschuldigten keinerlei Gehör vor einer Verurteilung zu gewähren.

Die **übereilte Kritik und Behandlungsweise,** unter der wir zu leiden haben, nötigt uns zu diesem Protest.

Stuttgart-Untertürkheim, 11. März 1918.

Daimler-Motoren-Gesellschaft.

Digitized by Google

Nationalbank für Deutschland

Aktiva- **Bilanz per 31. Dezember 1917.** **Passiva.**

	M.	pf	M.	pf
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			53 799 797	27
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs Banken				
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluss von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	140 251 530	52		
b) eigene Akzepte	—			
c) eigene Ziehungen	8 000 000	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank (Magistrats-Akzepte)	10 000 000	—	158 251 530	52
5. Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			15 563 034	82
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			120 003 723	30
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			4 007 228	—
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	4 007 228	—		
b) durch andere Sicherheiten	—			
8. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	2 597 647	65		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	92 709	80		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	12 345 605	65		
d) sonstige Wertpapiere	3 961 524	70	18 997 487	80
9. Konsortialbeteiligungen			22 359 631	09
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			3 321 215	10
11. Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	144 762 725	06		
b) ungedeckte	42 690 000	—	187 452 725	06
Ausserdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 33 352 129,73				
12. Bankgebäude			5 100 009	—
13. Sonstige Immobilien			—	—
14. Sonstige Aktiva			—	—
15. Pensionsfonds-Effekten-Konto			1 964 451	65
Summa der Aktiva Mark			590 820 824	61

	M.	pf	M.	pf
1. Aktienkapital			90 000 000	
2. Reserven			10 000 000	
3. Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	5 082 359	46		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	4 124 081	35		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	71 202 074	06		
d) Einlagen auf provisionsfr. Rechnung				
1. innerhalb 7 Tag. fällig M. 54 270 312,44				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 33 143 574,13				
3. nach 3 Monaten fällig „ 20 131 051,40	107 544 937	97		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tag. fällig M. 122 601 417,57				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 112 487 310,14				
3. nach 3 Monaten fällig „ 30 447 753,72	265 536 481	43	453 489 934	27
4. Akzepte und Schecks				
a) Akzepte M. 26 164 560,02				
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 1 304 580,52			27 469 140	54
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 33 352 129,73				
Eigene Ziehungen „ 16 933 250,—				
davon für Rechnung Dritter „ 16 933 250,—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —				
5. Sonstige Passiva				
Talonsteuer-Rückstellung	100 000			
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	1 987 975	80	2 087 975	75
6. Gewinn			7 773 774	—
Summa der Passiva Mark			590 820 824	61

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.** **Kredit.**

	M.	pf		M.	pf
Verwaltungskosten einschliesslich Porti, Depeschen und Stempel	4 626 187	99	Vortrag	217 498	50
Steuern	101 018	99	Gewinn auf Wechsel- und Zinsen-Konto	8 479 118	91
Abschreibung auf Mobilien	47 111	04	„ „ Provisions-Konto	3 789 084	60
Gewinn	7 773 774	—	„ „ Sorten- und Kupons-Konto	62 395	01
	12 548 092	02		12 548 092	02

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Vorstand der Nationalbank für Deutschland

Wittenberg. **Schacht.**

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M	Pf
Kasse und Guthaben bei Bankhäusern	2 416 229	87
Wechsel	495	15
Darlehen auf Wertpapiere	207 231	70
Wertpapiere	4 161 311	40
Debitoren (darunter eine Stadtgemeinde mit M. 2 500 000,—)	3 010 650	50
Hypotheken	99 409 108	68
Hypothekenzinsen	967 482	19
rückständig M. 175 056,42		
davon abgeschrieben „ 159 652,54		
Bankgebäude	235 939	25
Inventar	200	—
Wertpapiere des Beamten-Unterstützungsfonds (Pfandbriefe der Bank)	146 500	—
	110 555 148	74

Passiva.

	M	Pf
Aktien-Kapital	7 500 000	—
Reservefonds	861 773	27
Spezial-Reservefonds	395 980	79
Pfandbrief-Agio u. Disagio-Vortrag	457 853	07
Zinsen- und Provisionsvortrag	791 297	79
Beamten-Unterstützungsfonds	146 564	—
Kreditoren	555 862	31
Pfandbriefe	97 966 600	—
Fällige und für 1917 anteilige Pfandbrief-Zinsen	1 019 777	55
Rückständige Dividenden	2 844	—
Talonsteuer	202 418	70
Gewinn- und Verlust-Rechnung	654 177	74
	110 555 148	74

Die **Dividende** von 6 % ist **vom 22. März d. J. ab an unseren Kassen in Weimar und Berlin** sowie an den übrigen bekannten Zahlstellen zahlbar.

Weimar, den 21. März 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. ausschließl. Teuerungszuschlag.

„. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden."

Deutsche Juristenzeitung.

Nr. 13. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Dürinser, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. April 1918. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Friede im Osten. II.
Vom Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen.
Von Dr. Arthur Curti, Rechtsanwalt, Zürich.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Reichsbank im Kriegsjahre 1917.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Beehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites.

Digitized by Google

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter.

Wir haben über ein viertes Geschäftsjahr zu berichten, das unter dem Einfluß des Weltkrieges stand.

Unter den Einwirkungen des Krieges konnte sich die Geschäftstätigkeit der hamburgischen Kaufmannschaft, die im wesentlichen auf den überseeischen Verkehr eingestellt ist, noch nicht wieder beleben und ebenso litten Gewerbe und Kleinhandel unter dem sich immer mehr fühlbar machenden Mangel an Rohstoffen und der fortschreitenden Räumung der vorhanden gewesenen Läger von Fertigfabrikaten.

Hierdurch wurde auch die Banktätigkeit in Hamburg besonders fühlbar beeinträchtigt, und zwar um so mehr, als der auf die Gewaltmaßregeln der Vereinigten Staaten von Amerika zurückzuführende Abbruch der Beziehungen zwischen einer Reihe von südamerikanischen Republiken und dem Deutschen Reiche und namentlich die Kriegserklärung Brasiliens und Chinas den allerdings nicht mehr belangreich gebliebenen direkten Verkehr Hamburgs mit Südamerika und dem fernen Osten einstweilen so gut wie ganz unterbrochen haben. Auch der Nachrichtendienst von und nach den noch in freundlichen Beziehungen zu Deutschland gebliebenen überseeischen Staaten hat natürlich gelitten, und die hamburgischen Banken und Geschäftshäuser sind auf indirekte Nachrichten über das Schicksal ihrer eigenen überseeischen Niederlassungen angewiesen.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß die tatkräftige Kriegsführung, durch die sich auch im Jahre 1917 Heer und Marine auszeichneten, im Osten einen Frieden zeitigte, der mit elementarer Gewalt zu einer Beendigung der Feindseligkeiten und zu einem wirtschaftlichen Anschluß der östlichen Randvölker an das sich als siegreich und stark erwiesene Mitteleuropa führte. Dadurch wurde nicht nur der Donauverkehr bis ins Schwarze Meer hinein wieder geöffnet und hoffentlich auf alle Zeiten gesichert, sondern, was für die hamburgischen Geschäftsbeziehungen noch viel wichtiger ist, die Ostsee dem deutschen Einfluß wiedergewonnen und der Ostseeverkehr von allen feindlichen Störungen befreit.

Bei der für Hamburg sonst noch immer trüben Geschäftslage kann dieser erfreuliche Ausblick nach dem nahen Osten nicht dankbar genug hervorgehoben werden, um so mehr als diese Fortschritte in einer Deutschland günstigen Wendung der politischen Verhältnisse — dank den vorsorglichen Maßnahmen der Reichsbank — von einer sprungweise einsetzenden sehr beedutenden Besserung in der Bewertung der deutschen Valuta begleitet wurden.

Wenngleich unser Gesamtumsatz abermals eine Steigerung erfahren hat, so haben doch, wie das Provisionskonto erkennen läßt, die provisionspflichtigen Umsätze zu wünschen übrig gelassen. Ein dauerndes Wachstum lassen die uns anvertrauten verzinslichen Depositen erkennen und unsere starken Anlagen in Schatzwechseln aller Art haben ein steigendes Ergebnis des Zinsenkontos gezeitigt. Der Effektenmarkt neigte auf dem Gebiete der spekulativen Werte zu nicht unbedenklichen Auswüchsen, weil das noch immer äußerst flüssige Kapital ,mit fest verzinslichen Werten genügend versorgt, nach industriellen Anlagen drängt. Da wir uns grundsätzlich von spekulativen Geldanlagen fernhalten, so hat unser Wertpapiergewinnkonto aus der beträchtlichen Steigerung der Kurse zahlreicher dividendentragender Werte keinen Nutzen gezogen, während im übrigen auch das Effekten-Geschäft sich günstig entwickelte.

Unsere Gewinnkonten würden ein noch besseres Ergebnis aufweisen, wenn wir es nicht für vorsichtiger gehalten hätten, abermals eine beträchtliche Abschreibung auf unsere gefährdet erscheinenden Forderungen im feindlichen Auslande vorzunehmen und auf die Ausschüttung einer höheren Dividende zu verzichten. Wir wünschen, wenn der Zeitpunkt zur Wiederaufnahme der jetzt unterbrochenen geschäftlichen Beziehungen gekommen sein wird, in jeder Beziehung vollgerüstet dazustehen.

Die Reichsbank ließ auch im verflossenen Jahr ihren Diskontsatz von 5 % und ihren Lombardzinsfuß von 6 % bestehen. Der Wechselzinsfuß im hiesigen offenen Markt stellte sich durchschnittlich auf 3,852 % und der durchschnittliche Zinsfuß für monatliches Leihgeld auf $5^1/_8$%. Auch der Zinsfuß für kurzfristige Schatzwechsel der deutschen Bundesstaaten und der Kommunen unterschritt noch den vorigjährigen.

Im Mittelpunkte des Emissionsmarktes standen unter allseitig bekundetem lebhaftem Interesse die VI. und VII. Kriegsanleihen, die mit 13,12 Milliarden und 12,62 Milliarden Mark einen glänzenden Erfolg hatten. Auch unsere Bank konnte in unverändertem Maße ihr Teil zu diesem Erfolge beitragen.

Im übrigen waren wir nur beteiligt an der Uebernahme und Emission von

neuen Aktien der Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Gesellschaft,
neuen Aktien der Versicherungs-Gesellschaft Hamburg,
neuen Kommanditanteilen der Direction der Disconto-Gesellschaft,
neuen Aktien der Kreditbank, Sofia,
neuen Aktien der „Freia" Braunkohlenwerke A.-G.,
neuen Aktien der Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft,
neuen Aktien der Braunkohlenwerke Borna Aktiengesellschaft.

Die Brasilianische Bank für Deutschland hatte bis zum 30. Juni 1917 noch so günstig arbeiten können, daß sie für das Geschäftsjahr 1916/17 eine Dividende von 8 % zur Ausschüttung bringen konnte. Inzwischen sind den brasilianischen Niederlassungen regierungsseitig Fiskale beigeordnet worden, unter deren Aufsicht sie unter Vermeidung neuer geschäftlicher Transaktionen ihre Geschäfte abwickeln sollen. Von weitergehenden kriegerischen Maßnahmen gegen die Bank, die bis dahin in so guten und häufig von der brasilianischen Regierung geschätzten Beziehungen zu dem Lande und seinen Regierungsbehörden gestanden hat, ist bisher nichts verlautet. Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß die Bank sich trotz dieser schweren Eingriffe in ihr Gedeihen eine Stellung bewahren wird, aus der ein Wiederaufblühen nach dem Kriege ihr nicht versagt bleiben wird.

Auch die Bank für Chile und Deutschland hat, soweit die spärlichen und noch unvollständigen Nachrichten erkennen lassen, sich ihr gutes Ansehen in Chile zu erhalten gewußt. — Wir hoffen, daß die bisher vorliegenden Ziffern des Geschäftsergebnisses es gestatten werden, wieder zu der Ausschüttung von Dividenden überzugehen.

Unsere Hannoverschen Freunde, das Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, an dem wir kommanditarisch beteiligt bleiben, haben es verstanden, auch während des verflossenen Kriegsjahres ihre Geschäfte erfolgreich weiter auszubauen.

Auch unsere Antwerpener Freunde, die Compagnie Commerciale Belge, anciennement H. Albert de Bary & Co., ernten die Früchte ihrer allezeit vorsorglichen Bilanzierung und konnten wiederum 6 % auf die Vorzugsaktien (auf die Stammaktien 7 %) und Frcs. 6,— auf die Genußscheine zur Verteilung bringen.

Den Teuerungsverhältnissen entsprechend haben wir sowohl Gehaltserhöhungen wie zu wiederholten Malen Teuerungszulagen an unser Personal gewährt und selbstverständlich auch an den Beihilfen an die im Felde stehenden Beamten und ihre Familien festgehalten. Die hieraus erwachsene Steigerung unserer Geschäftsunkosten tritt in der diesjährigen Bilanz um deswillen nicht voll in die Erscheinung, weil die Geschäftsinhaber nach dem Hinzutritt eines weiteren Kollegen den ihnen statutenmäßig zustehenden Gewinnanteil anstatt wie im Vorjahr nur mit $^3/_5$ nunmehr wieder mit $^4/_5$ aus dem Reingewinn in Anspruch genommen haben und die bisherigen Gehaltsbezüge des neu aufgenommenen Geschäftsinhabers und eines ausgeschiedenen Direktors unserer Bank dem Verwaltungskosten-Konto nicht mehr zur Last gefallen sind.

Von unseren im Kriege wie im Frieden treu bewährten Angestellten haben bis jetzt 44 den Heldentod auf dem Felde

Digitized by Google

der Ehre erlitten und unter ihnen im Jahre 1917 die 6 bewährten Beamten:

Otto Beilke, Wilhelm Berkhoff, Robert Brammer, Ernst Hochsprung, Johannes Lautenbach, Walter Voigt.

Ihr Andenken wird von uns hoch in Ehren gehalten werden.

Von unseren zum Heeresdienst eingezogenen Angestellten sind bisher

7 mit dem Eisernen Kreuz erster und zweiter Klasse,
94 mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse,
60 mit dem Hanseatenkreuz

ausgezeichnet worden.

Nachdem die Geschäftsinhaber für das Jahr 1917 nur $^4/_5$ ihres statutenmäßigen Gewinnanteils in Anspruch genommen haben, beläuft sich der Reingewinn auf M. 6 150 642,18. Wir beantragen:

M. 6 000 000,— als Dividende von 10 % an die Anteilseigner,
„ 120 000,— als Dividende von 10 % auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter zur Auszahlung zu bringen und den Betrag von
„ 30 642,18 dem Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds zuzuweisen.

Hamburg, im März 1918.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Norddeutschen Bank in Hamburg.

I.

Kasse und Umsatz mit der Reichsbank.

Am 31. Dezember 1916 betrugen der **Kassenbestand** und unser Guthaben bei der **Reichsbank**	M.	11 022 901,48
Eingang	„	2 629 819 675,21
	M.	2 640 842 576,69
Ausgang	„	2 622 289 189,12
Ergibt am 31. Dezember 1917 einen Gesamt-Barbestand von	M.	18 553 387,57
Durchschnittlicher Bestand	M.	6 784 000,—

II.

Hiesige und auswärtige Wechsel.

Am 31. Dezember 1916 war der Bestand an Wechseln	M.	116 131 316,65
Es wurden in Diskont genommen	„	655 257 721,46
	M.	771 389 038,11
Davon sind wieder ausgegangen	„	662 733 918,55
Also Bestand am 31. Dezember 1917	M.	108 655 119,56

Für die Bestände am Ende des Jahres ist der Diskont zu 5 % mit M. 954 835,47 dem Zinsenkonto von 1918 gutgeschrieben.

III.

Darlehen gegen Unterpfand.

Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1916	M.	25 023 459,12
Neue Darlehen wurden bewilligt	„	223 215 126,92
	M.	248 238 586,04
Hiervon wurden zurückgezahlt	„	226 509 880,20
Demnach Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1917	M.	21 728 705,84
Davon		
1. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	M.	20 804 832,25
2. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	„	923 873,59
Davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 836 530,05		
b) durch andere Sicherheiten „ 87 343,54		
M. 923 873,59		
	M.	21 728 705,84

Für die am Ende des Jahres bestehenden Darlehen ist die Zinse zu 6 % mit M. 134 273,31 dem Zinsen-Konto von 1918 gutgeschrieben.

IV.

Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Bestand am 31. Dezember 1916	M.	38 498 861,65
Umsatz im Debet	„	508 548 444,61
	M.	547 047 306,26
Umsatz im Kredit	„	498 678 217,42
Bestand am 31. Dezember 1917	M.	48 369 088,84
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Wertpapiere** beträgt	M.	27 487 462,52
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Konsortial-Beteiligungen**	„	11 408 477,49
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Dauernden Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen**	„	9 863 163,10
	„	48 759 103,11
Also Gewinn	M.	390 014,27

V.

Laufende Rechnungen:

a) Hiesige.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1916	M.	9 624 118,44
Umsatz im Debet	„	420 935 079,75
	M.	430 559 198,19
Umsatz im Kredit	„	395 337 522,11
Demnach beträgt unser Guthaben am 31. Dezember 1917	M.	35 221 676,08
Durchschnittliches Guthaben im vergangenen Jahre M. 16 740 000,—		
Debitoren M. 49 298 159,93		
Kreditoren „ 14 076 483,85		

b) Auswärtige.

Fremde Rechnung.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	30 954 054,42
Umsatz im Kredit	„	802 031 206,66
	M.	832 985 261,08
Umsatz im Debet	„	798 687 650,41
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1917	M.	34 297 610,67
nämlich: **Debitoren** M. 27 550 030,66		
Kreditoren „ 61 847 641,33		

Unsere Rechnung.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1916	M.	29 593 343,16
Umsatz im Debet	„	1 064 876 100,99
	M.	1 094 469 444,15
Umsatz im Kredit	„	1 040 624 530,—
Unser Guthaben am 31. Dezember 1917	M.	53 844 914,15
nämlich: **Debitoren,** Banken und Bankfirmen M. 70 769 093,79		
Kreditoren „ 16 924 179,64		

c) Konto pro Diverse.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	353 650,53
Kredit-Umsatz	„	942 155 805,30
	M.	942 509 455,83
Debet-Umsatz	„	941 615 186,12
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1917	M.	894 269,71
Kreditoren M. 1 111 459,08		
Debitoren „ 217 189,37		

Digitized by Google

d) Einlösung von Zinsscheinen und Wertpapieren.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	1 004 931,97
Umsatz im Kredit	„	111 373 947,97
	M.	112 378 879,94
Umsatz im Debet	„	111 001 613,49
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1917	M.	1 377 266,45

nämlich: **Kreditoren** . . M. 1 589 440,68
Debitoren . . „ 212 174,23

e) Giro-Verkehr.

Am 31. Dezember 1916 betrug das Guthaben unserer Giro-Kunden . . . . . M. 38 952 656,54

Im Laufe des Jahres 1917 war der Umsatz

	im Debet	im Kredit
Im Januar . . . . . M.	363 704 541,33 M.	364 899 094,05
Februar . . . . „	324 109 238,47 „	324 682 785,71
„ März . . . . . „	394 513 684,71 „	393 681 531,93
„ April . . . . . „	356 885 013,44 „	354 728 669,13
„ Mai . . . . . „	345 093 892,55 „	349 328 275,13
„ Juni . . . . . „	368 754 180,94 „	366 345 531,43
„ Juli . . . . . „	390 718 757,14 „	397 295 277,71
August . . . . . „	375 875 749,98 „	368 779 174,73
„ September . . . „	374 914 595,37 „	383 668 872,02
„ Oktober . . . . „	468 376 388,89 „	459 977 992,82
„ November . . . „	437 084 173,36 „	444 243 495,38
„ Dezember . . . „	439 390 157,97 „	453 165 516,44
	M. 4 639 420 374,15 M.	4 699 748 873,02

Es verblieb den Giro-Kunden also am 31. Dezember 1917 ein Guthaben von. M. 60 328 498,87
„ 4 699 748 873,02

f) Verzinsliche Depositen.

Am 31. Dezember 1916 war der Betrag der in unseren Händen befindlichen Depositen	M,	65 878 181,58
Eingezahlt wurden	„	210 894 035,10
	M.	276 772 216,68
Zurückgezahlt	„	179 952 035,27
so daß mit Jahresschluß ein Betrag von	M.	96 820 181,41

zu verzinsen blieb.

Zu dem durchschnittlichen Zinsfuß von 4,05 % wurden M. 3 390 603,56 an Zinsen vergütet; die hierin einbegriffenen, noch nicht ausgezahlten Zinsen im Betrage von M. 235 236,87 sind auf dem Zinsen-Konto von 1918 vorgetragen.

Zusammenstellung.

Debitoren		Kreditoren	
a) M.	49 298 159,93	a) M.	14 076 483,85
b) „	27 550 030,66	b) „	61 847 641,33
c) „	217 189,37	b) „	16 924 179,64
d) „	212 174,23	c) „	1 111 459,08
M.	77 277 554,19	d) „	1 589 440,68
M.	70 769 093,79 Banken und Banktirmen	e) „	60 328 498,87
		f) „	96 820 181,41
		M.	252 697 884,86

VI.

Akzepte und Schecks.

Zu Beginn des Jahres 1917 auf uns laufende Tratten und Schecks	M.	7 587 108,53
ferner in 1917 auf uns gezogene Tratten und Schecks	„	52 795 647,53
	M.	60 382 756,06
davon im Laufe des Jahres bezahlt	„	53 528 131,34
also laufen am Schluß des Jahres 1917	M.	6 854 624,72

VII.

Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

Bestand am 31. Dezember 1916	M.	1 608 125,33
Zuzüglich 5 % Zinsen	„	78 303,78
	M.	1 686 429,11
Im Laufe des Jahres 1917 sind an Pensionen und Unterstützungen bezahlt	M.	21 056,43
Uebertrag	M.	21 056,43 M. 1 686 429,11
Beiträge an den Beamten-Versicherungs-Verein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes	„	64 905,97 „ 85 962,40
		M. 1 600 466,71
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1917	„	30 642,18
Bestand am 31. Dezember 1917	M.	1 631 108,89

Adolph von Hansemann-Stiftung:

Bestand am 31. Dezember 1916	M.	51 355,01
zuzüglich 5 % Zinsen	„	2 470,75
	M.	53 825,76
Im Laufe des Jahres 1917 sind verwendet	„	4 980,—
Bestand am 31. Dezember 1917	„	48 845,76
	M.	1 679 954,65

VIII.

Gesamt-Umsatz.

Der Gesamt-Umsatz war im verflossenen Jahre

im Debet	M.	15 439 500 629,16
im Kredit	„	15 432 573 431,70
insgesamt . . .	M.	30 872 074 060,86

Er verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Monate

	im Debet	im Kredit
Im Januar . . . M.	1 181 207 090,26 M.	1 181 266 114,47
„ Februar . . „	1 002 187 102,22 „	1 002 259 040,18
„ März . . . . „	1 437 470 806,34 „	1 438 323 878,33
„ April . . . . „	1 179 194 733,18 „	1 179 300 531,09
„ Mai . . . . „	1 049 900 637,86 „	1 049 896 193,13
„ Juni . . . . „	1 256 834 660,81 „	1 256 651 559,75
„ Juli . . . . „	1 271 234 910,23 „	1 271 603 129,45
„ August . . . „	1 205 794 507,03 „	1 205 835 530,10
„ September . „	1 295 075 944,86 „	1 294 924 098,12
„ Oktober . . „	1 671 858 535,42 „	1 671 806 435,40
„ November . „	1 380 828 895,53 „	1 380 770 728,84
„ Dezember. . „	1 507 912 805,42 „	1 499 936 192,84
M.	15 439 500 629,16 M.	15 432 573 431,70

Hieraus ergibt sich der durch Ueberschuß der Aktiva über die Passive gebildete Gewinn laut Gewinnrechnung	„	6 927 197,46
	M.	15 439 500 629,16

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Norddeutschen Bank in Hamburg für das einundsechzigste Geschäftsjahr, abgeschlossen den 31. Dezember 1917.

Gewinn.

	M.	Pf
Auf hiesige und auswärtige Wechsel und Zinsen-Konto	7 539 191	29
Auf Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	390 014	27
Auf Provisions-Konto	2 013 905	51
	9 943 111	07

Verlust.

		M.	Pf
Verwaltungskosten einschließlich Abschluß-Vergütung der Angestellten und Gewinnanteil in Altona, Talonsteuer, Abschreibung auf das Inventar, Instandhaltung der Gebäude usw.		2 092 849	61
Einkommensteuer für 1917.		923 064	—
Zu verteilender Gewinn		6 927 197	46
Von diesem Betrage entfallen auf 10 % Dividende auf M. 60 000 000,— Kommandit-Anteile	M. 6 000 000,—		
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter . .	„ 120 000,—		
Gewinnanteile des Aufsichtsrats	„ 222 427,76		
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter	„ 554 127,52		
Ueberweisung an den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	„ 30 642,18		
	M. 6 927 197,46		
		9 943 111	07

Digitized by Google

Bilanz der Norddeutschen Bank in Hamburg

für das einundsechzigste Geschäftsjahr,
abgeschlossen den 31. Dezember 1917.

Aktiva.

		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei der Reichsbank		18 553 387	57
Hiesige und auswärtige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		108 655 119	56
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 108 655 119,56		
b) eigene Akzepte	„ —,—		
c) eigene Ziehungen	„ —,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—		
	M. 108 655 119,56		
Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen		70 769 093	79
Darlehen gegen Unterpfand (Reports und Lombards)		20 804 832	25
Vorschüsse a. Waren u. Waren-Verschiffungen		923 873	59
Davon am Bilanztag gedeckt			
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	M. 836 530,05		
b) durch andere Sicherheiten	„ 87 343,54		
	M. 923 873,59		
Eigene Wertpapiere		27 487 462	52
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 25 060 577,53		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 365 065,26		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 2 061 819,73		
d) sonstige Wertpapiere	„ —,—		
	M. 27 487 462,52		
Konsortialbeteiligungen		11 408 477	49
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		9 863 163	10
Debitoren in laufender Rechnung		77 277 554	19
a) gedeckte	M. 39 046 946,22		
b) ungedeckte	„ 38 230 607,97		
	M. 77 277 554,19		
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 57 016 598,48		
5 Bank-Gebäude in Hamburg, Harburg und Altona		3 750 000	—
Sonstige Immobilien		364 296	50
Inventar		5 000	—
		349 862 260	56

Passiva.

		M.	Pf
Kommandit-Kapital: 60 000 Anteile zu M. 1000,—		60 000 000	—
Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter		1 200 000	—
Allgemeiner (gesetzlicher Kapital-) Reservefonds	M. 6 120 000,—		
Besondere Reserve	„ 12 680 000,—	18 800 000	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	M. 1 600 466,71		
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1917	„ 30 642,18		
	M. 1 631 108,89		
Adolph von Hansemann-Stiftung	„ 48 845,76	1 679 954	65
Kreditoren in laufender Rechnung		252 697 884	86
a) Nostroverpflichtungen	M. 13 769 817,65		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ 3 154 361,99		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 13 124 210,97		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 73 353 488,23		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 90 811 210,86		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 25 707 485,33		
e) sonstige Kreditoren:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 26 224 365,99		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 710 038,18		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 5 842 905,66		
	M. 252 697 884,86		
Akzepte und Schecks		6 854 624	72
a) Akzepte	M. 5 902 217,74		
b) noch nicht eingelöste Schecks	„ 952 406,98		
	M. 6 854 624,72		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 57 016 598,48		
Zinsen-Vortrag auf 1918		1 330 345	65
Unkosten-Konto: Noch zu zahlende Unkosten		402 895	40
10 % Dividende auf M. 60 000 000,— Kommandit-Anteile		6 000 000	—
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter		120 000	—
Gewinnanteile des Aufsichtsrats		222 427	76
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter		554 127	52
		349 862 260	56

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz.

Bilanz am 31. Dezember 1917

Aktiva.

	M.	pf
Kassa und Bankguthaben	770 506	73
Schuldner in laufender Rechnung	157 597	87
Wertpapiere u. unverz. Reichsschatzanw.	5 150 632	50
„ des Beamten-Unterstützungsfonds	48 600	—
Hypotheken-Darlehen (davon als zur Pfandbriefdeckung bestimmt M. 49 839 858,81)	50 270 265	69
Kommunal-Darlehen	303 963	91
Renten-Darlehen	27 054 714	84
Zinsen und ihnen gleichstehende Leistungen aus		
Hypotheken-Darlehen	727 795	78
Kommunal- „	1 597	50
Renten- „	966 108	40
Bankgebäude in Greiz	145 000	—
Inventar	1 400	—
	85 598 183	22

Passiva.

	M.	pf.
Aktienkapital	7 500 000	—
Reservefonds	456 409	06
Außerordentlicher Reservefonds	150 000	—
3½% Hypotheken-Pfandbriefe	1 766 000	—
4% „ „	46 047 100	—
3½% Kommunal-Obligationen	36 700	—
3% Grundrentenbriefe	223 500	—
3½% „	415 800	—
4% „	21 401 800	—
4½% „	5 373 200	—
Noch einzulösende verloste Grundrentenbriefe	315 509	25
Fällige und anteilige Kupons uns. Oblg.	918 094	25
Rückständige Dividende pro 1913/16	6 377	50
Verzinsliche Bareinlagen	108 559	35
Gläubiger in laufender Rechnung	55 887	44
Vorausbezahlte Zinsen, Annuitäten und Renten	8 649	19
Talonsteuer-Konto	80 421	—
Disagio-Konto	73 949	83
Beamten-Unterstützungsfonds	49 824	81
Ueberschuß der Aktiva über die Passiva	610 401	54
	85 598 183	22

Die Einlösung der Gewinnanteilscheine für 1917 mit 5% erfolgt **von heute an** bei uns und unsern bek. Einlösestellen.

Digitized by Google

Deutsche Vereinsbank in Frankfurt am Main.

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M.	Pf	M.	Pf
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse einschl. Guthaben bei Noten- u Abrechnungs-Banken, fremde Geldsorten und Kupons			2 897 253	29
3. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluss von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	40 280 847	01		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	40 280 847	01
4. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen (wovon im feindlichen Ausland rund M. 225.000.—)			4 785 927	79
5. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			2 642 869	93
6. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	—	—	—	—
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	—	—		
b) durch andere Sicherheiten	—	—		
7. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen u verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	1 226 586	50		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	157 701	31		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	2 064 709	24		
d) sonstige Wertpapiere	249 465	—	3 698 41	05
8. Konsortialbeteiligungen			1 722 047	95
9. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			2 400 000	—
10. Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	28 658 838	79		
b) ungedeckte	12 871 815	46	41 530 649	25
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	9 202 709	71		
11. Bankgebäude			850 000	—
12. Sonstige Immobilien			298 000	—
13. Sonstige Aktiva			1	—
			101 106 008	27

Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
1. Aktienkapital			80 000 000	—
2. Reserven			8 900 000	—
3. Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	641 557	18		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	247 960	45		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	5 055 491	50		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . M. 10 981 752.89				
darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . „ 6 834 239.11				
3. nach 3 Monaten fällig . . . „ 2 177 561.89	19 993 53	89		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . M. 21 374 369.40				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . . „ 7 073 715.65				
3. nach 3 Monaten fällig . . . „ 3 501 689.92	31 949 574	97	57 888 137	99
4. Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	6 149 232	87		
b) noch nicht eingelöste Schecks	122 113	75	6 271 346	62
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	9 202 709	71		
Eigene Ziehungen	—	—		
davon für Rechnung Dritter M. —,—				
Weiter begebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—		
5. Sonstige Passiva				
ungehobene Dividende			21 144	—
6. Reingewinn			3 025 879	66
			101 106 008	27

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Soll.

	M.	Pf
An Unkosten-Konto	779 088	77
„ Steuern-Konto	241 641	07
„ Konto-Korrent-Zinsen-Konto. (In laufender Rechnung und auf Bar-Depositen vergütete Zinsen)	1 336 815	38
„ Bilanz-Konto (Gewinn-Saldo)	3 025 879	66
	5 382 419	88

Haben.

	M.	Pf
Per Saldo-Vortrag aus 1916	488 556	25
„ Kupons- und Sorten-Konto	84 092	84
„ Wechsel-Konto	1 459 021	39
„ Zinsen-Konto (Konto-Korrent- und Belehnungs-Zinsen, sowie Erträgnisse der Kommanditen u. aus dauernden Beteiligungen)	2 078 844	19
„ Provisions-Konto	1 066 053	39
„ Effekten-Konto	181 208	37
„ Konsortial-Konto	80 142	95
	5 382 419	88

Frankfurt a. M., den 20. März 1918.

Direktion der Deutschen Vereinsbank.

Wolfskehl. **Wormser.**

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft
Berlin.

Ordentliche Generalversammlung.

Die Kommanditisten unserer Gesellschaft werden hierdurch auf

Donnerstag, den 2. Mai 1918, nachmittags 4 Uhr,

zu der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung nach unserem hiesigen Geschäftshause, Behrenstraße 42 II, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Berichte der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats für das Jahr 1917. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die der Verwaltung zu erteilende Entlastung.
2. Genehmigung der Gesamtfassung der Satzung gemäß dem in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 1917 gefaßten Aenderungsbeschlusse.
3. Aufsichsratswahlen nach Art 21 der Satzung.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmenabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Berufung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile — oder Depotscheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins — spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar oder

in **Berlin** in **unserem Effekten-Bureau**, W, Behrenstraße 43/44,
„ und bei **unseren Niederlassungen** in **Aschersleben, Bad Oeynhausen, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Burg b. M., Coblenz, Cöpenick, Cöthen i. A., Cüstrin, Danzig, Dessau, Detmold, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gronau i. W., Hannover, Hattingen, Herford, Hildesheim, Homburg v. d. H., Königsberg i. Pr., Lemgo, Magdeburg, Mainz, Metz, Minden i. W., Mühlhausen i. Th., Mülheim (Ruhr), Münster i. W., Naumburg a. S., Nordhausen, Offenbach a. M., Peine, Posen, Potsdam, Rheine i. W., Saarbrücken, Salzwedel, Stendal, Stettin, Tilsit, Wiesbaden,**
„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.** und bei dessen **Niederlassungen** in **Beuel, Bonn, Cleve, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Emmerich, Godesberg, Hamborn, Meiderich, Cöln-Mülheim, Neuß, Neuwied, Rheigdt, Ruhrort, Siegen, Viersen, Wesel.**
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** und bei deren **Niederlassungen** in **Altona** und **Harburg a. E.,**

ferner:

in **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.,**
„ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.,**
„ **Breslau** bei dem Bankhause **E. Heimann,**
bei dem Bankhause **G. v. Pachaly's Enkel,**
„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.**
siehe (oben),
bei dem Bankhause **A. Levy,**
bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.,**
„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt Abteilung Dresden,**
bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer,**
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank,**
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** (siehe oben),
bei der **Vereinsbank in Hamburg,**
„ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,**
bei dem Bankhause **Veit L. Homburger,**
bei dem Bankhause **Straus & Co.,**
„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei deren **Abteilung Becker & Co.,**
„ **Magdeburg** bei dem Bankhause **F. A. Neubauer,**
„ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A. G.,**
„ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G.,**
„ **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank,**
bei der **Bayerischen Vereinsbank,**
„ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto u. Wechsel-Bank A.-G.,**
„ **Stuttgart** bei der **Stahl & Federer A.-G.**

gegen Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Berlin, den 11. April 1918.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber

Dr. **Salomonsohn.** D. v. **Schinckel.** Dr. **Russell.** **Urbig.**
Dr. **Solmssen.** **Waller.** Dr. **Mosler.** Dr. **Fischer.** **Schlieper.**

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::

ausschließl. Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Dresdner Bank.
Fünfundvierzigste ordentliche Generalversammlung.

Gemäss § 25 der Statuten werden die Aktionäre zur

fünfundvierzigsten ordentlichen Generalversammlung,

welche

Sonnabend, den 27. April 1918,

mittags 12 Uhr

im Bankgebäude: **Dresden,** König-Johann-Straße 3, stattfinden wird, eingeladen.

Tages-Ordnung.

1. Vorlage des Jahresberichtes mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Bemerkungen des Aufsichtsrates hierzu.
2. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung.
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Wahlen in den Aufsichtsrat gemäss § 18 der Statuten.

Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gensralversammlung sind nach § 27 der Statuten diejenigen Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien oder eine Bescheinigung über bei einem deutschen Notar bis nach Abhaltung der Generalversammlung hinterlegte Aktien spätestens am fünften Tage vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet, bei einer der nachverzeichneten Stellen

bei der **Dresdner Bank** in **Dresden** und **Berlin,** sowie ihren **übrigen Niederlassungen,**
bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** in **Leipzig,**
bei der **Württembergischen Vereinsbank** in **Stuttgart,**
bei der **Deutschen Vereinsbank** / bei dem Bankhause **L. & E. Wertheimber** } in **Frankfurt a. M.**
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer** in **Magdeburg,**
bei dem Bankhause **A. Levy** / bei dem Bankhause **Siegfried Simon** } in **Cöln,**
bei der **Dürener Bank** in **Düren,**
bei dem Bankhause **Simon Hirschland** in **Essen,**
bei der **Eschweiler Bank** in **Eschweiler,**

gegen eine Empfangsbescheinigung deponieren und während der Generalversammlung deponiert lassen.

Stimmberechtigt sind auch diejenigen Aktionäre, die eine Bescheinigung der **Bank des Berliner Kassen-Vereins** vorlegen, wonach ihre Aktien spätestens am 5. Tage vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins bis nach Abhaltung der Generalversammlung hinterlegt sind.

Dresden, den 2. April 1918.

Direktion der Dresdner Bank.

E. Gutmann. **Nathan.**

Digitized by Google

Danziger Privat-Actien-Bank.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

		M.	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		2 730 327	23
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:			
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	M. 18 766 069,44		
b) Eigene Akzepte	„ —		
c) Eigene Ziehungen	„ 1 013 603,55		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ 312 832,64	20 092 505	63
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		10 404 526	21
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		30 339 381	85
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			
davon am Bilanztage gedeckt:			
a) durch Waren, Fracht- und Lagerscheine	M. 1 717 120,32		
b) durch andere Sicherheiten	„ —	1 717 120	32
Eigene Wertpapiere:			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 6 393 940,71		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 215 998,53		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 38 691,80		
d) Sonstige Wertpapiere	„ 328 354,24	6 976 985	28
Konsortialbeteiligungen		292 162	49
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		1 025 000	—
Debitoren in laufender Rechnung:			
a) gedeckte	M. 12 566 897,06		
b) ungedeckte	„ 7 973 618,63	20 540 515	69
außerdem:			
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 3849 177,31			
Bankgebäude (Danzig, Danzig-Langfuhr, Dirschau, Graudenz, Marienburg, Stolp)		848 786	50
Sonstige Immobilien		253 000	—
Inventar und Stahlkammern		25	—
		95 220 336	20

Passiva.

		M.	pf
Aktienkapital		14 000 000	—
Reserven:			
Reservefonds I		2 788 000	—
Reservefonds II		891 317	—
Rücklage für Talonsteuer		90 000	—
Beamten-Unterstützungs-Konto		90 000	—
Kreditoren:			
a) Nostroverpflichtungen	M. 105 350,95		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ —		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 2 025 294,14		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 8 880 254,44		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 7 412 902,36		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 12 677 916,57 „ 28 971 073,37		
e) sonstige Kreditoren.			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 40 268 965,45		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 1 509 418,68		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 3 072 594,90 „ 44 850 979,03	75 952 697	49
Akzepte und Schecks		15 214	43
außerdem			
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 3 849 177,31			
Eigene Ziehungen überhaupt: M. 1 013 603,55			
Davon für Rechnung Dritter M. —,—			
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —,—			
Noch nicht erhobene Dividende pro 1914		3 625	—
Noch nicht erhobene Dividende pro 1915		4 470	—
Noch nicht erhobene Dividende pro 1916		6 720	—
Reingewinn		1 378 292	28
		95 220 336	20

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Debet.

		M.	pf
Steuern und öffentliche Abgaben		146 139	81
Allgemeine Verwaltungskosten		787 260	82
Pensionsbeiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes		17 986	73
Abschreibung auf Bankgebäude		30 000	—
Abschreibung auf sonstige Immobilien		5 086	34
Abschreibung auf Inventar und Stahlkammern		2 334	46
Rücklage für Talonsteuer		15 000	—
Gewinnsaldo		1 378 292	28
Gewinn-Verteilung:			
7½% Dividende	M. 1 050 000,—		
Dotierung des Reservefonds II	„ 77 352,—		
Tantiemen und Gratifikationen	„ 194 166,95		
Uebertrag auf das Jahr 1918	„ 56 773,33		
	wie oben M. 1 378 292,28		
		2 382 100	44

Kredit.

		M.	pf
Gewinn-Ueberschuß aus dem Jahre 1916		44 772	25
Zinsen:			
auf Wechsel, laufende Rechnung usw. (abzüglich Depositenzinsen)		1 813 883	41
Provisionen		368 350	18
Erträgnis aus Effekten		82 776	28
Gewinn aus Beteiligungen		72 318	32
		2 382 100	44

Die auf 7½% festgesetzte Dividende pro 1917 gelangt vom 30. März ds. Js. ab an unseren Kassen in **Danzig**, Danzig-Langfuhr, Culmsee, Elbing, Graudenz, Köslin, Lauenburg i. P., Marienburg, Posen, Pr. Stargard, Stolp i. P., Zoppot und in **Berlin** bei der Berliner Handels-Gesellschaft der Deutschen Bank und der Direction der Disconto-Gesellschaft zur Auszahlung.

Danzig, den 28. März 1918.

Danziger Privat-Actien-Bank.

Marx. **Willstätter.**

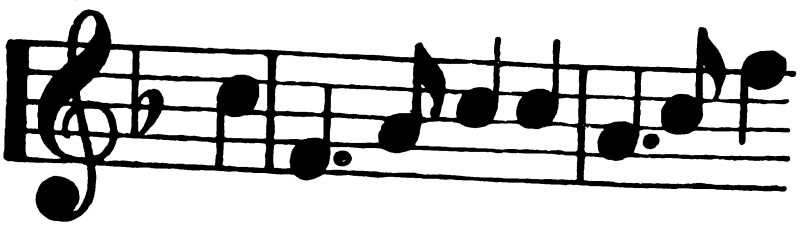

Es braust ein Ruf wie Donnerhall

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht: Kriegsanleihe zeichnen!

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten! Eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.

Bering, Dr. jur.: Der Darlehnsschwindel. Rechtliche Streifzüge auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Heft 2 von den Schriften des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle. Selbstverlag des Verbandes. Lübeck 1918, 50 S.

Denkschrift anläßlich des zehnjährigen Bestandes des Landesgewerberates für die Markgrafschaft Mähren. Verlag des Zentralkollegiums des Landesgewerberates, Brünn 1917, 243 S.

Deutsch-Griechische Gesellschaft. Die Vertreibung des Königs Konstantin von Griechenland. Dargestellt auf Grund amtlicher Urkunden. Verlag J. F. Lehmann, München 1918, 59 S.

Franz, Dr. Paul: Der Bankerottfriede. Verlag J. F. Lehmann, München 1918, 20 S.

Hahn, Dr. A.: Von der Kriegs- zur Friedenswährung. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Heft XIV.) Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1918, 64 S.

Hoeniger-Erk: Kriegssteuerstrafrecht. Verlag von W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1918, 135 S.

Kaempf, Georg: Ueber Mißstände der städtischen Hypothekenverhältnisse und über Mittel zur Abhilfe. Verlag W. Moeser, Berlin 1918, 23 S.

Meyer, Justizrat Dr. Fritz: Der Notstand des städtischen Hausbesitzes und die Maßregeln zur Abhilfe. Verlag des Schutzvorbandes für deutschen Grundbesitz, Berlin 1918, 30 S.

Rosendorff, Dr. Richard: Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktien-Gesellschaften während des Krieges. Verlag von Carl Heymann, Berlin 1918, 124 S.

Schilder, Dr. Sigmund: Mitteleuropa und die Handelspolitik der offenen Tür. Verlag von Carl Fromme, G. m. b. H., Wien und Leipzig 1918, 20 S.

Schmidt-Essen, Dr. Alfred: Der Kampf um die Goldwährung. Verlag J. F. Lehmann, München 1918, 11 S.

von Schulze-Gaevernitz, Dr. Gerhard: Neubau der Volkswirtschaft. (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft, Heft 7, 1918.) Verlag von Carl Heymann, Berlin 1918, 36 S.

von Vogel, Adolf: Der Wirtschaftskrieg. Zweite Abteilung: Rußland Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918, 256 S.

Wegener, Eduard: Diedrich Ernst Büßing und sein Plan einer Generallandschaftskasse. Verlag Ferd. Dümmler, Berlin 1918. 63 S.

Wenz-Wagner: Handbuch für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei A.-G., Köln 1918, 415 S.

Weyermann, Dr. M. R.: Volksvermögen und Staatskredit in Krieg und Frieden. (Finanz- und Volkswirtschaft-Zeitfragen, Heft 47.) Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart 1918, 144 S.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva	Mk.	Pf
Kassenbestand	254 363	28
Zinsscheine und Sorten	9 390	98
Schatzanweisungen	992 708	30
Effekten	7 513 622	15
Debitoren	5 577 196	71
Anlage im Hypotheken-Geschäft	250 260 531	93
Kommunal-Darlehen	26 241 368	81
Rückständige Hypothekenzinsen	39 863	75
Am 1. Januar 1918 fällige Hypothekenzinsen für 1917 (abzüglich der bereits eingegangenen)	1 345 526	62
Am 1. Januar 1918 fällige Kommunal-Darlehns-Zinsen (abzüglich der bereits eingegangenen)	284 173	61
Bankgebäude Taubenstraße 22	450 000	—
Grundstücks-Beteiligungs-Konto	20 000	—
	292 988 746	14

Passiva	Mk.	Pf
Aktien-Kapital	22 700 000	—
Gesetzliche Reserve	2 270 000	—
Spezial-Reserve	2 400 000	—
Agio-Reserve	765 000	—
Talonsteuer-Reserve	176 352	68
Pfandbrief-Umlauf	238 455 760	—
Kommunal-Obligationen	17 879 300	—
Verloste Pfandbriefe	1 610	—
Amortisationsfonds für Hypotheken	274 504	05
Amortisationsfonds für Kommunal-Darlehen	1 967 088	37
Kreditoren	1 276 490	78
Vorausbezahlte Hypothekenzinsen	69 500	65
Pfandbrief-Zinsscheine	2 611 769	62
Kommunal-Obligations-Zinsscheine	182 236	—
Rückständige Dividendenscheine	50 990	—
Reingewinn	1 908 143	99
	292 988 746	14

Die Auszahlung der auf 4½ % festgesetzten Dividende für 1917 auf die Aktien La. A und B erfolgt gegen Einreichung des Dividendenscheines Nr. 6 mit **M. 45.**— von **heute** ab an **unserer Kasse** in **Berlin,** Taubenstr. 22, und an den früher bekanntgemachten Zahlstellen.

Berlin, den 27. März 1918.

Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.

ILSE, Bergbau-Actiengesellschaft zu Grube Ilse N. L.

Auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 11. März 1918 fordern wir hierdurch die Inhaber unserer Stamm- und Vorzugsaktien auf, die **Resteinzahlungen auf die im Jahre 1917 ausgegebenen jungen Stamm- und Vorzugsaktien am 13. April 1918** zu leisten.

Es sind einzuzahlen:

a) auf die neuen Stammaktien Nr. 10 001—15 000 über je M. 1000,—

75 % = M. 750,— auf jede Aktie,

b) auf die neuen Vorzugsaktien Nr. 10 001—15 000 über je M. 500,—

50 % = M. 250,— auf jede Aktie.

Die Einzahlung kann stattfinden außer **bei unserer Gesellschaftskasse in Grube Ilse**

in **Berlin**	bei der **Mitteldeutschen Creditbank** oder der **Direktion der Disconto-Gesellschaft,**
in **Frankfurt a. M.**	bei der **Mitteldeutschen Creditbank** oder der **Firma Gebr. Sulzbach,**
in **Hamburg**	bei der **Vereinsbank,**
in **Köln a. Rh.**	bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein.**

Zum Zwecke der Vollzahlung sind die Zwischenscheine mit doppeltem, fortlaufend geordnetem Nummernverzeichnis bei einer der genannten Stellen einzureichen. Die Zwischenscheine werden nach erfolgter Abstempelung zurückgegeben.

Wir machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Auszahlung der Gewinnanteile für die alten und neuen Stamm- und Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 1917 bei den gleichen Zahlstellen vom 11. April 1918 ab stattfinden wird.

Grube Ilse N. L., den 25. März 1918.

Der Vorstand.

Schumann. Müller.

Digitized by Google

Hessische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft Darmstadt

(Unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates)

Rein-Bilanz zum 31. Dezember 1917.

Vermögen.

	M	Pf.	M	Pf.
Kassenbestand			26 809	22
Noch nicht eingezahltes Grundkapital			3 750 000	—
Guthaben:				
a) Guthaben bei Reichsbank und Postscheckamt	442 122	98		
b) sonstige täglich verfügbare Guthaben bei Bankhäusern	1 072 846	89		
c) Vorschüsse an öffentliche Sparkassen, Gemeinden, Gemeindeverbände u. dgl.	19 408 805	—		
d) sonstige Guthaben	123 993	95	21 047 768	82
Tilgungs-Kommunal-Darlehen M. 52 325 085,14 zuzüglich kurzfristige Zins-Kommunal-Darlehen M. 267 680,30 und kommunale Kassendarlehen M. 1 375 000,— „ 1 642 680,30	53 967 765	44		
Tilgungs-Hypothek-Darlehen M. 119 402 838,42 zuzüglich kurzfristige Zins-Hypothek-Darlehen M. 1 764 900,—	121 167 733	42	175 135 498	86
4 % Pfandbrief-Hypothekdarlehen			27 000	—
Lombarddarlehen			18 400	—
Zins- und Tilgungsziele aus Kommunaldarlehen:				
rückständige Ziele	1 016	45		
am 1. Januar 1918 fällige Ziele und anteilige Zinsbeträge aus den nach dem 1. Januar 1918 fälligen Zielen	410 159	42	411 175	87
Zins- und Tilgungsziele aus Hypothekdarlehen:				
rückständige Ziele (darunter Mark 383 948,59 Zinsen)	472 561	71		
am 1. Januar 1918 fällige Ziele und anteilige Zinsbeträge aus den nach dem 1. Januar 1918 fälligen Zielen	1 743 747	88	2 216 309	59
Wechsel			1 619 097	20
Wertpapiere			6 162 323	—
Einrichtung			20 771	49
Eigene Schuldverschreibungen:				
Bestand an zurückgekauften Kommunal-Schuldverschreibungen — Nennwert M. 128 500,— zu 3½ % und Nennwert M 757 100,— zu 4 %	748 867	—		
Bestand an zurückgekauften Pfandbriefen — Nennwert M. 832 200,— zu 3½ % und Nennwert Mark 66 200,— u 4 %	300 005	50	1 048 872	50
Bankgebäude			979 568	99
Grundstücke			146 742	65
			212 605 838	19

Lasten.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Grundkapital			14 000 000	—
Ordentliche Rückstellung (Satzung: Reservefonds A)			825 000	—
Allg. Betriebs- und Talonsteuer-Rückstellung			623 800	—
Rückstellung für zweifelhafte Forderungen			358 600	—
Rückstellung für Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten			160 000	—
Bankgebäuderückstellung (Ueberweisungen aus dem Reingewinn)			100 000	—
Schuldigkeiten:				
bei Banken	15 850 000	—		
aus Einlagen öffentlicher Sparkassen bei Staatskassen und öffentlich-rechtlichen Anstalten	1 955 293	24		
Sonstige Schuldigkeiten	581 527	78		
	570 328	74	18 957 149	76
Umlauf 3½ % iger Kommunal-Schuldverschreibungen M. 15 995 300,—				
Umlauf 3½ % iger Pfandbriefe „ 41 354 000,—	57 349 300	—		
Umlauf 4 % iger Kommunal-Schuldverschreibungen M. 38 877 900,—				
Umlauf 4 % iger Pfandbriefe „ 78 567 600,—	116 945 500	—	174 294 800	—
Noch einzulösende Kommunal-Schuldverschreibungs-Zinsscheine:				
a) am 2. Januar 1918 fällige M. 458 627,25				
b) früher fällige „ 25 422,75	484 050	—		
Noch einzulösende Pfandbrief-Zinsscheine:				
a) am 2. Januar 1918 fällige M. 986 547,50				
b) früher fällige „ 72 189,25	1 058 736	75	1 542 786	75
Vorauszahlungen auf Zins- und Tilgungsziele				
von Kommunal-Darlehensschuldnern	2 514	36		
von Hypothek-Darlehensschuldnern	10 557	69	13 072	05
Vertraglich vorausgezahlte Kommunaldarlehens-Zinsen			55 451	11
Rückstellung von buchmäßigem Disagiogewinn usw. für die Zwecke des Weiterverkaufs 3½ % iger Schuldverschreibungen			968 724	—
Vorgetragener Mehrerlös gemäß § 26 R. H. B. G.				
Kursgewinn auf 4 % ige Schuldverschreibungen über 101 %			23 457	81
Kursmäßiger Ausgleich für Pfandbrief-Hypothekdarlehen			2 160	—
Gewinn:				
Vortrag	105 072	22		
Zugang	575 264	49	680 336	71
			212 605 838	19

Digitized by Google

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1917.

Soll.

	M.	Pf.	M.	Pf.
Bedarfs-Gegenstände, Heizung, Beleuchtung, sonstige allgemeine Unkosten, Porto und Versicherungskosten, Zinsscheineinlösungsvergütungen			127 007	53
Gehälter und Beiträge zu der Versicherung unserer nichtangestellten Beamten			228 744	75
Vergütungen und Kursverluste beim Vertrieb der Schuldverschreibungen, Vergütungen beim Wiederverkauf von eigenen Pfandbriefen und Kommunal-Schuldverschreibungen abzüglich des Disagiogewinns infolge Rückkaufs von Pfandbriefen und Kommunal-Schuldverschreibungen			68 648	90
Zinsen auf Kommunal-Schuldverschreibungen	2 098 337	—		
Zinsen auf Pfandbriefe	4 554 374	25	6 652 711	25
Schlußnoten-Stempel			358	30
Ausgabe-Stempel			6 125	—
Gebühren für amtliche Auskünfte und Vergütungen an Vermittler			509	42
Nachträglich eingelöste, bereits verjährte Zinsscheine			212	50
Gewinn und Verlust im Darlehensgeschäft				
Erhöhung der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen			71 300	—
Gewinn:				
Vortrag	105 072	22		
Zugang	575 264	49	680 336	71
			7 830 954	36

Haben.

	M.	Pf	M.	Pf
Gewinn-Vortrag aus 1916			105 072	22
Geldbeschaffungs- usw. Kosten auf Kommunal- und Hypothek Darlehen			20 528	81
Zinsen aus Kommunaldarlehen	2 206 715	85		
„ „ Hypothekdarlehen	5 115 996	28		
„ „ Pfandbriefdarlehen	1 080	—	7 323 792	13
„ auf eigene Schuldverschreibungen			98 173	07
„ aus laufenden Guthaben			1 025	61
Einnahmen aus Wechseln, Wertpapieren, Miete, Vergütungen, nicht eingelösten Zinsscheinen u. dgl.			278 005	04
Mieterträge aus Grundstücken			4 357	48
			7 830 954	36

Die Dividende für das Jahr 1917 wurde in der heutigen Generalversammlung antragsgemäß auf 4 % festgesetzt.

Anstelle des ausgeschiedenen Herrn Bürgermeister Baurat Stahl in Friedberg (Hessen) ist der Großh. Oberamtsrichter Herr Geheimer Justizrat Rabenau in Büdingen (Oberhessen) in den Aufsichtsrat unserer Bank gewählt worden.

Darmstadt, den 28. März 1918.

Der Vorstand.

Adler's

Buchdruckerei

Themar i. Th. Nr. 20

liefert erstklassige Druckarbeiten aller Art, ein- und mehrfarbig, schnellstens.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Geb. 2,60 M. 1915. Taschenform.

Zweite Folge: Das Jahr 1915. 1916. 2,25 M.

(ausschließl. Teuerungszuschlag)

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf	M.	pf
Unterlags-Hypotheken			343 413 841	06
Freie Hypotheken			13 946 298	79
Kommunal-Darlehen			30 316 295	11
Kasse sowie Guthaben bei der Reichsbank und beim Kassen-Verein			561 298	06
Unverzinsliche Schatz-Anweisungen des Deutschen Reiches			5 460 555	60
Wertpapiere:				
a) Eigene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	7 315 130	95		
b) Anleihen des Reichs, Deutscher Bundesstaaten und Städte	19 184 918	06		
c) Andere Effekten	3	—	26 500 052	01
Debitoren:				
a) Guthaben bei Banken und Bankhäusern	4 707 066	41		
b) Forderungen gegen Unterpfand	6 490 000	—		
c) Forderung gegen die Stadt Stettin	201 500	—		
d) Andere Debitoren	1 350 532	61	12 739 099	02
Hypotheken-Zinsen für das IV. Quartal 1917, zahlbar vom 2. bis 15. Januar 1918 — M. 282 590.03 Rückstände sind abgeschrieben			2 544 862	37
Kommunal-Darlehen-Zinsen			309 741	26
Bankgrundstück	1 313 000	—		
abzüglich Abschreibung	15 000	—	1 298 000	—
Wertpapiere des Pensions- u Unterstützungsfonds			786 285	—
Mobilien-Konto			1	—
Abgeschriebene Beteiligungen			1	—
			437 826 850	28

Passiva.	M	pf	M.	pf
Aktien-Kapital			50 599 200	—
Hypotheken-Pfandbriefe:				
4½ % rückzahlbar 125 %	724 080	—		
4 % alte	142 324 000	—		
3½ % alte	31 832 140	—		
nicht konvertierte 4½ % rückzahlbar 120 %	57 750	—		
Ausgabe vom Jahre 1904 4 %	26 225 700	—		
„ „ „ 1905 4 %	24 826 700	—		
„ „ „ 1907 4 %	28 434 300	—		
„ „ „ 1909 4 %	29 215 000	—		
„ „ „ 1911 4 %	19 925 000	—		
„ „ „ 1912 4 %	16 655 200	—	320 219 870	—
Kommunal-Obligationen:				
Ausgabe vom Jahre 1908 4 %	9 680 000	—		
„ „ „ 1909 4 %	10 000 000	—		
„ „ „ 1911 4 %	7 278 500	—	26 958 500	—
Gesetzliche Reserve			10 119 840	—
Extra-Reserve			3 250 000	—
Disagio-Reserve			3 300 000	—
Spezial-Reserve			8 060 541	96
Talonsteuer-Reserve			443 348	77
Agio-Tilgungs-Reserve für Pfandbriefe Serie I			207 655	36
Agio-Vortrag (§ 26 Hyp.-Bank-Ges.)			7 962	65
Provisions-Vortrag			2 843 000	39
Diverse Kreditoren			1 095 338	04
Ausgeloste Pfandbriefe			21 694	33
Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen			3 456 044	58
Nicht abgehobene Dividende			48 465	—
Deposital-Konto			236 496	55
Wertpapiere des Pensions- u. Unterstützungs-Fonds			786 285	—
Gewinn- und Verlustrechnung			6 232 888	55
			437 826 850	28

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Thinius. Lueder. R. Müller.

Die Auszahlung der Dividenden für 1917 mit M. 39 — für eine Aktie über M. 600 — und M. 78.— für eine Aktie über M. 1200.— erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheines Nr. 6 vom **26 März cr.** ab an **unserer Kasse,** Mohrenstrasse 65, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den 25. März 1918.

Die Direktion.

Digitized by Google

Vereinsbank in Zwickau.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva. **Passiva.**

	M.	Pf		M	Pf
Kassa-Konto	585 833	07	Aktien-Kapital-Konto	5 500 000	—
Kupons- und Sorten-Konto	229 958	92	Reservefond-Konto	2 146 800	—
Wechsel-Konto, Bestand abzüglich Zinsen	31 418 930	55	Spezialreservefond-Konto	1 040 000	—
Effekten-Konto	6 245 822	14	Konto-Korrent-Konto-Kreditoren	22 238 204	60
Konto-Korrent-Konto Debitoren	21 895 071	94	Bareinlagen-Konto	29 047 799	—
Vorschuß-Konto	1 022 824	56	Akzept-Konto	818 128	80
Grundstücks-Konto	870 000	—	Beamtenunterst.- u. Pensionsfond-Kto.	549 451	10
Inventar-Konto	4 000	—	Dividenden-Konto	2 180	—
			Gewinn	924 378	18
	61 766 986	18		61 766 986	18

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet **Kredit.**

	M.	Pf		M.	Pf
Unkosten-Konto Handlungskosten	253 012	10	Gewinn-Vortrag	64 052	50
Steuern	80 831	44	Zinsen vom Wechsel- u. Vorschuß-Konto	1 018 474	08
Zinsen auf Bareinlage	839 272	22	Zinsen vom Konto-Korrent-Konto	507 981	48
Gewinn	924 378	18	Provisionen	182 180	92
			Effekten, Gewinn und Zinsen	314 385	56
			Grundstücks-Ertrag	15 064	45
	2 096 988	94		2 096 988	94

Die Dividende für 1917 gelangt vom 30. März 1918 ab mit 11 % = 110 Mk. für die Aktie gegen Dividendenschein Nr. 28 an unseren Kassen, sowie bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig und Dresden und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin zur Auszahlung.

Der Vorstand der Vereinsbank in Zwickau.

G. Rödel E. Ancot

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die Listen über die Verlosung unserer 4%igen verlosbaren Pfandbriefe Emission VI, 4%igen seit 1906 verlosbaren Pfandbriefe Emission VII, 3½%igen abgestempelten Pfandbriefe (Emission I), 3½%igen verlosbaren und seit 1. Januar 1905 kündbaren Pfandbriefe mit Januar-Juli-Zinsen (Emission III), 3½%igen seit 1907 verlosbaren und kündbaren Pfandbriefe Emission V mit Januar-Juli-Zinsen und 3½%igen verlosbaren, vor 1. April 1913 unkündbar gewesenen Pfandbriefe Emission X werden von uns und von unserer Filiale Berlin W 8, Behrenstraße Nr 3, kostenfrei abgegeben und versandt. Die verlosten Pfandbriefe sind am 1. Juli d. J. zur Rückzahlung fällig Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig portofrei die Verlosungslisten oder übernehmen kostenfrei die Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen. Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Wir erklären uns bereit, die oben aufgeführten, am 1. Juli 1918 zurückzahlbaren Pfandbriefe bereits von jetzt ab einzulösen, wenn der Inhaber den gleichen Nennbetrag VIII. Kriegsanleihe bei uns zeichnet. Die Differenz von 2% zwischen dem Nennwert der Pfandbriefe und dem Zeichnungskurs der Kriegsanleihe von 98% wird hierbei von uns bar vergütet, ebenso die Zinsdifferenz, indem vom Einlieferungstag ab an Stelle der 3½% bzw. 4%igen Pfandbriefzinsen der Zinsgenuß der 4½% bzw. 5% igen Kriegsanleihe tritt.

Meiningen, den 2. April 1918.

Deutsche Hypothekenbank.

Gebr. Krüger & Co.

Aktiengesellschaft.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstücke	427 500	—
Gebäude	1 055 500	—
Werkzeugmaschinen und Werkzeuge	231 800	—
Gießerei-Einrichtung	1	—
Elektr. Licht- und Kraftanlage	1	—
Utensilien	1	—
Modelle	1	—
Dampfkessel-Anlage	1	
Fuhrwerk	1	—
Beteiligungen	1 000 000	—
Waren	299 086	91
Konto-Korrent-Forderungen	486 594	28
Bankguthaben	318 290	81
Wertpapiere	2 554 980	—
Kasse	4 360	39
Kaution	2 500	—
Vorausbez. Feuerversich.-Prämie	7 956	05
	6 888 574	39

Passiva.	M.	Pf
Aktien-Kapital	3 000 000	—
Hypotheken	544 000	—
Gesetzl. Rücklage	711 837	77
Sonderrücklage I	90 000	—
Sonderrücklage II	200 000	—
Unerhobene Dividende	1 140	—
Konto-Korrent-Schulden	1 095 227	34
Talonsteuer	15 000	—
Reingewinn	681 869	28
	6 888 574	39

Ferd. Duemmlers Verlag. Berlin SW 68.

Soeben ist erschienen:

Diederich Ernst Bühring und sein Plan einer Generallandschaftskasse.

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der preußischen Landschaften.

Von **E. Wegener,** Archivar der Preußischen Central-Bodenkredit-A.-G.

8°. **Mark 3,50.**

An einer Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des vielgenannten Urhebers des Pfandbriefgedankens hat es bisher gefehlt. Wegener gibt eine eingehende Darstellung des Lebens und Wirkens Bührings und untersucht seinen Plan einer Generallandschaftskasse.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Stuttgart und Berlin

Soeben erschien:

Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches

mit Berücksichtigung der entsprechenden Kreditorganisation des Auslands

von

Dr. Leo Feuchtwanger

(Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 141. Stück)

Geheftet M. 7.50

Digitized by Google

Bayerische Vereinsbank, München.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva. Zusammengestellt nach den Abschlußziffern der Hauptniederlassungen und der Zweigstellen. **Passiva.**

		M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken		10 275 654	03
Wechsel und unverzinsl. Schatzanweisungen		97 884 981	34
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		14 820 724	90
Eigene Wertpapiere		16 460 126	78
Konsortialbeteiligungen		6 011 619	88
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		145 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	M 128 871 386,75		
b) ungedeckte	„ 45 758 676,30	174 630 013	05
Außerdem:			
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 19 852 671,46		
Hypotheken-Darlehen im Hypothekenregister eingetr. Hypotheken	M. 500 842 212,78		
hiervon kommt der Betrag von M. 670 000.— als Unterlage für Pfandbriefe nicht in Ansatz.			
Zur künftigen Registrierung bestimmte Hypotheken	„ 198 000,—		
	M. 501 040 212,73		
sonstige Hypotheken	„ 448 118,56	501 488 331	29
Kommunal-Darlehen (sämtliche registriert)		7 231 719	21
Bankgebäude		6 400 000	—
Sonstige Immobilien			
a) im Hypothekengeschäft übernommene Grundstücke	M. —,—		
b) sonstiger Grundbesitz	„ 706 401,81	706 401	31
Zinsrückstände aus Hypotheken- und Kommunal-Darlehen		2 594 180	86
Aufgelaufene Darlehenszinsen bis 31. Dezember 1917		6 911 083	21
		844 509 785	86

		M.	Pf
Aktienkapital		51 000 000	—
Reserven			
a) Gesetzliche Reserve	M. 16 604 682,87		
b) Spezial-Reserve	„ 2 850 000,—		
c) Delkredereireserve	„ 400 000,—		
d) Pensionsfonds-Reserve	„ 3 708 615,84		
e) Reserve für Personal-Exigenz	„ 45 070,07		
f) Joseph Pütz'scher Unterstützungsfonds	„ 60 498,80		
g) Ausfallreserve d. Hypotheken-Darlehen	„ 4 198 524,81		
h) Reserve für Disagio-Verluste a. Pfandbriefe u. Kommunalobligat.	„ 1 886 915,78		
i) Agio-Rückstellung	„ 83 373,75		
k) Steuer-Reserve	„ 117 398,61	29 845 069	98
Kreditoren		280 176 663	25
Akzepte und Schecks		16 694 485	05
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 19 852 671,46		
Hypothekenpfandbriefe im Umlauf			
4%ige Pfandbriefe M. 310 166 700,—			
3½%ige Pfandbriefe M. 186 277 800,—	M. 496 444 000,—		
unerhobene verloste Pfbr.	„ 100 500,—	496 544 500	—
Kommunalobligationen im Umlauf			
4%ige Kommunalobligationen M. 5 960 800,—			
3½%ige Kommunaloblig. M. 1 162 200,—	M. 7 123 000,—		
unerhobene verloste Kommunalobligationen	„ 1 500,—	7 124 500	—
Unerhobene Dividenden		28 848	—
Unerhobene Zinsscheine eigener Pfandbriefe und Kommunalobligationen		1 508 289	75
Aufgelaufene Stückzinsen bis 31. Dez. 1917		3 585 698	20
Vortrag der Hypotheken-Abteilung			
a) Vorgetragene Zinsen	M. 585 842,04		
b) „ Nebenleistungen	„ 358 135,75	943 977	79
Reingewinn		7 107 753	84
		844 509 785	86

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1917.

Soll. **Haben.**

		M.	Pf
Gehalte u. vertragsmäßige Tantiemen	M. 2 545 885,92		
Zuweisung z. Pensionsfonds	„ 200 000,—		
Steuern und Umlagen	„ 935 086,27		
Talonsteuer	„ 74 930,34		
Sonstige Handlungsunkosten	„ 790 208,77	4 546 061	80
Abschreibung auf Bankgebäude		84 117	85
Pfandbrief-Zinsen	M. 18 878 424,66		
Kommunalobligationen-Zinsen	„ 278 878,44		
Konto-Korrent-Zinsen im Hypotheken-Geschäft	„ 18 866,21	19 165 169	81
Stempelgebühren und Herstellungskosten für Pfandbriefe und Kommunalobligationen		62 682	15
Reingewinn		7 107 753	84
		80 965 738	95

		M.	Pf
Vortrag aus dem Jahre 1916		872 235	05
Gewinn auf Provision		1 758 947	56
Gewinn auf Wechsel und Zinsen		4 812 650	85
Gewinn auf Effekten und Konsortial-Geschäfte		1 396 622	02
Gewinn auf Sorten und Coupons		108 879	89
Hypotheken-Darlehens-Zinsen	M. 21 617 554,86		
Kommunal-Darlehens-Zinsen	„ 301 682,07	21 919 236	48
Nebenleistungen der Darlehensschuldner f. Kursverluste, Stempelgebühr. etc.	M. 250 758,08		
hiervon ab: bezahlte Provisionen, Kosten der Wertermittelung etc.	„ 67 708,77	188 049	31
Disagiogewinn auf Pfandbriefe und Kommunalobligationen abzüglich Begebungskosten		144 682	50
Entnahme aus der Steuer-Reserve für verfallene Talonsteuer		74 930	84
Entnahme aus der Reserve für Personal-Exigenz als Zuweisung zum Pensionsfonds		200 000	—
		80 965 738	95

München, den 5. April 1918.

Die Direktion.

Digitized by Google

Frankfurter Hypothekenbank.

55stes Geschäftsjahr. Abschluss per 31. Dezember 1917.

Jahresrechnung.

Einnahmen.	M.	Pf	Ausgaben.	M.	Pf
Gewinn-Vortrag vom Jahre 1916	915 396	10	Zinsen von:		
Zinsen aus:			Pfandbriefen M. 20 223 263,40		
Hypotheken M 22 970 575,60			Kommunal-Obligationen „ 223 570,20	20 446 833	60
Kommunal-Darlehen „ 35 101,39			Verwaltungskosten und Zahlungen für Kriegsfürsorge	559 788	49
Lombard-Darlehen, Wechseln, Konto-Korrent und Staatspapieren „ 1 846 417,21	25 252 094	20	Steuern und Stempel	618 233	70
Darlehensprovisionen	43 824	24	Kursverlust auf Deutsche Staatspapiere	28 182	15
Von den Hypothekenschuldnern ersetzte Stempelsteuern	10 260	—	Ueberweisung an den Pfandbriefagiovortrag	300 000	—
			Reingewinn, beschlossene Verwendung:		
			9½ % Dividende aus M. 22 000 000,— M. 2 090 000,—		
			Ueberweisung an die außerordentliche Reserve „ 800 000,—		
			Tantiemen u. Gratifikationen „ 389 867,99		
			Vortrag auf 1918 „ 988 668,61	4 268 536	60
	26 221 574	54		26 221 574	54

Bilanz.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Hypotheken (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen)	529 371 172	72	Aktienkapital	22 000 000	—
Hypothekenzinsen (rückständig M. 1 161 606,05)	5 890 413	54	Reservefonds:		
Kommunal-Darlehen:			gesetzlicher M. 17 030 000,—		
Preußische (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen) „ 10 071 389,51			außerordentlicher „ 4 500 000,—		
Außerpreußische „ 323 379,20			Ausfall-Reserve „ 2 075 000,—		
Zinsen „ 95 144,90	10 489 913	61	Staatspapier-Reserve „ 700 000,—	24 305 000	—
Kasse einschließlich Giroguthaben bei der Reichsbank und Frankfurter Bank	1 038 867	78	Vortragsposten:		
Wertpapiere:			Pfandbrief-Agio M. 1 602 003,33		
M. 8 297 700,—3% Deutsche Staatspapiere M. 5 484 360,—			Zinsen u. Darlehensprovis. „ 1 841 147,84		
„ 1 776 000,—4% Deutsche Reichs- und Preußische Schatzanweis. „ 1 689 510,—			Gewinn-Vortrag „ 988 668,61	4 431 819	78
„ 4 980 000,—4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen „ 4 727 215 —			Pfandbriefe:		
„ 9 344 000,—5% Deutsche Reichsanleihe „ 9 076 066,20			4% ige M. 381 143 800,—		
M. 24 397 700,— M. 20 977 151,20			3½% ige „ 144 295 700,—	525 439 500	—
„ 758 000,— eig. Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen „ 683 070,—	21 660 221	20	Verloste Stücke	58 500	—
Lombardforderungen	1 790 949	67	Kommunal-Obligationen:		
Guthaben bei Bankhäusern	2 400 000	—	4% ige M. 2 327 000,—		
Deutsche Reichs- und Preuß. unverzinsl. Schatzanweis. M. 18 700 000,—			3½% ige „ 4 399 600,—	6 726 600	—
Schecks „ 38 561,47	18 738 561	47	Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen für die Zeit bis 31. Dezember 1917	4 433 518	04
Kontokorrent: Debitoren	862 784	—	Unerhobene Dividende	159 750	—
Immobilien:			Kontokorrent: Kreditoren	538 794	22
Bankgebäude M. 500 000,—			Depositen	1 924 619	56
Sonstiger Grundbesitz „ 294 321,44	794 321	44	Talonsteuer-Konto	539 235	84
			Dividende für 1917	2 090 000	—
			Tantiemen und Gratifikationen	389 867	99
	593 037 205	43		593 037 205	43

Der Dividendenschein pro 1917 gelangt von heute ab mit M. 95.— = 9½ % zur Einlösung.

Frankfurt a. M., den 26. März 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. M. Gebhardt, Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. Preis 9,50 M., geb. 11 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.

Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. Dr. J. Sieskind.

Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3,50 M. und 25 % Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Bilanz vom 31. Dezember 1917

Aktiva.	M.	Pf
Kassenbestand	962 232	80
Guthaben bei Bankhäusern	8 195 758	39
Darlehen gegen Wertpapiere	970 742	11
Wertpapiere	11 818 459	80
Wechsel	2 148 964	67
Verschiedene Debitoren	586 307	84
Hypotheken	587 569 677	27
Hypothekarische Kriegs-Darlehen	56 800	—
Hypotheken-Zinsen und -Annuitäten	7 965 191	76
Grundstücke	2 240 000	—
Einrichtungsgegenstände	1	—
	622 514 135	14

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	31 500 000	—
Reserven	10 500 000	—
Prämien-Reserve	2 728 615	87
Gesetzl. Rückstellung f. Pfandbrief-Agio	5 075	19
Planmäßige Rückstell. f. Talonsteuer	291 915	36
dgl. a. Zinsentschädigungen	642 070	56
Verschiedene Kreditoren	3 094 784	35
Pfandbriefe	564 027 450	—
Pfandbrief-Zinsen	6 267 448	06
Noch nicht erhobene Dividende	44 499	—
Ueberschuß	3 409 331	75
	622 514 135	14

Meiningen, den 2. März 1918.

Deutsche Hypothekenbank.

Paulsen. Hartmann. Dr. Nebe.

Die für das Jahr 1917 auf 7½% festgesetzte Dividende gelangt mit M. 22.50 für die Aktie zu M. 300, M. 90 für die Aktie zu M. 1200 vom 10. d. Mts. ab zur Auszahlung.

Meiningen, den 8. April 1918.

Deutsche Hypothekenbank.

Actien-Commandit-Gesellschaft

Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Soll.	ℳ	₰
Nicht eingezahltes Aktienkapital	7 500 600	—
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine u. Guthaben bei Noten- u. Abrechnungs-Banken	20 806 694	69
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen	174 182 788	47
Guthaben bei Banken und Bankfirmen	62 572 744	90
Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere	111 471 021	07
Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen	1 762 163	64
Eigene Wertpapiere	42 110 155	04
Beteiligungen an Gemeinschaftsgeschäften	723 917	60
Dauernde Beteiligung bei dem Bankhaus von der Heydt-Kersten & Söhne	10 000 000	—
Außenstände in laufender Rechnung	105 692 492	60
Außerdem: Aval- u. Bürgschaftsforderungen M. 44 239 283,62		
Bankgebäude	7 950 000	—
Einrichtungen	1	—
Sonstige Liegenschaften	1 400 357	94
	546 172 936	95

Haben.		ℳ	₰
Aktien-Kapital	M. 99 481 800,—		
Einlage-Rechnung der Geschäftsinhaber	„ 518 200,—		
Verantwortliches Kapital		100 000 000	—
Rücklagen:			
a) ordentliche Rücklage	M. 14 925 000,—		
b) außerordentl. Rücklage	„ 2 075 000,—	17 000 000	—
Gläubiger		406 487 290	37
Akzepte und Schecks		14 974 072	17
Außerdem: Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen	M. 44 239 283,62		
Rückstellung für Kriegssteuer		540 000	—
Rückstellung für Talonsteuer		201 638	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1913/16		35 292	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1917		6 474 958	—
Gewinn- und Verlust-Rechnung 1918		459 686	41
		546 172 936	95

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1917.

Soll.		ℳ	₰
Verwaltungskosten		3 234 328	33
Steuern und öffentliche Lasten		1 278 360	09
Abschreibung und Rückstellung auf Grundstücke u. Gebäude	M. 123 965,38		
auf Talonsteuer	„ 100 000,—	223 965	38
Reingewinn		9 373 608	56
		14 110 262	36

Haben.	ℳ	₰
Vortrag aus 1916	454 225	50
Gebühren-Rechnung	5 200 571	17
Zinsen-Rechnung	8 155 279	18
Gewinn auf Wertpapiere	300 186	51
	14 110 262	36

Barmen, den 28. März 1918.

Die persönlich haftenden Gesellschafter:

L. Arioni. Th. Hinsberg. M. von Rappard.

Grossbank

mit entspr. Interessen in der **Zellulose- und Papier-Industrie** findet in langj. kaufm. Direktor mit allen nötigen techn. Kenntnissen gediegenen

Berater.

Näheres auf Anfrage unter **A. P. H. 17** an die Exp. d. Bl.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Kasse	14 155 516	97
Reports (schwebende Effektenabrechnungen)	5 487 679	70
Wechsel	189 718 913	68
Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten	33 805 989	35
Effekten	21 254 954	03
Konsortialbestände	82 788 206	01
Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen	8 700 510	65
Grundstücke	3 011 867	69
Schuldner	377 844 048	88
Bankgebäude	8 750 000	—
	645 517 686	86

Haben.	M.	Pf
Kommandit-Kapital	110 000 000	—
Reserven	34 500 000	—
Tratten	47 302 884	11
Gläubiger	439 095 601	88
Rückständige Gewinnanteile	154 240	—
Talonsteuer-Rücklage	1 100 000	—
Gewinn- und Verlust-Rechnung Reingewinn	18 865 461	37
	645 517 636	86

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Verwaltungskosten	3 145 126	22
Steuern	1 055 277	46
Pensionskassenbeiträge	229 210	12
Reingewinn	13 865 461	37
	17 795 075	17

Haben.	M.	Pf
Vortrag aus 1916	1 500 650	53
Zinsen einschließlich Kursdifferenzen auf Devisen und Sorten	11 181 771	64
Provisionen	5 112 653	—
	17 795 075	17

Berliner Handels-Gesellschaft.

Fürstenberg. Herbst.

Digitized by Google

Oldenburgische Spar- & Leih-Bank.

Bilanz per 1. Januar 1918.

Aktiva.	M.	Pf
Kasse	651 276	95
Kommunal-Darlehen und Hypotheken	4 618 412	51
Darlehen gegen Pfand und Bürgschaft	4 723 874	67
Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	12 272 871	49
Wechsel	55 193 293	44
Kontokorrent-Debitoren	35 831 818	—
(Davon M. 8 580 597.13 kurzfristige Guthaben bei Banken)		
Effekten (fast ausschließlich mündelsichere Werte)	7 157 288	50
Diverse Debitoren	644 579	76
Bankgebäude	550 000	—
Bankinventar	12	—
	121 643 377	32

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	4 000 000	—
Reservefonds I	1 400 000	—
Reservefonds II	900 000	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	652 879	76
Einlagen	74 662 642	84
(Davon stehen 91.40 % auf ganz- und halbjährige Kündigung.)		
Aufgelaufene Zinsen auf Bankschein-Einlagen	32 986	89
Einlagen auf Scheck-Konto	8 197 165	15
Kontokorrent-Kreditoren	26 789 367	58
Diverse Kreditoren	2 333 076	11
Zins-Vorträge für 1918	551 179	64
Rückständige Dividenden	5 070	—
Avale	1 393 624	99
Reingewinn	775 384	36
	121 643 377	32

Gewinn- und Verlust-Berechnung.

Einnahme.	M.	Pf
Uebertrag aus 1916	114 837	30
Zinsen	4 451 964	59
Provisionsgewinn	340 176	78
Effektengewinn	386 983	96
	5 248 962	63

Ausgabe.	M.	Pf
Zinsen	8 441 103	70
Betriebskosten	695 286	50
Staats- und Kommunal-Abgaben einschließlich Talonsteuer	89 134	82
Abschreibungen: Auf Bankgebäude und Bankinventar	103 053	25
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	40 000	—
Zuwendung an den Reservefonds II	100 000	—
Reingewinn	775 384	36
Verteilung desselben:		
12 1/2 % Dividende . . M. 500 000,—		
Diverse Tantièmen . . „ 146 993,25		
Gemeinnützige Zwecke . „ 5 000,—		
Vortrag auf 1918 . . . „ 123 891,11		
Obige M. 775 384,86		
	5 248 962	63

Die Direktion.

Jaspers. **Murken.**

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von Dr. Franz v. Holtzendorff,

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:

Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Essener Credit-Anstalt, Essen.

Aktiva. Bilanz am 31. Dezember 1917. Passiva.

		M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken		55 703 586	60
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten		182 125 668	42
b) eigene Akzepte		—	—
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		65 137 672	57
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		45 550 928	88
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		—	—
Eigene Wertpapiere			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 27 383 996.52		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 745 142.70		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 376 332.30		
d) sonstige Wertpapiere	„ 186 216.87	28 691 688	39
Konsortialbeteiligungen		203 146	27
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		3 438 451	42
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	M. 47 242 213.57		
b) ungedeckte	„ 45 979 291.67	93 221 505	24
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M 23 373 512 30		
Bankgebäude		5 198 322	35
Sonstige Immobilien abzügl. M. 282 569.50 Hypotheken		377 391	02
Effekten-Konto des Beamten-Unterstützungsfonds		1 253 052	15
		480 901 413	31

		M.	pf
Aktienkapital		90 000 000	—
Reserven			
Reservefond I	M. 18 250 000.—		
Reservefond II	„ 6 415 000.—		
Konto-Korrent-Reserve	„ 1 500 000.—	26 165 000	—
Kreditoren			
a) Nostroverpflichtungen		9 100	—
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		1 118	—
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen		3 287 017	40
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M. 81 316 709 60		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 8 317 635 44		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 52 132 232.91	141 766 577	95
e) sonstige Kreditoren			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	M 180 542 638.29		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 12 141 937.01		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 6 334 160 95	199 018 736	25
Akzepte und Schecks		6 117 385	90
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 23 373 512 30		
Rückständige Dividende		47 628	—
Beamten-Unterstützungsfond		1 418 953	45
Albert Müller-Stiftung		62 808	—
Talonsteuer-Konto		255 768	—
Reingewinn		12 751 320	36
		480 901 413	31

Soll. Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917. Haben.

		M	pf
Allgemeine Unkosten, Gehälter und Vergütungen an die Beamten		3 527 217	95
Steuern		1 354 739	33
Abschreibung auf Bankgebäude		350 000	—
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto		150 000	—
Reingewinn		12 751 320	36
Gewinnverwendung.			
Fond für gemeinnützige Zwecke	M. 30 000.—		
Beamten-Unterstützungsfond	„ 50 000.—		
Rückstellung für Talonsteuer	„ 90 000.—		
Rückstellung für Kriegsgewinnsteuer	„ 942 000.—		
9% Dividende auf M. 90 000 000.— Aktienkapital	„ 8 100 000.—		
Statutarische und vertragsmäßige Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand sowie Vergütungen an Ortsausschüsse	„ 1 204 973 10		
Vortrag auf 1918	„ 2 334 347.26		
	M. 12 751 320.36		
		18 033 277	64

		M.	pf
Vortrag aus 1916		2 159 444	10
Zinsen aus Wechsel-, Effekten-, Konto-Korrent-Verkehr einschließlich Gewinn aus dauernden Beteiligungen nach Abzug der auf Scheck- und Depositeneinlagen gezahlten Zinsen		10 797 020	54
Effekten-Gewinn		1 084 869	64
Provision		3 991 987	86
		18 033 277	64

Die Dividende für das Jahr 1917 ist auf 9 % festgesetzt; die Auszahlung erfolgt vom **4. April** d. J. ab gegen Einlieferung des Dividendenscheines mit:

M. 54.— für Nr. 6 der alten 200 Taler Aktien mit Nr. unter 30 000,
M. 108.— für Nr. 6 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 30 001 bis 71 250,
M. 108.— für Nr. 9 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 71 251 bis 72 682,
M. 108.— für Nr. 7 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 72 083 bis 81 256,
M. 108.— für Nr. 5 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 81 251 bis 96 250,

bei unseren Kassen in

Essen, Altenessen, Bocholt i. W., Bochum, Borbeck, Bottrop, Dorsten, Dortmund, Duisburg, D.-Ruhrort, Gelsenkirchen, Hamborn, Hattingen, Herne, Homberg (Rhein), Iserlohn, Mülheim (Ruhr), Münster i. W., Oberhausen (Rhld.), Recklinghausen, Wanne, Wesel und Witten

sowie in Berlin bei der Deutschen Bank
„ „ „ „ Direktion der Disconto-Gesellschaft,
„ Cöln „ „ Deutschen Bank Filiale Cöln,
„ Düsseldorf bei Herrn C. G. Trinkaus,
„ Elberfeld bei der Bergisch Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank,
„ Hagen bei Herrn Ernst Osthaus,
„ Hannover bei der Hannoverschen Bank.

Essen, den 3. April 1918.

Essener Credit-Anstalt.

Hypothekenschutzbank
für Brandenburg und Gross-Berlin
Aktiengesellschaft in Berlin W 30, Maassenstrasse 24,
übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken
(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen
Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**
Gr.-8°. **Preis 7,50 Mark** (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel).
Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914
von
Dr. Georg Baum,
Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.
1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

Digitized by Google

Aelterer Volkswirtschaftler, erste Kraft, wünscht sich als

Chefredakteur

eines Bank- oder ähnlichen Fachblattes oder des Handelsteils einer großen Tageszeitung zu betätigen.

Briefe erbeten unter „R. F. 4034“ an **Rudolf Mosse, Potsdamer Str. 33.**

Württemberg. Vereinsbank
in Stuttgart.

Bilanz auf 31. Dezember 1917.

Aktiva.

Kasse, fremde Geldsorten, Edelmetall und Zinsscheine	M.	9 247 550,91
Wechsel	„	108 885 210,80
Wertpapiere, wovon M. 3 037 350,— in das Hypothekenregister eingetragen sind	„	9 214 671,33
Guthaben bei Bankiers und Banken	„	103 022 934,22
Konsortial-Beteiligungen	„	—,—
Debitoren	„	60 914 251,14
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	„	6 566 524,54
Hypotheken-Forderungen	„	39 808 810,74
Außer obigen Netto M. 3 037 350, sind als weitere Deckung Staatspapiere im Nennwert von M. 1 186 000,— in das Hypothekenregister eingetragen.		
Mobilien	„	1,—
Immobilien	„	3 856 912,32
	M.	341 516 867,—
Außerdem: Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M.	12 554 820,94

Passiva.

Aktien-Kapital	M.	40 000 000,—
Ordentliche Reserve	„	8 400 000,—
Außerordentliche Reserve	„	6 900 000,—
Akzepte	„	2 272 861,17
Kreditoren	„	234 775 007,76
Hypotheken-Pfandbriefe im Umlauf	„	43 020 290,45
Talonsteuer-Reserve	„	154 635,40
Dividenden, rückständig	„	21 577,—
Hypothekenpfandbrief-Zinsscheine, rückständig	„	107 790,05
Pensionsfonds für die Beamten	„	1 122 719,80
Gewinn- und Verlust-Konto	„	4 741 985,37
	M.	341 516 867,—
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M.	12 554 820,94

Gewinn- und Verlust-Konto
auf 31. Dezember 1917.

	Soll.	Haben.
Vortrag vom Vorjahr		M. 1 006 393,57
Zinsschein- u. Sorten-Kto.		„ 72 106,53
Wechsel-Konto		„ 3 670 971,88
Wertpapier- und Konsortial-Konto		„ 618 379,61
Zinsen-Konto		„ 545 473,30
Provisions-Konto		„ 1 191 526,79
Hypotheken-Gewinn- und Verlust-Konto		„ 259 128,40
Ausgleichs-Konto „Württ. Bankanstalt“		„ 65,23
Unkosten-Konto	M. 2 070 093,64	
Steuer-Konto	„ 551 966,30	
Reingewinn	„ 4 741 985,37	
	M. 7 364 045,31	M. 7 364 045,31

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank

von **Bruno Stern**, Dr. iur. et rer. pol.

8°. Preis 2 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegssteuergesetz
(Kriegsgewinnsteuer)

Nebst den Ausführungsbestimmungen und den neuen Gesetzen (von 1917). Für die Praxis erläutert von **Artur Norden**, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer**, Verbandssyndikus.

1917. 8°. **Preis 6.— Mark** (ausschließlich Teuerungszuschlag)

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Nr. 14. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1918.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Zur Börsensteuervorlage.
Vom Kommerzienrat Alfred Loewenberg in Berlin.

Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe.
Von Louis Jacoby, Dortmund.

Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin.

Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.
Von Rechtsanwalt Hermann Ohse, Banksyndikus in Berlin.

Friede im Osten. III.
Vom Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Kooh**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen.

Digitized by Google

Deutsche Bank.

Geschäfts-Bericht für das Jahr 1917.

Wir berichten über das achtundvierzigste Geschäftsjahr der Deutschen Bank.

Der russische Koloß, dessen Ländergier und üble innere Verfassung einen so großen Teil der Schuld an dem verbrecherischen Weltkriege getragen hat, ist zusammengebrochen und löst sich in die seit zwei Jahrhunderten zusammengeschweißten, heterogenen Teile auf. In der Schlacht von Tannenberg, drei Wochen nach Kriegsausbruch, standen die sibirischen Armeekorps bereits auf deutschem Boden; ihre Mobilmachung hatte Monate erfordert. Daß die russische Armee seit April von Wladiwostok bis Warschau im Anmarsch war, hatten deutsche Reisende auf der sibirischen Bahn beobachtet. Der Suchomlinow-Prozeß brachte die Bestätigung von Vielem, was dem deutschen Generalstab schon vor Kriegsbeginn bekannt geworden war.

Der Ring ist gesprengt. Deutschland und seine Verbündeten haben den Rücken frei. Geniale Feldherren führen uns auch im Westen dem Sieg und Frieden entgegen.

Wirtschaftlich hat unser Volk gleichfalls Beispielloses geleistet und die schwere Zeit der vollständigen Abschnürung und Einkreisung siegreich überwunden. Die Hoffnung unserer Gegner, uns auszuhungern, ist zuschanden geworden gleich ihrer Erwartung, uns auf die Knie zu zwingen, weil uns eines Tages Streiter oder Rohstoffe ausgehen könnten. Für die Beschaffung von Metallen zum Beispiel stehen wir erst am Beginn der Mobilmachung der deutschen Vorräte. Der sich anbahnende wirtschaftliche Verkehr und Güteraustausch mit dem Osten verspricht uns weitgehende Erleichterung und ergänzt, was deutsche Erfindungsgabe und deutsche Tüchtigkeit nicht bereits durch Schaffung von Ersatzstoffen, vorübergehend oder auch dauernd, entbehrlich gemacht haben.

Die Ernte war genügend, für Kartoffeln sogar recht gut. Kriegsgefangene ersetzten die Arbeitskräfte, die uns gefehlt hätten. Die beiden Kriegsanleihen des Jahres ergaben 25¾ Milliarden Mark und lieferten die Mittel zur Fortsetzung des uns aufgezwungenen Kampfes. Deutschland allein, von allen Völkern Europas, bringt den größten Teil seiner Kriegskosten durch langbefristete Anleihen auf und ausschließlich im eigenen Lande; jede deutsche Staatsschuld oder Grundschuld gehört einem deutschen Gläubiger, hebt sich also innerhalb der eigenen Volkswirtschaft auf. Abermals und in noch höherer Progression als früher sind die Einlagen in Banken und Sparkassen gewachsen, die letzteren allein um 3½ Milliarden auf rund 24½ Milliarden Mark. Es versteht sich, daß diese, in allen am Kriege beteiligten Ländern auffallende Geldansammlung mit der starken Erhöhung des Umlaufs von Papiergeld zusammenhängt, die in Wechselwirkung eine allgemeine Verringerung der Kaufkraft des Geldes bedingt.

Der Bankdiskont betrug während des ganzen Berichtsjahres unverändert 5 %. Die Wechselkurse haben sich nach dem russischen Zusammenbruch und in Anbetracht der auch im Auslande wachsenden Erkenntnis, daß wir die Sieger bleiben, sehr erheblich zu Deutschlands Gunsten gebessert. Dagegen verliert das englische Pfund Sterling im neutralen Ausland bereits 20 % seines früheren Goldwertes, der französische Franken noch erheblich mehr; italienische Lire sind gar auf weniger als die Hälfte ihres Nennwerts gesunken und sogar der amerikanische Dollar steht an den Börsen der glücklichen und klugen Völker, die dem Weltkrieg ferngeblieben sind, nicht unerheblich unter Goldwert; und zwar trotz der von den Vereinigten Staaten erzielten Riesengewinne an Kriegslieferungen für unsere Feinde und seiner auf Europas Kosten vermehrten Goldvorräte. Aber der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg hat auch für diese die gewonnenen Vorteile umgewandelt in allgemeine Teuerung, schwierige Arbeiterverhältnisse, Forderungen von bis jetzt 22 Milliarden Mark an die Bundesgenossen und den aus politischen Gründen vor dem allgemein bekämpften Staatsbetrieb der amerikanischen Eisenbahnen.

Unsere heutigen Feinde haben schon seit der Jahrhundertwende auch auf wirtschaftlichem Gebiet die öffentliche Meinung gegen Deutschland durch Verbreitung falscher Nachrichten vergiftet. Der nahe Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft war in den englischen Blättern längst eine kursbahnende falsche Münze, die eifrig in Umlauf gebracht worden ist. Solcher Verhetzung gegenüber dürfen wir einige Kurse vergleichen, aus denen hervorgeht, wie sich die deutsche Wirtschaft sogar unter dieser furchtbaren Belastungsprobe bewährt hat, und wie der Vergleich bei den anderen aussieht.

Kurse		Ende 1913	Ende 1917
3 % Deutsche Reichsanleihe		76	70
4 % Preußische Consols		98	90
Deutsche Bank		248	263
Disconto-Gesellschaft		186	204
Dresdner Bank		150	172
Anatolische Eisenbahn		117	152
Hamburg Amerika Linie	(Schiffahrt)	133	136
Norddeutscher Lloyd	(Schiffahrt)	116	137
Bochumer Gußstahl	(Eisen)	208	322
Rombacher Hüttenwerke	(Eisen)	148	179
Deutsche Kaliwerke		126	249
Harpener Bergbau	(Kohle)	172	214
Consolidation	(Kohle)	329	386
Kattowitzer Bergbau	(Kohle)	228	243
Elberfelder Farben	(Chemie)	550	600
Rütgerswerke	(Chemie)	190	224
Siemens & Halske A.-G.		218	289
dagegen:			
4 % Russische Anleihe von 1902		90	56
3 % Französische Rente	in Paris	85	58
Banque de Paris	„	1670	1010¼
Englische Consols	in London	71¾	54
Bank of England	„	237	201
London City & Midland Bank	„	46	40
London & Northwestern Eisenbahn	„	130	93
3 % United States (Panama) Bonds	in New York	100	84
Union Pacific Eisenbahn	„	154	114
Chicago, Milwaukee & St. Paul Eisenbahn	„	99	46
aber erst die Kriegsanleihen:			
5 % Deutsche Kriegsanleihe	Ausgabekurs:	98	98
5 % Englisch-Französische Kriegsanleihe, fällig Oktober 1920	„	98	88½

Die Deutschen Kriegsanleihen, von denen jetzt 87 Milliarden in Umlauf sind, haben ihren Ausgabekurs behauptet; dagegen ist der vereinigte Britisch-Französische Staatskredit in dem verbündeten Amerika nur noch zu einem Preise bewertet, der eine Verzinsung von 10 % ausdrückt. Dieser öffentliche Kurs ist aber ein genauerer Wertmesser als alle Reden und Reklamen.

Unsere eigenen Abschlußzahlen spiegeln die deutsche Wirtschaftslage deutlich wieder: der Gesamtumsatz stieg von 129 Milliarden im Vorjahre auf 186 Milliarden, die fremden Gelder und Einlagen erhöhten sich von 3½ Milliarden auf über 5½ Milliarden; die Gesamtsumme unserer Vermögensaufstellung von 4076 Millionen auf 6309 Millionen. Nur in Höhe von weniger als einem Zehntel sind diese Zunahmen zurückzuführen auf die in unserem vorjährigen Bericht erwähnte Aufnahme des Schle-

Digitized by Google

sischen Bankvereins und der Norddeutschen Creditanstalt. Durch diese Verschmelzung erhöhten sich unser Aktienkapital von 250 auf 275 Millionen, unsere bilanzmäßigen Rücklagen von 181½ auf 225 Millionen Mark.

Unsere Londoner Bankgebäude sind durch die englische Regierung zwangsweise an zwei Konkurrenten verkauft worden. Trotz eifrigsten Durchforschens aller Bücher, Briefschaften und Geschäfte der Londoner Niederlassung hat sich nicht der geringste Anlaß zu irgendeinem Vorwurf oder einem Vorwand für solch völkerrechtswidriges Vorgehen gefunden. Dagegen haben die englischen Behörden sich für berechtigt erachtet, unsere Beamten, auch wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hatten, jahrelang zurückzuhalten und ihrer Freiheit zu berauben. Unsere Telegraphenschlüssel, unsere Auskunftsbücher, unsere Kundenlisten sind uns fortgenommen worden. Das bleibe unvergessen und werde in der ganzen Welt zur Warnung bekannt.

Zu unseren Abschlußzahlen dürfen wir bemerken, daß der Zunahme der fremden Gelder von über 2000 Millionen eine mehr als entsprechende Zunahme der flüssig angelegten Mittel gegenübersteht. Das Verhältnis dieser flüssigen Mittel zu den Verpflichtungen hat sich weiter von 84,63 % auf 86,98 % gehoben.

Der Besitz und die Verpflichtungen unserer Londoner Filiale sind nach den letzten uns bekannt gewordenen Zahlen in unseren Abschluß aufgenommen.

Der Betrag unserer Akzepte ist abermals gesunken. Infolge der gewaltsamen Unterbindung des Weltverkehrs ist unser Akzept vielfach ersetzt worden durch Inanspruchnahme von Bürgschaftskrediten; deren Betrag hat sich von 238 auf 356 Millionen erhöht.

Die Zahl der bei der Deutschen Bank geführten Kundenrechnungen ist von 380,416 auf 530,767, am Ende des Berichtsjahres gestiegen. Die Vermehrung unserer Kundenzahl ist zu erheblichem Teil durch die Verschmelzung mit dem Schlesischen Bankverein und der Norddeutschen Creditanstalt entstanden.

Unseren Bestand an verzinslichen Deutschen Schatzanweisungen haben wir um 70 Millionen auf 201 Millionen erhöht. In diesem Posten sind nur die kurzbefristeten Schatzanweisungen enthalten; die langfristigen finden sich unter den deutschen Anleihen, deren Bestand von 25 Millionen auf 38½ Millionen gewachsen ist. Andere Wertpapiere als diese Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten haben wir nur noch in Höhe von rund 14 Millionen Mark. Die Eigenen Beteiligungen an Gemeinschafts-Unternehmungen haben sich durch Abwicklungen auf 28 Millionen vermindert. Von der Zunahme der Schuldner entfallen 232 Millionen auf die neuen Filialen in den Provinzen Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Posen. Die Vorschüsse auf Waren haben sich vermindert, weil viele der Kriegsgesellschaften, denen die Bewirtschaftung der deutschen Warenvorräte untersteht, allmählich ihren Geldbedarf aus Rücklagen selbst befriedigen konnten.

Unsere Zweiganstalten haben sich durchweg bewährt. Schon heute dürfen wir den Beweis als erbracht ansehen, daß unsere Ausdehnung auf den deutschen Osten ein Schritt in der rechten Richtung gewesen ist. Die Filiale in Sofia hat ihre Tätigkeit im Berichtsjahre aufgenommen. Für die schon vor Kriegsbeginn geplante Filiale in Bukarest haben wir ein geeignetes Bankgebäude gefunden. Die Errichtung einer Niederlassung in Riga haben wir solange verschieben müssen, bis dort Privatbanken der Geschäftsbetrieb gestattet wird.

Auch in diesem Jahre haben wir alle Ausgaben für Neueinrichtung, Abnutzung und bauliche Anpassung unserer Bankgebäude vollständig abgeschrieben.

Der bargeldlose Verkehr hat sich in erfreulicher Weise ausgebreitet. Allerdings bleiben noch viele Einrichtungen in dieser Hinsicht verbesserungsfähig, nicht zum wenigsten die Gebräuche der Behörden selbst. Unseren Beamten erwuchs durch den erhöhten Ueberweisungs- und Scheckverkehr eine kaum zu bewältigende Arbeit, und allen Banken die entsprechenden Mehrausgaben. Unsere Inanspruchnahme im Scheckverkehr hat sich während des Krieges nach Stückzahl und Gesamtbetrag verdoppelt.

Unsere Abteilung zur Vermittlung von Geldsendungen an deutsche, österreichische, ungarische und türkische Gefangene im feindlichen Ausland, in der über 160 Beamte arbeiten, hat im Jahre 1917 ihre segensreiche Tätigkeit fortgesetzt. Leider wurden in den letzten Monaten des Berichtsjahres infolge der erzwungenen Betriebseinstellung der russischen Banken Auszahlungen in Rußland unmöglich.

Eine sehr große Zahl unserer Beamten dient in den Fronten. Durch Anstellung von Hilfskräften haben wir so gut, wie eben möglich, unsere Betriebe aufrechterhalten, wenn auch nur dank außerordentlicher, hingebungsvoller Anstrengung aller Mitarbeiter, vom ersten bis zum letzten. Die Zahl der Beamten der Deutschen Bank einschließlich der Vorstandsmitglieder, betrug am Jahresschluß 13 322 gegen 10 603 Ende 1916. Als Anlage zu diesem Bericht geben wir wiederum das Verzeichnis der Tapferen aus unserem Kreise, die ihr Leben für das Vaterland lassen mußten. Ihr Andenken bleibt bei uns in Ehren und soll an geeigneter Stelle in unserem Direktionsgebäude verewigt werden.

Wir haben unserer Beamtenschaft auch während des Berichtsjahres durch wiederholte Zulagen die Ueberwindung der herrschenden Teuerung zu erleichtern gesucht und schlagen der Generalversammlung vor, den Beamten für ihre außerordentliche Anstrengung und die Ueberlastung durch die Kriegsverhältnisse eine einmalige Zuwendung von 2½ Millionen Mark zu bewilligen. Insgesamt hat alsdann die Deutsche Bank für ihre Beamtenschaft in 1917 über die festen Gehälter und Weihnachts-Zuwendungen hinaus eine Summe von M. 20 724 497 getragen.

Dem Dr. Georg von Siemens-Fonds für die Beamten sind freie für ähnliche Zwecke bestimmte Gelder zugewachsen, die beim Schlesischen Bankverein und bei der Norddeutschen Creditanstalt angesammelt waren.

Für Steuern und Abgaben hatten wir einschließlich der Rücklage für Zinsbogensteuer M. 7 133 648,97 zu erlegen, gegen M. 5 450 151,91 im Vorjahre.

Die Deutsche Ueberseeische Bank hat sich unter sehr schwierigen Verhältnissen abermals gut behauptet und dürfte die gleiche Dividende wie im vorigen Jahre verteilen.

Der Ertrag aus „Dauernden Beteiligungen" und Kommanditen enthält die für 1916 vereinnahmten Dividenden auf unseren Besitz an Aktien

der Deutschen Ueberseeischen Bank (6%)		
der Deutschen Vereinsbank (6 %)	(für 1917	6½ %)
der Essener Credit-Anstalt (8½ %)	(„	9 %)
der Hannoverschen Bank (7½ %)	(„	8 %)
der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank (15 %)	(„	15 %)
der Niederlausitzer Bank A.-G. (7 %)	(„	8 %)
der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank (10 %)	(„	12½ %)
der Pfälzischen Bank (6 %)	(„	7 %)
der Privatbank zu Gotha (6 %)	(„	7 %)
der Rheinischen Creditbank (6 %)	(„	7 %)
der Württembergischen Vereinsbank (7 %)	(„	7 %)
und der Deutschen Treuhand-Gesellschaft (12½ %)	(„	15 %)

Wie aus dem Obigen ersichtlich, können alle diese Institute für das vierte Kriegsjahr den gleichen oder einen höheren Gewinn verteilen, wie für das dritte.

Der starke Rückgang der „Dauernden Beteiligungen" erklärt sich durch die Verschmelzung mit dem Schlesischen Bankverein, dessen Anteile bekanntlich seit 20 Jahren zu sehr erheblichem Teile in unserem Besitz gewesen sind.

Die Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft hat 7 % Dividende verteilt und sich unter den schwierigen Kriegsverhältnissen voll bewährt. Die Bahnhofsanlagen in Haidar-Pascha wurden durch eine Feuersbrunst schwer beschädigt; die Gesellschaft war glücklicherweise gegen solche Zufälle durch Versicherung gedeckt und wird nur von einem erträglichen Schaden betroffen. Die Bagdad-Eisenbahn-Gesellschaft konnte aus Mitteln des Reichs den Bau ihrer Strecken, soweit er den Zwecken der Kriegführung dient, fortsetzen. Noch immer harrt die Gesellschaft einer gerechten Lösung der Schwierigkeiten, auf die wir in unserem vorjährigen Bericht hingewiesen haben.

Unsere Petroleum-Unternehmungen haben für die Versorgung, namentlich auch der deutschen Eisenbahnen, des Heeres und der Flotte mit Schmieröl, Treiböl, Benzin und Petroleum abermals kaum zu entbehrende Dienste geleistet. Die Steana Romana A.-G. für Petroleum-Industrie in Bukarest hat die im Vorjahr erwähnten Zerstörungen im wesentlichen wieder gutmachen können, wobei allerdings ihre großen Vorräte an Materialien zum erheblichen Teil aufgebraucht worden sind. Die Grubenbetriebe in der Moldau wie in der Wallachei haben die Friedensausbeute zumeist wieder erreicht. Für die willkürliche Zerstörung unserer Anlagen haben wir seitens des Rumänischen Staates eine bedeutende Entschädigung zu erwarten. Inzwischen ruft die Gesellschaft zur Stärkung ihrer Betriebsmittel für die vorhandenen Aufgaben die Vollzahlung des Aktienkapitals von 100 Millionen Lei ein und verteilt für das Jahr 1916, wie in 1915, eine Dividende von 16 %. Auch die

Digitized by Google

Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft die nunmehr unter anderem 50 Millionen Lei vollbezahlte Steana Romana-Aktien besitzt, hat die Vollzahlung auf ihr Kapital von 35 Millionen Mark einberufen. Das englische Eigentum der Europäischen Petroleum Union G. m. b. H., von deren Kapital die Steana etwas über die Hälfte besitzt, ist von der Britischen Regierung zwangsweise verkauft worden. Auch aus diesem Titel steht der Steana eine hohe Summe zu, da sowohl die Tankdampfer-Flotte von über 70 000 Tonnen, wie das sonstige in England gelegene Eigentum dieser Gesellschaft, bedeutende Werte darstellt.

Die Ungarische Erdgas-Aktien-Gesellschaft hat im Berichtsjahr die zweite Einzahlung von 30 % auf ihr Aktienkapital von 27 Millionen Kronen eingefordert. Die bisher abgeteuften Schächte haben mit einer täglichen Erzeugung von 1½ Millionen Kubikmeter die auf die Entwicklung dieses Unternehmens gesetzten Erwartungen vollauf gerechtfertigt.

Die Donau-Schiffahrtsunternehmung Bayerischer Lloyd hat sich aus der vor dem Kriege gegründeten G.m.b.H. mit 4 Millionen Kapital, im Berichtsjahr zu einer Aktiengesellschaft mit 16 Millionen Mark Grundvermögen entwickelt; davon sind 10 Millionen einbezahlt. An dem Unternehmen ist nunmehr auch das Reich, ebenso wie die Königlich Bayerische Staatsregierung, mit nennenswerten Beträgen beteiligt. Nach Vereinigung mit der Donauflotte der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft besitzt das Unternehmen nunmehr an Dampfern, Motorschiffen und -Schleppkähnen insgesamt etwa 140 Schiffseinheiten mit etwa 10000 PS. und 100 000 Tonnen Frachtraum. Für das Geschäftsjahr 1916 wurde eine Dividende von 7½ % verteilt und auch für das abgelaufene Jahr darf ein günstiger Bericht erwartet werden.

Die Bayerischen Stickstoff-Werke A.-G. haben abermals 14 % verteilt. Die Gesellschaft hat von der Königlich Bayerischen Regierung die Vorkonzession zur Ausnutzung der Wasserkraft (von rund 200 000 Pferdestärken) des unteren Innflusses erhalten. Mit hervorragender Beteiligung bayerischer Banken und Firmen hat sich unter unserer finanziellen Führung ein Syndikat zur Vorbereitung dieses Unternehmens gebildet, dessen Durchführung einen Kapitalaufwand von über 150 Millionen Mark erfordern dürfte.

Die Mitropa, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen A.-G. kann für ihr erstes Geschäftsjahr die Ausschüttung einer Dividende von 8 % vorschlagen.

Die uns seit Jahrzehnten nahestehende Baugesellschaft Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. wurde unter Führung der Deutschen Vereinsbank und unseres Instituts mit der Internationalen Baugesellschaft verschmolzen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Von sonstigen Gemeinschafts-Unternehmungen erwähnen wir:

Kapitalserhöhungen

der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.
der Badischen Anilin- und Sodafabrik, der A.-G. Anilin-Fabrikation, sowie der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning,
der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft,
der Schultheiß' Brauerei A.-G. (Verschmelzung mit der Spandauer Berg-Brauerei),
der Kostheimer Cellulose- und Papierfabrik A.-G.,
der Rheinischen Stahlwerke zu Duisburg-Meiderich,
der Howaldtswerke, Kiel,
der Maschinenfabrik Schieß A.-G., Düsseldorf,
der Braunkohlen- und Briket-Industrie A.-G., Berlin, u. A. m.

Die Filiale Frankfurt war beteiligt bei der Kapitalerhöhung der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, der A.-G. für Zellstoff- und Papierfabrikation Aschaffenburg, der J. Brüning & Sohn A.-G., Langendiebach.

Die Filiale Stettin beteiligte sich an der Kapitalserhöhung der Neuen Dampfer-Compagnie und der Stettiner Oderwerke A.-G. für Schiff- und Maschinenbau.

Die Filiale Breslau war beteiligt bei der Kapitalerhöhung der Linke-Hofmann-Werke, Breslauer A.-G. für Eisenbahnwagen-, Lokomotiv- und Maschinenbau.

Die Filiale Dresden war beteiligt an der Kapitalerhöhung der Sächsischen Gußstahlfabrik in Döhlen und an der Uebernahme von Aktien der Lingner-Werke A.-G. in Dresden.

Ferner haben wir neue Aktien der Baroper Walzwerk A.-G., der Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, sowie der A.-G. Charlottenhütte an der Börse eingeführt.

Von abgewickelten Geschäften erwähnen wir u. A.: Aktien der Schubert & Salzer Maschinenfabrik A.-G., der Vereinigten Glanzstoffabriken A.-G., der Hirsch, Kupfer- und Messingwerke A.-G., der R. Wolf A.-G. in Magdeburg, der Deutschen Eisenbahnsignalwerke A.-G., der Kronprinz A.-G. für Metallindustrie, der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., der Braunkohlen- und Briketwerke Roddergrube A.-G., der Stahlwerk Becker A.-G., Umwandlung der Vorzugsaktien des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins usw.

Unsere **Konsortial-Rechnung** enthielt am Jahresschlusse

Beteiligungen an festverzinslichen Werten	M.	2 831 294,48
„ an Aktien von Banken, sowie Eisenbahnen u. anderen Transport-Unternehmungen . .	„	9 539 978,85
„ an Grundstücks-Geschäften	„	2 763 771,55
„ an industriellen u. verschiedenen and. Unternehmungen	„	11 818 753,83
„ an Kriegskreditbanken u. Kriegsgesellschaften	„	1 405 603,—
zusammen 332 Beteiligungen im Buchwerte von	M.	28 359 401,71

Den über 4 % Geldzinsen (welche in die Zinsenrechnung geflossen sind) erzielten Gewinn auf Gemeinschafts-Unternehmen haben wir, wie in den Vorjahren, zu Abschreibungen verwendet.

Der **Bestand eigener Wertpapiere** gliedert sich wie folgt:

Staats- und Kommunal-Papiere sowie deutsche Pfandbriefe	M.	47 806 926,35
Eisenbahn- und Industrie-Obligationen	„	2 735 090,60
Eisenbahn-, Bank- u. Industrie-Aktien	„	2 010 326,85
Verschiedene kleine Bestände. . . .	„	128 427,30
zusammen in 746 Gattungen . .	M.	52 680 771,10

An der Zeichnung der bis zum Ende des Jahres 1917 ausgegebenen Kriegsanleihen waren wir mit rund fünf Milliarden beteiligt. Darüber hinaus haben wir annähernd zwei Milliarden übernommene Kriegsanleihen in unserer Kundschaft untergebracht. Auf die während der Abfassung dieses Berichts aufgelegte achte Kriegsanleihe beträgt die Summe der von uns vermittelten Zeichnungen weit über eine Milliarde.

Wir haben alle Vermögensteile der Bank sorgfältig geprüft und unter Berücksichtigung der Kriegsgefahren bewertet, insbesondere auch die in London befindlichen Aktiven, sowie unsere Außenstände in Rußland.

Hiernach sind wir in der erfreulichen Lage, die Erhöhung unserer erstmals für das Jahr 1909 erklärten Dividende von 12½ % auf 14 % vorzuschlagen.

In den Aufsichtsrat wurden in der letzten ordentlichen Generalversammlung neu gewählt:

Herr Kommerzienrat Nicolaus Eich, Generaldirektor der Mannesmannröhren-Werke in Düsseldorf;

Herr Kommerzienrat Albert Pinkuß in Berlin, der unserer Bank wertvolle Mitarbeit geleistet hat, aber leider schon am 7. Januar d. J. zu unserem größten Bedauern unserem Kreise durch den Tod entrissen wurde; sowie

Herr Senator Emil Possehl in Lübeck.

Am 16. Juli des Berichtsjahres verlor unser Aufsichtsrat durch den Tod zwei geschätzte Mitglieder, Herrn Geheimen Kommerzienrat Fritz von Friedlaender-Fuld und unseren langjährigen Mitarbeiter in wichtigen Geschäften Herrn Geheimen Kommerzienrat Otto Braunfels. Wir werden das Andenken der beiden Verstorbenen dauernd in Ehren halten.

In den Ortsausschuß Konstantinopel wurde neu gewählt Seine Exzellenz Herr Wirklicher Geheimer Rat Dr. J. Zahn, Mitglied der Verwaltung der öffentlichen Ottomanischen Schuld als Vertreter der deutschen Staatsgläubiger. Sein Vorgänger, Herr Minister R. Pritsch Exzellenz, sah sich zu unserem besonderen Bedauern veranlaßt, aus dem Ortsausschuß in Konstantinopel auszuscheiden, nachdem er seinen Wohnsitz nach Deutschland zurückverlegt hatte.

In den Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Filialen wurden neu gewählt die Herren Paul the Losen in Düsseldorf und Fabrikbesitzer Hugo Mann in Barmen.

Verluste hatten wir zu beklagen bei dem Ausschuß für die Rheinisch-Westfälischen Filialen durch den Tod des Herrn Geheimen Kommerzienrat Adalbert Colsman, sowie bei dem Ausschuß für die Schlesischen Niederlassungen durch das Hinscheiden des Herrn Albert Müller.

Herr Dr. jur. Alfred Wolff, seither Direktor der Münchener Filiale, ist zum Direktor der Filiale Brüssel ernannt worden. Unser langjähriger Mitarbeiter

Digitized by Google

Herr Ferdinand Kautz, früher Direktor in Brüssel, wurde mit der Errichtung der neuen Filiale in Bukarest betraut.

Im Berichtsjahre wurden ferner ernannt:

in Berlin: Herr Rechtsanwalt Dr. Jacob Berne zum stellvertretenden Direktor, die Herren Theodor Nitzschke, Paul Bödinger, Karl Wichmann und Otto Reichhard zu Abteilungsdirektoren;

in Breslau: zu stellvertretenden Direktoren der Filiale die Herren Carl Böttcher und Max Mende;

in Cronenberg: zum Direktor der Zweigstelle Herr Fritz Kirschner;

in Darmstadt: Herr Ferdinand Bausback zum Direktor der Zweigstelle;

in Dresden: Herr Adolf Kraemer zum Direktor, Herr Alwin Wenzel zum stellvertretenden Direktor der Filiale;

in Düsseldorf: Herr Richard Stengel zum stellvertretenden Direktor;

in Hamburg: zu stellvertretenden Direktoren die Herren Edwin von Janinski und Carl Simminger;

in Sofia: zum Direktor Herr Dr. Paul Bonn, vordem stellvertretender Direktor der Frankfurter Filiale;

in Stettin: Herr Ernst Finke zum stellvertretenden Direktor.

Diese sämtlichen Ernennungen bedeuten Beförderungen langjähriger Mitarbeiter aus unserem eigenen Kreise. Neu trat in denselben Herr Kommerzienrat Josef Böhm, der zum Direktor für unsere Niederlassungen in München, Nürnberg und Augsburg ernannt worden ist.

Unser Freund und Mitarbeiter, Herr Otto Roese, langjähriges Direktionsmitglied unserer Londoner Niederlassung, hat sich in den Ruhestand zurückgezogen, nachdem er drei Jahre lang von den Engländern zwar an der Ausübung seines Berufs und an dem Besuch der City verhindert, aber auch nicht freigelassen worden war, obgleich dem bald Sechzigjährigen nach Völkerrecht das Verlassen Englands nicht hätte versagt werden dürfen. Im Berichtsjahre endlich durfte er nach Deutschland zurückkehren. Er bleibt unserem Freundeskreise ein geschätztes Mitglied.

Ausgeschieden sind auch der Direktor der Filiale Dresden, Herr Carl Behrends, und Herr Otto Ecke, Direktor bei der Filiale München, die beide sich nach langjähriger treuer Mitarbeit in den Ruhestand zurückgezogen haben. Ferner ist ausgeschieden Herr Franz Köbner, stellvertretender Direktor bei der Filiale Konstantinopel, um in den Reichsdienst überzutreten.

Bei der Hauptniederlassung haben wir leider den Tod zweier langjähriger, bewährter und treuer Mitarbeiter zu verzeichnen, der Abteilungsdirektoren Herren Paul Herrmann und Friedrich Koppe.

Im Feldlazarett verstarben Herr Fritz Liepmann, Direktor unserer Filiale Danzig, und Herr Friedrich Berger, Direktor der Zweigstelle Wiesbaden. Diesen beiden bewährten Mitarbeitern, die nun leider Opfer des Krieges geworden sind, bleibt ein besonderes Andenken in unserem Kreise gesichert.

Zu dem Reingewinn des Jahres von	M.	50 003 241,65
tritt der Vortrag aus 1916 mit	„	12 272 747,44
zusammen	**M.**	**62 275 989,09**
Wir beantragen:		
1. der freien Rücklage wie im vorigen Jahre zu überweisen . . .	M.	1 500 000,—
2. für Abschluß-Zuwendungen an die Angestellten zu bewilligen	„	4 300 000,—
3. eine **Dividende von 14 %** auf Mark 275 000 000 Grundkapital an die Aktionäre zu verteilen	„	38 500 000,—
4. dem Aufsichtsrat den satzungsgemäßen Gewinnanteil (7 vom Hundert nach 6½ % Dividende und allen Rücklagen und Zuwendungen) zu überweisen. . . .	„	1 552 419,35
5. wie im vorigen Jahre auf unsere Bankgebäude eine Sonderabschreibung vorzunehmen, um deren Buchwert auf M. 40 000 000 zurückzuführen	„	4 000 000,—
zusammen	**M.**	**49 852 419,35**
Hiernach verbleibt ein Gewinn-Ueberschuß von	M.	12 423 569,74

Der im Osten wiederhergestellte Frieden und die günstige Kriegslage im Westen gestatten, die im ersten Kriegsjahr vorgenommene außerordentliche Erhöhung des Gewinnvortrages bestimmten Zwecken zuzuführen. Wir beantragen deshalb, die Generalversammlung wolle beschließen

6. der Beamtenschaft in Ansehung der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung durch die Kriegsverhältnisse zuzuwenden	M.	2 500 000,—
7. der freien Rücklage zuzuführen weitere	„	3 500 000,—
und den Rest von	„	6 423 569,74
auf neue Rechnung vorzutragen.	M.	12 423 569,74

Das Vermögen der Deutschen Bank an Kapital und Rücklagen beträgt hiernach ohne den Vortrag **M. 505 000 000.**

Der Vorstand der Deutschen Bank.

A. v. Gwinner E. Heinemann P. M. Herrmann
P. Mankiewitz C. Michalowsky O. Schlitter
G. Schröter E. G. v. Stauß O. Wassermann.

Deutsche Bank.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am **15. Mai 1918, 11 Uhr vormittags,** in unserem Bankgebäude, Eingang Kanonierstr. 22, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen. Aktionäre, welche ihr Stimmrecht nach Maßgabe § 23 der Satzungen ausüben wollen, müssen ihre Aktien (oder die darüber lautenden Hinterlegungsscheine der Reichsbank) mit einem der Zahlenreihe nach geordneten doppelten Nummernverzeichnis **spätestens am 11. Mai d. J.**

in **Berlin**	bei der	**Effektenkasse der Deutschen Bank, Behrenstr 11** (für die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots auch bei der Bank des Berliner Kassen-Vereins),
„ **Breslau**	„ dem	**Schlesischen Bankverein Filiale der Deutschen Bank,**
„ **Elberfeld**	„ der	**Bergisch-Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank,**
„ **Aachen, Augsburg,**		**Barmen, Bremen, Brüssel, Chemnitz, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Görlitz, Hamburg, Köln a. Rh., Königsberg i. Pr., Konstantinopel, Leipzig, München, Nürnberg, Posen, Saarbrücken, Stettin, Trier, Wiesbaden**

bei den Filialen und Zweigstellen der Deutschen Bank, außerdem:

„ **Düsseldorf**	bei dem	Bankhause **C. G. Trinkaus,**
„ **Essen a. d. (Ruhr)**	„ der	**Essener Credit-Anstalt,**
„ **Frankfurt a. M.**	„ „	**Deutschen Vereinsbank,**
	„ dem	Bankhause **L. Speyer-Ellissen,**
	„ „ „	**Jacob S. H. Stern,**
	„ „ „	**Gebrüder Sulzbach,**
„ **Hannover**	„ der	**Hannoverschen Bank,**
„ **Ludwigshafen a. Rh.**	„ „	**Pfälzischen Bank,**
„ **Mannheim**	„ „	**Rheinischen Creditbank,**
	„ „	**Süddeutschen Bank Abteilung der Pfälzischen Bank,**
„ **Stuttgart**	„ „	**Württembergischen Vereinsbank,**

oder bei einem deutschen Notar hinterlegen und bis nach der Generalversammlung belassen. Stimmkarten werden bei den Hinterlegungsstellen ausgehändigt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über die Geschäfte der Gesellschaft.
2. Die Rechnungsablage mit dem Bericht des Aufsichtsrats.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat unter Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder.

Berlin, den 18. April 1918.

Deutsche Bank.
Gwinner. Mankiewitz.

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Geschäfts-Bericht für das Jahr 1917.

Unter dem frischen Eindruck der jüngsten, von beispiellosen Erfolgen gekrönten Taten unseres Heeres an der Westfront wenden wir unseren Blick dankerfüllt zu den bewunderungswürdigen Leistungen der deutschen Waffenmacht zu Lande und zu Wasser im verflossenen Jahre zurück, die uns die Schwelle des neuen Jahres in einer so viel günstigeren Lage als Ende 1916 haben überschreiten lassen, obwohl die Zahl unserer Feinde sich weiter vermehrt und ihre Macht insbesondere durch den Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika eine ins Gewicht fallende Verstärkung erfahren hatte. Rußland ist zusammengebrochen und wird im Innern durch furchtbare Revolutionsstürme erschüttert, Rumänien, jeder Hoffnung auf Sieg beraubt, zum Frieden genötigt. Italien, nachdem es durch einen wuchtigen Schlag alle bisher errungenen Vorteile verloren hat, militärisch und wirtschaftlich hart bedrängt. Die anderen Mitglieder der Entente führen den Krieg zwar noch fort, unverkennbar hat aber durch die Wirkungen des U-Boot-Krieges und die geistige Ueberlegenheit unserer Heeresführung ihre Lage auf dem europäischen Kriegsschauplatz sich bedeutend ungünstiger gestaltet und ihre wirtschaftliche Not eine bedrohliche Höhe erreicht. Unter diesen Verhältnissen dürfen wir hoffen, daß der Krieg in nicht zu ferner Zeit zu einem günstigen Abschluß gelangen wird, und mehr und mehr richtet sich das Augenmerk unserer wirtschaftlichen Maßnahmen auf die Vorbereitung der kommenden Friedenswirtschaft.

Im Vordergrunde der Erörterungen steht hierbei die Frage der zukünftigen Regelung der Staatsfinanzen. Wenn auch zu erhoffen ist, daß der dabei mit Vorliebe behandelte Gedanke einer einmaligen starken Vermögensabgabe zum Zwecke der Schuldentilgung aus Rücksichten auf die unheilvollen Folgen, die seine Durchführung für unsere Volkswirtschaft nach sich ziehen würde, wie auch aus Rücksichten der steuerlichen Gerechtigkeit fallen gelassen wird, so wird doch die unvermeidliche starke Steuerbelastung des Einkommens wie auch des Besitzes neben hohen Verkehrs-, Produktions- und Konsumsteuern der deutschen Volkswirtschaft Lasten aufbürden, die sie nur dann wird tragen können, wenn, wie wir bereits im vorjährigen Bericht ausführten, ein wesentlicher Teil der abermals ungeheuer gewachsenen Kriegskosten auf die Feinde abgewälzt wird und der Unternehmungsgeist nicht erstickt und der Intelligenz freie Bahn zur Entfaltung belassen wird.

Da die Vorbedingungen unserer Wirtschaftsführung im vergangenen Jahre keine wesentlichen Veränderungen erfahren haben, so weisen auch die Erscheinungen, die sie gezeitigt hat, wohl eine Vertiefung aber keine Abweichung gegen diejenigen des Vorjahres auf. Wir können deshalb hier auf ihre eingehende Besprechung in unseren früheren Geschäftsberichten Bezug nehmen. Hervorheben möchten wir nur, daß die staatlichen Eingriffe in die private Wirtschaftsführung eine weitere Ausdehnung erfahren haben. Wenn dies auch für die Kriegszeit als eine durch unseren Abschluß von der Außenwelt bedingte staatliche Notwendigkeit hinzunehmen war, so muß doch dem sich mehr und mehr geltend machenden Bestreben, solche Eingriffe auch für einen längeren Zeitraum nach Beendigung des Krieges bestehen zu lassen oder gar noch auszudehnen, mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Nie hat sich die Ueberlegenheit der Privatwirtschaft über die Staatswirtschaft denjenigen, die einen Einblick in die wirtschaftlichen Betriebe genommen haben, deutlicher gezeigt als im gegenwärtigen Kriege. Darum muß vor jeder Ausdehnung des Staatsbetriebes, sei es auch nur in der Form des gemischtwirtschaftlichen Betriebes aufs eindringlichste gewarnt werden. Nur die freie Betätigung in Handel und Industrie kann die Wunden heilen, die uns der Krieg geschlagen hat. Von besonderer Wichtigkeit wird hierfür auch sein, daß der Eingang der privatwirtschaftlichen Forderungen an das feindliche Ausland weit mehr als dies bisher geschehen unter die Gewährleistung der feindlichen Regierungen gestellt wird.

Die Ernte an Brotgetreide war im Jahre 1917 mittelgut, die an Hackfrüchten gut; dagegen blieb die Ernte an Futtermitteln hinter den Erwartungen zurück, so daß der Viehbestand noch weiter eingeschränkt werden mußte. Im allgemeinen sind die Ernährungsverhältnisse besser geworden, als sie vor einem Jahre waren, trotz zahlreicher und oft berechtigter Klagen über Mängel der Organisation in der Verteilung der Lebensmittel und in der Belieferung einzelner Gebiete, zumal der großen Städte.

Schwer aber lastet die Teuerung der Lebensmittel und aller Gebrauchsgegenstände auf der Bevölkerung, soweit sie in ihren Einnahmen auf feststehende Bezüge angewiesen ist, während für die Arbeiterbevölkerung die Folgen dieser Preissteigerung erheblich gemildert sind durch die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften und die dadurch hoch gestiegenen Lohnsätze. Ueberdies waren die Arbeitgeber nachdrücklich bemüht, nicht nur durch finanzielle Beihilfen, sondern auch durch eigene Organisationen den Arbeitnehmern die Beschaffung ihres Bedarfs an Lebensmitteln zu erleichtern. Wie stark der Bedarf an Arbeitskräften ist, zeigt die Statistik des Arbeitsmarktes. Sie weist im Verhältnis zu den offenen Stellen einen dauernden Rückgang der Arbeitsgesuche auf, nicht nur der männlichen, der sich ja schon durch die Einziehungen zum Heere erklärt, sondern auch in der Zahl der weiblichen, die vom Mai bis Oktober ununterbrochen hinter der Zahl der offenen Stellen zurückgeblieben ist, während vor einem Jahr noch ein Ueberangebot von weiblichen Arbeitskräften ausgewiesen wurde. An Gelegenheit zu hochbezahlter Arbeit hat es also nicht gefehlt.

Zu den bemerkenswertesten Zeichen der Zeit gehört der schon im vorigen Bericht erörterte, im abgelaufenen Jahr aber noch weit stärker hervorgetretene Zusammenschluß verwandter oder sich ergänzender Betriebe, der teils freiwillig, teils durch staatlichen Zwang, wie z. B. in der Seifen- und in der Schuhwaren-Industrie erfolgt ist, und der einen besonders großen Umfang im Bankgewerbe, in der Schwerindustrie, in der Kaliindustrie, bei den Versicherungsgesellschaften und bei den Brauereien annahm.

Auf manchen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens hat die Kriegszeit zu Einrichtungen geführt, die einem längst überwundenen Zustande der wirtschaftlichen Entwicklung angehören. Das gilt insbesondere von der Wiederherstellung des behördlichen Genehmigungszwanges für die Gründung von Gesellschaften und für Kapitalerhöhungen, sobald der Betrag von 300 000 Mark überschritten wird. Diese nur durch den Krieg gerechtfertigte Maßregel wird voraussichtlich auch nach Friedensschluß zunächst beibehalten werden müssen, um wenigstens in der ersten Zeit nach dem Kriege den Kapitalmarkt im allgemeinen Interesse vor unzeitgemäßer Inanspruchnahme zu schützen. Die Genehmigungspflicht für die Gründung wirtschaftlicher Unternehmungen steht aber im Widerspruch zu Geist und Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung, in der unsere Volkswirtschaft eine so gewaltige Leistungsfähigkeit erlangt hat, und sie wird daher zu beseitigen sein, sobald die Umstände es irgendwie gestatten.

Eine großzügige Maßnahme haben dagegen die Reichsregierung und Volksvertretung getroffen durch das Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte nach dem Kriege. Die großen Geldmittel, die der jetzt beschäftigungslos darniederliegenden Reederei als Beihilfen zur Verfügung gestellt werden sollen, werden die instand setzen, den Wettbewerb mit den feindlichen und neutralen Schiffahrtsunternehmungen erfolgreich aufzunehmen, die, trotz riesiger Verluste unserer Unterseeboote, doch ungeheuere Gewinne aus der Kriegslage gezogen haben. Dadurch wird aber erst die Voraussetzung geschaffen für die Neubelebung der gesamten Volkswirtschaft, soweit sie mit dem überseeischen Warenhandel zusammenhängt. Auf die gewaltigen Aufgaben, die unserer Seeschiffahrt harren, rüsten sich Reederei und Werftindustrie auch aus eigener Kraft. Die Zahl der Werften hat eine bedeutende Erhöhung erfahren, und auch durch Begründung von Schiffsbeleihungsbanken ist man bestrebt, den Schiffsbau zu fördern. So kann das deutsche Volk darauf rechnen, daß sich

Digitized by Google

bald nach Friedensschluß sein Außenhandel wieder neu beleben wird, dem hierbei auch unsere langgedehnten Grenzen und die zahlreichen internationalen-Eisenbahnverbindungen von Vorteil sein werden. — Von größter Bedeutung für Deutschlands weltwirtschaftliche Stellung verspricht auch das in Aussicht stehende Gesetz über die Entschädigungen für die durch den Krieg entstandenen Verluste in unseren Kolonien zu werden; dessen Ziel, die Unternehmungslust im überseeischen Verkehr nicht zu ermatten zu lassen, schon durch die von der Reichsregierung bewilligte vorläufige Zahlung von Vorschüssen an lebenskräftige Kolonialfirmen eine dankenswerte Förderung erfahren hat.

Die Zusammenfassung der Bearbeitung aller auf Handel, Industrie und Schiffahrt bezüglichen Angelegenheiten in dem neuen Reichswirtschaftsamt entsprach den Wünschen der beteiligten Kreise, welche davon in erhöhtem Maße eine tatkräftige Förderung der deutschen wirtschaftlichen Interessen erwarten.

Unter Berücksichtigung der starken Einschränkung, welche die freie Erwerbstätigkeit durch staatliche Eingriffe in verschiedener Richtung erfahren hat und der wachsenden Schwierigkeiten, wie sie im Mangel an Rohstoffen, im Mangel an Arbeitskräften und in der unzureichenden Schulung der Ersatzkräfte, schließlich in der allmählich nachlassenden Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen hervortreten, war das Maß der Gütererzeugung ein erstaunliches. Die Verkehrsstörungen machten sich, wenn von den vielen Unzuträglichkeiten im privaten Reiseverkehr und den zeitweisen Hemmungen in der Zufuhr von Lebensmitteln abgesehen wird, namentlich in der Montanindustrie geltend. Bei den Steinkohlen- und Braunkohlenzechen sammelten sich große Kohlenvorräte an, die den Verbrauchern nicht rechtzeitig, zum Teil auch gar nicht zugeführt werden konnten. Da die Rüstungsindustrie zunächst, und zwar vollständig versorgt werden mußte und ihre Ansprüche sich immer steigerten, so gerieten andere Industriezweige in Bedrängnis, und in der ganzen Bevölkerung machte sich die unzureichende Belieferung mit Hausbrandkohlen zeitweise stark fühlbar. Doch gelang es schließlich auch hier, durch entsprechende Maßnahmen diese Störungen auf ein erträgliches Maß zurückzuführen.

Die Steinkohlen- und Braunkohlenindustrie hat im verflossenen Jahre mit gutem Erfolge gearbeitet, obwohl zeitweise die Preise nicht im Einklang mit den erhöhten Selbstkosten standen. Auch gegenwärtig macht dies Mißverhältnis sich wiederum geltend. Eine große Tragweite wird für die Entwicklung dieser Industriezweige den neuen Verfahren zur Vergasung der Kohlen und der dadurch gesteigerten Gewinnung von Holz-, Treib- und Schmierölen beigelegt, welche unsern Bedarf an ausländischen Produkten dieser Art erheblich einschränken wird.

Dank der starken Konzentration, die in der Eisenindustrie vor dem Kriege stattgefunden hatte und die sich im Berichtsjahre fortgesetzt hat, und dank ihrer technischen Vervollkommnung konnte diese den aufs höchste gesteigerten Anforderungen der Militärverwaltung und der neutralen Länder gerecht werden, und trotz der ununterbrochen anwachsenden Selbstkosten der vermehrten Ausgaben für Wohlfahrtszwecke und Fürsorge zugunsten der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien sowie ungeachtet der durch den häufigen Wagenmangel verursachten Betriebsstörungen befriedigende Erträgnisse erzielen.

Etwas besser als im Jahre 1916 hat sich die Lage des Kalibergbaus gestaltet. Die Erträgnisse sind freilich nach wie vor unbefriedigend, obwohl auch die Kalipreise erhöht worden sind. Auch hier haben sich die Verkehrsstockungen im Eisenbahnbetrieb sehr störend fühlbar gemacht. Trotzdem hat der Kaliabsatz in der deutschen Landwirtschaft eine steigende Richtung genommen. Betrug er für 1913 5,3 Millionen Doppelzentner, so belief er sich im Jahre 1916 auf 6,8 Millionen und im Jahre 1917 auf über 8 Millionen Doppelzentner. Diese günstige Entwicklung und der für die Friedenszeit zu erwartende wesentlich gesteigerte Kalibedarf verursachten starke Käufe von Kaliwerten durch das Publikum und eine so bedeutende Aufwärtsbewegung ihrer Kurse an der Börse, daß ihre Bewertung mit der Rentabilität schwer in Einklang zu bringen ist. Die ganze Lage der Kaliindustrie drängt auf Zusammenschluß der Betriebe hin. Auch die uns nahestehenden Kaliwerke Aschersleben haben gegen Ende des Jahres die Kaliwerke Hattorf in sich aufgenommen.

Eine immer steigende Bedeutung zunächst für die Kriegführung aber auch für die kommende Friedenszeit, haben eine Reihe neuer Industriezweige gewonnen, deren Begründung wir der Notlage verdanken, in die wir durch die Absperrung vom Auslande versetzt worden sind. Zu ihnen gehören u. a. außer der bereits erwähnten Gewinnung von Mineralölen aus Steinkohle und Braunkohle vor allem der Ersatz von Chilisalpeter durch Luftstickstoff, die Herstellung von Papiergarn aus Holzstoff, das die bisher importierten Faserstoffe wie Jute und Hanf zu ersetzen geeignet ist, ferner die Erzeugung von künstlichem Hartgummi und künstlichem Leder sowie die neuen Verfahren zur Gewinnung von Essigsäure, Azeton, Schwefelsäure und Aluminium. Diese Industrien haben zum Teil bereits einen bedeutenden Umfang angenommen und es besteht begründete Aussicht, daß sie sich auch nach dem Kriege als lebensfähig erweisen und uns vom Auslande unabhängiger machen werden.

Der Geldmarkt zeigte im verflossenen Jahre dieselben Merkmale, die während der ganzen Kriegszeit beobachtet worden sind. Einen internationalen Geldmarkt, in dem die Geldverhältnisse eines Landes ihren Einfluß auf die Marktlage in den anderen Ländern ausüben, gibt es seit Ausbruch des Krieges nicht mehr. Die einzelnen Geldmärkte stehen selbständig und unberührt durch die Lage des Auslandes nebeneinander da. Sie zeichneten sich alle durch starke Geldflüssigkeit aus. Nur in Schweden trat zeitweilig eine gewisse Versteifung ein, so daß gegen Ende des Jahres der Diskontsatz dort bis auf 7 % heraufgesetzt wurde. In England konnte er zu Beginn des Jahres von 6 auf 5½ % ermäßigt werden; den niedrigsten Satz von 4 % hatte Spanien. In Deutschland konnte an dem fast seit Kriegsbeginn bestehenden Diskontsatz von 5 % unverändert festgehalten werden, ebenso stellte sich der Privatdiskont während des ganzen Jahres unverändert auf etwa 4⅝ %. Sehr verschieden aber zeigte sich die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Kapitalmärkte in den kriegführenden Ländern in bezug auf die zur Deckung der Kriegskosten ausgegebenen Anleihen. Im zusammenbrechenden Rußland versagte die Kaufkraft gegenüber den Staatsanleihen so sehr, daß aus festen inneren Anleihen nur etwa 11 Milliarden Rubel, d. h. nur ein geringer Bruchteil des gesamten Kriegsbedarfs aufgebracht worden sind. Auch in Italien und sogar in Frankreich war der Absatz von Kriegsanleihewerten gering. Italien hat bis Ende 1917 aus vier Kriegsanleihen 8,4 Milliarden Lire erzielt, d. h. 30 % seiner Kriegskosten, Frankreich aus drei Kriegsanleihen 32 Milliarden Franken, d. h. etwa 24 % seiner Ende Dezember 1917 auf 133 Milliarden Franken angeschwollenen Kriegskosten. England hat 45 Milliarden Mark, d. h. 37 % seiner Kriegskosten, durch feste Anleihen gedeckt. Demgegenüber haben in Deutschland die im Jahre 1917 aufgelegten beiden Kriegsanleihen die sechste und siebente, wieder große Erfolge erzielt, durch die es ermöglicht wurde, daß von den bis Ende 1917 bewilligten Kriegskrediten im Betrage von 109 Milliarden Mark bereits rund 73 Milliarden Mark oder etwa 67 % durch langfristige Anleihen gedeckt sind. Ein Zeichen der großen in Deutschland bestehenden Geldflüssigkeit ist es, daß auf die im Berichtsjahre zur Zeichnung aufgelegte sechste und siebente Kriegsanleihe nicht nur rund 26 Milliarden Mark gezeichnet wurden, und zwar 13,12 Milliarden Mark auf die sechste und 12,62 Milliarden Mark auf die siebente Anleihe, sondern daß bis zum Schluß des Jahres auf die letztere rund 95 % gegen pflichtgemäß einzuzahlende 50 % bar erlegt waren. Auch für die achte Kriegsanleihe läßt sich ein günstiges Ergebnis voraussagen. Daß die Hilfsquellen des deutschen Volkes durch die Aufnahme auch solcher hohen Anleihebeträge keineswegs ausgeschöpft sind, wird durch die zahlreichen Kapitalserhöhungen bestehender und die Gründung neuer Erwerbsunternehmungen sowie durch die Statistik der Sparkassen erwiesen. Im Jahre 1917 sind in Neugründungen und Kapitalserhöhungen 1 194 431 000 Mark gegen 616 945 000 Mark im Jahre 1916 angelegt worden. Nach der Schätzung der „Sparkasse" hat der Zuwachs der Sparkassenguthaben, nach Abbuchung aller Zeichnungen der Sparer auf Kriegsanleihen, aber einschließlich der Zinsengutschrift von 700 Millionen Mark, im Laufe des Jahres 1917 die außerordentliche Höhe von 2½ Milliarden Mark erreicht.

Dieselbe Erscheinung unausgesetzter Zunahme freien Kapitals zeigt auch der Betrag der den Banken anvertrauten fremder Gelder. Er ist bei allen Banken wesentlich gestiegen und über den Betrag der Vorjahre hinausgewachsen. In welchem Maße das bei der Disconto-Gesellschaft geschehen ist, mag auch für das Jahr 1917 die Fortsetzung der in den früheren Berichten seit Kriegsausbruch veröffentlichten Tabelle über die Depositen in unseren Berliner Wechselstuben und Zweigstellen dartun. Nehmen wir den Depositenbestand vor dem Kriege, am 15. Juli 1914, mit 100 % an, so war er am 31. Dezember 1914 auf 119 % angewachsen, am 31. Dezember 1915 auf 128 %, am 31. Dezember 1916 auf 195 %. Die Entwicklung im Jahre 1917 gestaltete sich folgendermaßen:

Bestand am 15. Juli 1914 mit 100 % angenommen.

Bis 9. Januar 1917 dritte Einzahlung auf die V. Kriegsanleihe	am 15. Januar	1917	199 %
	„ 31. „	„	207 %
Bis 6. Februar letzte Einzahlung auf die V. Kriegsanleihe	„ 15. Februar	„	205 %
	„ 28. „	„	209 %
	„ 15. März	„	226 %
	„ 31. „	„	200 %

Digitized by Google

Vom 31. März bis 27. April erste Einzahlung auf die VI. Kriegsanleihe	am	14. April	1917	224 %
	,,	30. ,,	,,	214 %
	,,	15. Mai	,,	225 %
Bis 24. Mai zweite Einzahlung auf die VI. Kriegsanleihe	,,	31. ,,	,,	223 %
	,,	15. Juni	,,	235 %
Bis 21. Juni dritte Einzahlung auf die VI. Kriegsanleihe	,,	30. ,,	,,	240 %
	,,	15. Juli	,,	243 %
Bis 18. Juli letzte Einzahlung auf die VI. Kriegsanleihe	,,	31. ,,	,,	251 %
	,,	15. August	,,	269 %
	,,	31. ,,	,,	266 %
	,,	15. September	,,	279 %
Vom 29. September bis 27. Oktober erste Einzahlung auf die VII. Kriegsanleihe	,,	30. ,,	,,	269 %
	,,	15. Oktober	,,	288 %
	,,	31. ,,	,,	270 %
	,,	15. November	,,	294 %
Bis 24. November zweite Einzahlung auf die VII. Kriegsanleihe	,,	30. ,,	,,	283 %
	,,	15. Dezember	,,	295 %
	,,	31. ,,	,,	297 %
Bis 9. Januar 1918 dritte Einzahlung auf die VII. Kriegsanleihe	,,	15 Januar	1918	309 %
	,,	31. ,,	,,	316 %
Bis 6. Februar 1918 letzte Einzahlung auf die VII. Kriegsanleihe	,,	15. Februar	,,	341 %
	,,	28. ,,	,,	330 %
	,,	15. März	,,	364 %

Wenn die Gründe für die vorstehend geschilderte Geldflüssigkeit, wie in unserem vorjährigen Berichte dargelegt, auch überwiegend auf die Abstoßung ausländischer Werte und die seit Kriegsbeginn eingetretene Beschäftigungslosigkeit großer Betriebskapitalien zurückzuführen sind, so ist sie doch teilweise auch durch eine Einkommenssteigerung hervorgerufen worden. Dafür spricht neben dem Ergebnis der Kriegssteuer für die drei ersten Kriegsjahre, das mit über 5 Milliarden Mark alle Voranschläge überstieg, das Ergebnis der Preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1917, das gegen das Jahr 1914 ein Mehr von 275,5 Millionen Mark ausweist. Und wie das Ergebnis der Preußischen Vermögenssteuerveranlagung dartut, das für das Jahr 1917 eine Vermehrung des Steuereingangs von 17 Millionen Mark gegen 1914 ergibt, ist mit ihr auch ein Zuwachs der Ersparnisse verbunden gewesen. Es läßt sich annehmen, daß die Veranlagungen für das Jahr 1918 weitere Steigerungen aufweisen werden.

Wieder hat die Reichsbank sich im abgelaufenen Jahre außerordentliche Verdienste um die Finanzierung des Krieges und um das deutsche Wirtschaftsleben überhaupt erworben. Die Ansprüche die an sie gestellt werden mußten, sind im Jahre 1917 aufs neue gewachsen. Die immer höher anschwellenden Kriegskosten hat sie erfolgreich durch Diskontierung von Reichsschatzanweisungen, die dann später zum allergrößten Teil durch die Kriegsanleihen abgelöst wurden, zu decken gewußt. Dabei hat allerdings die Anlage in Wechseln, Schecks und Schatzanweisungen eine gewaltige Vermehrung erfahren; sie betrug Ende 1917 rund 14½ Milliarden Mark gegen rund 9½ Milliarden Mark Ende 1916. Ebenso ist der Notenumlauf von 8 Milliarden Mark Ende 1916 auf 11½ Milliarden Mark Ende 1917 gestiegen. Fast verdoppelt haben sich die der Reichsbank anvertrauten fremden Gelder, die im selben Zeitraum von 4564 auf 8050 Millionen Mark gestiegen sind. Der Zufluß an Gold hat auch im Jahre 1917, wenn auch in kleineren Beträgen als in den vorausgehenden Jahren, angehalten. Die Reichsbank war aber anderseits genötigt, wiederholt erhebliche Beträge an Gold ins Ausland abzugeben, sowohl zur Bezahlung unserer Einfuhr, als auch zum Schutz unserer Valuta. Infolgedessen wird der Goldbestand am Schluß des Jahres mit einer Verminderung von 114 Millionen Mark gegen Ende 1916 ausgewiesen. Noch immer aber ist der Goldvorrat von 2406,6 Millionen Mark nahezu doppelt so groß, wie er vor Ausbruch des Krieges war. Es darf nicht verkannt werden, daß die stetige Zunahme des Banknotenumlaufes, zu dem noch der namhafte Betrag der Darlehnskassenscheine kommt — 7,7 Milliarden Mark, von denen sich am Ende des Jahres 6,3 Milliarden Mark im freien Verkehr befanden — ihre bedenklichen Seiten hat, wenngleich die Darlehnskassenscheine ihre eigene vollwertige Deckung besitzen. Will man aber die durch den Krieg herbeigeführten Geldverhältnisse in Deutschland gerecht würdigen, so wird man die Finanzlage in den anderen kriegführenden Ländern zum Vergleich heranziehen müssen. Dem deutschen Notenumlauf von 11 438 Millionen Mark zu Ende 1917 stand eine Metalldeckung von 2588 Millionen Mark) davon Gold 2406 Millionen Mark), d. h. von 22,6 % gegenüber, und die Zunahme des Notenumlaufs beträgt seit Ende 1913 rund 9 Milliarden Mark. Demgegenüber betrug zur selben Zeit die Notenausgabe der Bank von Frankreich, die seit Ende 1913 um 16½ Milliarden Franken gewachsen ist, 22 337 Millionen Franken, gedeckt durch den im Lande befindlichen Metallvorrat der Bank von 3662 Millionen Franken, also mit 15,9 %. In England ist allerdings der Banknotenumlauf infolge der Bestimmungen der Bank von England auch im Kriege gering geblieben und durch den Metallbestand der Bank überdeckt; doch hat die Bank im Auftrage des Staates neben den Banknoten ein neues Papiergeld, die Currency Notes, ausgegeben, deren Betrag sich Ende 1917 auf 190,3 Millionen Pfund Sterling belief und die durch einen von der Bank errichteten Goldfonds von 28 5 Millionen Pfund Sterling, also nur mit 14,9 % metallisch gedeckt werden.

Zu den vielen neuen verantwortungsschweren Aufgaben, die die Reichsbank während des Krieges übernommen hat, gehört auch die Ueberwachung und Vermittlung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln in fremder Währung und damit auch die Stützung des Markkurses an fremden Plätzen. Die beiden Verordnungen vom 20. Januar 1916 und 8. Februar 1917, welche den gesamten Devisenhandel der Reichsbank und einer beschränkten Zahl von Bankfirmen übertrugen, zu denen auch wir gehören, sowie andere Verordnungen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande und über Ein- und Ausfuhr haben im allgemeinen bis zum Frühling 1917 die gewünschte Wirkung gehabt, indem die Mark vor stärkerer Entwertung bewahrt und für den Preis der Mark eine gewisse Stetigkeit erzielt wurde. Nachdem aber der Kriegszustand mit Amerika eingetreten war, stellte sich infolge der Ueberschätzung der Bedeutung dieses Ereignisses eine weitgehende Entwertung der Mark im Auslande ein, die ihren Tiefstand im letzten Drittel des Oktober 1917 erreichte. Der Erfolg der Offensive gegen Italien sowie die wachsende Erkenntnis, daß Amerika infolge des Mangels an Frachtraum und seiner ungenügenden Kriegsbereitschaft nicht in der Lage ist, von seinen Machtmitteln auf dem europäischen Kriegsschauplatz in wirkungsvoller Weise Gebrauch zu machen, sowie die offen zutage tretende Notwendigkeit eines baldigen Friedensschlusses für Rußland führten alsdann zu einem plötzlichen Umschwung. Der Markkurs hob sich bedeutend, und die Valuten der Ententemächte, einschließlich Amerikas, kamen ins Weichen. Erst als die Verhandlungen in Brest-Litowsk ins Stocken gerieten, ließ die Aufwärtsbewegung nach, und vorübergehend trat ein neuer Kursrückgang ein. Diese Entwicklung wird besonders deutlich vergegenwärtigt durch das im Anhang beigefügte Schaubild, welches die Bewegung des Markkurses an einer ausländischen Börse, der von Zürich, als Abweichung von der Parität, in Prozenten zur Darstellung bringt.

In bezug auf den Börsenverkehr sind im verflossenen Jahr eine Reihe wichtiger Anordnungen getroffen worden, die dem Handel mit Wertpapieren, der seit Kriegsbeginn einen offiziellen Charakter nicht mehr besaß, wesentliche Erleichterungen gewährten und die Verhältnisse an der Börse dem Zustande, wie er vor Kriegsbeginn bestand, bedeutend genähert haben. Nachdem im Juni 1915 die Großbanken mit Billigung der Reichsbank die Beteiligung am freien Verkehr der Börse aufgenommen hatten und auch amtliche Kursmakler wieder in Tätigkeit getreten waren, gewann unter dem Einfluß der guten Geschäftslage der meisten Industriegesellschaften in den folgenden Jahren der freie Börsenhandel einen so bedeutenden Umfang, daß die zuständigen Körperschaften bei der Staatsregierung wiederholt die Freigabe des Handels in Aktien und die Erlaubnis zur amtlichen Feststellungder Aktienkurse beantragten, durch die man der Gefahr spekulativer Uebertreibungen vorbeugen wollte. Im Oktober 1917 erfolgte zunächst die ministerielle Genehmigung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle für die Notierung junger Aktien von solchen Unternehmungen, deren ältere Aktien bereits vor dem Kriege zum Handel und zur Notierung zugelassen waren. Seit Anfang Dezember ist dann auch der Handel in Dividendenpapieren mit amtlicher Kursnotierung, jedoch ohne Bekanntgabe der Kurse in der Presse, gestattet worden. Für die festverzinslichen Werte blieb es dagegen bei dem bisherigen Zustande des freien Verkehrs, obwohl angesichts der günstigen Lage des Marktes für die Kriegsanleihen auch hier die Wiederaufnahme der amtlichen Kursnotiz wohl zulässig gewesen wäre. Den mancherlei Unzuträglichkeiten, die sich zu Beginn des amtlichen Börsenhandels zeigten und die ihren Grund in einigen technischen Mängeln bei der Abwicklung des Verkehrs hatten, ist mittlerweile durch weitere Verordnungen abgeholfen worden.

Der Verkehr an der Berliner Börse zeichnete sich während des ganzen Jahres durch Lebhaftigkeit und eine starke Nachfrage nach Papieren aus, deren Ankauf die Aussicht auf Gewinnmöglichkeiten bot. Wie in den früheren Kriegsjahren

Digitized by Google

stand der Industrieaktienmarkt im Vordergrunde und die Kurse der meisten Dividendenpapiere bewegten sich bis gegen Ende des Jahres im allgemeinen in steigender Richtung. Um die Jahreswende erhöhte sich im Zusammenhang mit den Friedensaussichten das Interesse auch für die festverzinslichen Werte. Die Kursentwicklung, welche die deutschen Rentenpapiere während des Krieges genommen haben, bietet ein besonderes Interesse namentlich im Vergleich mit der Kursentwicklung der angesehensten französischen und englischen Staatspapiere. Die hier folgende Aufstellung zeigt, wieviel höher das Vertrauen zu den deutschen Staatspapieren als zu den Staatspapieren Englands und Frankreichs ist.

Es notierten:	4 % Deutsche Reichsanleihe	3 % Preuß. Konsols	3 % Französ. Rente	2½ % Engl. Konsols
am 30. 12. 1913	97⅞ %	76 %	85,45 %	71⅞ %
„ 31. 12. 1917	90⅝ %	72¼ %	58½ %	54½ %

Das Bankgeschäft hat einen befriedigenden Verlauf genommen und bei den meisten Banken zu einer Erhöhung der Dividende auf die Höhe der Friedensdividende und zum Teil darüber hinaus geführt. In noch höherem Maße als in den vorausgegangenen Jahren sind ihm aus dem Zinsgewinne die hauptsächlichsten Einnahmen erwachsen; dies ist aber weniger auf die Spannung zwischen Soll- und Habenzinsen als auf die starke Vermehrung der anzulegenden Gelder zurückzuführen. Der, wie erwähnt, fast bei allen Banken unausgesetzt wachsende Zustrom an fremden Geldern konnte zumeist in Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten oder in Darlehen an die Kriegsgesellschaften, die Kommunen, die kommunalen Verbände und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute angelegt werden, was insbesondere in der Zunahme von Reporst und Lombards bilanzmäßig in die Erscheinung tritt. Für die Gesundheit des deutschen Finanz- und Bankwesens spricht der Umstand, daß im Gegensatz zu den Verhältnissen in Frankreich, England und Rußland — den Banken weder zugemutet wurde, noch daß sie sich mit Rücksicht auf die Allgemeinheit für verpflichtet zu halten brauchten, große Beträge der Kriegsanleihen für eigene Rechnung zu erwerben. Während die englischen und französischen Banken sich bei jeder Kriegsanleihe mit geradezu ungeheuren Summen belasten mußten, weil die Bevölkerung zu wenig zeichnete, und mit solcher übermäßigen Anlage in langfristigen Werten gegen die einfachsten Grundregeln eines soliden Bankwesens verstießen, haben die deutschen Banken ihre Beteiligung sachgemäß begrenzen können. Dagegen haben sie eine erfolgreiche Vermittlertätigkeit in weitestem Umfange ausgeübt, so daß ihnen ein sehr wesentlicher Teil an den glänzenden Ergebnissen der deutschen Kriegsanleihen zufällt.

Die Emissionstätigkeit der Banken war im Zusammenhang mit Vereinigungsbestrebungen in der Industrie eine regere als im vergangenen Jahre, immerhin hielt er sich, abgesehen von der erfolgreichen Mitwirkung bei den beiden Kriegsanleihen, in den durch die Verhältnisse bedingten engen Grenzen.

Auch das Kurswechselgeschäft war infolge des im Valutainteresse strenger begrenzten Einfuhrhandels wesentlich eingeschränkter als im Vorjahre. Ebenso litt der Verkehr in ausländischen Kupons unter der Einschränkung, die durch die zunehmende Zahl der infolge Kriegszustandes von der Bezahlung ausgeschlossenen Werte sowie durch die Verringerung des deutschen Besitzstandes an Wertpapieren bedingt wurde.

Die jahrelang fortgesetzten Bestrebungen der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers nach festen Abmachungen der deutschen Bankwelt über die Vereinheitlichung der Geschäftsbedingungen haben im Jahre 1917 weitere Fortschritte gemacht. Durch die „Allgemeinen Abmachungen", die zwischen fast allen deutschen Banken und Bankiers vereinbart wurden, und denen sich für das Wertpapiergeschäft alle Berliner Firmen von Ruf und Bedeutung in einer besonderen „Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierhandel" angeschlossen haben, ist nunmehr die Berechnung der Gebühren und Zinsen für alle wichtigen Betätigungen im laufenden Bankverkehr nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und einer ungesunden Unterbietung vorgebeugt.

Von den Fortschriften der Konzentration im Bankgewerbe ist bereits oben die Rede gewesen. Die günstigen Aussichten, welche sich im Zusammenhang mit dem Verlaufe der Kriegsereignisse dem Bankgewerbe im Osten bieten, veranlaßten uns für die Disconto-Gesellschaft neue Stützpunkte im Osten der Monarchie zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Uebernahme der Königsberger Vereinsbank, über die wir bereits im Vorjahre berichteten, errichteten wir Filialen in Königsberg i. Pr. und Tilsit, denen im laufenden Jahre die Eröffnung von Filialen in Stettin, Danzig und Posen folgte. Gleichzeitig übernahmen wir auch in Hannover die dortige Filiale der Vereinsbank in Hamburg, zu der wir das bestehende freundschaftliche Verhältnis weiter ausbauten. Diese Erweiterung unseres unmittelbaren Wirkungsfeldes erfolgte, ohne daß eine Erhöhung des Aktienkapitals erforderlich war. Gegen Ende des Jahres übernahmen wir ferner den Magdeburger Bankverein, der mit einem Aktienkapital von 17 Millionen Mark über zahlreiche Niederlassungen verfügte, ferner im Westen die Westfälisch-Lippische Vereinsbank A.-G. in Bielefeld, die Westdeutsche Vereinsbank Kommanditgesellschaft auf Aktien ter Horst & Co. in Münster i. W., den Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co. in Gronau und den Rheiner Bankverein Ledeboer Driessen & Co. in Rheine i. W. — Der Umtausch der Aktien dieser Banken gegen Kommanditanteile machte dieses Mal eine Erhöhung des Kommanditkapitals notwendig, die aber auf den verhältnismäßig geringen Betrag von 10 Millionen Mark beschränkt blieb und durchgeführt werden konnte, ohne daß der Kapitalmarkt in Anspruch genommen wurde. Aus den bei diesen Verschmelzungen erzielten Gewinnen, die durch die endgültige Abrechnung früherer Kapitalserhöhungen noch eine kleine Vermehrung erfuhren, konnten wir dem gesetzlichen Reservefonds einen Betrag von 13 052 546,24 M. zuführen.

Aus dieser Erweiterung unseres Arbeitsgebietes und aus den oben geschilderten, dem Bankgewerbe günstigen Verhältnissen konnten wir einen guten Nutzen ziehen, obwohl unsere Verwaltungskosten durch die Erweiterung der Betriebe, wie auch durch namhafte Gehaltserhöhungen und außerordentliche Zuwendungen an unsere Beamten und deren Familien im Berichtsjahre wiederum eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, die umsomehr ins Gewicht fällt, als anderseits Erträgnisse aus den zum Jahresende übernommenen Geschäftsbetrieben in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht eingestellt sind. Die außerordentlichen Aufwendungen, welche wir für die im Felde stehenden Beamten und ihre Familien seit Kriegsbeginn gemacht haben, belaufen sich auf mehr als 9 300 000 M.

Die Schwierigkeiten des Geschäftsbetriebes erfuhren durch weitere Einberufungen von Beamten zum Heeresdienst eine so gewaltige Steigerung, daß trotz der hingebenden Tätigkeit aller unserer Beamten eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte nur noch schwer durchzuführen ist.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben 606 Angestellte, das I. Klasse 61 Angestellte erhalten. Gefallen sind 253 Angestellte. Die Namen dieser Tapferen, deren Andenken wir stets in Ehren halten werden, sollen. wie bereits früher mitgeteilt, den kommenden Geschlechtern an sichtbarer Stelle in unserer Bank auf einer Ehrentafel verkündet werden.

Der Verkehr mit unserer Londoner Zweigniederlassung war im laufenden Jahre noch stärker als im vorhergehenden eingeschränkt. Die Filiale mußte die sämtlichen bei ihr ruhenden Wertpapiere bei den englischen Behörden zur Anmeldung bringen. Dadurch wurde der Verkauf von Wertpapieren zunächst verhindert. Als dann mit Genehmigung der englischen Regierung Verkäufe wieder stattfinden konnten, zeigte sich, daß inzwischen die australische und auch die südafrikanische Regierung gesetzliche Maßnahmen getroffen hatten, welche Verkäufe von australischen und südafrikanischen Werten ausschlossen und daher die ganze Verkaufsgenehmigung größtenteils wertlos machten. Inzwischen ist ein Teil der bei unserer Londoner Niederlassung ruhenden Wertpapiere ihrem Gewahrsam durch die englische Regierung entzogen und der Bank von England oder den Sachwaltern des Treuhänders für das feindliche Vermögen übergeben worden. Im Juni 1917 wurden die Gebäude der deutschen Banken in London zwangsweise verkauft. Hierbei erlitten wir einen nicht unerheblichen Verlust, der in unserer diesjährigen Bilanz bereits berücksichtigt ist. Angaben über ihren sonstigen Vermögensstand durfte unsere Filiale auch in diesem Jahre nicht machen, und wir haben deswegen, ebenso wie in den früheren Jahren, bei der Aufmachung unserer Bilanz nur den Saldo eingestellt, der sich aus unseren Büchern für unsere Rechnungsverhältnisse mit der Zweigniederlassung ergab.

Die Lage der deutschen Ueberseebanken ist durch die im Berichtsjahre erfolgten Kriegserklärungen von China, Siam und Brasilien besonders schwierig geworden. Eine genauere Kenntnis der Verhältnisse, wie sie sich in den Tätigkeitsgebieten der Ueberseebanken gestaltet haben, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht gewinnen. Gleichwohl hat die Brasilianische Bank für Deutschland auch für das Jahr 1916/17 eine Dividende von 8 % und die Bank für Chile und Deutschland für das Jahr 1916 eine solche von 6 % erklären können. Eine bedeutungsvolle Erweiterung der Beziehungen beider vorgenannten Banken ist dadurch herbeigeführt worden, daß sich von unseren österreichisch-ungarischen Geschäftsfreunden die Oesterreichische Credit-Anstalt in Wien und die Ungarische Allgemeine Creditbank in Budapest an denselben eine Kapitalbeteiligung gesichert haben und demnächst in deren Verwaltung miteintreten werden. Die Tätigkeit der Deutsch-Asiatischen Bank ist seit der Kriegserklärung Chinas auch in China auf die Abwicklung der schwebenden Geschäfte unter einem Zwangsverwalter beschränkt. Eine Bilanz hat seit dem Ausbruch des Krieges nicht aufgestellt werden können. Das letztere gilt auch von der Deutschen Afrikabank, über deren

Digitized by Google

Tätigkeit im Berichtsjahre gar keine Nachrichten eingegangen sind.

Unser bulgarisches Tochterinstitut, die Kreditbank in Sofia, hat sich infolge des ständig gewachsenen Umfanges ihrer Geschäftstätigkeit veranlaßt gesehen, im vergangenen Jahre ihr mit 4 000 000 Leva eingezahltes Aktienkapital durch Einberufung der noch ausstehenden 2 000 000 Leva auf den vollen Betrag von 6 000 000 Leva zu bringen und das Kapital durch Ausgabe weiterer 4 000 000 Leva vorläufig mit 30 % eingezahlter, ab 1. Januar 1918 dividendenberechtigter Aktien auf 10 000 000 Leva zu erhöhen. Das laufende Geschäft der Bank hat sich weiter in sehr befriedigender Weise entwickelt. Gegen Ende des Jahres hat die Bank eine Filiale in Uesküb errichtet, welche ihr besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Handels zwischen Deutschland und den Bulgarien neu angegliederten Teilen Mazedoniens richten wird. Uns selbst war auch im vergangenen Jahre durch den Zusammenhang mit der Kreditbank und durch unsere vielfachen Beziehungen zu den leitenden Kreisen des bulgarischen Wirtschaftslebens Gelegenheit zu nützlicher Betätigung geboten.

Auch die Banca Generala Romana in Bukarest hat, soweit es die schwierigen Verhältnisse in Rumänien zuließen, sich günstig entwickelt und in ihrer Liquidität gute Fortschritte gemacht. Sie war indessen bisher nicht in der Lage, einen Abschluß vorzulegen, da die gänzliche Ungewißheit über das Schicksal ihrer von der rumänischen Regierung verschleppten Depots eine zuverlässige Vermögensaufstellung nicht ermöglicht. Von der Verteilung einer Dividende wird sie auch für das Jahr 1917 absehen müssen. Durch die erhebliche Ausdehnung ihrer willig aufgenommenen Notenemission, die sich zurzeit auf etwa 1200 Millionen Lei beläuft, hat sie für Deutschland wie auch für Rumänien wichtige wirtschaftliche Aufgaben erfüllt.

Die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft ist wie in den früheren Kriegsjahren aus Mangel an Nachrichten über ihre Unternehmungen in Südwestafrika auch jetzt nicht in der Lage, eine Bilanz für 1916/17 vorzulegen und ist durch die Reichsregierung bis auf weiteres von dieser Verpflichtung entbunden worden.

Dasselbe gilt von der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, die gleichfalls von der Verpflichtung zur Aufstellung der Bilanz für das Jahr 1916 befreit worden ist.

Infolge des im Berichtsjahre eingetretenen offenen Kriegszustandes nicht nur mit den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch mit einem großen Teil Südamerikas ist die Verbindung mit der Betriebsdirektion der Großen Venezuela Eisenbahn-Gesellschaft in Caracas völlig unterbrochen worden. Eine Dividendenerklärung kann infolgedessen nicht abgegeben werden, jedoch besteht kein Grund zu der Annahme, daß in den Verhältnissen der Großen Venezuela Eisenbahn-Gesellschaft wesentliche Aenderungen eingetreten sind. Auch für das laufende Jahr wird daher mit einem den Vorjahren entsprechenden Ergebnis (3 %) gerechnet werden können.

Eine ordnungsmäßige Berichterstattung der Verwaltung der Neu-Guinea Compagnie hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Wenn somit auch ein lückenloses Material für die Beurteilung dieses größten deutschen Pflanzungsunternehmens nicht vorliegt, so läßt sich doch aus den vereinzelt eingegangenen Berichten sowie aus Zeitungsnachrichte des Südseegebietes entnehmen, daß die Pflanzungen eine weitere erfreuliche Entwicklung genommen und günstige Resultate erzielt haben.

Unter den in der Bilanz ausgewiesenen Stiftungen hat die Dr. Arthur Salomonsohn-Stiftung durch eine neue Zuwendung des Stifters eine Erhöhung erfahren. Wir sprechen auch an dieser Stelle namens unserer Beamtenschaft dem Stifter herzlichen Dank aus.

Mit tiefem Schmerze gedenken wir des Verlustes, den wir durch das Hinscheiden unseres treubewährten langjährigen Mitarbeiters, des Herrn Syndikus Dr. Walter Schlauch, im vergangenen Jahre erlitten haben. Sein Andenken wird von uns allzeit in hohen Ehren gehalten werden.

Der Abschluß gestattet die Verteilung eines **Gewinnes** von 11 % auf das Kommanditkapital von M. 310 000 000.

Der **Rohgewinn** beläuft sich einschließlich des Gewinnvortrages aus 1916 von M. 1 236 226,49 auf	M.	66 485 740,09
Hiervon sind abzusetzen die Verwaltungskosten, Steuern usw. mit	„	26 043 125,59
Es wird vorgeschlagen, von verbleibenden	M.	40 390 614,50
als Gewinnanteil von 11 % auf die Kommandit-Anteile sowie als Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats zu verwenden	M.	38 440 541,27
für Talonsteuer zurückzustellen	„	310 000,—
Uebertrag	M.	38 750 541,27

Uebertrag	M.	38 750 541,27
an die David Hansemannsche Pensionskasse für die Angestellten der Gesellschaft zu überweisen	„	400 000,—
der Allgemeinen (gesetzlichen) Reserve zu überweisen	„	947 453,76
und auf neue Rechnung vorzutragen	„	282 619,47
	M.	40 390 614,50

Das **Kommanditkapital** hat sich um M. 10 000 000 erhöht und beträgt nunmehr M. 310 000 000. Die **Allgemeine Reserve** hat aus den bei den Kapitalserhöhungen vom 29. Mai 1914 und 10. Dezember 1917 erzielten Buchgewinnen einen Zuwachs von M. 13 052 546,24 erfahren. Wir haben derselben zur Abrundung einen weiteren Betrag von M. 947 453,76 aus der diesjährigen Gewinnrechnung zugeführt, so daß die Allgemeine Reserve nunmehr M. 109 000 000 beträgt. Die **Besondere Reserve** ist mit M. 25 000 000 unverändert geblieben. Beide Reserven zusammen betragen M. 134 000 000, Kapital und Reserven M. 444 000 000.

Unberücksichtigt bleibt hierbei die Reserve, welche sich aus dem Besitz der zum Nennwert in die Bilanz eingesetzten M. 60 000 000 Aktien der Norddeutschen Bank in Hamburg und M. 100 000 000 Aktien des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln ergibt, deren gesamte Aktien sich in unserer Hand befinden.

Das **Eigenkapital** der Disconto-Gesellschaft stellt sich nunmehr wie folgt:

Aktienkapital der Disconto-Gesellschaft	M.	310 000 000
Bilanzmäßige Reserven der Disconto-Gesellschaft	„	134 000 000
Bilanzmäßige Reserven der Norddeutschen Bank in Hamburg	„	18 800 000
Bilanzmäßige Reserven des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins A.-G. in Köln	„	10 000 000
Zusammen Kapital und bilanzmäßige Reserven	M.	472 800 000

Eine Gemeinschaftsbilanz der drei Gesellschaften nebst Gewinn- und Verlustrechnung fügen wir diesem Berichte bei.

Unser Bankgebäudekonto hat infolge der oben dargelegten Erweiterung unserer Geschäftsbetriebe eine Erhöhung erfahren, während das Konto der sonstigen Liegenschaften infolge der Veräußerung des mit der Rheinischen Bank seinerzeit übernommenen Bankgebäudes in Essen sich ermäßigte.

Durch die beantragte Ueberweisung an die **Pensionskasse** wird ihr Vermögensbestand auf die Höhe von M. 5 328 199,— gebracht werden.

Die von uns für die Versicherung unserer Angestellten bei dem Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) aufgewendeten Beträge sind in gewohnter Weise unter den Verwaltungskosten gebucht.

Im **Wechselverkehr** betrugen: der Umsatz Mark 18 794 027 018,77 (1916: M. 12 828 876 081,52), die Zahl der Wechsel 1 227 168 (1916: 999 532), der Durchschnittsbetrag eines Wechsels M. 15 314,96 (1916: M. 12 834,88). Am 31. Dezember 1917 beliefen sich die Bestände an Wechseln auf M. 1 618 213 211,93 (1916: M. 831 392 992,21).

Die Umsätze in unverzinslichen Schatzanweisungen sind in dem Wechselverkehr einbegriffen.

Der Reinertrag aus **Kupons usw.** belief sich auf M. 769 988,33 gegen M. 692 307,64 im Jahre 1916.

Der **Verkehr in Wertpapieren,** in dem auch die verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten einbegriffen sind, im Kommissionsgeschäft, für Konsortial- und eigene Rechnung betrug M. 5 533 819 720,50 (1916: Mark 3 700 631 723,78), wovon auf die dem Wertpapierverkehr zugerechneten Kupons und ausländischen Noten ein Umsatz von M. 668 073 526,16 (1916: M. 634 816 787,12) entfiel.

Es betrug der Bestand an eigenen Wertpapieren Mark 77 394 256,43 gegen M. 60 102 278,71 im Jahre 1916, an Konsortial-Beteiligungen M. 45 503 189,89 gegen M. 44 482 667,51 im Jahre 1916, zusammen M. 122 897 446,32 gegen Mark 104 584 946,22 im Jahre 1916.

Der Bestand an verkauften, erst nach dem 31. Dezember 1917 abzuliefernden Wertpapieren (Reports) und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere betrug M. 289 047 153,56 gegen M. 131 250 035,36 im Vorjahre. Das Konto umfaßt auch die unserer Kundschaft zum Zwecke der Zeichnung deutscher Kriegsanleihe unter Verpfändung der letzteren gewährten Vorschüsse, sowie die gedeckten Darlehen an Kommunen,

Digitized by Google

Kommunalverbände und öffentlich-rechtliche Kreditgesellschaften.

Aus dem Effektengeschäft, aus den eigenen Wertpapieren und aus den Konsortialgeschäften haben wir auch in diesem Jahre ein Erträgnis in die Gewinn- und Verlustrechnung nicht eingestellt, dasselbe vielmehr zu einer Minderbewertung unserer Aktiven und zur Stellung der gesetzlich vorgeschriebenen Sonderrücklage für zu entrichtende Kriegssteuer verwendet.

Wir übernahmen u. a. folgende Wertpapiere oder beteiligten uns an deren Uebernahme durch eine Gemeinschaft:

Festverzinsliche Werte:

4 % Magdeburger Stadtanleihe von 1913, Ausgabe III und IV,
5 % Teilschuldverschreibungen der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A. G.,
5 % Teilschuldverschreibungen der „Westfalia" Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Portland-Cement und Wasserkalk.

Aktien:

Neue Aktien der Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation,
Neue Aktien der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig,
Neue Aktien der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft,
Aktien der Aluminium Bergbau und Industrie Aktiengesellschaft, Budapest,
Neue Aktien der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,
Neue Aktien der Chemischen Fabriken Weiler-ter-Meer,
Neue Aktien der Farbwerke Franz Rasquin A. G.,
Aktien der „Freia" Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Gothaer Waggonfabrik A. G.,
Neue Aktien der Großen Leipziger Straßenbahn,
Neue Aktien der Kreditbank in Sofia,
Neue Stamm-Aktien der Linke-Hofmann-Werke, Aktiengesellschaft,
Aktien der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A. G.,
Neue Aktien der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A. G.,
Neue Aktien der Mix & Genest, Telephon- und Telegraphenwerke,
Neue Aktien des Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerkes,
Neue Aktien der Rheinischen Stahlwerke,
Neue Aktien der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann Aktiengesellschaft,
Aktien der Spiegelmanufaktur Waldhof Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Textilose- und Kunstweberei Claviez A. G.,
Neue Aktien der Ungarischen Stickstoffdünger-Industrie A. G.,
Neue Aktien der Werkzeugmaschinenfabrik Gildemeister & Co.

Außerdem führten wir folgende Wertpapiere an der Börse zu Berlin ein:

Neue Aktien:

Gebr. Böhler & Co. Aktiengesellschaft,
Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk,
Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabriken,
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft,
Ludwig Loewe & Co., Actiengesellschaft,
Gothaer Waggonfabrik Aktiengesellschaft.

Unsere **Niederlassungen,** Zweigstellen und Wechselstuben befinden sich in günstiger Weiterentwicklung. Die Zweigstellen in Höchst a. M. und Oranienburg, deren einstweilige Schließung wir im vorigen Bericht erwähnten, sind im laufenden Jahre gelöscht worden.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg hat auf ihr Aktienkapital von 60 Millionen Mark für das Jahr 1917 einen Gewinn von 10 % verteilt, der in unserer diesjährigen Gewinnrechnung erscheint.

Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein Aktiengesellschaft in Cöln verteilt auf sein Aktienkapital von 100 Millionen Mark für das Jahr 1917 einen Gewinn von 7 %, der ebenfalls in unsere diesjährige Gewinnrechnung eingestellt ist.

Der Gewinn aus der dauernden Beteiligung an anderen befreundeten Banken enthält auf die im Jahre 1917 tatsächlich vereinnahmten Erträgnisse für das Geschäftsjahr 1916 bzw. 1916/17 und zwar erzielten:

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt 8 %. — Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. 6 %. — Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp Aktiengesellschaft 8 % Stahl & Federer Aktiengesellschaft 6 %. — Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. 5½ %. — Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp. 6%. — Magdeburger Bank-Verein 5½ %. — Geestemünder Bank 7 %. — Brasilianische Bank für Deutschland 8 %. — Bank für Chile und Deutschland 6 %. — Banca Generala Romana 0 %. — Kreditbank in Sofia 6 %. — Compagnie Commerciale Belge ancienne-ment H. Albert de Bary & Co. in Antwerpen 6 % für die bevorrechtigten Aktien und 7 % für die Stammaktien und Fr. 6 für jeden Genußschein.

Die Compagnie Commerciela Belge anciennement H. Albert de Bary & Co., Antwerpen, hat auch im laufenden Jahre trotz der für sie besonders schwierigen Verhältnisse wiederum ein recht befriedigendes Ergebnis erzielt, das ihr gestattet, für das Jahr 1917 für die Aktien wie auch für die Genußscheine die vorjährigen Dividenden aufrechtzuerhalten.

Die Summe der Beteiligungen an diesen Banken belief sich Ende 1917 auf M. 54 167 999,95 gegen M. 56 684 820,35 Ende 1916. Die auf sie für das Geschäftsjahr 1916 bezw. 1916/17 entfallenden und im Berichtsjahre vereinnahmten Gewinnanteile betragen M. 2 663 849,26 gegen M. 2 947 461,82 im Vorjahre.

Die **Einlagen auf provisionsfreier Rechnung** betrugen am Schlusse des Berichtsjahres M. 1 573 931 222,80 gegen Mark 757 943 746,06 am Schlusse des Jahres 1916.

Der **laufende Rechnungsverkehr** ergab:

	1917	1916
Schuldner am Schlusse des Jahres	M. 665 266 486,55	M. 533 451 733,07
Gläubiger am Schlusse des Jahres	„ 1 296 312 210,03	„ 886 634 070,54

Der Umschlag im gesamten laufenden Rechnungsverkehr, einschließlich der Einlagen auf provisionsfreier Rechnung, betrug M. 101 067 923 775,11 gegen M. 72 113 501 026,26 im Jahre 1916.

Die Zahl der laufenden Rechnungen betrug am Schlusse des Jahres 1917 126 626 gegen 80 939 im Jahre 1916. Von diesen Rechnungen waren mit Wertpapier-Hinterlegung verbunden am Schlusse des Jahres 1917 66 945 gegen 51 613 im Jahre 1916.

Die in den Passiven aufgeführten **Akzepte und Schecks** betrugen M. 68 408 862,47 gegen M. 44 838 967,90 im Jahre 1916.

Die **Aval- und Bürgschaftsforderungen,** denen der gleiche Betrag von **Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen** gegenübersteht, beliefen sich am 31. Dezember 1917 auf M. 206 883 029,81 gegen M. 136 869 322,38 im Jahre 1916.

Wechsel- und Zinsen-Konto ergaben einschließlich des Gewinns auf Kurswechsel einen Ertrag von M. 35 264 075,47 im Jahre 1917 gegen M. 29 271 911,38 im Jahre 1916.

Die erworbene **Provision** stellte sich auf M. 13 501 600,54 gegen M. 11 518 031,93 im Vorjahre.

Der **Umschlag der Kassen** betrug M. 42 015 031 360,60 gegen M. 25 587 956 367,84 im Vorjahre.

Der **Gesamtumschlag** (von **einer** Seite des Hauptbuches) betrug M. 112 468 659 138,02 gegen M. 77 263 277 849,07 im Vorjahre. Der Beteiligung von M. 60 000 000 an dem Kommandit-Kapital der Norddeutschen Bank in Hamburg steht ein Gesamtumsatz dieser Bank von M. 15 439 500 629,16 von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 14 233 111 694,62 im Vorjahre gegenüber. Der Beteiligung von M. 100 000 000 an dem A. Schaaffhausen.schen Bankverein A.-G. in Cöln steht ein Gesamtumsatz dieser Bank von M. 17 732 341 000 von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 14 369 888 000 im Vorjahre gegenüber. Dem Gesamt-Kapital der Disconto-Gesellschaft entspricht im Jahre 1917 also ein Gesamtumschlag von Mark 145 640 500 767,18 von einer Seite des Hauptbuches gegen M. 105 866 277 543,69 im Vorjahre.

Berlin, im April 1918.

Direktion der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäfts-Inhaber:

Dr. Salomonsohn. D. von Schinkel.
Dr. Russell. Urbig. Dr. Solmssen. Waller.
Dr. Mosler. Dr. Fischer. Schlieper.

Digitized by Google

Chemnitzer Bank-Verein.

Debet. **Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.** **Kredit.**

	M	Pf		M	Pf
An Unkosten (Gehälter, allgemeine Spesen)	915 546	51	Per Vortrag aus 1916	[illegible]	
„ Beamten-Pensions-Beiträge	21 155	51	„ Zinsen	[illegible]	
„ Steuern	188 251	07	„ Provisionen	[illegible]	
„ Abschreibung auf Mobilien	4 584	72	„ Gewinn an Effekten (einschl. Vermittelungsgebühr)	[illegible]	
„ Reingewinn	2 076 938	74	„ Ertrag der dauernden Beteiligungen	[illegible]	
			„ Verfallende Dividende	[illegible]	
	3 206 476	55		[illegible]	

Aktiva. **Bilanz per 31. Dezember 1917.** **Passiva.**

	M.	Pf	M	Pf		M	Pf	M	Pf
An Kasse	1 098 022	21			Per Aktien-Kapital			15 000 000	—
„ Giro-Guthaben	3 124 342	43			„ Reserve-Fonds I	2 000 000	—		
„ Sorten	315 145	36			„ Reserve-Fonds II	2 000 000	—		
„ Kupons	154 386	78	4 691 896	78	„ Konto-Korrent-Reserve	1 200 000	—	5 200 000	—
„ Wechsel	16 161 370	54			„ Depositengelder			27 145 603	31
„ Guthaben bei Banken	4 805 085	46	20 966 456	—	„ Kreditoren			51 535 693	74
„ Lombard-Vorschüsse			12 719 169	94	„ Akzepte			691 101	25
„ Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			4 561 501	40	Außerdem: Bürgschaften M. 5 221 502.45				
„ Effekten darunter nom. M. 10 079 900.— Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten			16 532 007	82	„ Otto Weissenberger-Stiftung			50 000	—
„ Konsortiale Beteiligungen			269 864	89	„ Dividende			1 204 661	—
„ Dauernde Beteiligungen			1 915 341	—	„ Tantième			67 947	14
„ Debitoren					„ Gewinnvortrag für 1918			808 991	60
gedeckte	32 444 054	41							
ohne Unterpfand	5 353 704	80	37 797 759	21					
Außerdem: Bürgschafts-Debitoren M. 5 221 502.45									
„ Bankgebäude Chemnitz, Crimmitschau und Eibenstock (einschließlich des Inventars unserer sämtlichen Zweiganstalten)			1 750 000	—					
„ Grundstücke früheres Bankgebäude in Chemnitz, Chemnitzer Strasse 7	180 001	—							
abzüglich I. Hypothek	180 000	—	1	—					
			101203998	04				101203998	04

Nachdem die heutige Generalversammlung die **Dividende** für 1917 auf 8% festgesetzt hat, gelangen die Dividendenscheine

Nr. 46 unserer Aktien . . . . . zu M 300.— mit M **24.—**
Nr. 27 unserer Aktien Lit. B . . . . . zu M 1500.— mit M **120.—**
Nr. 27 unserer Aktien Lit. C, D und E zu M 1000.— mit M **80.—**

außer an der **Kasse unserer Hauptanstalt** in **Chemnitz** und **unserer Niederlassung** in **Dresden** bei **unseren Filialen** in **Aue i. Sa., Buchholz, Burgstädt, Crimmitschau, Eibenstock, Frankenberg i. Sa., Freiberg i. Sa., Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Kirchberg, Limbach, Nossen, Oibernhau** und **Werdau**, sowie an folgenden Stellen **vom 16. April 1918 ab** zur Einlösung:

in **Berlin** bei der **Bank für Handel und Industrie,**
bei der **Commerz- und Disconto-Bank,**
bei der **Deutschen Bank,**
bei dem **Bankhause Georg Fromberg & Co.** und
bei der **Mitteldeutschen Creditbank,**
in **Falkenstein i. V.** bei der **Vogtländischen Credit-Anstalt Aktiengesellschaft,**
in **Leipzig** bei der **Bank für Handel und Industrie Filiale Leipzig,**
bei der **Commerz- und Disconto-Bank Filiale Leipzig** und
bei der **Deutschen Bank Filiale Leipzig,**
in **Plauen i. V.** bei der **Vogtländischen Credit Anstalt Aktiengesellschaft.**

Chemnitz, den 15. April 1918.

Chemnitzer Bank-Verein.

Bilanz-Konto abgeschlossen am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf	Passiva.	M.	pf
Kassa-Konto	145 194	50	Aktien-Kapital-Konto	4 000 000	—
Börsensteuer-Konto	21 275	75	Reserve-Fonds-Konto	100 000	—
Diverse Provisions-Debitores	18 290	95	Spezial Reserve-Konto	645 018	70
Kommandit-Beteiligungs-Konto	1 000 000	—	Talonsteuer-Konto	17 000	—
Effekten des Pensions- und Hilfsfon	88 044	—	Kurtage-Konto	1 046	80
Diverse Debitores	7 141 758	90	Pensions- u. Hilfsfonds-Konto	114 862	20
Abgeschriebene Forderungen	1	—	Diverse Kreditores	3 498 440	85
Mobiliar-Konto	1	—	Gewinn- und Verlust-Konto	38 212	55
	8 409 581	10		8 409 581	10

Berlin, den 11 April 1918.

Gewinn- u. Verlust-Konto abgeschlossen am 31. Dezember 1917.

Debet.	M	pf	Kredit.	M.	pf
An Verlust-Vortrag aus 1916		—	Per Gewinn an Zinsen	229 710	05
„ Handlungs-Unkostn.	235 816	50	„ Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb	236 580	—
„ Gewinn pro 1917 . M 269 028,55 ab Verlust-Vortrag aus 1916 „ 235 816,— bleibt Gewinn	33 212	55			
	465 290	05		465 290	05

Berliner Makler-Verein.

L. Steinthal. Daus.

Bank-Archiv Nr. 15.

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.

Bilanz auf den 31. Dezember 1917.

Aktiva.

		M.	Pf
Kassa-Konto (Bestand einschl. Guthaben bei der Reichsbank und beim Postscheckamt Karlsruhe)		1 852 562	23
Wechsel-Konto (Bestand abzüglich Rückdiskont)		17 087 922	80
Wertpapiere-Konto	Bestand einschl. der Werte des Reservefonds, berechnet nach § 261 des Handelsgesetzbuches M. 3 827 574,50		
	Best. a. eigen. Hypoth.-Pfandbriefen „ 275 521,—		
	Bestand an eigen. Kommunal-Obligationen „ 10 586,—	3 613 681	50
Koupons-Konto (Bestand an Koupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)		128 399	50
Korrespondenten-Konto	Forderungen aus Lombardgeschäften M. 513 555,05		
	Vorübergeh. Konto-Korrent-Debitoren „ 1 426 056,20	1 989 611	25
Haus-Konto (Bankgebäude)		600 000	—
Mobilien-Konto		1	—
Noch zu verrechnende Posten		1 860	—
Hypotheken	Darlehen-Konto	193 313 791	09
	Zinsen-Konto	824 848	26
	Liquidations-Konto	11 015	42
	Zinsen und Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1917)	523 108	98
	Zinsen und Annuitäten fällig am 31. Dez. 1917 M. 119 826,25		
	fällig am 1. Jan. 1918 „ 2 151 131,59	2 270 957	84
Gemeinde-	Darlehen-Konto	28 664 791	88
	Zinsen-Konto	94 963	15
	Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dez. 1917)	10 278	68
	Annuitäten fällig a. 31. Dez. 1917 M. 217 147,45		
	fällig am 1. Jan. 1918 „ 88 047,97	300 195	42
		251 187 932	90

Passiva.

		M.	P
Kapital-Konto (24 000 Aktien)		9 600 000	—
Gesetzlicher Reservefonds		960 000	—
Spezial-Reservefonds		2 081 146	67
Ausserordentliche Reserve		1 800 000	—
Hypotheken-Reserve-Konto		1 200 000	—
Disagio-Reserve-Konto		1 200 000	—
Hypotheken-Provisions-Vortrags-Konto		480 000	—
Talon- und Stempelsteuer-Reserve-Konto		106 552	30
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds		936 729	38
Außerordentlicher Pensionsfonds		108 420	30
Koupons-Kto. (m. Dritten noch zu verrechn. Koupons)		552 719	07
Wertpapiere-Kommissions-Konto (mit Dritten noch zu verrechnende Werte)		153 512	88
Wertpapiere-Zinsen-Konto (noch nicht fälliger Teil der Koupons v. Wertpapieren in eigen. Rechnung)		87 221	58
Dividenden-Konto (noch nicht erhobene Dividenden)		261 460	—
Korrespondent.-Kto., hinterl. Geld.	M. 4 890 986,15		
„ vorübergeh. Konto-Korr.-Kredit	„ 553 521,54	4 944 457	69
Noch zu verrechnende Posten		24 842	79
Noch nicht erhobene Beträge v. Hypotheken-Darlehen		293 758	01
Pfandbriefe im Umlauf 4%	M. 74 630 600,—		
„ „ „ 3½%	„ 114 916 500,—	189 547 100	—
Verloste Pfandbriefe im Umlauf		1 990 300	—
Verfallene Zinsen von Pfandbriefen (fällige Koupons einschl. Koupons per 1. Januar 1918)		3 542 710	25
Zu bezahlende Zinsen von Pfandbriefen (vom 1. Okt. 1917 bis 1. Januar 1918)		716 717	—
Kommunal-Obligat. i Umlauf 4%	M. 20 000 000,—		
„ „ „ 3½%	„ 7 643 000,—	27 643 000	—
Verloste Kommunal-Obligationen im Umlaut		70 800	—
Verfallene Zinsen von Kommunal-Obligat. (fällige Koupons bis 1. Oktober 1917)		89 892	25
Zu bezahlende Zinsen von Kommunal-Obligationen (vom 1. Oktober 1917 bis 1. Januar 1918)		266 876	25
Gewinn- und Verlust-Konto: Vortrag des Vorjahres	M. 480 721,85		
Reingewinn des Jahres	„ 2 152 000,73	2 582 722	08
		251 187 932	90

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.

		M.	Pf
A. Verwaltungs-Kosten: Lokalmiete, Steuern, Gehälter, Staatsaufsicht usw.		591 072	27
B. Provisionen für den Vertrieb unserer Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Einlösung unserer Koupons		23 520	01
C. Disagio auf unsere Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen		60 141	—
D. Reichsstempel auf neu ausgegebene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen		9 287	50
E. Gewinn-Saldo		2 582 722	08
		3 266 742	86

Haben.

		M.	Pf
A. Vortrag von 1916		480 721	85
B. Hypotheken- und Kommunal-Darlehen: 1. Zinsen aus Hypoth.-Darlehen M 8 644 072,42			
ab: Zinsen der Pfandbriefe „ 7 066 107,86			
	M. 1 577 964,56		
2. Zinsen a. Kommunal-Darleh. M. 1 312 858,42			
ab: Zinsen der Kom.-Obligat. „ 1 076 172,75	„ 236 685,67		
	M. 1 814 650,23		
3. Darlehens-Provis. und Rückzahlungsentschädigungen	M. 189 725,17	2 004 375	40
C. Bankgeschäfte: 1. Zinsen aus Wechselverkehr	„ 719 394,90		
„ „ Wertpapierverk.	„ 129 467,85		
„ „ Konto-Korrentvk.	„ 28 781,—		
	M. 872 648,25		
ab: Gezahlte Zinsen im Konto-Korrentverkehr	„ 188 227,47		
	M. 689 415,78		
2. Bankprovisionen	„ 52 384,71		
3. Gewinn a. Valuten u. Koupons	„ 6 377,78		
4. Gewinn auf zurückgekaufte Pfandbriefe und Kom.-Obligationen unserer Gesellschaft	„ 40 899,50		
Kursgewinn auf Wertpapiere in eigener Rechnung	„ 18 270,80	802 848	57
D. Nettoerträgnis aus dem Bankgebäude		29 297	54
		3 266 742	86

Digitized by Google

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Hierdurch gestatten wir uns, unsere Mitglieder zu der am

Sonntag, den 2. Juni 1918,
vormittags 10½ Uhr,

in dem Sitzungssaal des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu **Berlin, Jägerstr. 59/60, 1 Treppe,** stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin, einzuladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
2. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes.
3. Aenderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch nachstehende Neufassung des § 27 (in Gemäßheit der von der vorjährigen Generalversammlung gefaßten Entschließung):

Die Zeiten, in denen Versicherte in den im Jahre 1914 begonnenen Kriege bis zum 31. Dezember 1917 — bisher 1916 — dem Deutschen Reiche oder einem ihm verbündeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, nicht nur auf die Wartezeit, sondern auch bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten angerechnet, ohne daß hierfür Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Berlin, den 29. April 1918.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.
Dr. Riesser,
Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Hypothekenschutzbank
für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 30, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit
in Elsaß-Lothringen.

Dividendenzahlung für 1917.

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 12. d. M. ist die Dividende für 1917 mit 10% = **Mk. 40.—** für die Aktie festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt von heute ab an unserer Kuponskasse gegen Einreichung des Dividendenscheines Nr. 46 während der üblichen Geschäftsstunden außer an unserer Gesellschaftskasse,

in **Berlin** bei den Herren **Delbrück, Schickler & Co.,**
in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,**
in **Colmar** bei der **Mülhauser Diskontobank A.-G.,** Filiale Colmar,
in **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M.,**
in **Frankfurt a. M.** bei der **Mitteldeutschen Creditbank,**
in **Metz** bei **Mayer & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien,**
in **Mülhausen** bei der **Bank von Mülhausen,**
in **Stuttgart** bei der **Württembergischen Vereinsbank,**
in **Basel** bei der **Bank von Elsaß-Lothringen,**
in **Basel** bei dem **Schweizerischen Bankverein,**
in **Basel** bei den Herren **Zahn & Co.**

Straßburg, den 18. April 1918.

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.

Deutsche Ueberseeische Bank
Aktien-Kapital Mark 30.000.000
BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.
Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico
in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico
in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Dr. D. W. Bloch, Die Entwertung der deutschen Valuta im Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Inflation. Verlag von Ernst Finckh. Basel 1918. 79 S.

Dr. Jakob Kohen Celebonovits, Das Kontokorrentrecht. Verl. v. Gebr. Leemann & Co. Zürich 1917. 187 S.

Dr. jur. E. Lenz, Zur Lehre vom bürgerlich-rechtlichen Betruge unter besonderer Berücksichtigung der Praxis der Schwindelfirmen. 1. Heft der Schriften des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen. Selbstverlag des Verbandes. Lübeck 1918. 76 S.

Jakob Moser, Die Steuerbilanz. Die buchtechnisch und steuerlich richtige Ermittelung des Reingewinnes nebst wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und den in Frage kommenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. II. Auflage. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin 1918. 92 S.

Grundriß der Sozialökonomik. V. Abteilung. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik im modernen Staate. I. Teil. Handel. 1. 2. Bearbeitet von H. Sieveking und J. Hirsch. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1918. 240 S.

Dr. Josef Weisbart, Tantiemeberechnung bei Aktiengesellschaften nach den neusten Urteilen des Reichsgerichts. Verlag der Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde „Gesetz und Recht". Berlin-Lichterfelde 1918. 56 S.

Bilanz
der
Westholsteinischen Bank
vom 1. Januar 1918.

Vermögen.

	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Zinsscheine	2 717 469	41
Guthaben bei Banken	36 510 532	86
Wechsel	81 996 520	60
Darlehen gegen börsengängige Wertpapiere	5 940 785	86
Eigene Wertpapiere	10 471 182	07
Schuldner in laufender Rechnung	69 289 589	10
Bürgschaften M. 555 791,90		
Bankgebäude ./. Abschreibung 1917 M. 61 151,98	660 000	—
Inventar ./. Abschreibung 1917 M. 31 563,71	1	—
	157586080	90

Schulden.

	M.	Pf
Aktien-Kapital	12 000 000	—
Rücklagen	8 358 842	29
Gläubiger:		
In laufender Rechnung M. 79 293 339,57		
Mit 3- bezw. 6-monatl. Kündigung belegt M. 61 685 182 89	140978522	46
Bürgschaften M. 555 791,90		
Beamten-Unterstützungs-Fonds	100 000	—
Talonsteuer-Fonds	33 000	—
Unerhobene Dividenden	8 360	—
Dividenden-Konto 1917	960 000	—
Gewinn-Vortrag	147 356	15
	157586080	90

Heide, den 1. Januar 1918.

Der Aufsichtsrat: N. J. Dohrn, Vorsitzender.

Der Vorstand: Föst. Hormann. Rolfs.

Commerz- und Disconto-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf	M	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			23 805 143	30
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			453 901 666	56
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			81 208 226	31
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			185 070 722	92
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			2 920 816	13
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 2 565 920,68				
b) durch andere Sicherheiten „ 343 636,50				
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	6 810 163	09		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	2 920 140	28		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	13 500 609	70		
d) Sonstige Wertpapiere	2 349 631	18	25 580 544	20
Konsortialbeteiligungen			15 005 452	03
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			12 332 040	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	211 181 572	42		
b) ungedeckte	84 949 827	87	296 131 400	29
Außerdem: Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 66 506 558,79				
Bankgebäude und Inventar in Hamburg, Berlin, Kiel, Hannover, Altona, Leipzig und Altenburg			6 650 000	—
Sonstige Immobilien	2 863 946	40		
abzüglich Hypotheken	1 671 700	—	1 192 246	40
			1 103 797 758	14

Passiva.	M.	pf	M.	pf
Aktienkapital			85 000 000	—
Reservefonds I			8 500 000	—
Reservefonds II			7 100 000	—
Talonsteuer-Rückstellung			754 260	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds			1 506 332	95
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	57 128 503	44		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	2 903 472	35		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	94 451 228	37		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 206 656 887,72				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 146 786 418,54				
3. nach 3 Monaten fällig „ 32 892 131,34	386 337 437	60		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 198 777 495,97				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 152 431 926,58				
3. nach 3 Monaten fällig „ 53 531 956,51	404 741 378	96	945 562 080	62
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	41 940 104	38		
b) noch nicht eingelöste Schecks	3 200 663	39	45 140 767	77
Außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 66 506 558,79				
Dividenden-Rückstände			86 046	—
Reingewinn			10 148 270	80
			1 103 797 758	14

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1917.

Ausgabe.	M.	pf	Einnahme.	M.	pf
Unkosten	7 229 928	37	Gewinnvortrag von 1916	659 818	—
Steuern	682 229	44	Zinsen	11 551 915	86
Abschreibung auf Bankgebäude und Inventar	406 816	66	Provision	5 982 772	49
Reingewinn	10 148 270	80	Gewinn auf Sorten und Zinsscheine	272 744	42
	18 467 245	27		18 467 245	27

Hamburg, den 11. April 1918.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Geschäftsbericht der Dresdner Bank für 1917.

Das gewaltige Völkerringen gab auch dem Jahre 1917 sein Gepräge.

Der Versuch der Entente, Deutschland im Laufe der Jahre aushungern zu können, ist, trotzdem das Ergebnis der letztjährigen Ernte nicht in allen Zweigen befriedigend genannt werden kann, völlig mißlungen. Mancherlei Härten für weite Kreise der Bevölkerung ließen sich naturgemäß nicht vermeiden; sie wurden mit gewohnter Opferwilligkeit ertragen. Die Hoffnung unserer Feinde, daß Rohstoffmangel schließlich doch zu unserer Unterwerfung führen müsse, hat sich in gleicher Weise als eitel erwiesen; zwar bot die Beschaffung der notwendigen Rohstoffe und ihres Ersatzes manche Schwierigkeiten, doch freiwillige Abgaben des Volkes sowie Beschlagnahme der vorhandenen Vorräte unterstützten hierbei unsere Industrie, die in Verbindung mit Wissenschaft und Technik alle an sie herantretenden Probleme in einer für die Kriegsführung befriedigenden Weise gelöst hat. Wir erinnern nur an die Stickstoff-, Schwefelsäure- und Benzolindustrie, an die Streckung unserer Wollvorräte durch verschiedene Ersatzstoffe, an die wichtigen Fortschritte in der Verwendung der Holzfaser und anderer einheimischer Pflanzenfasern innerhalb der Papier- und Textilindustrie. Die bereits heute vorliegenden Erfahrungen mit den gewonnenen Garnen und Geweben rechtfertigen die Hoffnung, daß wir künftig in mancherlei Richtung vom Baumwollmarkt weniger abhängig werden als früher. Hat also Deutschland bisher aus eigener wirtschaftlicher Kraft allen Gefahren begegnen können, so haben inzwischen die Erfolge im Osten zur Sprengung des Deutschland umschließenden Ringes und damit zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung geführt. Durch die sich wieder anbahnenden Handelsbeziehungen mit dem Osten werden dessen überschüssige Landesprodukte und Bodenschätze in absehbarer Zeit uns ergänzend zugeführt werden können.

Was nun im allgemeinen die wirtschaftliche Entwicklung anbetrifft, so blieb zwar der freie Handel im Innern durch die besonderen für den Krieg geschaffenen Organisationen und im Verkehr mit dem neutralen Ausland durch die Blockade außerordentlich beschränkt, jedoch zeigt die in immer weiterem Umfang auf die Kriegswirtschaft eingestellte Industrie trotz der, durch die außergewöhnlichen Verhältnisse herbeigeführten, mannigfachen Erschwernisse des Betriebes günstige Ergebnisse. Diese kamen in steigenden Dividenden der Aktiengesellschaften zum Ausdruck und ermöglichten den Werken zugleich, sich durch hohe Abschreibungen und umfangreiche Reservelegungen auf die kostspielige Umstellung in den künftigen Friedensbetrieb vorzubereiten.

Die Erkenntnis dieser günstigen Lage führte zu einer anhaltenden Steigerung der industriellen Werte im freien Börsenverkehr unter Beteiligung immer weiterer Kreise, so daß es schließlich der Regierung geboten erschien, diesen der Kontrolle entrückten Wertpapierhandel durch die Wiederaufnahme amtlicher Notierungen für Dividendenpapiere in ruhigere Bahnen zu lenken. Seit Anfang Dezember 1917 werden nach mehrjähriger Pause durch die amtlichen Kursmakler wiederum Kurse notiert, und zu gleicher Zeit haben auch die Zulassungsstellen in behördlich festgesetzten Grenzen ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Der Geldmarkt hat an Flüssigkeit noch gewonnen, wie die starke Zunahme der Einlagen bei sämtlichen Geldinstituten zeigt. Der Reichsbankdiskont verblieb während des ganzen Jahres unverändert 5 %. Bei dieser günstigen Lage war auch den beiden im Jahre 1917 herausgebrachten Kriegsanleihen ein außerordentlicher Erfolg beschieden; das Ergebnis der sechsten und siebenten Anleihe zusammen belief sich auf nahezu 26 Milliarden Mark, und da die Verhältnisse des Geldmarktes sich im neuen Jahre nicht geändert haben, so darf auch für die gegenwärtig aufgelegte achte Kriegsanleihe ein großer Erfolg mit Sicherheit erwartet werden.

Die von uns vermittelten Zeichnungen auf die sieben Kriegsanleihen belaufen sich auf über 4 Milliarden Mark.

Die seit Februar 1917 straffer gehandhabte Devisenzentrale hat die Spekulationen in unserer Währung erschwert; zu erwähnen ist die sehr erfreuliche wesentliche Besserung des Kurses der Reichsmark im neutralen Auslande seit der Einstellung der Feindseligkeiten an unserer Ostfront.

Die während der Niederschrift dieses Berichtes im Kampf gegen die westlichen Feinde unter genialer Führung erzielten Erfolge in Verbindung mit den Taten unserer U-Boote berechtigen zu der Hoffnung auf einen Frieden, welcher nicht nur die Zukunft Deutschlands und der Kolonien militärisch sichern, sondern auch dem deutschen Volke einen erheblichen Teil der durch die Kriegslast ihm zufallenden, schweren finanziellen Bürde abnehmen wird.

Für die Dresdner Bank gestaltete sich das Jahr 1917 zu einem besonders bedeutungsvollen durch die Verschmelzung mit einer der ältesten und angesehensten rheinischen Banken, der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft in Aachen, sowie mit der Märkischen Bank in Bochum. Durch diesen Zusammenschluß hat die Dresdner Bank eine ganze Reihe neuer Stützpunkte an wichtigen Plätzen des westlichen Industriegebietes gewonnen, und wir können trotz der Kürze der Zeit schon heute feststellen, daß durch die Uebernahme eine bedeutende und gewinnversprechende Ausdehnung unseres Gesamtunternehmens eingetreten ist. Zur Durchführung der Verschmelzungen wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 1917 die Erhöhung des Aktienkapitals der Dresdner Bank um 60 Millionen Mark — ab 1. Januar 1918 an der Dividende teilnehmende — Aktien beschlossen. Den Aktionären der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft wurde der Umtausch ihrer Aktien im Verhältnis von 4 derselben zu 3 Aktien der Dresdner Bank, den Aktionären der Märkischen Bank der Umtausch im Verhältnis von 3 ihrer Aktien zu 2 Aktien der Dresdner Bank angeboten, und die Beschaffung der, unter Berücksichtigung der in unserem eigenen Besitz befindlich gewesenen Stücke, für den Umtausch mehr erforderlichen Aktien der Dresdner Bank durch Abmachung mit einem Konsortium geregelt. Aus dem rechnungsmäßigen Ueberschuß der Verschmelzung ist nach Deckung sämtlicher Unkosten zunächst der Reservefonds B auf die Höhe von 29 Millionen Mark gebracht worden, wonach die bilanzmäßigen Reserven den Betrag von 80 Millionen Mark erreichen. Der Rest wird nach Auskehrung von 6 % bzw. 5 % Dividende an die früheren Aktionäre der Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft und der Märkischen Bank, sowie nach Bezahlung der den Direktoren und Beamten der beiden Institute zukommenden Vergütungen zu Abschreibungen auf die übernommenen Aktiven verwendet. Hiernach erscheinen die Erträgnisse und Unkosten der genannten Institute für das Jahr 1917 nicht in unserer vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung; wohl aber sind die übernommenen Aktiven und Passiven in der Jahresbilanz enthalten.

Am 1. November 1917 haben wir eine Niederlassung in Posen eröffnet.

Wir unterhielten am Ende des Jahres 1917 an den andernorts veröffentlichten Plätzen eigene Niederlassungen und verfügten über 70 eigene Bankgebäude, die einschließlich weiterer Neubauten mit Mark 41 508 820,90 zu Buch stehen. Unser Immobilienbesitz — Bankgebäude und andere Grundstücke — war mit Mark 2 046 490,95 Hypotheken belastet, deren Ablösung bisher nach den bestehenden Verträgen nicht angängig war.

Um nach wiederhergestelltem Frieden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Rumänien und Deutschland zu fördern, beabsichtigen wir die Eröffnung einer Niederlassung in Bukarest, wofür die Vorbereitungen bereits getroffen sind.

Ueber die von der englischen Regierung erzwungene Abwicklung der Geschäfte unserer Londoner Niederlassung kamen uns im Laufe des Jahres 1917 nur spärliche Nachrichten zu. Der Saldo bei der Bank von England hat sich nach den Veröffentlichungen des Zwangsverwalters bis 30. September 1917 auf Lstr. 640 142 vermindert; andererseits figuriert die Londoner Niederlassung in unseren Büchern mit einem gegen das Vorjahr nur wenig veränderten Schuldbetrag von Mark 19293498,10. Der Zwangsverwalter ist jetzt dazu übergegangen, die bei unserer Niederlassung in Verwahrung befindlichen Wertpapiere der Kundschaft auf den öffentlichen Treuhänder zu übertragen, eine Maßnahme, welche nach den uns

Digitized by Google

aus London gewordenen Mitteilungen eine Konfiskation nicht in sich schließen soll. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß die deutsche Regierung in späteren Friedensverhandlungen mit der englischen Regierung die Herausgabe dieser Papiere und die Schadloshaltung der deutschen Besitzer für etwaige durch die englischen Zwangsmaßnahmen ihnen zugefügte Verluste ausbedingen wird.

Die uns nahestehende Deutsch-Südamerikanische Bank ist wegen der durch Eintritt der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Brasilien in den Krieg hervorgerufenen, fast vollständigen Unterbindung des Verkehrs nicht in der Lage gewesen, für das Jahr 1916 eine Bilanz zu veröffentlichen, und wird auch für das Jahr 1917 vorläufig dazu nicht imstande sein. Die Niederlassung in Rio de Janeiro ist nach den uns gewordenen Mitteilungen unter Aufsicht gestellt. In Buenos Aires waren die Geschäftsmöglichkeiten geringer. Der Betrieb der Niederlassung in Mexiko hat auch während des größten Teiles dieses Jahres nahezu gänzlich geruht, weil die verwickelte politische und wirtschaftliche Lage dort fast jede geschäftliche Tätigkeit unmöglich machte. Erst gegen Schluß des Jahres 1917 sind uns Mitteilungen zugekommen, welche auf ein allmähliches Wiedererwachen des geschäftlichen Lebens hindeuten. Die seitens der Bank in den Jahren 1916 und 1917 erzielte Ueberschüssen werden zur Kräftigung der inneren Lage des Instituts wesentlich beitragen.

Auch die Deutsche Orientbank hat aus den schon früher angeführten Gründen weiterhin Bilanzaufschub erhalten. Das Geschäft der Bank in Berlin, Hamburg und der Türkei hat sich befriedigend entwickelt, so daß das Institut in der Lage ist, seine schon vorhandenen erheblichen Reserven noch weiter zu verstärken.

Der Abschluß der Dresdner Bank für das Jahr 1917 gestattet, nachdem vorweg starke Abschreibungen vorgenommen sind, die Verteilung einer Dividende von wiederum 8½ %.

Die erzielten Gewinne betragen:

	1917 M.	gegen 1916 M.
auf Sorten u. Zinsschein-Konto	634 055,20	827 535,70
„ Zinsen u. Wechsel-Konto	38 059 153,85	32 943 394,70
„ Provisions-Konto	17 725 208,70	14 025 183,80
„ Konto Dauernde Beteiligungen	694 072,50	899 625,20

Der Gesamtumsatz der Dresdner Bank (ohne Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G. und Märkische Bank) auf einer Seite des Hauptbuchs belief sich auf Mark 115 849 369 688,30 (gegen Mark 86 766 126 024,35 in 1916); die Zahl der bei der Bank geführten Konten betrug 313 105 (gegen 248 723 in 1916).

Den wesentlichen Mehrgewinnen steht allerdings eine erhebliche Steigerung der Unkosten gegenüber. Es belaufen sich die Steuern, Gehälter und anderen Unkosten im Jahre 1917 auf Mark 21 905 949,80 (gegenüber Mark 18 732 975,20 im Jahre 1916). Die anhaltende ganz außergewöhnliche Teuerung hat uns veranlaßt, ab 1. Oktober 1917 eine allgemeine Erhöhung der Gehälter unserer Angestellten, soweit dieselben den Betrag von Mark 10 000 für das Jahr nicht überschreiten, eintreten zu lassen. Außerdem haben wir der schwierigen Lage unserer Beamtenschaft wiederum durch Gewährung von Teuerungszulagen Rechnung getragen. Diese Teuerungszulagen sowie die unsern im Felde stehenden Angestellten bezw. deren Familien zugewendeten Gehaltsquoten und Gratifikationen, ferner die Kriegsbeihilfen und Aufwendungen für mildtätige Stiftungen beliefen sich im Berichtsjahr auf rund Mark 5 826 000 gegen Mark 4 288 000 im Vorjahre. Daneben hat die zum Nutzen unserer Groß-Berliner Beamtenschaft eingerichtete Kantine, in der Verpflegung zu weit billigeren als den heutigen Verhältnissen entsprechenden Preisen geboten wird, sehr erhebliche Zuschüsse erfordert.

Um die steigenden Unkosten einigermaßen auszugleichen, hat die nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Gemeinschaft fast aller bedeutenden Banken und Bankiers Deutschlands eine mäßige allgemeine Erhöhung der Gebührensätze beschlossen, welche am 1. Dezember 1917 in Kraft getreten ist.

Die Zahl unserer Beamten belief sich am Jahresschluß auf 7679. Infolge neuerlicher Einziehungen zum Militärdienst, von denen wiederum gerade eine Anzahl eingearbeiteter, durch Hilfspersonal nur schwer zu ersetzender Angestellter betroffen wurde, war die Abwicklung der Geschäfte außerordentlich behindert, und der Verkehr mit der Kundschaft hätte kaum ohne größere Störungen aufrecht erhalten werden können, wenn nicht die uns verbliebene Beamtenschaft in angestrengter Tätigkeit die Durchführung eines regelmäßigen Betriebes gesichert hätte. Dafür an dieser Stelle unseren Dank auszusprechen, ist uns ein Bedürfnis. Zugleich gedenken wir bewegten Herzens der zahlreichen Lücken, die der Krieg neuerdings in unsere Beamtenschaft gerissen hat. Allen Tapferen, welche in treuer Pflichterfüllung ihr Leben dem Vaterlande hingegeben haben, bleibt ein ehrendes Andenken gesichert.

Ueber einzelne Bilanzposten ist folgendes zur Erläuterung zu bemerken:

1. Wertpapiere und dauernde Beteiligungen.

Die eigenen Wertpapiere bestanden am 31. Dezember 1917 aus:

a) Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 47 382 589,65
b) sonstigen bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbaren Wertpapieren	„ 7 026 530,80
c) sonstigen börsengängigen Wertpapieren	„ 20 206 571,70
d) sonstigen Wertpapieren	„ 6 562 237,—
	M. 81 177 929,15

In dieser Summe befinden sich insgesamt ca. M. 62 900 000 festverzinsliche Werte.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken . . . . . M. 63 791 925,05

Die wesentliche Erhöhung dieses Postens erklärt sich durch die Uebernahme der dauernden Beteiligungen der früheren Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft, deren Erträgnis, worauf wir nochmals hinweisen, in der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht enthalten ist.

2. Konsortialbeteiligungs-Konto.

Wir beteiligten uns u. a. an folgenden Geschäften:

Neue Aktien der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow,
Aktien der Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin,
Neue Aktien der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft,
Aktien des Bayerischen Lloyd Schiffahrts-Aktiengesellschaft, Regensburg,
Neue Aktien der Bismarckhütte in Bismarckhütte,
Neue Aktien der Bremen-Besigheimer Oelfabriken, Bremen,
Neue Aktien der Chemischen Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Radebeul,
Neue Aktien der Deutschen Kabelwerke Aktiengesellschaft, Berlin-Lichtenberg,
Neue Aktien der Deutschen Last-Automobilfabrik Aktiengesellschaft, Ratingen,
Aktien der Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-Aktiengesellschaft, Nürnberg,
Neue Aktien der Elektricitätsaktiengesellschaft vorm. Hermann Pöge, Chemnitz,
Neue Aktien der Excelsior Fahrrad-Werke, Gebr. Conrad & Patz Aktiengesellschaft, Brandenburg a. d. H.,
Neue Aktien der Großen Leipziger Straßenbahn,
Neue Aktien der Kattowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb (Einführung),
Neue Aktien der König Friedrich August-Hütte, Dresden,
Neue Aktien der König Friedrich August-Mühlenwerke Aktiengesellschaft, Dölzschen-Dresden,
Aktien der Lingner-Werke Aktiengesellschaft, Dresden,
Neue Aktien der Mitropa, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen-Aktien-Gesellschaft, Berlin,
Neue Aktien der Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik vorm. Gebrüder Seck, Dresden,
Neue Aktien der Munitionsmaterial- und Metallwerke Hindrichs-Auffermann Aktiengesellschaft, Beyenburg-Wupper,
Neue Aktien der Nürnberger Metall- und Lackierwarenfabrik vorm. Gebrüder Bing, Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der Portland-Cement-Fabrik Karlstadt am Main vorm. Ludwig Roth, Aktiengesellschaft,
Neue Aktien der J. E. Reinecker Aktiengesellschaft, Chemnitz,
Neue Aktien der Rheinischen Stahlwerke, Duisburg-Meiderich,
Neue Aktien der L. A. Riedinger Maschinen- und Broncewaren-Fabrik Aktiengesellschaft, Augsburg,
Neue Aktien der Sächsischen Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann Aktiengesellschaft, Chemnitz,
Neue Aktien der Sächsischen Gussstahlfabrik, Döhlen bei Dresden,
Neue Aktien der Sächsischen Waggonfabrik Werdau Aktiengesellschaft,

Digitized by Google

Neue Aktien der Schlesischen Aktiengesellschaft für Portland-Cement-Fabrikation, Groschowitz bei Oppeln,
Neue Aktien der Versicherungs-Gesellschaft Hamburg, Hamburg.

Von den vorstehend erwähnten Geschäften ist der größte Teil im laufenden Jahre abgewickelt.

Von Geschäften aus früheren Jahren nennen wir als abgewickelt die Beteiligungen von:

Aktien der Aktiengesellschaft Lauchhammer,
Aktien der Chemischen Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft,
Aktien der Lehigh Coke Company,
Vorzugsaktien der Neckarwerke Aktiengesellschaft,
Aktien der Preußischen Pfandbrief-Bank,
Aktien der Rositzer Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft.

Unser Konsortialbeteiligungs-Konto zeigt folgende Zusammensetzung:

1. Sieben Beteiligungen an festverzinslichen Werten	M.	12 058 248,60
2. Dreizehn Beteiligungen an Eisenbahn- u. Straßenbahn-Unternehmungen	„	9 090 120,65
3. Elf Beteiligungen an Bankaktien	„	2 621 936,20
4. Zwei Beteiligungen an Versicherungs-Gesellschaften	„	342 050,—
5. Vierundzwanzig Beteiligungen an Terrains und Terrain-Gesellschaften	„	7 107 961,40
6. Sieben Beteiligungen an überseeischen Unternehmungen	„	733 011,—
7. Acht Beteiligungen an elektrischen und Kabel-Unternehmungen	„	2 765 772,90
8. Fünfzehn Beteiligungen an Bergwerks- und Hütten-Unternehmungen	„	10 216 147,15
9. Zweiunddreißig Beteiligung en an anderweitigen Unternehmungen	„	10 038 711,10
	M.	54 973 959,—

Die sehr erheblichen Gewinne auf Konsortialbeteiligungen und Effekten sind vorweg zu Abschreibungen benutzt worden.

3. Pensions-Fonds-Konto.

Das Guthaben des im Jahre 1879 begründeten Pensionsfonds betrug am 31. Dezember 1916	M.	5 000 000,—
hierzu kamen Zinsen im Jahre 1917	„	239 340,40
Rückvergütungen des Beamtenversicherungsvereins und Zuführung des Pensionsfonds der früheren Märkischen Bank	„	43 865,60
	M.	5 283 206,—
hiervon ab gewährte Pensionen	„	336 596,35
	M.	4 946 609,65
durch die von uns beantragte Zuweisung von	„	1 053 390,35
wird er die Höhe von	M.	6 000 000,—

erreichen.

Wir haben eine vermehrte Zuwendung zu diesem Fonds für notwendig gehalten, da durch den Hinzutritt der Beamtenschaft der früheren Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft und Märkischen Bank, von welchen erstere über einen Pensionsfonds nicht verfügte, und durch Neueinstellungen von Beamten die Zahl unserer Angestellten sich nicht unerheblich vermehrt hat.

Die von uns an den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Jahre 1917 gezahlten Prämien beliefen sich auf ca. M. 537 000,—.

In Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrate beantragen wir, den als Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sich ergebenden Reingewinn von . . . . . M. 36 127 407,40
wie folgt zu verwenden:

Abschreibung auf Bankgebäude	M.	1 000 000,—	
Abschreibung auf Mobilien-Konto	„	496 423,85	
Zuweisung zum Pensionsfonds	„	1 053 390,35	
Rückstellung für die Talonsteuer	„	200 000,—	
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto	„	5 500 000,—	
Zuwendung an verschiedene Kriegswohltätigkeits-Stiftungen	„	800 000,—	
4 % Dividende auf M. 200 000 000,—	„	8 000 000,—	„ 17 049 814,20
			M. 19 077 593,20
Satzungsmäßiger Gewinnanteil an den Aufsichtsrat	M.	1 299 063,—	
Vertragsmäßige Gewinnanteile an die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Direktoren der Filialen, sowie an die Ortsausschüsse — insgesamt 108 Herren	„	4 212 934,—	
Gratifikationen an die Beamten	„	4 100 000,—	
4½ % weitere Dividende auf Mark 200 000 000,—	„	9 000 000,—	
Vortrag	„	465 596,20	
			M. 19 077 593,20

Berlin, im April 1918.

Der Vorstand.

E. Gutmann. Nathan. Jüdell. Herbert M. Gutmann. Hrdina. Kleemann.

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Die Aushändigung der Aktien

der obigen Gesellschaft mit Gewinnanteilscheinen für 1917/18 ff. erfolgt gegen Rückgabe der früheren Quittung und gegen Empfangsbescheinigung vom

29. April d. J.

an durch die im Deutschen Reich belegenen Stellen, bei denen die Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. zum Umtausch eingereicht worden sind.

Brüssel, den 22. April 1918

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.
Die Liquidatoren.

Felmar Bayer
Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin
Abteilung für Wertpapiere
Scheckbücher
Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.
Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Digitized by Google

Ilse, Bergbau-Actiengesellschaft, Grube Ilse N.-L.

Bilanz am 31. Dezember 1917 für das 30. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

Vermögen.

1. Noch nicht eingezahltes Stamm- und Vorzugsaktien-Kapital				5 000 000	—
2. Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen				48 587 286	—
3. Beteiligungen				8 980 500	—
4. Ilse-Pensionskasse					
Bestände in Wertpapieren und Hypotheken				3 524 571	80
5. Sonderrücklage für Kriegssteuer					
Bestände in Wertpapieren zur Entrichtung der Kriegssteuer				571 000	—
6. Betriebsmittel					
1. Barbestände	78 869	40			
2. Wechselbestände	16 718	80			
3. Bestände in Wertpapieren	4 161 605	—			
4. Schuldner: a) Bankguthaben	3 181 888	60			
b) Darlehne an Kommunalverbände u. Verschiedene	8 642 808	11			
c) Außenstände, Anzahlungen auf Neubauten u. Grubenfelder u. s. w.	5 319 042	—			
5. Inventurbestände	271 648	50			
6. Tagebau-Vorrats-Abdecke-Konto	—		1	16 671 510	91
7. Bürgschaften					
Königliche Eisenbahn-Direktion Halle a. S. . . . M. 100 000.—					
				73 334 868	71

Verbindlichkeiten.

1. Aktien-Kapital					
Stammaktien	15 000 000	—			
Vorzugsaktien	7 500 000	—		22 500 000	—
2. Rücklagen, gesetzlich vorgeschriebene				9 770 274	05
3. Rücklagen, außerordentliche				4 771 000	—
4. 4% Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1896				1 180 000	—
5. 4½% Teilschuldverschreibungen vom Jahre 1912				5 700 000	—
6. Sonderrücklage für Kriegssteuer				571 000	—
7. Verschiedene Rücklagen für Feuerversicherung, Erneuerungsscheinsteuer, Kohlensteuer u. a. m.				1 268 524	80
8. Ilse-Pensionskasse					
Bestand am Jahresende	3 524 571	80			
Zuweisung aus dem Jahreserträgnis	200 000	—		3 724 571	80
9. Anleihen-Zinsen, -Tilgung u. -Aufgeld				208 796	25
10. Noch nicht abgehobene Gewinnanteile aus 1914, 1915, 1916				4 920	—
11. Ausgaben für Arbeiterversicherungen Rückstellung der Unfallversicherungs-Beiträge für 1917				180 000	—
12. Allgemeines Lohn- und Gehalts-Konto Rückständige Löhne aus Dezember 1917				280 119	24
Übertrag:				50 049 206	14

Übertrag:				50 049 206	14
13. Beteiligungen					
Noch nicht eingezahltes Stammkapital				1 145 400	—
14. Gläubiger					
Neubauschulden, Restkaufgelder, Sparkassenguthaben, Rechnungsschulden und Verschiedenes				17 100 680	26
15. Bürgschaften					
Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, M. 100 000.—					
16. Reingewinn					
Vortrag aus 1916	209 684	10			
Reingewinn in 1917	4 829 898	21		5 039 582	81
				73 334 868	71

Gewinn- und Verlustberechnung.

Ausgaben.

1. Allgemeine Unkosten, Anleihenzinsen, Abzüge, Steuern				1 538 847	23
2. Ausgaben für Arbeiterversicherungen, Belohnungen, Urlaubsentschädigungen Unterstützungen, Zuweisung zur Pensionskasse				1 004 476	17
3. Ausgaben für Kriegsfürsorge	2 727 240	18			
4. Rückstellung auf Erneuerungsscheinsteuer	10 000	—			
5. Zubußen und Unkosten bei Ausgabe der neuen Stamm- und Vorzugs-Aktien	891 594	20		3 128 834	83
6. Wertverminderung der Grubenfelder	297 867	49			
7. Abschreibungen	3 800 626	03		4 097 993	52
8. Reingewinn: Vortrag aus 1916	209 684	10			
Reingewinn in 1917	4 829 898	21		5 039 582	81
				14 809 283	56

Einnahmen.

1. Gewinn-Vortrag aus 1916				209 684	10
2. Rohgewinn im Jahre 1917	14 499 549	46			
3. Erträgnis der Matador Bergbau-Gesellschaft m. b. H., Reppist, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917	100 000	—		14 599 549	46
				14 809 238	56

Berlin, im März 1918. Grube Ilse, im März 1918.

Der Aufsichtsrat. **Der Vorstand.**

A. G. Wittekind, Vorsitzender. **Schumann. Müller. Schmitz. Bähr.**

Wir haben vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustberechnung für den 31. Dezember 1917 geprüft und bestätigen ihre Übereinstimmung mit den von uns ebenfalls geprüften, ordnungsgemäß geführten Büchern der Gesellschaft.

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen sehr starken Verringerung unseres Revisionspersonals haben wir die Prüfungsarbeiten nicht in dem sonst üblichen Umfange vornehmen können.

Berlin, im März 1918. **Deutsche Treuhand-Gesellschaft.**
Dr. Brockhage. ppa. Heiser.

Die Auszahlung der Dividende für das Jahr 1917 erfolgt für die **alten Stammaktien** gegen Einlieferung der Gewinnanteil-Scheine Nr. 30 der Aktien Nr. 1—8000 und Nr. 8 der Aktien Nr. 80 1—10 000 mit **M. 260.**— für jeden Schein, die Auszahlung der Dividende auf die **alten Vorzugsaktien** Nr. 1—10 000 gegen Einlieferung der Gewinnanteil-Scheine Nr. 8 mit **M. 30.**— für jeden Schein, die Auszahlung der Dividende auf die **jungen Stammaktien** Nr. 10 001—15 000 mit **M. 130.**— für jede Aktie und auf die **jungen Vorzugsaktien** Nr. 10 001—15 000 mit **M. 15.**— für jede Aktie gegen Einreichung der abzustempelnden Zwischenscheine, denen ein doppeltes, fortlaufend geordnetes Nummernverzeichnis beizufügen ist, bei der **Kasse unserer Gesellschaft in Grube Ilse** oder in **Berlin** bei der **Mitteldeutschen Creditbank** und der **Direktion der Disconto-Gesellschaft**, in **Frankfurt a. M.** bei der **Mitteldeutschen Creditbank** und der Firma **Gebrüder Sulzbach**, in **Hamburg** bei der **Vereinsbank**, in **Cöln a. Rh.** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein** sowie in **sämtlichen Niederlassungen** dieser Banken.

Nach den in der heutigen Hauptversammlung vorgenommenen Wahlen besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

Herrn Kommerzienrat **A. G. Wittekind, Berlin**, Vorsitzender;
„ **J. C. Ertel, Hamburg**, stellvertretender Vorsitzender;
„ Rittergutsbesitzer **O. Hegenscheidt, Ornontowitz**;
„ Fabrikbesitzer **Dr. E. Kühnemann, Berlin**;
Herrn Kommerzienrat **Dr. E. Kunheim, Berlin**;
„ Bergdirektor **A. Reh, Groß-Lichterfelde**;
„ Bankier **Dr. K. Sulzbach, Frankfurt a. M.**;
„ Oberberghauptmann a. D. Exzellenz **von Velsen, Berlin-Zehlendorf.**

Grube Ilse N.-L., den 11. April 1918.

Ilse, Bergbau-Actiengesellschaft.
Schumann. **Müller.**

Digitized by Google

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G.

Geschäftsbericht des Vorstandes für 1917.

Auch im vierten Jahre des Weltkrieges, unserem 70. Geschäftsjahre, geht neben dem Ringen der kämpfenden Heere der Wirtschaftskrieg seinen unerbittlichen Gang. Die Hoffnung der Feinde, das militärisch unbesiegbare Deutschland wirtschaftlich niederzuzwingen, ist zu Schanden geworden. Nicht nur ist der englische Aushungerungsplan mißlungen, die weit ausholenden Schläge von Heer und Marine öffnen auch die Bahn für künftige freie Betätigung deutschen Handels-, Gewerbe- und Industriefleißes auf den Märkten der Erde. Bis zur Erreichung dieses Endzieles müssen alle Maßnahmen, die das Spiel der Kräfte innerhalb unseres Wirtschaftslebens unterbinden, willig in Kauf genommen werden. Freilich rechnen die erwerbenden Stände mit Bestimmtheit darauf, daß die ihre Initiative einengenden staatlichen Hemmungen nur als zeitweilige Maßnahmen zu betrachten sind und daß nicht gezögert werden wird, den Uebergang zur freien wirtschaftlichen Betätigung, der Deutschlands Handel und Industrie ihre führende Stellung in fast allen Teilen der Welt verdanken, wieder anzubahnen, sobald der Friedensschluß erstritten ist.

Neben der als Folgeerscheinung der staatlichen Konzentrierung zu verzeichnenden Zwangssyndizierung einer Reihe von Industrien führte die Steigerung der Selbstkosten und die Schwierigkeit der Rohmaterialbeschaffung auf fast allen Gebieten zum Zusammenschlusse gleichartiger oder einander ergänzender Unternehmungen. Unsere zahlreichen industriellen Beziehungen boten uns mehrfach Gelegenheit, uns nach dieser Richtung zu betätigen.

In der Montanindustrie sind die Verkehrsschwierigkeiten, die Knappheit an Brennstoffen, sowie der große Selbstverbrauch der Hüttenwerke Veranlassung geworden, daß sich eine Reihe von Gesellschaften zwecks Sicherstellung ihrer Versorgung Kohlenzechen und Erzgruben angliederte. Dadurch ist die Zahl der noch freien Kohlenzechen und Erzgruben auch im Berichtsjahr weiter zurückgegangen. In der Eisenindustrie hat die Konzentration unter dem Einfluß des Krieges ebenfalls weitere Fortschritte gemacht.

Die besonderen Cölner Industrien haben auch im Berichtsjahre erheblich unter den Einwirkungen des Krieges gelitten. So fehlt es unter anderem den Textilbetrieben und dem Leder-Großhandel, der Zigarrenindustrie, der Seifen- und Seifenpulver-Fabrikation an Ware. Eines guten Geschäftsganges dagegen erfreute sich der Putz- und Modewaren-Großhandel und der Großhandel in Seidenband und Samt, die bei hohen Preisen erhebliche Umsätze erzielen konnten. Die Wiedereröffnung des Verkehrs nach dem Osten wird auch in Cöln voraussichtlich befruchtend wirken.

Die bereits im Vorjahre festzustellende Beeinflussung des allgemeinen Bankgeschäftes durch das immer stärker werdende Ueberwiegen der Staatswirtschaft hat auch dem Berichtsjahre das Gepräge gegeben. Die verschärfte staatliche Beschränkung des ausländischen Zahlungsverkehrs hat unsere auf diesem Gebiete früher umfangreiche Tätigkeit fast ganz ausgeschaltet. Die Inanspruchnahme von Bankkredit hielt sich in mäßigen Grenzen und es war schwer, dem verstärkten Zustrom fremder Gelder nutzbringende Anlage zu verschaffen. Wir haben unsere flüssigen Mittel hauptsächlich zur Befriedigung des staatlichen und kommunalen Geldbedarfs verwandt.

Der deutsche Geldmarkt war andauernd flüssig. Der Reichsbankdiskont betrug während des ganzen Berichtsjahres 5 %.

Unser laufendes Geschäft hat sich auch im Berichtsjahr weiter ausgedehnt, wenngleich wir infolge der gesteigerten Einziehung von Personal mit außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung unseres Betriebes zu kämpfen hatten. Der immer größer werdende Mangel an geschulten Beamten und die zunehmende Anstellung von ungenügend vorgebildeten Ersatzkräften hat an das leitende Personal außerordentliche Anforderungen gestellt. Die Folgen der Ueberanstrengung sind vielfach in langwierigen Erkrankungen zu Tage getreten.

Ueber die uns nahestehenden Unternehmungen ist Folgendes zu berichten:

Die Internationale Bohrgesellschaft hat die Abwicklung ihrer Beteiligungen und Debitoren und die Verwertung ihrer sonstigen Aktiven in befriedigender Weise weitergeführt und dementsprechend ihren Besitz an Kohlen- und Kaliwerten verringert. Von wichtigeren Geschäften ist zu erwähnen die Veräußerung der Beteiligung an den Kohlenfeldern „Anneliese" und die Abstoßung größerer Posten belgischer Kohlenwerte. Andererseits hat sich die Internationale Bohrgesellschaft zwecks Ausbaues ihrer altbegründeten belgischen Beziehungen an einer Reihe deutscherseits zur Arbeit in Belgien gegründeten neuen Unternehmungen beteiligt.

Der starke Bedarf an Erzen hat die Nachfrage nach unseren heimischen Erzlagerstätten weiter gesteigert. Wir haben unter Benutzung dieses Umstandes den größten Teil unseres aus alten Beteiligungen stammenden Felderbesitzes mit Nutzen abgestoßen.

Der uns nahestehende Deutsch-Oesterreichische Kohlenbergbau-Verein konnte aus seinem Besitz einen im niederrheinischen Gebiet gelegenen großen Kohlenfelderkomplex zum Verkauf bringen.

Durch ein unter unserer Führung stehendes Konsortium sind die finanziellen Maßnahmen, welche der Ueberführung des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede von einer belgischen Gesellschaft in eine unter der Firma Lothringer Hütten- und Bergwerksverein A.-G. gegründete deutsche Gesellschaft dienten, zur Durchführung gelangt. Dieses Konsortium hat den Aktionären und Obligationären der belgischen Gesellschaft und den Obligationären der Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft den Umtausch ihrer Stücke in solche der neuen deutschen Gesellschaft angeboten und die nicht zum Umtausch benötigten Aktien, sowie die Schuldverschreibungen, welche an Stelle von gekündigten Aumetz- und Fentscher-Anleihen seitens der neuen Gesellschaft ausgegeben wurden, übernommen. Der gesamte Bestand des Konsortiums ist bereits zum Verkauf gebracht worden.

Die Erträgnisse des Kalibergbaues waren infolge der nicht genügenden Verkaufspreise, die bei stark gestiegenen Selbstkosten keinen angemessenen Nutzen ließen, wenig befriedigend. Die Folgen des Zwanges, der auf der für die Erhaltung unserer heimischen Landwirtschaft und für die Erstarkung unserer Valuta nach dem Kriege so überaus wichtigen Kali-Industrie infolge der ihre freie Entwicklung beengenden gesetzlichen Eingriffe lastet, sind während des Krieges in außerordentlich scharfer Weise zutage getreten und haben die Wirkung gehabt, daß diese Industrie schwer mit der Lösung der Aufgabe zu kämpfen hat, Selbstkosten und Verdienst in Einklang zu bringen. Als notwendiges Ergebnis dieser unerfreulichen Entwicklung ist ein immer stärker werdendes Streben nach Zusammenfassung der Betriebe zwecks möglichst ökonomischer Ausnutzung der Unternehmungen zu verzeichnen, die auch im Berichtsjahre zu einer Reihe von Verschmelzungen geführt und zahlreiche Uebertragungen von Beteiligungsquoten veranlaßt hat. Von den uns nahestehenden Gesellschaften ist die Bergwerksgesellschaft Aller-Nordstern m. b. H. auf die Alkaliwerke Nonnenberg-A.-G. übergegangen, in deren Verwaltung wir eingetreten sind. Die Entwicklung der den Konzern der Adler-Kaliwerke bildenden Unternehmungen entspricht der sich aus den Kriegsverhältnissen ergebenden Lage, die eine Verzögerung der Aufschlußarbeiten herbeiführte. Es ist trotzdem gelungen, die Erträgnisse der Adler-Kaliwerke zu steigern und die Förderung hochprozentiger Salze bei den Kaliwerken Adolfs Glück A.-G. zu heben.

Durch unsere Vermittlung wurde im Berichtsjahre der Verkauf der in Hönningen belegenen chemischen Abteilung der Chemischen Fabrik Hönningen und vorm. Messingwerk Reinickendorf R. Seidel Aktiengesellschaft an die Chemische Fabrik Rhenania in Aachen herbeigeführt. Wir sind aus diesem Anlaß zu der letztgenannten Gesellschaft in nähere Beziehungen getreten.

Die seit längerer Zeit in unserem Besitze befindlichen Aktien der Stein- und Ton-Industriegesell-

Digitized by Google

schaft Brohltal sind im Berichtsjahre auf die Vereinigten Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen übergegangen.

Unsere dauernden Beteiligungen haben einen weiteren Rückgang erfahren. Die Westfälisch-Lippische Vereinsbank, an der wir seit Jahren mit erheblichem Aktienbesitz beteiligt waren, ist im Berichtsjahre durch Fusion auf die Disconto-Gesellschaft in Berlin übergegangen. Die Liquidation der Dorstener Bank ist durchgeführt und das gesamte Aktienkapital ungekürzt an die Aktionäre zur Ausschüttung gebracht worden. Die Liquidation der Mittelrheinischen Bank hat weitere Fortschritte gemacht. Unsere kommanditistische Beteiligung bei dem Bankhaus Philipp Elimeyer, Dresden, die wir im Berichtsjahre erhöht haben, hat wiederum ein sehr befriedigendes Ergebnis erbracht.

Wir übernahmen im Geschäftsjahre u. a. folgende Wertpapiere oder beteiligten uns an ihrer Uebernahme mit unseren Freunden:

Disconto-Gesellschaft, neue Kommandit-Anteile,
Dresdner Bank, neue Aktien,
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, neue Aktien,
Freia Braunkohlenwerke Akt.-Ges. (Gründung),
Ilse Bergbau Akt.-Ges., neue Stamm- und Vorzugsaktien,
Linke-Hofmann-Werke, neue Aktien (Verschmelzung mit der Waggonfabrik A.-G. vorm. P. Herbrand & Co.),
Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerk, neue Aktien,
Rheinische Stahlwerke, neue Aktien (Uebernahme der Gewerkschaft Brassert),
Schlesische Dampfer-Compagnie—Berliner Lloyd A.-G., neue Aktien (Verschmelzung),
Walther & Cie. Akt.-Ges., neue Aktien,
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Mer, neue Aktien,
Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Ferner waren wir an der Verschmelzung der Bismarckhütte mit den Westfälischen Stahlwerken A.-G. beteiligt.

Auf die 6. und 7. Kriegsanleihe wurden bei uns rund M. 196 000 000.— gezeichnet. Der Gesamtbetrag unserer Zeichnungen auf die bisher zur Ausgabe gelangten sieben Kriegsanleihen beträgt rund M. 530 000 000,—. Auch die Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe laufen in erfreulichem Umfange ein.

Zu den einzelnen Ziffern unserer Bilanz ist folgendes zu bemerken:

Die Position Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen ist gegenüber dem Vorjahre um M. 119 625 352,43 gestiegen. Die darin enthaltenen Bestände von Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten haben eine weitere erhebliche Vermehrung erfahren.

Die Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen weisen eine Steigerung um M. 24 447 895,04 auf. Der Posten Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere hat sich um M. 1 116 276,14 ermäßigt.

Dem Konto der eigenen Wertpapiere, dem Konsortial-Beteiligungs-Konto und dem Konto der dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen haben wir die bei uns üblichen Zinsen vorweg belastet. Die Verschiebung auf dem Konto der eigenen Wertpapiere hat bei einer Verminderung des Gesamtbestandes um M. 222 600,87 zu einer Erhöhung der Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten um M. 3 246 050,13 und zu einer Verminderung der übrigen Posten um insgesamt M. 3 468 651,— geführt. Die Konsortial-Beteiligungen haben sich im M. 1 006 782,60 vermindert. Die dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen haben aus den bereits oben angeführten Gründen eine Verringerung von M. 2 906 899,— erfahren.

Bei einem Rückgang der Debitoren um Mark 15 790 031,11 haben sich unsere Kreditoren um insgesamt M. 133 620 850,26 erhöht.

Das Konto der Aval- und Bürgschaftsdebitoren zeigt eine Steigerung um M. 1 612 457,04.

Unsere 17 Bankgebäude stehen mit 4,36 % unseres Kapitals zuzüglich der offenen Reserven zu Buche. Unser Hypotheken-Konto hat eine Verminderung um M. 31 444,64 erfahren.

Von der bereits erwähnten Steigerung der Kreditoren um M. 133 620 850,26 entfällt der größere Teil, nämlich insgesamt M. 86 689 376,10 auf Posten, die nach 7 Tagen bis zu drei Monaten und nach drei Monaten fällig sind.

Das Akzept- und Scheckkonto hat sich um M. 9 164 129,35 vermindert.

Unser Bruttogewinn beläuft sich einschließlich des Gewinnvortrages aus 1916 von M. 311 416,10 auf		M. 14 299 737,41
gegen M. 12 578 060,39 im Jahre 1916.		
Abzusetzen sind:		
Handlungsunkosten, die vertragsmäßigen Gewinnanteile des Vorstandes, die Gewinnanteile und Gratifikationen für stellvertretende Direktoren, Filialdirektoren und Beamte und die durch den Krieg verursachten besonderen Ausgaben im Betrage von	M. 5 600 154,77	
gegen M. 4 854 235,97 im Jahre 1916, Steuern im Betrage von	„ 692 445,58	
gegen M. 640 663,78 im Jahre 1916, Abschreibung auf Bankgebäude im Betrage von	„ 100 000,—	
gegen M. 100 000,— im Jahre 1916, Rückstellung für Talonsteuer im Betrage von . .	„ 100 000,—	
gegen M. 100 000,— im Jahre 1916		„ 6 492 600,35
Es verbleibt ein Reingewinn von .		M. 7 807 137,06

dem ein solcher von M. 6 883 160,64 im Jahre 1916 gegenübersteht.

Wir beantragen hieraus eine **Dividende** von 7 % zur Verteilung zu bringen.

Zu den Ziffern unserer Gewinn- und Verlustrechnung bemerken wir folgendes: Auf Provisions-Konto haben wir eine Mehreinnahme von M. 681 415,63, auf Zinsen-Konto eine solche von M. 510 973,34 zu verzeichnen. Die Steigerung der Handlungsunkosten beruht zum größten Teil in der Erhöhung der Leistungen für unsere Beamten, die zu einer weiteren Steigerung der festen Einnahmen derselben führten. Die Gesamtsumme des von uns für Gehaltszahlungen an die im Felde stehenden Beamten und für Unterstützungen ihrer Familien verauslagten Betrages hat sich auf M. 701 354,34 gegenüber M. 552 581,42 im Vorjahre erhöht. Die von uns gezahlten Steuern weisen ein Mehr von M. 51 781,80 auf.

Unsere Filialen haben sich dank weiterer Durchführung unserer organisatorischen Arbeit sehr erfreulich entwickelt. Wir haben eine neue Zweigstelle in Siegen durch Uebernahme des dortigen alteingesessenen Hauses J. Kippenberger eröffnet und mit den Vorarbeiten für die Errichtung neuer Filialen in Aachen und Düren begonnen. Die Depositenkasse Mauritiussteinweg in Cöln haben wir wegen Personalmangels geschlossen.

Von unseren Beamten standen am Schlusse des Berichtsjahres 508, d. h. 47 mehr als zum gleichen Zeitpunkte des Vorjahres, im Felde. Vor dem Feinde gefallen sind im Berichtsjahre leider wiederum 8 unserer Beamten. Die Gesamtzahl der Angehörigen unserer Firma, die seit dem Ausbruch des Weltkrieges ihr Leben für das Vaterland hingegeben haben, steigt damit auf 67. Das Andenken an die Toten wird bei uns stets unvergessen bleiben.

Von unseren im Heere stehenden Beamten wurden 73 mit dem eisernen Kreuz, darunter 6 mit dem eisernen Kreuz I. Klasse, ausgezeichnet.

Der Gesamtumsatz unseres Instituts (von einer Seite des Hauptbuches) belief sich auf M. 17 732 341 000,— gegen M. 14 369 888 000,— im Vorjahre, also mehr Mark 3 362 453 000,—.

Die Zahl der bei uns geführten Rechnungen betrug 27 406, davon waren 9716 mit Effekten-Depots verbunden.

Die Höhe der Wechsel- und Devisen-Eingänge betrug M. 2 170 813 000,—. Die Anzahl der eingegangenen Wechsel betrug 405 732; die Anzahl der eingegangenen Devisen 8914.

Digitized by Google

Der Reingewinn beläuft sich auf . . . . M. 7 807 137,06
Wir beantragen, denselben wie folgt zu verteilen:

1. Ueberweisung an den Pensionsfonds	M. 100 000,—	
2. 4 % Dividende auf M. 100 000 000,— Aktienkapital	„ 4 000 000,—	„ 4 100 000,—
		M. 3 707 137,06
3. Tantième des Aufsichtsrats	M. 243 243,24	
4. 3 % Superdividende auf M. 100 000 000,— Aktienkapital	„ 3 000 000,—	
5. Kriegssteuerrücklage und Vortrag auf neue Rechnung	„ 463 893,82	M. 3 707 137,06

Cöln, im April 1918.

Der Vorstand:

Dr. Georg Solmssen, Dr. Hermann Fischer, Dr. Otto Strack, Wilhelm J. Weißel, Max Worch, Ludwig Daffis.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			21 219 615	55
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:				
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisung. d. Reichs und der Bundesstaaten. .	261 395 856	06		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank . . .	—	—	261 395 856	06
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			51 567 375	05
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			64 389 541	42
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen . . .			18 842	—
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren-, Fracht- oder Lagerscheine	—	—		
b) durch andere Sicherheiten	18 842	—		
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisung. d. Reichs und der Bundesstaaten. .	11 521 119	05		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	552 015	—		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere.	2 822 656	65		
d) sonstige Wertpapiere . .	2 608 663	25	17 504 453	95
Konsortialbeteiligungen . . .			20 664 373	70
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.			6 102 061	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	96 514 937	74		
b) ungedeckte	100 282 234	83	196 797 172	57
außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 51 467 539,30				
Bankgebäude in Cöln, Beuel, Bonn, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Godesberg, Grevenbroich, Meiderich, Neuwied, Odenkirchen, Rheydt, Ruhrort, Viersen und Wesel			4 794 201	34
Mobilien.			125 135	38
Hypotheken			2 497 044	52
Effektenbestände des Pensionsfonds			1 003 750	—
			648 079 422	54

Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Aktienkapital			100 000 000	—
Reservefonds.			10 000 000	—
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen . .	—	—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	1 265 122	30		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen. . .	31 543 671	38		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . M. 68 258 701,90				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . „ 68 829 640,20				
3. nach 3 Monaten fällig . . „ 81 005 731,77	218 094 073	87		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . M. 209 252 785,79				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig . . „ 24 617 427,31				
3. nach 3 Monaten fällig . . „ 21 173 314,87	255 043 527	97	505 946 395	52
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	22 886 253	85		
b) noch nicht eingelöste Schecks.	24 825	24	22 911 079	09
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . M. 51 467 539,30				
Eigene Ziehungen . „ —,—				
davon für Rechnung Dritter . „ —,—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank			—	—
Pensionsfonds			1 012 963	86
Unerhobene Dividenden des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins			1 847	01
Rückstellung für Talonsteuer			400 000	—
Reingewinn			7 807 137	06
			648 079 422	54

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1917.

Soll.

	M.	Pf
Handlungsunkosten. . . . . einschließlich der vertragsmäßigen Gewinnanteile des Vorstandes, der Gewinnanteile und Gratifikationen der stellvertretenden Direktoren, Filialdirektoren und Beamten, sowie der durch den Krieg verursachten besonderen Ausgaben	5 600 154	77
Steuern	692 445	58
Abschreibung auf Bankgebäude	100 000	—
Rückstellung für Talonsteuer	100 000	—
Reingewinn	7 807 137	06
	14 299 737	41

Haben.

	M.	Pf
Vortrag aus 1916	311 416	10
Provisionen	5 045 595	17
Zinsen und Diskont	8 531 620	75
Effekten und Konsortialbeteiligungen . . .	411 105	39
	14 299 737	41

Digitized by Google

Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Stuttgart.

Aktiva. Bilanz auf 31. Dezember 1917. Passiva.

	M.	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			7 379 213	52
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	45 206 766	25		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	45 206 766	25
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			22 077 575	80
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			2 689 335	55
Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen			1 529 198	81
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	10 940 723	50		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	1 240 600	50		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	193 480	—		
d) sonstige Wertpapiere	95 491	—	12 470 295	—
Hypotheken			241 764	—
Konsortialbeteiligungen			614 463	70
Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankfirmen			85 000	—
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte (davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt M. 14 104 352.78)	19 870 473	16		
b) ungedeckte	5 018 755	51	24 889 228	67
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 2 899 007.05				
Bankgebäude und Einrichtungen			1 603 000	—
Sonstige Immobilien			10 000	—
Summe der Aktiva			118 795 841	30

	M.	pf	M.	pf
Volleingezahltes Aktienkapital			12 000 000	—
Gesetzliche Reserve			406 834	—
Besondere Reserve			500 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	2 176	20		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	4 306 320	08		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 30 663 132.93				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 20 974 826.10				
3. nach 3 Monaten fällig „ 22 594 123.70	74 232 082	73		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 25 716 344.36				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ —.—				
3. nach 3 Monaten fällig „ —.—	25 716 344	36	104 256 923	37
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	384 203	84		
b) noch nicht eingelöste Schecks	81 474	59	465 677	93
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 2 899 007.05				
Eigene Ziehungen M. —.— davon für Rechnung Dritter M. —.—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —.—				
Nicht erhobene Dividende			240	—
Reingewinn			1 166 166	—
Summe der Passiva			118 795 841	30

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung auf 31. Dezember 1917. Haben.

	M.	pf		M.	pf
Unkosten einschließlich Steuern, Tantièmen und Beamten-Pensions-Versicherung	1 740 256	98	Zinsen und Wechsel	1 829 507	95
Reingewinn	1 166 166	—	Provisionen	833 625	09
			Effekten, Konsortialbeteiligungen, Devisen, Coupons u. Sorten	243 289	94
	2 906 422	98		2 906 422	98

In der heutigen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Verteilung einer sofort zahlbaren Dividende von 7% für das Geschäftsjahr 1917 beschlossen. Die Dividendenscheine 1917 werden mit M. 70.— an den Kassen unserer Gesellschaft bei der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin und Frankfurt a. M sowie bei dem Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co. in Barmen eingelöst.

Stuttgart, den 13. April 1918.

Der Vorstand.

Aktiva. Abschluß der Deutschen Treuhand-Gesellschaft am 31. Dezember 1917. Passiva.

	M	Pf		M	Pf
Kassenbestand M. 21 721,41			Aktien-Kapital	2 000 000	—
Bankguthaben „ 957 096,65	978 818	06	Rücklagen:		
Schuldner	211 344	05	Ordentliche M. 1 000 000,—		
Eigene Wertpapiere und Beteiligungen	3 874 499	96	Besondere „ 850 000,—	1 850 000	—
Einrichtung	1	—	Gläubiger	690 080	62
Für fremde Rechnung verwaltete Aktiven (soweit deren Wert zur Deckung der darauf ruhenden Verpflichtungen dient) M. 317 616,90			Beamtenfürsorge-Fond	155 289	21
			Rückstellung für Zinsbogensteuer	14 000	—
			Gewinn	355 393	24
			Verpflichtungen aus der Verwaltung fremder Aktiven M. 317 616,90		
	5 064 663	07		5 064 663	07

Ausgaben. Gewinn- und Verlust-Rechnung. Einnahmen.

	M	Pf		M	Pf
Handlungs-Unkosten	891 718	48	Vortrag aus 1916	29 887	73
Beiträge zum Beamtenfürsorge-Verein	37 757	93	Provisionen und Revisionsgebühren	905 322	87
Rückstellung für Zinsbogensteuer	2 000	—	Zinsen und Gewinn aus Wertpapieren und Beteiligungen	851 659	55
Gewinn	355 393	24			
	1 286 869	65		1 286 869	65

Berlin, im März 1918.

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Blinzig. Bodinus. Dr. Brockhage. Fedde. Dr. Schultz.

Vorstehenden Abschluß nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie die Bücher der **Deutschen Treuhand-Gesellschaft** habe ich im Auftrag des Aufsichtsrats eingehend geprüft. Ich bestätige, daß die Bücher ordnungsgemäß geführt sind, die obigen Abschlußzahlen mit den Büchern übereinstimmen und der Abschluß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist. Die Bestände an Kasse, Bankguthaben und Wertpapieren wurden festgestellt und in Ordnung befunden.

Berlin, im März 1918.

Th. Veyer.

Digitized by Google

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig.

Bilanz-Konto 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	68 309 828	22
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen M. 388 591 389,29		
b) eigene Akzepte „ —		
c) eigene Ziehungen „ —		
d) Solawechsel der Kunden „ —	838 591 389	29
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	48 545 779	11
Lombards und Reports gegen börsengängige Wertpapiere einschließlich Vorschüsse gegen Deutsche Kriegsanleihe	57 528 098	28
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen (davon am Bilanztage gedeckt:	4 083 855	55
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 2 306 761,40		
b) durch andere Sicherheiten „ 1 776 594,15		
Eigene Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen d. Reichs und der Bundesstaaten M. 27 530 242,85		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 4 650 856,81		
c) M. 68 000.— eigene 4%ige Pfandbriefe, „ 112 500,— eigene 3½%ige Pfandbriefe „ 149 556,85		
d) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 9 606 354,61		
e) sonstige Wertpapiere „ 4 561 478,78	46 497 989	40
Konsortial- und Finanzgeschäfte	11 857 926	77
Dauernde Beteiligungen bei Banken	8 659 050	—
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte durch börsengängige Wertpapiere M. 134 602 702,58		
gedeckte durch andere Sicherheiten „ 125 577 968,80		
daher gedeckte M. 260 180 671,88		
b) ungedeckte „ 123 397 206,92	383 577 878	80
außerdem:		
Aval- und Bürgschafts-Debitoren M. 15 378 829,92		
Bankgebäude	8 315 000	—
Immobilien M. 3 190 868,10		
abzüglich Hypotheken „ 609 000,—	2 581 868	10
Sonstige Aktiva.		
Hypotheken M. 5 938 994,59		
Mobiliar „ 1 000,—		
Pfandbrief-Abteilung Aktiv-Saldo „ 2 551 122,50	8 486 117	09
	982 029 275	11

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	120 000 000	—
Reserven		
Reservefonds I M. 40 000 000,—		
„ II „ 15 000 000,—	55 000 000	—
Kreditoren		
a) Nostroverpflichtungen M. 807 080,94		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ 706 766,92		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 14 068 505,71		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 203 084 982,49		
2. darüber hinaus bis zu 3. Mon. fällig „ 113 078 252,79		
3. nach 3 Mon. fällig „ 87 137 570,84 „ 403 800 806,12		
e) sonstige Kreditoren		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 246 472 509,29		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fällig „ 42 680 891,—		
3. nach 3 Mon. fällig „ 58 748 244,97 „ 347 901 645,26	766 779 804	95
Akzepte und Schecks		
a) Akzepte M. 24 856 014,70		
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 722 945,18	25 578 959	88
außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 15 378 829,92		
Eig. Ziehungen überhaupt M. —		
dav. f. Rechnung Dritter „ —		
Weiterbegebene Solawechsel d. Kunden an die Ord. d. Bank M. —		
Sonstige Passiva.		
Beamten-Pensionsfonds M. 2 409 910,80		
Aktien-Divid., noch nicht erhobene „ 93 612,—	2 503 522	80
Gewinn- und Verlust-Konto		
9% Div. v. M. 118 225 000,—		
Aktien-Kapital M. 10 190 250,—		
Gewinnanteil des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Gratifikationen und Tantiemen an die Beamten und Angestellten, sowie Beitrag zum Pensionsfonds „ 1 492 951,25		
Vortrag auf das neue Rechnungsjahr „ 483 786,28	12 166 987	53
	982 029 275	11

Gewinn- und Verlust-Konto 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Abgaben und Staatsaufsicht	1 989 957	68
Handlungsunkosten (einschließlich Kriegsfürsorge)	7 480 585	79
Abschreibung auf Mobiliar	279 098	61
Abschreibung auf Bankgebäude	130 887	22
Reingewinn des 62. Rechnungsjahres	12 166 987	58
	21 996 911	78

Haben.	M.	Pf
Uebertrag vom vorigen Rechnungsjahre	426 906	80
Zinsen in laufender Rechnung abzüglich vergütete, sowie Zinsen von Wechseln	18 745 644	28
Zinsen und Gewinn auf Wertpapiere	2 080 292	64
Vereinnahmte Provisionen, abzüglich vergütete	5 014 568	79
Ertrag der dauernden Beteiligungen	646 545	—
Ueberschuß der Pfandbrief-Abteilung	182 959	92
	21 996 911	78

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Keller. Petersen. Dr. Schoen.

Digitized by Google

Vermögens-Aufstellung der Mülheimer Bank, Mülheim a. Ruhr

am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken . .		272 893	06
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	M. 3 281 206,07		
eigene Ziehungen	„ 690 871,83	3 971 577	90
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen . . .		265 406	72
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere		8 191 011	86
Eigene Wertpapiere:			
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	M. 1 410 208,32		
b) Sonstige bei der Reichsbank u. anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	M. 100 802,62		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 72 846,—		
d) Sonstige Wertpapiere	„ 10 051,—	1 593 907	94
Debitoren:			
a) gedeckte	M. 8 773 414,34		
b) ungedeckte	„ 2 828 811,47	11 597 225	81
Aval-Debitoren		1 416 158	88
Bankgebäude		384 255	87
Sonstige Immobilien abz. Hypotheken	M. 584 871,59	782 915	12
Inventar		1	—
		28 475 358	66

Passiva.		M.	Pf
Aktien-Kapital		9 000 000	—
Reserven: ordentliche Rücklage . .	M. 808 262,50		
Sonder-Rücklage	„ 300 000,—	1 108 262	50
Talonsteuer Rücklage		54 000	—
Kreditoren:			
a) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	M. 161 505,37		
b) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig: Scheck-Konten M. 4 851 024,53			
Einlagen- „ „ 1 378 754,78	M. 6 229 779,31		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 1 118 301,15		
3. nach 3 Monaten fällig . . .	„ 1 601 980,85		
c) Sonstige Kreditoren: innerhalb 7 Tagen fällig . . .	„ 5 312 946,41	14 424 512	59
Akzepte		1 802 000	—
Avale		1 416 158	88
Sonstige Passiva (rückständige Dividende)		1 740	—
Gewinn		678 680	19
		28 475 358	66

Gewinn- und Verlust-Rechnung

am 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Geschäftskosten	184 785	52
Beiträge zur Beamten-Versicherung	5 280	80
Steuern	47 546	07
Gewinn	678 680	19
	911 292	58

Haben.	M.	Pf
Bestand aus 1916	76 681	62
Ueberschuß auf Provisions-Konto	293 812	92
Ueberschuß auf Zinsen-Konto	540 798	04
	911 292	58

Die ordentliche Generalversammlung vom 12. April 1918 setzte die Dividende für das Jahr 1917 auf 5 % fest. Die Dividendenscheine Nr. 8 unserer Aktien werden vom 18. April 1918 ab mit M 50,— an den Gesellschaftskassen in Mülheim-Ruhr, Oberhausen (Rhld) und Sterkrade, sowie bei der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M. bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. in Cöln, der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin, und der Nationalbank für Deutschland in Berlin eingelöst.

Mülheim-Ruhr, den 18. April 1918.

Der Vorstand.

Rheinische Creditbank, Mannheim.

Bilanz vom 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	16 889 385	36
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	152 018 879	75
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	72 064 682	14
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	87 896 228	73
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	—	—
Eigene Wertpapiere	68 683 762	95
Konsortialbeteiligungen	7 618 978	61
Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen (einschließlich M. 5,000,000.— Dotation der Mannheimer Bank)	11 709 630	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Unternehmungen . .	542 196	75
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte	88 087 644	88
b) ungedeckte	60 995 295	05
Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . . . . M. 41 629 591.66		
Bankgebäude: Bisherige Abschreibungen . M. 3 496 181.71	7 366 027	09
Immobilien zu Erweiterungsbauten an Bankgebäuden . .	351 166	—
Sonstige Immobilien	842 061	08
Wertpapiere des Beamten-Unterstütz.- u. Pensionskasse-Fonds	996 070	90
	575 812 029	29

Passiva.	M.	pf
Aktienkapital	95 000 000	—
Reserve I (statutarisch)	13 829 609	—
Reserve II	5 000 000	—
Talonsteuer-Reserve	285 000	—
Kreditoren	405 787 292	02
Akzepte und Schecks	44 492 585	27
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . . M. 41 629 591.66		
Noch nicht eingelöste Dividenden	40 350	—
Beamten-Unterstützungs- und Pensionskasse-Fonds	1 000 000	—
Dispositions-Fonds des Beamten-Unterstützungs- u. Pensionskasse-Fonds	340 340	17
Stiftungen	65 000	—
Reingewinn	11 971 852	88
	575 812 029	29

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	pf
An Handlungs-Unkosten einschließlich Steuern	5 018 318	41
„ Provisions-Konto	43 944	11
„ Reingewinn	11 971 852	83
	17 034 115	35

Haben.	M.	pf
Per Vortrag von 1916	1 300 000	—
„ Wechsel-Konto	4 092 351	34
„ Wertpapiere-Konto	966 245	99
„ Konsortial-Konto	385 336	02
„ Zinsenscheine- und Sorten-Konto	243 845	96
„ Provisions-Konto	3 836 168	57
„ Zinsen-Konto	5 535 767	45
„ Kommandit-Ertragnis-Konto	175 000	—
„ Vertragsmäßige Vergütung der Pfälzischen Bank . . .	500 000	—
	17 034 115	35

In der Generalversammlung vom 10. April d. J. wurde die Dividende für das Jahr 1917 auf 7%, d. i.

M. 42.— für die Aktie von M. 600.—
M. 70.— für die Aktie von M. 1000.—
M. 84.— für die Aktie von M. 1200.—

festgesetzt, welche gegen Einlieferung der mit Firmenstempel zu versehenden Dividendenscheine ausbezahlt werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Besitzsteuergesetz

nebst den
Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.
Ausführlicher Kommentar bearbeitet von
Alfons Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat.
(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 126.)
1917. Taschenformat.
Preis gebunden 6 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Im ersten Teile ist das Besitzsteuergesetz in Anlehnung an die Ausführungsanweisung zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuer- und in Wehrbeitragssachen erläutert.

Der zweite Teil enthält die Texte des Besitzsteuergesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und preußischen Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen im preußischen Ergänzungssteuergesetz über die Steuerpflicht, das steuerbare Vermögen und die Wertbestimmung.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Beiträge zum Aktienrecht.

Von

Justizrat Albert Pinner,
Rechtsanwalt in Berlin.

Preis: 2 Mark und 25% Teuerungszuschlag.

Inhalt: § 218 HGB. — Reserven. — Betrachtungen über Generalversammlungen. — Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht. — Die Bilanz der Aktiengesellschaft und das Reichsgericht. — Kartelle als Aktiengesellschaften. — Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. — Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. — Zuwendungen der Aktiengesellschaften zu Kriegswohlfahrtszwecken.

Geschöpft aus den lebendigen Quellen des praktischen Lebens, werden diese Beiträge der bekannten Autorität auf Handels- und aktienrechtlichem Gebiet nicht nur den Juristen, sondern allen, die sich mit Aktiengesellschaften zu beschäftigen haben, viel Anregungen und Aufschlüsse bieten.

Bank für Handel und Industrie.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- u. Abrechnungs- (Clearing-) Banken			124 744 937	45
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c, d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten	379 189 984	58		
b) eigene Akzepte	556 527	80		
c) eigene Ziehungen	58 261	08		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	879 754 773	46
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			184 223 718	66
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			360 821 627	86
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			41 559 856	05
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 9 323 553,82				
b) durch andere Sicherheiten „ 16 104 691,97				
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs u. der Bundesstaaten	28 492 628	12		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	7 438 172	36		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	15 925 804	14		
d) sonstige Wertpapiere	4 564 289	60	56 415 889	22
Konsortialbeteiligungen			32 687 792	81
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			9 185 800	49
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte	412 602 024	82		
b) ungedeckte	76 833 623	66	489 435 648	48
c) Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 119 309 620,04				
Bankgebäude			21 616 260	02
Sonstige Immobilien			277 881	81
			1 700 674 086	31

Passiva	M.	Pf	M.	Pf
Aktien-Kapital			160 000 000	—
Reserven			32 000 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	286 983	26		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	7 995 736	77		
c) Guthaben Deutscher Banken und Bankfirmen	57 005 468	76		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig	181 005 646	18		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	260 999 124	10		
3. nach 3 Monaten fällig	124 919 184	45		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig	451 210 530	54		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	246 124 885	86		
3. nach 3 Monaten fällig	106 885 990	06	1 435 988 444	98
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	49 677 439	33		
b) noch nicht eingelöste Schecks	2 077 991	76	51 755 481	09
c) Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 119 309 620,04				
Eigene Ziehungen „ 58 261,08				
davon für Rechnung Dritter „ —.—				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —.—				
sonstige Passiva				
Unerhobene Dividende	106 697	08		
Talonsteuer-Reserve	900 830	—		
Verrechnungskonto der Zentrale mit den Filialen und Niederlassungen	6 728 847	38	7 781 874	36
Gewinn-Saldo			13 253 835	93
			1 700 674 086	31

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1917.

Soll.	M.	Pf	M.	Pf
Geschäfts-Unkosten Handlungsunkosten (einschließlich der vertragsmäßigen Gewinnbeteiligungen der Vorstandsmitglieder und Oberbeamten im Betrage v. M. 8 687 974,59, verteilt auf 248 Köpfe)	15 882 415	28		
Steuern	1 280 841	68		
Zuwendungen an die Beamten (Weihnachts- und Abschlußvergütungen, Teuerungszulagen), Invaliden- und Krankenversicherung, Reichsversicherung, Ehrengaben an Beamte, Zuwendungen an die Pensionskasse u. für wohltätige (Kriegs-) Zwecke	4 498 702	02	21 606 958	98
Abschreibung auf Immobilien und Mobilien			883 674	89
Talonsteuer-Reserve			160 000	—
Gewinn-Saldo			13 253 835	93
			35 904 469	80
Verwendung des Gewinnes:				
Dividende pro 1917 von 7% M. 11 200 000,—				
Tantième des Aufsichtsrats „ 384 000,—				
Vortrag auf neue Rechnung „ 1 669 885,98				

Digitized by Google

Haben.	M.	Pf
Provisionen	13 183 217	41
Zinsen aus dem Konto-Korrent-Geschäft und aus Wechseln, aus dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen und aus Valuten	22 053 344	84
Gewinne aus Effekten	—	—
Gewinne aus Finanzoperationen	—	—
Verschiedene Eingänge	55 005	78
Gewinn-Vortrag von 1916	612 901	77
Gewinn-Saldo M. 18 253 835,93	35 904 469	30
M. 18 258 835 93		

Berlin und Darmstadt, den 20. April 1918.

Bank für Handel und Industrie.

Die Direktion.

von Klitzing. von Simson. Andreae. Bodenheimer. Bernhard. Beheim.

Pfälzische Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.

	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	10 115 882	58
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	151 678 268	07
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	7 797 177	18
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	40 769 980	74
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	3 614 963	80
Eigene Wertpapiere	20 197 168	44
Konsortialbeteiligungen	3 163 887	82
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M. 83 010 829,21		
b) ungedeckte M. 58 760 745,23	141 771 474	44
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 15 397 536,15		
Bankgebäude	5 483 886	76
Sonstige Immobilien	1 053 358	77
Uebergangs-Saldi der Zentrale und Filialen untereinander	47 571	59
Mobilien	1	—
Hypotheken, Zessionen und Restkaufschillinge	3 479 706	71
Kommanditarische Beteiligungen	583 000	—
	389 761 277	90

Passiva.

	M.	pf
Aktienkapital	50 000 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	10 000 000	—
Spezias-Reservefonds	200 000	—
Delkrederefonds	600 000	—
Kreditoren	289 630 645	88
Akzepte und Schecks	29 678 628	67
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 15 397 536,15		
Passiv-Hypotheken	1 609 069	74
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	1 809 058	46
Talonsteuer-Reserve	50 000	—
Dividenden unerhobener früherer Jahrgänge	34 752	—
Reingewinn	6 155 123	15
	389 761 277	90

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Soll.

	M	pf
Geschäftsunkosten einschl. Tantiemen der Filialvorstände	3 570 598	06
Gewinn-Saldo	6 155 123	15
	9 725 722	11

Haben.

	M.	pf
Gewinn-Vortrag v. J. 1916	750 000	—
Ueberschuss auf Zinsen- und Diskont-Konto	4 243 707	79
" " Provisions-Konto	2 685 430	06
" " Zinsschein- und Sorten-Konto	275 559	46
" " Devisen-Konto	201 726	80
" aus Wertpapieren, Gemeinschaftsgeschäften und Beteiligungen	1 569 298	—
	9 725 722	11

Der Gewinnanteil für das Geschäftsjahr 1917 wurde in der heutigen Generalversammlung auf 7% festgesetzt und es gelangen demnach die Gewinnanteilscheine Nr. 22 für das Jahr 1917 mit

M. 42.— für die Aktien à M. 600.—
" 70.— " " " " " " 1000.—
" 84.— " " " " " " 1200.—

vom 12. April a. c. ab zur Auszahlung bei:

unserer Bank und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, ferner bei der Rheinischen Creditbank Mannheim und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Deutschen Bank Berlin und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Deutschen Vereinsbank Frankfurt a. M., bei der Kgl. Hauptbank Nürnberg und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Bayerischen Handelsbank München und ihren sämtlichen Zweigniederlassungen, bei der Kgl. Württemberg. Hofbank G. m. b. H., Stuttgart.

Bei der Einlieferung sind die Gewinnanteilscheine mit dem Firmenstempel oder Namen der Einreicher zu versehen.

Ludwigshafen a. Rh., den 10. April 1918.

Pfälzische Bank.

Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Noch nicht eingefrd. Einzahlung von 75% auf die Stammaktien Nr. 50 001 bis 60 000	7 500 000	—
Bau- und Grunderw.-Konto der Bahnanlage	106 678 322	37
Bau- und Grunderw.-Konto der Erweiterungslinien	24 566 847	—
Konto Kraftwerk u. Betriebsstätten	18 748 451	98
Konto Betriebsmittel	11 857 967	54
Vorrätig. Betriebsmaterial	696 832	26
Grundstücke und Gebäude der Bahnanl.	6 406 532	95
Bureauinventar	1	—
Kasse	150 972	56
Wertpapiere u. Beteilig.	9 787 738	82
Guthaben bei der Deutschen Bank	3 201 327	—
Verschiedene Debitoren	4 120 167	02
	193 695 160	50

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital		
a) Stammaktien	60 000 000	—
b) 5% Vorzugsaktien	20 000 000	—
Gesetzl. Reservefds.	2 787 029	83
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1899	7 818 500	—
3½% Schuldverschreibungen Ausgabe 1906	6 946 500	—
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1907	9 831 500	—
4% Schuldverschreibungen Ausgabe 1909	15 000 000	—
4% Schuldverschreibung. Ausgabe 1910	20 000 000	—
4% Schuldverschreibung. Ausgabe 1912	10 000 000	—
4½% Schuldverschreibungen Ausgabe 1913	10 000 000	—
Hypothekenschulden	7 715 600	—
Rückstellg. aus 1912 und 1913 für Einnahmeausfälle	800 000	—
Bahnanlage-Tilgungsfonds	2 537 400	—
Rückstell. f. d. Talonsteuer	937 064	60
Erneuerungsfonds	9 092 600	43
Rückstellung für Unterhalt.-Arbeiten	600 000	—
Fonds für außergew. Ausgab i. Betriebe	9 042	86
Im Jahre 1918 fällig werd. Schuldverschreib.-Zinsen u. Bauzinsen auf die Vorzugsaktien	1 721 176	86
Noch nicht vorgel. ausgeloste Schuldverschreibungen	13 125	—
Noch nicht erhobene Divid. u. Zins auf Schuldverschreib.	110 113	75
Verschied. Kreditor.	5 541 161	18
Reingewinn	2 784 845	99
	193 695 160	50

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M. gebunden 10 M. (ausschl. Teuerungszuschlag).

Jemehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischem Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen.

„Soziale Praxis".

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M. ausschließl. Teuerungszuschlag.

Digitized by Google

Deutsche Grundcredit-Bank.

Bilanz-Konto 1917.

Aktiva.

		M.	Pf
An Kassa-Konto		347 861	66
„ Guthaben bei Banken und Bankhäusern		9 223 397	44
„ Wechsel-Konto		301 500	—
„ Effekten-Konto — Diverse Deutsche Reichs- und Staatsanleihen — nom. M. 2 572 900,—		2 446 549	80
„ Effekten-Konto „Reserve 1914“ nom. M. 510 200,— 5%ige Reichskriegsanleihe		499 996	—
„ Konto erworbener Hypotheken		340 996 248	68
Davon waren am 31. Dezember 1917 M 340 403 776,08 in das Hypothekenregister eingetragen.			
„ Debitoren:			
a) diverse Debitoren		1 365 328	95
b) Lombard-Konto		5 654	05
c) Annuitäten- und Zinsen-Forderungen		1 462 414	76
„ Immobilien-Konto	Gotha	150 000	—
	Berlin	1 082 189	—
„ Mobilien-Konto	Gotha	100	—
	Berlin	100	—
„ Ordentlicher Reserve-Fonds — Anlage in Hypotheken —		4 120 000	—
		362 001 289	84

Passiva.

		M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Konto		18 000 000	—
„ unkündbare 8½%ige Pfandbriefe M 36 449 200,— davon befinden sich im eigenen Besitz „ 17 100,—		36 432 100	—
„ unkündbare 4%ige Pfandbriefe M 289 547 700,— davon befinden sich im eigenen Besitz „ 1 924 200,—		287 623 500	—
„ noch einzulösende Pfandbriefe		1 718 800	—
„ „ „ Prämien u. Zuschläge		141 280	—
„ „ „ Pfandbrief-Zinsscheine: bereits fällig		1 744 018	25
„ „ „ Pfandbrief-Zinsscheine: später fällig werdend		1 700 694	96
„ „ „ Gewinnanteilscheine		83 808	—
„ „ „ Zinsenentschädigungsscheine		41 224	—
„ diverse Kreditoren und Uebertragsposten		2 487 800	78
„ Prämien-Fonds-Konto		55 889	71
„ Konto der planmäßig aufgesammelten Fonds zur Deckung der 10%igen Verlosungs-Zuschläge der Pfandbriefe Abteilung III u. IV		1 372 458	88
„ Pfandbrief-Agio-Konto		882 485	02
„ Pensions- und Unterstützungs-Fonds-Konto		1 530 584	99
„ Ordentlicher Reserve-Fonds A		1 970 000	—
„ „ „ B		2 250 000	—
„ Außerordentlicher Reserve-Fonds		1 000 000	—
„ „Reserve 1914“		500 000	—
„ Talonsteuer-Konto		159 848	51
„ Gewinn- und Verlust-Konto		2 812 356	74
zu verteilen nach Art. 35 des Statuts M 2 812 356,74			
4% Gewinnanteil a. M 18 000 000 „ 720 000,—			
M 1 592 856,74			
Hiervon unter Berücksichtigung des Vortrages;			
an den Aufsichtsrat M 122 098,08			
an die Herzogliche Staatsregierung zu gemeinnützigen Zwecken „ 24 418,60			
an den Pensions- u. Unterstützungs-Fonds für Beamte „ 24 418,60			
desgl. außerordentliche Zuwendung „ 150 000,— „ 320 930,28			
M 1 271 426,51			
sodann: 5% fernerer Gewinnanteil auf M 18 000 000 „ 900 000,—			
Vortrag auf neue Rechnung M 871 426,51			
		362 001 289	84

Gewinn- und Verlust-Konto 1917.

Debet.

	M.	Pf
An Staatsaufsichts-Unkosten-Konto	9 000	—
„ Besoldungs-Konto	365 857	90
„ Allgemeine Unkosten	105 128	29
„ Effekten-Konto	165 121	12
„ Steuern-Konto	307 628	79
„ Zinsen-Ausgabe-Konto für Pfandbriefe	12 683 070	—
„ Dotierung des Prämienfonds für die Prämien-Pfandbriefe der Abteilung II	147 601	62
„ Dotierung des Zuschlags-Fonds für die Pfandbriefe der Abteilungen III und IV	112 991	38
„ Talonsteuer-Konto	75 000	—
„ Abschreibung auf Immobilien-Konto, Voßstraße 2, Berlin	25 000	—
„ Ordentlicher Reservefonds B: Zuführung	100 000	—
„ Vertragsmäßige Tantième und Gratifikationen der Beamten	359 171	42
„ Gewinn-Ueberschuß	2 812 356	74
	16 767 927	21

Kredit.

	M.	Pf
Per Gewinn-Vortrag von 1916	868 252	44
„ Provisions-Konto	526 431	56
„ Verwaltungskosten-Beitrag-Einnahme-Konto	39 138	46
„ Darlehens-Zinsen-Konto	15 313 842	52
„ Zinsen-Einnahme-Konto aus Effekten, Wechseln und Guthaben und den Anlagen des ordentlichen Reserve-Fonds	518 997	16
„ Sorten-Konto	15	82
„ Gewinn aus verfallenen Pfandbriefzins- und Gewinnanteil-Scheinen	6 749	75
	16 767 927	21

Gotha, im März 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.
Landschütz. Dr. Immerwahr.

In Uebereinstimmung mit den Büchern befunden.
Gotha, den 6. März 1918.

Die Revisions-Kommission.
Henry Nathan. Ad. Flemming. Friedrich Jay.

Die laut Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 1918 für das Bilanzjahr 1917 auf **9 pCt.** festgesetzte Dividende gelangt gegen Einlieferung des Gewinnanteilscheines **Nr. 46** der Aktien zu M. 1200.— mit **M. 108.— vom 11. April 1918 ab** in Gotha und Berlin W. 9, Voßstraße 2 bei unseren Kassen, sowie ferner in Berlin bei der **Dresdner Bank**, der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Deutschen Bank**, der **Direktion der Disconto-Gesellschaft** und Herren **Georg Fromberg & Co.** zur Auszahlung.

Gotha, den 10. April 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Nr. 15. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

OCT 21 1

Comm/Ad

11

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

...b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

...1918. Nummer 16.

An unsere Leser!

Das für die letzte Nummer (Nummer 15) dem Verlag gelieferte Papier hat sich beim Druck als wider Erwarten minderwertig erwiesen und das Aussehen der Nummer beeinträchtigt. Alle diejenigen Bezieher, die sich das Bank-Archiv binden lassen und deshalb ein besonderes Interesse daran haben, auch diese Nummer auf dem sonst üblichen Papier zu besitzen, haben wir eine beschränkte Anzahl der Nummer auf besserem Papier nachdrucken lassen und stellen diese kostenlos zur Verfügung. Bestellungen auf die Nummer sind an den **Verlag, Berlin W 10, Genthiner Straße 38,** zu richten.

...nis.

...tièmepflicht der Sonderrücklage.

...Landrichter a. D. Dr. Hofmann, Justitiar der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

...twurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

...che Entscheidungen.

...esprechungen.

...des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Digitized by Google

Deutsche Grundcredit-Bank.

Bilanz-Konto 1917.

Aktiva.

	M.	Pf
An Kassa-Konto	347 861	66
„ Guthaben bei Banken und Bankhäusern	9 223 397	44
„ Wechsel-Konto	301 500	—
„ Effekten-Konto — Diverse Deutsche Reichs- und Staatsanleihen — nom. M. 2 572 900,—	2 446 549	80
„ Effekten-Konto „Reserve 1914" nom. M. 510 200,— 5%ige Reichskriegsanleihe	499 996	—
„ Konto erworbener Hypotheken	340 996 248	68
Davon waren am 31. Dezember 1917 M 340 403 776,08 in das Hypothekenregister eingetragen.		
„ Debitoren:		
a) diverse Debitoren	1 365 328	95
b) Lombard-Konto	5 654	05
c) Annuitäten- und Zinsen-Forderungen	1 462 414	76
„ Immobilien-Konto Gotha	150 000	—
„ Immobilien-Konto Berlin	1 082 189	—
„ Mobilien-Konto Gotha	100	—
„ Mobilien-Konto Berlin	100	—
„ Ordentlicher Reserve-Fonds — Anlage in Hypotheken —	4 120 000	—
	362 001 289	84

Passiva.

	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Konto	18 000 000	—
„ unkündbare 8½%ige Pfandbriefe M 36 449 200,— davon befinden sich im eigenen Besitz „ 17 100,—	36 432 100	—
„ unkündbare 4%ige Pfandbriefe M 289 547 700,— davon befinden sich im eigenen Besitz „ 1 924 200,—	287 623 500	—
„ noch einzulösende Pfandbriefe	1 713 800	—
„ „ „ Prämien u. Zuschläge	141 280	—
„ „ „ Pfandbrief-Zinsscheine: bereits fällig	1 744 013	25
„ „ „ Pfandbrief-Zinsscheine: später fällig werdend	1 700 694	96
„ „ „ Gewinnanteilscheine	83 808	—
„ „ „ Zinsenentschädigungsscheine	41 224	—
„ diverse Kreditoren und Uebertragsposten	2 487 800	78
„ Prämien-Fonds-Konto	55 889	71
„ Konto der planmäßig aufgesammelten Fonds zur Deckung der 10%igen Verlosungs-Zuschläge der Pfandbriefe Abteilung III u. IV	1 372 458	88
„ Pfandbrief-Agio-Konto	882 485	02
„ Pensions- und Unterstützungs-Fonds-Konto	1 530 584	99
„ Ordentlicher Reserve-Fonds A	1 970 000	—
„ „ „ B	2 250 000	—
„ Außerordentlicher Reserve-Fonds	1 000 000	—
„ „Reserve 1914"	600 000	—
„ Talonsteuer-Konto	159 848	51
„ Gewinn- und Verlust-Konto zu verteilen nach Art. 35 des Statuts M 2 812 356,74	2 812 356	74
4% Gewinnanteil a. M 18 000 000 „ 720 000,—		
M 1 592 356,74		
Hiervon unter Berücksichtigung des Vortrages;		
an den Aufsichtsrat M 122 098,08		
an die Herzogliche Staatsregierung zu gemeinnützigen Zwecken „ 24 418,60		
an den Pensions- u. Unterstützungs-Fonds für Beamte „ 24 418,60		
desgl. außerordentliche Zuwendung „ 150 000,— „ 320 930,28		
M 1 271 426,51		
sodann: 5% fernerer Gewinnanteil auf M 18 000 000 „ 900 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung M 871 426,51		
	362 001 289	84

Gewinn- und Verlust-Konto 1917.

Debet.

	M.	Pf
An Staatsaufsichts-Unkosten-Konto	9 000	—
„ Besoldungs-Konto	365 857	90
„ Allgemeine Unkosten	105 128	29
„ Effekten-Konto	165 121	12
„ Steuern-Konto	307 628	79
„ Zinsen-Ausgabe-Konto für Pfandbriefe	12 683 070	—
„ Dotierung des Prämienfonds für die Prämien-Pfandbriefe der Abteilung II	147 601	62
„ Dotierung des Zuschlags-Fonds für die Pfandbriefe der Abteilungen III und IV	112 991	38
„ Talonsteuer-Konto	75 000	—
„ Abschreibung auf Immobilien-Konto, Voßstraße 2, Berlin	25 000	—
„ Ordentlicher Reservefonds B: Zuführung	100 000	—
„ Vertragsmäßige Tantième und Gratifikationen der Beamten	859 171	42
„ Gewinn-Ueberschuß	2 812 356	74
	16 767 927	21

Kredit.

	M.	Pf
Per Gewinn-Vortrag von 1916	868 252	44
„ Provisions-Konto	526 481	56
„ Verwaltungskosten-Beitrag-Einnahme-Konto	39 138	46
„ Darlehens-Zinsen-Konto	15 318 342	52
„ Zinsen-Einnahme-Konto aus Effekten, Wechseln und Guthaben und den Anlagen des ordentlichen Reserve-Fonds	518 997	16
„ Sorten-Konto	15	82
„ Gewinn aus verfallenen Pfandbriefzins- und Gewinnanteil-Scheinen	6 749	75
	16 767 927	21

Gotha, im März 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.
Landschütz. Dr. Immerwahr.

In Uebereinstimmung mit den Büchern befunden.
Gotha, den 6. März 1918.

Die Revisions-Kommission.
Henry Nathan. Ad. Flemming. Friedrich Jay.

Die laut Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 1918 für das Bilanzjahr 1917 auf **9 pCt.** festgesetzte Dividende gelangt gegen Einlieferung des Gewinnanteilscheines **Nr. 46** der Aktien zu M. 600.— mit **M. 54.—** und des Gewinnanteilscheines **Nr. 8** der Aktien zu M. 1200.— mit **M. 108.— vom 11. April 1918 ab** in Gotha und Berlin W. 9, Voßstraße 2 bei unseren Kassen, sowie ferner in Berlin bei der **Dresdner Bank**, der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Deutschen Bank**, der **Direktion der Disconto-Gesellschaft** und Herren **Georg Fromberg & Co.** zur Auszahlung.

Gotha, den 10. April 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Nr. 15. Bank-Archiv. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

OCT 21 1 - Comm Ad 11

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1918. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe.
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser. Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen?
Von Justizrat Dr. H. Schultz in Berlin.

Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.
Vom Landrichter a. D. Dr. Hofmann, Justitiar der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silbergschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heimsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hasser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heys**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pehl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Deve**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Meser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hasser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Esau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Scheele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Digitized by Google

Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1917.*)

Aktiva.	M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	218 402 456	85
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	1 618 218 211	98
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 1 618 218 211,98		
b) eigene Accepte „ —,—		
c) eigene Ziehungen „ —,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —,—		
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	231 895 980	80
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	289 047 158	56
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	29 664 671	34
davon am Bilanztage gedeckt		
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 7 877 768,96		
b) durch andere Sicherheiten „ 20 520 874,28		
Eigene Wertpapiere	77 394 256	43
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 64 273 950,28		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 8 444 801,69		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 7 382 061,78		
d) sonstige Wertpapiere „ 2 343 442,73		
Konsortial-Beteiligungen	45 503 189	89
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	60 000 000	—
Beteiligung bei d. A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.	100 000 000	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	54 167 999	95
Schuldner in laufender Rechnung	665 266 486	55
a) gedeckte M. 464 021 289,60		
davon d. börsengängige Wertpapiere gedeckt M 205 066 898,30		
b) ungedeckte „ 201 245 196,95		
Außerdem Aval- u. Bürgschaftsschuldner M. 206 883 029,81		
Wertpapier-Bestände der Pensionskasse und der Stiftungen	6 616 661	65
Einrichtung	1	—
Bankgebäude in Berlin und bei den Zweigniederlassungen M. 31 456 942,50		
Abzüglich Hypothek auf Grundstücke Unter den Linden 33/38. Lindengasse und Charlottenstraße 37/38 „ 5 000 000,—		
Coblenz „ 220 000,—		
Danzig „ 153 000,—		
Stettin „ 10 000,—		
Sonstige Liegenschaften: Grundstücke Behrenstraße 21/22 und Französische Straße 58/56 zu Berlin, sowie in Bielefeld, Essen, Mülheim und Münster	26 073 942	50
	7 851 768	79
	3 429 597 781	24

Passiva.	M.	Pf
Eingezahlte Kommandit-Anteile	310 000 000	—
Allgemeine (gesetzliche) Reserve M. 108 052 546,24		
hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- u. Verlust-Rechnung von 1917 „ 947 453,76	109 000 000	—
Besondere Reserve	25 000 000	—
Gläubiger	2 870 243 482	88
a) Nostroverpflichtungen M. 85 221 656,50		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ 23 597 268,82		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 272 946 746,89		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung		
1. innerhalb 7 Tagen fäll. M. 616 875 525,14		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fäll. „ 542 647 242,37		
3. nach 3 Monaten fällig „ 414 408 455,29 „ 1 573 931 222,80		
e) sonstige Gläubiger		
1. innerhalb 7 Tagen fäll. M. 864 492 242,56		
2. darüber hinaus bis zu 3 Mon. fäll. „ 83 108 456,80		
3. nach 3 Monaten fällig „ 16 945 888,46 „ 964 546 587,82		
Accepte und Schecks	68 408 862	47
a) Accepte M. 60 062 325,82		
b) noch nicht eingelöste Schecks „ 8 346 536,65		
Außerdem		
Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 206 883 029,81		
Eigene Ziehungen „ —,—		
davon f. Rechnung Dritter „ —,—		
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —,—		
Wohlfahrtseinrichtungen:		
David Hansemannsche Pensionskasse M. 4 928 199,—		
hierzu Überweisung aus d. Gewinn- u. Verlust-Rechnung von 1917 „ 400 000,— M. 5 328 199,—		
Adolph von Hansemann-Stiftung M. 440 476,50		
Schoeller-Stiftung „ 276 709,40		
Dr. Arthur Salomonsohn-Stiftung „ 68 460,15		
Dr. P. D. Fischer-Stiftung „ 51 539,—		
Sonstige Stiftungen für die Angestellten der Gesellschaft „ 746 853,15	6 912 287	20
Noch nicht abgehobene Gewinnanteile der früheren Jahre	416 068	—
Rückstellung für Talonsteuer M. 575 020,—		
hierzu Ueberweisung aus d. Gewinn- u. Verlust-Rechnung von 1917 „ 310 000,—	885 020	—
11 pCt. Gewinnanteil auf M. 310 000 000 Kommandit-Anteile	34 100 000	—
Gewinnbeteiligung des Aufsichtsrats	1 028 486	01
Gewinnbeteiligung der Geschäftsinhaber	8 812 105	26
Uebertrag auf neue Rechnung	292 619	47
	8 429 597 781	24

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1917.

Soll.	M.	Pf
Verwaltungskosten einschl. Gewinnbeteiligung der Angestellten	22 430 884	92
Steuern	3 614 290	67
Zu verteilender Reingewinn	40 390 614	50
	66 485 740	09

Haben.	M.	Pf
Vortrag aus 1916	1 286 226	49
Coupons	769 988	33
Verfallene Gewinnanteilscheine	—	—
Provision	18 501 600	54
Wechsel und Zinsen	35 264 075	47
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	6 000 000	—
Beteiligung b. d. A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.	7 000 000	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen	2 668 849	26
	66 485 740	09

*) Die nachstehende Bilanz enthält nicht den Vermögensstand unserer Londoner Niederlassung.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs“ sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Erler, Dr. jur. Friedrich, Das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin 1918. 320 S.

Hans Gehrig und Heinrich Waentig, Belgiens Volkswirtschaft. Verlag von B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1918. 388 S.

Jung, Prof. Dr. Erich, Die Einheitsfront der Geldmächte. Verlag von J. F. Lehmann. München 1918. 12 S.

Kaufmann, Dr. Paul, Geschichte, Dogmatik und Ergebnisse des kantonalen Finanzreferendums. Verlag Art. Institut Orell Füssli. Zürich 1917. 88 S.

von Müller, Dr. Stefan, Die finanzielle Mobilmachung Oesterreichs und ihr Ausbau bis 1918. Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß. Berlin 1918. 175 S.

Schaefer, Dr. Dietrich, Kurland und das Baltikum in Weltgeschichte und Weltwirtschaft. Verlag von Carl Heymann. Berlin 1918. 80 S.

Ueber Wirtschaftsbund und Hypothekenschutz. Heft Nr. 80 von den Schriften des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz (E. V.) Berlin. Verlag des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz (E. V.). Berlin 1918. 52 S.

Der Leiter (Prokurist)

einer grossen Privatbank, gewandter und erfahrener Praktiker, sucht per Kriegsende einen

grösseren Wirkungskreis

in entsprechender Stellung.

Gefällige Angebote erbeten an das „Bank-Archiv“ unter **L. M. 100**

Gerichtsassessor Dr. jur.

mit Kenntnissen im Bankwesen (Vater war Bankier) sucht Stellung als

Syndikus.

Gefällige Zuschriften unter X 262 an die Geschäftsstelle des „Bank-Archivs“.

Süddeutsche Bodencreditbank

Wir geben hiermit bekannt, daß die diesjährige **Auslosung** unserer Pfandbriefe

Mittwoch, den 22. Mai l. J.

stattfindet. Die Verlosungsliste wird alsbald nach der Verlosung in unserem Effektenbüro, sowie bei sämtlichen Pfandbriefverkaufs- und Zinsscheinzahlstellen z. Empfangnahme bereit liegen.

München, den 7. Mai 1918.

Die Direktion.

DRESDNER BANK.

Aktiva. Bilanz per 31. Dezember 1917. Passiva.

	M	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			302 100 913	80
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen			1 200 123 743	40
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	—			
b) eigene Akzepte	—			
c) eigene Ziehungen	—			
d) Solawechsel d. Kunden an die Order der Bank	—			
Nostroguthaben bei Banken u. Bankfirmen			230 081 401	70
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			211 784 603	35
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			16 207 700	25
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	8716 506	20		
b) durch andere Sicherheiten	353 301	85		
Eigene Wertpapiere			81 177 929	15
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	47 382 589	65		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	7 026 530	80		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	20 206 571	70		
d) sonstige Wertpapiere	6 562 237	—		
Konsortialbeteiligungen			54 973 959	—
Dauernde Beteiligungen bei andern Banken und Bankfirmen			63 791 925	05
Schuldner in laufender Rechnung			1 176 314 442	55
a) gedeckte	722 408 657	10		
b) ungedeckte	453 905 785	45		
außerdem Aval- und Bürgschaftsschuldner M. 193 203 973.75				
Bankgebäude			41 508 820	90
Sonstige Immobilien			3 816 559	95
Mobilien-Konto			496 423	85
Pensions-Fonds-Effekten-Konto			4 890 250	95
Effekten-Konto der König-Friedrich-August-Stiftung			100 091	95
Effekten-Konto der Georg-Arnstaedt-Stiftung			146 850	—
Saldo d. Zentrale u. auswärtigen Abteilungen mit unserer Niederlassung in London			19 293 498	10
			3 406 809 113	95

	M.	pf	M.	pf
Aktien-Kapital-Konto			260 000 000	—
Rücklage A			51 000 000	—
Rücklage B			29 000 000	—
Talonsteuer-Rücklage-Konto			1 924 500	—
Gläubiger				
a) Nostroverpflichtungen			18 875 982	—
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite			1 443 435	30
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen			212 322 328	60
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung			1 034 619 745	—
1. innerhalb sieben Tagen fällig	459 564 065	25		
2 darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	323 707 245	60		
3. nach drei Monaten fällig	251 348 434	15		
e) sonstige Gläubiger			1 680 428 769	10
1. innerhalb sieben Tagen fällig	885 475 600	15		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig	602 780 876	55		
3. nach drei Monaten fällig	192 172 292	40		
Akzepte und Schecks			75 524 262	55
a) Akzepte	67 974 351	15		
b) noch nicht eingelöste Schecks	7 549 911	40		
Außerdem				
Aval- und Bürgschaftsverpflicht. M. 193 203 973 75				
Eigene Ziehungen —				
davon für Rechnung Dritter —				
Weiterbegeb. Solawechsel d. Kunden an d. Order d. Bank —				
Dividenden-Konto			327 594	—
Pensions-Fonds-Konto			4 946 609	65
König-Friedrich-August-Stiftung			116 848	50
Georg-Arnstaedt-Stiftung			151 631	85
Reingewinn			36 127 407	40
			3 406 809 113	95

Verlust. Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917. Gewinn.

	M.	pf		M.	pf
Handlungs-Unkosten-Konto	19 386 296	60	Vortrag von 1916	486 546	80
Steuern	2 569 654	20	Sorten- und Zinsschein-Konto	634 055	20
Reingewinn	36 127 407	40	Wechsel- und Zinsen-Konto	38 059 158	35
			Provisions-Konto	17 725 208	70
			Effekten- und Konsortial-Konto	—	—
			Erträgn. aus dauernden Beteiligungen bei andern Banken	694 072	50
			Tresormieten	484 320	75
	58 083 357	20		58 083 357	20

Dresden, den 31. Dezember 1917.

DRESDNER BANK.

E. Gutmann. Nathan. Jüdell. Herbert M. Gutmann. Hrdina. Kleemann.

Digitized by Google

Hein, Lehmann & Co. Actiengesellschaft. Eisenkonstruktionen, Brücken- u. Signalbau.

Bilanz-Konto per 31. Dez. 1917.

Aktiva.	M.	Pf
An Grundstücks-Conto	2 227 214	60
„ Baulichkeiten-Cto.	341 262	59
„ Maschinen-Conto	89 438	51
„ Verzinkereianlage-Conto Düsseldorf	1	—
„ Werkzeug-Conto	1	—
„ Handlungs-Utensilien-Conto	1	—
„ Gleis-Anlage-Cto.	1	—
„ Modell-Conto	1	—
„ Fuhrwerks-Conto	1	—
„ Automobil-Conto	1	—
„ Kassa-Conto	43 401	20
„ Effekten-Conto	1 126 718	—
„ Waren-Conto	6 495 097	84
„ Aval-Debitoren-Conto	502 173	80
„ Debitoren-Conto	6 196 792	54
„ Hypoth.-Bes.-Cto.	7 400	—
	17 029 506	08

Passiva.	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Conto	3 500 000	—
„ Hypotheken-Conto	391 300	—
„ Aval-Conto	502 173	80
„ Dividenden-Conto	4 400	—
„ Kreditoren-Conto:	8 995 817	87
„ Arbeiter-Unterstützungsfonds-Conto	130 296	04
„ Delkrederefonds-Conto	100 000	—
„ Extra-Reservefonds-Conto	140 000	—
„ Reservefonds-Cto.	700 000	—
„ Dividenden-Ergänzungsfonds-Conto	250 000	—
„ Erneuerungs-Cto.	600 000	—
„ Talonsteuer-Conto	31 500	—
„ K. f. Ueberl. i. d. Friedensw.	200 000	—
„ Gewinn- und Verlust-Conto	1 484 018	37
	17 029 506	08

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.	M.	Pf
An General-Geschäfts- und Betriebs-Unkosten-Conto	2 801 986	74
„ Hypotheken-Zinsen-Conto	17 877	76
„ Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-, Krankenkassen- u. Berufsgenossenschafts- pp. Beitrags-Conto	217 787	71
„ Effekten-Conto, Kursdifferenz	11 900	88
„ Abschreibungs-Cto.	604 326	87
„ Bilanz-Conto	1 484 018	37
	5 137 897	33

Kredit.	M.	Pf
Per Saldo aus 1916	497 431	31
„ General-Fabrikations-Conto	4 527 711	85
„ Grundstücks-Verwaltungs-Conto	2 184	45
„ Zinsen-Conto	110 569	72
	5 137 897	33

Die für das Geschäftsjahr 1917 auf **15 pCt. = M. 150,—** pro Aktie festgesetzte Dividende gelangt **vom 30. April d. J. ab** in **Berlin** b. d. **Dresdner Bank**, in **Düsseldorf** bei der **Deutschen Bank Filiale Düsseldorf**, bei der **Bank für Handel und Industrie Filiale Düsseldorf**, bei dem **Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Comp.**, zur Auszahlung.

Der Vorstand.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf
Noch nicht eingezahltes Aktien-Kapital	2 250 000	—
Fabrikanlagen und Geschäftsgebäude	20 856 013	—
Eisenbahnwagen und Schiffe	862 000	—
Patente und Versuche	1	—
Kautionen	414 125	—
Beteiligungen	5 355 504	—
Hypotheken	413 557	40
Warenbestände	4 445 308	72
Effekten	11 812 995	13
Wechsel	42 371	90
Kassa	112 946	99
Guthaben bei Banken	6 180 958	49
Guthaben bei Syndikaten	2 214 981	05
Debitoren	12 934 188	57
	67 894 946	25

Passiva.	M.	pf
Aktien-Kapital	30 000 000	—
Reservefonds	5 400 000	—
Spezial Reservefonds	2 700 000	—
Teilschuldverschreibungen	4 831 000	—
Hypotheken	1 365 122	94
Wohlfahrtsfonds	498 964	—
Kautionen	414 125	—
Reserve für Talonsteuer	198 035	—
Interims-Konto	1 742 693	77
Kreditoren	15 735 607	42
Reingewinn	5 019 398	12
	67 894 946	25

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Debet.	M.	pf
Zinsen für Teilschuldverschreibungen	290 702	50
Handlungs-Unkosten und Steuern	3 180 364	69
Abschreibungen	4 059 275	71
Reingewinn inkl. Vortrag	5 019 398	12
	12 479 741	02

Kredit.	M.	pf
Vortrag	515 [illegible]	85
Gewinn	11 964 075	17
	12 479 741	02

Auf das dividendenberechtigte Kapital von M. 27 000 000 — gelangt eine Dividende von 12½ pCt. zur Auszahlung.

Berlin, den 29. April 1918.

Rütgerswerke - Aktiengesellschaft.

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat Heinrich Reh,
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat Dr. A. Heilberg und **Dr. H. Schäffer,**
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf. und 25% Teuerungszuschlag.

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon,
Rechtsanwalt am Kammergericht

und

Konrad Fuß,
Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Ostbank für Handel u. Gewerbe

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
An Bank-Unkosten	4 281 909	–
„ Abschreibungen	642 966	04
„ Rein-Gewinn	2 952 017	41
	7 876 892	45

Haben.	M.	Pf
Per Vortrag	195 937	45
„ Zinsen-Konto	4 844 056	90
„ Provisions-Konto	1 389 518	06
„ Effekten-Konto	1 896 487	45
„ Sorten-Konto	100 892	59
	7 876 892	45

Netto-Bilanz am 1. Januar 1918.

Aktiva.	M.	Pf
An Noch nicht eingezahltes Aktienkapital	6 000 000	—
„ Kasse, Zinsscheine und Sorten, Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	14 152 709	77
„ Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen	82 337 118	24
„ Devisen	16 686	23
„ Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	60 165 821	68
„ Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	25 137 802	02
„ Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen	2 986 419	60
„ Eigene Wertpapiere	16 704 727	29
davon Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . . . M. 12 955 202,42		
„ Konsortialbeteiligungen	1 881 810	64
„ Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	—	—
„ Debitoren in laufender Rechnung	93 104 863	15
davon gedeckte M. 78 646 808,71		
„ Avale und Bürgschaftsdebitoren M. 6 795 151,87		
„ Hypotheken	878 798	60
„ Bank-Einrichtungen	67	—
„ Stahlkammern	60	—
„ Grundstücke	3 099 042	82
davon Geschäftshäuser in Posen, Königsberg i. Pr, Allenstein, Danzig, Graudenz, Landsberg a. W. und Memel abzüglich Hypotheken . M. 2 255 051,26		
	305 915 427	04

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktien-Kapital			35 000 000	—
„ Reserve-Fonds			4 956 000	—
„ Talon-Steuer-Reserve			251 000	—
„ Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	345 578	—		
b) Seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
c) Guthaben deutscher Banken	6 954 864	63		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung	118 607 358	68		
e) Sonstige Kreditoren	137 002 460	85	262 910 262	16
„ Akzepte und Schecks			17 517	47
„ Avale u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 6 795 151,87				
„ Konto für Vergütungen			488 362	—
„ Dividende 1914			1 840	—
„ Dividende 1915			2 575	—
„ Dividende 1916			7 215	—
„ Dividende 1917			2 080 000	—
„ Vortrag auf neue Rechnung			250 655	41
			305 915 427	04

Posen, den 27. April 1918.

Ostbank für Handel und Gewerbe.

Michalowsky. Hamburger. Kauffmann.

Friedrich Wilhelm

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Haben.	M.	Pf
1. Restforderung aus dem Aktienkapital	4 491 000	—
2. Grundbesitz	5 960 170	30
3. Hypotheken	346 378 271	98
4. Darlehen auf Wertpapiere	1 864 148	20
5. Wertpapiere	6 842 922	11
6. Darlehen auf Versicherungsscheine	14 388 608	76
7. Guthaben bei Banken usw.	4 740 269	07
8. Gestundete Prämien	5 541 703	26
9. Rückständige Zinsen und Mieten	4 038 970	86
10 Außenstände bei Vertretern	4 120 542	65
11. Barer Kassenbestand	152 199	86
12. Inventar und Drucksachen	1	—
13. Sonstige Guthaben	5 658 850	32
	404 162 653	87

Soll.	M.	Pf
1. Aktienkapital	6 000 000	—
2. Gesetzliche Rücklage	600 000	—
3. Prämienreserven	299 729 288	26
4. Prämienüberträge	8 958 922	78
5. Rücklage für schwebende Versicherungsfälle	3 661 966	06
6. Gewinnrücklagen der Versicherten	51 915 561	52
7. Sonstige Rücklage	10 265 322	28
8. Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	4 670	62
9. Sicherheiten	41 164	66
10. Sonstige Verpflichtungen	10 076 226	44
11. Gewinn	12 909 580	75
	404 162 658	87

In der am 3. Mai 1918 abgehaltenen Generalversammlung wurde die von der Verwaltung beantragte Verteilung des Gewinnes genehmigt. Es erhalten danach die Versicherten des Verbandes

A: 24% der Jahresprämie. C: 25% der Jahresprämie
B: 3¼% der Summe d bezahlten Jahresprämien. D: 33% der Jahresprämie
E: 2¾ bis 0% der Summe der bezahlten Jahresprämien.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 18. Mai d. Js., bleiben die Bureaus und Kassen der Reichshauptbank nachmittags geschlossen.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Schneider.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
An Grundstücks- und Gebäude-Konto	3 400 570	—	Per Aktien-Kapital-Konto	3 000 000	—
„ Pferde-Konto	98 700	—	„ Reservefonds-Konto	200 000	—
„ Güterschuppen-Konto	1	—	„ Spezial-Reserve für d. Umstellung in die Friedensverh.	25 000	—
„ Rollwagen, Pläne, Geschirre und Stallutensilien	1	—	„ Hypotheken-Konto	1 759 100	—
„ Patent-Möbelwagen	1	—	„ Kreditoren inkl. Filialen	485 064	64
„ Inventarien-Konto	1	—	„ Aval-Konto	380 280	—
„ Formular-Konto	1	—	„ Dividenden-Konto	425	—
„ Kautions-Konto	398 232	25	„ Gewinn M. 488 322,47		
„ Konto f. Beteiligungen	109 500	—	Abschreibung 198 062,03	290 260	44
„ Hypotheken-Amortisations-Konto	187 915	71			
„ Hypotheken-Konto	45 000	—			
„ Effekten-Konto	135 750	—			
„ Debitoren inkl. Filialen	267 146	04			
„ Bankguthaben	338 628	—			
„ Kassa- und Wechsel-Konto	31 179	90			
„ Lager-Konto	11 497	62			
„ Futter-Konto	21 068	56			
„ Versicherungs-Konto	487	—			
	5 050 650	08		5 050 650	08

Die auf 19 % festgesetzte Dividende gelangt sofort gegen Dividendenschein No. 22 bei dem Bankhause Georg Fromberg & Co., Berlin, Jägerstr. 9, sowie an unserer Gesellschaftskasse, Kaiserstrasse 41, zur Auszahlung.

Berlin, den 4. Mai 1918.

Berliner Speditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft (vormals Barta & Co.).

Der Vorstand.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft Mix & Genest

Telephon- und Telegraphen-Werke
Berlin-Schöneberg.

Abschluß am 31. Dezember 1917.

Vermögen.

	M.	Pf
Grundstück Schöneberg, Geneststraße	621 312	—
Grundstück Schöneberg, Reichartstraße	124 873	32
Gebäude Schöneberg	1 800 000	—
Grundstück und Gebäude Hamburg	700 000	—
Grundstück und Gebäude Gelsenkirchen	65 000	—
Maschinen	1	—
Utensilien	1	—
Mobilien	1	—
Werkzeug	1	—
Schutzansprüche	1	—
Beteiligungen	810 000	—
Wertpapiere (meist Kriegsanleihen)	612 509	34
Bestand in Rohmaterialien und Fabrikaten	6 660 107	92
Debitoren	4 890 369	63
Bankguthaben	1 000 491	98
Kasse und Postscheckguthaben	107 688	77
Wechsel	3 929	10
Bürgschaftsnehmer . . . . . M. 192 573,36		
	17 395 787	01

Verbindlichkeiten.

	M.	Pf
Aktienkapital	6 300 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	710 725	02
Spezialreserve	800 000	—
Teilschuldverschreibungen	2 530 000	—
Hypotheken	725 000	—
Teilschuldverschreibungen-Zinsen, fällig am 2. Januar 1918	51 120	—
Teilschuldverschreibungen-Rückzahlung, unerhoben	6 120	—
Kreditoren	4 272 249	13
Talonsteuer-Rückstellung	49 500	—
Unterstützungsfonds	422 220	20
Dividenden, unerhoben	5 160	—
Bürgschaftsgeber . . . . . M. 192 573,36		
Reingewinn	1 523 642	66
	17 395 787	01

Berlin-Schöneberg, den 3. Mai 1918

Der Vorstand.

Hypothekenschutzbank

für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 30, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

Zwei grosse Geldschränke kauft

Rosenblatt, Tempelhof, Blumenthal-Strasse 23.
Nachweis erbeten.

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlg.,
G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot
(Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914
von
Dr. Georg Baum,
Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft
in systematischer Bearbeitung
von Dr. **Franz v. Holtzendorff,**
herausgegeben von
Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:
Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Bank-Archiv Nr. 16. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1918. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Johannes Kaempf †.

Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts.
Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Geld und Einkommen.
Eine Entgegnung von Walther Federn, Wien. Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirt".

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben.
Von Dr. jur. S. J. Schwabacher, Zürich.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Beehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Deve**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Scheele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — **Riesser**, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — **Schultz**, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Digitized by Google

Aktiengesellschaft Mix & Genest

Telephon- und Telegraphen-Werke
Berlin-Schöneberg.

Abschluß am 31. Dezember 1917.

Vermögen.

	M.	Pf
Grundstück Schöneberg, Geneststraße	621 312	—
Grundstück Schöneberg, Reichartstraße	124 878	32
Gebäude Schöneberg	1 890 000	—
Grundstück und Gebäude Hamburg	700 000	—
Grundstück und Gebäude Gelsenkirchen	65 000	—
Maschinen	1	—
Utensilien	1	—
Mobilien	1	—
Werkzeug	1	—
Schutzansprüche	1	—
Beteiligungen	810 000	—
Wertpapiere (meist Kriegsanleihen)	612 509	34
Bestand in Rohmaterialien und Fabrikaten	6 660 107	92
Debitoren	4 890 369	63
Bankguthaben	1 000 491	98
Kasse und Postscheckguthaben	107 688	77
Wechsel	3 929	10
Bürgschaftsnehmer . . . . . M. 192 573,86		
	17 895 787	01

Verbindlichkeiten.

	M.	Pf
Aktienkapital	6 300 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	710 726	02
Spezialreserve	300 000	—
Teilschuldverschreibungen	2 530 000	—
Hypotheken	725 000	—
Teilschuldverschreibungen-Zinsen, fällig am 2. Januar 1918	51 120	—
Teilschuldverschreibungen-Rückzahlung, unerhoben	6 120	—
Kreditoren	4 272 249	13
Talonsteuer-Rückstellung	49 500	—
Unterstützungsfonds	422 220	20
Dividenden, unerhoben	5 160	—
Bürgschaftsgeber M. 192 573,86		
Reingewinn	1 523 642	66
	17 895 737	01

Berlin-Schöneberg, den 3. Mai 1918

Der Vorstand.

Hypothekenschutzbank

für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 30, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

Zwei grosse Geldschränke kauft

Rosenblatt, Tempelhof, Blumenthal-Strasse 23.
Nachweis erbeten.

[redacted]

[redacted]

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlg.,
G. m. b. H., Berlin W 10.

Das verbotene Wettbewerbsverbot
(Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914
von
Dr. Georg Baum,
Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft
in systematischer Bearbeitung
von Dr. Franz v. Holtzendorff,
herausgegeben von
Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:
Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. und 25% Teuerungszuschlag pro Band.

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil:
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1918. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Johannes Kaempf †.

Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts.
Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Geld und Einkommen.
Eine Entgegnung von Walther Federn, Wien.
Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirt".

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben.
Von Dr. jur. S. J. Schwabacher, Zürich.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silberschmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Beehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Deve**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eslau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonsen**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — **Riesser**, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — **Schultz**, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage.

Digitized by Google

DEUTSCHE BANK.

Abschluss am 31. Dezember 1917.

Besitz.

	M.	pf	M.	pf
Bargeld, Sorten, Zinsscheine und Guthaben bei Abrechnungsbanken			496 599 508	65
Guthaben bei Banken und Bankfirmen			509 630 203	08
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen			3 053 231 847	30
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen			201 094 382	88
Report- und Lombard-Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere			600 017 130	13
(darunter 500 Millionen an Städte und und sonstige Körperschaften)				
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			120 537 306	43
(davon am Abschlußtage durch Waren, Verschiffungspapiere u. s. w. gedeckt 113 Millionen)				
Eigene Wertpapiere				
Gesammtbestand M. 52,680,771 10				
Anleihen des Reichs- und der Bundesstaaten			38 591 818	63
			5 019 702 197	10
sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	6 795 693	30		
sonstige börsengängige Wertpapiere	6 661 449	92		
nicht notirte Wertpapiere	631 809	25	14 088 952	47
Beteiligung an Gemeinschafts-Unternehmungen			28 359 401	71
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Firmen			40 712 988	30
Schuldner in laufender Rechnung				
gedeckte	937 935 170	99		
ungedeckte	224 998 282	17	1 162 933 453	16
(außerdem: Schuldner aus geleisteten Bürgschaften 356 Millionen)				
Bankgebäude			44 000 000	—
Sonstiger Grundbesitz			1	—
Verschiedenes			1	—
Mark			6 309 796 994	74

Verbindlichkeiten.

	M.	pf	M.	pf
Grundvermögen			275 000 000	—
Rücklagen				
gesetzlich vorgeschriebene	173 388 031	30		
freie	51 611 968	70	225 000 000	—
			500 000 000	—
Gläubiger in laufender Rechnung				
Verpflichtungen für eigene Rechnung	49 440 944	96		
seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	20 118 169	50		
Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	287 888 800	31		
Einlagen auf gebührenfreier Rechnung				
innerhalb 7 Tagen fällig M 2 087 195 692.26				
darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 1 054 889 065.23				
nach 3 Monaten fällig „ 479 220 379 23	3 621 305 136	72		
sonstige Gläubiger				
innerhalb 7 Tagen fällig M 1 211 081 217.23				
darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 85 410 798 15				
nach 3 Monaten fällig „ 394 063 765 37	1 690 555 720	75	5 669 308 772	24
Akzepte				
eigentliche	47 852 091	44		
noch nicht eingelöste Schecks	17 612 513	97	65 464 605	41
(außerdem: geleistete Bürgschaften 356 Millionen)				
Sonstige Verbindlichkeiten				
Unerhobene Dividende	1 499 971	—		
Dr Georg von Siemens-Fond für die Beamten	9 111 145	—		
Rückstellung für Zinsbogensteuer	1 025 000	—		
Uebergangsposten der eigenen Stellen unter einander	1 111 512	—	12 747 623	—
Zur Verteilung verbleibender Ueberschuß			62 275 989	09
Mark			6 309 796 994	74

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Ausgaben.

	M.	pf	M.	pf
Gehälter, Weihnacht-Zuwendungen an die Beamten, feste Bezüge des Vorstandes, Bezüge der Filialdirektionen und allgemeine Unkosten	36 258 823	23		
Kriegsfürsorge für die Beamten M. 10 302 345,68				
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kantinen usw.) „ 1 141 233,64				
Beiträge der Bank zum Beamtenfürsorge-Verein „ 1 911 023,27	13 354 601	99		
Steuern und Abgaben	6 858 648	97		
Zinsbogensteuer	275 0. 0	—		
Gewinnbeteiligung an den Vorstand usw in Berlin	3 202 308	42	59 949 382	51
Abschreibungen auf Einrichtung	947 853	87		
„ „ Bankgebäude	1 413 432	58	2 361 286	45
Zur Verteilung verbleibender Ueberschuß			62 275 989	09
			124 586 658	05

Einnahmen.

	M.	pf	M.	pf
Vortrag aus 1916			12 272 747	44
Gewinn auf Zinsen und Wechsel	72 224 087	46		
„ „ Sorten, Zinsscheine usw.	955 677	—		
„ „ Wertpapiere	2 511 977	24		
„ „ Gebühren	33 533 939	70		
„ „ Dauernde Beteiligungen	3 088 229	21	112 313 910	61
			124 586 658	05

Verein für Zellstoff-Industrie Aktiengesellschaft in Dresden.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 600 000.— neue auf den Inhaber lautende Aktien

zu je M. 1000.— No. 2001—2600

der

Verein für Zellstoff-Industrie Aktiengesellschaft in Dresden

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Dresden—Berlin, im Mai 1918.

Gebr. Arnhold. **Arons & Walter.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg. G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Jaeschke,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark (ausschl. Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Syndikus Dr. O. Wöhler, Spezialist für schwierige Steuerfragen

Berlin W. 50,

Regensburger Str 12, I. Fernruf: Uhland 5613.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Herkner, Dr. Heinrich, Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. 2. Teil. Verlag von Duncker und Humblot. München und Leipzig 1918. 408 S.

Knapp, Georg Friedrich, Staatliche Theorie des Geldes. 2. Auflage. Verlag von Duncker und Humblot. München und Leipzig 1918. 457 S.

Lietzmann, W., Was ist Geld? Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1918. 55 S.

Prion, Professor Dr. W., Steuer und Anleihepolitik in England während des Krieges. Verlag von Julius Springer. Berlin 1918. 91 S.

Ruzicka, Dr. Ernst, Sozialbesteuerung. I. Invalidensteuer. II. Vermögenssteuer. III. Kapitalsteuer. Manz'sche K. und K. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Wien 1917. 128 S.

Schulte, Dr. Fritz, Die Hypothekenbanken. II. Teil. Verlag von Duncker und Humblot. München und Leipzig 1918. 508 S.

Wie bezahlen wir den Krieg? Herausgegeben von der Fabian-Society in London. Verlag von Duncker und Humblot. München und Leipzig 1918. 178 S.

Telephon-Fabrik Actiengesellschaft vormals J. Berliner.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. April 1918 ist die Erhöhung des Grundkapitals unserer Gesellschaft auf nom. M. 7.500.000,— durch Ausgabe von 2500 auf den Inhaber lautenden Aktien über je nom. M. 1.000,—, die vom 1. Januar 1918 ab dividendenberechtigt sind, beschlossen worden.

Die neuen Aktien sind von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen worden, den Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zu machen derart, dass mit einer Ausschlussfrist von mindestens zwei Wochen auf je zwei alte Aktien eine neue Aktie von nom. M. 1.000,— bezogen werden kann.

Nachdem der Erhöhungsbeschluss und gleichzeitig die erfolgte Durchführung der Kapitalserhöhung am 17. Mai 1918 in das Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir namens des Bankenkonsortiums die Besitzer unserer alten Aktien auf, das Bezugsrecht auf die neuen Aktien unter folgenden Bedingungen auszuüben:

1) Die Geltendmachung des Bezugsrechtes hat bei Vermeidung des Ausschlusses
vom **28. Mai 1918 bis 12. Juni 1918** einschliesslich
bei der **Commerz- und Disconto-Bank in Berlin, Hamburg, Hannover, Leipzig und Stettin**
innerhalb der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen und zwar provisionsfrei, sofern die alten Aktien, auf welche das Bezugsrecht geltend gemacht werden soll, ohne Dividendenscheinbogen, unter Beifügung von zwei gleichlautenden, mit nach der Nummernfolge geordnetem Nummernverzeichnis versehenen Anmeldescheinen zur Abstempelung am Schalter eingereicht werden. Soweit die Ausübung des Bezugsrechts im Wege der Korrespondenz erfolgt, werden die Bezugsstellen die übliche Bezugsprovision in Anrechnung bringen. Die erforderlichen Formulare sind bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich. Die alten Aktien werden abgestempelt zurückgegeben.
2) Der Bezugspreis von 195% zuzüglich 5% p. a. Zinsen auf den Gegenwert der bezogenen neuen Aktien vom 1. Januar 1918 ab bis zum Bezugstage und zuzüglich Schlussscheinstempel ist bei der Anmeldung in bar zu entrichten.
3) Die Aushändigung der bezogenen neuen Aktien erfolgt nach Ablauf der Bezugsfrist bei derjenigen Stelle, bei welcher die Anmeldung erfolgt ist.

Hannover, den 28. Mai 1918.

Telephon-Fabrik Actiengesellschaft vormals J. Berliner,
Max Hahn. Manu Stern.

Bekanntmachung

Die **Zwischenscheine** für die **5% Schuldverschreibungen** und **4½% Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe** können vom

27. Mai d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** statt. Ausserdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **2. Dezember 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4½% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV., V. und VI. Kriegsanleihe** ist eine grössere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstrasse 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918. [18405

Reichsbank-Direktorium
Havenstein. v. Grimm.

Felmar Bayer
Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse:
Kartenbayer Berlin
Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Digitized by Google

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
Fehlende Einzahlung auf Aktienkapital			4 250 000	—
Grundstück			4 112 340	78
Gebäude			7 432 136	33
Maschinen			2	—
Werkzeuge			2	—
Fabrik-Utensilien			2	—
Modelle und Konstruktionen			2	—
Mobilien			2	—
Kriegsausrüstungen			2	—
Patente			2	—
Beteiligungen			7 890 650	09
Effekten			30 788 236	60
Kassa			169 453	88
Wechsel			388 762	65
Bank-Guthaben			26 014 656	92
Debitoren			30 119 982	57
Lieferungs-Kautionen			338 276	77
Waren-Bestände			16 767 321	55
Bürgschafts-Schuldner	8 261 392	70		
			128 111 832	14

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Aktien-Kapital			52 000 000	—
Reservefond			17 727 092	48
Hypotheken			16 640	48
Obligationen			19 583 000	—
Ausgeloste Obligationen			27 107	50
Obligations-Zinsen			173 002	50
Dividenden (noch nicht eingelöst)			33 900	—
Kreditoren			16 547 903	03
Akzept-Konto			120 225	—
Rückstellung für Verpflichtungen aus 1917			1 842 015	98
dto. für Aktien-Stempel			191 250	—
Talonsteuer-Reserve			254 000	—
Kriegsreserve			6 041 497	46
Waren-Rücklage			1 000 000	—
Wohlfahrts-Einrichtung			1 076 250	—
Bürgschafts-Gläubiger	8 261 392	70		
Gewinn- und Verlust-Konto			11 475 947	71
Hiervon:				
Rückstellung für Talonsteuer	60 000	—		
Anwendung an d. Wohlfahrtseinrichtung f. Beamte und Arbeiter	500 000	—		
Anwendung für Kriegswohlfahrtszwecke einschl. Ludendorff-Spende	800 000	—		
Rücklage für Kriegsreserve einschl. Kriegsgewinnsteuer	3 000 000	—		
4% Dividende auf M. 47 750 000.—	1 910 000	—		
10% Tantieme an den Vorstand	465 853	66		
8% Tantieme an den Aufsichtsrat	372 682	93		
8% Mehrdividende auf M. 47 750 000,—	3 820 000	—		
Vortrag auf neue Rechnung	547 411	12		
	11 475 947	71		
			128 111 832	14

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf	M.	Pf
Handlungs-Unkosten	2 872 044	32		
Provisionen	238 385	40		
Obligations-Zinsen	881 325	—		
Patent-Unkosten	30 607	18		
Steuern	1 392 496	15		
Angestellten-Versicherung	115 755	34	5 530 614	39
Abschreibungen:				
auf Gebäude	3 142 812	09		
„ Maschinen	63 373	30		
„ Modelle und Konstruktionen	294 174	26		
„ Mobilien	39 041	84		
„ Kriegsausrüstungen	1 536 086	63	5 075 488	12
			10 606 102	51
Bilanz-Reingewinn			11 475 947	71
			22 082 050	22

Haben.	M.	Pf
Vortrag aus 1916	483 141	62
Geschäfts-Gewinn nach Abzug der Fabrik-Unkosten	21 598 908	60
	22 032 050	22

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::

ausschließl. Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Jurist

Bankfach u. Industrie, längere Praxis als Banksyndikus, Kriegsgesetze vertraut, kann wieder Tätigkeit übernehmen. Angebote unter Ta. V. 8975 **Rud. Mosse**, Tauentzienstr. 2.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Geb. 2,60 M. 1915. Taschenform.

Zweite Folge: Das Jahr 1915. 1916. 2,25 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914

von

Dr. Georg Baum,

Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

Aktiva. Bilanz am 31. Dezember 1917. Passiva.

Aktiva.	M	Passiva.	M.
Grundstück Neue Grün- und Alte Jakobstr.	2 500 000,—	Aktien-Kapital	23 000 000,—
Grundstück Sickingenst.	1 400 000,—	Teilschuld-verschreibungen	6 764 500,—
Inventar	1,—	Hypotheken	85 000,—
Waren	435 960,87	Reservefonds, gesetzl.	2 300 000,—
Kasse und Bankguthaben	10 309 678,16	Freier Reservefonds	1 000 000,—
Wechsel	129 767,76	Rückstellung für den Uebergang zur Friedenswirtschaft	3 000 000,—
Effekten	5 272 938,—	Dispositionsfonds	250 000,—
Debitoren	4 973 838,34	Rückstellung f. Talonsteuer	315 000,—
Beteiligungen	22 391 000,—	Rückstellung f. Kriegsfürsorge	100 000,—
		Kreditoren einschliessl. Kriegsgewinnsteuer-Rücklage	6 812 691,90
		Ausgeloste, nicht behobene Teilschuldverschreibungen	4 500,—
		Noch nicht abgehobene Dividende	3 910,—
		Gewinn	3 777 582,23
	47 413 184,13		47 413 184,13

Gewinn- und Verlust-Rechnung am 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Haben.	M.
Abschreibung auf:		Vortrag aus 1916	195 793,47
Grundstück Neue Grün- und Alte Jakobstraße	307 308,60	Gewinn auf Waren und Beteiligungen	6 766 510,63
Grundstück Sickingenstraße	123 378,90	Zinsen	325 479,40
Inventar	29 513,77		
Rückstellung f. d. Uebergang zur Friedenswirtschaft	3 000 000,—		
Rückstellung für Talonsteuer	50 000,—		
Netto-Gewinn	3 777 582,23		
	7 287 783,50		7 287 783,50

Deutscher Eisenhandel Aktiengesellschaft, Berlin.

Hypothekenschutzbank

für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 30, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

Bank-Archiv Nr. 17. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1918. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer.
Von Dr. Pfleger, Mitglied des Reichstags.

Nochmals die Börsensteuer.
Von Barthold Arons, Berlin.

Friede im Osten. IV.
Von Professor Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr.

Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes.
Vom Rechtsanwalt Dr. Max Lion, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silbersohmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hasser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hasser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Koch**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schiele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — **Riesser**, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — **Schultz**, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Schwartz**, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. — **Federn**, Geld und Einkommen. — **Schwabacher**, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben.

Digitized by Google

K. K. Priv. Wiener Bank-Verein.

Netto-Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.		Kronen	
Barbestände:			
Kassa- und Giro-Guthaben	K 81 812 742,19		
Kupons und Sorten	„ 16 309 986,13		
diskontierte verloste Effekten	„ 765 581,12	98 888 309	44
Wechsel:			
in Kronen-Währung	K 95 465 121,01		
ab 5 % Eskompte	„ 278 010,90		
	K 95 187 110,11		
in fremder Währung	„ 6 730 021 28	101 917 131	39
Vorschüsse auf Effekten (Report)		25 735 690	94
Debitoren:			
Guthaben bei staatl Anstalten und Bankfirmen	K1093 963 616,40		
Guthaben bei Diversen, durch Effekten bedeckt	„ 820 385 442,37		
Guthaben bei Diversen, durch Geschäftswechsel, Konnossements, Warrants und Bürgschaften bedeckt	„ 47 419 710,55		
Guthaben bei Diversen, durch Hypothek bedeckt	„ 25 410 605.64		
diverse andere Guthaben	„ 181 490 476,88	2 168 669 851	84
Wertpapiere:			
Eisenbahn-Aktien	K 1 739 867,68		
Eisenbahn-Prioritäten, Anlehens-Obligationen, Staatsrenten und Lose	„ 166 823 061,42		
Bank-Aktien	„ 10 322 473 31		
Bergwerks- und Industrie-Aktien	„ 12 867 356,14		
	K 191 252 758,55		
Effekten der Zweigniederlassungen und Depositenkassen, in Staatsrenten, Prioritäten, Pfandbriefen und Anlagewerten bestehend	„ 8 448 393,45	199 701 152	—
Einzahlungen auf Konsortialgeschäfte		37 448 194	73
Immobilien und Einrichtungen: Bankgebäude in Wien, Aussig, Biala, Brünn, Budapest, Konstantinopel, Lemberg, St. Pölten und sonstige Immobilien		18 198 344	90
		2 650 558 975	24

Passiva.	Kronen	
Aktienkapital	150 000 000	—
Reservefond:		
Konto I K 15 678 794,56		
Konto II ex 1897—1916 „ 1 705 595,37	17 379 389	93
Reserve aus Kapitalsvermehrung 1899, 1905, 1906 und 1914	20 482 081	75
Immobilien-Reserve	5 000 000	—
Kriegsverlust-Reserve	8 740 526	08
Dividenden-Konto	875 916	—
Akzepte und Anweisungen	25 578 991	85
Aval-Tratten	3 867 186	61
Kassenscheine und Einlagebücher	643 316 871	29
Kreditoren	1 752 527 964	05
Gewinn- und Verlust-Konto	23 295 348	18
	2 650 558 675	24

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Vorstehende Bilanz mit den Haupt- und Hilfsbüchern übereinstimmend befunden.
Die Zensoren: **Dr. Gustav Bloch-Bauer, Dr. Ignaz Neumann, Dr. Leopold Sternlicht.**

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Soll.		Kronen	
Konto der Gehalte:			
Gehalte:	K 9 664 342,75		
Kriegsteuerungszulagen	„ 4 274 427,34	13 938 770	09
Spesen-Konto:			
Spesen	K 6 049 851,51		
Zuwendungen für Kriegsfürsorge und andere humanitäre Zwecke	„ 980 000,—	7 029 851	51
Pensionsfond und Krankenkassen		641 623	76
Abschreibungen an Immobilien und Einrichtungen		661 453	62
Steuern und Gebühren		5 079 972	34
Gewinn		23 295 348	18
		50 647 019	50

Haben.	Kronen	
Gewinn-Vortrag	1 056 478	87
Zinsen-Konto	31 934 167	32
Gewinn an Wertpapieren	4 707 445	02
Gewinn an Valuten und Devisen	1 106 697	42
Provisions-Konto	8 295 627	73
Gewinn an Konsortialgeschäften	3 544 603	14
	50 647 019	50

Oberbuchhalter: **Ernst Goldschmidt.**

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank
Berlin-Cöln.

Die **neuen Zinsscheinbogen** zu den 4% Pfandbriefen unserer Bank, **Serie VII,** gelangen vom 15. Juni a. c. an zur Ausgabe bei unseren Kassen in **Cöln** und **Berlin,** Französischestr. 58/55.

Die Talons sind mit arithmetisch geordnetem Nummern-Verzeichnis einzureichen, wozu Formulare von uns bezogen werden können.

Cöln, / Berlin, im Juni 1918.

Der Vorstand.

Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M	pf	M.	pf
An Grundstücke und Gebäude	1 278 589	52		
⁄. 8 Prozent Abschreibung M. 38 357.69				
Extra-Abschreibung „ 100 000.—	138 357	69	1 140 231	90
„ Gruben	59 018	79		
⁄. 8 Prozent Abschreibung M. 4 721.50				
Extra-Abschreibung „ 30 000.—	34 721	50	24 297	29
„ Maschinen- und Kessel	346 805	40		
Abgang	72 130	55		
	274 674	85		
⁄. 10 Prozent Abschreibung M. 27 467.49				
Extra-Abschreibung „ 100 000.—	127 467	49	147 207	36
„ Waren			3 093 161	—
„ Kassa und Postscheck			268 990	67
„ Effekten			15 687 223	47
„ Debitoren			10 006 421	75
„ Betriebsmaterialien			10	—
			30 367 543	44

Passiva.	M.	pf	M.	pf
Per Aktien-Kapital			4 000 000	
„ Obligationen			850 000	
„ Reservefonds			00 000	
„ Spezial-Reservefonds			2 00 000	
„ Dividenden-Ergänzungsfonds			00 000	
„ Kriegs-Reservefonds			1 00 000	
„ Agio			35 770	
„ Sparkasse			2 9[illegible]	
„ Obligationszinsen			10 [illegible]	
„ Nicht erhobene Dividende			1 [illegible]	
„ Kreditoren			15 107 [illegible]	
„ Tratten			1 [illegible]	
„ Talonsteuer			40 000	
„ Interim			100 000	
„ Zinsen			150 000	
„ Kläranlagen			150 000	
„ Gewinn				
Vortrag aus 1916	413 586	10		
Gewinn in 1917	957 904	84	1 371 490	
			30 367 543	

Gemäss dem Beschluss der am 29. d. Mts. stattgehabten ordentlichen **Generalversammlung** gelangt eine Dividende von **15 %** oder pro Aktie **M. 150.—** zur Verteilung. Dieselbe kann **von heute ab** gegen Aushändigung des Dividendenscheines **No. 25** bei **unserer Kasse** oder bei der **Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin** und **Frankfurt a. M.,** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg, Hamburg,** beim **A. Schaaffhausen'schen Bankverein Act.-Ges., Cöln,** bei der **Dresdner Bank, Frankfurt a. M.,** und bei der **Vogtländischen Bank, Abteilung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Plauen i. Vgtl.** in Empfang genommen werden.

Hirschberg (Saale), den 29. Mai 1918.

Lederfabrik Hirschberg vorm. Heinrich Knoch & Co.

Knoch. Kern. M. Knoch. F. Knoch.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

von Below, Prof. Dr. Georg. Kriegs- und Friedensfragen. „Globus" wissenschaftliche Verlagsanstalt. Dresden und Leipzig. 1917. 182 S.

Bernhard, Georg. Uebergangswirtschaft. Verlag von Karl Siegismund. Berlin 1918. 151 S.

Ettinger, Dr. Markus. Die Vermögensab- und Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate. Deutsch-Oesterreichischer Verlag. Wien und Leipzig. Wien 1918. 295 S.

Landau, Fab. Wie die kriegführenden Staaten das Geld beschaffen. Deren Schulden bis zum Kriege. (Wochenausweise der Staatsbanken von Deutschland, England, Frankreich und Rußland Ende Juli 1914 und 1917). „Globus" wissenschaftliche Verlagsanstalt. Dresden und Leipzig. 1917. 96 S.

von Mammen, Prof. Dr. und Riedel, Hofrat. Die Kriegsnutzung des Waldes. Eine Anleitung zur Mobilmachung des deutschen Waldes. „Globus" wissenschaftliche Verlagsanstalt. Dresden und Leipzig. 1917. 31 S.

Roth-Seefrid, C. F. Die Geisteskartothek ein zweckmäßiges Hilfsmittel im Kampf um unsere wirtschaftliche Existenz. Kommissions-Verlag: Hermann Lukaschik. G. Franz'sche Hofbuchhandlung, München, Promenadeplatz 17. München 1918. 47 S.

Deutsche Grundcredit-Bank zu Gotha.

In Gemäßheit der Art. 23 und 24 unseres Statuts **kündigen wir hiermit** die in öffentlicher Sitzung unseres Aufsichtsrats am 1. Juni dieses Jahres gezogenen unten aufgeführten Serien unserer Pfandbriefe **zur Rückzahlung am 30. Dezember dieses Jahres.**

Die Rückzahlung erfolgt **vom 30. Dezember dieses Jahres** ab in Gotha und Berlin W. 9, Voßstraße 2, bei unseren Kassen, sowie bei den sonst bekannten Zahlstellen.

Verzeichnisse der gezogenen Serien und Nummern können von uns und unserer Berliner Niederlassung bezogen und bei den Zahlstellen eingesehen werden.

Die **Auslosung der Prämien** für die Pfandbriefe der **Abteilung II** findet **am 1. Oktober dieses Jahres** statt.

Verzeichnis der gezogenen Serien:

1.) Der 3½%igen Prämien-Pfandbriefe Abteilung II.

Serie 3028, 3040, 3043, 3051, 3082, 3111, 3134, 3165, 3189, 3212, 3256, 3319, 3339, 3394, 3405, 3460, 3463, 3486, 3489, 3508, 3570, 3585, 3632, 3634, 3643, 3650, 3693, 3758, 3771, 3791, 3811, 3840, 3844, 3871, 3918, 3919, 3920, 3925, 3932, 3941, 3972, 3975, 3996, 4002, 4020, 4031, 4113, 4184, 4135, 4145, 4202, 4212, 4213, 4223, 4231, 4262, 4266, 4270, 4294, 4314, 4321, 4352, 4358, 4377, 4394, 4406, 4416, 4438, 4442, 4444, 4479, 4484, 4538, 4560, 4588, 4589, 4598, 4602, 4616, 4667, 4671, 4673, 4758, 4868, 4896, 4908, 4914, 4918, 4947, 4949, 4959, 4989, 5041, 5088, 5084, 5106, 5126, 5142, 5152, 5162, 5186, 5196, 5209, 5266, 5296, 5308, 5317, 5341, 5352, 5404, 5406, 5445, 5486, 5532, 5537, 5582, 5634, 5685, 5716, 5721, 5765, 5823, 5873, 5887, 5894, 5909, 5954, 5966, 5990, 6008, 6060, 6065, 6118, 6147, 6162, 6167, 6170, 6171, 6177, 6193, 6230, 6249, 6306, 6308, 6328, 6334, 6375, 6393, 6409, 6462, 6503, 6516, 6554, 6567, 6578, 6606, 6617, 6625, 6639, 6649, 6686, 6724, 6738, 6765, 6768, 6779, 6894, 6904, 6924, 6930, 6965, 7030, 7063, 7064, 7122, 7124, 7158, 7169, 7173, 7185, 7224, 7236, 7291, 7328, 7336, 7338, 7347, 7361, 7393, 7417, 7419, 7420, 7426, 7444, 7465, 7477, 7522, 7525, 7589, 7513, 7562, 7568, 7572, 7634, 7639, 7689, 7715, 7742, 7755, 7820, 7829, 7848, 7866, 7873, 7880, 7890.

2.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung III rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 63, 77, 108, 112, 113, 127, 143, 214, 227, 281.
Lit. B Serie 18, 44, 61, 83, 124, 127, 152, 168, 182, 222.
Lit. C Serie 32, 34, 51, 89, 119, 122, 161, 180, 221, 247.
Lit D Serie 33, 36, 71, 78, 101, 118, 139, 218, 236, 249,
sämtliche Nummern dieser Serien.

3.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IIIa rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 255, 281, 299, 361, 437, 488, 529, 588, 592, 611, 613, 619, 673, 688, 697, 710, 778, 785, 815, 824, 834, 844, 855, 856, 863, 864, 869, 913, 933, 999, 1047, 1078, 1134, 1152, 1165, 1170, 1214, 1248.
Lit. B Serie 284, 287, 312, 315, 359, 452, 498, 506, 507, 555, 580, 582, 595, 671, 708, 727, 781, 748, 753, 754, 761, 877, 901, 912, 914, 954, 981, 985.
Lit. C Serie 256, 272, 318, 425, 435, 436, 437, 462, 500.
Lit. D Serie 269, 291, 299, 348, 371, 394, 410, 416, 428, 448, 482, 502, 538, 584, 675, 680, 693, 724,
sämtliche Nummern dieser Serien.

4) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IIIb rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 62, 138, 141, 148, 178, 175, 218, 226, 253, 304, 380, 457, 459, 466, 493, 498, 662, 668, 691, 711, 731, 782, 795, 824, 838, 840, 883, 920, 951, 970.
Lit. B Serie 30, 59, 78, 124, 135, 175, 184, 188, 203, 205, 279, 342, 380, 446, 546, 561, 661, 668, 681, 719, 728, 746.
Lit. C Serie 3, 74, 90, 95, 115, 129, 164, 197.
Lit. D Serie 59, 76, 79, 194, 206, 284, 263, 287, 301, 309, 342, 356, 370, 476, 482,
sämtliche Nummern dieser Serien

5.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung IV rückzahlbar mit 10% Aufschlag.

Lit. A Serie 17, 86, 88, 124, 126, 185, 263, 318, 332, 348, 427, 430, 487, 468, 496, 510, 569, 589, 615, 658, 701, 720, 747, 758, 762, 787, 788, 805, 827, 840, 873, 954, 987, 990, 1000.
Lit. B Serie 17, 32, 41, 91, 155, 161, 174, 231, 297, 298, 334, 380, 384, 427, 457, 486, 532, 548, 583, 585, 593, 617, 634, 648, 678, 702, 788.
Lit. C Serie 3, 39, 40, 79, 141, 152, 158, 197, 200.
Lit. D Serie 19, 22, 53, 112, 213, 241, 246, 275, 284, 318, 329, 373, 396, 412, 428, 455, 475, 497,
sämtliche Nummern dieser Serien.

6.) Der 3½%igen Pfandbriefe Abteilung V rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A Serie 43, 76, 87, 207, 251, 268, 368, 387, 481, 537, 588, 584, 605, 669.
Lit. B Serie 47, 69, 163, 174, 256, 265, 321, 449, 610, 624, 718, 751, 769, 774, 782.
Lit C Serie 10, 54, 78, 76, 156, 191, 313, 396, 426.
Lit. D Serie 4, 66, 78, 96, 158, 163, 266, 378, 427, 441,
sämtliche Nummern dieser Serien.

7.) Folgende Nummern der 4%igen Pfandbriefe Abteilung VI rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A Nr. 66, 93, 444, 497, 649, 735, 1518, 1703, 1782, 1902, 2101, 2343, 2488, 2650, 2685, 2758, 2828, 2985, 3028, 3678, 3695, 3925, 4024, 4067, 4154, 4226, 4412, 4489, 4555, 4565, 4708, 4971, 5076, 5207, 5358, 5475, 5556, 5722, 5728, 5766, 5991.
Lit. B Nr. 102, 346, 480, 918, 1134, 1142, 1215, 1217, 1218, 1247, 1275, 1490, 1554, 1838, 1895, 1988, 2462, 2469, 2498, 2626, 2754, 2889, 2968, 3071, 3174, 3388, 3569, 3582, 3596, 4320, 4445, 4582, 4672, 4778.
Lit. C Nr. 391, 418, 782, 910, 981, 1002, 1086, 1224, 1371, 1492, 1676, 1695, 1811, 1919, 1976, 2022, 2074, 2138, 2575, 2627.
Lit. D Nr. 31, 55, 110, 298, 572, 713.

8.) Folgende Nummern der 4%igen Pfandbriefe Abteilung VII rückzahlbar mit dem Nennwert.

Lit. A Nr. 26, 89, 205, 848, 465, 693, 991, 1325, 1410, 1682, 1883, 1971, 1981, 1998, 2292, 2359, 2714, 3046, 3178, 3316, 3481, 3575, 3662, 3726, 4616, 4777, 4863, 4867, 5028, 5056, 5152, 5290, 5816, 5851, 6027, 6183, 6208, 6969, 7081, 7216, 7288, 7824, 7869, 7875, 7800, 7873, 7919, 8205, 8308, 8395, 8461, 8581, 8611, 8715.
Lit. B Nr. 605, 690, 812, 1462, 1748, 1755, 1903, 2019, 2183, 2190, 2872, 2792, 3269, 3454, 3457, 3521, 3559, 3809, 3816, 4304, 4352, 4356, 4410, 4528, 4655, 4798, 5266, 5351, 5384, 5466, 5522, 5586, 5635, 5687, 5953, 6195, 6199, 6405, 6548, 6556, 6574, 6623, 6654, 6670, 7051, 7117, 7159, 7648.
Lit. C Nr. 149, 322, 405, 503, 508, 881, 1347, 1505, 1696, 1803, 2126, 2325, 2344, 2348, 2922, 3345, 3510, 3699, 3839, 3869, 3872, 4191, 4262, 4496, 4579, 4909, 4956, 5013, 5015, 5098, 5543, 5615, 5816, 5862, 6030, 6051, 6112, 6268, 6304, 6329, 6644, 6799, 6988, 6959.
Lit. D Nr. 126, 263, 465, 698, 753, 772, 877, 1105, 1266, 1544, 1771, 1966.

Wir übernehmen auf Antrag die kostenfreie Kontrolle der Auslosungen unserer Pfandbriefe.

Antragsformulare sind von uns und unserer Niederlassung in Berlin W 9, Voßstraße 2, zu beziehen. Auch werden Rückstandslisten der bis einschließlich 1917 ausgelosten, noch nicht zur Einlösung gelangten Pfandbriefe an den bezeichneten Stellen kostenfrei abgegeben.

Gotha, den 1. Juni 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Hypothekenschutzbank

für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 80, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und Lastenschutz) und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

Digitized by Google

Bankvorstand gesucht

Für die verantwortliche Leitung und organisatorische Einrichtung der **Zweigstelle einer Berliner Großbank in Süddeutschland** wird ein militärfreier, durchaus fachkundiger Herr mit besten Referenzen gesucht.

Es kommen nur Herren in Frage, die schon leitende Stellungen in führenden Bankhäusern eingenommen haben, die süddeutsche Verhältnisse kennen und möglichst nicht über 45 Jahre alt sind.

Ausführliche Angebote mit Gehaltsansprüchen erbeten unter **B. 444 N.** an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.**

Stv. Bankvorstand einer größeren Privatfirma sucht andere Position. Korrespondenz unter **A. B 1** an das Bank-Archiv erbeten.

Die am 1. Juli und 1. September 1918 fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen werden vom 15. Juni und 15. August 1918 ab an unserer Kasse, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

Bilanz-Konto per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	pf
Hypothek.-Forderung.	22 183 593	52
Hausgrundstücke	14 981 821	09
Bau-Terrains	16 986 803	56
Baumschule	5 000	—
Grundschulden-Forderungen	1	—
Konsortial-Konto I	1	—
Konsortial-Konto II	10 617 116	92
Effekten	2 302 940	22
G. m. b. H.-Anteile	544 872	—
Debitoren	2 749 314	64
Mobiliar und Inventar	1	—
Aval-Debitoren	415 456	—
Kautions-Wechsel	125 000	—
Kautions-Effekten	798 400	—
Pensionsfonds-Effekt	192 930	—
Kasse	20 899	63
Bankguthaben	134 169	70
Gewinn- und Verlust-Konto	13 000 000	—
	83 842 894	28

Passiva.	M.	pf
Aktienkapital	26 000 000	—
Teilschuldverschreibungen	19 809 600	—
Fällige Teilschuldverschreibungen	62 490	75
Teilschuldverschreibung.-Agio	367 754	—
Teilschuldverschreibung.-Zinsscheine	356 777	50
Hypothekenschulden	19 670 563	92
Kreditoren	9 424 820	12
Aval-Kreditoren	125 000	—
Kautionen	798 400	—
Pensions-Fonds	257 035	08
Avale	415 456	—
Rücklage	7 768 852	91
	83 842 894	28

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.	M.	pf
Vortrag aus 1916	6 935 023	86
Teilschuldverschreibung.-Zinsen	778 165	—
Hypothekenschulden-Zinsen auf Hausgrundstücke	518 814	22
Verwaltung der Hausgrundstücke	212 638	77
Grundstücks-Reparaturen	107 108	45
Handlungsunkosten	394 171	89
Zinsen aus laufenden Geschäften	516 541	11
Effekten	40 537	70
Laufende Abschreibg.	129 290	93
Besond. Abschreibung	1 104 202	34
Rücklage in 1917	4 268 852	91
	15 005 847	18

Credit.	M.	pf
Hypotheken-Forderung.-Zinsen	653 291	01
Hypothek.-Forderung.	7 803	67
Konsortial-Konto I	13 112	01
Konsortial-Konto II	108 462	63
Bauterrains	4 627	90
Hausgrundstücke	261 440	10
Provisionen abzüglich gezahlter Beträge	6 527	66
Mieten und Pachten	950 081	57
Bilanz-Konto: Verlust-Vortrag aus 1916	3 435 023	86
Verlust in 1917	1 796 123	28
Rücklage einschl. der bisherigen a. Ausserordentl. Rücklage von M 3 500 000,—	7 768 852	91
	15 005 847	18

Berlin, den 5. Juni 1918.

Die Direktion

Eichmann. Dr. Neumann. Landé.

Die am **1. Juli 1918** fälligen Zinskupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **15. Juni a. c. ab bei unserer Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Geb. 2,60 M. 1915. Taschenform.

Zweite Folge: Das Jahr 1915. 1916. 2,25 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen

Von Geheimen Regierungsrat **Dr. G. S. Freund.**

Gr.-8°. Preis 7,50 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Unsere Aktionäre werden hiermit zu der am

Sonnabend, den 29. Juni 1918, vormittags 11 Uhr,

im **Sitzungssaale unserer Bank, Leipzig, Brühl 75/77,** stattfindenden

außerordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des mit der Vereinsbank, Zwickau, zum Zwecke der Uebernahme des Vermögens derselben unter Ausschluß der Liquidation gemäß § 306 HGB. abgeschlossenen Verschmelzungsvertrags und Beschlußfassung über Erhöhung des Aktienkapitals um nom. M. 5 000 000.— mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1918.
2. Aenderung der Satzung: § 4 (entsprechend dem Beschluß auf Kapitalserhöhung).
3. Aufsichtsratswahl.

Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß die Aktien zu diesem Zwecke hinterlegt werden spätestens am

27. Juni 1918

bei uns in Leipzig oder bei unseren Niederlassungen in Dresden, Altenburg, Annaberg, Aue, Auerbach i. V., Bautzen, Bernburg, Chemnitz, Döbeln, Ebersbach, Falkenstein i. V., Freiberg, Frohburg, Geithain, Gera, Geringswalde, Glauchau, Gößnitz, Greiz, Grimma, Großenhain, Klingenthal i. V., Leisnig, Leopoldshall, Limbach, Löbau, Marienberg, Markranstädt, Meerane, Meuselwitz, Mittweida, Neugersdorf, Niedersedlitz, Olbernhau, Oschatz, Pegau, Pirna, Plauen i. V., Potschappel, Reichenbach i. V., Riesa, Rochlitz, Roßwein, Schkeuditz, Schmölln, Schwarzenberg, Sebnitz, Siegmar, Treuen, Werdau, Wurzen, Zeitz, Zittau,

bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, Bremen, Essen, Magdeburg, Frankfurt a. M.,

bei der Vereinsbank in Zwickau,

bei der Bank für Thüringen, vormals B. M. Strupp A.-G., Meiningen,

bei der Bayerischen Disconto- und Wechsel-Bank A.-G., Nürnberg,

bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G., Cöln.

Hierdurch wird die gesetzliche Ermächtigung des Aktionärs zur Hinterlegung bei einem Notar nicht berührt.

Die über die Hinterlegung ausgestellten Bescheinigungen dienen als Einlaßkarten zur Generalversammlung.

Leipzig, den 4. Juni 1918.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Keller. Petersen. Schoen.

Digitized by Google

Mitteldeutsche Creditbank

Aktienkapital und Reserven 69 Millionen Mark.

Gegründet 1856. **Frankfurt a. M. — Berlin.** Gegründet 1856.

Baden-Baden, Cöln, Essen, Fürth i. B., Gießen, Hanau, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Königsberg i. Pr., Mainz, München, Nürnberg, Wiesbaden.

Alsfeld i. H. — Berlin-Friedenau — Berlin-Pankow — Berlin-Wilmersdorf — Büdingen — Butzbach i. H. — Charlottenburg Friedberg i. H. — Friedrichshagen b. Berlin — Höchst a. M. — Marburg — Offenbach a. M. — Uelzen (Pr. Hann.) — Wetzlar.

Aktien-Brauerei Altenburg-Sinzheim (Baden-Baden) Aktien.
Aktien-Brauerei Union, Trier, Aktien.
Aktien-Brauerei Wulle, Stuttgart, Aktien.
Akt.-Ges. für Beton- und Monier-Bau, Aktien.
Aktien-Ges. für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsass-Lothringen, Aktien u. Pfandbriefe.
Akt.-Ges. für Buntpapier- u. Leimfabrikation, Aschaffenburg, 4% Obligationen.
Akt.-Ges. für Seilindustrie vorm. Ferd. Wolff, Mannheim, Aktien und Obligationen.
Akt.-Ges. Reussengrube, Aktien.
Akt.-Ges. vorm. Burgeff & Co., Hochheim a. M., Akt.
Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft A.-G., Aktien und Obligationen.
Allgemeine Häuserbau-Akt.-Ges, Aktien.
Altenstädter Gemeinde-Anleihe.
Anatolische Eisenbahn, Obligat. 4½%, Ser. III.
Apierbecker Aktien-Verein für Bergbau, Aktien.
Aschaffenburger 3½% Stadt-Anl. v. 1888 u. 90.
Baden-Badener 4% Stadt-Anl.
Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation Waghäusel Aktien.
Badische Staatsanleihe von 1859/61, 62/64 und 1867.
Bad Nauheimer 3½% Anleihe von 1888.
Bamberger 4% Stadt-Anleihe.
Bank für elektrische Unternehmungen Zürich, Aktien und Obligationen.
Bank für Thüringen, Aktien.
C. Behrens Alfelder Schuhleisten-Fabriken, Oblig.
Beilngrieser 3½% Stadt-Anleihe.
Bergbau A. G., Massen-Anleihe.
Bergbaugesellschaft Carlsglück m. b. H., 5% Oblig.
Bergbaugesellschaft Wilhelmine m. b. H., 5% Oblig.
Berliner 4% und 3½% Stadtanleihe.
Berliner Bierbrauerei, A.-G. vorm. F. W. Hilsebein, Aktien
4% Berliner Stadt-Synode-Anleihe.
Berliner Wäschefabrik, A.-G., vorm. Gebr. Ritter, Aktien.
Berlin-Neuroder Kunstanstalten, A.-G., Aktien.
Bevenser Maschinenfabrik, Aktien u. Obligationen.
Binger 3½% Stadt-Anleihen.
Brandenburger Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, 4% Pfd.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 4% Anl. v. 1908.
Brandenburg. Provinzial-Verb., 3½% Anl. v. 1899.
Brasso (Kronstadt) Haromzeker Lokalbahn, Stamm-Prioritäts-Aktien.
Brauerei Henninger, Akt.-Ges., Frankfurt a. M., Stamm-Aktien und Prioritäts-Aktien.
Brauereigesellschaft zum Engel vorm. Chr. Hofmann A. G., Heidelberg, Aktien.
Braunkohlenwerke Leonhard, Aktien u. 4½% Obl.
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank, Aktien und Pfandbriefe
4% Bremer Staats-Anl. v. 1911.
Bremerhavener Stadt Anleihe von 1911.
Brüsseler Bank, Aktien.
Bückeburger Stadt-Anleihe von 1908
Buderussche Eisenwerke Wetzlar, Aktien, 4% und 4½% Obligationen.
Büdinger Kreis-Anleihe
Bulgarische 5% Staats-Anleihe von 1902.
Burgdorfer Kreisbahnen, G. m. b. H., Obligationen.
Bürstenfabr. Erlangen vorm. Emil Kränzlein, Akt.
Calenberg-Grubenhagen-rittersch., Obligationen
Charlottenburger 3½% u. 4% Stadt-Anleihen.
Chem Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering, Akt.
Chemische Fabrik Goldenberg, Geromont & Co., Aktien.
Chemnitzer Bankverein Aktien.
Coblenzer 4% Stadt-Anl. v. 1910 II.
Commersbank in Warschau, Aktien (mit doppeltem Nummernverzeichnis).
Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, Aktien und Prioritäts-Aktien.
Cottbuser 4% Stadtanleihe von 1913
Czakathurn-Agramer Eisenbahn, 5% Prioritäts-Aktien (mit Nummernverzeichnis).
Danziger Oelmühle Akt.-Ges., Vorzugs-Aktien und 5% Obligationen.
Delmenhorster Stadt-Anleihe von 1911.
Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft, Akt., 4% u. 4½% Oblig.
Deutsche Grund-Creditbank (Gotha), Aktien u. Pfandbriefe.
Deutsche Hypotheken-Bank, Meiningen, Aktien, 4% u. 3½% Pfandbr. u. 4% Pr.-Pfandbr.
Deutsche Petroleum-Akt.-Ges., Aktien.
Deutsche Togo-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Treuhand-Gesellschaft, Aktien.
Deutsche Wasserwerke, Akt.-Ges., Akt., 4½% Oblig
Dillinger 3½% Stadt-Anleihe.
Donaueschingen 3½% Stadtanleihe von 1896.
Dyckerhoff & Widmann A. G. Biebrich, Aktien und Obligationen.
Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, Aktien und 4½% Obligationen.
Eisenacher Stadt-Anleihen.
Eisenbahn-Rentenbank, Frankfurt a. M., Aktien.
Elberfelder 4% Stadt.-Anl. v. 1914.
Elektrische Licht- und Kraft-Anlagen, Akt.-Ges., Aktien und 4½% Obligationen.
Electro-Treuhand, 4½% Obligationen.
Emscher Genossenschaft, 4% Anleihe von 1912.
Essener 4% Stadtanl. von 1909.
Esslingen 4% Stadt-Anleihe.
Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M., Aktien u. 4% Oblig.
Förster Masch., Aktien.
Frankfurter Hypotheken-Bank, Pfandbriefe.
Frankfurter Hypotheken-Creditverein, Pfandbr.
Frankfurt (Main) 4% Stadtanleihe von 1913.
Freiburg i. Br., Stadt-Anleihen.
Freiburger Fr.-15-Lose von 1861.
Fuldaer 4% und 3½% Stadt-Anl.
Fürstlich Fürstenberg. 4½% Hyp.-Anleihe.
Gedern Gemeinde-Anleihe.
Geraer Elektrizitätswerk u. Strassenbahn-Actien-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen.
Gesellschaft für elektrische Beleuchtung in St. Petersburg, Akt. u. Vorz.-Akt.
Gesellschaft für elektrische Hoch- u. Untergrundbahnen, Akt. u. 4½% u. 4% u. 3½% Obligationen.
Gewerkschaft Orlas, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Riedel, Obligationen.
Gewerkschaft Rossleben, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½% Obligationen.
Gewerkschaft Weser, Obligationen.
Giessener 3½% Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege, Anleihe.
Giessener 3½% Bau-Genossenschaft des evangel. Arbeitervereins, Anl.
Giessener Evang. Gem.-Anl. v. 1897.
Giessener 4% Gesellschafts-Verein, Anl. v. 1882 und 1900.
Giessener Kreis-Anleihe.
Giessener 3% Oberhessischer Verein für innere Mission, Anl.
Giessener 3½% Stadt-Anleihen.
Giessener 4% Stadt-Anleihen von 1901, 1907, 1909, 1912 und 1915.
Gmündner Stadt-Anleihe.
Th. Goldschmidt A.-G., 4½% Obligationen.
Gothaer Waggonfabr., Aktien u. Vorzugs-Aktien.
Grünberger 3½% Stadt-Anl.
Habag-Werke, Akt.-Ges., Hannoversche Brotfabrik, Aktien
Hainchen Gemeinde-Anleihe.
Hamburger 4% Staats-Anleihen von 1900, 1907, 1908 1911, 1913 und 1914.
Hanauer 3½% Stadt-Anl. von 1889, 1891 u. 1898.
Handelsbank in Lodz, Aktien.
Hannoversche Landes-Creditanstalt, Obligat.
Hannoversche Provinz-Anleihen (nur Zinsscheine).
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. Q.
Hannoversche Stadt-Anleihe Lit. R.
Hansa-Lloyd Bremen Akt. und 5% Obl.
Harburg (Elbe) Stadt-Anleihe.
Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten, Akt.-Ges., Aktien.
Hartmann & Braun, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Heilbronner 3½% Stadt-Anleihe von 1889.
W. C. Heraeus G. m. b. H., 4½% Obl.
Hessische Landeshypothekenbank, Pfandbriefe.
Hessische 4% Staats-Anl. v. 1909, Ser. XII.
Hessische 3½% Staatsanleihe von 1909, Ser. XIII,
Hohenlohesche Nährmittelfabrik A. G. Cassel, 4% und 4½% Obligationen.
Hüttenwerk Niederschöneweide Aktiengesellschaft vorm. J. F. Ginsberg, Aktien
Jenaer 4% Stadt-Anleihe von 1910.
Ilse, Bergbau-Akt.-Ges., Aktien u. Vorzugs-Aktien, 4% u. 4½% Oblig.
Immenstädter 3½% Stadt-Anleihe.
Israelitische Gemeinde Wenings, Anleihe
Kapuziner-Bräu, Aktien.
Karlsruher 3% Stadt-Anleihe von 1886.
Kasseler Hafer-Kakao-Fabrik, Hausen & Co., 4½% Obligat.
Kissinger 3½% Stadt-Anleihe.
Oscar Köhler, A.-G., Berlin, Aktien
Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Akt., Prior.-Akt. und Obligationen.
Lahr in Baden Stadt-Anleihe von 1889 und 1909.
Lauterbach i. H. Landauer 3½% Stadt-Anleihe.
Leer i. O. Stadt-Anleihe von 1909.
Limburger 3½% Stadt-Anleihe.
Lindheimer Gemeinde-Anleihe.
Löbauer Bank, Aktien.
Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien u. Genuss-Aktien.
Mannheimer 3½% Stadt-Anl. von 1885 u. 1898.
Marburger 3½% Anleihe von 1903, II. Ausg.
Marburger 4% Anleihe von 1914.
Maschinen- und Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst, Obligat.
Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider, Akt. u. 4½% Oblig.
H. Meinecke Aktien-Gesellschaft Breslau, Aktien und 4½% Obligationen.
Meininger fl.-7-Lose.
Meininger 3½% Landesschuld-Oblig. v. 1888.
Meininger 3½% u. 4% Landeskredit-Oblig.
Mellrichstädter 4% Stadt-Anleihe von 1879.
Metallwerke Unterweser, Aktien-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Misburger Portl.-Cementfabrik Kronsberg, Oblig.
Mitteldeutsche Creditbank, Aktien.
Mittelgründau Gemeinde-Anleihe.
Moliwe Pflanzungs-Gesellschaft, Anteilscheine.
Moosburger 3½% Stadt-Anleihe.
Mühlburger Brauerei, vorm. Freiherrl. von Seldeneck'sche Brauerei Karlsruhe-Mühlburg, Aktien und 4% Obligat.
Münchener Brauhaus, Akt.-Ges., Aktien.
Murgtalbrauerei, Akt.-Ges., vorm. Alois Degler, Gaggenau, Aktien.
Nassauische Landesbank, Obligationen.
Neu-Isenburger 3½% Stadtanleihe von 1905.
Neustadt a. Saale, 3½% Stadt-Anl. v. 1889.
Niedereschbach Gemeinde-Anleihe.
Niederrheinische Aktien-Ges. f. Lederfabrikation (vorm. Z. Spier), Aktien.
Nobel Dynamite Trust Comp., Aktien.
Norddeutsche Gummi- u. Guttapercha-Waren-Fabrik vorm. Fonrobert & Reimann, Akt.-Ges., Aktien.
Norddeutsche Hütte, Aktien-Gesellschaft, Obligat. und Aktien.
Norddeutsche Jute-Spinnerei und Weberei, Akt. und Obligationen.
Oberhessen 4% Provinzial-Anl. v. 1913 u. 1914
Oberseemer Gemeinde-Anleihe.
Orenstein & Koppel, Arthur Koppel, Aktien.
Osnabrücker Stadt-Anleihe von 1910.
Palmengarten-Anleihe 4% (Frankfurt).
Pflanzungs-Ges. Kpeme in Togo, Anteile.
Pforzheimer Stadt-Anleihen.
Phosphatfabrik Hoyermann, G. m. b. H., Oblig.
Poessnecker 4% Stadt-Anleihe.
Pokorny & Wittekind, Maschinenfabr., 4½% Oblig.
Portland-Cementfabrik Elm 5% Obl.
Porzellanfabrik Kahla, Aktien.
Porzellanfabrik Königszelt, Aktien.
Porzellanfabrik Rauenstein, Aktien.
Porzellanfabrik Schönwald, Aktien.
Posener 4% u. 3½% Stadt-Anleihe.
Preussische Hypotheken-Aktienbank, Aktien und 4½%, 4% u. 3½% Pfandbriefe.
Preussische Pfandbriefbank, Pfandbriefe.
Provinz Oberhessen, 4% Anleihe von 1913.
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn, 5% Prior.-Obligat. und 3% Prior.-Obligat. III. Em.
Rheinische Metallwaren- u. Maschinenfabrik, Akt. Genuss-Sch. und 4% Oblig.
Rheinisch-Westfäl. Bodencredit-Bank, Pfandbr.
Rheinprovinz-Anleihe.
Ruma-Malz und Kornkaffee-Werke Garvens & Söhne, Hannover, 4½% Anl.
Saline und Soolbad Salzungen, Akt. u. 4% Oblig v 1880.
Salzwerk Heilbronn, Heilbronn, Aktien.
Saturn, Bergbau-Aktien.
Saxonia, Portland-Cementfabrik, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Schieferbergbau, Akt.-Ges., Limburg a. Lahn, Akt.
Schweizer Gasgesellschaft, Obligationen.
„Siemens" Elektrische Betriebe, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Siemens & Halske, Aktien-Gesellschaft, Aktien, 4% und 4½% Oblig.
Siemens-Schuckert-Werke, 4½% Obligationen.
Société anonyme Luxemb. des chemins de fer et Minières Prince Henri, Akt. 3% u. 4% Oblig.
Solms-Braunfels'sche 4% u. 3½% Partial-Oblig.
Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande, Sigmaringen, Obligationen.
Spinnerei und Weberei Offenburg, Aktien.
Stahl & Nölke, Akt.-Ges., Aktien.
Steaua Romana, Akt. u. 5% Oblig.
Steinhuder Leinen Industrie, Obligationen.
Stockholmer 4% Stadt-Anl. v. 1880 u. 1885.
Tellus, Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenindustrie Aktien u. 4½% Obligationen.
Terraingesellschaft Neubabelsberg, Aktien.
Tentobburger Wald-Eisenbahn, 4½% Oblig.
Tölzer 3½% Stadt-Anleihe.
Troponwerke, Aktiengesellschaft, Aktien.
Tübinger 4% Anleihe von 1911.
4% Türkische Zoll-Anl. v. 1911.
Uhrenfabrik A.-G. vorm. Köhler & Ehmann, Akt.
Uelzener Bierbrauerei-Gesellsch., Aktien, 5% u. 4½% Oblig.
Union, Fabrik chemischer Produkte, Aktien.
Verein für chem. Industrie, Mainz, Akt. u. Oblig.
Vereinigte Fränkische Schuhfabriken, Aktien.
Vereinigte Harzer Bergbaugesellschaft, Oblig.
Verkaufsvereinigung Hannoverscher Portland-Cementfabriken Abtg. Hannover-Westfalen 5% Anl.
Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn, Aktien.
Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, Akt. u. Genussscheine Priorit.-Oblig. I, VII. Serie u. 4% Prior. (neue) Serie X und XI, 4% Gold-Prioritäten.
Wenings Gemeinde-Anleihe.
Westdeutsche Jutespinnerei und Weberei, Beuel a. Rh., Akt., Genussch. u. 4% Oblig.
Westfäl. Provinz-Anl.
Wetzlarer 4% Anleihe von 1881.
Wieler & Hardtmann, Akt.-Ges., Akt. u. 4½% Oblig
Wiener 5% Kommunal-Gold-Oblig. von 1874.
Wiener 4% Stadt-Anleihe. v. 1898.
Wiener 4% Investitions-Anleihe von 1902.
Wiesbadener Kronenbrauerei, Akt. u. 4½% Oblig
Wiesbadener 4% Stadtanleihe von 1907 u. 1908
B. Wittkop, Aktien-Gesellschaft, Aktien.
Wolfratshausener 3½% Stadt-Anleihe.
Wülfing, Dahl & Co., A.-G., Barmen, Aktien.
Wunstorfer Portland-Cementwerk, Aktien, Gewinn-Anteilscheine und Obligationen.
Württemb. Kreditverein Stuttgart, Pfandbriefe.
Zweckverband „Elektrizitätswerke Stade", 4% Anl.

Kupons der Warschau-Wiener Eisenbahn-Gesellschaft, Gesellschaft f. elektr. Beleuchtung, Petersburg, Lodzer Fabriks-Eisenbahn-Gesellschaft werden während des Krieges bis auf weiteres von uns nicht eingelöst.

Digitized by Google

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1917.

Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen	Beträge in Mark im Ganzen	Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen	Beträge in Mark im Ganzen
A. Einnahmen.			**B. Ausgaben.**		
Ueberträge aus dem Vorjahre:			Zahlungen an fällig gewordenen Pensionen		59 558 02
Prämien-Reserven . . .		35 411 524 57	Zahlungen für eingeleitete Heilverfahren		181 584 02
Sonstige Reserven und Rücklagen	6 742 592 53		Zahlungen für freiwillig aufgelöste Versicherungen .		55 653 50
Zuwachs aus dem Ueberschuß des Vorjahres .	20 235 12	6 762 827 65	Verwaltungskosten:		
Beiträge		7 755 925 82	Gehälter, Remunerationen, Reisekosten, Steuern .	97 173 56	
Kapitalerträge:			Druckkosten, Porti, Mieten, Bureaubedürfnisse	45 703 07	142 876 63
Zinsen für Hypotheken .	858 867 62		Abschreibungen		5 622 55
„ „ Wertpapiere .	1 321 732 74		Verlust an Kapitalanlagen:		
„ „ vorübergehend belegte Gelder	13 845 33	2 194 445 69	Kursverlust		— —
			Prämien-Reserven am Schlusse des Geschäftsjahres		42 471 391 56
			Sonstige Reserven u. Rücklagen:		
			Sicherheitsfonds		2 000 000 —
Gewinn aus Kapitalanlagen		197 312 68	Reserve für Heilverfahren		760 000 —
			Sonstige Reserven		6 571 472 67
Gesamteinnahmen		52 322 036 41	Gesamtausgabe		52 248 158 95

Bilanz für den Schluss des Geschäftsjahres 1917.

Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen	Beträge in Mark im Ganzen	Gegenstand	Beträge in Mark im Einzelnen	Beträge in Mark im Ganzen
A. Aktiva.			**B. Passiva.**		
Hypotheken		19 436 000 —	Sicherheitsfonds:		
Wertpapiere		31 760 985 —	Bestand am Schlusse des Vorjahres	2 000 000 —	
Guthaben bei Bankhäusern		315 811 10	Zuwachs i. Geschäftsjahr a. d. Ueberschuß d. Vorjahr.	— —	2 000 000 —
Postscheck-Conto		394 78			
Rückständ. Zinsen u. Mieten:			Prämien-Reserven		42 471 391 56
Hypotheken- u. Effecten-Zinsen pro IV. Quartal 1917, zahlbar 1918 . . .		363 953 87	Reserve für Heilverfahren .		760 000 —
Barer Kassenbestand		2 311 42	Sonstige Reserven		6 571 472 67
Inventar und Drucksachen .		1 —	Sonstige Passiva		2 790 48
Sonstige Aktiva:		75 —	Gewinn		73 877 46
Gesamtbetrag		51 879 532 17	Gesamtbetrag		51 879 532 17

Der Gewinn in Höhe von 73 877,46 M. wird zur Hälfte dem Hilfsfonds, zur anderen Hälfte dem Spezialfonds gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 7. Juni 1914 zugeführt. Es beträgt somit am 31. XII. 1917 der Hilfsfonds: 356 738,11 M., der Spezialfonds 329 699,63 M.

BERLIN, den 13. Mai 1918.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin.

Dr. Kupferberg. **Bernstein.**

Bank-Archiv Nr. 18 Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

JUL 21 1918

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1918.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta. Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. II. Von Dr. Lammers, Berlin.

Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes. Von Bezirksrichter Dr. Otto Weinberger in Triest.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Aus dem Inhalt der seit Beginn des vierten Kriegsjahres erschienenen Nummern.

Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. — **Lessing**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. — **Silbersohmidt**, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. — **Fleck**, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. — **Fürst**, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. — **Riesser**, Zur siebenten Kriegsanleihe. — **Heinsheimer**, Der Krieg und die Wiener Börse. — **v. Gwinner**, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — **Hauser**, Unsere Währung nach dem Kriege. — **Nord**, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — **Schwarz**, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — **Kaemmerer**, Silber. — **Riesser**, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — **Hallbauer**, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — **Gradenwitz**, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — **Heyn**, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — **Frenkel**, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — **Lammers**, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — **Bendixen**, Geld und Einkommen. — **Boehme**, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — **Pohl**, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — **Dove**, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — **Moser**, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — **Schmidt**, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — **Hauser**, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Großmann**, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — **Kooh**, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — **Hoffmann**, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — **Hallbauer**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Eulau**, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — **Riesser**, Zur achten Kriegsanleihe. — **Schoen**, Kriegssteuer und Tantièmen. — **Oswalt**, Berechnung der Tantième. — **Schoele**, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — **Fleischmann**, Friede im Osten. — **Simonson**, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — **Sentenis**, Das Ende des Tantièmestreites. — **Curti**, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — **Loewenberg**, Zur Börsensteuervorlage. — **Jacoby**, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — **Sintenis**, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — **Ohse**, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — **Riesser**, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — **Schultz**, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — **Hofmann**, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — **Schwartz**, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. — **Federn**, Geld und Einkommen. — **Schwabacher**, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben. — **Pfleger**, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer. — **Arons**, Nochmals die Börsensteuer. — **Lion**, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes.

Digitized by Google

Interessengemeinschaft

Rheinische Creditbank
MANNHEIM.

Aktienkapital 95 000 000,— M.
Reserven 18 500 000,— M.

Zweiganstalten:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Furtwangen, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Konstanz, Lahr i. B., Lörrach, Mülhausen i. E., Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier), Offenburg, Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Säckingen, Singen a./H., Speyer a. Rh., Straßburg i. E., Triberg, Villingen, Weinheim a. d. B., Wertheim a. M, Zell i. W., Zweibrücken.

Pfälzische Bank
LUDWIGSHAFEN a. Rh.

Aktienkapital 50 000 000,— M.
Reserven 10 800 000,— M.

Zweiganstalten:

Alzey, Bad Dürkheim, Bamberg, Bensheim, Donaueschingen, Frankenthal, Frankfurt a. M., Germersheim, Gernsheim, Groß-Gerau, Grünstadt, Haßloch (Pfalz), Homburg (Pfalz), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Lambrecht, Lampertheim b. Worms, Landau (Pfalz), Landstuhl, Mannheim, München, Neustadt a. H., Nierstein, Nürnberg, Oppenheim, Osthofen b. Worms, Pirmasens, St. Ingbert, Speyer, Worms, Zweibrücken u. Süddeutsche Bank, Abt. d. Pfälz. Bank, Mannheim.

Konto-Korrent-Verkehr mit und ohne Kreditgewährung, provisionsfreie Scheck-Konti, Kreditbriefe, An- u. Verkauf sowie Beleihung von Wertpapieren, Börsenaufträge, Einlösung von Zinsscheinen, Verwahrung u. Verwaltung von offenen od. geschlossenen Depots, Vermietung eiserner Schrankfächer (Safes), Annahme v. Spar- u. Depositengeldern, sow. Besorgung aller übrigen bankmäßigen Geschäfte.

In der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze ist erschienen:

Darlehnskassengesetz

Vom 4. August 1914.

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon, Rechtsanwalt am Kammergericht

und

Konrad Bud, Bankvorsteher

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2,25 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Die vorliegende Ausgabe des Darlehnskassengesetzes vereinigt bei der Kommentierung juristische mit volkswirtschaftlichen Erläuterungen. Eine Geschichte der Darlehnskassen und namentlich ein ausführlicher Abschnitt über die wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Kassen leitet den Kommentar ein, und im Anhang finden sich die Geschäftsanweisung und die Beleihungssätze nach authentischem Material abgedruckt. Jeder, der, sei es amtlich, sei es privat, mit den Darlehnskassen zu tun hat, wird daher aus dieser Ausgabe alles Wissenwerte schöpfen können.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 10.

„Union"
Baugesellschaft auf Aktien.

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Aktiva	M.	Pf
Grundbesitz . . .	1 784 815	13
Elektr. Kraftwerk Andreasstr. 32 . .	502	—
Inventar	1	—
Rüstzeug-Konto . .	21 000	—
Baumaschinen- und Geräte-Konto . .	20 000	—
Best. an Baustoff .	14 887	18
Hinterlegungen .	15 717	80
Wertpapiere . .	27 857	90
Besitz an Anteilen von Gesellschaft. m. beschr. Haftung .	852 712	22
Forderungen an Tochter-Gesellsch.	2 378 024	46
Gemeindschafts-Grundstücks-Geschäfte . . .	2 827 168	51
Bau-Abteilung . .	387 669	28
Hyp.-Forderungen	1 294 881	89
Avale M. 265 908,70		
Schuldner . . .	425 155	96
Wechsel-Konto . .	75 730	18
Kassa-Konto . . .	18 407	60
	9 644 030	55

Passiva	M.	Pf
Aktien-Kapital-Kto.	6 000 000	—
Hinterlegungen .	1 160	—
Accepten-Konto .	201 000	—
Bankgläubiger . .	3 088 124	15
Avale M. 265 908,70		
Gläubiger . . .	885 071	42
Vorausbez. Mieten .	17 589	66
Reingewinn . . .	1 185	32
	9 644 030	55

Gewinn- und Verlust-Konto.

Ausgabe	M.	Pf
Handlungsunk.-Ko.	209 821	26
Steuern-Konto . .	5 842	10
Anzeigen-Konto .	9 035	89
Fuhrwerks-Unkosten-Konto . .	4 647	05
Wohlfahrts-Konto .	9 898	18
Maschinenbetrieb Andreashof . .	98 166	56
Zuschuss auf bebaut. Grundbes. .	12 037	17
Abschreibungen .	180 709	64
Reingewinn . . .	1 185	32
	525 788	17

Einnahme	M.	Pf
Vortrag aus 1916	765	08
Gewinn aus Bauausführungen usw. .	525 023	09
	525 788	17

Helmar Bayer
Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin
Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßnahmen

Digitized by Google

„	„	„	226220	„	500.—	„	„	J	„	218895	„	500.—	„	„	„	522338	„	2000.—	Serie 58 Lit.	H	„ 164965	„ 1000.—
Serie 64 Lit.	J	„	288614	„	500.—	Serie 42 Lit.	K	„	277583	„	200.—	„	„	H	„	535367	„	1000.—	„	„	J	„ 172029	„ 500.—
Serie 68 Lit.	H	„	361443	„	1000.—	Serie 44 Lit.	H	„	300094	„	1000.—	Serie 50 Lit.	K	„	570928	„	200.—	„	„	L	„ 178919	„ 100.—
Serie 72 Lit.	J	„	447516	„	500.—	Serie 45 Lit.	K	„	347877	„	200.—	Serie 52 Lit.	K	„	641672	„	200.—					

Als kraftlos sind erklärt:

4% Pfandbriefe:

Serie 31 Lit.	L	Nr.	710512	zu M.	100.—
Serie 32 Lit.	K	„	743466	„	200.—
„	„ L	„	748357	„	100.—
Serie 53 Lit.	H	„	8494	„	1000.—
„	„ K	„	16870	„	200.—
„	„	„	17527	„	200.—
„	„	„	18642	„	200.—
			24549		100.—

Serie 38 Lit.	K	Nr.	189452	zu M.	200.—
„	„ L	„	202069	„	100.—
„	„	„	204155	„	100.—
„	„	„	204531	„	100.—
Serie 39 Lit.	J	„	221356	„	500.—
„	„	„	222607	„	500.—
„	„ L	„	234386	„	100.—
„	„	„	236504	„	100.—
Serie 40 Lit.	K	„	244273	„	200.—
			249473	„	100.—

Serie 47 Lit.	J	Nr.	444967	zu M.	500.—
„	„	„	449486	„	500.—
„	„	„	449872	„	500.—
„	„	„	450106	„	500.—
„	„ K	„	454624	„	200.—
„	„	„	455978	„	200.—
„	„	„	456871	„	200.—
„	„ L	„	465479	„	100.—
„	„	„	473584	„	100.—
Serie 48 Lit.	H	„	487342	„	1000.—
			492123		1000.—

Serie 55 Lit.	G	Nr.	68493	zu M.	2000.—
„	„ H	„	74163	„	1000.—
„	„ J	„	77207	„	500.—
„	„	„	77670	„	500.—
„	„	„	77934	„	500.—
„	„	„	79481	„	500.—
„	„	„	79482	„	500.—
„	„	„	80498	„	500.—
„	„	„	82918	„	500.—
„	„	„	83619	„	500.—
	K		84765	„	200.—

Siebenundvierzigste Pfandbrief-Verlosung

der

Süddeutschen Bodencreditbank.

und Stiftungs-Kapitalien, sowie zur Anlegung vormundschaftlicher Gelder zugelassen.

Die Süddeutsche Bodencreditbank übernimmt zur Aufbewahrung bezw. Verwaltung

a) offene Depots gegen eine Gebühr von **40 Pfg.** für 1000 Mark, mindestens jedoch **Mk. 2.50** für das Jahr.

b) geschlossene Depots gegen eine Gebühr, die sich nach dem zu bezeichnenden Wert, sowie der Dauer der Aufbewahrung bemißt, mindestens jedoch **Mk. 2.50** beträgt.

Die Bank vermietet ferner **eiserne Schrankfächer** in drei Größen zu **Mk. 20.—, 30.— und 40.—** für das Jahr.

Die Depotbestimmungen sind an unseren Depotschaltern erhältlich oder werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Digitized by Google

c) Rückständig und unerhoben sind von den vollständig ausgelosten Pfandbriefen der Serien XVIII bis XXX einschl.

Von den in den vorausgegangenen Ziehungen **vollständig ausgelosten 4% Pfandbriefen der Serien XVIII—XXX** einschl. sind die nachstehend aufgeführten Titel bis jetzt noch nicht eingelöst:

Serie XVIII.	Serie XXI.	Serie XXII.	Serie XXIII.	Serie XXIV.	Serie XXV.	Serie XXVI.		Serie XXVII.	Serie XXVIII.	Serie XXIX.	Serie XXX.
Lit. G.	Lit. K.	Lit. L.	Lit. J.	Lit. K.	Lit. H.	Lit. H.	Lit. K.	Lit. J.	Lit. K.	Lit. H.	Lit. K.
256398[18]	340542[24]	369672[24]	384268[24]	435465[25]	462381[25]	496363[25]	517495[24]	560624[24]	600593[26]	613885[26]	669930[33]
	342425[24]			443059[23]		499701[25]	522839[2]				
	345626[24]		Lit. K.		Lit. J.			Lit. L.			Lit. L.
			399831[24]	Lit. L.	469795[25]	Lit. J.	Lit. L.	574861[26]			677287[28]
	Lit. L.			449774[25]		509167[24]	528126[25]				681846[32]
	348578[24]		Lit. L.				536525[25]				682990[32]
	351613[24]		409716[24]				539112[24]				

(Die beigedruckten kleineren Zahlen bezeichnen die Ziffer der Verlosung, in welcher die betreffende Nummer gezogen wurde.)

18. Verlosung: Zinsende 31. Juli 1889.		28. Verlosung: Zinsende 31. Juli 1899.		37. Verlosung: Zinsende 31. Juli 1908.		43. Verlosung: Zinsende 31. Juli 1914.	
23. „ „ 31. „ 1894.		30. „ „ 31. „ 1901.		38. „ „ 31. „ 1909.		44. „ „ 31. „ 1915.	
24. „ „ 31. „ 1895.		31. „ „ 31. „ 1902.		39. „ „ 31. „ 1910.		45. „ „ 31. „ 1916.	
25. „ „ 31. „ 1896.		32. „ „ 31. „ 1903.		40. „ „ 31. „ 1911.		46. „ „ 31. „ 1917.	
26. „ „ 31. „ 1897.		35. „ „ 31. „ 1906.		41. „ „ 31. „ 1912.		47. „ „ 31. „ 1918.	
27. „ „ 31. „ 1898.		36. „ „ 31. „ 1907.		42. „ „ 31. „ 1913.			

Die aus den vorausgegangenen Verlosungen eingelösten Pfandbriefe sind annulliert worden; die in den hier nicht aufgeführten Verlosungen gezogenen Pfandbriefe sind sämtlich zur Einlösung gelangt.

Die Heimzahlung der gezogenen Nummern erfolgt zum Nennwerte zuzüglich der aufgelaufenen Stückzinsen spesenfrei gegen Rückgabe der Pfandbriefe mit den nicht verfallenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen

bei unserer Kasse in München,
„ den Herren Merck, Finck & Cie. in München,
„ der Königl. Hauptbank in Nürnberg sowie
„ den sämtlichen Königlichen Filialbanken,
„ den Herren Friedr. Schmid & Cie. in Augsburg,
„ der Pfälzischen Bank in Ludwigshafen und deren Zweig-Niederlassungen,
bei der Bank für Handel u. Industrie in Berlin und deren sämtlichen Niederlassungen,
„ der Württemberg. Bankanstalt, vorm. Pflaum & Cie. in Stuttgart,
„ der Rheinischen Creditbank in Mannheim und Heidelberg,
„ dem Herrn Veit L. Homburger in Karlsruhe,
bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Cöln,
„ den Herren Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Cöln,
„ der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig,
„ den Herren Albert Kuntze & Cie. in Dresden,
„ dem Herrn L. Pfeiffer in Kassel,
„ der Vereinsbank in Hamburg,
„ der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien.

Nach dem 31. Juli des betreffenden Verlosungsjahres verfallene oder verfallende fehlende Zinsscheine werden mit den entsprechenden Beträgen am Kapital in Abzug gebracht. — **Am 31. Juli 1918 treten die in der 47. Ziehung ausgelosten Pfandbriefe aus der auf denselben bezeichneten Verzinsung; dagegen wird auf alle nach dem 31. Juli des betreffenden Verlosungsjahres zur Einlösung gelangenden Pfandbriefe ein 1½%iger Depositalzins gewährt.** — **Auf Namen umgeschriebene Pfandbriefe** sind sowohl zur Bar-Einlösung als auch beim Umtausch, also **in jedem Falle, von dem betreffenden Eigentümer abzuquittieren.** — Bei **Privatpersonen** ist die Unterschrift amtlich zu beglaubigen, wenn die Einlösung der verlosten Titel gegen **Bar erfolgt** oder wenn die neuen Pfandbriefe nicht sofort wieder auf den gleichen Namen umgeschrieben werden. — Bei **Stiftungen und anderen kuratelmäßigen Korporationen** ist **eine Genehmigung der zuständigen Kuratelbehörde** erforderlich, wenn die ausgelosten Titel nicht wieder in **gleiche** oder **höher** verzinsliche Pfandbriefe unseres Instituts umgetauscht und **diese nicht sofort wieder auf den gleichen** Namen umgeschrieben werden. — Gedruckte Verlosungslisten sind in unserem Effekten-Büro, sowie bei sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen **und Zahlstellen zu haben.** —

Der Umtausch der verlosten Titel in 4% verlosbare Pfandbriefe unseres Instituts wird auf Wunsch von der Bank und ihren Verkaufsstellen besorgt.

München, den 22. Mai 1918.

Die Direktion.

Dem Aufgebotsverfahren sind unterstellt:

4% Pfandbriefe:

Serie 32 Lit. K Nr. 735954 zu M. 200.—
„ „ L „ 749374 „ 100.—
Serie 61 Lit. J „ 226135 „ 500.—

3½% Pfandbriefe:

Serie 37 Lit. L Nr. 146974 zu M. 100.—
Serie 39 Lit. G „ 209879 „ 2000.—
„ „ „ 209979 „ 2000.—
Serie 47 Lit. J Nr. 442974 zu M. 500.—
Serie 48 Lit. H „ 490822 „ 1000.—
Serie 49 Lit. G „ 522336 „ 2000.—
„ „ „ 522337 „ 2000.—
Serie 52 Lit. K Nr. 644174 zu M. 200.—
„ „ „ 648116 „ 200.—
Serie 55 Lit. H „ 76729 „ 1000.—
Serie 56 Lit. K „ 112000 „ 200.—

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Bretting, O., Dr. jur., Die Kaduzierung von Aktien. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. d. Saale 1918. 88 S.

Dahlberg, Rudolf, Dr. jur. u. phil, Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand mit besonderer Rücksicht auf Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. Berlin 1918. 131 S.

Marcus, Josef, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat a. D., Wie spare ich Gerichtskosten und Notargebühren? Industrieverlag Spanth & Linde. Berlin 1918. 135 S.

Scholtz, C., Wie schützt man die deutsche Industrie vor der von unseren Feinden beabsichtigten Vernichtung? Verlag: W. Büxenstein Druckerei und Deutscher Verlag G. m. b. H. Berlin SW 48. 1918. 20 S.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von **Prof. Dr. Heinrich Pohl**

:: **Preis 1 Mk. 60 Pf.** ::
ausschließl. Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise verbindet das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenstellung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung verdient.

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

Der Beschluß der Generalversammlung vom 5. Juni cr. betr. Zusammenlegung des Aktienkapitals **sowie Bildung von Vorzugsaktien** ist am 10. Juni cr. in das Handelsregister eingetragen worden. Demgemäß geben wir unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Einzelheiten der Bekanntmachung in Nr. 140 des Deutschen Reichsanzeigers vom 17. Juni cr. auszugsweise bekannt:

1. Gegen Einlieferung von zwei Aktien und Einzahlung von M. 1030,— bis zum 10. Juli cr. werden zwei Vorzugsaktien gewährt.
2. Aktionäre, welche Verzugsaktien nicht zu beziehen wünschen, wollen bis 10. Juli cr. unter Einreichung der Aktien erklären, daß von je zwei Aktien die eine der Gesellschaft zur freien Verfügung überlassen wird, gegen Abstempelung der anderen Aktie als Stammaktie.
3. Alle anderen Aktien sind zwecks zwangsweiser Zusammenlegung bis 20. September cr. bei Vermeidung der Kraftloserklärung einzureichen.
4. Geschäftsstellen für die Abwicklung des Vorstehenden:
   Bank für Handel und Industrie in Berlin und Frankfurt a. M.,
   Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und Frankfurt a. M.,
   Nationalbank für Deutschland, Berlin,
   A. Schaaffhausenscher Bankverein A.-G., Köln,
   Bankhaus Abraham Schlesinger, Berlin.

Die Aktien sind, zutreffenden Falles unter Beifügung der Einzahlung und der notwendigen Erklärungen, an diese Bankstellen einzureichen. Von denselben wird auch für einzelne Aktien zwecks Bezugs einer Vorzugsaktie das Erforderliche auf Wunsch vermittelt.

Berlin, den 18. Juni 1918.

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

Preisausschreiben des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums:

I. Arbeiten über die Entwicklung der Kriegswirtschaftslehre von Anfang des 18. Jahrhunderts an bis 1918.

II. Einzelschriften über eine der folgenden Kriegswirtschaftserscheinungen (nach freier Wahl des Verfassers).

Weltkrieg und Naturalwirtschaft (Tauschhandel, internationaler Kompensationsverkehr, Beschlagnahmen, Requisitionen, Naturalverteilungen usw.) — Weltkrieg und Preisstaffelung — Weltkrieg und Arbeitszwang (eigene Arbeiter, Kriegsgefangene, Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten usw.) — Umstellung der Friedensproduktion auf die Kriegsproduktion — Weltkrieg und Verwaltungswirtschaft (Staatssozialismus, Gemeinwirtschaft, Zwangswirtschaft, Verbände, Kartelle u. dergl. usw.) — Systematik der Kriegswirtschaft — Verkehrsfragen der Kriegswirtschaft — Rohstoffragen der Kriegswirtschaft — Steuerfragen als Weltkriegsfolgen.

Arbeiten, welche grundsätzliche Anschauungen über wirtschaftliche Wirkungen der Kriege darlegen, werden bevorzugt. Das Museum erwirbt durch das Preisausschreiben das Recht, die eingesandten Arbeiten gegen Honorar in einem seiner Organe zu veröffentlichen. Preisrichter sind sieben Fachgelehrte, darunter ein Vertreter des Museums. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache bis zum 1. Januar 1919 mit dem üblichen verschlossenen Briefumschlag, welcher Name und Adresse des Bewerbers enthält, und dem Zusatz „Wettbewerb" an das Museum eingesandt werden. Für jedes der beiden Preisausschreiben sind ausgesetzt als 1. Preis 700 M., als 2. Preis 250 M

Nähere Auskunft erteilt das

Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum, Leipzig, Tröndlinring 2, Neue Börse.

Hypothekenschutzbank

für Brandenburg und Gross-Berlin

Aktiengesellschaft in Berlin W 80, Maassenstrasse 24,

übernimmt Schutzaufträge für erste und nachstellige Hypotheken

(Kapital- und **Lastenschutz)** und erteilt Auskunft über Hypothekenschutz und Beleihung.

Gebr. Krüger & Co., Aktiengesellschaft

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 900 000 neue Aktien

der

Gebr. Krüger & Co., Aktiengesellschaft
in Berlin und Cöpenick

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, im Juni 1918.

Commerz- und Disconto-Bank. **A. Hirte.**

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Arica, Concepcion, Iquique, Osorno, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Deutsche Grundcredit-Bank Gotha.

Die am 1. Juli 1918 fälligen Zinsscheine unserer 3½ und 4 %igen Hypothekenpfandbriefe werden bereits jetzt in Gotha und Berlin bei unseren Kassen, ferner in Berlin bei der Dresdner Bank, der Berliner Handels-Gesellschaft, der Deutschen Bank, der Direction der Disconto-Gesellschaft und Herren Georg Fromberg & Co. eingelöst.

Gotha, den 25. Juni 1918.

Deutsche Grundcredit-Bank.

Süddeutsche Bodencreditbank

Wir machen darauf aufmerksam, daß der heutigen Nummer dieses Blattes die Liste unserer am 22. Mai l. Js stattgehabten **Pfandbrief-Verlosung** beiliegt

München, den 1. Juli 1918

Die Direktion

Syndikus Dr. O. Wöhler,

Spezialist für schwierige Steuerfragen

Berlin W. 50,

Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Dritte vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 50 Pf.

(ausschließl. Teuerungszuschlag).

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

...k-Archiv Nr. 19. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Com + Ad

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Dürinqer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1918.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verabschiedung der Stempelgesetznovelle.

Verbandsnachrichten.

Unter den Veröffentlichungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erscheint im Laufe dieses Vierteljahrs ein

Kommentar zum Reichsstempelgesetz

(in der Fassung der Novelle von 1918)

bearbeitet von

Otto Bernstein,
Rechtsanwalt
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Hermann Ohse,
Rechtsanwalt
Justitiar der Deutschen Bank.

Dr. Robert Meyer,
Rechtsanwalt

Bestellungen von Nichtmitgliedern werden von der unterzeichneten Verlagsfirma und allen Buchhandlungen schon jetzt zwecks sofortiger Lieferung nach dem Erscheinen des Werkes vorgemerkt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
BERLIN W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Boden-Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf
Grundstücke	8 579 877	15
Haus-Konto	348 820	20
Hypotheken-Forderungen	5 332 282	12
Schuldforderungen	1 633 087	59
Verfügbare Mittel	182 831	48
Avale M. 420 000,—		
Inventar	1	—
Gewinn- und Verlust-Konto	8 000 000	—
	24 076 849	54

Passiva.	M.	Pf
Aktienkapital	10 000 000	—
Hypotheken-Schulden	4 348 375	—
Gläubiger	8 287 129	17
Besondere Rücklage	1 441 345	37
Avale M. 420 000,—		
	24 076 849	54

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Saldo-Vortrag aus 1916	5 760 282	13
Geschäfts-Unkosten	129 349	46
Grundsteuern u. Unkost. auf unbebaute Grundstücke	40 371	25
Zinsen und Provisionen	401 488	21
Hypotheken-Zinsen	196 141	32
Hausverwaltungs- und Niessbrauchzuschüsse	153 750	96
Abschreibung a. Schuldforderungen	51 648	45
Besondere Rücklage	1 441 345	37
	8 174 377	15

Haben.	M.	Pf
Pachten, Mieten und Verschiedenes	8 876	19
Hypotheken-Zinsen	148 473	71
Zuwachssteuer	17 527	25
Verlust	8 000 000	—
	8 174 377	15

Berlin, den 8. Juni 1918.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.
Hahn. Horwitz. v. Klitzing.

Bilanz per 31. März 1918.

Aktiva.	M.	Pf
An Grundst.-Kto. Hôtel Bristol	8 500 625	—
„ Gebäude-Kto. Hôtel Bristol	2 980 000	—
„ Hôtel Bellevue-Kto	4 240 000	—
„ Inventar-Konto	1 100 000	—
„ Maschinenanlagen-Konto	1	—
„ Beteiligungs-Konto	1 095 000	—
„ Konto f. vorausbez. Prämien	30 286	50
„ Kassa-Konto	175 403	33
„ Effekten-Konto	190 196	55
„ Debitoren-Konto	3 941 617	96
„ Waren-Vorrats-Kto.	1 836 264	19
	24 089 394	18

Passiva.	M.	Pf
Per Aktien-Kapital-Kto.	9 500 000	—
„ Vorz.-Akt.-Kap.-Kto.	2 800 000	—
„ Reservefonds Kto.	3 679 679	81
„ Hypoth.-Schulden-Konto Behrenstr. 67	700 000	—
„ Hypoth.-Schulden-Kto. Hôtel Bellevue	1 000 000	—
„ Kto. für vorausbez. Mieten	118 375	—
„ Dividenden-Konto 1913/14	1 260	—
„ Dividenden-Konto 1916/17	6 660	—
„ Vorzugs-Dividenden-Konto 1914/15	1 350	—
„ Vorzugs-Dividenden-Konto 1915/16	700	—
„ Vorzugs-Dividenden-Konto 1916/17	1 550	—
„ Steuern-Reserve-Konto	27 300	—
„ Kreditoren-Konto	4 040 653	64
„ Restkaufgeld-Kto. Bauer	70 000	—
„ Mietsausgleich-Kto.	1 390 931	20
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	750 934	53
	24 089 394	18

Die in der heutigen Generalversammlung mit **5%** auf die **Vorzugsaktien** und mit **6% für die Stammaktien für das Geschäftsjahr 1917/18** festgesetzte **Dividende** gelangt mit **M. 50.—** für die Vorzugsaktien und mit **M. 60.—** für die Stammaktien bei den Herren **Braun & Co.**, hier, Eichhornstrasse 11, bei der **Deutschen Bank**, hier, bei den Herren **Koppel & Co.**, **Bankgeschäft**, hier, Pariser Platz 6, bei Herrn **Abraham Schlesinger**, hier, Mittelstrasse 2/4, **sofort** zur Auszahlung.

Berlin, den 3. Juli 1918.

Hôtelbetriebs-Aktiengesellschaft
Conrad Uhl's
Hôtel Bristol-Centralhôtel.
Lapschütz. C. Pelzer.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Handelsgesetzbuch

in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1897

bearbeitet von

Professor Dr. A. Mosse,

Geheimer Justizrat.

15. neu bearbeitete Auflage.

Preis: 6,50 Mark
(ausschließlich Teuerungszuschlag).

„Mosses Handkommentar gehört zu den besten Büchern der Handelsrechtsliteratur. Mitten im Kriege ist die 15. Auflage des unentbehrlichen Werkes erschienen. Wieder ist ein riesiger handelsrechtlicher Stoff gesiebt und in klaren, einleuchtenden Sätzen dargestellt; nicht nur die Judikatur, sondern auch die — freilich nicht angeführte, aber im Rahmen des Buches auch nicht anführbare — Literatur ist verwertet, viel Eigenes hinzugefügt und so scharfsinnig ein Gesamtbild entwickelt . . . Der Verf. ist für seine tiefeindringende, gedankenreiche und entsagungsvolle Arbeit des Dankes der Juristen und Kaufleute sicher."

(Geh Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann in „Deutsche Juristen-Zeitung.")

„Die Litthauer-Mossesche Bearbeitung des HGB. gehört zum eisernen Bestande der Bücherei jedes Rechtsverständigen. Die neue Ausgabe wahrt überall die Höhe der früheren. Sie gibt in sonst kaum erreichter Weise auf knappstem Raume alles, was von einer Handausgabe mit kurzen Anmerkungen überhaupt erreicht werden kann. Für die Rechtsprechung haben dergleichen Bücher, wie jeder Richter und Anwalt weiß, außerordentliche Bedeutung. Entscheidungen, die in ihnen fehlen, sind nahezu begraben. Um so schwerer wiegt das Verdienst sorgsamer Sammlung, wie es diesem Buche nachzurühmen ist." (Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Ring, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift".)

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von **Dr. Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:
Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt eine Beilage „Strauch, Bankpraxis", der Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung bei, welche wir freundlichst zu beachten bitten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 10.**

Verfassung und Verwaltung

des Deutschen Reiches

nebst wichtigen Nebengesetzen.

Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorprüfung.

Von Dr. jur. **M. Gebhardt**, Gerichtsassessor a. D.

Gr. 8°. **Preis** 9,50 M., geb. 11 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot

(Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914

von

Dr. Georg Baum,

Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

Bilanzsicherer Buchhalter

für ein **großes buchgewerbliches Unternehmen** zu baldigem Antritt gesucht

Auch jüngere Herren haben, soweit sie diesen Anforderungen entsprechen und militärfrei sind, Aussicht **auf** Anstellung. Herren aus dem Bankfach werden bevorzugt.

Gefl. Angebote mit Photographie, Angabe von Referenzen und Gehalts-Ansprüchen befördert der **Invalidendank Leipzig** unter **H. B 562.**

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die **Listen** über die **Juli-Verlosung** unserer **Pfandbriefe** werden von uns in unserer Filiale Berlin W 8, Behrenstr. 3, kostenfrei abgegeben und versandt. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei die Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfrei die Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen**

Meiningen, den 1. Juli 1918.

Deutsche Hypothekenbank.

Am 21. Juni 1914 soll auf dem Rhein bei St. Goar ein Fräulein **Olga Pauline Martha von Krauss** oder von Krausp aus Reval tödlich verunglückt sein. Die Verstorbene soll nach Mitteilung ihrer Mutter, der Frau Staatsrat Katharina von Krauss (Krausp) in Reval, Riesenkampfstr. 4, Mitte Juni 1914 einen größeren Geldbetrag bei einer Berliner Bank deponiert haben; da jedoch bei der Leiche das vermutlich die Bankquittung enthaltende Geldtäschchen nicht gefunden worden ist, weiß Frau von K. nicht, wo der von ihrer Tochter deponierte Betrag sich befindet. Auf Veranlassung der Mutter ersucht das **Polizeipräsidium zu Berlin,** ihm zu den Akten 1137. IV. K. 4. 18 mitzuteilen, ob, wo und in welcher Höhe ein Guthaben oder ein Depot auf den Namen der Verstorbenen aus dem Jahre 1914 vorhanden oder wann und wie es abgehoben worden ist.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Nebst den Ausführungsbestimmungen und den neuen Gesetzen (von 1917). Für die Praxis erläutert von **Artur Norden,** Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer,** Verbandssyndikus.

1917. 8°. **Preis 6.— Mark** (ausschließlich Teuerungszuschlag)

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Digitized by Google

Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.	M.	Pf	M.	Pf
I. Deutsche Erdölunternehmen.				
1. Elsaß:				
a) Eigene Erdölwerke:				
Grundstücke, Gebäude, Raffinerie, und Bergwerkseinrichtungen			2 523 533	97
Mobilien			2	—
Oelgerechtsamen			2	—
Oelquellen			2	—
b) Verein Pechelbronner Oelbergwerke G. m. b. H. Sämtliche Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 3 500 000,—			4 553 757	05
2. Sonstige Raffinerien und Schwelanlagen: Alleiniger Besitz u. Beteiligung			17 073 250	78
3. Deutsche Mineralöl-Industrie Aktiengesellschaft, Wietze in Hannover: Beteiligung im Nennbetr. von M. 5 927 000,—			6 217 900	—
II. Deutsche Braunkohlenunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen an Braunkohlen unternehmen			11 345 236	—
III. Oesterreichische Erdölunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen an Rohölgruben, Raffinerien, Transport- und Lagerungsunternehmen			6 387 128	95
IV. Rumänische Erdölunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen an Rohölgruben, Raffinerie-, Transport-, Lagerungs- und Bohrunternehmungen sowie eigene Warenvorräte in Rumänien			4 387 725	40
V. Verkaufs-, Transport- u. Lagerungs-Unternehmen				
„Olex" (A.-G. f. österr. u. ungarische Mineralölprodukte, Wien) Beteiligung im Nennbetrage von Kr 2 368 400,— Aktien	1 514 591	80		
Deutscher Mineralöl-Verkaufsverein G. m. b. H. Berlin (Oelkontor) Sämtliche mit 25% eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 500 000,—	125 000	—		
„Köhlbrand" Industrie-Gesellschaft m. b. H. Berlin Sämtliche voll eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 20 000,—	20 000	—		
Weitere Investitionen dieser Gesellschaft, durch Darlehn seitens der Dea bestritten	2 019 990	76		
Umschlagsanlage Regensburg	211 224	48		
„Pechelbronn" Seetransport-Gesellschaft m. b. H. Hamburg Sämtliche voll eingezahlte Geschäftsanteile im Nennbetrage von M. 20 000,—	20 000	—		
Weitere Investitionen dieser Gesellschaft, durch Darlehn seitens der Dea bestritten	1 040 027	71		
Fahrzeuge	1 816 706	29	6 767 541	04
VI. Kaliunternehmen.				
Verschiedene Beteiligungen			2 076 035	08
VII. Bestände.				
Bestände an Rohöl, Halb- u. Fertigfabrikaten in Deutschland	7 583 472	79		
Materialien u. Fastagen in eigenen deutschen Betrieben	2 121 621	66	9 701 094	45
Staatspapiere			22 384 730	82
Kassenbestände, Reichsbank- und Postscheckguthaben			435 746	—
VIII. Verschiedenes.				
Verwaltungsgebäude Berlin-Schöneberg (in Ausführung begriffen)			1 808 958	72
Beteiligung an Patent und Versuchsunternehmen			2	—
Deutsche Bohrgesellschaft für Erdöl G. m. b. H., Berlin Volleingezahlte Beteiligung im Nennbetrage von M. 500 000,			500 000	—
Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H., Berlin Eingezahlte Beteiligung im Nennbetrage von M. 4 000,—			4 000	—
Zentralstelle für Petroleumverteilung G. m. b. H., Berlin Eingezahlte Beteiligung im Nennbetrage von M. 4 000,—			4 000	—
Mobilien			1	—
Vorausgezahlte Versicherungsbeträge und Mieten			62 703	50
Bürgschaften und Kautionen M. 2 582 879,40				
Debitoren:				
Konzerngesellschaften	13 775 054	95		
Verschiedene	14 441 060	43	28 216 115	38
			124 482 466	14

Passiva.	M.	Pf	M.	Pf
Aktienkapital			30 750 000	—
Anleihen			9 083 670	—
Gesetzliche Rücklage			7 500 000	—
Sonderrücklage			5 000 000	—
Selbstversicherungsfonds			1 663 346	77
Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds			2 116 923	69
Delkredere Rückstellung			64 647	—
Rückstellung für Anleihezinsen und ausgeloste Schuldverschreibungen			158 647	50
Nicht erhobene Dividende und Anleihezinsen			202 870	—
Rückstellung für Talonsteuer			217 672	65
Baureserve für Verwaltungsgebäude			2 000 000	—
Hypotheken-Konto Berlin Schöneberg			775 920	—
Kriegsrücklage			21 332 567	40
Bürgschaften und Kautionen M. 2 582 879,40				
Kreditoren:				
Konzerngesellschaften	5 871 809	32		
Verschiedene	26 667 153	79	32 538 963	11
Reingewinn			11 077 338	11
			124 482 466	14

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Soll.	M.	Pf
Geschäfts- und Verwaltungsunkosten	3 397 441	61
Steuern	1 117 675	80
Anleihezinsen	444 912	50
Aufschluss-, Untersuchungs- und Versuchsarbeiten	1 094 997	41
Abschreibungen:		
1. auf eigene Erdölwerke im Elsass (ausser Vereinigte Pechelbronner Oelbergwerke G. m. b. H.)	2 091 831	16
2. auf Verschiedenes	808 677	64
3. auf Beteiligungen	35 901	37
4. Rückstellungen:		
für Talonsteuer	33 675	15
Reingewinn	11 077 338	11
	20 102 250	75

Haben.	M.	Pf
Vortrag aus 1916	1 024 465	90
Geschäftserträgnis	19 077 784	85
	20 102 250	75

Die für das Geschäftsjahr 1917 für unsere Aktien
Nr. 1–30750 auf 25 pCt.
festgesetzte und durch die Generalversammlung genehmigte Dividende gelangt von heute ab bei den Banken:
Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin W. 8, oder einer ihrer Filialen,
Dresdner Bank, Berlin W 56, oder einer ihrer Filialen,
S. Bleichröder, Berlin W. 8,
A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Köln a. Rh. oder einer seiner Filialen,
Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W. 56,
Essener Kredit-Anstalt, Essen a. Ruhr oder einer ihrer Filialen,
gegen Einlieferung der Gewinnanteilscheine
Nr. 9 für die Aktien Nr. 1–6625
Nr. 8 „ „ „ „ 6626–8000
Nr. 7 „ „ „ „ 8001–13000
Nr. 6 „ „ „ „ 13001–20500
Nr. 5 „ „ „ „ 20501–30750
mit M. 250.–
zur Auszahlung.

Berlin, den 26. Juni 1918.

Der Vorstand.
R. Nöllenburg.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. ausschließl. Teuerungszuschlag.

„. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden."

Deutsche Juristenzeitung.

Bank-Archiv Nr 20. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: O. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 28 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammer-Syndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Dr. Dietzel, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. August 1918. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bank von England und das Zentralbank-System. Von Dr. G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Der Beleihungswert des Erbbaurechts. Von Geh. Regierungsrat Dr. F. Schwartz in Berlin.

Die Ausführungsbestimmungen der Reichsstempelgesetznovelle.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Unter den Veröffentlichungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erscheint im Laufe dieses Vierteljahrs ein

Kommentar zum Reichsstempelgesetz

(in der Fassung der Novelle von 1918)

bearbeitet von

Otto Bernstein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

Hermann Ohse, Rechtsanwalt, Justitiar der Deutschen Bank.

Dr. Robert Meyer, Rechtsanwalt

Bestellungen von Nichtmitgliedern werden von der unterzeichneten Verlagsfirma und allen Buchhandlungen schon jetzt zwecks sofortiger Lieferung nach dem Erscheinen des Werkes vorgemerkt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
BERLIN W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Boden-Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

In der am 24. Juni d. J. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung unserer Gesellschaft ist beschlossen worden, das Aktienkapital zusammenzulegen und **6 prozentige Vorzugsakt en** auszugeben. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Einzelheiten der Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger vom 10. Juni d. J. geben wir auszugsweise bekannt:

1. Die Aktionäre sollen bis **Donnerstag, den 25. Juli d. J.** von je 5 in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu je M. 2000 vier zur freien Verfügung uns überlassen unter Zuzahlung von 25 pCt. des Nennwertes einer Aktie = M. 500. Die fünfte Aktie wird in eine 6 prozentige Vorzugsaktie mit halber Dividendenberechtigung für das Jahr 1918 umgewandelt und den Einreichern zurückgegeben.
2. Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Aktien können als 6 proz. Vorzugsaktien von den Aktionären, die ihre Aktien der Gesellschaft eingereicht und die Zuzahlung geleistet haben, zum Nennbetrage zuzüglich des Schlussnotenstempels und des etwa erforderlichen Reichsstempels bezogen werden und zwar auf je 5 eingereichte Aktien eine. Die Banken haben sich bereit erklärt, die von ihnen zu übernehmenden M. 6 000 000 Vorzugsaktien zu den Originalbedingungen, d. h. zu pari zuzüglich des Schlussnotenstempels und des etwa erforderlich werdenden Aktienstempels unseren Aktionären gleichfalls zum Bezug zur Verfügung zu stellen. Anmeldung auf diesen Bezug werden von den untengenannten Banken entgegengenommen.
3. Diejenigen Aktionäre, welche nicht freiwillig vier Fünftel ihres Aktienbesitzes der Gesellschaft zur freien Verfügung überlassen wollen, haben ihre Aktien bis

Donnerstag, den 12. Oktober 1918

einzureichen. Von je 5 eingereichten Aktien werden 4 entwertet und zurückgehalten, während die fünfte mit entsprechendem Vermerk versehen zurückgegeben wird. Aktien, welche nicht eingereicht werden und Aktien, die zwar eingereicht sind, aber eine Zusammenlegung im Verhältnis von 5 : 1 nicht zulassen und der Gesellschaft auch nicht für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden für kraftlos erklärt.
4. Geschäftsstellen für die Abwickelung des Vorstehenden, bei denen auch die erforderlichen Formulare erhältlich sind und die sich für den kulanten An- und Verkauf von Aktienspitzen zur Verfügung stellen, sind:

die **Bank für Handel und Industrie, Berlin** oder die **Nationalbank für Deutschland, Berlin.**

Berlin, den 6. Juli 1918.

Boden-Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft Frankfurt a. Main.

In der heutigen Generalversammlung ist die Verteilung einer **Dividende von 8 pCt.** = Mk. 80.— auf die Aktien Nr. 1 bis 40 000 unserer Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1917/18 beschlossen worden.

Die Zahlung der Dividende erfolgt von **Mittwoch, den 24. Juli 1918** ab an der Kasse unserer Gesellschaft sowie an den nachbenannten Stellen gegen Einreichung der Koupons:

Direction der Disconto Gesellschaft, Filiale der Bank für Handel und Industrie, Bankhaus E. Ladenburg, Bankhaus Lazard Speyer-Ellissen, Bankhaus Jacob S. H. Stern, sämtlich in Frankfurt am Main.

Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Direction der Disconto-Gesellschaft und Bankhaus Delbrück, Schickler & Co., sämtlich in Berlin,

Bankhaus J. H. Stein in Cöln am Rhein.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 1918.

Der Vorstand der Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft.

A. Merton. Sommer.

Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918.

Aktiva. **Bilanz per 31. März 1918.** **Passiva.**

	M.	Pf		M.	Pf
Einrichtung	1	—	Aktien-Kapital	40 000 000	—
Kasse	1 322 797	72	Gesetzliche Rücklage	4 000 000	—
Bankguthaben u auf kurze Termine ausgeliehen	6 814 392	84	Besondere Rücklage	2 000 000	—
Wechsel und Schatzanweisungen	4 518 650	10	Rücklage für Talonsteuer	200 000	—
Zinsscheine	87 416	53	4% Anleiheschuld der früheren Metallurgischen Gesellschaft	875 000	—
Deutsche Staatsanleihen	11 425 073	60	Aufgeld für Schuldverschreibungen	17 500	—
Aktien, Anteile, Kuxe u. Schuldverschreibungen	41 188 091	46	Verloste Anleihen und Anleihe-Zinsen	18 150	—
Kommandit- und Konsortial-Beteiligungen	5 445 435	09	Nicht erhobene Dividenden	64 995	—
Schuldner	17 551 084	89	Gelder auf Termine M. 18 041 012.90		
Bürgschafts-Schuldner	1 892 593	—	Sonstige Gläubiger M. 18 688 428.—	31 724 440	90
Waren	750 067	76	Verschiedene Verrechnungs-Konten	2 806 115	88
			Akzept-Verbindlichkeiten	1 810 000	—
			Bürgschaften	1 892 593	—
			Gewinn- und Verlust-Rechnung	5 091 809	21
	90 495 603	99		90 495 608	99

Soll. **Gewinn- und Verlust-Rechnung.** **Haben.**

	M.	Pf		M.	Pf
An Unkosten und Steuern	1 822 048	91	Per Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahre	783 246	53
„ Anleihe-Zinsen	38 750	—	„ Erträge aus Aktien, Anteilen, Kuxen und Schuldverschreibungen	3 283 900	78
„ Reingewinn			„ Sonstige Gewinne	2 731 5·2	17
8% Dividende M. 3 200 000.—			„ Zinsen und Wechselzinsen	203 958	64
Gewinnanteil an Aufsichtsrat, Vorstand und Beamte „ 559 494.16					
Ueberweisung an Besondere Rücklage „ 500 000.—					
Talonsteuer-Rückstellung „ 40 000,—					
Ueberweis. an Pensionskasse „ 50 000.—					
Vortrag auf neue Rechnung „ 742 315.05	5 091 809	21			
	6 952 608	12		6 952 608	12

Vorstehende Bilanz, sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. März 1918 stimmen mit den ordnungsgemäß geführten Büchern überein.

Frankfurt a. M., 5. Juli 1918.

Der Vorstand.

A. Herrgen.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Alsberg, Dr. Max und Peschke, Dr. Kurt: Das Kriegsrecht des Bekleidungsgewerbes. W. Moeser Buchhandlung, Berlin, 1918. 136 S.

Gruner, E., Dr. jur. h. c.: Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des Sparzwanges. Heft 28 von den Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin, 1918. 75 S.

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert von Dr. A. Düringer und Dr. M. Hachenburg. J. Bensheimer Verlagsbuchhandlung, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1917. 916 S.

Heyer, Georg: Soziale Wohnungsreform, allgemein-wirtschaftliche Vorschläge zu einer durchgreifenden Aenderung der gesamten Boden-, Bau-, Haus- und Wohnungswirtschaft. Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft, Berlin, 1918. 80 S.

Jentsch, Carl: Volkswirtschaftslehre, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft. Vierte, verbesserte, vermehrte Auflage, besorgt von Dr. phil. Anton Heinrich Rose. Verlag von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig, 1918. 377 S.

Liefmann, Prof. Dr. Robert: Kartelle und Trusts. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Band 12 aus der Bücherei der Rechts- und Staatskunde. Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart, 1918. 315 S.

Sonderdruck aus dem Maiheft 1918 der Süddeutschen Monatshefte: „Die Entente in Griechenland". König Konstantin und Griechenlands Kampf um die Neutralität. 31 S.

Politische Aufsätze über Griechenland. 25 S. Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H., München, 1918.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.

4½% Obligationen von 1901.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März d. J. wird nochmals darauf hingewiesen, daß infolge Kündigung des gesamten, noch im Umlauf befindlichen Anleihebetrages

die Rückzahlung der Obligationen am 1. August d. J.

zum Nennbetrag von Frs. 500,—

durch Vermittlung der nachstehenden Banken und Bankhäuser erfolgt:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln
Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin
Deutsche Bank, Berlin } **und sämtliche Niederlassungen**
Nationalbank für Deutschland, Berlin
A. Levy, Cöln
Deichmann & Co., Cöln
I. H. Stein, Cöln
Joh. Ohligschlaeger, G. m. b. H., Aachen
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg } **und sämtliche Niederlassungen**
Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg
G. F. Grohé-Henrich & Co., Saarbrücken

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört mit dem vorstehend genannten Termin auf.

Brüssel, den 25. Juli 1918.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.
Die Liquidatoren.

Am 21. Juni 1914 soll auf dem Rhein bei St. Goar ein Fräulein **Olga Pauline Martha von Krauss** oder von Krausp aus Reval tödlich verunglückt sein. Die Verstorbene soll nach Mitteilung ihrer Mutter, der Frau Staatsrat Katharina von Krauss (Krausp) in Reval, Riesenkampfstr. 4, Mitte Juni 1914 einen größeren Geldbetrag bei einer Berliner Bank deponiert haben; da jedoch bei der Leiche das vermutlich die Bankquittung enthaltende Geldtäschchen nicht gefunden worden ist, weiß Frau von K. nicht, wo der von ihrer Tochter deponierte Betrag sich befindet. Auf Veranlassung der Mutter ersucht das **Polizeipräsidium zu Berlin,** ihm zu den Akten 1137. IV. K. 4. 18 mitzuteilen, ob, wo und in welcher Höhe ein Guthaben oder ein Depot auf den Namen der Verstorbenen aus dem Jahre 1914 vorhanden oder wann und wie es abgehoben worden ist.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten.

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden 60,— M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf 60,— M. herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

I. Auf Grund Beschlusses des Aufsichtsrats vom 15. Juli cr. wird

eine Nachfrist bis zum 31. Juli 1918

wie folgt gewährt:

1. Diejenigen Aktionäre, welche bis zum 31. Juli 1918 von je 2 Aktien eine der Gesellschaft zur Verfügung stellen und Mk. 1030.— zuzüglich 5 pCt. Zinsen vom 10. Juli 1918 bis zum Zahlungstage entrichten, sind zum Bezuge von Vorzugsaktien derart berechtigt, daß ihnen eine Aktie in eine Vorzugsaktie umgewandelt und eine weitere Vorzugsaktie von Mk. 1000.— gewährt wird.
   Hinsichtlich der Vorrechte der Vorzugsaktien, insbesondere der eventuell nachzahlbaren Vorzugsdividende von 6 pCt. und der sonstigen Modalitäten wird auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1918 Bezug genommen.
   Besitzern auch einzelner Aktien wird seitens der nachbenannten Bankstellen zum Bezuge von Vorzugsaktien Gelegenheit gegeben.
2. Aktionäre, welche von dem Recht des Bezuges von Vorzugsaktien nicht Gebrauch machen, können bis zum 31. Juli 1918 zur Vermeidung der zwangsweisen Zusammenlegung ihrer Aktien von je 2 derselben eine der Gesellschaft freiwillig zur Verfügung stellen, wogegen die andere als Stammaktie abgestempelt wird.

II. Diejenigen Aktionäre, welche von den unter 1 und 2 vorgesehenen Modalitäten nicht Gebrauch machen, werden in Gemäßheit der Generalversammlungsbeschlüsse vom 5. Juni 1918 wiederholt aufgefordert, ihre Aktien bis zum 20. September 1918 zur zwangsweisen Zusammenlegung einzureichen. Von je zwei Aktien wird eine zum Zweck der Vernichtung zurückbehalten und die andere als Stammaktie abgestempelt zurückgegeben. Aktien, welche der Gesellschaft nicht fristgemäß eingereicht werden oder eine Zusammenlegung im Verhältnis von 2 : 1 nicht zulassen, der Gesellschaft auch nicht zwecks Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, werden nach § 290 HGB. für kraftlos erklärt werden.

III. Die für die Einreichung der Aktien zu benutzenden Formulare sind unentgeltlich zu beziehen durch folgende Bankinstitute:

Bank für Handel und Industrie in Berlin und Frankfurt a. M.,

Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und Frankfurt a. M.,

Nationalbank für Deutschland, Berlin,

A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Aktiengesellschaft, Cöln,

Bankhaus Abraham Schlesinger, Berlin.

Im übrigen wird wegen der Einzelheiten, insbesondere der Einreichung der Aktien und der Einzahlungen auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1918 verwiesen.

Berlin, den 17. Juli 1918.

Neue Boden-Aktiengesellschaft.

Eichmann. Dr. Neumann. Landé.

Patzenhofer Brauerei Aktiengesellschaft.

Auf Grund des von der Zulassungsstelle genehmigten, bei uns erhältlichen Prospektes sind

nom. M. 2700000 neue Aktien

der

Patzenhofer Brauerei Aktiengesellschaft

in Berlin

zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen worden.

Berlin, im Juli 1918.

Commerz- und Disconto-Bank.
Nationalbank für Deutschland. Marcus Nelken & Sohn.

Bei der Girozentrale Schlesien ist die Stelle eines

2. Direktors

sofort zu besetzen.

Als Bewerber kommen in Betracht tüchtige und befähigte Sparkassenbeamte möglichst mit bankmäßiger Vorbildung oder erfahrene Bankbeamte, die auch im Sparkassenwesen bewandert sind. Anstellung als Kommunalbeamter auf Lebenszeit kann erfolgen.

Bewerbungen sind bis 1. September 1918 unter Angabe der Gehaltsansprüche an das Verbandsbüro, Magistratsbüro XIII, Breslau 5, Springer-Str. 5—9 III, einzureichen. Ausführlicher Lebenslauf, Zeugnisse und Bild sind beizufügen.

Breslau, den 22. Juli 1918.

Der Verbandsvorsteher des Giroverbandes Schlesien.

Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. Leipzig, sucht und erbittet Offerte: „Bankarchiv" Jahrgang 1—17 1901/2 — 1917/18.

Felmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt

Berlin SO. 36

Reichenberger Straße 79

Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin

Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,

Gegenkontobücher,

Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

---

Syndikus Dr. O. Wöhler,
Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Berlin W 10.

Amerikas Waffenausfuhr und Neutralität

Von Prof. Dr. Heinrich Pohl

:: Preis 1 Mk. 60 Pf. ::
ausschließl. Teuerungszuschlag.

Ein hervorragender Kenner des Völkerrechts wie der politischen Tatsachen gibt hier eine kritische Darstellung mit zum Teil verstreutem, zum Teil in deutscher Sprache noch nicht veröffentlichtem Material. Mit dem hohen aktuellen Interesse für die weitesten Kreise [illegible] das Buch so die Bedeutung einer dokumentarischen Zusammenfassung, die auf lange Zeit hinaus Beachtung [illegible]

Bank-Archiv Nr. [illegible] Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil [illegible]
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Com + Ad

OCT 21 1918

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. August 1918. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz v. 26. Juli 1918.
Von Dr. jur. A. Koch in Jena.

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer?

Die Ueberweisungs-Postkarte.
Von Otto Schoele, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Unter den Veröffentlichungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erscheint im Laufe dieses Vierteljahrs ein

Kommentar zum Reichsstempelgesetz

(in der Fassung der Novelle von 1918)

bearbeitet von

Otto Bernstein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V).

Hermann Ohse, Rechtsanwalt, Justitiar der Deutschen Bank.

Dr. Robert Meyer, Rechtsanwalt

Bestellungen von Nichtmitgliedern werden von der unterzeichneten Verlagsfirma und allen Buchhandlungen schon jetzt zwecks sofortiger Lieferung nach dem Erscheinen des Werkes vorgemerkt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
BERLIN W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Bayerische Handelsbank.

Bekanntmachung nach §§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes für den 30. Juni 1918.

Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe . . . . . (einschließlich M. 3 224 600.— im eigenen Bestande).	M 430 527 100.—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M. 438 592 478.80
Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von . . als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.	M. 308 230.78
Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunal-Schuldverschreibungen . . . (einschließlich M. 428 800.— im eigenen Bestande).	M. 11 613 000.—
Gesamtbetrag der in das Kommunal-Darlehensregister eingetragenen Kommunal-Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen	M. 13 903 388.42

München, den 1. August 1918.

Bayerische Handelsbank.

Bayerische Vereinsbank.

Ausweis vom 30. Juni 1918.
(§§ 23 und 41 des Hypothekenbankgesetzes.)

Umlaufende Hypothekenpfandbriefe . . .	M. 499 083 000.—
Im Hypotheken-Register eingetragene Hypotheken nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen . . .	M. 507 157 496.82
Umlaufende Kommunalobligationen . . .	M. 18 882 100.—
Im Kommunaldarlehen-Register eingetragene Darlehen nach Abzug aller Rückzahlungen und sonstigen Minderungen .	M. 18 647 461.75
Von der Gesamtsumme der registrierten Hypotheken kommt der Betrag von M. 660 000.— als Pfandbriefdeckung nicht in Ansatz.	

München, den 1. August 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M.
gebunden 10 M.
(ausschl. Teuerungszuschlag).

Jemehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischem Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen.

„Soziale Praxis".

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien in der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 121:

Direkte Kriegssteuer.

Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne

nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und den preußischen Ausführungsvorschriften.

Ausführlicher Kommentar, bearbeitet von

A. Mrozek, Oberverwaltungsgerichtsrat

1916. Taschenformat.

Gebunden in ganz Leinen 4,50 M. (ausschl. Teuerungszuschlag).

Inhaltsangabe.

A. Kommentare.

I. Kommentar zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.
II. Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916.

B. Texte.

I. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.
II. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne.
III. Preußische Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne und zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.
IV. Kriegssteuergesetz. — V. Besitzsteuergesetz. — Sachregister.

Das Werk wird sowohl dem Laien eine willkommene Unterstützung in der Praxis bieten als auch besonders den ausführenden sowie rechtsprechenden Organen ein zuverlässiger Wegweiser sein.

J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlg.,
G. m. b. H., Berlin W 10.

Das vertragliche Wettbewerbsverbot
(Konkurrenzklausel).

Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914

von

Dr. Georg Baum,

Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.

1914. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3,40 M. (ausschließl. Teuerungszuschlag).

Boden Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Einzelheiten der Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger vom 6. bezw. 27. Juli d. J. geben wir auszugsweise bekannt, daß im Einvernehmen mit unserem Aufsichtsrat unseren Aktionären zur Vermeidung der zwangsweisen Zusammenlegung ihrer Aktien und für den Bezug von Vorzugs-Aktien eine Nachfrist bis zum

Sonnabend, den 31. August 1918

gewährt wird.

Innerhalb dieser Frist können Aktionäre, welche dies bisher noch nicht getan haben, ihre Aktien bei der **Bank für Handel und Industrie, Berlin** oder der **Nationalbank für Deutschland, Berlin** einreichen und die Zuzahlung leisten.

Berlin, den 27. Juli 1918.

Boden-Aktiengesellschaft Berlin-Nord.

Digitized by Google

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

müssen Sie Ihre Kundschaft dauernd durch

WERBEDRUCKSACHEN

aufklären.

Verlangen Sie meine Vorschläge!

SELMAR BAYER / BERLIN SO. 36

Buch- und Steindruckerei

Lithographische Kunstanstalt

Reichenberger Straße 79-80 ~ Fernspr.: Moritzplatz 9622 und 8983

Spezialabteilung für Wertpapiere und Werbedrucksachen

Obligationen / Aktien / Stadt-Anleihen / Kreditbriefe
Scheckbücher / Postkartenschecks / Taschenschecks
Notgeld / Plakate / Prospekte / Werbekarten
Kartothekkarten / Sparkassenbücher
Gegenkontobücher / Tabellen
Durchschreibeblätter

Digitized by Google

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

müssen Sie Ihre Kundschaft dauernd durch

WERBEDRUCKSACHEN

aufklären.

Verlangen Sie meine Vorschläge!

SELMAR BAYER · BERLIN SO. 36

Buch- und Steindruckerei

Lithographische Kunstanstalt

Reichenberger Straße 79-80 · Fernspr.: Moritzplatz 9022 und 8983

⚙

Spezialabteilung für Werbaplere und Werbedrucksachen

⚙

Obligationen \ Aktien \ Stadt-Anleihen \ Kreditbriefe
Scheckbücher \ Postkartenschecks \ Taschenschecks
Notgeld \ Plakate \ Prospekte \ Werbekarten
Kartothekkarten \ Sparkassenbücher
Gegenkontobücher \ Tabellen
Durchschreibeblätter

Digitized by Google

Hinweis.

Der heutigen Nummer des „Bank Archiv“ liegt eine Beilage der Firma **Selmar Bayer, Lithographische Anstalt, Buch- und Steindruckerei, Berlin SO 36, Reichenberger Str. 79-80,** bei, welche wir unsern Lesern zur freundlichen Beachtung empfehlen.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt zu Greiz.

Gesamtbetrag der am 30. 6. 1918 im Umlauf befindlichen	a) Hypothekenpfandbriefe	M. 47 806 600,—
	b) Grundrentenbriefe	„ 27 488 500,—
	c) Kommunalobligationen	„ 36 700,—
Gesamtbetrag der in das Hypothekenregister eingetr. Hypotheken		„ 49 686 718,81
gegen Erwerbung v. Grundrenten ausgez. Rentendarlehen		„ 26 777 822,85
in das Rentenregister eingetragene Wertpapiere		„ 883 500,—
Kommunaldarlehen		„ 808 963,91

Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Die Aushändigung der 5% Teilschuldverschreibungen mit Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen per 1. September 1918 ff. erfolgt vom

S. August d. J.

an durch die nachbenannten Stellen:

A. Schaaffhausen'scher Bankverein A.-G., Cöln
Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin
Deutsche Bank, Berlin
Nationalbank für Deutschland, Berlin
A. Levy, Cöln,
Deichmann & Co., Cöln,
J. H. Stein, Cöln,
Joh. Ohligschlaeger G. m. b. H., Aachen,
Internationale Bank in Luxemburg, Luxemburg und Niederlassungen,
Klöckner & Co., Duisburg.

und die im Deutschen Reich belegenen Niederlassungen,

Soweit es sich um im Umtausch gegen Obligationen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede i. L. und der Fentscher Hütten-A.-G. i L. einzureichende Teilschuldverschreibungen handelt, ist die frühere Quittung der Ausgabestelle zurückzugeben.

Nilvingen, Post Kneuttingen: Hütte-Lothringen, den 1. August 1918.

Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G.

Brüssel, den 1. August 1918.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede i. L.
Die Liquidatoren.

Fentscher Hütten-A.-G. i. L.
Die Liquidatoren.

Schafft weiter Gold zur Reichsbank!

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des

bargeldlosen Verrechnungsverkehrs!

Diese eindringliche Mahnung an jedermann erging von neuem in der letzten Maisitzung des Centralausschusses seitens des Herrn **Reichsbank-Präsidenten.**

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

In siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt abgeschlossen vor:

Enzyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung

von Dr. **Franz v. Holtzendorff,**

herausgegeben von

Geh. Justizrat Dr. Josef Kohler,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

Unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen.

Lex. 8°. 5 Bände. Gesamtpreis brosch. 65 M., gebunden 77,50 M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Jeder Band wird einzeln abgegeben:

Bd. I 16 M., gebunden 18,50 M. — Bd. II 13 M., gebunden 15,50 M. — Bd. III 12,75 M., gebunden 15,25 M. — Band IV 16,50 M., gebunden 19,— M. — Bd. V 16,50 M., gebunden 19,— M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Ausführlicher Prospekt mit genauer Inhaltsangabe der einzelnen Bände und Textproben kostenlos.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München, Leipzig.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

J. Guttentag ⇔ Verlagsbuchhandlung ⇔ G. m. b. H.

Berlin W 10, Genthiner Straße 38

In vierter, völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Staub's Kommentar

zum Gesetz, betreffend

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Bearbeitet von Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt in Mannheim

1913. Lex.-8°. Preis **18,50** M., geb. **21,—** M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Wie die Staubschen Kommentare zum Handelsgesetzbuch und zur Wechselordnung, gehört auch der vorliegende Kommentar zum Gesetz betreffend die G. m. b. H. zu dem unentbehrlichen Rüstzeug des praktischen Juristen. Jede neue Auflage wird deshalb in den beteiligten Kreisen mit großem Interesse erwartet. — In der vorliegenden neuen Auflage hat das Werk vielfache Änderungen erfahren, die durch die Fortentwicklung der G. m. b. H. begründet sind, und viele Abschnitte mußten völlig neubearbeitet werden. Die Ergebnisse an Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind in erschöpfender Weise bis in die jüngste Zeit berücksichtigt Obwohl der Kommentar dadurch an zahlreichen Stellen den Charakter eines gänzlich neuen Werkes erhalten hat, sind überall die unzerstörbaren Grundlagen, die Staub ihm gegeben hat, erhalten geblieben, so daß der Benutzer auch in der neuen Auflage den „echten Staub" erkennen wird.

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat Heinrich Reh,
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat Dr. A. Heilberg und Dr. B. Schäffer,
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon, Rechtsanwalt am Kammergericht und **Konrad Fuß,** Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Bank-Archiv Nr. 2. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: [illegible] Berlin.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

OCT 21 1918

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 1. September 1918. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916. Vom Geheimen Regierungsrat Dr. Leweck, Ersten General-Landschafts-Syndikus in Königsberg i. Pr.

Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften. Von Geh. Justizrat Dr. Oswalt in Frankfurt a. Main.

Zur Auslegung der Reichsstempelgesetz-Novelle.

Heranziehung des Bankgewerbes zur allgemeinen Umsatzsteuer.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt des laufenden Jahrganges:

v. Gwinner, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — Hauser, Unsere Währung nach dem Kriege. — Nord, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Kaemmerer, Silber. — Riesser, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — Hallbauer, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — Gradenwitz, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — Heyn, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — Frenkel, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — Bendixen, Geld und Einkommen. — Beehme, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — Pehl, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — Dove, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — Moser, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — Schmidt, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — Hauser, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — Hofmann, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Großmann, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — Koch, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — Hoffmann, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — Hallbauer, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Eulau, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — Riesser, Zur achten Kriegsanleihe. — Schoen, Kriegssteuer und Tantièmen. — Oswalt, Berechnung der Tantième. — Schoele, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — Fleischmann, Friede im Osten. — Simonson, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — Sintenis, Das Ende des Tantièmestreites. — Curti, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — Loewenberg, Zur Börsensteuervorlage. — Jacoby, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — Sintenis, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — Ohse, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — Riesser, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — Schultz, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — Hofmann, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Schwartz, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. — Federn, Geld und Einkommen. — Schwabacher, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben. — Pfleger, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer. — Arons, Nochmals die Börsensteuer. — Lion, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes. — Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta. — Weinberger, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes. — Kaemmerer, Die Bank von England und das Zentralbank-System. — Koch, Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918.

Digitized by Google

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien: Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien: La Paz, Oruro.
Chile: Antofagasta, Concepcion, Iquique, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru: Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay: Montevideo.
Spanien: Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen: Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg: Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel: Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel: Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.
Sofia: Deutsche Bank Filiale Sofia.

Angereister Balte,

erfahrener langjähriger kaufmännischer Leiter großer handels- industrieller Unternehmungen in Moskau, vorzüglicher Kenner russischer Verhältnisse, sucht mit Interessentenkreisen in Verbindung zu treten. Mitteilungen unter P. 9160 an Rudolf Mosse, Berlin, Schiffbauerdamm 4, erbeten.

Selmar Bayer

Lithographische Kunstanstalt
Berlin SO. 36
Reichenberger Straße 79
Telegramm-Adresse: Kartenbayer Berlin
Abteilung für Wertpapiere

Scheckbücher

Postkarten-, Ueberweisungs- und Taschenschecks,
Gegenkontobücher,
Sparkassenbücher.

Schnelle und gute Ausführung unter Wahrung aller Sicherheitsmaßregeln

Syndikus Dr. O. Wöhler,

Spezialist für schwierige Steuerfragen
Berlin W. 50,
Regensburger Str 13, I. Fernruf: **Uhland 5613.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin W 10.

In zweiter, völlig neubearbeiter und vermehrter Auflage liegt vor:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Georg Hoffmann, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt, Reichsgerichtsräten

1913. 3 Bde. Lex.-8° in Halbfranz gebunden **60,—** M. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Bd. I. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. II. Sachenrecht. Bd. III. Familienrecht. Erbrecht.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. hat in seiner ersten Auflage eine unerwartet günstige Aufnahme gefunden, so daß die Verlagsbuchhandlung, auf die der Verlag des Werkes inzwischen übergegangen ist, bereits mit einer 2. Auflage hervortreten kann. Die Tatsache, daß die Verfasser, sämtlich Reichsgerichtsräte, die gesamte Rechtsprechung des obersten Gerichtshofs, auch eine große Anzahl sonst nicht veröffentlichter Entscheidungen, in diesem Werke zusammengetragen und sorgfältig verarbeitet haben, verleiht dem Kommentar mit Recht eine Sonderstellung. Hieraus erklärt sich die ungewöhnliche Beliebtheit, deren sich der Kommentar sofort nach seinem Erscheinen erfreuen konnte.

In der jetzt vorliegenden 2. Auflage treten die Vorzüge noch stärker hervor. Allenthalben haben die Mitarbeiter die bessernde Hand angelegt, eine Fülle von Stoff neu hinzugetragen, eine große Zahl neuerer und älterer Entscheidungen verarbeitet und trotz dieser starken Vermehrung und Erweiterung ein ausgeglichenes und abgerundetes Werk geschaffen.

Wenn auch die Verfasser den Nachdruck darauf gelegt haben, die Rechtsprechung des Reichsgerichts in ihren Ergebnissen möglichst vollständig wiederzugeben, so lag ihnen trotzdem nichts ferner, als einen unwissenschaftlichen Präjudizienkult fördern zu wollen. Gerade die wissenschaftliche Durcharbeitung ließen sie sich besonders angelegen sein. Mit Sorgfalt haben sie die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt und auch den Entscheidungen des Reichsgerichts gegenüber nicht auf eigene Kritik verzichtet.

Die Umfangsvermehrung war so beträchtlich, daß eine Zerlegung des ganzen Werkes in drei Bände (statt der bisherigen zwei) empfehlenswert erschien. Wenn trotz der hierdurch verursachten Mehrkosten der Preis von 70,— M. auf **60,—** M. herabgesetzt werden konnte, so wird dieser Umstand in erheblichem Maße dazu beitragen, die Verbreitung und Beliebtheit des Kommentars zu fördern.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Bendixen, Dr. Friedrich: Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. 2. Aufl. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1918. 88 S.

Dyes, Dr. Wilh. A.: Wärme—Kraft—Licht. Eine dringend notwendige Reform. Tatsachen, Beurteilungen, Probleme und Anregungen aus dem Gebiete der Erzeugung und Verwendung von Wärme, Kraft und Licht. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1918. 31 S.

Eber, Dr. Karl: Staat und Realkredit in Deutschland. I. Die staatliche Versicherungs- und Hypothekenbankaufsicht. II. Die Notwendigkeit einer Reichsbehörde für Immobilarkreditwesen. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1918. 160 S.

Feiler, Arthur: Vor der Uebergangswirtschaft. Druck und Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H. Frankfurt am Main 1918. 98 S. (Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung.)

Hammer, Georg: Die Währungsfrage, gemeinverständlich dargestellt. Mimir-Verlag für deutsche Erneuerung, G. m. b. H., Stuttgart 1918. 87 S.

Löwenstein, Friedrich Prinz zu: Volksvermögen und Kriegsentschädigung. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1918. 44 S.

Meyer, Dr. Herbert: Das Akzept. Die Annahme des Wechsels und der Anweisung. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin 1918. 125 S.

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Das Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Halbjahr 1918/19 ist erschienen und durch das Sekretariat, Claudiusstraße 1, zu beziehen. (Preis 0,25 Mark.)

Die Vorlesungen und Uebungen beginnen am 1. Oktober.

Der Studiendirektor: Prof. Dr. **Chr. Eckert.**
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

(§ 23 des Reichshypothekenbankgesetzes)
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe am 30. Juni 1918	M. 1 155 129 500.—
Gesamtbetrag der am 30. Juni 1918 in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken) nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen)	M. 1 163 782 185.42
Hiervon kommen als Pfandbrief-Deckung nicht in Ansatz M. 314 484.45.	

München, den 1. August 1918.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

In Kürze erscheint:

Umsatzsteuergesetz

mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats

erläutert von

Geheimem Oberjustizrat **Otto Lindemann,**
vortragendem Rat im Justizministerium.

Preis gebunden 4 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin**

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Dritte vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 50 Pf.

(ausschließl. Teuerungszuschlag).

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bilanz (ohne Sparkasse), Bilanz der Sparkasse und Gewinn- und Verlust-Konto inkl. Sparkasse der Bank der Ostpreußischen Landschaft für deren XLIX. Geschäftsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918.

Bilanz (ohne Sparkasse).

Aktiva.

	M.	M.	Pf.
Kapital-Konto (von der Landschaft noch nicht eingezahltes Grundkapital)		1 000 000	—
Kassa-Konto		19 249 087	78
Effekten-Konto		8 868 879	15
Effektenzinsen-Konto		52 285	20
Koupons-Konto		882 585	76
Effekten-Konto des Reservefonds		1 532 931	27
Effekten-Konto des Pensionsfonds		218 748	67
Kontokorrent-Konto A, Debitoren:			
M. 20 164 343,88 gegen Effekten einschließlich Guthaben am Tilgungsfonds der Landschaft			
M. 17 561 082,77 gegen Hypotheken und Wechsel			
M. 2 147 666,90 gegen Wechsel mit mehreren Unterschriften		39 873 093	55
Kontokorrent-Konto B, Guthaben bei öffentlichen Kassen		20 636 103	35
Banken-Konto, Guthabon bei Banken		14 998 761	60
Konto pro Diverse, Debitoren:		8 858 606	44
Lombard-Konto:			
M. 24 363 546,96 gegen Effekten			
M. 1 118 254,32 gegen Hypotheken mit Wechsel		25 476 801	28
Reichsbank-Lombard-Konto:			
3 % Ostpreußische Pfandbriefe	2000000		
Wechsel-Konto:			
M. 2 142 931 90 Wechsel			
M. 24 200 000,— Schatzanweisungen		26 342 931	90
Immobilien-Konto		910 000	—
Inventar-Konto		14 000	—
Avale, Debitoren		160 000	—
	2000000	163 569 815	95

Passiva.

	M.	Pf.
Kapital-Konto		
Ostpreußische Landschaft 3½% Ostpreussische Pfandbriefe	2000000	
Reservefonds-Konto:		
a) Bestand . . . . . M. 1 582 931,27		
b) Reingewinn 1917/18 . . M. 274 193,18		
Sparkassen-Guthaben für Gewinnanteil		
Ostpreußische Landschaft Gewinnanteil-Konto		
Pensionsfonds-Konto		
Depositen-Konto I		
Depositen-Konto II		
Kontokorrent-Konto A, Kreditoren		
Kontokorrent-Konto B, Guthaben öffentlicher Kassen		
Banken-Konto, Guthaben diverser Banken		
Konto pro Diverse, Kreditoren		
Tilgungskassen-Konto		
Hypotheken-Konto		
Avale, Kreditoren		
	2000000	168 569 815 95

Bilanz der Sparkasse.

Aktiva.

		M.	Pf
Effekten-Konto, Buchwert der Effekten		4 160 803	25
Vorschuss-Konto		1 227 458	88
Kontokorrente und Lombards gegen Effekten		6 995 850	48
Kontokorrente gegen Hypotheken		2 150 606	18
Kassa-Konto, Barbestand		1 229 748	74
Ostpr. Landschaft, Reservefonds der Sparkasse	M. 842 966,27		
Guthaben bei der Bank für noch nicht ausgezahlten Gewinn	„ 184 988,18	477 954	40
		16 242 416	88

Passiva.

		M.	Pf
Spareinlagen-Konto		15 764 462	48
Reservefonds der Sparkasse			
a) bisheriger Buchwert	M. 842 966,27		
b) Gewinn pro 1917/18	„ 184 988,18	477 954	40
		16 242 416	88

Gewinn- und Verlust-Konto inkl. Sparkasse.

Debet.

		M.	Pf
Verwaltungsunkosten		1 861 195	74
Lebensversicherungskonto der Beamten		11 022	06
Abschreibung auf Inventar		70 482	78
„ „ Gebäude		313 766	45
„ „ Vorschuss-Konto		52 947	88
„ „ Kontokorrent-Konto		128 400	—
„ „ Wechsel-Konto		500	—
„ „ Lombard-Konto		8 723	26
„ „ Diverse		1 034 952	77
Gewinnanteil der Tilgungskassen-Interessenten		24 868	98
Tantieme des Vorstandes u. Remuneration der Beamten		259 981	23
Reingewinn, davon gemäss § 16 des Statuts			
zum Sparkassenreservefonds	M. 134 988,18		
„ Reservefonds der Bank	„ 274 198,18		
„ Fonds der Ostpreussischen Landschaft	„ 822 579,40	1 231 760	66
		4 493 551	81

Kredit.

	M.	Pf
Gewinn und Zinsen auf Effekten	1 141 [illegible]	
Provision	864 894	28
Zinsen	1 841 504	20
Wechselzinsen	1 071 268	73
Eingang auf abgeschriebene Forderungen	25 [illegible]	
Grundstückserträge	48 [illegible]	
	[illegible]	

Königsberg i. Pr., den 31. März 1918.

Der Hauptvorstand der Bank der Ostpreußischen Landschaft.

gez. **Wackermann.** **Weinert.**

Die erfolgte Feststellung vorstehender Bilanz und deren Uebereinstimmung mit den Büchern wird auf Grund der bewirkten Prüfungen hierdurch bescheinigt.

Königsberg i. Pr., den 7. August 1918.

Der Verwaltungsrat der Bank der Ostpreußischen Landschaft.

Kapp,

General-Landschafts-Direktor, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

Bank-Archiv Nr. 23. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: G. Schuchardt, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

com + Ad

OCT 21 19

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 60 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Dr. Düringer, Justizminister, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat M. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Prof. Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; D. Max von Schinckel, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVII. Jahrgang. Berlin, 15. September 1918. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank und die Zukunft unserer Privatnotenbanken. Von Dr. Siegfried Buff in München.

Der Einfluß einer Verminderung der Notenmenge durch Vermögensabgabe auf die Preise. Von Dr. Otto Heyn in Nürnberg.

Richtlinien für die Anmeldung beim Staatskommissar für die deutschen Depots und Guthaben bei russischen Banken.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Aus dem Inhalt des laufenden Jahrganges:

v. Gwinner, Glossen zur siebenten Kriegsanleihe. — Hasser, Unsere Währung nach dem Kriege. — Nord, Zur Frage der Haftung der Banken für Kreditauskünfte über ihre Kunden. — Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband. — Kaemmerer, Silber. — Riesser, Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe. — Hallbauer, Die Zuwachsberechnung des Besitzsteuergesetzes. — Gradenwitz, Sparkassen und Banken. (Eine Entgegnung.) — Heyn, Die Golddeckung der Reichsbanknoten. — Frenkel, Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft. — Lammers, Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten. — Bendixen, Geld und Einkommen. — Beehme, Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs. — Pehl, Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses. — Deve, Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung. — Moser, Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse. — Schmidt, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr II. — Hasser, Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft. — Hofmann, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Großmann, Zinsscheine als Zahlungsmittel. — Koch, Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung. — Heffmann, Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges. II. Teil. — Hallbauer, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Esias, Der Treuhänder für das feindliche Vermögen. — Riesser, Zur achten Kriegsanleihe. — Schoes, Kriegssteuer und Tantièmen. — Oswalt, Berechnung der Tantième. — Scheele, Verbesserungen des Postscheckverkehrs. — Fleischmann, Friede im Osten. — Simonson, Gibt es eine sogenannte „stillschweigende Vollmacht"? — Sintenis, Das Ende des Tantièmestreites. — Curti, Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen. — Loewenberg, Zur Börsensteuervorlage. — Jacoby, Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe. — Sintenis, Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften. — Ohse, Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — Riesser, Das Ergebnis der achten Kriegsanleihe. — Schultz, Sollen der neuen Geldumsatzsteuer auch langfristige Kapitalanlagen unterliegen? — Hofmann, Zur Tantièmepflicht der Sonderrücklage. — Schwartz, Der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Erbbaurechts. — Federn, Geld und Einkommen. — Schwabacher, Das schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgaben. — Pfleger, Zur Neuregelung der Börsenumsatzsteuer. — Arons, Nochmals die Börsensteuer. — Lion, Zur Neuregelung der Gesellschaftsbesteuerung im Entwurf betr. Abänderung des Reichsstempel-Gesetzes. — Das inländische Preisniveau und der Kurs unserer Valuta. — Weinberger, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes. — Kaemmerer, Die Bank von England und das Zentralbank-System. — Koch, Die Betätigung der Sparkassen und die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918. — Lewek, Die preußischen Landschaftsbanken in den Jahren 1914 bis 1916. — Oswalt, Zur Einkommensteuer der Aktiengesellschaften.

Digitized by Google

Große Kundgebung gegen die Fortsetzung der Kriegswirtschaft im Frieden und für die Freiheit der Wirtschaft.

Der Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie veranstaltet unter Mitwirkung von über 100 großen deutschen Wirtschaftsverbänden am **24. September, abends 7 Uhr,** in der **Philharmonie in Berlin** eine große Kundgebung gegen die Fortsetzung der Kriegswirtschaft im Frieden und für die Freiheit der Wirtschaft.

Die Ausgestaltung der Uebergangswirtschaft, soweit deren Richtlinien bereits zu erkennen sind, lassen es allen Kreisen von Gewerbe, Handel und Industrie, welche in der freien Betätigung der Wirtschaftskräfte nach dem Kriege die vornehmste Voraussetzung ihrer Wiederbelebung und Entwicklung sehen, klar erkennen, daß es schon jetzt gilt, die Forderung nach Wiedereinsetzung der freien Privatwirtschaft nachdrücklichst zu erheben. Machtvolle Einflüsse sind am Werk, welche einer Fortdauer der staatlichen Bewirtschaftung auch nach dem Kriege das Wort reden und das Heil des Ganzen in der weiteren Einschnürung der auf eigene Initiative eingestellten Wirtschaft ersehen wollen. Darum werden alle Kreise des deutschen Wirtschaftslebens, welche die entscheidende Bedeutung der Gestaltung unserer Wirtschaft nach dem Kriege erkennen, der neuen Kundgebung gegen eine Fortdauer jeder Zwangswirtschaft nach dem Kriege zustimmen.

Als Redner werden sprechen: Generaldirektor Dr. Waldschmidt, Reichstagsabgeordneter Dr. Stubmann, Reichstagsabgeordneter Bartschat, Geh. Kommerzienrat Engelhardt, Mannheim, Dr. Enke, Hamburg, Reichstagsabgeordneter Generaldirektor Stöve, Reichstagsabgeordneter Dr. O. Böhme.

Der Eintritt zur Versammlung erfolgt nur gegen Eintrittskarten, welche durch die **Zentrale des Hansa-Bundes, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 36** erhältlich sind.

In der bekannten **Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze** erschienen:

Militärhinterbliebenengesetz

vom 17. Mai 1907 nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen

erläutert von

Rechnungsrat Heinrich Rey,
Kalkulatorvorsteher im Königl. Polizeipräsidium zu Berlin.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 80 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Die von einem auf diesem Gebiete hervorragend vertrauten Fachmann erläuterte Ausgabe umfaßt außer dem Hauptgesetz noch das Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer, das neue Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten und alle zu der Materie ergangenen Erlasse und Verordnungen. Die Erläuterungen sind kurz und treffend und auf die in der Praxis vorkommenden Fragen zugeschnitten.

Reichsgesetz über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 mit Einleitung, Kommentar und Anlagen

von

Justizrat Dr. A. Heilberg und Dr. H. Schäffer,
Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 3 M. 20 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Die bei der Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes in der Praxis sich ergebenden schwierigen Rechtsfragen lassen einen zuverlässigen Führer durch das Gesetz, wie er in der vorliegenden Ausgabe geboten wird, unentbehrlich erscheinen. Nach einer Einleitung, in der die Grundzüge des Gesetzes dargestellt sind, enthält der Band eine ausführliche Erläuterung des gesamten Gesetzesstoffes, wobei die landesgesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich Preußens, besonders berücksichtigt sind. Die schwierigeren Fragen, die sich namentlich bei der Geltendmachung der Ansprüche und der Beschreitung des Rechtsweges ergeben, sind in einem besonderen Kapitel besprochen; in Anlagen sind außerdem die sonst nur schwer zu beschaffenden Pferdeaushebungsvorschriften und Marschroutenformulare abgedruckt.

Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914

Mit geschichtlicher Einleitung und volkswirtschaftlichen Erörterungen

erläutert von

Heinrich Salomon, Rechtsanwalt am Kammergericht und **Konrad Fuß,** Bankvorsteher.

1915. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen 2 M. 25 Pf. (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Mit Hilfe dieser Ausgabe, die eine klare erschöpfende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, ist jeder Beamte und Private leicht in den Stand gesetzt, sich über Wesen und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in ausreichender Weise zu unterrichten.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Diehl, Karl: Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1918. 140 S.

Sontag, Dr. Ernst: Die Aktiengesellschaften im Kampfe zwischen Macht und Recht. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1918. 116 S.

Hinweis.

Der heutigen Nummer des Bank-Archiv liegt eine Beilage der **Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia", Aktien-Gesellschaft in München**, bei, welche wir unseren Lesern zur freundlichen Beachtung empfehlen.

Königlich Ungarische steuerfreie 5% Staatskassenscheine

vom Jahre 1918

fällig am 1. April 1921.

Gesamtbetrag 150 000 000 Mark.

Den Besitzern der am 1. Oktober 1918 fälligen Königlich Ungarischen 5% Staatskassenscheine wird hierdurch der Umtausch in neue Königlich Ungarische steuerfreie 5% Staatskassenscheine, fällig am 1. April 1921, angeboten.

Der Umtausch findet statt:

von Donnerstag, dem 5. September bis einschließlich Donnerstag, den 26. September 1918

in **Berlin**: bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft**,
„ dem Bankhause **S. Bleichröder**,
„ „ „ **Mendelssohn & Co.**,
in **Frankfurt a. M.**: „ der **Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt a. M.**,
in **Hamburg**: „ „ **Norddeutschen Bank in Hamburg**,
„ dem Bankhause **L. Behrens & Söhne**,
„ „ „ **M. M. Warburg & Co.**,
in **Breslau**: „ „ „ **E. Heimann**,
„ „ „ **G. v. Pachaly's Enkel**,
„ „ „ **Elchborn & Co.**,
in **Cöln**: „ „ „ **Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
„ „ **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.**,
in **Leipzig**: „ der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** u. bei deren Abteilung **Becker & Co**,
in **München**: „ „ **Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank**,
„ „ **Bayerischen Vereinsbank**,
„ dem Bankhause **Merck, Finck & Co.**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anmeldung zum Umtausch erfolgt mittels der hierfür bestimmten Anmeldungsvordrucke, welche bei den vorgenannten Stellen kostenfrei erhältlich sind.
2. Die alten 5% Staatskassenscheine und deren letzter Zinsschein werden während der ganzen Umtauschfrist wie folgt in Anrechnung gebracht:

für je Mark 1000 Nennwert	M. 1 000,—
für den vollen Nennwert des Zinsscheines	„ 25,—
daher für je Mark 1000 Nennwert .	M. 1 025,—

Dagegen werden die neuen 5% Staatskassenscheine

für je Mark 1000 Nennwert à 96% mit	„ 960,—

in Rechnung gestellt, so daß der Einreicher gegen Mark 1000 alte 5% Staatskassenscheine außer dem gleichhohen Betrage neuer 5% Staatskassenscheine anläßlich der Umtauschanmeldung eine sofortige Barzahlung von . . . . . M. 65,— erhält. Die Hälfte des Schlußnotenstempels geht zu Lasten des Einreichers.

3. Die alten 5% Staatskassenscheine müssen den deutschen Effektenstempel tragen und sind mit dem letzten am 1. Oktober 1918 fälligen Zinsschein in Begleitung eines Nummernverzeichnisses gegen eine Bestätigung der Umtauschstelle einzuliefern.
4. Gegen Rückgabe dieser Bestätigung werden den Einreichern gemäß einer besonderen Bekanntmachung baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1918 die neuen Königlich Ungarischen 5% Staatskassenscheine v. J. 1918 ausgefolgt werden.
5. Die Aushändigung der neuen 5% Staatskassenscheine v. J. 1918 erfolgt bei derselben Umtauschstelle, bei welcher die alten 5% Staatskassenscheine hinterlegt wurden.
6. Aus Oesterreich-Ungarn werden Umtauschanmeldungen nicht berücksichtigt, da die in Oesterreich-Ungarn untergebrachten 5% Königlich Ungarischen Staatskassenscheine v. J. 1916 ausschließlich bei den dortigen Einlösungsstellen zum Tageskurse von vista Reichsmark in Kronen eingelöst werden.

Berlin, im September 1918.

Direction der Disconto-Gesellschaft.
S. Bleichröder. Mendelssohn & Co.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Grundriß der Statistik

enthaltend

Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Handelsstatistik.

Von

Prof. Dr. Carl Ballod,

Mitglied des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts und des Internationalen Statistischen Institutes.

1913. Gr. 8°. Preis 9,50 M.
gebunden 10 M.
(ausschl. Teuerungszuschlag).

Jemehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn **ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischem Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht.** Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. . . . . Die Theorie und Technik der Statistik ist in dem Buche nur kurz behandelt, **der statistische Stoff überwiegt.** Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen.

„Soziale Praxis".

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Beiträge zum Aktienrecht.

Von

Justizrat Albert Pinner,

Rechtsanwalt in Berlin.

Preis: 2 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Inhalt: § 218 HGB. — Reserven. — Betrachtungen über Generalversammlungen. — Feststellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft durch das Gericht. — Die Bilanz der Aktiengesellschaft und das Reichsgericht. — Kartelle als Aktiengesellschaften. — Das Recht des Vorsitzenden der Generalversammlung gegenüber störenden Aktionären. — Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. — Zuwendungen der Aktiengesellschaften zu Kriegswohlfahrtszwecken

Geschöpft aus den lebendigen Quellen des praktischen Lebens, werden diese Beiträge der bekannten Autorität auf Handels- und aktienrechtlichem Gebiet nicht nur den Juristen, sondern allen, die sich mit Aktiengesellschaften zu beschäftigen haben, viel Anregungen und Aufschlüsse bieten.

Digitized by Google

Die Stelle eines **Geschäftsführers des Deutschen Sparkassenverbandes** soll wegen Verlegung der Geschäftsstelle nach Berlin baldigst neu besetzt werden.

Erforderlich ist juristische und volkswirtschaftliche Vorbildung, gründliche Kenntnis der Fachliteratur und Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Sparkassen- und Bankwesens. In Betracht kommt nur eine erste Kraft, die in der Lage ist, ein größeres Büro zu leiten und das Verbandsorgan herauszugeben. Das erste Jahr gilt als Probejahr. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind bis 1. Oktober 1918 dem Unterzeichneten einzureichen. Dorthin wolle man auch etwaige Anfragen richten. Persönliche Vorstellung vorerst nicht gewünscht.

Magdeburg, 31. August 1918.

Deutscher Sparkassenverband.
Der Vorsitzende Reimarus,
Oberbürgermeister.

Bankdirektor. Zufolge freundschaftl. Uebereinkommens will sich der langjährige Mitleiter (Prokurist) eines größeren Provinzbankhauses gelegentlich verändern.

Gesucht wird ein großes Arbeitsfeld in entsprechender Position.

Geboten wird sichere gewandte Persönlichkeit, erste Referenzen.

Gefl. Angebote befördert unter „Bankdirektor" das Bankarchiv.

Die am **1. Oktober 1918** fälligen Zinskupons unserer Pfandbriefe werden bereits vom **16. September a. c.** ab bei **unserer Kasse** sowie sämtlichen **Pfandbrief-Verkaufsstellen** der Bank eingelöst.

Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank.

Die am **1. Oktober u. 1. Dezember 1918** fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe werden v. **15. September** und **15. November 1918** ab an **unserer Kasse**, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen eingelöst.

Berlin, den 31. August 1918.

Preußische Hypotheken-Actien-Bank

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 10, Genthiner Straße 38.

Soeben erschien:

Kriegsvorschriften

auf dem

Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von

R. Lutter

Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt

1917. 8°. **Preis 2 M.** (ausschließlich Teuerungszuschlag).

Inhalt: Vereinfachungen im Patentamt — Erleichterungen: in den Förmlichkeiten der Anmeldung, auf dem Gebiete der Fristen, bei Zahlungen — Abwehr und Vergeltung gegen das feindliche Ausland — Vorschriften für die besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs und Rußlands.

Interessenten für diese sehr sorgfältige Zusammenstellung sind Gerichte, Kaufmannsgerichte, Rechtsanwälte, Handels- und industrielle Unternehmungen, wie überhaupt alle kaufmännischen Kreise.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Neunte Auflage.

Bearbeitet von Reichsgerichtsrat Heinrich Könige, Justizrat Albert Pinner, Justizrat Dr. Felix Bondi.

2 Bände. Lex.-8°. 50 M., geb. in Halbfranz 55 M. ausschließl. Teuerungszuschlag.

„. . . Ueber die Bedeutung des Kommentars herrscht nur ein Urteil. Staubs Kommentar hat nicht nur durch die Einführung einer neuen Kommentierungsmethode Schule gemacht, sondern auch durch seine Autorität auf die Praxis einen, man kann wohl sagen, maßgebenden Einfluß ausgeübt. Wer auf Staub sich berufen konnte, hatte gleichsam fundatam juris intentionem für sich. Die Herausgeber der neuen Auflagen haben das Werk im Geiste Staubs fortgeführt und auf seiner bisherigen autoritativen Höhe gehalten. Die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die Klarheit der Darstellung und die Selbständigkeit des Urteils zeichnen auch die neue Auflage aus. Was in Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung Neues von Bedeutung hervorgetreten ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein Berücksichtigung gefunden . . . . Der Kommentar wird den Praktiker in keiner Frage im Stich lassen. Darum kann das Erscheinen der neuen Auflage von allen, die mit der Handelsrechtswissenschaft Befassung haben, nur mit Freude begrüßt werden."

Deutsche Juristenzeitung.

Schafft weiter Geld zur Reichsbank!

Vermindert den Umlauf von

Papier- und Hartgeld

durch starke Ausnutzung des

bargeldlosen Verrechnungsverkehrs!

Diese eindringliche Mahnung an jedermann erging von neuem in der letzten Maisitzung des Centralausschusses seitens des Herrn

Reichsbank-Präsidenten.

Eine sachkundige und populär geschriebene Darstellung der Vorteile des bargeldlosen Verrechnungsverkehrs bringt die Abhandlung über die

Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs

von **Neander Müller.**

Veröffentlicht im Auftrage des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Preis 2 Mark (ausschließlich Teuerungszuschlag).

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: [illegible]
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S5- 117

U of Chicago

* REQUEST *

Patron Name
google

Transaction Number
2617130

Patron Number

Item Number
096412067

Title
Bank-archiv, zeitschrift für bank- u

Pickup Location

Date/Time
2013 23:46

[redacted]

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO
096 412 067

Digitized by Google